



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

WIDENER



HN F2LL D

aw 59469

Soc 3390.74 (2)

Harvard College Library



FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

Class of 1898

Handbuch

der

Gesetze und Verordnungen

welche für die

Polizei-Verwaltung

im

österreichischen Kaiserstaate

von 1740—1852 erschienen sind.

Nach dem neuesten Stande

der Gesetzgebung und in alphabetisch-chronologischer Ordnung

bearbeitet von

Adalbert Zalesky,

dirigirendem Ober-Commissär der k. k. Polizei-Direction in Wien.

Mit einem Nachtrage enthaltend die Verordnungen von 1853 bis Ende Juni 1854.

Zweiter Band.

S bis N.

Wien 1854.

Verlag von Friedrich Manz.

15



~~Soc 3385.9~~

HARVARD COLLEGE LIBRARY
NOV. 7, 1919
MINOT FUND

Soc 3390.74 (2)

✓

H.

Haar-Färbemittel. Auf Mittel zur Färbung der Haare ist die Bewilligung nicht leicht zu ertheilen, da selbe, wenn sie auch mit für sich unschädlichen Mitteln bewirkt wird, doch immer für die Erhaltung der Gesundheit nicht gleichgültig ist. (Hofdecr. v. 12. Mai 1798, n. ö. Rggg. Int. v. 21. Juli 1798. Barth. Ergänzungs-Band. S. 369.)

— Aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten wird in Folge a. h. Entschliebung vom 10. Mai 1842 die Erzeugung und der Verkauf des unter dem Namen „Sélénite“ bekannten Haarfärbungsmittels, so wie die Einfuhr desselben zum Absatze und zum eigenen Gebrauche im ganzen Umfange der Monarchie allgemein verboten. (Hskr. D. vom 12. Juni 1842 Z. 20431 an sämtliche Länderstellen und Cam.-Gesällen-Verwaltungen. Circ. der n. ö. Rgg. vom 18. Juli 1842 Z. 38728. Vdg. des steierm. Sub. vom 1. Juli Z. 11348; des böhm. Sub. vom 8. Juli Z. 36554; des mähr. schl. Sub. v. 2. Sept. 1842 Z. 28092. Pol. G. S. 70. Bd. Nr. 74.)

Haarlinsektuchen, f. Victualienhändler.

Haarpuder, f. Himmelstein.

Balesthy, Handb. d. Poliz. Wesf. II.

Hackling wird in den Wiener Polizei-Bezirk einbezogen, f. **Polizei-Bezirk.**

Haderusammler, f. Strazzensammler.

Hafner, Verbot der grünlich goldschillernden Geschirre, f. Geschirre.

Hafnerglasur. Das Vermahlen der bleihältigen Hafnerglasur und des Gipses auf Fruchtmühlen ist bei 50 Thlr. Strafe untersagt. (Hofdecr. vom 5. Juni 1792, n. ö. Rggg. Vdg. vom 8. Aug. 1823 Z. 36298.)

Hafstöße an der Donau, f. Donau-Schiffahrt. Pat. v. 20. Jan. 1770 §. 16, **Donaustrom = Polizeivorschrift** §. 10.

Hahnemann'sche Weinprobe ist in den Apotheken bereit zu halten, f. **Getränke, Giftverkauf.** (Vdg. vom 10. Dec. 1803 §. 18.)

— **Heilart, f. Homöopathie.**

Handarbeiten, weibliche. Da die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke zu den weiblichen Handarbeiten gehört, so steht es auch Denjenigen, welche von der Regierung Befugnisse zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten überhaupt erhalten haben, frei, ihre Zöglinge auch in der Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke zu unterrich-

ten. Jedoch dürfen, in so lang noch in Beziehung auf die Frauenschneider das Zünnungsßtem fortbestehet, derlei Industrialschulen keineswegs in förmliche Schneiderwerkstätten, zur Beeinträchtigung der Innung umgestaltet werden, und man kann den Inhaberinnen solcher Industrialschulen nicht gestatten, die von ihren Zöglingen daselbst verfertigten Kleidungsstücke zu verkaufen. Dieselben dürfen von den die Industrialschulen besuchenden Zöglingen nur den Stoff, den dieselben mitbringen, und seiner Zeit wieder mit sich nach Hause nehmen, zu weiblichen Kleidungsstücken verfertigen lassen, und ihnen die Anleitung zur Verfertigung derselben geben, und es kann ihnen nach dem Sinne des Hofdecretes vom 16. Sept. 1813 nur der Verkauf jener weiblichen Kleidungsstücke gestattet werden, welche sie auf eigene Hand, und ohne irgend einen Gehilfen verfertigen, weil nur unter dieser Bedingung die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke, als freie Beschäftigung erklärt ist. (R. v. Rigg. Bdg. vom 13. Oct. 1815. Barth. S. u. G. Gef. 4. Bd. S. 11.)

Handarbeiter, s. **Krankenhaus**.

Handel. Wenn sich ein Handelswerber anmaßen sollte, seiner Firma sich eher zu bedienen, oder die Handlung eher anzutreten und auf eigene Rechnung zu führen, bevor er die angeforderte Handlungsgerechtigkeit erhalten hat, so soll derselbe diese Handlung an sich zu bringen, unfähig sein. (Hofentschl. v. 8. Jänner 1770.)

— — Diejenigen Waaren, die in unbefugtem Handel betreten werden, sind in Beschlagnahme zu nehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände in Verfall zu ziehen. (Hofdecr. vom 23. Juni 1796.)

— — Den unbefugten Musterreitern ist mit Einziehung ihrer Muster und mit Geld- oder Leibesstrafe gedroht.

(Hofcr. vom 24. Dec. 1801, s. **Handlungsbdiener**, **Musterreiter**.)

Handel, verbotener, der Schiffer, s. **Elbe-Schiffahrt**. (Bdg. vom 2. Jänner 1846 S. 27.)

— — unbefugter mit Druckschriften, s. **Druckschriften**.

— — mit Gegenständen, die nur zum Gebrauche bei dem katholischen Gottesdienste dienen, ist den Israeliten verboten, s. **Juden**.

— — unbefugter, mit Pulver und Salpeter, s. **Schießpulver**.

— — der, mit ausländischen Weinen ist freigegeben, s. **Weine**.

Handelsgerichte, Wirkungskreis derselben, s. **Gerichtsbarkeit**. (Pat. vom 20. Nov. 1852 S. 57.)

Handelstele, fremde, welche die Jahrmärkte besuchen, haben bloß ihren Paß bei dem Kreisamte des Viertels, worin der Jahrmarkt gehalten wird, oder bei dem Orts-Magistrate anzufuchen. (Bdg. d. Polizei-Minister. vom 25. März 1801. S. 2. Krop. Gef. Franz 15. Bd. S. 175.)

— — fremde, und Commis voyageurs müssen nicht nur von ein und dem andern der hiesigen Handelshäuser über den Zweck ihrer Reise das vorgeschriebene Zeugniß beibringen, sondern bedenklige sollen insbesondere auch überwacht werden. (Pol. Hoff. Decr. vom 6. März 1811.)

— — Wegen Abstellung der unbefugten Händler auf dem Wiener Plage ist verordnet, daß das Mercantil- und Wechselgericht, so oft ihm von einem unbefugten Händler die Anzeige geschieht, hierüber die Untersuchung pflegen, und nach Verhältnis in erster Instanz erkennen soll. Gegen jene, welche unbefugter Geschäfte überwiesen sind, sind angemessene Geldstrafen, Beschlagnahme der Waare zu verhängen, und bei Fremden kann vom Mercantil- und Wechselgerichte auch auf ihre Abschaf-

fung von Wien angetragen werden. (Hofkammer-Berordnung vom 9. Juli 1804.)

Handelsleute. Auf keinen Fall kann es die Sache des Mercantil- und Wechselgerichts sein, bei Angelegenheiten, wobei demselben bloß die Einleitung der nöthigen Erhebung zusteht, via facti vorzugehen, Strafen zu verhängen, und die des unbefugten Handels sich schuldig machenden Fremden eigenmächtig abzuschaffen. (Hft. Bdg. vom 2. Aug. 1808.)

— — Je nachdem eine Behörde irgend ein Befugniß ertheilet hat, kommt ihr auch das Erkenntniß zu, in wie fern daselbe gemißbraucht worden sei. In keinem Falle ist aber den Behörden gestattet, sich driesfalls Eigenmächtigkeiten zu erlauben, als unter dem Vorwande der Bestrafung unbefugten Handels voreilige Maßregeln gegen die gesetzmäßige Freiheit des Commerzes im Allgemeinen zu ergreifen, und es ist sich streng an den Geist jener Verordnung zu halten, welche unterm 2. Aug. 1808 erlassen wurde. (Hftz. Bdg. vom 11. April 1809. n. ö. Rggs. Int. vom 1. Mai 1809.)

— — Zur Beseitigung des immer mehr überhandnehmenden unbefugten Rädelns der nach Wien kommenden Fremden, vorzüglich galizischer Israeliten, wurde dem Mercantil- und Wechselgerichte, mit Bezug auf die frühere Verordnung vom 9. Juli 1804 aufgetragen, auch seiner Seite gegen diesen Unfug sorgsamst zu wachen, und bei Entdeckung derselben nach Vorschrift der erwähnten Verordnung das Amt zu handeln. (R. ö. Rggs. Bdg. vom 9. Jänner 1816.)

— — deren Recht zum Verschleiß geistiger Getränke, f. **Branntwein.**

— — Bevortheilungen des Publicums, f. **Gewerbeleute.**

— — das Anhängen der Waaren

vor den Verkaufsgewölben wird verboten, f. **Gewölbs-Anlagen.**

Handelsleute. Die Führung der ihnen von ausländischen Höfen verliehenen Titel, f. **Hoflieferanten.**

— — wegen Besuches der württembergischen Märkte, f. **Württemberg.**

Handelsrechte, deren Ausübung in Preußen, f. **Preußen.**

Handlungs-Befugnisse dürfen nur moralischen und rechtlichen Werbern ertheilt werden. (Hofmr. Decr. vom 17. August 1830 Z. 28314, n. ö. Rggs. Bdg. vom 27. August 1830 Z. 47432, n. ö. Prv. G. S. 12. Thl. Nr. 252.)

— — f. **Lizen.**

— — f. **Gewerbe.** (Bdg. vom 4. Mai 1833.)

Handlungsbücher. Erneuerung der Vorschrift wegen Führung der Handlungsbücher. Da aus den vorkommenden Untersuchungen gegen hiesige israelitische Handelsleute, wegen Schutgebung an ihre Glaubensgenossen zu unbefugtem Handel wahrgenommen wird, daß die vorgeschriebenen Handlungsbücher von den besagten Handelsleuten nicht gehörig geführt werden, wodurch jene Unfuge um so leichter bemäntelt werden können; und, nachdem die zur Verhandlung der Regierung gelangenden Crida-Fälle bürgerlicher Handelsleute zeigen, daß auch bei diesen Handelsleuten die Führung der Handlungsbücher häufig nur sehr mangelhaft geschieht, so hat die Herrschaft allen in ihrem Jurisdictionsbzirke befindlichen bürgerlichen und tolerirten israelitischen Handelsleuten, die noch immer in Kraft bestehende Hofverordnung vom 1. December 1768 in Erinnerung zu bringen, wornach auf die unordentliche Führung der Handlungsbücher der Verlust des Handlungsrechtes gesetzt ist, und dieselben zugleich mit dem Inhalte der unterm

27. März 1798 Z. 5382 an den Wiener Magistrat erlassenen Regierungs-Verordnung neuerlich bekannt zu machen, welche die zu führenden Handlungsbücher namentlich vorschreibt. (Bdg. der n. ö. Rgg. vom 3. Jänner 1838 Z. 73590 von 1837. Prov. G. S. 20. Bd. Nr. 2.)

Handlungsdienner, fremde. Den *commis voyageurs*, wenn sie sich befriedigend über ihre Person und die Nothwendigkeit ihres Hierseins ausgewiesen haben, ist zwar niemals eine unbestimmte Aufenthalts-Erlaubniß zu ertheilen, jedoch ihnen von 4 zu 4 Wochen nach jedesmaligem Ausweise ihres weiter nothwendigen Hierseins die Aufenthaltscheine zu verlängern. (Pol. Hfst. Decr. v. 3. Oct. 1808.)

— — fremde, sind zum strengen Ausweise ihrer hiesigen Geschäfte zu verhalten, und von ihnen nicht nur befriedigende Zeugnisse über ihre Geschäfte, sondern auch eine Bürgschaft und Gutstehung über ihre Person und gute Gesinnung abzuverlangen, welche wenigstens von 2 gutgesinnten Handelshäusern unterschrieben sein müssen. (Pol. Hfst. Decr. v. 24. April 1810.)

— — fremde (*commis voyageurs*), müssen den Ausweis und die Geschäfte ihrer Reise von einem rechtlich bekannten Handlungshaufe verificiren lassen. (Amtsunterricht für die Fremden-Commission vom 18. Oct. 1810.)

— — fremde, sind von der Fremden-Commission zu einem vollständigen und beruhigenden Ausweis über ihre Person und voriges Leben zu verhalten, und es ist sich von ihrem moralischen Character und Geschicklichkeit die Ueberzeugung zu verschaffen. (Pol. Hfst. Decr. vom 6. Juni 1812.)

— — fremder, wenn ein solcher sich genügend ausgewiesen, und erst ein Unterkommen suchen will, so kann ihm hierzu eine kurze Frist gegeben werden;

diese ist aber nach dem Verlaufe nicht zu verlängern, sondern der Fremde ist von hier wegzuweisen. (Pol. Hfst. Decr. vom 6. Juni 1812.)

Handlungsdienner. Wegen der Conduite der Handlungsdienner insbesondere, ist eine angemessene Strenge in Ausfertigung der Zeugnisse anbefohlen. Als jedoch wahrgenommen wurde, daß bei Ausstellung der Zeugnisse über die Verdienstlichkeit der Individuen, welche Handlungsbefugnisse ansuchen, immer häufige Unfüge getrieben werden, so wurde verordnet, jederzeit genau darauf zu sehen, ob die producirtten Zeugnisse nicht unrichtig seien, bei dem mindesten Zweifel, welcher bei der Einsicht derselben sich darbietet, unter eigener strenger Verantwortung, die genaueste und erschöpfendste Untersuchung darüber einzuleiten, und gegen diejenigen, die sich wegen unrichtiger Angaben der Verfälschung schuldig machen, so gleich, und mit exemplarischer Strenge den bestehenden Gesetzen gemäß Amt zu handeln. (N. ö. Rgg. Bdg. v. 4. Jän. 1818.)

— — Bestimmungen hinsichtlich der Entrichtung der Krankenhaus-Verpflegsgebühren für selbe, s. **Krankenhaus**, Bdg. vom 26. Oct. 1846 und **Krankenhaus-Verpflegsgebühren**, Bdg. vom 9. März 1842.

— — Wanderbücher finden bei denselben keine Anwendung, s. **Wanderbücher**. (Bdg. vom 5. Nov. 1829.)

Handlungs-Krankenverein, s. **Krankenhaus**. (Bdg. vom 26. Oct. 1846.)

Handschuhmacher dürfen Bruchbänder verfertigen und verkaufen, s. **Bruchbänder**.

Handwerker, Vorschrift in Ansehung der Reisen nach Frankreich, s. **Pässe**. (Bdg. vom 4. Aug. 1825.)

Handwerksbursche, s. **Gesellen**.
Handwerksgesellen, Vorschriften

bei der Berechtigung, s. **Gebewilligung**.

Handwerksgesellen, Einwanderung ausländischer, s. **Gesellen**.

— — ausländische, s. **Gesellen**.

— — Erwirkung der Aufenthalts-Verlängerungen für reisende, durch die k. k. Gesandtschaften ohne Abnahme ihrer Wanderbücher, s. **Wanderbücher**.

— — Behandlung der ausländischen, hinsichtlich ihrer heimatlichen Reisepässe, s. **Wanderbücher**.

— — Vorschrift bei Verlängerung der Reisebewilligungen für, auf der Wanderung befindliche Handwerksgesellen, s. **Wanderbücher**.

— — Uebergabe der Wanderbücher an die Orts-Polizeibehörde zur Aufbewahrung, s. **Wanderbücher**.

— — s. **Gesellen**.

Handwerksgruß. Der obwohl durch die General-Handwerksordnung und neuen Junstartikel schon abgestellte, doch aber hier und da noch bestehende Mißbrauch wegen Ablegung des sogenannten Handwerksgrußes, und der hierwegen von den wandernden Gesellen zu entrichtenden Gebühr, wird bei den Gewerbschaften eingestellt, und ist auf die Befolgung dieses Verbotes stets zu achten. (Hofdecr. vom 25. Dec. 1780.)

— — Auf gleiche Weise wurde der üble Unfug mit dem sogenannten Willkommbecher oder Willkommstrunke eingestellt und verordnet, diese Becher zu verkaufen und das dafür gelöste Geld in die Gesellenlade einzulegen, und zum nöthigen Gebrauche zu verwenden. (Hofdecr. vom 23. Mai 1781. Barth. H. u. G. Ges. 2. Bd. S. 72, s. **Unnugsmißbräuche**.)

Handzielspiel, s. **Hanserspiel**.

Hängstätte der Hauthändler sind zwar nicht in abgelegene oder gar außer der Linie gelegene Orte zu verweisen, wenn aber gegen schon bestehende, Beschränkungen vorkommen, oder wenn neue

errichtet werden sollen, soll über die Zulässigkeit derselben von der Ortsobrigkeit immer im Einvernehmen mit der Polizei-Bezirks-Direction und nach eingeholtem ärztlichen Befunde erkannt werden (R. ö. Kgg. Decr. vom 28. Jänner 1828 Z. 3821. Prov. G. S. Nr. 20.)

Hanserspiel. Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit Decret vom 18. v. M. Z. 23813 erinnert, daß nach der einstimmigen Beurtheilung der Hofcommission in politischen Gesessachen und der Hofkanzlei, das sogenannte Hanserspiel auf dem Billard als kein Wagespiel zu betrachten sei, da der Erfolg nicht vom bloßen Zufalle, sondern auch von einiger Geschicklichkeit abhängt. Dasselbe sei daher auch nicht zum Verbote geeignet, sondern es werde rücksichtlich der dabei gerügten Mißbräuche des Spielens um hohes Geld, des Wettens und des Spielens der Diensthofen und Handwerker bloß darauf ankommen, daß die Polizeibehörden durch strenge Aufsicht die Bestimmungen des Circulars vom 16. Mai 1804 handhaben. (R. ö. Kgg. Decr. vom 3. Nov. 1817 Z. 47534/4927.)

— — Das Hansers- oder Hanswurst-Spiel, bei welchem Gewinn oder Verlust bloß von dem zufälligen Laufe der durch ein schneckenartig gewundenes Rohr geworfenes, und auf ein mit 90 Nummern versehenes rundes Bretchen fallende Kugel abhängt, wird unter der im Strafgesetze enthaltenen Sanction hiermit im ganzen Umfange des illirischen Gubernialgebietes als verboten erklärt. (Hftzl. Decr. v. 27. Jun. 1832 an das illyr. Landes-Gub. Kundgemacht am 6. Sept. 1832. Kroy. G. S. 58. Bd. Nr. 159.)

— — Rücksichtlich des wünschenswerthen Verbotes des sogenannten Hanserspieles fand sich die k. k. Pol. Ob. Dir. veranlaßt, unter Anführung aller

Gründe und Belege, welche dafür sprechen, daß dieses Spiel allgemein verboten werde, neuerdings unterm 18. Sept. v. J. an die Landesstelle eine Vorstellung zu machen. Mit dem Regierungs-Decrete vom 17. Febr. und 5. März d. J. J. 3845, wurde jedoch anher bedeutet, daß der Antrag, das sogenannte Hansferspiel zu verbieten, bereits mit h. Hofkanzlei-Decrete vom 18. Oct. 1817 J. 23813, Regierungs-Berordnung vom 3. Nov. 1817 J. 47534 zurückgewiesen worden sei, daß sich seit dieser Zeit aber zu Folge der gepflanzten Erhebungen die Umstände nicht dergestalt geändert haben, um mit Grund auf das Verbot dieses Spieles in den Kaffeehäusern Wiens antragen zu können, die k. k. Pol. Ob. Dir. habe vielmehr die k. k. Pol. Bzks. Directionen zur aufmerksameren und strengeren Handhabung der Regierungs-Circular-Berordnung vom 16. März 1804 als dies bisher der Fall gewesen zu sein scheint, anzuweisen. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 12. März 1841 J. 3248/453.)

Hansferspiel. Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß gegen einen hiesigen Kaffeesieder wegen Bestattung des Hansfers- oder Handzielspieles um Geld von Dienstboten und Tagelöhnern im 3. Uebertretungsfalle auf Gewerbsverlust erkannt wurde, hat die hohe Landesstelle über den hierortigen motivirten Bericht vom 31. März d. J. J. 5175 dieses Erkenntniß mit dem h. Decrete v. 14. April 1847 J. 19021 zwar als ordnungsmäßig erklärt, im Gnabenwege aber dem Recurrenten dieses Mal den Gewerbsverlust nachgesehen, ihm jedoch den Betrieb des Handzielspieles wegen des hiebei verübten Mißbrauches für immer verboten, und denselben angewiesen, den diesfälligen Spielapparat sogleich aus seinem Locale zu entfernen. Ueber den

weiteren hierortigen Antrag, die k. k. Polizei-Ober-Direction zu ermächtigen, in derartigen Fällen das Verbot der Ausübung des Handzielspieles auf kürzere oder längere Zeit, oder für immer, unmittelbar selbst aussprechen zu dürfen, hat die hohe Landesstelle in eben diesem Decrete zu bestimmen gefunden, daß die Polizei-Ober-Direction in jedem einzelnen Falle nach dem Gesetze vorzugehen habe, derselben aber unbenommen bleibe, im weiteren Instanzenzuge über die Behandlung des Straffälligen geeignete Anträge zu stellen. Von dieser hohen Entscheidung wird die k. k. Polizei-Bezirks-Direction zu ihrer Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß es ihre Sache sei, in den Localitäten, wo das Handzielspiel Statt findet, genaue Aufsicht zu pflegen, gegen die Uebertreter des a. h. Spielpatentes das vorchriftsmäßige Amt zu handeln und gegen den Inhaber des Locales, gegen welchen im 3. Uebertretungsfalle auf den Verlust des Gewerbes zu erkennen ist, dann wenn die Verhandlung im Wege des Recurses oder der Gnade der h. Landesstelle vorgelegt wird, nach Umständen auf Einstellung des Handzielspieles auf bestimmte Zeit oder für immer anzutragen, um dadurch den Folgen dieses verderblichen Spieles möglichst entgegen zu wirken. (Decr. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 12. Mai 1847 J. 7709/1412.)

Harfenisten = Gesellschaften. Regelung derselben in Wien, s. **Volksfänger-Gesellschaften.**

Häringe. Die Wiener magistratischen Fischbeschauer sind verpflichtet, bei den Häringern oft unvermuthet nachzusehen, und außer der Ueberzeugung von der richtigen Beobachtung des Gewichtes auch die Vorräthe von Stockfischen und Häringen zu untersuchen, ob jene gehörig

gebeizt, und die Lauge oder Asche nicht mit zu vielem Kalle versetzt, diese aber noch frisch, und nicht vielleicht schon über ein Jahr lang aufbehalten, und nur durch Kunstgriffe dem Außerlichen nach verkaufbar zugerichtet sind. (Wr. Fischbeschauer-Instruction v. 6. Aug. 1804. §. 24. Barth. S. u. G. Ges. 7. Bd. S. 417.)

Häringer. Regulirung ihrer Verkaufshütten, s. **Stände.**

Hasen. Das Beschauen bei den zu Markt gebrachten Hasen ist auf das Strengste vorzunehmen, indem bekannter Hasen selbe vielen Krankheiten unterliegen, folglich auch hier mehr zu besorgen ist, daß durch den Genuß eines solchen Wildpretes schädliche Folgen entstehen können. Der Verkauf der Hasen ohne Balg darf zwar fernerhin an Parteien, die es verlangen, geschehen, doch ist das Ausziehen derselben erst nach dem Verkaufe zu veranlassen, und des Eckels und der Unreinlichkeit wegen, bei schärfster Ahndung nicht auf freier Gasse zu gestatten, so wie das Rupfen des Federwildpretes auf freier Gasse ferner auf das Schärfste verboten bleibt. Da übrigens die bürgerlichen Wildprethändler in Wien gleichfalls die Erlaubniß haben, ihre Wildpretgattungen auf dem Wildpretmärkte zu verkaufen, so kommt in Rücksicht der Beschau auch alles Dasjenige zu beobachten, was dieserwegen besonders vorgeschrieben ist. (Wr. Marktrichter-Instruction vom 6. Aug. 1804. §§. 30—32. Barth. S. u. G. Ges. 7. B. S. 416—417.)

— — Der Verkauf junger Hasen wird nur vom 1. März bis letzten Mai

als zulässig bewilligt, vor dem Eintritt des Monates März aber bei Consecutions-Strafe allgemein untersagt. (Vdg. des böhm. Sub. v. 3. Mai 1816 Z. 18425.)

Häufelspiel od. Häufeln ist als ein verbotenes Spiel zu behandeln. (Hfd. v. 26. März 1789. Kroy. Gef. Jos. 17. Bd. S. 351.)

Hausapotheken. Nach dem Antrage der vernommenen medicinischen Facultät wird die Bestimmung erlassen, daß nebst den zu dem Roth-Apparate gehörigen, und durch Regierungs-Verordnung vom 3. September 1817 Z. 36502. ohnehin jedem Wundarzte auf dem Lande vorrätzig zu haben befohlenen Arznei-Körpern, ein jeder zur Haltung einer Haus-Apotheke berechtigte Land-Wundarzt noch die in dem mitfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Arznei-Körper vorrätzig haben müsse.

Die Quantität, welche von jedem dieser Arznei-Körper vorhanden sein soll, muß für jeden einzelnen Kreis und District dem billigen Ermessen der betreffenden Kreis- und Districts-Aerzte überlassen bleiben; doch haben diese immer Rücksicht zu nehmen, daß bei den dem Verderben unterliegenden und nicht zu oft gebrauchten, die gesetzmäßige Quantität so gering, als nach der Eigenschaft und Wirkung des Arznei-Körpers möglich ist, bestimmt werde. Das Kreisamt hat nun hiernach das Weitere zu verfügen, und auf die Handhabung dieser Anordnung durch das Kreis-Sanitäts-Personale gehörig wachen zu lassen.

Verzeichniß.

Acelas amoniae solutus.
 „ plumbi acidulus solutus.
 Assa foetida.
 Borax.

Aufgelöster essigsaurer Ammoniak.
 Bleizucker.
 Stinkender Asand.
 Borax.

| | | |
|--|----------------------------|---------------|
| Aether sulfuricus. | Schwefel = Aether. | |
| Camphora. | Kampfer. | |
| Cortex mezerei. | Seidelbast = | } Rinde. |
| " quercus. | Eichen = | |
| Carbonas magnesiae. | Kohlensaure Magnesia. | |
| Emplast. diachy. simpl. | Einfaches Bleipflaster. | |
| Extract. cichorei. | Begwart = | } Extract. |
| " dulcamarac. | Bittersüßkängel = | |
| " gentianae. | Enzianwurzel = | |
| " hyoscyami. | Bilsenkraut = | |
| " squillac. | Merzwiebel = | |
| " taraxaci. | Löwenzahn. | |
| Folia digitalis purpureae. | Roth Fingerhut = | } Blätter. |
| " trifolii febrini. | Bitterklee = | |
| Gummi arabicum. | Arabisches Gummi = Pulver. | |
| Herb. absynthii, | Wermuth = | } Kraut. |
| " malvae, | Bappel = | |
| " menthae crispae. | Krausemünze = | |
| Lichen islandicus. | Isländisches Moos. | |
| Liquor acidus Halleri. | Hallerische Säure. | |
| Manna calabrina. | Gemeine Manna. | |
| Murias ammoniae. | Salmiak. | |
| " hydrargyri mitis. | Verfüßtes Quecksilber. | |
| Nitras lixivae. | Gereinigter Salpeter. | |
| Oleum terebinthinae. | Terpentinöl. | |
| Oxidulum stibii hydrosulferat. aurant. | Goldschwefel. | |
| " rubrum. | Mineralisches Kermes. | |
| Oxymel simplex. | Einfacher | } Sauerhonig. |
| " squillae | Meerzwiebel = | |
| Pulvis cantharidum. | Spanisches Fliegen = | } Pulver. |
| " chinae fuseae. | Feines braunes Fieber = | |
| " regiae. | rinden = | |
| " limaturae ferri. | " Königs = Fieber = | |
| " liquiritiae. | rinden = | |
| " salep. | " Eisenfeil = | |
| Radix acori. | " Süßholz = | } Wurzel. |
| " bardanae. | " Salep = | |
| " gentianae. | Feine Kalmus = | |
| " graminis. | " Kletten = | |
| " liquiritiae. | " Enzian = | |
| " salep. | " Gras = | |
| " taraxaci. | " Süßholz = | |
| " valerianae silvestris. | " Salep = | |
| Roob sambuci. | " Löwenzahn = | } Wurzel. |
| " juniperi. | " Baldrian = | |
| | Hollunderbeeren = | } Salse. |
| | Wachholderbeeren = | |

Species altheae.
 Semina cimae.
 Spiritus saponis.
 Sulfas ferri purus.
 „ lixivae.
 „ sodae.
 Sulfur depuratum.
 Sulfuretum hydrargiri stibiatum.
 Tartras lixivae acidulus depuratus
 (Cremor tartari).
 Tinctura amara.

Eibisch-Spezies.
 Wurmfasen.
 Seifengeist.
 Feines Schwefelsaures Eisen.
 Doppelsalz.
 Glaubersalz.
 Gereinigter Schwefel.
 Spießglasmoht.
 Weinsteinrahm.

Bittere Tinctur.

(R. ö. Reg. Bdg. v. 26. Dec. 1826
 Z. 65024. Bm. S. B. Z. 1816. S.
 247—250.)

Dieses Verzeichniß der Arzneikörper, welche in jeder Hausapotheke eines Landwundarztes vorrätzig sein sollen, wurde den übrigen Landesstellen mit dem Bemerkten mitgetheilt, daß die Bestimmung der Quantität für jeden einzelnen Wundarzt dem billigen Ermessen der betreffenden Kreis- und Districts-Aerzte überlassen bleibe, daß ferner jedem Inhaber einer Hausapotheke frei stehe, auch noch mehrere als die in dem Verzeichnisse enthaltenen Arznei-Artikel, mit Ausnahme der Gifte, vorrätzig zu haben, und daß endlich der bereits bestehenden Verordnung gemäß alle Präparate und Composita aus einer öffentlichen Apotheke abgenommen, und sich mit Fassungsbücheln hierüber ausgewiesen werde. (Hfztl. D. v. 21. Juni 1827, an sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von R. Oesterr., Mailand, Venedig u. Dalmatien. Pol. G. S. 55. Bd. Nr. 76.)

Hausapotheken. Jeder zur Haltung einer Hausapotheke berechnigte Chirurg soll sich mit den in den beigefügten Verzeichnissen A u. B angeführten Geräthschaften und Instrumenten versehen. (Steierm. Sub. Bdg. vom 10. Jän. 1827 Z. 27445. Prov. G. für Steiermark Z. 1827. Nr. 3.)

Verzeichniß A.

- a) Ein Medicinal-Kasten mit Glashüren und Schubläden.
- b) Ein Tisch für die Zubereitungen und Expeditionen der Arzneien.
- c) Gewichte von 1 Gran bis zu 1 Pfund.
- d) Wage von 1 Gran bis zur Unze und eine Tarawage.
- e) Zimentirte Randel von 1 Unze bis zu einem Pfund.
- f) Ein kleiner metallener, ein serpentinsteinerer und gläserner Mörtel.
- g) Messingene Pfanne.
- h) Eine Pillenmaschine.
- i) Spateln.

Verzeichniß B.

- a) Ein Aderlasszeug mit 2 Lanzetten zur Aderlass und Eröffnung eines Abscesses.
- b) Ein Verbindzeug mit gerader und krummer Scheere, geradem und krummen Bistouri, Sonde und Feuerschwamm.
- c) Mund- und Halsspitze sammt Mutterröhr.
- d) Manns- und Weiberkatheter.
- e) Das Instrument zur Stillung des Nasenblutens.
- f) Die Angina-Lanzette.
- g) Ein kurzer und ein langer Halsstoßer aus Fischbein.
- h) Zwei Halszangen.
- i) Das Compressorium zur verletzten Rippenpulsader, Touranquet.

k) Die Nadel zur Unterbringung der Rippenpulsader.

l) Die Nadel zur Bauchnaht und mehrere Arterien-Nadeln.

m) Die kleineren Sections-Instrumente.

n) Einige Bougies.

o) Impfnadeln.

p) Klystierspritze.

q) Instrumente zu Zahnoperationen.

r) Geburtshülfs-Instrumente.

s) Mehrere Egel.

Hausapotheken. Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliesung v. 18. Mai 1841 bei Entscheidung der Frage, ob ein Wundarzt in der Nachbarschaft einer öffentlichen Apotheke eine Hausapotheke halten dürfe oder nicht, zu verordnen geruht, daß in solchen Fällen bei dem Umstande, als die Standpuncte der Apotheken und Chirurgischen Officinen veränderlich sind, und als bei benachbarten Ortschaften, besonders wenn sie in eine bedeutende Länge ausgebehnt sind, die Veränderung des Standpunctes beider Gewerbe sich leicht ihre Entfernung über eine halbe Meile vermindern kann, lediglich das Ausmaß des gebräuchlichen Weges von der Grenze eines Ortes bis zu der Grenze eines andern Ortes zu Grunde gelegt werde, und daß somit dieser Weg wenigstens die Länge von 2000 Current-Klafter betragen müsse, damit dem Wundarzte das Recht, eine Hausapotheke zu halten, zukomme. (Hftztl. Dec. vom 21. Mai 1841 Z. 16137, n. d. Reg. Bdg. v. 27. Mai 1841. Z. 29235. An. S. J. B. 1841. Nr. 26.)

— Um die Besitzer öffentlicher Apotheken nicht ohne Noth zu beeinträchtigen, andererseits aber auch das Bedürfnis der von solchen entfernter liegenden Ortschaften berücksichtigend, wird verordnet, daß bis auf weitere Verfügung nur jenen als rechtlich und

verlässlich bekannten Doctoren der Medicin und geprüften Wundärzten, welche über eine Meile von einer ordentlichen Apotheke wohnen, ferner den Badeärzten, wenn in dem Badeorte keine öffentliche Apotheke besteht, gestattet sein soll, Hausapotheken mit Beobachtung der in dieser Beziehung in den übrigen Kronländern bestehenden Vorschriften zu halten. Zur möglichen Verhütung der Ausfolgung schlechter Arzneimitteln hat der Comitats-Physicus jährlich wenigstens einmal unentgeltlich die Visitation dieser Hausapotheken vorzunehmen, wo er außer Berücksichtigung der Qualität der vorgefundenen Stoffe, sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, ob unter den, von dem Wundarzte eingesammelten vegetabilischen Heilmitteln sich keine unechten befinden — ob die zusammengefesteten Arzneien aus einer öffentlichen Apotheke bezogen werden, welches der von dem visitirenden Physicus zu vidirende Fassungsschein des Apothekers nachweist, in dem Zeit und Menge des bezogenen Heilstoffes angegeben sein müssen. Uebrigens hat der Physiker bei dieser Untersuchung ebenso vorzugehen, wie bei der Visitation der öffentlichen Apotheken und dabei mit den nöthigen Modificationen auf den 7., 8., 9., 11., 15., 18., 19. und 20. Punct der mit der Vorschrift vom 17. Juni l. J., Z. 3647, erlassenen Ordinations-Norm zu achten. Um dort, wo der Wundarzt für Private Arzneien verabsolgt, Uebertheuerungen und andern Willkürlichkeiten vorzubeugen, ist er verpflichtet, der abgegebenen Arznei das Receipt, auf welchem der Preis des Medicamentes deutlich angeführt werden muß, beizulegen. In jenen Fällen, wo der Arzt Arzneien auf Rechnung einer Commune liefert, der es aber frei steht, mit ihm einen Contract wegen Percentennachlaß

abzuschließen, hat er sich schon bei der Ordination strenge an die vorgeschriebene Norm zu halten. Es steht der Commune frei, vor Verächtigung der Medicamentenrechnung die Recepte an die höhere Behörde zur Censurirungsveranlassung zu leiten. Jede erwiesene Unredlichkeit oder Unzukömmlichkeit eines Arztes bei Expedition einer Arznei aus seiner Hausapothekel macht denselben verantwortlich, und er kann dadurch dieses Rechtes verlustig werden. (Bdg. des kaiserl. Commissärs in Ungarn v. 29. Juli 1850. Ung. L. G. B. Nr. 235.)

Hausapotheken. Die Wundärzte sind verpflichtet, bloß die zusammengefügten Arzneien und Gemischen Präparate aus den öffentlichen Apotheken zu beziehen, s. **Apotheken.** (Bdg. v. 2. Sept. 1835.)

— — im Kinderspital auf der Wieden, s. **Kinderspital.**

— — der Thierärzte und Kurtschmiede, s. **Thierärzte.**

Hausbälle sind vorläufig bei der Behörde zu melden, und es dürfen in jenen Zeitperioden, wo die Abhaltung öffentlicher Bälle nicht gestattet ist, auch keine Hausbälle abgehalten werden, s. **Luftbarkeiten, Normatage, Tanzmusiken.**

— — Für die Bewilligung zu Hausbällen ist eben so wie bei öffentlichen Bällen in den königlichen Städten, Kreisstädten und Städten, die eine Volkszahl von 3000 Seelen enthalten, als Taxe der Betrag von 2 fl. C. M., in den übrigen Städten und Märkten von 1 fl., endlich in den Dörfern von 30 kr. C. M. zu Handen des Local-Armeninstitutes zu entrichten. In Prag ist von Hausbällen auch noch zum Polizeifonde eine Gebühr von 24 kr. bis zu 4 fl. C. M. zu entrichten. (Bdg. d. böhm. Sub. vom 30. Jänner 1830 J. 3500. Obent. 2. Bd. S. 473, s.

Tanzmusiken, Tanzmusik-Licenz-Gebühren.

Hausböden dürfen von Niemand mit offenem Lichte betreten werden, s. **Feuerlöschordnung** für Wien, §. 6.

Hauscanäle. Wegen Herstellung gemauerter Hauscanäle, s. **Bauordnung** für Wien, §. 18.

— — deren Räumung betreffend, s. **Urathscanäle.**

Haus-Commissariat der Polizei-Ober-Direction hat sich genau innerhalb der Grenzen seines instructionsmäßigen Wirkens zu halten, in Folge dessen es berufen ist, die ihm zukommenden Anzeigen aufzunehmen, in Fällen wo periculum in mora obwaltet, nach Erforderniß des Augenblicks schleunig einzuschreiten, übrigens aber unter Einem unverweilt die betreffenden Bezirks-Direction hievon in Kenntniß zu setzen, und derselben die weitere vorchriftsmäßige Amtshandlung zu überlassen. (Polizeihofstelle-Weisung v. 14. Juli 1825.)

Hausdruckereien. Auf die Vertilgung der vorfindigen und bereits verbotenen Hausdruckereien, wodurch die Verbreitung der bössartigen Schriften am leichtesten bewirkt werden kann, ist alle Aufmerksamkeit zu tragen, und der Polizei darüber die Aufsicht besonders einzuprägen. (Hofdecret vom 9. Februar 1793. Kants Handb. S. 110.)

Hausdurchsuchungen. Die hohe Polizei-Hofstelle hat schon vorlängst aus guten Gründen zu verordnen befunden, daß die Hausvisitationen zur Auffindung der corpora delicti oder anderer abzunehmenden Gegenstände niemals den Amts- und Polizei-Diener oder den Civilwachleuten selbstständig überlassen, sondern jederzeit in Gegenwart und unter der persönlichen Leitung von Bezirksbeamten vorgenommen werden sollen. Handelt es sich daher

um eine Hausdurchsuchung in einem fremden Bezirke und es wird solche nicht unmittelbar von der die betreffende Untersuchung führenden Bezirks-Direction unter gehöriger Assistenz vorgenommen, so ist die Bezirks-Direction, in deren Bereiche die Visitation Statt finden soll, jederzeit entweder mittelst Rote oder im kurzen Wege um die Veranstaltung der Durchsuchung anzugehen, und hat selbe hiezu einen Bezirks-Beamten zu verwenden. In der Regel soll das diesfällige Ansuchen schriftlich geschehen, aber auch für den Fall, als solches durch einen Polizeidiener oder Civilwachmann b. m. gestellt wird, ist demselben die Vornahme der Visitation, wie gesagt, nicht selbstständig zu gestatten, oder ihm hiezu wieder ein Diener oder Wachmann als Assistenz beizugeben, sondern, da jede Bezirks-Direction in ihrem Bereiche für die Beobachtung der bestehenden Verordnungen verantwortlich ist, hat sie auch in einem solchen Falle einen Beamten zur Visitation zu bestimmen, und das von der gestirten Bezirks-Direction abgeordnete Individuum nur der nöthigen Auskünfte wegen beizuziehen. (Circular der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 28. Februar 1838 Z. 2723.)

Hausdurchsuchungen. Die den Bezirks-Directionen wiederholt zugekommene Weisung, daß Haus- und Wohnungsdurchsuchungen, die aus Anlaß anhängiger Voruntersuchungen notwendig werden, stets von einem Beamten persönlich vorzunehmen und nicht einem Polizeidiener oder Civilwachmann zu überlassen sind, scheint nicht immer befolgt zu werden. Da durch eine solche Außerachtlassung besonders in bedeutenden Fällen zum Nachtheile der Voruntersuchung der Zweck der Visitation meistens unvollständig erreicht, oder auch eine durch das Resultat desselben bedingte schleu-

nige Verfügung verzögert wird, so findet man sich veranlaßt, obige Vorschriften den Bezirks-Directionen neuerdings zur genaueren Darnachachtung einzuschärfen. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 27. März 1846 Z. 5436/1116.)

Hausdurchsuchungen. Vornahme durch die Gränz- und Gefällenwache zur Aufgreifung polizeilich gefährlicher Menschen, s. **Gränzwache**, **Gefällenwache**, **Finanzwache**.

— — nach Feurgewehren, s. **Ge- wehre**.

— — dürfen Jagdinhaber eigenmächtig nicht vornehmen, s. **Jagdwe- sen** §. 26.

— — s. **Häuser-Revisionen**, **Vi- sitationen**.

— — von Seite der Gensd'armerie, s. **Gensd'armerie** (Bdg. v. 18. Jän. 1850, §. 18.)

Hauseigentümer sollen stets im Stande sein, über ihre Hausparteien Auskunft zu erteilen. (R. ö. Reg. D. v. 10. Febr. 1816.)

— — ihre Verpflichtung in Bezug auf die polizeiliche Meldung ihrer Wohnparteien, s. **Wohnungsverän- derungen**.

Hansen, todte, wenn das Fleisch noch körnig und zum Genuße tauglich ist, sollen vor dem Verkaufe gehörig eingesalzen, und wenigstens 8 Tage lang liegen gelassen werden. (Wiener Fischbeschauer-Instruction v. 6. Aug. 1804. Barth. S. u. Gef. G. 7. Bd. S. 418.)

Häuser, wegen Abstellung der die körperliche Sicherheit gefährdenden Ge- länder, s. **Geländer**.

— — Erbauung am **Glacis**, s. **Glacis**.

— — deren Sperrung zur Nacht- zeit, s. **Hausthore**.

— — neugebaute, Vornahme der Sanitäts-Beschau, s. **Bewohnungs- Consens**.

Häuser-Ausräucherung zur Neujahrszeit, Weihnachten und des Festes der drei Könige ist einzustellen. (Hofb. vom 21. Nov. 1785. Krop. Gef. Jos. 8. Bd. S. 704.)

Häuser-Einsegnung wird unirten Griechen gestattet. (Hofentschl. v. 13. Juli 1787. Krop. Gef. Jos. 10. Bd. S. 874.)

Häuser-Revisionen sollen im Monat wenigstens einmal, jedoch mit aller Bescheidenheit und bei Tag vorgenommen werden; hierbei ist auf Alles zu sehen, was zur Beförderung der gemeinen Sicherheit und zum Nutzen des Publicums gereicht, insbesondere soll auf die neu eingezogenen Wohn- und Austerparteien und Bettgeher gesehen werden, ob sie gehörig angezeigt sind, und die Hauseigenthümer, Inspectoren diesfalls angegangen werden. Insbesondere ist in den Pferdeställen, auf Böden genaue Visitation zu halten, ob sich daselbst diensloses und liederliches Gesinde aufhalte. (Vdg. in Wien v. 26. April 1765. Krop. Gef. M. Theres. 4. Bd. S. 378. Pol. Ordng. für Wien vom 2. März 1776. Krop. Gef. M. Theres. 8. Bd. S. 621.)

— — besonders in verdächtigen Häusern sollen öfters vorgenommen werden, und mit den betretenen erwerblosen Individuen vorschriftsmäßig das Amt gehandelt werden. (Pol. Hfst. Weisg. vom 6. Mai 1822 u. 19. Juli 1823.)

— — Es ist wöchentlich eine angemessene Häuserzahl mit Rücksicht auf die Vervollständigung des Anzeigewesens und die Abstellung polizeilicher Gebrechen mit der gehörigen Strenge und Eindringlichkeit auf die vorschriftsmäßige Weise zu revidiren. (Decr. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 31. Oct. 1835 an sämmtl. Bzls. Dir.)

Häuser = Revisionen sollen mit unausgesetzter Thätigkeit vorgenommen

werden, damit die Residenz von bestimmungslosen Individuen gereinigt werde. Diese Visitationen sind besonders auch in den Herbergen öfters zu wiederholen, dann jene Handwerksbursche, welche durch längere Zeit arbeitslos sind, und keine Subsistenz-Mittel haben, zur Fortsetzung ihrer Wanderung zu verhalten. Eben so ist auch auf den Aufenthalt und das Benehmen der Beurlaubten und der Juden ein besonderes Augenmerk zu richten, und darauf zu sehen, ob sie einen zureichenden Erwerb oder Unterstützung haben. (Pol. Ob. Dir. Circ. vom 16. Febr. 1824.)

Häuser = Revisionen haben die Bezirks-Directionen fleißig vorzunehmen, und sich die Anhaltung aller arbeitslosen, verdächtigen oder sonst bedenklichen Individuen alles Ernstes angelegen sein zu lassen. (Pol. Hfst. Weisg. an die Pol. Ob. Dir. vom 15. Febr. 1825.)

Hausglocken. Da die allgemeine Sicherheit überhaupt, besonders aber bei Entstehung einer Feuersbrunst, Wassergefahr u. d. ähnlicher Weile nothwendig macht, daß die Häuser in- und vor der Stadt mit Hausglocken versehen werden, um sich im erforderlichen Falle von der geschwinde Eröffnung der Hausthore versichert halten zu können, wurde verordnet, daß sämmtliche Hauseigenthümer in Wien, deren Häuser mit keiner Glocke versehen sind, die Anschaffung einer Hausglocke sich sogleich angelegen halten sollen. (M. ö. Rggs. Decr. vom 2. Jänner 1789.)

Hausfren mit Fischen, Krebsen, Schildkröten ist bei Confiscationsstrafe verboten. (Hfstz. Decr. vom 22. Aug. 1810. Rggs. Circ. vom 1. Sept. 1810. Barth. H. u. G. Gef. 4. Bd. S. 57.)

— — mit Büchern, f. **Buchhändler, Druckschriften.**

— — mit Holzkohlen ist verboten. (Kohlen-Marktordnung vom 11. April

1816. Barth. *H. u. G. Ges.* 7. Bd. S. 392), *f. Kohlen, Kohlenverkauf.*

Haußfren mit dürrern und frischem Obste ist verboten. (*R. ö. Rgg. Vdg.* vom 18. Febr. 1820. Barth. *H. u. G. Ges.* 7. Bd. S. 413.)

— — Die *k. k.* allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der *k. k.* Hofkanzlei unterm 8. Mai 1840 *Z.* 51708 den Beschluß gefaßt, daß auf die Uebertretung des Verbotes des Haußfrens mit Losen und Gewinnst-Objecten die in *§. 451* des *Ges. St. G.* enthaltene Strafbestimmung angewendet werden soll, worauf für jede solche Uebertretung eine Strafe von 2 bis 100 fl. auszusprechen ist. (*Circular der k. k. u. ö. Rgg.* vom 22. Juni 1840. *Rundschg.* der ob der *Enns'schen Rgg.* vom 25. Juni 1840 *Z.* 17601. *Prov. G. S.* 3. 1840 *Nr.* 71 des böhm. *Gub.* vom 6. Juli 1840 *Z.* 34176.)

— — *f. Haußfrenhandel.*

— — *f. Lotterieloose, Monturstücke, Obst, Zuckerzettel.*

Haußfren dürfen kein altes Kupfer kaufen, oder mit Kupferstücken sich abgeben. (*Wr. Innungs-Ordng.* v. 10. Dec. 1745. Barth. *H. u. G. Ges.* 6. Bd. S. 564.)

— — fremde, dürfen ihre Holzwaaren in Wien nur zur Marktzeit feil haben. (*Wr. Handwerks-Ordg.* vom 27. Jänner 1751. Barth. *H. u. G. Ges.* 6. Bd. S. 695.)

— — mit *Beuteltüchern.* Das Haußfren mit *Beuteltüchern* kann zwar bei der bestehenden Verfassung den ungarischen und kroatischen Bauern nicht eingestellt werden; doch erfordert die Ordnung und die Vorsicht gegen die Unterschleife, daß sie sich über die inländische Erzeugung dieser Tücher mit Attestaten ihrer Obrigkeiten ausweisen, und hernach um die gewöhnlichen Haußfrenpässe bei der österreichischen Behörde

ansuchen, gegen welche ihnen sodann das Haußfren zu gestatten ist. Wenn aber bei denselben ausländische *Beuteltücher* angetroffen würden, so ist nach den Gesetzen gegen sie zu verfahren. (*Hofdecr.* vom 14. Nov. 1793. Barth. *H. u. G. Ges.* 7. Bd. S. 271.)

Haußfren, fremde. In Folge *Regierungs-Decretes* vom 27. Nov. 1832 *Z.* 67173 sind in Zukunft alle fremden *Haußfren* zum Behufe der Nachtragszahlung der *Erwerbsteuer* und *Widrigung* der *Haußfrenpässe* nicht mehr an das städtische *Steueramt*, sondern an das städtische *Paß-Departement* zu weisen. (*Note des Mr. Magistrats* v. 7. Dec. 1832 *Z.* 47429. *Pol. Ob. Dir. Circ.* vom 31. Dec. 1832 *Z.* 6797.)

— — unbefugte, mit *Erdfgeschirrwaa*ren sind zu überwachen, und die *Betretenen* unter *Einsendung* der abzunehmenden *Waaren* der *k. k. Cammeral-Verwaltung* zum *gesetzlichen* Verfahren anzuzeigen. (*Decr. der k. k. Pol. Ob. Dir.* vom 2. Aug. 1835 *Z.* 8270.)

— — *Vorschriften* bei *Ausfertigung* von *Haußfren-Pässen* und *Erwerbsteuerscheinen* für fremde *Haußfren*. Ueber die *Anfrage*, wie sich bei *Ausfertigung* von *Haußfren-Pässen* und *Erwerbsteuerscheinen* für fremde *Haußfren*, wenn dieselben mit *ungestempelten* *Haußfren-Pässen* erscheinen, und die *Entrichtung* der *Erwerbsteuer* und *Stempelgebühren* mit der *Angabe*, daß sie in *Oesterreich* den *Haußfrenhandel* nicht betreiben, *verweigern*, oder ihre *Pässe* gar nicht *abholen*, zu *benehmen* sei, wird erinnert: Jedermann, der in *Nieder-Oesterreich* den *Haußfrenhandel* betreiben will, muß nach den bestehenden *Haußfren- und Erwerbsteuer-Vorschriften*, mit einem *Haußfren-Paß* und *Erwerbsteuerscheine* versehen sein. Kommt nun ein *Haußfren* aus einer fremden *Provinz*, der mit diesen beiden *Documenten* versehen ist, und er will von seinem *Be-*

fugnisse in Nieder-Oesterreich Gebrauch machen, so ist derselbe nach dem Regierungs-Circulare vom 18. April 1817 nur verpflichtet, die Erwerbsteuer-Nachtragszahlung zu leisten, das ist: er hat auf die schon bereits gezahlte Erwerbsteuer so viel darauf zu bezahlen, als nothwendig ist, um die für die Haufrirer in Nieder-Oesterreich vorgeschriebene Erwerbsteuer von 5 fl. EM. zu ergänzen. Hat ein solches Individuum zwar einen Haufrir-Paß, aber keinen Erwerbsteuerschein, so ist demselben zu Folge des bei Gelegenheit, als mit a. h. Entschlußung vom 28. Dec. 1813 den Bewohnern der vormalig illirischen Bezirke, der Haufrirhandel in den Alt-Oesterreichischen Staaten wieder gestattet worden ist, erlassenen hohen Auftrages der k. k. Central-Finanz-Hof-Commission vom 21. Jänner 1814, ein Erwerbsteuerschein gegen Erlag der vierjährigen Erwerbsteuer und des Stempels auszufolgen, und dessen Haufrir-Paß zu vidiren. Hat aber ein nach Oesterreich kommendes Individuum weder einen Haufrir-Paß noch einen Erwerbsteuerschein, sondern bloß ein Reise-Certificat, worin bestätigt wird, daß er zum Haufrirhandel berechtigt ist, so sind demselben gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Erwerbsteuer- und Stempelgebühr, Haufrir-Paß und Erwerbsteuerschein zugleich auszufertigen. Erklärt aber ein Fremder, welcher einen Haufrir-Paß in Händen hat, bei der Behörde, daß er den Haufrirhandel in Nieder-Oesterreich nicht betreiben wolle, so kann derselbe zu keiner Erwerbsteuer-Entrichtung verhalten werden, weil nach dem schon erwähnten Central-Finanz-Hof-Commissions-Decrete ein fremder Haufrirer erst dann zur Entrichtung der Erwerbsteuer verpflichtet ist, wenn er ein Gebiet betritt, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, und wo er von seinem Befugnisse Gebrauch macht. Der Haufrir-Paß eines solchen Haufrirers

ist dann wie ein gewöhnlicher Reise-Paß zu betrachten, und bloß zum Behufe der weiteren Reise zu vidiren, nur ist, um nach Möglichkeit dem unbefugten Haufrirhandel zu steuern und das Erwerbsteuer-Gefäll vor Beeinträchtigungen zu bewahren, auf jenen Paß die Bemerkung ausdrücklich beizusetzen: „Ist nur als ein gewöhnlicher Reise-Paß zu behandeln, daher dessen Inhaber zum Haufrirhandel in Nieder-Oesterreich dadurch nicht berechtigt ist.“ Hiernach sind auch die herumziehenden Musikanten und alle übrigen, den Haufrirern gleichgestellte Individuen zu behandeln. Die Pässe, welche von den fremden Haufrirern bei dem Magistrate nicht abgeholt werden, sind nach Ablauf der Paß-Zeit den Ausstellungs-Behörden mit dem Ersuchen zu übermitteln, den betreffenden Parteien bei einer neuerlichen Paß-Ausfertigung einzuschärfen, daß sie sich wegen ordnungsmäßiger Vidirung ihrer Pässe, und wegen ihrer eigenen Sicherheit, dieselben abzuholen haben. (Vdg. der n. ö. Rgg. vom 4. Dec. 1838 Z. 62494, n. ö. Prov. G. S. 20. Bd. Nr. 279.)

Haufrirer, unbefugte. Da nach dem §. 385 des Gefällen-Strafgesetzes das Strafverfahren nur gegen Jene eintritt, welche in der unbefugten Ausübung des Haufrirhandels, d. i. beim Waarenverkauf von Haus zu Haus betreten werden, so werden die k. k. Polizei-Bezirks-Directionen in Gemäßheit einer Zuschrift der Wiener k. k. Cammeral-Bezirks-Verwaltung vom 21. Febr. 1839 Z. 3191/V angewiesen, nur jene unbefugten Haufrirer an die gedachte Cammeral-Behörde zu stellen, welche beim Haufrirhandel betreten werden. Im letzteren Falle ist jedoch erforderlich, daß der Umstand des Haufrirens gleich bei der Ergreifung mittelst einer Thatschrift

oder eines Protocolls oder durch Aufnahme von Zeugenaussagen, was im Grunde mit einigen Zeilen geschehen kann, constatirt werde, indem sonst die Abstellung der Partei an die Bezirksverwaltung größtentheils ohne Erfolg bleiben muß, da ein freiwilliges Geständniß nachträglich selten zu erzielen ist, und alle sonstige Behelfe zur Ueberweisung mangeln. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 27. Febr. 1839 Z. 2780/355.)

Hausfrrer mit Lebensmitteln. Die Bezirks-Directionen werden über Ansuchen des hiesigen Magistrates angewiesen, die Verfügung zu treffen, daß die im unerlaubten Hausfren mit Lebensmitteln betretenen Individuen, wovon die nicht hieher Zuständigen zur Hinwegweisung vom hiesigen Plage an die betreffenden Behörden, die nach Wien Gehörigen dem hiesigen Magistrate zur Verstrafung zu übergeben sind, angehalten, und die Marktaufsichtspersonen durch polizeiliche Assistenten kräftigst unterstützt werden. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 2. Jänner 1847 Z. 23838.)

— — Aus Anlaß der von Seite des hiesigen bürgerlichen Handelsstandes erhobenen Beschwerden gegen das Treiben unbefugter und die Uebergriffe berechtigter Hausfrrer, wird die k. k. Polizei-Ober-Direction angewiesen, nach ihrem Wirkungskreise mit Strenge und Nachdruck auf die Beseitigung des unbefugten oder die Gränzen der Berechtigung überschreitenden Hausfrens hinzuwirken. Die Regierung hat ferner vorgeschlagen, daß rücksichtlich der Gotscheer Buben, deren sich mehrere der befugten wältschen Früchtenhändler als Hausfrrknechte bedienen, jene Ordnung eingeführt würde, die mit Regierungs-Berordnung vom 27. Juli 1825 Z. 35296 rücksichtlich der Hausfrrknechte der Salamihändler und Käsemacher festge-

setzt wurde, und die im Wesentlichen darin bestehen dürfte, daß jeder befugte wältsche Früchtenhändler, deren nach dem Handel- und Gewerbsalmanach vom Jahre 1845 in Wien und den Vorstädten 27 bestanden, die Anzahl der zu haltenden Hausfrrknechte bei dem Magistrats angebe, für jeden derselben den obrigkeitlichen Erlaubnißschein daselbst erwirke, daß jeder Hausfrrknecht diesen Erlaubnißschein immer bei sich trage, um sich auf jedesmaliges Begehren damit ausweisen zu können, und jeder ohne diesen Schein im Hausfrrverschleife Betretene angehalten, verhaftet und mit Abnehmung der Waare angesehen würde, wo es dann auch keinem der mit Hausfrr-Pässen versehenen Gotscheer zu gestatten wäre, Aushelfer oder Hausfrrknechte zu halten, wodurch sich die überhäufte Zahl der Gotscheer-Buben auf hiesigem Plage vermindern sollte. Die Regierung nimmt nun keinen Anstand, die Ausführung dieser Maßregel, wenn der Handelsstand hiervon einen wesentlichen Schuß seiner Erwerbsrechte erwartet, und der Magistrat gemeinschaftlich mit dem Bürger-Ausschusse die Ueberzeugung gewinnt, daß diese Verfügung ohne bedeutende Störung des gegenwärtigen provisorischen Zustandes flug ausgeführt und gehandhabt werden kann. (Decr. der n. ö. Regg. vom 15. Juli 1848 Nr. 10612/1967.)

Hausfrrer mit Lebensmitteln. Nachdem seit einiger Zeit das Hausfren mit Victualien häufig vorkommt, dieses aber nach dem §. 4 und 5 der zuletzt vom 1. Juli 1848 erneuerten Marktvorschriften untersagt, und der Verkauf von Victualien außer dem Markte nur den mit Ständchenbefugnissen theilhaftigen Personen erlaubt ist, so wird diese Anordnung mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß die im Hausfren betretenen Personen strenge, nach Umständen selbst mit der Abnahme der Waaren werden

bestraft, und die in Wien nicht Zuständigen überdies vom hiesigen Plage entfernt werden. (Kundmachung des Wr. Magistrates v. 2. Juli 1851 Z. 5070.)

Hausfrrer, fremde. In Folge hoher Regierungs-Verordnung vom 27. Juli 1833 Z. 38738 sind den fremden Hausfrrern bei ihrer Ankunft an den Linien Wiens die Hausfrr-Pässe abzunehmen, dem hiesigen Magistrate einzusenden und sind die Hausfrrer anzuweisen, daß sie sich wegen Vidirung ihrer Pässe und Entrichtung der Erwerbsteuer und sonstigen Gebühren dahin zu wenden haben. Da gemäß der nunmehr für die Paß-Manipulation bestehenden Norm den Reisenden ihre Pässe u. dgl. bei ihrer Ankunft an den Linien Wiens nicht mehr abgenommen werden dürfen, anderseits das Interesse des Steuer-Verarsers möglichst zu wahren und den bezüglichen Gewerbevorschriften Rechnung zu tragen, erhält das Bezirks-Commissariat den Auftrag, den sich zur Abreise meldenden fremden Hausfrrern die Paß-Visa erst dann zu erteilen, wenn sich selbe über die bei dem hiesigen Magistrate entrichtete Erwerbsteuergebühr, oder die vorgeschriebene Meldung daselbst werden ausgewiesen haben. Unter Einem hat das Bezirks-Commissariat die zur Passantenbehandlung an den Eingangspunkten berufenen Organe anzuweisen, die zureisenden fremden Hausfrrer auf ihre diesfälligen Verpflichtungen aufmerksam zu machen, jedoch auch dafür zu sorgen, daß Niemand sich auf dem hiesigen Plage unter dem Vorwande des Hausfrrrens auf Grund der im Besitze habenden Hausfrrpässe einschleiche, da hier in Wien, wo Detail-Handlungen aller Art in genügender Zahl bestehen, das Hausfrrren mit Ausnahme der besondern Begünstigungen der Gottscheer möglichst hintangehalten werden muß. (Decr. d. k. k. Stadthauptmannschaft v. 4. Sept. 1851. Z. 18444/4918.)

Salzky, Handb. d. Pöly. Ges. II.

Hausfrrer, fremde. Nachdem der hiesige Magistrat das Ansuchen gestellt hat, daß den fremden Hausfrrern zum Behufe ihrer genauen Ueberwachung und zur Wahrung der Interessen des Steuer-Verarsers die Hausfrrpässe, wie solches zu Folge der hohen Regierungs-Verordnung vom 27. Juli 1833 Z. 38738 früher geschah, gleich bei der Ankunft abgenommen, und dem Magistrate mitgetheilt werden möchten, so wird das k. k. Bezirks-Commissariat mit Beziehung auf das hierortige Decret vom 4. September l. J. Z. 18444/4918 angewiesen, die fremden Hausfrrer, sobald demselben deren Ankunft im Wege der Wohnungs-Anmeldung zur Kenntniß gelangt, so gleich vorzurufen, ihnen mit Berufung auf die bestehende hohe Vorschrift die Hausfrrpässe abzunehmen, und solche sofort der betreffenden Abtheilung des hiesigen Magistrates im kurzen Wege sub Couvert gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln, die Inhaber dieser Pässe aber anzuweisen, daß sie sich wegen Zurückerlangung der Letzteren und wegen Berichtigung der vorschriftsmäßigen Gebühren unverzüglich in dem erwähnten magistratischen Bureau zu melden haben. (Decr. der Stadthauptmannschaft vom 12. Dec. 1851. Z. 23958/5944.)

— — Wenn unbefugte Hausfrrer (mit Victualien, Erzeugnissen der landwirthschaftlichen Industrie, Sand, Säge-spähne etc.) nach den bestehenden Vorschriften dem Magistrate zur weiteren Amtshandlung zuzuführen oder Gewerbsleute wegen Verkaufes von Artikeln, zu deren Führung sie nicht berechtigt erscheinen, dahin anzuzeigen sind, ist dort wo nach den bestehenden Vorschriften die Confiscation zu verhängen kommt, gleich von polizeilicher Seite mit Beschlagnahme der beanständeten Waare vorzugehen und letztere unter Mittheilung dieser Verfügung und mit dem bestimmten Antrage auf Realisirung

der Confiscation dem Magistrate zu übergeben oder zur Disposition zu stellen. (Derr. der k. k. Städt. vom 7. Jänner 1852 Z. 324/37.)

Haufrer in Baiern, f. Baiern.

— — mit Druckschriften, f. **Druckschriften.**

— — unbefugte, mit Erdgeschirre, **Erdgeschirrhändler.**

— — mit Fleisch, f. **Fleisch.**

— — mit Südfrüchten, f. **Gotscheer.**

— — auf Jahrmärkten, f. **Jahrmärkte.**

— — mit Kohlen, f. **Kohlen.**

— — mit Landbrod, f. **Landbrod.**

— — ausländische, Verfahren gegen sie in Ansehung der Paß-Controle, f. **Pässe.** (Bdg. v. 28. Mai 1831 S. 25.)

— — f. **Assistenz, Bärkenbindewaren, Gotscheer, Haufrhandel, Haufrpässe, Haufrpatent, Rußland.**

Haufrhandel. Die genaue und strenge Beobachtung der dermal über den Haufrhandel bestehenden Vorschriften, und insbesondere die größte Behutsamkeit bei der Ausstellung und bei der Prüfung der ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über den unbefohlenen Lebenswandel der Bewerber um Haufr-Pässe wurde neuerdings allgemein eingeschärft. (R. ö. Rggs. Bdg. v. 15. Juni 1829 Z. 32478, n. ö. Prov. G. S. 11. Thl. Nr. 156.)

— — Gemäß der bestehenden Normal-Verordnung, zu Folge welcher Ausländern der Haufrhandel in den k. k. Staaten auf keine Art gestattet ist, wurde bestimmt, daß jeder Ausländer, welcher mit einem, wenn gleich von einer k. k. Mission viriditen Paße die k. k. Staaten in der Absicht betritt, um in denselben zu haufrer, in das Ausland zurückgeschafft werde. (Pol. Hst. Erlässe vom 2. Mai u. 11. Juni 1834. Rggs. Präsid. Bdggn. v. 7. Mai u. 19. Juni

1834 Z. 848 u. 1168. Bdg. d. böhm. Gub. Präsid. v. 10. Mai u. 21. Juni 1834 Z. 3004 u. 3942. n. ö. Prov. G. S. 16. Bd. Nr. 106.)

Haufrhandel. Die mit dem a. h. Patente vom 5. Mai 1811 in Absicht auf den Haufrhandel bekannt gegebenen Vorschriften auf den Verkauf roher Naturproducte und aller Erzeugnisse der landwirthschaftlichen Industrie durchaus keine Anwendung, sondern sie beziehen sich bloß auf den haufrartigen Verkauf aller Erzeugnisse der gewerblichen Industrie, da die Ausdehnung der Haufrvorschriften auf den Verkehr mit Urproducten und Erzeugnissen der landwirthschaftlichen Industrie schon nach dem Begriffe des Haufrhandels nicht zulässig ist, und die Ueberwachung des bezeichneten Verkehrs ausschließlich in dem Bereiche der politischen Behörden liegt. Hieraus geht hervor, daß von den, die fraglichen Naturproducte und landwirthschaftlichen Erzeugnisse zum Verkaufe bringenden Parteien, auch die Erwerbsteuerheine von der Gefällenaufsicht oder von den Gefällensbeamten nicht zu fordern sind, weil einerseits die Controлле ihrer Besteuerung den Ortsobrigkeiten gesetzlich zusteht, und andererseits jene Parteien, welche bloß ihre eigenen Erzeugnisse, und zwar nicht gewerbmäßig zum Verkehre bringen, auch gar keiner Erwerbsteuer-Entrichtung unterliegen. Hiervon wird die k. k. P. D. zur eigenen Benehmung und Verständigung der untergeordneten Aemter und Organe in die Kenntniß gesetzt und derselben zugleich ein Exemplar des von der k. k. n. ö. Landesregierung hieher gelangten Verzeichnisses über die dem freien Victualienhandel zustehenden Artikel mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die in der 2. Abtheilung aufgeführten Artikel: Sand, Stroh, wische, Sägespähne, Schachtelhalme, Zinnkraut und Leimzelten

oder Haarlinfenkuchen ebenfalls in die 1. Abtheilung zum freien Victualienhandel gehören, und daß diese 1. Abtheilung nicht erschöpflich ist, sondern in dieselbe alle andern noch vorkommenden Naturproducte und landwirthschaftlichen Erzeugnisse gehören. Zu den Artikeln, auf deren Verkauf die Haufrhandel-Bestimmungen keine Anwendung finden, gehören alle Gattungen Milchproducte, Butter, Schmalz, Käse jeder Gattung, Eier, Milch. Frisches oder geräuchertes Stechviechfleisch, Schweinschmalz, Speck, Schmeer. Mehl, Bohnen, Haarlinfenmehl, Gries, gerollte Gerste, gelbe und braune Kleien, Reis. Hülsenfrüchte, Zwiebel, Kuttelkraut. Körnergattungen, Rümme, Haarlinfenkuchen, Majoran, Kürbis, Flugkerne, Hafkerne, Wachholder, Vogelbotter, Hanf, Kleesamen, frische und gedörrte Zwiebel, Knoblauch, Gurken, rothe Rüben, frisches, dann saueres Kraut und Rübren, Erdäpfel. Unschlittwaaren, Seife, Kerzen. Gedörrtes und frisches Obst jeder Art. Brennholz, Kien, Wachholder und dergleichen. Zündhölzchen, Schwefelfäden, Schuhwichs. Heu, Stroh und Häckerling. Schwarzer und weißer Reibsand und Bogelsand. Stroh-, Baß- und Rohrwasseln, Zinnkraut. Hanf und Leimzelten, Sägespähne, endlich alle andern noch vorkommenden, hier nicht aufgeführten Naturproducte und landwirthschaftlichen Erzeugnisse. (Circ. der n. ö. Rgg. vom 21. März 1841 Z. 15433.)

Haufrhandel in Rußland, f. Rußland.

— mit Arzneien in Sachsen, f. Sachsen.

Haufrknechte der wälischen Wurst- und Käsemacher, f. Wurstmacher.

Haufr-Pässe. Die Landesstelle hat mit Decret vom 3. August l. J. Z. 43143 aufgetragen, daß bei Ertheilung

von Haufr-Pässen die Verhandlungen auf das schleunigste und bei Erneuerung von derlei Bewilligungen innerhalb 6 Wochen vom Tage des eingereichten Gesuches ihrem Ende zugeführt werden sollen. Demnach sind künftig die bei den Bezirks-Directionen gemachten Anfragen wegen Bekanntgebung der allenfalls in Moralitätshinsehen dortorts gegen die Haufrpaßwerber bestehenden Anstände mit thunlichster Schnelligkeit zu beantworten. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 24. Jan. 1844 Z. 44725.)

Haufrpatent. Zu der Erwägung, daß das Haufrpatent vom 5. Mai 1811 nicht alle Theile des Reiches umfaßt, und der Gegenstand desselben im Laufe der Zeit wesentliche Veränderungen erlitt, die neuer Bestimmungen bedürfen, wird unter Aufhebung des bezogenen Haufrpatentes vom 5. Mai 1811 und der darauf bezüglichen nachträglichen Gesetze und Vorschriften zur Regelung des Haufrhandels Folgendes angeordnet:

§. 1. Unter Haufrhandel wird der Handel mit Waaren, im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne bestimmte Verkaufsstätte, verstanden.

§. 2. Der Haufrhandel kann nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

§. 3. Die Bewilligung zum Betriebe des Haufrhandels darf nur Personen ertheilt werden, welche

- a) österreichische Unterthanen sind;
- b) das Alter von 30 Jahren erreicht haben;
- c) nicht mit einer auffallenden eckelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind;
- d) nicht wegen Schleichhandels bestraft, oder bei einer vorausgegangenen Gefälls-Untersuchung nur aus Mangel an Beweisen straflos entlassen wurden,

oder die nicht wegen einer schweren Gefälls-Übertretung gestraft, oder der erhaltenen Bewilligung verlustig erklärt worden sind. (§. 20);

e) von unbefohlenen Sitten und tadelloser politischer Haltung sind;

f) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Von der Bestimmung b) darf unter gegebenen Umständen (§§. 17 und 18) abgegangen werden.

§. 4. Die Bewilligung zum Hausirhandel erteilen die politischen Kreisbehörden (Comitatsbehörden, Delegationen).

§. 5. Personen, welche sich um eine solche Bewilligung bewerben wollen, haben durch das Bezirksamt bei der Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation), in deren Bereiche ihr fester Wohnsitz liegt, darum anzusuchen und sich gehörig auszuweisen, daß sie nach §. 3 für eine solche Bewilligung geeignet sind.

§. 6. Die Bewilligung zum Hausirhandel wird durch Ausfertigung eines besonderen Hausirpassees oder Hausirbüchels erteilt. Diese Bewilligung gilt nur für die Person, welche im Hausir-Documente bezeichnet ist, und es darf das Bewilligungs-Document weder an einen Andern abgetreten, noch auf andere Personen ausgedehnt werden.

§. 7. Die Bewilligung zum Hausirhandel wird nur auf Ein Jahr erteilt; doch kann eine Person, welche bereits im Besitze einer solchen ist, um Verlängerung der zugestandenen Hausirzeit bei der nach ihrem Wohnorte zur Verleihung competenten Behörde ansuchen, und diesem Ansuchen soll willfahret werden, wenn nicht besondere Gründe für die Abweisung vorhanden sind; diese sollen dem Bittwerber bei Ertheilung des Bescheides bekannt gegeben werden. Das Ansuchen um Verlängerung der Hausirzeit ist drei Mo-

nate vor Ablauf der bewilligten Frist zu stellen und in dem Gesuche anzuführen, an welchem Tage und Monate und unter welcher Zahl die ursprüngliche Bewilligung zum Hausirhandel erteilt worden ist. Das zu dieser Angabe Nöthige ist aus dem Hausir-Documente zu entnehmen.

§. 8. Der Hausirhandel kann ungeachtet der erwirkten Bewilligung nur dann betrieben werden, wenn der Hausirer die nachstehende ihm obliegende Verpflichtung erfüllt, in jedem Orte, den er betritt, falls sich dort eine politische oder polizeiliche Behörde befindet, sein Hausir-Document von derselben vidiren zu lassen. In Städten und Märkten, wo sich eine politische oder polizeiliche Behörde nicht befindet, hat diese Vidirung beim Magistrate oder bei der Gemeindevorsteherung zu geschehen.

§. 9. Die ursprüngliche Bewilligung zum Hausirhandel ist nur auf jenes Kronland beschränkt, in welchem sie erteilt worden ist. Betritt der Hausirer ein anderes Kronland, so gilt seine Bewilligung nur für jene Orte, für welche sein Hausir-Document von der Behörde vidirt worden ist. Sollte aber der Hausirer in dem betretenen andern Kronlande den Hausirhandel ausüben wollen, so hat er sich binnen 10 Tagen vom Tage des Eintrittes in das Kronland an eine Kreisbehörde dieses Kronlandes um die bestätigende Vidirung seines Hausir-Documentes zu wenden, durch welche ihm die Hausirbewilligung auch für das ganze Kronland zu Theil wird. Eine solche bestätigende Vidirung ist dann zu verweigern, wenn über die Person des Hausirers oder über die Gültigkeit des Documentes, oder über die gesegmäßige Art der Ausübung des Hausirhandels gegründete Bedenken sich ergeben; die für das Kronland bestätigende Vidirung der Kreisbehörde ist auf dem Hausir-Documente genau er-

schlich zu machen. In keinem Falle darf aber die Dauer der ursprünglich erteilten Bewilligung überschritten, und ein neues Document kann nur in der im §. 5 und 7 vorgeschriebenen Weise bewirkt werden.

§. 10. In so ferne der Hausirhandel in einzelnen Städten oder Ortschaften nicht gestattet ist, darf er ungeachtet der erteilten und erhaltenen Hausirbewilligung in solchen Orten nicht ausgeübt werden, und sind diese ausgenommenen Orte in dem Documente für die Kronländer, die es betrifft, ursprünglich oder beziehungsweise bei der Bidirung (§. 9) zu bezeichnen.

§. 11. In dem Gränzbezirke wird der Hausirhandel nur den Bewohnern desselben von der competenten Behörde und zwar im Einverständnisse mit der Finanz-Bezirksbehörde bewilliget, und das ausgestellte Document ist nur dann in demselben gültig, wenn darin die Gültigkeit für den Gränzbezirk ausdrücklich angemerkt ist.

§. 12. Die Waaren, mit denen Hausirhandel getrieben wird, müssen inländischen Ursprunges und mit dem Stempel, dann mit den Bezugs-Ausweisen versehen sein. Selbst von den inländischen Waaren sind nachstehende vom Hausirhandel ausgeschlossen:

- a) Material- und Specereiwaaaren, desillirte Dele;
- b) alle zum Getränke dienenden Flüssigkeiten;
- c) Zucker, Zuckerwerk, Chocolate, Lebkuchen und überhaupt alle Leckerbissen;
- d) Salben, Pflaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Arzeneien für Menschen und Thiere;
- e) alle Gifte;
- f) Quecksilber und Spiegglanz;
- g) alle Präparate aus Quecksilber, Spiegglanz und Blei;
- h) alle Knallpräparate;

i) alle Mineralsäuren;
k) Edelsteine, Gold und Silber, sowohl neu als alt, gebrochen, verarbeitet oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, in Erzen oder ausgeschmolzen; Scheidemünzen aus was immer für Metallen;

l) Kirchengefäße und Paramente;
m) Militär-Montursstücke und Waffen aller Art;

n) Lotterielose und ähnliche Antheilscheine an einem Glücksspiele;

o) literarische und artistische Werke, wie: Bücher, Lieder, Kalender, Bilder, Statuen, Büsten;

p) Gegenstände eines Staatsmonopoles.

Ausnahmen, welche durch besondere Umstände zulässig werden, sind im §. 17 angegeben.

§. 13. Ein Hausirer hat sein Hausir-Document immer mit sich zu führen, und der Obrigkeit jedes Marktes und jeder Stadt, durch welche er passirt, zur Beisehung des ämtlichen Vidi vorzuzeigen. Die Bidirung wird unbeanständet vorgenommen, wenn sich nicht gegen die Echtheit des Documentes oder gegen die Person, die es betrifft, Bedenken ergeben. Uebrigens wird sich auf §. 9 bezogen.

§. 14. Einem Hausirer, der dieses Geschäft bereits mehrere Jahre mit Bewilligung betreibt, und sich immer tadellos benommen hat, aber durch, mittelst eines legalen Zeugnisses erwiesene, körperliche Gebrechen in die Unmöglichkeit versetzt wird, die für den Hausirhandel bestimmten Waaren selbst zu tragen, kann ein Gehilfe von der betreffenden Behörde bewilligt werden. Dieser muß im Hausir-Documente eigens bezeichnet sein.

§. 15. Damit einer Person die Bewilligung erteilt werden kann, den Gehilfen eines Hausirers abzugeben, muß sie alle jene Eigenschaften für sich aus-

weisen, die für Hausirhändler überhaupt im §. 3 vorgeschrieben sind.

§. 16. Das Hausiren mit Waarenmengen, zu deren Fortschaffung ein bespannter Wagen oder ein Lastthier benöthiget wird, ist nicht gestattet.

§. 17. In besonderer Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse einiger Gegenden werden den Bewohnern derselben besondere Begünstigungen bezüglich des Hausirhandels mit gewissen Waaren zugestanden. Sie bestehen darin, daß in solchen Gegenden die Bewilligung zum Hausirhandel mit gewissen Waaren auch solchen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes ertheilet werden kann, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht erreicht, jedoch das vierundzwanzigste zurückgelegt haben, und in den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte gesetzt sind; endlich, daß die von der betreffenden Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation) ertheilte Bewilligung für das ganze Reich, selbst mit Einschluß aller sonst ausgenommenen Orte giltig ist. Die so begünstigten Personen sind:

a) Die Bewohner des bisherigen niederösterreichischen Bezirkes von Waidhofen an der Thaya, in Bezug auf die in diesem Bezirke erzeugten Zwirne und Bänder, so wie die Bewohner von Karlstein und der Umgebung in Bezug auf Holz-Uhren;

b) die Bewohner des böhmischen Erzgebirges, bezüglich der dort erzeugten Spizen und Sticwaaren;

c) die Bewohner des Pustertales in Tirol, namentlich jene von Desserregen, in Bezug auf Teppiche;

d) die Bewohner von Balsugana und Gröden in Tirol, bezüglich der ihnen bisher zugestanden gewesenen Artikel;

e) die slowakischen Drahtbinder, die Leinwandhändler aus dem Arzraer Comitate, die Händler mit gemeinen Leinen- und Baumwollwaaren von St.

Georgen, St. Nicolai, St. Peter in Ungarn;

f) die Bewohner von Gotschee, Pöllant, Reifnitz in Krain, bezüglich des Handels mit Austern, Baumöl, Johannisbrot, Citronen, Datteln, Dragawein, Feigen, Granatäpfeln, Haselnüssen, Calamari, Kapern, Kaffanien, Limonien, Lorbeerblättern, Mandeln, Margaranten, Muscheln, Pomeranzen, Reis, Sardellen, Schildkröten, Weinbeeren, Zibeben u. dgl. von ihnen bisher geführten Gegenständen.

§. 18. Denjenigen Personen, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer noch giltigen Hausirbewilligung sind, ist der Hausirhandel bis zum Ablaufe dieser Bewilligung gestattet, sie sind aber an die in diesem Patente enthaltenen Bestimmungen gebunden; auch darf ihnen eine neue Bewilligung ertheilt werden, wenn sie auch der im §. 3, lit. b) ausgesprochenen Bedingung nicht entsprechen, und nicht zu den im §. 17 angeführten gehören, vorausgesetzt, daß gegen sie kein begründetes Bedenken obwaltet und sie den übrigen hier gegebenen Vorschriften entsprechen.

§. 19. Uebertretungen dieses Hausir-Patentes werden mit nachstehenden Strafen belegt:

a) Ausländer ohne Unterschied, welche im Hausiren betreten werden, und Staatsangehörige, welche sich mit einem Bewilligungs-Documente gar nicht, oder nur mit einem bereits erloschenen, oder mit einem auf einen anderen Namen lautenden ausweisen können, werden mit einer Geldstrafe von 25—100 fl. belegt. Inländer werden zugleich vom Hausirhandel für immer ausgeschlossen;

b) Personen, die mit ausländischen oder mit inländischen der Stempelung unterworfenen, aber ungestempelten Waaren Hausirhandel treiben, endlich

solche, die sich über den inländischen Ursprung ihrer Waaren nicht gehörig auszuweisen vermögen, sind nach den Gefällsgesetzen zu behandeln und verlieren das Hausfirhandels-Befugniß;

c) wer mit unerlaubten Waaren Hausfirhandel treibt (§. 12, lit. a—p) wird, abgesehen von der nach den bestehenden allgemeinen und Gefälls-Strafgesetzen ihn treffenden Ahndung, mit einer Geldstrafe von 5—25 fl. belegt, und im Wiederholungsfalle ganz vom Hausfirhandel ausgeschlossen. Die unerlaubten Waaren sind verfallen.

d) wer sein Hausfir-Document an einen Andern abtritt, verliert das Recht zum Hausfieren;

e) wer in einem anderen Lande, als in demjenigen, für welches das Hausfir-Document lautet, ohne besondere Bewilligung der competenten Behörde länger als 10 Tage hausfirt, oder wer innerhalb der ersten 10 Tage sein Document nicht bei der im §. 8 bezeichneten Behörde hat der Widrigung unterziehen lassen, wer in Städten und Märkten eines Landes, für welches er die Hausfirbefugniß erlangt hat, ohne vorausgegangene Meldung der Ortsobrigkeit Hausfirhandel treibt, ferner wer in dem Gränzbezirke hausfirt, ohne dazu besonders befugt zu sein, wird im 1. Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 2—5 fl., im 2. Betretungsfalle mit einer Strafe von 5—10 fl., im 3. Falle mit dem Verluste des Hausfirrechtes bestraft. Führt er überdies unerlaubte Waaren mit sich, so unterliegt er noch überdies der hiefür festgesetzten Strafe;

f) wer sich beim Hausfieren eines Gehülfen bedient, ohne hiezu ausdrücklich ermächtigt zu sein, wird mit einer Geldstrafe von 10 fl. belegt;

g) wer sich zum Behufe des Hausfirhandels eines Wagens oder Lastthieres bedient, verfällt in eine Strafe von 20—50 fl.;

h) andere hier nicht ausdrücklich erwähnte Uebertretungen der Hausfir-Vorschriften können mit einer Geldstrafe von 30 Kreuzern bis 2 fl. belegt werden. Für die wegen Uebertretungen des Hausfirgesetzes verhängten Geldstrafen haftet die Waare, welche der Hausfirer bei Uebertretung des Gesetzes mit sich geführt hat.

§. 20. Die Untersuchung von Uebertretungen des Hausfirgesetzes, sowie das Straf-Erkenntniß steht den zur Behandlung und Bestrafung von Gefälls-Uebertretungen bestehenden Behörden zu. Die Strafsgelder werden denselben Bestimmungen zugewendet, welche in Ansehung der Gefälls-Strafsgelder bestehen. Die Straf-Erkenntnisse sind derjenigen Behörde, welche das Hausfir-Document ausgestellt hat, bekannt zu geben.

§. 21. Den einer Uebertretung des Hausfir-Patentes Beschuldigten steht gleich jedem anderen einer Gefälls-Uebertretung Angeeschuldigten der Recurs an die höhere Behörde nach den für Gefälls-Uebertretungen festgesetzten Bestimmungen zu.

§. 22. Mit dem Vollzuge dieses Patentes werden die Minister des Handels, der Finanzen und des Innern, dann der Chef der obersten Polizeibehörde betraut. (Kais. Pat. v. 4. Sept. 1852; wirksam für das ganze Kaiserreich, mit Ausschluß der Militärgränze R. G. B. Nr. 252.)

Hausfirpatent. Den Bezirkshauptmannschaften und dem Wiener Magistrat wird die nachfolgende mit dem Handelsministerial-Erlasse v. 29. Nov. 1852, Z. 2560, herabgelangte Vorschrift zum Vollzuge der Gesetze über den Hausfirhandel zur Benehmungswissenschaft zugesertigt. (Vdg. der n. ö. Statth. v. 31. Dec. 1852 Z. 43766, n. ö. L. N. B. J. 1853. Nr. 6.)

Vorschrift zum Vollzuge der Gesetze über den Hausfirhandel,

giltig für das gesammte Kaiserreich mit Ausschluß der Militärgrenze. Zur Vollziehung des a. h. Patentens vom 4. Sept. 1851 über die Regelung des Hausirhandels werden folgende Bestimmungen bekannt gegeben:

§. 1. Die Kreisbehörden (Comitatsbehörden, Delegationen, in den andern Kronländern, wo keine Kreisbehörden bestehen, die Statthaltereien), denen die Bewilligung zum Hausirhandel mit Waaren ausschließlich übertragen ist, haben dafür zu sorgen, daß die Bewilligung zum Hausirhandel nur solchen Individuen erteilt werde, welche sich über die im §. 3 des Hausirgesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften mit Rücksicht auf die §§. 17 und 18 des Hausirgesetzes durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen im Stande sind. Sie haben bei der Beurtheilung, ob ein Gesuchswerber die im §. 3. d) und e) des Gesetzes geforderten Eigenschaften besitze, mit aller Genauigkeit und Umsicht vorzugehen, insbesondere auf die Untadelhaftigkeit und auf Unbedenklichkeit bezüglich der Sittlichkeit und des politischen Verhaltens ihr Augenmerk zu richten, die beigebrachten Zeugnisse hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit genau zu prüfen, und die Geeignetheit des Individuums überhaupt durch passende anderweitige Ermittlungen zu constatiren, dort aber, wo Polizei-Directionen oder Polizei-Commissariate bestehen, diesfalls sich mit diesen ins vorläufige Einvernehmen zu setzen. Den Bezirks-Behörden (den Stadt-Magistraten dort, wo sie den Kreis-Behörden unmittelbar unterstehen), durch welche die Gesuche um Bewilligung zum Hausirhandel an die verleihenden Behörden gelangen (Hausirgesetz §. 5) wird zur Pflicht gemacht, die Umstände, welche nach dem Gesetze die Bittsteller von der Erlangung dieser Bewilligung ausschlie-

ßen, unverholen zur Kenntniß dieser Behörden zu bringen. Anträge über Hausirbewilligungs-Gesuche sind nur nach der genauesten Erforschung der Verhältnisse, insbesondere der Sittlichkeit und politischen Unbedenklichkeit der Bittsteller zu stellen, und die etwa beigebrachten Zeugnisse sorgfältig zu prüfen. Den Gemeinden und ihren Vorstehern wird zur Pflicht gemacht, bei Ausstellung von Zeugnissen über das Wohlverhalten eines Hausirbewerbers mit aller Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, wofür sie verantwortlich gemacht werden.

§. 2. Bei den im §. 7 des Hausirgesetzes vorgesehenen Verlängerungs-Bewilligungen haben sämmtlich theilhaftige Behörden und Organe mit gleicher Vorsicht und Strenge, wie bei der ersten Verleihung, vorzugehen.

§. 3. Die verleihenden Behörden haben über die ausgestellten Beglaubigungs-Documente ein eigenes chronologisches Register sammt einem alphabetischen Nachschlagebuche (Index) zu führen. In dem Register ist genau ersichtlich zu machen, ob und für welche Dauer die Bittsteller bereits früher eine Hausirbewilligung erhalten haben; auch sind die gegen einen Hausirer verhängten Strafen oder vorgekommenen Beanständigungen in denselben anzumerken.

§. 4. Die Bewilligungs-Documente für den Hausirhandel werden in Form von paraphirten Büchern nach dem am Schlusse dieser Vorschrift angefügten Muster ausgefertigt. Die in solchen Documenten angefügten Rubriken müssen genau und vollständig ausgefüllt werden.

Diese Rubriken beziehen sich:

a) auf die möglichst vollständige Beschreibung der Person, welcher die Bewilligung zum Hausiren erteilt wird, wobei Tauf- und Zuname, Vaterland

und Geburtsort, und Alter des Bewerbers und die Gemeinde, zu welcher der Hausirer zuständig ist, nicht fehlen dürfen;

b) auf die Zeit und das Kronland, für welche das Hausirbuch giltig ist. Wird der Hausirhandel im Gränzbezirke bewilligt, so muß dieser Umstand unter namentlicher Anführung der Districte, für welche die Bewilligung zu gelten hat, ausdrücklich angeführt werden (Hausirgesetz §. 11);

c) auf das Verzeichniß der Städte und Ortschaften, in denen der Hausirhandel nicht Statt finden darf (Hausirgesetz §. 10);

d) auf die Waarengattung, auf welche sich das Befugniß bezieht. Wird die Bewilligung zum Handel mit Waaren ertheilt, unter denen auch controlpflichtige enthalten sein können, z. B. mit Webe- und Wirkwaaren; so muß der Umstand, daß controlpflichtige Waaren von der Bewilligung ausgeschlossen sind, im Hausirbuche bemerkt sein (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 364);

e) auf die Beschreibung der Person, die dem Hausirer als Waarenträger bewilligt wird;

f) unter der Rubrik „Anmerkung“ insbesondere auch auf die gegen einen Hausirer verhängten Strafen oder vorgekommenen Beanständigungen. Jedes Hausirbuch ist mit der Zahl zu versehen, unter welcher es im Register eingetragen ist, sowie mit dem Tage, Monate und Jahre der Ausstellung, dem Siegel und dem Namen der verleihenden Behörde, und der Unterschrift ihres Vorstandes. Dem Hausirbuche ist ein Auszug aus den §§. 6, 8, 9, 12, 13, 16, 19 und 21 des Hausirgesetzes beizufügen.

§. 5. In Städten und anderen Ortschaften, in denen der Hausirhandel bisher nicht gestattet war, ist derselbe

auch fortan nicht zuzugestehen. Sollten auch für andere Orte ganz besondere Gründe bestehen, welche die Gestattung des Hausirhandels daselbst als unzulässig erscheinen lassen, so haben die Kreis-Behörden (Comitats-Behörden, Delegationen) die diesfälligen Anträge im Wege der Statthaltereien an das k. k. Handelsministerium zu richten, welches im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der obersten Polizei-Behörde darüber entscheiden wird.

§. 6. Das Hausirbuch wird mit Ausnahme eines Betrages von 10 kr., welcher die Gekostungskosten des Buches zu decken bestimmt ist, und des Stempels von 30 kr. unentgeltlich ausgefertigt.

§. 7. Die Obrigkeiten der Orte, für welche die Vidirung des Hausirbuches vorgeschrieben ist (§§. 8 und 9 des Hausirgesetzes), haben dasselbe mit dem ämtlichen Vidi unentgeltlich zu versehen und darüber ein eigenes Vormerkbuch zu führen.

§. 8. Die beständige Vidirung der Kreisbehörde, durch welche einem Hausirer aus einem anderen Kronlande die Hausirbewilligung auch in dem Kronlande, in welchem die Kreis-Behörde den Sitz hat, ertheilt wird, hat ebenfalls unentgeltlich zu geschehen. Die ertheilte Bewilligung ist in das im §. 3 dieser Vorschrift erwähnte Register einzutragen und es hat sowohl, was die Vidirung der Zahl des Registers in der Vidirungslaufel, als die Anführung des Hausirbuches, auf welches sich die Bewilligung stützt, und der Dauer derselben betrifft, das Gleiche zu gelten, was in diesen Beziehungen in den §§. 3 und 4 dieser Vorschrift in Ansehung der Hausirbücher und deren Registrirung für die verleihenden Behörden angeordnet worden ist.

§. 9. Geht ein Hausirer mit Tod

ab, so hat die Abhandlungs-Behörde sogleich das Hausirbuch in Empfang zu nehmen und es der Kreis-Behörde (Comitat, Delegation), von welcher es ausgestellt wurde, einzusenden. Die Ortsobrigkeit hat aber von jedem solchen Sterbefalle eines Hausirers der besagten Kreis-Behörde (Comitat, Delegation) ungesäumt die Anzeige zu machen.

§. 10. Zur Ueberwachung der Hausirer sind vor Allem die k. k. Gend'armerie, die Polizei- und Finanzwache berufen.

§. 11. In Hausir-Angelegenheiten geht dort, wo das Gesetz nichts Anderes vorschreibt, der Recurs in zweiter Instanz an die Statthalterei und in dritter an das k. k. Handelsministerium. Dort, wo die Verfügung von der Statthalterei selbst ausgegangen ist, geht der Recurs unmittelbar an das Ministerium. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse ist ein Recurs nicht gestattet.

Wien, den 22. Nov. 1852.

Von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.
(Zur Vollzugs-Vorschrift des Hausir-Patentes.)

(In Octav.)

Nr. (des Registers.)

1. Blatt.

Hausirbuch.

1. Seite.

in Folge des allerhöchsten Gesetzes vom 4. Sept. 1852.

Für
Tauf- und Zuname
Vaterland und Geburtsort
Bohnort u. Zuständigkeits-Gemeinde
Geburtsjahr
Stand (ledig, verheiratet, Witwer)
Religion
Eigene Unterschrift

2. Seite.

Personsbefchreibung.

Statur
Gesicht
Augen
Nase
Mund
Haare

Besondere Kennzeichen .

2. Blatt. Giltig bis . . . (Zeitangabe nach dem Kalendertage.)

3. Seite.

Für das Kronland

im Gränzbezirke

und zwar in den Districten^{*)}

Verzeichniß der Städte und Ortschaften, wo zu Hausiren nicht gestattet ist:

.

Waaren, auf welche sich das Befugniß bezieht

a) nicht controlpflichtige:

b) controlpflichtige^{*)}

3. Blatt.

Waarenträger.^{*)}

(Angabe und Personsbefchreibung wie Seite 1 und 2.)

4. u. 5. Blatt.

Anmerkungen.

6. bis 16. Blatt.

Widigungen.

17. Blatt.

Auszug aus dem a. h. Gesetze vom 4. Sept. 1852.

§. 6. „Die Hausirbewilligung gilt nur für die Person u. s. w. bis zu Ende.

§. 8. (Im Ganzen.)

§. 9. Vom Anfange bis „Kronland zu Theil wird.

§. 12. (Ganz.)

§. 13. Bis „Vidi vorzuzeigen.“

^{*)} Ist durchzustreichen, wo der Fall nicht vorkommt.

§. 16. (Ganz.)

§. 19. (Ganz.)

§. 21. (Ganz.)

Für Ausfertigung des Hausstrebuchs ist ein Betrag von 10 Kr. und die Stempelgebühr von 30 Kr. zu entrichten.

Letztes Blatt, letzte Seite,

Ausgefertigt von . . .
am
(L. S.) Unterschrift des Vorstehers.)

Hauskehricht und Unrath soll nicht auf die Gassen und Straßen, sondern in den Häusern an einen bestimmten Ort geleert, sohin aber alle Wochenmarktstage von magistratischen Fuhrern weggebracht werden. (Vdg. v. 11. März 1789. Kp. Gef. Jos. 17. Bd. S. 465.)

— — f. **Straßenreinigung.**

Hauskomödien, f. Hausstheater.

Hauslacken. Nachdem die Gefahren, welche für Kinder aus dem Fortbestehen der sogenannten Hauslacken entspringen, so lange nicht gänzlich beseitigt erscheinen, bevor diese Wasserbehältnisse nicht mit einer festen, für Kinder unübersteiglichen und undurchdringlichen Verzäunung umgeben werden, so findet die Regierung, zur Vermeidung von ferneren Unglücksfällen, Folgendes zu bestimmen:

Die gegenwärtig bestehenden Hauslacken sind binnen drei Monaten vom Tage der Kundmachung dieser Anordnung mit einer 4 Schuh hohen, aus festen Brettern bestehenden Wand zu umgeben, welche Einzäunung mit einer Thür zu versehen ist, die durch einen für Kinder unerreichbaren Riegel verschlossen gehalten werden muß. Hierbei bleibt es der Willkür der zur Errichtung dieser Planken Verpflichteten überlassen, dieselben aus liegenden oder stehenden Brettern herzustellen, nur müssen die einzelnen Theile so zusammen-

gefügt werden, daß dadurch das Durchkriechen oder Hinaufklettern unmöglich gemacht werde. Das k. k. Kreisamt hat daher sämtliche politische Unterbehörden anzuweisen, auf die sogenannte Umzäunung der Hauslacken mit aller Strenge hinzuwirken, und sich von dem Vollzuge dieser Anordnung bei Gelegenheit der Local-Commissionen genügende Ueberzeugung zu verschaffen. Auf die Unterlassung dieser Vorschrift wird eine Geldstrafe von 2 fl. C. M. festgesetzt, welche Strafe auch für den Fall einzutreten hat, wenn die Verzäunung zwar ursprünglich hergestellt, in der Folge durch Unterlassung der nöthigen Ausbesserungen aber in einen Zustand gekommen wäre, der zur beabsichtigten Hintanhaltung der für Kinder aus den Hauslacken entstehenden Gefahr nicht genügt.

Die Rothfänge an den Aeckern sind nur da, wo sie nahe an den Wohngebäuden bestehen, und zwar nur auf der von den Aeckern abgekehrten Seite, mit einer festen Verzäunung zu umgeben, das k. k. Kreisamt hat aber dahin zu wirken, daß die Rothgruben möglichst feicht, und nur da, wo sie unerlässlich notwendig sind, erhalten werden. Zugleich ist zu erheben, ob Rothfänge nicht durch einen, an der abhängigen Seite der Aecker angebrachten lebenden Zaun ersetzt werden könnten, durch welchen das Wasser ablaufen, das Erdreich aber aufgefangen werden könnte. In diesem Falle hätten Rothfänge ganz zu unterbleiben, und wären an ihrer Stelle die Aecker an den Abhängen einzuzäunen. Endlich sind die erhobenen Straf gelder an das Armen-Institut der Gemeinde abzuführen, sämtliche Unterbehörden für die genaue Vollziehung dieser Vorschrift streng verantwortlich zu machen, und die unteren Polizeidiener bei vorkommenden Fällen der Nachlässigkeit in Ueberwachung der ge-

gebenen Vorschrift von ihrer Seite einer angemessenen Strafe zu unterziehen. (D. ö. Reg. Bdg. v. 3. Sept. 1834 Z. 14964. Prov. G. S. für D. Dst. vom Jahre 1834. Nr. 169. Erneuert mit R. D. vom 18. Nov. 1841 Z. 30451. Prov. G. S. für D. Dsterr. 1841. S. 351.)

Hauslaken. Es haben sich in neuester Zeit mehrere sehr bedauerliche Unglücksfälle in Folge der mangelnden oder ungenügenden Verzäunung oder Umpflanzung der Hauslaken ereignet. Man sieht sich demnach veranlaßt, die bestehende Vorschrift wegen vollständig sicherer Verzäunung der Hauslaken (Regierungs-Decret vom 3. September 1834 Z. 14964, und Regierungs-Decret vom 18. Nov. 1841 Z. 30451, mit dem Beisatze zu erneuern, daß zunächst die Bürgermeister, zur Handhabung jener Vorschrift berufen sind. Die Bürgermeister werden dafür verantwortlich gemacht, daß bis längstens vier Wochen die entsprechende Verzäunung aller noch unversicherten Hauslaken hergestellt werde. Die Verzäunung ist in der Art herzustellen, daß Kinder weder den Zaun oder die Planke übersteigen, noch durchkriechen, noch den Zugang, welcher durch eine feste Thür mit einem Kiegel zu verschließen ist, öffnen können. Auf die Unterlassung dieser Herstellung oder der nöthigen Ausbesserung wird eine Geldstrafe von 2 bis 10 fl. C. M. für den Hausbesitzer festgesetzt, und es ist, wenn derselbe dem Auftrage zur Herstellung der entsprechenden Verzäunung nicht ungefümt nachkommen sollte, diese ohne Weiteres auf seine Kosten durch den Bürgermeister zu veranlassen, wobei noch bemerkt wird, daß in Fällen, wo die unterlassene oder nicht nach Vorschrift bewirkte Verzäunung der Hauslaken die Verunglückung eines Menschen zur Folge hatte, wider den zur

Verzäunung Verpflichteten die gerichtliche Strafamtshandlung wegen Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens eingeleitet werde. Die Bürgermeister sind in der Handhabung dieser Vorschrift von Seite der Bezirkshauptmannschaften strenge zu überwachen, und in jedem Falle, wo nach oben erwähntem Zeitpunkte eine nicht gehörig versicherte Hauslücke angetroffen wird, auch dem Bürgermeister eine angemessene Geldstrafe aufzulegen. (Erl. d. o. ö. Statth. v. 4. Nov. 1851 Z. 17102. L. G. B. Nr. 436.)

Hauslehrer, f. Erzieher, Privatlehrer, Privatlehranstalten, Privatunterricht.

Hansmühlen zum eigenen Gebrauch sind gestattet, f. **Mühlen.**

Hausnummern. Die durch das Patent vom 10. März 1773 §. 18 wegen Numerirung der Häuser getroffene Verfügung, wird zur besseren Beobachtung derselben für diese Haupt- und Residenzstadt, wie auch die dem Magistrate unterstehenden Vorstadtgründe, hiermit erneuert und verordnet, daß die auf den Häusern gesetzten Conscriptions-Nummern für beständig in- und außerhalb der Häuser, in lesbarem Stande, und zwar in der Stadt mit rother, in den Vorstädten aber mit schwarzer Farbe von den Hauseigenthümern unterhalten werden sollen, widrigens von jenen, an deren Häusern entweder gar keine Nummern mehr vorhanden, oder doch unleserlich sein werden, die festgesetzte Strafe von 9 fl. für jeden Fall, unnachlässig eingetrieben werden wird. (Hfd. v. 9. März, kundgem. durch die n. ö. Landesreg. d. 17. März 1795. Kroy. Gef. Fr. 5. B. S. 234.)

— Nachdem seit mehreren Jahren auf den bisher unbebauten Gründen viele neue Häuser in Wien aufgeführt worden sind, dadurch die Numere-

rirung der Häuser in ihrer arithmetischen Ordnung auffallend unterbrochen wurde, so soll zu mehrerer Bequemlichkeit der Einwohner sowohl, als der ankommenden Fremden eine neue Nummerirung vorgenommen werden. Die dazu aufgestellte Commission wird den Platz bestimmen, an welchem das Haus für beständig sowohl außerhalb als von innen nummerirt sein soll, und der Inhaber, Sequester, oder Administrator des Hauses soll sich angelegen halten, daß die neuen Nummern in Zukunft in- und außerhalb des Hauses in lesbarem Stande bei Verwirkung der vermög Patentis vom 10. März 1773 hierauf festgesetzten Strafe von 9 fl., und die auf Kosten des Hauseigentümers vorzunehmende Ausbesserung, unterhalten werde. (Vdg. des Wr. Magistrates v. 12. Sept. 1795. Pol. G. S. 7. Bd. Nr. 32.)

Haustheater. Die Erfahrung lehrt, daß Leute, welche sich mit Comödien spielen abgeben, in kurzer Zeit dafür eine solche Leidenschaft fassen, daß sie es nicht mehr für eine Unterhaltung in freien Stunden betrachten, sondern für ein Geschäft von Wichtigkeit ansehen, mithin hierdurch von ihren Amts- oder Gewerbs- und häuslichen Geschäften abgezogen werden, und die meisten jungen Leute beiderlei Geschlechtes dadurch einen romanhaften Schwung erhalten, welcher mit ihrer Bestimmung im gemeinen Leben nicht immer verträglich ist. Zur Befolgung der allerhöchsten Befinnungen Sr. Majestät wird daher den Kreisämtern aufgetragen, fest darauf zu halten, damit nicht nur den Beamten überhaupt, sondern auch der Bürgerclasse auf keinen Fall zur Aufführung solcher Privat-Comödien eine Bewilligung ertheilt werde. (Sub. Vdg. in Böhmen v. 28. Oct. 1801. Kroy. Ges. Franz. 15. Bd. S. 582.) **S. Theater.**

Haustheater. Hinsichtlich der Haustheater wurde der Pol.-Ob.-Direct. die allerhöchste Entschliesung bekannt gemacht, daß die Polizei nur jenen Parteien, welche sich wegen Aufführung der Haus-Comödien gehörig melden, nach Befund die Erlaubniß zu geben habe, jedoch mit selber so sparsam als möglich vorgegangen werden müsse. Uebrigens habe die Pol. Ob. Dir. das Publicum so zu verständigen, daß Se. Majestät die Aufführung der Haus-Comödien nicht gerne sehen, und daß, wer solche geben wolle, vorläufig bei der Polizei-Ober-Direction die Bewilligung anzusuchen habe. (Pol. Hst. Dec. v. 7. Jan. 1798.)

Hausthore. Die Anordnung die Häuser zur Nachtzeit zu sperren, soll gehandhabt, jedoch gegen die Uebertreter keine Strafe verhängt werden. (Kofd. v. 3. Juli 1788. Kroy. G. Inf. 15. Bd. S. 688.)

— — Wegen Sperrung der Hausthore zur Nachtzeit in Triest. Bei der wahrgenommenen völligen Nichtbefolgung der bestehenden, den Schuß der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bezweckenden Vorschrift, wegen Sperrung der Hausthore zur Nachtzeit, werden die Absätze 5, 6 und 7 des Magistrats-Edictes v. 8. Oct. 1831 Z. 8399, nachstehend zu Jedermanns Wissenschaft und genauer Darnachachtung neuerlich in Erinnerung gebracht.

§. 5. Da es die öffentliche Sicherheit erheischt, daß die Hausthore, um schlechten Leuten keinen Unterstand zu geben, jederzeit des Abends geschlossen werden, so wird hiemit verordnet, daß alle Hausthore vom 1. September bis Ende April stets mit dem Schlage 10 Uhr, in den Monaten Mai, Juni, Juli und August aber längstens um 11 Uhr geschlossen werden. Auf die Uebertretung dieser Vorschrift ist die

Geldstrafe von Einem Gulden für das erste, von zwei Gulden für das zweite Mal und von drei Gulden für das dritte Mal, welche sodann auch noch erhöht, oder durch Arreststrafe verschärft werden wird, mit dem Beisatze festgesetzt, daß mit dieser Strafe stets gegen den Eigenthümer des Hauses, oder Denjenigen, der hierüber die Verwaltung zu führen hat, vorgegangen, und den Patrouillen-Führern aufgetragen werden wird, die Hausthore öfters zu untersuchen, die offen gefundenen durch die Dienstkleute im Hause schließen zu lassen, hievon aber in dem Rapporte des folgenden Tages die Anzeige zu erstatten.

§. 6. Damit aber die Hausthore zu dieser bestimmten Nachtsstunde verlässlich gesperrt werden, so wurde bereits und wird dormalen erneuert allen Hauseigentümern oder ihren Stellvertretern streng zur Pflicht gemacht, bei dem Hausthore eine Glocke anzubringen, und sich mit den Hauseinwohnern einzuverstehen, damit das Hausthor, welches zur vorgeschriebenen Stunde gesperrt sein muß, später auf jedesmaliges Anläuten, Jenen, welche in das Haus zu kommen haben, geöffnet werde.

§. 7. Ferner wurde und wird neuerdings verordnet, daß die Hauseigentümer stets bei eintretender Abenddämmerung unter dem Hausthor und in jedem oberen Stockwerke eine Laterne anzünden, oder wenn sie diese Auslage zu bestreiten nicht vermögen, die Thore gleich mit der einbrechenden Nacht schließen lassen. (Rundm. der k. k. Pol. Dir. zu Triest v. 8. März 1842. Zeitschrift für ö. R. Jahrg. 1842. N. B. S. 249.)

Hausthore. Die k. k. Statthalterei hat mit Verordnung vom 29. October 1852 Z. 38806 bekannt gegeben, daß laut Erlasses der k. k. obersten Polizei-

Behörde vom 25. Oct. 1852 Z. 6033 III. es vom polizeilichen Standpuncte dermal keinem Anstande unterliege, wenn die Verfügung getroffen wird, daß die Hausthore in den Vorstädten Wiens, und zwar ohne Unterschied, ob in denselben die Gasbeleuchtung eingeführt ist oder nicht, gleichwie der innern Stadt, während der Wintermonate von Michaeli bis Georgi erst um 10 Uhr Abends gesperrt werden. In so fern aber auf dem hiesigen Plage die Uebung besteht, daß für das Aufsperrn der Thore eine Bezahlung geleistet wird, und da gerade diese Uebung die meiste Beschwerde gegen die ungleiche Thorsperre in der innern Stadt und den Vorstädten hervorgerufen hat, erheische es die billige Rücksicht für alle Classen der Bevölkerung Wiens, daß in jenen Häusern, deren Abschließung vermöge des besonderen Zutreffes eines Hauseigentümers, vor 10 Uhr Statt findet, für das Thoroöföfnen jenes übliche Entgeld, den Fall eines besonderen Uebereinkommens ausgenommen, nicht eher als mit dem Eintritte der allgemeinen Sperrstunde (10 Uhr) gefordert werde. Hiernach hat der Herr Bürgermeister von Wien mit derselben Verordnung die Befehung erhalten, wegen Realisirung dieser neuen Einrichtung die nöthige Verständigung an sämtliche Hauseigentümer zu erlassen. (Dec. der k. k. Pol. Direct. v. 6. Nov. 1852 Z. 22683/2487.) Diese Anordnungen wurden vom Gemeinderathe mit dem Beisatze kundgemacht, daß die aus diesem Anlasse etwa vorkommenden Beschwerden bei dem betreffenden k. k. Bezirks-Polizei-Commissariate anzubringen seien. (Rundm. des Br. Gemeinderathes v. 8. Nov. 1852 Z. 2646.)

Hausthore, s. Fahren.

Hausvisitationen, s. Hausdurchsuchungen.

Hauszins. Die gegen die Verheim-

lichung des Hauszinses festgesetzten Strafen verjähren gemäß a. h. Entschliebung v. 28. April 1832 nach Verlauf von 5. Jahren; es ist jedoch die Steuer des verheimlichten Hauszinses jederzeit nachträglich zu entrichten. (Hstz. D. v. 9. Mai 1832 Z. 1454 an sämmtl. deutsche Länderst., mit Ausnahme von Tirol. Pol. G. S. 60. Bd. Nr. 47.)

Haut. Bestimmungen über die Ansprüche hinsichtlich solcher Thiere, die im k. k. Thierarznei-Institute secirt wurden, aber nicht dort umgestanden sind, s. **Wasenweisterei.**

— des umgefallenen Viehes, s. **Rinderpest, Thiersuchen.**

Häute der am Ross oder Wurm umgefallenen Pferde, s. **Pferbehäute.**

Häutehändler, s. **Hängstücken.**

Häutetrocknung, s. **Hängstücken.**

Hazardspiele, s. **Spiele.**

Hebammen. Es ist zur allgemeinen Regel festgesetzt, daß, wo immer auf dem Lande in einer Gemeinde noch keine Hebamme sich befindet, einer derlei gehörig geprüften und approbirten Person die angesuchte Niederlassung in der Gemeinde nicht nur nicht erschweret, sondern von der Ortsobrigkeit möglichst erleichtert, und es ihrer eigenen Sorge überlassen werden soll, ob selbe von dieser ihrer Niederlassung hinlängliche Nahrung erwarten könne. (Hof-B. v. 29. Nov. 1790. R. Int. v. 10. Dec. 1790.)

— Jenen armen Landweibern, welche in einem Orte, wo eine geprüfte Geburtshelferin nothwendig ist, die Geburtshilfe ausüben wollen, wird sogar während ihres Unterrichtes auf der Wiener Universität und dem Gebäuhause ein Geldbeitrag (vorher aus dem Landbruderschaftsfonde, jetzt von dem ständisch-verordneten Collegium) abgereicht; damit sie die Kosten der Reise und ihres Aufenthaltes in Wien bestreiten, auch

sich die nöthigen Bücher anschaffen können. Den erwünschten Endzweck aber vollkommen zu erreichen, sind folgende Punkte zu beobachten:

1. Werden jährlich 8 Landweiber, aus einem jeden Viertel zwei, diesen Beitrag, der in 60 fl. bestehet, zu erhalten haben.

2. Werden die Kreisärzte in ihrer jährlichen Visitationrelation der chirurgischen Apotheken, auch zugleich folgende 3 Anmerkungen beizurücken haben:

a) In welchen Orten ihres Bezirkes eine unterrichtete und geprüfte Hebamme nöthig sei.

b) In welchen Orten ihres Bezirkes sich Weiber mit der Geburtshilfe abgeben, ohne gehörig geprüfet zu sein.

c) Welche von den Landweibern, besonders von den letztern, des Unterrichtes empfänglich, und für den Ort ihres Aufenthaltes nöthig sein.

3. Von dieser Kreisärztlichen Angabe wird sich das Kreisamt durch die Kreisbereisungen am leichtesten überzeugen, um dann bestimmen zu können, von welchem Orte eine derlei Candidatin zum Unterrichte abzuschicken sein dürfte.

4. Diejenigen Individuen selbst aber, welche die zugesicherte Audhilfe zur Erlernung der Geburtshilfe erhalten wollen, haben ein Zeugniß ihres guten Betragens und ihrer Armuth von ihren Obrigkeiten und von dem Ortspfarrer beizubringen, welcher letzterer auch noch beizurücken hat, ob die Wittstellerin des Lebens und Schreibens kundig ist, oder nicht, auch haben dieselben den Ort anzugeben, wo sie sich niederlassen, und die erlernte Geburtshilfe ausüben wollen.

5. Werden die diesfälligen Bittschriften sammt den Vorschlägen jährlich zweimal dem Kreisamte zu übergeben, und gutächttlich an die Regierung zu begleiten sein, wo sodann von da das weitere Nöthige erfolgen wird.

6. Da der Lehrcurs der Geburts-hilfe auf der Universität in Wien zwei Mal des Jahres anfängt, so hat das Kreisamt die Einsendung der Bittschriften so einzuleiten, daß die gewählten Individuen auch noch ihre Reise nach Wien zur gehörigen Zeit antreten können.

7. Genießen auch die mit diesem Beitrage versehenen Weiber nach vollendetem theoretischen Course während ihrer practischen Ausbildung die freie Wohnung im Gebärhause, nebst freier Heizung und Licht, auch haben sie für die Prüfung nichts zu bezahlen.

8. Sind jene Individuen für diese ihnen zukommende Gnade verpflichtet, daß sie sich in jenen Orten seßhaft machen müssen, welche sie vorher angegeben haben, und weder in Städte noch in Orte, wo ohnehin geprüfte Hebammen sind, künftig hinziehen.

9. Werden durch diese Einrichtungen die vom Kreisamte vorgenommenen Prüfungen der Landhebammen nicht nur vermindert werden, sondern endlich gar aufhören. (Hof - D. v. 10. April 1795. R. Dec. v. 5. Mai 1795.)

Hebammen. Da es sich öfters ereignen könnte, daß eine mit einem Stipendium zur Erlernung der Hebammenkunst für einen bestimmten Ort theilte Hebamme, sich nach einiger Zeit von diesem Orte hinweg begeben, so wurde den Kreisämtern aufgetragen, damit die erste Absicht des Stipendiums, an bestimmte, eine Hebamme höchst benötigte Orte, eine geprüfte Hebamme zu geben, nicht vereitelt werde, bei der Ertheilung dieses Stipendiums sich von der damit theilten Hebamme einen Revers ausstellen zu lassen, worin sie sich ausdrücklich verpflichtet, daß sie die zu erhaltenden 60 fl. für den Fall zurückgeben wolle, wenn sie sich von dem Orte, für welchen sie sich bestimmt, hinwegbegeben. (R. d. R. B. v. 1. Septemb. 1798.)

Hebammen. Den Hebammen ist alles Curiren der Schwangern, sowohl als der Kindbeterinnen und Kinder auf das nachdrücklichste verboten, und die Kreisärzte sind angewiesen, daß sie sorgfältig darauf sehen, und die Uebertreter sogleich bei der Behörde zur Abstellung und Bestrafung dieses Unfuges anzeigen, bei ihren Visitationen aber auch nachsehen, wie die Hebammen die Kindsmutter sowohl, als die neugeborenen Kinder behandeln, und ob sie hierin dem in Wien erhaltenen Unterrichte gemäß verfahren. Auch soll der Kreisarzt selbst scharf einbinden, daß sie in Ermanglung anderer nützlicher Berufsbücher wenigstens in ihrem Lehrbuche, womit jede Hebamme versehen sein muß, fleißig nachlesen. (R. d. R. B. v. 13. Jan. 1798.)

— — Ungeachtet des schon längst bestehenden Verbotes, vermöge dessen Hebammen sich mit Behandlung innerlicher und äußerlicher Krankheiten weder bei Schwangern und Kindbeterinnen, noch auch bei neugeborenen Kindern befassen sollen, wurde erhoben, daß sich mehrere derselben solcher Dinge, die nur dem Arzte oder Geburtshelfer zustehen, anmaßen: bei Schwangern und Gebärenden, Aderlässe, Bäder, Clistere, Einspritzungen, Einsalbungen, hiernächst auch innere Mittel gegen Krämpfe, Bauchschmerzen, Rachwehen, Blutflüsse, weißen Fluß, Kindbeterfieber, Milchfieber und Verstopfungen verschreiben, besonders aber mit Purgirmitteln einen sehr schädlichen Unfug treiben sollen, und im Betretungsfalle, um der Strafe zu entgehen, sich mit der Unwissenheit des bestehenden Verbotes, wenigstens bei der ersten Betretung, sich zu entschuldigen versuchen. Um nun diesen schädlichen Unfug auf eine wirksame Art zu beseitigen, ist es nöthig, jeder Hebamme, bei ihrer Approbation und Aufnahme als Hebamme, nachdrucksam

einzubinden, und auch schriftlich mitzugeben, daß selbe sich aller Behandlung inner- und äußerlicher Krankheiten, sowohl bei Schwängern und Gebärenden, als auch bei Säugenden und neugeborenen Kindern enthalten, mithin bei natürlichen Geburten sich blos auf die Leistung der erforderlichen Hilfe beschränken, bei eintretenden Krankheiten aber, oder widernatürlichen Geburten, einen Arzt, Wundarzt oder Geburtshelfer nach Verschiedenheit der Umstände zur Hilfeleistung rufen sollen; indem jede dagegen Handelnde im Betretungsfalle mit unnachsichtlicher Polizeihausstrafe belegt werden würde. (R. ö. R. v. 5. Nov. 1803.)

Hebammen. Die Hebammen dürfen an Gebärenden oder neugeborenen Kindern nur in dringendsten Zufällen, und bei einem absoluten Abgange eines Geburtshelfers oder Arztes Hilfe leisten, und sind in allen andern Fällen, in welchen sie sich mit Heilung der Kranken abgeben als Pflückerinnen nach dem St. G. zu bestrafen. (Hftzl. D. v. 8. Mai 1807 S. 8159, an die n. ö. Kg. S. 16143.)

— —, Instruction für Hebammen.

§. 1. Hebammen sind dem Kreisamte, den Ortsobrigkeiten, und den Kreisärzten unmittelbar untergeordnet.

§. 2. Nur Hebammen, welche mit einem von einer k. k. Universität, oder von einem k. k. Lyceum gefertigten Diplome versehen sind, sind befugt, in den k. k. Staaten die Hebammenkunst auszuüben.

§. 3. Die Wohnungen der Hebammen sollen mit einem Schilde bezeichnet sein.

§. 4. Hebammen sollen sich eines ehrbaren, rechtschaffenen, nüchternen Lebenswandels befleißigen, verschwiegen sein, und bei Tag und Nacht Gebährenden, die ihre Hilfe bedürfen, dieselbe

mit Bereitwilligkeit und größtem Fleiße leisten.

§. 5. Bei schweren, gefährlichen Geburtssälen, und wo eine Instrumentalhilfe erforderlich sein kann, sind Hebammen bei schwerer Verantwortung verbunden, noch zur rechten Zeit einen Geburtshelfer oder Arzt rufen zu lassen.

§. 6. Ist das Leben des Kindes in wirklicher Gefahr; so sollen sie nie unterlassen, dasselbe nothzutaufen.

§. 7. Bei todtscheinenden reifen Kindern, die ohne offenbare Zeichen der Fäulniß sind, werden sie mit Fleiß und durch eine gehörig lange Zeit alle erforderlichen Mittel versuchen, dieselben zum Leben zu bringen.

§. 8. Keine Hebamme darf nach der Geburt die Kindbetteerin früher verlassen, als bis diese vor einem leicht möglichen Blutsturze gesichert ist.

§. 9. Es ist Hebammen unter Strafe verboten, Frauen oder Kindern Arzneien, außer dem gewöhnlichen Säftchen für neugeborene Kinder, und außer der höchsten Noth zu reichen, oder zu verordnen, noch den Kindern die Zunge zu lösen, sondern wenn Letzteres nöthig wäre, sollen sie hierzu immer einen Wundarzt rufen.

§. 10. Eines schweren Verbrechens und wirklichen Mordes macht sich jene schuldig, welche zur Abtreibung einer Leibesfrucht Rath gibt, oder Hilfe leistet.

§. 11. Frauenzimmer, welche ihnen zu einem so schändlichen Zwecke Zumuthungen machen, und Mittel, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, von ihnen verlangen, sind sie verbunden, der Polizeistelle, oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

§. 12. Wird eine Hebamme von der Obrigkeit oder einer Gerichtsstelle zu einer Untersuchung verwendet; so wird selbe nach ihrem besten Bewußtsein richtig und genau, derselben das angeben,

was sie durch die Untersuchung fand. (Hftzl. Dec. v. 3. Nov. 1808 Z. 16135. R. 5. R. Z. 29874.)

Hebammen. Rückfichtlich der Befreiung der dem Unterrichte der Hebammenkunst im Wege stehenden Hindernisse, wurde Nachstehendes verordnet:

1. Sind die Seelsorger verpflichtet, sowohl von der Kanzel als auch in Privatunterredungen die Würde und Wichtigkeit dieses Standes auseinander zu setzen, und den Hebammen mehr Achtung zu verschaffen.

2. Können weder die Dominien, noch die Gemeinden zwangsweise verhalten werden, den Hebammen einen fixen Gehalt auszuwerfen, wohl aber sind dieselben im gütlichen Wege dahin zu bringen, den bereits in verschiedenen Bezirken sich befindenden geprüften Hebammen einen Gehalt, jedoch ohne ausdrückliche Bestimmung einer Summe, dergestalt zu erteilen, daß ein derlei Gehalt doch nicht wohl weniger als 40 fl. sei, und wozu die Dominien und Gemeinden die Hälfte beizutragen hätten. Uebrigens wird es von ihrem jedesmaligen Uebereinkommen abhängen, was eine Hebamme an Naturalien zu empfangen hat. Zur Aushilfe kann auch die Steuercaffe in Anspruch genommen werden.

3. Wird den Kreisämtern aufgetragen, diejenigen Dominien, die nicht mit einer, der Bevölkerung, Localität und dem Umfange verhältnismäßiger Anzahl von Hebammen versehen sind, zu verhalten längstens binnen 2 Jahren die noch nöthigen Weiber an die Universität abzusenden, um den jedesmaligen Abgang sogleich im nächsten Course zu ersetzen, und wenn sofort die Kreisämter die für einen Bezirk nöthige Anzahl von Hebammen ausgemittelt haben werden, so hat rückfichtlich des, den nach und nach dahin anzustellenden Hebammen

zu erteilenden Gehaltes das ad 2 Gesagte zu gelten.

4. Die in Antrag gebrachte Befreiung der Hebammen von obrigkeitlichen Frohndiensten, und Gemeindebeiträgen und Gaben wird dahin genehmigt, daß diese nur für die Person der Hebamme zu gelten hat.

5. In der Voraussetzung, daß die Landweiber in eine lebige Person gar kein Vertrauen setzen, sind diese von dem Unterrichte in dieser Kunst auszuschließen, und da die Jahre, binnen welchen eine Weibsperson als zum Unterrichte tauglich erlannt wird, nicht gerade bestimmt werden können, so sind von denselben jene, die nicht mehr weit von 50 Jahren entfernt sind, auszuschließen.

6. Da es sowohl dem bestimmten Willen Sr. Majestät, als dem entsprechenden Zwecke des Unterrichts zuwider ist, daß die Schülerinnen entweder bei dem Kreis-sanitäts-personale oder bei einem geprüften und erfahrenen Geburtshelfer die theoretischen Kenntnisse in dieser Kunst einholen, und nur den practischen zweimonatlichen Unterricht an der Universität erhalten sollten, so findet der dießfalls von mehreren Kreisämtern gemachte Vorschlag nicht Statt, und sind die Schülerinnen nach der Weisung ad 3 an die Universität abzusenden.

7. Die von dem Gubernium bereits getroffene Verfügung, daß dort, wo geprüfte Hebammen vorhanden sind, den Ungeprüften die Ausübung der Kunst eingestellt werden soll, ist von der k. k. Hofkanzlei als zweckmäßig anerkannt worden, und den Kreisämtern wird eine strenge Wachsamkeit über die Befolgung dieser Maßregeln hiermit aufgetragen.

8. Da die Kenntniß des Lesens und Schreibens zur Erlernung der Hebammenkunst unerläßlich ist, weil im entgegen gesetzten Falle nur Ackerhebammen

gebildet würden, so können und sollen nur solche zum Unterrichte zugelassen werden, die des Lesens und Schreibens kundig sind. Um aber dem Umstande, daß die weibliche Schuljugend der mindern Classe gar nicht zu dem Schulunterrichte angehalten wird, zu begegnen, befehlt die k. k. Hofkanzlei in dieser Voraussetzung, daß das Gubernium darüber zu wachen habe, daß die weibliche Schuljugend auf dem Lande mehr als bisher, bis nach vollendetem zwölften Jahre unter strenger Aufsicht der Wirthschaftsämter, geistlichen und weltlichen Schulaufscher, zum Schulunterrichte verhalten werde.

9. Wird in Rücksicht der hohen Preise der Lebensmittel und bei dem Umstande, daß die Schülerinnen auch ihre Wohnung bezahlen müssen, das Taggeld einer Hebamme von 30 auf 40 kr. zu erhöhen bewilliget. Hievon werden die Kreisämter zur genauen Darnachachtung mit dem Beisatze verständiget, den 2. Absatz den Dominien bekannt zu machen, auf den 3. Absatz in Ansehung der Ausmittlung der Anzahl der Hebammen sich an diejenige Ausmittlung zu halten, welche in Folge hierortiger Verordnung vom 29. Juli 1808 Z. 15555 zu Stande gebracht worden ist, so fern nicht wesentliche Anstände dagegen vorkommen sollten, der 4. und 9. Absatz ist im Kreise den Dominien und Gemeinden kund zu machen; der 5. Absatz den Dominien und Magistraten, um bei den Vorschlägen hierauf den Bedacht zu nehmen; auf den 8. Absatz, da die weibliche Jugend eben so wie die männliche zum Schulunterrichte verhalten wird, so ist vielmehr die Verordnung dahin auszudehnen, daß die weibliche Jugend mehr, als bisher geschieht, zur Schreibekunst aufgemuntert und verhalten werde. Uebrigens ist in Betreff der von den Seelsorgern hierwegen zu befolgenden

Vorschriften unter Einem an die Ordinariate das Nöthige erlassen worden. (Hftzl. D. v. 20. Mai 1813 Z. 7973. B. des böhm. Gub. v. 23. Juli 1813 Z. 26374. Obent. 2. Bd. S. 482 bis 485.)

Hebammen. Se. Majestät haben in Beziehung auf eine genauere Aufsicht über die Hebammen in Wien, allerhöchst zu entschließen befunden, daß der Polizei über die Hebammen, Schwängern und Gebärenden keine andere Aufsicht eingeräumt werden solle, als die derselben schon gegenwärtig überlassen ist, daß aber dagegen in Einkunft auch keine Hebamme zur Praxis zugelassen werden solle, die sich nicht vorher über ihren untadelhaften Lebenswandel und gute Moralität ausgewiesen hat. (Hftzl. D. v. 7. Oct. 1813 Z. 15626, n. ö. R. B. v. 4. Nov. 1813 Z. 30657. Guld. San. B. 3. Bd. S. 379.)

— Die Hebammen und Geburtshelfer sind verpflichtet, bei Tausen mit der strengen Gewissenhaftigkeit und Wahrheit die Seelsorger als Führer der Geburtbücher, was ihnen von dem Namen der Kindesmutter und ihrer Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist, zu unterrichten; indem sie sonst bei der ersten hierin entdeckten Unwahrheit außer der gesetzlichen Strafe noch mit dem Verluste des Rechtes, ihre Kunst auszuüben, werden belegt werden. Die Seelsorger sind berechtiget, die Vorzeigung ihres Diploms zu fordern, wenn sie in deren Bezirke gar nicht bekannt sind. In allen größeren Städten aber ist allen Seelsorgern ein Verzeichniß der Geburtshelfer und Hebammen, welche zur Ausübung dieser Kunst berechtiget sind, mitzutheilen. (Hftzl. D. v. 21. Oct. 1813 Z. 16550, n. ö. R. B. v. 22. Nov. 1813 Z. 32186. Guld. San. B. 3. Bd. S. 380.)

— Wenn die Seelsorger die in dem mit Gubernial-Decret vom 23.

Juli 1813 Nr. 26374 kundgemachten Hofkanzlei-Decrete v. 20. Mai 1813 Z. 7973 vorgezeichnete Pflicht genau erfüllen, nämlich so oft wie möglich sowohl von der Kanzel als auch in Privatunterredungen die Wichtigkeit des Hebammenstandes auseinanderzusetzen, ist kaum zu glauben, daß sich die Dominien und Gemeinden im gütlichen Wege nicht herbeilassen sollten, für die aus der Geburtshilfe geprüften und in ihren Bezirken unumgänglich nöthig anzustellenden Landweiber einen angemessenen Gehalt zu bestimmen, besonders wenn die Kreisämter es sich ernstlich angelegen sein lassen, dieselben in dem erwähnten Wege zu dergleichen Gehaltsleistungen zu vermögen. Lassen sich aber die Dominien und Gemeinden hiezu herbei, so würde sodann höchst wahrscheinlich auch die Abneigung der Landweiber, sich zur Erlernung der Hebammenkunst an der prager Universität auf einige Zeit vom Hause zu entfernen, verschwinden, und sofort dem allseitig geschilderten Mangel an geprüften Hebammen gesteuert werden. Um diesem Bedürfnisse abzuhelpfen, sind mit der genannten Gubernial-Verordnung die Kreisämter und Consistorien zur Mitwirkung angewiesen. (Hftzl. D. v. 22. Sept. 1817 Z. 5329. B. des böhm. Sub. v. 26. Oct. 1817 Z. 48862. Obent. 2. Bd. S. 485.)

Hebammen. Zu dem Hebammen-Unterrichte an den Universitäten und Lyceen werden nur Personen in einem Alter unter 40 oder höchstens 50 Jahren mit Ausschluß der Hochschwangeren zugelassen. (Stud. Hof-Comm. v. D. v. 25. Dec. 1819 Z. 6856. Hftzl. D. v. 30. Aug. 1820 Z. 5784, Decr. des steierm. Sub. v. 24. März 1822 Z. 6567.)

— Die Candidatinnen für die Hebammen-Unterrichtsanstalten müssen sich über ihre Moralität ausweisen kön-

nen (Hof-D. v. 7. Oct. 1812) und des Lesens und Schreibens kundig sein (Stud.-Hof-Com.-D. v. 23. Mai 1817 Z. 1115). Von dieser letzteren Bedingung kann in den wendischen Theilen Steiermarks (steierm. Sub. D. v. 24. März 1822 Z. 6567 u. v. 5. Nov. 1832 Z. 17208) und in Dalmatien (Stud.-Hof-Com. D. v. 15. Mai 1834 Z. 2958) abgegangen werden. Ueber ihre Unterrichtsfähigkeit haben die Candidatinnen ein bezirksärztliches Zeugniß beizubringen. (D. des böhm. Sub. v. 13. Juli 1815 Z. 29198 u. v. 18. Mai 1822 Z. 24701, steierm. Sub. D. v. 24. März 1824 Z. 6577 u. v. ö. Kggz. v. D. v. 28. Juli 1828 Z. 19784. Stud. 1. Bd. S. 56.)

Hebammen. In Gemäßheit der höchsten Entschliesung v. 25. Juni 1825 wird der Landesstelle aufgetragen, die Einleitung zu treffen, daß in das Taufbuch auch allemal der Name der Hebamme, welche die Entbindung vornahm, eingeschaltet werde. Ferner ist dem öffentlichen Sanitäts-Perfonale die Einsicht der Taufbücher nicht nur zu gestatten, sondern ihm zur Pflicht zu machen, sich von Zeit zu Zeit aus denselben die Ueberzeugung zu verschaffen, ob After-Hebammen bei Geburten gebraucht wurden, und hiernach die vorchriftmäßige Anzeige zu erstatten. Diejenigen Individuen, welche ohne aus der Hebammenkunst geprüft und mit dem Diplome versehen zu sein, in Orten, wo eine geprüfte Hebamme besteht, und unter Umständen, wo eine geprüfte Hebamme zur Entbindung leicht hätte herbeigeht werden können, einer Gebärenden gegen Bezahlung Hilfe leisten sind als After-Hebammen zu bestrafen. Was die Strafen der After-Hebammen betrifft, so haben dieselben das erste Mal in einer von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände zu bestimmenden Geldstrafe zu bestehen,

das zweite und die folgenden Male ist das Strafgesetz auch auf die Hebammen anzuwenden, und dieselben sind hiernach mit Arrest gleich jenen zu bestrafen, welche die Arznei- oder Wundarzneikunst, ohne hierzu berechtigt zu sein ausüben. (Hftz. D. v. 2. Juli 1825 Z. 20248 u. v. 18. Sept. 1825 Z. 26952, an sämmtl. Länderst.; Vdg. der ob der enf. Reg. v. 19. Z. 17343, des mähr. Sub. v. 22. Z. 21845, d. böhm. Sub. v. 22. Z. 38810, d. krain. Sub. v. 27. Z. 11313, d. steierm. Sub. v. 30. Juli Z. 18063, der n. ö. Reg. v. 4. Z. 48481 und des gal. Sub. v. 4. Oct. 1825 Z. 56295. Pol. G. S. Z. 1825.)

Hebammen, den jüdischen geprüften, wird die Ausübung ihrer Kunst bei christlichen Frauen gestattet. Wegen der Nothtaufe muß von den Eltern des zu taufenden Kindes, eine rücksichtlich der Nothtaufe hinlänglich unterrichtete Christen-Frau zugezogen werden, um wenn es erforderlich sein sollte, die Nothtaufe zu ertheilen. (Hftz. D. v. 4. Febr. 1830, an das böhm. Sub. Kroy. G. S. Bd. 56. Nr. 34. N. ö. K. B. v. 3. März 1830 Z. 11576. N. ö. Prov. G. S. 12. Th. Nr. 46.), f. **Juden-Hebammen**.

— Zur Verhütung der vielen Unordnungen, welche aus dem Mangel des nöthigen Beistandes für Gebärende und für Jene, welche bei approbirten Hebammen entbinden, wurden folgende Maßregeln für nöthig befunden:

1. Jede geprüfte Hebamme ist verbunden, am Eingange ihrer Wohnung ein Schild aufzuhängen, das ihren Namen und Zunamen mit dem Beisatze: „geprüfte Hebamme“ anzeigt und zwar auf einer so eingerichteten Tafel, daß auch Derjenige, welcher nicht lesen kann, erkennen könne, daß dieses das Schild einer Hebamme sei.

2. Jede mit einem Diplome versehene Hebamme ist verpflichtet, der Ortsobrigkeit ihre Wohnung, und jeden Wechsel derselben anzuzeigen.

3. Die betreffenden Ortsobrigkeiten sollen über die in ihrem Bezirke befindlichen geprüften Hebammen ein eigenes Protocoll führen, das den Vor- und Zunamen, das Alter, die Hausnummer und andere Bemerkungen über ihr moralisches Betragen enthalten soll.

4. Jede Hebamme muß, bevor sie eine Schwangere in ihr Haus aufnimmt, sich mit einem Erlaubnißscheine versehen, welchen in dem Hauptorte des Kreises der Kreisphysikus, in andern Orten aber der Bezirks- Arzt oder Bezirks-Wundarzt, und in Ermanglung eines solchen jener der Gemeinde ausstellt, und ohne welchen keine Aufnahme einer Schwangeren erfolgen kann. Es versteht sich, daß die Hebamme bei Lösung des Erlaubnißscheines den Namen der Schwangeren verschweigen dürfe, wenn sie es für nothwendig hält; auch darf der Arzt oder Wundarzt den Namen der Gebärenden, wenn er von der Wehmutter davon in Kenntniß gesetzt worden wäre, an Niemanden entdecken.

5. Hat über die erhaltene Bewilligung eine Aufnahme Statt gefunden, so kann unter keinem Vorwande vor Verlauf von 21 Tagen nach erfolgter Entbindung die Entlassung zugestanden werden.

6. Es hängt von dem Gutbefinden des betreffenden Arztes oder Chirurgen ab, ob einer Hebamme dieser Erlaubnißschein mit Rücksicht auf ihr Betragen und ihre diesfälligen Kenntnisse ertheilt oder verweigert werden soll.

7. Jene Hebamme, welche mit dieser Erlaubniß versehen ist, hat die Pflicht, ohne Unterschied sowohl angesehene als arme Personen zu sich zu nehmen und ihnen die erforderliche Hilfe und Wohnung, so weit es der Raum ihrer Woh-

nung selbst gestattet, angedeihen zu lassen, und das strengste Stillschweigen, wie es das Gesetz ihr auflegt, zu beobachten.

8. Für diese Hilfeleistung darf die Hebamme von jeder Gebährenden, auch den Armen, eine Remuneration von 15 fl. ansprechen.

9. Jede Hebamme, welche diesen Vorschriften zuwider handelt, wird das erste Mal mit einer Strafe von 1 bis 5 fl., und im Wiederholungsfalle von 6 bis 10 fl. für den öffentlichen Wohltätigkeitsfond belegt. Im dritten Falle aber verliert sie für immer die Fähigkeit, Gebährende zu sich zu nehmen. Diese Strafe kann im Falle der Zahlungsunfähigkeit in doppelt so viel Tage Arrest verwandelt werden, als Gulden an Strafe zu bezahlen wären. (Rundm. des k. k. dalm. Gub. v. 24. Dec. 1833. Wagn. Jtschft. J. 1834. N. B. S. 29.)

Hebamme. Die k. k. Studienhof-Commission hat mit Erlaß vom 9. Mai 1842 J. 2780 bedeutet, daß für geburts-hilffliche Schülerinnen, welche auf gemeinschaftliche Kosten der Gemeinden und Obrigkeiten gebildet werden, das vierzigste Jahr als Maximum bei der Aufnahme in den Unterricht zu gelten habe. Da aber auch Individuen unter diesem Alter wegen Kränklichkeit und schwacher Körper-Constitution bezüglich der wahrscheinlichen Dauer ihrer Dienstleistung zur Unterstützung von Seite der Gemeinden und Obrigkeiten nicht geeignet sein können, so ist auch auf körperliche Kraft, geistige Anlagen u. s. w. nöthige Rücksicht zu nehmen. Für Schülerinnen auf eigene Kosten ist bezüglich ihrer Zulassung zum Hebammen-Unterrichte bei den bestehenden Vorschriften und dem darin gestatteten Spielraume, mit gleicher Rücksicht auf körperliche Beschaffenheit, geistige Anlagen u. s. w. ste-

hen zu bleiben. Dagegen kann von einer Aufnahme lediger Weibspersonen in diesen Unterrichte, da vermöge einer a. h. Entschließung vom 5. Juli 1828 nur Frauen diese Zulassung gestattet ist, keine Rede sein. (Dec. d. mähr. Gub. v. 3. Juni 1842 J. 22040. Prov. G. S. für Mähren. J. 1842. Nr. 46.)

Hebammen. Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts hat zu bewilligen befunden, das künftig auch ledige Frauenspersonen zum Unterrichte in der Hebammenkunst zugelassen werden dürfen, wenn selbe das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, und sich über die anderweitigen Erfordernisse zur Aufnahme in den Hebammen-Curs auszuweisen vermögen. (Erl. d. Minist. des öffentl. Unterr. v. 1. Oct. 1848 an sämmtl. Länder-Präsidien. Pol. G. S. 76. Bd. Nr. 126.)

— — Vorschrift in Ansehung der Niederlassungs-Bewilligung, s. **Ärzte.**

— — Verpflichtung zur Anzeige bedenklicher Erkrankungen und Todesfälle, s. **Ärzte.** (Vdg. vom 21. Juli 1851.)

— — deren Verpflichtung zur ungesäumten Anzeige einer bei sich aufgenommenen schwangeren Weibsperson, s. **Kindelanstalt.** (Vdg. v. 12. April 1828.)

— — Gestattung der Herbeirufung jüdischer Hebammen zu Entbindungen christlicher Frauen, s. **Juden = Hebammen.**

— — s. **Polizei = Bezirks = Hebammen.**

— — gerichtliche Vorladungen, s. **Sanitäts-Personale.**

— — deren Namen sind in das Laufbuch einzutragen, s. **Laufbuch.**

— — deren Entschädigung bei Untersuchungen von Inquisiten und Schülern, s. **Wundärzte.**

— — s. **Kindelanstalt.**

Hebräische Schrift, f. jüdische Schrift.

Heidelberg, die vom dortigen Universitäts-Amte ausgestellten Pässe werden in den k. k. Staaten nicht respectirt, f. Pässe. (Bdg. vom 11. Febr. 1852.)

Heilige Nacht, f. Christnacht.

Heiligenbilder. Den Frauenbildern ist eine einfache Kleidung gestattet, wenn sie stark besucht sind, und gar keine geschmückte Kleidung haben, oder durch die Zeit sehr entstellt sind. (Hfd. v. 30. Mai 1784. Rp. G. Jos. 6. B. S. 581.)

— — Ueber die Competenz zur Bewilligung der Aufstellung von religiösen Gegenständen, als: heiligen Bildern, Statuen u. dgl. auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen hat die Regierung aus Anlaß eines vorgekommenen einzelnen Falles Nachstehendes festzusetzen befunden: Die eigentliche Censur, der auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen zur allgemeinen Anschauung und Verehrung aufzuhängenden Bilder, Statuen und sonstigen Gegenstände, so wie der Ausdruck, ob und welche Objecte dieser Art aufgestellt werden dürfen, steht ausschließlich der geistlichen Obrigkeit zu, und es wird den Ordinariaten anheim gestellt, ob und in wie weit sie diese Censur und Gestattung selbst ausüben oder anderen geistlichen Organen überlassen wollen. Die Aufstellung selbst kann jedoch erst dann Statt finden, wenn die politische Obrigkeit nach allfälliger vorläufiger Erhebung keine Anstände in Bezug auf Eigenthumsrechte, auf Passage, Sicherheits- oder sonstige polizeiliche Rücksichten gefunden und in diesen Beziehungen ihre Zustimmung erteilt hat. Es hat daher die geistliche Behörde über die Zulässigkeit des aufzustellenden Gegenstandes, dagegen aber die politische Obrigkeit über den Standpunkt und die Aufstellungs-Mo-

dalitäten abzusprechen. Den Parteien ist die Berufung gegen den Ausdruck der geistlichen Autorität an das Ordinariat, gegen die verweigerte Zustimmung der politischen Obrigkeit aber an die höheren Behörden nach dem Instanzenzuge unbenommen. (Dec. der k. k. n. ö. Reg. v. 2. Oct. 1845 B. 47337, f. auch Capellen.)

Heiligenbilder. Bezüglich der Aufstellung und Renovirung religiöser Standbilder wurden nachstehende Bestimmungen vorgezeichnet: Sollen religiöse Standbilder als Beförderungsmittel des christlichen Sinnes, ihrer wichtigen Bestimmung entsprechen; so dürfen dieselben sowohl nach der Natur der Sache, als auch nach kirchlichen Verordnungen, welche in den landesfürstlichen Gesetzen für Oesterreich ihre volle Bekräftigung finden, nichts vorstellen, was der Wahrheit nicht vollkommen angemessen ist; was die guten Sitten beleidigt oder gefährdet; was dem guten Geschmacke zuwider ist. Hieraus folgt von selbst, daß die Aufstellung neuer Standbilder, so wie die Renovirung der schon bestehenden, der eigenen Idee und Ausführung der Stifter und Theilnehmer nicht allein überlassen bleiben könne, sondern hierauf der unmittelbare Einfluß von Seite der competenten Behörden genommen werden müsse. Durch die Hofdecrete vom 28. März 1784 und 17. März 1791 §. 2 und 9 sind die Seelsorger zunächst angewiesen, das Volk von dem wahren Gebrauche und dem Werthe religiöser Bilder zu unterrichten, die Bischöfe aber berechtigt, die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszuführenden Bilder zu treffen. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen stellt sich die Ordinationsbewilligung sowohl zur Realisirung neuer Standbilder, als zur Renovirung der schon bestehenden

eben so unerlässlich nothwendig dar, als der Curat - Geistlichkeit bei dem diesfälligen Verfahren ein näherer Einfluß dergestalt vorbehalten bleiben muß, daß Derjenige, der ein bleibendes Denkmal seines frommen Sinnes durch irgend ein religiöses Standbild zu errichten beabsichtigt, diese seine Absicht zunächst dem Ortsseelsorger zu eröffnen, dieser dann die Sorge der Errichtung mit jenem zu theilen, ihm die Art der Ausführung an die Hand zu geben, und sein Augenmerk vorzüglich dahin zu richten habe, damit das beabsichtigte Werk nicht nur der religiös-historischen Wahrheit entspreche, sondern auch dem geläuterten Geschmack angemessen sei. Da es jedoch in territorial-behördlicher und polizeilicher Beziehung nicht gleichgiltig ist, ob und wo religiöse Standbilder errichtet werden; so dringt sich die Ueberzeugung von selbst auf, daß das diesfällige Verfahren im Wege der gemeinschaftlichen Einwirkung der kirchlichen und politischen Behörden in der Art geschehen müsse, daß die Initiativen von den Seelsorgern im vorläufigen Einverständnisse mit den Local- und Patronats-Ämtern auszugehen haben, und die Bewilligung auf Grundlage der unter der Controle der Kreis-Ingenieure in technischer Beziehung gepflogenen Prüfung der diesfälligen Abbildungen und Inschriften, und nach vorläufiger Sicherstellung des für die Errichtung und künftige Instandhaltung nothwendigen Fondes von den Ordinariats erwirkt werde. Dieses Verfahren hat in Absicht auf die Errichtung und Restaurierung der religiösen Standbilder, als: Crucifixe, Statuen und der sogenannten Feldweg-Capellen überhaupt und im Allgemeinen Statt zu finden.

In sofern es sich jedoch um den Bau förmlicher Land-Betcapellen, oder um sonstige neue Errichtungen und Restau-

rationen von wichtigerem Belange handelt, ist nicht nur die Prüfung der Pläne und Zeichnungen im Wege des k. Kreisamtes an den Kreis-Ingenieur zu übertragen, sondern es hat hierbei zugleich die Amtswirksamkeit der k. Kreis-Behörden genehmigend und unterstützend mit einzutreten. Hierbei ist es den Kreishauptleuten und Consistorien überlassen, welche Fälle sie der Prüfung und Genehmigung des k. l. Ouberniums unterziehen zu sollen für nothwendig finden; jedenfalls ist aber zur Errichtung von Capellen, in denen allgemeine gottesdienstliche Versammlungen gehalten, oder auch nur heilige Messen, wenn auch nur ein einziges Mal im Jahre gelesen werden sollen, nebst der Ordinariats-Bewilligung die Genehmigung und der Consens der k. l. Landesstelle erforderlich.

Belangend die Art und Weise zur Ermittlung und Sicherstellung des Erhaltungsfondes: so ist diesfalls a) zwischen den zu errichtenden, und b) den bereits errichteten religiösen Standbildern zu unterscheiden.

ad a) Mit der Präsidial-Berordnung vom 17. Dec. 1831 Z. 7571, ist die Errichtung von Land-Capellen, Crucifixen und anderen Standbildern in sofern freigegeben worden, als die diesfalls gesetzlichen Vorschriften beobachtet, und für die stete Unterhaltung derselben gehörig fürgedacht werden soll, und es wird in Folge dieser Berordnung die Ordinariats-Bewilligung zur Errichtung und Einweihung neuer Crucifixe, Statuen und Capellen erst dann ertheilt, wenn der nöthige Unterhaltungsfond nachgewiesen, das ist, ein angemessenes Capital baar erlegt, oder auf eine andere Art sicher gestellt worden ist. Dem zu Folge ist behufs der Errichtung und künftigen Restaurierung der religiösen Standbilder die Errichtungs- und Einweihungs-Eicenz erst

dann zu erteilen, wenn das diesfällige Unterhaltungs-Capital oder die grundbücherlich einverleibte Verbindlichkeits-Urkunde in die Kirchen-Casse hinterlegt ist, jene Fälle ausgenommen, wo dasselbe Individuum, welches auf eigene Kosten ein religiöses Standbild errichtet, nicht genug vermögend ist, um auch die künftige Unterhaltung dieses Standbildes mit seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen sichern zu können, gleichwohl aber die ganze Gemeinde dieses Standbild oft als das einzige religiöse Erinnerungszeichen im Orte, auch künftigt zu unterhalten wünschet. In derlei Fällen kann dem gemeinsamen Wunsche gegen dem willfahrt werden, daß die ganze Gemeinde in solidum zur diesfälligen Unterhaltung mittelst protocollmäßiger Erklärung, die gleichfalls in der Kirchen-Casse aufzubewahren, und von welcher eine beglaubte Abschrift an den Seelsorger für das Pfarrarchiv auszufolgen ist, sich verbindlich mache, ohne übrigens die betreffende Gemeinde zur büberlichen Sicherstellung der übernommenen Unterhaltungs-Verpflichtung zu verhalten. Das Quantum des von den einzelnen Gründern zu erlangenden Unterhaltungs-Capitals bestimmt die Größe und Dauerhaftigkeit des zu errichtenden Standbildes, welches sofort fruchtbringend anzulegen, seiner Widmung streng vorzubehalten, und zu diesem Ende in den Kirchenrechnungen stets in abgesonderter Evidenz zu halten ist.

ad b) Die schon bestehenden Standbilder betreffend, sind die Curatgeistlichen und die Orts- und Patronats-Behörden angewiesen, und die Aemter und Magistrate verpflichtet, solche im Wege der gemeinschaftlichen Local-Aufnahme genau zu beschäftigen, die in dieser oder jener Beziehung minder entsprechenden oder gar anstößigen herauszuheben,

und die Umstaltung oder Restauration mit denselben vorzunehmen, zu welchem Ende in Fällen, wo bereits bestehende Unterhaltungs-Verpflichtungen in Vergessenheit gerathen sein sollten, auf deren Erneuerung streng einzuwirken, hingegen an Orten, wo keine Dotation, noch eine Unterhaltungs-Verpflichtung vorhanden ist, zunächst der Curat-Clerus die Pflicht auf sich hat, bei schicklichen Anlässen die zur zweckmäßigen Restauration nothwendigen Kosten im Wege der Aufforderung der Kirchenkinder sicher zu stellen, ohne übrigens zugleich auf die Sicherstellung eines Fonds für die künftige Unterhaltung zu dringen. Versteht sich übrigens die Seelsorgeeigenschaft darauf, das religiöse Gefühl ihrer Eingepfarrten gehörig zu wecken, und in Anspruch zu nehmen, und leuchtet sie hierin mit dem Beispiele eigener Mildthätigkeit vor; so kann es an fromm gesinnten Wohlthätern für derlei religiöse Standbilder, und sonach für die eintretenden Reparaturen und nöthigen Umstaltungen derselben, selbst in Ermanglung eines eigenen Fonds, niemals fehlen, besonders wenn Local- und Patronats-Behörden die Geistlichkeit in diesem löblichen Unternehmen rege und kräftig unterstützen, wofür dieselben verantwortlich sind. Sollte jedoch in einzelnen Fällen die Anspruchnahme der Mildthätigkeit den beabsichtigten Zweck dennoch verfehlen, so ist unter ausdrücklichem Vorbehalte der Patronats-Zustimmung und Beobachtung der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften gestattet, daß die Ausbesserung oder Umstaltung derlei in Frage stehender Standbilder aus dem hinreichenden Vermögen jener Kirche bewerkstelligt werde, zu welcher solche ihrem Standpuncte nach gehören. Sollte aber auch dieses Mittel unzureichend sein, so sind solche verkümmelte, einen widrigen Eindruck gewäh-

rende Standbilder lieber gänzlich zu befeitigen, hiebei sich aber aller Vorsicht zur Vermeidung jedes öffentlichen Aergernisses zu bedienen.

Um endlich aber über den Bestand und Zustand der verschiedenen religiösen Standbilder in den einzelnen Diöcesen und Kreisen eine wünschenswerthe Controle zu erlangen, ist bei jeder Pfarr- und sonstigen Seelsorge-Station ein Beschreibbuch über die Standbilder zu verlegen, und dahin alle von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen, der Ursprung der Stiftung mit den Namen der betreffenden Gründer und Wohlthäter, der Unterhaltungsfond mit Beziehung, wer mit der Verrechnung betraut ist, aufzunehmen, und es haben die Bezirks-Bisköpe hierüber die nöthige Aufsicht zu führen, sich bei den canonischen Visitationen um den Zustand der in jedem Pfarr-Bezirk befindlichen Standbilder genau zu erkundigen, bei Wahrnehmung jedes Gebrechens sofort das Geeignete mit den Patronats-Commissären und den Gemeindevorstehern einzuleiten und darüber alljährlich, wie über den Bauzustand der gesammten kirchlichen Gebäude den Bericht sowohl an das Consistorium, als an das Kreisamt zu erstatten. (Vdg. des böhm. Sub. v. 30. Mai 1835 Z. 19886. Prov. G. S. für Böhmen. 17. Bd. Nr. 174.)

Heiligenbilder, deren Aufputz und Beleuchtung in Kirchen, Capellen und Privathäusern betreffend, s. **Andachten, Kapellen, Kirchen**.

— — s. **Kapellen**.

— — s. **Pfefferkuchen**.

Heiligung der Sonn- und Feiertage, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung**.
Heilungskosten, Bestreitung für die in Ungarn zahllos ergriffenen zum Militärdienst untauglichen in den Militärspitalern verpflegten Individuen, s. **Krankenhaus = Verpflegsgelöhren**. (Vdg. v. 4. Oct. 1832.)

Heimatsrecht, Uebereinkunft mit Baiern, s. **Staatsbürgerschaft**.

— — preussischer Unterthanen, s. **Preussen**.

— — s. **Zuständigkeit**.

Heimatscheine. Die Absicht, den persönlichen Verkehr innerhalb des Reiches möglichst zu erleichtern und die Ertheilung von Reisebewilligungen nur an die für die innere Sicherheit unumgänglich nothwendigen Bedingungen zu knüpfen, ferner das Bedürfnis, bei den Gemeinden nach und nach die Ausübung des ihnen zukommenden Wirkungskreises anzubahnen, sowie die administrativen Organe in ihrer Gestalt zu erleichtern, veranlassen das k. k. Ministerium des Innern bis zur Erlassung des Heimat- und Fremden-gesetzes zu nachstehender provisorischer Anordnung:

1. Die Ausfertigung der Heimatscheine ist von nun an in denjenigen Gemeinden, wo organisirte Magistrate bestehen (mit Ausnahme des sub 4 weiter unten angeführten Falles) diesen und bei anderen Gemeinden den Vorstehern derselben übertragen.

2. Der Heimatschein ist die Befätigung von Seite der Gemeinde, daß der Person, welcher er verabfolgt wird, das Heimatrecht (Zuständigkeit), sammt allen daraus entspringenden Rechten in der betreffenden Gemeinde zustehe.

3. Ist die Zuständigkeit an und für sich bekannt, oder durch die beigebrachten Behelfe genügend nachgewiesen, so darf weder die Ausfertigung, noch die Erneuerung des Heimatscheins verweigert werden. Ueber die Beschwerden gegen die Verweigerung entscheidet im Berufungswege der Bezirkshauptmann und in letzter Instanz der Statthalter.

4. Die Form des Heimatscheines zeigt die Beilage. Derselbe ist in einer der Landessprachen für die Dauer von vier Jahren auszufertigen, und erforder-

bert den im Stämpel-Tarife Post Nr. 85 für Reise-Urkunden vorgeschriebenen Stämpel. Dieser Paragraph des Stämpel-Tarifses lautet folgendermaßen:

„Reise-Urkunden, d. i. Urkunden, welche Reisenden zu ihrer persönlichen Ausweisung oder Legitimation von den zur Handhabung der Polizei-Vorschriften im Inlande aufgestellten Behörden, Aemtern und Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied der Reisedauer und des Ortes, wohin die Reise gerichtet ist, und des Namens, er mag Paß, Passierschein, Reise-Certificat, Geleitschein, Wanderbuch zc. heißen:

a) für Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, und überhaupt Wanderbücher von jeder Ausfertigung 6 kr.;

b) für andere Personen von jeder Ausfertigung 30 kr.“

Ueber die ausgefolgten Heimatscheine ist ein Register zu führen, und ist jeder Heimatschein mit dem Nummer dieses Registers zu versehen.

5. Dem Heimatscheine ist das Siegel der Gemeinde aufzudrucken und derselbe, wo Magistrate bestehen, vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und einem Magistratsrathe, bei den übrigen Gemeinden vom Vorsteher und einem Ausschußmitgliede (Geschwornen, Gerichtsbeisitzer u. dgl.) zu fertigen.

6. Würde in einzelnen Gemeinden der letzteren Art gegenwärtig die Persönlichkeit des Vorstehers nach der Ansicht des Bezirkshauptmanns nicht die nöthige Garantie bieten, um ihm unter obiger Controle die Ausstellung der Heimatscheine anvertrauen zu können, so bleibt es dem Bezirkshauptmanne unbenommen, die Mitfertigung zweier von ihm zu benennenden Ausschußglieder vorzuschreiben.

7. Sollte sich in Folge der Constatuirung der Gemeinden nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 die Zuständigkeit Desjenigen, dem ein Heimatschein ausgefolgt wurde, ändern, so muß sich derselbe um einen neuen bewerben.

8. Der Heimatschein kann auch zur Reise im Inlande als Reise-Urkunde (Paß) benützt werden. Um etwa als Reise-Urkunde in ein anderes Kronland zu dienen, ist die Vidirung desselben erforderlich, welche gebührenfrei vom Bezirkshauptmanne, falls kein gesetzlicher Anstand dagegen obwaltet, vorgenommen werden wird. Die Vidirung geschieht durch Beifügung der Clausel „Giltig zur Reise nach . . . für die Dauer von . . .“ welche zu unterfertigen und mit dem Amtsiegel zu versehen ist.

9. Die Vidirung des Heimatscheins darf höchstens für jenen Zeitraum geschehen, der von der 4jährigen Dauer des Heimatscheins noch übrig ist. Denjenigen Personen, die sich im stellungspflichtigen Alter befinden, darf die Vidirung höchstens auf ein Jahr erteilt werden, selbst wenn ihr Heimatschein damals noch für längere Zeit Giltigkeit hat.

10. Auf Grundlage des Heimatscheins kann auch der Statthalter die Ausfertigung eines Passes ins Ausland bewilligen, wenn der Inhalt des Heimatscheines genügende Anhaltspuncte zur Beurtheilung bietet, daß dagegen kein Bedenken obwaltet. Im entgegengesetzten Falle muß das gewöhnliche Verfahren bei Ertheilung von Pässen ins Ausland beobachtet werden. Die Ausfertigung eines Wanderbuches ist gleichfalls von der Beibringung eines gültigen Heimatscheines bedingt.

11. Für diejenigen Städte, wo Stadthauptmannschaften oder Polizeidirectionen bestehen, bleiben hinsicht-

lich der Widmung oder Ausfertigung von Reise-Urkunden die bestehenden Vorschriften in Anwendung. Diese Verordnung wird in Folge des hohen Ministerial-Erlasses v. 23. Apr. 1850, Z 8143, den Herrn Bezirkshauptmännern zur Darnachsichtung bekannt gegeben. Den Gemeinden ist über die Art und Weise der Ausfertigung der Heimatscheine mit Benützung der erhaltenen Blanquetten eine ausführliche umständliche Belehrung zu ertheilen, wobei sie insbesondere auf die Wichtigkeit der hiedurch für die Parteien, denen sie ausgefolgt werden, gegenüber der Gemeinde begründeten Rechte aufmerksam zu machen sind. Endlich ist für diejenigen Fälle, wo der Gemeinde-Vorstand oder die Ausschüsse nicht schreiben können, mit Rücksicht auf den §. 6 dieser Vorschrift wegen deren Na-

mensfertigung durch eine andere des Vertrauens würdige vom Bezirkshauptmanne zu bestimmende Person Fürsorge zu treffen, und den Gemeinden überhaupt zur Pflicht zu machen, über die ausgefolgten Heimatscheine ein Register zu führen, und die Heimatscheine mit der Nummer des Registers zu bezeichnen. (Erl. der n. ö. Statth. vom 10. Mai 1850 Z. 18220 L. G. B. Nr. 32. Kundm. der böhm. Statth. v. 2. Mai 1850. L. G. B. Nr. 84, der o. ö. Statth. vom 18. Mai 1850 Z. 10529. L. G. B. Nr. 219, der Statth. in Krain v. 30. Apr. 1850, L. G. B. Nr. 242, der Statth. in Salzburg v. 4. Mai 1840, L. G. B. Nr. 254, der Statth. in Kärnten v. 29. Mai 1850, L. G. B. Nr. 239 der mähr. Statth. vom 14. Juli 1850, L. G. B. Nr. 120.)

Formular eines Heimatscheins.

Kronland
Kreis **Bezirkshauptmannschaft**
Nr. **(Des Registers)**

Heimat = Schein.

womit von dem gefertigten Gemeindevorstande bestätigt wird, daß
 Name
 Beschäftigung
 Alter
 Stand (ledig oder verheiratet)
 Aufenthaltsort
 in den Verband der Gemeinde gehöre und in derselben das Heimat-
 recht besitze.
 Derselbe ist
 von Statur
 hat Haare
 „ Augen
 „ besondere Kennzeichen
 spricht

Dieser Schein ist auf die Dauer von vier Jahren gültig.
 den 18

Eigenhändige Unterschrift der Partei.

Unterschriften des Gemeindevorstehers
 und des Ausschußmitgliedes.

Heimatscheine. Nachdem sich in Abſicht auf die Aufbewahrung der Heimatscheine, auf deren Grundlage die Bezirkshauptmannschaften die Wanderbücher für die Handwerksgeſellen auszufertigen haben, ungleich benommen wurde, indem einige Bezirkshauptmannschaften den Handwerksgeſellen auch den Heimatschein in Händen beliehen, ſo wird in Folge Erlasses des hohen Miniſteriums des Innern vom 22. v. M. 3. 8130, zur Verhütung des durch den Beſitz zweier verſchiedener Reiſe-Urkunden leicht möglichen Mißbrauches, die Anordnung getroffen: daß die Heimatscheine, auf deren Grundlage die Bezirks-Hauptmannschaften Wanderbücher ausfertigen, zurück zu behalten, dem vorſchriftsmäßig zu führenden Verzeichniſſe über die ausgeſtellten Wanderbücher beizulegen und ſorgfältig aufzubewahren ſein. Bei den ſtattfindenden Verlängerungen der Wanderbewilligung iſt auf die Erneuerung der etwa mittlerweile erloſchenen Heimatscheine zu dringen, und darauf zu ſehen, daß in dem Text der Wanderbewilligung und Verlängerung das Datum und die Regiſterzahl des urſprünglichen oder erneuerten Heimatscheines aufgenommen werde. In gleicher Art iſt ſich bei Ertheilung von Hauſirpäfſen zu benehmen. (Erl. der k. k. Statth. v. 2. Juni 1851. L. G. B. Nr. 189, der o. ö. Statth. v. 10. Juli 1851 3. 9794. L. G. B. Nr. 273.)

Heimatscheine. Das k. k. Miniſterium des Innern hat unterm 13. Jän. 1852 3. 28208, anher eröffnet, daß die von den Magiſtraten der k. Städte ausgefertigten Heimatscheine als Reiſe-Urkunden nicht zu gelten haben, und in Betreff der Reiſe-Urkunden ſich vielmehr an die hieſlandes beſtehenden Paßvorſchriften zu halten ſei, deren ſtrenge Durchführung den Behörden

zur Pflicht zu machen iſt. (Erl. d. Miſ. und Civ. Gov. in Ung. vom 27. Jänner 1852 3. 1106. Ung. L. G. B. Nr. 22.)

Heimatscheine. Nach dem Miniſterial-Erlaſſe vom 23. April 1850 3. 8143, kann der Heimatschein zur Reiſe im Kronlande als Reiſe-Urkunde benützt werden; um aber als Reiſe-Urkunde zur Reiſe in ein anderes Kronland zu dienen, muß derſelbe mit der dort vorgeſchriebenen Bidirung verſehen ſein. Die vielen und großen Uebelſtände, die ſich laut hohen Erlasses des k. k. Miniſteriums des Innern vom 26. Jänner 1852 3. 4306, aus der biſherigen Benützung der Heimatscheine als Reiſe-Urkunden zur Reiſe im Kronlande ergeben haben, beſtimmen das k. k. Miniſterium des Innern zu verordnen, daß in Zukunft Heimatscheine auch zur Reiſe im Kronlande nur dann als Reiſe-Urkunden benützt werden können, wenn ſie von den Bezirks-hauptmannschaften oder von den poli-tiſchen Expoſturen oder in Gemeinden, in welchen ſich eine k. k. Polizei-Behörde befindet, von dieſer zur Reiſe vidirt worden ſind, wobei ſich dieſe Behörden nach den für die Ertheilung von Reiſe-Urkunden beſtehenden Vorſchriften zu benehmen haben. (Kundm. des Statth. von R. Deſt. v. 27. Jän. 1852. L. G. B. Nr. 57.)

— — Fuhrleute und deren Knechte müſſen mit Päfſen oder Heimatscheinen verſehen ſein, ſ. Päfſe. (Wdg. vom 29. Juli 1852.)

— — Bezug der Blanquetten, ſ. Paß-Blanquetten.

— — ſ. Päfſe, preuß. Unterthanen, Schauproductionen, Stämpel. Heimfallsrecht, ſ. Findlinge. (W. v. 6. Sept. 1838.)

Heimliche Gewehre, ſ. Gewehre, Waffen.

Heirathsbewilligungen für Pa-

tental = Invaliden, s. Militär = Invaliden.

Heizung. Die Erfahrung hat gelehrt, daß seit der Kundmachung der mit allerhöchster Entschliesung vom 31. Dec. 1817 für Wien und für die Vorstädte genehmigten Feuerlöschordnung mehrere, von dem bisherigen Gebrauche abweichende, ganz verschiedene Beheizungsarten der Gebäude erfunden, und daß dieselben von den Parteien eigenmächtig und ohne hievon eine vorläufige Anzeige an die Obrigkeit zu machen, angewendet worden sind. Es wurde daher zur genauen Beobachtung, und unter der im §. 3 der Feuerlöschordnung ausgesprochene Verpönung der Anwendung eiserner Ofenröhren und der Setzung eines solchen Ofens, ohne magistratische Bewilligung verordnet: daß bei Herstellung einer jeden Heizung, auf eine seit dem Erscheinen der Feuerlöschordnung neu erfundene Art, in so fern diese Herstellung nicht schon mit dem ursprünglichen Bauplane der obrigkeitlichen Bewilligung unterzogen worden ist, und eben so bei jeder Umänderung einer schon bestehenden Heizung auf eine bis dahin noch unbekannte und unausgeübte Art dem Magistrate der Stadt Wien vorläufig die Anzeige gemacht, und hiezu dessen Bewilligung eingeholt werden müsse. (R. ö. Kgg. Circ. v. 11. Dec. 1824.)

Heizungen, wegen deren Anlage in neuen Gebäuden, s. Baupläne. (Kgg. B. v. 27. Febr. 1836. §. 12.)

Hemmschuh, s. Fuhrwerk, Radschuh, Straßen.

Hengste, s. Beschälreiter.

Herberge. Jeder irgendwo einwandernde Gesell ist schuldig nur in der Herberge, wenn sich eine daselbst befindet, einzulehren. (Hstzl. D. v. 6. März 1786. Obent. 2. Bd. S. 421.)

Herberge. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Beseitigung aller Unzu-

kömmlichkeiten sind eigene Herbergsväter aufzustellen, welche zunächst mit den Zunftvorstehern auf die Erhaltung der Ruhe und auf die Beseitigung aller Mißbräuche der Handwerksellen zu sehen, bei entstehenden Unruhen und Schlägereien aber sogleich die Anzeige an die Polizei zu machen haben. Die Gesellen selbst haben sich auf den Herbergen ruhig, friedfertig und gestittet zu betragen, dem Herbergsvater und Aufsichtemeister anständig zu begegnen und Folge zu leisten, sich des übermäßigen Trunkes und des Spielens um Geld bei Arreststrafe oder körperlicher Züchtigung zu enthalten. (Vdg. des böhm. Gub. v. 20. Sept. 1787 und v. 19. Juni 1788. Obent. 2. Bd. S. 421.)

Herbergen. Als wahrgenommen wurde, daß bei den Herbergsvätern blos Protocolle über die in Arbeit einzubringenden Gesellen, keineswegs aber über die Ein- und Auswandernden geführt werden; so legte der Wiener Magistrat eine Tabelle vor, nach welcher künftighin die Herbergsväter die Ein- und Auswandernden sowohl, als die in und aus der Arbeit tretenden Gesellen mit wenig Mühe und zuverlässig vormerken können, und die Landesstelle genehmigte diesen Entwurf mit dem Auftrage, darauf wachen zu lassen, daß dieses Vormerkbuch nebst Register in alphabetischer Ordnung ohne Unterlaß und genau geführt werde, so daß jeder Herbergsvater, der diesfalls in einer Unordnung betreten würde, zu bestrafen wäre. (R. ö. Kgg. - Bescheid. v. 17. Jan. 1797.)

— — Handwerksellen und Professionisten haben sich gleich nach ihrer Ankunft in die für die Zunft bestehende Herberge zu begeben und längstens binnen 14 Tagen in Arbeit zu treten. (Vdg. des Pol. Minist. v. 25. März 1801. Krop. Ges. S. 26. Bd. S. 241.)

Herbergen. Der Magistrat wird angewiesen, alten Innungs-Commissären zur Pflicht zu machen, daß sie von halb zu halb Jahr die Herbergen ihrer Innungen fleißig untersuchen, und auf die Erhaltung einer steten Reinlichkeit daselbst mit aller Sorgfalt dringen. (R. d. R. B. v. 12. Oct. 1805. Ferro's S. B. 2. Thl. S. 344.)

— Die Wanderprotocolle sind nicht bloß bei den größeren Zünften, sondern bei allen einzuführen und stets ordentlich fortzuführen, und es ist auf den Herbergen die Warnung gegen Verbringung falscher Wanderbücher anzuhängen. (Hstzl. Decret vom 25. Mai 1815. Barth. S. u. G. Ges. 2. Bd. S. 68.)

— Sämmtlichen Herbergvätern Wiens ist die genaueste Führung der Gesellen- oder Wanderprotocolle auf das schärfste und nachdrücklichste eingebunden. (R. d. R. B. v. 14. März 1816.)

— Es ist ein Unfug, daß die Gesellen in einem Wirthshause ihre Herberge haben, und der Gastwirth der Herbergvater ist. Es ist daher zu trachten, die Herberge in ein angemessenes Locale unterzubringen, oder, wenn und in so lange dieses nicht möglich ist einen Herbergvater aus der Mitte der Meister oder der Befugten herzustellen, oder, wenn auch diesem unübersehbare Hindernisse entgegen stehen sollten, so hat abwechselungsweise ein Meister oder Befugter auf der Herberge den ganzen Tag hindurch die Aufsicht zu pflegen, und die Stelle eines Herbergvaters zu vertreten. (Hgg.-Bescheid v. 21. Aug. 1816. Barth. S. u. G. Ges. 2. Bd. S. 68.)

— , so wie auch Häuser, wo sich vacirende Handwerksbursche aufzuhalten pflegen, sind öfters zu visitiren, und jene Gesellen, welche sich über 14 Tage ohne Arbeit hier aufhalten, ohne wei-

ters von Wien fortzuweisen. (Polhofft. Weis. v. 17. Juni 1821.)

Herbergen. In Folge Weisung der k. k. Polizeihofstelle v. 23. d. R. werden die Bezirks-Directionen zur öfteren Visitation der Herbergen mit dem Auftrage aufgefodert, über den verlängerten Aufenthalt der vacirenden Handwerksburschen die Herbergväter verantwortlich zu machen, ihnen solche vorschriftswidrige Conivirung ernstlich zu untersagen, und sie im Nichtbefolgungsfalle strenge zu bestrafen. (Pol.-Ober-Dir.-Circ. v. 27. Sept. 1822.)

— sollen von den Bezirks-Directionen fleißig visitirt werden, damit jene Individuen, welche durch längere Zeit arbeitslos sind, und keine Substanzmittel haben, zur Fortsetzung ihrer Wanderung verhalten werden, und nicht dem hiesigen Plage als Bettler und Gauner zur Last fallen. (Polhofft. Weis. v. 11. Febr. 1824 — v. 5. Mai 1824 und 27. Aug. 1825.)

— Die k. k. Polizei-Hofstelle hat mit Erlaß vom 9. d. der Poliz.-Ob. Dir. aufgetragen, die geeigneter Maßregeln zu ergreifen, um die bedeutende Zahl müßiggehender Handwerksburschen, welche dem Publicum durch häufiges, ungehöriges Betteln so sehr zur Last fallen, zu mindern, und sie vom hiesigen Plage zu entfernen. Die Polizei-Bezirks-Directionen wurden daher erinnert, die Aufgreifung arbeitsloser Burschen nicht nur durch öftere Visitationen der Herbergen, und Winkelherbergen zu veranlassen, sondern ihre Amtshandlungen auch auf die im Privathäusern, wie dies vorzüglich bei Schneidergesellen häufig der Fall ist, sich aufhaltenden Handwerksburschen auszudehnen, zu diesem Ende die Häuser-Revisionen fleißig vorzunehmen, und die Resultate im Tagrapporte ersichtlich zu machen. (Pol. D. Dir.-Circ. v. 17. Oct. 1825.)

Herbergen, f. Gefellen.

Herbergsprotocolle, f. Fremdenbücher.

Herbergsvater. Demselben oder dem Vorsteher, welcher das Wanderbuch führt, ist jede Aufnahme und jeder Austritt eines Gefellen von dem Arbeitsgeber noch am nämlichen Tage, als die Veränderung geschieht, bei Strafe anzuzeigen. (Rggs. - Besch. v. 21. Aug. 1816. Barth. S. u. G. Ges. 2. Bd. S. 79 u. 80.)

— soll der Gastwirth nicht sein, f. Herbergen.

Herbergsväter, Haltung der Gefellenbücher, f. Fremdenbücher.

Hercules-Pillen, die sogenannten, sind als der menschlichen Gesundheit schädlich, verboten. (Gub. Kundm. in Böhmen v. 10. Juni 1796.)

Hernals, Aufstellung eines Armenarztes daselbst, f. Armenarzt.

Hessische Unterthanen. Benehmen bei Abschreibung kurfürstlich Hessischer Unterthanen in ihre Heimath. Nach einer von Seite der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei erhaltenen Mittheilung hat die kurheffische Regierung im gesandtschaftlichen Wege den Wunsch zu erkennen gegeben, daß künftig in Fällen, wo ohne vorausgegangene Requisition einer kurfürstlich Hessischen Behörde, kurheffische Unterthanen in den k. k. Staaten angehalten, und zur Abschreibung in ihre Heimath bestimmt werden, diese nicht an die Local - Polizei - Behörde ihres Heimathsortes, sondern an die kurfürstliche Polizei - Direction, oder an das Kreisamt desjenigen Bezirkes instrabirt werden möchte, welchen sie bei ihrer Ankunft im Kurstaate zunächst betreten. Mitteltst einer späteren gesandtschaftlichen Eröffnung sind die kurfürstliche Polizei - Direction zu Kassel, das kurfürstliche Kreisamt zu Hünfeld, dann die kurfürstliche Polizei - Direction zu

Hanau, als jene Behörden bezeichnet worden, an deren eine oder die andere nach Verschiedenheit der einzuschlagenden Routen solche Schüllinge nach dem Wunsche der kurheffischen Regierung abzuliefern wären. (Hftzl. D. v. 15. Mai 1837 Z. 11608, an sämmtl. Länderst. mit Ausnahme Mailand, Venedig, Dalmat. Pol. G. S. 65. Bd. Nr. 80. B. der n. ö. R. v. 31. Mai 1837 Z. 30563.)

Hezen der Döfen am Viehmarke, f. Schlachtvieh.

Heu soll nach dem Gewichte unverfälscht und trocken verkauft werden. (Hof - D. v. 5. Oct. 1792 Kroy. Gef. Franz. 1. Bd. S. 434.)

Heubehältnisse, f. Feuerlösch-Ordnung.

Heu- und Strohmarkt-Ordnung für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, f. Strohmarkt-Ordnung.

Heu- und Strohmarkt, f. Markt-Polizei-Aufsichtsanstalt der Stadt Wien. §. 93.)

Hexen, f. Aberglauben.

Hieging, Errichtung eines Polizei-Commissariates daselbst, f. Polizei-Bezirk von Wien.

Hülfsfrüchte, Aufhebung der Sa-zung, f. Sazung.

Himmelstein soll nicht zum Haarpuder gebraucht werden. (Hof - D. v. 2. März 1792. Kroy. Gef. 1. Bd. S. 6.)

Hinrichtungen. Der oberste Gerichtshof hat mit Decret vom 22. Juni 1833 Z. 3395 hinsichtlich der Verwendung der bei Gelegenheit von Hinrichtungen eingehenden milden Gaben im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei an das Nieder - Oesterr. Appellations-Gericht die anliegende Vorschrift erlassen:

Beilage. 1. Es kann fernerhin dem Publicum gestattet werden, vor oder bei der Hinrichtung milde Gaben abzu-

reichen, wozu jedoch auf keine Weise aufgefodert werden darf.

2. Nie dürfen derlei milde Gaben dazu verwendet werden, um dem Criminal-Gerichte für die ordentliche Verpflegung des Inquifiten, die Hinrichtung oder andere Criminal-Kosten einen Erfas zu gewähren. Nur wenn die Abficht der Geber, dem Hinzurichtenden in den letzten Tagen feines Lebens eine bessere Verpflegung zu verfchaffen, als das Criminal-Gericht ihm zu geben verpflichtet ift, beftimmt ausgedrückt wird, darf das zu einer befferen, jedoch nie zu einer üppigen oder fchwelgerifchen Verpflegung Nöthige aus folchen Sammlungs-Geldern entnommen werden.

3. Wenn die Geber ausdrücklich beftimmen, wozu die Gabe zu verwenden fei, fo ift fich an diefe Beftimmung zu halten, in fo fern nicht das erfsgedachte Verbot fchwelgerifcher Mahlzeiten dadurch überschritten wird.

4. Wenn die Gaben wie gewöhnlich ohne eine ausgedrückte Beftimmung gefpendet werden, fo find fie im Allgemeinen zu milden Zwecken, und zwar einverftändlich von dem Criminal-Gerichte und der politifchen Behörde zu verwenden. Zu diefen gehören bei Katholiken Mehopsfer für den Hingerichteten, Entfchädigung der durch das Verbrechen Befchädigten, vorzüglich wenn fie arm find, Betheilung von Armen überhaupt unter der Verpflichtung, für den Hingerichteten zu beten und Unterftützung der dürftigen Familie des Hingerichteten. Wie viel zu jedem diefer Zwecke gewidmet werden folle, oder ob nicht das Ganze zu Einem derfelben zu widmen fei, ift nach den Verhältniffen jedes einzelnen Falles und vorzüglich nach dem Betrage des eingegangenen Almofens von den vertheilenden Behörden zu beurtheilen. Die der Familie des Hingerichteten oder ihm zum Eigen-

thume zufallenden Beträge find an defsen Personal-Infanz zur gefekmäßigen Vertheilung zu übermachen. (Hftzl. D. v. 8. Juli 1833 Z. 16379. R. ö. R. B. v. 15. Juli 1833 Z. 38302 und 39860. R. ö. Prv. G. S. 15. Bd. 3. 1833. Nr. 155.)

Hinwegweifung, f. Abfchaffung, Abfchiebung, Ausweifung.

Hirfchelfpiel, f. Mariandel-fpiel.

Hirfchling (giftiger) oder Reizger, defsen Befchreibung. Diefes Schwamm ift dreifärbig, haarig, geftrichelt, löcherig, fleifchig, etwas hohl, von blafferer Farbe, fcharfem Gefchmack feiner Milch, wodurch er fich von dem eßbaren Reizger unterfcheidet, fein Hut anfangs rund, nachher in der Mitte vertieft, die Samendecke ift haarig, aber ohne Ring. Er wird den ganzen Herbst in Wäldern und auf Haiden gefunden. Alle diefe Schwämme, auch in geringer Menge genoffen, ftdren die Gefundheit; verursachen Magensfchmerzen, Brechen, Bauchgrimmen, fchmerzhaften Durchfall, Ohnmachten, Krämpfe, endlich auch den Tod. Die eigene Erfahrung follte das Bauernvolf befonders im Raurzimer, Gzaslauer Kreife, vom Gebrauch des Fliegenfchwammes wider die Herbstwechselfieber abfchrecken, wovon öfters die fchrecklichsten Folgen entftehen. Diefes traurigen Wirkungen abzuwenden, ift anfangs fchnell bewirktes Brechen nützlich, dann Milch oder Wasser mit Eßfig getrunken. Der Eßfig ift gegen das Gift der Schwämme ein fo wirksames Mittel, daß fie mit Eßfig zubereitet, einen großen Theil ihrer Schädlichkeit verlieren. (Arop. Gef. Joseph 17. Bd. S. 423.)

Hirten, f. Gemeinde-Hirten, Viehhirten.

Hochverrath, Behandlung der öfterreichifchen, preußifchen und ruffifchen Unterthanen, die fich des Hochverra-

thes schuldig machen, s. Auslieferung.

Hochverrath, s. deutscher Bund.

Hochzeiten, s. Lanzmusiken.

Hochzeits- und Todtenmahlzeiten und das Schießen hiebei ist verboten. (Hof-Entschl. v. 8. Juni 1785. Krop. Gef. Jos. 8. Bd. S. 38.)

Hochzeitschießen, Johannisfeuer zc. zc. sind verboten. (Wdg. v. 17. Juni 1757. Krop. Gef. R. Ther. 3. Bd. S. 350.)

Händler. Nur jene sind zur Erlangung eines Händlerbefugnisses fähig, welche durch das Zeugniß des Grundgerichtes und des Pfarrers beweisen, daß sie arm, wegen besonderer Umstände einer Rücksicht würdig, und zu sonstigem Verdienste untüchtig sind. Es sind denselben eigene Plätze und Ständchen nach einer der Bequemlichkeit des Publicums angemessenen Vertheilung zum Verkaufe anzuweisen, und es ist ihnen nicht gestattet, außer den ihnen angewiesenen Standörtern zu verkaufen, sowie auch Keinem erlaubt ist, unter irgend einem Vorwande mit andern Feilschaften, als auf welche das Befugniß ausdrücklich lautet, zu handeln. (Hof-Decr. v. 18. Febr. 1792.)

— Die Händlerbefugnisse können nur solchen Leuten zugetheilt werden, welche sich sonst gut verhalten, jedoch Alters- oder anderer Gebrechlichkeiten halber zu einem andern Verdienste nicht wohl geeignet sind. (Hof-D. v. 9. Jan. 1795. R. Int. v. 19. Febr. 1795 u. Hftjl. D. v. 30. April 1804 S. 7152. R. ö. Reggs. Decr. v. 15. Mai 1804 S. 8815.)

— Bei denselben vorgefundenes unreifes Obst, wenn es nicht korb- und buttenweise zum Einsieden verkauft wird, ist von den Marktrichtern zu vertilgen, und die Verkäufer dem Magistrat anzuzeigen. (R. ö. R. B. v. 2. Aug. 1797.)

Händler. Die Händlerbefugnisse sollen nur alten, gebrechlichen und gut gesitteten Leuten, welche sich den Lebensunterhalt auf keine Art zu erwerben vermögen, zu Theil werden. Es sollen aber die mit dem Handel mit Lebensmitteln sich befassenden Händlerleute nicht ohne Noth und Grund vermehrt werden, sondern nach Maß als sie eingehen, dadurch vermindert werden, daß sie nicht mehr ersetzt werden. Die Händlerstände sollen übrigens nicht an Orten geduldet werden, wo sie die Passage hindern, oder Gassen und Plätze verunstalten, und diese Standhütten sollen zur genauesten Befolgung der bestehenden Markt- und andern Vorschriften verhalten werden; daher sämmtlichen Behörden zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht ist, über die genaue Befolgung der bestehenden Marktvorschriften mit aller Strenge zu wachen. (Hftjl. D. v. 2. Jan. 1818. Wdg. der n. ö. R. v. 8. Jan. 1818.)

— Mit hoher General-Commando-Berordnung ist dem W. Platz-Commando aufgetragen worden, mit aller Strenge darauf zu sehen, daß innerhalb der Thore, bei und auf den Brücken, dann allen Zugängen von den Vorstädten in die Stadt, den Debstlerinnen und sonstigen mit Lebensmitteln handelnden Individuen auf keinem Fall erlaubt werde, die ihnen angewiesenen Plätze zu verändern, und dadurch die Passage zu hemmen, so wie es auch ausdrücklich verboten ist, daß diese handelnden Individuen sich in der Nähe einer Schildwache zum Verkaufe aufhalten. Eben so ist es auch mittelst hoher Regierungs-Circular-Berordnung vom 8. Jänner 1818 allgemein bekannt gemacht worden, daß Se. Maj. unterm 28. Dec. 1817 angeordnet haben, daß die mit Lebensmitteln handelnden Händlerinnen nicht ohne Noth und Grund vermehrt, sondern nach dem Maße, als

ſie eingehen, nicht mehr zu erſehen ſein, daß man dieſe Stände nicht mehr an Orten leide, wo ſie die Paſſage hindern, und daß das Händlerbefugniß nur alten gebrechlichen, und gut moraliſchen Leuten zu Theil werden ſoll, und dieſe Standhändler zur genaueſten Befolgung der beſtehenden Markt- und ſonſtigen Vorſchriften zu verhalten ſein. Bei dem Umſtande, daß beſonders auf dem neuen Burgplatze und in der Gegend des Wiſo-Boſtens vor der Burghor-Brücke die Händlerinnen und Fiſchweiber, dann ſonſtige mit allerlei Feilſchaften handelnde Individuen und Kinder nicht allein dieſe Gegend verunſtalten, ſondern, bei dem häufigen Andränge von Menſchen, die Paſſage bedeutend erſchweren, und die von dem Militär ſtattfindenden Abweiſungen gänzlich fruchtlos bleiben, hat das k. k. Wz. Platz-Commando um die Mitwirkung der k. k. Polizei - Ober-Direction erſucht, damit den beſtehenden allerhöchſten Verordnungen Genüge geleiſtet werde. (Note des Wz. Platz-Commando v. 28. März 1821.)

Händler dürfen ihre Waare nicht auf dem Trottoir ausſtellen, ſ. Trottoire.

Händler-Ordnung. Für die Hauptſtadt Prag beſteht nachſtehende Händler-Ordnung:

§. 1. Die Händlerei wird auf den Kleinhandel mit Eſwaaren beſchränkt. Wer mit andern Feilſchaften händelt, wird das erſte Mal mit der Conſiſcation der Waare und mit dreitägigem Arreſt, das zweite Mal mit dem Waarenverfall und achttägigem Arreſte, das dritte Mal mit der Verfallsſtrafe und dem Verluſte des Händlerbefugniſſes geſtraft. (Auch nach der Gubernial-Verordnung v. 1. Febr. 1816 Nr. 4016, können die Händler bei erhaltener Lizenz mit allen Eſwaaren im Kleinen handeln.)

§. 2. Die Händlerei eignet nicht zur Erlangung des Bürgerrechtes.

§. 3. Auf die Bewilligung zum Händlergewerbe haben Anſpruch: alte, erwerbsunfähige Prager Bürger, Bürgerwitwen und zu andern Erwerbe untaugliche Dienſtboten, welche ſich ausweiſen, 10 Jahre ununterbrochen redlich gedient zu haben.

§. 4. Das Händler-Befugniß erteilt der Magiſtrat im Einverſtändniſſe mit der Stadthauptmannſchaft.

§. 5. Der Lizenzſchein wird vom Magiſtrate ausgeſtellt und von der Stadthauptmannſchaft koramiſtrirt und iſt nur für den damit Betheilten gültig. Jeder Unſug dieſer Art zieht den Verluſt des Befugniſſes nach ſich. (Nur bei Jenen, die gebrechlich ſind, iſt vermöge Gubernial-Verordnung vom 2. März 1815 Nr. 8167 die Subſtituirung durch ihre Kinder nach vorläufiger Prüfung geſtattet.)

§. 6. Unbefugte Händler, wenn ſie Prager ſind, werden mit der Conſiſcation der Waare, das zweite Mal eben ſo und mit achttägigem Arreſte, und in jedem ſpätern Fall mit der Conſiſcation und Arbeitshauſeinsperrung geſtraft. Fremde werden das erſte Mal mit Conſiſcation und Abſchaffung durch Schub, das folgende Mal mit Conſiſcation und als Schubrevertenten beſtraft.

§. 7. Die willkürliche Verwechslung des dem Händler angewieſenen Standplatzes wird das erſte Mal mit dreitägigem, das zweite Mal mit achttägigem Arreſt, das dritte Mal mit dem Gewerbsverluſt beſtraft. Der einen unbefugten Händler in ſeinem Hauſe duldende Hausbeſitzer wird mit 5 fl. beſtraft. (Die Plätze den Händlern anzuweiſen, ſteht nach der Gubernial-Verordnung vom 11. Febr. 1817 Nr. 42263 dem Magiſtrate zu.)

§. 8. Jeder Händler muß eine ſchwarze mit ſeinem Namen, der Gaſſe und der

Kammer des Lizenzscheines verfehene Tafel aushängen, widrigens er mit 30 kr., und im wiederholten Falle doppelt gestraft wird.

§. 9. Unter Verlust des Befugnisses darf der Höckler kein anderes Gewerbe betreiben.

§. 10. Höckler dürfen zum Erlaube der Feilschaften nicht vor der zwölften Mittagsstunde auf dem Markte erscheinen, und sich nie als Verkäufer auf den Markt begeben. Die Strafe in beiden Fällen ist der Verlust des Befugnisses und der Geldwerth der betretenen Waare.

§. 11. Jeder, wie immer geartete Vorkauf ist den Höcklern unter derselben Strafe verboten.

§. 12. Der Verkäufer darf die einmal verkaufte Waare unter Confiscation an keinen Dritten verkaufen.

§. 13. Jede Ueberbietung ist den Höcklern verboten.

§. 14. Unter Confiscationsstrafe darf sich kein Höckler der Zwischenhändler bedienen.

§. 15. Wer dem Höckler zum Unterschleife behilflich ist, wird mit dem Geldwerthe der zu confiscirenden Waare, und ein Höckler mit dem Gewerbsverluste bestraft.

§. 16. Wegen uncimentirtem Maße und Gewichte wird der Höckler mit 15 fl. gestraft, bei überwiesenen Bevortheilungen dieser Art tritt das allgemeine Strafgesetz in Wirksamkeit.

§. 17. Jeder sich ungebührlich betragende Höckler wird eingezogen und mit einem wenigstens 24stündigen Arreste gestraft.

§. 18. Jener Höckler, der mit seinem Kram die Gasse verschränkt und den Platz nicht rein hält, wird mit 2 fl. gestraft. Welcher schlechte Feilschaften verkauft, dem werden selbe confiscirt und er noch mit dem Geldwerthe derselben, nach Umständen mit Arrest oder

mit körperlicher Züchtigung geahndet. Das Kastanienbraten, Suppenkochen, Würste und Bratenbraten auf offener Strafe ist unter 3 Gulden Strafe verboten. Unter Confiscation dürfen Höckler ihre Waaren an Sonn- und Feiertagen Vormittags nicht länger als bis 9 Uhr, Nachmittags nicht vor 4 Uhr verkaufen. Am Neujahr- und Christtag, Oster- und Pfingstsonntage ist dieser Verkauf unter 10 Reichsthalern verboten. Die nicht abgeräumte Kramstelle wird confiscirt, und unter derselben Strafe ist die Errichtung fester Stände verboten.

§. 19. Der Angeber und Apprehendent dieser Uebertretungen erhält jeder die Hälfte der confiscirten Waare oder des Strafbeitrages.

§. 20. Die Aufsicht auf dem Markte haben das Marktaufsichtspersonale, die Stadtvierler und die Polizeiwache.

§. 21. Die Oberaufsicht hat der Magistrat nebst der Stadthauptmannschaft. (Höcklerordnung für Prag vom 29. Mai 1813. Z. 19069. Obent. 3. Bd. S. 5—8.)

Hofagenten, s. Agenten.

Hofärzte, s. Hofgebäude.

Hofbehelligung ist mit aller Strenge hintanzuhalten. (Hftzl. Decr. vom 31. Oct. 1804. Kanta Handb. S. 218.)

— — Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß sich fremde Unterthanen nach Wien begeben, um Seine Majestät mit Gesuchen um Unterstützungen zu behelligen, wurde bei dem Umstande, wo solche Reisen in das a. h. Hoflager ohne Erlaubniß der Grundobrigkeit unstatthaft sind, in Folge h. Hofkanzlei-Decretes vom 14. März d. J. mittelst Regierungs-Präsidential-Decretes vom 17. v. M. Z. 1115/P. anher aufgetragen, gegen die ohne Paß und Bewilligung hieort erscheinenden Unterthanen den Vorschritten gemäß vorzugehen. Da hiemit

im einfachen Falle deren Rückweisung gemeint ist, so haben die Polizei-Bezirks-Directionen derlei Hofbehelliger weder in Privat- noch öffentlichen Orten zu dulden, sondern sie von hier zu entfernen, oder sonst nach Umständen Amt zu handeln, und das Verfügte jedesmal anher anzuzeigen. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 17. Mai 1842 Z. 5600/2222.)

Hofbehelligung, s. **Winkelschreiber**.

Hofburgtheater, s. **Theater**, **Theater-Fahrordnung**.

Hofdiener, ohne Unterschied des Ranges, müssen, wenn sie wegen Schulden oder Polizeivergehen angeklagt werden, dem Obersthof-Marschallamte angezeigt werden. (Pol. Hft. Bdg. vom 24. Aug. 1803. Krop. Gef. Franz. 18. Bd. S. 280.)

Hofgarten. Nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere nach dem h. Hofkanzlei-Decrete vom 3. Juni 1811 Z. 8041, R. Z. 21039 sind alle jene Parteien, welche auf Gründen bauen wollen, die sich zunächst eines k. k. Hofgartens befinden, und wo die Aussicht des Letzteren durch den Bau beeinträchtigt werden könnte, verpflichtet, sich vor Anfang des Baues nicht nur bei der k. k. Hofgarten-Direction, sondern auch mit Beilegung der Baurisse bei der betreffenden k. k. Hofbaubehörde zu melden, und weder ohne Bewilligung dieser beiden Hofstaats-Administrationen den Bau anzufangen, noch bei der Ausführung desselben die zugestandenen Gränzen zu überschreiten, widrigens der Eigenthümer zur Abtragung des Gebäudes un-nachlässiglich verhalten werde. Ebenso haben jene Grundbesitzer, durch deren Liegenschaften eine Hofwasserleitung geführt ist, im Falle sie eine die Wasserleitung berührende Unternehmung, als Baue, Grabenführungen, Dampfpflanzungen u. s. w. beabsichtigen,

vor Ausführung derselben, der betreffenden Hofbaubehörde die diesfällige Anzeige zu machen und deren Zustimmung zu erwirken. In neuerer Zeit hat sich jedoch gezeigt, daß diese Vorschriften und die darauf bezüglichen Rechte des allerhöchsten Hofes ganz unbeachtet blieben. Die k. k. Bezirks-hauptmannschaft Siezing und der Wiener Magistrat wurden über Ansuchen des h. k. k. Hofmeisteramtes vom 5. d. M. Z. 8553, Jahr 1852 mit h. Statthaltereierlasse vom 20. d. M. Nr. 931 zur strengen Ueberwachung der diesfalls bestehenden Vorschriften angewiesen. Die Bezirks-Comissariate werden hiervon zur Wissenschaft und nach Umständen zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt. (Decr. der Pol. Dir. vom 22. Jänner 1853 Z. 1393/195.)

Hofgarten, Bauführungen in der Nähe eines Hofgartens oder Schlosses, s. **Bauordnung** für Wien. §. 10.

Hofgebäude. Die Aerzte, Wundärzte und Seelsorger in den k. k. Hofgebäuden sollen in der Regel weder eine Section, noch ein Begräbniß vor Ablauf der im Gesetze zum Begräbniß bestimmten Zeit vornehmen, und in Fällen, in welchen nach demselben, oder bei besondern Umständen eine Abkürzung dieser Zeit Statt finden kann, darf diese Ausnahme nur nach erhaltener Zustimmung desjenigen Sanitäts-Beamten eintreten, welcher hierzu von dem k. k. ersten Leibärzte Seiner Majestät bestellt sein wird. (Bdg. der n. ö. Rgg. vom 29. Jänner 1839 Z. 5884, n. ö. Prv. G. S. 21. Bd. Nr. 19.)

— — Nachträglich zu dem Regierungs-Decrete vom 29. Jänner 1839 wird eröffnet, daß, wenn in den Hofgebäuden die Beerdigung oder Öffnung einer Leiche vor der gesetzlich bestimmten Frist vorgenommen werden soll, zur Ertheilung der Erlaubniß hierzu der k. k.

erste Hofarzt oder in dessen Verhinderung stets der im Senio nächste Hofarzt ermächtigt sei. (Wdg. der n. ö. Rgg. vom 25. März 1839 Z. 17202. n. ö. Prov. G. S. 21. Bd. Nr. 59.)

Hofgebäude. Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß von einem Bez.-Pol.-Commissariate im Laufe einer Diebstahls-Voruntersuchung zur Visitation der Wohnung bei einer in der k. k. Hofburgwache-Caserne wohnenden Partei ohne Beziehung eines k. k. Hoffouriers geschritten wurde, und zufolge des diesfalls über Ansuchen des k. k. Herrn Obersthofmeisters herabgelangten hohen Erlasses des Ministerium des Innern vom 24. Sept. 1851 Z. 21428 intimirt mit Statthaltereis-Decrete vom 6. Oct. 1851 Z. 32947, wird sämmtlichen Bezirks-Commissariaten zur genauesten Darnachachtung die Weisung ertheilt, daß polizeiliche Nachsuchungen in k. k. Hofgebäuden künftighin behufs der Beordnung eines k. k. Hoffouriers zur Assistenzleistung (wie sie bisher vorgeschrieben war und jederzeit beobachtet wurde), bei dem k. k. Obersthofmeisteramte angemeldet werden müssen, von welchem die Assistenz solchen Falls ohne Verzug angeordnet werden wird. (Decr. der k. k. Stadthauptmannschaft vom 9. Oct. 1851 Z. 20980/1625.)

— — Der Sicherheitsdienst wird dem Obersthofmeisteramte übertragen, s. **Obersthofmeisteramt.**

— — Bauführungen in der Nähe derselben, s. **Bauordnung** für Wien S. 10 und **Hofgarten.**

Hofgesuche. Es ist der Fall vorgekommen, daß eine an Se. Majestät gerichtete Bittschrift von der Hofkanzlei der Regierung zur Amtshandlung herablangte, und von dieser mit derselben Weisung an die betreffende Unterbehörde erledigt, und von dieser Unterbehörde aber an den Bittsteller dahin beschieden wurde, daß Se. Majestät über

erwähntes Gesuch keine nähere Entschließung zu erlassen geruht haben. Dieser Bescheid kam zur Kenntniß Sr. Majestät, Höchstwelche mit Cabinettschreiben vom 8. d. M. zu erinnern geruhten, der eben erwähnte Bescheid sei in der Hinsicht unzumuthig gewesen, da sobald Allerhöchst Dieselben über ein Gesuch nichts anzuordnen befinden, es bei der Amtshandlung der betreffenden Behörden, folglich auch bei der gehörigen Abthung des Gegenstandes der Bitte zu verbleiben habe, wornach in dem Bescheide über selbe der Erfolg der Amtshandlung zur Nachachtung des Gesuchstellers gehörig ausgedrückt sein müsse. Von dieser allerhöchsten Weisung wurde die Polizei-Ober-Direction in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. d. M. in die Kenntniß gesetzt, und hat sich dieselbe genau nach der höchsten Willensmeinung zu benehmen. (R. ö. Rgg. Decr. vom 23. Oct. 1819 Z. 40147. Pol. Ob. Dir. Z. 6310.)

Hofkammer. Nach der allerhöchst genehmigten Organisirung des Ministeriums der Finanzen, hört die Wirksamkeit der bisher bestandenen allgemeinen Hofkammer auf, und die Geschäfte derselben übergehen, in so ferne sie nicht dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten oder jenem der Landeskultur, des Gewerbswesens und des Handels zugewiesen wurden, an das Finanzministerium. (Schreiben des k. k. Finanzministers vom 19. Mai 1848, an sämtliche Länderstellen u. Cameral-Gefällen-Verwaltungen. Pol. G. S. 76. Bd. Nr. 69.)

Hofkanzlei. Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. Mai 1848 zu bestimmen geruht, daß mit 15. Mai 1848 die vereinigte Hofkanzlei ihre Activität schließe, und in das Ministerium des Innern übergehe. (Schreiben des k. k. Ministers des Innern vom 12. Mai 1848

an sämtliche Länderhöfe. Pol. G. S. 76. Bd. Nr. 61.)

Hoflieferanten. Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 4. Juli 1846 anzuordnen geruht, daß inländischen Gewerbs- und Handelsleuten die Führung und die Anbringung der ihnen von ausländischen Höfen verliehenen Titel dortiger Hoflieferanten oder Hofgewerbsleute, auf ihren Gewerbs- oder Verkaufs-Localien nur in so ferne gestattet werden könne, als die in Wien residirenden Gesandtschaften jener Höfe dagegen keine Einwendung machen, und der Beweis hierüber bei der Local-Polizeibehörde beigebracht wird. Jedoch soll dergleichen mit fremden Titel theilten Gewerbs- und Handelsleuten nicht gestattet werden, ausländische Wappen auszuhängen oder dieselben auf eine andere, mit ihren Titeln in Verbindung gebrachte Art zu gebrauchen. (Hstzl. Decr. vom 15. Sept. 1846 J. 28538 an sämtliche Länderstellen. Pol. G. S. 74. Bd. Nr. 104.)

Hofmarschallamt, demselben sind ohne Unterschied des Ranges die Hofdiener, wenn sie wegen Schulden oder Polizeivergehen angeklagt werden, anzuzeigen, s. **Hofdiener.**

— demselben gebührt keine Criminal-Gerichtsbarkeit. (Justizhof-Decr. vom 5. Febr. 1819. Krop. Ges. Franz. 41. Bd. S. 75.)

— Seine Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 30. Juli 1851 zu bewilligen geruht, daß rückichtlich des hier ansässigen und domicilirenden souveränen Fürsten von Liechtenstein, seiner Gemahlin und seiner im elterlichen Hause sich aufhaltenden minderjährigen und unvermählten Kinder, ferner in Ansehung der hierlandes domicilirenden Glieder des Hauses Bourbon älterer Linie bei allen in Oesterreich sich ergebenden Rechtsangelegenheiten, welche

sich auf diese, als extritorial anzusehende Personen, und auf ihr bewegliches Vermögen beziehen, das Obersthofmarschallamt in Ausübung seiner herkömmlichen Gerichtsbarkeit über Personen, denen das Recht der Extritorialität zukommt, einzuschreiten habe; — wegen in Beziehung auf das den genannten Personen gehörige Real- und Fideicommiss-Vermögen die Wirksamkeit der ordentlichen Gerichtsbehörden unverändert zu bleiben hat. (Erlaß des Justiz-Minister. v. 10. Aug. 1851 für den ganzen Umfang des Reichs. R. G. B. Nr. 183.)

Hofmarschallamt. Das Obersthofmarschallamt wird in der Ausübung seiner herkömmlichen Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses und über die Personen, welchen das Recht der Extritorialität zusteht, oder durch besondere Anordnungen eingeräumt wurde, aufrecht erhalten. Die von ihm früher über andere Personen ausgeübte Gerichtsbarkeit steht den ordentlichen Gerichten zu. Jedoch haben diese in dem Falle, wenn in den kaiserlichen Hofgebäuden oder Lustschlössern in Wien oder in seiner nächsten Umgebung, oder wenn in den sonstigen Wohnungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses oder der Extritorialien ein gerichtlicher Act gegen eine in denselben wohnende, den ordentlichen Civil- oder Militär-Gerichtsbehörden unterstehende Person vorzunehmen ist, das Obersthofmarschallamt um die Vornahme anzufragen, es wäre denn, daß es sich nur um eine gerichtliche Zustellung handelt. (Kais. Pat. vom 20. Nov. 1852. Art. V. R. G. B. Nr. 251.)

— Wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit über österreichische Unterthanen, die als diplomatische Personen am k. k. Hofe accreditirt sind, s. **Gerichtsbarkeit.**

— Der Sicherheitsdienst in den

l. k. Hofgebäuden wird dem Obersthofmeisteramte übertragen, s. **Obersthofmeisteramt**.

Hofmeister, s. **Erzieher**, **Privatlehrer**, **Privatlehranstalten**, **Privatunterricht**.

Hofmeisteramt, s. **Obersthofmeisteramt**.

Hofnormatage, s. **Normatage**, **Schauproduktionen**.

Hofräume, in den Hofräumen der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen für Beamte und Diener keine Anlagen von Gärten u. s. w. gemacht werden, s. **Wohlthätigkeits-Anstalten**.

Hofreisen, Verbot der Repartition der Kosten für Feierlichkeiten bei Hofreisen auf die Kreis-Inassen, s. **Reisen**.

Hoffchauspieler. Einer Mittheilung des l. k. Oberstkämmerer-Amtes vom 23. Febr. 1852 Z. 268 zu Folge, ist die Vorschrift, nach welcher die l. k. Hoffchauspieler nur mit besonderer Bewilligung auf Privatbühnen sich verwenden dürfen, aus Anlaß eines besonderen Falles dahin erneuert und erläutert worden, daß die Mitwirkung von Mitgliedern der l. k. Hofbühne in Privattheatern im Kostüme und unter Verlautbarung durch gedruckte Zettel ohne Bewilligung des erwähnten Hofamtes, die nicht von Seite der Mitwirkenden, sondern von jener der Unternehmer einzuholen ist, nicht Statt finden dürfe. Hievon werden die Bezirks-Comissariate zur Wissenschaft und weiterem Benehmen mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die Nachweisung obiger Gestattung in vorkommenden Fällen vor Ertheilung der hieortigen Bewilligung zu Privattheatervorstellungen erforderlich ist. (Decr. der l. k. Pol. Dir. v. 25. Febr. 1852 Z. 771/P.)

Hofficherheitsdienst, s. **Obersthofmeisteramt**.

Hoffspritzen, Bestimmung der Ent-

fernung, auf welche sie fahren, s. **Feuerspritzen**.

Hoftrauer. Da bei Sterbefällen höchster Personen die Hoftrauer gewöhnlich sehr bald nach Bekanntwerdung des Trauerfalles am kaiserlichen Hoflager zu tragen begonnen wird, und daher die entfernteren Provinzen erst nach Verlauf von einigen Tagen nach dem Beginne der Hoftrauer, bisweilen nur wenige Tage vor deren Ende zur ämtlichen Kenntniß hierüber gelangen können, so wird von den, dem l. k. Kriegsministerium unterstehenden Militärbehörden aus Anlaß einer jeden, Allerhöchst angeordneten Hoftrauer die Tragzeit derselben in Folge höherer Weisung überall vom Tage der Publication gerechnet. Es erscheint angemessen, daß sich in dieser Beziehung von den Civil- und Militär-Autoritäten gleichmäßig benommen werde. (Erlaß des Minist. des Innern vom 26. Oct. 1849 an sämtliche Länderchefs. R. G. B. Nr. 436.)

Hofwasserleitungen, Verpflichtung der Grundbesitzer durch deren Liegenschaften eine Hofwasserleitung geführt ist, s. **Hofgärten**.

Holz, welches auf dem Markte vor dem Kärnthnerthore unverkauft geblieben ist, soll nach geendetem Markte vom Eigenthümer entweder zurückgeführt, oder auf die allgemeine Holzgestätte gebracht werden, und es ist verboten, dasselbe außer den bestimmten Holzplätzen, als in Gasthäusern, auf Gassen, Straßen &c. zu verkaufen, widrigenfalls es von den Holzsekern in Beschlag zu nehmen ist. (Hofentschließung vom 25. Oct. 1793. Krop. Gef. Franz. 3. Bd. S. 287.)

— selbst erzeugtes oder auf dem Lande erkauftes, nach Wien zu führen und hier zu verkaufen, bleibt Jedermann frei. (Hofodg. vom 18. Sept. 1817. Rggs. Intim. v. 3. Oct. 1817. Barth. S. u. G. Gef. 4. Bd. S. 33 bis 34.)

Holz. Durch das Aufschichten desselben sollen die Straßen nicht verstellt werden, worüber die Bezirks-Directionen zu wachen haben. (Pol. Ob. Dir. Circ. vom 12. Nov. 1822.)

— — f. **Holzspalten.**

Holzauffangen. Um die Unfälle ernstlich abzustellen, welche sowohl auf der hiesigen Holzgestätte, und durch die daselbst arbeitenden Leute, als auch auf dem Strome von den Schiffknechten durch unrechtmäßiges Verschleppen und Verkaufen des Holzes getrieben werden, wird hiemit nebst Bestätigung der schon vielfältig ergangenen Verordnungen Folgendes abermals bekannt gemacht:

1) Hat Niemand das Recht sich von den auf dem Flusse aufgefangenen, oder in den ausgeleerten Holzschiffen zurückgebliebenen Scheiten, unter was immer für einem Vorwande etwas zuzueignen, oder sonst von fremdem Holze etwas an sich zu ziehen. Die aufgefangenen Scheite sind den bürgerlichen Holzsehern, und auf dem Lande dem nächsten Gemeindegerichte, um sie den Inhabern zukommen zu machen, gegen das bestimmte Auffanggeld pr. 1 Pfennig für jedes Scheit zu übergeben.

2) Ist keinem von den auf der Gestätte bestellten Arbeitsleuten, Holzsehern, Legern, Auflagern, Holzhackern u. dgl. erlaubt, sich des Verkaufs einiger Scheite anzumaßen, auch solcher nicht, welche ihnen vielleicht zur Belohnung ihrer Mühe möchten überlassen worden sein, sondern, wenn sie doch dergleichen Scheite veräußern wollen, hat dieses bloß unter der Aufsicht der Holzseher zu geschehen.

3) Auch den Schiffknechten ist verboten, es sei nun schon im hieher oder im Zurückfahren, einiges Holz zu veräußern, wovon auch jenes nicht ausgenommen ist, so ihnen auf der Rückfahrt zum Kochfeuer überlassen wird, weil

auch dieses Holz nur zu ihrem Gebrauche und nicht zum Verkaufe bestimmt ist.

4) Dergleichen von den Arbeitsleuten oder Schiffknechten veräußertes Holz wird, wo immer ein solches angetroffen werden möchte, allzeit und ohne Anhörung einer Entschuldigung, so wie sonst ein entfremdetes Gut behandelt, in Beschlag genommen, dem Eigenthümer zurückgestellt, allenfalls von Amtswegen verkauft und confiscirt werden. Es hat sich daher

5) Jedermann zu hüten, von erwähnten Arbeitsleuten oder Schiffknechten Holz zu kaufen oder an Zahlungsstatt zu übernehmen, und derjenige, der dagegen handelt, und in dergleichen Holzläufe sich einläßt, setzt sich selbst der Gefahr aus, durch die gedachte Abnahme oder Confiscirung dieses unrechtmäßig an sich gebrachten Holzes Schaden zu leiden. Uebrigens hat es

6) In Ansehung der wirklichen Holzdiebe, bei den ohnehin bestehenden Gesetzen sein Bewenden. (R. d. Kgg. Bdg. vom 14. Nov. 1792. Krop. Gef. Franz. 1. Bd. S. 545 bis 547.)

Holzbuden, deren Aufstellung bei den Mauthschranken, f. **Mauthschranken.**

Hölzerne Gänge, f. Bauordnung für Böhmen §. 24 und §. 56.

Hölzerne Gebäude, f. Bauordnung für Böhmen §. 15 und §. 54.

Hölzerne Hütten auf Gassen und Plätzen, f. **Glacis, Hütten, Ständen.**

Hölzerne Laternen. Es wurde vielfach die Erfahrung gemacht, daß nach der gepflogenen Erhebung über die Brandschäden auch die auf dem flachen Lande im Gebrauche stehenden und üblichen hölzernen Laternen, die Ursache zur Entstehung des Feuers gegeben haben. Da nach dem §. 27 der Feuerlöschordnung für Landstädte und Märkte, vom 25. Juli 1785 ein jeder Hausin-

haber und Hausvater mit gläsernen oder blechernen Laternen versehen sein soll, die größere Kospfpieligkeit dieser Laternen aber auch dadurch vermindert werden dürfte, wenn die hölzernen Laternen am Deckel, Boden und den Seitentheilen mit Blech überzogen würden, wodurch die Feuergefährlichkeit dieser Laternen wesentlich verringert werden könnte, so hat das k. k. Kreisamt, besonders bei den Untersuchungen über die Feuerschäden darauf zu dringen, daß in dieser Hinsicht die so wohlthätigen Vorschriften der Feuerlöschordnung in dem unterstehenden Kreise genau befolgt werden. (Vdg. des böhm. Sub. vom 6. Mai 1849. L. G. B. für Böhmen. Nr. 57.)

Hölzerne Rauchfänge, s. Feuersbrünste.

Hölzerne Stadeln und Hütten zu erbauen wird verboten, s. Feuerlöschordnung für Wien §. 4.

Hölzerne Wohngebäude. Kein neues Gebäude darf mehr von Holz, sondern jedes muß feuerfest erbaut werden, und es wird zur Handhabung dieser Verordnung Folgendes festgesetzt:

1) Jedes neue Wohngebäude muß von Stein oder Ziegeln, somit feuerfest erbaut, und das ohne Bewilligung der Landesstelle dennoch von Holz aufgestellte Gebäude muß binnen Jahr und Tag wieder abgetragen und feuerfest überbaut werden, widrigenfalls dasselbe nach Verlauf dieser Zeit ohne weiteres niedergерissen werden wird.

2) Der Zimmermann, welcher ein hölzernes Wohngebäude ohne vorhergegangene Suberialbewilligung aufstellt, ist nach dem St. G. zu behandeln.

3) Der Dorfrihter oder Gemeindevorsteher, welcher den vorschriftswidrigen Bau dem vorgeordneten Amte anzuzeigen unterläßt, ist mit einer Geldstrafe von 25 fl. W. W.

4) Die Ortsvorsteher in den Mär-

ten und Schutzstädten, wo ein solcher gefehwidriger Bau unternommen wird, mit einer Geldstrafe von 50 fl.;

5) Die Bürgermeister in den freien Städten mit einer Geldstrafe von 100 fl.;

6) Die Herrschaftsvorsteher, in so fern denselben in ihrer ämlichen Einwirkung eine Schuld zur Last fällt, mit einer Geldstrafe von 200 fl. W. W. zum Localarmenfonde zu belegen. Endlich

7) Ist eine gleiche Strafe gegen die genannten Individuen auch dann zu erkennen, wenn die Dorfrihter und Gemeindevorsteher nach Verlauf der zur Umbauung eines gefehwidrig aufgestellten hölzernen Hauses eingeräumten einjährigen Frist die unterlassene Abtragung desselben dem obrigkeitlichen Amte anzuzeigen, und die Orts-, dann Herrschaftsvorsteher auf die erhaltene diesfällige Anzeige die zweckmäßige Verfügung zu treffen unterlassen. (Hofkgl. Decr. vom 25. Jänner 1816 Z. 897 an das böhm. Sub. Vdg. des böhm. Sub. vom 15. Febr. 1816. Z. 6344. Pol. G. S. J. 1816.)

Hölzerne Wohngebäude. Nachträglich zu der hierortigen Verordnung vom 15. Febr. 1816 Z. 6344 wird bekannt gemacht, daß sich das Verbot, hölzerne Wohnhäuser zu errichten, auch auf die in dem Hofraume, dem Hausfrieden oder in der Nähe des Wohnhauses gelegenen Stallungen, Schuppen, Scheunen oder sonstigen Nebengebäude erstreckt, da besonders in den ersten sehr häufig durch Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht Feuersbrünste entstehen; nur die vom Orte oder dem Wohnhause entfernten Scheuern können eine Ausnahme bilden, obgleich die Dauerhaftigkeit und Rücksicht auf den Waldstand auch hierbei den Bau vom Holz widerräth. Auch sind die Wirtschaftsamter und Magistratsräte auf die genaueste Beobachtung des

§. 15 der Waldordnung anzuweisen, dem zu Folge schon vorlängst alle hölzernen Säune verboten sind, sie mögen aus Zaunstöcken oder was immer für einer Art gespaltener oder ungepaltener, gezimmerter und zusammengeschrottener Hölzer bestehen, und statt derselben Mauern von Stein, gebrannten oder ungebrannten Ziegeln, oder die mindest kostspieligen Aufwurfsgruben mit oder ohne Steinterrassen anbefohlen worden sind; worüber das Kreisamt bei Gelegenheit der Kreisbereisungen sorgsam wachen zu lassen hat. Endlich ist zur Beseitigung der Ausbreitung des Feuers die Anpflanzung hoher Laubbäume in den Dörfern an den Gebäuden nachdrucksam anzuempfehlen, da sie eine natürliche Feuerhüthwand gegen die gegenüberstehenden Gebäude bilden, vorzüglich ist sich dazu schneller aufwachsender Pappeln und Weiden, besonders letzterer, da sie die Insecten weniger lieben, zu bedienen, ohne darum zur Erreichung dieser Zwecke andere nützliche Baumgattungen, als Waldnüsse, hochstämmige Birn- oder Lindenbäume auszuschließen. Wenn hier die Obrigkeiten, die Seelsorger, die Beamten, die Schullehrer durch zweckmäßige Vorstellungen bewogen würden, mit Rath und mit den mehr als Alles vermögenden eigenem Beispiele dem Unterthan an die Hand zu gehen und vorzuleuchten, so wäre an Erreichung des guten Zweckes nicht zu zweifeln. (Vdg. des böhm. Gub. vom 30. März 1816. 3. 12578, Kaula 1. Thl. S. 621.)

Hölzerne Säune, f. **hölzerne Wohngebäude**.

Holzfuhrer, f. **Holzwägen**.

Holzgestätte. Auf dieser ist das Tabakrauchen, Lichten in den Holzhütten zu breunen, freie Lichter oder Fackeln auf den Holzplätzen zu haben, und andere dergleichen Unfälle verboten. (Hofentschließung vom 25. October

1793. Kroy. Ges. Franz. 3. Bd. S. 315.)

Holzgestätten, f. **Holzmarktordnung**.

Holzhaeder, f. **Holzspalten**.

Holzhandel, f. **Brennholz**.

Holzplanen, f. **Forstgesetz** §. 61.

Holzfohlen, f. **Kohlen**, **Raß**.

Holzlegstätten, f. **Markt-Polizei-Aufsichts-Anstalt** für die Stadt Wien §§. 64—91.

Holzmarkt vor dem Kämtnerthore in Wien, f. **Markt-Polizei-Aufsichts-Anstalt** für die Stadt Wien §. 91.

Holzmarkt-Ordnung für Wien.

§. 1. Die Brennholz-Legstätten theilen sich nach der Art ihrer Benützung in Privat- oder Communicativ-Plätze; erstere sind bestimmten Parteien zur ausschließenden Benützung, letztere aber allen Parteien, welche Holz nach Wien liefern, zum Geschäfts-Betriebe überlassen.

§. 2. Den Percipienten der Privatplätze kann nur dann die Benützung der Communicativ-Legstätten gestattet werden, wenn der Privat-Platz ganz besetzt ist, und durch Aufkasteln auf denselben kein weiterer Raum geschafft werden kann.

§. 3. Die Brennholz-Legstätten sind ausschließlich zum Verkaufe des Brennholzes bestimmt, der Verkauf des Brennholzes ist daselbst von früh Morgens bis Abends gestattet. Mit einbrechender Dämmerung nach Bestimmung des Markt-Commissariats, muß der Verkauf und jede Arbeit auf den Legstätten eingestellt werden.

§. 4. Im Allgemeinen bleibt es Sorge der Lieferanten und Händler, sich die nöthigen Lager und Verkaufsplätze selbst zu verschaffen. Wegen Handhabung der Ordnung und zweckmäßiger Benützung der Communicativ-Plätze bleibt die Zuweisung der Räume auf

den allgemeinen Legstätten der Marktaufsicht überlassen, es dürfen daher Communicativ-Plätze oder Holzräume daselbst nicht willkürlich besetzt, oder ohne vorausgegangene Meldung beim Markt-Commissariate von einem Holzändler dem andern überlassen werden.

§. 5. Die Communicativ-Plätze sind als allgemeine Marktplätze zur Benützung für Jedermann bestimmt; um aber auf selben immer hinlänglichen Raum zur Holzaufstellung zu haben, muß strenge darauf gehalten werden, daß jeder einzelne Platz auf das zweckmäßigste benützt, auch immer und überall so oft und wo es notwendig erscheint, aufgestakelt, sich von einzelnen Händlern nicht zum Nachtheile anderer ausgebreitet, und überhaupt kein Platz auch nur theilweise leer oder unbenützt belassen werde.

§. 6. Wenn Private Hölzer zum eigenen Gebrauche auf Communicativ-Plätze hinterlegen, so müssen diese Hölzer innerhalb drei Tagen wieder weggeschafft werden, widrigens solches auf Kosten der Eigenthümer von Amtswegen zu geschehen hat.

§. 7. Eine Errichtung, Transferirung oder Erweiterung einer Schreiber- oder Wächterhütte kann erst nach vorläufiger Meldung beim Markt-Commissariate Statt finden. In keinem Falle begründet der Ankauf oder die Uebertragung einer solchen Hütte ein Recht auf Benützung des Communicativ-Platzes, wo selbe sich befindet.

§. 8. Auf jeder Gestätte muß die vorgeschriebene Entfernung der Holzstöcke vom Donauufer und von den Häusern eingehalten werden. Die Holzgassen dürfen nicht durch Holzaufstellung verengt, und dadurch die Zu- und Abfahrt der Wägen gehemmt werden. Die Brennholzändler sind verpflichtet, die vom Markt-Commissariate als noth-

wendig erkannten Ein- und Quergänge auf den Legstätten herzustellen.

§. 10. Die Plätze, auf welchen das Brennholz zum Verkaufe aufgestellt wird, müssen eben sein und kleine Rinnen zum Wasserablauf haben, auch die bestehenden Holzgassen immer in gutem Stand erhalten werden.

§. 11. Jede Verstellung des zum Anlanden der Schiffe und Ausschleiben des Holzes nöthigen Raumes, denn der freizlassende Holzweg ist Jedermann, mithin auch den Fuhrleuten untersagt.

§. 12. Auf den Communicativ-Plätzen soll das aufgestellte Brennholz mit der Namens-Christe des Eigenthümers bezeichnet sein.

§. 13. Auf den Holzplätzen ohne Ausnahme darf durchaus nicht geduldet werden, woraus nur immer eine Feuergefahr entstehen könnte, daher auch strenge verboten bleibt, daselbst mit offenem Lichte zu erscheinen, Tabak zu rauchen, und die noch glimmenden Cigarren wegzuworfen.

§. 14. Die Brennholzändler sind verpflichtet, die Preise ihrer Brennholzer nach der Gattung und dem Klasternmaße durch eigene auf den Verkaufsplätzen affigirte Tarife dem Publicum bekannt zu geben. Die Brennholzändler, welchen es übrigens frei steht, die Preise der Hölzer selbst zu bestimmen, bleiben verpflichtet, die Preise auch im Verkaufe zu halten, so wie jede beabsichtigte Aenderung des Tarifes zu melden. Bei jeder Aenderung der Preise sind die Tarife dem Markt-Commissariate zur Vidirung des Ober-Commissärs und des Leiters der Abtheilung für die Holzmarkt-Aufsicht einzusenden. Die Affigirung der vidirten Tarife bei den Verkaufsplätzen hat unweigerlich zu geschehen, und es darf an denselben weder etwas corrigirt noch radirt werden.

§. 15. Alle auf den Holzgestätten zum Verkaufe aufgerichteten Klastern

und Stöße müssen vollkommen maßhältig ausgerichtet und erhalten werden, worüber das Markt-Commissariat genau zu wachen, das unmaßhältig ausgerichtete, oder mangelhaft geschlichtete Holz mit Zuziehung des betreffenden Händlers oder Geschäftsführers auf dessen Kosten durch die Holzleger umschlichten zu lassen, den Abgang an Brennholz zu erheben, und die Anzeige an die Behörde zu erstatten hat. Die erhobene Unmaßhältigkeit, die mangelhafte Schlichtung wird durch eine Geldstrafe von 10—50 fl. geahndet.

§. 16. Zur Verankerung, daß die Holzstöcke und Klastern im gehörigen Maße erhalten und nicht etwa nach der Aufstellung durch Abnahme und Enttragen einiger Scheiter vermindert werden, haben die Markt-Commissariate fleißig nachzusehen, die Holzstöcke und Klastern nachzumessen, und bei entdeckten Gebrechen auch sogleich Amt zu handeln.

§. 17. Bei der Einlieferung des zum Verkaufe bestimmten Holzes muß wegen des Eintrocknens und Zusammensehens, je nachdem es trocken oder feucht ist, ein Uebermaß aufgelegt werden, und zwar von 3 Zoll für das trockene und von 6 Zoll für das nasse pr. Stof. Das zum Verlaufen aufgeschlichtete Holz muß stets das gefällige Maß haben.

§. 18. Beim Holzlegen sind am Anfange des Kreuzstoßes nicht große dreieckige Scheiter, sondern so viel möglich sogenannte Halbklüfte als Querlage zu nehmen, die Scheiter selbst sorgfältig zusammen zu legen und Zwischenräume so viel möglich zu vermeiden, der Kreuzstoß soll so breit als es die Scheiterlänge gibt, genau ausgelegt, gegen die Wittellage (Kasten) etwas vorstehen, die Wittellage fest, mit möglichst geringen Zwischenräumen aufgeschlichtet und den Holzstöcken und Klastern von

vorne und rückwärts die gleiche Höhe gegeben werden.

§. 19. Das zum Verkaufe aufzustellende Brennholz muß gleich bei der Ausladung gehörig sortirt werden; von den Scheitern sind Halbklüfte, welche nicht 3 Zoll in Durchmesser enthalten, dann Stöcke gefaulte ästige, so wie fremde Holzgattungen und zu kurze Scheiter abzusondern. Nur beim Mischling, je nachdem es ein harter oder weicher ist, können alle Holzgattungen, aber auch nur in gleicher Scheiterlänge zusammengelegt werden. Das auf Flößen anlangende Holz ist vor der Aufstellung vom Schlamme zu reinigen. Das aus Floßbäumen oder zerschlagenen Zillen gewonnene und zum Verkaufe bestimmte Holz, dann das sogenannte Schnittholz ist hinsichtlich des Maßes und der Schlichtung so wie anderes Brennholz zu behandeln.

§. 20. Beim Aufklasteln muß genau das nämliche Holzquantum aufgeklastelt und nichts zurückgelassen werden.

§. 21. Wenn gleich bei dem aufgeklastelten Holze das gehörige Quantum vorhanden ist, jedoch nicht in vorschriftsmäßiger Form steht, so kann das Abtheilen eines geklastelten Stoßes nicht gestattet werden, sondern das Holz soll herabgeworfen, und behufs der Abtheilung auf den Boden vorschriftsmäßig ausgerichtet werden. Ueberhaupt ist die Abtheilung eines Holzstoßes auf zwei Klastern, zu welchem man mit dem zimentirten Maße nicht gelangen kann, verboten.

§. 22. Das einmal ausgerichtete Brennholz darf nur auf Anordnung des Holzeigenthümers und nach geschehener Meldung beim dienstthuenden Markt-Commissare von einem Plaze zum andern überseht werden.

§. 23. Zum Aufklastern und Abmessen des Holzes darf sich nur zimentirtes, an beiden Enden mit Eisen beschlage-

ner Klastermasse bedient werden. Das Messen mit Stangen oder Stöcken bleibt durchaus verboten.

§. 24. Jedes mit Holz beladene Fahrzeug ist so schnell als möglich in der Ordnung wie es anlandet, zu leeren, damit die Schifffahrt nicht gehemmt und die Anländer möglichst frei gehalten werden. Die zum Ausschleiben des Holzes bestimmten Scheiberscharen haben das Ausschleiben nach Zuweisung des Fahrzeuges ohne Aufschub zu unternehmen, sich aller unnötigen Anfragen so wie der Streitigkeiten um die Arbeit strengstens zu enthalten. Das Ausschleiben des Brennholzes darf nur während des Tages an den gewöhnlichen Wochentagen geschehen.

§. 25. Bei einem auf dem Wasser entstehenden Unglücke sind Holzarbeiter und Wächter zur Hilfe und Rettung verpflichtet. Das aufgefangene Holz ist unter Bewachung zu halten, und dem Eigenthümer gegen angemessene Vergütung der Wühewaltung zurückzustellen.

§. 26. Ungehöriges, unanständiges und pflichtwidriges Benehmen von Seite der Wächter, Holzscheiber oder Diener der Holzhändler oder Schwemmhinabungen werden an dem Uebertreter bestraft.

§. 27. Weder die Arbeitsleute noch andere auf den Legstätten beschäftigte Personen haben das Recht, unter was immer für einem Vorwande sich vom Holze etwas zuzueignen, was ihnen nicht von den Eigenthümern freiwillig überlassen wird.

§. 28. Da die Handhabung dieser Vorschriften die stete Anwesenheit der Marktaufsicht auf den Legstätten unbedingt erheischt, so haben sich die zur Dienstleistung auf den Legstätten bestimmten Markt-Commissäre am frühen Morgen auf der zugewiesenen Legstätte einzufinden und mit Ausnahme der Mittagstunde muß abwechselnd ein Markt-

Commissär im Amts-Local bis zur Rückkunft der übrigen Beamten Journal halten.

§. 29. Glaubt sich eine Partei im Holzmaße oder in der Schlichtung verkürzt, so hat sie sich an die Marktaufsicht zu wenden, welche verpflichtet ist, die Käufer gegen Uebervortheilung in Schutz zu nehmen, bei begründeten Beschwerden die Käufer durch neue vorschriftsmäßige Aufstellung des Holzes kluglos zu stellen, den Abgang am Holze genau nach dem Werthe zu erheben und die erhobene Uebertretung der Marktordnung dem Commissariate anzuzeigen. (Holzmarkt-Ordnung für Wien vom 4. April 1851. Stab. I. G. 2. Bd. S. 314, f. auch **Donau-Canal.**)

Holzplätze, f. Holzmarkt-Ordnung.

Holzschiffe. Das Umtauschen derselben im Wiener Donau-Canale ist verboten, f. **Donau-Canal.**

— — f. **Donau-Canal.**

Holzspalten. Das Holzspalten auf der Gasse ist zwar zu gestatten, jedoch soll von Seite der Polizei darauf gesehen werden, daß die Vorbeigehenden gegen die Gefahr gesichert sind, durch die hinwegspringenden Scheiter oder Splitter beschädigt zu werden. In diesem Ende soll das abgeladene Holz in den Gassen nicht zerstreut hingeworfen werden, wodurch der Fahr- oder Gehweg gesperrt wird. Die dagegen handelnden Holzhader sollen mit einer erspiegelnden Strafe belegt werden. (Pol. Hoff. Dec. v. 11. Dec. 1816. P. D. D. 3. 6760.)

— — In Folge der Hofkanzlei-Decrete vom 6. Dec. 1844 Z. 38643, und vom 22. März 1845 Z. 9335 werden in Betreff des Sägens und Spaltens des Brennholzes auf den öffentlichen Gassen und Plätzen der innern Stadt Wien aus öffentl. Rücksichten nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1. Das Sägen und Spalten des Holzes wird nur in jenen Gassen und Plätzen gestattet, die in dem angehängten Verzeichnisse l. namentlich aufgeführt sind. Hinsichtlich dieser Gassen und Plätze ist fortan die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Oct. 1835 in so fern genau zu beobachten, als durch dieselbe angeordnet wurde, daß die Wohnparteien derjenigen Häuser, deren Hofräume hiezu geeignet sind, ihren Holzbedarf nur im Innern dieser Häuser sägen und spalten lassen dürfen.

§. 2. Dagegen wird das Sägen und Spalten des Holzes auf allen übrigen, in dem vorstehenden Verzeichnisse nicht benannten Plätze und Gassen der innern Stadt allgemein und ohne Ausnahme verboten.

§. 3. Dieses Verbot tritt am 1. Juni 1845 in Wirksamkeit.

§. 4. Dem Publicum bleibt freigestellt, den Holzbedarf in ganzen Scheitern verbrauchen, oder wenn sie Gelegenheit haben, dasselbe im Innern der Häuser zum Verbrauche verkleinern zu lassen.

§. 5. Die Holzhändler sind verpflichtet, zu gestatten, daß das bei ihnen angehäufte Holz auf ihren Lagerstätten von den Käufern durch die von diesen bedungenen Arbeitsleute verkleinert werde.

§. 6. Für diejenigen kaufenden Parteien, welche von dieser Gestattung keinen Gebrauch machen wollen, ist die Vorsorge getroffen worden, daß fortwährend hinreichende Borräthe von verkleinertem Holze jeder Gattung vorhanden, und die Preise auf den Lagerstätten aus den amtlich vidirten Tarifen ersichtlich seien. Die Marktaufsicht ist angewiesen, die Maßhältigkeit zu überwachen, und es steht jeden Käufer frei, die Nachmessung zu verlangen, und sich sowohl dieserwegen, als wegen jeder

sonstigen vermeintlichen Beeinträchtigung an die auf den Holzlegstätten befindlichen Marktaufsichts-Individuen zu wenden. Auch wegen steter Bereitschaft von geeigneten Wagen zur Verführung des verkleinerten Holzes ist die thunliche Einleitung getroffen worden.

§. 7. Die Zufuhr des verkleinerten und nicht verkleinerten Holzes darf in den Gassen und auf den Plätzen, welche in dem angehängten Verzeichnisse namhaft gemacht sind, nur an den, in diesem Verzeichnisse bestimmten abwechselnden Tagen der Woche Statt finden.

§. 8. Das Abladen und Hinverfrachten des zugeführten verkleinerten Holzes in die Haushöfe oder Keller ist in allen Fällen unaufgehalten, und mit aller Beschleunigung zu bewerkstelligen, und die Gasse jederzeit, sobald als möglich, von dem Holze frei zu machen. Die l. l. Polizei-Behörde wird darüber wachen, daß in dieser Beziehung keine Verzögerung eintrete, und es ist in den diesfälligen Weisungen der polizeilichen Aufsichts-Organe die genaueste Folge zu leisten.

§. 9. Wie bisher darf auch künftig in den Gassen und auf den Plätzen, wo die Victualien-Märkte gehalten werden, an den Markttagen, und zwar insbesondere am Freitag Vormittags auf der Seilerstätte, in der Weihburg-, Himmelfort-, Johannes- und Raubenstein-Gasse, so weit nämlich die Marktparteien reichen, dann an eben diesem Tage und an allen gebotenen Fasttagen in der Kohlmessergasse, und an Samstag Vormittags auf der Freieung, in der Renngasse und im tiefen Graben, so weit sich der Victualien-Markt erstreckt, kein Holz abgeladen werden.

§. 10. Uebertretungen aller vorstehenden Anordnungen werden von der l. l. Polizei-Behörde nach Maßgabe der Umstände angemessen geahndet werden.

I. Verzeichniß jener Gassen renzerbastei, Nikolaigasse, Dreifaltig- und Plätze der innern Stadt, auf welchen das Holzspalten leitshof, Am Schanzel, Fähnrichshof, und Sägen gestattet wird: Mi- Biberbastei, Kreuzgasse, Glendbastei, noritenplatz, Löwelbastei, Dominikaner- Fischerthorbastei, Schulgasse, Paarthof, bastei, Mülkerbastei, Schottenbastei, Wagnergasse, Wasserkunstbastei, Kron- Stubenthorbastei, Drachengasse, Haf- gasse, Jaberhof, Ruprechtsteig, Bi- nersteig, Schulhof, Salzgasse, Lau- berbastei, Blutgasse, Lajzenhof, Au- winkel, Augustinerbastei.

Verzeichniß

derjenigen Straßen und Gassen der innern Stadt, in welchem die Zufuhr des Holzes vom 1. Juni 1845 angefangen, nur an abwechselnd bestimmten Tagen der Woche auf einer oder der andern Seite gestattet ist.

| Nummer der Gassen oder Straßen. | Benennung der Gassenseiten nach einem bekannten Hause, auf welcher am | |
|--|---|---------------------------------------|
| | Montag, Mittwoch und Freitag | Dienstag, Donnerstag und Sonnabend |
| | Holz zugeführt werden darf. | |
| Leinfaltstraße . . . | des k. k. Gen.-Commando | der Klepperställe |
| Hohe Brücken . . . | Aronischen Hauses | Johannes-Capelle |
| Liefer Graben . . . | Haus zum rothen Mandl | Fleischbänke |
| Salzgries | der Kaserne | Bäcker-Innungshaus |
| Rohlmart | des Dreilauserhauses | Michaelerhaus |
| Wallnerstraße . . . | Esterhazy'schen Hauses | der Runtiatur |
| Naglergasse | Esterhazy'schen " | |
| Wipplingerstraße | des Rathhauses | k. k. Hofkanzlei |
| Salvatorgasse . . . | " | Haus zum großen Christof |
| Currentgasse | des Pfarrerhofes | der k. k. Pol. Ob. Direct. |
| Spenglergasse . . . | des Seigerhofes | " |
| Zuchlauben | der Ofenlochgasse | Musikvereins |
| Krebsgasse | zum rothen Krebs | Sina'schen Hauses |
| Preßgasse | der Salzgasse | Neustätterhofes |
| Seitenstätten-gasse | israelit. Bethauses | Seitenstättenhofes |
| Rothenthurmstraße | braunen Hirschen | Haus zur großen Gans |
| Landeskron u. Wei- tergasse | Bellegard'schen Hauses | Stadtgerichtes |
| Bauernmarkt | Gundelhofes | Kammerhofes |
| Goldschmidgasse u. Eisgrübl | des Trattnerhofes | des Eisgrübl's |
| Stoß im Eisenplatz | Kaffeehaus | Welzer'schen Hauses |
| Bischofgasse | des Bischoffhofes | Haus zum süßen Löffel |
| Haarmarkt | Bären Apotheke | Waghauses |
| Alter Fleischmarkt . | Laurenzer Gebäudes | Stadt London Gasthof |

| Namen der Gassen oder Straßen. | Benennung der Gassenseiten nach einem bekannten Hause, auf welcher am | |
|-----------------------------------|--|---------------------------------------|
| | Montag, Mittwoch und Freitag | Dienstag, Donnerstag und Sonnabend |
| | Holz zugeführt werden darf. | |
| Schönlaterngasse . . . | zur schönen Laterne | heil. Kreuzerhof |
| Adlergasse | Müller'schen Gebäude | Rüßdenpfennig |
| Unt. Bäckerstraße . . | Röllnerhofes | Regensburgerhofes |
| Röllnerhofgasse . . . | Darwarhofes | langen Hauses |
| Obere Bäckerstraße | Regensburgerhofes | Federlöhofes |
| u. Schulgasse | " | " |
| Wollzeile | Schwarzenberg-Haus | Bischoffhofes |
| Nimmerstraße . . . | zur scharfen Ede | tiefen Hauses |
| Grß. Schulenstraße | tiefen Bierhause | goldenen Ente |
| Singerstraße | deutschen Hause | Franziskaner-Klosters |
| Kärnthnerstraße . . | E. S. Carl Gasthof | der Mehlgrube |
| Weißburggasse . . . | Gasthof z. Kaiserin v. Oest. | l. l. Börse |
| Himmelfortgasse . . | Weißlischen Hause | E. S. Carl Gasthof |
| Johannesgasse . . . | l. l. Münzamt | Ursulinerkloster |
| Annagasse | der St. Anna-Kirche | Läubelhofes |
| Krugnerstraße . . . | des Hauses zum Wallfisch | Gf. Esterhaz'schen Hause. |
| Planen- u. Neu- | Keuner'schen Kaffeehauses | Leidenfrost'schen Kaffeeh. |
| burgergasse | " | " |
| Seilergasse | Matschaderhofes | Hause zu den 7 Körben |
| Spiegelgasse | l. l. Versamamt | zum goldenen Döfen |
| Dorotheergasse . . . | protestantischen Kirche | zum Jägerhorn |
| Unt. Bräunerstraße | l. l. Stallburg | Fries'schen Hauses |
| Ob. Bräunerstraße | Michaelerhauses | Hofapotheke |

(Circ. der n. ö. R. v. 30. März 1845

Holzverfilberer. Wiewohl der Holzhandel freigegeben ist, so bestehen doch in Wien als Mittelsmänner zwischen Holzhändlern und Consumenten, die besondere Classe von Holzverfilberern, welche in eine Innung vereinigt sind, die eine eigene Ordnung und eine eigene Lade hat. (Wr. Innungs-Ordnung v. 22. Jan. 1795.)

Holzvorrath, s. Feuerlösch-Ordnung.

Holzwaarenmarkt. Nach den bestehenden Marktvorschriften ist zur Aufstellung des von den Landleuten zum

3. 19417. Pol.-Ob.-Dir. 3. 5923.) sogleichen Verlaufe auf Wägen nach Wien gebrachten Brenn-, Tischler- und Riehholzes, der Sägspäne, Leitern, Röhren, Rinnen, Feugabeln, Stangen u. dgl. Holzgeräthe, der Raum zwischen dem Kohlmarke und der zum Theater an der Wien führenden Straße vor dem Kärnthnerthore, bestimmt. Nachdem in letzterer Zeit sich mehrere Landleute mit Brenn- und Tischlerholz unbefugterweise in der Makleinsdorfer- und Mariahilfer Hauptstraße aufgestellt, ja sogar mit Feilschaften hausrirt haben, so wird dieser Unfug hiermit

unterragt, und es werden die erwähnten Holzwaaren-Verkäufer mit dem Beifuge auf den bezeichneten Marktplatz vor dem Ränthuerthore gewiesen, daß zur Aufstellung der Fuhrwerke mit Brennholz auch der nächst der Jesuiten-Kaserne liegende Theil des Kalkmarktes benützt werden kann. Uebertretungen der Marktvorschriften werden mit Geld- oder Arreststrafen und nach Umständen selbst mit Confiscation der Feilschaften geahndet. Der am Kohlenmarkte amtierende Markt-Commissär ist beauftragt, den Holzwaarenmarkt zu überwachen, und an denselben haben sich auch die Marktparteien mit allenfälligen Beschwerden zu wenden. (Rundmachung des Wr. Magistr. v. 20. Mai 1851 Z. 24253.)

Holzvägen. Zur Abstellung des Unfuges der Ueberladung der Holzvägen ist den sämmtlichen Kleinfuhrwerkern und bürgl. Großfuhrleuten mit Androhung einer Geldstrafe von 10 fl. W. W. eingebunden worden, ihre Holzvägen, wenn damit 2 Klafter Holz in 3 Schuh langen Scheitern verführt werden, wenigstens mit 3, nach Umständen auch mit 4, und wenn eine Klafter des obigen Holzes geladen wird, allemal mit 2 Pferden zu bespannen. Eben so wurden die sämmtlichen Holzschwemminhaber, Holzhändler, bürgl. Holzverfilberer und derselben Schreiber für die genaueste Handhabung dieser Vorschrift bei dem Aufladen des Holzes auf den Legstätten bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 fl. W. W. für die Ersteren, und eine Arreststrafe für die Letzteren verantwortlich gemacht. Auf gleiche Weise hat das k. k. Hauptzollamt durch die Magazins-Verwaltung den sämmtlichen Magazineuren und dem Mittel der Geschwornen eingebunden, daß, wenn bei Ausfolglaffung und Transportirung der Kaufmannsgüter aus den

hauptzollämtlichen Magazinen sowohl, als den Bancalischen Auf- und Abladplätzen am Wasser einer der Geschwornen sich beikommen lassen sollte, bei einem Pferde eine größere Ladung als 15 Centner, und bei 2 Pferden von mehr als 30 Centner zu gestatten, derselbe ohne weiters zu derselben Strafe, welche wegen Ueberladung der Holzvägen von Seite des Magistrats verhängt ist, werde verhalten werden. Die sämmtlichen k. k. Polizei-Bezirks-Directionen wurden von dieser Verfügung zu dem Ende verständigt, damit auf die Befolgung gewacht, und die Uebertreter dem Magistrate, oder nach Umständen dem k. k. Hauptzollamte zur Bestrafung angezeigt werden. (Pol. Ob. Dir. Circ. v. 18. Dec. 1823.)

Holzvägen, unbefugte Aufstellung derselben auf der Ragleinsdorfer und Mariabilfer Straße, s. **Holzwaarenmarkt.**

Homöopathie. Aufhebung des Verbotes der Ausübung der homöopathischen Heilmethode. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 6. Febr. 1837 es von der unterm 13. Oct. 1819 herabgelangten, mit dem Postkanzlei-Decrete vom 21. Oct. 1819 bekannt gemachten a. h. Entschliesung, mittelst welcher die Ausübung der homöopathischen Heilmethode allgemein und streng verboten wurde, abkommen zu lassen befunden. Hievon wird die Landesstelle zur weiteren Verfügung mit dem Beifuge in die Kenntniß gesetzt, daß in Bezug auf die zur Aufrechthaltung der bestehenden Grundsätze und Vorschriften gegen das Eindringen Unbefugter in dieser Heilmethode, so wie hinsichtlich der Arzneibereitung in den Städten und auf dem flachen Lande zu ergreifenden Maßregeln von Seiner Majestät eine weitere Verhandlung angeordnet wurde, deren Resultat seiner

Zeit bekannt gemacht werden wird. (Hffzl. Dec. vom 10. Febr. 1837 Z. 3458, an sammtl. Länderst. Vdg. der n. d. Reg. v. 2. März 1837 Z. 10936; der ob. v. enns'schen Reg. v. 23. Febr. Z. 5973; des steierm., tirol., illyr. und mähr. schles. Sub. vom 3. März Z. 3154, 4364, 1797 und 7222, des böhm. Gnb. v. 25. Febr. Z. 9089 und des gal. Sub. v. 4. März 1837 Z. 12461. Pol. G. S. 65. Band. Nr. 20.)

Homöopathie. In Betreff der einzuführenden Maßregel, bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens haben Se. k. k. Majestät laut herabgelangter allerhöchster Entschliesung vom 5. Dec. 1846 Nachstehendes anzuordnen geruht: „Die gegen unbefugte Ausübung der Arznei, und Wundarzneikunde, dann Curpyschereien überhaupt bestehenden Vorschriften haben auch bei Voranstellung der homöopathischen Heilmethode ihre Anwendung zu finden. Die für diese Heilmethode erforderlichen Stamm-Tincturen und Präparate dürfen nur aus den Apotheken verschrieben werden; diese Arzneien können aber sodann von den der homöopathischen Heilmethode ergebenden Ärzten und Wundärzten verdünnt und verrieben, und ihren Patienten jedoch unentgeltlich verabreicht werden, doch muß bei den letzteren immer ein Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben, und diese Angabe mit der Namens-Unterschrift des Arztes oder Wundarztes bestätigt ist, hinterlegt werden. Wenn bei Anwendung der homöopathischen Heilmethode der gegründete Verdacht eines ahndungswürdigen Benehmens des Arztes oder Wundarztes entstanden ist, so ist wegen Beurtheilung des Falles nicht nur die Facultät, sondern es sind auch im-

mer theoretisch und practisch angezeichnetere Aerzte der homöopathischen Heilmethode zu vernehmen, und es ist sodann mit Berücksichtigung aller Umstände, nach der klaren Absicht, welche den Vorschriften zum Grunde liegt, zu entscheiden.“ Von dieser a. h. Entschliesung wird die Landesstelle im Nachhange zu dem hierortigen Decrete vom 10. Februar 1837 zur weiteren angemessenen Verfügung in die Kenntniß gesetzt. (Hffzl. Decr. vom 9. Dec. 1846 Z. 41021 an sammtliche Länderstellen; kundgemacht in Nied. Oest. am 18., in Ob. Oest. am 24., in Mähr. u. Schles. am 30. Dec. 1846, Pol. G. S. 74. Bd. Nr. 130.)

Homöopathie. Se. k. k. Majestät haben hinsichtlich der von mehreren homöopathischen Ärzten in Wien bezzielten Errichtung eines Privatvereines für phisiologische Arznei-Prüfungen über den Gegenstand des diesfälligen Gesuches am 19. d. M. die nachstehende a. h. Entschliesung zu fassen und an die vereinigte Hofkanzlei zu erlassen geruht: „Ich gestatte, daß sich in Wien ein Verein von homöopathischen Ärzten und diplomirten Wundärzten auf Grundlage der vorgelegten Statuten, jedoch unter den von der vereinigten Hofkanzlei proponirten Modificationen und unter den nachfolgenden Bedingungen bilde:

1. Daß dieser Verein ausdrücklich nur als eine Privat-Vergesellschaftung zu gelten habe.

2. Daß die Mitglieder dieses Vereines die phisiologische Prüfung der homöopathischen Arzneimittel immer nur an ihrem eigenen Körper oder an Thieren vornehmen dürfen.

3. Daß von dem Vereine die in Kraft bestehenden allgemeinen Sanitäts- und Medicinal-Vorschriften strenge beobachtet werden.

4. Daß der Verein eine Modification

und Ergänzung seiner Statuten nur nach vorläufig durch die Behörden eingeholter Genehmigung vornehmen dürfe, und

5. daß die genaue Beobachtung der Statuten und des Reglements von einem aufzustellenden Commissär überwacht werde.“ (Decr. der Pol. Hoff. vom 23. Dec. 1846 an die Pol. Ob. Dir. 3. 4708 C—C.)

Höfsgang, Vorsichten bei den Fahrten auf der Donau durch den Höfsgang, f. **Donau-Schiffahrt**. (Vdg. vom 4. Mai 1844.)

Hufschläge an der Donau, f. **Donau-Schiffahrt**. (Pat. v. 20. Jan. 1770 §. 16, **Donauström-Polizei-Vorschrift** §. 16—19.)

Hufschmiedgefallen, f. **Krankenhausverpflegsgebühren**. (Vdg. v. 6. März 1841.)

Hühnerangen, f. **Leichdorn**.

Hunde. Bauernhunde, welche ohne Klöppel, nämlich ohne einen angehängten Prügel auf den Feldern herumlaufen, und das Wild aufstöbern und leicht verfolgen, sollen von den Jägern erschossen werden. (Hofdecr. vom 24. Mai 1771. Obent. 3. Bd. S. 12.)

— — Alle Hunde, welche entweder wirklich herrenlos sind, oder ohne Halsband nicht allein auf abseitigen Orten, sondern auch in den Haupt- oder anderen Gassen, sowohl in Städten als Marktflecken und Dörfern herumirren und herumstreifen, sie mögen wem immer gehören, sind von dem Abdecker aufzufangen und zu erschlagen. (Hofdecr. v. 11. Sept. 1783, böhm. Sub. Vdg. vom 9. Aug. 1787, 15. Sept. 1795, 7. März 1802.) Das Halsband hat den Namen des Eigenthümers des Hundes, seinen Wohnort und die Conscriptiionsnummer des Hauses zu enthalten. (Vdg. des böhm. Sub. vom 29. Sept. 1816 3. 36176, Obent. 3. Bd. S. 10.)

Hunde sind dem Gewerbsmanne auf dem Lande nur in so fern gestattet, als er solche höchst benöthiget, und den Bauern ist nicht mehr als höchstens ein anzuhängender Haushund bewilliget. (Hofvbg. vom 28. April 1785. Krop. Gef. Jos. 8. Bd. S. 361.)

— — sind, sobald es finster wird, nicht aus dem Hause zu lassen. (Pol. Vdg. für Mähren vom 12. Juni 1786. Krop. Gef. Jos. 10. Bd. S. 279.)

— — die man nur im Verdachte der Wuth hat, sollen, wenn sie Menschen oder Thiere gebissen haben, nicht augenblicklich getödtet, sondern vielmehr, wenn man ihrer ohne Gefahr habhaft werden kann, unter gehöriger Pflege am Leben erhalten werden, damit man richtig beobachten und beurtheilen könne, ob sie auch wirklich mit der Wuth behaftet sind; indem man sich oft zur Beruhigung der Gebissenen auf die Art überzeugte, daß der Hund, den man für wüthig hielt, es nicht war, und oft durch andere Ursachen veranlaßt wurde, Menschen und Thiere, die ihm in den Weg kommen, zu beschädigen. Uebrigens ist bis zur vollkommenen Evidenz, daß der Hund nicht wüthig war, der Gebissene nach der bisher gewöhnlichen Art zu behandeln, und bei den weiteren Anzeigen über den Gesundheitsstand des Gebissenen, auch von jenem des Hundes, so viel es thunlich ist, Erwähnung zu machen. (N. ö. Kgg. Decr. vom 13. Febr. 1810 3. 4679. Guld. San. Vdg. 3. Bd. S. 203.)

— — wüthig scheinende, sollen nicht sogleich getödtet werden. Es sind künftighin die Hunde, die als verdächtig der Wuth zur Beurtheilung in das Thierarznei-Institut überbracht werden, nicht sogleich tödten zu lassen, sondern sie sind vielmehr unter gehöriger Pflege auf Kosten ihrer Eigenthümer am Leben zu erhalten, um sich genau zu überzeugen, ob der Verdacht der Wuth auch

wirklich gegründet war, da es der Beispiele genug gibt, daß man Hunde für wüthend hielt, die es nicht waren. (R. d. Rggs. Decr. vom 20. Febr. 1810. 3. 5141, n. d. Rggs. Decr. vom 31. Aug. 1812 3. 24156. Guld. San. Bdg. 3. Bd. S. 204 u. 261.)

Hunde. Folgende Vorschläge von der Direction des Thierarznei-Institutes, die verdächtigen oder wüthigen Hunde betreffend, sind den Polizei-Bezirks-Directionen bekannt gemacht worden.

1. Sollen die gedachten Directionen keinen Hund in das Thierarznei-Institut zur Untersuchung ohne eine versiegelte schriftliche Note schicken, in welcher die Beschreibung des Hundes, und die Ursache, warum er untersucht werden soll, aufgezeichnet ist, damit das Thierarznei-Institut die gewisse nöthige Ueberzeugung erhalte, daß der von der Partei dem Abdecker u. s. w. überbrachte Hund auch wirklich derjenige ist, den die Polizei-Bezirks-Direction untersucht und beurtheilt haben will.

2. Soll kein zur Untersuchung in das Thierarznei-Institut zu stellender Hund, (da doch jeder derselben so lange entweder der Wuth verdächtig, oder doch wenigstens für krank oder bissig gehalten werden muß, bis das Gegentheil erwiesen ist,) ohne daß man sich desselben hinlänglich versichert, d. h. denselben mit einem Maulkorbe, oder was noch besser sein dürfte, mit einem Knebel im Maule versehen hat, und derselbe an eine Schnur gebunden und festgehalten wird, oder in einen Sack gebunden ist; nicht aber, wie es öfters geschah, ganz frei überbracht werden, damit so jede ohne diese Vorsicht leicht mögliche Verunglückung an Menschen und Thieren im Thierarznei-Institute verhindert werde.

3. Sollen offenbar wüthige, oder andere sogleich zu vertilgende Hunde nicht erst in das Thierarznei-Institut,

um daselbst vertilgt zu werden, gebracht werden, denn, da in dem Thierarznei-Institute kein eigener, zum Tödten der Hunde bestimmter Ort vorhanden, daselbst auch überhaupt kein Aasplatz ist und sein kann, so müssen solche Hunde erst jedes-Mal von da zum Abdecker geführt und dort ihrer Bestimmung nach vertilgt werden; wodurch jedes zeitraubende, die Tödtung des Hundes verzögernde Hin- und Herschicken und die Gefahr des Verunglückens durch einen wüthigen Hund verhütet wird.

4. Sollte aus eben diesem Grunde, daß nämlich das Tödten der Hunde in dem Thierarznei-Institute nicht Statt finden kann, bei der Ueberbringung eines zu untersuchenden Hundes auch jedesmal ein Abdeckerrecht von Seite der Polizei-Bezirks-Direction requiriret werden, welcher den nach dem Ausspruche des Thierarznei-Instituts zu vertilgenden Hund sogleich mitzunehmen, und das über ihn gefällte Urtheil an dem eigentlichen Bestimmungsorte zu vollziehen hat. (Rggs. Bdg. v. 26. Juni 1813 3. 17918. Guld. San. Bdg. 3. Bd. S. 331.)

Hunde. Wenn eine arme Person von einem wüthenden Hunde beschädigt wird, hat in der Regel der vermögliche Eigenthümer den Erfaß der Heilungskosten zu tragen, sonst aber hat die Ortsgemeinde sammt der Grundobrigkeit gemeinschaftlich ein Drittel, die andern beiden Drittel der Staatskassa auf sich zu nehmen. (Hofdecr. v. 11. Jänner 1816.)

— — Als bissig sind diejenigen anzusehen, welche ohne gereizt worden zu sein, Jemanden anfallen oder beißen, und sind solche Hunde ohne alle Rücksicht zu tödten. (Pol. Hoffr. Weisung v. 27. Oct. 1820, 29. März 1821 u. 13. Oct. 1823.)

— — Wenn wüthige Hunde andere nützliche Hausthiere verletzen, die

deshalb vertilgt werden müssen, so hat der Eigenthümer des Hundes, wenn er zahlungsfähig ist, den Schaden zu ersetzen, im entgegen gesetzten Falle aber hat der Eigenthümer des gebissenen und vertilgten Thieres den Schaden als Folge eines Zufalles allein zu tragen. (Hstzl. Decr an das Tir. Sub. vom 19. Apr. 1821. Krop. Ges. Franz. 45. Bd. S. 263.)

Hunde. Mit Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 31. Aug. 1826 wurde dem k. k. Kreisamte B. U. W. W. die Verordnungen wegen Vertilgung der Hunde in Erinnerung gebracht, und daselbe angewiesen, deren Handhabung zu überwachen, und die Ortsobrigkeiten in Fällen der Außerachtlassung mit aller Strenge zur Verantwortung zu ziehen, die Kreiscommissäre aber und das Sanitäts-Perfonale, insbesondere in Fällen von Kreisbereisungen, zur besonderen Aufsicht auf diesen höchst wichtigen Polizei- und Gesundheitszweig, und zur Nachweisung in den Protocollen beauftragt. Nach dem Inhalte der unterm 9. Mai 1785, 11. Dec. 1795 und 27. Juli 1796 hinausgegebenen Vorschriften werden jene Hunde geduldet, welche zur Betreibung eines Gewerbes, zur Bewachung und Jagd höchst nothwendig sind, dann wird dem Landmanne ein Hund zur Bewachung seines Hauses gestattet, der aber angehängt, oder in einem geschlossenen Haushofe eingesperrt sein muß; so wie denjenigen, welche ihr eigenes Auskommen haben, einen Hund zur Bewachung ihres Zimmers zu halten erlaubt ist, der aber immer mit einem Halsbande versehen sein muß, und zur Nachtzeit nicht außer Haus gelassen werden darf, ferner werden Jene, welche außer zum Gewerbe und zur Jagd mehr als einen Hund halten, oder selben nicht an die Kette legen, unnachlässlich mit drei Reichsthalern Strafe belegt, so wie nicht minder alle überflüssigen, her-

renlos herumlaufenden, mit keinem Halsbande versehenen, und zur Nachtzeit ohne ihren Herrn außer dem Hause angetroffenen Hunde unverzüglich erschlagen werden müssen, endlich haben alle Dominien und Ortsobrigkeiten, die Beamten, Ortsrichter, Jäger und andere Vorsteher, die bei sonst bemerkter Sorglosigkeit der oben festgesetzten Strafe unterliegen, auf die genaue Befolgung dieser Anordnung strenge zu wachen. Nach dem weiteren Sinne der angeführten Vorschriften haben die Abdecker ihre Bezirke oft zu durchstreifen, und die frei herumlaufenden Hunde zu tödten, wovon dann jene, die sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, die meisten Hunde vertilgt zu haben, eine ihrem Eifer angemessene Belohnung von der Landesstelle erhalten werden. (Circ. des k. k. Kreisamtes B. U. W. W. vom 1. Sept. 1826, Wagner Zeitschr. N. B. Jahrg. 1826.)

Hunde, wuthverdächtige, deren Beobachtung im Thierarznei-Institut. Transportirung der Aeser. Die Ansicht, daß nur solche Hunde zur Beobachtung in das Thierarznei-Institut geschafft werden sollen, die Menschen oder Hunde gebissen haben, und von denen es zweifelhaft ist, ob sie wüthend sind oder nicht, daß aber alle Hunde vertilgt werden sollen, die von entschieden oder muthmaßlich wüthenden Hunden gebissen, begeistert, oder auch blos angefallen worden sind, wird vollkommen gebilliget. Sehr kostbare Hunde, an denen dem Eigenthümer seines Erwerbes, oder des hohen Preises wegen sehr viel gelegen ist, und wo nicht ausgemittelt werden kann, ob sie mit einem wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde in Berührung waren oder nicht, können, wenn die Eigenthümer die von der Thierarznei-Instituts-Direction zu bestimmenden Kosten-Pauschale im Voraus erlegen, und wenn die

Thierarznei-Instituts-Direction mit Rücksicht auf die Zahl der bereits im Institute in Beobachtung stehenden, oder noch zu erwartenden wuthverdächtigen Hunde es sonst thunlich findet, zur Beobachtung in das Institut übernommen werden, sonst ist mit solchen Hunden wie mit andern zu verfahren. Die Behältnisse zum Transporte der Hunde-Cadaver sind so zu verfertigen, daß sie auf einen Wagen gestellt werden können, welche dann die Freimannsknechte, wenn sie die in der Stadt und den Vorstädten vertilgten Hunde zur St. Marzer Linie hinausführen, mitnehmen können. Ein solcher Kasten ist jedes Mal, wenn er von dem Thierarznei-Institute abgehen gemacht wird, zu versperren, und der Schlüssel daselbst zurückzubehalten. Dem Abdeckerknechte, welcher den Kasten wegführt, ist ein Zettel, worin die Anzahl der Kaser und der Tag ihrer Abfuhr anzumerken ist, mitzugeben. Diesen Zettel hat der Abdeckerknecht an den bei der St. Marzer Linie stationirten Polizei-Corporal abzugeben. Dieser wird einen Mann zur Begleitung des Kastens von der Linie zur Aasgrube abordnen, welcher den Kasten daselbst zu eröffnen, der Verscharrung der Kaser und der Reinigung des Kastens beizuwohnen, und dann den Schlüssel wieder auf die Wachtstube zurückzubringen hat. (Vdg. der n. ö. Rgg. vom 23. Sept. 1826 Z. 45808, n. ö. Prov. G. S. 8. Thl. Nr. 234.)

Hunde. Verfahren hinsichtlich der, der Wasserfcheu verdächtigen Hunde. Da von dem künftigen Befunde über das wirkliche oder bloß vermuthete Dasein der Hundswuth die Behandlung der von wuthverdächtigen Hunden verletzten Menschen und Thiere wesentlich abhängt, so wurde, um zur Gewißheit der wirklichen Wuth eines derselben verdächtigen Hundes zu gelangen, im entgegengegesetzten Falle

aber die Beschädigten aus ihrer ängstlichen Ungewißheit zu reißen, und sie von der Fortsetzung der sonst nöthigen ärztlichen Behandlung zu befreien, folgende Anordnung erlassen:

1. Hunde, welche der Wuth verdächtig sind, sollen, wenn sie weder Menschen noch Thiere verlegt haben, schleunigst getödtet, und ohne sie zu öffnen, auf die vorgeschriebene Art verscharrt werden.

2. Hat dagegen ein der Wuth verdächtiger Hund einen Menschen oder ein Ruchthier beschädigt, so darf derselbe nicht sogleich getödtet, sondern er muß, wenn man seiner ohne Gefahr habhaft werden kann, wo möglich eingefangen, an einem sicheren wohlverwahrten Ort sorgfältig eingesperrt, an eine Kette gelegt, und unter genauer Handhabung der nöthigen Vorsichten beobachtet werden.

3. Die Vertilgung eines solchen Hundes hat erst einzutreten, wenn sich die bestimmten Merkmale der Wuth äußern. Bei dem Tödten und Verscharrten derselben, so wie hinsichtlich der Vernichtung oder Reinigung der von seinem Geifer besudelten Gegenstände, muß sich jedoch zur Verhütung weiterer Unglücksfälle genau nach den bestehenden Vorschriften benommen werden.

4. Die von einem verdächtigen Hunde beschädigten Menschen und Thiere sind übrigens so lange, als der Beweis, daß der Hund nicht wüthend war, nicht vollkommen beruhigend hergestellt ist, nach der bisher vorgeschriebenen Art ärztlich zu behandeln. (Vdg. des böhm. Gub. vom 20. Febr. 1827. Kroy. G. S. 53. Bd. Nr. 43.)

Hunde, wuthverdächtige, sind von den Eigenthümern nicht unmittelbar in das Thierspital zu übersenden, sondern jederzeit bei der Polizei-Behörde zu melden, welche deren Ueberbringung in das Thierarznei-Institut veranstaltet.

(Vdg. der n. ö. Rgg. v. 2. März 1827 Z. 11858, n. ö. Prov. G. S. 9. Bd. Nr. 73.)

Hunde, wuthverdächtige. So wie die Polizei-Ober-Direction bisher alle Kosten an das Thierarznei-Institut bestritten hat, die aus der Uebergabe wuthverdächtigter Hunde aus dem Bereiche sämmtlicher Bezirks-Directionen inner der Linien Wiens an das Institut, und aus der sonach erfolgten Hinwegführung und Verscharrung der Cadaver, so wie der Reinigung der Behältnisse entspringen sind, eben so sind in den Fällen, wo dergleichen wuthverdächtige Thiere aus Ortschaften außer den Linien Wiens in das Thierarznei-Institut gebracht werden, die aus diesem Anlasse unter was immer für einem Titel auflaufenden Kosten von der betreffenden Ortsobrigkeit, gegen den ihnen freigelassenen Regress an die Eigenthümer solcher Thiere zu bestreiten. (Vdg. der n. ö. Rgg. vom 11. Dec. 1828 Z. 68351. Prov. G. S. 9. Bd. Nr. 290.)

— — bössartige. Es ist zur Kenntniß der Regierung gekommen, daß sich neuerlich ein Unglücksfall vernachlässigter Verwahrung bössartiger Hunde zunächst dieser Hauptstadt ereignet habe. Der §. 7 der Circular-Berordnung vom 25. Juni 1821 Z. 7316 bestimmt: „Jedermann, sohin auch der befugte Eigenthümer eines Hundes, ist für den Schaden, den sein Hund anrichtet, verantwortlich; es hat daher jeder Eigenthümer eines Hundes, besonders wenn der Hund jornig und bissig ist, denselben sowohl bei Hause, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so zu verwahren, daß Niemand beschädiget werde. Die Bauern haben inebesondere ihre Hunde, wie bereits §. 3 angedeutet wurde, an die Kette zu legen und immer an der Kette zu halten.“ Der §. 8 bestimmt: „Die Vernachlässigung der im obigen Paragraphen bezeichneten Vor-

sichten ist als schwere Polizei-Übertretung nach dem §. 145 des 2. Theiles des Strafgesetzbuches zu behandeln. Die k. k. Kreisämter haben daher die Districts-Commissariate mit allem Nachdrucke anzuweisen, genau nach den bestehenden Vorschriften unnachlässiglich sowohl im gegenwärtigen als in jedem vorkommenden Falle das Amt zu handeln. (Ob der Enns'sche Regg. Vdg. vom 27. Dec. 1829 Z. 2605, Prov. G. S. für Ob. Oest. vom J. 1829.)

Hunde. Verfahren bei dem Einfangen herrenloser Hunde und deren nachherige Behandlung. Die Regierung findet hinsichtlich des Vertilgens der herrenlosen und überflüssigen Hunde für die k. k. Haupt- und Residenzstadt und die Vorstädte Wiens, Nachstehendes zu erinnern:

1. Wichtige Sanitäts-Polizei-Maassnahmen erfordern es, daß die überflüssigen herrenlosen, lästigen, von wüthenden gebissenen oder der Wuth verdächtigen oder wirklich wüthenden Hunde vertilgt und unschädlich gemacht werden. Zu diesem Zwecke war bisher in der Haupt- und Residenzstadt Wien das Erschlagen der Hunde mittelst eines kurzen Knüttels üblich. Dieses Verfahren wird gänzlich abgestellt, und es hat die Vertilgung der überflüssigen und herrenlosen Hunde inner der Linien Wiens vom 1. Juli 1838 angefangen, nicht mehr durch das Erschlagen derselben mittelst eines Wurfprügels zu geschehen, sondern derlei Hunde sind mit der Wurf-schlinge zu fangen, in einem nachfahrenden Kastenwagen unterzubringen, lebend in das Wasenmeisterei-Gebäude abzuführen.

2. Zur Einfangung der herrenlosen Hunde hat der Wasenmeister wenigstens wöchentlich ein Mal in jedem Vorstadt-Polizei-Bezirk und zwei Mal in der inneren Stadt Wien an unbestimmten Tagen in den ersten Morgenstunden hin-

durch, außerdem aber auch noch so oft, als es von Seite der Polizei-Behörde anbefohlen wird, durch seine Knechte streifen zu lassen. Der dazu bestimmte Knecht hat sich bei der betreffenden Bezirks-Direction zu melden, welche ihm einen Mann von der Polizei-Wache zur Assistenz mitgeben wird. Bei dieser Streifung sind alle herrenlosen Hunde, ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers unnach-sichtlich einzufangen.

3. Gleich beim Einfangen als bis-sige, von wüthenden oder der Wuth verdächtig Thieren gebissen, der Wuth selbst verdächtige, oder wirklich als bereits wüthend erkannte Hunde, zumal wenn sie Menschen oder Thiere gebissen haben, sind sogleich gehörig verwahrt, einzeln am Stricke und mit dem Maulkorbe versehen, von den Abdeckerknechten nach den bestehenden Vorschriften unter Polizei-Begleitung und mittelst schriftlicher Anweisung in das k. k. Thierarznei-Institut zur Untersuchung und weitem Beobachtung zu überbringen, wo sodann das Weitere verfügt werden wird, in welchem Falle sich der Wafsenmeister sammt seinen Knechten der ferneren Weisung der Polizei-Behörde und der Thierarznei-Instituts-Direction genau zu fügen haben wird.

4. Die als herrenlos erkannten Hunde sind mit Vorsicht auf die schon in mehreren Provincial-Hauptstädten übliche Weise mittelst Schlingen von Draht, Stricken oder Riemen zu fangen. Große, starke oder bissige, oder sonst gefährliche, sodann mit einem Maulkorbe oder Maulriemen zu versehen, und die dergestalt eingefangenen Hunde hierauf in einem zunächst nachfahrenden, eigens dazu eingerichteten Wagen unterzubringen.

5. Zur sogleichen Unterbringung und Verwahrung der eingefangenen Hunde hat die auf der Streifung begriffenen

Knechte ein anderer, mit einem eigenen Hundewagen zu begleiten.

6. Den Wafsenmeister-Knechten ist das Einfangen der Hunde nur auf den öffentlichen Plätzen, Räumen, Straßen und Gassen gestattet, und es ihnen nicht erlaubt, Hunde unter den Einfahrten und Eingängen, in den Höfen der Häuser, in Gärten und andern zu Gebäuden gehörigen Räumen aufzusuchen und dahin zu verfolgen, und es ist den zum Hundefang bestimmten Knechten einzuschärfen, daß sie sich ihr Geschäft zwar eifrig angelegen sein lassen, aber dabei auch dem Publicum durch keine vermeintliche Belästigung, oder den Behörden durch ein Aufsehen erregendes Betragen, zu Klagen Anlaß geben. (Bdg. der n. ö. Rgg. vom 7. Juni 1838 Z. 14064, Prov. G. S. 20. Bd. Nr. 129.)

Hunde. Bestimmung der Verpflegskosten für eingefangene, dem Thierarznei-Spitale zur Behandlung übergebenen Hunde. Die Regierung hat mit Rücksicht auf das hinsichtlich des Einfangens herrenloser Hunde eingeführte neue Verfahren, die Einleitung getroffen, daß für Hunde, welche nach dem §. 3 des des Regierungs-Decretes vom 7. Juni 1838 dem Thierarznei-Institute zur Behandlung übergeben werden, die Verpflegskosten bei der Polizei-Bezirks-Direction Schottenviertel auf 14 Tage vorhinein im Betrage von 3 fl. CM. bezahlt werden können. Sollte jedoch ein Hund länger als 14 Tage im Thierarznei-Institute behandelt werden, so hat der Eigenthümer des Hundes für die längere Behandlung, und zwar für jeden Tag 12 kr. CM. bei der k. k. Thierarznei-Instituts-Direction unmit-telbar zu entrichten. (Bdg. der n. ö. Rgg. vom 30. Juni 1838 Z. 37248, Prov. G. S. 20. Bd. Nr. 153.)

— — Alle Hunde, welche in einer

Gegend betreten werden, durch die kurz zuvor ein wüthender Hund gestreift hat, stehen wenigstens entfernt in dem Verdachte einer Vermischung mit dem Letzteren, sind daher als bedenklich zu betrachten, und werden bei den hiezu insbesondere veranlaßten Abdeckerstreifungen ohne allen Anstand ausnahmslos eingefangen. Solche Hunde müssen, wenn nicht der Umstand, daß sie Menschen oder Thiere gebissen haben, ihre Untersuchung und Beobachtung im Thierarznei-Institute nothwendig macht, gleich bei dem Eintreffen in der Wasenmeisterei ohne weiters vertilgt, und es muß in einem solchen Falle der Kastenwagen und was immer in der Abdeckererei mit den vertilgten Hunden in Berührung kam, auf das sorgfältigste gereinigt werden. Auch die Halsbänder solcher Hunde dürfen den Eigenthümern nur dann verabfolgt werden, wenn sie durchaus von Metall verfertigt und der vorschriftmäßigen Reinigung unterzogen worden sind. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 7. Febr. 1839 Z. 1267.)

Hunde. Zum Einfangen sind auch jene Hunde geeignet, welche selbst mit einem Halsbände versehen, sich auf den Glacien und auf freien Plätzen in Gesellschaft mit andern herumtummeln, und welche in gewisser Beziehung, weil sie von den Eigenthümern entfernt sind, und von denselben schlecht überwacht werden, als herrenlos gedacht werden können. Bei dem Auftreten wüthender Hunde ist eine allgemeine im Tage öfters zu wiederholende Hundestreifung und unbedingte Einfangung zu veranlassen, wobei alle Hunde, welche zur Zeit dieser Streifung mit oder ohne Halsband auf öffentlicher Straße erscheinen, ohne Rücksicht einzufangen und sogleich zu vertilgen sind, davon werden nur jene Hunde ausgenommen, welche getragen oder an einer Schnur geführt werden. Diese Bestimmungen sind dem

Publicum zu verlautbaren, und es hat die Republication dieser Vorschriften wenigstens einmal im Jahre Statt zu finden. Das Einfangen der Hunde hat der Wasenmeister wenigstens zwei Mal in der Woche in jedem Vorstadt-Polizei-Bezirk in den ersten Morgenstunden durch mehrere Stunden hindurch und dreimal in der innern Stadt, außerdem aber auch so oft als es von Seite der k. k. Polizei-Behörde anbefohlen wird, vorzunehmen, wobei die Polizei-Wache Assistenten zu leisten hat. Insbesondere ist das Augenmerk auf die Glacien, auf den freien Platz bei dem Burgthor, und auf die sonstigen offenen großen Plätze zu richten, wo sich die Hunde gewöhnlich in Massen sammeln und dort ihr Unwesen treiben. (Vdg. der n. ö. Rgg. vom 19. Juni 1839 Z. 30645, Prov. G. S. 21. Bd. Nr. 111.)

Hunde. Auf die Verminderung der unnöthigen Hunde auf dem flachen Lande ist durch strenge Handhabung der schon bestehenden Verordnungen hinzuwirken, insbesondere aber die Fälle von vorkommenden wüthenden, oder verdächtigen Hunden zu benützen, um unverzüglich in der betreffenden Gegend eine ausgiebige Vertilgung der Hunde einzuleiten. (Vdg. der n. ö. Rgg. vom 19. Febr. 1840 Z. 6135, Rn. S. B. Z. 1840 Nr. 10.)

— — Hinsichtlich der in Wien zur Verminderung der unnöthigen Hunde eingeführten Maßregeln wird Folgendes festgesetzt:

1. Die Bestimmung, welche Hunde dem Einfangen unterliegen, bleibt die bisherige, nur sind künftig die unter dem Namen Bulldogs bekannten, dann die bairischen Fanghunde unbedingt einzufangen, sobald sie inner den Linien öffentlich, es möge mit oder ohne Halsband sein, erscheinen, ohne an einem kurzen Stricke oder an einem Wagen geführt zu werden.

2. Das Auslösen der einmal eingefangenen Hunde hört in Zukunft auf, sie sind vielmehr ohne weitere Aufbewahrung sämmtlich ohne Ausnahme zu vertilgen. (Wdg. der n. ö. Rgg. vom 29. April 1840 Z. 21009, Prov. G. S. 22. Bd. Nr. 71.)

Hunde. Das Einfangen und Vertilgen der Hunde betreffend. Mit den bisher erlassenen Anordnungen wegen Einfangens und Vertilgens der überflüssigen und herrenlosen Hunde ist der dabei beabsichtigte wohlthätige Zweck noch nicht vollkommen erreicht worden, indem sich leider noch immer häufige Fälle ergeben, daß die Gesundheit und das Leben der Bewohner durch wuthranke Hunde der fürchterlichsten Gefahr ausgesetzt werden, wovon die Ursache nur in der übergroßen Anzahl von übel gehüteten Hunden zu suchen ist. Um diesen Gefahren wirksamer zu begegnen, werden in Folge Decrets der hohen k. k. n. ö. Landesregierung vom 29. April d. J. 21009 nachfolgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Zum Einfangen sind nicht nur jene Hunde geeignet, welche mit keinem vorschriftsmäßigen Halsbande versehen sind, sondern ohne Rücksicht auf ein Halsband auch diejenigen, welche sich auf den Glacien oder auf freien Plätzen aufsichtslos und allein herumtreiben, — welche zur Nachtzeit sich selbst überlassen auf den Straßen umherlaufen, oder welche den Wafenmeistertnechten von den Polizei-Beamten als zum Einfangen geeignet, in besonderen Fällen angezeigt werden.

2. Die unter dem Namen Bull-dogs bekannten, dann die harrischen Fanghunde sind ebenfalls ohne Rücksicht auf ein Halsband unbedingt einzufangen, sobald sie inner den Linien vorkommen, und nicht an einem kurzen Stricke oder in einem Wagen geführt werden.

3. Alle einmal eingefangenen Hunde sind ohne weitere Aufbewahrung, und ohne alle Ausnahme sogleich zu vertilgen; es hat daher das Auslösen solcher Hunde von nun an gänzlich aufzuhören.

4. Beim Vorkommen wüthender Hunde werden allgemeine, im Tage öfters zu wiederholende Hundestreifungen in jenen Gegenden veranlaßt, welche ein der Wuth verdächtiger Hund durchstrichen hat, und hiebei sind alle auf der Gasse befindlichen Hunde ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf ein Halsband einzufangen und ausnahmslos zu vertilgen, weil bei denselben die Vermuthung obwaltet, daß sie mittelbar oder unmittelbar mit dem wüthenden Hunde in Berührung gerathen sein könnten, und weil in einem solchen dringenden Falle, wo es sich um das Leben und die Gesundheit der Bewohner, und um die Beseitigung der fürchterlichsten und zerstörendsten Krankheit handelt, eine Liebhaberei nicht berücksichtigt werden kann. Bei diesen außerordentlichen Hundestreifungen werden nur jene Hunde mit dem Einfangen verschont, welche getragen, oder an einer Schnur geführt werden. Diese Bestimmungen, wodurch die früheren vom 4. und 19. Juli 1839 außer Kraft gesetzt werden, haben mit 1. Juli d. J. in volle Wirksamkeit zu treten. (Rundmachung des Wr. Magistr. vom 11. Juni 1840 Z. 28158.)

Hunde. Die k. k. n. ö. Regierung hat in der Absicht, die traurigen Folgen der Hundewuth nach Thunlichkeit zu mindern oder hintanzuhalten, mit Decret vom 6. Juni 1841 Z. 30355 verordnet, daß jeder Hund, welcher auf Plätzen, Straßen und an gangbaren oder vom Publicum besuchten Orten, mithin außer der Wohnung des Eigenthümers erscheint, mit einem Maulkorbe oder Kaserriemen, welcher dem Hunde unmöglich macht, Menschen

oder Thiere zu beißen, versehen sein müsse, widrigens derselbe als herrenlos angesehen, eingefangen und vertilgt werden würde, vorbehaltlich der sonstigen Folgen, welche dem Eigenthümer des Hundes nach dem St. G. und §. 1320 des a. b. G. zu treffen haben. (Kundmachung des Wr. Magistr. vom 19. Juni 1841.)

— — Anordnungen über die Aufsicht auf die Hunde in Tirol. Um den traurigen Unglücksfällen und schrecklichen Folgen, welche durch die Mittheilung der Hundswuth den Menschen bedrohen, so viel als möglich zu steuern, und um das Publicum vor den bedeutenden Belästigungen, die durch das unmäßige Halten der Hunde, und durch die Vernachlässigung derselben von Zeit zu Zeit sich vermehren, zu bewahren, hat das Gubernium die in dieser Angelegenheit erlassenen älteren Verordnungen vom 3. Juni 1783, 28. November 1794, 14. Juli 1797 und 12. Mai 1820 zu republiciren, und solche mit zweckmäßigen Erläuterungen zu vermehren beschlossen.

Verpflichtung der Eigenthümer.

§. 1. Jeder Eigenthümer hat seinen Hund mit einem Halsbände von beliebigem Stoffe zu versehen, auf welchem der Name Desjenigen angebracht sein muß, welchem der Hund angehört. Fremde Besitzer, die sich über acht Tage an einem Orte aufhalten, sind an diese Vorschrift gleichfalls gebunden.

§. 2. Jeder Besitzer eines Hundes hat die Obliegenheit, demselben die nöthige Nahrung, namentlich auch Trank zu verabreichen, und ihm ein geeignetes, vor strenger Kälte und vor großer Hitze schützendes Obdach zu gewähren. Kein Kettenhund darf so angehängt sein, daß er den Strahlen der Mittagssonne bloß gegeben wäre.

§. 4. Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, jene Einwirkungen zu entfer-

nen, durch welche die Hundswuth gewöhnlich erzeugt wird; hierunter sind nebst der strengen Kälte und großen Hitze, der Mangel an frischem reinem Wasser, ungesunde Nahrung, besonders der Genuß von faulem Fleische, Fette und Blut, zu starke Erhitzung, wie nicht minder selbst unmäßige Züchtigung und Unreinlichkeit zu zählen.

§. 4. Nach eingetretener Nacht dürfen Hunde nicht mehr frei herum laufen, am wenigsten dürfen solche über Nacht auf die Gasse hinausgesperrt werden, wodurch die nächtliche Ruhe vorzüglich für Kranke oft so bedeutend gestört wird.

§. 5. Das Mitnehmen der Hunde in Kirchen und an andere öffentliche, der Andacht gewidmete Orte ist untersagt.

§. 6. Einem gleichen Verbote unterliegt das Mitnehmen der Hunde in die Fleischbänke.

§. 7. Nach der Beschaffenheit der Hunde ist es insbesondere untersagt:

a) Läufige Hündinnen ins Freie zu lassen,

b) edelhafte oder kranke Hunde auszuführen, und

c) Hunde, die, ohne gereizt zu werden, die Leute beißen, oder auch nur anfallen, zu besitzen.

§. 8. Nach der Eigenschaft des Gewerbes. Fuhrleute dürfen unter den über Nacht aufgestellten Wägen keine Hunde anhängen oder zurücklassen; Wirths und Hausknechte sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dies nicht vor ihren Gasthäusern geschehe. Metzger dürfen sich ihrer Hunde zum Viehhegen nicht bedienen.

§. 9. Hofbesitzer auf dem Lande, die eines großen Kettenhundes zur Bewachung ihres Anwesens bedürfen, dürfen solchen zur Nachtzeit nur dann loslassen, wenn sie einen geschlossenen Hofraum haben.

Amtshandlung der Local-Polizeibehörden.

§. 10. In jenen Ortschaften, in welchen sich eigene Polizeibehörden, Landgerichte oder politisch-ökonomische Magistrate befinden, haben diese, in allen übrigen Gemeinden aber die Gemeindevorsteher für die Handhabung der Polizei Sorge zu tragen. Es ist die Aufgabe der Behörden, Unglücksfälle möglichst zu verhüten, kleinere Versehen polizeilich abzuwenden, schwere Polizeieverletzungen gesetlich zu bestrafen.

§. 11. Kommt es zur Kenntniß der Vorsteherung oder der kompetenten Behörde, daß Besizer von Hunden diese Thiere in Beziehung auf Nahrung vernachlässigen, sie ohne Aufsicht herumlaufen lassen, oder sie grausam behandeln, oder daß arme, vom Almosen lebende Leute Hunde halten, die, da es ihren Eigenthümern selbst an der nöthigen Nahrung gebricht, oft Mangel und Noth leiden; so sind die geeigneten Wege einzuschlagen, diesem Mißstande zu begegnen, und nöthigen Falls die Abschaffung solcher Hunde zu verfügen.

§. 12. In größeren Ortschaften und Städten, in welchen es an fließendem Wasser gänzlich gebricht, oder wo Brunnen, Bäche oder Flüsse durch Archen abgeschlossen sind, ist dafür zu sorgen, daß an einem Plage den Hunden der Zugang zum Wasser verschafft, oder an den Brunnen zc. Behältnisse mit Wasser angebracht werden.

§. 12. Einen Gegenstand der allgemeinen Klage bildet in Städten das Heulen der aus den Häusern gesperrten Hunde. Bei der Unmöglichkeit, jedesmal durch den meistens außer den Ortschaften wohnenden Wasenmeister plötzliche Ruhe zu schaffen, ist es den Nachtwächtern, Bezirkswächtern, Polizeidienern, Gerichtsdienern, zur Pflicht zu machen, wo es die Nähe gestattet, den Wasenmeister zur Einfangung des Hun-

des in Kenntniß zu setzen, sonst aber den Eigenthümer eines solchen Hundes zu wecken, oder aber auszuforschen, und das Vorgefallene Tags darauf anzuzeigen.

§. 14. Vom Wasenmeister eingefangene Hunde werden in den Fällen der §§. 1, 4, 5 und 6 von diesem längstens durch 3 Tage ordentlich verwahrt, mit gesunder Nahrung versehen, und wenn sich der Eigenthümer längstens binnen drei Tagen um die Auslösung nicht meldet, oder darauf verzichtet, erlegt. Dem Wasenmeister ist es verboten, eingefangene, von den Eigenthümern nicht abgeholt Hunde zu verkaufen. Die Auslösungstaxe wird als Regel mit Einschluß der Verpflegskosten in Städten und Märkten auf 1 fl., für andere Ortschaften auf 30 kr. R. W. festgesetzt, wenn durch Uebereinkommen, oder durch Bestimmungen der Obrigkeit kein anderer Ablösungsbetrag festgesetzt wird. Die Obrigkeiten haben insbesondere darauf zu sehen, daß nach den Vorschriften vom 7. Juni 1817 u. 27. Febr. 1818 (s. Wasenmeister) der Zustand der Wasenmeister möglichst verbessert, und dadurch die Ausführung der polizeilichen Maßregeln möglich gemacht werde. Nach §. 6 der letztgenannten Verordnung ist auch das Aufsichtspersonale der Behörden anzuweisen, die Wasenmeister in Beziehung auf ihre Pflichterfüllung genau zu überwachen.

§. 15. Alle bisher erwähnten Vernachlässigungen sind nach den Eingangs erwähnten älteren Verordnungen mit 2 fl. R. W., und im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit einer angemessenen Arreststrafe zu bestrafen. Die Hälfte von den Geldstrafen hat dem Anzeiger, die andere Hälfte dem Local-Armensonde zuzufallen.

§. 16, 17 und 18 wurden die Bestimmungen des St. G. §§. 141, 145 und 146 republicirt.

§. 19. Ueber die Mittel, der Hundswuth vorzubeugen, und die Beschädigung zu verhüten, dann über die Behandlung gebissener Menschen wird sich auf die hierüber erschienenen abgesetzten Verordnungen, insbesondere auf die §§. 90 bis 108 der Verordnung vom 12. Juni 1817, dann auf die Verordnung vom 12. Mai 1820 bezogen. (Circ. Bdg. des k. k. Sub. für Tirol u. Vorarlberg v. 1. April 1841, Zeitschrift für ö. R. Jahrg. 1841. N. B. S. 233.)

Hunde. Die Regierung genehmiget folgende Vorkehrungen gegen die Uebersahl und Gefährlichkeit der Hunde: Der Wafenmeister zu St. Veit hat nicht nur in jedem Nothfalle auf Requisition der Polizei - Behörden oder der Ortsobrigkeit, sondern auch regelmäßig jede Woche zu einer im Voraus unbestimmten Zeit in den Ortschaften Reindorf, Rustendorf, Braunhirschen, Fünfhaus und Sechshaus Streifungen vorzunehmen, die als herrenlos anzusehenden, oder bei außerordentlichen Umständen alle vorkommenden Hunde einzufangen und in der Wafenmeisterei zu vertilgen. Von den Streifungen ist den Ortsgerichten die Anzeige zu machen, von denselben, oder wo möglich von der Polizei - Behörde Assistenten zu nehmen, und die Zahl der gefangenen Hunde bestätigen zu lassen; diese Bestätigungen sind der Herrschaft St. Veit zu übergeben, welche zu machen und zu bestätigen hat, daß die gefangenen Hunde wirklich vernichtet worden sind; über das Ergebnis ist dem k. k. Kreisamte unter Anschluß der Bestätigungen monatlich Bericht zu erstatten. Als Entschädigung erhält der Wafenmeister für jeden eingefangenen Hund 3 kr. C. M. und jährlich von der Gemeinde Fünfhaus 25 fl., Sechshaus 25 fl., Braunhirschen 25 fl., Rustendorf 10 fl. C. M. Dem Kreisamte wird es überlassen, ähnliche Maßregeln auch in

Gaudenzdorf, Reitling, Hising, Penzing, Simmering und Döbling (von wo die Veranlassung zu dieser Verhandlung ausgegangen ist) einzuleiten. (R. B. v. 12. Jän. 1842 Z. 14001 An. S. B. J. 1842. Nr. 102.)

Hunde. Seine k. k. Majestät haben laut h. Hofkanzlei-Decretes v. 7. Juni 1843 Z. 18123 mit a. h. Entschliebung v. 3. Juni 1843 die Anzeige über die Maßregeln zur Verminderung der Hunde in Wien zur Wissenschaft zu nehmen, und zugleich a. h. zu befehlen geruht, daß die Behörden die bestehenden Vorschriften fortan mit angemessener Genauigkeit in Ausführung zu bringen haben. Indem man der Bez. - Direct. diese, mit h. Kngs.-Decrete v. 21. Juni 1843 Z. 33317 anber bekannt gegebene a. h. Willensmeinung mit dem Auftrage mittheilt, sich die diesfalls bestehenden Vorschriften zur genauesten Darnachachtung gegenwärtig zu halten, kann man zugleich die, selbst von der hohen Landesstelle ebenfalls gemachte Bemerkung nicht umgehen, daß noch immer viele Hunde, ohne mit dem vorgeschriebenen Maulkorbe versehen zu sein, in der Stadt, am Glacis, an öffentlichen Plätzen und in den Vorstädten frei und unbeaufsichtigt umherlaufen, wodurch die Landesregierung eben bestimmt wurde unter Einem der Pol. - Ob. - Direct. die zuletzt erlassene Vorschrift, wornach alle, außer den Häusern ohne Maulkorb betretenen Hunde einzufangen und zu vertilgen sind, neuerlich in Erinnerung zu bringen. Die Ursache des ungenügenden Fortganges der in Rede stehenden Maßregel ist vorzüglich in dem Umstande zu suchen, daß der Hundefang immer nur zu einer und derselben Zeit, nämlich in den Morgenstunden Statt findet, daß das Erscheinen der Abdeckerknechte zu diesem Zwecke in jedem Bezirke zu schnell ruckbar und ihre Berufsverrichtung von den beige-

gebenen Organen der Polizei - Aufsicht nicht immer gehörig unterstützt wird. Man muß daher den Bez. - Direct. zur angelegentlichen Pflicht machen, dem Einfangen der, mit keinem Maulkorbe versehenen Hunde eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, dafür zu sorgen, daß diese Maßregel so viel als möglich ohne vorausgehende Verlautbarung und zeitweise unvorgeesehen auch in den Nachmittagsstunden vorgenommen, dabei der Bezirk in verschiedenen Richtungen und öfters dieselbe Straße oder Gegend wieder zurück durchstreift und überhaupt mit Eifer und Thätigkeit vorgegangen werde, wozu die Abdeckernechte anzuweisen, und durch die assistirenden Wachleute nachdrücklich zu verhalten sind. Den Letzteren aber ist insbesondere und bei Vermeidung empfindlicher Abndung einzuschärfen, daß sie sich in der Nähe der, ihren Dienst verrichtenden Abdeckernechte zu halten, dieselben zur Thätigkeit anzueifern, sie auf die Gegenden, wo gewöhnlich aufsichtslose Hunde bemerkt werden, aufmerksam zu machen, Rentenzun angemessen zu begegnen, und sich jeden unzweckmäßigen Benehmens vorzüglich aber jeder vorläufiger Warnung der Hundehalter, so wie überhaupt jedes ähnlichen pflichtwidrigen Einverständnisses mit denselben zu enthalten haben. (Circ. der k. k. Pol.-Ob.-Direct. v. 10. Jul. 1843 Z. 9522/1711.)

Hunde. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in letzterer Zeit in der Stadt und den Vorstädten Wiens wieder eine größere Anzahl von Hunden ohne den vorgeschriebenen Maulkorb auf den Straßen und Plätzen angetroffen, und daß diese, die persönliche Sicherheit bezweckende Maßregel trotz wiederholter behördlicher Kundmachung von Seite der Eigenthümer der Hunde vielfältig übertreten wird. Da aber hiedurch, wie neuerlich wiederholt vorge-

kommene Fälle darthun, das Leben und die Gesundheit der Menschen in nicht geringem Grade bedroht sind, so wird zu Folge hohen Erlasses des Ministers des Innern v. 19. März 1850 Z. 5155 verordnet:

1. Jeder Hund, der auf Plätzen, Straßen und gangbaren Orten vom Publicum besuchten Orten innerhalb der Linien Wiens erscheint, er mag an einer Schnur geführt werden oder nicht, muß mit einem das Beißen verhindernden metallenen Maulkorbe versehen sein, widrigenfalls derselbe als herrenlos angesehen, eingefangen und vertilgt werden wird. Die Auslösung und Rückstellung der Hunde an ihre Eigenthümer wird unter keiner Bedingung mehr gestattet.

2. Die Eigenthümer der ohne den vorgeschriebenen Maulkorb im Freien betretenen Hunde, werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 20 fl. C. M. geahndet. (Rundm. der k. k. Stadthptm. v. 8. April 1850.)

Diese Vorschrift wurde auch auf die Umgebungen von Wien, in so weit dieselben in den Polizei-Bezirk von Wien gehören, ausgedehnt. (Bdg. des Minist. des Inn. v. 22. Oct. 1850 Z. 22708. Erl. der n. ö. Statthalt. v. 12. Dec. 1850 Z. 42696.)

Hunde. In Beziehung auf die gedruckte Kundmachung v. 8. April d. J., das Einfangen und unbedingte Vertilgen der herrenlosen Hunde betreffend, wird den k. k. Bezirks-Commissariaten in Gemäßheit der hohen Statthalterei-Decrete v. 7. April und 14. Mai 1850 Z. 12593 und 20331 noch Nachstehendes zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung eröffnet.

1. Weder der Wasenmeister noch dessen Knechte dürfen sich begeben lassen, einen, ohne den vorgeschriebenen Maul-

korb an einen öffentlichen Orte betreten und eingefangenen Hund zurückzugeben, und es wurde mit h. Ministerial-Decrete v. 19. März d. J. 3. 5155 bestimmt, daß gegen den Wasenmeister im 1. Uebertretungsfalle mit Verhängung einer Geldstrafe von 25—100 fl., und bei Wiederholung mit der Einziehung seines Gewerbes und seiner dienstlichen Bezüge vorzugehen, gegen seine Knechte aber auf eine nach Umständen mit Fasten verschärfte angemessene Freiheitsstrafe zu erkennen sei.

2. Nicht nur die Eigenthümer der ohne den vorgeschriebenen Maulkorb im Freien betretenen Hunde, sondern alle Eigenthümer, deren Hunde ohne Maulkorb betreten werden, es mag dies im Freien, auf Straßen und Plätzen oder in Haushöfen, Kafee-, Schank- und Gasthäusern, Gasthausgärten &c. &c. geschehen, sind mit einer Geldstrafe von 2 bis 20 fl. zu belegen, und es wird hier bemerkt, daß der Ort des Erscheinens eines nicht gehörig verwahrten Hundes, nach der ausdrücklichen Erläuterung der hohen Statthalterei v. 14. Mai 1850 keinen Unterschied mache und daß gute Gründe für die Ausdehnung der Verordnung auf die erwähnten gangbaren und besuchten Orte sprechen, da bisher die meisten Beschädigungen von Personen durch Hunde in Haushöfen vorgekommen und Collisionen mit unverwahrten Hunden in Schanklocalitäten leichter als im Freien möglich, aber auch die Eigenthümer derselben leichter zu eruiren sind. Hiernach haben die k. k. Bezirks-Commissariate ihre Organe anzueifern und zu belehren, vorkommende Uebertretungsfälle dieser Vorschriften aber in Untersuchung zu ziehen und den Act vorzulegen. Hierbei wird das k. k. Bezirks-Commissariat darauf aufmerksam gemacht, daß in den bereits vorgekommenen Fällen, in welchen die Eigenthümer solcher un-

verwahrter Hunde, mit den letzteren von der Militärpolizeiwache zum Bezirks-Commissariate wegen Uebertretung der bestehenden Vorschrift gestellt werden, wohl die Bestrafung der Eigenthümer, nicht aber die Vertilgung der Hunde unbedingt einzutreten hat, daher nur in dem Falle, als diese Maßregel aus besonderen Gründen verhängt wurde, der betretene Hund und zwar mit schriftlicher Weisung in die Abdeckerei abzugeben ist. Nie aber sollen die Wachorgane den Eigenthümer nöthigen, sich mit den beanständeten Hunde unmittelbar zum Wasenmeister zu begeben, da dem letzteren die Hinausgabe des Hundes, er mag gesund oder krank befunden werden, strenge unterjagt ist, und die Zurückweisung der Eigenthümer leicht zu excessiven Auftritten vor der Wohnung des Wasenmeisters Anlaß geben würde, vor welcher derselbe dann nicht gehörig geschützt werden könnte. (D. der k. k. Stchptm. v. 23. Mai 1850 3. 8913.)

Hunde. Zur Gesundheitspolizei gehören auch die Vorstächten zum Schutze des Lebens und der Gesundheit vor Gefährdungen durch verwahrloste, wüthende oder wuthverdächtige Hunde und derlei andere Thiere. Vorgekommene Fälle der Außerachtlassung dieser Vorstächten, und die entsetzlichen Folgen, die aus einer solchen Nachlässigkeit entspringen können, machen nothwendig, den Bürgermeistern nachstehende Weisungen zur Befolgung einzuschärfen.

§. 1. Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß der Abdecker oder Wasenmeister alle herrenlosen und unnütz, ohne Aufsicht und Halsband herumlaufenden Hunde sogleich vertilge, und zu diesem Behufe in den verschiedenen Orten der Gemeinde unvermuthet Nachsicht pflege. 2

§. 2. Es kann zwar nicht verwehrt werden, überflüssige oder entbehrliche Hunde zu halten; doch darf Niemand

durch solche Hunde belästigt oder gefährdet werden. Der Bürgermeister wird keine Gelegenheit zu versäumen haben, um auf die freiwillige Verminderung der für gewerbliche oder häusliche Zwecke entbehrlichen Hunde in der Gemeinde hinzuwirken.

§. 3. Nicht Jedermann in der Gemeinde erkennt und beachtet die ersten und gewöhnlichen Krankheitserscheinungen seines Hundes; nicht Jeder sucht zu rechter Zeit Hilfe. Es wird daher Pflicht des Bürgermeisters, die Hundehalter auf die Kennzeichen entstehender Krankheiten und auf die nöthigen Vorsichten gelegentlich aufmerksam zu machen, und sie durch seine Organe und durch vertraute Gemeindeglieder zu überwachen, damit nöthigen Falls durch Strenge einer Gefahr vorgebeugt werde. Um dem Bürgermeister diese Pflicht zu erleichtern, wird ein Auszug aus der mit Regierungs-Verordnung vom 30. November 1834 Z. 36528 (No. 229 der Prov. Gesetz-Sammlung) kundgemachten Belehrung über die Thierseuchen abgedruckt, worin über die Wuthkrankheit der Hunde und anderer Hausthiere der geeignete Unterricht erteilt wird. (S. Hundswuth.)

§. 4. Da die Hundehalter eine besondere Obforge der Gemeinde in Anspruch nehmen, und ihr dadurch auch Auslagen verursachen, so ist es nicht unbillig und hat keinen Anstand, wenn der Gemeinde-Ausschuß dafür eine besondere, wie sich versteht, geringe Abgabe zur Gemeindecasse beschließt.

§. 5. Der Eigenthümer eines Hundes, an welchem Kennzeichen einer Krankheit zum Vorschein kommen, ist verpflichtet und nöthigen Falls zu verhalten, den Hund einzusperrn und an eine Kette zu legen, damit der Hund genauer beobachtet werde, und bei eintretender Wuth nicht austreife und entkomme. Wenn aber auch nur der Ver-

dacht der eintretenden Wuth sich ergibt, so hat der Eigenthümer bei sonstiger Strafe dem Bürgermeister die Anzeige zu machen, damit er die ärztliche Untersuchung einleite, und wenn dieselbe wirklich Spuren der Wuth ergibt, die Vertilgung verfüge.

§. 6. Driht ein wüthender oder wuthverdächtiger Hund, oder ein anderes derlei Thier in einer Gemeinde aus oder ein, so ist gleich Lärm zu machen, damit sich Jedermann hüte, vorzüglich die kleinen Kinder bewahre, und Hunde und anderes Vieh einsperre. Der wüthende oder wuthverdächtige Hund oder das so beschaffene Thier ist aber mit gemeinschaftlicher Hilfe, so weit es allenfalls ohne Gefahr geschehen kann, lebendig einzubringen, außerdem aber sogleich zu tödten. Der Bürgermeister hat genaue Erkundigung einzuziehen, woher der Hund oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer desselben und ob davon irgend ein Mensch oder Vieh in oder außer dem Orte angegriffen worden sei. Scheint der wüthende Hund oder das wüthende Thier aus einer anderen Gemeinde entlaufen zu sein, so ist den Nachbargemeinden sogleich Nachricht zu geben und dabei auch die Gattung, Größe, Farbe u. s. w. des Hundes oder Thieres zu beschreiben und anzudeuten, ob ein Mensch oder Thier bereits verletzt worden sei, damit hiernach auch in den andern Gemeinden weiter nachgeforscht und vorgesorgt werde. Zugleich ist die Anzeige darüber an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten, damit diese, so fern es nöthig erscheint, einen Sanitätsbeamten absende, und allfällige sonst erforderliche Verfügungen treffe.

§. 7. Wurde ein Mensch von einem wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde oder Thiere gebissen, gerist, gestreift, oder auch nur von dessen Geifer berührt, so ist alsogleich der nächste Arzt oder

Wundarzt herbeizuholen. Bis zur Ankunft des Arztes oder Wundarztes muß die Wunde mit Salzwasser, Essig, Seifenwasser oder scharfer Lauge gut ausgewaschen und so lange gerieben werden, bis ein heftiger Schmerz entsteht, oder die Wunde stark blutet.

§. 8. Wüthende oder wuthverdächtige Hunde oder andere dergleichen Thiere müssen in der Regel ohne Rücksicht getödtet werden, und nur in dem Falle, wenn ein Mensch von einem der Wuth verdächtigen Thiere verletzt oder berührt worden ist, soll das verdächtige Thier (jedoch nur wenn man desselben ohne Gefahr habhaft werden kann) noch so lange in Verwahrung genommen werden, bis man sich von dem Vorhandensein, oder der nicht eingetretenen Wuth zur Beruhigung des Verletzten durch Kunstverständige die Ueberzeugung verschafft hat

§. 9. Ist ein Hund oder sonstiges Vieh von einem wüthenden Hunde oder anderen Thiere verletzt, berührt oder bezeigert worden, so hat der Eigenthümer oder wer sonst darum weiß, dem Bürgermeister zur Einleitung der angemessenen Vorsorge bei sonstiger Strafe die Anzeige zu machen. Alle von einem wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde oder anderen Thiere gebissenen oder berührten Hunde sind ohne Ausnahme zu vertilgen. Eben so müssen auch andere Hausthiere als Hornvieh, Schweine, Schafe u. s. w. sobald sich bestimmtere Merkmale der Wuthkrankheit zeigen, vertilgt werden.

§. 10. Die getödteten wüthenden oder wuthverdächtigen Thiere müssen sammt der Haut in Gegenwart des Bürgermeisters oder eines Abgeordneten von dem Wasenmeister an einen abgelegenen Orte recht tief verscharrt werden. Die Häute der wegen der Wuth oder als wuthverdächtig vertilgten Thiere vor deren Verscharrung abzuzie-

hen und zum Gebrauche zu verwenden, ist unter schwerer Verantwortung untersagt. Dergleichen ist auch verboten, solche Thiere in das Wasser zu werfen.

§. 11. Alles, was wüthende Hunde berührt, oder mit ihrem Geifer beschmuzt haben, als vorzüglich der Stall, die Streue, Geschirre, in welchen ihnen die Nahrung gereicht wurde u. s. w. muß verbrannt, das Eisenwerk aber ausgeglüht werden, wobei aber nichts mit den bloßen Händen, sondern Alles nur mit Haken und Zangen angefaßt werden darf.

§. 12. Die Behandlung der von wüthenden Thieren verletzten Menschen hat sich genau nach der ärztlichen Anordnung zu richten. Dasselbe gilt von der Behandlung wirklich wuthkranker Menschen. (Erl. der o. ö. Stth. v. 10. Juli 1851 Z. 11226. L. G. B. Nr. 275.)

Hunde. Die ungewöhnlich große Anzahl der Fälle der Hundswuth, welche sich seit kurzer Zeit ereignet haben, dann die häufigen Beschädigungen durch wüthende Hunde erfordern die strengste Aufsicht und die unnachlässliche Handhabung der bezüglich der Hunde bestehenden Polizei-Vorschriften. Unter diese gehört insbesondere jene, daß nach dem Regierungs - Circulare vom 14. Mai 1781 und nach dem Hof-Decrete vom 13. April 1785, die Haushunde, welche Bauern und andere Wirthschaftsbesitzer halten, an Ketten angehängt sein müssen. Diese Vorschrift wird beinahe nirgends beobachtet, allenthalben laufen diese Hunde frei herum, werden von den Besitzern und ihren Dienstknechten mit auf die Felder genommen, und vermehren dadurch die Gefahr der Verbreitung der Hundswuth. Selbst Bürgermeister und Gemeinde-Vorstände beachten diese Vorschrift nicht. Die Herrn Bezirks-hauptmänner werden demnach aufgefordert, auf die strengste Beobachtung

dieser Vorschrift mit allem Ernste zu dringen, und jene Bürgermeister, welche sich in dieser Beziehung eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, oder wohl gar ihren Gemeinden mit einem übeln Beispiele vorgehen, mit den gesetzlichen Strafen unnachlässig zu belegen. Ferner ist darauf zu dringen, daß alle frei herumlaufenden Hunde eingefangen, und ohne Ausnahme vertilgt werden, daher die Wachenmeister zu verhalten sind, unausgesetzt Streifungen vorzunehmen. (Erl. der o. ö. Stth. v. 18. Sept. 1851 Z. 15744. L. G. B. Nr. 379.)

Hunde. Das Verbot der Verwendung der Hunde als Zugvieh. Die im heurigen Jahre viel häufiger als sonst vorkommende Hundswuth, und die vielen Verletzungen an Menschen und nützlichen Hausthieren, welche durch wüthende, oder wuthverdächtige Hunde verursacht worden sind, erheischen die Entfernung aller jener Umstände oder Veranlassungen, welche zur Hervorrufung der Hundswuth beitragen können. Unter diese gehört die Verwendung der Hunde als Zugvieh, wodurch sie oft übermäßig angestrengt werden. Es wird daher das Einspannen der Hunde allgemein verboten, und die Handhabung dieses Verbotes den Bürgermeistern übertragen. Im Falle der Uebertretung haben die Bürgermeister jene Strafen zu verhängen, zu welchen sie durch die §§. 122 und 124 des allgemeinen Gemeindegesetzes berechtigt sind. In der Landeshauptstadt Linz, dann in den Orten, wo sich exponirte Polizei-Commissäre befinden, wird die Handhabung dieses Verbotes den l. l. Polizei-Behörden nach §. 12 des Wirkungskreises für diese Behörden übertragen. (Erl. d. o. ö. Stth. v. 18. Oct. 1851 Z. 17511. L. G. B. Nr. 423.)

— — Es ist wiederholt vorgekommen, daß bei der Benützung

der Hunde als Zugthiere, sich Uebelstände ergeben, welche sich als Thierquälerei herausstellen, wie z. B. wenn die Hunde unverhältnißmäßig schwer beladene Karren ziehen sollen, und der Eigenthümer des Fuhrwerkes selbst sich auf dasselbe setzt. Das Bezirks-Commissariat wird mit Bezug auf das hierämtliche Decret v. 16. Dec. 1851 Z. 25450/2080 (s. Thierquälerei) aufgefordert, in derlei vorkommenden Fällen Amt zu handeln. (D. der Pol.-Direct. v. 27. Juli 1852 Z. 13948/1635.)

Hunde. Mit Bezug auf die beiden hierämtlichen Decrete v. 16. Dec. 1851 Z. 25450/2080 (s. Thierquälerei) und 27. Juli 1852 Z. 13948/1635 (s. Hunde) in Betreff der Thierquälerei und der Benützung der Hunde als Zugvieh, wird den Bezirks-Commissariaten eröffnet, daß die l. l. n. ö. Statthalterei mittelst Erl. v. 25. Novbr. 1852 Z. 40377 erklärt hat, sich nicht in der Lage zu befinden, rückfichtlich des zweiten Punctes ein allgemeines Verbot zu erlassen, daß jedoch angeordnet wurde, in dieser Sache eine strenge Ueberwachung zu pflegen, die wahrgenommenen auffallenden und öffentlichen Aergerniß erregenden Mißhandlungen der Hunde sowohl, als anderer zum Zuge verwendeten Thiere abzustellen und der gesetzlichen Ahndung zuzuführen. Das Bezirks-Commissariat wird insbesondere auch angewiesen, jede Belästigung des Publicums durch die mit Hunden bespannten Wägelchen und Karren, so wie namentlich das mit Aergerniß verbundene Besteigen solcher Fuhrwerke durch die Führer hintanzuhalten, wobei es sich von selbst versteht, daß die zum Zuge verwendeten Hunde ebenfalls mit den vorgeschriebenen Maulkörben versehen sein müssen. (D. der Pol.-Direct. v. 6. Jan. 1853 Z. 24984/2720.)

Hunde, im Walde und Felde allein herumirrende sind zu erlegen, s. Jagdswesen. §. 20.

— — deren Vertilgung in den Ortschaften Außdorf, Heiligenstadt und Grünzing, s. Wasenmeister.

— — s. Thierquälerei, Wasenmeister.

Hundsbiß. An selbem Verunglückte sind in das allgemeine Krankenhaus abzugeben. (N. ö. Rggs. Vdg. v. 21. Aug. 1789. Kroy. Gef. Jos. 17. Bd. S. 423.)

— — Kein Biß eines Hundes, er sei auch noch so unbedeutend, ist für gering zu achten und zu vernachlässigen, wohl aber immer ohne allen Verschub dem Rath und Hilfe der Aerzte zu unterziehen. (Sub. V. in Böhm. v. 15. Juli 1794. Kroy. Gef. Franz, 4. Bd. S. 378.)

— — Häufige Erfahrungen haben bewiesen, daß die fürchterliche Krankheit der Wasserscheu an Personen, welche von einem wüthigen Thiere gebissen worden waren, oft erst nach längerer Zeit ausbrach, welches meistens der Fall war, wenn Anfangs die Anwendung der als gegen diese Krankheit schützend allgemein bekannten äußerlichen Heilmittel vernachlässiget wurde. Daher ist schon so oft verordnet worden, daß die äußerliche Behandlung nach erfolgtem Biße so bald als möglich eingeleitet, und mit größter Thätigkeit so lange fortgesetzt werde, bis es wahrscheinlich wird, daß durch die Eiterung der gebissenen Stelle alles etwa durch den Biß in den Körper des behandelten Individuums gekommene Wuthgift herausgebracht, und sonach jede Gefahr eines Ausbruches der Wasserscheu möglichst entfernt wurde. Nun kann dies zwar, besonders bei geringer Verletzung, oft nur eine Behandlung von 2 bis 3 Wochen bezwecken; allein die schrecklichen Folgen dieser Krankheit

fordern die größte Vorsicht, und rektfertigen daher auch eine längere selbst schmerzhafteste Behandlung eines solchen Individuums. Ungeachtet nun kein vorsichtiger Arzt einen Gebissenen vor Verlaufs von 6 Wochen aus der ärztlichen Behandlung entlassen wird, so findet man doch nothwendig, bestimmt und ausdrücklich die Frist von 6 Wochen festzusetzen, vor welcher kein von einem verdächtigen Thiere gebissenes Individuum aus der ärztlichen Behandlung entlassen werden darf. Sind solche Umstände vorhanden, welche eine längere Behandlung erheischen, so ist dieses dem vernünftigen Ermessen des Arztes überlassen; doch ist hievon jedesmal an das Kreisamt, unter Bekanntmachung der Beweggründe die Anzeige zu machen, welche sohin an die Regierung einzubegleiten ist. (N. ö. Rggs. Vdg. v. 4. Nov. 1816.)

Hundsbiß. In Verfolg der Verordnung vom 4. Nov. 1816, in welcher befohlen wurde, daß die von verdächtigen Hunden gebissenen Personen wenigstens durch 6 Wochen ärztlich zu behandeln sind, wird weiters verordnet: daß solche Personen nach Beendigung der Behandlung der öffentlichen Sicherheit wegen, immer noch durch einige Zeit, unter Polizei-Aufsicht gestellt werden müssen. Die Bestimmung der Dauer dieser Aufsicht bleibt jedoch dem vernünftigen Ermessen des behandelnden Arztes überlassen. (N. ö. Rggs. Vdg. v. 19. Dec. 1816. Kroy. Gef. Franz. 37. Bd. S. 253 u. 418.)

— — , s. Sanitätsauslagen.

Hundscornbiden, s. Schauproducttionen.

Hundsmelze, s. Gleise.

Hundspeterfilie, s. Feldschierling.

Hundswuth. Sobald der Ortsvorsteher die Anzeige von einem wüthenden Hunde erhält, so hat derselbe

sogleich die Erhebung zu pflegen, ob nicht ein Mensch oder ein anderes Thier von demselben beschädigt worden sei, so wie die Verfügung zu treffen, daß ein solcher Hund, selbst, wenn er nur der anfangenden Wuth verdächtig ist, in seiner oder eines seiner Amtsgehilfen Gegenwart zur Verhütung weiterer Unglücksfälle von dem Wafenermeister todt geschlagen, und sohin ohne ihn zu öffnen, sammt der Haut an einem abgelegenen Orte 4 bis 5 Schuh tief, mit ungelöschtem Kalle bestreut, verscharrt, und vor dem Wiederausgraben durch andere Thiere, alle Schweine u. s. w. durch darauf gesteckte Dornsträuche geschützt werde. Beim Tödten und Verscharrten selbst ist sich in Acht zu nehmen, daß man vom Blute oder Geifer des Hundes nicht besprüht, oder sonst damit besudelt werde. Alles, was solche Hunde vor ihrem Tode mit dem Geifer beschmuckten, oder berührten, als vorzüglich der Stall, die Streue, die Geschirre, Ketten u. s. w. muß verbrannt, das Eisenwerk hingegen ausgeglüht werden, wobei aber nichts mit bloßen Händen, sondern Alles nur mit Hacken und Zangen angefaßt werden darf. Wenn ein wüthiger Hund, oder was immer für ein anderes wüthiges Thier von einem andern Orte kömmt, so muß dasselbe auf der Stelle getödtet werden, sogleich ist so viel wie möglich, genaue Erkundigung einzuziehen, woher der Hund oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer davon gewesen, und ob von demselben nicht etwa ein Mensch, oder einig Vieh in oder außer dem Orte angefallen worden sei. Nicht minder muß der Ortsvorsteher sogleich den benachbarten Ortschaften die Nachricht mit Angabe der Gattung, Größe, Farbe und anderer auffallender Merkmale des Hundes oder andern mit der Wuth befallenen Thieres geben, damit man überall die nothwendige Nach-

forschung zu halten, und allem weitem Unglücke vorzukommen im Stande sei. Ist ein Hund, oder ein anderes nützliches Hausthier von einem wüthigen Hunde, oder einem andern wüthigen Thiere gebissen, oder sonst mit dessen Geifer, Blut u. s. w. besudelt worden, so hat der Eigenthümer desselben unter schwerer Verantwortung es sogleich dem Ortsvorsteher anzuzeigen, welcher dafür zu sorgen hat, daß der gebissene oder besudelte Hund sogleich getödtet, und wie oben gesagt worden, verscharrt werde, andere gebissene oder besudelte nützliche Hausthiere aber unter die Aufsicht eines Kunstverständigen gestellt werden. Weil aber das zahme Vieh aller Gattung, von einem andern wüthigen Thiere gebissen werden kann, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß, soll derselbe stets auf die Kennzeichen der herannahenden Wuth aufmerksam sein, und sobald ihm sein Vieh in dieser Hinsicht verdächtig wird, dasselbe sogleich von dem andern Vieh absondern, und bei voller Ueberzeugung des Uebels unter sonst zu gewärtigender Ahndung nach dem Strafgesetze, die unverweilte Anzeige an den Ortsvorsteher machen. Die Kennzeichen der herannahenden Wuth bei andern Thieren bestehen hauptsächlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen, noch saufen, und endlich das Wasser und alles Flüssige sichtbar verabscheuen. Dies Letztere ist das Hauptmerkmal, und läßt an dem Dasein der Wuth kaum mehr zweifeln. Kommt aber das Uebel endlich zum völligen Ausbruch, so stellen sich auch die meisten jener Kennzeichen ein, die bei einem wüthenden Hunde sich zeigen, und alsdann ist für Menschen und Thiere die nämliche Gefahr der Ansteckung bei allen Thieren wie bei den Hunden vorhanden. Wenn aber bei einem solchen Thiere die Wuth selbst dennoch wirklich ausbrechen sollte,

so hat der Ortsvorsteher Alles, was in Rücksicht auf Tödtung, Verscharrung, Tilgung der mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Dinge angeordnet ist, vornehmen zu lassen. Auf den unglücklichen Fall, daß ein Mensch von einem mit der Wuth befallenen Hunde, oder andern Thiere gebissen, aufgerißt, gestreift, oder auch nur beegert worden wäre, ist sogleich ein Arzt oder Wundarzt zur Hilfe herbei zu rufen, da von der ersten schnellen Hilfe in diesem Augenblicke das ganze künftige Schicksal, Leben oder Tod des Beschädigten abhängt, und die besten Mittel, wenn sie später angewendet werden, immer nur unsicher und sehr oft fruchtlos sind. Alles Gewand, oder die mit dem Geifer des wüthigen Thieres besetzten Kleidungsstücke des Gebissenen müssen unverzüglich abgenommen und wohlverwahrt, bis daß sie durch Feuer vertilgt werden können, bei Seite geschafft werden. Die ärztliche Aufsicht und Behandlung eines solchen Verunglückten hat wenigstens durch acht Wochen zu dauern. Ist bei einem gebissenen Menschen die wahre Hundswuth mit Wasserscheu vollkommen ausgebrochen, so bleibt zwar wenig oder gar keine Hoffnung zur Rettung des Unglücklichen übrig; allein man muß ihn, jedoch unter der gehörigen Vorsicht, daß Niemand von ihm beschädigt werde, oder sonst dabei Schaden leide, immer mit Schonung und Menschenliebe behandeln, und die Vorschriften des Arztes genau beobachten; bei der Hilfe, die man ihm leistet, aber sich wohl in Acht nehmen, daß man die unmittelbare Berührung des Geifers und aller mit demselben besetzten Sachen, sollte derselbe daran auch schon ganz vertrocknet sein, vermeide. Die Beispiele haben gelehrt, daß dieses Wuthgift durch die Länge der Zeit seine Wirksamkeit nicht verliert, sondern wenn dasselbe durch Befuchung wie-

der erweicht wird, die Wuth mitzutheilen noch immer vermögend sei. Nach dem Ableben eines solchen verunglückten Menschen muß der Leichnam, sobald wie möglich recht tief begraben, und mit ungelöschtem Kalle bestreuet werden. Alles, was der Speichel des Kranken berührt hat, seine Kleider, die Geschirre, woraus er gegessen oder getrunken hat, Alles, was er an oder in den Mund gebracht, oder sonst mit seinem Geifer, Blute, Schweiß u. s. w. besudelt hat, als z. B. die Betten, das Leinzeug, die Schlössel, Rüstier-Röhrchen u. dgl. müssen sorgfältig verbrannt werden, selbst die Instrumente, womit die Wundwunde erweitert, eingeschnitten, oder sonst behandelt wurde, müssen ausgeglüht, oder sonst durchs Feuer vertilgt werden. Die Stube, wo er gewohnt hat, muß am Fußboden abgehobelt oder mit scharfer Lauge gescheuert, die Wände mit frischem Kalle übertüncht, und dort, wo er etwa hingespuckt, der Mörtel herabgeschlagen, und frisch angeworfen werden. Bei diesem ganzen Reinigungsverfahren muß jedoch die unmittelbare Berührung des Geifers, und aller mit demselben besetzten Sachen, sollte derselbe auch daran schon ganz vertrocknet sein, vermieden werden. Die Angehörigen eines solchen Unglücklichen haben daher nach dem Ableben desselben die Geräthe des Verstorbenen gewissenhaft anzugeben, als sonst die dawider Handelnden sich nach dem Strafgesetze schuldig machen. (Vdg. des k. böhm. Landes-Gub. v. 6. Juli 1825 Z. 35400. Kroy. Gef. Franz. 50. Bd. S. 320—330.)

Hundswuth. Die Hofkanzlei hat sich in Folge eines speciellen Einschreitens bewogen gefunden, zu gestatten, daß die innere und äußere Obduction der an der Wasserscheu Verstorbenen von jedem, an einer öffentlichen medicinischen Lehranstalt angestellten Pro-

effor oder Arzte vorgenommen werden dürfen: in so fern sich derselbe dieser Obduction freiwillig unterziehen will; jedoch mit der Beschränkung, daß von der wirklichen operativen Theilnahme selbst alle Hörer der Medicin oder Chirurgie ausgeschlossen werden. (Hftzl. D. v. 14. Mai 1825 Z. 11511, an sämtliche Länderst., ohne Triest und Dester. o. d. Euns. Krop. Ges. Franz. 50. Bd. S. 216.)

Hundswuth. Auszug aus der in Folge Hoffkanzlei-Decretes v. 13. Nov. 1834 Z. 27250 kundgemachten Belehrung über die Thierseuchen.

§. 54. Die Wuth bei Hunden und andern fleischfressenden Thieren. Die Wuth (Hundswuth, Wasserscheu) ist eine allgemein bekannte, höchst fürchbare und schnell verlaufende Krankheit, bei welcher in dem Speichel der davon ergriffenen Thiere ein eigenthümlicher Ansteckungsstoff sich findet. Bei Hunden und andern fleischfressenden Thieren (Füchsen, Wölfen, Raben) kann sich die Wuth sowohl von selbst, als auch durch Ansteckung entwickeln. Die wahrscheinlichsten Ursachen, welche zur Selbstentwicklung der Wuth Gelegenheit geben, sind: öftere und bedeutende Wetterabwechslungen, welche eine plötzliche Unterdrückung der Hautausdünstung veranlassen, so, daß die Wuth in manchen Jahrgängen sehr häufig, in anderen wieder seltener erscheint; ferner die heftigen Aufwallungen von Zorn oder Grimm, vorzüglich während der Brunstzeit, wo die Hunde sich am grimmigsten herumbeißen; bosshafte und bissige Hunde, sodann solche von sehr vermischter oder bastardirter Abkunft scheinen ebensfalls zur Entwicklung der Wuthkrankheit geneigter als andere zu sein, so auch verärrtelte Schooßhunde häufiger als solche, die mehr im Freien

und bei einfacher Kost leben. Die Ansteckung gesunder Thiere durch wuthfranke wird durch eine Art von Impfung vermittelt, indem bei dem Bisse des wüthenden Hundes der Speichel oder Geifer in die Wunde dringt. Die bloße Befudlung von behaarten, oder mit einer dichten Oberhaut bedeckten Theilen bewirkt keine Ansteckung. Obgleich in den häufigsten Fällen nur durch den Biß allein die Ansteckung zu erfolgen pflegt, so hat leider die Erfahrung gelehrt, daß auch die bloße Beledung eines mit einer zarten Oberhaut bedeckten Theiles durch einen wüthenden Hund hinreichend war, diese erschreckliche Krankheit herbeizuführen. Schon vor dem wirklichen Ausbruche der Krankheit kann man verschiedene Veränderungen an den Hunden wahrnehmen, aus welchen sich jedoch die Wuth keineswegs sicher und mit Bestimmtheit erkennen läßt, wenn man nicht weiß, daß der Hund von einem andern wüthenden Thiere gebissen worden ist, und ihn deshalb genauer beobachtet. Der Augenstern ist, auch im hellsten Lichte, ungewöhnlich groß, der Blick dabei verändert, scheu und wild, die Schnauze meist trocken. Die Hunde sind mürrisch und scheu, verschmähen alle Speisen und Getränke, in dem lezten plätschern sie blos mit der Zunge herum, ohne jemals davon etwas hinabzusaugen. Gerne verkriechen sie sich in einen dunkeln Winkel, wo sie eine Zeit lang stille liegen, ohne auf den Zuruf ihres Herrn zu achten. Von Zeit zu Zeit knurren sie oder bellen wohl auch noch, bei jeder Bewegung schwanfen sie auf den Hinterfüßen sehr, lassen dabei meistens den Schweif hängen, ohne ihn einzubiegen. Die wirkliche Wuth entwickelt sich oft schon am dritten Tage nach diesen ersten Krankheitsäußerungen, welche nicht selten ganz übersehen werden. In dieser Zeit kom-

men die Hunde aus ihrem finstern Schlupfwinkel hervor, reißen sich wohl auch los, wenn sie angebunden waren, und laufen auf der Straße wie mit gestrecktem Halse, halbgefenktem Kopfe und vom After weggehaltenen Schweife; zuweilen im Zickzack oder im Kreise herum, bald ermüdet setzen sie sich auf den Hintertheil und schleppen sich an einen dunkeln Ort hin, von dem sie bald auf das Neue fortrennen. Sind sie eingesperrt, so rasen sie in ihrem Gefängnisse herum. Man bemerkt nun schon eine sehr auffallende und eigenthümliche Veränderung in ihrer Stimme. Ihr Wellen, welches mit in die Höhe gerichtetem Halse und Kopfe geschieht, besteht nur in einigen wenigen Lauten, die in ein kurzes, winselndes Geheul sich endigen, und eine große Heiserkeit oder Trockenheit der Kehle verrathen. Sie beißen wild um sich herum; zerzausen das Stroh ihres Lagers, zernagen mit dem größten Ingrimme alles Holzwerk, den Strick, womit sie angebunden sind; beißen in ihre Ketten, in das Mauerwerk, schnappen in die Luft und selbst in ihren eigenen Körper. Im Laufe fallen sie Alles, was ihnen in den Weg kommt, mit Bissen an, ja sie zerfleischen wohl auch ihren eigenen Körper, wohin sie immer mit den Zähnen langem können. Ist nun die Wuth ganz ausgebrochen, so ist die Maulhaut dunkelroth, das Maul mit Schleim und Geifer gefüllt, die Zunge hängt angeschwollen aus demselben hervor, das Auge ist starr, geröthet, der Blick wild, die Haare über den ganzen Leib struppig. Meist sind sie jetzt schon ganz wasserscheu, manche plätschern jedoch mit der Zunge im Wasser, ohne etwas davon zu genießen. Beim Anblick hellglänzender Gegenstände, auch wenn sie von den Sonnenstrahlen getroffen werden, versallen sie in Raserei. Zuweilen liegen diese

wuthkranken Thiere wie unbeweglich in einem Winkel, leiden an Wasserscheu und andern Zufällen der Wuthkrankheit, jedoch ohne zu beißen. Diesen Zustand nennt man die stille Wuth. Unter solchen Zufällen, welche ohne bekannte Ursache bald in die heftigste Wuth ausarten, und bald wieder durch längere ruhige Zwischenräume unterbrochen werden, nimmt die Ermattung nach 24—48 Stunden, vom Ausbruche der Wuth an, immer mehr überhand, die Hunde können sich kaum mehr aufrecht erhalten, sondern schwanken und zittern; das Geisern verliert sich, das Maul wird immer trockener, schwärzlich- oder bläulich-roth, die Zunge bleifarbig, die Augen und das ganze Gesicht höchst entstellt, die Thiere sind selbst blind; die sehr heisere Stimme lassen sie nur selten mehr hören; der Hintertiefser hängt entweder wie gelähmt herab, so daß das Maul gar nicht geschlossen werden kann, oder es ist Kinnladenzwang zugegen; endlich erfolgen Anfälle von Krämpfen und Würgen im Halse, mit welchen gewöhnlich am vierten Tage nach dem Ausbruche der Wuth, und oft schon früher der Tod eintritt. Im Ganzen erstreckt sich der Verlauf der offenbaren Krankheit auf eine Woche. Im gewöhnlichen Falle treten die Zufälle der Krankheit erst in drei Wochen nach dem Bisse, manchmal etwas früher, manchmal auch später ein.

§. 55. Die Wuth bei den von Pflanzen sich nährenden Thieren, den Pferden, Kindern, Schafen, Schweinen und Ziegen scheint, allen bisherigen Erfahrungen nach, bloss allein durch den Biß eines wüthenden Hundes, Fuchses, Wolfes u. s. w. hervorgerufen zu werden, aber niemals wie bei diesen letzteren ursprünglich und von selbst sich zu bilden. So ereignet es sich nicht selten, daß mehrere Haus-

thiere zugleich in die Wuth verfallen, wenn wüthende Hirten- oder Bauernhunde auf Landstraßen, auf Weiden und Viehtristen herumrennen, oder sonst wo immer im Freien unter die Herde oder in die Viehställe gerathen, wo sie dann die großen Hausthiere, Pferde und Rinder gewöhnlich in die Füße oder auch in die Ohren und andere Theile beißen. Vor dem Ausbruche der Wuth, welche oft bald nach dem Bisse, manchmal erst 3—4 Wochen nach dem Bisse erfolgt, sind solche Thiere sehr unruhig und ängstlich, verschmähen das Futter und Getränk, indem sie sich so viel als möglich vom Barren entfernen; wie bei dem Hunde sind ihre Augen bald glözend und geröthet, der Blick scheu und wild, das Maul voll Geifer und Schaum, die Stimme sehr heiser, und das Haar struppig, sie stehen traurig mit gesenktem Kopfe und Ohren, nach längerer Ruhe fahren sie plötzlich wie aufgeschreckt zusammen, schütteln Hals und Kopf, schwanken im Kreuze hin und her und zittern heftig an den Gliedern, oder werfen und wälzen sich auf dem Boden. Sehr oft tritt ein fruchtloser Zwang zum Nisten ein, viele sind wasser- und lichtscheu, andere nicht. Manche Thiere sind gleich im Anfange so rasend, daß sie wild um sich herum beißen, oftmals zusammenstürzen, und bald unter heftigen Zuckungen und Krämpfen verschwinden. Wüthendes Rindvieh hört man sehr oft brüllen, mit einem dumpfen und heisern Laute; die Zunge wird dunkelroth und dann schwärzlich; im Hinterleibe hört man ein beständiges Knurren und Poltern; das Zittern fängt gewöhnlich an den gebissenen Gliedmaßen zuerst an, und verbreitet sich von da aus über alle übrigen Theile des Körpers. Wüthende Pferde beißen und schlagen rasend um sich her, und zerfleischen ihren eigenen Körper, wenn

ihnen kein anderer Gegenstand vorkommt. Zwischen dem 4. und 7. Tage nach dem Ausbruche der Krankheit erfolgt gewöhnlich der Tod.

Verhütungs- und Vorbauungs-Maßregeln. Da alle und selbst die gerühmtesten Arzneimittel zur Heilung der einmal ausgebrochenen Wuth bisher völlig zweifelhaft und nutzlos geblieben sind, so sind wenigstens die strengsten Maßregeln zur Verhütung ihrer weiteren Verbreitung durch Ansteckung und Mittheilung des Giftes von kranken auf gesunde Thiere höchst nothwendig, wofür auch allenthalben durch strenge Befehle gesorgt ist. Zur Verhütung der Selbstentwicklung der Wuth bei Hunden wird sich wohl aus dem Grunde nicht leicht ein Mittel finden lassen, weil uns die Art und Weise dieser Entwicklung zu wenig bekannt ist, und oft von unbekanntem Einwirkungen der Luft und Witterung abzuhängen scheint, die sich nicht verhindern lassen. Das Entmannen, (Castriren, Schneiden) der Hunde, das Tollwurmschneiden, und andere abergläubisch angewandte Operationen können den Ausbruch der Wuth gewiß nicht verhüten. Wünschenswerth aber ist es, daß alle überflüssigen und bloß aus Liebhaberei gehaltenen Hunde allgemein vermindert, und das freie Umherlaufen derselben durchaus untersagt würde. Besonders soll man zur Brunstzeit auf die Hunde Acht haben, ihr häufiges Zusammenkommen und Herumbeißen möglichst verhüten, jeden wuthverdächtigen Hund sogleich in genaue Verwahrung bringen und abgesperrt unter Aufsicht halten; bissige Hunde sind stets an der Kette zu halten, und zur Zeit, wo in der Gegend oder in dem Orte nur Ein wüthender Hund sich gezeigt hat, müssen alle Hunde eine Zeit lang in sicherer Verwahrung gehalten und beobachtet wer-

den, die auf dem Lande frei laufenden und herrenlosen Hunde aber getödtet werden. Jene Hunde aber, die wirklich schon von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde gebissen wurden, sind sogleich zu erschlagen. Das Einsperren und genaue Beobachten ist bei allen Hunden ohne Unterschied nothwendig, welche einen Menschen gebissen haben, weil es dann darauf ankommt, sich zu überzeugen, ob sie wirklich wüthend gewesen seien oder nicht. Alle frei umherlaufenden Hunde sind sogleich zu erschlagen oder zu erschießen, und die Aeser einzuscharen; alles Stroh, das ihnen zum Lager diene, das Holz, das sie benagt, oder sonst mit ihrem Geifer besudelt haben, muß verbrannt, das eiserne Geräth, z. B. die Kette, an der sie angelegt waren, muß ausgeglüht werden. Wenn auch die kaltgewordenen Aeser keine Ansteckungsgefahr drohen, so muß man sich doch sorgfältig hüten, mit wunden Händen oder Fingern daran zu greifen. Zur Sicherung der übrigen Hausthiere ist es auf Dörfern und Maiereien höchst nothwendig, sobald ein wüthender Hund irgendwo im Freien sich gezeigt hat, die Viehställe wohl zu verschließen und ganz besonders die Herde auf der Weide in Acht zu nehmen, damit kein einziger fremder Hund derselben nahe komme. Ist jedoch ein wüthender oder der Wuth verdächtiger Hund unter eine Herde gerathen, und hat auf mehrere Stücke gebissen, so ist es unerläßlich, alle Thiere der Herde an der Oberfläche des Körpers genau zu untersuchen, insbesondere an Füßen, Ohren, Schweiß und Schnauze. Die Verletzten werden von der übrigen Herde abgefondert, sogleich behandelt, und unter Aufsicht gehalten. Jede Bißwunde, auch die kleinste, welche sich findet, wird sogleich mit Salzsäure, oder in deren

Ermanlung mit Essig und Kochsalz wiederholt ausgewaschen, und die spanische Fliegenalbe eingerieben, so lang und so oft, bis die Wunde stark geeitert hat, worauf man sie zuheilen läßt. Wo die Stelle des Bisses erlaubt, da wird die Bißwunde mit einem Knopf- oder Kolbenförmigen, rothglühenden Eisen bis in den Grund gebrannt. Leistet man diese Hülfe augenblicklich nach dem Bisse, so werden die Thiere in den meisten Fällen dadurch vor dem Ausbruche der Krankheit verwahrt. Sind Thiere vor längerer Zeit, ohne daß man es in Erfahrung gebracht hat, gebissen worden, und die Wuth nun schon im Ausbruche, so sind die Erkrankten sogleich abzusondern, und an Ketten befestigt in sichere Verwahrung zu halten, und zu beobachten. Sobald nun einige bestimmtere Merkmale der Krankheit, Kopfschütteln, Mangel an Fresslust und Durst, öfters Brüllen, Toben und Rasen, Lichtscheu zc. eintritt, so ist die Gegenwart der Wuth schon gewiß, wenn auch keine merkliche Wasserscheu zum Vorscheine gekommen ist, um so gewisser, wenn man weiß, daß ein wüthender Hund, Wolf, Fuchs unter die Herde oder in den Stall gerathen sei. In diesem Falle müssen die Kranken sogleich mit der Keule erschlagen, oder besser, erschossen werden. Die Aeser werden sogleich an einen entlegenen Ort ausgeführt, und mit der Haut verscharrt; die Ställe müssen wohl gereinigt werden, bevor man wieder gesundes Vieh in dieselben einstellt; mit allen Dingen, die in der Umgebung des kranken Thieres waren, und von dessen Auswurfstoffen verunreinigt sein könnten, muß man, der Vorsicht wegen, so verfahren, wie bei wüthenden Hunden. Da dem früher Gesagten zu Folge, die Heilung der ausgebrochenen Wuth auch bei Kindern, Schafen und Schweinen eben so wie

bei dem Hunde und bei dem Menschen bisher durch kein Mittel gelungen ist; so hat man zur Verhütung des Ausbruches ganz vorzüglich auf die schnellste und eingreifendste äußere Behandlung der Bißwunde zu sehen, wovon beinahe ganz allein die Heilung abhängt, und diese örtliche Behandlung der von wuthkranken Thieren hervorgebrachten Verletzungen ist auch beim Menschen das einzige verlässliche Hilfsmittel, um dem Ausbruche der Krankheit und der Wuth zuvorzukommen. Der Genuß des Fleisches, der Milch und anderer Abfälle von getödteten wuthkranken Thieren ist mit Recht allenthalben auf das Strengste verboten. (Krop. G. S. 60. B. S. 428—436.)

Hundswuth. Zur Wissenschaft und Richtschnur in vorkommenden Fällen wird eröffnet, daß die k. k. vereinigte Hofkanzlei mittelst Decretes v. 7. Jän. 1841 in einem speciellen Falle erkannt habe, der durch die Vertilgung der Effecten einer an der Hundswuth verstorbenen Person herbeigeführte Schaden könne wohl nicht den Eigenthümer oder seine Erben treffen, da die Vertilgung durch ausdrückliche Vorschriften angeordnet, und aus öffentlichen sanitäts-polizeilichen Rücksichten für unbedingt nothwendig erkannt ist. (Hfztl. Dec. v. 7. Jän. 1841 Z. 225. Bdg. d. n. ö. Reg. v. 20. Jän. 1841 Z. 2765. Pp. G. S. 23. Bd. Nr. 3.)

— — Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat unterm 22. Sept. 1843 Z. 28563 aus Anlaß eines besonderen Falles über die Ersazpflichtigkeit bei Vertilgung der von einer wasserscheuen Person gebrauchten Effecten, Folgendes anher eröffnet:

„Was den durch die Vertilgung der Effecten einer von der Wasserscheu befallenen Person herbeigeführten Schaden anbelangt, so wurde schon mit

Hofkanzlei-Decret vom 7. Jän. 1841 Z. 225 ausgesprochen, daß ein solcher Schaden wohl nicht den Eigenthümer oder seine Erben treffen könne, da die Vertilgung durch ausdrückliche Vorschriften angeordnet, und aus öffentlichen sanitäts-polizeilichen Rücksichten für unbedingt nothwendig erkannt ist. Was die Vergütung der Heilungskosten für arme von wüthenden Hunden beschädigte Personen anbelangt, so gibt hierüber die a. h. Entschliesung vom 3. Hofkanzlei-Decrete vom 11. Jän. 1816 Z. 418 Maß und Ziel. Nach diesem ist in der Regel der vermögliche Eigenthümer eines tollgewordenen Hundes zum Ersaz sämtlicher Kurkosten der durch diesen gebissenen Personen zu verhalten, sonst aber hat die Ortsgemeinde sammt der Grundobrigkeit gemeinschaftlich ein Drittel, die andern beiden aber der Staatschaz auf sich zu nehmen. Diese a. h. Entschliesung macht keinen Unterschied, ob sich die Heilungskosten in einem öffentlichen Krankenhause ergeben haben oder nicht, es muß sich sonach rücksichtlich der Vertilgung der in einem öffentlichen Krankenhause erlaufenen derlei Heilungskosten an die erwähnte a. h. Entschliesung gehalten werden, und es wird rücksichtlich des der Grundobrigkeit und der Gemeinde treffenden Drittels nach der bisherigen Gepflogenheit fürzugehen sein. Rucksichtlich der Vergütung für die vertilgten Effecten, so wurde mit den an die ob der ennfische Regierung erlassenen Hofkanzlei-Decreten vom 16. u. 30. Dec. 1801 Z. 33981 u. 35834 festgesetzt, daß ein derlei sich ergebender Schaden von dem Eigenthümer des wüthenden Thieres und bei dessen Unvermögenheit von der ganzen Gemeinde; wo ein derlei Vieheigenthümer sich befindet, eingebracht und eingetrieben werden soll. Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 7. Jän. 1841

3. 225 wurde der Grundsatz aufgestellt, daß der durch die Vertilgung der Effecten einer an der Hundswuth verstorbenen Person herbeigeführte Schaden nicht den Eigenthümer oder seine Erben treffen kann, und daher auch mit Rücksicht auf den nach ob der Enns erklossenen oberwähnten Hof-Decrete die Gemeinde Wopfing in Niederösterreich zur Ersatzleistung eines solchen Schadens für verpflichtet erklärt. Nur rücksichtlich der im allgem. Krankenhause aus Ursache der Wasserscheu vertilgten Effecten hat zu Folge des Hofkanzlei-Decretes vom 5. Jän. l. J. 3. 527 eine Vergütung nicht Platz zu greifen, und solche der Krankenhaus-Fond zu tragen. Nach diesen Vorschriften ist demnach der durch die aus Anlaß der Wasserscheu vertilgten Effecten herbeigeführte Schaden mit Ausnahme jenes des allgemeinen Krankenhauses vor Allem von dem Eigenthümer des wüthenden Thieres und bei dessen Unvermögenheit von der Gemeinde, wo sich der Thiereigenthümer befindet, zu vergüten. Es ist kein Grund vorhanden in dieser Beziehung für die Haupt- und Residenzstadt Wien etwas Anderes zu stipuliren, und es bleibt nur noch die Frage übrig, wer diese Vergütung dann zu leisten habe, wenn der Eigenthümer des wüthenden Thieres, durch welches das Unglück herbeigeführt wurde, unbekannt ist, und nicht ausgemittelt werden kann. Die Vertilgung der Effecten geschieht aus öffentlichen, Sanitäts- und Polizeirücksichten zur Sicherung der Mitbürger; bei dieser Sicherung ist zunächst am meisten jene Gemeinde theilhaftig, wo die von einem wüthenden Thiere gebissene oder von der Wasserscheu befallene Person der vorgeschriebenen ärztlichen Behandlung unterzogen wird, und sonach die bis zur allfälligen Ab-

gabe in ein Krankenhaus mit dieser Person in Berührung gekommenen Effecten zur Verhütung der weiteren Verbreitung dieser Krankheit vertilgt werden müssen, da ohne diese Vertilgung der Gesundheitszustand dieser Gemeinde am meisten gefährdet wurde, es kann daher auch in einem solchen Falle die Vergütung der vertilgten Effecten nur diese Gemeinde treffen. (Dec. der k. k. n. ö. Reg. vom 4. October 1843 3. 55708.)

Hundswuth. Aus Anlaß der hierortigen Berichterstattung über das Vorkommen eines wüthenden Hundes, hat die h. Statthalterei unterm 13. d. M. 3. 15085 zu verordnen befunden, daß es in Fällen, wo Individuen von wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunden nicht gebissen worden sind, nicht genüge, wenn in den diesfälligen Berichten nur im Allgemeinen bemerkt wird, daß die vorschriftsmäßigen Vorkehrungen, um weiteren Nachtheilen vorzubeugen getroffen wurden, sondern daß die eingeleitete Vorkehrung sowohl in Ansehung der beschädigten Person, als rücksichtlich der mit dem wuthkranken oder verdächtigen Hunde in Berührung gekommenen Thiere und Gegenstände immer speciell und ausführlich anzuführen seien, um hiernach urtheilen zu können, ob den diesfalls bestehenden Vorschriften auch in jeder Beziehung gehörig entsprochen wurde. (Decr. der k. k. Stadthauptmannschaft vom 27. April 1850 3. 6769/1550.)

— — Vorsichten gegen die häufiger erscheinende Hundswuth. Das Ueberhandnehmen wüthender und wuthverdächtiger Hunde muß die genaueste Sorgfalt der Gemeinde-Vorstände zur Abwendung dieses schrecklichen Uebels und seiner traurigen Folgen dahin in Anspruch nehmen, daß:

1. alle herrenlosen Hunde sogleich vertilgt werden;

2. auf die vernünftige Verminderung aller für gewerbliche und häusliche Zwecke entbehrlichen Hunde gewirkt werde. Wenn in dieser Beziehung von den Gemeinde-Vorständen jede schickliche Gelegenheit zu eindringlichen Vorstellungen über das verderbliche Uebel der Hundswuth benützt wird, so ist von der Einsicht und dem besseren Pflichtgefühle der Landbewohner zu erwarten, daß sie diese nicht unkostspielige und in ihren Folgen so bedenkliche Hundsliebhaberei beschränken werden;

3. da es von Seite der Hundebesitzer so häufig geschieht, daß sie die ersten und gewöhnlichen Krankheits-Erscheinungen ihrer Hunde nicht beachten oder noch viel weniger in der gehörigen Zeit eine verständige Hilfe suchen; so muß es sich jeder um das Wohl der ihm anvertrauten Gemeinde besorgte Vorstand zur vorzüglichsten Pflicht machen, nicht nur den Hundehältern diese natürliche Obliegenheit einzuschärfen, sondern auch durch seine Organe und Vertrauensmänner stete Notigen sich zu verschaffen, und auf diese Art eine thätige Ueberwachung herzustellen;

4. ist durch den Biß eines wüthenden oder wuthverdächtigen Hundes wirklich ein Unglück angerichtet worden, so hat der Gemeinde-Vorstand mit thunlicher Beseitigung aller Haus- und Rothmittel, welche entweder nach ihrer Natur oder zweckwidrigen Anwendung gewöhnlich mehr schaden als nützen, die Herbeirufung der nächsten ärztlichen Hilfe anzuordnen, sofort

5. die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten, und endlich

6. die Einleitung zu treffen, daß das wüthende oder wuthverdächtige Thier, wenn es bereits in Gewahrsam ist, bis zur Ankunft des von dem Bezirkshauptmann anzuordnenden Sanitäts-Beamten unschädlich gehalten,

im entgegengesetzten Falle aber mit Aufbietung der entsprechenden Gemeindegeldekräfte, und nach Bedürfnis selbst im Vereine mit Nachbar-Gemeinden aufgesucht, und wenn es ohne Gefahr sein kann, lebendig eingebracht und der Untersuchung des Sanitäts-Beamten vorbehalten werde, denn hievon hängt die größte Beruhigung für den zu wählenden Heilplan und für die übrigen polizeilichen Maßregeln ab. Was hier von Hunden gesagt worden ist, gilt auch von dem Verdachte oder dem Ausbruche der Wuth bei den übrigen Hausthieren, wornach man sich der Hoffnung überläßt, daß der Herr Bezirkshauptmann nicht nur den regen Eifer der Gemeinde-Vorstände, sondern auch den gesunden Sinn der Landbewohner zu benützen wissen werden, um nach den obigen zwar kurzen aber wohlgemeinten und genügenden Andeutungen jene herzerreißenden Folgen der Hundswuth, welche nur Jener ermessen kann, der die Auflösungs-Szene eines solchen unglücklichen Opfers jemals geschaut hat, nach Möglichkeit hintanzuhalten. Der Staatsbürger, der sorgsame Familienvater, der müde Arbeiter, Keiner von Allen kann der Ruhe und Erholung genießen, wenn er nicht die Ueberzeugung hat, daß äußere Gefahren und Uebel, gegen welche er sich selbst nicht verwahren kann, von Denjenigen beseitigt werden, denen er in dieser Beziehung sein volles Vertrauen geschenkt hat, in dem Streben zur Rechtfertigung dieses Vertrauens werden die Gemeinde-Vorstände die Anforderung, die Anleitung und den Muth zum Handeln finden. (Erl. des n. ö. Statth. v. 17. Oct. 1850. L. G. B. Nr. 81.)

Hundswuth, s. Sanitäts-Ans-

uren, s. Freudenmädchen.

Husaren, die von Privaten als

Bediente gehalten werden, dürfen Säbel und Säbeltaschen tragen. (Allerhöchste Entschl. vom 23. Juli 1829, Hfzfl. D. v. 5. Aug. 1829 Z. 17791, Bdg. des böhm. Gub. 17. Aug. 1829, Z. 35946. Nur dürfen die Verzierungen den militärischen nicht gleich sein. (Hfd. v. 24. Juli 1787. Kroy. G. S. Josf. 13. Bd. S. 261.)

Hutmachergefallen. Nach einer von dem steiermärkischen Gubernium an die k. k. vereinigte Hofkanzlei erstatteten und von dieser mit Decret vom 2. Oct. 1843 Z. 29697/1252 anher eröffneten Anzeige, bestehen nicht nur in der Provinz Steiermark, sondern auch in andern österr. Provinzen bei den Gesellen der Hutmacher Innung mehrere gefehwidrige Unfüge und Mißbräuche und zwar namentlich

a) das Ausshenken der fremden Hutmachergefallen, vermöge welcher diese von dem einheimischen Gesellen auf der Herberge an Sonn- und Feiertagen bis spät in die Nacht bewirthet werden.

b) Der Unfug, daß ein Geselle, der aus der Arbeit entlassen wird, und 1 bis 3 Tage vacirend ist, vor Verlauf von 3 Monaten von keinem Meister in Arbeit genommen wird.

c) Das Schlagen jener Gesellen, welche am Freitage ankommen, und mit Verschweigung ihrer Ankunftszeit am Sonntage bei der Zeche erscheinen.

d) Die Beschimpfung jener Gesellen, welche aus der Zeche ausgeschloffen werden, wenn sie sich zur Zeche nicht einkaufen, was zur Folge hat, daß ein beschimpfter Geselle bei keinem Meister mehr Arbeit erhält.

e) Das Aufnehmen der zureisenden Gesellen durch Gesellen, welche in loco arbeiten, endlich

f) der Mißbrauch, daß ein in Besch freigesprochener Geselle von keinem Meister in Arbeit aufgenommen wird, weil sonst alle übrigen Gesellen die

Werkstätte verlassen. Die k. k. Pol. Ob. Dir. wird von diesen Mißbräuchen zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, um falls sie daselbst bestehen sollten, wegen Abstellung derselben die geeignete Amtshandlung eintreten zu lassen. (Decr. der k. k. n. ö. Reg. v. 12. Oct. 1843 Z. 58003.)

Hütten an Hofgebäuden können nur mit Bewilligung des Obersthofmarschallamtes errichtet werden. (Hof-Bdg. v. 23. Febr. 1785. Barth. H. u. G. Gef. 7. B. S. 169.)

— die an Häusern stehen, bedürfen zu ihrer Errichtung der Einwilligung des Hauseigenthümers. (Hfd. v. 31. Aug. 1786. Barth. H. u. G. Gef. 7. B. S. 169.)

— Die Errichtung neuer vor den Linien Wiens ist nicht gestattet. (R. ö. Reg. Bdg. vom 3. Dec. 1812. Barth. H. u. G. Gef. 7. B. S. 167.)

— hölzerne. Dem Magistrat und den Dominien Wiens wird der Auftrag ertheilt, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß keine neuen hölzernen Hütten aufgestellt, daher die wider Vermuthen seit der Feuerlösch-Ordnung vom Jahre 1817 neu hergestellten ohne weiters cassirt, an jenen hölzernen Hütten aber, welche schon vor dem Erscheinen obiger Feuerlösch-Ordnung bestanden haben, keine bedeutenderen Reparaturen mehr zugelassen, sondern wie eine solche nothwendig wird, die Abtragung eingeleitet werde. (Bdg. d. n. ö. Reg. v. 28. Sept. 1832 Z. 52756. n. ö. Pv. G. S. 14. Bd. Nr. 229.)

— Regulirung der Verkaufshütten und Stände im Innern der Stadt Wien, s. **Stände**.

— am Glacis.

— siehe **hölzerne Wohngebäude, Manthschrannen**.

Hüttenrauch, s. **Arsenik, Gift, Giftverkauf**.

J.

Illirische Bücher, deren Einfuhr betreffend, s. **Bücher**.

Illumination, s. **Feierlichkeiten**.

Impfärzte sind zum Erfasse dessen zu verhalten, was sie ungebührlich aufrechneten. (A. h. Entschl. v. 4. Hftzl. D. v. 7. Febr. 1822. Kroy. G. S. 46. Bd. S. 111.)

Impfärzte, deren Verpflichtungen, s. **Impfung**. (Hftzl. D. v. 9. Juli 1836.)

Impfauslagen werden auf den Staatschatz übernommen. (Hftzl. D. v. 16. Nov. 1820 Z. 34229.)

Impfbericht. In dem jährlich zu erstattenden Haupt-**Impfberichte**, sind künftig, nach Einvernehmen des betreffenden Sanitäts-**Personales** über folgende Punkte die Aufklärungen beizufügen, und zwar:

1. Ob unter der Anzahl der natürlichen Pockenkranken, welche, und wie viele vorkommen, die bereits die **Vaccine** überstanden haben, dann

2. ob bei diesen der Verlauf der Krankheit eben so bössartig und der Ausgang tödtlich war, wie bei den Nichtvaccinirten? oder ob sie nicht vielmehr zu der Form der unechten gehörten? (N. ö. Reg. Bdg. vom 22. März 1829 Z. 10950. Prov. G. S. für Dester. u. d. E. XI. Thl. Nr. 80, s. **Impfungs-Ausweise**.)

Impf-Institut in der Findelanstalt, s. **Findelanstalt**. (Bdg. v. 29. Juni 1831 §. 27 und 28.)

Impf-Prämien. In Zukunft haben die Aerzte in Wien an den Prämien für die größte Anzahl geimpfter Kinder keinen Antheil mehr zu nehmen, sondern dieselben sind nur den Landärzten zuzuwenden. (Hftzl. D. v. 21. Sept. 1811 an die n. ö. Reg. Kroy. G. S. 30. Bd. S. 176.)

Impf-Prämien. Se. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 10. Apr. 1826 zu bewilligen geruht, daß die **Impfpreise** allgemein in Conventions-Münze verabfolgt werden, wovon die **Impfärzte** zu ihrer Aufmunterung zu verständigen sind. (Hftzl. D. vom 20. April 1826 Z. 10533, n. ö. Reg. Bdg. v. 10. Mai 1826 Z. 22745. Bm. S. V. J. 1826. S. 85.)

— Se. k. k. Majestät haben in Gemäßheit einer a. h. Entschliesung vom 2. Dec. 1843 sich nicht bestimmt gefunden, die **Impf-Prämien** ganz aufzulassen. Jedoch haben Se. Majestät a. h. zu befehlen geruht, daß künftig bei Vertheilung der **Impf-Prämien** nicht nur auf die größere Zahl der mit gutem Erfolge Geimpften, auf die größeren Schwierigkeiten, welche zu überwinden waren, auf mäßige Diäten-Anforderungen, oder gänzliche Verzichtleistungen auf Diäten und Auslagen, sondern auch auf das Verhältniß der Zahl der Geimpften zur Zahl der **Impflinge**, auf den Eifer und das ganze Benehmen des **Impfärztes**, auf seine Sorgfalt für guten **Impfstoff** und fortwährende Unterhaltung desselben von hierzu nicht ohnehin schon verpflichteten **Impfärzten**, auf seine vorzügliche Sachkenntnis und Genauigkeit im **Impfgeschäfte**, auf die Vollständigkeit seiner **Impf-Ausweise**, endlich auf besondere Verdienste, welche sich der **Impfarzt** durch fleißige Revaccinirung, Regenerirung der echten, Auffindung der originären **Kuhpocke** und erfolgreiche **Impfung** mit derselben, dann durch Besiegung der gegen die **Impfung** bestehenden Vorurtheile erworben haben dürfte, gehörige Rücksicht zu nehmen ist. (Hftzl. D. vom 6. Dec. 1843)

3. 38834, an sämtl. Länderst. Pol. G. S. 71. Bd. Nr. 132.)

Impf-Prämien, s. **Impfung**. (Hftzl. D. vom 9. Juli 1836 im Eingange u. I. §. 14.)

Impf-Resistenten. Von der abgeforderten Vorlegung der Impf-Resistenten-Ausweise hat es abzukommen, da diese einen integrierenden Theil der Haupt-Impfberichte auszumachen haben. (Hftzl. D. vom 10. Febr. 1825 3. 29825, o. d. Reg. D. v. 12. Febr. 1825 3. 4269, o. d. Prov. G. S. Nr. 23, s. **Impfung**. Vdg. vom 21. Febr. 1812.)

Impfstoff. Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat aus öffentlichen Rücksichten und zur Hintanhaltung verheerender Seuchen sich bewogen gefunden, im Thierarznei-Institute in Wien auf öffentliche Kosten eine Schuppocken-Impfanstalt zur Gewinnung eines stets wirksamen cultivirten Schaspocken-Impfstoffes zu unterhalten, und es wird dieser cultivirte Schaspocken-Impfstoff von Seite der Institut-Direction unentgeltlich an die Parteien in den gewöhnlichen Amtsstunden ertheilt. (Vdg. d. n. d. Reg. v. 27. Oct. 1836 3. 59129. Prov. G. S. 18. Bd. Nr. 261.)

— — dessen Sammlung, Aufbewahrung und Versendung betreffend, s. **Impfung**. (Hftzl. D. vom 9. Juli 1836. I. §. 9.)

Impfung. Errichtung derselben in Wien. (Kundm. der n. d. Reg. v. 20. März 1802. Kroy. G. S. 16. Bd. S. 218.)

— — Ein jedes an den natürlichen Blattern verstorbene Individuum soll von dem Priester eingeseget, muß aber ohne alle Begleitung zur Erde bestattet werden. Diese Erdbestattung ohne alle Begleitung muß bei allen Religions-Verwandten Statt finden. Die Orts-obrigkeiten und Seelsorger bleiben un-

ter zu verhängender strenger Ahndung für die Beobachtung dieser Anordnung verantwortlich. Für die Hauptstädte der Provinzen und für jene Städte, in welchen der Sitz eines Kreisamtes ist, wird verordnet:

Jedes Familienhaupt, unter dessen Angehörigen ein Individuum von den Blattern ergriffen wird, und ein jeder Arzt oder Wundarzt, der zu einem Blatternden gerufen wird, ist unter strenger Ahndung verbunden, die Anzeige hievon sogleich an die Polizei-Direction des Ortes oder Districtes, in deren Mangel an den Magistrat zu machen. Die Polizei-Direction oder der Magistrat muß ohne allen Zeitverlust an das Haus, in welchem sich das blatternde Kind befindet, eine Tafel heften lassen, auf welcher sehr leserlich geschrieben sein muß: „Hier sind bei N. N. die Blattern,“ damit Jedermann von der Gefahr unterrichtet werde, und ihr ausweichen könne. Die Familienhäupter, welche die Vaccination verweigern, werden zu Protocoll vernommen, und das Verzeichniß ist der Landesstelle einzusenden. Die Eltern und Vormünder eines jeden Individuums, welches an den natürlichen Blattern starb und durch selbe verkrüppelt wurde, und von welchen die überstandene Vaccination nicht ausgewiesen werden kann, werden mit Namen, Stand und Wohnung in der Zeitung der Provinz bekannt gemacht, als von Vorurtheil geblendete Menschen, welche ihre Angehörigen lieber in der schmerzvollen Krankheit der Blattern zu Grunde gehen, oder verkrüppeln lassen, als sie mittelst einer so leichten und sicheren von Gott und der Staatsverwaltung ihnen angebotenen Mittels der Schuppocken-Impfung am Leben erhalten wollen. (Hftzl. D. v. 21. Febr. 1812, an sämtliche deutsche Länderstellen Vdg. der n. d. Regierung vom 27.

Febr. 1812. 3. 5659/302. P. D. D. 3. 1551.)

Impfung. Die Normal-Berordnung vom 27. Febr. 1812 3. 5659, wornach alle Familienhäupter, welche in der Haupt- und Kreisstadt die Vaccination verweigern, der Regierung anzuzeigen sind, ist sich gegenwärtig zu halten. (Hstzl. D. v. 28. Mai 1816, 3. 9595, n. d. Reg. Bdg. v. 23. Juni 1816 3. 21931. Guld. S. V. 4. Bd. S. 251.)

— — in der Stadt und den Vorstädten Wiens. Damit die Vaccination in der Hauptstadt mit Thätigkeit betrieben werde, wurde die Pol. Ob. Dir. neuerdings auf die über diesen Gegenstand angeordneten Maßregeln aufmerksam gemacht, und zur genauesten Handhabung derselben aufgefordert. Es ist daher

1. alle Jahre am 8. Mai in ein jedes Haus der Stadt von der Polizei-Ober-Direction, in den Vorstädten von den Bezirks-Directionen die nöthige Anzahl Fassungsbögen zu geben, damit in selben von den einzelnen Parteien in den betreffenden Rubriken die Hausnummer, der Name und Stand des Familienvaters, die Namen und das Alter der noch nicht vaccinirten Kinder, endlich die Erklärung des Familienvaters, ob er diese Kinder impfen lassen wolle, gewissenhaft eingetragen werde.

2) Alle Jahre am 20. Mai, wo die Fassungsbögen von den Hauseigenthümern an die Polizei - Ober - Direction und an die Bezirks - Directionen ausgefüllt zurückgelangt sein müssen, hat die legale Vaccination durch einen Impfarzt, in Begleitung eines Polizei-Commissärs ihren Anfang zu nehmen.

In den vier Vierteln der Stadt soll sie durch die beiden Stadtarzte und Stadtarminenärzte, in den Vorstädten durch die Polizei - Bezirksärzte und Wundärzte vorgenommen werden.

Zuletzt, Handb. d. Volk. Gef. II

3. Ein jeder dieser öffentlichen Impfarzte kann sich einen oder mehrere beauftragte Impfarzte, in welche er sein Vertrauen setzt, zu Gehilfen nehmen.

4 Die Impfung muß in den Vorstädten immer in den Wohnungen der Polizei-Bezirksärzte oder Wundärzte vorgenommen werden, wohin die Eltern ihre Kinder zu bringen haben.

5. So wie die Fassungsbögen in der Stadt an die Polizei-Ober-Direction zurückgelangt sind, so sind die Verzeichnisse der nicht vaccinirten Kinder aus selben zu verfassen, und einem jeden Stadtarzte und Stadt-Arminenarzte das Verzeichniß des ihm zugewiesenen Districtes mit der Erinnerung mitzutheilen, alle jene Kinder zu vacciniren, deren Eltern sich nicht ausdrücklich die Impfung derselben von ihren Hausärzten vorbehalten haben.

6. Dieses ist auch von den Polizei-Bezirks-Directionen der Vorstädte, in Betreff der Verzeichnisse für die Polizei-Bezirksärzte und Wundärzte zu beobachten.

7. Alle die öffentlichen Impfarzte haben mit Ende des Jahres ihre Impf-Protocolle sammt den sub Nr. 5 bemerkten Verzeichnissen in der Stadt der Polizei-Ober-Direction, in den Vorstädten den Bezirks-Directionen zu übergeben, und zugleich in den Verzeichnissen in der Rubrik „Anmerkung“ genau ersichtlich zu machen, welche von den ausgeführten Individuen entweder gar nicht zur Impfung gebracht worden sind, oder welche wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

8. Einem jeden mit Erfolg vaccinirten Kinde ist von dem Impfarzte das vorgeschriebene gedruckte Zeugniß zu ertheilen, und es sind die Eltern zu ermahnen, dasselbe wohl aufzubewahren, um sich in jedem vorkommenden Falle damit ausweisen zu können.

9. So wie nun die obgedachten

Verzeichnisse von den öffentlichen Impfarzten zurückgelangen; so sind sie genau durchzugehen, und von jenen Eltern, die ihre Kinder nicht zur Impfung brachten, die etwaigen Zeugnisse der von einem Privat-Impfarzte vielleicht an demselben vorgenommenen Impfung abzuverlangen. Liegen diese Zeugnisse vor, so sind diese Kinder in der betreffenden Rubrik der Nr. 5 bemerkten Verzeichnisse als geimpft, mit Beisehung des Namens des Impfarztes anzumerken.

10. Werden binnen 14 Tagen nach der geföhrten Abforderung diese Zeugnisse nicht beigebracht, so ist zu untersuchen, ob die Kinder nicht etwa aus Renitenz der Eltern gar nicht geimpft wurden, in welchem Falle nach den bestehenden Verordnungen Amt zu handeln ist. Da es der Polizei-Ober-Direction durch genaue Handhabung dieser Maßregeln leicht sein wird, ein vollständiges Summarium der in jedem Jahre geimpften Kinder zu verfassen; so hat sie die Vorlegung bestimmt in der festgesetzten Zeit jedes Mal vorzulegen, welcher auch die Nr. 5 bemerkten Verzeichnisse aus der Stadt anzuschließen sind. (Regierungs-Verordnung vom 3. Juni 1817 Z. 21760 an die Polizei-Ober-Direct. Guld. S. V. 4. B. S. 284.)

Impfung. Die Amtshandlung bei dem Ausbruche natürlicher Blattern in der Stadt Brünn und den Vorstädten, so wie die alljährlich vorzunehmende Häuserbegehung befuß der Schutzpocken-Impfung wird der Polizei-Direction übertragen. (Circ. des mähr. schles. Gub. vom 23. Febr. 1827 Z. 4720. Prov. G. S. für Mähren und Schles. J. 1827. Nr. 25.)

— Sämmtliche Privat- und in öffentlichen Diensten stehende Aerzte und Wundärzte, welche sich mit der Vaccination in der Stadt und in den

Vorstädten Wiens befaßen, wurden aufgefordert, alle von ihnen vorgenommenen Impfungen mittelst gedruckter Tabellen bei den k. k. Polizei-Bezirks-Directionen, in deren Bezirk sie wohnen, in der Stadt aber bei dem ersten Stadt-Physicus bis Ende December eines jeden Jahres zu überreichen. Mit den gedruckten Tabellen und den Impf-Zeugnissen werden sie auf ihr Anmelden in dem Regierungs-Sanitäts-Departement theilt werden. (Vdg. der n. ö. Reg. v. 30. Dec. 1833 Z. 71503. Kn. S. V. J. 1833. Nr. 43.)

Impfung. Die folgende von Sr. Majestät sanctionirte neue Vorschrift über die Leitung und Ausübung der Kuhpocken-Impfung wurde mit Hofkanzlei-Decret v. 9. Juli 1836 Z. 13192 sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme jener zu Mailand, Benedig und Dalmatien zur allgemeinen Kundmachung und Darnachachtung mit der Bemerkung mitgetheilt, daß es zwar in Bezug auf die Entschädigungen der Impfarzte und auf die Impf-Prämien bei dem bisherigen Systeme zu verbleiben, jedoch die Länderstellen mit aller Genauigkeit und Strenge darüber zu wachen haben, damit der Staatsschatz nicht durch ungebührliche Aufrechnungen in dieser Beziehung in Anspruch genommen werde.

Vorschrift über die Kuhpocken-Impfung in den k. k. Staaten.

I. Abschnitt. Vorschrift in Bezug auf die Leitung.

§. 1. Die Oberleitung des Geschäftes der Kuhpocken-Impfung führt in jeder Provinz die Landesstelle mittelst des bei derselben angestellten Sanitäts-Referenten und Protomedicus, welcher letztere zugleich Impfungs-Director ist.

§. 2. In den Kreisen eines Landes besorgt die besondere Leitung dieses

Geschäftes das Kreisamt mittelst des Kreisarztes.

§. 3. Niemand darf die Kuhpocken-Impfung ausüben, als geprüfte Aerzte und Wundärzte. Sollten jedoch noch Aerzte und Wundärzte vorhanden sein, die hierzu während ihres Studiums an öffentlichen Lehranstalten nicht befähigt worden sind; so müssen dieselben eine eigene Erlaubniß zur Ausübung der Impfung haben.

§. 4. Diese Erlaubniß ertheilt in der Hauptstadt das Gubernium auf das Gutachten des an der öffentlichen Impfankalt angestellten Arztes; im Kreise das Kreisamt nach dem Gutachten des Kreisarztes.

§. 5. Bestehen über die Kenntnisse derer, welche eine solche Befugniß nachsuchen, gegründete Zweifel; so sollen sie angewiesen werden, bei dem an der öffentlichen Impfankalt in der Hauptstadt der Provinz angestellten Arzte oder bei dem Kreisamte einigen dergleichen Impfungen und derselben ganzen Verlaufe beizuwohnen, wobei letztere ihnen zugleich die nöthigen Erklärungen ertheilen werden. Ist dieses geschehen, so sollen sie ohne weiters die Erlaubniß, selbst Impfungen vorzunehmen, erhalten. Die bewährte Vorsicht ist besonders bei älteren Wundärzten und in jenen Ländern nothwendig, wo es noch Wundärzte gibt, welche nicht an k. k. Universitäten oder Lyceen ordentlich gebildet werden.

§. 6. Auch Militär-Aerzte, welche die Vaccination an Civil-Kindern ausüben wollen, müssen von vorgeschriebenen Civil-Behörden die Erlaubniß dazu erhalten, und diese kann ihnen nur mit der Bedingniß ertheilt werden, daß sie sich genau an die den Civil-Aerzten deswegen gegebene Instruction, welche ihnen daher mitzutheilen ist, halten, und wie diese, die vorgeschriebenen Berichte an das Kreisamt oder

Gubernium einsenden, je nachdem sie in einem Kreise oder in der Hauptstadt der Provinz, ihre Impfungen vorgenommen haben. Dagegen haben ihnen die nämlichen Vortheile und Genüsse zu Statten zu kommen, welche den bei dem Impfungs-Geschäfte verwendeten Civil-Aerzten bewilligt sind.

§. 7. Es muß immer dafür gesorgt werden, daß guter, so viel möglich frischer und echter Kuhpockenstoff vorräthig sei, und an alle Impfarzte, die desselben bedürfen, zu allen Zeiten versendet werden könne.

§. 8. Dafür hat vorzüglich in der Hauptstadt der Protomedicus, und im Kreise der Kreisarzt zu sorgen, welche allen Impfarzten, die eines Impfstoffes bedürfen, selben zu allen Zeiten unentgeltlich mittheilen, oder übersenden müssen. Zu diesem Ende soll an dem Orte des Guberniums oder des Kreisamtes das ganze Jahr hindurch geimpft, und auf diese Art eine eigene Impfungsanstalt unterhalten werden, in der man ununterbrochen Kinder vaccinirt, von denen der Impfstoff theils aufgesammelt, theils sogleich fortgepflanzt wird.

§. 9. Die Auffammlung, Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes geschieht folgender Maßen:

1. Mittelst zweier kleinen Glasplatten, welche genau auf einander passen, damit aller Luftzutritt zu dem Stoffe abgehalten werde. Auf die Mitte einer dieser Glasplatten, und zwar jener, welche mit einer linsenförmigen Ausbuchtung versehen ist, bringt man den Impfstoff durch unmittelbare Berührung derselben mit der eingestochenen Kuhpocke. Die Glasränder werden dann mittelst Wachs, Glasersitte oder einer mit Mehlkleister bestrichenen Papierleiste verklebt, und so der Impfstoff an einem kühlen, trockenen, weder einem bedeutenden Wechsel der Tempe-

ratur, noch einem starken Lichte ausgefetzten Orte aufbewahrt. Sollen die Glasplatten weit versendet werden, so kann man sie noch mit einem umwundenen Faden befestigen, um deren Verschieben zu verhindern. Beim Gebrauche ist der aufbewahrte Stoff mittelst eines mit lauem Wasser etwas befeuchteten Pinsels flüssig zu machen, auf die Spitze einer Lanzette an beiden Seiten zu streichen, und damit die Impfung vorzunehmen.

2. Mittelst Tränkens elfenbeinener, myrthenblattförmiger, fein zugespitzter und in hölzernen Kapseln nach Art der Nadelbüchsen eingeschraubten Impfnadeln, womit jeder Impfarzt beim Abnehmen des Stoffes versehen sein sollte. Mit derlei mit Kuhpocken-Lymphy getränkten Nadeln kann die Impfung auch gleich geschehen, nachdem die eingetrocknete Materie mit nicht zu warmen Wasserdämpfen oder durch wiederholtes Anhauchen erweicht wurde.

3. Mittelst kleiner gläserner Röhrchen, worin sich der Impfstoff durch längere Zeit frisch erhält. Diese Röhrchen sind von nicht sehr dickem Glase mit einem geschlossenen Ende und einer entgegengesetzten Mündung, deren Ränder etwas nach außen vorstehen, in der Länge von 1—1½ Zoll und im Lichte etwas weiter als der eines größeren Thermometers. Die Lymphy wird mit einer gefurchten Impfnadel aus der angestochenen Kuhpocke aufgefaßt und tropfenweise in das Röhrchen eingetragen, bis dieses beinahe voll ist. Mit Wachs oder Glaserkitt wohl verschlossen, in einer Federpule wohl aufbewahrt, und an einem kühlen, finstern Orte gehalten, bleibt die Materie sehr lange flüssig, und wenn sie sich etwas verdickt haben sollte, darf man nur den geöffneten Tubulus über lauwarme Wasserdämpfe halten, wodurch die Flüssigmachung alsbald erfolgt. Statt obi-

ger Glasröhrchen kann man sich auch der in mehreren Ländern gebräuchlichen, spindelförmigen feinen Glasröhrchen, sogenannten Harnröhrchen bedienen. Die Methode, sich derselben zu bedienen, ist folgende:

Man setzt das längste Ende eines solchen Harnröhrchens in einem bedeutend stumpfen Winkel in den Tropfen Lymphy der geöffneten Pustel, ohne jedoch die Spitze desselben in die Pustel selbst tiefer einzusenken. Hört die Einsaugung eher auf, als das Röhrchen gefüllt ist, weil die feine Oeffnung durch die verdickte Lymphy sich gefüllt hat, so streicht man das einsaugende Ende gelinde zwischen zwei Fingern, oder bricht sehr wenig von demselben ab, und läßt auf diese Art das Röhrchen sich füllen. Die Verschließung der Enden der Röhrchen geschieht auf die vorbesagte Art, und man schützt dieselben vor dem Abstoßen und Zerbrechen, indem man selbe in eine Federpule gibt, und in feine Horn- oder Holzspäne gibt. Um die Lymphy zum Gebrauche heraus zu bringen, bricht man die beiden Enden der Röhrchen etwa 1½ Linie ab, hält den Bauch derselben mit einer Pincette, setzt einen steifen, sehr dünnen Strohhalm, oder einen feinen messingenen Tubulus über die Spitze, so daß er den Bauch der Röhre einschließt, bläst nun ganz gelinde die Lymphy auf eine Glasplatte, von welcher man ohne Verzug, wie aus einer Pustel impft.

§. 10. Der Impfstoff muß aufgesammelt werden, wenn er noch im durchsichtigen porösen Zustande ist, das ist, bei einem regelmäßigen Verlaufe der Kuhpocken beiläufig von 6 bis 9 Tage.

§. 11. Hat man den Impfstoff nach der §. 9 Nr. 1 u. 2 angegebenen Methode in trockenem Zustande aufbewahrt, so läßt sich nicht genau bestimmen, wie lange dieser getrocknete Impfstoff seine

Kraft erhalte. Man impfte damit nach 2, ja zuweilen nach 4, 6 und noch mehr Monaten mit Erfolg, doch ist man dessen um so sicherer, je jünger der Impfstoff ist. Besitzt man aber Impfstoff nach der Methode Nr. 3 in kleinen gläsernen Röhrchen im flüssigen Zustande aufbewahrt, so kann damit selbst nach 11 Monaten mit dem besten Erfolge geimpft werden. Um aber in jenen Fällen, wo man sich getrockneten Impfstoffes bedienen muß, von dem Erfolge der allgemeinen vorzunehmenden Vaccinationen (z. B. bei ausbrechenden Pocken-Epidemien) sicherer zu sein, soll sich der Impfsarzt zuerst in einem Kinde frische Materie bereiten, und mit dieser dann das Impfgeschäft weiter fortsetzen.

§. 12. Sollte die Kuhpocken-Impfung das leisten, was durch selbe für die Menschheit bewirkt werden kann, d. i. größtmögliche Verminderung und endlich gänzliche Ausrottung der Kinderblattern; so muß selbe allgemein verbreitet werden. Dies kann nur geschehen, wenn

1. das Volk in Hinsicht derselben richtige Begriffe erlangt, und die Vortheile davon kennen lernt, wornach es nicht fehlen kann, daß die Kuhpocken-Impfung nicht allgemein Eingang finden sollte,

2. müssen aber für das bereitwillige Volk auch allenthalben Impfsärzte in zureichender Zahl vorhanden sein, durch welche es, und besonders der unbemittelte Theil desselben der Wohlthat unentgeltlich theilhaft werden kann.

§. 13. Ersteres kann vorzüglich bewirkt werden:

a) durch Seelsorger, Volkslehrer und Schullehrer. Diese Angelegenheit soll zwei Mal des Jahres dem Volke an's Herz gelegt werden; aber auch außerdem sollen die erstgenannten Classen von Menschen keine Gelegenheit,

wozu Todesfälle an Kinderblattern ganz vorzüglich geeignet sind, ungenützt lassen, die Menschen für die Kuhpocken-Impfung empfänglich zu machen, und zwar um so mehr, als Privat-Unterrichtungen gewöhnlich leichter Eingang finden, als der Unterricht von der Kanzel.

b) Durch das Beispiel der Güterbesitzer, der oberen Classen von Menschen, der Landesbeamten, welches um so wirksamer sein wird, wenn das gemeine Volk Gelegenheit erhält, an deren Kindern den Verlauf der Kuhpocken-Impfung zu beobachten. Diese sollen daher der an ihren Kindern vorgenommenen Impfung die größtmögliche Publicität geben.

c) Durch Volkschriften, welche unentgeltlich zu vertheilen sind, aus welchen der unterrichteter Theil des Volkes theils für sich selbst Ueberzeugung schöpft, theils so viel Kenntniß von der Sache erlangen kann, daß er im Stande ist, seine Ueberzeugung auch auf Andere zu übertragen. Sehr gut zu diesem Zwecke ist die vom Grafen Hugo von Salm verfaßte Volkschrift: „Was sind die Kuhpocken, und wozu nützen sie?“ Hieher gehört auch die vergleichende Uebersicht der natürlichen Blattern, der geimpften Blattern, und der Kuh- oder Schutzblattern in Rücksicht ihrer Wirkungen auf einzelne Personen, und auf die ganze menschliche Gesellschaft, welche die Jenner'sche Gesellschaft in London herausgab, und Graf Harrach in's Deutsche übersezte. Beide könnten zusammen gedruckt vertheilt werden. Endlich sollte gleich bei der Taufe (bei Juden bei der Beschneidung) eines neu gebornen Kindes, wo die Empfindungen der Eltern meist höher gestimmt, und die Besorgnisse für das so eben erhaltene Kind immer größer sind, ein dahin Bezug habender Unterricht, in

Form eines Briefes, von dem Seelsorger an die Eltern ausgetheilt werden. Diese Volksschriften müssen in alle Sprachen, deren sich die österreichischen Untertanen als Muttersprachen bedienen, übersetzt werden.

d) Ungeblatterte, welche nicht ein Certificat der überstandenen Kuhpocken-Impfung aufweisen können, sollen kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches, unentgeltliches Erziehungs-Institut u. s. w. aufgenommen werden können. Auch sind jene Personen, welche um Beteiligungen von den Armen-Instituten anlangen, oder dieselben bereits genießen, wenn sie die periodischen Beträge abholen, zu befragen: ob sie ihre Kinder haben vacciniren lassen, wobei ihnen im Verneinungsfalle zu bedeuten ist, daß sie ihre Kinder um so gewisser bei erster Gelegenheit vacciniren lassen, und sich darüber mit den Impfungszeugnissen auszuweisen haben, als im widrigen Falle ihnen nicht nur keine neue oder größere Betheilung mehr ertheilt, sondern die bereits zugewiesene entzogen werden würde.

e) Den Seelsorgern ist es zur Pflicht zu machen, bei der Impfung in ihrem Kirchsprengel zu erscheinen, um sowohl hiedurch als noch mehr durch Gründe der Moral und Religion dem Volke Beruhigung und Zutrauen zu der Impfung einzufößen. Eben so sind die Ortsbehörden verpflichtet, einen Beamten bei jeder Hauptimpfung gegenwärtig sein zu lassen, so wie auch der Gemeindevorstand künftig hierbei zu erscheinen hat. Beide haben ferner das dem Impfarzte angeordnete Tagebuch, worin vorzüglich die echten Impfungen ersichtlich zu machen sind, nach jedem Tage bei der Impfung und bei der Nachsicht mit Gewissenhaftigkeit zu unterfertigen, welche Unterfertigung und Bestätigung auch dem Seelsorger zur Pflicht gemacht wird.

b) Die Jöglinge der Waisenhäuser, und von was immer für Versorgungsanstalten des Staates müssen alle vaccinirt werden, im Falle sie der Vaccination noch bedürfen.

§. 14. Um in den Provinzen eine zureichende Anzahl thätiger Impfarzte zu erhalten, soll es

a) allen Kreisärzten, Stadt- und Land-Physikern zur besonderen Pflicht gemacht werden, die Kuhpocken-Impfung nach ihren Kräften zu verbreiten, und bei allen minder Bemittelten selbe unentgeltlich vorzunehmen.

b) Allen Ärzten und Wundärzten, welche nicht schon laut §. 4 zur Impfung befähigt sind, und daher auch erst darum ansuchen soll, wenn der außer öffentlichen Impfanstalt angestellte Arzt, oder der Kreisarzt dazu einrathet, die Erlaubniß zur Kuhpocken-Impfung ertheilt werden.

c) Alle Aerzte und Wundärzte, welche sich zum Unterrichte in der Kuhpocken-Impfung melden, müssen auch zu demselben zugelassen werden, und Niemand darf, bei schwerer Ahndung abgewiesen werden.

d) Auf Impfarzte, welche sich durch die Kuhpocken-Impfung besondere Verdienste erwerben, soll bei Beförderungen Rücksicht genommen werden, auch sollen den ausgezeichnetsten außerordentliche Belohnungen ertheilt werden.

e) Für Gegenden, wo der Kreisarzt, die Land-Physiker und Wundärzte nicht zureichen, sollen eigene Impfarzte bestimmt und zur Impfung dahin abgesandt werden, um vom halben April bis Ende October daselbst allgemein Kuhpocken-Impfungen vorzunehmen.

§. 15. Kinderblattern-Impfungen dürfen nirgends und unter keinerlei Bedingung vorgenommen werden, da selbe sehr ansteckend sind, und daher so leicht verbreitet werden.

§. 16. In Hinsicht der Anweisung

über Kuhpocken - Impfung ist sich folgender Regeln zu benehmen:

a) Die Kreisämter erhalten von den Kreis- und andern Impfsärzten ganzjährig mit Ende November die Impfungsausweise in Tabellenform;

b) gleichzeitig mit den Ausweisen der Impfsärzte müssen die Dominien und Magistrate verläßliche Namensverzeichnisse der Individuen, welche auf ihren Gütern oder in Städten die Kuhpocken im Jahre echt überstanden haben, an die Kreisämter einsenden, wozu sie ebenfalls Muster - Tabellen erhalten. Hierdurch wird eine Controlle gegen die Berichte der Impfsärzte erlangt.

c) Die Kreisämter haben ihre Ausweise, denen die Ausweise der Impfsärzte beigegeben sein müssen, welche sie aber wieder zurückhalten, längstens bis Ende Jänner an die Landesstelle zu befördern, auch in dem Falle, wenn ein Dominium oder Magistrat in Einsendung seines Verzeichnisses zurückgeblieben wäre, von welchem die Kreisämter ohnehin auch später den erforderlichen Gebrauch machen können.

d) An die Hofstelle werden von den Länderstellen ganzjährige Provinz-Ausweise nach der mitgetheilten Muster-Tabelle längstens bis 1. Mai des nämlichen Jahres eingesendet. Die kreisämtlichen Eingaben sind diesen Provinz-Ausweisen nur in solchen Fällen beizulegen, in welchen die Landesstelle aus besonderen Ursachen hiezu sich verpflichtet hält.

II. Abschnitt. Vorschrift für Aerzte und Wundärzte, welche der Kuhpocken - Impfung sich widmen.

Die §§. 1—31 enthalten die Beschreibung des Verlaufes der echten und unechten Kuhpocken, die Regeln zur Verhütung der Erzeugung und Fortpflanzung falscher Kuhpocken, die Vorschriften über die zuverlässigste Art

zu impfen, über die Auffassung und Aufbewahrung der Kuhpocken - Lymphy, endlich über das diätetische Verhalten und die medicinische Behandlung bei den Kuhpocken.

§. 32. Folgende allgemeine Vorschriften sind von allen Impfsärzten zu befolgen:

Schlägt die Impfung das erste Mal nicht an, so muß dieselbe wiederholt werden; und gelingt sie in einem Jahre auch wiederholt nicht, so wird dieselbe im nächsten wieder vorgenommen. Die Wiederholung der Impfung in demselben Jahre kann aber nur dann Statt finden, wenn dieselbe mit den übrigen Berufsgeschäften des Impfsarztes vereinbarlich ist; denn es wäre Verlust, wenn der Impfsarzt wegen ein paar Kindern, bei denen die Impfung nicht anschlag, noch länger an denselben verweilen sollte, um an diesen die Impfung noch ein Mal vorzunehmen, da er es inzwischen versäumte, die Kinder ganzer Ortschaften zu vacciniren.

§. 33. Jeder Impfsarzt muß seine Impflinge während des Verlaufes der Kuhpocke sorgfältig beobachten, um von der Echtheit dieser, und von der Sicherstellung jener vor den Menschenblättern versichert zu sein. In dieser Hinsicht bleibt es zwar die Pflicht der Impfsärzte, die in ihrem Wohnorte oder sehr nahe demselben befindlichen Impflinge, deren Besuch mit keinen andern Auslagen für den Staatsschatz verbunden ist, wenigstens 2mal zu besichtigen, und den Verlauf der Vaccine in ihren Protocollen anzumerken, für die von ihren Wohnorte weiter Entfernten hat aber nur eine Nachsicht und zwar am achten Tage zu gehen, die in Aufrechnung gebracht werden kann.

§. 34. Das Impfen in sogenannten Concurrentz - Orten kann noch ferner Statt finden, wobei in jenen Gegenden, wo die Pfarren sehr ausgedehnt

sind, außer den Pfarrorten für den Umkreis einer Stunde noch andere Orte als Impf-Sammelplätze bestimmt werden können. Diese Concurrenz-Orte haben die Kreisämter über Einvernehmen der Bezirks-Obriheiten und der Land-Physiker ein für alle Mal festzusetzen, jedoch soll es dem Impf-ärzte oder der Obriheit unbenommen bleiben, diesfalls nach Umständen nothwendige oder zweckmäßig erscheinende Abänderungen in Vorschlag zu bringen. Die Seelsorger sind verpflichtet, in jeden Märzmonate einen Ausweis über die im vergangenen Jahre gebornen Kinder zu verfassen, und denselben unmittelbar an die politischen Obriheiten zu übergeben, welche ihn nebst einem separirten Ausweise, enthaltend die Rubriken:

a) Der in früheren Jahren nicht Geimpften;

b) der zwar Geimpften, bei denen aber unechte Pocken erschienen, oder bei denen die Impfung nicht gehaftet hat, und endlich

c) der in dem Impfbezirke inzwischen überfiedelten Individuen, die sich über die überstandenen Kuhpocken oder Menschenblattern nicht ausweisen können, dem Impfärzte zu seinem Amtsgebrauche zu übersenden haben.

§. 35. Ueber jeden Impfling, der die Kuhpocken echt überstanden hat, muß der Impfarzt zwei Zeugnisse, wozu er die gedruckten Formulare erhält, ausfertigen, wovon er eines den Angehörigen des Impflings zur Aufbewahrung, das andere dem Magistrate oder dem Ortsrichter übergibt, welcher es der Ortsobrikeit zur Eintragung in ein gemeinschaftliches Protocoll überliefert.

§. 36. Er selbst führt ein besonderes Journal, worin Tag für Tag die Namen und die Zahl der Geimpften, die verwendete Zeit und die etwa zu-

rückgelegte Reise sammt der Meilen-Distanz anzugeben, so wie auch die gepflogene Rücksicht und vorgenommene Impfung auszuweisen sind. Ueber dieses Journal ist ganzjährig mit Ende des Militär-Jahres mittelst der empfangenen gedruckten Tabellen genauer Bericht an das Kreisamt (in der Hauptstadt an das Gubernium) zu erstatten. Diese tabellarischen Ausweise sind zuverlässig bis Ende November einzuschicken. Besondere und merkwürdige Erscheinungen, welche an den Impfungen beobachtet, aber in den Tabellen nicht angemerkt werden können, wird der Impfarzt in einem eigenen, den Tabellen beige-schlossenen Berichte anzeigen, in welchem er auch die Seelsorger und Ortsobriheiten des flachen Landes aufzuführen wird, welche seinem Verlangen gemäß der Haupt-Impfung beiwohnten, oder auf eine andere Art dieses Geschäft begünstigten und beförderten, wie nicht minder Jene, welche demselben Hindernisse entgegen setzten.

§. 37. Kreisärzte und Impfärzte sollen, wenn sich die Gelegenheit darbietet, auch auf die Gesundheit der in den vorhergehenden Jahren Geimpften einen Rückblick nehmen, und davon in ihren gewöhnlichen Berichten gehörig Erwähnung machen, vorzüglich aber es genau anmerken und einberichten, wenn sie eine bedeutende Veränderung in dem Gesundheitszustande nach der Impfung bemerken, von der sie Gründe zu haben glauben, daß die Impfung auf dieselbe Einfluß gehabt habe.

§. 38. Die Eltern und Angehörigen der Impflinge sind nach vollbrachter Impfung von den Impfärzten zu belehren, daß sie es ja alsogleich dem nächsten Impfärzte anzeigen sollen, wenn ein geimpftes Kind mit einer Krankheit befallen wird, welche sie für die Menschenblattern halten.

§. 39. Solche Fälle muß der herbei-

geholtte Impfsart immer auf das Sorgfältigste untersuchen, und in seinen gewöhnlichen Berichten darüber genaue und gewissenhafte Auskunft geben, es deutlich bestimmen, wenn der Kranke die Kuhpocken überstanden habe, wofür er den Ausschlag halte, und wenn es Menschenblattern sind, auch die Gründe beifügen, nach denen er sie für echte oder unechte Menschenblattern hält. Eben so muß er hierüber die nöthige Aufklärung ertheilen, und unzeitige Furcht, und ungegründetes Mißtrauen zu zerstreuen suchen.

§. 40. Das Befinden der Geimpften während einer Menschenblattern-Epidemie in dem Orte, ist ebenfalls den Berichten mit Genauigkeit beizufügen. (Pol. G. S. 64. Bd. Nr. 105. Bdg. d. r. n. ö. Rgg. v. 27. Nov. 1836 Z. 59077, des böhm. Sub. v. 26. Oct. 1836 Z. 51581.)

Impfung. Ueber den Antrag zur Einführung von Impf-Protocollen bei allen Seelsorgern wurde bestimmt:

1. Die Einführung von fortbauernenden Impfbüchern oder Impf-Protocollen hat nicht Statt zu finden, und bei den bisherigen Verfahren zu verbleiben.

2. Das schon längere Zeit in Uebung befindliche vorgedruckte „Verzeichniß der in der Pfarre R. vorgefundenen impfungsfähigen und geimpften Kinder“ ist auch für die nachbenannten Elabore zu benutzen, und zwar:

a) Bei den von den Obriheiten, Richtern und Seelsorgern zu bestätigenden, von den Impfsärzten zu führenden Tagebüchern über die Impfung (Impf-Instruction vom J. 1836. I. Abschnitt, §. 13 lit. e);

b) bei den von den Impfsärzten ganzjährig mit Ende November den Kreisämtern vorzuliegenden Impfsausweisen (I. Abschnitt §. 16 lit. a);

c) bei den von den Dominien und Magistraten den Kreisämtern einzusen-

denden Namens-Verzeichnissen der Geimpften (lit. b) und

d) bei den Journalen der Impfsärzte (§. 36). Hinsichtlich des Impfgeschäftes in Wien wird es bei der bisherigen Manipulation belassen. (Bdg. der n. ö. R. v. 24. Sept. 1837 Z. 37873. An. S. B. J. 1837. Nr. 72.)

Impfung. Die Bezirks-Directionen werden angewiesen, das Impfgeschäft genau nach den diesfalls bestehenden Verordnungen, nämlich der Rgg. Bdg. vom 20. März 1802 u. 3. Juni 1817 unter ihrer Verantwortung mit aller erforderlichen Thätigkeit zu betreiben, und dem entsprechend zu veranlassen, daß:

1. Nach der Georgi-Ausziehzeit d. i. am 8. Mai jedes Jahres die gedruckten Faffionsbögen jedem Hauseigentümer für sich und seine Finnsparteien mit dem Auftrage zugestellt werden, daß selbe, gehörig ausgefüllt, längstens bis 20. desselben Monats der Bezirks-Direction zugestellt werden.

2. Wie diese Faffionsbögen einlangen, sind aus selben durch einen hiezu beauftragten verlässlichen Beamten und zwar in den Vorstädten von jedem Vorstadtgrunde insbesondere 3 Verzeichnisse zu verfassen:

a) Ueber jene Individuen mit Namen und Wohnort, welche sich bereitwillig erklärt haben, ihre Kinder und Angehörigen durch den öffentlichen Arzt impfen zu lassen, und

b) über jene, welche sich erklärt haben, ihre Kinder und Angehörigen durch ihren Hausarzt impfen zu lassen, und

c) über die Renitenten, d. i. Jene, welche sich geradezu äußern, daß sie ihre Kinder und Angehörigen nicht impfen lassen wollen. Sind nun diese Auszüge geordnet, so ist dem öffentlichen Impfsarzt zu bedeuten, daß er den Tag und Stunde zu bestimmen habe, an welchem er die Impfung beginnen, was jedoch einige Tage vor dem Impf-

tage geschehen muß. Die Bezirks - Direction hat dann einen Theil der sub a bezeichneten Eltern, mit der vom Arzte bestimmten Anzahl Kinder und Angehörigen, die er zu impfen gedenket, an den Ort, wo die Impfung vorgenommen wird, ein paar Tage vor dem bestimmten Impftage vorzuladen, und fährt dann auf diese Art an dem vom Arzt bestimmten Impftagen so lange fort, bis alle sub a erwähnten Individuen vaccinirt sein werden.

3. Muß bei dieser öffentlichen Impfung jederzeit ein Bezirks - Beamter gegenwärtig sein, welcher in seinem diesfälligen Verzeichnisse diejenigen Individuen anzumerken hat, die erschienen und geimpft worden sind, wornach er die Ausgebliebenen zur nächsten Impfung neuerlich vorzuladen hat. Da aber auch nothwendig ist, daß die vaccinirten Individuen zur Beschäftigung, ob selbe auch richtig die echten Kuhpocken erhalten haben, wieder erscheinen und zu dieser Beschäftigung von dem Arzte gewöhnlich der achte oder neunte Tag bestimmt wird, so ist auch sogleich bei der Impfung den Eltern zu bedeuten, daß sie mit ihren geimpften Kindern oder Angehörigen an bestimmten Tage und Stunde bei dem Impfarzte wieder zu erscheinen haben, wie im Widrigen ihnen kein Impfzeugniß erfolgt werden könne. Diese Maßnahme ist um so nothwendiger, als dem öffentlichen Impfarzte nicht wohl ausgeübet werden kann, daß er alle von ihm vaccinirten Individuen in ihren Wohnungen untersuche,

ad b sind von diesen Familiengliedern nach Verlauf von 4, längstens 6 Wochen vom 1. Juni an gerechnet, die Impfzeugnisse zur Einsicht abzuverlangen, wornach in dem diesfälligen Verzeichnisse diejenigen Impflinge angemerket sind, von welchem die Impfzeugnisse vorgewiesen worden sind, den

Uebrigen ist aber ein weiterer Termin von etwa 8 oder 14 Tagen mit dem Bedeuten zu ertheilen, daß sie im Widrigen als Renitenten behandelt werden würden.

Wenn sohin die Impfzeugnisse in der mit Verordnung vom 20. August 1816 Z. 28990 festgesetzten Zeit von den öffentlichen Impfarzten an die Bezirks - Directionen einlangen, sind selbe genau zu durchgehen, und von jenen Eltern, die ihre Kinder dennoch nicht zur öffentlichen Impfung gebracht haben, so wie von jenen, welche sich erklärt haben, ihre Kinder vom Hausarzte impfen zu lassen, aber die Zeugnisse noch nicht vorgewiesen haben, die Zeugnisse der von einem Privatimpfarzte vielleicht an denselben vorgenommenen Impfung abzuverlangen. Werden die Zeugnisse beigebracht, so sind diese Impflinge im Verzeichnisse a eben so wie ad b bemerkt wurde, als geimpft mit Beisezung des Namens des Impfarztes anzumerken. Werden binnen des festgesetzten Termins diese Zeugnisse nicht beigebracht, so ist zu untersuchen, ob die Kinder nicht etwa aus Renitenz der Eltern nicht geimpft wurden, in welchem Falle nach den bestehenden Verordnungen Hstzl. Dec. v. 28. Mai 1816 Z. 9595, Hgg. Dec. v. 23. Juni 1816 Z. 21931, in Verbindung mit dem h. Hstzl. Dec. v. 10. Febr. 1825 (s. Impfenitenten) Amtzuhandeln ist. Ueberhaupt hat jener Beamte, welcher das Impfgeschäft besorgt, durch Belehrung der Eltern über die Vortheile und den Nutzen der Impfung, über ihre Verantwortlichkeit, wenn ihre Kinder an den natürlichen Blattern sterben, dann daß sie für ihre Kinder ohne das Impfzeugniß weder ein Stipendium erlangen, noch selbe in ein öffentliches Erziehungs - Institut unterbringen können, dahin zu wirken, daß sie sich der Impfung ihrer Kinder un-

terziehen. Bei dem Umstande, daß die Renitenten größtentheils der gemeineren und ärmeren Volkscasse angehören, so ist dieser Classe vorzüglich zu Gemüthe zu führen, daß sie im Falle ihrer Verarmung weder auf eine Unterstützung noch eine Betheiligung aus dem Armen- oder sonstigen Fonde einen Anspruch haben, wenn ihre Kinder nicht sämmtlich geimpft worden sind. Da man ferner bemerkt hat, daß eben diese Volkscasse in dem Fassionsbogen häufig die Aeußerung abgibt, daß sie ihre Kinder durch den Hausarzt impfen lassen werden, ohne einen zu haben, oder ohne selbst einen Arzt zu kennen, so hat man veranlaßt, daß in den lezten Rubriken der Fassionsbögen „Erklärung des Familienvaters, ob er seine Kinder vor dem gesetzmäßigen Termin von seinem Hausarzte impfen lasse“ noch beigefügt wurde, „dessen Name bei zu setzen ist.“ Diese Rubrik ist bei Revision der Fassionsbögen bezüglich der gemeinen Volksclassen vorzüglich zu beachten und möglichst dahin zu wirken, daß ihre Kinder noch vor der 4tjährigen Ausziehzeit der Impfung unterzogen werden, indem sie sonst auf einen andern Bezirk überziehen und somit der Impfung ihrer Kinder entgehen. Die k. k. Pol. Bez. Directionen haben demnach, sobald sie aus den Impfungs-Fassionsbögen die mehrerwähnten 3 Verzeichnisse verfaßt haben werden, sogleich ihre Impfsärzte dahin zu verständigigen, daß selbe Tag und Stunde zur Impfung bestimmen und dann nach vorstehender Weisung selbe in solange fortsetzen, bis alle im Verzeichnisse A vorkommenden Individuen vaccinirt sein werden, mitunter aber auch die im Verzeichnisse B enthaltenen Individuen zur Vorweisung der Zeugnisse zu verhalten, und die Renitenten durch entsprechende Belehrung dahin zu vermögen, daß sie ihre Kinder der Impfung unterziehen. (Circ. der

k. k. Pol. Ob. Dir. v. 14. Mai 1839 3. 26.)

Impfung. Nachträglich zu der wegen thätigerer und entsprechenderer Beförderung der öffentlichen Kuhpocken-Impfung den Pol.-Bez.-Direct. unterm 14. Mai d. J. ertheilten Weisungen, wird selben eröffnet, daß die Landesstelle die Anträge der Pol. Ob. Direct. zur Förderung dieses Zweiges der polizeilichen Wirksamkeit nicht nur genehmigt, sondern auch zur Durchführung derselben das Erforderliche an das erzbischöfliche Consistorium und an die Ortsobrigkeiten erlassen und angeordnet hat:

1. Daß die öffentliche Impfung Grund- oder Pfarrowseise im Gemeindehause, in der Pfarrschule oder in einem sonst dazu geeigneten Locale, worüber sich die dazu berufenen Theile im freundschaftlichen Wege zu verstehen haben, vorgenommen werde, und

2. daß, um dieser Impfung mehr Vertrauen und Ansehen zu verschaffen, sich die Ortsseelsorger oder Abgeordnete derselben, die k. k. Pol. Bez. Direct., die Schullehrer, Grundrichter, Armenväter persönlich dabei einfänden, und durch Belehrungen und Mahnungen die Eltern für diese Anstalt empfänglich machen, insbesondere, daß auf die bekannten Renitenten kräftigst eingewirkt, und für den guten, heilsamen Erfolg weder Müß noch Wort gespart werde;

3. wird die Vorschrift vom Jahre 1836 §. 13, wornach für keine Familie um eine Betheiligung oder Aushilfe aus dem Armenfonde eingeschritten werden darf, deren Kinder sich nicht mit den Impfungszugnissen ausweisen können, in Erinnerung gebracht.

4. Ist die öffentliche Impfung in den 4^{ten} Stadtvierteln von dem Sanitätsmagister, von den beiden Stadtarmenärzten und von dem Stadtarmen-Wundärzte vorzunehmen, weil der mit den

Geschäften des Gerichtsarztes beauftragte Stadtarzt wegen seiner anderweitigen vielseitigen Verwendung, nicht in Anspruch genommen werden kann. Von dieser Bestimmung werden die theilhaftigen Aerzte unter Einem in die Kenntniß gesetzt. In diese 4 Stadtviertel haben sich die genannten Aerzte einzutheilen, und das Resultat der k. k. Pol.-Ob.-Dir. und dem Wiener Magistrat bekannt zu geben, die Verabfolgung der Gratification für die Zubereitung der Geimpften zur Abnahme des Impfstoffes unterliegt in Wien, nachdem diese Auslagen ohnehin der Magistrat bestreitet, keinem Anstande. (D. der k. k. n. ö. R. v. 28. Mai 1839 Z. 28716. Pol.-Ob.-Dir. Z. 8994/243.)

Impfung. Einführung der Revaccination der bereits Geimpften, zur lebenslänglichen Sicherung gegen die Menschenblattern. Die in der neueren Zeit gemachten Erfahrungen haben unsehlbar dargethan, daß selbst die echt verlaufene Vaccine nicht Jedermann lebenslänglich vor den Menschenblattern schütze. Bei Erörterung der Frage, auf welche Weise die Disposition zur Blatternkrankheit durch die Vaccination am sichersten für die Lebenszeit getilgt werden könne, wurde die Revaccination als das sicherste Mittel zum möglichsten Schutze der Geimpften bei Blattern-Epidemien anerkannt. Diefelbe wird daher bei dem Umstande, daß für diese Maßregel bereits mehrere Erfahrungen das Wort führen, bei Blattern-Epidemien hiermit allgemein angeordnet. Sollten die dortländigen Impf-Aerzte nicht mit echtem Schuppockenstoffe versehen sein, so ist es am gerathlichsten, daß sich anderswoher, allenfalls von dem Wiener Hauptimpf-Institute ein wirksamer neuer Impfstoff verschafft, damit ein neuer Cyclus von Impfungen vorgenommen, und auch die fortwährende

Conservirung dieses Stoffes von Seite des Impf-Directors sorgfältigst gesehen werde. Sollte aber irgendwo eine beginnende Blattern-Epidemie sich zeigen, dann ist es dringend nothwendig, so wie dieses bereits in Nieder-Österreich eingeführt ist, nicht nur die Nothimpfung aller Ungeimpften von Haus zu Haus vorzunehmen, sondern damit die Revaccination der bereits Geimpften zu vereinigen, welche letztere auch überall, woselbst sich dazu Gelegenheit darbietet, vorzunehmen ist. Die Resultate der Revaccinationen sind von der Landesstelle in dem Hauptimpfberichte alljährig in einem abgeordneten Ausweise der vereinigten Hofkanzlei ersichtlich zu machen. Da übrigens die Oberflächlichkeit und Gleichgiltigkeit, mit welcher bei der Schuppockenimpfung an vielen Orten in Abgang einer zweckentsprechenden Controлле von den Impfärzten vorgegangen wird, der vor Blattern schützenden Vaccination im Wege stehen, und bei deren Fortbestand der große Nutzen, den die Vaccination der Menschheit gewährt, immer mehr und mehr vereitelt werden muß; so sind zur Beseitigung dieser Gebrechen die Impf-Aerzte zu verhalten,

a) bei dem Abnehmen des Impfstoffes mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, dieser nur von vollkommen gesunden Geimpften, und niemals später als am siebenten oder am Anfange des achten Tages nach der vollbrachten Impfung abzunehmen, jenen Impfstoff hingegen, welcher nicht in zelligen, sondern in blasigen Pusteln enthalten ist, und auf einen angebrachten Einstich sogleich ausfließt, zur Weiterimpfung gar nicht verwenden;

b) die Geimpften bis zur Beendigung des Verlaufes auf das sorgfältigste zu beobachten, und in denjenigen Fällen, wo der regelmäßige Verlauf der Pustel, und die Symptome der Reac-

tion vermisst, oder wo die Geimpften der weitern Rücksicht des Impf-Arzt's entzogen werden. keine Schuppocken-Impfungszeugnisse auszustellen.

e) Zur Controllirung der Impfarzte die öffentlich angestellten Kreis-, Districts-, Bezirks- und Stadt-Aerzte zu verhalten, und es zugleich den Unterbehörden zur besondern Pflicht zu machen, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel auf die gehörige Genauigkeit und Sorgfalt bei dem Impfgeschäfte von Seite der Impfarzte einzuwirken. (Hftz. D. v. 30. Juli 1840 Z. 17742, an sämmtl. Länderst. Bdg. der n. ö. R. v. 14. Septbr. 1840 Z. 51039. Pol. G. S. 68. Bd. Nr. 93.)

Impfung. Ueber das Postkanzlei-Decret v. 30. Juli 1840 Z. 17742 die Revaccination der bereits Geimpften betreffend, sind aus Anlaß einer Anfrage nachstehende Erläuterungen erlassen:

1. Ein Zeitpunkt, wann nach der ersten Impfung die Revaccination vorzunehmen ist, ist durch das Postkanzlei-Decret v. 30. Juli 1840 Z. 17742 nicht vorgezeichnet, und zu wünschen ist es, daß, zumal bei Blattern-Epidemien, alle früher bereits Geimpften einer nochmaligen Impfung unterzogen, oder diese wenigstens vorzugsweise bei allen jenen Individuen, die vor längerer Zeit oder nicht mit ganz günstigem Erfolge geimpft wurden, bei denen sonach die Echtheit der überstandenen Impfung einem Bedenken unterliegt, mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werde.

2. Die Maßregeln gegen Revaccinations-Resistenten können keine andern und strengern sein, als die gegen Impfungs-Resistenten gesetzlich vorgezeichnet; daher sich auch gegen die ersten Resistenten ganz so zu benehmen ist, wie gegen jene, die sich der Impfung entziehen. Bezüglich des Impfstoffes,

seiner Unterhaltung und seines Bezuges ist sich nach den Anordnungen des §. 8 des I. Abschnittes der Impf-Instruction vom 9. Juli 1836 auf das Genaueste zu benehmen, und bei sich ergebenden Bedenken gegen seine Güte und Wirksamkeit sich an das hierländige Hauptinstitut zu wenden.

3. Hinsichtlich der Rücksichtspflege bei den Revaccinirten ist ganz in jener Art und nach denselben Modalitäten vorzugehen, wie dies bei der ersten Vaccination angeordnet ist.

4. Besondere Reisen zur Controllirung des Impfgeschäftes sind außer Fällen von offenbar ordnungswidrigen Vorgängen hiebei gesetzlich nicht zulässig, auch in der Regel nicht so unerlässlich nothwendig, da die nöthige Controлле der Impfarzte von Seite des Kreisarztes bei andern Gelegenheiten und Geschäftskreisen füglich Statt finden kann.

5. Die Resultate der Revaccination sind von den Impfarzten im eigenen und abgeforderten, nach den vorgezeichneten Formularen abgefaßten Impfprotocollen ersichtlich zu machen und eben so von dem l. l. Kreisamte hierüber ein hieraus verfaßter, abgesonderter, summarischer Ausweis dem jährlichen Impfberichte beizulegen. In diesem letzteren Ausweise sind jedoch jene Rubriken, welche auf die Nachweisung der noch nicht geimpften, ungeblatterten Kinder, so wie jener, welche nach ekt überstandenen Schuppocken mit Menschenblattern befallen wurden, Bezug nehmen, hinwegzulassen. (B. des böhm. Ob. v. 6. Nov. 1840 Z. 58065. Obent. 3. Bd. S. 92.)

Impfung. Die mehrseitig erhobenen Zweifel und Bedenken hinsichtlich der wahren Schußkraft des eingepflichten Kuhpockenstoffes, machen es im Interesse der Menschheit und der Wissenschaft wünschenswerth, die Schußkraft

der originären im Vergleiche mit der humanisirten Kuhpocke gegen die Blatternkrankheit zu erproben. Es wird daher der Landesstelle aufgetragen, es dem öffentlichen Sanitätspersonale und den Impfpärzten zur Pflicht, den sonstigen im Lande practicirenden Privatärzten und Wundärzten, dann Thierärzten aber zur zwanglosen Aufgabe zu machen, über den Bestand der originären, zur Impfung der Menschen mit Erfolg geeigneten Kuhpocke, die entsprechenden Erhebungen und Nachforschungen zu pflegen, und im Auffindungsfalle mit der davon genommenen Lymph e Impfungen an Kinder und an Rühren vorzunehmen und den Erfolg genau zu beobachten, ferner über die Möglichkeit der Regenerirung der echten Pocke durch die Einimpfung des vorhandenen humanisirten Stoffes bei den Rühren Versuche anzustellen, wozu insbesondere der Landesthierarzt, anzuweisen ist. Hievon ist auch die hiesige Thierarznei-Instituts-Direction mit dem Beisatze zu verständigen, daß sie auf das Erscheinen der Pockenkrankheit an Rühren ihre Aufmerksamkeit zu lenken und im vorkommenden Falle die Anzeige an die k. k. Regierung zum Behufe der anzustellenden Impfversuche zu machen habe. Das erzielte Resultat hat sich die Landesstelle vorlegen zu lassen und seiner Zeit zur hierortigen Kenntniß zu bringen. (Hftzl. D. v. 18. Nov. 1841 Z. 35778. N. ö. Regg. - Bdg. v. 12. Dec. 1841 Z. 68433. Kn. G. B. J. 1841. Nr. 62. Eine gleiche Verordnung erging für Böhmen mit Decr. des böhm. Sub. v. 20. Dec. 1841 Z. 67509 u. 7. Dec. 1848. böhm. L. G. B. J. 1848. Nr. 2.)

Impfung. Aus Anlaß eines speciellen Falles wird der Landesstelle zur Pflicht gemacht, zur Verminderung der Kosten der Impfanstalt die Einleitung zu treffen, daß zu den Noth-Impfungen

bei Ausbrüchen der Blatternkrankheit nicht einige Impfpärzte abgesondert, sondern daß dieselben durch die obnehin zur Behandlung der Blattern-Epidemie verwendeten Aerzte und Wundärzte vollbracht werden. (Hftzl. Decr. vom 8. Juni 1843 Z. 17713 an sämtl. Länderstellen mit Ausnahme von Mailand und Venedig, Pol. G. S. 71. Bd. Nr. 66.)

— — Die Statthalterei findet in Bezug auf die Beforgung des Impfgeschäftes folgende provisorische Verfügungen zu erlassen:

§. 1. Das Impfwesen, in dessen Oberleitung an die Stelle der Regierung die Statthalterei und an die Stelle der Kreisämter die Bezirkshauptmannschaften getreten sind, bleibt vorläufig noch an die Pfarreinteilung gebunden, und jede Pfarrgemeinde steht in dieser Beziehung unter der Bezirkshauptmannschaft, in deren Gebiete ihre Pfarrkirche liegt. Der Bezirkshauptmannschaft steht zur Leitung des Impfgeschäftes in den ihr zugewiesenen Pfarren der Bezirksarzt zur Seite, dessen Wirksamkeit sich nach der bisherigen Sanitäts-Einteilung des Landes über jene Pfarren erstreckt. Es kann daher ein Bezirksarzt bezüglich verschiedener Pfarren das Impfgeschäft im Namen verschiedener Bezirkshauptmannschaften zu leiten haben. An letztere sind daher auch alle fällige Vorstellungen gegen Verfügungen des Bezirksarztes zu richten. Die Bezirkshauptmannschaft entscheidet darüber nach Umständen im Einvernehmen mit dem k. k. Kreisarzte oder einem andern Bezirksarzte.

§. 2. Der Bezirksarzt steht, abgesehen von Fragen seiner Kunst und Wissenschaft, im Impfwesen zur Bezirkshauptmannschaft in einem ähnlichen Verhältnisse wie ein exponirter Bezirks-Commissär. Er bestimmt oder beläßt innerhalb seines Gebietes im Namen

das betreffende Bezirkshauptmannes die Impfbezirke und Impfarzte. Er leitet bei den Gemeinimpfungen die Commission. Der Bezirkshauptmannschaft steht es frei, im Falle sie es nöthig findet, dazu auch einen andern Commissär abzuordnen, so wie sie überhaupt dem Bezirksarzte alle Unterstützung angedeihen lassen wird.

§. 3. Die Seelsorger haben den Ausweis über die im vergangenen Jahre gebornen Kinder, welchen sie bisher an die politischen Ortsobrigkeiten zu übergeben hatten, nunmehr unmittelbar an den Bezirksarzt zu leiten, welcher ihn alsdann nebst dem vorgeschriebenen separirten Ausweise der in früheren Jahren nicht Geimpften, dann der nicht mit Erfolg Geimpften und der in den Impfbezirk inzwischen übersiedelten Individuen, welche sich über die überstandenen Ruhpocken oder Menschenblattern nicht ausweisen können, dem Impfarzte zu seinem Amtsgebrauche übersenden wird. Das Materiale zu dem letzterwähnten Ausweise wird dem Bezirksarzte von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft aus den von den Districts-Commissariaten übergebenen Acten, oder wo diese noch nicht übergeben sein sollten, von den Districts-Commissariaten (Pflegerichten) unmittelbar zu erfolgen sein.

§. 4. An der Pflicht der Seelsorger und der Gemeindevorstände die Impfung nach Möglichkeit zu befördern, bei derselben zu erscheinen, und das Tagebuch des Impfarztes gewissenhaft zu fertigen, wird nichts geändert.

§. 5. Die Vorsorge für echten Impfstoff steht zunächst den Kreis- und Bezirksärzten im Einvernehmen mit dem Landesprotomedicus zu. Doch liegt auch jedem Arzte, dem ein Impfbezirk anvertraut ist, die Pflicht ob, günstige Gelegenheiten zur Sammlung, Aufbewahrung und Mittheilung des Impf-

stoffes an andere Impfarzte gewissenhaft zu benützen.

§. 6. Privatimpfungen vorzunehmen ist auch fernerhin jedem Arzte freigestellt.

§. 7. Von dem Impfszeugnisse ist die Eine der beiden Ausfertigungen, welche bisher der Ortsobrigkeit überliefert werden mußte, fernerhin dem Bezirksarzte zur Eintragung in ein gemeinschaftliches Protocol zu übergeben.

§. 8. Der Bezirksarzt hat die vorgeschriebenen Impfungs-Ausweise der Impfarzte zu sammeln, den summarischen Impfausweis getrennt nach den verschiedenen Bezirkshauptmannschaften anzufertigen, und durch diese mit dem Jahreschlusse an die Statthalterei vorzulegen.

§. 9. Ebenso sind die eine abgeordnete Eingabe bildenden Impsparticularien von dem Bezirksarzte, nach Bezirkshauptmannschaften getheilt, durch diese zu überreichen.

§. 10. Alle sonstigen Vorschriften über das Impfwesen bleiben, sofern sie durch die gegenwärtige provisorische Verfügung keine Abänderung erleiden, in voller Wirksamkeit. (Erl. der v. ö. Statth. vom 10. April 1850 Z. 8929, L. G. B. Nr. 138.)

Impfung. In Siebenbürgen wurde das Impfwesen geregelt durch die Verordnung des Civil- und Militär-Converneurs vom 24. April 1850 Nr. 30 des siebenb. L. G. B.

— — f. **Blattern.**

— — deren Bornahme durch den Stadtarmenarzt betreffend, f. **Stadtarmen-Arzte Instruction** §. 28.

Impfungs-Ausweise. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 27. März 1841 die Aufhebung der Namens-Verzeichnisse, welche nach dem §. 16, Abschn. 1 der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 9. Juli 1836 hinausgegebenen Impfvorschrift von den

Dominien und Obrigkeiten den Kreisämtern über jene Individuen, welche die Impfung nicht überstanden haben, einzusenden sind, zu genehmigen, zugleich aber anzuordnen geruht, daß von den Dominien und Obrigkeiten zur Erleichterung der Kreisämter in Verfassung ihrer Impfoperate statt dieser Namens-Verzeichnisse nunmehr summarische Ausweise einzusenden, dann daß eben so zur leichtern Fertigstellung der summarischen Ausweise der Dominien und Obrigkeiten die bisherigen Ausweise der Impfarzte nach dem geänderten, mit dem für die Dominien und Obrigkeiten in Harmonie stehenden Formulare einzusenden seien. (Hftzl. Decr. vom 2. Apr. 1841 Z. 10376 an sämtl. Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Pol. G. S. 69. Bd. Nr. 39, Decr. des böhm. Sub. vom 1. Juni 1841 Z. 27231, Prov. G. S. für Böhmen Nr. 140.)

Impfungs-Ausweise. Die k. k. n. ö. Reg. hat mit Decret vom 16. Sept. 1843 Z. 49380 in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 10. August 1843 Z. 11119 Abschriften von den dahin

gelangten abgeänderten Ausweisen lit. A und B zum Gebrauche bei Verfassung der jährlichen Impfoperate statt der nunmehr ganz aufzuhören habenden früheren diesfälligen Ausweise, mit dem Besatze anher mitgetheilt, daß dieselben mit dem Verwaltungsjahr 1844 in Anwendung zu bringen sind, und in die Colonne „Anmerkung“ alle Daten aufzunehmen seien, die auf den Erfolg des Impfgeschäftes sowohl in statistischer, als administrativer Beziehung, noch wesentlichen Bezug nehmen, und für die keine eigenen Colonnen errichtet wurden. Rücksichtlich der Ausweisung der Revaccinationen und Auslagen der Impfarzte werden die k. k. Kreisämter und die k. k. Polizei-Ober-Directionen nach den Bestimmungen des mit der Regierungs-Verordnung vom 14. Sept. 1840 Z. 51034 eröffneten h. Hofkanzlei-Decretes vom 30. Juli 1840 Z. 17742 (s. **Impfung**) zur Ersichtlichmachung in einem abgeforderten, dem Hauptimpf-Berichte beizulegenden Ausweise angewiesen. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 30. April 1844 Z. 15534/448.)

Impfungs-Ausweis des Saupfarrtes
für das Militärjahr 18

Formular B.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|----------------------|---|-------|---------------------|-------|-----------------|---|----------------------------|--|-------------------|--|------|--------|-------|---|--------------------------------------|--|--------------------------------------|--|----------|--|-------------|---|------------------------|---|------------------------------|--|---------------------------------------|--|----------------|--|---|--|--|--|-------------------------|--|---|-----------------------------|--|-----------|--|----------|--|------------|--|----------|--|------------|--|------------------------|--|---|---|--|--------|--|----------|--|---|--|--|----------|--|
| | <table border="1"> <tr> <td colspan="2">Der Saupfarrtsfläche</td> </tr> <tr> <td>Stadt</td> <td rowspan="3">Quadrats- cation</td> </tr> <tr> <td>Markt</td> </tr> <tr> <td>Dorf od. Weiler</td> </tr> </table> | Der Saupfarrtsfläche | | Stadt | Quadrats- cation | Markt | Dorf od. Weiler | <table border="1"> <tr> <td colspan="2">Der zu impfenden Anzahl</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Vor- und Namen</td> </tr> <tr> <td>Jahr</td> <td rowspan="2">Mitter</td> </tr> <tr> <td>Monat</td> </tr> </table> | Der zu impfenden Anzahl | | Vor- und Namen | | Jahr | Mitter | Monat | <table border="1"> <tr> <td colspan="2">vom Jahre 18 ungeimpft verblieben</td> </tr> <tr> <td colspan="2">seit dem Jahre 18 neu zugewachsen</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zusammen</td> </tr> <tr> <td>Zugewachsen</td> <td rowspan="2">Impfungen sind in Ab- gang gekommen durch</td> </tr> <tr> <td>Todes- verursachung</td> </tr> </table> | vom Jahre 18 ungeimpft verblieben | | seit dem Jahre 18 neu zugewachsen | | Zusammen | | Zugewachsen | Impfungen sind in Ab- gang gekommen durch | Todes- verursachung | <table border="1"> <tr> <td colspan="2">Im Militärjahr 18 geimpft</td> </tr> <tr> <td colspan="2">mit mit flüssigem mit trockenem</td> </tr> <tr> <td colspan="2">echt unecht</td> </tr> <tr> <td colspan="2">ohne Haftung Wegen Nicht-Revision mit unbekanntem Erfolge</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Anzahl der in diesem Jahre nicht geimpften Individuen</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Darunter Impf-Reitenden</td> </tr> </table> | Im Militärjahr 18 geimpft | | mit mit flüssigem mit trockenem | | echt unecht | | ohne Haftung Wegen Nicht-Revision mit unbekanntem Erfolge | | Anzahl der in diesem Jahre nicht geimpften Individuen | | Darunter Impf-Reitenden | | <table border="1"> <tr> <td colspan="2">In natürlichen geimpften</td> </tr> <tr> <td colspan="2">erkrankte</td> </tr> <tr> <td colspan="2">geimpfte</td> </tr> <tr> <td colspan="2">ungeimpfte</td> </tr> <tr> <td colspan="2">geimpfte</td> </tr> <tr> <td colspan="2">ungeimpfte</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Anzahl der Individuen.</td> </tr> </table> | In natürlichen geimpften | | erkrankte | | geimpfte | | ungeimpfte | | geimpfte | | ungeimpfte | | Anzahl der Individuen. | | <table border="1"> <tr> <td colspan="2">Vorspannungs- kosten und Mautgebühren</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Diäten</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zusammen</td> </tr> </table> | Vorspannungs- kosten und Mautgebühren | | Diäten | | Zusammen | | <table border="1"> <tr> <td colspan="2">Reisekosten in G.R. nach den für die Einbringung vorgesehenen Artikeln</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zusammen</td> </tr> </table> | Reisekosten in G.R. nach den für die Einbringung vorgesehenen Artikeln | | Zusammen | |
| Der Saupfarrtsfläche | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stadt | Quadrats- cation | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Markt | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dorf od. Weiler | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Der zu impfenden Anzahl | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vor- und Namen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Jahr | Mitter | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Monat | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| vom Jahre 18 ungeimpft verblieben | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| seit dem Jahre 18 neu zugewachsen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zusammen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zugewachsen | Impfungen sind in Ab- gang gekommen durch | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Todes- verursachung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Im Militärjahr 18 geimpft | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| mit mit flüssigem mit trockenem | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| echt unecht | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ohne Haftung Wegen Nicht-Revision mit unbekanntem Erfolge | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Anzahl der in diesem Jahre nicht geimpften Individuen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Darunter Impf-Reitenden | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| In natürlichen geimpften | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| erkrankte | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| geimpfte | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ungeimpfte | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| geimpfte | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ungeimpfte | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Anzahl der Individuen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vorspannungs- kosten und Mautgebühren | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Diäten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zusammen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reisekosten in G.R. nach den für die Einbringung vorgesehenen Artikeln | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zusammen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Impfzeugnisse sind stämpelfrei. (A. h. Pat. vom 9. Febr. 1850, L. P. 117 I. R. G. B. S. 589.)

Impost, f. Mafit-Impost.

Incorporationstare für Wund-
ärzte, f. **Wundärzte.**

Industrieschulen, weibliche, f.
Handarbeiten.

Infectionssperre. Die Polizei-
Bezirks-Directionen haben dem Infec-
tionsperrerr jederzeit auf seine Meldung
sogleich die thätigste Assistenz zu leisten
und jene Wäsche, welche er zur Reini-
gung abzunehmen den Auftrag hat, von
den Parteien abnehmen, ohne sich hier-
in durch ein anderweitiges Zeugniß
eines Arztes, daß die Krankheit nicht
ansteckend sei, abhalten zu lassen. (Rund-
machung für Wien vom 13. Febr. 1796,
Ferro's Sanit. Vdg. 1. Thl. S. 110.)

— — 1. Zur Vertilgung werden
durch die Siechnechte die Betten, Klei-
der und Effecten von Denjenigen abge-
nommen, welche a) an der Wasserscheu,
b) an grassirenden ansteckenden Krank-
heiten gestorben sind.

2. Die Reinigung durch den Wä-
scher und die sechs wöchentliche Auslüf-
tung der Betten und Wäsche machen
folgende Krankheiten nothwendig: alle
böartigen Krankheiten, Faulfieber, Ner-
venfieber, Gallfieber, Schleimfieber,
Ruhr, Krebs, Weinfress, Scharbock,
böartige zusammenfließende Blattern,
Brandblattern, Petechien, weißer Friesel.

3. Zur Reinigung und vier- bis fünf-
wöchentlichen Auslüftung: Innerliches
Apostem oder Eiterung, Lungensucht,
die auch unter den gleichbedeutenden
Benennungen, des Lungenapostems,
Brustgeschwürs, Eitersackes u. dgl. vor-
kommt. Abzehrung, Schwindsucht,
Dörrsucht, schleichendes Fieber, Flecken,
Blattern, Scharlach, Rindbetherinnen-
fieber.

4. Zur sechs wöchentlichen Sperre:
Sitzige Fieber, Entzündung, rheumati-

sche Fieber, Brand. Wenn diese Krank-
heiten aber böartig gewesen, so sind
die Betten, Kleider, Wäsche und Effec-
ten zur Reinigung abzunehmen.

5. Nicht allein das Bett, sondern
auch Bettwäsche, Leibeswäsche, Kleider
und Effecten, die der Verstorbene wäh-
rend seiner Krankheit benüzet hat, sollen
abgefordert, und abgenommen, oder,
was nicht zur Wäsche gehörig ist, wenig-
stens theils im Hause ausgelüftet, theils
gewaschen werden.

6. Wenn ein Bett oder Effecten, die
nur zu sperren sind, freiwillig hergege-
ben werden, so sind sie abzunehmen.

7. Bei Armen wird das Bett in Ge-
genwart des Infectionssperrers zertren-
net und eingeweicht, wenn es aber
schon fortgeschleppt oder verschenkt
worden, muß der Infectionssperrerr sel-
bes unter Bedrohung der gerichtlichen
Anzeige herbeischaffen, und einweichen
lassen; wenn es aber schon, doch nicht
im Hause eingeweicht wäre, so muß er
dahin gehen, um den Augenschein ein-
zunehmen.

8. Dem Infectionssperrerr steht es
nicht zu, Leute, welche die Waschkosten
bezahlen können, eigenmächtig von der
Reinigung freizusprechen, sondern er
muß um die Einwilligung zu dem Sani-
tätsmagister schicken.

9. Im Falle man die Wäsche zur
Reinigung herzugeben verweigerte, hat
sich der Infectionssperrerr in der Stadt
an die k. k. Ober-Polizei-Direction, in
den Vorstädten aber an die Polizei-Be-
zirks-Direction, oder die Ortsrichter, an
welche deswegen von der Landesstelle
schon die Verordnung ergangen ist, zu
wenden.

10. Bei der Abnahme der Betten,
der Bett- und Leibeswäsche, Kleider und
Effecten, soll Alles von Stück zu Stück
genau aufgeschrieben, eine Abschrift da-
von dem Eigenthümer, und eine dem
Wäscher gegeben, und die Matrasen,

Duclaten abgewogen, und das Gewicht vorgelegt werden.

11. Wer die Waschkosten vorhinein zu wissen verlangt, dem muß die Reinigungs-Preis-specification zur Einsicht beigegeben werden.

12. Dem Infections-sperrre liegt es ob zu besorgen, daß die Betten sammt allen übrigen Stücken richtig, reinlich und nett zurückgestellt werden.

13. Es ist weder erlaubt, eine freiwillige Discretion anzunehmen, noch weniger eine zu begehren. (Kundm. f. Wien vom 11. Juni 1796, Ferro's Sanit. Vdg. S. 129.)

Infections-sperrre, f. Infections-wäsche.

Infections-wäsche. Auf dem Lande haben die Todtenbeschauer die Nothwendigkeit der Vertilgung oder Reinigung der verschiedenen Geräthschaften in ihren Beschauzetteln zu bestimmen, und so viel als möglich ist, dieselbe in ihrer Gegenwart zu veranlassen. (Instruction für die Todtenbeschauer vom 21. Aug. 1787.)

— Bei Epidemien auf dem Lande sollen die Dominien selbst über die genaue Befolgung der Reinigungsvorschriften wachen. (Vdg. der n. d. Rgg. vom 5. März u. 22. Apr. 1796.)

— Bei dem Umstande, daß bisher nur dann die Wäsche von Blatternkranken dem Infections-wäscher zur Reinigung übergeben wird, wenn der Kranke gestorben ist; die Gefahr der weiteren Ansteckung aber durch die Wäsche immer gleich groß bleibt, wenn auch der Kranke genesen ist; so ist es nothwendig, daß alle Wäsche überhaupt, der Kranke mag gestorben oder genesen sein, dem Infections-wäscher zur Reinigung übergeben werde. Zu diesem Ende sind die Familien, in welcher sich ein Blatternkranker befindet, anzuweisen, diese Wäsche abgesondert aufzubewahren, und selbe wöchentlich, oder

wenn sie wollen, auch täglich dem Infections-wäscher zur Reinigung zu übergeben. Der Wäscher ist dann verbunden, diese Reinigung sogleich vorzunehmen, und die Wäsche in der nächsten Woche, wie es hier gebräuchlich ist, der Familie wieder zurückzustellen. Den übrigen Wäschern muß durchaus verboten werden, ähnliche Wäsche zu übernehmen, weil dadurch die Ansteckung sehr leicht weiter verbreitet wird. (N. d. Rgg. Decr. vom 22. Sept. 1815 B. 30417 an die Stadthauptmannschaft u. die Pol. Ob. Dir.)

Infections-wäsche. Die von dem Wiener Magistrat entworfene öffentliche Warnung vor den Folgen der Verheimlichung einer inficirten Wäsche und der Reinigung derselben durch einen andern als den städtischen Infections-wäscher, ist unverzüglich kund zu machen, und auf die Befolgung der darin enthaltenen Weisungen mit allem Nachdrucke hinzuwirken.

Warnung. Es hat sich gezeigt, daß die Angehörigen jener Verstorbenen, deren Leib- und Bettwäsche, wegen Gefahr der Ansteckung zur Reinigung durch den Infections-wäscher von dem Leichenbeschauer bezeichnet wird, beim Erscheinen des Infections-wäschers nicht selten die Wäsche verheimlichen, oder schon jemand Anderem zur Reinigung übergeben haben, blos aus Besorgniß, daß sie von dem Infections-wäscher nicht alle ihm verabfolgten Stücke zurück bekommen, oder im Wäscherlohne überhalten werden. Da aber auf diese Weise nicht nur die Wäsche verheimlicht, sondern auch die mit den Reinigungs-Vorschriften ganz unbekanntem fremden Wäscher von der Ansteckung leicht selbst ergriffen werden, und selbe noch weiter verbreiten können, so wird von den gemein-schädlichen Folgen eines solchen Verfahrens hiermit Jedermann gewarnt und zugleich aufmerksam gemacht, daß man

bei der zur zweckmäßigen Reinigung der inficirten Wäsche am Althan Nr. 17 bestehenden öffentlichen Wasch-Anstalt, sowohl für die verlässliche Rückstellung der dem Infections-Wäscher anvertrauten Wäschstücke nach ihrer Zahl, Gattung und Beschaffenheit, als auch für die möglich wohlfeilste Bezahlung durch die obrigkeitlich bestimmten sehr billigen Waschpreise und durch die festgesetzten Pflichten des Infections-Wäschers, dann des ihn überwachenden Infections-Sperrers hinlänglich vorgeforgt hat. (Vdg. der n. ö. Rgg. vom 29. März u. 4. Juni 1826 Z. 14414 u. 26431, n. ö. Prov. G. S. J. 1826.)

Infectionswäsche. Verbindlichkeiten des Infectionswäschers. Das Geschäft des Infectionswäschers besteht ausschließlich in Reinigung der inficirten Leib- und Bettwäsche, und in der Wiederzusammensetzung der zertrennten gereinigten Wäschstücke zum ferneren Gebrauche, wenn selbe verlangt wird. Die Uebernahme der inficirten Wäsche und die Ablieferung der gereinigten Wäsche geschieht von dem Infections-Wäscher in Gegenwart des Infections-Sperrers, welcher auch die Art der Reinigung der inficirten Wäsche nach dem Grade der Gefährlichkeit bestimmt. Bei Uebernahme der inficirten Wäsche wird über die empfangenen Stücke ein dreifaches Verzeichniß verfaßt, und ein Verzeichniß der betreffenden Partei ausgehändigt, das zweite von dem Infections-Sperrer übernommen, das dritte Verzeichniß aber von dem Infections-Wäscher zurückbehalten. Findet die Partei die zurückgebrachte Wäsche oder einige Stücke derselben nicht gehörig gereinigt, so hat sie solches dem Infections-Sperrer sogleich anzuzeigen, und wenn dieser die Anzeige gegründet erkennt, so muß der Infections-Wäscher die ganze oder theilweise bemängelte Wäsche wiederholt reinigen, und er darf

dafür keine besondere Bezahlung aufrechnen. Der Infections-Wäscher ist verpflichtet, für die zur Reinigung erhaltenen, aber verlorenen oder verwechsellerten Wäschstücke der betreffenden Partei auf ihr Begehren jene Entschädigungen zu leisten, welche nach billiger Beurtheilung der angegebenen Beschaffenheit der verlorenen oder verwechsellerten Stücke von dem Infections-Sperrer ausgesprochen wird. Wenn jedoch die Partei die gereinigte Wäsche ohne Anstand übernimmt, so hat derselbe, nach dem für jedes Stück festgesetzten Preise, den Wäscherlohn dem Infections-Wäscher zu zahlen, dann die geschene Zahlung mit eigenhändiger Unterschrift oder mit Kreuzzeichen auf den Wäscherverzeichnissen zu bestätigen, und dem Wäscher ist verboten, unter was immer für einem Vorwande einen höheren Zahlungsbeitrag abzufordern. Die Infections-Wäsche jener Parteien, welche ihre Armut durch Zeugnisse der k. k. Polizeibehörde, oder auf andere glaubwürdige Weise darthun, wird unentgeltlich gereinigt, und der Wäscher hat bei der Wäsche der Armen die nämlichen Pflichten, wie bei der Wäsche der Zahlungsfähigen zu erfüllen. (Vdg. der n. ö. Rgg. vom 4. April 1828 Z. 16941, Prov. G. S. 10. Bd. Nr. 69.)

Infectionswäscher, s. Assistenz.

Ingenieur-Reglement. Auszug aus demselben §. Hauptstück, 6. Abschnitt, enthaltend die Vorschriften in Bezug auf das Eigenthum und die Gränzen des fortificatorischen Terrains, dann die Benützung dieses Terrains, ferner die Civil-Bauten auf demselben.

§. 1. Der zu einem festen Platze gehörige fortificatorische Terrain kommt in zweifacher Rücksicht zu betrachten.

a) In so weit er dem Fortificatorium wirklich eigenthümlich angehört;

b) In so weit die Grundsätze des Genie- und Fortificationswesens zur vollsten Vertheidigung des Platzes und der dazu gehörigen Werke einen Einfluß des Fortificatoriums auf den umliegenden Terrain, sowohl innerhalb als außerhalb der Befestigungen erfordern.

§. 2. Die dem Fortificatorium wirklich eigenthümlich angehörigen Terrainsstrecken sind, ungeachtet der darauf Bezug nehmenden Grundsätze des Genie- und Fortificationswesens, dennoch nach denjenigen Verhältnissen, unter denen Befestigungen angelegt worden sind, und nach den dabei bestandenen und aufrecht gebliebenen Rechten der Gemeinden und Privaten fast in allen festen Plätzen verschieden. Desto wichtiger ist es, daß in jedem Platze das wirkliche fortificatorische Eigenthum genauestens durch alle zu Gebote stehenden Behelfe ausgemittelt, das etwa im Streit Befangene ganz in das Reine gebracht, das Verlorene eingekauft und die Begränzung desselben durch Setzung von Gränzsteinen gesichert, endlich nach Maß des Bedürfnisses und der vorhandenen Hilfsmittel getrachtet werde, die zu fortificatorischen Zwecken nöthigen Gründe in das fortificatorische Eigenthum zu erwerben.

§. 3. Der durch die Grundsätze des Genie- und Fortificationswesens zur vollsten Vertheidigungsfähigkeit eines festen Platzes und der dazu gehörigen Werke geforderte Einfluß des Fortificatoriums auf den umliegenden Terrain, betrifft innerhalb der Befestigungen eine hinlängliche freie Communication an dem Fuße der inneren Böschung des Hauptwalles, und außerhalb der Befestigungen die gänzliche Entfernung aller Anlagen und Bauegegenstände, welche der Annäherung des Feindes von irgend einem Vortheile sein könnten, auf eine bestimmte Stelle, die gewöhnlich zu 600 Klafter von den aus-

springenden Winkeln des Glacis-Rammes angenommen wird.

§. 4. In beiden Beziehungen haben für die Fortifications-Local-Directionen nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Sowohl der innerhalb der Befestigungen zur freien Communication erforderliche Raum, als die außerhalb der Befestigungen von dem Glacis-Ramme zu bestimmende Strecke, muß durch die Fortifications-Local-Directionen mit Gränzsteinen, jedoch ohne Nachtheil der wirklich bestehenden Eigenthumsrechte Anderer, bezeichnet werden.

b) Es ist von den Fortifications-Local-Directionen in keinem Falle zu gestatten, daß innerhalb jenes Raumes und dieser Strecke irgend eine neue Baulichkeit bewirkt, oder auch sonst eine, die freie Communication im Innern oder die Vertheidigung nach Außen hindernde Anlage vorgenommen werde.

c) In Beziehung auf Straßen, Wege, Canäle, Gräben und Dämme dürfen in der vom Glacis-Ramme bestimmten Strecke durchaus keine solchen geduldet werden, welche mit dem Fuße des Glacis gleich laufen, und es haben nicht nur alle neuen Anlagen von Straßen, Wegen, Schifffahrtskanälen, Dämmen zc., sondern auch alle Arbeiten an denselben, nicht minder alle Arbeiten an schiffbaren Flüssen, welche einen festen Platz oder einen Theil der davon abhängenden Werke durchkreuzen, auch dort wo diese Arbeiten den politischen Behörden zustehen, stets unter Mitwirkung der Fortifications-Local-Direction zu geschehen.

d) Hinsichtlich solcher Baulichkeiten und Anlagen, welche innerhalb der Befestigungen auf dem zur Communication erforderlichen freien Raum, und außerhalb der Befestigungen auf der von dem Glacis-Ramme bestimmten Strecke bereits bestehen, ist von den Fortifications-Local-Directionen auf das gründlichste

zu untersuchen, ob die Baulichkeit oder Anlage in ihrem Ursprunge wirklich mit Recht und Befugniß, und etwa mit Einwilligung des Fortificatoriums unter besonderen Bedingungen geschehen ist. Im verneinenden Falle ist die Entfernung derselben im ordnungsmäßigen Wege einzuleiten. Im bejahenden Falle ist zwar die Baulichkeit oder Anlage ungestört zu belassen, jedoch nicht nur für die grundbücherliche Vormerkung der daran, bei der ursprünglichen Bewilligung geknüpften besonderen Bedingungen, die pflichtmäßige Sorge zu tragen, sondern auch, wenn dieselben in Kriegszeiten oder aus eigenem Willen der Besitzer, oder selbst zufällig, demolirt werden sollten, die Wiederanlage oder Wiederaufbauung, ohne besondere Erlaubniß des Genie-Hauptamtes, nicht mehr zu gestatten.

e) Es ist von der Fortifications-Local-Direction einvernehmlich mit der Ortsobrigkeit, die Anordnung und Kundmachung einzuleiten, daß die Verführung von Schutt, Erde, Unrath u. s. w. innerhalb der vom Glacis-Ramme bestimmten Strecke, unter Strafe, die weitere Verführung auf eigene Kosten zu besorgen, nur auf die von den Fortifications-Local-Directionen bestimmten Abladungsorte geschehe.

§. 5. Selbst im ganzen Innern des festen Platzes dürfen ohne Genehmigung des Genie-Hauptamtes keine Gebäude, von was immer für einer Art sie sein mögen, aufgeführt, oder bei Herstellungen wesentlich geändert werden. Die Pläne zu allen solchen Bauführungen und Herstellungen müssen daher durch die Fortifications-Local-Direction, welcher sie durch die politische Obrigkeit im ordentlichen Wege mitzutheilen sind, geprüft, und mit den nöthigen Bemertungen, wobei vorzüglich auf die Höhe des Gebäudes und dahin zu sehen ist, daß in jedem Ge-

bäude der Keller und das Erdgeschloß gewölbt, und das Dach mit Ziegeln eingedeckt werde, an das Genie-Hauptamt eingesendet werden.

§. 6. Eben so wenig darf im ganzen Innern eines festen Platzes eine Straße, oder ein offener Platz verändert werden, oder irgend eine Ausmündung von Ausführungs-Canälen außer dem festen Platze geschehen, ohne vorherige Genehmigung des Genie-Hauptamtes und ohne Mitwirkung der Fortifications-Local-Direction bei der Ausführung.

§. 7. Alle Officiers des Ingenieur-Corps und alle Fortifications-Baubeamten sind von der Pachtung fortificatorischer Gründe und Localitäten gänzlich auszuschließen. Sonst ist bei den Verpachtungen der fortificatorischen Gründe und Localitäten genau darauf zu halten, daß keine Beschädigung derselben oder Beeinträchtigung ihrer Form eintrete, und dort wo Inundationen sich befinden, die Inundations-Kessel keineswegs erhöht werden.

§. 8. Das Weiden des Viehes auf den Wallgängen, Brustwehren, Böschungen der Werke und auf dem Glacis und der Esplanade ist gänzlich untersagt, und selbst bei anderen fortificatorischen Wiesen darf von der Fortifications-Local-Direction die Benützung zu Weideplätzen nur mit besonderer Erlaubniß des Commandanten gestattet werden.

§. 9. Die auf den eigenthümlichen fortificatorischen Gründen sich ergebenden Nutznießungen an Graferet, wo, und in so weit sie nicht als fortificatorische Einkünfte zu verrechnen kommen, sind an den Festungs-Commandanten, den Artillerie-Director, den Fortifications-Local-Director und den ersten Platz-Officier überlassen.

§. 10. Damit die Schildwachen auf den Wallgängen die erhaltenen Befehle

Straf-Regulation
 bei Beschädigungen an fortificatorischen Mauer- und Pfanzenungen, dann auf dem Glacis und der Gepllanade mit Bezug auf das Mauerbüchß functionirte Reglement für das Ingenieur-Corps.

| In den Provinzen Sried. | Für die Beschädigung eines | | für die gängliche Grundbesitzung eines | | für 1 Ectid auf den Besungswerten am Glacis od. der Gepllanade, dann Mauer betroffenes | | | | | | | Für das Mauerbüchß besungswerten des Glacis und Mauerbüchß | | Für das Gepllanaden besungswerten auf vertorrenen Mauerbüchß | | Reiter | | | | | | | | | | |
|-------------------------|----------------------------|--------|--|--------|--|-----------------|---------------|-----------------|---------------|------------|-----------------------------------|--|-----|--|-----|--------|-----|-----|---|---|---|---|----|----|---|----|
| | alten | jungen | alten | jungen | Vorstenvieh | Pferd oder Hind | Hüll od. Kalb | Schaf oder Lamm | Bock od. Geis | Flügelvieh | von d. Straß mit einem Mauerbüchß | beladenen Schußfaren | | | | | | | | | | | | | | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | | | | | | | | |
| | — | 48 | — | 40 | 2 | 30 | 2 | — | — | 36 | — | 30 | — | 15 | — | 6 | — | 10 | — | 3 | — | — | 24 | 10 | 6 | 20 |

in Conventions-Münze

Beschädigungen von größerer Bedeutung an den hier bemerkten Gegenständen und jene an Barricaden, Forternen, Besungswerten, Graben 2c., dann Entwendung von außen und Resammern, Mauer an Eisen 2c. sollen mit Zurückung der Civil-Behörde commissionell erhoben, und der Erlass verhältnismäßig eingehoben werden. Derjenige, durch den eine derlei Pfandung bewirkt wird, erhält $\frac{1}{3}$ von dem bestimmten, und wirtlich eingehobenen Strafbetrage als Remuneration aus der Fortifications-Bau-Casse. Uebrigens hat die Militär-Behörde die Geldstrafen zu verhängen, die hierauf Bezug nehmende, militärisch polizeiliche Behandlung zu pflegen, jedoch darf die Geldstrafe keineswegs in eine körperliche Bestrafung umgewandelt werden. (S. 57. 58. 59. 60. vom 29. April 1831 S. 9056 an sämtliche Kärntnerellen mit Ausnahme von Steiermark u. Südt., pol. O. S. 59. 60. Nr. 26. n. ö. Bggd. Bdg. v. 22. Mai 1831 S. 28127, Prov. O. S. 13. Jhl. Nr. 89.)

in Betreff der obzuwachenden Personen ohne Anstand und Irrung erfüllen können, sind alle zu fortificatorischen Geschäften berufenen Individuen, welche nicht durch ihre Uniform allgemein erkannt werden können, durch ein uniformirtes Individuum zu begleiten. Die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Communications-Wege sind durch Wegzeiger, Gebäude oder Gränzpfähle zu bezeichnen. (Siehe nebenstehende Seite.)

Ingenieur-Reglement. Die Straferkenntnisse gegen Civil-Personen, welche sich Beschädigungen fortificatorischer Werke zu Schulden kommen lassen, sind von der politischen Behörde zu fällen, s. **fortificatorische Werke und Pflanzungen.**

Innungen. Gewerbsleute, welche das Meisterrecht auf ein zünftiges Polizei- oder Commercial-Gewerbe erlangen, sind verpflichtet, sich bei ihrer in dem Orte ihres Gewerbsbetriebes befindlichen Zunft einverleiben zu lassen. Es ist übrigens streng darüber zu wachen, daß nirgends illegal bestehende Zünfte geduldet, und an Orten, wo keine legal anerkannten Zünfte bestehen, auch die betreffenden Gewerbsleute nicht gezwungen werden, sich in entferntesten Orten in Zünften incorporiren zu lassen. (Hftzl. Decr. vom 13. Juni 1834 an die Länderstellen in Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Illirien u. Tirol, Pol. G. S. 62. Bd. Nr. 71, Vdg. des galiz. Sub. vom 17. Juli 1834 Z. 39164, Prov. G. S. für Galiz. Nr. 130.)

— Ueber die Frage: wer zu einer Innung gehört, kann nur das Innungs-Protocoll entscheiden, und die Aufführung eines Individuums in diesem Protocolle entscheidet auch über die Verpflichtung der Verpflegsgeld für dasselbe, welche Verpflichtung jedoch in Folge des §. 10 der Circular-Verordnung v. 30. März 1837 sich auch auf

die fremden noch im Gesellenbuche nicht eingetragenen Individuen erstreckt. Dieser Grundsatz ist in Beziehung auf die Hereinbringung der Verpflegskosten von den Innungen für die Zukunft zum Anhaltspunkte zu nehmen. (Vdg. der n. ö. Reg. v. 2. Mai 1838 Z. 21061, Prov. G. S. 20. Bd. Nr. 99.)

Innungen. Verzeichniß derselben, welche Pauschalbeträge an die barmherzigen Brüder in Wien zahlen, s. **Barmherzige Brüder.**

— dürfen in Innungsangelegenheiten keine Correspondenz mit auswärtigen Zünften unterhalten, s. **Innungsmißbräuche.**

— Vorschrift wegen Entrichtung der Verpflegsgeld in das Prager Krankenhaus, s. **Krankenhaus.** (Vdg. vom 25. Juli 1829.)

— deren Verpflichtung zur Entrichtung der Krankenhaus-Verpflegsgeld, s. **Krankenhaus.** (Reggs. Vdg. vom 30. März 1837 §§. 9, 10 und 11.)

— Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme der Gesellen und Jungen solcher Innungen in das k. k. allgemeine Krankenhaus, die an andere Heilanstalten Pauschalbeträge leisten, s. **Krankenhaus.** (Vdg. vom 21. Juli 1842.)

— s. **Krankenhaus-Verpflegsgeld.** (Vdg. v. 17. April 1839.)

Innungs-Commissäre. Instruction für die Innungs-Commissäre. §. 1. Nachdem der Innungs-Commissär die Stelle des Magistrates als allgemeine Innungsbehörde für Wien vertritt, so hat er bei den gewöhnlichen und den auf Anordnung des Magistrats eintretenden besonderen Versammlungen darüber zu wachen, daß die allgemeinen Innungsangelegenheiten, oder der zur Besprechung und Berathung vorgezeichnete be-

sondere Gegenstand, mit aller Ruhe, Ordnung und ohne alle Störung verhandelt, daß bei den gewöhnlichen Versammlungen die inzwischen erlassenen Verordnungen kundgemacht, und er hat nicht zuzulassen, daß Gegenstände, welche nicht strenge zu den Innungsangelegenheiten gehören, dem allgemeinen Interesse und den Absichten der Staatsverwaltung entgegen wären, zur Verhandlung gezogen, daß über obrigkeitliche Verordnungen oder höhere Entscheidungen und Verordnungen getrittelt, oder wohl gar gegen das Staatsoberhaupt oder gegen obrigkeitliche Personen geschmäht werde; er hat sorgfältigst zu verhindern, daß sich bei der Innung oder bei ihren Versammlungen der guten Ordnung widerstrebende Parteien bilden, persönliche Geheißigkeiten aufgeregt werden; vielmehr eifrigst dahin zu wirken, daß der die Wiener Bürgerschaft auszeichnende Gemeinssinn erhalten, die fortschreitende allgemeine Gewerbsbildung und Thätigkeit auf jede Weise, insbesondere schon mit Hintanhaltung aller schädlichen Mißbräuche und Gewohnheiten gefördert werde. Da hierbei das Verhalten der Hilfsarbeiter den wichtigsten Einfluß einnimmt, so hat er insbesondere auch die genaue Beobachtung der bestehenden Gesellenordnung und die dahin gehörigen Vorschriften über ordentliche Sittlichkeit, Arbeitszeit und Benehmen der Gesellen und Lehrlinge zu ihren Arbeitsgebern und Meistern und umgekehrt das entsprechende Verhalten der Letzteren zu den Ersteren genau zu überwachen.

§. 2. Wenn minder wichtige Streitigkeiten vor die Innungsversammlung gebracht, oder außer derselben bei ihm hierüber geklagt wird, so hat er solche nach dem Geiste der bestehenden Gewerbsverfassung und nach den besonderen Innungsvorschriften abzutun, in

dem Falle, als sich die Parteien mit keinem Ausspruche nicht begnügen, hat er diese zur Austragung an den Magistrat zu weisen, und wenn die Streifsache an sich schon von Bedeutung ist, und in ihren Folgen allgemeine Wichtigkeit erlangen könnte, wird er sogar verpflichtet, diese dem Magistrate selbst anzuzeigen. Sollten wider alles Vermuthen in einem besonderen Falle größere tumultuarische Störungen bei den Innungsverfammlungen eintreten, so wird es mit kluger Anwendung der zur Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens zustehenden Mittel zuerst die Sorge des Commissärs sein, die Aufregung zu beschwichtigen, in dem Falle als aber er dies zu bewirken nicht im Stande wäre, oder in einem sonst sehr dringenden Falle, wird es seiner Umsicht überlassen, entweder die Versammlung selbst aufzuheben, oder selbst den Beistand der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

§. 3. Bei dem Aufdingen der Lehrlinge hat sich der Commissär zu überzeugen, daß diese mit dem Lauffcheine und dem Schulzeugnisse oder mit einer dieselben vertretenden Urkunde versehen seien. Im Ermanglungsfalle ist der Vater oder Lehrherr anzuweisen, daß die Dispens von Beibringung dieser Urkunden, bei dem Magistrate erwirkt werde. Bei der Aufdingung sind übrigens die Lehrherrn durch den Commissär zu verständigen, daß sie ihre Lehrlinge zum Besuche des Religions- und Wiederholungs-Unterrichtes während der ganzen Lehrzeit strenge zu verhalten habe.

§. 4. Bei dem Freisprechen hat sich der Commissär zu überzeugen, daß der Junge wirklich aufgedungen, und daß er auch mit dem Zeugnisse über den katechetischen Unterricht und über den Besuch der Wiederholungsschule versehen sei.

§. 5. Was die Verwaltung des Innungsvermögens betrifft, so ist es die vorzüglichste Pflicht des Commissärs, die Innungsvorsteher in der ordnungsmäßigen Gebahrung zu überwachen. Das Innungsvermögen ist in einer eigenen Cassé, unter dreifacher Sperre zu verwahren, zu welcher der Commissär einen Schlüssel, die beiden andern aber die beiden Vorsteher zu übernehmen haben. Der Commissär hat darauf zu sehen, daß zur diesfälligen Verrechnung das eigens vorgeschriebene Empfangs- und Ausgabe-Journal stets ordentlich geführt, daß jede Empfangs- und Ausgabe-Poste sogleich eingestellt, daß keine andern als die bestimmten Einnahmen und in dem bewilligten Ausmaße eingehoben, daß aber auch keine andern Ausgaben bestritten werden, als solche, die, in so ferne sie wiederkehrend sind, in ihrer Gattung und der Ziffer nach schon obrigkeitlich genehmigt sind, oder welche, in so ferne sie zu den außerwöhnlichen gehören, nach der hohen Regierungs-Verordnung vom 7. Oct. 1835 §. 53588 den Betrag von 25 fl. nicht übersteigen, und selbst die unter diesem Betrage nur dann, wenn der Bedarf und die Auslage nothwendig, und durch den vorhandenen Casséüberschuß gedeckt ist. Von der ordentlichen Führung des Journals hat sich der Commissär bei den Innungs-Versammlungen jederzeit die Ueberzeugung zu verschaffen. Zur Erhöhung und Verminderung der fixen Einnahmen und Ausgaben muß eine besondere Bewilligung eingeholt werden. Sollten die Rückstände sich häufen, so hat der Commissär die Vorsteher und Rechnungsleger an ihre Pflicht zu erinnern, nach fruchtloser Mahnung aber die entdeckten Gebrechen dem Magistrat anzuzeigen.

§. 6. Ueber Einnahmen und Ausgaben ist jährlich Rechnung zu legen, welche mit dem Journale übereinstim-

men muß. Diese Rechnung ist der versammelten Innung vorzulegen, und falls keine Anstände erhoben würden, mit der Bemerkung dieses Umstandes von dem Commissär zu fertigen und von einem Ausschusse fertigen zu lassen, und solche ist sodann, falls die Innung nicht ausdrücklich von ihrer Legung an den Magistrat befreit sein sollte, mit den sämtlichen Beilagen zur buchhalterischen Censur und Erledigung an den Magistrat zu überreichen.

§. 7. Ist dagegen die Innung von der Rechnungslegung enthoben, so kommt mit Ablauf eines jeden Jahres und mit Hinweisung auf das Empfangs- und Ausgaben-Journal ein Rechnungs-Extract, welcher summarisch alle Einnahms- und Ausgabe-Posten, insbesondere auch schließlich den baaren Cassérest und das anderweitige Stammvermögen ersehen läßt, dem Magistrats-Präsidium vorzulegen, von welchem von Zeit zu Zeit auch die Scontrirung der Innungs-Cassen veranlaßt und die Ueberzeugung eingeholt werden wird, daß bei der Vermögensverwaltung und Verrechnung sich vorschriftsmäßig benommen werde.

§. 8. Zu den Obliegenheiten des Innungs-Commissärs gehört ferner die Vorsorge, daß dort, wo genehmigte Innungsartikel, Statuten vorhanden sind, diese im Jahre vor der Versammlung einmal gelesen werden, und endlich daß er die Wahl der Vorsteher auf solche Weise leite, daß jeder anwesende Meister seine Stimme unbesangen und frei geben kann; von Abwesenden darf weder eine schriftliche noch eine Stimme in ihrem Namen von einem Dritten abgegeben werden, und es ist darüber sorgsamst zu wachen, daß die durch Statuten oder besondere Verordnungen bestimmte Dauer des Vorsteheramtes nicht überschritten werde. Die Gewählten sind übrigens mit Anmerkung der Stimmenzahl dem

Magistrate zur Bestätigung anzuzeigen. (Hftz. Decr. vom 18. Juli 1842 Z. 20228, n. d. Rggs. Vdg. vom 26. Juli 1842 Z. 44212, Kn. San. Vdg. Z. 1842 Nr. 57.)

Innungsladen, f. Gesellen-Auf-lagen.

Innungsmißbräuche. Es ist in neuerer Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Gesellen verschiedener Innungen, ungeachtet der schon wiederholt ergangenen ernstern Abmahnungen und Strafandrohungen sich doch noch mancherlei verbotene Innungsgebräuche und Unfüge erlauben, nämlich:

1. das sogenannte Gesellenmachen, das Gesellen-Eintrinken, das Bruderschaft trinken, das Abfordern oder Hergeben eines Pathen- oder Schwärzgelbes und anderer, allerlei Namen habender Taxen bei der Freisprechung.

2. Das Abrichten der eben freigesprochenen Lehrlingen zu allerhand besonderen Handwerksprüchen, Ceremonien und Kunstgebräuchen, ferner die Ausstellung von Gesellenscheinen über die geschene Freisprechung und Aufnahme in die Gesellenschaft.

3. Die an die Jungmeister ergehende Aufforderung zur Ablösung der Gesellenschaft, Aufhebung der Bruderschaft und des Dupens durch den Erlag eines Betrages an die Gesellen zum Vertrinken oder sonstigem Zwecke; die Meistergeschenke und Bewirthungen der älteren Meister und Gesellen von Seite der Jungmeister.

4. Das Ausschicken, der Willkommstrunk und die Gesellenzehen bei der Ankunft oder Abreise eines Gesellen, die Besuche von Seite der arbeitslos gewordenen zugewanderten Gesellen in den Werkstätten der Arbeitsgeber in der Absicht, um von den in Arbeit befindlichen Gesellen, etwa gar

unter Einstellung der Arbeit, bewirthet zu werden.

5. Die Unterhaltung von Correspondenzen in Innungs- oder Gesellenschafts-Angelegenheiten mit auswärtigen Jünsten, Gesellschaften oder einzelnen Innungsgliedern ohne Vorwissen der Obrigkeit.

6. Die Abhaltung von Gesellengerichten.

7. Die Berufs- oder Beschimpfungs-Erklärungen von einzelnen Arbeitsgebern oder Ortsgewerken.

8. Winkelzusammenkünfte zu Berathschlagungen über Innungs-Angelegenheiten ohne Weisheit des obrigkeitlichen Innungs-Commissärs.

9. Geldsammlungen ohne Genehmigung der Obrigkeit und Vorwissen des Innungs-Commissärs.

10. Das Zuschicken der arbeitslos gewordenen oder eingewanderten Gesellen in Arbeit gegen die obrigkeitlich genehmigte Zuschickordnung, namentlich das Zuschicken der Gesellen unter einander durch die sogenannten Irtegenossen oder andere bereits in Arbeit befindliche Gesellen.

11. Das Abreden der Gesellen aus ihren Werkstätten durch Verheißung von sogenannten Frachtgeschenken. Diese und ähnliche Kunstmißbräuche und Unfüge werden hiermit, in Folge hohen Regierungs-Decretes vom 12. August 1846 Z. 46799 wiederholt auf das Strengste verboten, und es wird ein jeder hieran Theil nehmende Geselle schon im ersten Betretungsfalle mit Arrest und wenn auch noch gegen ein Strafgesetz gehandelt würde, nach Vorschrift desselben unnaßschuldig bestraft und nach Umständen auch vom hiesigen Plage entfernt werden. Die Meister und insbesondere die Herbergsväter haben jeden solchen Unfug sogleich dem Magistrate zur Kenntniß zu bringen und werden im Fall der Unterlassung

einer solchen Anzeige, oder wenn sie gar noch derlei Unfüge dulden, oder sonst denselben Vorwurf leisten sollten, sonst im ersten Betretungsfalle unnachlässiglich mit Geldstrafen belegt und die Herbergsväter noch insbesondere mit der Entfernung von der Herberge bestraft werden. (Kundmachung des Wr. Magistr. vom 17. Sept. 1846 Z. 50909.)

Innungs-Mißbräuche. Die in Gemäßheit des Regierungs-Auftrages vom 12. August 1846 Z. 46799 in Absicht auf die Hintanhaltung der bei mehreren hiesigen Innungen noch bestehenden Gesellen-Unfüge vom hiesigen Magistrat erlassene Kundmachung vom 17. Sept. 1846 wurde den Bezirks-Directionen zur Kenntnissnahme mit dem Auftrage übermittelt, dem Magistrat bei der Vollziehung derselben nach Thunlichkeit und auf das Kräftigste zu unterstützen, und namentlich jeden wahrgenommenen Unfug dem Magistrat mit Beziehung auf die dortämliche Zuschrift vom 17. Sept. 1846 Z. 50909 zur Abstellung und weitem Amtshandlung sogleich anzuzeigen. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 8. Oct. 1846 Z. 18116.)

— — Maßregeln zur Hintanhaltung derselben, s. **Gesellen.**

— — der **Hutmacher**, s. **Hutmachergesellen.**

— — s. **Handwerksgruß.**

Innungs-Vorsteher. Obwohl Zunftvorsteher und Älteste nicht in die Classe der öffentlichen oder städtischen Beamten gehören, so bekleiden sie doch eine Art Vorsteheramt; es liegt ihnen die Erhaltung der Ordnung ihrer Zunft ob, ihnen ist die Führung der Zunftbücher und die Verwaltung der Zunftsteinkünfte anvertraut, und die übrigen Zunftglieder sind ihnen in Zunftangelegenheiten Folgsamkeit und Achtung zu leisten schuldig. Da nun ein Zunftvorsteher oder Ältester, welcher

wegen einer schweren Polizei-Übertretung abgeurtheilt, oder mit welchem die Untersuchung bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben worden ist, das Vertrauen und die Achtung seiner Zunftgenossen nothwendig verlieren muß; so fand das k. k. Landesgubernium die aus Anlaß eines speciellen Falles gestellte Anfrage: ob ein als schwerer Polizei-Übertreter verurtheilter Zunftvorsteher oder Ältester von diesem seinem Posten zu entfernen sei? dahin zu beantworten: daß zwar auch in einem solchen Falle über die Zulässigkeit der ferneren Belassung des Abgeurtheilten in seinem Posten berathen werden müsse, daß aber die Entscheidung hierüber jener Behörde, von welcher derselbe als Zunftvorsteher oder Ältester bestätigt worden ist, und welcher die Oberaufsicht über die Zunft führt, zustehe. (Böhmische Sub. Verordnung v. 25. Febr. 1836 Z. 8263. Prov. G. S. für Böhmen v. J. 1836. Nr. 59.)

Inquisition, s. Arrestanten.

— — s. **Krankenhaus.** (Vdg. v. 10. Sept. 1835.)

— — Bestimmung hinsichtlich des Erfasses der Verpflegskosten für ausländische Inquisitionen und Sträflinge, s. **Verpflegskosten.**

— — Entschädigung der Wundärzte für die Untersuchung der Inquisitionen, s. **Wundärzte.**

Inquisition-Spital. Bei Uebergabe erkrankter Arrestanten in das Inquisition-Spital ist stets in den diesfälligen Urkunden anzumerken, wohin dieselben im Genesungsfalle abzugeben seien, und ist auch die betreffende Untersuchungs-Behörde hievon zu verständigen. (Dec. der Pol. Ob. Dir. v. 16. Febr. 1834 Z. 1509/325.)

— — Bei Berichtigung und Einbringung der Verpflegskosten für Inquisitionen im Wiener Inquisition-Spitale,

die schon bei ihrer Verhaftung bereits krank waren, finden die in solcher Beziehung bei den allgemeinen Krankenhäusern eingeführten Bestimmungen keine Anwendung, sondern es ist sich diesfalls an die Vorschriften des St. G. zu halten. Es hat demnach in dieser Beziehung von der an den Wiener Magistrat und die Krankenhaus-Direction unterm 4. Oct. 1823 Z. 46714 erlassenen Verordnung sein Abkommen. (Hofkanzlei-Decret v. 24. Dec. 1834 Z. 32101. Bdg. d. n. Reg. v. 3. Jän. 1835 Z. 203. Kn. S. B. J. 1834. Nr. 83.)

Inquisiten-Spital. Es ist zur Kenntniß der Landesstelle gekommen, daß in das Inquisitenspital in der Alservorstadt, auch Schwärzer, oder andere bloß polizeilich angehaltene Individuen, wenn erstere während ihrer gefänglichen Abhaltung erkranken, und letztere im kranken Zustande aufgegriffen werden, abgegeben werden, was den bestimmten Anordnungen zuwiderlaufe. Denn schon das, bei der Errichtung des Prov. Inquisiten-Spitals in der Leopoldstadt erlassene Hofdecret vom 31. Aug. 1827 sage ausdrücklich, es sei in Absicht auf die Aufnahme in jenes Spital, diese Anstalt in der Regel, bloß zur Unterbringung solcher kranker Arrestanten bestimmt, welche bisher vom Criminalgerichte als Criminal-Inquisiten, dann aus dem Polizeihause und vom Senate in schwere Polizei-Übertretungen in das Prov. Strafhause abgegeben worden seien. Dagegen seien solche politische Arrestanten, welche schon bisher nicht im Prov. Strafhause, sondern im allg. Krankenhause verpflegt worden, in der Regel fortan in das allgemeine Krankenhaus abzugeben. Eben so spreche sich das Hofkanzlei-Decret vom 10. Sept. v. J. bestimmt dahin aus, daß aufgegriffene Vagabunden, welche bei ihrer Aufgreifung schon krank sind, nicht in

das magistratische Inquisiten-Spital, sondern in das allgemeine Krankenhaus aufzunehmen seien, da dies keine eigentlichen Inquisiten seien. Der Magistrat wurde daher angewiesen, hienach für die Zukunft diese bestehenden Vorschriften aufs genaueste zu beobachten. (Note des Wr. Magistrats an die k. k. Pol. Ob. Dir. vom 5. Mai 1836 Z. 16340. Circ. der Pol. Ob. Dir. v. 6. Juni 1836 Z. 6360/1201.)

Inquisiten-Spital. Aus Anlaß eines speciellen Falles, daß von Seite eines hierortigen Departements, kranke, in polizeilicher Untersuchung befindliche Individuen, in das magistr. Inquisiten-Spital zur Verpflegung gegeben, und an die dortige Verwaltung die aufgelaufenen Verpflegskosten unmittelbar vergütet worden sind, hat der Magistrat mit Note v. 19. v. M. Z. 34705 hieher eröffnet, daß, nachdem die genannte Verwaltung schon mehrmals angewiesen wurde, keinerlei Beträge in Empfang zu nehmen, sie auch beauftragt wurde, künftig in derlei Fällen nach Beendigung der Verpflegung eines solchen Individuums, unter Anschluß des Kurkosten-Verzeichnisses die Anzeige unmittelbar an den Magistrat zu erstatten, der sich sodann vorbehält, unmittelbar die k. k. Pol. Ob. Direction um Vergütung solcher Verpflegskosten zu ersuchen. Die Bezirks-Directionen haben zwar Individuen, die sich in bloß polizeilicher Untersuchung befinden, nach Weisung des leztergangenen Circulars vom 6. Juni d. J. Z. 6360/1201 im Erkrankungsfalle in das k. k. Krankenhaus, und nur solche Arrestanten, die sich in einer Voruntersuchung befinden, und sodann dem Magistrate über schwere Polizei-Übertretung oder dem Criminalgerichte überliefert werden, in das magistratische Inquisiten-Spital abzugeben. Sollte sich jedoch der bei einer Bezirks-Direc-

tion wohl höchst selten zu erwartende Fall ereignen, daß die Abgabe eines in bloß polizeilicher Untersuchung befindlichen Individuums, an dessen sicherer Verwahrung und Verhütung jeder Möglichkeit zur Flucht, wegen Wichtigkeit und Dringlichkeit des Falles viel gelegen ist, in das magistratische Inquisiten-Spital als nothwendig erscheinen würde, für welches die Verpflegungsgebühr sodann auch durch die Polizei-Behörde vergütet werden müßte, so haben die Bezirks-Directionen unter Einem die nothwendigen Schritte zur Sicherstellung der Verpflegskosten aus dem Vermögen des Arrestanten, oder bei seinen zahlungspflichtigen Anverwandten nach den bestehenden Normalien einzuleiten, hierüber die unverzügliche Anzeige hierher zu erstatten, derlei eingebrachte Geldvergütungen jedoch nicht unmittelbar an die Inquisiten-Spitals-Verwaltung einzusenden, sondern hierüber das diesfällige Einschreiten des Magistrates abzuwarten. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 12. August 1836 Z. 9694/1775.)

Inquisiten = Spital. Dem k. k. Polizeihaus-Commando sowohl als den sämtlichen Bezirks-Directionen wird bei Abgabe polizeilicher Arrestanten in das Inquisiten-Spital zur Pflicht gemacht, in Zukunft nur wirklich Kranke, die aber bei Zeiten, so lange noch eine Hilfe möglich ist, in das Inquisiten-Spital abzugeben, und jederzeit eine zweckmäßige ärztliche Beschau vorangehen zu lassen, welche die Stadt-Physiker, Bezirksärzte, Bezirks-Wundärzte und der Polizeihaus-Wundarzt in der Regel persönlich zu besorgen haben, und nur in deren Verhinderung und bei Dringlichkeit des Falles ein anderer anerkannter und befähigter Wundarzt oder Doctor der Medicin dazu verwendet werden darf. (Circ. d. k. k. Pol. D. D. v. 9. Juni 1843 Z. 7150/1253.)

Inquisiten-Spital. In Folge hiergestellten Ansuchens der k. k. Landesgerichts-Gefangenhaus-Verwaltung v. 23. Sept. 1850, ist bei jedesmaliger Abgabe eines Inquisiten in das Inquisiten-Spital des k. k. Landesgerichtes, nicht nur das Rationale des kranken Inquisiten umständlich anzuführen, sondern es ist auch ein doppeltes Verzeichniß der dem Arrestanten gehörigen und ihm belassenen Kleidungsstücke und sonstigen Effecten behufs deren Protocolirung beizuschließen. (Dec. der k. k. Stadthauptmannschaft vom 28. Sept. 1850 Z. 17783/3776.)

Inspections-Gebühren, s. Ball-Inspections-Gebühren, Theater-Inspection.

Institute gelehrte, s. Akademien.

Instrumente, die ein Wundarzt auf dem Lande vorrätzig haben muß, s. **Wundärzte.** (Vdg. vom 13. April 1826.)

Internuntiaturs, s. Türkei.

Invaliden, s. Militär = Invaliden.

Invaliden-Gebühr, s. Militär-Invaliden-Gebühr.

Irrenanstalt. Se. Majestät gestatten die Errichtung von Privat-Irrenanstalten unter folgenden Bedingungen:

1. Können nur Aerzte besugt werden, eine Irrenanstalt zu errichten.
2. Muß der Arzt, welcher die Erlaubniß zu der Errichtung einer solchen Anstalt, die von der Landesstelle zu ertheilen ist, erhält, als ein Mann von vorzüglichen Kenntnissen über dieses Geschäft bekannt sein, und eben so
3. überwiegende Beweise der reinsten Moralität beibringen.
4. Muß sich der, eine solche Anstalt unternehmen wollende Arzt mit dem hierzu nöthigen Vermögen ausweisen.
5. Darf der Unternehmer einer Privat-Irrenanstalt kein Amt bekleiden,

welches ihn hindern könnte, sich der Anstalt mit angestrengtem Eifer zu widmen.

6. Muß derselbe einen detaillirten Plan über die Errichtung seiner Anstalt, mit Angabe des Locals und des Personals, der Landes-Behörde vorlegen, welche denselben vor der Entscheidung von dem jeweiligen Irren-ärzte und der medic. Facultät prüfen zu lassen hat.

7. Da aber die Anzahl der in ein solches Irren-Institut aufzunehmenden Kranken sich im Allgemeinen nicht bestimmen läßt, da sie von der Größe des Locals und des dabei angestellten Personals abhängt, so muß die vorgesetzte Behörde darauf sehen, daß in eine solche Anstalt nicht mehr Wahnsinnige aufgenommen werden, als mit begründeter Wahrscheinlichkeit gehörig versorgt werden können, und daß überhaupt die Zahl der Kranken mit den möglichen Bemühungen des Arztes zur Beseitigung des Wahnsinnes im Verhältniß stehen.

8. Muß auf die Absonderung beider Geschlechter die gehörige Rücksicht genommen werden.

9. Ist dem Unternehmer einer dergleichen Anstalt, die in vielen Fällen nöthige Verschwiegenheit vorzüglich anzurathen; damit außer ihm und der vorgesetzten Behörde Niemand von der Anwesenheit dieses oder jenes Wahnsinnigen in der Anstalt unterrichtet sei.

10. Bleiben die Privat-Irrenanstalten der Landesstelle untergeordnet, jedoch müssen unvermuthete Untersuchungen von Seite der betreffenden Sanitäts-Beamten vorgenommen, und ein wachsame Auge der Polizei-Behörde auf dieselben getragen werden.

11. Bleibt der Vorsteher der Anstalt für alle Verletzungen, welche die Wahnsinnigen sich selbst oder Andern zufügen, verantwortlich.

12. Muß der Wahnsinn eines Jeden, der in ein solches Institut aufgenommen wird, durch ein ärztliches Zeugniß bewährt sein, damit Niemand als wahnsinnig aufgenommen werde, der es nicht ist; es muß daher in jeder Privat-Irrenanstalt ein eigenes Locale für die neuankommenden Wahnsinnigen vorhanden sein, in welchen sie während der ersten Tage ihres Aufenthaltes beobachtet werden können; endlich

13. wird der Unternehmer einer Irrenanstalt vorher die Preise zu bestimmen haben, gegen welche er Wahnsinnige aufzunehmen gesonnen ist. (Hftj. Dec. vom 26. Nov. 1813 3. 17915, n. 3. Reg. Vdg. vom 23. Dec. 1813 3. 36854. Guild. Sanit. Vdg. 3. Bd. S. 383.)

Irrenanstalt. Der Inhaber einer Privat-Irrenanstalt hat, wenn ihm Kranke von der Reise unmittelbar zukommen, oder wenn Kranke ohne vorher ärztlich behandelt worden zu sein, wo immerhin zu ihm gebracht werden, und wenn keine ärztlichen Zeugnisse oder Krankheitsgeschichten mitgebracht werden, jedesmal sogleich und zwar vor der wirklichen Aufnahme derselben, einen hiesigen Arzt beizuziehen, und von diesem sich ein ärztliches Zeugniß ausstellen zu lassen, daß der aufgenommene Kranke wirklich gemüthskrank sei. Ferner, wenn ein Gemüthskranker aus einer öffentlichen Irrenanstalt unmittelbar in die Privat-Irrenanstalt gebracht würde, so hat der Inhaber darauf zu bestehen, daß der Primar-Arzt, in dessen Abtheilung dieser Kranke war, ein Zeugniß über dessen Krankheit ausstelle. Sollte jedoch die Ausstellung dieses Zeugnisses von der öffentlichen Irrenanstalt verweigert werden; so ist die Anzeige an die Regierung zu machen, damit von dieser der Auftrag dazu an dieselbe erlassen werde. Uebrigens hat der Inhaber einer Pri-

vat-Irrenanstalt jede neue Aufnahme eines Gemüthskranken in seine Anstalt von nun an immer sogleich der Landesstelle mit Beifügung des Namens, Characters und Alters des Irrensinnigen, dann, wer ihn dahin abgegeben hat, und von welchem Arzte das Zeugniß über den Wahnsinn ausgestellt worden sei, anzuzeigen; endlich auch der Regierung vierteljährig einen Ausweis über die aus seiner Anstalt entlassenen, und in dieselbe zugewachsenen Gemüthskranken vorzulegen. (N. ö. Reg. Vdg. vom 9. Mai 1823. Z. 20066. Guld. S. B. 5. Bd. S. 321.)

Irrenanstalt. Da in den von Sr. Majestät unterm 26. Nov. 1813 selbst sanctionirten Bedingungen zur Gründung einer Privat-Irrenanstalt der Besitz eines eigenthümlichen Hauses nicht enthalten ist, so ist in vorkommenden Fällen nur dann die Bewilligung zur Gründung einer solchen Anstalt zu ertheilen, wenn der Unternehmer durch einen ordentlichen Contract mit dem Hauseigentümer von einer augenblicklichen Aufkündigung und vor Veränderungen, die seinem Institute zum Nachtheile gereichen könnten, sicher gestellt ist. Der Protomedicus, so wie die beiden Stadtärzte sind zur öfteren unvermutheten Untersuchung der Privat-Irrenanstalt zu verhalten, und es ist von demselben jederzeit ein eigener Bericht über den Befund dieser Untersuchung an die Regierung zu erstatten, welche über die Vollziehung dieser Anordnung so wie auch über die monatweise Nachsicht in den Sanitäts-Anstalten von Seite des Protomedicus strenge zu wachen, und gegen Diejenigen, welche dieser Anordnung nicht gemäß handeln, strenge Amt zu handeln hat. Da die Dienstesobliegenheiten der öffentlichen Sanitäts-Beamten mit der Uebernahme einer Curatel über Gemüthskranke durchaus nicht vereinbarlich sind, so sind

dieselben von nun an hievon auszuscheiden, und es wird von dieser Maßregel nicht nur der oberste Gerichtshof, sondern es werden hievon auch sämtliche Länderstellen in die nöthige Kenntniß gesetzt. Die Ausdehnung dieser Verfügung auf die Aerzte überhaupt ließe sich indessen nicht wohl durch zureichende Gründe rechtfertigen. (Hfztl. D. v. 6. Juli 1823. Z. 34865, n. ö. Reg. Vdg. v. 25. Juli 1823. Z. 35347. Guld. S. B. 5. Bd. S. 334.)

Irrenanstalt. Die Gemeinden der deutschen Staaten Oesterreichs sind, so wie es in dem lombard. venetian. Königreiche bereits Statt findet, von der Entrichtung der Verpflegungsgebühren für arme wahnsinnige Gemeindeglieder, welche in den öffentlichen Irrenanstalten untergebracht werden, von nun an gänzlich zu entheben, und hat diese Enthebung auch für die Zünfte- und Innungsgeossen, welche wahnsinnig werden, zu gelten. (A. h. Entschl. vom 28. Juni 1824. Hfztl. Dec. v. 8. Juli 1824. Prop. Ges. Franz. 49. Bd. S. 551.)

— — Nach dem Inhalte des von Sr. Majestät mit a. h. Entschliekung vom 12. Jän. 1827 ergangenen Befehles, hat der Besitzer einer Privat-Irrenanstalt, bei Irrensinnigen, welche ohne ärztliches Zeugniß, und ohne Krankengeschichte in seine Anstalt gebracht werden, sogleich die Anzeige hievon den beiden Stadtärzten zu machen, welche nach genauer Untersuchung und unter eigener Haftung die Wahrheit, nämlich: ob ein Wahnsinn vorhanden sei oder nicht, schriftlich zu bestätigen oder zu verneinen, das angeblich wahnsinnige Individuum dahin zurückzustellen, wohin es gehört, oder auf freien Fuß zu setzen; derselbe hat sonach bei jeder Anzeige über die Aufnahme eines Irrensinnigen, jederzeit auch das ärztliche Parere in Original mit vorzulegen,

welches ihm dann immer gleich wieder wird zurückgestellt werden. Wenn nach dem Resultate der von beiden Stadtärzten gepflogenen Untersuchung der Fall eintreten sollte, daß ein in die Privat-Irrenanstalt als irrsinnig Abgegebenen von ihnen nicht als irrsinnig anerkannt worden ist, so haben dieselben sogleich der Regierung die Anzeige zu machen, so wie überhaupt bei den ihnen obliegenden periodischen Untersuchungen dieser Privat-Irrenanstalt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob nicht etwa ein vom Wahnsinne bereits geheiltes Individuum noch länger in derselben gehalten werde. Ueber die Resultate ihrer periodischen Untersuchungen in den Privat-Irrenanstalten haben die Stadtärzte alle Vierteljahre Bericht an die Regierung zu erstatten. (Hfzjl. Dec. v. 31. Jan. 1827 Z. 1699, n. ö. Reg. Vdg. v. 12. Febr. 1827 Z. 8143. Bm. S. B. J. 1827. S. 263 u. 264.)

Irrenanstalt. Die Ueberwachung der Privat-Irrenanstalten betreffend. Mit a. h. Entschl. vom 12. Oct. 1827 wurde verordnet, daß die bestehenden Privat-Irrenanstalten von den betreffenden öffentlichen Sanitäts-Beamten stets gehörig untersucht und überwacht, und bei der Aufnahme der Irren in selben die bestehenden Gesetze und Anordnungen genau beobachtet werden. Die Pol. Ob. Dir. hat daher die betreffenden Polizei-Bezirks-Ärzte und Wundärzte, in deren Amtsbereiche solche Anstalten sich befinden, sowie der Magistrat die beiden Stadtärzte und die Inhaber der Anstalten zur strengsten Handhabung der diesfälligen Pflichten bei eigener Verantwortung anzuweisen. (Hfzjl. D. v. 18. Oct. 1827 Z. 27255. Vdg. der n. ö. Reg. v. 22. Nov. 1827 Z. 60643. Prov. G. S. 9. Bd. Nr. 284.)

— — Aus Veranlassung einer An-

frage des Inhabers einer Privat-Irrenanstalt, wie er sich in jenen Fällen zu benehmen habe, wenn Geisteskrante in seine Anstalt abgegeben werden, deren Krankengeschichte und Krankheits-Zeugniß von ausländischen Ärzten ausgestellt sind, findet die Regierung ganz jene Vorschriften vorzuzeichnen, die Se. Majestät laut Reg. Dec. vom 12. Febr. 1827 Z. 8143, für jene Fälle vorzuschreiben geruhten, wenn Irrsinnige in diese Anstalt ohne Krankengeschichte und ohne ärztliches Zeugniß abgegeben werden. Hiernach haben sich die Stadtärzte in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu benehmen. (N. ö. Reg. Vdg. v. 23. Jan. 1829 Z. 3253. Bm. S. B. J. 1828. S. 403.)

Irrenanstalt. Die Aufnahme eines jeden Geisteskranten in dem Privat-Kostorte für unheilbare Irren ist künftig der Regierung gleich nach dem jedesmaligen Eintritte eines solchen Kranken, unter Beilegung des ärztlichen Zeugnißes und der Krankengeschichte, anzuzeigen, so wie am Schlusse eines jeden Jahres eine Uebersichtstabelle über den Stand des Kostortes der Regierung vorzulegen ist; in welcher die in dieser Anstalt im Verlaufe des Jahres Verpflegten, neu Aufgenommenen, Entlassenen oder Verstorbenen mit Bezeichnung ihres Alters, Geschlechtes, der Art ihres Wahnsinnes und der Zeit ihres Aufenthaltes allda, aufgeführt erscheinen. (N. ö. Reg. Vdg. vom 27. Jan. 1829 Z. 72837 (1828). Bm. S. B. J. 1829. S. 407.)

— — Da Dr. Gustav Görden sich über die zur Fortführung einer Privat-Irrenanstalt vorgeschriebenen Eigenschaften ausgewiesen, und somit den Forderungen und Bedingungen entsprochen hat, die deswegen allerhöchsten Orts festgesetzt und anbefohlen worden sind, so findet sich die Regierung bestimmt, demselben die Bewilligung zur

Fortsetzung der von seinem verstorbenen Vater errichteten Privat-Irrenanstalt in den zu diesem Zwecke errichteten Hause in Döbling hiermit zu ertheilen. Es versteht sich übrigens, daß die Absonderung beider Geschlechter strenge beobachtet werden muß, so wie auch dem Dr. Görgen Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht wird, da es in vielen Fällen nöthig ist, daß außer ihm und der vorgesetzten Behörde Niemand von der Anwesenheit dieses oder jenes Patienten in der Anstalt etwas erfahre. Auch bleibt diese Anstalt der Landesstelle unmittelbar untergeordnet, daher er auch dieselbe durch monatliche Ueberreichung eines Ausweises von dem Stande der Kranken in Kenntniß zu setzen hat. (R. ö. Reg. Vdg. vom 22. Febr. 1843 Z. 8639. Rn. S. B. Z. 1843. Nr. 21.)

Irrenanstalt wegen Einbringung der Verpflegskosten für die darin befindlichen Ungarn, s. **Ungarn**.

— in Prag, Vorschriften in Ansehung der Aufnahme und der Verpflegungs-Gebühren, s. **Krankenhaus**. (Vdg. v. 25. Juli 1829.)

Irrsinnige geistlichen Standes sind an die barmh. Brüder abzugeben. (Hfd. vom 3. März 1783. Krop. Gef. Jos. 1. Bd. S. 370.) In Ermanglung der Elisabethiner und Barmherzigen aber als Kranke in Klöstern zu behandeln. (Hfd. v. 20. Juni 1783.)

— die Kostorte für stille und blöde Irre sind mit Privat-Irrenanstalten nicht zu verwechseln. Bei Berücksichtigung der Frage, ob Wundärzten gestattet werden könne, Blöde und unbedenkliche Irren zu verpflegen, und unter ihrer Aufsicht in ihren Häusern zu behalten, müssen die Hofverordnungen vom 26. Nov. 1813 Z. 17915, und vom 20. Febr. 1815 Z. 2912. Regierungs-Intimation vom 23. Dec. 1813 Z. 36854 und vom 2. März 1815 Z. 6780 zum Anhaltspunkte genommen

werden. Die Verordnung vom 26. Nov. 1813 spricht ausdrücklich nur von Privat-Irrenanstalten, das ist von solchen Privat-Instituten, wo Wahnsinnige aller Art unter der Leitung des Eigenthümers ärztlich in physischer und psychischer Beziehung behandelt werden. Daher auch in dieser Verordnung die Anordnung, daß nur wirklich graduirte Heilärzte, die legal ihre Fähigkeit in Behandlung der Irren vorher schon erprobt haben, zur Errichtung solcher Privat-Institute zugelassen werden sollen, enthalten ist. Von Kostorten, die kein charakteristisches Merkmal eines Institutes an sich tragen, wo unter Aufsicht verlässlicher Personen, Blöde oder ruhige Geistesranke in Kost, Quartier und Ueberwachung unter der Behandlung eigens berufener Aerzte gebracht werden können, ist in dieser Verordnung keine Rede. Auch kann man, ohne den Privatrechten einzelner Familien zu nahe zu treten, die Angehörigen eines Wahnsinnigen eben so wenig hindern, denselben in einen Privat-Kostort zu geben, als man einen Vater oder einen Vormund hindern kann, sein unmündiges Kind, oder seinen Pupillen, mit welchen allerdings ein Irreer gleich zu achten ist, in ein Kostort abzugeben. Daß der Zustand dieser Unglücklichen es vorzüglich erfordere, von dem Staate beachtet zu werden, und daß derlei Orte immer unter strenger Controlle der Polizeibehörde stehen müssen, versteht sich von selbst. Wenn aber die Ueberwachung der Polizei und politischen Behörde eingeleitet, die Curatel-Behörde damit einverstanden ist, und die ärztliche Behandlung durch einen hiezu geeigneten Arzt geschieht, so sind solche Orte eine Wohlthat für ganze Familien sowohl, als für die unglücklichen Individuen selbst und es können selbe nie zu schädlichen Mißbräuchen Anlaß oder Klage geben. (Hftz. Decr. v. 26. Dec.

1822 J. 35440. Reg. Vdg. vom 22. Jän. 1823 J. 2383. Guld. San. V. 5. Bd. S. 301.)

Irrsinnige. Die Landesstelle hat die Einleitung zu treffen, daß derselben in allen jenen Fällen, wo ein Irrsinniger, wessen Standes er immer sein mag, nicht von seiner Personal-Instanz in die Irrenanstalt abgegeben wird, also gleich die Anzeige erstattet werde, damit die Landesstelle stets in den Stand gesetzt werde, die competente Personal-Instanz zur Einleitung der weiters nöthigen Verfügungen in die Kenntniß zu setzen. (Hfzjl. D. v. 21. Juli 1825 an sammtl. Länderst. Kroy. Gef. Franz. 50. Bd. S. 360.)

— Bei den Irrsinnigen ist über ihren Krankheitszustand stets das Voreine eines Arztes abzufordern, und das eines Wundarztes ist diesfalls niemals hinreichend. (Polizeihoffst. = Weisung an die Pol. Ob. Dir. v. 18. Jän. 1821.)

— Da von den politischen Behörden in die Gräzer Irrenanstalt Irrsinnige schon auf das ärztliche Zeugniß des Wahnsinnes, ohne vorläufige vorschriftsmäßige Intervention der Justiz-Gerichte nicht abgegeben werden sollen; so wurde in Gemäßheit der Hfzjl. Vdg. vom 21. Juli 1825 verordnet: daß in jenen Fällen, wo es sich um die Ablieferung eines Irrsinnigen in die Gräzer Irrenanstalt handelt, die politische Obrigkeit oder die Polizei-Behörde sich immer vorerst mit dem betreffenden Personal-Justiz-Gerichte in das nöthige Einvernehmen zu setzen, sich den für die gesetzlich als irrsinnig erklärte Person aufgestellten Curator namhaft machen zu lassen, und den diesfälligen Aufnahmegesuchen diese gesetzliche Erklärung mit Bekanntgebung des gerichtlich aufgestellten Curators beizufügen habe. (Kundm. des steierm. Gub. v. 15. Mai 1827. Kp. G. S. 53. B. Nr. 114.)

Irrsinnige. Die Ortsbehörden so wie die Sanitäts-Individuen sind streng verpflichtet, darauf zu sehen, und dahin zu wirken, daß die Geisteskranken vom Lande, bei denen ohnehin nur höchst selten eine zweckmäßige ärztliche Behandlung Statt finden kann, möglichst bald nach dem Ausbruche der Krankheit der Irrenanstalt zur Heilung übergeben werden. (Vdg. des böhm. Gub. vom 1. März 1833 J. 8983. Obent. 2. B. S. 398.)

— Die Gerichtsbehörden haben das Resultat der über den Geisteszustand einer wahn- oder blödsinnig erklärten Person geschlossene Amtshandlung, so wie den Namen des Vaters, des Vormundes oder gerichtlich bestellten Curators der betreffenden Behörde, welcher die Verwaltung des Irrenhauses oder der diesfälligen Anstalt, worin der Wahn- oder Blödsinnige untergebracht wird, zugewiesen ist, unverweilt bekannt zu geben. (Vdg. d. n. ö. Reg. vom 16. Sept. 1837 J. 52453. Kn. S. V. J. 1837. Nr. 70.)

— Bei der Einsendung geisteskranker Individuen in die Irrenanstalt sind die Ortsbehörden auf das strengste verpflichtet, unter eigener Verantwortung in allen Beziehungen dafür zu sorgen, daß der Geisteskranke auf keine Weise weder an seinem Körper noch an seiner Gesundheit Schaden erleide, sondern in jeder Hinsicht sorgfältig verwahrt, und gegen die Einflüsse der rauhen Witterung oder Jahreszeit möglichst geschützt werde. (Vdg. des böhm. Gub. vom 11. Jän. 1838 J. 662. Obent. 2. Bd. S. 398.)

— Aus Anlaß des Falles, daß ein Mann wegen religiöser Melancholie ohne nähere Aufklärung, woher diese rührt, in das k. k. allg. Krankenhaus abgegeben wurde, hat die k. k. Polizeihofstelle in Erledigung des Commissions-Protocolls vom 8. d. M. zu er-

innern befunden, daß in der Folge immer genau aufzuklären ist, woher bei derlei Geisteskranken die religiöse Melancholie rühre, worin sie bestehe, und ob selbe etwa durch Einwirkung dritter Personen veranlaßt worden sei. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 13. Juni 1839 Z. 8229.)

Irrsinnige. Der in dem Berichte v. 9. Juni 1839 Z. 6852 begutachtete Antrag der k. k. Krankenhaus-Direction, geheilte oder ungeheilte Irren in der Regel, daher in allen Fällen und unbedingt den aufgestellten Curatoren zu übergeben, ist nicht gefeßlich, weil die Curatoren eigentlich für das Vermögen, und weniger für die Person des Curanden zu sorgen haben, und weil andere Individuen berufen durch Verhältnisse und Verwandtschaft einem solchen Unglücklichen näher stehen, und oft eher die Mittel und den Willen haben können, für ihn auch außer der Anstalt zu sorgen. Von diesem Antrage kann daher in der angeedeuteten Art kein Gebrauch gemacht werden.

In der Frage stehen:

a) geheilte und

b) ungeheilte Irrsinnige;

ad a liegt der Ausspruch der Heilung von dem berufenen Arzte vor, und kann das Individuum ohne Besorgniß aus der Anstalt gebracht werden, so ist davon allerdings der Curator und der sonst zur Uebernahme gefeßlich Berufene zu verständigen, damit dieselben wegen Uebernahme das Weitere veranlassen; hier kann sich daher ohnehin nicht leicht ein Anstand ergeben. Dienlich ist die Mittheilung einer solchen Entlassung an die betroffene Polizei-Bezirks-Direction und durch diese an den Polizei-Bezirksarzt wegen Nachsichtspflege.

ad b. Ein ungeheilter Irre soll so leicht nicht aus der Anstalt gebracht werden, weil durch ihn die Sicherheit

immer gefährdet bleibt. Wünscht aber gleichwohl Jemand einen solchen Unglücklichen in seine besondere Obforge, so muß

a) über die Zulässigkeit der betroffenen Primararzt einvernommen werden, und derselbe vor Allem dazu seine Zustimmung geben.

b) muß über die persönlichen und sonstigen Verhältnisse eines solchen Individuums die Erkundigung eingegeben, und nur wenn diese in jeder Beziehung beruhigend ausfällt, und daraus für den Unglücklichen selbst und für das Allgemeine nichts Nachtheiliges zu besorgen ist, kann diese Bewilligung ertheilt werden.

c) ist darüber auch immer der Curator einzuvernehmen, endlich

d) ist von einer solchen Entlassung auch die Polizei-Bezirks-Direction, die es betrifft, zur weiteren Mittheilung an den Polizei-Bezirksarzt zur gehörigen Ueberwachung in die Kenntniß zu setzen. (Decr. der k. k. n. ö. Reg. vom 19. Juni 1839 Z. 34102. An. C. B. J. 1839. Nr. 42.)

Irrsinnige. Nach dem Hofkanzlei-Decrete v. 21. Juli 1825 soll von jeder Abgabe einer adeligen oder unadeligen Person in eine Irrenanstalt, sobald die Abgabe nicht durch deren Personal-Instanz geschah, der Regierung zur Verständigung der Personal-Instanz die Anzeige erstattet werden, und die Befehle von Privat-Irrenanstalten und Kostorten für Irre sind insbesondere verpflichtet, der Regierung, der Aufsicht wegen, jede Aufnahme ohne Unterschied anzuzeigen. Ferner sind alle Behörden, welche die Abgabe eines Irrsinnigen in eine Irrenanstalt verfügen, verpflichtet, dann sogleich die Personal-Instanz zu verständigen, oder dafern sie auch der Regierung Bericht zu erstatten haben, die bewirkte Verständigung in dem Bericht anzuzeigen.

Wenn endlich aus einer öffentlichen oder Privat-Heilanstalt eine Person, wegen eingetretenen Irrsinn in eine Irrenabtheilung oder in eine abgeforderte Irrenanstalt übersezt wird, muß die Heilanstalt, wenn sie sich zu Wien befindet, der Regierung, außer Wien aber unmittelbar der Personal-Instanz, die Anzeige erstatten. Diese zwar längst bestehenden aber nicht immer genau befolgten Bestimmungen werden zur pflichtmäßigen Nachsichtung hiemit neuerdings in Erinnerung gebracht. (Vdg. der n. ö. Reg. v. 4. Oct. 1840 3. 54647. P. G. S. 22. B. Nr. 172.)

Irrsinnige. Das vorgelegte Formular zur Verfassung von Reversen bei Uebernahme der Irrsinnigen wird von der Regierung genehmiget, und es hat die k. k. Krankenhaus-Direction in Zukunft die Parteien, welche mündlich oder schriftlich um Uebernahme von Individuen aus der hiesigen Irrenanstalt ansuchen, zur Ausstellung eines derartigen Reverses zu verhalten, oder sich nöthigenfalls zur Erlangung eines solchen an die Landesstelle zu wenden, niemals aber die Irren ohne diese Versicherung hinauszugeben.

Revers.

Der Gefertigte verpflichtet sich hiemit, den aus der k. k. Wiener Irrenanstalt im Zustande übernommenen mit aller Sorgfalt zu überwachen, damit er weder sich selbst noch sonst Jemand Anderem Schaden zufügen kann, und für allen, wegen Mangels der erforderlichen Aufsicht entstehenden Schaden zu haften.

Datum

Unterschrift.

Der Gefertigte Curator des N. N. hat gegen diese Uebernahme nichts zu erinnern.

Datum

Unterschrift des Curators.

Die gefertigte Ortsobrigkeit bestätigt, daß der Reversaussteller zur Uebernahme des legitimirt und in der Lage sei, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. (R. ö. Reg. Vdg. v. 29. Dec. 1841 3. 71073 und 28. Febr. 1842 3. 10384. An. S. B. 3. 1842. Nr. 23.)

Irrsinnige. Da sich der Fall so oft wiederholt, daß bei Ueberbringung eines Geisteskranken in die öffentlichen k. k. Irrenanstalten ungenügende und höchst mangelhafte Krankengeschichten einlangen, so fand sich die k. k. n. ö. Regierung laut Verordnung vom 24. März 1843 3. 11500 veranlaßt, ein Formular zur Ausstellung solcher Krankengeschichten zu entwerfen und in Druck legen zu lassen. Das polizeibezirks- und armenärztliche Personale ist demnach angewiesen, sich die im nachfolgenden Formulare enthaltenen Fragepunkte bei Erstattung von Krankengeschichten, behufs der Ueberbringung eines Geisteskranken in eine öffentliche Irrenanstalt genau gegenwärtig zu halten. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 31. März 1843 3. 4505/720.)

Formular

zur Ausstellung von Krankengeschichten geisteskranker Personen, behufs ihrer Aufnahme in eine öffentliche Irren-Anstalt.

1. Namen, Alter, Stand, Beschäftigung, Geburt und letzter Aufenthaltsort des Kranken.

2. Was für Krankheiten (Kinder-, Entwicklungs- und andere Krankheiten) überstand dieses Individuum bis zum Beginne dieser Geisteskrankheit? Hier sind auch die allenfalls erlittenen Verletzungen, besonders die des Kopfes, anzumerken.

3. Litt das Individuum schon früher an Irrsinn? Wie oft und wie lange

war es schon in einer Irrenanstalt?
Wie wurde es aus solcher entlassen?

4. Hinsichtlich der disponirenden und veranlassenden Momente sind besonders noch folgende zu berücksichtigen:

a) **Physische Momente**, als: erbliche Anlage, wobei zu erforschen ist, welche Blutsverwandte des Kranken an Irrsinn litten oder noch leiden; körperliche Entwicklung; Geschlechtsleben; monatliche Reinigung; Schwangerschaften, Kindbetten u. s. w.

b) **Psychische Momente**, als: Erziehung; Entwicklung der intellectuellen und moralischen Fähigkeiten; religiöse Tendenz; moralische Aufführung; Umgang mit Andern; vorherrschende Neigungen und Lieblingsbeschäftigungen; Leidenschaften; häusliche Verhältnisse; die merkwürdigeren Lebensereignisse, und der Einfluß, den diese auf das Gemüth und den Geist des Kranken hatten.

5. Wann und wie äußerten sich die ersten Spuren dieser Geisteskrankheit?

6. Welchen Verlauf nahm diese Geisteskrankheit von ihrem ersten Auftreten bis zum Tage der Untersuchung? Welche abnorme Erscheinungen zeigten sich von physischer und psychischer Seite? Wodurch wurden Rückfälle oder Verschlimmerungen, wenn solche Statt fanden, veranlaßt?

7. Wurde diese Geisteskrankheit schon ärztlich behandelt? Worin bestand diese Behandlung und was hatte sie für einen Erfolg?

8. Was für ein Bild bietet diese Geisteskrankheit bei der gegenwärtigen Untersuchung dar? Hier sollen alle physischen und psychischen Krankheits-Symptome, wie sie eine genaue und umfassende Erforschung entdeckt, aufgezeichnet werden.

9. Diagnostische Entwicklung und Benennung der speciellen Krankheitsform.

10. Eignet sich der Kranke mehr für die Abtheilung der heilbaren oder für jene der unheilbaren Geisteskrankheiten, und worin besteht die Gefahr, die man für ihn, oder für seine Umgebung und die öffentliche Sicherheit zu besorgen hat.

Irrsinnige. Um den Uebelständen zu begegnen, welche sich bei der gegenwärtigen Verwendung des Beobachtungszimmers im allgemeinen Krankenhause und bei den bisher beobachteten Bestimmungen über Aufnahme, Behandlung, Ueberwachung und Transferirung oder Entlassung der dort behandelten Kranken gezeigt haben, findet das Ministerium des Innern laut Erlasses vom 26. Jan. 1852 §. 1552 Folgendes zu verfügen:

1. Zum Zwecke der Beobachtung von Individuen mit zweifelhaften Seelenzuständen sind zwei Zimmer des allgemeinen Krankenhauses zu bestimmen, in deren Einem Individuen männlichen, und in deren Anderm jene des weiblichen Geschlechtes unterzubringen sind.

2. Nur Kranke mit zweifelhaften Seelenzuständen, sie mögen sich als solche während der Behandlung in dieser oder jener Abtheilung des Krankenhauses erweisen, oder sie mögen als solche von Außen in das Krankenhaus gebracht werden, sind im Beobachtungslocale unterzubringen. Zweifellos Irrsinnige oder des Irrsinns mit Grund Verdächtige sind unmittelbar in das Irrenhaus abzugeben, woraus folgt daß mit Säuserwahnsinn (Delirium potatorum) Behaftete, nicht in das Beobachtungslocale, sondern in das Irrenhaus zu weisen sind.

3. Diesem Grundsätze entsprechend ist jeder Arzt gehalten, in seinem Patente, auf dessen Grundlage die Aufnahme in das Beobachtungslocale des Krankenhauses oder in das Irrenhaus zu erfolgen hat; den Grund einer Zu-

weisung in die eine oder andere Anstalt genau und bestimmt anzugeben. Ist der in das Beobachtungslocale des Krankenhauses zugewiesene Kranke vor der Zuweisung ärztlich behandelt worden, so ist dem ärztlichen Parere eine vom behandelten Arzte verfaßte Krankheitsgeschichte beizuschließen oder längstens binnen 8 Tagen nachzuliefern; ist derselbe aber nicht ärztlich behandelt worden, so hat die einliefernde Behörde durch ihren betreffenden Arzt, oder auf andere Weise alle den Zustand des Kranken, die mutmaßliche Ursache seiner Geistesstörung u. s. w. aufklärende Erhebungen zu pflegen, und längstens binnen 8 Tagen an das Krankenhaus einzusenden. Eine Mittheilung an die betreffende Gerichtsbehörde über die geschehene Einlieferung eines Kranken in das Beobachtungslocale behufs der Aufstellung eines Curators hat nicht Statt zu finden, da eine solche Mittheilung erst nach Constatirung der Geistesstörung von der Statthalterei von Niederösterreich im ordnungsmäßigen Wege geschehen wird.

4. Niemand darf aus dem Beobachtungslocale in eine andere Abtheilung des Krankenhauses gebracht werden, ohne daß eine vorläufige Consultation des Primarius jenes Locales mit dem Primarius der Abtheilung, in welche der Kranke abgegeben werden soll, vorausgegangen ist.

5. Wenn der Primarius des Beobachtungslocales das Nichtvorhandensein des Irrsinn bei einem daselbst untergebrachten Kranken constatirt hat, so ist von ihm sogleich die Entlassung des Kranken in der gewöhnlichen Weise einzuleiten. Entlassungen aus dem Beobachtungslocale gegen Reverse dürfen nicht Statt finden.

6. Wenn gleich das Beobachtungslocale nicht die Behandlung des Dahingekommenen zum Zwecke hat, so ist doch

von dem Primarius bis zur erfolgten Constatirung des Seelenzustandes des Kranken das Nöthige zu verfügen, und zwar entweder ohne, oder nach gepflogener Einvernehmung mit dem Irrenarzte. Ueber den Zustand der im Beobachtungslocale Verpflegten hat der Primarius der Krankenhaus-Direction von 3 zu 3 Tagen Bericht zu erstatten. Von dieser Verfügung des Ministerium des Innern wird die k. k. Stadthauptmannschaft wegen der nöthigen Weisung an das polizeiärztliche Personale, in Kenntniß gesetzt. (Decr. der n. ö. Statthalterei vom 11. Febr. 1852, Z. 3263.)

Irrsinnige. Nach einer Mittheilung der k. k. Irrenhaus-Direction werden in letzterer Zeit häufig auch aus Detentionshäusern Kranke mit einfachen Anweisungszetteln ohne Krankheitsgeschichte der k. k. Irrenanstalt übergeben, welche ohne eine auf Wahrheit beruhende Erhebung der Lebensverhältnisse des Kranken, das rationelle Heilverfahren nicht einleiten zu können erklärt, und das Ansuchen stellt, daß in allen Fällen, wo die Ausstellung einer Krankheitsgeschichte nicht möglich ist, wenigstens eine beglaubigte Auseinandersetzung der Lebens- und Rationalverhältnisse des Kranken entweder sogleich mitgesendet, oder in kürzester Frist nachgetragen werden. (Decr. der k. k. Stadthauptmannschaft vom 20. April 1852 Z. 7697/982.)

— — Von nun an haben die Anzeigen der Bezirks-Commissariate an das k. k. Landesgericht wegen Curatels-Bestellung auch rückfichtlich solcher Personen, welche in die k. k. Irrenanstalt abgegeben werden, zu unterbleiben. (Erl. der n. ö. Statth. vom 6. Juni 1852, Z. 17708, Decr. der Stadthauptmannschaft vom 11. Juni 1852 Z. 11634/1375.)

— — Die hohe k. k. n. ö. Statth.

halterei hat in Folge einer dahin gelangten Eröffnung des k. k. n. ö. Landes-Militär-Commando vom 16. November 1852 Z. 15093, daß im hiesigen k. k. Garnisonsspital eigene Localitäten zur Beobachtung und Heilung geisteskranker Militär-Individuen vorbereitet sind, mit Erlaß vom 1. Dec. 1852 Z. 42258 verordnet, daß bei Irrsinnfällen von, erwiesenermaßen dem Militärstande angehörigen Individuen, stets deren unmittelbare Ablieferung an das k. k. Wiener Garnisonsspital zu veranlassen, und in jenen Fällen; wo sich der Militär-Charakter der bereits aufgenommenen Individuen erst nachträglich herausstellen sollte, von der k. k. Krankenhaus- oder Irrenhaus-Direction wegen Uebernahme des Geisteskranken bei der Direction des k. k. Wiener Garnisonsspitals unverweilt einzuschreiten sei. (Decr. der k. k. Pol. Dir. vom 6. Dec. 1852 Z. 25566/2775 C. A. I.)

Irrsinnige, Uebereinkunft mit Baiern, s. **Baiern**.

— — öffentliche Sanitätsbeamte dürfen keine Curatel über Gemüths- kranke übernehmen, s. **Curatel**.

— — zuständiges Gericht für die Bestellung eines Curators, s. **Gerichtsbarkeit**. (Pat. vom 20. Nov. 1852 §§. 83—86.)

— — Vorschrift in Ansehung der Verpflegengebühren im Prager Irren- hause, s. **Krankenhaus**. (Vdg. vom 25. Juli 1829.)

— — aus Ungarn, s. **Ungarn**.

— — s. **Wundärzte**.

Israeliten, s. **Juden**.

— — s. **Eidesablegung**.

Israelitinnen, Aufnahme in die Gebäranstalt, s. **Kindelanstalt**, **Gebäranstalt**.

Italienische Früchtenhändler, s. **Hausirer**.

Italienische Wurst- und Käse- macher, s. **Wurstmacher**.

Jot.

Jagd, Abnahme der Gewehre, s. **Gewehre**, **Jagdwesen** §. 21.

Jagdbarkeit, von der Pachtung sind Geistliche ausgeschlossen, s. **Geistliche**.

Jagden sind an Sonn- und Feiertagen verboten. (Hsfl. Decr. vom 27. Aug. 1812. Krop. G. S. 32. Bd. S. 56) s. auch **Jagdwesen** §. 16.

Jagdstrevel, s. **Forstfrevel**.

Jagdgesetz. Seine k. k. Majestät haben Folgendes verordnet:

§. 1. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben.

§. 2. Eine Entschädigung für das aufgehobene Jagdrecht findet zu Gunsten des bisherigen Berechtigten nur in den Fällen Statt, wo es sich erweistlich

auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet. Die Modalitäten der Ablösung in diesen Fällen werden durch die zur Durchführung des Gesetzes vom 7. September 1848 bestellten Landescommissionen festgestellt werden.

§. 3. Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 4. Die Jagdgerechtigkeit in geschlossenen Thiergärten bleibt in der Art, wie selbe bisher zugestanden, aufrecht, es mögen die in dem abgeschlossenen Jagdbezirke gelegenen Grundstücke dem Eigenthümer der Jagd oder dritten Personen gehören.

§. 5. Jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens zweihundert Joch wird die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplex gestattet.

§. 6. Auf allen übrigen in den §§. 4 und 5 nicht ausgenommenen, innerhalb einer Gemeindegemarkung gelegenen Grundstücken wird vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Patentes die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen.

§. 7. Die Gemeinde ist verpflichtet, die ihr zugewiesene Jagd entweder ungetheilt zu verpachten, oder selbe durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen.

§. 8. Der jährliche Reinertrag der den Gemeinden zugewiesenen Jagd ist am Schlusse jedes Verwaltungs- oder Pachtjahres unter die Gesamtheit der Grundeigentümer, auf deren in der Gemeindegemarkung gelegenen Grundbesitze die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes zu vertheilen.

§. 9. Jede Gemeinde ist bei einer Strafe von zehn bis zweihundert Gulden C.M. dafür verantwortlich, daß keine andere Benützung der ihr zugewiesenen Jagd als die im §. 7 bezeichnete Statt finde. Ueber die Beobachtung dieser Anordnung haben die Verwaltungsbehörden zu wachen.

§. 10. Wildfrevel und Wilddiebstähle, sie mögen von einzelnen Gemeindegliedern oder von Auswärtigen begangen worden sein, sind nach dem bestehenden Strafgesetze zu ahnden.

§. 11. Den einzelnen Grundbesitzern bleibt das Recht auf Entschädigung für erlittene Wild- und Jagdschäden und dessen Geltendmachung nach den bestehenden Vorschriften gegen die nach diesem Patente zur Ausübung der Jagd berufenen physischen und moralischen Personen gewahrt.

§. 12. Die bestehenden jagdpolizei-

lichen Vorschriften bleiben, in so weit ihnen das gegenwärtige Patent nicht entgegensteht, aufrecht, und wird den Behörden die genaue Handhabung zur strengsten Pflicht gemacht.

§. 13. Jagd-Pachtverträge, welche mit den Bestimmungen dieses Patentes nicht vereinbar sind, treten von dem im §. 14 bestimmten Zeitpunkte außer Wirksamkeit. Allfällige Entschädigungsansprüche aus solchen Verträgen sind auf dem Rechtswege auszutragen.

§. 14. Dieses Patent tritt vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. (N. h. Pat. vom 7. März 1849, wirksam für jene Kronländer, für welche das Patent vom 7. Sept. 1848 erloschen ist. N. G. B. Nr. 154.)

Jagdgesetz. Ueber die hinsichtlich des neuen Jagdgesetzes vom 7. März 1849 zur Sprache gebrachten Zweifel wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen Folgendes erinnert: Die angeregte Frage: in welchem Sinne das Jagdgesetz vom 7. März 1849 das Wort *Gemeinde* verstanden wissen wolle, belangend, wird erklärt, unter der im §. 6 des Jagdgesetzes bezeichneten Gemeinde, wird die Gemeinde, wie dieselbe jetzt besteht, verstanden, und zwar bezüglich aller nach dem stabilen Grundsteuer-Cataster zu dieser Gemeinde zugemessenen Grundstücke, in so weit dieselben nicht zu einem zusammenhängenden eigenthümlichen Grundcomplex von 200 Jochen oder darüber gehören, oder in einem geschlossenen Thiergarten sich befinden. Die in dem §. 8 des Jagdpatentes vom 28. Febr. 1786 enthaltene Ausschließung des Bauern- und Bürgerstandes von der Ausübung einer Jagdbarkeit ist durch das neue Jagdgesetz aufgehoben. Die Frage, welche Behörde über die Beobachtung des Jagdgesetzes zu wachen und dasselbe

zum Vollzuge zu bringen habe, betreffend, bezeichnet diesfalls der §. 9 des Gesetzes ausdrücklich und allgemein die Verwaltungsbehörden; es steht ihnen also auch die Untersuchung und Entscheidung jener Fälle zu, in welchen Gemeinden unter sich oder gegen Besitzer größerer Grundcomplexe wegen Ausübung der Jagdbarkeit im Sinne des berufenen Gesetzes in Streit gerathen, und hierbei keine Privatrechtstitel zur Sprache kommen würden. Was die Verwaltung des Jagdrechtes anbelangt, so bezieht sich dieser Gegenstand auf den Wirkungskreis der Gemeinde-Verwaltungsorgane und müssen nach dem provisorischen Gemeindegesetze beurtheilt und erledigt werden; indem der §. 8 des Jagdgesetzes wohl über die Vertheilung des jährlichen Reinertrages der den Gemeinden zugewiesenen Jagd eine besondere Bestimmung enthält, die Behandlung der zur Jagd gehörigen Verwaltungsgeschäfte aber nach den allgemeinen Regeln, die für die Gemeindevverwaltung gelten, Statt zu finden hat.

Beisatz für Krain.

Hinsichtlich des Anfragepunktes wegen der Hutweiden wird die Ansicht gebilligt, daß die Eigenthümer der Hutweiden unbedingt wie jeder andere Grundbesitzer in Ansehung der Ausübung des Jagdrechtes zu behandeln seien. (Erlaß des Minist. des Innern vom 10. Sept. 1849 an die Länderstellen von Nied. Oesterr., Krain und Böhmen. R. G. B. Nr. 386.)

Jagdgesetz. Die im §. 9 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 festgesetzte Bestrafung der Uebertretung der ebenda §. 7 enthaltenen Vorschrift gehört zur Competenz der Verwaltungsbehörden und nicht der Strafgerichte. (Erl. des Just. Min. vom 9. Mai 1851. R. G. B. Nr. 115.)

— — In Gemäßheit des, von Sr.

l. k. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 23. September d. J. erhaltenen Auftrages, daß bis zur Erlassung eines, das Jagdwesen definitiv regelnden Gesetzes im administrativen Wege alle Maßregeln zu treffen seien, welche zur Beseitigung der Uebelstände geeignet sind, die in dem Bereiche, für welchen das a. h. Jagdpatent vom 7. März 1849 in Ausübung steht, insbesondere bezüglich der den Gemeinden zugewiesenen Jagd Statt gefunden haben, wird Nachstehendes verordnet:

§. 1. Das Jagdrecht auf dem, den Gemeinden nach §. 6 des a. h. Jagdpatentes vom 7. März 1849 zur Ausübung der Jagd zugewiesenen, oder denselben eigenthümlichen Grundbesitze darf, den Fall des §. 10 der gegenwärtigen Verordnung ausgenommen, von nun an nicht anders, als im Wege der, durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmenden Verpachtung ausgeübt werden.

§. 2. Die Verpachtung hat im Wege des öffentlichen Auftrages in der Regel am Amtsorte der politischen Bezirksbehörde zu geschehen. Die Ausschreibung ist so weit thunlich, drei Monate vor Ablauf des früheren Pachtens durch öffentlichen Anschlag bei der genannten Behörde nach Umständen auch auf eine ausgedehntere Art kund zu machen.

§. 3. Als Pächter der Jagd ist nur Derjenige zuzulassen, gegen welchen in dieser Eigenschaft kein Bedenken obwaltet. Die Gemeinde, als solche, ist von der Pachtung einer Jagd ausgeschlossen, und alle die Umgehung dieser Vorschrift bezielenden Pachtverträge sind ungiltig.

§. 4. Der Verpachtungs-Act unterliegt der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde.

§. 5. Kann die Verpachtung einer solchen Jagd nicht erzielt werden, so hat die politische Behörde, mit Aus-

schluß der eigenen Ausübung durch die Gemeinde, die entsprechende anderweitige Verfügung zu treffen.

§. 6. Die Dauer der Pachtzeit soll in der Regel nicht unter fünf Jahre und nur aus erheblichen Gründen auf eine kürzere Zeit, niemals aber unter drei Jahre festgesetzt werden.

§. 7. Der Jagdpächter hat einen zweijährigen, stets in Geld festzusetzenden Pachtbetrag in vorhinein zu erlegen, wovon die eine Hälfte als Caution, die andere Hälfte als Pachtsschilling des ersten Jahres zu gelten hat. Die Caution kann auch in Staatspapieren, nach dem Börsencourse des Ertragstages berechnet, erlegt werden.

§. 8. Der einjährige Pachtbetrag muß immer vier Wochen vor Beginn eines jeden Pachtjahres, bei sonstiger neuerlicher Licitation des Pachtens auf Kosten und Gefahr des Pächters, in vorhinein entrichtet werden.

§. 9. Die Cautionen- und Pachtbeträge sind bei dem Steuer-Amte zu erlegen. Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter der Cautionsbetrag, in so weit er nicht für Ersatz oder Strafbeträge in Anspruch genommen wird, über Anweisung der politischen Behörde erfolgt.

§. 10. Ausnahmsweise, und wenn der Pacht selbst den, in der gegenwärtigen Verordnung vorgezeichneten Bedingungen entspricht, kann die politische Bezirksbehörde bereits bestehende Pachtverträge nach Einvernehmung der betreffenden Gemeinde auch ohne Einleitung einer öffentlichen Licitation nach Maßgabe der Vorschrift diese Verordnung verlängern.

§. 11. Hinsichtlich der Vertheilung des jährlichen Rein-Ertrages der Jagd ist sich nach der Bestimmung des §. 8 des a. h. Jagdpatentes vom 7. März 1849 zu benehmen.

§. 12. Die theilweise oder gänzliche

Ueberlassung gepachteter Jagden in Pacht oder an Dritte gegen Vergütung in Geld oder Vorbehalt eines Theiles des Jagd-Ertragnisses darf ohne Zustimmung der politischen Behörde, bei sonstiger Ungiltigkeit des Geschäftes und Straffälligkeit der Parteien, nicht Statt finden. Ebenso ist der Austausch einzelner Theile an einander gränzender Jagdgebiete von der Genehmigung der politischen Behörde abhängig.

§. 13. Die Jagdpächter, so wie die im §. 5 des a. h. Jagdpatentes vom 7. März 1849 bezeichneten Grundbesitzer müssen unter eigener Verantwortung zur Beaufsichtigung der Jagd gelehrte Jäger oder doch wenigstens von der politischen Bezirksbehörde dazu als befähigt erkannte sachkundige Personen bestellen, und der genannten Behörde namhaft machen.

§. 14. Mit Bewilligung der politischen Behörde kann auch der Jagd-Inhaber selbst (Grund-Eigenthümer oder Jagdpächter) als sachkundiger Aufseher bestellt werden.

§. 15. Zu dieser Nachweisung (§§. 13 und 14) wird den dormaligen Jagd-Inhabern eine dreimonatliche Frist vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung zugestanden. Erfolgt die Nachweisung nicht, so sind die selbstberechtigten Jagdbesitzer dazu durch die geeigneten Vollzugsmittel zu verhalten, gegen die Jagdpächter ist aber sofort mit Auflösung der Pachtung und Wiederverpachtung auf ihre Gefahr und Kosten vorzugehen.

§. 16. Einwendungen aus einem privatrechtlichen Titel gegen den Vollzug der, in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen finden nicht Statt.

§. 17. Zur Ausübung der Jagd im eigenen oder fremden Namen ist Niemand berechtigt, der nicht in Gemäßheit des a. h. Patentes vom 24. Octo-

ber 1852 (§§. 14 und 19) (s. **Waffen**) die Bewilligung zum Tragen der Jagdwaffen erhalten hat.

§. 18. Jede Uebertretung oder Umgehung dieser Vorschriften ist von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 25 — 200 fl. C.M. zu belegen, welche dem Armen-Institute des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, zufällt. Wenn die zu verhängende Geldstrafe an und für sich oder mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Straffälligen nicht eingebracht werden kann, so ist sie in Arreststrafe von je Einem Tag für fünf Gulden zu verwandeln. (Vdg. des Minist. des Inn. v. 15. Dec. 1852, wirksam für die Kronländer Oesterreich unter u. ob der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Krain, Kärnten, Görz und Gradiška, u. Istrien, Triest, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Kratau u. Bukowina, R. G. B. Nr. 257.)

Jagdwesen. Die jagdpolizeilichen Vorschriften werden neuerdings kundgemacht. Da zur Regelung des Jagdwesens die Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften sowohl im Interesse der Jagd selbst, als zum Schutze des Ackerbaues unumgänglich nothwendig ist, so werden in Folge Auftrages des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852 B. 5681, alle diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, in so fern sie mit dem Jagdpatente vom 7. März 1849 und den hiezu erlassenen nachträglichen Verordnungen nicht im Widerspruche stehen, hiemit neuerdings kundgemacht, und deren genaue Beobachtung zur Pflicht gemacht.

1. Das Jagdrecht besteht in dem Befugnisse der in dem a. h. Patente vom 7. März 1849 bezeichneten Jagd-Inhaber oder deren Pächter, die in ihrem Jagdreviers im Freien vorkommen-

den nützlichen Wildgattungen nach Zulässigkeit der Natur der Wildthiere, und in einer dem Feld-, Wein- und Waldbau im Allgemeinen unschädlichen Menge zu hegen, dieselben zur Zeit ihrer besten Benutzbarkeit kunstmäßig zu fangen oder zu erlegen, nebstbei auch alle schädlichen Raubthiere zu jeder Jahreszeit nach Thunlichkeit zu tödten, oder deren Brut zu zerstören.

2. Jeder Besitzer oder Pächter eines Jagdbezirkes hat die Freiheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen, Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke mit Hunden zu jagen oder zu hegen, in so fern dieses ohne Beschädigung was immer für eines Grund-Eigenthümers geschieht, welche der Jagd-Inhaber zu vergüten gehalten sein wird.

3. Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse, oder ein anderes schädliches Raubthier zu erlegen; von der Schusswaffe dürfen jedoch hiebei bloß die Waffenberechtigten Gebrauch machen. (Siehe **Waffen**.)

4. Jeder Jagd-Inhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehung des vorüberziehenden Wildes in der jagdmäßigen Zeit seines Jagdrechtes zu bedienen, und das Wild, welches während dieser Zeit seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art zu fangen, zu schießen oder sonst zu erlegen.

5. Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann überseht, darf daber nicht verfolgt werden, sondern es bleibt dem Besitzer

desjenigen Bannes, in den es sich gezogen hat, frei, mit demselben, wie mit seinem Eigenthume, zu schalten.

6. Fangeisen und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen, wird jedem Jagdbesitzer in seinem Banne gestattet. Zur Verhütung alles Schadens und Unglückes aber, müssen dabei solche Zeichen aufgesteckt werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können.

7. In jenen Gegenden, wo Bären, Luchse und Wölfe vorkommen, ist die bisher üblich gewesene Zusammenwirkung der Gemeinden durch allgemeine Jagden, von welchen sich die Insassen nicht ausschließen dürfen, in Anwendung zu bringen. Für die Erlegung schädlicher Raubthiere werden aus dem Staatsschatze folgende Prämien verabfolgt, als:

| | |
|--|--------------|
| für eine Bärin | 40 fl. C. M. |
| für einen Bären | 30 " " " |
| für eine Wölfin oder Luchsin | 25 " " " |
| für einen Wolf oder Luchs | 20 " " " |
| für einen jungen Bären, Wolf oder Luchs unter Einem Jahre | 10 " " " |

Jedem bei der politischen Bezirksbehörde anzubringenden, und von dieser der Statthalterei vorzulegenden Einschreiten, um die Anweisung der Prämien ist der authentische auf der eigenen Ueberzeugung der einschreitenden Localbehörde sich gründende Beweis von der Thatsache der erfolgten Tödtung eines solchen Raubthieres beizulegen.

8. Jedermann ist berechtigt, seinen Wald und seine Wiesen nach den bestehenden Forstgesetzen zu benützen.

9. Auch in Ansehen des Viehtriebes in die Wälder und Auen verbleibt es bei dem, was hierüber in dem Forstgesetze vorgeschrieben ist.

10. Die unteren politischen Behörden haben darauf zu sehen, daß die Jagd-Inhaber das Wild zum Nachtheile der Cultur nicht übermäßig hegen, und sie sollen Diejenigen, bei denen sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, ohne Rücksicht zur angemessenen Verminderung desselben anhalten.

11. Jeder Grund-Eigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder außer den Waldungen und Auen sein, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen, von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes, und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet sein. Auch sind bei Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thöre zu machen, damit bei großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne.

12. Jedermann ist befugt, sobald ein fühlbarer Nachtheil zu besorgen steht, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art, sei es durch Errichtung von Scheuchgegenständen, durch Nachtfeuer, Bewachung durch Menschen oder Hunde u. dgl. abzutreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen, oder zu Grunde gehen, so ist der Jagd-Inhaber nicht berechtigt, dafür einen Ersatz zu fordern.

13. Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, außer, wenn dieselben im Winter festgefroren sind, und vor geendigter Weinlese in Weingärten ist weder den Jagd-Inhabern noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder mit einem Vor-

stehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eiern und Nestern von Fasanen und Rebhühnern nachzusehen. Wenn ein Jagd-Inhaber dieses Verbot selbst übertritt, so ist er mit 25 Ducaten zu bestrafen, welche die politische Behörde einzutreiben, und Demjenigen, auf dessen Grund die Uebertretung geschehen ist, zuzustellen hat. Sonstige Jäger aber sollen mit dreitägigem Arreste bei dem Bezirksamte bestraft werden.

14. In der nächsten Umgebung der Ortschaften, Häuser und Scheuern darf zwar das Wild aufgesucht, auch mit Netzen gefangen, nicht aber mit Schusswaffen erlegt werden. Ebenso hat in dieser Nähe die Aufstellung solcher Schlagseifen oder Fallen zu unterbleiben, welche für Menschen oder Thiere gefährlich werden könnten.

15. Bei Streif-, Treib- und Kreisjagden dürfen bei schwerer Verantwortung des Jagdleiters nur solche Individuen als Schützen zugelassen werden, welche nicht nur Waffenpässe besitzen, sondern die auch mit Schießgewehren umzugehen, und sich bei solchen Jagden nach Waidmannsbrauch zu benehmen wissen. Finden jedoch Treibjagden in Wäldern oder Auen Statt, so ist solches bekannt zu machen, damit sich die darin befindlichen Holzsammler, Holzhauer, Fuhrleute zc. zuvor entfernen können.

16. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Treib- und Kreisjagden Statt finden.

17. Der Grundbesitzer hat das Recht, die unverzügliche Vergütung aller Wildschäden, sie mögen in den Jagdbezirken an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen sein, zu verlangen, und so fern seine Ansprüche nicht im gütlichen Wege unter allfälliger Vermittlung des Gemeindevorstandes befriediget werden sollten, dieselben bei

dem competenten Bezirksgerichte geltend zu machen.

18. Die Jagdgerechtigkeit soll nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landescultur Jedermann, der in einem Jagdbezirk Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne. Nur dürfen bei dieser Benützung weder die Wald-Ordnung, noch die Polizei- und Sicherheitsgesetze übertreten werden. Daher muß jederzeit, wenn einzelne Hütten, Häuser oder andere Gebäude in Auen, Waldungen oder anderen von Dörfern entfernten Orten errichtet werden sollen, die Bewilligung durch die Kreisbehörde (jezt politische Bezirksbehörde) eingeholt werden.

19. Hingegen sollen auch die Jagd-Inhaber gegen alle Beeinträchtigung ihrer Rechte geschützt, und da die Wilddieberei und das Raubschießen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, demselben auf alle Art vorgebaut werden.

20. Jagende Hunde eines anderen nachbarlichen Jagd-Inhabers, die das Aufsichtspersonale in der Regel ohnehin kennt, sollen zwar nach Thunlichkeit geschont, und wenn sie ein verwundetes Wild stellen oder greifen, wo möglich festgenommen und dem Eigenthümer zurückgestellt werden. Andere nicht zum Jagdbetriebe bestimmte, im Walde und Felde allein herumirrende Hunde, sind dagegen zu erlegen.

21. In einem fremden Jagdbezirk darf sich Niemand, außer auf der StraÙe oder dem Fußsteige bei der Durchreise mit einem Gewehre, selbst wenn er mit einem Waffenpasse versehen wäre, betreten lassen. Die Uebertreter dieses Verbotes sollen eingezogen und bestraft

werden. Die Jagdberechtigten und deren Aufsichtsträger haben sich mit ihren Waffenpässen bei Begegnung an den Reviersgränzen, auf gemeinschaftlichen Wegen, oder dort, wo der Durchgang durch ein Jagdrevier nach einem andern unvermeidlich ist, gegenseitig auszuweisen.

22. Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädigt hat, und zu Grunde geht, darf sich daselbe keineswegs zueignen.

23. Ueberhaupt ist fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, fangen oder schießen, wie die Entfremdung jedes andern Eigenthumes ein Diebstahl. Es werden daher die Wildschützen, sowie die Vorschubleister und Theilnehmer von den Gerichten nach dem Strafgesetze bestraft werden.

24. Wenn in einem Wildbanne ein bewaffnet er Wildschütz auf Zurufen der Jäger sich nicht erzieht, sondern zur Wehre stellt, so sind die Jäger berechtigt, sich der nöthigen Bertheidigung zu gebrauchen, um ihr Leben zu schützen.

25. Uebrigens wird allen Gemeindevorständen, und den zum Dienste der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Organen zur Pflicht gemacht, Diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen oder schießen, auszuforschen, sie als Diebe einzuziehen, und dem Gerichte zu übergeben.

26. Bei gegründetem Argwohne also, daß ein Wild unerlaubter Weise gefaßt worden, werden die Jagd-Inhaber angewiesen, sich an die Gerichte oder an die Staatsanwälte zu wenden, damit diese die zur Auffindung des sichtbaren Gegenstandes des Vergehens oder Verbrechen's allenfalls nöthige Untersuchung vornehmen. Den Jagd-Inhabern selbst aber wird eine eigenmächtige Hausdurchsuchung, es sei durch sich oder ihre Jäger, strenge untersagt.

27. Die Jagd-Inhaber stehen in dieser Eigenschaft, und in Fällen, die in die gegenwärtige Verordnung einschlagen, unter den Bezirksämtern, in Civil- und Straffällen aber unter der Gerichtsbehörde. (Erl. der n. ö. Statth. vom 27. Dec. 1852 S. 45482. n. ö. L. G. B. Nr. 473.)

Jäger. Die Jägerkleider dürfen nur gelernte Jäger tragen, und es ist das Tragen derselben den Bedienten, die keine gelernten Jäger sind, untersagt. Ein Dienstherr welcher einem Bedienten, der kein Jäger ist, die Jäger-Livrée tragen läßt, unterliegt im ersten Uebertretungsfalle einer Geldstrafe von 100 bis 200 fl. zu Händen des Armenfondes; der Diener aber, welcher ohne ein gelernter Jäger zu sein, er mag wirklich in einem Dienste stehen oder nicht, eine solche Livrée trägt, einer Polizeiarreststrafe von 3 bis zu 8 Tagen, welche Strafe nach Umständen durch Fasten oder körperliche Züchtigung zu verschärfen kömmt. Die Kleidung ist Demjenigen, dem sie gehört, zu belassen, ihm jedoch die ausdrückliche Warnung zu ertheilen, von derselben keinen unerlaubten Gebrauch zu machen. (Hofdecr. vom 7. März 1804. Obent. 3. Bd. S. 40.)

— — Den k. k. Jägern wird in den ihnen zugewiesenen l. f. Jagdrevieren bei Verrichtung ihres Dienstes behufs der Auf- und Nachsicht und der Habhaftmachung der Wildddiebe das Betreten der Eisenbahn ohne Beschränkung auf die im Allgemeinen erlaubten Zugänge gestattet, jedoch zur Pflicht gemacht, daß sie sich entweder durch ihre Kleidung kennbar zu machen, oder mit einem Ausweise zu versehen haben. Auch haben sie alle jene Vorsichten, die für den Betrieb der Eisenbahnen wegen der Aufrechthaltung der persönlichen Sicherheit bestehen, genau zu beobachten, indem den Betriebsorganen der

Eisenbahnen keine Verantwortung auf-erlegt werden kann, wenn ein Jäger wegen Hintanzetzung der allgemein gebotenen und aus dem Betriebe der Eisenbahn sich ergebende Vorfichten in vielleicht zu regem Diensteifer eine Verunglückung erleiden sollte. Eine Ausdehnung des Rechtes zum Betreten der Eisenbahn auf alle auch blos in Privatdiensten stehenden Jäger liegt dermal, wo es sich lediglich um das Einschreiten des k. k. Obersthof- und Landjägermeisteramtes handelt, nicht in der Frage, daher das obige Zugeständniß sich blos auf die k. k. Jäger in ihren Dienstesverrichtungen zu beschränken hat. (N. ö. Rggß. Bdg. vom 18. Nov. 1847 Z. 59097, Decr. der k. k. P. D. D. vom 2. Jänner 1848 Z. 22011/4018, f. auch Eisenbahn Bdg. vom 23. Dec. 1838.)

Jäger, wann denselben das Befugniß zusteht, ein Feuergewehr abzunehmen, f. **Gewehre, Jagdwesen** S. 21.

— f. **Livré = Verzierung**.

Jahres-Pasfirtheine, f. **Pasfirtheine**.

Jahrmärkte und **Wochenmärkte** sollen nie an einem Sonn- oder gebotenen Feiertagen gehalten, sondern auf den nächsten Werttag verlegt werden, auch soll die Marktzeit nicht um so viele Tage verlängert werden, als Feiertage dazwischen liegen. (Hofrescript v. 14. Juni 1770, Hofdecr. v. 11. Juni 1771, Krop. Gef. M. Theres. 7. Bd. S. 363 u. Hftgl. Decr. vom 29. Mai 1807, Krop. G. S. 23. Bd.)

— Von allen Obrigkeiten sollen den Fabricanten, Professionisten und Krämern der Besuch der Jahrmärkte, so wie die vor- und nachmittägige Auslegung der Waaren gestattet werden. (Bdg. vom 25. Nov. 1772, Krop. G. M. Theres. 6. Bd. S. 549.)

— Das Recht zum Besuche der Jahrmärkte ist nicht blos auf förmlich

legitimirt Kauf- und Handelsleute beschränkt, sondern es ist auf den Jahrmärkten eine vollkommene Freiheit des Verkaufes aller erlaubten, das ist durch die Gesetze nicht außer Handel gesetzten Waaren gestattet. (Hofdecr. vom 20. März 1775, 24. Juni 1784 u. 29. Nov. 1794, Obent. 3. Bd. S. 53.)

Jahrmärkte. Ausländische Verkäufer dürfen nur auf den Hauptjahrmärkten erscheinen. (A. h. Entschlie-ßung vom 11. Oct. 1782.)

— Die Gemeinden in Mähren haben jährlich die Anzeige zu machen, wann die Jahrmärkte abgehalten und wegen der einfallenden jüdischen Feiertage etwa auf andere Tage verlegt werden müssen. (Bdg. vom 6. Sept. 1783, Krop. Gef. Jos. 3. Bd. S. 494.)

— Allen erbländischen Krämern, Fabricanten und Händlern wird erlaubt, die Märkte und Kirchtage zu besuchen. (Bdg. vom 7. Juli 1784, Krop. Gef. Jos. 7. Bd. S. 494.)

— Die Jahrmärkte zu Klagenfurt und Laibach, wie jene zu Grätz und Pils sind dergestalt frei erklärt, daß sie von in- und ausländischen Handelsleuten besucht werden können. (Hofdecr. vom 9. Dec. 1788, Krop. Gef. Jos. 9. Bd. S. 187.)

— Der Ollmüher St. Georgi-Jahrmarkt ist jederzeit am St. Georgitage, das ist am 24. April jeden Jahres abzuhalten. (Hofdecr. v. 3. Mai 1786, Krop. Gef. Jos. 11. Bd. S. 218.)

— Der Stadt Lemberg ist ein Jahrmarkt bewilliget, der alljährlich am ersten Montage nach dem Dreikönigstage anzufangen und vier Wochen zu dauern hat. (Hofdecr. v. 6. Nov. 1786, Krop. Gef. Jos. 11. Bd. S. 218.)

— Der Mißbrauch, den Handelsleuten auf den Jahrmärkten die Auslegung der Waaren erst Nachmit-

tags zu gestatten, wird eingestellt. (Sub. Vdg. in Böhmen vom 11. Juni 1787, Kroy. Ges. Jos. 14. Bd. S. 90.)

Jahrmärkte. Der Jahrmart zu St. Georg unter dem Schlosse des ruthenischen Bischofs wird abgestellt, hingegen ein Jahrmart den Montag nach St. Johannis des Täufers durch 14 Tage in der Stadt Lemberg angeordnet. (Sub. Vdg. in Galiz. vom 12. Juni 1787, Kroy. Ges. Jos. 14. Bd. S. 139.)

— — Der in Prag acht Tage nach dem Feste St. Wenzel abzuhaltende Töpfer- und Holzwaarenmarkt wird auf die Woche nach dem Feste der heiligen Dreikönige übersezt. (Hofdecr. v. 12. Febr. 1788, Kroy. Ges. Jos. 16. Bd. S. 455.)

— — Für die Stadt Theresienstadt wurden zwei Jahrmärkte bewilliget, nämlich den ersten Montag nach den Osterfeiertagen, und den ersten Montag nach Wenzelslaifeste. (Hofdecr. vom 6. August 1789, Kroy. Ges. Jos. 18. Bd. S. 190.)

— — Auf Jahrmärkten soll nur bis 8 Uhr Abends Licht, und zwar in Laternen in Hütten gebrannt werden; auch soll zwischen den Hütten weder Tabak geraucht, noch Glutfeuer erhalten, noch mit Windlichtern hin und wieder gegangen werden. (Hggß. Vdg. vom 13. Febr. 1784, Kroy. Ges. Jos. 6. Bd. S. 268, dann Wiener Feuerlöschordnung vom 22. April 1818, Kroy. Ges. Franz. 39. Bd. S. 213 u. Feuerlösch-Ordnung für Landstädte u. Märkte vom 7. Sept. 1782 §. 37.)

— — Die zu Markt kommenden Verkäufer haben ihre Waaren entweder in Magazinen oder Gewölben, Niederlagen oder auch in Marktbuden und Ständen auf dem Marktplatze zum Verkauf auszubieten. (Hofdecr. vom 22. Sept. 1791.) Die Verkaufsplätze in Marktbuden und Ständen dürfen die

Verkäufer sich nicht selbst wählen und besetzen, sondern sie haben sich darum bei der Ortsbehörde zu melden, welche dieselben anzuweisen hat. (Vdg. des böhm. Sub. vom 12. Dec. 1820. Obent. 3. Bd. S. 55.)

Jahrmärkte. Den Verkäufern auf dem Markte ist gestattet, ihre Waaren auf ausdrückliche Bestellung von einzelnen Kaufleuten in die Häuser zu bringen. (Hofdecr. vom 25. Jänner 1773.) Förmlich Hausfren dürfen sie nicht, wenn sie mit keinem Hausstrasse versehen sind. (Hofdecr. vom 24. Mai 1821 u. 14. Sept. 1821. Obent. 3. Bd. S. 55.)

— — Jeder Verkäufer, welcher in seiner Marktbude übernachten will, hat hiervon der Polizeibehörde die Meldung zu machen, und sich da des Gebrauches des Lichtes und der Kohlen zu enthalten. (Hofdecr. vom 25. Juni 1822. Obent. 3. Bd. S. 60.)

— — Zum Besuche der Jahrmärkte ist der Ausweis mit einem Gewerbsrechte oder mit einem Erwerbsteuerscheine nicht erforderlich. (Hfzld. v. 27. Febr. 1822.) Den Gewerbsleuten ist vielmehr auch das Recht zuerkannt, auf Jahrmärkten in Folge der Marktfreiheit was immer für Waaren zu verkaufen, wenn auch die Erzeugung oder der Verkauf derselben außer ihrem Befugnisse liegt; nur müssen sie den Verkauf, so wie die Marktfieranten, auf den von der Ortsbehörde ihnen angewiesenen Marktplätzen, nicht aber in ihren Gewölben betreiben. (Hofentscheidung v. 31. Dec. 1822. Obent. 3. Bd. S. 54.)

— — Die Beschränkung einzelner Gewerbsleute bei Verkauf ihrer Waaren kann auf gewisse Stunden des Tages, dann daß die fremden Gewerbsleute den einheimischen für die Beschau der zu Markt gebrachten Waaren eine Gebühr entrichten, so wie jeder andere derlei

Unfug bei Jahrmärkten ist untersagt. (Bdg. des böhm. Sub. vom 14. Aug. 1824.)

Jahrmärkte. Auf Jahrmärkten sind alle Arten Glücksspiele gänzlich und streng verboten. (Bdg. des böhm. Sub. vom 10. Februar 1826, Obent. 3. Bd. S. 57.)

— — Die Bewilligung zur Aenderung der Jahrmarktstage steht der Landesstelle zu. Die Verleihung der Jahrmarkts-Privilegien, dann die Erweiterung der schon bestehenden bleibt noch ferner der Hofkanzlei vorbehalten. (Hofztl. Decr. vom 11. Mai 1832 3. 9558. Pol. G. S. 60. Bd. Nr. 49, n. ö. Regg. Bdg. vom 20. Juni 1832 3. 32249.)

— — Die Ertheilung der Bewilligung zur Verlängerung der Dauerzeit bereits bestehender Jahrmärkte kommt, laut h. Hofkanzlei-Decrete v. 24. Apr. d. 3. 9831, nach der Analogie des Befugnisses, welches den Länderstellen in Absicht auf die Abänderung der Jahrmarktstage, durch Verordnung vom 11. Mai 1832, eingeräumt ist, gleichfalls den Länderstellen zu. (D. ö. Reg. Bdg. vom 6. Mai 1834 3. 13289. Prov. G. S. für D. Oest. 3. 1834. Nr. 100.)

— — Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliehung vom 15. Mai l. 3. zu gefassen geruht, daß die in Böhmen bestehende Beschränkung der Verleihung von Jahrmarkts-Privilegien nur an Marktgemeinden oder an Dorfgemeinden unter der Bedingung, daß sie Marktgemeinden werden, beseitiget, und dem Subernium gestattet werde, in Zukunft auch für Dorfgemeinden, für welche sich die Verleihung eines solchen Privilegiums aus öffentlichen Rücksichten und nach den Ortsverhältnissen rechtfertiget, um dieselbe einzuschreiten. (Hofztl. D. v. 20. Mai 1847 3. 17076. Dec. des böhm. Sub. v. 4. Juni 1847,

3. 33360. Prov. G. S. für Böhmen. 3. 1847. Nr. 139.)

Jahrmärkte. Das Handelsministerium, an welches die Leitung der das Institut der Jahrmärkte betreffenden Angelegenheiten übergegangen ist, hat beschloffen, bis zur definitiven Regelung durch den, in Berathung befindlichen neuen Handels-Codex, es von der bisher üblichen Ertheilung förmlicher Privilegien zur Abhaltung von Jahrmärkten abkommen zu lassen, und provisorisch die Bewilligung hiezu mittelst einfacher Concessionen zu ertheilen. (Erlaß des Handelsminist. v. 4. Mai 1849 an die Länderstellen von Ob. u. Nied. Oest., Böhmen, Mähren, Galizien, Steierm. Tirol, Syrien, Dalmatien u. Küstenland. R. G. B. Nr. 238.)

— — in Wien. Die bisher unter dem Namen Jubilate- und Allerheiligen-Markt in der Stadt Wien abgehaltenen zwei Jahrmärkte werden von nun an unter der Benennung Frühjahr- und Herbstmarkt und zwar der erste vom Montag 14 Tage nach Ostern, der zweite vom 15. Oct. eines jeden Jahres angefangen durch 14 auf einander folgende Tage abgehalten und es sind überdies drei Tage zum Ein- und Auspacken der Waaren und Verkaufsgegenstände eingeräumt. Als Abhaltungs-Locale ist vor der Hand der Platz der Esplanade rechts vor dem Schottenthore gegen das Neuthor bestimmt. Hinsichtlich des bisher unter der Benennung: „Margarethen-Markt“ abgehaltenen Jahrmarktes tritt außer der Abkürzung auf 14 Tage keine Veränderung ein. (Erl. des Handelsminist. v. 12. Sept. 1849, an sämmtl. Länderchefs. R. G. B. Nr. 390.)

— — Besuch derselben in Baiern, s. **Baiern.**

— — Anordnungen in Bezug auf den Bücherverkauf, s. **Buchhändler.** (Pat. v. 18. März 1806. §. 15.)

Jahrmärkte. Auf denselben dürfen keine Zinngießerwaaren ausgespielt werden, s. Zinngießer.

— — s. Kirchweihmärkte.

— — s. Glücksspiele, Märkte, Spiele.

Jahrmarkt-Ordnung für die k. k. Hauptstadt Prag.

§. 1. In der k. k. Hauptstadt Prag bestehen für die verschiednen Handelswaaren nachstehende Hauptjahrmärkte, und zwar:

Für die Commercialwaaren.

1. Zu St. Wenzeslai auf dem altstädter Ring.

2. Zu Maria Lichtmeß auf dem Rossmarkt in der Neustadt.

3. Zu St. Veit auf dem Kleinfeytner Ringe.

Für die Holz- und Töpferwaaren.

1. Zu St. Wenzeslai mit den Holzwaaren auf dem Graben, und mit den Töpferwaaren auf dem Kapuzinerplatz in der Neustadt.

2. Zu Maria Lichtmeß auf denselben Plätzen.

3. Zu Mittfasten, oder an dem mittleren Fastenmittwoch auf denselben Plätzen.

5. Zu St. Veit mit den Holzwaaren auf dem Graben in der Neustadt, und mit den Töpferwaaren auf der Insel Rampa in der Kleinfeyte.

6. Zu St. Margareth, mit den Holzwaaren auf dem Graben, mit den Töpferwaaren auf dem Kapuzinerplatz in der Neustadt.

Für den Pferdehandel.

1. In der ersten Woche nach Oftern, auf dem Viehmarke in der Neustadt.

2. Acht Tage vor dem St. Michaelsfeste, ebendasselbst.

Die Dauer der voranstehenden Commercial-, Holz- und Töpferwaarenmärkte ist mit Einschluß des Bestimmungstages auf 14 Tage, nebst 3

Tagen zum Auspacken, und 3 Tagen zum Einpacken der Waaren, folglich im Ganzen auf 20 Tage bestimmt.

§. 3. Während dem zum Auspacken der Waaren bestimmten 3 Tagen (jedoch mit Einrechnung des Sabbaths bei den Juden) ist der Kleinverkauf und Ausschnitt der Waaren verboten, und nur den Großhändlern, den k. k. landesbefugten Fabrikanten und Marktlieferanten gestattet, ihre Waaren all ingrosso zu verkaufen. In den letzten drei Markttagen aber haben die den Markt besuchenden Handelsteute ihre Waaren einzupacken und fortzuführen, oder in eigenen Gewölben unter der Sperre des Magistrats und Mitsperre des Handlungsstandes bis zum nächsten Markttag niederzulegen. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von 6, und nach Umständen von 12 Reichsthalern, wovon dem Angeber das Drittel zu Theil würde, und jeder unbefugte Waarenverkauf mit deren Confiscation bestraft werden. Außer der Jahrmarktzeit ist keinem zum beständigen Handel in Prag nicht befugten fremden Handelsmanne, und auch keinem Hausirer, der nicht mit einem legalen vom Prager Magistrat ausgestellten oder bestätigten Hauspaß versehen ist, irgend ein Waarenverkauf und die Haltung offener Verkaufsgewölbe und Verkaufsniederlagen in Prag, unter den festgesetzten Strafen, nach Befund der Umstände unter Confiscation der Waare gestattet, wovon bloß die landesbefugten Fabrikanten nach vorläufiger Anmeldung bei dem k. k. Landesgubernium ausgenommen sind.

§. 4. Es ist Niemandem erlaubt, während des Marktes auf einen andern, als den ihm von der Marktaufsicht eigens angewiesenen schickamen Platz seinen Stand oder Bude zu errichten, oder die Gassen und Plätze will-

kürlich zu verstellen, daher sich jeder Markthändler vorläufig um die Anweisung seines Verkaufstandortes, für welchen er außer dem festgestellten Standgelde keine andere Abgabe zu entrichten hat, bei dem städtischen Marktmeister zu melden, und bei vorkommenden Anständen an den Magistrat oder die k. k. Stadthauptmannschaft zu verwenden hat. Uebrigens ist jedem fremden Marktbesucher, er mag auf dem Marktplatz eine Bude errichtet haben oder nicht, gestattet, sein Gewölbe, Magazin oder Niederlage, in was immer für einem Stadtviertel zu öffnen, und darin den Handel mit erlaubten Waaren während der Marktzeit zu betreiben. (Jahrmarcht-Ordnung für Prag vom 2. Dec. 1820 Z. 55088. Kundgem. durch den Mag. in Prag am 23. Dec. 1820.)

Jahrmarcht-Ordnung für Wien.

1. Nach dem Inhalte des Patents vom 25. Mai 1772, heißt es:

Zur besseren Einrichtung der Wiener Haupt-Jahrmärkte ist folgende Ordnung festgesetzt:

a) Soll der Jubilate-Markt an dem darauf folgenden Montage, und der Allerheiligenmarkt am 2. Nov. jeden Jahres anfangen, ersterer aber mit Einbegriff der Zahlwoche, bis auf den Sonnabend vor Pfingsten, und letzterer bis auf den Sonnabend vor dem ersten Advent-Sonntage einschließlich dauern.

b) Dafern sich ein Fierant oder Markthändler erkühnte, vor Anfang des Marktes öffentlich oder heimlich im Kleinen zu verkaufen, soll auf geschehene Anzeige entweder die im Verlaufe betretene Waare für verfallen erkannt, oder der Markthändler verhalten werden, eine dem Preise der veräußerten Waaren gleichkommende Geldstrafe, wovon dem Anzeiger das Drittel zuzueignen ist, zu erlegen.

c) Haben die Markthändler während

der letzten drei Tage der vierten Woche alle übrig gebliebenen Waaren einzupacken, damit während dieser drei Tage die zur weiteren Versendung bestimmten Waaren dem Haupt-Mauthamte übergeben, die übrigen aber entweder von dem bürgerl. Handelstande versiegelt, und in das Wiener Stadtunterkammeramt bis zum nächsten Markte eingesezt, oder aber in den eigenen Gewölben dem Markthändler unter Mitsperre des Handelstandes, welche am letzten Tage des Marktes unfehlbar zu geschehen hat, bis zum nachfolgenden immer aufbewahrt werden können. Nach eben dieser Vorschrift werden auch die Wiener Fabrikanten, Krämer und sogenannten Parfümeurs alle übrig gebliebenen Waaren, mit welchen sie außer der Marktzeit zu handeln nicht befugt sind, entweder unter den gehörigen Mauthvorsetzungen zu versenden, oder aber solche gehörig zu versiegeln, und in das Stadt-Unterkammeramt in die Verwahrung zu bringen haben. Wenn jedoch ein oder der andere auf dem Wiener Markte sich einfindende Händler, Krämer oder Fabrikant die übrig gebliebenen Waaren einem der Wiener bürgerl. Handelsleute in Commission geben wollte, so soll dazu jederzeit ein solcher gewählt werden, der außer der Marktzeit mit der ihm in Commission gegebenen Waarengattung zu handeln berechtigt ist. Da hingegen, wenn bei andern zum Handel nicht berechtigten Parteien einige von den Markthändlern überkommene Kaufmannswaaren angetroffen würden, sollen solche verfallen, und gedachte Parteien außerdem noch gehalten sein, eine Geldstrafe von 4 Rthlr. für jeden Betretungsfall zu erlegen, wovon dem Anzeiger der dritte Theil abzureichen sein wird.

d) Sind sowohl die Markthändler, als die Wiener Handelsleute schuldig, ihre auf die Jahrmärkte gestellten

Wechselbriefe nach dem Inhalte des 37. Artikels der Wechsel-Ordnung vom J. 1763 in der vierten Woche bis den letzten Posttag vor Ausgang des Marktes ausschließlich zu bezahlen, weil im Widrigen, wenn nämlich die Zahlung in solcher Zeit nicht abgestattet würde, den Präsentanten bevorstünde, ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respecttage den letzten Posttag vor Ausgang des Marktes zu protestiren.

e) Ist Niemandem erlaubt, während des Marktes auf andern, als auf den von dem Stadt-Unterkammeramte eigens angewiesenen schiedlichen Plätzen, Stände zu errichten, oder die Gassen und Plätze willkürlich zu verstellen, sondern es hat sich dieserwegen Jedermann an das erwähnte Stadt-Unterkammeramt zu wenden.

2. Durch Hof-Verordnung vom 6. Mai 1784 wurde ferner festgesetzt:

Fremde Kaufleute, welche die Wiener Jahrmärkte besuchen, sollen mit Ende derselben ihre unverkauft gebliebenen Waaren, wenn sie solche nicht gleich an einen anderen Ort zur Messe weiter abführen, sondern bis zur künftigen Marktzeit in Wien lassen wollen, entweder in dem Zollamte liegen lassen, oder in einem eigenen Gewölbe, unter der Gegensperre des Handelsstandes selbst verwahren, damit sie außer der Marktzeit in den unter einem erdichteten Namen erbländischer Parteien gemietheten Gewölben mit solchen keinen Handel treiben können.

3. Das Hof-Decret vom 28. Juni 1796 ordnet an: Es kann kein Anstand sein, zur Beruhigung der Wiener Handelsleute die bisher nicht aufgehobene Vorschrift zu erneuern, und über deren Befolgung zu wachen, nämlich: daß die zu einem beständigen Handel in Wien nicht berechtigten, die Jahrmärkte besuchenden Handelsleute verbunden sind, ihre Waaren, welche

sie während des Marktes nicht verkauft haben, nach dessen Ende entweder zurückzuführen, oder wenn sie solche in Wien in Magazinen oder Gewölben niederlegen wollen, dieselben der Mitsperre des Magistrats und des bürgl. Handelsstandes zu unterziehen, oder dergleichen Waaren einem befugten Handelsmanne zum Verschleisse zu übergeben.

4. Das höchste Hof-Decret vom 22. Sept. 1791, welches nachstehende Vorschriften ertheilt:

Es ist genehmigt worden:

a) Daß den die hiesigen Jahrmärkte besuchenden Marktferanten künftig drei Tage vor Eröffnung des Marktes zum Auspacken der Waaren gegen dem bestimmt sein sollen, daß in dem der Eröffnung der Märkte vorhergehenden drei Tagen ihren Marktferanten aller Kleinverkauf und Ausschnitt bei Confiscation der im Verkaufe betretenen Waare, dann einer Geldstrafe von 12 Rthlr. auf jeden Fall verboten, jedoch denselben diese drei Tage hindurch ihre Geschäfte im Großen abzumachen unbenommen sein soll; dann

b) daß während des Margarethen-Leopoldstädter Marktes keinem Marktferanten außer in der Leopoldstadt, als dem Marktorde und Plätze, einen Kleinverkauf oder Ausschnitt auszuüben gestattet, jedoch in Absicht auf diejenigen Marktferanten, die in hiesiger Stadt selbst zu Marktzeiten ihren Handel in Niederlagen oder Gewölben pflegen, diese Begünstigung während des Margarethen-Marktes in der Stadt Gewölbe halten zu dürfen, nicht weiter mehr ausgedehnt, sondern bloß auf die mit Tuchwaaren und wollenen Zeugen im Großen handelnden Parteien beschränkt, mithin auch diesen während des erwähnten Marktes in der Stadt kein Ausschnitt, und zwar bei Confiscation der im Kleinverkaufe oder Aus-

schnitte betretenen Waaren, dann eben einer Geldstrafe von 10 Rthlr. gestattet werden; übrigens auch den Marktfieranten in dem Margarethen-Markte nicht nur in der Hauptstraße, sondern auch in andern Gassen der Leopoldstadt, Gewölbe zu ihrem Markthandel zu miethen, freigelassen sein soll.

Diese höchsten Anordnungen werden daher sämmtlichen, die hiesigen Jahrmärkte besuchenden Handels- und Gewerbsleuten, dann Fieranten und Markthändlern zur unerlässigen Richtschnur und genauesten Befolgung bei Vermeidung der gesetzlich bestimmten Strafe mit dem Beisatze in das Gedächtniß zurückgeführt, daß den zur strengen Handhabung dieser höchsten Jahrmärkte-Vorschriften eigens aufgestellten magistratischen Jahrmärkte-Commissarien nicht nur mit der gebührenden Achtung zu begegnen, sondern auch ihren hierauf Bezug habenden Anordnungen gehörig Folge zu leisten sei. (Wr. mag. Kundm. v. 26. März 1824.)

Jesuiten. Mit a. h. Entschliesung vom 11. Oct. 1842 wurde genehmigt, daß die Ausnahme von dem Amortisations-Gesetze, welche in Folge der a. h. Entschl. vom 4. April desselben Jahres den Jesuiten in Galizien gestattet worden ist, auf die Corporationen dieses Ordens in den deutschen und lombardisch-venetianischen Provinzen unter genauer Beobachtung derselben Bedingungen ausgedehnt werde. Hierbei haben Se. k. k. Majestät ausdrücklich zu verordnen geruht, daß nicht nur das Anerbieten zur Erwerbung eines Real-Vermögens durch die Jesuiten der a. h. Genehmigung zu unterziehen sei, sondern jede Vermögenserwerbung derselben zur a. h. Kenntniß gebracht werde. (Hstzl. D. v. 17. Oct. 1842 Z. 32113, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Galizien. Circular der n. ö. Reg. vom 24. Oct.

1842 Z. 63053. Pol. G. S. 70. Bd. Nr. 123.)

Johannisfeuer, Hochzeitschießen und dergleichen wird verboten. (Vdg. v. 13. Febr. 1754. Kroy. Gef. Mar. Ther. 2. Bd. S. 330. Vdg. vom 17. Juni 1757. Kroy. Gef. M. Ther. 3. Bd. S. 350. Hfd. v. 6. Juli 1752. Kank G. S. S. 115.)

Johannes-Spitals-Stiftungen, f. Armen-Institut. Unterricht für die Armen-Instituts-Vorsteher. §. 3.

Johanniter-Orden, f. Orden.

Jonische Staatsangehörige, Paßbehandlung, f. Pässe. (Vdg. vom 4. März 1852.)

Josefs-Academie, f. Findelanstalt. (Vdg. v. 14. Aug. 1834.)

— — f. **Civilpraxis, Militär-Ärzte, Militär-Wundärzte.**

Journale, f. Zeitungen.

Juden. Es wird den Juden künftig untersagt, mit Kirchengesäßen, Paramenten, Crucifixen, Bildern der Heiligen, überhaupt mit Gegenständen, welche in ihrer Form nur zum Gebrauche beim katholischen Gottesdienste dienen, zu haufiren, auf Märkten, in Trödlerbuden u. dgl. damit zu handeln, oder in öffentlichen Versteigerungen an sich zu bringen. (Hstzl. D. vom 20. März 1828, an die Länderstellen in Böhmen, Mähren, Galizien und dem Küstenlande. Kundgm. in Mähren am 3., im Küstenlande am 4. April, in Galizien am 9. Juni 1828. Pol. G. S. 56. Bd. Nr. 20. Diese Verordnung wurde auch auf die Provinz Niederösterreich ausgedehnt und als Norm vorgezeichnet. (Hstzl. Dec. v. 19. Dec. 1839 Z. 35107. Circ. d. n. ö. Reg. v. 12. Jan. 1840 Z. 1333. Pol. G. S. 67. Nr. 138.)

— — Laut a. h. Entschliesung v. 16. Mai 1829 sind die Juden von dem Betriebe des Apothekergewerbes ausgeschlossen. (Hstzl.

Dec. v. 26. Mai 1829 J. 11804, an sämmtl. Länderst. Kundgem. in R. Oest. mit R. Circ. v. 12. Juni 1829 J. 32171, in Illyrien am 20., in Galizien am 26. Juni, in Mähren und Schlesien am 24. Juli 1829. Pol. G. S. 57. Bd. I. Abth. Nr. 61.)

Juden. Die Juden sind in Zukunft, zu Pachtungen von Verzehrungssteuer-Objecten nicht zuzulassen, jedoch kann hiedurch jenen Israeliten, welche solche Gewerbe betreiben, die der Verzehrungssteuer unterliegen, das Recht nicht benommen werden, sich mit der Gefälls-Verwaltung, in Bezug auf die Steuerentrichtung abzufinden. (Hftzl. Dec. v. 27. Apr. 1830, an das mähr. schles. Landesgubernium. Kroy. Ges. 56. Bd. Nr. 107.)

— — Die k. k. Hofkanzlei hat die Strafen für die Uebertreter des Verbotes, demgemäß die Juden mit Bildern der Heiligen, Kirchengefäßen und dergleichen nicht handeln dürfen, in der Art zu bestimmen befunden, daß über den Zuwiderhandelnden, bei der ersten Betretung eine Geldstrafe, welche der Hälfte des Werthes des Gegenstandes gleichkommt, oder eine ihr entsprechende Arreststrafe, bei der zweiten Betretung die Confiscation des Gegenstandes, und bei den folgenden Betretungsfällen nebst der Confiscation noch eine Geld- oder Arreststrafe, nach Beschaffenheit der Umstände verhängt werde. Zugleich hat die k. k. Hofkanzlei erklärt, daß mit dem bezogenen Kreis schreiben den Juden der Handel mit Bildern der Heiligen, ohne Ausnahme verboten sei, und der bestimmende Zwischensatz: „welche in ihrer Form nur zum Gebrauche beim christlichen Gottesdienste dienen,“ sich bloß auf das zunächst stehende Hauptwort „Gegenstände“ beziehe. (Hftzl. D. v. 25. Dec. 1830, an das galiz. Land. Sub. Kundgem. am 14. Jan. 1831.)

Juden. Die vereinigte Hofkanzlei hat dem k. k. Hofkriegsrathe hinsichtlich der Verpachtung fortificatorischer Grundstücke an Israeliten eröffnet, daß dieselbe anstandslos Statt finden könne, wenn diese jüdischen Pächter die gepachteten Grundstücke entweder selbst bearbeiten oder durch Judenhände bearbeiten lassen. (Hftzl. Dec. vom 19. Aug. 1836, an das böhm. Sub. Kroy. G. S. 62. Bd. Nr. 149.)

— — Den nach der Türkei ausgewanderten und wieder hieher zurückkommenden Israeliten, von welchen mit Grund zu vermuthen ist, daß sie die Auswanderung aus dem österr. Staatsgebiete dahin, bloß zur Ersleichung der mit der türkischen Unterthanschaft allhier verbundenen Vorrechte unternommen haben, kommen die Begünstigungen der türkischen Unterthanen nicht zu Statten. (Vdg. d. n. ö. Reg. v. 10. Jan. 1838 J. 1849. Pv. G. S. 20. B. Nr. 12.)

— — Verpflichtung der Juden zur Concurrrenz hinsichtlich der Schubbsbesörderungskosten. Die k. k. Hofkanzlei findet zu verordnen, daß die Juden dort, wo die Schubbsbegleitung durch gedungene Convoyanten geschieht, und wo es sich sonach um die Umlage der Kosten handelt, zu denselben beizutragen verpflichtet sind. Zu dieser Beitragsleistung sind sie in dem Bezirke, wo sie wohnen, nach Maß der Hauszins- oder Haus-Claffensteuer und der Erwerbsteuer beizuziehen. (Hftzl. Dec. vom 2. Aug. 1838, an das mähr. schles. Land. Sub. Kundgem. am 25. Aug. 1828. Kroy. G. S. 64. Bd. Nr. 115.)

— — Bestimmung der Concurrrenz-Pflicht der Juden zu dem Bezirks-Strassenbau. Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit Decret vom 2. Aug. 1838 hinsichtlich der Concurrrenz der Juden in Mähren und

Schlesien zum Bezirks- Straßenbau Folgendes festzusetzen geruht:

1. Die Juden in Mähren und Schlesien haben zu dem Baue und der Erhaltung der Bezirksstraßen eben so wie die Christen nach Maßgabe ihres Besitzes, und in so fern sie nur Häuser haben, nach Maßgaben der Hausclassen- oder Hauszinssteuer, wo sie von ihnen bezahlt wird, zu concurriren. Was die Erwerbsteuer anbelangt, so werden hiemit alle erwerbsteuerpflichtigen Juden, ohne Rücksicht, ob sie eigene Bezüge haben oder nicht, nach Maß der Erwerbsteuer als concurrenzpflichtig erklärt.

2. In so fern die Juden in der Gemeinde, welcher sie angehören, nicht stabil wohnen, so benützen sie auch die Straßen dieses Bezirkes nicht. Es ist daher entsprechender, wenn sie nach Maßgabe der ersterwähnten 2 Steuern, dort wo sie wohnen, zu den Bezirksstraßenbaulichkeiten als concurrenzpflichtig zu erklären, und wenn sie eigene Bezüge haben, so sind auch diese zur Concurrenz einzubeziehen. (Hftzl. Dec. vom 2. Aug. 1838, an das k. k. mähr. schles. Land. Sub. Kundgem. am 22. Sept. 1838. Kroy. G. S. 64. B. Nr. 116.)

Juden. Man findet zu gestatten, daß inländische Juden auch zu Pachtungen von Privat-Brücken- und Wegmauthen zugelassen werden dürfen, und daß diese Zulassung in den betreffenden Licitations-Ankündigungen aufgenommen werde. (Hftzl. Decr. vom 29. Nov. 1838, an das mähr. schles. Sub. Kroy. G. S. 64. Bd. Nr. 184.)

— — Se. k. k. Majestät geruhten mit a. h. Entschl. vom 30. Juni 1840 sich geneigt zu erklären, den Betrieb des Bergbaues auf Steinkohlen und damit verwandte Producte auch einzelnen Israeliten zu gestatten, und in dieser Beziehung die k. k. Hofkammer

im Münz- und Bergwesen zu ermächtigen, vorkommende Gesuche unter Rücksichtnahme auf die Eigenthümlichkeiten und Vorrechte der Provinzen und Corporationen, mit dem Antrage der, für jeden einzelnen Fall zu beobachtenden Bedingungen, der a. h. Entscheidung vorzulegen. (Hftzl. D. v. 2. Spt. 1841 J. 26203, n. ö. Prov. G. S. 23. Bd. Nr. 158.)

Juden. Den Israeliten in Galizien ist unbenommen, ganze Herrschaften oder herrschaftliche Güter in zeitlichen Pacht zu nehmen; weil sie nach §. 34 der Judenordnung vom 7. Mai 1789 nur in so ferne davon ausgeschlossen waren, als mit denselben der Bezug unterthäniger Leistungen und Giebigkeiten verbunden war, dieser Grund aber jetzt in Folge der mit dem Kreis schreiben vom 22. v. M. J. 34563 kundgemachten Aufhebung aller unterthänigen Frohnen und Leistungen entfällt. Im Grunde der vorerwähnten Judenordnung bleibt den Israeliten, bis durch ein neues Gesetz etwas Anderes bestimmt wird, untersagt, einzelne Rusticalgründe käuflich an sich zu bringen oder zu pachten, es kann ihnen aber nicht verwehrt werden, ganze Bauernwirthschaften anzukaufen, wenn sie sich darauf häuslich niederlassen, und sie selbst bebauen. (Galiz. Präsidial-Erlaß vom 11. Mai 1848. Zeitschrift für ö. R. G. G. J. 1848. S. 152.)

— — Die Regierungs-Verordnung vom 7. Juni 1793, wornach Judenkinder, welche ein Gymnasium besuchen wollen, mit einer schriftlichen Erlaubniß der Landesstelle versehen sein müssen, wird außer Wirksamkeit gesetzt. (Erlaß des Minist. des Unterrichts v. 19. Dec. 1848 an die Landesherren von Nieder- u. Oberösterreich., Galizien, Mähren, Tirol, Küstenland, Steiermark, Böhmen und Dalmatien. R. G. B. Nr. 38.)

Juden. Die k. k. n. ö. Landesregierung hat in Erledigung mehrerer derselben vorgelegten Aufenthaltsgesuche fremder Israeliten mit Decret vom 15. März d. J. diese Gesuche zur hierortigen Amtshandlung und gleichmäßigen Benehmung in Einkunft mit der Weisung zurückgeschickt, daß nunmehr die fremden Israeliten in Beziehung auf den Aufenthalt in Wien lediglich den allgemeinen Paß- und Polizei-Vorschriften unterliegen. (Decr. der Stadth. vom 21. März 1849 Z. 446.)

— — Jeder Israelite kann nun ungehindert zur christlichen Religion übertreten, ohne wie bisher der vorläufigen Bewilligung der Landesstelle zur Erlangung des Sacramentes der Taufe zu bedürfen. Hievon wurde auch das Wiener f. e. Consistorium zur Darnachachtung von Seite der Landesstelle in Kenntniß gesetzt. (Decr. der n. ö. Reg. v. 21. Apr. 1849 Z. 41221. Decr. der k. k. Stadthauptmannschaft v. 26. Apr. 1849 Z. 17902.)

— — Durch das a. h. Patent vom 20. Oct. 1848 §. 4 sind die Judensteuern, sowie alle auf den Juden als solche bestehenden Paß- und sonstige Orts-Polizeisteuern aufgehoben. Da zu den Judensteuern auch die Taxen zu rechnen sind, welche die Juden als solche nach der Hof- und Länder-Taxordnung an das Aerar zu entrichten hatten, so können dieselben, in so fern sie sich auf Concessionen beziehen, nicht mehr eingehoben werden. (Decr. des k. k. v. 11. Mai 1849 Z. 9763. L. G. B. für Böhmen. J. 1849. Nr. 70.)

— — Die Israeliten sind hinsichtlich des polit. Ehe-Consenses an keine andern als die hierüber für alle übrigen Staatsbürger noch bestehenden Vorschriften gebunden. (Decr. der n. ö. Regierung vom 11. Sept. 1849 Z. 36270 an die k. k. Stadth. Z. 17475.)

Juden. Zwischen den Regierungen von Oesterreich und Rußland wurde ein Uebereinkommen wegen der Zurücksendung der Israeliten, welche aus dem Gebiete des einen Kaiserreiches in das Gebiet des andern unbefugter Weise getreten sind, abgeschlossen. (Ministerial-Erklärung des Min. des Auß. v. 8. Nov. 1849. R. G. B. Nr. 23.)

— — Schon nach den allerhöchsten Entschliefungen vom 21. Aug. 1820 und 24. Febr. 1833, und den Studien-Hofcommissions-Decreten vom 27. Oct. 1820, 21. April 1829 Z. 1729, und 28. Febr. 1833 Z. 1286, war den Israeliten gestattet, die Vorlesungen über das Kirchenrecht zu besuchen. Nur war verboten, sie aus diesem Gegenstande zu Prüfungen zuzulassen, oder ihnen auch nur Frequentations-Zeugnisse hierüber auszustellen. Von dem Verbote, sie über das Kirchenrecht zu prüfen, hat es, in so weit als überhaupt Prüfungen nach den neueren Studiengesetzen noch zulässig sind, von dem Verbote aber, ihnen über den Besuch dieser Vorlesungen Frequentations-Zeugnisse auszustellen, unbedingt abzukommen. (Vdg. d. Unt. Min. v. 14. Jan. 1850 für die Universitäten zu Wien, Prag, Olmütz, Krakau, Lemberg, Graß und Innsbruck. R. G. B. Nr. 33.)

— — Wenn sich ein Israelite um Zulassung zur Richteramts-Prüfung meldet, und alle gesetzlichen Erfordernisse bis auf den Beleg der Frequentation oder der Prüfung aus dem Kirchenrechte beibringt, ist demselben ohne weiters ein angemessener Termin zur Vornahme der Prüfung mit dem Bedeuten anzuberaumen, daß auch jene Theile des Kirchenrechtes, welche der österreichische Richter zu kennen notwendig hat, Gegenstand der Civil-Richteramts-Prüfung sein werden, und daß in dieser Richtung auch die Prü-

fung vorzunehmen. (Erl. d. Just. Min. v. 1. März 1850 an die Apell. Ger. zu Wien, Prag, Brünn, Klagenfurt, Innsbruck und Lemberg. R. G. B. Nr. 77.)

Juden. Se. Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 22. Jän. d. J. zu genehmigen geruht, daß die in dem allerhöchsten Pulver-Patente vom Jahre 1807, §§. 4 und 19, enthaltenen Bestimmungen wegen Ausschließung der Israeliten von der Erzeugung des Pulvers und Salniters, sowie von dem Handel mit diesen Artikeln aufgehoben werden. In Folge dieser allerhöchsten Bestimmung wird vom Ministerium des Kriegswesens angeordnet, daß künftig in den über die Pulver- und Salniter-Beschleißbefugnisse von den Artillerie-Behörden auszufertigenden Urkunden die Clausel wegen Ausschließung der Israeliten weggelassen, die mit dieser Clausel versehenen Urkunden der dermaligen Verschleiß aber einzugegen und mit neuen verwechselt werden. (Vdg. des Kr. Min. vom 12. März 1851 für alle Kronländer. R. G. B. Nr. 65.)

— — Wegen Einführung ordentlicher Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln für die Israeliten im Kronlande Ungarn und der Bildung eigener Cultusgemeinden wurde Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Für die israelitische Bevölkerung sind abgeordnete Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Protocolle nach den beiliegenden Formularen A. B. u. C. in deutscher Sprache zu führen.

§. 2. Diese Protocolle haben als Vormerkungen für alle Israeliten zu dienen, welche zusammen unter einem gemeinschaftlichen geistlichen Oberhaupte (Rabbiner, Religionsweiser oder Prediger) stehen und eine eigene Cultusgemeinde bilden.

§. 3. Die Vereinigung der Israeliten in Cultusgemeinden darf nur die Religionsübung zum Zwecke haben. Sie hat auf die staatsbürgl. Stellung der einzelnen Glieder der Cultusgemeinden keinen Bezug und ändert nichts in den gesetzlichen Rechten und Verpflichtungen der Israeliten in ihrer Eigenschaft als Glieder jener Ortsgemeinden, welchen sie verfassungsgemäß angehören.

§. 4. Die nicht in geschlossenen Gemeinde-Bezirken, sondern auf dem Lande einzeln wohnenden Israeliten sind — in so fern dies nicht schon früher geschah, verpflichtet, sich und ihre Angehörigen einer israelitischen Cultusgemeinde des Kronlandes Ungarn einzuverleihen und diese ihre Gemeindezuständigkeit binnen 3 Monaten vom Tage dieser Anordnung der Local-Behörde ihres Wohnsitzes anzuzeigen.

§. 5. Jene israelitischen Familien, die sich nach Verlauf des vorgeschriebenen Termins von 3 Monaten über ihre Zuständigkeit zu einer israelitischen Cultusgemeinde nicht ausgewiesen haben werden, sind von der Local-Behörde ihres Wohnsitzes der unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen, welche ohne Verzug die Provenienz, Landeszuständigkeit, Aufenthaltsbewilligung und Beschäftigung sämtlicher Familienglieder zu erörtern und mit Vorlegung der diesfälligen Nachweisungen dem Comitats-Vorstande den Antrag zur Zuweisung dieser Familie, oder nach Umständen einzelner Glieder derselben an eine der nächsten israelitischen Cultusgemeinden oder zur Abschaffung der sich in ihrem Wohnsitz unbefugt Aufhaltenden an den Ort ihrer Zuständigkeit zu erstatten hat.

§. 6. Der Comitats-Vorstand, oder in den unmittelbar dem Obergespan untergeordneten Freistädten der Bürgermeister, hat auf Grundlage dieser Nach-

weisungen und mit Rücksicht auf örtliche, so wie auf individuelle Verhältnisse der betreffenden Familienglieder, die Zuweisung derselben an eine israelitische Cultusgemeinde, mit Freilassung des gewöhnlichen Instanzenzuges im politischen Wege, von Amtswegen auszusprechen, und wegen Entfernung der unbefugt Anwesenden nach den diesfalls bestehenden Vorschriften unverzüglich das Amt zu handeln.

§. 7. Die Führung und Aufbewahrung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Protocolle, so wie die Ausfertigung vollständiger und richtiger Auszüge aus denselben, in der Form als Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine haben die Gemeinde-Rabbiner zu besorgen.

§. 8. Bei der Ausstellung der Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine sind in Bezug auf Tazen, Stämpeln und ämtliche Beglaubigung, alle jene Vorschriften zu beobachten, welche für ähnliche Documente der christlichen Bevölkerung des Kronlandes Ungarn bestehen.

§. 9. Die Rabbiner sind für die vollständige und richtige Führung der Protocolle, so wie für die verlässliche Ausfertigung der Auszüge verantwortlich, und haften für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Vormerkungen, so wie der Ausfertigungen auch in dem Falle, wenn sie sich in diesem Geschäfte durch Rabinats-Substituten oder Gemeinde-Rotäre vertreten lassen.

§. 10. Unordentliche und unrichtige Gebarungen mit den Protocollen und bei Ausfertigung von Auszügen sind, in sofern sie ihrer Beschaffenheit nach nicht der Amtshandlung der l. l. Straf-Behörden zugeführt werden müssen, nach Umständen mit angemessenen Geldstrafen zu ahnden, und bei sich herausstellender Unverlässlichkeit ist der betreffende Rabbiner seines Amtes zu entsetzen.

§. 11. In jenen Gemeinden, wo gar keine, unvollständige oder der in dem §. 1 vorgeschriebenen Form nicht entsprechende Matrikeln bestehen, sind unverzüglich neue Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Protocolle nach dem vorgeschriebenen Muster zu verlegen. Zu diesem Behufe haben die Vorsteher der israelitischen Cultusgemeinden gemeinschaftlich mit den israelitischen Seelsorgern, mit Benützung der Register über die bewirkte Volkszählung und anderer bei den israelitischen Seelsorgern, Beschneidern und Anstalten vorhandenen Vormerkungen, so wie mit Einvernehmung aller jener Personen, welche über die erforderlichen Daten verlässliche Auskünfte geben können, die Auflage der Protocolle in der vorgeschriebenen Form auf Kosten der betreffenden israelitischen Cultusgemeinde zu bewirken, und dieselben sodann, allerseits gehörig beglaubigt, den Gemeinderabbinern zur weiteren Besorgung zu übergeben. Die politischen Behörden haben über den Vollzug dieser Anordnungen zu wachen.

§. 12. Damit die Rabbiner die Führung der Protocolle weiterhin gehörig besorgen können, wird verordnet:

a) Jedes Familienhaupt hat unter einer Geldstrafe von 4 fl. C. M., oder im Falle der Unvermögenheit zur Zahlung der Geldstrafe, unter Arrest von zwei Tagen, jede in seiner Familie vorkommende Geburt, Trauung, und jeden Todesfall dem Gemeinde-Rabbiner oder dem von ihm bestellten Protocollführer binnen längstens drei Tagen anzuzeigen, und die zur Eintragung in die Protocolle erforderlichen Daten anzugeben.

b) Die Hebammen und Geburtshelfer sind unter derselben Strafe verpflichtet, jede Geburt, zu welcher sie berufen werden, binnen längstens drei Tagen dem Gemeinde-Rabbiner oder

seinem Stellvertreter zur Kenntniß zu bringen.

c) Bei Kindern männlichen Geschlechts dürfen die Beschneider die Beschneidung nicht eher vollziehen, und bei dem weiblichen Geschlechte darf der Name der Neugeborenen nicht früher in dem Bethause veröffentlicht werden, bevor der Rabbiner oder der von ihm bestellte Protocollführer die geschehene Anzeige der Geburt durch einen Beglaubigungsschein bekräftigt hat. Diese Beglaubigungsscheine unterliegen als amtliche Ausfertigungen keiner Taxen- und keiner Stämpelgebühr.

d) Jene Beschneider, welche eine Beschneidung vornehmen, ohne daß die geschehene Anmeldung der Geburt nachgewiesen ist, unterliegen der oben bezeichneten Strafe, welche Strafe bei wiederholten Uebertretungsfällen zu verschärfen ist.

e) Wenn eine Trauung durch einen Andern als den Gemeinde-Rabbiner vollzogen werden will, so ist hievon vorläufig dem Gemeinde-Rabbiner, behufs dreimaliger Auffündigung des beabsichtigten Ehebündnisse in dem Gemeindebethause, die Anzeige zu erstatten und darf die Trauung erst nach beigebrachter Bestätigung des Rabbiners über die geschehene Verkündigung, oder über die von der betreffenden Behörde erhaltene theilweise oder gänzliche Nachsicht derselben vorgenommen werden. Die Bewilligung der Nachsicht von den Aufgeboten ertheilt in den dem Districts-Obergespan unmittelbar untergeordneten Städten der Bürgermeister, in allen andern Gemeinden die Comitats-Behörde. Derjenige, welcher eine Trauung vornimmt, bevor die Bestätigung über die geschehene Verkündigung oder die erhaltene Dispens vorgewiesen wird, verfällt in die oben bezeichnete Strafe, welche bei wiederholten Uebertretungsfällen zu verschärfen ist.

f) Die Beerdigung eines Israeliten darf nicht vorgenommen werden, bevor die Besichtigung des Leichnams von dem hierzu berufenen Todtenbeschauer vollzogen, der von diesem auszustellende Todtenzettel dem Gemeinde-Rabbiner oder dem von ihm bestellten Notar behufs der Immatriculirung des Sterbefalls vorgewiesen und daselbst mit der Visa versehen worden ist. Für jede Beerdigung ohne vorläufige Vorweisung eines von dem Rabbiner oder dessen Vertreter vidirten Todtenzettels sind die Aufheber der Leichenhöfe und die Todtengräber mit der oben ausgesprochenen Strafe zu belegen, und ist diese Strafe bei wiederholten Uebertretungsfällen zu verschärfen.

g) Ohne vorläufige Besichtigung des Leichnams durch die von den Behörden aufgestellten Todtenbeschauer soll durchaus keine Beerdigung vorgenommen werden; wenn übrigens die Beerdigung keinen solchen Aufschub gestattet, daß die Vidirung des von dem Todtenbeschauer auszustellenden Todtenzettels durch den Rabbiner oder seinen Stellvertreter derselben vorhergehen könnte, hat der Todtenbeschauer die ertheilte Bewilligung zur unausschieblichen Beerdigung, unter den oben festgesetzten Strafen, dem Rabbiner oder seinem Stellten binnen längstens drei Tagen anzuzeigen.

§. 13. Alle nach den Bestimmungen dieser Verordnung eingehenden Straf-gelder sind dem israelitischen Armen-fonde, oder wo ein solcher nicht besteht, den israelitischen Armen jener Gemeinde zuzuwenden, welcher der Schuldtragende angehört.

§. 14. Die Orts-, Bezirks- und Comitats-Vorstände sind verpflichtet, die vollständige und richtige Führung der Protocolle und die verläßliche Ausfertigung der Auszüge aus denselben zu überwachen, und über entdeckte Un-

regelmäßigkeiten ohne Verzug vor-
 schriftgemäß das Amt zu handeln, ins-
 besondere sind diese Protocolle bei den
 Revisionen der Volkszählung einer sorg-
 fältigen Prüfung zu unterziehen, und
 die entdeckten Gebrechen, so wie die zu
 ihrer Abstellung getroffenen Maßregeln
 in den Schlußberichten über die vollzo-
 genen Revisionen anzuzeigen. (Circ. der
 ung. Stb. v. 4. Juli 1851. Ung. L.
 G. B. Nr. 153.)

Formular A.

Geburts-Protocoll.

Daselbe hat folgende Rubriken zu
 enthalten: 1. Name der Gebornen,
 2. Datum der Geburt, 3. Geschlecht,
 4. Eigenschaft ob ehelich oder unehelich,
 5. des Vaters Vor- u. Zuname, 6. der
 Mutter Vor- u. Zuname, 7. Wohnung
 der Eltern, 8. Name der Hebamme, 9. bei
 Knaben der Tag der Beschneidung und
 Name des Beschneidungs-Operateurs,
 10. bei Mädchen der Tag der Namens-
 Ertheilung, 11. Name der Paten oder
 Zeugen.

Formular B.

Trauungs-Protocoll.

Enthält folgende Rubriken: 1. Des
 Bräutigams Vor- u. Zuname, Stand,
 Character und Geburtsort, 2. Name,
 Stand und Wohnort seiner Eltern,
 3. sein Wohnort und Hausnummer,
 4. seine Altersjahre, 5. sein Stand,
 6. der Braut Namen und Geburtsort,
 7. Name, Stand und Wohnort ihrer
 Eltern, 8. ihr Wohnort und Haus-
 nummer, 9. ihre Altersjahre, 10. ihr
 Stand, 11. Datum der Trauung,
 12. Ort der vollzogenen Trauung,
 13. Name der Beistände, und des
 Trauungs-Verrichtenden.

Formular C.

Todten-Protocolle.

1. Vor- und Zuname des Verstorb-
 enen, 2. Datum des Sterbens, 3. Ge-
 burtsort, 4. Stand oder Beschäftigung,
 5. Geschlecht, 6. Stand, 7. Alter,

8. Ort, Gasse und Hausnummer, wo
 der Sterbefall Statt gefunden, 9. Ort
 der Beerdigung, 10. Krankheit und
 Todesart nach Ausweis der Todten-
 beschau, 10. Anmerkung.

**Juden. Provisorische Statu-
 ten für die israelitische Reli-
 gionsgenossenschaft in Wien.**

§. 1. Die israelitische Gemeinde in
 Wien ist eine Religionsgenossenschaft
 und kein politischer Verband.

§. 2. Der Zweck der israelitischen
 Religions-Gemeinde ist, ihren Mit-
 gliedern die Theilnahme an allen von
 ihr unmittelbar erhaltenen, jetzt best-
 ehenden, oder in Zukunft noch ins Le-
 ben tretenden rituellen, Unterrichts-
 und Wohlthätigkeits-Anstalten zu ge-
 wahren, und die Erhaltung und För-
 derung derselben auf die zweckdienlichste
 Weise sicher zu stellen.

§. 3. Bis zur Feststellung eines de-
 finitiven Statutes bilden diejenigen
 Israeliten, welche das Bürgerrecht
 oder die Zuständigkeit für Wien bereits
 besitzen und in Zukunft besitzen werden,
 so wie Jene, welche bis zur Ertheilung
 der Verfassung vom 4. März 1849
 mit behördlicher Bewilligung in der
 Stadt und der Umgebung ansässig wa-
 ren, und daher auf die Zuständigkeit
 Anspruch haben, sammt ihren Frauen
 und Kindern die israelitische Religions-
 Gemeinde, und müssen sich in die so-
 fort zu eröffnende Matrikel eintragen
 lassen.

§. 4. Zu den Rechten der Gemein-
 demitglieder gehören:

I. Actives und passives, nur den
 Männern zukommendes Wahlrecht zur
 Ernennung des Gemeindevorstandes;

II. das Recht der Theilnahme für
 sich, ihre Frauen, Witwen und Kinder
 an allen gottesdienstlichen Anstalten,
 Unterrichts-Anstalten und rituellen Ein-
 richtungen der Gemeinde.

§. 5. Jedes Gemeindeglied ist

verpflichtet, wenn seine Armuth nicht erwiesen ist, sich durch Entrichtung eines directen jährlichen Beitrages an der Erhaltung der Gemeinde-Anstalten zu betheiligen. Es werden zu diesem Behufe sechs Classen und zwar nach den Beträgen von 10, 20, 40, 60, 80 und 100 fl. C. M. festgesetzt. Die Gemeindeglieder werden aufgefordert, sich in eine dieser Classen nach gewissenhaftem Ermessen ihrer Vermögensverhältnisse einzureihen.

§. 6. Eben so sind alle Israeliten, welche durch ein Jahr hier wohnen, ohne einer der im §. 3 genannten Kategorien anzugehören, zur Theilnahme an den gottesdienstlichen, Unterrichts- und rituellen Anstalten der Religions-Gemeinde berechtigt; dagegen sind sie verpflichtet, zur Erhaltung derselben verhältnißmäßig beizutragen, und sich zu diesem Ende ebenfalls in eine für sie zu eröffnende Matricel einzutragen zu lassen.

§. 7. Der Gesamt-Vorstand bildet aus seiner Mitte eine Commission, welche die eingegangenen Erklärungen der Selbstfession zu prüfen, etwaige Bedenken in denselben auf dem Wege der Verhandigung zu beheben und hiernach die Beitragslisten zu entwerfen hat. In diese Beitragslisten sind auch die neu aufzunehmenden Mitglieder nach gleichem Vorgange einzutragen, und alle drei Jahre die diesfällige Revision und etwaige Modificationen vorzunehmen. Es steht der Commission zu, sich zu diesem Behufe mit Vertrauensmännern zu verstärken.

§. 8. Rückständig gebliebene Beiträge sich nach Vorschrift der a. h. kais. Verordnung vom 10. Mai 1851 einzubringen.

§. 9. Jeder der Religions-Gemeinde neu Beitretende, welcher nach §. 5 beitragspflichtig ist, hat auch eine Aufnahmegebühr zu erlegen, über deren

Betrag er sich mit dem Vorstande zu einigen hat. Witwen und Kinder von Gemeindegliedern sind von dem Ertrage des Aufnahmebeitrages befreit. Die im letzteren Falle freiwillig geleisteten Beiträge werden nach der Bestimmung des Sponsors den respectiven Wohlthätigkeits-Anstalten zugewiesen.

§. 10. Die Gemeinde wird in allen Religions- und Cultus-Angelegenheiten durch den von ihr selbst gewählten Vorstand repräsentirt, und deren Angelegenheiten durch denselben verwaltet.

§. 11. Der Vorstand besteht aus fünf Vertretern und fünfzehn Beiräthen, außerdem bestehen Vorsteher der einzelnen Institute, welche deren specielle Angelegenheiten, jedoch unter Oberaufsicht des Gemeindevorstandes, leiten.

§. 12. Alle diese Ämter sind Ehrenstellen und als solche unbesoldet.

§. 13. Vier Wochen vor der im November jeden Jahres stattzufahenden Wahl der Vorstandsmitglieder stellt der Vorstand das Verzeichniß der Wahlberechtigten den Gemeindegliedern zu, und bestimmt den Tag der Wahl.

§. 14. Sollte Jemand gegen die Anführung oder Weglassung eines Namens Einsprache zu erheben Willens sein, so hat er seine diesfällige schriftliche Äußerung 14 Tage vor der Wahl dem Vorstande mitzutheilen, der hierüber rechtzeitig und endgiltig entscheidet.

§§. 15, 16 und 17 enthalten die Bestimmungen über das active und passive Wahlrecht und über die Bornahme des Wahlactes.

§. 18. Den Wahlact überwacht und vollzieht eine Commission, bestehend aus einem Vertreter, zwei Beiräthen und zwei hiezu von dem Vorstande einzuladenden Gemeindegliedern.

§. 19. Die nach diesem Wahlmo-

bus neu gewählten Vertreter und Beiräthe bleiben 5 Jahre im Amte. Nach Ablauf derselben trifft jedes Jahr einen Vertreter und drei Beiräthe die Reihe des Austrittes, und zwar in den nächstfolgenden 5 Jahren nach dem Lose, später nach dem Amtsalter. Dieser Austritt findet Ende December Statt. Die Amtswirksamkeit der Neugewählten beginnt am darauffolgenden 1. Jänner. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

§. 20. Die Vertreter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden auf die Dauer eines Jahres.

§. 21. Zur Fassung eines Beschlusses in den Sitzungen der Vertreter ist die Anwesenheit von 3, in gemeinschaftlichen Sitzungen der Vertreter und Beiräthe, die von 12 Mitgliedern (drei Vertreter und neun Beiräthe) erforderlich. Bei gleicher Stimmzahl steht dem Vorsitzenden ein Doppel-Votum zu. Abwesende können weder schriftlich votiren, noch sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

§. 22. Ueber alle Verhandlungen wird ein Protocoll vom Secretär geführt, und dieses von allen Anwesenden unterzeichnet, den Abwesenden aber zur Kenntnißnahme und Widrigung mitgetheilt.

§. 23. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Mitglieder zu Sitzungen einzuberufen, auf Verlangen von 5 Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist er hierzu verpflichtet. Die Sitzungen der Vertreter haben in der Regel wöchentlich, die des Gesamtvorstandes monatlich, und zwar in der ersten Woche jedes Monats, Statt zu finden.

§. 24. Die Vertreter sind verpflichtet, für die Ausführung der in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

§. 25. Die Leitung sämmtlicher Gemeinde-Angelegenheiten liegt den Vertretern ob; ebenso die Vertretung nach

Außen den Behörden und den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde gegenüber. In Betreff der Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister ist sich jederzeit genau nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu achten. In wichtigen Repräsentations-Fällen haben die Vertreter durch von ihnen hierzu bestimmte Mitglieder des Beirathes sich zu verstärken.

§. 26. Ehrenämter und solche Dienststellen, zu denen eine besondere Bildung oder eine höhere Intelligenz erforderlich sind, wie Seelsorger, Lehrer, Secretär, Verwalter u. s. w., verleiht der Gesamtvorstand. Die anderweitigen Dienststellen werden von den Vertretern, ohne Zuziehung des Beirathes, verliehen. Die Entlassung der Gemeinde-Angestellten findet nach den bei deren Aufnahme zu Grunde gelegten Principien Statt.

§. 27. Die Vertreter legen dem Beirathe jährlich den Voranschlag des Gemeindehaushaltes und der Beiträge zur Mitgenehmigung und die geschlossene Jahresrechnung zur Ertheilung des nöthigen Absolutariums vor. Die Jahresrechnung bleibt jedem Mitgliede im Archive der Gemeinde 14 Tage nach dem Abschlusse offen.

§. 28. Bei Contrahirungen von Anlehen, Verkäufen oder Erwerbungen, Verträgen, Vergleichen u. dgl. m. von höherem Belange ist die Zustimmung des Beirathes erforderlich. Gleiches findet in Beziehung auf alle sonstigen wichtigeren Angelegenheiten der Gemeinde unerläßlich Statt.

§. 29. Der Beirath ist berufen, die gegenwärtigen Statuten auszulegen, wenn zwischen den Vertretern und den Gemeindegliedern eine divergirende Ansicht entsteht.

§. 30. Aenderungen in den Statuten können nur unter Zustimmung von

zwei Dritttheilen, d. i. von mindestens 14 Vorstands-Mitgliedern beantragt werden, dürfen jedoch erst nach einverständlich erteilter Genehmigung von Seite der Ministerien des Innern und des Cultus in Wirksamkeit treten.

Diese provisorischen Statuten der israelitischen Religionsgenossenschaft in Wien werden in Folge der von dem k. k. Ministerium des Cultus und Unterrichts vom 27. Dec. 1851 Z. 4274, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung genehmigt. (Erl. der n. ö. Stth. v. 14. Jän. 1852 Z. 633.)

Juden, türkische, s. türkische Juden.

— — Aufnahme der Judenkinder in die Findelanstalt, s. **Findelanstalt, Gebäranstalt.**

Juden-Aerzte. Israelitische graduirte Aerzte sind wie andere zu behandeln. (Hftzl. D. v. 25. Aug. 1799, n. ö. Reg. Decr. v. 20. Sept. 1799. Barth. Beiträge. S. 198. §. 190.)

— — Aerzte und Wundärzte, welche israelitische Glaubensgenossen sind, sollen in der Regel zu gerichtlichen Leichen-Untersuchungen nicht zugelassen werden. In Fällen jedoch, wo die durch die Instruction für Leichenbeschauer zu diesem Geschäfte bestimmten Sanitäts-Individuen wegen eines legalen Hindernisses bei Leichen-Untersuchungen nicht erscheinen können, oder Gefahr am Verzuge vorhanden ist, können ausnahmsweise, und wenn kein christlicher Arzt oder Wundarzt in der gehörigen Zeit aufgefunden werden kann, auch jüdische Sanitäts-Individuen hiezu verwendet werden. Damit aber derlei Leichenbeschauen gehörig vorgenommen, und keine Bedenken gegen dieselben erregt werden können, ist es unerlässlich, daß den israelitischen Aerzten und Wundärzten, bevor sie den obengenannten gerichtlichen Act

vollziehen, ein ihren Religions-Gebräuchen entsprechender Eid, unter Beobachtung der für sie bestimmten Feierlichkeiten, in jedem einzelnen Falle abgenommen werde. (Hftzl. D. vom 18. Dec. 1828, an das galiz. Gubernium. Kundgem. am 28. Jän. 1829. Kroy. G. S. Bd. 54. Nr. 220.)

Juden-Bälle. Juden dürfen in der Fastenzeit keine Bälle abhalten, s. **Juden-Ehen.**

Juden-Begräbnißplätze, s. Gräber, Leichenhöfe.

Juden = Bethaus in Wien, die Statuten desselben wurden genehmigt. (A. h. Entschl. vom 27. Jän. 1837. Hftl. D. v. 3. Febr. 1837 Z. 2558, n. ö. Reg. Vdg. vom 19. Febr. 1837 Z. 9035, n. ö. Prov. G. S. 19. Bd. Nr. 21.)

Juden = Dienstboten. Die Israeliten in Prag sind in der Haltung und Aufnahme christlicher Dienstboten unbehindert zu belassen. (A. h. Entschl. vom 17. Juni 1828. Hftzl. D. v. 27. Juni 1828. Kp. G. S. 54. Bd. Nr. 117.)

Juden-Ehen. Se. Majestät haben für alle Erbländer festgesetzt, daß Juden, die den vorgeschriebenen Normal-Unterricht erhalten zu haben, sich nicht ausweisen können, die Heirathsbewilligung nicht erteilt werden soll, und daß von nun an, alle dermalen unter dem 16. Jahre sich befindenden Juden zu diesem Schulbesuche zu verhalten sind. (Hftl. v. 15. Apr. 1786, n. ö. R. Vdg. v. 28. Apr. 1786 Z. 8905. Kroy. G. Inf. 10. Bd. S. 579.)

— — Die bestehende Vorschrift, nach welcher jeder Jude, der sich verhebelichen will, das Zeugniß des erhaltenen Normal-Unterrichts beizubringen hat, erstreckt sich nur auf diejenigen Juden, welche das für den Normal-Unterricht, der bekannter Maßen vom 6. bis zum vollendeten 12. Jahre dauert, vorgeschriebene Alter, mithin

das 13. Jahr nicht überschritten haben. (Hfd. vom 8. Aug. 1786. Decr. der n. ö. Reg. vom 15. August 1786 3. 17913. Kroy. Gef. Jos. 10. Bd. S. 580.)

Juden-Ehen. Den Juden ist zwar die Schließung der Ehen zur Advents- und Fastenzeit nicht zu unterfagen, jedoch ist nicht zuzugeben, daß sie in diesen gebotenen Zeiten ihre Hochzeiten mit Musik, Tanz, oder ähnlichen Erlustigungsarten begehren. (Hfd. v. 8. Oct. 1807. Kroy. Gef. Franz 23. Bd. S. 712.)

— Von der Verordnung, daß jeder Israelite und jede Israelitin bei dem Kreisamte vor ihrer Verehelichung sich einer Prüfung aus dem moralisch-religiösen Lehrbuche Bne-Zion zu unterziehen haben, kann auch gegenwärtig nicht abgegangen, und keine Beschränkung auf ein gewisses Alter oder eine gewisse Zeitfrist zugegeben werden. (Stud. Hofc. Dec. v. 12. Febr. 1813, an das böhm. Sub. u. v. 11. März 1813 an das mähr. Sub.)

— Eine ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossene Juden-Ehe ist ipso facto ungiltig, weil sie eigentlich gar nicht zu Stande gekommen ist, und es bedarf demnach bei solchen Ehen des Verfahrens nicht, welches im Allgemeinen bei einer mit einem Hindernisse behafteten Ehe vorgeschrieben ist, daher diese Vorschriften, namentlich die §§. 94 und 97 des a. b. G. B. auf Juden-Ehen nicht anwendbar sind. (M. h. Entschl. vom 5. Dec. 1826. Hftzl. D. v. 10. Dec. 1826, an sämmtl. Länderst., mit Ausnahme von Steiermark und Oesterreich ob der Enns. Pol. G. S. 54. Bd. Nr. 100.)

— Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zu bestimmen, daß es sowohl von der nachträglichen, als künftigen Einhebung der Schlei-

taxe bei Verehelichungen der Israeliten in Niederösterreich abzukommen habe. (Erl. des Min. des Innern v. 4. Dec. 1848. R. G. B. Nr. 3.)

Juden-Ehen, s. **Juden**. (Bdg. v. 11. Sept. 1849.)

Juden-Festtage. Israeliten dürfen an ihren Festtagen nicht vor Gericht geladen werden. Dieselben haben im Jahre, ohne den wöchentlichen Sabbath-Tagen, 13 Feiertage, und zwar:

2 Tage, den 15. und 16., dann 2 Tage den 21. und 22. des Monats Nisan, im Monat April, unter dem Namen Osterfest, eigentlich aber das Fest des ungesäuerten Brodes, welches ganze acht Tage zu essen geboten ist. Die vier Zwischentage, nämlich vom 16. bis 21. sind nur Halbfeste, wo man die zum Lebensunterhalte nöthige Arbeit verrichten darf.

2 Tage, als den 6. u. 7. des Monats Sivan, gewöhnlich im Monate Mai, unter dem Namen Pfingstfeiertage.

2 Tage als Neujahrstfest, d. i. den 1. und 2. Tisri, trifft gewöhnlich im Monate September. Zehn Tage hernach ist

1 Tag, der Versöhnungstag, und 5 Tage nach diesem sind

2 Tage Lauberhüttenfest, nämlich vom 15. bis 16. Tisri. Am 22. Oct. fällt endlich

1 Tag das Beschlußfest, und am 23.

1 Tag das Freudenfest. (Just. Hfd. v. 17. Jän. 1818. Kroy. Gef. Franz. 40. Bd. S. 14 u. 15.)

Juden-Geburts-, Trauungs- u. Sterbebücher, s. **Juden-Matrikeln**.

Juden-Gefälle. Den Pächtern der Juden-Gefälle ist die Führung des k. k. Wappens oder Adlers durchaus untersagt, es bleibt ihnen jedoch unbenommen, ihr Privatiegel mit einer das Gefäll bezeichnenden Unterschrift zu versehen. (Hftzl. D. v. 6. Juli 1826,

an das galiz. Land. Sub. Kundgem. am 13. Sept. 1826. Kroy. G. S. 52. Bd. Nr. 166.)

Inden-Gemeindevorsteher. Da die Inden-Gemeindevorsteher mit Decreten angestellt sind, bestimmte Pflichten zugewiesen haben, und über die Erfüllung ihrer Amtspflichten in Eid genommen werden, daher denselben auch eine solche Gewalt anvertraut ist, von der sie den in dem St. G. ange deuteten Mißbrauch der Amtsgewalt machen können, wie dieses sich auch aus den Hofdecreten v. 9. Nov. 1816 und 13. Juni 1817 der Justiz-Gesetzsammlung klar ergibt; so unterliegt es keinem Bedenken, daß auch ein Inden-Gemeindevorsteher als ein Beamter angesehen, und sonach auch wegen Mißbrauch der Amtsgewalt zur Untersuchung gezogen und bestraft werden könne. (Hfzjl. D. v. 11. Febr. 1828, an das k. k. böhm. Sub. Kroy. G. S. 54. Bd. Nr. 28.)

Inden-Geschlechtsname, f. Inden-Namen.

Inden-Hebammen. Es kann den jüdischen Hebammen, die gleich den Christlichen ihre Befähigung, diese Hilfe zu leisten, dargethan haben, nicht verwehrt werden, wenn sie von einer gebärenden Christin zu Hilfe gerufen werden, ihr diese zu leisten. Die Hebamme jüdischer Religion ist jedoch bei der Entbindung einer Christin verpflichtet, sobald sie eine nahe Todesgefahr für das Kind oder die Gebärende wahrnimmt, die Angehörigen hievon bei Zeiten in Kenntniß zu setzen, damit die Nothtaufe oder die Verleistung der Sterbesacramente nicht versäumt werde. Die Unterlassung dieser Mittheilung an die Angehörigen wird mit der verdienten Strafe geahndet werden. Die jüdische Religion der Hebamme kann ferner kein Hinderniß sein, dieselbe Zeugenschaft als Hebamme abzulegen, wie

sie die Christliche Hebamme ablegt. Die Hofkanzlei-Verordnung vom 27. Juli 1826 Z. 21173, durch welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei Christlichen Frauen gestattet wurde, wird demnach für aufgehoben erklärt. (Vdg. des Unt. Min. v. 3. Sept. 1850, an die Statthalter von Mähren und Schlesien. R. G. B. Nr. 348, f. auch Hebammen. Vdg. v. 4. Febr. 1830.)

Inden-Kinder. Vorschrift über die Bewilligung der Taufe, f. **Inden-Taufe.**

— — f. **Findelanstalt.** (Vdg. v. 19. Nov. 1846, **Gebäranstalt.** Vdg. v. 24. März 1841.)

Inden-Krankenanstalt, f. Inden-Spital.

Inden-Lehrer. Die Lehrer der Israeliten müssen wie die Lehrer der Katholiken und Apatholiken in der Lehrart vorschriftmäßig unterrichtet und mit dem gesetzmäßigen Zeugnisse versehen sein, sie mögen entweder bei einer Schule angestellt werden, oder Privatunterricht bei einzelnen Familien erteilen wollen. (Polit. Verf. der deutschen Schulen. S. 469.)

— — Privatlehrer, israelitische, haben sich allen den in der deutschen Schulverfassung für alle Privatlehrer vorgeschriebenen Bedingungen zu unterziehen. (N. d. Reg. Vdg. v. 21. Mai 1822 Z. 20517. Kroy. Ges. Franz 46. Bd. S. 490.)

— — Se. Majestät haben mit höchster Entschließ. v. 8. Jän. 1826 über den Unterricht israelitischer Privatlehrer folgende Grundsätze zu genehmigen geruht:

1. Israelitischen Privatlehrern, wenn sie sich mit dem erforderlichen Lehrfähigkeits-Zeugnisse und über eine untadelhafte Moralität ausweisen, wird gestattet, israelitische Kinder in allen

Lehrgegenständen, aus welchen sie selbst geprüft sind, privat, und nur einzeln in den Wohnungen der Eltern nach den allgemein bestehenden Vorschriften zu unterrichten.

2. Es wird aber den israelitischen Privatlehrern nicht gestattet, christliche Kinder weder in den lebenden Sprachen noch in den gewöhnlichen Elementar-Gegenständen zu unterrichten.

3. Sollte die Landesstelle aus Local- und besonderen Rücksichten für zweckmäßiger erachten, den Privat-Unterricht der israelitischen Privatlehrer noch mehr zu beschränken, um etwa die dort oder da bestehende öffentliche israelitische Schule dadurch mehr zu heben und zu befördern, so wird diese Verfügung dem Ermessen der Landesstelle überlassen. (Studien-Hofcommissions-Decr. vom 13. Jänner 1826 Z. 326, an sämmtl. Länderst. Pol. G. S. 54. Bd. Nr. 3.)

Judenlehrer. Kein israelitischer Privatlehrer darf Unterricht erteilen, ohne durch ein pädagogisches Lehrfähigkeitszeugniß und durch eine gute Moralität sich dazu zu eignen oder auszuweisen. (Studien-Hofcommissions-D. vom 15. Juli 1826, an das gal. Landesgub., Krop. G. S. 52. Bd. Nr. 173.)

— — An die israelitischen Religionslehrer im hiesigen Bethause und an der hiesigen israelitischen Schule ist bei neuen Anstellungen für die Zukunft die Forderung zu stellen, daß sie die philosophischen Studien an einer erblandischen Lehranstalt zurückgelegt haben und daß sie, falls die Errichtung einer israelitischen theologischen Lehranstalt Statt finden sollte, die Prüfung aus der israelitischen Religionslehre abzulegen haben. (A. h. Entschl. v. 27. Jänner 1837, Hstzl. D. vom 3. Febr. 1837 Z. 2558, n. ö. Rggs. D. vom 19. Febr. 1837 Z. 9035, n. ö. Prov. G. S. 19. Bd. Nr. 21.)

Judenlehrer, s. Juden-Rabbiner.
— — s. **Juden-Schulen.**

Juden-Leichenhof in Wien, s. Leichenhöfe.

Juden-Matrikeln. In Berücksichtigung, daß die Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher für Israeliten sowohl von dem ersten israelitischen Religionslehrer, als auch von der k. k. Polizei-Ober-Direction zur Controle geführt werden, überdies der Erstere sämtliche religiöse und alle darauf Bezug habenden Geschäfte bei dem Bethause zu versehen hat, hat auch in Zukunft der erste israelitische Religionslehrer, der die Stelle des Rabbiners vertritt, alle Geburts-, Trauungs- und Todtenheine nach den anliegenden drei Formularen, auf dem gehörigen Stempel, und unentgeltlich mit der Vorsicht auszustellen, daß dieselben sowohl von ihm und zwei Vertretern unterfertigt, aber auch von der k. k. Polizei-Ober-Direction, zur Controle mit der ämtlichen Bestätigung versehen werden.

Beilage.

Geburts-Zeugniß.

Von dem Unterzeichneten wird hiermit bezeuget, daß am . . . ten . . . dieses Jahres Ein tausend acht hundert dem von seiner Ehegattin ein geboren, und de selben am . . . ten 18 . . . der Name beigelegt wurde, welches auch in dem Geburts-Protocolle der israelitischen Einwohner Wiens-Folio eingetragen ist. Zur Urkunde dessen meine eigenhändige Fertigung.

Wien am . . . ten 18 . . .

R. R.

israelitischer Religionslehrer.

Gesehen am . . . von dem
Vertreter der israel. Ein-
wohner Wiens
R. R., R. R.

Bestätigung der k. k. Pol. Ob. Dir.
Wien am

Erauungs-Zeugniß.

Von dem Unterzeichneten wird hiermit bezeuget, daß am . . . ten . . . im Jahre Ein tausend acht hundert . . . das Brautpaar: Herr . . . , ehelicher Sohn des Herrn . . . , gebürtig aus . . . als Bräutigam, mit der . . . Tochter des Herrn . . . gebürtig aus . . . als Braut, in Gegenwart der Beistände . . . vom . . . in . . . nach israelitischen Gesehen und Gebräuchen getraut, und deren Ehe eingesegnet worden, welcher Trauungs-Act auch unter demselben Datum, in dem Trauungs-Protocolle der israelitischen Einwohner Wiens Folio . . . eingetragen ist. Zu dessen Urkunde meine eigenhändige Fertigung.

Wien am . . . 18 . . .

R. R.

israelitischer Religionslehrer.

Gesehen am . . . von den Vertretern der israel. Einwohner Wiens.

Bestätigung der k. k. Pol. Ob. Dir.

Wien am . . .

Todtenscheine.

Von dem Unterzeichneten wird hiermit bezeuget, daß am . . . ten . . . im Jahre Ein tausend acht hundert . . . den . . . aus . . . in einem Alter . . . zu . . . verstorben und am . . . ten . . . 18 . . . auf dem israelitischen Gottesacker nächst Wien vor der Ruffdorfer Linie beerdigt worden ist. Die Veranlassung des Todes wurde laut des obrigkeitlichen Beerdigungs-scheines von der abgeordneten Todtenbeschau für . . . erkannt. Welcher Sterb- und Beerdigungsfall in dem Sterbe-Protocoll der israelitischen Einwohner Wiens Folio . . . eingetragen ist. Zu dessen Urkunde meine eigenhändige Fertigung.

Wien am . . . 18 . . .

R. R.

israelitischer Religionslehrer.

Gesehen am . . .

Von den Vertretern der israelitischen Einwohner Wiens.

Bestätigung der k. k. Pol. Ob. Dir.

Wien am . . .

(R. d. Rgg. Bd. vom 1. Juni 1831 S. 28691, n. d. Prov. G. S. 13. Zhl. Nr. 118.)

Juden-Matrikeln. Die von dem israelitischen Religionslehrer in Wien zu führenden Geburts-, Trauungs- und Sterberegister können die k. k. Pol. Ob. Dir. von ihrer Pflicht zur Führung dieser Bücher nicht entbinden, vielmehr hat der Religionslehrer, der zwar über die bezeichneten Acte nunmehr auch verläßliche Register zu führen berechtigt sein soll, jeden einzelnen Fall auch der k. k. Pol. Ob. Dir. zur Einschaltung in ihre Bücher, welche allein vollen Glauben haben, anzuzeigen. Die von den Religionslehrern verfaßten Auszüge aus ihren Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern, dürfen ohne Bestätigung der k. k. Pol. Ob. Dir. bei sonstiger Strafe Niemandem ausgefolgt werden, und sind ohne diese Bestätigung auf jeden Fall ungiltig. Es ist ferner der Juden-Epitals-Verwaltung die bereits bestehende Pflicht zu erneuern, jeden Todesfall zur Kenntniß des Religionslehrers zu bringen, damit er nicht nur seine Todtenregister vervollständigen, sondern auch die weitere Anzeige an die k. k. Pol. Ob. Dir. machen könne. Damit aber die Geburtsfälle der Behörde nicht entzogen werden, so wird unter einem durch die betreffenden Behörden allen Hebammen und Geburtshelfern bei der mit hohem Hofbescheide vom 26. Aug. 1790 bestimmten Strafe von 50 fl. C.M. neuerdings zur Pflicht gemacht, jede Geburt und Beschneidung eines Judenkindes entweder dem israelitischen Religionslehrer (Rabbiner) oder der k. k. Pol. Ob. Dir. an-

zuzeigen. Letztere hat sodann alle ihr unmittelbar angezeigten Geburtsfälle dem Religionslehrer ebenfalls mitzutheilen. (Hoffztl. Decr. vom 3. Febr. 1837 Z. 2558 in Folge a. h. Entschl. vom 27. Jänner 1837; Vdg. d. n. ö. Rgg. vom 19. Febr. 1837 Z. 9035, n. ö. Prov. G. S. 19. Bd. Nr. 21.)

Juden-Matrikeln. Der mit Hofkanzlei-Decrete vom 22. December 1837 Z. 29444 herabgelangte Unterricht zur Führung der Juden-Matrikeln, wurde mit nachstehenden Weisungen mitgetheilt und zwar:

1. Haben die in diesem Unterrichte enthaltenen Vorschriften mit 1. November 1839 in Wirksamkeit zu treten, zu diesem Behufe sind,

2. von dem k. k. Kreisamte nach vorläufiger Rücksprache mit den Aemtern und Magistraten Bezirke zu bestimmen, für welche die jüdischen Matrikelführer zu ernennen und zu be-
eiden sind.

3. Das Geschäft der Matrikelführung darf nur einem solchen Manne anvertraut werden, der nicht nur mit den Verhältnissen seiner Glaubensgenossen, die in dem Bezirke, für welchen die Matrikeln zu gelten haben, wohnen, vollkommen vertraut, im Orte, wo die Matrikeln zu führen sind, wohnhaft, und seiner Beschäftigung nach nicht genöthigt ist, sich aus diesem Orte öfter und besonders auf längere Zeit zu entfernen, sondern der auch allgemein als ein rechtschaffener, wahrheitsliebender, aufklärter und hiemit des in ihn gesetzten Zutrauens vollkommen würdiger Mann bekannt, endlich auch der deutschen Sprache und Schrift zur Genüge mächtig ist. Nach den a. h. Vorschriften ist dieses Geschäft

- a) den Ortsrabbinern,
- b) Schullehrern,
- c) Religionsweisern,
- d) Schulfingern und

e) wenn keine dieser Personen vorhanden ist, einem hiezu tauglichen Hausvater anzuvertrauen.

4. Die Ernennung des Matrikelführers steht dem Kreisamte unbeschränkt zu. Wer dieses Amt zu erhalten wünscht, muß diesfalls ein eigenhändig geschriebenes Gesuch bei seinem vorgesetzten Magistrate oder Amte einbringen. Das Kreisamt wird sodann diesen Bittsteller über die nöthigen Kenntnisse zur Matrikelführung prüfen, den geeignet Befundenen mittelst eines eigenen Decretes anstellen und hierauf be-
eiden.

5. Der ernannte Matrikelführer hat bei dem Kreisamte auf die für die Israeliten vorgeschriebene Art zu schwören, daß er alle ihm bekannt werdenden Geburts-, Trauungs- und Todesfälle in die ihm anvertrauten Matrikeln genau nach der ihm mitgetheilten Belehrung eintragen, die vorgeschriebenen Auszüge auf das Genaueste verfassen, in der bestimmten Zeit überreichen, und die Matrikeln nebst allen dazu kommenden Documenten wohl verwahren wolle.

6. Die Matrikelführung der Juden wird vor Allem durch die von dem Seelsorger des Wohnortes über denselben Bezirk geführte zweite Matrikel controlirt, da eine doppelte Matrikelführung, der Controle wegen, schon mit der Verordnung vom 12. Juni 1794 für zweckmäßig erkannt wurde. Im Uebrigen steht die Aufsicht über die richtige Führung der Juden-Matrikel dem Amte, dem Ortsseelsorger, dem Bezirksvicar und dem Kreisamte zu. (Decr. des böhm. Sub. vom 24. April 1838 Z. 1818, Prov. G. S. für Böhmen vom 3. 1838 Nr. 107.)

Juden-Matrikeln. Vorschrift über die Führung der Geburts-Matrikeln der Juden. Unter den Israeliten besteht sehr häufig der Mißbrauch, daß den unehelichen Kindern,

insbesondere jenen, zu welchen sich der uneheliche Erzeuger als Vater bekennt, und als solcher in die Geburtsmatrikel eingetragen wird, gegen die ausdrückliche Vorschrift des §. 165 des a. b. G. B. der Familienname des Vaters und nicht, wie es geschehen sollte, der Geschlechtsname der Mutter beigelegt wird. Um diesem, in der Folge nur zu Veirrungen Anlaß gebenden Uebelstande zu begegnen, sind die jüdischen Matrikelführer anzuweisen, sich bei der Eintragung jüdischer Geburtsfälle künftighin genau zu überzeugen, ob die betreffenden Eltern den hierortigen Heirathscensens erhalten haben und wirklich getraut worden sind, ferner in der 6. Rubrik der nach dem, mit der Gubernial-Berordnung vom 24. April 1838 §. 1818 vorgeschriebenen Formulare verfaßten Geburtsmatrikel nebst dem Vornamen, welcher dem neugeborenen Kinde beigelegt wird, wenn dasselbe ehelich ist, den Familiennamen des Vaters, wenn es aber unehelich ist, den Geschlechtsnamen der Mutter anzuführen. Weiters ist den jüdischen Matrikelführern die genaueste Befolgung der in den §§. 17 bis 35 des mit jener Berordnung bekannt gemachten Unterreiches zusammengestellten Vorschriften in dieser Beziehung wiederholt zur strengsten Pflicht zu machen. Das Kreisamt hat aber bei jedem vorkommenden Anlasse dahin zu wirken, daß jener Mißbrauch, wo er Statt findet, sogleich gerügt und abgestellt werde, daß vorzüglich die unter den Juden, zur Umgehung der hinsichtlich ihrer Heirathen gesetzlich bestimmten Beschränkungen, sehr häufig bestehenden Concubinate nicht geduldet, und von Fall zu Fall sogleich die nöthigen Maßregeln ergriffen werden, damit die betreffenden Personen entweder getrennt, oder wo es gestattet ist, zur Eingehung einer gesetzmäßigen Ehe verhalten werden. Von

dieser Vorschrift wird auch der Curatclerus durch die bischöflichen Constabilien verständigt. (Vdg. des böhm. Sub. vom 28. Febr. 1845 §. 10561, Prov. G. S. für Böhmen 27. Bd. Nr. 61.)

Juden-Matrikeln. Der von der Hofkanzlei mit Decret vom 19. März 1846 §. 6171 genehmigte Unterricht über die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln der Israeliten in Mähren, dann der diesfälligen Controlirungs-Maßregeln durch Führung der Control-Matrikeln von Seite der katholischen Ortsseelsorger wurde kundgemacht. (Circ. des mähr. Sub. vom 28. Mai 1846 §. 14585, Prov. G. S. für Mähren Nr. 51.)

— — Nachträglich zu dem mit Gubernial-Circulare vom 28. Mai 1846 §. 14585 bekannt gemachten Unterrichte über die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln der Israeliten und der diesfälligen Controlirungs-Maßregeln wurden die Formulare über die Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln, dann die Eidesformel für die jüdischen Matrikelführer zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung vorgezeichnet. (Circ. des mähr. Sub. vom 13. Aug. 1846 §. 29288, Prov. G. S. für Mähren Nr. 80.)

— — Die Correspondenz der israelitischen Matrikelführer mit den k. k. Behörden in Matrikel-Angelegenheiten ist sowohl bei der Auf-, als bei der Abgabe portofrei zu behandeln, muß jedoch auf der Adresse mit der Bemerkung: „in ämtlichen Matrikel-Angelegenheiten“, versehen sein. (Erlass des §. M. vom 25. Juli 1849. R. G. B. Nr. 338.)

— — sind in deutscher Sprache zu führen, s. **Juden-Rabbiner, Juden-Namen.**

— — Vorschrift wegen Führung derselben in Ungarn, s. **Juden.**

Juden-Matrikeln, s. türkische Juden.

Juden-Namen. Israeliten sollen einen bestimmten Geschlechts- und deutschen Vornamen wählen, daher jeder Hausvater verhalten ist, für seine Familie — der Vormund für seine Waisen, und eine jede ledige, weder in der väterlichen Gewalt, noch unter einer Vormundschaft oder Curatel stehende Mannsperson einen bestimmten Geschlechtsnamen zu führen, das weibliche Geschlecht im ledigen Stande den Geschlechtsnamen ihres Vaters — verheirathet, den ihres Mannes zu nehmen, jede einzelne Person aber ohne Ausnahme einen deutschen Vornamen sich beizulegen, und solchen Zeit lebens nicht abzulegen. — Derjenige, ohne Unterschied des Geschlechtes, der seines auf beständig angenommenen deutschen Vornamens sich künftig nicht, sondern eines andern gebrauchen sollte, wird, wenn er vermöglich ist, mit 50 fl. zu bestrafen, ist er aber unvermöglich, aus allen k. k. Ländern mit seiner Familie abzuschaffen sein. — Doch haben alle auch unter einem andern Namen von ihm ausgestellten Schuldscheine, wenn er dessen überzeugt wird, gegen denselben immer zu gelten. (Patent v. 23. Juli 1787. §. 1—7 lit. b. Krop. Ges. Jos. 14. Bd. S. 536.)

— Zur Vermeidung aller Unordnungen, die in politischen sowohl als gerichtlichen, und selbst in Privatgeschäften entstehen müssen, wenn bei einer Classe von Menschen und Familien keinen bestimmten Geschlechtsnamen und die einzelnen Personen keinen sonst bekannten Vornamen haben, wurde verordnet: Daß bei der Judenschaft auch in West-Galizien ein jeder Hausvater für seine Familie, der Vormund für seine Waisen, und eine jede unverschickte weder in väterlicher Ge-

walt, noch unter einer Vormundschaft oder Curatel stehende Mannsperson einen bestimmten Geschlechtsnamen zu führen, das weibliche Geschlecht unverschickten Standes den Geschlechtsnamen ihres Vaters, verheirathet den ihres Mannes beizubehalten, jede einzelne Person aber ohne Ausnahme einen deutschen Vornamen sich beizulegen, und solchen zeit lebens nicht abzuändern gehalten sein soll. Alle bisher in der jüdischen Sprache oder nach dem Orte, wo sich Jemand entweder für beständig, oder auf eine Zeit aufgehalt, z. B. Schaulem, Jöpliz, Joschim, Collin zc. üblich gewesenenen Benennungen haben daher gänzlich aufzuhören. Niemandem wird gestattet, die Namen eines adeligen, oder sonst bekannten Geschlechtes anzunehmen, und da fern sich etwa ein solcher einschleichen sollte, so soll der unbefugt angenommene Geschlechtsname sogleich abgeändert, und dafür auf die vorgeschriebene Art der jüdischen Familie ein anderer Vorname beigelegt werden. Eben dies hat in der Zukunft überall und zu jeder Zeit zu geschehen, so oft sich Jemand darüber beschwert, daß ein Jude seinen Geschlechtsnamen führe. Jeder Hausvater, und sonst jede als eine eigene Familie betrachtete einzelne Person in dem neuen Antheile Galiziens hat sich längstens bis 1. Juli l. J. bei dem Kreisamte, oder dem vom selben hierzu bestimmten Commissär mit einem in deutscher Sprache abgefaßten, von den Gemeindevorstehern und Ortsrabbiner oder Religionsweiser unterfertigten Zeugnisse über die Familie, von der er abstammt, und über den Namen, den er bisher geführt, auszuweisen, daselbst für sich und für seine ganze Familie den neuen deutschen Vornamen, der ihm auf dem erstbesagten Zeugnisse von dem Kreisamte oder Commissär schriftlich und ordentlich zu bestätigen ist, zu empfangen, und sodann sich da-

mit bei dem Magistrate oder der Grundobrigkeit von dem Hauptorte der Gemeinde, zu welcher er geschrieben ist, auszuweisen, welche Grundobrigkeiten und Magistrate darüber ein ordentliches Protocoll zu führen haben.

Mit 1. Juni 1805 müssen die Bescheidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführt, dann alle Geborene, Gestorbene und Getraute, nicht anders, als mit dem deutschen Vor- und ihren auf immer bestimmten Geschlechtnamen eingetragen werden. Um der Arglist, womit diesem Gesetze auszuweichen versucht werden dürfte, vorzubeugen, und selbst eine desto zuverlässigere Beobachtung zu verschern, werden auf die Uebertretung folgende Strafen festgesetzt:

a) Derjenige Rabbiner, der vom ersten Juni 1805 die Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle nicht in deutscher Sprache führen, oder nicht nach den bestimmten Namen eintragen sollte, wird zum erstenmale mit 50 fl. rhn. zu bestrafen, das zweitemal aber sogleich seines Dienstes zu entlassen, und für dienstunfähig zu erklären sein.

b) Derjenige, ohne Unterschied des Geschlechtes, der sich künftig nicht seines angenommenen deutschen Vor- und Geschlechtnamens, sondern eines andern gebrauchen sollte, wird, wenn er vermöglich ist, ebenfalls mit 50 fl. rhn. zu bestrafen, ist er aber unvermöglich, mit seiner Familie aus allen k. k. Staaten abzuschaffen sein, doch haben alle auch unter einem andern Namen von ihm ausgestellten Schuldscheine und sonst übernommenen Verbindlichkeiten, wenn er dessen überzeugt wird, gegen denselben volle Kraft.

c) Diese Straf gelder sollen zur Hälfte den jüdischen Domestical-Fonden eines jeden Landes, die andere Hälfte aber Demjenigen zufallen, der ei-

nen solchen Unterschleif entdeckt und angezeigt. (Patent v. 21. Febr. 1805. Krop. Ges. Franz 20. Bd. S. 116 bis 120.)

Juden-Namen. Das Patent vom 23. Juli 1787 verbietet den Juden, fremde unverständliche jüdische Namen zu führen, und ordnet dagegen ausdrücklich an, daß sie sich deutscher Vornamen zu bedienen haben; daher es durch dieses Patent den Juden in Böhmen, sowie es in andern Provinzen der Fall ist, schon an und für sich gestattet ist, ihren neugebornen Kindern beliebige deutsche Vornamen zu geben. Nur darf den Juden nicht gestattet werden, was das erwähnte Patent ausdrücklich enthält, die Vornamen, welche sie gegenwärtig führen, etwa aus diesem Anlasse ändern zu wollen. (Hstzl. D. v. 6. Nov. 1834, an das böhm. Sub. Krop. G. S. 62. Bd. Nr. 133.)

— — Nach dem Sinne des hierorigen Decretes vom 6. November 1834 sind die Israeliten nicht zu beschränken, alle beliebigen deutschen Vornamen zu führen, ohne solche, deren sich auch Christen bedienen, davon auszunehmen, nur darf diesen Vornamen kein solcher Beisatz beigefügt werden, durch welchen dieser Vorname ausschließend die Bezeichnung eines christlichen Heiligen würde. (Hstzl. D. v. 20. Juli 1836, an das böhm. Sub. Krop. G. S. 62. Bd. Nr. 133.)

— — Nach dem Erlaß des Ministers des Innern vom 22. d. M., J. 21907, können die bei den Israeliten in Ungarn häufig vorgekommenen eigenmächtigen Aenderungen ihrer Vornamen, im Hinblick auf die allerhöchste Vorschrift vom 23. Juli 1787, so wie auf die mit diesen eigenmächtigen Namensänderungen verknüpften Uebelstände von nun an durchaus nicht mehr gestattet werden. Sollten einzelne Israeliten aus triftigen Gründen die Aen-

derung ihrer Vornamen wünschen, so ist die Bewilligung hierzu stets ordnungsmäßig anzufuchen, und daß diesfällige Gesuch durch die betreffenden Behörden nach der für Namensänderungen vorgeschriebenen allgemeinen Norm, von der bezüglich der israelitischen Vornamen abzugehen kein Grund vorhanden ist, dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen. (Rdm. des kais. Commiss. in Ung. v. 28. Nov. 1850. Ung. L. G. B. Nr. 403.)

Juden-Privatlehrer, s. Judenlehrer.

Juden-Rabbiner. Bannflüche der auswärtigen jüdischen Rabbiner haben ohne landesfürstliche Genehmigung keine Gültigkeit, die Rabbiner, oder Religionslehrer, welche dieselben in den inländischen Synagogen, oder Schulen verbreiten, werden ihres Amtes entsetzt, und, wenn sie Ausländer sind, über die Grenzen verwiesen. (Note des Staatskanzlers v. 19. Dec. 1781.)

— — haben die Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle in deutscher Sprache und nach den bestimmten Namen einzutragen, und die Bücher in deutscher Sprache zu führen, im Widrigen dieselben zum erstenmale mit 50 fl. zu bestrafen, das zweitemal aber sogleich ihres Dienstes zu entlassen, und für dienstesunfähig zu erklären sind. (Pat. v. 23. Juli 1787. §. 7 lit. a. Krop. Gef. Jos. 14. Bd. S. 537.)

— —, deren Bannflüche sind, so lange die Regierung die Gültigkeit derselben nicht anerkennt, ungültig, und die Verbreiter derselben sind mit 50 Rthln. oder körperlicher Züchtigung zu bestrafen. Die Rabbiner aber, die solche verkünden, sind, wenn sie Ausländer sind, aus dem Lande zu schaffen, die Eingebornen aber ihres Amtes zu entsetzen. (Hstzl. D. v. 25. Mai 1808. Krop. Gef. Franz. 24. Bd. S. 495.)

— — Als solcher kann Keiner ge-

wählt werden, der nicht die philosophischen Wissenschaften, Naturrecht, Ethik auf einer l. l. Universität mit gutem Fortgange gehört, und hierüber Zeugnisse erhalten hat. (Studien - Hofcom. D. v. 20. Juni 1817. Krop. Gef. Franz. 38. Bd. S. 316.)

Juden-Rabbiner. In Folge h. Hstzl. Decr. v. 7. Juli 1836 Z. 17719 und 1835, wird dem Kreisamte aufgetragen, sämmtlichen Judengemeinden des Kreises, und jenen Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke sich Judengemeinden befinden, zur genauesten Darnachachtung bekannt zu machen, daß gemäß eines erlassenen allerb. Befehles, vom 1. Sept. 1846 an, kein Rabbiner, Religionsweiser, oder Schulfinger mehr aufgenommen und vom Kreisamte befristet werden darf, welcher nicht die philosophischen Studien, worunter besonders auch die Pädagogik, mit genügendem Fortgang an einer inländischen Lehranstalt zurückgelegt hat. Dem Kreisamte wird zur Pflicht gemacht, die pünctliche Befolgung dieser allerb. Anordnung seinerseits auf das Genaueste zu überwachen. Uebrigens fand die h. Hofkanzlei im eingangsbezogenen Decrete zu bemerken, daß hinsichtlich der Religionsweiser, da über deren Aufnahme keine Anzeige erstattet wird, eine Evidenzleitung nothwendig werde. Dem Kreisamte wird daher aufgetragen, den unterstehenden Judengemeinden mit Bezug auf diese Verordnung zu bedeuten, daß gleich von nun an, jede Aufnahme und jeder Austritt eines Religionsweisers oder Schulfingers immer sogleich dem Kreisamte zum Behufe der Ueberflucht angezeigt werde, vom 1. Septbr. 1846 an, aber jede derlei Ernennung vor deren Vollziehung dem Kreisamte zur Bestätigung vorgelegt werden müsse. Das Kreisamt hat seinerseits sogleich eine genaue Evidenz über sämmtliche bei allen Gemeinden des Kreises befe-

hende Religionsweiser und Schulfinger einzuführen, und selbe fortan zu erhalten. (Circ. des k. k. galiz. Gub. v. 10. Febr. 1837 B. 45522. Zeitschr. für d. R. J. 1838. N. B. S. 133.)

Juden = Rabbiner, s. **Judenlehrer**, **Juden = Namen**.

Juden = Religionslehrer, s. **Juden = Lehrer**, **Juden = Rabbiner**.

Juden = Schrift, s. **Jüdische Schrift**.

Juden = Schule. Den Juden ist gestattet, für ihre Kinder eine eigene normalmäßig eingerichtete, mit Lehrern von ihren Religionsgenossen besetzte Schule auf ihre Kosten zu errichten, und zu diesem Ende taugliche junge Leute aufzusuchen, welche sie zum ordnungsmäßigen Unterrichte in der Normalschulart an die Wiener-Normal-Schuldirection anweisen sollen. (Pat. v. 2. Jän. 1782.)

— Die Schul-Districts-Aufscher haben auch die in ihren Bezirken befindlichen jüdischen Schulen zu untersuchen, den Unterricht in Glaubenslehren und Ceremonien jedoch keineswegs zu beirren, sondern sich nur in so weit in die Kenntniß desselben zu setzen, um überzeugt zu sein, daß nichts den Gesetzen Widriges vorkomme. Ihre Visitationsberichte erstatten sie an das Consistorium, damit dieses auch von den jüdischen Schulen die Kenntniß und eine vollständige Uebersicht des ganzen Schulwesens in der Diöcese habe. (Hof-D. v. 14. Aug. 1805.)

— Zu derselben ist die jüdische Jugend zu verhalten. (Allerh. Entschl. v. 22. Jän. 1820.) Auch jüdische Mädchen sollen eifrigt in die öffentlichen Schulen geschickt werden. (Hof-D. v. 16. Juli 1793.)

— In allen jüdischen Schulen wurde das Buch: Bne-Zion, ein religiöses, moralisches Lesebuch für die Jugend israelitischer Nation, welches die Lehren von der Erkenntniß Gottes,

von der Bestimmung des Menschen, und von den Pflichten desselben enthält, als ein gesetzliches Lehrbuch eingeführt, auf dessen zweckmäßige Anwendung von Allen, denen die Untersuchung der jüdischen Schulen obliegt, genau gewacht werden muß. (Hfd. vom 14. Dec. 1810.)

Juden = Schulen. Die Israeliten müssen in denjenigen Orten, wo sie keine eignen Schulen haben, ihre Kinder in die christlichen Normal-Schulen schicken, um in diesen wenigstens das Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen. Ihre schulfähigen Kinder sollen daher wie die Kinder der Katholischen und Akaatholischen verlässlich beschrieben, und deren Zahl besonders angemerkt werden, sie mögen einzeln auf Bestandhäusern wohnen, oder eigene Gemeinden ausmachen. Wo sie eigene Gemeinden ausmachen, soll die Beschreibung von den Zudenältesten mit unterschrieben werden. — Wo sie die Schulen mit den katholischen und akaatholischen zugleich besuchen, sollen sie in Absicht auf ihre Uebungen und Meinungen in der Religion nicht beirrt werden, und die Freiheit haben, bei dem Religions-Unterrichte und bei dem Gebete sich von der Schule zu entfernen.

— Wo sie ihre eigenen Schulen haben, sind diese derselben Oberaufsicht untergeordnet, welcher die Volksschulen der Katholischen unterstehen, jedoch ohne mindeste Beirung ihres Glaubens und Gottesdienstes. (Verfass. der deutschen Volksschulen §§. 466, 467 u. 468.)

— In Absicht auf das Schicksal und die Strafe des doppelten Schulgeldes ist zwischen Juden- und Christenkindern kein Unterschied zu machen. (Verf. der deutschen Volksschulen, §. 474.)

— s. **Juden = Lehrer**.

Juden = Spital. Dem Ansuchen der Wiener israelitischen Einwohner-

schaft um ämtliche Einbringung der für die Verpflegung auswärtiger Israeliten ausstehenden Beträge, wurde keine Folge gegeben, nachdem das Israeliten-Spital eine Privatanstalt ist, auf welche zwar die Landesstelle bei ihrer ursprünglichen Errichtung, seitdem aber nicht den mindesten Einfluß genommen hat. (Bdg. der n. ö. Reg. vom 5. Mai 1834 Z. 24660. An. S. B. Nr. 28.)

Juden = Sterbe = Protocoll, f. Juden-Matrikeln.

Juden = Stenern sind aufgehoben, f. **Juden.** (Bdg. v. 11. Mai 1849.)

Juden = Synagoge, f. Juden-Bethans.

Juden-Taufe. Bei einem jüdischen Ehepaare, wo sich der Gatte nachher zur katholischen Religion bekennt, sollen auch alle jene Kinder beiderlei Geschlechts, welche noch vor der Taufe des Vaters geboren sind, jedoch die annos discretionis (das zur Ueberlegung reife Alter) noch nicht erreicht haben, ebenfalls getauft, und in der katholischen Religion erzogen werden, in dem Falle aber, wenn der Vater bei dem Judenthume verbleibt, und die Mutter zur katholischen Religion übertritt, die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes, der Religion des Vaters, in so lange als dieser lebt, zu folgen haben, nach dessen Tode hingegen, und wenn von seiner Seite kein jüdischer, die Versorgung der Kinder über sich nehmender Großvater vorhanden ist, der katholischen Mutter unbenommen bleibe, ihre Kinder, welche die annos discretionis noch nicht erreicht haben, ohne Unterschied des Geschlechtes, in der katholischen Religion zu erziehen. (Hfd. v. 19. Febr. 1790. Krop. Ges. Hof. 18. Bd. S. 593.)

— — Von nun an haben bei dem Uebertritte eines jüdischen Vaters zur katholischen Religion alle Kinder, welche die annos discretionis noch nicht er-

reicht haben, der Religion ihres Vaters zu folgen. (Hfd. D. v. 19. Juli 1808. Krop. Ges. Franz. 25. Bd. S. 39.)

Juden-Taufe. In Ansehung der Verordnungen v. 19. Febr. 1790, und 19. Juli 1808, von mehreren Behörden aufgeworfene Frage: Welche Jahre als die Unterscheidungsjahre (anni discretionis) zu betrachten seien, bis zu welchem bei dem Uebertritte eines jüdischen Vaters zum Christenthume, dessen Kinder mit dem Vater zu taufen seien? wurde Folgendes beschlossen:

Zur richtigen Erklärung der erwähnten Verordnungen habe die Bestimmung der Unterscheidungsjahre nach der Verordnung vom 15. Febr. 1765 zu geschehen, und zwar, daß die Kinder unter vollen sieben Jahren in der Regel mit dem Vater zu taufen sind, den über sieben Jahre alten aber frei zu lassen ist, dem zum Christenthume übertretenden Vater zu folgen, oder im Judenthume zu bleiben. Bei Anwendung dieser Vorschrift sei jedoch in Uebereinstimmung mit den übrigen Gesetzen zu beobachten:

1. Der zum Christenthume übertretende Vater könne seine Kinder beiderlei Geschlechtes, von was immer für einem Alter, auch wider Willen der im Judenthume verbleibenden Mutter zur Taufe mit sich führen, wobei die nicht volle sieben Jahre alten Kinder in der Regel ohne weiters zum Uebertritte zuzulassen sind; den über sieben Jahre alten aber den Uebertritt nur auf ihre eigene abgegebene Einwilligung zu gestatten ist.

2. Sollte sich der kaum zu vermuthende Fall ergeben, daß ein unter sieben Jahren altes Judenkind sich weigern würde, seine Religion mit dem Vater zu verändern; so wäre in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 31. März 1782 in einer aus politi-

ſchen Beamten und mit dem Seelſorger beſtehenden Commiſſion zu erörtern, ob dieſes Kind aus religiöſen Beweggründen ohne äußere Anlockung, und mit hinreichender Kenntniß ſeiner Religionsſätze bei der Religion, in der es geboren iſt, bleiben wolle, und dieſe Unterſuchung ſei nach 6 Monaten, binnen welchen dieſes Judenkind durch ämtliche Veranlaſſung über die Lehre des Chriſtenthumes zu unterrichten wäre, zu wiederholen; bei abermaliger Weigerung aber ſei dieſem Kinde kein Zwang anzuthun.

3. Durch dieſe Verordnung ſei jedoch in keinem Falle die väterliche Gewalt über die gegen die Taufe ſich weigernden Kinder, ſo lange ſie noch nach den bürgerlichen Geſetzen unter des Vaters Gewalt ſtehen, aufgehoben, damit daher der zum Chriſtenthume übergetretene Vater an der Belehrung ſeiner in Annahme der Taufe verweigernden Kinder, die noch unter der väterlichen Gewalt nach den Geſetzen ſtehen, pflichtmäßig arbeiten könne, ſie ihm frei, ſie an einen ſolchen Ort zu geben, den er für den angemefſten hält, wo ſie zwar nach ihren Religions-Grundsätzen leben können, wo er aber ungehindert durch ſich ſelbſt oder durch jemand Andern ſie für die Annahme der chriſtlichen Religion gewinnen kann, ſo durch drei Jahre, wenn ſie unter dieſer Zeit nicht aus der väterlichen Gemeinſchaft treten, ſoll er ſie ſelbſt unter ſeiner häuslichen Gewalt behalten können. Bei Kindern, die bei Vollendung dieſer drei Jahre noch nicht volle zwölf Jahre alt ſind, hätte dieſe häusliche Gemeinſchaft mit dem zum Chriſtenthume getretenen Vater bis zu ihrem vollendeten zwölfſten Lebensjahre zu dauern. (Hftz. D. v. 6. Dec. an ſämmtliche Länderſtellen; kundgem. in Steiermark und Kärnthn, am 21., in N. Deſterr. am 27. Dec.

1810. Krop. Gef. Franz. 28. Bd. S. 519 bis 521.)

Juden-Taufe. In Betreff der Taufe iſraelit. unehelicher Kinder wurde verordnet: Nach den §§. 139, 148 des allg. bürgerl. Geſetzbuches ſteht das Recht und die Pflicht, die Kinder zu erziehen, den Vätern zu, und die in §. 140 in Anſehung der Religion angedeuteten politiſchen Vorſchriften unterſagen die Taufe von Judenkindern ohne Einwilligung der Eltern. Das uneheliche Kind unterſteht zwar nach dem §. 166 der eigentlichen väterlichen Gewalt ſeines Erzeugers nicht, aber es unterliegt nicht bloß dem Willen der Mutter; die Taufe eines ſolchen unehelichen Judenkindes kann daher auf das bloße Verlangen der jüdiſchen Mutter nur dann vorgenommen werden, wenn ſogleich chriſtliche Pflegeältern vorgeſtellt werden, welche das Kind übernehmen, und ſich verpflichten für deſſen Erziehung und Verſorgung Sorge zu tragen, die jüdiſche Mutter aber allen Rechten auf dieſes ihr Kind entſagt. — Außer dieſem Falle muß nach dem §. 166 des allg. bürgerl. Geſetzbuches dem Kinde gerichtlich ein Vormund aufgeſtellt werden, und nur auf deſſen Beiſtimmung kann die Taufe des Judenkindes Statt finden; wenn vorher noch die nöthige Vorſicht in Anſehung der Verpflegung des Kindes bei chriſtlichen Perſonen getroffen und ſicher geſtellt iſt, da man nicht zugeben kann, daß ein getauftes Kind in die Erziehung zu jüdiſchen Perſonen komme. (Hftz. D. vom 13. Apr. 1815. Krop. Gef. Franz. 35. Bd. S. 235.)

— — Bei iſraelitiſchen Kindern welche zur chriſtlichen Religion über-treten, hat es ſein Abkommen, daß jüdiſche Eltern oder Gerhaber nach Maßgabe ihres Vermögens den zum Chriſtenthume übertretenden Kindern die

Kindstheile realiter oder mittelst Bürgschaft versichern. Es ist aber dafür zu sorgen, daß getaufte Judenkinder von ihren Eltern wegen des Uebertretes zur christlichen Religion in ihren Rechten nicht gekränkt werden. (Hfztl. D. vom 20. Sept. 1821. Kroy. Ges. Franz. 45. Bd. S. 704.)

Juden-Taufe. Vorschrift über die Bewilligung der Taufe jüdischer Kinder. Se. k. k. Majestät haben mit allerh. Entschl. vom 8. Mai 1838 die Länderstellen der deutschen Provinzen zu ermächtigen geruht, die Taufe jüdischer Kinder, welche das 7., nicht aber das 14. Lebensjahr überschritten haben, dann zu bewilligen, wenn nachgewiesen ist, daß sie die Taufe aus freiem Willen begehren, in der katholischen Religion gehörig unterrichtet sind, und deren Vater oder in dessen Ermanglung Derjenige, welcher bei dem Kinde Vatersstelle vertritt, seine Beistimmung hierzu gibt. Fehlt diese Beistimmung, so ist der Fall wie bisher an die vereinigte Hofkanzlei zur Einholung der a. h. Schlussfassung Sr. Majestät vorzulegen. (Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1838, an sämmtl. deutsche Länderst. Pol. G. S. 66. B. Nr. 58.)

— Hierzu ist die vorläufige Bewilligung der Landesstelle nicht mehr erforderlich, s. **Juden.** (Wdg. vom 21. April 1849.)

Juden = Todten = Protocolle, s. **Juden-Matrikeln.**

Juden = Trauungs = Protocolle, s. **Juden-Matrikeln.**

Jüdische Gebetbücher, deren Einfuhr betreffend, s. **Bücher.**

Jüdische Hebammen, s. **Hebammen, Juden-Hebammen.**

Jüdischer Leichenhof in Wien, s. **Leichenhöfe.**

Jüdische Schrift. Ueber die Frage, ob die in dem Hofdecrete v. 22. Oct. 1814 Z. 1106 der Justiz-Gesetzsammlung enthaltene Vorschrift auf Namensfertigungen in jüdischer oder hebräischer Schrift, welche auf einer in landesüblicher Sprache im Inlande ausgestellten Privat-Urkunde oder auf öffentlichen Urkunden vorkommen, Anwendung finde, wird in Folge allerhöchster Entschliessung vom 14. Febr. 1846 erklärt, daß dergleichen Namensfertigungen bloß als Handzeichen anzusehen, mithin auf solche Art unterfertigte Schriften, nach den für Urkunden, die mit einem Handzeichen des Ausstellers versehen sind, geltenden Vorschriften zu beurtheilen seien. (Hfztl. D. vom 4. März 1846 Z. 7135, an sämmtl. Länderstellen. Pol. G. S. 74. Bd. Nr. 29.)

Jurisdiction, s. **Gerichtsbarkeit, Militär-Gerichtsbarkeit.**

Jurisdiction = Norm, s. **Gerichtsbarkeit, Militär-Gerichtsbarkeit.**

Juwelen, Bezeichnung der in die k. k. Schatzkammer gehörigen, s. **Schatzkammer.**

A.

Kaffeehäuser. In denselben ist der studirenden Jugend alles Spielen verboten. (Hfd. v. 8. Mai 1803. Krop. Ges. Franz. 17. Bd. S. 176.)

— — in denselben darf kein Tabak in Päckchen- oder theilweise an Gäste, noch weniger über die Gasse verkauft werden. (K. ö. Reg. Vdg. v. 2. Mai 1805. Krop. Ges. Franz. 20. Bd. S. 345.)

— — Das Verbot in den ersten Stockwerken Spielzimmer zu halten betreffend, s. **Billard**.

— — gesetzliche Sperrstunde, s. **Offenhalten**.

— — Aufstellung der Plachen, s. **Plachen**.

— — Abgabe an den Polizeifond in Prag, s. **Polizeitare**.

— — Die Offenhaltung an Sonn- und Feiertagen betreffend, s. **Sonntag-Feiertagsheiligung**.

— — Anheftung des Spielverbotes, s. **Spiele**.

— — Taxen für das längere Offenhalten in Böhmen, s. **Tanzmusikanten**.

— — Gebühren für das längere Offenhalten derselben, s. **Tanzmusik-Licenz-Gebühren**.

— — s. **Billard, Surrogat-Kaffeeshänken, Zeitungen**.

Kaffeefieder. Se. Majestät haben aus Anlaß des zur a. h. Kenntniß gelangten Umstandes, daß einem Kaffeefieder in Wien die Bewilligung zum Ausschank von Wein und Bier ertheilt worden ist, mit a. h. Entschlies. vom 10. April 1832 zu befehlen geruht, es sei auf der bisherigen Uebung zu halten, vermöge welcher dieser Ausschank nur Kaffeefiedern am flachen

Lande, wenn es die örtlichen Verhältnisse nöthig machen, zuzugestehen sei. (Hfztl. Decr. vom 13. April 1832 Z. 7884, n. ö. Reg. Vdg. v. 25. April 1832 Z. 22497, n. ö. Pv. Ges. S. 14. Th. Nr. 76.)

Kaffeefieder. Nach der Ansicht, welche die Regierung bei ihrer Verfügung v. 2. Aug. 1822 (s. **Kellner**) hinsichtlich des bei den Wirthen im Dienste befindlichen Kellner- Personals gelehrt hat, gehören auch die Gewerbsgehilfen der Kaffeefieder nicht in die Kategorie des Dienstgesindes, da sie nach dem durch die Wiener Dienstboten-Ordnung §. 4 aufgestellten Begriffe bei den Kaffeefiedern nicht als Privaten zu häuslichen Dienstverrichtungen, sondern zum Behufe des Gewerbsbetriebes gleich anderen Arbeitsgehilfen sich verdingen, daher der Bestimmung des gedachten §. gemäß nicht nach der Dienstboten-Ordnung, sondern nach den Innungs-Vorschriften zu behandeln sind. Die Entscheidung der Streitigkeiten, die zwischen den Kaffeefiedern und ihren zum Gewerbsbetriebe aufgenommenen Dienstleuten vorkommen, kommt daher dem Magistrate als der Innungs-Behörde zu. In Ansehung der sonstigen männlichen und der weiblichen Dienstboten, die nicht zum Gewerbsbetriebe verwendet werden, ist sich genau an die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 1. Mai 1810 zu halten. (Hfztl. D. v. 9. Jan. 1834 Z. 120. Vdg. der n. ö. Reg. v. 26. Jan. 1834 Z. 4504. Pv. G. S. 16. Bd. Nr. 7.)

— — Den Kaffeefiedern am Lande steht das Befugniß zum Gebrauche eines Schankzeigers und zur Ausschankung von Getränke-Preis-Tarifen an

der Außenseite ihres Locales nicht zu. (Hftzl. D. v. 17. Dec. 1835 J. 33095. Rggß. Vdg. vom 25. Dec. 1835 J. 72263. Pv. G. S. 17. B. Nr. 414.)

Kaffeesieder. Abnahme eines Beitrages zum Local - Polizeifond für die Bewilligung zum längeren Offenhalten, s. **Polizeitarren.**

— — Bestimmung wegen Haltung von Zeitungen, s. **Zeitungen.**

— — Verbot des Gebrauches unverzinnter kupferner und messingener Geschirre, s. **Zunderbäder.**

— — s. **Billard, Geschirre, Hanserspiel.**

Kaffeesiedergewerbe. Die Kaffeeschant's - Befugnisse sollen nicht ohne Nothwendigkeit vermehrt werden. (Hfv. vom 21. Febr. 1794. Rggß. Int. vom 14. März 1794.)

— — Die Wiederbesetzung der als nothwendig anerkannten Kaffeesiedergewerbe unterliegt keinem Anstande. (Hfv. v. 13. Oct. 1808) und bei erlöschenden Rechten, sind dieselben so viel als möglich zu vermindern. (Hftzl. B. v. 5. Apr. 1818. Rggß. Int. v. 21. Apr. 1818.)

— — Auch die Transferirung der Personal-Kaffeeschant's - Gerechtigkeiten ist, ohne die wichtigste Ursache, gar nie und zu nahe an die alt radicirten Kaffeehäuser auf keine Weise und aus gar keiner Ursache, gestattet. (Hfbeschd. vom. 19. Dec. 1794. Barth. S. u. G. Gef. 4. Bd. S. 556—557.)

— — Keine Obrigkeit auf dem Lande, Städte und Märkte nicht ausgenommen, soll künftig befugt sein, ein Kaffeehausgewerb, und was diesem gewöhnlich anklebt, als die Haltung des Billards ohne Genehmigung der Landesstelle zu verleihen. (Hfdecr. vom 9., kundgem. von Regier. ob der Enns den 19., in Böhmen, Nähren u. Schlesien den 22., in Tirol den 23. Febr. 1803. Kroy. Gef. Franz. 17. Bd. S. 63.)

— — Die wiederholten allerhöch-

sten Weisungen wegen Verminderung der Kaffeeschant-Befugnisse können nur dort ihre Anwendung finden, wo in einem Orte schon mehrere Befugnisse dieser Art bestehen. Hier ist die allerhöchste Entschliesung vom Jahre 1803 zu berücksichtigen. Wenn nun gleich diese Vorschrift, welche das Verleihungsrecht von Kaffeeschant-Befugnissen mit Uebergehung der Magistrate und Obrigkeiten auf dem Lande den Länderstellen zuweist, im Allgemeinen von dem Grundsätze ausgeht, daß Kaffeehäuser auf dem Lande zum Müßig gange und zur Spielsucht führen, so wird doch dadurch die Errichtung von Kaffeeschant-Befugnissen auf dem Lande nicht schlechterdings untersagt, sondern die Tendenz ist dahin gerichtet, daß damit zwar allerdings in beschränktem Maßstabe, aber doch immer mit Beobachtung der Localverhältnisse, vorgegangen werde. (Hftzl. Vdg. v. 30. Nov. 1818. Barth. S. u. G. Gef. 4. Bd. S. 557 u. 558.)

Kaffeesiedergewerbe. Die Vermehrung der Kaffeeschanten vorzüglich auf dem Lande, ist nicht deswegen, weil dort Erfrischungen gereicht werden, sondern aus dem Grunde verboten, weil Kaffeeschanten zugleich berechtigte Spielhäuser sind. (Hftzl. D. vom 28. Juli 1821.)

— — auf dem Lande. Hinsichtlich des Wirkungskreises der Ortsobrigkeiten des flachen Landes bei Verleihung von Kaffeehaus-Gerechtigkeiten erfolgte die Erläuterung: daß zwar nach der a. h. Entschlies. vom. 9. Febr. 1803 nur der Regierung das Recht zustehe, über die Entstehung eines Kaffeehauses nach geschäpener Würdigung der Local - Verhältnisse abzusprechen, daß aber durch diese a. h. Entschliesung, wenn die Landesstelle die Entstehung eines Kaffeehauses für einen Ort als zulässig ausgesprochen hat,

den Ortsobrigkeiten das Recht zur Verleihung dieses Schankgewerbes an ein geeignetes Individuum in erster Instanz nicht beschränkt worden sei, und daß sie daher in diesen Fällen, wie bei den andern Gewerbs-Verleihungen vorzugehen haben. (Hfzjl. D. vom 14. Febr. 1828 3. 3041. Vdg. der n. ö. Reg. vom 27. Febr. 1828 3. 9888, n. ö. Pv. G. S. 10. Bd. Nr. 32.)

Kaffeefiedergewerbe. In einem speciellen Falle wurde auf dem Lande eine Kaffeeschank-Gerechtigkeit verliehen, und bei dieser Gelegenheit ausgesprochen, daß der Geist der Vorschriften, welche der Errichtung von Kaffeeschankgewerben auf dem Lande entgegenstehen, vorzüglich dahin gerichtet ist, den vom täglichen Erwerbe lebenden Ortsbewohnern keine Gelegenheit zur Nahrung der Spielsucht zu geben. (Hfzjl. D. v. 2. Juli 1835 3. 16323, n. ö. Rggz. Vdg. vom 13. Juli 1835 3. 37459. Prov. G. S. 17. Bd. Nr. 227.)

— — f. **Billard.**

Kaffee-Surrogate dürfen ohne dazu erhaltene Befugniß nicht erzeugt werden, f. **Surrogat-Kaffee.**

— — f. **Sichorienwurzel-Kaffee, Surrogat-Kaffee.**

Kaisergrün. Ueber den vorgekommenen Zweifel, ob die unbefugte Führung des sogenannten Kaisergrün unter §. 117 oder 119 II. Thls. St. G. zu subsumiren sei, und in welche Kategorie der mit Regierungen-Decrete vom 21. März 1839 3. 10195 eröffneten Hofkanzlei-Verordnung vom 24. Jan. 1839 (f. **Giftverkauf**) die fragliche Farbe ihrer Natur nach, und in dem Geiste der bestehenden Vorschriften gehören, hat die Landesstelle nach eingeholtem Gutachten der medic. Facultät entschieden, daß, da das Kaisergrün als wesentlichsten Bestandtheil arseniksaures Kupferoxyd enthalte, wie

Balciohy, Handb. d. Polyz. Ges. II

das Scheckische oder Mitisgrün, selbes allerdings in die erste Kategorie der obgenannten Normal-Vorschrift gehöre, obschon das Kaisergrün nicht ausdrücklich darin vorkommt, daß demnach alle auf giftige Farben Bezug habenden Verordnungen, und insbesondere jene, welche für die erste Kategorie giftiger Mineralien und Präparate bestehen, auf das Kaisergrün eben so auch auf das Kirchbergergrün, Neugrün, Schweinsfurtergrün und Mineralgrün, welche ebenfalls dem Mitisgrün ähnliche Farben bezeichnen, in Anwendung zu bringen sei. Es hat demnach wegen Gefährlichkeit dieser Farben der §. 117 des II. Thls. St. G. allerdings hier Anwendung zu finden. (Decr. der k. k. n. ö. Reg. v. 20. Oct. 1845 3. 62318.)

Kaiserschnitt. Verstorbene Schwangere sollen mit Vorsicht geöffnet werden, und jeder Wundarzt ist unter strengster Ahndung verpflichtet, in solchen Fällen den sogenannten Kaiserschnitt vorzunehmen; doch muß vorerst die Bewerkstelligung der Geburt auf natürlichem Wege und die Wiederbelebung der Schwangeren versucht werden. (Vdg. v. 2. Apr. 1757, vom 7. April 1798 und vom 1. April 1801. Stub. 2. Bd. S. 12.)

Kälber. Kein Kalb darf geschlachtet werden, welches nicht wenigstens 40 Pfund im Gewichte hat. Die Uebertreter dieser Bestimmungen sind, wenn sie nicht unter die Fleischhauer gehören, mit der Confiscirung des Fleisches zu bestrafen; Fleischhauer aber, welche von einem geringeren Kalbe das Fleisch verkaufen, sind nebst der Confiscirung des Fleisches auch noch mit jenen Strafen zu belegen, welche bei dem Fleischverkaufe auf die Ueberschreitung der bestimmten Fleischmenge und auf die Bevortheilung des Publicums im Gewichte festgesetzt sind. (Vdg. des böhm. Sub. vom 2. Juli 1795 3. 15964,

12

4. März 1805 und 12. April 1805
 Z. 11564. Obent. 3. Bd. S. 103.
 Diese Verordnungen wurden neuer-
 dings zur genauesten Darnachachtung
 mit dem Beifügen kundgemacht, daß
 die Uebertreter derselben mit Confisca-
 tion des Fleisches oder nach Umstän-
 den mit einer angemessenen Geldstrafe
 zu Handen des Local-Armensondes be-
 legt werden. (Kundm. der böhmischen
 Statth. v. 16. März 1852 Z. 4499.
 L. G. B. für Böhmen. Nr. 100.)

Kälber. Se. k. k. Majestät haben
 wegen Verbesserung der Viehzucht, und,
 um das ihr nachtheilige, zu frühe Ste-
 hen der Kälber hintan zu halten, zu
 befehlen geruht: Daß außer dem, von
 der Ortsobrigkeit zu beurtheilenden er-
 weislichen Falle einer ganz besonderen
 Nothwendigkeit, kein Kalb gestochen
 werden darf, welches nicht wenigstens
 40 Pfund im Gewicht hat, doch bleibt
 es Jedermann unbenommen, seine Käl-
 ber auch unter dem Gewichte von 40
 Pfund zu verkaufen. Ueber die richtige
 und genaue Befolgung dieser höchsten
 Vorschrift ist von jeder politischen Orts-
 obrigkeit strenge Aufsicht zu führen.
 (Hfd. v. 14. Jän., kundgem. von dem
 kaiserlich-kärnthnerischen Gubern. den
 30. März 1808. Kroy. Ges. Franz.
 24. Bd. S. 74.)

— — Alter und Gewicht der zur
 Schlachtung bestimmten Kälber, f.
 Fleischbeschau. (Vdg. vom 23. Aug.
 1822. S. 4.)

— — Abstellung der bei dem Trans-
 porte Statt findenden Unfälle, f.
 Thierquälerei.

Kälberfuhrwerk, f. Landkutscher.

Kälberhändler. Vorschrift wegen
 Einfahren der mit Kälbern beladenen
 Schiffe in den Wiener Donaucaanal, f.
 Donaucaanal. (Vdg. vom 17. Octo-
 ber 1845.)

Kalender, unbefugter Verschleiß
 derselben, f. Druckschriften.

Kalk dürfen die Fragner, Fütterer,
 Käsestecher und Greißler mit Ausfluß
 der Victualienhändler führen. (Vdg. v.
 26. Nov. 1816. Hftzl. Vdg. vom 23.
 Oct. 1817. Warth. S. u. G. Ges. 4.
 Bd. S. 217.)

— — ist nur nach sog. Mitteln zu
 verkaufen, f. Maß.

Kalkbrennen. Niemand ist in
 Deisterreich unter der Enns befugt, Kalk-
 gruben und Kalkbrennereien, die er
 schon besitzt, zu benutzen, oder neu an-
 zulegen, der hierzu nicht durch beson-
 dere Bewilligung des Kreisamtes be-
 rechtigt wird. Diese Bewilligung wird
 in der Regel niemals verweigert, sobald
 die Forstgesetze es zulässig machen, und
 die dabei vorgeschriebenen Bedingnisse
 erfüllt werden. Die auf eine Kalkbren-
 nerei vom Kreisamte erteilte Bewilli-
 gung ist nicht über drei Jahre auszu-
 dehnen; nach Verlauf dieser Periode
 ist die Bewilligung zu erneuern, und
 auch der Reliquitions-Preis zu bestim-
 men. Wer ohne angeführte und erhal-
 tene Bewilligung eine Kalkgrube eröff-
 net, ist mit einer angemessenen, von
 dem Kreisamte zu verhängenden Geld-
 strafe zu belegen. Dem Hofbauamte
 bleibt noch ferner beim Kalkverkauf das
 Vorkaufsrecht vorbehalten. Der Ver-
 kauf des nach Wien gebrachten Kalkes
 hat ausschließlich nur auf dem Wiener
 Kalkmarke gegen genaue Beobachtung
 der Marktvorschriften zu geschehen. Die
 Uebertreter dieses Gebotes werden mit
 der Confiscation der Ladung und des
 Zuges bestraft, wovon dem Angeber
 ein Drittel abgereicht werden wird.
 (Hftzl. Vdg. vom 23. Jän. 1814 an
 die n. ö. Reg. Kroy. G. S. 34. Bd.
 S. 19.)

Kalkmarkt, f. Markt-Polizei-
 Aufsichts-Anstalt der Stadt Wien,
 S. 92.)

Kalte Gewaaren, f. Gewaaren.
Kaltmarkt. Denselben darf jeder

bürgerliche Bäcker besuchen. (Hfbeschd. vom 2. Dec. 1781. Barth. S. u. G. Gef. 4. Bd. S. 307.)

Kaltenmarkt. Da der kalte Markt in Wien einzig und allein nur zum Verkaufe des altgebackenen, ungewichtigen, oder wegen eines geringen Fehlers in der Bearbeitung ausgeschossenen Brodes bestimmt ist, so ist den Brodbeschauern mitzugeben, darauf zu sehen, daß kein zu altes vom Schimmel angegriffenes, oder aus einer andern Ursache ganz ungenußbares Brod daselbst verkauft werde. (Wiener magistr. Brodbeschau - Instruction 27. Juli 1804 S. 24. Barth. S. u. G. Gef. 7. Bd. S. 434.)

Kameral-Gefällen = Verwaltungen, s. **Cameral = Gefällen = Verwaltungen.**

Kamine, s. **Guggenberg'sche Luftstrom-Kamine, Rauchfänge.**

Kaminfeuer, s. **Rauchfangfeuer.**

Kammerhandel, s. **Gewerbe.**

Kammerherrnschlüssel darf nur derjenige Handwerker verfertigen, bei dem von dem k. k. Kammer - Fourieren nach dem dazu erhaltenen Modelle eine Bestellung gemacht wird. (Hfztl. Decr. vom 13. Mai 1825 B. 14310, n. d. Reg. Circ. vom 25. Mai 1825. Krop. Gef. Franz. 50. B. S. 215.)

Kanäle, s. **Canäle, Uraths-Canäle.**

Kannen von Messing oder Kupfer, s. **Geschirre.**

Kanonenschüsse, s. **Feuer = Signale.**

Kapellen. Der übermäßige Aufpuß, Prunk und Beleuchtung sowohl in den Kirchen und Kapellen, als auch der Heiligen in Privathäusern, Brücken und sonstigen Gegenden wird gänzlich aufgehoben. Auf gleiche Weise werden die um die Dämmerungszeit in Privathäusern gewöhnlichen Andachten, und die öfters nächst den Stallungen, Holzge-

wölben, Heu- und Strohbehältnissen angebrachten, und äußerst gefährlichen Beleuchtungen, die mehr aus Unterhaltung und Zerstreuung als aus Verehrung der Heiligen besucht werden, untersagt. (Hof-Decr. v. 14. Mai 1782. Krop. Gef. Jof. 1. Bd. S. 301.)

Kapellen. Hauskapellen dürfen sich die Güterbesitzer mit Erlaubniß der Ordinarien zum Messlesen bedienen. (Vdg. v. 24. Oct. 1783.)

Doch soll diese Erlaubniß nicht so leicht ertheilt werden, weil sie den Besuch der Pfarrkirchen hindert, und zu Mißbräuchen Anlaß gibt. (Vdg. v. 17. März 1791.)

— — Zur Errichtung von solchen Kapellen, wie sie gewöhnlich an Straßen, Wegen und im Bereiche von Grundstücken zur Erweckung religiöser Gesinnungen in einem solchen Maßstabe erbaut werden, daß das gläubige Volk sich zur Verrichtung des Gebetes außer dem inneren Raume derselben versammelt, ist die Einholung der Gubernialbewilligung nicht nothwendig; doch darf deren Ausführung nicht ohne Vorwissen der geistlichen und weltlichen Behörden, welche hiebei auf eine solide und geschmackvolle Bauart und Beseitigung alles Anstandswidrigen zu sehen haben, geschehen. Was aber die Orteskapelle anbelangt, welche eigentlich die Stellen von wirklichen Kirchen oder Gebethhäusern vertreten, und von den Inassen in der Absicht erbaut werden, um bei der Entlegenheit der Pfarrkirche und der hieraus hervorgehenden Unmöglichkeit, immer darin dem Gottesdienste beizuwohnen, sich von Zeit zu Zeit in derselben zur Andachtsübung zu versammeln, so ist zur Erbauung solcher Kapellen die einverständliche Bewilligung des Landesguberniums und des Ordinariates nothwendig. Die Ertheilung der Erlaubniß zur Able sung von Messen in solchen bewilligten Orts-

Kapelken gehört in den Wirkungskreis des Conffortiums. (Hftzl. D. v. 23. Mai 1834 J. 12740. Vdg. des böhm. Sub. v. 19. Sept. 1834 J. 38940. Obent. 3. Bd. S. 107.)

Kapelken, f. Heiligenbilder.

Kapern. Nach einer Anzeige des kistenländischen Guberniums sind in Triest mit Kupfer-Oxyd vergiftete von Sicilien ausgeführte Kapern im Handel vorgefunden worden. Da nach dem Resultate der diesfalls im Wege der k. k. Staatskanzlei gepflogenen Erhebungen die Kapern schon von den Producenten und Speculanten in Sicilien jene gesundheitschädliche Beimischung erhalten, dieser im starken Verbräuche stehende Artikel von Triest aus in alle Theile der Monarchie versendet wird, somit dadurch der öffentliche Gesundheitszustand im hohen Grade gefährdet erscheint, und nach der Aeußerung der medicinischen Facultät in Wien eine Reinigung dieser Waare mit Essig — wie sie von dem kistenländischen Gubernium angeordnet wurde — nicht die hinreichende Beruhigung gewährt, so wird der Landesstelle aufgetragen, die in der ihr unterstehenden Provinz im Handel vorkommenden Kapern einer genauen Gemischen Untersuchung unterziehen, und jene, welche kupferhaltig befunden werden, ohne weitere Rücksichtnahme sogleich vertilgen zu lassen. Uebrigens hat laut Mittheilung der k. k. Staatskanzlei auch die könig. neapolitanische Regierung die nöthigen Verfügungen getroffen, damit dieser gefährliche Unfug abgestellt werde. (Hftzl. D. v. 11. April 1844, an sämtl. Länderst. Pol. G. S. Nr. 48.)

Karrenscheleifer, f. Schleiferkarren.

Karten für Eisenbahnfahrten, f. Eisenbahn = Betriebs = Ordnung §. 88.

Kartenmaler. Kein Kartenmaler

soll unter Strafe von 20 Rthlr. sich unterfangen, einige Karten zu verkaufen, ohne daß auf einem oder dem andern Blatte von jedem Spiele dessen Namen oder anders kennbares Zeichen deutlich beigedruckt werde. (Hof-Vdg. v. 1. Oct. 1768. Hof-Vdg. v. 5. Aug. 1779. Hof-Vdg. v. 12. Dec. 1785.)

Kartenmaler. Die inländischen Kartensfabrikanten sind verbunden, auf einem Blatte in jedem Spiele

1. ihren Namen,
2. ihren Wohnort und
3. die Jahrzahl, wann die Karten fabricirt worden, anzuzeigen. (Pat. v. 5. Oct. 1802 §. 51.)

— — dürfen ohne specielle Bewilligung keine Presse halten, f. Kupfer-Druckpresse.

Kartenspiele dürfen in Surrogat-Kaffeeshänken nicht Statt finden, f. Surrogat-Kaffeeshänken.

— —, f. Spiele.

Käse soll nur in verzinnten, kupfernen Geschirren, der sogenannten Primce oder Nachläse aber in irdenen Geschirren verfertigt und aufbewahrt werden. (R. ö. R. Vdg. v. 6. Juni 1804. Krop. Gef. Franz. 18. Bd. S. 500.)

— — Es wurde allgemein bekannt gemacht, daß in den Meiereien, und wo sonst Käse verfertigt wird, die dazu gebrauchten kupfernen Geschirre jederzeit wohl verzinnt sein sollen, und ist darauf von Herrschaften und Ortsobrigkeiten zu sehen, daß die Verzinnung immer im guten Stande erhalten werde. Eben so sind auch die kupfernen Geschirre, worin man weichen und fetten Käse aufbewahren will, wohl verzinnt zu halten. Diejenigen, welche gegen diese für die Erhaltung der Gesundheit so nöthige Verordnung handeln, werden nach dem St. Gef. bestraft werden. (R. ö. Regs. Vdg. v. 20. Juni 1805. Krop. Gef. Franz. 20. Bd. S. 452.)

Käsemacher, f. Wurstmacher.

Kasernen, f. Militär-Kasernen.

Rösthöcher dürfen nicht Fettes in Kupfernen oder messingenen Gefchirren aufbewahren, f. **Giftverkauf**. (Vdg. v. 10. Dec. 1803 §. 22.)

— — können an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr früh und Nachmitag von 4 Uhr an, jedoch ohne Auslage und bei halbgeöffneten Laden verkaufen, f. **Sonn- und Feiertagsheiligung**.

Kastanien- und Bratelbraten oder **Kochen** auf der Gasse bei starkem Winde wird verboten. (Pol. Ord. für Mähren v. 12. Juni 1786. Kroy. Gef. Jos. 10. Bd. S. 283.)

— — und Bratelbraten auf der Gasse an Sonn- und Feiertagen wird verboten. (Pol. Ord. für Mähren v. 12. Juni 1786. Kroy. Gef. Jos. 10. Bd. S. 284.)

Katharrhzeltel oder **Zahnstocher** sollen von Knaben und Mädchen nicht verkauft werden, worauf die Bezirks-Directionen strenge zu wachen haben. (Pol. Hoff. Vdg. vom 31. Mai 1824 intimirt den Bez. Dir. mit Pol. D. D. Circ. v. 11. Juni 1824. Pol. Hoff. Vdg. v. 26. März 1825 intimirt den Bez. Dir. mit Pol. D. Dir. Circ. v. 6. April 1825.)

— — mit denselben zu haufiren ist verboten, auch ist untersagt, daß solche von Grünzeughändlern verkauft werden. Besonders ist auf Kinder, welche mit derlei Katharrhzeltel, Blumensträußen, Lotteriezetteln, Zahnstochern und andern derlei geringfügigen Sachen haufiren, strenge zu wachen. (Kgsbesch. v. 3. Juni 1825 Z. 28274. Pol. D. Dir. Circ. v. 13. Juli 1825 Z. 3402.)

Katholische Eltern dürfen ihre Kinder nicht in die griechische Schule schicken, f. **Griechische Schule**.

Katholische Geistliche, Straf- und Disciplinar-Amtshandlungen gegen dieselben. S. **Kirche**.

Katholischer Gottesdienst, Wirkungskreis der Regierungsbehörden in Ansehung desselben, f. **Kirche**.

— —, f. **Kirche**.

Kaufleute, Behandlung derjenigen, die sich Bevorräthungen des Publicums erlauben, f. **Gewerbsleute**.

— — das Aushängen der Waaren vor den Verkaufswölbten wird verboten, f. **Gewölbsanlagen**.

Kaufmannsgewölbe, f. **Gewölbe**, **Gewölbsdächer**.

Regelauffehen, dazu sollen schulfähige Kinder von 6 bis 12 Jahren bei Strafe nicht verwendet werden. (Vdg. v. 3. Juli 1778. Kroy. Gef. M. Ther. 8. Bd. S. 202.)

Regelbahn, Abgaben an den Polizeifond in Prag, f. **Polizeitarif**.

Regelbahngelühren. Der Antrag die Regelbahngelühren für den Provincial-Strafhaus-Fond, nach der Eigenschaft, ob die Regelbahn gedeckt oder ungedeckt ist, zu bestimmen, und für erstere Gattung eine Gebühr von jährlichen 3 fl. und für letztere von 2 fl. C. M. abzunehmen, wird genehmiget. (Hstzl. D. v. 25. April 1823. Kroy. Gef. Franz. 48. Bd. S. 295.)

Regelspiel in Gärten, während des Haupt-Gottesdienstes ist verboten. (Vdg. v. 22. Aug. 1754. Kroy. Gef. M. Theres. 2. Bd. S. 398. Hof-D. v. 3. Juli 1788. Kroy. Gef. Joseph. 15. Bd. S. 688.)

— — Nach der Anzeige, daß in mehreren Orten erlaubte Spiele, ja sogar das Kegelscheiben um ein sehr hohes, und keineswegs angemessenes Geld gespielt werde, wurde Jedermann befohlen, sich des überhaupt verbotenen allzu hohen Spieles zu enthalten, besonders aber wurde den Wirthskleuten auf das Schärffte und bei Strafe einer drei, acht, auch nach Umständen mehrere Tage dauernden Sperrung ihrer Wirthshäuser untersagt, dergleichen hohe

Spiele in ihren Gasthöfen zuzulassen, und ihnen im Gegentheile befohlen, ihre Gäste um so gewisser von solchen abzumahnern, widrigens sie zur Verantwortung gezogen werden. (Hof- v. Bdg. v. 21. Nov. 1785. Krop. Gef. Jos. 8. Bd. S. 175.)

Regelspiel um verschiedene Sachen, Prätiosen u. dgl. ist verboten, besonders aber den Gastwirthen auf ihren Regelsstätten. (Hof-D. v. 3. Oct. 1785.)

— — Da von Seite der k. k. Lotteriefällen = Direction höchsten Orts die Beschwerde angebracht wurde, daß das Ausschreiben und Ausspielen verschiedener Sachen in den Wirthshausgärten so sehr überhand nehme, auch selbst die Erfahrung dieses bestätigt, so wurde aufgetragen, die Grundgerichte hiervon zu verständigern, dann daß selbe auf die Hintanhaltung dieses Unfuges mit allem Ernste durch ihre Grundwächter invigiliren, und die Uebertreter ohne Verzug der Polizei-Direction anzeigen sollen. (Hof D. f. N. Dest. v. 3. Sept. 1793. Krop. Gef. Franz. 3. Bd. S. 212.)

— — Man hat wahrgenommen, daß, den höchsten Vorschriften zuwider, sehr häufig auf den Regelsplätzen verschiedene Sachen ausgeschoben werden.

Die Domijnen haben daher diesen Unfug sogleich abzustellen, auf die Handhabung der hierwegen bestehenden Verordnungen zu wachen, und sich von Befolgung derselben durch öftere unvermuthete Nachsicht zu überzeugen, da im Betretungsfalle nicht nur die festgesetzten Strafen verhänget, sondern auch nebst dem Wirth, die Obrigkeit wegen Mangel der nöthigen Aufsicht mit einer empfindlichen Strafe werde belegt werden. (N. ö. N. B. v. 28. Nov. 1797. Krop. Gef. Franz. 10. Bd. S. 478.)

— — Ueber Anfrage: Ob das Ausspielen der Prätiosen und Effec-

ten auf der Regelsbahn nicht von der Art sei, daß hierauf das Lottopatent in Anwendung gebracht werden könne? hat man die Weisung dahin zu ertheilen befunden, daß diese Fälle nicht nach dem Lotto = Patente, welches nur von Zahlenlotterien spricht, beurtheilt, sondern bei dem bestehenden Verbote vom Jahre 1785 als ein Polizeivergehen angesehen werden müssen. (Hffzl. Decr. vom 5. Dec. 1811 Z. 17805. N. ö. Rggz. B. v. 23. Dec. 1811 Z. 39891. Krop. Gef. Franz. 30. Bd. S. 328.)

Regelspiel. In Ansehung des Auspielens von Gewinnsten auf Regelsstätten hat es bei dem unter dem 3. Oct. 1785 erlassenen unbedingten Verbote zu verbleiben, und sind die Uebertreter mit einer arbiträren, von Fall zu Fall, nach Umständen zu bemessenden Strafe zu belegen, wobei sich in Ansehung der Mitspieler und der Wirth nach den allgemeinen Zurechnungsgrundsätzen der Mitschuld und Theilnahme zu benehmen ist. (Hffzl. D. v. 3. Oct. 1817. Krop. Gef. Franz. 39. Bd. S. 73 u. 74.)

— — Das Ausspielen von Prätiosen, Effecten und andern Sachen im Regelspiele ist der dienenden Classe unter Confiscationsstrafe verboten. (Bdg. des mähr. Sub. v. 28. Oct. 1825. Obent. 2. Bd. S. 425.)

— — Das in den Hofkanzlei-Decreten vom 3. October 1785, 5. Dec. 1811 und 3. Oct. 1817 gegründete Verbot des Ausschreibens von Gewinnsten auf den Regelsbahnen der Wirths- und Kaffeehäuser, wurde mit dem Beifuge allgemein bekannt gemacht, daß von nun an, im Falle einer Uebertretung nicht nur wie bisher gegen den Wirth, welcher dieses Ausschreiben von Gewinnsten auf seiner Regelsbahn zuließ, sondern auch gegen den Auspieler und gegen die Mitspielenden, nach Maß

ihrer Schuld, unnachlässiglich werde vorgegangen werden. (Hffztl.-Befch. v. 20. Jän. 1826. J. 1568. Circ. der n. ö. R. v. 27. Dec. 1826 J. 64999. Kroy. G. S. Bd. 52 Nr. 319.)

Regelspiel in Wirthshäusern, s. **Spiele**.

Regelwürfel ist ein Hazardspiel, s. **Spiele**.

Keller. Die Abhaltung der Tanzmusiken in Schantkellern ist nicht gestattet, s. **Tanzmusiken**. (Vdg. v. 29. Oct. 1829.)

— —, deren Herstellung, s. **Bauordnung** für Böhmen §§. 17 u. 56.

Kellereingänge, deren Versicherung betreffend, s. **Kellerthüren**.

Kellerhalsbeeren. Dem Antrage der Regierung, die Einfuhr und den Verkehr der Kellerhalsbeeren allgemein zu verbieten, wurde keine Folge gegeben, hingegen die Regierung angewiesen, darüber zu wachen, daß in etwa vorkommenden Fällen die Verfälschung des Essigs oder des Bieres mit Kellerhalsbeeren strenge nach den bestehenden Vorschriften gehandelt werde. (Hffztl. D. v. 13. März 1834 J. 5874. Vdg. der n. ö. Rgg. v. 8. April 1834 J. 16542. Kn. S. B. J. 1834. Nr. 20.)

Kelleröffnungen dürfen zur Vermeidung von Unglücksfällen nicht mit einem bloßen Quereisen, sondern sie müssen mit eisernen Deckeln, in welchen Luftlöcher angebracht werden können, unter Strafe von 4 fl. verwahrt werden. (Pol. Ord. für Prag v. 25. Juni 1787.)

— — In der Regel sollen alle auf die Gasse gehenden Oeffnungen der unterirdischen Gewölbe entweder mit einem Thürchen, das vorzugsweise von Eisenblech sein soll, verschlossen, oder, wo dieses wegen des nöthigen Luftzuges nicht Statt haben kann, mit Drahtgittern verwahrt sein, und es sind daher solche Oeffnungen,

die entweder gar nicht, oder nur mit einem Kreuzgitter verwahrt sind, nicht zu dulden. Es wird daher den Bezirks-Directionen auf ausdrücklichen Befehl der hohen Polizeihofstelle zur Pflicht gemacht, eine eigene Respicirung im Bezirke vorzunehmen, und jene Hausinhaber, in deren Häusern solche unverwahrte gegen die Gasse gelehrte Kellerlöcher angetroffen werden, zu verhalten; daß selbe auf eine der oben angeführten Arten, je nachdem es dem unterirdischen Locale zusagt, binnen eines peremptorischen Termines verwahrt werden. (Pol. Ob. Dir. Circ. v. 26. Apr. 1822.)

Kelleröffnungen, s. **Canal-Oeffnungen**.

Kellerschant ist eine Gattung des Weinschantles im Kleinen und an sitzende Gäste. (Hffztl. Vdgen. v. 23. Dec. 1813. Kellerschant = Vdg. v. 29. Jän. 1814.)

— — Da dem Mittel der Wirthse keine Stimme über die gefehliche Eignung einer Localität zum Kellerschänke zusteht, indem darüber nur die Behörden zu erkennen haben, so ist die Vernehmung dieses Mittels aus ähnlichen Gelegenheiten zu unterlassen. (Hffztl. D. v. 8. Juni 1837 J. 13233. Vdg. der n. ö. Rgg. v. 14. Juni 1837 J. 34340. Prv. G. S. 19. Bd. Nr. 115.)

Kellerschänken. Jedem zum ordentlichen Ausschank Berechtigten steht die Aushängung eines Schanzzeigers zu, und da Kellerschantler ungezweifelt förmliche Weinschantbesugnisse besitzen, so kann ihnen das Recht, Schanzzeiger zu führen, nicht abgesprochen werden. Da den Gast- und Schantwirthen das Ausstrecken blecherner Weinzeiger nirgends ausschließend bewilligt, den Kellerschantlern hingegen nirgends gefehlich untersagt worden ist, so stehet es den letzteren frei, sich der Weinzeiger aus Blech oder natürlichem Tannenreißig zu bedienen. (Vdg. der n. ö. R. v. 7. März

1838 B. 12275. N. d. Prv. G. S. 20. Bd. Nr. 62.)

Kellerschänken. Verbot der messingenen Pippen, der kupfernen Rannen und Geschirre, s. **Geschirre.** (Bdg. v. 15. Septbr. 1821 und 21. März 1832.)

— — Polizeistunde für die Sperung derselben, s. **Offenhalten.**

Kellerschank-Ordnung für die Stadt Wien und ihre Vorstädte: Die Beilage A) enthält die neue Kellerschank-Ordnung, welche der Landesstelle zur Rundmachung mit dem Auftrage zufertigt wurde, an die geeigneten Behörden die besondere Weisung zu erlassen, bei Verleihung der Weinschank-Befugnisse in den Vorstädten in Ansehung des Locals die ausdrückliche Bedingung vorzuschreiben, daß der Ein- oder Zugang der Schenke nur von der Gasse sein dürfe. Bei dieser Gelegenheit sieht man sich übrigens veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die höchste Entschliesung vom 29. December 1810 das Recht des Bierschankes keinerlei Weise allen Kellerschänken, sondern nur den eigens berechtigten bürgerlichen oder befugten Weinschankwirthen eingeräumt habe, wornach sich daher zu benehmen ist. (Hftz. D. v. 23. Dec. 1813, an die n. d. Rgg. Kundg. am 29. Jän. 1814.)

A) **Kellerschank-Ordnung** für die Stadt Wien und ihre Vorstädte.

Da die Kellerschank-Ordnung v. 12. Mai 1781 durch nachgefolgte spätere Verordnungen in mehreren Punkten wesentliche Abänderungen erlitt; so wird in Folge des k. l. Hofkanzlei-Decretes v. 23. Decbr. 1813 die angeführte Kellerschank-Ordnung hiermit außer Kraft gesetzt, und in Hinsicht auf den Weinschank im Großen und Kleinen Folgendes verordnet:

§. 1. Der Weinverkauf in Gebün-

den oder auch in andern Geschirren, in so fern die jedesmal zum Verkaufe gebrachte Quantität Weins nicht unter fünf Wiener Maß beträgt, und nicht an sitzende Gäste abgereicht wird, ist Jedermann gestattet.

§. 2. Der Weinschank im Kleinen und an sitzende Gäste ist zweierlei, in so fern er in öffentlichen Kellern oder in ordentlichen Wohnungen und Gebäuden ausgeübt wird. Der Weinschank der letztern Art ist ein Gegenstand besonderer Verleihung, und wie andere Gewerberechte mit Rücksicht auf die darüber bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§. 3. Der Weinschank in öffentlichen Kellern kann in der Stadt von solchen Personen ausgeübt werden, welche

a) mit eigenen Weingärten versehen sind, oder

b) ein bürgerliches Haus eigenthümlich besitzen, oder

c) hausfässige Bürger sind. Vor Eröffnung des Kellerschankes sind jedoch diese Personen verbunden, hiervon dem Wiener Stadtmagistrat die vorläufige Anzeige zu erstatten, und ist nach der Vorschrift des Erwerbsteuer-Patentes der Erwerbsteuer-Schein zu lösen.

§. 4. Diejenigen Kellerschänken, welche ein bürgerliches Haus eigenthümlich besitzen, oder hausansässige Bürger sind, haben das Recht, den Kellerschank nur in ihrem Hause und zwar entweder selbst auszuüben, oder auch denselben in Bestand zu verlassen; es muß jedoch hiervon vorläufig jedes Mal die Anzeige an den Wiener-Stadtmagistrat erstatten, ihm der Bestandnehmer namhaft gemacht, und die Erledigung hierüber abgewartet werden. Der Magistrat ist verpflichtet, von der Bestandnahme alle jene Personen auszuschließen, welche in irgend einer öffentlichen Beziehung verdächtig sind, aus welchem Grunde der Magistrat in jedem vorkommenden Falle

auch die k. k. Polizei-Oberdirection um ihre Zustimmung ersuchen wird.

§. 5. In den Vorstädten ist der Kellerschant nur denjenigen Personen gestattet, welche hierzu von der geeigneten Behörde befugt worden sind. Solche Befugnisse sind bei der Ortsobrigkeit, die es betrifft, anzufuchen, und können nur nach vorläufiger Rücksprache mit der k. k. Polizei-Bezirks-Direction und mit ihrer Zustimmung verliehen werden.

§. 6. Jeder berechtigte oder eigens befugte Kellerschantler darf sein Recht oder Befugniß nur in einem einzigen Keller ausüben, und bei dem Schankkeller außer dem unmittelbar dazu gehörigen Behältnisse, und den etwa im Kellerhalse befindlichen Nebengewölben zu ebener Erde keine besondere Trinkstube oder ein besonderes Zimmer unter was immer für einem Vorwande halten.

§. 7. Den Kellerschanten steht es frei, alle Gattungen des inländischen Weines, und um die denselben entsprechenden Preise auszuschanten; sie sind jedoch verbunden, sowohl die Gattungen als die Preise ihrer Schankweine an einer ausgehängten Tafel öffentlich anzuzeigen.

§. 8. In den Schankkellern dürfen an die sitzenden Gäste nur Brod von jeder Gattung, dann überhaupt nur solche Speisen, welche keiner vorläufigen Küchenbereitung bedürfen, als Käse, Rettige, Mandeln, abgereicht werden.

§. 9. Die Schankkeller dürfen an Werktagen des Morgens nicht vor 9 Uhr, an Sonn- und Feiertagen nicht vor 11 Uhr eröffnet, und müssen in den Vorstädten im Winter Abends bis 9 Uhr und im Sommer bis 10 Uhr, in der Stadt aber im Winter und im Sommer spätestens bis 11 Uhr geschlossen werden.

§. 10. In den Schankkellern dürfen zur Bedienung der Gäste nur Mannspersonen gebraucht, und keine Spiele

unter was immer für einem Namen geduldet, auch soll darin von Niemandem, und zwar auch nicht von den eigenen Kellerschantlern übernachtet werden.

§. 11. Die Verletzung dieser Vorschriften, in so fern sie nicht unter jene von schweren Polizei-Übertretungen gehören, und folglich als solche zu behandeln sind, ist das erste Mal mit einer Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen, oder mit einer Geldbuße von 25 bis 100 fl., das zweite Mal mit einer nach Umständen auch durch Fasten verschärften Arreststrafe von 2 bis 6 Tagen, oder einer Geldstrafe von 100 bis 200 fl., und das dritte Mal mit dem Verluste des Schankrechtes zu bestrafen. (Krop. Gef. Franz. 33. Bd. S. 616 — 620.)

Kellerschant-Ordnung. Zusage der mit Hofkanzlei-Decrete v. 17. Dec. 1831 eröffneten a. h. Entschlieung v. 11. Dec. 1831 ist das erneuerte Hofgesuch der hiesigen Kellerschantler und Abänderung der §§. 8 und 9 der Kellerschant-Ordnung mit Beziehung auf die dem Magistrate unterm 2. Jänner 1831 Z. 71705 bekannt gegebenen a. h. Entschlieung v. 14. Dec. 1829 zurückgewiesen, und da der a. h. Verordnung zufolge die abweisliche Erledigung unter Anführung der Motive erlassen werden soll, so ist den Bittkellern zu bedeuten, daß die durch die bestehenden positiven Normen zwischen den Gewerbsgattungen gezogenen Gränzlinien in der Regel aufrecht erhalten werden müssen, daß daher nachdem zwischen Kellerschantlern und förmlichen Wirthsgewerben in Absicht auf die Bedingungen ihrer Erlangung ein wesentlicher Unterschied besteht, den ersteren außer dem Weinschante keine Berechtigung eingeräumt werden könne, die nach der bestehenden Gewerbsabgränzung nur den Wirthen zukomme, daß ferner eben so wenig der Vortheil des

Publicums, die von den Kellerschänkern hinsichtlich der frühern Oeffnung der Schankkeller, und der Abreichung kalter Speisen gewünschte Ausdehnung ihrer verfassungsmäßigen Gewerbsgränzen erheischt, indem bei der großen Zahl von eigentlichen Schankgewerben, die gemeine Volksclasse hierbei nicht in Verlegenheit kommen kann, und seit dem vieljährigen Bestande der Kellerschank-Ordnung sich noch niemals die Nothwendigkeit geäußert hat, daß die gemeine Classe die Befriedigung ihres Bedürfnisses in den frühen Morgenstunden schlechterdings nur in den Schankkellern auffuche, daß endlich die Verzehrungssteuer nicht die Gewerbsleute, sondern das consumirende Publicum trifft, und somit der hieraus abgeleitete Anspruch auf eine Begünstigung von selbst entfalle. (R. ö. R. D. v. 27. Dec. 1831 Z. 68631.)

Kellerthüren. Sämmtliche unter den Hausthüren noch befindliche Kellereingänge sollen zur Vermeidung von Unglücksfällen mit Gittern in halber Mannshöhe und von selbst zufallenden Thüren versehen sein. Die Unterlassung ist eine schwere Polizeilübertretung. (R. ö. R. Vdg. v. 23. Dec. 1808 Z. 31890. Lüz. 1. Bd. S. 353.)

— Die Vorschrift der Regierungs-Verordnung v. 23. Dec. 1808 wurde dahin ausgedehnt, daß auch die im Innern der Keller etwa vorhandenen Fallthüren auf die nämliche Art, wie die unter den Hauseingängen befindlichen Kellerthüren verwahrt werden sollen, widrigenfalls bei einem vorkommenden Unglücksfalle die Bestrafung nach dem St. G. eintritt. (Hfz. D. v. 28. Mai 1824 Z. 15005. Vdg. der n. ö. R. v. 9. Juni 1824 Z. 27226.)

— Damit solche mit einem Geländer sorgfältig verwahrt werden, haben die Bezirks-Directionen bei den

Häuserrevisionen strenge zu sehen. (Polizeihoffst. Weis. an die Pol. Ob. Dir. v. 5. Juni 1823.)

Kellerthüren, die unter den Hauseingängen bestehen, sollen möglichst beseitigt werden. (Pol. Hoffst. Weis. an die P. D. D. v. 9. Dec. 1824.)

Kellervisitationen wegen verfälschter Weine. Da die Regierung bei Gelegenheit als das Erzeugen vom Weine aus Weinlager verboten wurde, auch die Bornahme jährlicher Keller-Visitationen anzuordnen befunden hat, der hiesige Magistrat aber erachtet, daß zu solchen Visitationen in der Stadt ein Beamter der Polizei-Ober-Direction, in den Vorstädten aber ein Beamter der betreffenden Polizei-Bezirks-Direction sammt dem Bezirksarzte beigezogen werden sollen; so wurde die Pol. Ob. Dir. angewiesen, zu diesen Visitationen über jedesmaliges Anstinnen des hiesigen Magistrates die bezeichneten Individuen abzuordnen, und die Bezirks-Directionen hiernach entsprechend anzuweisen. Was die Beiziehung der Stadt-Physiker zu solchen Visitationen anbelangt, so liegt es ganz in dem Wirkungskreise des Magistrates, im Falle er sie hierzu für nothwendig findet, an dieselben das Geeignete zu erlassen. (R. ö. Reg. Dec. vom 3. Mai 1821 Z. 18746. Guld. Sanit. B. 5. Bd. S. 211.)

Kellner. Die Oberkellner, Zimmerkellner, die Kellerjungen, Weinträger und Hausknechte des Mittels der bürgerlichen Weinwirthe sind nach den Innungs-Artikeln, die anderen männlichen und weiblichen Dienstboten der Wirthe nach der Vorschrift der Dienstboten-Ordnung zu behandeln. (Vdg. der n. ö. Reg. vom 2. Aug. 1822 Z. 36197, n. ö. Prov. G. S. 4. Bd. Nr. 195.)

Kerzen. Nach der nun bestehenden Uebung werden die Kerzen häufig in

Bunden und in Paketen mit Umschlag ohne Angabe eines Gewichtes verkauft, und hiebei die Käufer, da ein solcher Bund Kerzen im Verkehre gewöhnlich für ein Pfund gehalten wird, sehr oft, wie die Erfahrung lehrt, im Gewichte verkürzt. Nach der h. Reg. Vdg. vom 26. Aug. 1846 Z. 45553 ist der Verkehr nach Bunden und Paketen, die mit keiner Angabe des Gewichtes versehen sind, zwar dem freien Uebereinkommen zwischen Käufer und Verkäufer überlassen, allein bei Verkäufen nach Bunden und Paketen, die mit einer Gewichtsangabe bezeichnet sind, oder wo die Kerzen ausdrücklich nach dem Gewichte verlangt werden, sind die Erzeuger und Verschleißer zur Abgabe des angekündigten oder verlangten vollen Gewichtes verbunden. Um nun das Publicum vor Verkürzungen in dieser Beziehung zu warnen, wird diese hohe Anordnung mit Genehmigung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 18. Nov. 1846 mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dawider handelnden Kerzen-Erzeuger und Verschleißer über bei dem Magistrate anzubringende Beschwerden streng werden bestraft werden. (Kundm. des Wr. Magistr. v. 3. Dec. 1846 Z. 69661/5626.)

Kerzen. Die Bestimmung des Gewichtes für den Verkauf der Kerzen betreffend. Da bei dem Kerzenverkaufe mannigfache Gewichtsabweichungen wahrgenommen werden, welche den allgemeinen Verkehrs-Interessen abträglich sind, und Beeinträchtigungen des Publicums zur Folge haben, so fand sich das Handelsministerium laut Erlasses vom 11. d. M. Z. 3085-H bestimmt, mit Berufung auf die Ministerial-Erlässe vom 13. Sept. und 18. Nov. 1848 Z. 1192 u. 1931 (Regierungs-Berordnungen an die n. ö. Kreisämter vom 20. Sept. und 25.

Nov. 1848 Z. 44732 und 52881) neuerlich anzuordnen, daß in allen Kronländern und Theilen der Monarchie, wo das Wiener Gewicht als das gesetzliche eingeführt ist, der gewichtweise Verkauf aller aus Wachs, Stearin, Unschlitt und anderen Fettstoffen erzeugten Kerzen nach der Gewichtseinheit des Wiener Pfundes à 32 Loth geschehen und daß im gewerblichen Verschleiße oder Verkehre jedes hiezu vorbereitete Paket solcher Kerzen mit einer den Gewichtsinhalt bezeichnenden Aufschrift versehen sein müsse. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung ist als eine Umgehung der Markt-Polizei-Ordnung zu behandeln und zu bestrafen. (Erl. der n. ö. Statth. vom 26. Juli 1851 Z. 23974, L. G. B. Nr. 232, der steierm. Stb. vom 23. Juli 1851, L. G. B. Nr. 221, der böhm. Stb. vom 31. Juli 1851 Z. 19269. L. G. B. Nr. 195.)

Kerzen. Zur Beseitigung der hinsichtlich der Auslegung der Verordnungen über den Kerzenverkauf nach dem Wr. Gewichte angeregten Zweifel, hat das Handelsministerium mit Erlass v. 28. Juni 1852, Nr. 3600, dieselben dahin näher erläutert, daß zwar der gewichtweise Verkauf von Kerzen jederzeit nach der Gewichtseinheit des gesetzlichen Wr. Pfund, somit nur in ganzen, halben und Viertel-Pfunden und in Wiener Centnern zu geschehen habe, was jedoch den Kleinverkauf von Kerzen in einzelnen Stücken nicht verwehrt, daß aber Kerzen in Paketen, auch in Gewichtsgrößen unter oder über Einem Wiener Pfunde gepackt und zum Detailverkaufe unter der Bedingung gebracht werden können, daß das wirkliche Gewicht der in einem solchen Pakete enthaltenen Kerzen, ohne Einrechnung der Emballage, jedesmal nach dem Wiener Gewichte in Pfunden und Lothen, auf dem Umschlage des Pake-

tes mit bleibender, leicht leserlicher, hinreichend großer Schrift gedruckt, ersichtlich gemacht werde. Hiedurch ist nicht verwehrt, das Gewicht auch nach Mehrfachem, oder Theilen anderer Gewichtseinheiten anzugeben, jedoch hat dies auf eine solche Weise zu geschehen, daß die Angabe nach dem Wiener Gewichte an Deutlichkeit und Bestimmtheit nichts verliere. (Erl. d. n. ö. St. v. 25. Juli 1852 Z. 24109.)

Kerzen dürfen an Sonn- und Feiertagen von den Delerern im Winter von 4, im Sommer aber von 6 Uhr Nachmittags an, verkauft werden, s. **Sonn- u. Feiertagsheiligung.**

— von Unschlitt pestkranker Kinder, s. **Unschlitt.**

Kesselprobe, s. Dampfessel.

Kettensteg über die Wien nächst der Bärenmühle. Se. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 19. Febr. 1830 den Bauunternehmern des Kettensteges das angeführte Privilegium auf 30 Jahre zum Bezuge einer Mauthgebühr von jeder über die Brücke gehenden Person mit 1 Kreuzer W. W., und wenn diese Währung aufgehoben werden sollte, mit $\frac{1}{2}$ Kr. C. M. allergnädigst zu bewilligen geruht. Nach Ablauf dieser Privilegiumsfrist, hat dieser Steg in das Eigenthum der Stadt Wien mit der Verbindlichkeit zu dessen Erhaltung überzugehen. (N. ö. Regg. Circ. vom 4. August 1830 Z. 42446, n. ö. Pr. G. G. S. 12. Th. Nr. 235.)

Keule. Die Amtsgewalt wegen der Anwendung der Keule bei der Rinderpest auf einen unkundigen Dorfrichter zu übertragen, kann nicht Statt finden, weil hierdurch leicht Unfuge grober Art und verantwortliche Unzukömmlichkeiten entstehen können; es müßte denn sein, daß der Eigenthümer des Viehes die Vollführung dieser Maßregel wegen Deutlichkeit der bereits vorhandenen

Symptome der Rinderpest wünschte. (N. ö. Reg. Vdg. v. 27. Jan. 1836. Z. 4123. Kn. S. B. J. 1836. Nr. 7.)

Keule. Sec. I. t. Majestät haben mit a. h. Entschließ. vom 24. Dec. 1844 über die Fragepuncte:

a) Wann und in welcher Ausdehnung ist die Keule bei der Rinderpest anzuwenden,

b) wann und unter welchen Modalitäten ist eine Entschädigung für die getödteten Thiere zu leisten und

c) welcher Maßstab des zu leistenden Entschädigungs-Betrages ist festzusetzen, wie ist dieser auszumitteln, und von wem hat die Bestimmung der Kategorie eines getödteten Kindes, sowohl in Hinsicht auf die Werthbestimmung nach Alter, Schlag und Beschaffenheit, als auch auf den Gesundheitszustand desselben auszugehen, und wer hätte hiebei zu interveniren? nachstehende Directiven zu genehmigen geruht:

Ad a) Da der eigentliche Zweck der Anwendung der Keule darin besteht, die Rinderpest gleich im Entstehen zu ersticken und ihrer Weiterverbreitung mit möglicher Sicherheit vorzubeugen, so erscheint als ein wesentliches Erforderniß, daß das Vorhandensein der Rinderpest aus den Krankheitserscheinungen, dem Sectionsbefunde, dem Verlaufe und der Contagiosität der Krankheit unzweifelhaft und vollkommen constatirt und der Beweis hergestellt sei, daß die Seuche in Folge einer Einschleppung entstanden, oder durch Uebertragung des Ansteckungsstoffes von einem Thiere auf das andere übergegangen sei, und sich blos in einer Herde und in einem einzigen Stalle oder nur in einigen wenigen Ställen einer Ortschaft zeigt, und daselbst sich nicht schon eine bedeutende Zahl von Kranken und verdächtigen Thieren vorfindet. Die Keule ist daher nur bei dem ersten Entstehen der constatirten Rinderpest anzu-

wenden, wo die Tilgung der Seuche noch mit einem Schläge in Aussicht gestellt ist und noch nicht mit Grunde befürchtet werden muß, daß der Ansteckungsstoff — auf was immer für eine Art und Weise auch auf die übrigen Stallungen und benachbarten Ortschaften übertragen und verbreitet werden, sonach eine mehrseitige Mittheilung durch einen Viehmarkt, gemeinschaftliche Weide und Tränke, durch Viehhirten, durch nach der Ortslage begünstigte häufigere Communicationen, lebhaften Verkehr u. s. w. erfolgt sei, und zwischen dem ersten Erscheinen der Seuche und ihrer Erkenntniß nicht schon ein zu langer Zeitraum verstrichen ist, da in allen diesen Fällen der ganze Ort als wahrscheinlich angesteckt und die Seuche auch in andere Ortschaften verschleppt betrachtet werden muß, daher die Anwendung der Keule zwecklos sein würde. Kommen selbst nach Anwendung der Keule neue Erkrankungsfälle vor, so ist mit Grund zu vermuthen, daß die Seuche schon eine größere Ausbreitung erlangt habe, und die Keule ihrer ferneren Verbreitung im Orte und ihrer Verschleppung in anderen Ortschaften nicht mehr Einhalt zu thun vermöge, daher in einem solchen Falle von dieser Maßregel kein weiterer Gebrauch zu machen ist. Aus diesem Grunde darf auch zur Abkürzung einer schon mehr ausgebreiteten Rinderpest und als prophylactische Maßregel die Keule nicht angewendet werden, da sonst ohne den Zweck der Unterdrückung der Seuche zu erreichen, die Summe der Entschädigung außer allem Verhältnisse vermehrt werden würde. Nur gegen das Ende der Seuche, wenn nämlich in den meisten Ortschaften des Landes dieselbe bereits getilgt ist, sie sich nur mehr auf einige wenige Stücke beschränkt und man zur Gewißheit gelangt ist, daß von den letzter-

krankten Stücken keine Uebertragung des Contagiums Statt gefunden haben konnte, darf zur Abkürzung der Seuche und zur gänzlichen Zerstörung des Ansteckungsstoffes im Lande auch zur Anwendung der Keule geschritten werden. Jederzeit sind aber sowohl in Fällen, wo die Keule in Anwendung kommt, als auch in jenen, wo dieses nicht geschieht, die in dem Viehseuchen-Unterrichte vom Jahre 1834 vorgeschriebenen sanitäts- polizeilichen Maßregeln strenge in Ausführung zu bringen und genau handzuhaben. Um den Zweck, welcher der Anwendung der Keule zum Grunde liegt, nämlich die Erstikung der Rinderpest in dem Momente ihres Entstehens sicher zu erreichen, sind der Keule alle gleich nach dem Ausbruche der Seuche krank befundenen Thiere ohne Ausnahme zu unterziehen, die übrigen aber zu contumaciren.

Die Bestimmung wann und in welcher Ausdehnung die Keule mit Rücksicht auf diese Normen anzuwenden ist, hat von einer eigenen aus dem zur Seuchenbehandlung abgeordneten Kreis- oder Districts-Arzte oder Landes-Thierarzte, dem Oberbeamten der betreffenden politischen Obrigkeit, und zweien wirthschaftsverständigen Individuen aus dem Gemeindevorstande bestehenden Commission, die auch die Einleitung der sonst gesetzlich vorgezeichneten oder weiters nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu veranlassen hat, auszugehen. Diese Commission hat daher auch hinsichtlich des Gebrauches der Keule, wegen der dabei obwaltenden Gefahr am Verzuge gleich unmittelbar die erforderliche Einleitung zu treffen, und diese Maßregel ohne weiters in Vollzug zu setzen, von dem Geschehenen aber unverzüglich unter Beibringung der Erhebungs-Protocolle dem betreffenden Kreisamte die umständliche Anzeige zu erstatten, welches das diesfällige Verfahren strenge

zu überwachen und nicht zu rechtfertigende Vorgänge im eigenen Wirkungsbereich abzustellen und zu ahnden, wenn es nöthig ist, die Einflussnahme der Landesstelle anzufordern, dieselbe aber jedenfalls von den Ergebnissen in die Kenntniß zu setzen haben wird.

Ad b) Nur für die an der constatirten Rinderpest erkrankten oder derselben verdächtigen und über ausdrückliche Anwendung der berufenen Commissionen oder Behörden der Keule unterzogenen Rinder hat die Vergütung aus dem Staatsschafe aber auch nur unter der Bedingung zu geschehen, daß der Eigenthümer derselben durch Außerachtlassung der bestehenden Sanitäts-Vorschriften an der Einschleppung der Seuche nicht irgend eine Schuld trägt, oder deren Ausbruch nicht verheimlicht hat, was aber jederzeit standhältig erwiesen sein muß. In solchen Fällen wird die Vergütung des vollen Werthes des getödteten Thieres geleistet. Diese Vergütung wird unter gleichen Verhältnissen auch den Dominien und Dominical-Grundbesitzern erfolgt, zumal die Anwendung der Keule ohne alle Ausnahme Statt finden muß, dieselben aber, wenn sie von der Entschädigung ausgeschlossen sein sollten, wohl nicht ohne offenbare Unbilligkeit zur Gestattung der Vertilgung ihres Viehes verhalten werden könnten.

Ad c) Der verlässlichste und billigste Maßstab der zu leistenden Entschädigung ist derjenige, durch welchen der Eigenthümer des erschlagenen Viehes die volle Vergütung seines wahren Werthes nach den in der Gegend üblichen Marktpreisen mit Rücksicht auf das Alter, den Schlag und die Beschaffenheit desselben erhält. Dieser ist im Wege der Schätzung auszumitteln. Da ohnehin die Bestimmung, ob die Keule in Anwendung zu bringen ist, und welche Stücke derselben unterzogen

werden sollen, im commissionellen Wege geschehen muß, so hat auch diese Commission die für jedes erschlagene Stück an die Eigenthümer zu leistende Vergütung mit Beziehung zweier beider oder zu beidender in dem angelegten Orte oder dessen nächsten Umgebung nicht ansässiger Schätzleute die zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung der Seuche nicht vermöge ihres Berufes oder Gewerbes mit Vieh zu verkehren haben, nach obigen Grundsätzen zu erheben, und die üblichen Marktpreise der Umgegend ersichtlich zu machen. Da aber nach der Aeußerung der Thierarznei-Instituts-Direction und der medic. Facultät in Wien von den als seuchenverdächtig erschlagenen bei der Section aber noch vollkommen gesund befundenen Thieren das Fleisch zur Nahrung für die Menschen und die übrigen verwertbaren Theile, so wie von der schon bei Leben oder durch die Section als krank erkannten, die Haut, Hörner und das Fett unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten anstandslos benützt werden können, so hat die Commission auch gleichmäßig den Werth dieser noch benutzbaren und dem Vieheigentümer zu überlassenden Theile auszumitteln, und von der zu leistenden Vergütung in Abzug zu bringen. Ueber den ganzen Vorgang sind von der Commission eigene Protocolle aufzunehmen, in diesen das erschlagene Vieh nach Geschlecht, Alter, Schlag, Beschaffenheit und Gesundheitszustand mit Angabe der Ursache des Erschlagens, des Sections-Befundes, des ausgemittelten Schätzungswerthes, des zu dessen Grundlage genommenen Marktpreises und des Werthes der benutzbaren Theile ersichtlich zu machen, und dieselben im Wege der Kreisämter der Landesstelle zur Prüfung und Anweisung der Vergütung einzusenden. (Hftz. Decr. vom 28. Dec. 1844 Z. 41335,

an sämmtl. Länderst., n. ö. Reg. Vdg. v. 11. Jän. 1845 Z. 1869. Vdg. der ob der ennf. Regier. vom 21. Jänner 1845 Z. 980. Pol. G. S. 72. Bd. Nr. 165.)

Keule. Ueber die Anwendung der Keule bei der Rinderpest.

1. Wenn in verdächtigen Zeiten bei vorkommenden Krankheiten von Rindern die Art des Krankseins zweifelhaft und begründeter Verdacht vorhanden ist, daß sie an der Rinderpest erkrankt seien, so ist die Anwendung der Keule zur Ermittlung des Sachverhaltes durch die Section unter der Bedingung gestattet, daß

a) die Krankheit von einem, im Dienste des Staates stehenden, oder von einer politischen Behörde hiezu autorisirten Arzte als verdächtig anerkannt ist, und daß

b) die von dem Arzte hievon in Kenntniß gesetzte Ortsbehörde im Vereine mit dem Arzte den Werth des zu schlachtenden Thieres nach den hierüber weiter unten angegebenen Rücksichten festsetze.

2. Die Keule ist ferner bei bereits constatirtem Vorhandensein der Rinderpest in der österr. Monarchie anzuwenden: 1. bei ihrem ersten Auftauchen in gesunden Ortschaften, und 2. wenn aus dem Character, Grade und Zeitraume der Seuche, aus den auf ihren Gang und ihre verderblichen Wirkungen Einfluß nehmenden Umständen, und aus den Erfolgen der gegen die Seuche bereits getroffenen und genau gehandhabten veterinär-polizeilichen Maßregeln und sofort sich ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit ergibt, daß nur durch die Anwendung der Keule entweder:

a) die Seuche ganz getilgt, oder

b) ihre Weiterverbreitung ganz oder im hohen Grade verhindert, und dadurch

c) der freie Verkehr sicher und schnell wieder hergestellt werden kann.

Die definitive Entscheidung, ob bei constatirtem Vorhandensein der Rinderpest in der österr. Monarchie die Keule, und in welcher Ausdehnung sie anzuwenden sei, hängt von dem dazu ernannten politischen Commissäre ab, welcher auf die erhaltene Anzeige über das Auftauchen der Rinderpest oder als solcher verdächtigen Krankheiten oder über das Fortschreiten derselben in insicirten Ortschaften mit Zuziehung des mit der Beforgung der veterinär-polizeilichen Maßregeln beauftragten und wenn es thunlich ist, eines zweiten mit der Rinderpest vertrauten Arztes, dann zweier als Schächleute zu beeidenden wirthschaftskundigen Vertrauensmänner den Stand der Sache zu erheben, und auf Grundlage des veterinär-ärztlichen Gutachtens in Betreff der Anwendung der Keule zu verfügen, die Anordnungen zur Ausführung des Verfügten zu treffen, und über das Ganze umständlich an seinen politischen Vorgesetzten zu berichten hat.

3. Bis zur definitiven Entscheidung der Frage, von wem und wie die Entschädigung für die durch die Keule wegen der Rinderpest getödteten Rinder an die Besitzer derselben geleistet werde, wird die Entschädigung aus der Staatscasse auf die jedesmalige Anweisung des polit. Bezirks-Vorstandes geleistet. Für Rinder, welche unter genauer Erfüllung der sub I gestellten Bedingungen darum der Keule überliefert wurden, damit man bestimmt wisse, ob die verdächtige Krankheit auch die Rinderpest sei, wird den Besitzern derselben derjenige Betrag als Entschädigung geleistet, welcher nach Abzug des Wertes der nach den bestehenden Vorschriften verwertbaren Theile des getödteten Kindes von der durch die Ortsbehörde und den Arzt für das

selbe festgesetzten Vergütungssumme entfällt. Für Kinder, welche bei bereits constatirtem Vorhandensein der Kinderpest in der österreichischen Monarchie nach Beschluß des politischen Commissärs der Keule unterzogen werden, wird nur dann eine Vergütung geleistet, wenn standhältig erwiesen ist, daß der Eigenthümer des getödteten Kindes weder durch Außerachtlassung der bestehenden veterinär-polizeilichen Vorschriften irgend eine Schuld an dem Erkranken desselben trage, noch den Ausbruch der Krankheit verheimlicht habe. Der für jedes einzelne Stück entfallende Entschädigungsbetrag ist aus dem durch die beiden beigezogenen als Schätzleute beideten Vertrauensmänner bestimmten Werthe des Kindes und aus dem davon abzuziehenden Werthe der verwertbaren Theile desselben zu entziffern. Damit sowohl jene Eigenthümer, deren Kinder zur Erlangung der Gewißheit über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Kinderpest getödtet wurden, als auch jene, deren Kinder auf Beschluß der Commission der Keule unterzogen und die von der Commission schuldlos befunden wurden, in den Stand gesetzt werden, den erlittenen Abgang möglichst bald durch den Ankauf neuer Kinder zu ersetzen, werden die politischen Bezirks-Vorstände ermächtigt, die von den Ortsbehörden und Vertrauensmännern ausgemittelten Erbschaftsposten bei der Bezirkskasse anzuweisen und an die höhere Behörde darüber zu berichten.

4. Zur Ausmittlung des Werthes der Kinder, welche der Keule unterworfen werden sollen, haben die betreffenden Ortsbehörden und die als Schätzleute beideten Commissionsglieder den in der Gegend üblichen Marktpreis, das Alter und den Schlag jedes Kindes zu berücksichtigen. Da von den als feucheverdächtig erschlagenen, bei der

Section aber noch vollkommen gesund befundenen Thieren das Fleisch zur Nahrung für den Menschen und die übrigen verwertbaren Theile, sowie von den schon bei Leben oder durch die Section als krank erkannten die Haut, Hörner und das Fett unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichten anstandslos benützt werden können, so haben die Ortsbehörden und Commissionsglieder auch gleichmäßig den Werth dieser noch benüßbaren und dem Eigenthümer des Kindes zu überlassenden Theile auszumitteln. Der politische Commissär und die Ortsbehörden haben ihre der politischen Behörde vorzulegenden Entschädigungsanträge für die einzelnen Viehbesitzer auf diese vorgenommenen und ersichtlich gemachten Schätzungen zu gründen. (Erlaß des Min. d. Inn. vom 11. Sept. 1850 J. 18751. Erl. der Sth. von N. Oest. v. 12. Sept. 1850 J. 3365. L. G. B. Nr. 66. Bdg. des kais. Commissärs in Ung. vom 17. Dec. 1850. Ung. L. G. B. Nr. 312. Circ. der mähr. Sth. v. 15. Sept. 1850. Mähr. L. G. B. Nr. 138, des galiz. Sub. vom 17. Sept. 1850. L. G. B. Nr. 518, der böhm. Sth. vom 15. Sept. 1850, L. G. B. Nr. 160, der Sth. in Venedig vom 6. Oct. 1850, L. G. B. Nr. 267.)

Keule. Gebrauch des Fleisches von dem bloß als feucheverdächtig erschlagenen Viehe, s. **Fleisch.** (Bdg. vom 27. März 1845.)

Kinder unter 5 Jahren sollen in eine Wiege, oder andern dergleichen Ort, nicht aber in das Bett der Eltern gelegt werden. (R. ö. Regg. Decr. v. 14. Sept. 1784. Krop. Ges. Jos. 6. Bd. S. 155.)

— — welche vor der Laufe sterben, können auf Freidhöfen begraben werden. (Hfd. vom 28. Apr. 1785. Krop. Ges. Jos. 8. Bd. S. 677.)

— — deren Aeltern im Arreste, oder

verurtheilt sind, müssen von ihren Verwandten, oder Ortsobrigkeit und Gemeinden, bis sie das 12. oder 14. Jahr erreichen, und zum Dienen, und zur Erlernung eines Handwerkes fähig sind, mit Kost und Kleidung erhalten werden. (Hofentschl. v. 23. Febr. 1786. Kroy. Gef. 11. Bd. S. 819.)

Kinder. Das Herumtragen von Bürsten, Brezen, Eschwaaren u. dgl. ist jungen Knaben und Mädchen zur Vermeidung der damit verbundenen verschiedenen Gelegenheiten zu einem müßigen und sittenverderbenden Leben nicht zu erlauben. (Vdg. des böhm. Sub. v. 27. Apr. 1809 und Präf. Vdg. vom 2. Juni 1815. Obent. 3. B. S. 123.)

— — **Verpflegung ehelicher Kinder,** deren Eltern im allgemeinen Krankenhause oder Arreste sich befinden. Die Direction des allgem. Kranken- und Findelhauses hat die Anfrage gemacht: wie sie sich mit jenen Kindern zu verhalten habe, welche bei Erkrankung ihrer Eltern mit diesen aus Mangel einer anderweitigen Unterkunft in das allgem. Krankenhaus gewiesen, oder von ihnen mitgebracht, oder während der Krankheit solcher Mütter, deren Umstände ihre vorläufige Uebersetzung in das Gebärhaus nicht zulassen, in Krankenzimmern geboren werden, dann mit jenen Kindern, die zwar krank sind, aber noch nicht das zur Aufnahme im Krankenhause erforderliche 4. Jahr ihres Alters erreicht haben, endlich auch mit jenen Kindern, die von dem Criminal-Senate auf die Dauer der Arrestzeit ihrer Eltern in das Findelhaus angewiesen werden?

Hierüber wurde der Kranken- und Findelhaus-Direction folgende Weisung ertheilt:

Es ist wesentlich zu unterscheiden, ob eheliche Kinder auf immerwährende Versorgung, oder nur auf einige Zeit in die Findelanstalt gegeben werden.

Salutsch. Samb. d. Polig. Gef. II.

Dieser letztere Fall tritt bei den in Erkrankung der Eltern in das allg. Krankenhaus angewiesen werdenden, oder von den kranken Eltern selbst mitgebrachten gesunden Kindern ein, die also nur aus Mangel einer anderweitigen Unterkunft auf die Dauer der Krankheit ihrer Eltern, bisher in das Findelhaus zur einstweiligen Aufbewahrung gekommen sind. Obschon der Regel nach die Findelanstalt sich mit den ehelichen Kindern gar nicht befassen soll, obschon mit den kranken Eltern nicht auch ihre gesunden ehelichen Kinder in das allg. Krankenhaus mit angewiesen werden sollen, und obschon die Gemeinden, und hier die Armenanstalten, in solchen Fällen diese Kinder in ihre einstweilige Versorgung zu nehmen haben würden, so treten jedoch hierbei auch öfters solche Rücksichten ein, welche hierunter eine Ausnahme gebieten, besonders da in den wenigsten Orten bisher eine Anstalt besteht, welche zur zeitlichen Aufnahme solcher Kinder geeignet wäre, und wo es den Gemeinden oder Armenanstalten an einer augenblicklichen Gelegenheit gebricht, für diese Kinder eine Unterkunft aufzufinden.

Um also in solchen Fällen diese Kinder nicht ohne Aufsicht zu lassen, und um selbe nicht dem Schicksale Preis zu geben, können diese ehelichen Kinder für die Krankheitsdauer ihrer Eltern zwar einstweilen in das Findelhaus, immer aber nur auf Rechnung der Gemeinde, oder jener Armenanstalt, die es betrifft, genommen und in derselben verpflegt werden; sobald aber der in das allgem. Krankenhaus gekommene kranke Vater oder Mutter solcher Kinder ihre Gesundheit wieder erhalten, oder diese Eltern im Krankenhause sterben, so sind im ersteren Falle diese Kinder ihren Eltern bei dem Austritte derselben sogleich mitzugeben, im letzteren Falle aber müssen hingegen diese

Kinder der betreffenden Gemeinde oder Armenanstalt zu ihrer weiteren Versorgung zugestellt werden. Diese Anordnung hat auch Rücksicht auf jene Kinder ihre vollständige Anwendung, welche während der Krankheit solcher verehelichteter Mütter, deren Umstände ihre vorläufige Uebersehung in das Gebärhaus nicht zulassen, in Krankenzimmern geboren werden. Wollten aber eheliche Kinder der Findelanstalt in immerwährender Versorgung überlassen werden, so versteht es sich von selbst, daß jeder solcher Antrag um so mehr zurückzuweisen sei, als die Findelanstalt zur Aufnahme ehelicher Kinder gar nicht geeignet ist, und die Versorgung ehelicher armer Kinder einzig in den Pflichten der Gemeinden, und hier der Armenanstalten liegt, welche überhaupt für ihre Armen zu sorgen haben. Was die weitere Anfrage der Findelhaus-Direction, wie sich nämlich in Ansehung jener Kinder zu verhalten sei, welche von dem Criminal-Senate auf die Dauer der Arrestzeit ihrer Eltern übergeben werden, betrifft; so treten auch hier eben jene Rücksichten ein, welche eben erwähnt worden sind. Es kommt nämlich hiebei auf die Vorfrage an, ob diese Kinder ehelich oder unehelich erzeugt worden sind? Erstere sind ebenfalls nur auf Kosten der Gemeinden oder der Armenanstalten gleichsam als ein zeitliches Depositum in die Findelanstalt zu übernehmen; letztere aber gegen Entrichtung der Aufnahmegebühr ganz der Findelanstalt zu überlassen.

Die Findelhaus-Direction hat sich rücksichtlich der ersteren aber auch zur besonderen Pflicht zu machen, daß, wie jene Arrestanten, deren eheliche Kinder einstweilen, in die Pflege des Findelhauses gegeben worden, nach überstandener Arrestzeit wieder auf freien Fuß gesetzt werden, denselben auch alsogleich ihre Kinder zurückgestellt; im Falle aber

derlei Arrestanten während ihrer Arrestzeit sterben, diese Kinder den Gemeinden oder Armenanstalten, die es betrifft, zu ihrer weiteren Versorgung zugestellt werden. Bei jenen kranken Kindern endlich, welche das zur Aufnahme in das allg. Krankenhaus festgesetzte 4. Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben, kommt es darauf an, ob diese kranken Kinder mit ihren ebenfalls erkrankten Eltern in das allgem. Krankenhaus kommen, oder ob selbe elternlos und verlassen sind? in diesen beiden Fällen müssen selbe ohne Rücksicht des Alters beibehalten und gepflegt werden; treten aber diese Umstände bei ihnen nicht ein, und sind ihre Krankheitsumstände von der Art, daß selbe ohne schädliche Folge auf ihren Zustand wieder weiter gebracht werden können, so sind diese Kinder an ihre Eltern, oder an jene Personen, welche über selbe die Aufsicht haben, wieder zurück zu weisen. (R. ö. Regg. Decr. vom 9. Dec. 1812 Z. 34198. Guld. Sanitäts-Verordnung. 3. B. S. 271.)

Kinder. Die Verpflegung unehelicher Kinder betreffend. Der Zufall, wo ein uneheliches Kind geboren wird, kann nicht als Nichtschnur bei der Bestimmung dienen, wer die Auslagen für seine Verpflegung in einer öffentlichen Anstalt bestreiten soll. In diesen Fällen ist vor Allem zu erheben, ob die Mutter des Kindes im Stande sei, die Kosten zu tragen. Ist sie es nicht, so hat die Gemeinde, wo sie sich (nämlich die Mutter) zuletzt ununterbrochen durch 10 Jahre aufgehalten hat oder wenn ihr Aufenthalt nirgends so lange gedauert hätte, die Gemeinde ihres Geburtsortes die Kosten zu bestreiten. (Hfzgl. D. v. 11. Mai 1820 Z. 12791, n. ö. Regg. Vdg. vom 17. Juni 1820 Z. 22434 und v. 22. Mai 1822 Z. 23820. Guld. 5. B. S. 149.)
— — Denselben ist strenge verbo-

ten, mit Blumenkränzen, Zuckertorten, Zuckergelbchen, und andern derlei geringfügigen Sachen im Prater, auf dem Glacis, der Waise, und andern derlei öffentlichen Orten zu handeln. (Pol. Hofst. Dec. vom 21. Apr. 1822, intimirt den Bezirks-Directionen mit Pol. Ob. Dir. Ctr. v. 30. Apr. 1822, f. Katarthjelctm.)

Kinder. Die Aemter und Magistrate haben darüber zu wachen, daß die Ortschulaufseher ihrer Verpflichtung, die Schulkinder von dem nächtlichen Besuche der Wirthshäuser und Tanzmüßigen abzuhalten, gehörig nachkommen, sofort die Kinder, wo sie dieselben an solchen Orten finden, nach Hause zu schaffen, und die Eltern, die solchen Unfug begünstigen, vor einer von dem Aemte oder dem Magistrate zu gewärtigenden Bestrafung, die Kinder aber vor einer in der Schule ihnen bevorstehenden Züchtigung, wenn sie sich nochmals an einem solchen Orte betreten lassen; zu warnen haben. An Orten, wo keine Schulen, daher auch keine Ortschulaufseher bestehen, sind die Dorfrichter und Geschwornen verpflichtet, die diesfällige Aufsicht zu führen, und die den Orts-Schulaufsehern vorgeschriebenen Maßregeln zur Abstellung dieses Unfuges anzuwenden. (Wdg. des böhm. Sub. vom 7. Jan. 1831 Z. 43323. Obent. 3. Bd. S. 123. Diese Vorschrift bezieht sich übrigens auf die Wiederholungsschüler nicht. Vrdng. des böhm. Sub. vom 10. Sept. 1835 Z. 41686. Obent. 3. Bd. S. 123.)

— — Vorschriften in Betreff der Eintragung vor der Verehelichung der Eltern erzeugter Kinder „als ehelich“ in das Tauf- oder Geburts-Protocol. Bei der Frage, ob und wann der Seelsorger berechtigt sei, ein vor der Verehelichung seiner Eltern erzeugtes Kind als ehelich in das Tauf- oder

Geburts-Protocol einzutragen, sind drei Fälle zu unterscheiden, nämlich:

1. Wenn der Trauungsbeamte zeigt, daß der auf die gesetzliche Weise als Vater eines Kindes erwiesene Mann mit der Kindesmutter über 6 Monate seit der Geburt dieses Kindes verehelicht ist.

2. Wenn der Trauungsbeamte darthut, daß der betreffende Mann mit der Kindesmutter noch nicht durch volle 6 Monate verehelicht ist, und

3. wenn die Verehelichung erst nach der Geburt des Kindes erfolgte.

Im ersten Falle ist nach der mit Regierungs-Erlasse v. 22. Nov. 1813 Z. 32186, hinausgegebenen Instruction, der Name des Mannes, den es betrifft, mit Gewißheit in die Rubrik „Vater“ einzutragen, und das Kind als ehelich geboren bestimmt anzumerken, selbst wenn der Vater das Kind nicht als sein eigenes ansehen wollte. Im zweiten gegebenen Falle aber muß sich der Mann in Gegenwart zweier unbedenklicher Zeugen ausdrücklich erklären, das Kind als sein Kind anzuerkennen, um dasselbe als ehelich einzutragen zu können. Im dritten Falle endlich steht dem Seelsorger zunächst gar keine Amtshandlung zu, sondern er hat, wenn sich eine Partei bei ihm wegen Tauf-Protocoll-Berichtigung melden sollte, dieselbe unmittelbar an ihre Personal-Behörde zu weisen. Dieser kommt es zu, in erster Instanz Amt zu handeln, indem sie die Beihilfe, wegen Herstellung des Beweises über die wirklich vorhandene Ehe der Eltern, die es betrifft, über die Identität der Personen zu sammeln, und sodann die Legitimation eines Kindes durch die nachfolgte Ehe der Eltern aufser Zweifel zu setzen hat. Die ganze Verhandlung wird sodann der Regierung vorgelegt, welche, wenn sie den Beweis über die Legitimation des Kindes durch die nach-

gefolgte Ehe der Eltern gesehmäßig hergestellt findet, dem betreffenden Pfarrer, zur Verichtigung des Tauf-Protocolls den nöthigen Auftrag erteilt. (R. ö. Rggs. Bd. v. 24. Juni 1841 S. 32919. Pp. G. S. 23. Bd. Nr. 120.)

Kinder. Der Wiener Magistrat hat hieher mitgetheilt, daß in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 11. Febr. 1846 S. 4158, intimirt durch das Regier. Dec. vom 20. April 1846 S. 10402, für krüppelhafte, krankhafte, oder schwachsinrige Kinder des Waisenhauses, — in dem Versorgungshause in der Währingergasse eine eigene vollkommen eingerichtete Anstalt hergestellt worden ist, in welche zu jeder Zeit derlei Kinder abgegeben werden können. Demnach erhalten die Bezirks-Directionen den Auftrag, alle derlei Kinder, in so fern sich dieselben nicht etwa zur Aufnahme in das k. k. Findelhaus eignen, nicht mehr in das k. k. Waisenhaus, sondern gleich unmittelbar in das Versorgungshaus in der Währingergasse oder aber an den Magistrat selbst, übrigens unter genauer Mittheilung der auf die Zuständigkeits-Verhältnisse einschlägigen Daten und Behelfe, zu übergeben, welche Verfahrensweise auch bei den durch Krankheits- oder Verhaftsdauer der Eltern unterzubringenden Kindern um so mehr zu beobachten ist, als hierdurch Gelegenheit geboten wird, mit denselben in der kürzesten Zeit eine angemessene Verfügung treffen zu können. Uebrigens haben sich die Bezirks-Directionen die hierortigen Aufträge vom 17. Juli und 25. August v. J. S. 11633/2316 und 14421/2828 (s. **Waisenhaus**) demselben bekannt gegebenen Bestimmungen gegenwärtig zu halten. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 27. Juni 1846 S. 11167/2334.)

— — der unbefugt Ausgewander-

ten, s. **Auswanderungs-Patent** §§. 16—18.

Kinder blatternde, sollen nicht an öffentliche Orte getragen werden, s. **Blattern**.

— — blatternde, s. **Blattern**, **Impfung**.

— — deren Verpflichtung zum Besuche der Christenlehre und des Wiederholungs-Unterrichtes, s. **Christenlehre**, **Fabrikskinder**, **Lehrlinge**, **Wiederholungsschule**.

— — Erziehung bei gemischten Ehen, s. **Ehen**.

— — deren Verwendung in Fabriken, s. **Fabrikskinder**.

— — Verpflegung im Findelhause auf die Arrest- oder Krankheitsdauer der Eltern, s. **Findelanstalt**.

— — Verichtigung der Verpflegungskosten für die auf bestimmte Zeit in der Findelanstalt untergebrachten Kinder, s. **Findelanstalt**. (Bdg. v. 17. Sept. 1844.)

— — weggelegte, s. **Findelanstalt**.

— — eheliche und uneheliche, deren zuständiges Gericht, s. **Gerichtsbarekeit**. (Pat. vom 20. Nov. 1852 S. 20 und 21.)

— — Das Verbot des Schleifens am Glatteise, s. **Glatteis**.

— — denselben sollen Hebammen die Zunge nicht lösen, s. **Hebammen**.

— — israelitische, deren Laufe betreffend, s. **Juden-Laufe**.

— — schulfähige, sollen nicht zum Regelauffezen verwendet werden, s. **Regelauffezen**.

— — wegen körperlicher Züchtigung derselben, s. **körperliche Züchtigung**.

— — die mit ihren kranken Eltern in das Krankenhaus gebracht werden, s. **Krankenhaus**.

— — von Armen-Pfündlern, die in das Krankenhaus aufgenommen wer-

den, s. **Krankenhaus**. (N. B. v. 30. Oct. 1836.)

Kinder, deren Zuständigkeit in Ab-
sicht auf die Entrichtung der Kranken-
hausgebühren betreffend, s. **Kranken-
haus-Verpflegungsgebühren**. (Hftz. l.
D. v. 4. Febr. 1836.)

— — die mit der Krätze behafteten,
sind vom Schulbesuche auszuschließen,
s. **Krätze**.

— — unreife todtgeborne, s. **Zeichenbeschau**.

— — uneheliche, s. **Sittlichkeit**.

— — deren Verwendung bei Theater-
Vorstellungen, s. **Theater**.

— — unterstandlose; die Abgaber-
derselben, in das k. k. Waisenhaus be-
treffend, s. **Waisenhaus**.

— — Abgabe in das Waisenhaus,
s. **Waisenhaus**.

— — s. **Kostkinder**, **Religions-
Unterricht**.

Kinderballette werden abgestellt, s.
Theater.

Kinderspielerei-Geschirre, s. **Geschirre**,
Spielzeug.

Kinderspielzeug, s. **Ostereier**,
Spielzeug, **Sprengglas**.

Kinderspital. **Privatspital** für
arme kranke Kinder. Das von dem
Med. Dr. Ludwig Wilhelm Rauthner
gestellte Ansuchen, um die Bewilligung
zur Errichtung eines Spitals für arme
kranke Kinder, welches er aus eigenen
Mitteln herzustellen, zu erhalten und
selbst zu besorgen beabsichtigt, wird ge-
nehmiget und dabei folgende genau zu be-
obachtende Anordnungen vorgeschrieben.

1. Sollen in dieses Kinderspital
nur arme Kinder beiderlei Geschlechts
von jeder Religion und jedem Stande,
so wie Findlinge, in so weit sich diesel-
ben ihrer Krankheit nach zur Aufnahme
eignen, aufgenommen werden.

2. Ueber den Eintritt der Kranken,
den Austritt und die Todesfälle sind
genaue Vormerkungen zu führen.

3. Als Assistent kann nur ein gra-
duirter Med. Dr. verwendet werden,
welcher in der Anstalt zu wohnen und
sich, so weit es die eigenthümlichen Ver-
hältnisse dieser Anstalt zulassen, nach
der Instruction der Krankenhaus-
Secundär-Aerzte zu benehmen hat.

4. Ueberbrachte kranke Kinder, bei
denen Gefahr am Verzuge haftet, dür-
fen unter keinem Vorwande abgewiesen
werden.

5. Von jedem Todesfalle ist die An-
zeige an das Todtenbeschreibamt zu ma-
chen, und es hat die Todtenbeschau
durch die hiesigen städtischen Todtenbe-
schauer zu geschehen.

6. Die von den Kindern mitgebrach-
ten Kleidungsstücke und sonstigen Ef-
fecten sind genau zu verzeichnen, aufzu-
bewahren, und bei der Entlassung zu-
rückzustellen, und es sind die von an-
stehenden Krankheiten herrührenden
Effecten nach Maß der Umstände, ent-
weder abgesondert im Hause zu reinigen,
oder der Infections-Waschanstalt
zur Reinigung zu übergeben.

7. Die Beistellung der für das Spi-
tal benötigten Arzneien hat aus öf-
fentlichen Apotheken zu geschehen und
es kann nur zugestanden werden, ein-
fache Aufgüsse, Absude und Theilungen
der Pulver im Hause bewerkstelligen zu
lassen.

8. Der Vorsteher dieses Spitals hat
mit Ablauf jedes Solarjahres eine nach
den Krankheiten specificirte Liste von
den aufgenommenen, geheilt oder un-
geheilt entlassenen, oder verstorbenen
und verbliebenen Kinder, in einer Ta-
belle vorzulegen, im Einbegleitungsbe-
richte die Leistungen, Verbesserungen
und Vervollkommnungen ersichtlich zu
machen, und ordentlich verfaßte Kran-
kengeschichten über interessante Ertran-
kungsfälle demselben beizuschließen. Im
Uebrigen ist sich nach dem allgemeinen
sanitätspolizeilichen Vorschriften zu be-

nehmen. Dem Dr. Mauthner wird übereignung bewilliget:

a) den erkrankten Findlingen aus allen Vorstadtbezirken, deren Pflege-Parteien sich seines ärztlichen Rathes bedienen wollen, auf Kosten des Findelhaus-Fondes nach der für die Behandlung der Findlinge vorgeschriebenen Norm zu verschreiben.

b) Für Kinder solcher mittelloser Parteien, welche für sich und ihre Kinder auf den unentgeltlichen Bezug der Arzneien nach den bestehenden Vorschriften Anspruch haben, und welche in Vorstadtbezirken Spittelberg, St. Ulrich, Neubau und Schottenfeld wohnen, bei seinen Ordinationen und ambulanten Krankenbesuchen gegen dem die Arzneien auf Kosten des Krankenhaus- und Armeninstituts-Fondes aus den öffentlichen Apotheken zu verschreiben, daß er hiebei alle die für Polizei-Bezirksärzte hinsichtlich der Armenkrankenpflege bestehenden Vorschriften auf das genaueste beobachte, und die von ihm in dieser Absicht verschriebenen Recepte von dem Polizei-Bezirksärzte zu St. Ulrich noch vor der Verabsolung der Arznei unterfertigen lasse.

c) Das Verschreiben der Arzneien auf öffentliche Kosten für die in Dr. Mauthner's Kinderspitale untergebrachten Findlinge und Kinder dürftiger Eltern kann aber nicht gestattet werden. Hievon hat die k. k. Polizei-Ober-Direction sämtliche Polizei-Bezirksärzte, die beiden Stadtärzte und Stadtarmenärzte und das bürgerliche Apothekers-Haupt-Gremium in die Kenntniß zu setzen, den Polizei-Bezirksarzt zu St. Ulrich aber insbesondere anzuweisen, sich von dem Vollzuge der diesfalls erlassenen Vorschriften zu überzeugen, und allenfalls entdeckte Gebrechen oder bemerkte Abweichungen ungesäumt durch die k. k. Polizeibehörden zur Kenntniß der Regierung zu bringen. Die k. k.

Findelhaus-Direction hat diese Anordnungen dem hiesigen Findelkinder-Aufscher bekannt zu geben, Dr. Mauthner aber sich wegen Mittheilung der nöthigen Information an den k. k. Bezirksarzt zu St. Ulrich zu wenden. (Hftz. D. v. 19. Mai 1837 Z. 11417. R. ö. R. B. v. 26. Mai u. 30. Nov. 1837 Z. 30016 u. 66649. An. S. B. v. J. 1837. Nr. 38.)

Kinderspital. Der in Antrag gebrachte unter dem Schutze Allerhöchster Ihrer Maj. der Kaiserin Maria Anna stehende Kinderspitals-Berein und dessen Statuten werden genehmiget. (R. ö. R. B. v. 2. März 1842 Z. 12621. An. S. B. J. 1842. Nr. 24.)

— Die angeführte Bewilligung zur Haltung einer Hausapothek für das Kinderspital auf der Wieden, wird gegen dem ertheilt, daß sich auf den Bedarf des Spitals beschränkt, und keine Arznei an Auswärtige dispensirt werde, ferner daß keine chemischen Präparate und Composita im Spital erzeugt, sondern dieselben gegen Fälschungsbüchel, mit welchen sich jederzeit ausgewiesen werden kann aus berechtigten Apotheken bezogen werden, endlich daß die Expedition durch ein vollkommen geeignetes Individuum besorgt werde. (R. ö. R. B. v. 8. April 1842 Z. 19870. An. S. B. J. 1842. Nr. 32.)

— Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat die Anzeige der Regierung über die Gründung und bereits am 19. März 1842 erfolgte Eröffnung eines unentgeltlichen Kinderspitals für die Gemeinden des Polizei-Bezirktes Wieden zur angenehmen Wissenschaft genommen. (Hftz. D. v. 6. Mai 1842 Z. 12064. R. ö. R. D. v. 17. Mai 1842 Z. 29408. An. S. B. J. 1842. Nr. 36.)

— Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. April d. J. über das Gesuch des Ver-

eines zur Errichtung eines unentgeltlichen Kinderspitals auf der Wieden um einen jährlichen Unterstützungsbeitrag für dieses Spital Allerhöchst zu entscheiden geruht, daß das bezeichnete Kinderspital, eben so wie jenes des Dr. Mauthner, der Privat-Wohlthätigkeit überlassen bleiben müsse. (Hfz. D. v. 5. Mai 1843 Z. 14126. Rgg. B. v. 13. Mai 1843 Z. 27150. Rn. S. B. Z. 1843. Nr. 51.)

Kinderspital. Bezüglich der Aufnahme kranker Kinder in das St. Annen-Kinderspital ist zu Folge der h. Statthaltereiverordnung v. 18. Juli 1849 Z. 28717 festgesetzt, daß dasselbe jene kranken Kinder aufnimmt, welche mittelst Kopfzettels vom k. k. allgemeinen Krankenhause dahin zugewiesen werden. Zugleich besorgt die Verwaltung des allgemeinen Krankenhauses hinsichtlich dieser Pfleglinge die Einhebung der einbringlichen Verpfleggebühren für den Fond jenes Kinderspitals, dessen Zustüsse nach Aufschrift der Direction desselben aber dadurch geschmälert werden, daß von einigen Bezirks-Commissariaten kranke Kinder direct ohne Vermittlung des allgemeinen Krankenhauses dem Kinderspitale zugewiesen werden, daher die Einbringung der Verpflegskosten von Seite der Verwaltungskanzlei des allgemeinen Krankenhauses entfällt. Die Bezirks-Commissariate werden hievon mit dem Auftrage verständig, arme kranke Kinder immer unmittelbar zur Aufnahme in das k. k. allgemeine Krankenhaus zu weisen, welches sie dann ohnehin dem St. Annen-Kinderspitale zuschickt. (Decr. der Stadthauptmsch. v. 9. Novbr. 1851 Z. 23039/182.)

Kinderwart-Anstalten, s. Kleinkinderwart-Anstalten.

Kirchbergergrün, s. Kaisergrün.

Kirchen. Die in den Kirchen bestehenden Gebräuche, vermöge welcher den

Statuen und Bildern besondere Kleider, Hemde, Strümpfe, Schuhe angelegt, Perücken aufgesetzt, goldene, silberne und andere Herzen, Kränze, Kränze, Kränze und dergleichen angehängt und andere Fußwerke beigebracht werden, sollen abgestellt und dafür nach Umständen nothwendige Kircheneinrichtungen, oder falls deren kein Mangel ist, anstatt dieser Statuen und Bildern bessere und kunstmäßiger beigebracht werden. Ingleichen sollen die in den Wänden vieler Kirchen zierende Opfer, Opfertafeln, hölzerne Kränze, Kränze, Säbel, Panzer, Ketten und dergleichen nach und nach weggeschafft, und diese Opfer, in so weit sie einen innern Werth haben, zur Vergrößerung des peculii ecclesiae verwendet werden. (Hof-D. für die k. k. Erbkänder v. 9. Febr. 1784. Krop. Ges. Joseph 6. Bd. S. 579 bis 580.)

Kirchen. Jede Statue hat nur allein aus der Materie zu bestehen, aus welcher sie verfertigt ist, und muß folglich deren Kleidung eben so von Stein, Gold oder Silber sein, ohne daß die Statue mit einem andern Stoffe bekleidet werden dürfe. (Hof-D. v. 29. April 1784.)

— —, in denselben sind alle unschicklichen Verzierungen, als: Opfer, anstößige Gemälde, ex voto-Bilder abzustellen. (B. v. 5. Juli 1785. Krop. Ges. Joseph 8. Bd. S. 701, dann Hofentschl. v. 1. Sept. 1787. Krop. Ges. Jof. 13. Bd. S. 667.)

— — bei denselben ist verboten, Ständchen mit Gebeten und Bildern an Sonn- und Feiertagen aufzumachen. (Pol. Ord. f. Währen v. 12. Juni 1786. Krop. Ges. Jof. 10. Bd. S. 284.)

— — in der Kirche und beim Eingange derselben ist der Verkauf von Wachskerzen, Wachsgiguren verboten. (Hof D. v. 30. Mai 1788. Krop. Ges. Jof. 15. Bd. S. 954.)

Kirchen. Ueber das Verhältnis der katholischen Kirche zur Staatsgewalt werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Sowohl den Bischöfen, als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu sein.

§. 2. Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben an ihren Clerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch von ihren Erlässen, in so fern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kundgemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen, oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen.

§. 3. Die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden außer Kraft gesetzt.

§. 4. Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären.

§. 5. Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde

durch Mittheilung der Untersuchungsacten nachgewiesen wird. (Kais. B. v. 18. April 1850, giltig für Ober- u. Nied. Oesterr., Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Dörz u. Gradiška, Istrien, Triest, Tirol u. Vorarlberg, Böhmen, Mähren u. Schlesien, Galizien, Krakau, Bukowina u. Dalmatien. R. G. B. Nr. 156.)

Kirche. Ueber die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Niemand kann an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten, als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken, ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischöfe erhalten zu haben, in dessen Diocese sich die Anstalt befindet.

§. 2. Der Bischof kann die, Jemandem ertheilte Ermächtigung jederzeit wieder entziehen; die bloße Entziehung dieser Ermächtigung macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig.

§. 3. Es bleibt Sache der Regierung, Männer, welche vom Bischöfe die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie erhalten haben, an den theologischen Facultäten zu Professoren zu ernennen, oder als Privat-Dozenten zuzulassen, und diese verwalten ihr Amt nach Maßgabe der academischen Gesetze.

§. 4. Dem Bischöfe steht es frei, seinen Alumnen die Vorträge, welche sie an der Universität zu besuchen haben und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber in seinem Seminarium prüfen zu lassen.

§. 5. Zu den strengen Prüfungen der Candidaten der theologischen Doctorwürde ernennt der Bischof die Hälfte

der Prüfungs-Commissäre aus Männern, welche selbst den theologischen Doctorgrad erlangt haben.

§. 6. Es kann Niemand die theologische Doctorswürde erlangen, der nicht vor dem Bischöfe oder dem von ihm dazu Beauftragten, das tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt hat. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Rein Minister des Cultus und Unterrichts beauftragt. (Kais. Bdg. v. 23. Apr. 1850, wirksam für alle Kronländer, für welche die kais. B. v. 18. April 1850 erlassen ist. N. G. B. Nr. 157.)

Kirche. In Betreff der Straf- und Disciplinar-Amtshandlungen gegen katholische Geistliche, dann des Wirkungskreises der Regierungsbehörden in Angelegenheiten des katholischen Gottesdienstes und der Pfarr-Concursprüfungen.

Durch die kais. Verordnung v. 18. April l. J., sind die allgemeinen Bestimmungen über die Stellung erlassen, welche die katholische Kirche in den Kronländern einzunehmen hat, für welche jenes Allerhöchste Patent erlassen worden ist. Zugleich habeit Se. Maj. mit Beziehung auf die Beschlüsse der im vorigen Jahre zu Wien stattgehabten Versammlung der Bischöfe jener Länder Allerhöchst anzuordnen geruht:

1. Daß, wenn ein katholischer Geistlicher seine Stellung und die ihm in derselben für kirchliche Zwecke zustehenden Befugnisse, zu anderen Zwecken in der Art mißbraucht, daß seine Entfernung vom Amte für nothwendig erkannt wird, die Behörden sich deshalb vorerst mit seinen kirchlichen Vorgesetzten in's Einvernehmen sehen sollen;

2. daß es jedem Bischöfe freistehen solle, den Gottesdienst

in seiner Diocese im Sinne der von der Versammlung der Bischöfe gefaßten Beschlüsse zu ordnen und zu leiten.

In diesen Beschlüssen haben die Bischöfe es sich zur Pflicht gemacht, Alles, was an der bestehenden Gottesdienstordnung zweckmäßig und heilsam ist, sorgsam aufrecht zu halten und keine Abänderung ohne Zustimmung der Provinzialsynode zu machen; sie haben ausgesprochen, daß sie in der veränderten Stellung der Gesetzgebung eine doppelte Aufforderung finden, jeder willkürlichen Keuerung und jedem Mißbrauche, welcher sich beim Gottesdienste einschleichen könnte, mit unermüdlcher Thätigkeit zu begegnen.

3. Daß die vollständige Durchführung der von der Versammlung der Bischöfe über die Pfarr-Concursprüfungen getroffenen Bestimmungen, unter dem Vorbehalte, daß dieselben nicht ohne gepflogene Rücksprache mit der Regierung, abgeändert werden, kein Hinderniß finden solle, jedoch dort, wo und in so weit als jene Beschlüsse nicht zur Nichts nur genommen werden, bei der Pfarr-Concursprüfung nach den bisherigen Anordnungen vorgegangen werde.

Zur Durchführung dieser Allerhöchsten Entschliessungen wird Nachstehendes angeordnet:

1. Hinsichtlich des Straf- und Disciplinarverfahrens gegen katholische Geistliche. Nachdem den Bischöfen die selbstständige Ausübung der kirchlichen Strafgewalt durch die §§. 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 18. April l. J. eingeräumt worden ist, so hat es von dem durch Hofkanzlei-Decret vom 3. März 1792 angeordneten Verfahren, dem zufolge Disciplinar-Untersuchungen ge-

gen katholische Geistliche mittelst einer aus geistlichen und weltlichen Beamten zusammengesetzten Commission vorzunehmen waren, abzukommen. Ihrerseits werden die weltlichen Behörden innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises ebenfalls selbstständig vorzugehen und es werden denselben dabei folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen haben:

a) Wenn ein katholischer Geistlicher eines Verbrechens oder eines der gerichtlichen Amtshandlung unterliegenden Vergehens beschuldigt wird, so ist die Angelegenheit der competenten Gerichtsbehörde zu überweisen und die politische Behörde wird dabei nur in so weit einzuschreiten haben, als sie durch die gesetzlichen Vorschriften überhaupt zur Unterstützung der Gerichtsbehörden angewiesen ist.

b) Wenn gegen einen katholischen Geistlichen Beschwerden anderer Art, über seine geistliche Amtsführung oder sein Betragen in einem geistlichen Amte erhoben werden, so haben sich die politischen Behörden in der Regel in eine Amtshandlung darüber nicht einzulassen, sondern dieselben an den kirchlichen Vorgesetzten zu verweisen. Sollte jedoch von diesem keine Abhilfe geschafft werden, und Grund zu der Besorgniß vorhanden sein, daß daraus Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung hervorgehe, oder sollte das Benehmen eines Geistlichen der öffentlichen Ruhe und Ordnung unmittelbar Gefahr drohen, so wäre hiervon sogleich die Anzeige an den Statthalter (Landeschef) zu erstatten, welchem es obliegen wird, sich über die erforderlichen Maßregeln mit dem Bischofe in das Einvernehmen zu setzen und zu beurtheilen, ob zu diesem Ende die politische Behörde zur Erhebung des Thatbestandes zu schreiten habe. Ohne Weisung des Statthalters (Landeschefs) ist mit Erhebung

des Thatbestandes nur dann vorzugehen, wenn Gefahr am Verzuge ist, und in solchen Fällen gleichzeitig die Anzeige an den Statthalter zu erstatten. Die den politischen Behörden obliegende Pflicht, den Vollzug der in Betreff der Führung der Matrikeln, des Schul- und Armenwesens bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu überwachen, bleibt durch diese Bestimmungen unberührt.

2. Hinsichtlich des Gottesdienstes. In die Angelegenheiten des Gottesdienstes haben die politischen Behörden nicht anordnend eingzugreifen, sondern lediglich darauf zu achten, daß sich allenthalben nach obigen Beschlüssen der bischöflichen Versammlung genommen werde, und wenn wider Erwarten Abweichungen davon stattfinden sollten, den Landeschef in die Kenntniß zu setzen, welcher darüber mit dem Bischofe das Einvernehmen zu pflegen, das Geeignete zu veranlassen oder nöthigenfalls an das Ministerium die Anzeige zu erstatten haben wird.

3. In Betreff der Pfarr-Concursprüfungen. Sobald dem Statthalter (Landeschef) von den Bischöfen des Kronlandes die Mittheilung gemacht worden sein wird, daß von ihnen die Examinatoren für die Pfarr-Concursprüfung aufgestellt und die nöthigen Einleitungen zum Vollzuge der Beschlüsse der bischöflichen Versammlung getroffen wurden, haben die politischen Behörden auf diese Angelegenheit keinen weiteren Einfluß mehr zu nehmen. Nur wenn hervortreten sollte, daß ein von den Beschlüssen der bischöflichen Versammlung abweichendes Verfahren von der geistlichen Behörde beobachtet werde, hätte sich der Statthalter (Landeschef) mit Rücksicht auf den in der obenangeführten Allerhöchsten Entschliessung vom 18. April l. J. ausgedrückten Vorbehalt mit dem Bischofe ins Einvernehmen zu setzen oder an das

Ministerium des Cultus und Unterrichts zu berichten. (Erl. des M. des Unterr. v. 16. Juli 1850, wirksam für alle Kronländer, für welche die kaiserl. Bdg. v. 18. April 1850 gilt. L. G. B. Nr. 320.)

Kirche, evangelische, s. **Evangelische Kirche**.

— — **Schutz** der gesetzlich anerkannten, s. **Grundrechte**.

— — **Verpflichtung** der Beamten zum Besuche derselben an Sonn- und Feiertagen, s. **Gottesdienst**.

— — in derselben und in den Kirchengruften sind Leichen nicht zu belassen, s. **Grust, Leichen, Leichenhöfe**.

— — **übermäßiger Ausputz** und **Beleuchtung** derselben, s. **Kapellen**.

Kirchenfeste, s. **Kirchweihmärkte, Kirchweihstage, Märkte**.

Kirchengefäße, die zum Gebrauche bei dem katholischen Gottesdienste dienen, dürfen Juden nicht kaufen, s. **Juden**.

Kirchengewalt, deren Verhältnis zur Staatsgewalt, s. **Kirche**.

Kirchengewölbe. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Oeffnungen in den Scheiteln der Kirchengewölbe bei einem Kirchendachbrande sehr nachtheilig sind, und eine gewölbte Kirche keinen Schutz gegen Feuer gewährt, wie man allgemein annimmt, wenn solche Oeffnungen bestehen. In Gemäßheit des Erlasses des hohen Ministeriums des Cultus und Unterrichts v. 18. August 1850 Z. 2290/2045, wurde hierauf mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, dafür zu sorgen, daß die in der Regel kleinen Oeffnungen in den Gewölbscheiteln der bestehenden Kirchen feuerfester verschlossen werden. (Erl. des gal. Sub. v. 29. Aug. 1850, gal. L. G. B. Nr. 480, der o. ö. Stb. v. 3. Septbr. 1850 Z. 20097. L. G. B. Nr. 431.)

Kirchen = Wahlzeiten sind abgeschafft. (Hof-Entschl. v. 16. Aug. 1769. Krop. Gef. Maria Theres. 5. Bd. S. 443.)

Kirchenmusiken, zu denselben sollen nirgends Frauenzimmer genommen, oder zugelassen werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die vermöge ihres Standes dazu verbunden sind, als die Frauen, Töchter, Schwestern von Chorregenten, Schulmeistern zc. auch sollen keine solche Musikstücke producirt werden, die mehr für ein Theater, als für die Kirche componirt sind. (Hftz. D. v. 19. Dec. 1806. Krop. Gef. Franz. 22. Bd. S. 192.)

Kirchenrecht, aus demselben dürfen Juden geprüft werden, s. **Juden**.

Kirchensitze dürfen nicht verkauft werden. (Hof-D. v. 14. Mai 1783. Krop. Gef. Jos. 2. Bd. S. 407.)

Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, können durch die Kirchengewalt verhängt werden, s. **Kirche**.

Kirchhöfe, s. **Leichenhöfe**.

Kirchstage. Der Unfug, daß hiezu die sogenannten Kirchstage in einigen Ortschaften durch mehrere Tage gehalten und gefeiert werden, ist überall durch das Kreisamt abstellen zu lassen und außer dem Kirchweihstag selbst, nur noch höchstens ein Tag zu dem sogenannten Nachkirchtag zu gestatten. (Hof-D. v. 28. Juli 1778. R. ö. R. Circ. B. v. 31. Juli 1778. Krop. G. M. Ther. 8. Bd. S. 207.)

— —, s. **Lebzelter**.

Kirchthürme, s. **Wligableiter**.

Kirchweih, s. **Maibäume, Tanzhütten**.

Kirchweihmärkte sind an Sonn- und Feiertagen verboten. (Bdg. v. 15. Febr. 1778. Krop. Gef. M. Ther. 6. Bd. S. 438.)

— — Die Kirchtagmärkte dürfen nur von den Ortseinheimischen, dann

den benachbarten Handels- und Gewerbsleuten mit erlaubten Waaren besucht werden, und es ist der Verkauf solcher Krämerwaaren und Gewerbszeugnisse auf den Kirchtagmärkten wechselseitig auf die benachbarten Kreise in der Art beschränkt, daß jeder Gewerbs- und Handelsmann die Kirchstage des Kreises, in welchem er domicilirt, dann jene in den unmittelbar an den Kreis seines Aufenthaltes angrenzenden Kreisen, gleichviel ob letztere zu denselben oder zu einer andern Provinz gehören, zu besuchen berechtigt ist. (Hfztl. D. v. 26. Novbr. 1817. Com. Hfcom. D. v. 8. Septbr. 1818. kundgem. in Böhm. mit Sub. D. v. 19. Sept. 1818. Obent. 3. Bd. S. 134.)

Kirchweihstage, nur ein Kirchweihstag ist auf dem Lande abzuhalten. (B. v. 31. Juli 1778. Krop. Gef. 8. Bd. S. 207.)

— auf denselben ist den Lebzeltern und Wachsziehern der freie Verkauf gestattet. (Vdg. v. 13. Mai 1784. Barth. H. u. G. Gef. 4. Bd. S. 353.)

— sollen in allen deutschen Ländern auf den dritten Sonntag im Monat October verfest werden. (Hof-Entschl. v. 12. Oct. 1786. Krop. Gef. Jos. 10. Bd. S. 234.)

— Auf eine geschehene Anzeige, hinsichtlich der an Werktagen an dem Kirchweihfeste annoch begehenden Feierlichkeiten wird verordnet, daß an den Werktagen der alten Kirchweihfeste die Spiele und Tänze in Wirthshäusern auf dem Lande und in Städten in den Ländern allgemein verboten werden sollen. Die Uebertreter sind mit 3tägigem Arreste zu bestrafen. (Hof-D. v. 30. Aug. 1787. Krop. Gef. Jos. 13. Bd. S. 283.)

Kirchweihstage, an diesen und an allen Sonn- und Feiertagen ist den Lebzeltern der öffentliche Verkauf, au-

ßer der gewöhnlichen Gottesdienstzeit, erlaubt. (Hfztl. B. v. 9. Juli 1787. Barth. H. u. G. Gef. 4. Bd. S. 353.)

Kirchweihstage. Der an manchen Orten übliche Nibbrauch, an Kirchweihfesten abgeschälte, glattgemachte Fichtenbäume aufzustellen, an den Gipfel derselben verschiedene Kleiderstoffe, Bänder und andere Gegenstände aufzuhängen, und selbe Demjenigen als Belohnung zuzuerkennen, welcher sie durch hinanklettern erreicht, ist unter Strafe von 5 Reichsthlr. oder nach Beschaffenheit der Umstände auch unter angemessener körperlicher Strafe auf das strengste untersagt. (B. des böhm. Sub. v. 12. Juni 1788. Obent. 3. Bd. S. 135.)

— an denselben sollen keine Tanzhütten, Zelte und Tanzböden in den Gärten geduldet werden, worüber die Bezirks-Directionen strenge zu wachen haben. (Pol. D. Directs. Circ. v. 6. Aug. 1822.)

— f Lebzelter.

Kirschlorbeer-Wasser. Da das Kirschlorbeer-Wasser (aqua laurocerasi) unter jene Arzneien gehört, deren Bereitung und Verkauf nur den öffentlichen Apothekern vorbehalten ist, demungeachtet aber sich der Fall ergeben hat, daß ein Material-Waarenhändler eine beträchtliche Partie dieses Wassers bezogen und erkaufet hat, ohne dabei selbst die beim Giffterkaufe nöthigen Vorrichtungen zu beobachten; so ist die Einleitung zu treffen, daß wegen dieses unbefugten Verkaufes gelegentliche Untersuchungen vorgenommen werden. (Hfztl. Präsdial-Note v. 17. Decbr. 1829 J. 1537. Regs.-Präsdial-Decr. v. 21. Dec. 1829 J. 2083. Bm. S. B. J. 1829. S. 467 u. 468.)

— Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat dem Joseph Freiherrn v. Pasqualati in Wien die Bewilligung zur Erzeugung und zum Verkaufe des Kirschlorbeerwassers aus den in sei-

nen Plantagen erzeugten Blättern des *Prunus laurocerasus* unter nachstehenden Modalitäten ertheilt:

1. Daß dieses pharmaceutische Präparat (*aqua laurocerasi*) auf das genaueste nach Vorschrift der jedesmaligen österreichischen Pharmacopoe, und zwar unter Leitung eines Magisters der Pharmacie bereitet werden müsse;

2. daß diese Bereitungsart auf der Etiquette genau und deutlich ersichtlich gemacht werde;

3. daß dem Erzeuger bei der Bereitung, Aufbewahrung und bei dem Verkauf des Kirschlorbeerwassers die genaue Befolgung der in Bezug auf den Gifthandel bestehenden Verordnungen zur Pflicht gemacht werde;

4. daß demselben eine für die menschliche Gesundheit völlig unschädliche Beseitigung der Abfälle aufgetragen werde;

5. daß der Handverkauf dem Erzeuger untersagt sei, und daß er das aus den Blättern bei ihm gefertigte Präparat erst dann den zum Handel mit Arzneien Berechtigten, und den öffentlichen Apothekern und den zur Haltung von Hausapotheken berechtigten Ärzten und Wundärzten abgeben dürfe; wenn es von der Apotheker-Visitations-Commission als dazu geeignet befunden worden ist;

6. soll hieraus für den öffentlichen Apotheker durchaus kein Zwang zur Abnahme des Kirschlorbeerwassers vom Freiherrn v. Pasqualati erwachsen, sondern es muß den Ersteren freigestellt bleiben, dieses Präparat nach der bestehenden Vorschrift auch selbst fertigen zu können. Hievon wird die Landesstelle zur weiteren Verständigung der Unterbehörden und der Apothekergremien mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß nach den angestellten Versuchen in 100.000 Theilen des aus den Pasqualatischen Plantagen bereiteten

aqua laurocerasi, 100 Theile Blausäure vorgefunden wurden, daß endlich die alljährliche Fehung 100 bis 120 Centner Blätter abwirft, woraus eine eben so große Gewichtsmenge des fraglichen Arzneistoffes bereitet werden kann. (Hfztl. D. v. 31. März 1848, an sämmtl. Länderst. [mit Ausnahme der Provinz Niederösterreich]. Pol. G. S. 76. Bd. Nr. 40.)

Rifowische Lebensessenz. Der Verkauf derselben ist wegen ihrer Schädlichkeit allgemein verboten. (Hof-D. v. 20. Dec. 1787. Kanta Hdb. S. 384.)

Klaubholz, s. Forstgesetz, §. 61.
Klavierspiel in gemeinen Schänken, s. Musik.

Klederling, s. Was, Wafenmeister.

Kleefamen, s. Victualienhändler.

Kleider, s. Handarbeiten.

Kleidung auffallende, s. Abzeichen.

Klein'scher Apparat, s. Eisenbahn.

Kleinfuhrleute. Zur Hintanhaltung und Vermeidung von Rückständen bei den bestehenden und neu eintretenden Kleinfuhrleuten hat sich die Regierung veranlaßt gefunden, dem k. k. n. ö. Provinzial-Zahlamte als Lohnwagen-Gefälls-Casse nachfolgende Vorschriften zur zukünftigen, genauen Darnachachtung zu ertheilen:

1. Da die bisher zwar zum Theil schon bestandene Vorausbezahlung der Lizenz-Gebühren, so wie die zukünftige Ausfertigung der Lizenzen selbst auf die Dauer nur eines Jahres alle bisherigen Unzukömmlichkeiten am besten und auf die einfachste Art behebt, so wurde der von dem k. k. n. ö. Provincial-Zahlamte als Lohnwagen-Gefälls-Casse vorgelegte Entwurf der Lohnwagenamts-Lizenz genehmiget, und somit wurde der Monat Julius jeden Jahres statt des Monats September als Zahlungs-Termin festgesetzt.

2. Der §. 7 der bisherigen Lizenzen

hat ganz hinweg zu bleiben, indem für die Zukunft keine Rückstände mehr vorhanden sein können, folglich in dieser Beziehung auch nie ein Pönale abgefordert werden kann, für anderweitige Uebertretungen aber wurden in dem §. 3 und 8 ohnehin die nöthigen Maßregeln festgesetzt. Die alten noch vorhandenen Rückstände werden bis zur gänzlichen Tilgung nach dem bisherigen Verfahren fortan eingetrieben werden, zur gehörigen Evidenzhaltung jener Parteien aber, welche ihre Lizenz-Gebühr in dem Monate Julius jeden Jahres nicht erneuern sollten, und deren Lizenz daher von selbst erloschen ist, wird von Seite des k. k. Provinzial-Zahlamtes als Lohnwagen-Gefälls-Casse ein jährlicher Ausweis der Regierung vorgelegt werden, in Folge dessen sodann die Original-Lizenzen selbst so wie die Wagentafeln oder Nummern durch die Magistrats- oder Domänen, die es betrifft, mittelst des k. k. Kreisamtes eingehoben und abgefordert werden müssen, welche der Regierung nachträglich vorzulegen sind. (Rgg. Bdg. vom 7. August 1833. J. 39405. Pv. G. S. 15. Bd. J. 1833. Nr. 177.)

Lohnwagenamts-Licenz.
Nr.

gültig vom 183 bis 1. Juli 183
Mit gegenwärtiger Licenz wird dem
wohnhaft Hs. Nr.

die Bewilligung erteilt, sowohl Klein- als Zeiselfuhrwerk mit einem Wagen Nr. zu verrichten, wofür er den Aufschlag zu der k. k. Lohnwägen-Gefälls-Casse mit Gulden kr. G. M. entrichtet hat.

Sollte derselbe gesonnen sein, auf ein nachfolgendes weiteres Jahr diese Licenz erneuern zu wollen, so muß er in den ersten 14 Tagen des Monates die vorhinein zu zahlende Gebühr von 6 fl. G. M. bei der k. k. Lohnwa-

gen-Gefälls-Casse entrichten, widrigenfalls das Befugniß von selbst erloschen ist, und ihm die Wagentafeln unverzüglich abgenommen werden.

Insbefondere ist zu merken:

1. An den Tagen, wo der Eigenthümer einer solchen Licenz Zeiselfuhrwerk verrichtet, ist demselben durchaus untersagt, sich in der Stadt oder in den Vorstädten, jene Plätze ausgenommen, welche ihm von der k. k. Polizei-Ober-Direction werden angewiesen werden, aufzustellen, sondern jeder ist bemüht, zu der ihm zunächst gelegenen Linie zu fahren, welches aber an jenen Tagen, wo derselbe Kleinfuhrwerk verrichtet, nicht zu gelten hat. Nur den außer den Linien Wiens wohnhaften befugten Kleinfuhrleuten ist gestattet, sich auch in ihren Wohnorten auf den ihnen von der Obrigkeit angewiesenen Plätzen mit ihren Fuhrwerken aufzustellen.

2. Jedem, der nicht mit einer Lohnwagenamts-Licenz versehen ist, ist es bei einer Geldstrafe von 5 fl. G. M., das zweite Mal von 10 fl. G. M. und das dritte Mal bei Confiscation des Wagens und der Pferde verboten, Lohnfuhrten zu verrichten; daher jeder befugte Lohnfuhrmann zum Kennzeichen die ihm erteilte Nummer sowohl auf beiden Seiten als rückwärts des Wagens noch ehe er Fuhrten verrichtet, von dem Amtsdienner der Lohnwagen-Gefälls-Casse anschreiben zu lassen hat, wofür er die Gebühr von 30 kr. G. M. für jeden Wagen zu entrichten hat. Die Unterlassung der Anschreibung wird mit 3 fl. bestraft.

3. Die Licenz gewährt nur ein persönliches Recht für die Zeit, als er eingelöst; sie darf daher weder verkauft noch ausgeliehen werden. Der Verkauf oder die Ausleihung einer solchen Licenz zieht den Verlust des Befugnisses nach sich.

4. Wer an seiner Statt einen Kroscht fahren lassen will, muß sich bei der Polizei-Bezirks-Direction um einen Erlaubnißschein hierzu bewerben.

5. Niemand darf sich mit seinem Zeisfelwagen vor 4 Uhr des Morgens zu der Linie oder auf den ihm angewiesenen Platz hinstellen, und keiner nach 10 Uhr Abends sich noch daselbst aufhalten.

6. Jeder, der überhaupt gegen die in dieser Lizenz erteilten Vorschriften handelt, unterliegt eben derselben Strafe, welche im §. 2 über die Störung der Lohnfuhrleute verhängt ist.

7. Ist sich genau nach den Zoll-Post- und Polizei-Anordnungen zu benehmen und zur Erwerbsteuer-Aufnahme zu melden. (R. ö. Kgg. Bdg. v. 7. Aug. 1833 Z. 39405 u. n. ö. Kgg. Circ. v. 15. Juli 1835 Z. 36052. P. v. G. S. 17. Bd. Nr. 217.)

Kleinfuhrleute. Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat bestimmt, daß es den Zeisfelwagen-Inhabern oder Kleinfuhrleuten überlassen werde, für ihre vor den Linien aufzustellenden Wagen diejenige Form zu wählen, die ihrem und dem Interesse des Publicums am meisten zusagt. Dagegen ist die Regierung angewiesen worden, diejenigen Zeisfelwägen-Inhaber und Kleinfuhrleute, welche von andern Wagen, als den ihnen allein zustehenden offenen oder gedeckten Leiterwägen Gebrauch machen wollen, einer höheren Gebühren-Entrichtung zu unterziehen. Demgemäß findet die Regierung anzuordnen, daß diejenigen Kleinfuhrleute, welche an den Tagen, wo dieselben kein Kleinfuhrwerk verrichten, vor den Linien sogenanntes Zeisfeluhrwerk mit anderen als offenen oder gedeckten Leiterwägen unternehmen wollen, außer der bisher für Kleinfuhrleute oder Zeisfelwägen-Inhaber mit Regierungs-Circulars vom 19. Sept. 1821. (siehe **Lohnwagen-**

amtsgefäll) bestimmten jährlichen Gebühr von 6 fl. C. M., für die zweite Lizenz, zur Führung eines von ihnen zu wählenden Wagens noch den Betrag von 9 fl. C. M. zu bezahlen haben. Die Zahlung ist in den ersten 14 Tagen des Monats Juli vorhinein, jährlich bei der Lohnwagen-Casse zu entrichten, widrigens das Befugniß von selbst erloschen ist. Im Bewilligungsfalle ist der Lizenz-Inhaber verpflichtet, zur Herstellung der gehörigen Controle, und zur Hintanhaltung von Uebertretungen der bestehenden Polizei-Paß- und Post-Vorschriften, sich mit dem Wagen und dem erhaltenen Lizenz-Scheine bei dem k. k. n. ö. Provinzial-Zahlamte wegen Bezeichnung des Wagens, durch den hiezueigens bestimmten Amtsdienner der Lohnwagen-Gefälls-Casse zu melden, für welche Bezeichnung die Gebühr von 30 kr. C. M. für jeden Wagen an die Gefälls-Casse zu entrichten ist.

Da die Zeisfelwägen-Inhaber mit den ihnen zu führen zugestandenen Wagen so wie jene mit einfachen Leiterwägen sich nur vor den ihnen zunächst gelegenen Linien aufstellen dürfen, um von dort Personen über Land zu führen; so wird diesfalls insbesondere erinnert, daß diese Fuhrleute weder in die Stadt, noch in die Vorstädte mit leeren Wagen zur Auffindung einer Lohnfuhr sich begeben, oder etwa Parteien bloß innerhalb den Linien führen dürfen; widrigensfalls sie nach den für solche Uebertretungen in der Vorstadt-Lohnkutscher-Ordnung enthaltenen Bestimmungen bestraft werden würden. Jedem, der nicht mit der gehörigen Lohnwagenamts-Lizenz versehen ist, bleibt es fortan untersagt, Lohnfuhr zu verrichten. Die Widerhandelnden werden im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 5 fl. C. M., im zweiten mit einer Geld-

strafe von 10 fl. CM., das 3. Mal hat der Verfall des Wagens und der Pferde zu Gunsten des Angebers und des Armenhaus-Fondes einzutreten. (Hftzl. D. vom 4. Apr. 1834 Z. 9338, an die n. ö. Reg. Kundgem. mit Rggs. Circ. vom 9. Mai 1834 Z. 24013. Prop. G. S. 60. Bd. Nr. 72. n. ö. Prov. G. S. 16. Bd. Nr. 86.)

Kleinfuhrleute. Den außer den Linien Wiens wohnhaften, mit Licenzen versehenen Kleinfuhrleuten darf nicht verwehrt werden, sich mit ihren Fuhrwerken oder den sogenannten Zeiselwägen in ihren Wohnorten auf jenen Plätzen aufzustellen, welche ihnen von der Ortsobrigkeit angewiesen, und von dieser als hierzu geeignet erkannt worden sind. Da hierdurch die mit Regier.-Circ.-Verordn. vom 9. Mai 1834 bekannt gemachte Bestimmung, daß sämtliche mit Licenz-Scheinen versehenen Kleinfuhrleute sich nur von der ihnen zunächst gelegenen Linie aufstellen dürfen, in Ansehung der außer den Linien Wiens wohnhaften Kleinfuhrleute abgeändert worden ist, so wurde diese Abänderung mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Ortsobrigkeiten und beziehungsweise Polizei-Behörden diese Fuhrwerke genau zu überwachen haben, damit sich hiebei keine unbefugten Individuen einschleichen, gegen welche sodann nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren ist. (Hftzl. D. v. 28. Juni 1835 Z. 15822. Rggs. Circ. vom 15. Juli 1835 Z. 36052. Pv. G. S. 17. Bd. Nr. 217.)

— Die von den Kleinfuhrleuten bei den Ortsobrigkeiten eingezahlten Lohnwagenamts-Gebühren sind zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Cassen-Manipulation in Zukunft stets von Monat zu Monat der Regierung zu überreichen. (Vdg. der n. ö. Reg. v. 13. Juni 1836 Z. 29143. Prov. G. S. 18. Bd. Nr. 169.)

Kleinfuhrleute. Uebertretungen derselben, s. **Lohnfuhrer.**

— — s. **Lohnfuhrer, Lohnwagenamtsgefäll.**

Kleinfuhrwerks-Licenz. Nach dem Inhalte des Regierungs-Decretes vom 5. Juli 1837 Z. 38094 hat die Landesstelle mitgetheilt, daß sich selbe zur Erlassung einer allgemeinen Norm hinsichtlich des erforderlichen Alters zur Erlangung einer Kleinfuhrwerks-Licenz nicht bestimmt finde, da die Handhabung der Pferde mehr von der Geschicklichkeit, Behendigkeit und Reife des Individuums als von seinem Lebensalter abhängt, und habe sich die Polizei-Behörde von Fall zu Fall bei den um eine Kleinfuhrwerks-Licenz einschreitenden Individuen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gutachtlich zu äußern, wornach die Bezirks-Directionen sich zu benehmen haben. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 6. Aug. 1837 Z. 10068/539.)

— — **Erlöschung der Kleinfuhrwerks-Licenzen.** Da die Fälle sich öfters ergeben, daß Parteien, denen von ihren Oborgkeiten Licenzen zu Stellfahrten erteilt worden, dem §. 2 der Licenz zuwider, ihren Wagen zur Bezeichnung nicht bei der Lohnwagen-Gefälls-Casse verfahren, und es eben so nicht selten geschieht, daß irgend einem Individuum eine Kleinfuhrwerks-Licenz verliehen, diese aber in der Folge bei der Lohnwagen-Gefälls-Casse nicht behoben wird, so findet die Regierung für die Zukunft anzuordnen, daß nach Verlauf des Termines von 6 Monaten in dem einen und andern Falle, die Licenz für erloschen erklärt wird. (Vdg. der n. ö. Reg. vom 10. Febr. 1840 Z. 8029. Pv. G. S. 22. B. Nr. 30.)

— — Da die Verleihung der besonderen Befugnisse zur Betreibung des Kleinfuhrwerkes in Wien und der nächsten Umgebung des Kreises B. U. W. W.

von nun an den Odrigkeiten als erste Instanz überlassen wird, so sind die Gesuche um die Ertheilung solcher Befugnisse, so wie die Anzeigen über deren Zurücklegung künftig nicht mehr bei der Regierung, sondern unmittelbar bei derjenigen Ortsobrigkeit, welcher die Partei untersteht, zu überreichen. (Vdg. u. Kundm. der k. k. n. ö. Landesregierung v. 2. März 1843 Z. 11077. Kp. G. S. 69. Bd. Nr. 20.)

Kleinfuhrwerks-Lizenzen ertheilen die polit. Behörden, s. **Stellfuhrwerks-Licenz**. (Vdg. v. 6. Nov. 1852.)

Kleinkinder-Schulen. Grundsätze bei deren Errichtung. Bei Errichtung der Kleinkinder-Schulen, deren Zweck darin besteht, die noch nicht schulfähigen Kinder der ärmeren Volksklasse gehörig zu beschäftigen, dürfen folgende Rücksichten nicht außer Acht gelassen werden.

a) Sollen sie keine Staatsanstalten sein, sondern ihre Errichtung ist den Privaten überlassen; jedoch die Statuten bedürfen der Gutheißung der Regierung;

b) sie dürfen keine Zwangsanstalten sein, wozu die Eltern gezwungen wären;

c) es ist zu wünschen, daß die Aufnahme unentgeltlich geschehe.

d) Der politischen Behörde steht die Aufsicht auf die polizeiliche Ordnung zu; so wie den Seelsorgern das Sittliche.

e) Doch dürfen diese Vorschulen die bestehenden Schulanstalten nicht irriten, noch weniger an deren Stelle kommen. (KggS. Dec. vom 30. Dec. 1829 Z. 58786, an die k. k. Pol. Ob. Direction.)

Kleinkinderwart-Anstalten. Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 21. Febr. 1832 die Einführung von Kleinkinderwart-Anstalten, und das Fortbestehen der Vereine, welche sich zum Behufe derselben gebildet haben,

gegen dem zu genehmigen geruht, daß dieselben zunächst unter Aufsicht der Consistorien zu stehen, keine Kinder über 5 Jahre aufzunehmen, sich nur durch freiwillige Beiträge zu erhalten, und unter keinem, wie immer gearteten Vorwande einen Beitrag oder eine Unterstützung aus dem Normal Schul- oder einem anderen Fonde anzusprechen, mithin im strengsten Sinne nur als Privat-Vereine und Anstalten nicht als Schulen, zu bestehen haben, zu genehmigen geruht. (Stud. Hscommiff. Dec. vom 26. Februar 1832 Z. 857, an sämmtl. Länderstellen. Pol. G. S. 60. Bd. Nr. 21. Vdg. der n. ö. Reg. vom 14. März 1832 Z. 14046, n. ö. Pv. G. S. 14. Bd. Nr. 37.)

Klingelbeutel, mit dem, ist die Sammlung unter der Predigt, wenn das Geld für den Prediger, und nicht der Kirche gehören soll, verboten. (Hfd. vom 14. Mai 1783. Krop. Ges. Jos. 2. Bd. S. 407.)

— — soll mit einer ordentlichen Sperre versehen, gehörig verschlossen gehalten, nach jeder Absammlung der Gemeinde, oder höchstens alle Wochen von dem Pfarrer in Gegenwart der Kirchenväter eröffnet, und das gesammelte Geld gemeinschaftlich gezählt, sogleich eingeschrieben, und nach dem 8. und 10. §. des Kirchenpatents vom 9. Dec. 1759 aufbewahrt werden. (N. ö. KggS. Vdg. vom 4. März 1813. Krop. Ges. Franz. 33. Bd. S. 106.)

— — Zu Folge a. h. Entschl. v. 19. Jän. 1834 wird die Anordnung v. 15. Juni 1785, daß Sammlungen mittelst des Klingelbeutels in den Kirchen nur vor der Predigt und insbesondere weder während des Hochamtes noch während einer stillen Messe vorgenommen werden, aufgehoben, und die Bestimmung der Zeit, wann in den Kirchen mit dem Klingelbeutel gesammelt werden darf, dem Ordinariate gegen dem über-

lassen, daß es von ihren diesfälligen Anordnungen vorhin die Landesstelle in die Kenntniß zu setzen habe. (Hftzl. D. vom 27. Jänner 1834 Z. 2514, an sammtl. Länderst. Vdg. der n. ö. Reg. vom 5. Februar 1834 Z. 6751. Prov. G. S. 16. Bd. Nr. 23.)

Kloster, Herstellung der Clausur, f. **Geistliche**.

— — Vornahme der Leichenbeschau in den Klöstern der Klosterfrauen, f. **Leichenbeschau**. (Vdg. vom 15. Juni 1837.)

— — f. **Geistliche**.

Kloster-Apotheken. Nur den Conventen der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen ist gestattet, Privat-Apotheken zu halten, und aus denselben den in ihren Häusern befindlichen Kranken Arzneien zu verabreichen. (Hfd. vom 23. Mai und Pat. v. 11. Juni 1770. Hfd. v. 2. Juli 1774.)

— — Zum öffentlichen Medicamenten-Verkaufe sind nur die Kloster-Apotheken der barmherzigen Brüder berechtigt, den übrigen Klöstern ist derselbe bei 100 Ducaten Strafe untersagt. Sanitäts-Hauptnorm vom 10. April 1773, §§. 7 u. 8. Solche Apotheken müssen einen geprüften Provisor an ihrer Spitze haben, sind jedoch nicht verpflichtet, ihre Lehrlinge ausbilden und freisprechen zu lassen, sondern können sie ohne Beobachtung dieser Vorschriften der gesetzlichen Prüfung unterziehen. (Hfd. v. 4. Febr. 1822. Stub. 2. Bd. S. 75, siehe auch **Geistliche**. (Vdg. v. 25. Nov. 1813.)

Klostergeistliche, f. **Geistliche**.

Klostergrüfte. Schächten in Spitätern, dann bei den Barmherzigen und Elisabethinerinnen sind abzustellen, f. **Grust**.

Knallsidibus, f. **Knallkugeln**.

Knallkugeln. Die Erzeugung und der Verkauf der Knallkugeln und Knallsidibuse wurde unter unnach-

sichtlicher Geldstrafe von 10 Reichsthl. verboten. (Vdg. des böhm. Gub. vom 10. Dec. 1814. Obent. 3. B. S. 137.)

Knallkugeln und **Knallsidibus** zu erzeugen und zu verkaufen ist verboten. Durch die Ausstreung und das Zerbrechen der Knallkugeln in Theatern, Wirthshäusern und anderen öffentlichen Orten, und durch einen ähnlichen Unfug mit dem Knallsidibus, die angebrannt das Licht auslöschen, und durch einen plötzlichen Knall die dafür unvorbereiteten Menschen erschrecken, wird mehrfältig Mißbrauch getrieben. Da hiedurch nicht nur Ruhe und Vergnügen gestört wird, sondern auch Kinder, Kranken und schwangere Frauen an ihrer Gesundheit Schaden nehmen können, auch weder die einen noch die andern von irgend einem Nutzen sind, so wird die Erzeugung und der Verkauf der erwähnten Knallkugeln und der Knallsidibus hiemit allgemein verboten. (Hftzl. Decr. vom 4. April 1809 Z. 5279, an sammtl. Länderst. Pol. G. S. 32. Bd. S. 79, wiederholt durch das Kgg. Circ. vom 26. Febr. 1811 Z. 9584. Guld. Sanit. Vdg. 3. Bd. S. 219.)

Knall-Präparate. Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat in Ansehung der Erzeugung und des Verkaufes von Knall-Präparaten folgende Vorschriften festzusetzen befunden:

1. Die Bereitung des Knallsilbers, dann die Einfüllung desselben in die kupfernen Kapseln (Hütchen), welche beide Arbeiten von einander nicht zu trennen sind, hängt von der Bewilligung der Landesstelle ab, die diese Erlaubniß nur Demjenigen zu ertheilen hat, der sich über seine chemischen Kenntnisse gehörig auszuweisen vermag, und der das zu dieser Fabrication geeignete Locale besitzet.

2. Die Erzeugung obiger Knall-Präparate und das Füllen der Kapseln mit

demselben hat in einem solchen Locale zu geschehen, das aus einem leichten Material erbaut, und wenigstens 30 Klaftern von jedem bewohnten oder unbewohnten Gebäude und von der Straße entfernt liegt. Die Uebertragung eines solchen schon bestehenden Laboratoriums an einem andern Ort, darf ohne Genehmigung der Landesstelle nicht Statt finden.

3. Dem Fabrikanten ist nur erlaubt zwölf Loth Knallsilber oder Knallquecksilber zu bereiten, und er darf keine neue Quantität davon erzeugen, bis der bemerkte Vorrath in die Kapseln (Hütchen) eingefüllt ist.

4. Der Fabrikant darf das mit diesen Ingredienzen gemischte Präparat, ohne daß dasselbe in die Kapseln eingefüllt ist, aus seinem Laboratorium nicht geben, und der Verkauf des Präparates bleibt bloß auf die gefüllten Kupferhütchen beschränkt, die ein Gegenstand des freien Verkehrs sind. (Hftzl. D. vom 15. Mai 1828 Z. 11183, an sämtliche Länderstellen. Kundgem. in Steiermark am 26. Z. 9860, in Illirien am 29. Z. 11315, in Oesterreich ob der Enns, in Mähren und Böhmen am 30. Mai Z. 14724, 22746 und 24471 in Galizien am 4. Z. 37320, in Tirol am 7. Juni, in Mailand und Venedig am 13. Juni, in N. Deferr. mit Regg. Circ. vom 3. Juli 1828 Z. 28711. Pol. G. S. 56. B. Nr. 48.)

Knall-Präparate. Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles der Beschädigung eines Arbeiters in einer Zündhütchen-Fabrik hat die hohe Hofkanzlei erinnert, sie finde zwar keinen Grund der Vorschrift vom 15. Mai 1828 Z. 11183, über die Erzeugung von Knall-Präparaten und Zündhütchen neue gesetzliche Bestimmungen beizufügen, es verstehe sich aber von selbst, daß jeder Unternehmer einer Fabrication von was immer für einer gefähr-

lichen Art verpflichtet sei, die Arbeiter welche er dazu aufnimmt, sorgfältig zu wählen, sie gleich bei der Aufnahme mit den dabei eintretenden Gefahren bekannt zu machen, sie über die zu beobachtenden Vorrichtungen zu belehren, über deren Befolgung zu wachen, und sorgfältig Alles zu beseitigen, was Gefahr bringen kann; daher auch die große Anhäufung von leicht entzündbaren Vorräthen im Arbeitszimmer zu vermeiden, und wenn ein Unternehmer durch Unterlassung obiger Vorrichtungen an einem sich ereigneten Unglücksfalle eine Schuld trägt, ist ohnehin zu erwarten, daß die Gerichte ihn über eine gegen ihn angebrachte Klage zur gebührenden Ersatzleistung zu verhalten werden. (Hftzl. D. v. 12. Febr. 1835 Z. 2468. Reg. Z. 10358. An. S. Bd. v. J. 1835. Nr. 14.)

Knall-Präparate. Beförderung auf Eisenbahn, f. **Eisenbahn-Vertriebs-Ordnung** §. 12.

— — f. **Feuerwerkskörper, Kupfer-Zündhütchen, Schießbaumwolle, Zündhölzchen.**

Knallpulver, bertholetisches, siehe **bertholetisches Knallpulver.**

Knopperrn, f. **Maß.**

Kochen bei starkem Winde auf der Gasse ist verboten. (§. 39 der Polizey-Ordn. für Brünn vom 12. Juni 1786. Krop. Gef. Jos. 10. Bd. S. 282.)

Kochgeschirre, irdene mit metallfreier Glasur, f. **Geschirre.**

— — f. **Geschirre, Packfong.**

Kohlen und Asche sollen niemals in hölzernen Geschirren, oder auf Hausböden aufbewahrt werden, f. **Feuerlösch-Ordnung** für Wien §. 5 e

— — f. **Maß.**

Kohlen-Ausmaß. Da die Holzkohlen nach dem §. 5 der Kohlenmarkt-Ordnung vom 11. April 1816 unter keiner Bedingung anders, als nach dem Ausmaße in zimentirten Stüben

veräußert, und hiernach die Käufe abgeschlossen werden müssen; so wird, um allen Uebersortheilungen möglichst vorzubeugen, noch die Art des Ausmaßes hiemit näher bestimmt. Wenn der Stübich bis zur Hälfte mit Kohlen gefüllt ist, müssen die wegen ungleicher Größe und Gestalt der Kohlen sich ergebenden Höhlungen und Zwischenräume mit kleineren Kohlenkörpern genau ausgeglichen werden; dann sind die Kohlen von den Wagen in den Stübich so lange mit der Krücke zu scharren, bis der Stübich aufgehäuft, das ist, mit dem sogenannten Gupf versehen ist. Dieser Gupf muß die Höhe einer stehenden starken Hand erreichen, und die Kohlen den Rand des Stübichs nicht decken. Die Bestimmung, ob das Ausmessen mit oder ohne Gupf zu geschehen hat, bleibt immer dem wechselseitigen Einverständnisse des Käufers und Verkäufers überlassen. Haben sich aber die Parteien in Absicht der Art des Ausmaßes nicht einverstanden; so müssen die Kohlen jedesmal mit Gupf abgemessen werden. (Bdg. der n. ö. Reg. vom 21. Juni 1827 Z. 32561. P. G. S. 9. Bd. Nr. 192.)

Kohlundunst. Schon öfters hat sich der traurige Fall ereignet, daß Menschen durch den Dunst brennender Kohlen, welche sie mit sich in das verschlossene Zimmer genommen haben, und nächst welchen sie gemeinlich zur Nachtzeit eingeschlafen sind, unter Leiden, ohne Hilfe erhalten zu können, erstickt sind. Es wird daher Jedermann hiemit gewarnt, keine brennenden Kohlen in ein verschlossenes Zimmer mit sich zu nehmen oder zuzulassen, daß dieses von jemand Anderem geschehe. Den einzigen erlaubten Fall ausgenommen, daß ein Gewerbsmann wegen seines Gewerbes, ein Kohlenfeuer in seinem Zimmer halten mußte, welches gegen dem geduldet werden kann, daß

derselbe jedesmal auf die Pfanne mit brennenden Kohlen einen Topf mit Wasser, aus welchem die aufsteigenden Wasserdämpfe die Schädlichkeit des Kohlundunstes vermindern, zu setzen gehalten sein solle. Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß der an der Nichtbefolgung einer oder der anderen dieser Anordnungen schuldig befunden, nach Maßgabe der Bestimmungen des St. G. unnachlässig bestraft werden wird. (Bdg. der n. ö. Reg. vom 10. März 1808 Z. 2886. Kroy. Gef. Franz. 24. Bd. S. 312 bis 313.)

Kohlundunst, wie die vom Kohlundunst Erstickten gerettet werden sollen, s. **Scheintode**.

Kohlenfeuer, Professionisten, die auf demselben Mineralien schmelzen, sollen in freie Orte geschafft werden. (Krgs. Bdg. v. 17. Dec. 1784. Kroy. Gef. Jos. 7. Bd. S. 534.)

— — oder offenes Licht während der Marktzeit in den Markthütten zu unterhalten, ist verboten, s. **Feuerlösch-Ordnung**.

— — s. **Gürtler**.

Kohlenmarkt, s. **Markt-Polizei-Aufsichts-Aussatz** der Stadt Wien §§. 94—95.

Kohlenmarkt-Ordnung, s. **Kohlenverkauf**.

Kohlenverkauf. Um jedem ordnungswidrigen Verlaufe und Unterhandel mit Holzkohlen Schranken zu setzen, und zu bewirken, daß die Gewerbeleute und Fabriken dennoch Brennstoff, so viel möglich von den ersten Erzeugern, erhalten, wurde in folgender h. Entschliebung nachstehende Marktordnung für Wien erlassen:

1. Ist Jedermann vom flachen Lande zum Kohlenhandel nach Wien berechtigt, jedoch mit der Beschränkung, daß er seine Kohlenabladungen nur allein

auf dem hiezu eigens bestimmten Marktplatz verlaufe, und sich vom unbefugten Hausirhandel enthalte.

2. Der Marktplatz ist außerhalb des Kärnthnerthores zwischen dem linken Ufer des Wienflusses und dem Getreidemarkte am dortigen Abzugsgraben, gegenüber vom jägerischen Hause. Zur Aufsicht und Erhaltung der Ordnung sind daselbst in den gewöhnlichen Marktstunden eigene Beamte unter dem Namen: magistratische Kohlenmesser, aufgestellt.

3. Hat ein Landhändler Kohlenfuhrten auf Bestellung, so muß er sich über die Art der Bestellung und den Namen Desjenigen, der sie gemacht hat, bei den Marktbeamten glaubwürdig ausweisen, welche ihm dann, nach genauer Erhebung der Umstände vom Marktplatz wegzufahren gestatten, und das gewöhnliche Zeichen erfolgen können, welches der Händler, wie bisher, auf dem Rückwege bei den k. k. Linienämtern vorzeigen muß.

4. Die Kohlen müssen auf dem Markte in guter Qualität und echtem Maße verkauft werden, und jener Händler, welchem diesfalls ein Vergehen zur Last fallen sollte, wird nach Umständen mit Confiscation der Waare, oder als ein Betrüger nach den Gesetzen angesehen und bestraft werden.

5. Um aber die Käufer gegen alle Uebervortheilungen möglichst zu verschern, ist verordnet, daß die Kohlen unter keiner Bedingung nach dem Gesichte, sondern nur nach dem Ausmaße in zimertirten Stübichen veräußert, und hiernach die Käufe abgeschlossen werden dürfen. Den bereideten magistratischen Kohlmessern ist die Abmaßgebühr, und zwar von dem Verkäufer für jeden Wagen mit 3, von dem Käufer aber für jeden Stübich mit 1 kr., für dormalen aber, und nur bis auf weitere Verordnung mit 1 ½ kr. zu entrichten.

6. Das Kohlenabtragen auf dem Markte ist von nun an Jedermann frei gestattet, ohne hierzu eines besonderen Erlaubnißscheines zu bedürfen; jedoch ist Denjenigen, die sich diesem Erwerbe zu widmen gedenken, nachdrücklich unter sagt, sich in den Handel selbst zu mengen, auf die Preisbestimmung Einfluß zu nehmen, oder den Kohlenhändlern bei den Linien vorzuwarten, und Kaufkunden anzurathen. Wer sich eines solchen Unfuges schuldig machen sollte, wird von dem Arbeiten auf dem Markte ausgeschlossen, und nach Umständen strenge bestraft werden.

7. Die Erlaubniß zum Kleinweisen Kohlenverschleiß in besonderen Gewölbchen, und Einsetzen in der Stadt oder den Vorstädten muß man bei dem Magistrat schriftlich ansuchen, welche nach Umständen und mit Rücksicht auf die Feuerficherheit der gewählten Kohlenbehältnisse erteilt werden wird. Allein, da dem Publicum stets die Gelegenheit unbenommen sein muß, sich seinen Kohlenbedarf von dem ersten Erzeuger oder ursprünglichen Händler anschaffen zu können, so dürfen weder die erwähnten Kohlenverschleißer im Kleinen, noch die übrigen zum Kohlenverkauf berechtigten Gewerbsbesitzer, zugleich mit dem Publicum auf dem öffentlichen Marktplatz kaufen oder ablösen, ihnen wird

8. die eilfte Vormittagstunde festgesetzt, zu welcher sie den Markt besuchen, und den Landhändlern ihre erübrigten Kohlen zum Wiederkaufe ablösen können. Wer immer aus ihnen, es sei ein befugter Wiener Kohlenhändler, oder ein zum Verschleiß berechtigter Gewerbsbesitzer, sich vor der erlaubten Stunde auf dem Markte einfinden, oder den Landhändlern unterwegs etwas abgekauft zu haben unterwiesen werden sollte, würde nach Befund der Umstände mit Confiscation der widerrechtlich er-

kaufen Kohlen, oder auch mit dem Gewerbsverluste bestraft werden. (Kohlenmarkt-Ordn. vom 11. April 1816. Barth. H. u. G. Ges. 7. Bd. S. 392 bis 395.)

Kohlenverkauf. Nachdem wahrgenommen wurde, daß, im Widerspruche mit den bestehenden Vorschriften, häufig mit Holzkohlen haufirt, dann das Abladen und Abmessen derselben auf den Straßen wahrgenommen werde, so werden die erwähnten Vorschriften mit Nachfolgendem in Erinnerung gebracht:

1. Es ist Jedermann erlaubt, Holzkohlen vom Lande zum Verkaufe nach Wien zu bringen, jedoch darf deren Verkauf nur auf dem dazu bestimmten Marktplatze außerhalb dem Kärnthnerthore zwischen dem linken Wienufer und dem Getreidemarkt geschehen.

2. Das Haufiren mit Kohlen, so wie das Abmessen derselben auf der Gasse ist verboten.

3. Die Kohlen dürfen nur in Säcken verpackt in die Verwahrungsorte in der innern Stadt und in den Vorstädten verführt werden, weshalb die Kohlen auf dem Marktplatze abgemessen, und in Säcke gefüllt werden müssen; zu diesem Zwecke werden die erforderlichen Stübche und Säcke von den daselbst befindlichen städtischen Markt-Commissär gegen Berichtigung der festgesetzten Gebühren, dargeliehen.

4. Ausnahmsweise ist es zwar erlaubt, bestellte Kohlenlieferungen in ganzen nicht eingesackten Wagenladungen an die Bestimmungsorte in den Vorstädten abzuführen, und im Innern der Haushöfe abzuladen, wenn der Hauseigentümer dagegen nichts einzuwenden hat; jedoch muß in einem solchen Falle die Kaufpartei vorher die Anzeige bei dem Vorstande der betreffenden Gemeinde machen.

5. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird an dem Käufer und Ver-

käufer mit Geldstrafen von 2 bis 10 fl. C. M. geahndet.

6. Den Hilfsarbeitern (Kohlenabträgern) am Markte ist es zwar gestattet, sich zur Arbeit anzubieten, sie dürfen sich jedoch weder den Marktparteien aufdringen, noch in den Handel selbst einmengen, bei vorkommenden solchen oder anderen Unfügen werden dieselben vom Markte entfernt. (Rundm. des Br. Magistr. vom 17. Jänner 1850 S. 965.)

Kohlenwägen. Denselben ist der Eintritt in die innere Stadt Wien untersagt, und die Hereinbringung der angekauften, und bereits abgemessenen Kohlen zum Hinterlegen in den Verwahrungsortern ist nur in Säcken erlaubt. Die Bestimmung, wer die Säcke zur Hereinbringung der Kohlen anzuschaffen habe, gegen welches Entgelt sie auszuführen sind, oder in welcher Art die geladenen Kohlensäcke in die innere Stadt geschafft werden sollen, bleibt übrigens dem wechselseitigen Einverständnisse der Parteien überlassen. (Hofkanzlei-Decc. vom 10. Nov. 1821, n. ö. Regs. Decr. vom 18. Nov. 1821. Barth. Ergänz. Bd. S. 164.)

— — Die seit dem Jahre 1821 für die innere Stadt bestehende Verfügung wird auch auf die Vorstädte Wiens ausgedehnt, somit angeordnet, daß vom 1. Nov. 1838 an, auch in den Vorstädten die Holzkohlen nicht auf offenen Kohlkränzwägen, sondern blos in Säcken, wohl verpackt zum Verkaufe hereingeführt werden dürfen, so wie, daß weder Käufer, noch Verkäufer Holzkohlen auf offener Straße auszulernen berechtigt, sondern verpflichtet sind, selbe in Säcken verpackt in die zu ihrer Hinterlegung bestimmten Verwahrungsorte zu schaffen. (Vdg. der n. ö. Reg. v. 23. Aug. 1838 S. 46232. Prov. G. S. 20. Bd. Nr. 208.)

— — Bei Erlass des Verbotes, be-

treffend das Abladen der Kohlenwägen in der innern Stadt, ist die Regierung im Jahre 1821 von dem Grundsätze ausgegangen, daß durch diese polizeiliche Maßregel die Kohlen-erzeuger selbst, die aus den Waldungen mit ihren Erzeugnissen auf den Kohlenmarkt kommen, so wenig als möglich, dagegen aber Diejenigen in Anspruch genommen werden sollen, welche die Kohlen entweder zum eigenen Gebrauche, oder zu weitem Erzeugnissen benützen. Hieraus folgt, daß schon dortmal nur das Abladen der Kohlenwägen in den Gassen, und die bestandene Gewohnheit abgestellt werden wollte, die Kohlen, durch das Ausziehen einiger Ruthen der Wagenkränze in die Stübche zum Messen auf offener Straße im Innern der Stadt zu leeren. Um nun dieses zu vermeiden, ward befohlen, daß kein Kohlenwagen in seiner Gestalt das Innere der Stadt befahren dürfe, sondern daß sich jeder auf dem in der Kohlenmarkt-Ordnung bestimmten Plage aufstellen müsse.

Diese zur Reinlichkeit, Bequemlichkeit des Publicums, und aus Gesundheitsrückicht für selbes im Jahre 1821 eingeführte Maßregel wollte daher das Herumfahren der Kohlenwägen in den Straßen, und den Kauf und Verkauf derselben auf der Straße, der ohne eine vorläufige Entleerung der Kohlenwägen, und ohne vorläufiges Abmessen nicht Statt finden kann, vermieden, und auf den hiezu bestimmten Marktplatz hingewiesen wissen.

Die Kohlenbauern sind daher im Jahre 1821 auch nicht verhalten worden, ihre Waaren gleich in Säcken zu bringen, weil die Regierung die Anstände und Schwierigkeiten einer solchen Verfügung für den Erzeuger selbst eingesehen hat. Allein die Regierung glaubte fordern zu können, daß Derjenige, welcher Kohlen in größeren oder

kleinern Partien kauft, sich jenen Anordnungen zu unterziehen habe, welche aus öffentlichen Polizeirücksichten, und mit Hinsicht auf den größern Theil des Publicums zu erlassen für nothwendig erkannt wurden. Das allgemeine Interesse bleibt immer das vorherrschende, welchem das Interesse oder die Bequemlichkeit Einzelner nachstehen muß. Seit 17 Jahren besteht diese Maßregel klaglos in der innern Stadt, und es ist nicht abzusehen, warum selbe nicht auch in den Vorstädten durchgeführt und warum das bedeutend zahlreiche Publicum dieser ausgedehnten Theile der Residenz, nicht auch mit eben jener Rücksicht behandelt werden soll, welche man für das Publicum der innern Stadt gehabt hat. Wenn man die Bestimmung hinsichtlich des Verbotes des Abladens der Kohlenwägen in den Straßen der Vorstädte nach jenen Grundsätzen zur Ausführung bringt, welche der ganz analogen für die innere Stadt seit dem Jahre 1821 bestehenden Maßregel zur Grundlage gedient haben, so dürfte kaum bezweifelt werden können, daß es nicht gemeint sei, die Kohlenbauern zu verhalten die Kohlen schon in Säcken verpackt inner die Linien hereinzubringen, sondern es ist diesen Kohlenbauern nur verboten mit ihren Kohlenwägen in den Straßen der Vorstädte zu dem Ende herumzufahren, um ihre Waaren auf offener Straße zu verkaufen, somit selbe daselbst ganz oder theilweise auszuleeren und in Stübchen zu messen. Diese für die Vorstädte angeordnete polizeiliche Verfügung ändert daher gar nichts an dem bisherigen Verfahren, daß in der Regel die Kohlen bis auf den hiesigen Kohlenmarkt auf den üblichen Kohlenwägen gebracht, daselbst, wenn die Käufer oder Verkäufer es verlangen, abgemessen, sodann aber erst in

Säcke gepackt, und auf diese Art von Denjenigen, die sie gekauft haben, in die Vorstädte verführt werden sollen.

Von der Verpflichtung, die Kohlen auf den hiesigen Kohlenmarkt zu führen, findet nach der ganz richtigen Begründung des Magistrats und der k. k. Polizei-Ober-Direction nur dann eine Ausnahme Statt, wenn die Kohlenlieferung in ganzen Wägen oder großen Ladungen schon vorher bestellt wurde, die Kohlen daher nicht zum theilweisen Verkauf in den Vorstädten herumgeführt, sondern von der Linie directe an den Ablieferungsort befördert werden. Aber auch in diesem Falle, welcher ohnehin nicht sehr häufig sich ereignen kann, weil nur ausgedehntere Gewerbs- oder Fabriks-Unternehmungen derlei größere Kohlenbestellungen zu machen pflegen, darf weder das Ausleeren, noch das Abmessen der Kohlen auf offener Straße Statt finden, sondern in einem solchen Falle kann, vorausgesetzt, daß der Hauseigentümer dagegen nichts einzuwenden hat, das Ausleeren der Kohlen im Innern des Haushofes gestattet werden, doch muß die betreffende Partei hievon vorläufig die Meldung an das betreffende Grundgericht machen, welches darauf zu sehen, und dafür zu haften hat, daß das Herausstürzen der Kohlen aus den Wägen auf offener Straße unterbleibe, so wie daß die im Hof des Hauses ausgeleerten Kohlen in die dafür bestimmten Lagerstätten so schleunig als möglich gebracht und eingeschüttet werden. (Vdg. der n. ö. Reg. v. 11. Jän. 1839 Z. 412. Circ. der Pol. Ob. Dir. vom 10. Febr. 1839 Z. 1597/201.)

Kohlenwägen. Einer beim hiesigen Magistrats vorgekommenen Beschwerde zu Folge, soll der Unfug des Hausfirfahrens mit Kohlen, wodurch der Pächter des städtischen Kohlenmaßge-

fälles beeinträchtigt, und die Kaufparteien durch schlechtes Maß verkürzt, so wie auch in Folge des Ableerens der Kohlen aus offenen Kohlenwägen Belästigungen der Passanten herbeigeführt werden, in hohem Grade überhand nehmen. Um einem diesfalls von dem hiesigen Magistrats wegen Abstellung dieses Unfuges anher gelangten Ansuchen zu entsprechen, werden die Bezirks-Directionen mit Beziehung auf die magistr. Kundmachung vom 18. Sept. 1838 angewiesen, auf derlei Kohlenhaufirer und auf das Ableeren der Kohlen auf offener Straße ohne Säcke zu invigiliren, die Contravenienten im Betretungsfalle sammt ihren Fuhrwerken zum hiesigen Magistrats zu stellen, so wie auch den Pächtern des städtischen Gefälles über ihr Ansuchen die erforderliche Affistenz zu leisten. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 4. Nov. 1847 Z. 19613/3606.)

Koltskörner, s. Fischkörner.

Kollinsky'sche Schwabepulver. Nach dem vom hiesigen Magistrats mit Zuschrift vom 12. v. M. Z. 2455 anher mitgetheilten Befunde der hiesigen medic. Facultät, enthält das Kollinsky'sche Schwabepulver-Arsenik, und ist daher der Verkauf desselben als eines der menschlichen Gesundheit gefährlichen Artikels nicht zu gestatten. Dieses Vertilgungspulver ist weißgrünlich, geruchlos, gröblich und in Viertelszellfläschchen enthalten und letztere mit einem gedruckten mit „Kollinsky“ signirten angeklebten Gebrauchszettel versehen und in verschiedenen Verschleiß-Localitäten bisher verkauft worden.

Auch das Fernolent'sche Schwabepulver, welches derselbe aus dem Kollinsky'schen und anderen Ingredienzen zusammensetzte, und welches in Gläsern mit der Aufschrift „Gegen die Küchenschwaben“ verwaht ist, übrigens aus einem geruchlosen, gröblichen,

schwarzgrauen Pulver besteht, ist aus eben demselben Grunde zum Verlaufe nicht geeignet. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 8. März 1844. Z. 3281/583.) Der Handel und Gebrauch dieses arsenikhaltigen Pulvers wurde verboten, und die Uebertreter als strafbar erklärt. (Rundm. der ob. der cennf. Reg. vom 1. Aug. 1844.)

Kölnner Wasser. Die medic. Facultät zu Prag hat bei Gelegenheit einer Vorstellung gegen den so sehr überhand nehmenden unbefugten Verkauf innerlicher und äußerlicher Arzneimittel auch den Aufzug zur Sprache gebracht, welcher bei dem allgemeinen Verlaufe des Kölnnerwassers durch Beigebung markt-schreierischer Gebrauchszettel, in welchen dieses Wasser als eine Universal-Arznei angepriesen erscheint, getrieben wird. Hierüber wurde bestimmt: daß, weil das Kölnnerwasser als eine aromatische flüchtige Essenz, als ein vorzüglicher Artikel für den Puztisch, unter die Parfumerie-Waaren gehört, dessen Verkauf in dieser Eigenschaft allerdings noch ferner unbedingt zu gestatten sei; dagegen dürfen denselben keine medic. Kräfte und Wirkungen beigelegt, viel weniger noch darf es durch markt-schreierische Gebrauchszettel als eine Universal-Arznei angerühmt werden. (Hfz. Dec. vom 2. Aug. 1817 an sämtl. Länderst. Kroy. Ges. Franz. 39. Bd. S. 1.)

Kölnner Wasser, f. Essenzen.

Kolonisirungen, f. Colonisirungen.

Komödianten, Pässe für selbe nach Sachsen, Preußen und Baiern dürfen nicht ausgefertigt werden, f. Musikanten.

Komödianten-Truppen, herumziehende, besonders auf dem Lande, sollen nicht mehr gebuldet werden, auch hier nicht so viel Komödienhütten und andere Arten von Spectakeln in den

Marktzeiten, außer derselben gar keines gebuldet werden. (R. v. Rggg. D. vom 10. Febr. 1795.)

Komödianten = Truppen. Wenn Komödianten-Truppen, Seiltänzer, Varentreiber und andere Gaukler in der nächsten Umgebung Wiens erscheinen, und in den nahe gelegenen Dörfern ihr Unwesen treiben, hat die Polizei-Direction zur Abstellung derselben sich mit dem Kreisamte in das erforderliche Einverständnis zu setzen. (Polizeihoff. Decr. vom 27. Juli 1825. P. D. D. Z. 4291.)

— — deren Besteuerung, f. Gewerbesteuer.

— — f. Schan-Produktionen.

Komödien, f. Theater.

Kölnner-Markt, f. Marktpolizei-Aufsichtsanstalt der Stadt Wien. S. 60.

Körper, schwere, ober den Dachgipfen aufzustellen, ist in der Regel nicht gestattet, f. Bauordnung für Wien. S. 19.

Körperliche Verletzungen. Die Bezirts-Directionen werden angewiesen, bei Klagen oder Anzeigen über körperliche Verletzungen künstlich, es möge bereits ein anderweitiges Parere vorliegen oder nicht, den angeblich Verletzten durch das ihnen zugewiesene ärztliche Personale (Stadtarmen- oder Polizei-Bezirksarzt oder Wundarzt) untersuchen zu lassen, wobei dieselben nicht nur im Allgemeinen auf ihre diesfälligen Instructionen, sondern bei Fällen von schwankender Beschaffenheit, oder sonstiger Bedenklichkeit auf die diesfälligen Verhältnisse aufmerksam zu machen sind. Sohin haben die Bezirts-Directionen rücksichtlich der Angaben der Parteien in Beziehung auf Arbeitsunfähigkeit und die Nothwendigkeit einer eigentlichen ärztlichen Behandlung Statt gehabter Bettlägerigkeit u. dgl. die nöthige eindringlichere Prüfung und

Erhebung eintreten zu lassen, da derlei Angaben bekanntlich nur zu häufig im hohen Grade übertrieben zu sein pflegen; und erst dann, wenn der Thatbestand der Uebertretung nach dem Strafgesetze vollkommen sicher gestellt erscheinet, ist die Anzeige an das betreffende Gericht zu machen. (Circular der k. k. Pol. D. Direct. v. 8. Oct. 1844 Z. 13811/2405.)

Körperliche Züchtigung. Ueber die von einem Bezirks-Commissariate gestellte Anfrage, ob in dem Falle als Väter oder Vormünder bei der Unzulänglichkeit der häuslichen Zuchtgewalt gegen die von unmündigen Kindern oder Mündeln begangenen Gesezübertretungen um Ahndung der Uebertreter durch körperliche Züchtigung das Ansuchen stellen, diesem Begehren zu willfahren sei, wird Nachstehendes angeordnet: Da in einem Falle, in welchem ein Vater oder Vormund, Lehrherr oder Schullehrer die körperliche Züchtigung eines Kindes oder Mündels, Lehrlingen oder Schülers nachsucht, diese Strafart nur als Surrogat der häuslichen Zuchtgewalt betrachtet werden kann, mit Bezug auf welche, in so fern sie nicht in Mißhandlung ausartet, keine gesetzliche Beschränkung obwaltet, unterliegt es keinem Anstande, dieselbe dann anzuwenden, wenn durch die Erhebungen die Zweckmäßigkeit derselben sich herausstellt, und durch ein ärztliches Parere dargethan wird, daß bei der Anwendung dieser Strafe der Gezüchtigte weder an Körper, noch an der Gesundheit Schaden zu nehmen Gefahr läuft. (D. der Stadthymn. am 24. Decbr. 1851 Z. 26247/2166.)

— — Mit a. h. Entschl. v. 4. Mai 1852 wurde gestattet, daß die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe in den Strafhäusern und Gefangen-Anstalten der Gerichte wider Sträflinge und

Untersuchungs-Gefangene, dort, wo eine Nothwendigkeit hierzu vorhanden ist, unter nachstehenden Einschränkungen und Vorsichtsmaßregeln mit Aufhebung der in Folge kaiserl. Entschliesung vom 22. Mai 1848 in Bezug auf die daselbst im Absätze III enthaltene Bestimmung wieder eingeführt werde. Diese Disciplinarstrafe hat nur in folgenden Fällen in Anwendung zu kommen:

a) bei grober wörtlicher oder thätlicher Beleidigung der Beamten, wie auch der Wache und des sonstigen Aufsichtspersonales;

b) bei boshafter Beschädigung oder Zerstörung von Arrest-Einrichtungsstücken und Effecten oder von Nahrungsmitteln, ausgenommen in Fällen des vorhandenen Thatbestandes von Verbrechen;

c) bei Zusammenrottungen und bei thätlicher Widerstandleistung gegen die Vorgesetzten, die Wache oder das Aufsichtspersonale;

d) in anderen Uebertretungsfällen nach fruchtloser Anwendung der gelinderen Strafmittel, und endlich

e) wenn mit Rücksicht auf die Gemüthsart und Bildungsstufe des zu bestrafenden Individuums, jedoch nur bei erheblicheren Disciplinar-Vergehen, die Anwendung jeder anderen Strafe im Vorhinein als unwirksam anerkannt werden sollte. Mit Stockstreichen dürfen nur erwachsene Männer, mit Ruthenstreichen aber Jünglinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und Weibspersonen, jedesmal gegen vorläufige Befichtigung und Beurtheilung durch einen Heil- oder Wundarzt gezüchtigt werden. Die Zahl der Streiche soll sich nie über 20 erstrecken. Zur Verhängung dieser Strafe, welcher die Ausnahme eines kurzen Constitutes über den Straffall vorangehen muß, ist in den Strafhäusern der Vorstand,

wenn sie nicht 10 Steiche überschreitet, gegen nachträgliche Anzeige an die vorgelegte politische Behörde, außerdem aber gegen vorläufig einzuholende Bewilligung der vorgelegten Behörde ermächtigt. Gegen Untersuchungs-Gefangene und Sträflinge in den Gefangen-Anstalten der Gerichte darf diese Strafe nur in Folge Beschlusses des Gerichtes verhängt, und es muß der Vollzug in dem Disciplinar-Strasprotocolle angemerkt werden. (Erl. des Just. Minist. v. 6. Mai 1852. N. O. B. Nr. 102.)

Korrespondenz, f. Correspondenz.

Kosten-Ersatz bei strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungen, f. **Bayern**.

— — für die Polizeiaufsicht auf Eisenbahnen, f. **Eisenbahn**. (Hftzl. D. v. 30. Juni 1838 §. 10 und **Eisenbahn-Betriebs-Ordnung** §. 89.)

Kostgeber dürfen an Sonn- und Feiertagen Jedermann mit ihnen zustehenden Artikeln versehen, ohne jedoch ein wie immer geartetes Spiel zu gestatten. S. **Sonn- und Feiertagsheiligung**.

Kostkinder. Die hohe k. k. n. ö. Landesregierung hat durch Erlaß v. 8. d. M. 3. 17476 dem Dr. Rauthner und Consorten die Genehmigung und Gründung eines Vereines zur Beaufsichtigung der Kostkinder mit der Bemerkung erteilt, daß diese Genehmigung lediglich die Bedeutung einer Concession oder Zulassung habe, und keineswegs die Erklärung in sich schliesse, daß die Staatsverwaltung die Errichtung des Unternehmens und die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gewählten Mittel entsprechend finde, oder daß das Unternehmen die davon erwarteten Vortheile gewähren werde, wovon sich die Theilnehmer selbst die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen haben. Hiervon werden die Bezirks-

Directionen zur Wissenschaft mit dem Bemerkten verständigt, daß dieser Verein auch zur Uebernahme von unentgeltlichen Vormundschaften sich bereit erklärt hat, und daher von dieser Concession auch das Wiener Civilgericht unter Einem Seitens der hohen Landesstelle verständigt worden ist. (Circ. der k. k. Pol. D. Dir. v. 26. April 1847 3. 6935.)

Kothfänge auf oder nahe an den Straßen zu errichten, ist verboten. (B. v. 6. Sept. 1762. Krop. Gef. Maria Theres. 4. Bd. S. 121.)

— —, f. **Hausläden**.

Kraikan. Die Stadt Kraikan und ihr Gebiet wurde mit dem österreichischen Kaiserstaate wieder vereinigt. (A. h. Pat. v. 11. Nov. 1846. Krop. G. S. 72. Bd. Nr. 133.)

— —, passpolizeiliche Behandlung jener Reisenden, welche die österreichisch-preussische Eisenbahn benützen, f. **Pässe**. (Vdg. v. 15. Juli 1852.)

Krämer, den fremden ist nur gestattet, die Hauptmärkte zu besuchen. (H. Entschl. v. 11. Oct. 1782. Rgg. Int. 21. Pct. 1782. Barth. §. u. G. Gef. 2. Bd. S. 278.) S. **Jahrmärkte**.

Kranke. Verbindlichkeit der Gemeinden zur Verpflegung der Kranken, f. **Armen-Versorgung**.

— —, Beförderung derselben auf Eisenbahnen, f. **Eisenbahn-Betriebs-Ordnung** §. 9.

Kranke Arrestanten, f. **Inquisitionsspital**.

— — Grundsätze hinsichtlich der Entlassung der unheilbaren armen Kranken aus dem Wiener allgemeinen Krankenhaus, f. **Krankenhaus**. (B. v. 30. April 1845.)

— — Militär-Beurlaubte sind bei Zeiten in ein Militärspital abzugeben, f. **Militär-Beurlaubte**.

— — deren Stellung zum Militär, f. **Militär-Recrutirung**.

Kranke Arrestanten arme, in der Stadt, deren Behandlung betreffend, *f. Stadttarmen-Aerzte.*

— — zahlungsunfähige, aus Ungarn sind in den Krankenankalten unentgeltlich zu behandeln, *f. Ungarn.*

Kranken-Anstalt. Einem geprüften Wundarzte und Geburtshelfer in Wien wurde die Bewilligung zur Errichtung einer Privat-Verpflegungs-Anstalt für Kranke unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Daß er einen zur hierortigen Praxis berechtigten und accreditirten Arzt, welcher in der Nähe der Anstalt wohnt, namhaft mache, der bereit sein wird, in allen dringenden Fällen den in seiner Anstalt untergebrachten Kranken Beistand zu leisten;

2. daß er einen Preis-Tarif zu bestimmen habe, um welchen die Kranken in seiner Anstalt verpflegt werden.

3. Daß eine strenge Absonderung der Kranken nach dem Geschlechte beobachtet werde;

4. daß die schwer Erkrankten zeitlich zur Erfüllung der Pflichten ihrer Religion verhalten werden;

5. daß über die Verstorbenen die ordnungsmäßig ausgestellten Todtenzettel zeitlich den Todtenbeschreiberamte überliefert, und vor der Todtenbeschau keine Leichen-Section oder Beerdigung Platz greife;

6. daß zur Beisehung der Verstorbenen ein ordentliches heizbares Locale als Leichenkammer ausgemittelt, so wie alle vorkommenden schweren Verletzungen oder zur gerichtlichen Leichenbeschau sich eignenden Fälle der betreffenden Polizei-Behörde ungesäumt angezeigt werden. Eben so ist

7. wegen Abhandlung der Verlassenschaften der Verstorbenen die betreffende Personal-Ansatz ungesäumt in die Kenntniß zu setzen; endlich

8. sind die erforderlichen Arzneien

aus den öffentlichen Apotheken gegen vorschriftsmäßige Ordination der Aerzte zu beziehen, und es ist jährlich mit Ablauf des Monats December ein ordentlicher Zahlen-Rapport über die behandelten Kranken mit Nachweisung der Krankheitsform der entlassenen Genesenen und Gestorbenen nebst den Verbliebenen der Regierung zu überreichen. Damit diese Vorschrift genau befolgt und sich auch keine Abweichungen von den allgemein bestehenden Sanitäts- und Polizei-Vorschriften erlaubt werden, wird die k. k. Polizei-Ober-Direction zur Aufsicht über diese Anstalt angewiesen, dem Wiener Magistrat aber aufgetragen, die beiden Stadt-Physiker anzuweisen, in derselben so wie bei den Privat-Irren- und Verpflegsanstalten vierteljährig Nachsicht zu pflegen, und darüber der Regierung Bericht zu erstatten. (Vdg. der n. ö. R. v. 25. Mai 1838 Z. 28017. Kn. S. V. J. 1838. Nr. 35.)

Kranken-Anstalt der barmherzigen Brüder, f. barmherzige Brüder.

— — der barmherzigen Schwestern, *f. barmherzige Schwestern, Krankenhaus.*

— — jüdische, *f. Judenspital.*

— — am Lande, *f. Landspitäler.*

Krankengeschichte, f. Irrsinnige.

Krankenhaus, allgemeines in Wien, wurde den 20. Juni 1784 errichtet. (Krop. Ges. Jos. 6. Bd. S. 485.)

— — Das Krankenhaus in Brünna wurde am 17. Dec. 1785, Krop. Ges. Jos. 8. Bd. S. 318; in Prag den 11. Nov. 1790 (Krop. Ges. Leopold. 2. Bd. S. 179); in Graz den 13. Jänner 1796 (Krop. Ges. Franz. 7. Bd. S. 28); in Linz den 11. Jänner 1791 errichtet.

— — Den Strohverkauf im allgem. Krankenhause in Wien betreffend. Ueber die Anzeige, daß im allgemeinen Krankenhause an ver-

schiebene Parteien Stroh aus den Krankenbetten verkauft werde, und da hierdurch unter der armen Classe der Menschen leicht Krankheiten verbreitet, oder das Vieh angesteckt werden könnte; so wurde den Beamten des allgemeinen Krankenhauses wiederholt aufgetragen, wenigstens das Stroh derjenigen Kranken, welche gestorben sind, so wie auch derjenigen Reconvalescenten, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, jedesmal afsogleich zu vertilgen. (R. D. v. 2. Dec. 1797. Ferro's S. B. 1. Thl. S. 278.)

Krankenhans. Die Regg. hat verordnet, daß vor dem Krankenhause, wo gegen die Gasse zu überall Kranke liegen, zur Sommerzeit ergiebig und fleißig aufgespritzt werde. Dem Director des allgemeinen Krankenhauses wurde demnach aufgetragen, hierauf eine besondere Aufmerksamkeit zu haben, und durch das unterstehende Personale auf den genauen Vollzug dieses Befehls nicht allein strenge zu wachen, sondern auch nach Befund jede Nachlässigkeit an den Schuldtragenden gehörig zu ahnden. (R. D. v. 20. Juli 1807 Z. 25138. Guld. S. B. 3. Bd. S. 31.)

— in Prag. Hinsichtlich der Entrichtung der Verpflegsbeträge der im Prager allgemeinen Kranken- und Curhause, welches letztere als eine Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses anzusehen ist, dann der im Irren- und Gebärhause aufgenommenen Personen wurde folgende Norm erlassen:

1. Der tägliche Verpflegsbetrag in den erwähnten Prager Wohlthätigkeitsanstalten macht

- a) für die Verpflegung in der ersten Classe 1 fl.
- b) in der zweiten Classe 36 kr., und
- c) in der dritten Classe für Prager

Einwohner 12 kr., für Auswärtige aber 20 kr. C. M., welcher Verpflegsbetrag auf gleiche Weise für alle oben angeführten Anstalten zu bezahlen kömmt. *)

2. Jene Weibspersonen, welche gegen Bezahlung nach der dritten Classe im Gebärhause verpflegt werden, und weder ihren Namen, noch ihren Geburts- oder vorigen Aufenthaltsort nach den Statuten des Gebärhauses anzugeben schuldig sind, können nur für Auswärtige angesehen werden, und haben folglich die für diese bestimmte Verpflegsg Gebühr zu entrichten.

3. In sofern Innungen oder Gemeinden für ihre kranken Mitglieder, Gesellen, Jungen u. dgl. Pauschalbeträge in das allgemeine Krankenhaus zu entrichten pflegen, sind diese Beträge jederzeit nach den über die hierwegen eingeleiteten besonderen Verhandlungen erfolgten Bestimmungen an das allgemeine Krankenhaus abzuführen.

4. Jene Innungen, welche keine Pauschalbeträge an das allgemeine Krankenhaus entrichten, sind verpflichtet, für ihre kranken Gesellen, Jungen, Arbeiterinnen u. s. w., die in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebracht werden, die Verpflegsg Gebühr nach der für die Prager Einwohner festgesetzten dritten Classe zu bezahlen. Solche zu einer Innung gehörige Individuen haben daher, wenn sie erkranken, und in das all-

*) Laut Erl. des Minist. des In. v. 11. Febr. 1850 Z. 25467, Statthalterei. Verordnung v. 22. Febr. 1850 sind die Verpflegsg. Gebühren im Prager allgemeinen Krankenhause für die 1. Classe auf 1 fl. 5 kr. und für die 2. Classe auf 45 kr. pr. Tag erhöht und laut Ministerial. Erlasse v. 13. Mai 1852 Z. 9903, Statth. Kundmachung v. 21. Mai 1852 Z. 11309 für die 3. Classe für Einheimische mit 18 kr. und für Fremde mit 30 kr. für den Tag bestimmt worden. S. Krankenhaus-Verpflegsg. Gebühren.

gemeine Krankenhaus gebracht werden, schriftliche Anweisungen ihrer Innungsvorsteher mitzubringen, in welchen die Bezahlung nach der dritten Classe für dieselben von Seite der Innung versichert werden muß. Derjenige Innungsvorsteher, welcher die Ausstellung dieser Anweisung für solche zur Innung gehörige Personen verweigern sollte, wird nicht nur zum Erlage der Verpflegungsgebühr selbst verhalten, sondern noch insbesondere mit einer Geldstrafe von 2 fl. C.M. für jede Verweigerung belegt werden. Die Verpflichtung der Innungen, für ihre in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebrachten Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen die Verpflegsbeträge zu entrichten, hat Statt, die Innungen mögen in eine andere, in Prag bestehende Krankenanstalt, wohin sie gewöhnlich ihre Kranken zu bringen pflegen, Pauschalbeträge leisten oder nicht, und es mögen die zur Innung gehörigen, und in das allgemeine Krankenhaus gebrachten Individuen in oder außer den Häusern ihrer Arbeitsgeber wohnen; ja diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf jene Gesellen, welche von der Fremde zureisen, und noch keine Arbeit gefunden haben, sie mögen in dem Gesellenbuche eingetragen sein oder nicht, indem diese Gesellenwanderungen nur den Innungen zum Vortheile gereichen, und es also billig ist, daß sie zu den, durch die zufällige Erkrankung eines solchen zu ihrer Innung gehörigen Wanderers dem Krankenhause zuwachsenden Ausgaben wenigstens den gesetzlichen Beitrag leisten.

5. Jene einzelnen Künstler, Fabrikanten oder Professionisten, welche zu keiner Innung gehören, sind verbunden, für ihre kranken Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, welche zur Heilung in das allgemeine Krankenhaus gebracht

werden, ebenfalls die Verpflegungsgebühr nach der für die Prager Einwohner bestimmten dritten Classe zu bezahlen. Diese in das Krankenhaus kommenden Kranken, sie mögen in oder außer dem Hause des Arbeitsgebers wohnen, haben daher die Anweisung ihrer Arbeitsgeber mitzubringen, worin von diesen die Bezahlung der Verpflegungsgebühr für die Kranken versichert werden muß. Die Verweigerung der Ausstellung einer solchen Anweisung von dem Arbeitsgeber zieht dieselben Folgen nach sich, die oben in dem §. 4 für die, die Anweisung verweigernenden Innungsvorsteher bestimmt sind.

6. Für die erkrankten Prager Diensthöten, die in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebracht werden, ist von den Diensthältern in dem Falle, wenn nämlich die erkrankten Diensthöten in ihrem Dienste bleiben, für die Zeit, welche dieselben in dem Krankenhause zugebracht haben, bis zu ihrer Herstellung, die Bezahlung nach der für die Prager Einwohner geltenden dritten Classe zu leisten. Sollte jedoch ein Diensthälter, um sich vielleicht einer länger dauernden Bezahlung zu entziehen, einen Diensthöten während der Krankheit entlassen, so hat der Diensthälter bei Ueberbringung des kranken Diensthöten einen monatlichen Betrag der Verpflegungsgebühr nach der dritten Classe in das Krankenhaus abzuführen. Jeder Diensthälter ist daher verbunden, in der schriftlichen Anweisung, die der kranke Diensthöte in das allgemeine Krankenhaus mitzubringen hat, bestimmt auszudrücken, ob der erkrankte Diensthöte in seinem Dienste bleibt, oder von ihm entlassen worden ist. Wegen jene Diensthälter, welche die Ausstellung der zur Aufnahme der Diensthöten in das allgemeine Krankenhaus erforderlichen Anweisungen verweigern sollten, ist auf eben jene Art vorzugehen, wie

es in dem §. 4 für die einer ähnlichen Weigerung sich schuldig machenden Innungsvorsteher vorgeschrieben ist. Mit derselben Behandlung und Strafe wird endlich auch gegen jene Diensthalter vorgegangen, welche, um sich der Bezahlung zu entziehen, einen kranken Dienstboten aus dem Dienste entlassen, ohne die Ueberbringung desselben in das allgemeine Krankenhaus zu veranlassen. Wenn ein Dienstgeber selbst zahlungsunvermögend ist, muß dieser Umstand in dem dann für den Dienstboten anzufuchenden pfarrlichen Meldzettel von dem Pfarrer und Armenvater besonders unter ihrer Dafürhaftung bestätigt werden.

7. Die Verpflegsbeträge sind gleich bei dem Eintritte eines Kranken in das allgemeine Krankenhaus in der Regel für einen Monat, bei Wahnsinnigen aber für drei Monate, und bei Schwangeren wenigstens 14 Tage vorhinein, und so fort, ohne eine Betreibung abzuwarten, jederzeit vorhinein zu entrichten; jedoch wird stets bei dem Austritte oder nach dem Tode der Verpflegten der Ueberrest an den vorhinein bezahlten Verpflegsbeträgen zurück gezahlt. Jeder eintretende Kranke und Irtsinnige ohne Unterschied der Verpflegsklasse hat ein Zeugniß von dem Eigenthümer oder Verwalter des Hauses, wo er wohnt, mitzubringen, in dem der Vor- und Geschlechtsname des Kranken, sein Alter, Geburtsort, Stand und persönliche Eigenschaft genau angeführt, und daß er wirklich in dem Hause des Ausstellers wohnhaft ist, bestätigt sein muß.

8. In das allgemeine Krankenhaus werden alle wahrhaft armen Kranken, welche von Prag gebürtig sind, oder sich schon durch 10 Jahre ununterbrochen daselbst aufgehalten haben, in dem Falle, wenn sie keine Verwandten in auf- und absteigender Linie, die die

Verpflegskosten bestreiten können, noch sonst einen Erwerb haben, und wenn sie nicht zu solchen Kategorien gehören, für welche nach den §§. 4, 5 und 6 die Innungen, oder einzelne, zu keiner Innung gehörige Künstler, Fabrikanten, Professionisten oder endlich die Diensthalter, die Verpflegsbeträgen entrichten müssen, sobald sie mit den die Armuth bestätigenden Zeugnissen ihrer Pfarrer und Armenväter versehen sind, wie bisher unentgeltlich zur Verpflegung und Heilung übernommen. Jedoch hat es bei jenen armen Kranken, die aus dem Armeninstitute, oder sonst aus einem öffentlichen Versorgungs- und Pfründlerfonde einen Genuß haben; bei der gesetzlichen Beobachtung, vermöge welcher für die Dauer ihrer Verpflegung in dem allgemeinen Krankenhause diesem jener Genuß zuzufallen hat, sein Verbleiben. Die Pfarrer und Armenväter sind dafür verantwortlich, daß sie zahlungsfähigen Kranken, oder solchen, für welche nach den §§. 4, 5 und 6 die Verpflegsbeträgen von Innungen, Fabrikanten, einzelnen Künstlern und Professionisten, oder endlich den Diensthaltern bezahlt werden müssen, keinen Meldzettel zur unentgeltlichen Verpflegung im allgemeinen Krankenhause ausstellen; sondern sie haben solche Personen, die sich bei ihnen um Meldzettel melden sollten, an die k. k. Stadthauptmannschaft anzuweisen, welche zwar die hilfsbedürftigen Kranken unverzüglich in das allgemeine Krankenhaus abzugeben, in der auszustellenden Anweisung aber zugleich Denjenigen, welcher zur Bezahlung der Verpflegsbeträgen verbunden ist, namhaft zu machen hat.

9. Jene wahrhaft armen Personen, welche nicht von Prag gebürtig sind, sich nicht durch 10 Jahre ununterbrochen daselbst aufgehalten haben, und für welche nicht etwa nach den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 eine In-

nung, ein Fabrikant, Künstler oder Professionist, der zu keiner Innung gehört, oder ein Diensthälter den Verpflegsbetrag zu leisten hat, werden zwar, wenn sie in Prag erkranken, und mit Zeugnissen ihrer Pfarrer und Armenväter über die Unvermögenheit, einen Verpflegsbetrag zu entrichten, versehen sind, ebenfalls ohne Entrichtung einer Verpflegsgeldgebühr in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung und Verpflegung übernommen, jedoch hat es bei der Anordnung sein Bewenden, daß die für solche Personen aufgelaufenen Verpflegsgeldgebühren nach der dritten Classe von den gesammten Unterthanen jener Kreise hereinzubringen sind, wo diese Personen geboren wurden, oder wo sie sich durch volle 10 Jahre ununterbrochen aufgehalten haben. Bei der Einhebung dieser Kosten ist die in dieser Hinsicht erlassene Vorschrift vom 18. Jän. 1827 Z. 2676 (Prov. G. S. für Böh. 9. Bd. S. 38) von Seite der Kreisämter zur genauesten Richtschnur zu nehmen.

10. Eine Ausnahme von diesen allgemeinen Anordnungen findet nur Statt:

a) Bei den in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung abgegebenen Arrestanten, wenn diese erst nach ihrer Verhaftung erkrankten;

b) bei vermögenslosen, mit einer epidemischen Krankheit befallenen Individuen;

c) bei armen, von der Wuth verdächtigen Hundengeschädigten Personen;

d) bei den lufstseuchekranken und von der Polizei ergriffenen Freudenmädchen, in so fern sie eingeborne oder denselben gleichzuhaltende Prager sind, und selbst die Heilkosten zu bestreiten nicht vermögen; endlich

e) bei zahlungsunfähigen Ungarn, die in das allgemeine Kranken- und Curhaus abgegeben werden.

11. Für die in das allgemeine Krankenhaus angewiesenen Arrestanten hat, wenn sie nicht bereits zur Zeit ihrer Verhaftung krank waren, jener Fond, dem die Verpflegung dieser Arrestanten obliegt, die Curkosten zu tragen, da letztere als Gerichtskosten anzusehen sind. Bei epidemisch Kranken übernimmt der Staatsschatz im Falle der erwiesenen Zahlungsunfähigkeit zwei Dritttheile der Kranken- oder Curhausverpflegsgeldgebühren, dagegen hat das letzte Drittel die Grundobrigkeit zu leisten. Die Curkosten für mittellose, von der Wuth verdächtigen Hundengeschädigte Individuen hat in der Regel der Hundeeigentümer zu entrichten. Ist dieser jedoch nicht bekannt, oder selbst zahlungsunfähig, so werden zwei Dritttheile der Kosten aus dem Staatsschatze vergütet, das letzte Drittel aber hat die Ortsgemeinde und die Grundobrigkeit gemeinschaftlich zu bezahlen. Für die von der Polizei aufgegriffenen, an der Lufstseuche erkrankten Freudenmädchen, welche mittellos, von Prag gebürtig, oder den Prager gleich zu achten sind, hat die Prager Stadtgemeinde die Verpflegskosten, und zwar ganz zu tragen. Mittellose Ungarn sind dagegen, selbst wenn sie noch nicht volle 10 Jahre in Prag zugebracht haben sollten, unentgeltlich in das allgemeine Kranken- und Curhaus aufzunehmen, weil arme Unterthanen aus den deutschen Provinzen bei ihrer Erkrankung in Ungarn gleichfalls in den dortigen Spitalern unentgeltlich verpflegt werden.

12. Alle wahrhaft armen Irren ohne Rücksicht ihres Geburts- oder Aufenthaltsortes werden, wenn sie keine Verwandten in auf- und absteigender Linie, die die Verpflegskosten bestreiten können, noch sonst einen Erwerb haben, und ihre Zahlungsunfähigkeit durch das Zeugniß ihres Pfarrbezirktes ordnungsmäßig nachweisen, unentgeltlich

zur Heilung und Verpflegung in das Irrenhaus aufgenommen. Nur bei mittellosen irrsinnigen Ungarn müssen die Verpflegungsgebühren von den ungarischen Behörden entrichtet werden, weil in Ungarn keine Irrenanstalt besteht, folglich auch die Beobachtung der Reciprocität hier nicht Statt findet.

13. In dem Gebärhause werden endlich alle jene Schwängern unentgeltlich verpflegt, welche sich zur Aufnahme in die practische Schule für angehende Hebammen und Geburtshelfer, dann zum Ammendienste in der Findelanstalt durch vier Monate freiwillig herbeilassen.

14. Alle außer der Hauptstadt wohnenden Personen, die im Erkrankungsfall in das allgemeine Kranken- und Curhaus, dann in die Irrenanstalt gebracht werden, müssen mit Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeiten über die Zeit des Aufenthaltes in ihrem Wohnorte, oder über ihre Vermögensverhältnisse, so wie über jene ihrer zahlungspflichtigen Verwandten versehen sein, und es muß in diesen Zeugnissen auch nicht nur der Vor- und Geschlechtsname des Kranken oder Irren, sein Alter, Stand und seine persönliche Eigenschaft, sondern auch dessen Geburts- und derjenige Ort, in dem er sich etwa durch 10 Jahre ununterbrochen aufgehalten hat, mit Anmerkung des Kreises, wo er liegt, der Pfarre und der Herrschaft, zu der er gehört, genau angeführt werden. Wenn ein solcher Kranke oder Irre mit unvollständigen, unrichtigen Anweisungen, oder wohl gar ohne eine Anweisung in die erwähnten Anstalten gesendet werden sollte, ist die Verpflegungsgebühr der Obrigkeit jener Gemeinde, woher der Kranke gekommen ist, zur Last zu schreiben und von ihr einzutreiben.

15. Bei zahlungsfähigen Irren muß in jenen Zeugnissen

auch die Classe, nach welcher dieselben in dem Irrenhause verpflegt werden sollen, angegeben, und eine von der Ortsobrigkeit bestätigte Haftungsurkunde, bei deren Abfassung die Bestimmungen der Verordnung v. 13. Aug. 1825 Z. 39656 zur genauen Nachachtung zu nehmen sind, zur Sicherstellung der pünctlichen Entrichtung der Verpflegungsgebühren in vierteljährigen Anticipatraten eingelegt werden. Endlich ist bei Ueberlieferung von Wahnsinnigen überhaupt auch ein von einem Kreis- oder einem Stadtarzte, in deren Abgange aber von einem Privatheilarzte ausgestelltes Zeugniß über die bestimmte Gegenwart des Wahnsinnes, und die von dem behandelnden Arzte ausgefertigte Krankheitsgeschichte mitzubringen. Die letztere muß über das Alter und die Gesundheitsumstände des Kranken, die Entstehungsveranlassung des Irresinnes, dessen Zufälle, Verlauf und Dauer, so wie über die angewendeten Heilmittel einen genauen Aufschluß gewähren. (S. *Irresinnige*.)

16. In allen Fällen jedoch, wo Irre in das Irrenhaus überbracht werden sollen, müssen sich die Ortsobrigkeiten stets vorläufig wegen deren Aufnahme an die Krankenhausdirection verwenden, und ihrem diesfälligen Ansuchen die in §§. 14 und 15 angeführten Befehle beischließen. Die Krankenhausdirection bestimmt sodann, ob und wann die Aufnahme erfolgen könne. Für jeden Fall der Außerachtlassung dieser Vorschrift ist eine Geldstrafe von 6 fl. C.M. festgesetzt.

17. Ohne Vorbringung der vorgeschriebenen Zeugnisse und Urkunden kann überhaupt die Aufnahme von Kranken und Irren in das allgemeine Kranken- und Curhaus, so wie in das Irrenhaus nur dann veranlaßt werden, wenn die Kranken nicht ohne Gefahr abgewiesen, und zur Vorbringung der

nöthigen Documente verhalten werden können; wenn bei Irren der Wahnsinn offenbar ist, und wegen deren Gemeenschädlichkeit Gefahr am Verzuge haftet.

18. Unterstandlose Personen, die irgendwo in Prag krank oder wahnsinnig gefunden werden, sind durch die k. Stadthauptmannschaft in die eben erwähnten Anstalten anzuweisen. Diese hat zugleich den Geburtsort oder jenen Ort, in welchem sich solche Personen etwa ununterbrochen durch 10 Jahre aufgehalten haben, so wie die Parteien, denen nach den obigen Bestimmungen die Entrichtung der Verpfleggebühren für diese Personen obliegt, zu erheben und in den Anweisungen namhaft zu machen. Eben dieses ist auch von den Gerichtsbehörden, welche Kranke oder Wahnsinnige in das allgemeine Kranken- und Curhaus, so wie in die Irrenanstalt überbringen lassen, auf das genaueste zu beobachten.

19. Die Leicheneinssegnungsarten für im allgemeinen Kranken- und Curhause, dann in der Irren- und Gebäranstalt verstorbene Personen sind folgendermaßen festgesetzt:

a) Für eine stille Einssegnung mit 33 kr.,

b) für eine Einssegnung mit Kreuz, Laternen, aber ohne Gesang, mit 2 fl. 4 kr.,

c) für eine Einssegnung mit Kreuz, Laternen und Aufsatz, jedoch gleichfalls ohne Gesang, mit 4 fl. 24 kr.,

d) für eine Einssegnung mit Kreuz, Laternen, Aufsatz und Gesang, mit 7 fl. 9 kr., und

e) für eine Einssegnung mit Kreuz, Laternen, Aufsatz, Gesang und Affistenten, mit 11 fl. 24 kr. CR.

Die Gebühr für die Abholung eines Kranken in das allgemeine Krankenhaus in einem Tragbette oder Sessel ist:

a) Von der Altstadt mit Einschluß der Judenstadt mit 40 kr.,

b) von der obern Neustadt mit 30 kr.,

c) von der untern Neustadt mit 40 kr.,

d) von der Kleinfeste mit 48 kr. und

e) vom Grabschm mit 1 fl. C. M. bestimmt.

Diese Gebühr ist stets zu entrichten, wenn nicht die unentgeltliche Abholung von den Pfarrbezirken oder der k. Stadthauptmannschaft ausdrücklich angefordert wird. (Hstzl. D. v. 25. Juli 1829 Z. 3311. Kundm. des böhm. Sub. v. 13. Aug. 1829 Z. 34801. Prov. G. S. für Böhmen. J. 1829. Nr. 146.)

Krankenhaus. Vorschrift wegen Behandlung der von einem in dem allgemeinen Krankenhause Verstorbenen hinterlassenen Effecten. In Folge der mit der k. k. obersten Justizstelle getroffenen Uebereinkunft findet man die bei der hiesigen Krankenanstalt bestehende, mit den allgemeinen Gesetzen nicht vereinbarliche Uebung, vermöge welcher die von den verstorbenen Kranken hinterlassenen Effecten nur binnen 3 Monaten vom Tode des Kranken gerechnet, den Erben erfolgt, nach Verlauf dieser Frist aber, als ein dem Krankenhause heimgefallenes Eigenthum betrachtet werden, in so fern diese Uebung nicht auf einem besonderen, der Anstalt verliehenen Privilegium beruht, abzustellen, und für die Zukunft folgende Directiven festzusetzen:

Nach dem Ableben eines Kranken ist der betreffende Abhandlungs-Instanz von der Krankenhaus-Direction ein Verzeichniß der von dem Verstorbenen hinterlassenen und in der Verwahrung der Krankenhaus-Verwaltung befindlichen Effecten mit dem Ersuchen zu übergeben, längstens binnen eines Zeitraumes von 3 Monaten, der Krankenhaus-Direction, die hinsichtlich dieser Effecten zu treffen beabsichtigte Verfü-

gung eröffnen zu wollen. Sollte nach Verlauf dieses Zeitraumes eine solche Weisung der Krankenhaus - Direction nicht zukommen, so steht es sodann dieser letzteren frei, die in der Rede stehenden Effecten, um außer jeder Verantwortlichkeit gesetzt zu werden, bei der Verlass-Abhandlungs-Behörde zu deponiren. Sollte aber die Abhandlungs-Behörde nicht in loco und die Uebersendung der Effecten mit Auslagen verbunden sein, welche leicht außer Verhältniß mit dem Werthe stehen könnten, so hat die Krankenhaus-Direction falls binnen der bestimmten Frist keine Weisung der Abhandlungs-Instanz einlangt, die Anzeige an das Appellationsgericht zu machen, welches sodann die geeignete Verfügung treffen wird. (Hffztl. Decr. vom 5. Aug. 1829 J. 18738. Vdg. der n. ö. Reg. v. 20. Aug. 1829 J. 45528. Ap. G. S. 55. Vd. Nr. 151. P. G. S. 11. B. Nr. 201.)

Krankenhaus. Vorschrift wegen Einantwortung der von einem im allgemeinen Krankenhause hinterlassenen Kleidungs- und Wäschstücke von der Abhandlungs-Instanz jure crediti an die Krankenhaus-Verwaltung. In so fern es sich in jenen Fällen, wo die hinterlassenen Kleidungs- und Wäschstücke die Verpflegs- und Beerdigungskosten im Schätzungswerthe nicht erreichen, und die vor Gericht einvernommenen Interessenten, Erben oder Curatoren diese Gegenstände nicht übernehmen können, dieselben jedoch dem Krankenhause als Vergütung oder auf Abrechnung der erwähnten Kosten eigenthümlich zu überlassen erklären, um die Genehmigung handelt, die von der Abhandlungs-Instanz der Krankenhaus-Verwaltung respective dem Krankenhaus-Fonde jure crediti einzuantwortenden Kleidungs- und Wäschstücke der ver-

storbenen Kranken eigenthümlich übernehmen zu dürfen; so kann dieselbe von Seite der Landesstelle keinem Anstande unterliegen, weil hiedurch den Bestimmungen des h. Hofkanzlei-Decretes vom 5. Aug. 1829 nicht zuwider gehandelt wird; nur muß jedoch hier ausdrücklich beigefügt werden, daß die Annahme nur auf Abrechnung der aufgelaufenen Verpflegskosten Statt finden könne, und daß somit dem Krankenhaus-Fonde der weitere Anspruch gegen die zahlungspflichtigen Verwandten oder sonstigen Parteien hinsichtlich des nicht ganz berichtigten Verpflegsbetrages, noch immer vorbehalten bleiben müsse. In jenen Fällen jedoch, wo die Verlassenschafts-Effecten eines verstorbenen Kranken wegen des großen Werthes von Seite des Sperr-Commissärs übernommen werden, und es sich sonach um Berichtigung der Beerdigung und der Verpfleggebühren handelt, die von den Erben oder von den Verlassenschafts-Uebernehmern nicht berichtigt werden; so sind diese Gebühren dann von den aus der öffentlichen Versteigerung der Verlassenschafts-Effecten eingehenden Licitations-Geldern nach ihrer Zulänglichkeit von dem Sperr-Commissär d. m. an die Krankenhaus-Casse gegen Empfangschein abzuführen, wo derselbe übrigens der Krankenhaus-Verwaltung zur gehörigen Legitimation über den abgeführten Betrag einen Gegensein einzuhändigen hat. (N. ö. Regg. Vdg. vom 21. Mai 1830 J. 25489, n. ö. Prov. G. S. 12. Th. Nr. 157.)

Krankenhaus. Die Restbeträge der von einer Partei für dessen erkrankten Diensthoten in vorhinein entrichteten Monatsgebühr, sind nur dem Ueberbringer der über den bezahlten Monatsbetrag ausgestellten Quittung zurückzustellen. (N. ö. Regg. Vdg. vom 16. Dec. 1830 J. 66757.)

Krankenhaus der barmherz. Schwestern in Wien. Die Regierung findet dem von Sr. Majestät genehmigten Institute der barmherz. Schwestern zu Wien die angesuchte Bewilligung zur Errichtung eines Krankenhauses und einer Hausapotheke in dem Hause zu Gumpendorf Nr. 195 unter nachfolgenden Bedingungen zu erteilen:

1. In die Krankenanstalt sollen nur arme Kranke beiderlei Geschlechtes von jeder Religion und jedem Stande aufgenommen werden.

Ausgeschlossen bleiben:

- a) mit äußeren Uebeln,
- b) mit venerischen Krankheiten,
- c) mit unheilbaren Krankheiten,
- d) mit der Krätze Behaftete,
- e) Kinder unter 4 Jahren.

2. Ueber den Eintritt der Kranken, den Austritt und die Todesfälle sind genaue Vormerkungen zu führen.

3. Sowohl der Primar- als der Secundararzt sollen geprüfte Doctoren der Medicin sein, ersterer soll täglich wenigstens Eine Visite machen, letzterer im Hause wohnen und sich so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse zuläßt, nach der Instruction der Krankenhaus-Secundar-Aerzte benehmen.

4. Die Vorsteherin des Institutes hat alle Monate eine specielle Liste von den aufgenommenen, geheilt oder ungeheilt entlassenen oder verstorbenen Personen und von den im Hause zurückgebliebenen, mit Ende des Jahres aber eine allgemeine das ganze Jahr umfassende Tabelle der Regierung vorzulegen. Diese Tabelle muß von dem Primararzte unterfertigt werden.

5. Den Kranken ist bei Zeiten der ihrer Religion oder Confession angemessene geistliche Beistand zu verschaffen.

6. Im Hause ist eine Todtenkammer zu errichten und von jedem Todtenfalle ist die Anzeige an das Todtenbeschreibamt zu machen.

7. Die von den Kranken mitgebrachten Kleider und sonstigen Effecten sind ihnen aufzubewahren und bei der Entlassung zurückzustellen. Von den Effecten der Verstorbenen ist der Abhandlungs-Instanz die Anzeige zu machen, es sei denn, sie müßten vertilgt werden.

8. Die Apotheke und das Laboratorium sind so einzurichten und zu besorgen, wie es in dem Elisabethiner-Spitale geschieht. Ueber die Bedingungen, unter welchen die barmherzigen Schwestern und in Zukunft auch die Apothekerinnen der Elisabethinerinnen und anderer Ordensgemeinden zur selbstständigen Besorgung des Apothekergeschäftes werden zugelassen werden, wird die weitere Weisung nachfolgen. Inzwischen wird den barmherzigen Schwestern gestattet, ihre Hausapotheken durch einen approbirten Provisor versehen zu lassen.

9. Von der wirklichen Eröffnung des Krankenhauses ist der Regierung seiner Zeit die Anzeige zu machen.

10. Da nicht alle Punkte der Benehmung erschöpft werden können, soll das in dem Elisabethiner-Spitale vorgeschriebene oder übliche Verfahren zur Richtschnur dienen. (Rggs. Bd. vom 3. Mai 1832 B. 22638. Pp. G. S. 14. Th. Nr. 95.)

Im Nachhange zu der obigen Verordnung wird in Beziehung auf die selbstständige Besorgung der Hausapotheke festgesetzt, daß diejenige Person, der dieses Geschäft anvertraut wird, sich einer 3jährigen Lehrzeit bei einem öffentlichen Apotheker und der Cirocinal-Prüfung bei dem Wiener Oremium unterziehe und hiebei genügende Beweise der sich eigen gemachten Kenntnisse zur Besorgung einer Hausapotheke ablege, worüber sie auch ein Zeugniß zu erhalten hat, mit welchem sie sich auf jedesmalige Anforderung

ausweisen muß. (Vdg. der n. ö. Reg. vom 19. Juli 1832 Z. 38244. Prov. G. S. 14. Th. Nr. 166.)

Krankenhaus, allgem. in Wien. Hinsichtlich der Nachweisung des in Wien vollstreckten Decenniums bei den in das k. k. allgem. Krankenhaus aufzunehmenden Gratis-Kranken wurde bestimmt, daß nur diejenigen als Gratis-Kranke aufgenommen werden, welche nebst der bisher üblichen und vorgeschriebenen Nachweisung der Armuth und des Mangels an Pflege und Wartung bei Hause auch über das zurückgelegte Decennium den Beweis liefern können, daher die k. k. Pol. Ob. Dir. die Einleitung zu treffen hat, daß von Seite der k. k. Pol. Bez. Dir. auf den Meldzetteln oder auf den Armuths-Zeugnissen, so wie auch auf jenen Anweisungen, welche die Polizei-Bezirks-Directionen zur unentgeltlichen Aufnahme eines Kranken in das Krankenhaus unmittelbar selbst ausfertigen, die Bemerkung beigefügt werde, daß der Kranke das Decennium in Wien zurückgelegt habe, oder aber für den Fall, daß dieses den Bezirks-Directionen nicht bekannt sein sollte, von selbst auf der Anweisung bemerkt werde, daß sie in dieser Beziehung die Erhebungen einleiten und der Krankenhaus-Verwaltung nachträglich bekannt geben werden. (Vdg. der n. ö. Reg. vom 14. Sept. 1832 Z. 51038, n. ö. Pv. G. S. 14. Th. Nr. 221.)

— in Prag. Um jeder Verzögerung in der Abholung von auswärtigen unheilbaren Kranken wenigstens für die Folge wirksam zu begegnen, wird die Krankenhaus-Direction ermächtigt, derlei unheilbare Kranke in allen jenen Fällen, wo von Seite der Dominien oder Magistrate der Aufforderung wegen Abholung eines Kranken aus dem Krankenhause nicht binnen 3 Wochen entsprochen wird, auf Kosten

des säumigen Amtes oder Magistrates in die Heimath zurückzusenden. (Sub. Vdg. vom 21. Febr. 1833 Z. 4647. Prov. G. S. für Böhmen. J. 1833. Nr. 54.)

Krankenhaus. Die k. k. Polizei-Bezirks-Directionen haben künftig in den Armuths-Zeugnissen und Meldzetteln zur unentgeltlichen Aufnahme in das allg. Krankenhaus den allgemeinen Ausdruck: Handarbeiter oder Handarbeiterinnen zu beseitigen, und die Beschäftigung und den sonstigen Erwerb des aufzunehmenden Individuums genau anzugeben, ob es bei einer Innung, in einer Fabrik, bei einem Künstler oder Professionisten als Handarbeiter sich befinde, oder zu Hause für selbe arbeite, oder ob es sich einen Unterhalt durch Arbeit bei Hause oder außerhalb demselben, jedoch nicht für bestimmte Innungen, Fabrikanten, Künstler oder Professionisten, sondern auf eigene Hand und Rechnung verschaffe. (Vdg. der n. ö. Reg. vom 18. Mai 1834 Z. 10695. An. S. B. J. 1834. Nr. 35.)

— — Sämmtliche Dominien, Magistrate und Pfarrer auf dem Lande sind anzuweisen, jenen kranken Landeuten, welche sich der Heilung wegen nach Wien in das k. k. allgemeine Krankenhaus begeben wollen, von den Pfarrern und den Ortsobrigkeiten bestätigte Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit mitzugeben. Insbesondere sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, derlei Individuen Anweisungen auszufertigen, in denen ihr genaues Nacionale mit der Angabe des letztvollstreckten Decenniums, mithin ihre Zuständigkeit enthalten sein muß. Endlich ist jede solche Partei verpflichtet, von dem nächst gelegenen Arzte oder Wundarzte ein Zeugniß beizubringen, daß ihre

Krankheit auf dem Lande nicht geheilt werden kann. (Vdg. der n. ö. Reg. v. 5. Jan. 1835 Z. 1106. Prov. G. S. 17. Bd. Nr. 3.)

Krankenhaus. Den Kindern, welche mit ihren Eltern in das allgem. Krankenhaus gebracht, und auf Krankheitsdauer ihrer Eltern einstweilen im Findelhause untergebracht werden sollen, ist eine eigene schriftliche Anweisung vom Bezirksarzte auszustellen. (N. ö. Regs. Vdg. vom 24. März 1835 Z. 16325. Pv. G. S. 17. Bd. Nr. 86.)

— — in Wien. Den aus dem Krankenhause tretenden Parteien sind jene, zu ihrer Legitimierung und Ausweisung nothwendigen Befehle auszufolgen, welche zum Behufe der Einbringung der Verpflegskosten nicht unumgänglich nothwendig sind. Insbesondere ist dieses rücksichtlich der Pässe und Wanderbücher der Fall. (N. ö. Regs. Vdg. vom 21. Febr. 1835 Z. 10002. Kn. S. Vdg. vom 3. 1835. Nr. 19.)

— — Einrichtung der Cur- und Verpflegskosten für Criminal- und Polizei-Inquisiten. Die bestehenden Vorschriften, daß Schüblinge, die von hier in ihren Geburtsort abgeschoben werden, und mit der Luftpfecke behaftet sind, vorläufig in das allgem. Krankenhaus abgegeben und dann erst nach Hause abgeschoben werden sollen, haben durch die Hofkanzlei-Entscheidung v. 24. Dec. 1834 Z. 32101 (s. Inquisiten-Spital) keine Aenderung erlitten. Diese Hofkanzlei-Entscheidung findet aber auch rücksichtlich der aufgegriffenen Vagabunden, welche bei ihrer Aufgreifung schon krank sind, und nicht in das magistratische Inquisiten-Spital, sondern in das allgem. Krankenhaus abgegeben werden, keine Anwendung, da diese keine eigentlichen Inquisiten sind, und bei denselben die Bestimmungen des Straf-Ge-

sehbuches nicht Platz greifen. Was die Cur- und Verpflegskosten für Inquisiten, die schon bei ihrer Verhaftung krank befunden wurden, betrifft, so ist sich nach dem erwähnten Hofkanzlei-Decrete vom 24. Dec. 1834 zu benehmen. (Hfztl. D. vom 10. Sept. 1835 Z. 23447. Regs. Vdg. vom 24. Sept. 1835 Z. 52229. Kn. S. V. vom 3. 1835 Nr. 74. Erneuert mit Decr. der n. ö. Reg. vom 12. Jan. 1848. Z. 63558.)

Krankenhaus. Behandlung der Effecten von Personen, die in dem Krankenhause in Wien verstorben sind. Seit dem Bestehen der Verfügungen des Hofkanzlei-Decretes vom 5. August 1829 ist die k. k. Krankenhaus-Direction nicht mehr berechtigt, die von den Verstorbenen in der Kranken-, Gebär- und Irrenanstalt hinterlassenen Effecten an Private zu erfolgen. Es ist daher die Einleitung zu treffen, daß alle Verlassenschafts-Effecten an die Abhandlungs-Instanzen und nicht an Parteien erfolgt werden. Gehören die Effecten solchen in der Gebär-, Irren- oder Krankenanstalt verstorbenen Personen, welche mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften als nach Wien zuständig und als arm anzusehen sind, denen somit die Wohlthat der unentgeltlichen Behandlung zukommt: so hat die Anstalt weder wegen einer rückständigen Verpflegsgebühr noch wegen einer Tragfesselgebühr, noch wegen einer Leichentaxe auf den Nachlaß Anspruch zu machen, woraus erfolgen wird, daß die Erben den Nachlaß von der Abhandlungs-Instanz schneller und ungeschmälet erlangen werden. Sollten jedoch die nachgelassenen Effecten einer Person von obgedachter Eigenschaft von einem solchen Werthe sein, daß dadurch die Armuth derselben, folglich auch ihr Recht auf eine unentgeltliche Behandlung in Zweifel käme, so müßte die Erhebung ein-

geleitet, und nach Maßgabe des Ergebnisses ungeachtet obiger Verfügung ausnahmsweise der Ersatz für Verpflegskosten, Tragesesselgebühren und Leichentagen angesprochen werden. (Wdg. der n. ö. Reg. v. 3. Mai 1836 Z. 24076. Prov. G. S. 18. Bd. Nr. 139.)

Krankenhaus. Meld- und Anfraggettel für Arme, die in das Krankenhaus und deren Kinder in das Findelhaus aufgenommen werden. Mit der Kgg. Wg. vom 18. April 1824 wurden bereits die Armen-Instituts-Vorsteher angewiesen, bei Ausfertigung der Meldzettel zur Aufnahme in das allg. Krankenhaus, wenn die dahin angewiesene Person eine Betheiligung genießt, jedesmal die Abhör-Nummer, dann die Betheiligung und den Umstand, ob die Person ledig, verwitwet oder noch verhehlicht sei, und im letzteren Falle, wo der Ehegatte derselben wohne und wenn mit der in das Krankenhaus angewiesenen Person auch eheliche Kinder, weil sie zu Hause keine Pflege haben würden, dahin gebracht werden müssen, den Namen der Kinder, dann welches von denselben und was für eine Betheiligung es genießt, in dem Meldzettel anzusehen, weil dergleichen Kinder sodann von der Krankenhaus-Direction an die Findelanstalt übergeben und daselbst auf Rechnung des Armen-Institut-Fondes verpflegt werden, die Armenpfürden derselben aber während ihres Aufenthaltes im Findelhause eingezogen werden müssen. Von den mit pfarrlichen Meldzetteln in das allgem. Krankenhaus angewiesenen Personen wird auf diese Art die Direction desselben in die Kenntniß gesetzt, ob diese Personen abgehört und theilhaft seien, oder welche Betheiligung allenfalls die mitgebrachten Kinder genießen, und von diesen Kindern erhält bei ihrer Ueberführung in die Findelanstalt die

Findelhaus-Direction Kenntniß. Es ereignen sich jedoch nicht selten Fälle, wo wegen Gefahr auf dem Verzuge Kranke Personen nach Umständen auch mit ihren Kindern unmittelbar von der k. k. Polizei-Ober-Direction oder von den k. k. Bezirks-Directionen in das Krankenhaus angewiesen, oder daß von der Polizei-Behörde, dem Wiener Magistrat und den Obrigkeiten inner den Linien Wiens bei Verhaftungen die verhaftete Person zur Heilung in das Krankenhaus, oder daß bei der Verhaftung der Eltern die Kinder aus Mangel einer andern Pflege in die Findelanstalt abgegeben werden müssen. In solchen Fällen ist es nun wegen Einziehung der Armen-Pfürden derlei Personen oder ihrer Kinder während ihres Aufenthaltes im Kranken- oder im Findelhause durchaus notwendig, daß die betreffenden Armen-Institut-Vorsteher von der Anweisung solcher Personen oder Kinder in das Kranken- oder Findelhaus in die Kenntniß kommen, um die Betheiligung fixiren zu können. Um dieses zu bewerkstelligen, haben die k. k. Polizei-Ober-Direction, die k. k. Polizei-Bezirks-Directionen, der Magistrat und die Obrigkeiten in Wien sich in den eben bezeichneten Fällen mittelst eines Anfragzettels (welche Zettel bei der k. k. Rechnungs-Confection in Armensachen b. m. behoben werden können) bei der Pfarre, wo eine solche Person zuletzt gewohnt hat, zu erkundigen, ob die Person oder das Kind eine und welche Betheiligung genieße. Dieser Umstand ist dann von den Pfarrern sogleich auf dem Anfraggettel anzumerken, welcher Zettel sodann von der anweisenden Behörde der Krankenhaus- und beziehungsweise der Kinder der Findelhaus-Direction mitzutheilen ist, welche hiervon den vorgeschriebenen Gebrauch zu machen hat. (Wdg. der n. ö. Reg. vom

30. Oct. 1836 Z. 59715. Prov. G. S. 18. Bd. Nr. 262.)

Krankenhaus in Wien. Die Regierungscircularien vom 4. Mai und 28. Juni 1811 und am 4. Mai 1814 enthalten zwar jene allgemeinen Vorschriften, welche in Absicht auf die Aufnahme der Hilfsbedürftigen in das k. k. allgem. Krankenhaus zu Wien, so wie auch hinsichtlich der Verpflegskosten zur Richtschnur zu dienen haben. Nachdem aber die Erfahrung gelehrt hat, daß sich einerseits in Anwendung dieser Grundsätze auf die verschiedenartigen vorkommenden einzelnen Fälle noch immerfort Anstände ergeben, andererseits aber sich seit der Kundmachung jener Verordnung die Verhältnisse in mancher Hinsicht geändert haben, so werden zur künftigen Beseitigung der Ersteren, zu Folge h. Hofkanzlei-Decretes vom 18. Febr. 1837 folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Alle Personen ohne Unterschied des Standes, welche sich um die Aufnahme in das hiesige allg. Krankenhaus bewerben, oder um deren Unterbringung daselbst eingeschritten wird, müssen mit einer schriftlichen Urkunde versehen sein, worin von einer Polizei-Orts- oder Gerichtsbehörde

a) der Tauf- und Geschlechtsname und zwar bei verheiratheten weiblichen Individuen sowohl der Familienname als der Zuname des Gatten,

b) das Alter,

c) die Religion,

d) der Stand, Character oder Beschäftigung,

e) der Geburtsort mit Beifügung der Herrschaft, Pfarre, des Kreises und des Landes, ferner

f) der Aufenthaltsort oder Wohnort, so wie hauptsächlich die ausdrückliche Angabe, ob und wo der Aufzunehmende

zuletzt ununterbrochen durch 10 Jahre sich aufgehalten hat, und wohin er somit zuständig ist; dann endlich

g) ob und welche zahlungspflichtige Anverwandten er hat, genau und richtig angegeben sind.

§. 2. Von der Beibringung solcher in ver obgenannten Art ausgestellten Urkunden sind jedoch alle Jene befreit:

a) welche mit Anweisungen von irgend einer Behörde oder einer Partei, bei welcher sie dienen, und von welcher die Verpflegsgelühren bestritten werden, versehen sind;

b) die zu einer Innung gehören und Innungszettel beibringen;

c) alle Jene, welche mit einem hiesigen Armen-Institute eine Bethellung genießen, und ihr Pfündenbüchel, Täfelchen oder den eigens dazu bestimmten Meldzettel bei der Aufnahme aufzuweisen vermögen;

d) auch werden obige Urkunden von jenen nach Wien zuständigen Individuen nicht gefordert, für welche so gleich die vorschriftsmäßige Vorhineinzahlung der Verpflegsgelühren geleistet wird. Für solche Personen genügt ein Zeugniß des Eigenthümers oder Administrators des Hauses, wo sie wohnen. Selbst in jenen Fällen, wo nach §. 1 die vorgeschriebenen Urkunden als Bedingniß der Aufnahme gefordert werden, wird auf die sogleiche Beibringung derselben nicht gedungen, wenn rücksichtlich der Aufnahme des Kranken Gefahr auf dem Verzuge haftet; es müssen jedoch sodann nachträglich die erforderlichen Erhebungen über die Nationalitäts-Verhältnisse des Kranken (wie sie im §. 1 angegeben sind) gepflogen, und die vorschriftsmäßigen Documente, in der kürzesten Zeit ausgefertigt und beigebracht werden.

§. 3. Die zur Aufnahme ankommenden Kranken theilen sich

a) in solche, für welche gleich baare

Einzahlung der ganzen Verpflegungsgebühren geleistet wird;

b) für welche Antheilzahlungen geleistet werden, und endlich in solche;

c) welche unentgeltlich verpflegt werden.

§. 4. Es hat noch ferner bei der durch Circular-Verordnung vom 17. Oct. 1821 erfolgten letzten Bestimmung der Verpflegungsgebühren sein Verbleiben, nach welcher der tägliche Verpflegungsbedarf wie bisher auch in Zukunft

a) für einen Kranken in der 1. Classe mit 1 fl. 20 kr.

b) In der 2. Classe mit 51 kr.

c) In der 3. Classe mit 18 kr. für hiesige zahlungspflichtige Einwohner, und mit 32 kr. C. M. für auswärtige zu zahlen kommt.

Zu den hiesigen Einwohnern werden jene gerechnet, welche entweder von Wien gebürtig sind, oder nirgends anderswo sich ununterbrochen durch 10 Jahre aufgehalten oder welche aus irgend einer anderen Ursache die gesetzliche Zuständigkeit nach Wien erlangt haben. Alle übrigen gehören zu den Auswärtigen und haben daher die höhere Gebühr der 3. Classe, das ist täglich 32 kr. zu bezahlen.

§. 5. Für die im allgemeinen Krankenhause unentgeltlich Verpflegten ist die Gebühr für einen Monat bei der Krankenhaus-Verwaltung vorhinein zu entrichten, bei dem Austritte oder Ableben des Kranken wird der allfällige Ueberschuß der bezahlten Verpflegungsgebühren gegen Vorzeigung der bei der geleisteten Zahlung erfolgten Quittung zurüchbezahlt, jedoch muß die Gebühr nach der 1. Classe noch für 4 und nach der 2. Classe für 6, und nach der 3. Classe für 8 Tage dann berichtigt werden, wenn der Kranke die Verpflegung durch einen kürzeren Zeitraum als durch einen Monat genossen hat.

§. 6. In Beziehung auf die erkrank-

ten hiesigen Diensthboten, die in das allg. Krankenhaus zur ärztlichen Behandlung gebracht werden, hat es zwar in der Hauptsache bei den Bestimmungen der §§. 84, 85 und 86 der unter dem 1. Mai 1810 erlassenen Gefindeordnung auch noch ferner zu verbleiben, nur ist von den Diensthältern in dem in §. 84 jener Gefindeordnung ausgedrückten Falle, wenn nämlich die erkrankten Diensthboten im Dienste verbleiben, für die ganze Zeit, welche dieselben im allgem. Krankenhause bis zu ihrer Heilung oder bis zu ihrem Ableben zugebracht haben, die Bezahlung nach der 3. Verpflegungsgebühren-Classe zu leisten; in dem in §. 85 jener Gefindeordnung ausgedrückten Falle aber, wenn ein Diensthälter, um sich einer vielleicht länger dauernden Bezahlung zu entziehen, einen Diensthboten während der Krankheit entläßt, hat der Dienstgeber bei Ueberbringung des kranken Diensthboten einen Monatsbetrag der Verpflegungsgebühren nach der 3. Classe an das Krankenhaus abzuführen. In so fern nun von einem Dienstgeber die Verpflegungsgebühr der 3. Classe für einen Diensthboten geleistet wird, ist diese ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit des Dienstgebers, wenn dieser seiner Amtirung oder Beschäftigung nach in Wien wohnt, mit täglich 18 kr., wenn er aber außer den Linien Wiens bleibend wohnt, mit täglich 32 kr. C. M. festgesetzt. Für den Fall, als der kranke Diensthote an der Luftseuche leidet, ist der Dienstgeber nicht verpflichtet, die Kosten der Behandlung, so weit sie nur jenes Uebel betreffen, zu bestreiten.

§. 7. Seder Dienstgeber ist demnach verbunden, in der schriftlichen Anweisung, die der kranke Diensthote in das allgem. Krankenhaus mitzubringen hat, den Umstand bestimmt auszudrücken, ob der erkrankte Diensthote in seinem Dienste bleibt, oder von ihm entlassen

worden ist, welcher Umstand auch von der betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Direction, oder von der k. k. Polizei-Ober-Direction bestätigt sein muß.

Jener Dienstgeber, welcher einen kranken Dienstboten die hier erwähnte Anweisung verweigert, oder demselben, um sich der Verpflegskosten-Bezahlung zu entziehen, aus dem Dienste entläßt, ohne die Unterbringung des Dienstboten in das allgem. Krankenhaus zu veranlassen, wird nicht nur zur Bezahlung der Verpflegsgelühren für die ganze Dauer der Krankheit verhalten, sondern noch überdies mit einer Geldstrafe von 2 fl. C. M. belegt werden. Wenn ein Dienstgeber selbst zahlungsunfähig sein sollte, so muß dieser Umstand in der für den Dienstboten anzuführenden Spitalsanweisung von der betreffenden Polizei-Behörde bestätigt werden.

§. 8. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit und erforderlichen Vollständigkeit der zum Behufe der Aufnahme von Dienstboten in das allgem. Krankenhaus auszustellenden Dienstzeugnisse, so wie zur Erleichterung des Publicums und der k. k. Polizei-Behörden werden zu diesem Zwecke erforderliche Dienstzeugnisse mit den nothwendigen Rubriken versehen, nach dem am Schlusse beigefügten Formulare A. in Druck gelegt, und damit sämtliche Bezirks-Directionen, die Polizei-Bezirks- und Stadt-Armenärzte, und sämtliche in Wien ihre Praxis ausübenden Aerzte und Wundärzte, so wie die Armenväter theilhaft werden, bei welchen im Erfordernisse von den Hausbesitzern und Haus-Administratoren eine bestimmte Anzahl unentgeltlich erhoben, und für die Parteien verwendet werden kann. Bei dieser Einrichtung wird es daher nur darauf ankommen, daß die in den gedruckten Dienstzeugnissen enthaltenen Rubriken von jedem Dienstgeber ordent-

lich ausgefüllt und sodann der k. k. Polizei-Bezirks-Direction zur weiteren Amtshandlung überbracht werden.

§. 9. Jene Individuen, welche zu einer Innung gehören, die entweder Pauschalien oder kopfweise die Verpflegsgelühren in das allgem. Krankenhaus bezahlt, müssen zur Aufnahme in die Krankenanstalt einen von den betreffenden Innungs-Vorstehern ausgefertigten Innungszettel beibringen.

Die Verpflichtung der Innungen für ihre in das allgem. Krankenhaus zur Behandlung gebrachten Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen die Verpflegsgelühren zu entrichten, hat Statt, die Innungen mögen in eine andere hier bestehende Krankenanstalt, wohin sie gewöhnlich ihre Kranken zu bringen pflegen, Pauschalbeträge leisten oder nicht, und es mögen die zur Innung gehörigen und in das allg. Krankenhaus gebrachten Individuen in oder außer den Häusern ihrer Arbeitsgeber wohnen, ja diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf jene Gesellen, welche von der Fremde zureisen, und noch keine Arbeit gefunden haben, sie mögen in dem Gesellenbuche eingetragen sein oder nicht, indem die Gesellenwanderung nur den Innungen zum Vortheile gereicht, und es also billig ist, daß sie zu den durch die zufällige Erkrankung eines solchen zu ihrer Innung gehörigen Wanderers dem hiesigen Krankenhause zuwachsenden Ausgaben, wenigstens den gesetzlichen Beitrag leisten. Gegen jene Innungsvorsteher, welche die Ausstellung der zur Aufnahme eines kranken Gesellen, Jungen, Arbeiters oder Arbeiterinnen in das allgem. Krankenhaus erforderlichen Innungszettel verweigern sollten, wird auf dieselbe Art vorgegangen, wie es im §. 7 der gegenwärtigen Verordnung für die der ähnlichen Weigerung sich schuldig machenden Dienstgeber vorgeschrieben ist. Von die-

fer Vorschrift machen jedoch jene Gesellen eine Ausnahme, welche in ihrem früheren Arbeitsorte erkrankt sind, und denselben bloß in der Absicht verlassen haben und hieher gereist sind, um sich in der hiesigen Krankenanstalt heilen zu lassen, in welchem Falle die Verpflegungsgebühren von jener Innung, zu welcher der Meister gehört, oder auch von den letztern selbst bezahlt werden müssen. Wenn endlich ein Kranker, der als Geselle, Lehrling, als Arbeiter oder als Arbeiterin, einer Innung angehört, an der Lustseuche erkrankt, so werden die Verpflegungskosten, in so weit sie zur Heilung der Lustseuche allein erwachsen, der Innung nicht aufgerechnet.

§. 10. In so fern Innungen oder Gemeinden für ihre erkrankten Mitglieder, Gesellen, Jungen u. s. w. Pauschalbeträge an das allg. Krankenhaus zu entrichten pflegen, sind diese Beträge jederzeit nach der über die hierwegen eingeleiteten besonderen Verhandlungen erfolgten Bestimmungen an das allgem. Krankenhaus pünktlich abzuführen.

§. 11. Jene Innungen, welche keine Pauschalbeträge in das allgem. Krankenhaus entrichten, sind verpflichtet, für ihre Kranken Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, die in das allg. Krankenhaus gebracht werden, die Verpflegungsgebühr nach der 3. Classe zu bezahlen.

§. 12. Jene einzelnen Künstler, Fabrikanten und Gewerbs- oder Handelsleute, welche zu keiner Innung gehören, sind verbunden, für ihre Kranken Commis, Subjecten, Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, welche zur Heilung in das allg. Krankenhaus abgegeben werden, ebenfalls die Verpflegungsgebühren nach der 3. Classe zu vergüten, diese in das Krankenhaus gewiesenen Kranken, sie mögen in oder außer dem Hause des Arbeitgebers wohnen, haben die im §. 1 bezeichnete und

im §. 8 bestimmte Spitalsanweisung mitzubringen, worin von diesen die Bezahlung der Verpflegungsgebühr für die Kranken versichert werden muß. Die Verweigerung einer solchen Anweisung von dem Dienstgeber zieht dieselben Folgen nach sich, die im §. 7 der gegenwärtigen Verordnung für die, die Anweisung verweigernden Dienstherrn bestimmt sind.

§. 13. Jene, welche von dem Br. Armen-Institute theilhaft sind, haben sich wegen Anweisung zur Aufnahme in das allgem. Krankenhaus mit ihren Bücheln oder Täfeln bei dem Pfarrer um den Meldzettel zu bewerben, gegen dessen Vorweisung oder Abgabe sie in das allgem. Krankenhaus unbeanstandet werden aufgenommen werden.

§. 14. Alle wahrhaft arme Kranke, welche zwar keine Theilhaftigkeit genießen, aber von Wien gebürtig sind, oder sich schon durch 10 Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, das ist, solche, welche hieher zuständig sind, werden, wenn sie keine Verwandten in auf und absteigender Linie, die die Verpflegungskosten bestreiten können, noch sonst einen Erwerb haben, und wenn sie nicht zu solchen Kategorien gehören, für welche nach den §§. 6, 7, 9, 10, 11 und 12 dieser Verordnung die Dienstgeber, Innungen oder einzelne zu keiner Innung gehörige Künstler, Fabrikanten, Handelsleute, Professionsisten die Verpflegungsgebühren entrichten müssen, sobald sie mit den vorschriftsmäßigen und von den Eigenthümern oder den Administratoren des Hauses wo sie wohnen, und der k. k. Polizei-Bezirks-Direction besätigten Armutszugnisse versehen sind, wie bisher unentgeltlich in das allg. Krankenhaus zur Verpflegung und Heilung aufgenommen. Die Hauseigenthümer und Administratoren, insbesondere aber die k. k. Polizei-Bezirks-Directionen wer-

den streng angewiesen, und dafür verantwortlich gemacht, daß die zur unentgeltlichen Aufnahme eines Kranken in den Armutsszeugnissen (welche nach den angehängten Formularen B in Druck gelegt werden) enthaltenen Rubriken genau ausgefüllt, und daß jene Eigenschaften, welche einen Kranken zur unentgeltlichen Verpflegung geeignet machen, deutlich herausgehoben und das diesfällige Ausnahms-Dokument, wozu der Bedarf von den Hauseigenthümern oder Administratoren bei der Polizei-Bezirks-Direction, den Polizei-Bezirksärzten, und Stadt-Armenärzten unentgeltlich behoben werden kann, vorschristsmäßig und vollständig ausgestellt werde.

§. 15. Wenn vacirende Dienstboten, die sich in Wien aufgehalten, wegen Krankheit die Aufnahme in das allgem. Krankenhaus ansprechen, so haben sie zur Herstellung des Beweises ihrer gegenwärtigen wirklichen Dienstlosigkeit, nebst den von den k. k. Polizei-Bezirks-Directionen vidirten Dienstzeugnissen auch noch die für die Zeit der Dienstlosigkeit vorgeschriebenen polizeilichen Meldzettel beizubringen, auf welche letztere ihnen bei ihrem Austritte aus dem Krankenhause eine kurze Bekätigung über die Zeit ihres Aufenthaltes im Krankenhause zu ertheilen ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in jenen Fällen, wo vacirende Dienstboten ohne diese Ausweise, aber mit solchen Gebrechen sich zur Aufnahme melden, daß sie nach ärztlichem Befunde süglich nicht zurückgewiesen werden können, in die Krankenanstalt aufgenommen, jedoch die erforderlichen Erhebungen nachträglich ohne Zeitverlust eingeleitet werden müssen. Hinsichtlich der vacirenden Dienstboten ist auf ihr früheres Dienstverhältniß keine Rücksicht zu nehmen, sondern in Bezug auf den Betrag der

aufzurechnenden Verpflegskosten und deren Einbringung sind sie nach Maßgabe ihrer Vermögens- und Familienumstände und ihrer Zuständigkeit so zu behandeln, wie es in dieser Verordnung für andere Personen vorgeschrieben ist, für welche Niemand nach den §§. 6, 7, 9, 10, 11 u. 12 eine Zahlungspflicht zukommt.

§. 16. Alle außer den Linien Wiens wohnenden Personen, die im Erkrankungsfall in das allg. Krankenhaus gebracht werden, müssen mit Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeiten über die Zeit ihres Aufenthaltes in diesem Wohnorte versehen sein, und es muß darin nicht nur der Vor- und Geschlechtsname des Kranken (bei verheiratheten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes sowohl ihr Familienzuname als der Zuname des Gatten), sein Alter, Stand, und dessen persönliche Eigenschaften, sondern auch sein Geburts- und derjenige Ort, in den er sich etwa durch 10 Jahre ununterbrochen aufgehalten hat, mit Anmerkung der Provinz, des Kreises oder Comitates, wo er liegt, und der Herrschaft, zu der er gehört, genau angeführt werden. Wenn ein solcher Kranker mit unvollständigen, unrichtigen Anweisungen oder wohl gar ohne eine Anweisung in das allgem. Krankenhaus gelangen sollte, wird die Verpflegsgebühr ohne weiters der Gemeinde, woher der Kranke gekommen ist, zur Last geschrieben und von ihr eingetrieben werden.

§. 17. Rückfichtlich der Handlungs-Commis, Subjecten, Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, die außer den Linien Wiens bei einem Handelsmanne, Meister, Fabrikanten oder anderen Gewerbsmanne in Arbeit stehen, dann hinsichtlich der bei den Dienstgebern außer den Linien Wiens im Dienste stehenden Dienstboten, welche im Erkrankungsfall in das allgem.

Krankenhaus gebracht werden sollen, haben für ihre Innungen, Fabrikanten, Meister, Diensthälter und Dienstgeber eben jene Verpflichtungen in Beziehung auf die zu entrichtenden Verpflegungsgebühren Statt, welche in Rücksicht auf diese Classen, die sich in Wien befinden, durch den §. 6, 7, 9, 10, 11 und 12 der gegenwärtigen Verordnung vorgeschrieben sind, und dieselben in Gemäßheit des §. 4 als auswärtige gehalten, die höhere Verpflegungsgebühr nach der 3. Classe, nämlich täglich 32 kr. C. M. zu bezahlen. Demnach haben die betreffenden Ortsobrigkeiten in den für solche Kranke auszustellenden Zeugnissen auch immer die Innung, den Handelsmann, Fabrikanten, Meister oder Dienstgeber, welcher die Zahlung zu leisten schuldig ist, anzuführen, den Verpflegsbetrag einzubringen, und mit dem Kranken an die Casse des allgemeinen Krankenhauses einzusenden.

§. 18. Unterstandslose Personen, die irgendwo hier erkrankten, sind durch die k. k. Polizei-Bezirks-Directionen in das allg. Krankenhaus anzuweisen. In dieser Anweisung sind alle jene auf das Nationale Bezug habenden Umstände, wie sie im §. 1 vorgeschrieben sind, genau anzugeben, und der k. k. Krankenhaus-Verwaltung entweder sogleich bei der Uebergabe des Kranken oder ohne weitere Aufforderung in kürzester Frist nachträglich zu übersenden.

§. 19. Für jene kranken Personen, welche aus irgend einem Untersuchungs- oder Schuldenerreste in das allg. Krankenhaus übergeben werden, muß die Verpflegungsgebühr nach der 3. Classe, im Falle der Kranke nicht ausdrücklich in eine höhere Classe angewiesen wird, von der Untersuchungs-Behörde oder dem Kläger bestritten werden, und es richtet sich die höhere oder mindere Gebühr dieser Verpflegungs-Classe immer nach dem Orte, wo der

Kläger als zahlungspflichtige Person wohnt.

§. 20. Nach derselben Classe müssen die Gebühren für die durch Unglücksfälle beschädigten Personen entrichtet werden, so wie sich die Verpflichtung nach den jeweiligen Umständen richtet, so zwar, daß entweder nach vorausgegangener Untersuchung der als schuldtragend Erkannte, oder der Verpflegte selbst und jeder nach seiner Zuständigkeit die niedere oder höhere Verpflegungsgebühr der 3. Classe zu leisten hat.

§. 21. Diejenigen Personen, für welche bei dem Eintritt in die Krankenanstalt die Verpflegungsgebühr nicht baar erlegt wurde, und welche weder zu einer Innung oder zu einem Armeninstitute gehören, noch nach den im §. 14 angegebenen Bestimmungen zur unentgeltlichen Verpflegung geeignet sind, werden zwar auch aufgenommen, jedoch hat es in Bezug auf die nachträgliche Einbringung der diesfälligen Verpflegungsgebühren bei den im Regierungs-Circular vom 21. Oct. 1825 enthaltenen Vorschriften zu verbleiben, wornach die Hereinbringung dieser Verpflegungsgebühren die gesammten Unterthanen des Kreises, wohin der Verpflegte zuständig ist, in Anspruch genommen werden, und sodann die kreisweise Repartition auf dem flachen Lande nach dem Grundsteuergulden in den Städten aber nach den Hauszinssteuergulden zu geschehen hat.

§. 22. Die Begräbnis- Taxen für die in der Krankenanstalt verstorbenen Personen, für welche keine besonderen Leichenbegängnisse angeordnet werden, sind wie bisher für Personen, die nach der 1. Classe verpflegt wurden, auf 4 fl., für nach der 2. Classe Verpflegte auf 2 fl. und für nach der 3. Classe Verpflegte auf 1 fl. C. M. festgesetzt.

§. 23. Die allfällige Transporthilfe der Kranken mit dem Tragbette

oder Tragsessel der Krankenanstalt durch die Krankenhaus-Sesselträger kann nur aus dem Polizei-Bezirk Alservorstadt geschehen, für welche in das allg. Krankenhaus 40 Kr., in das Spital der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt aber, oder in das Spital der Elisabethinerinnen auf der Landstraße, oder auch in jenes der barmh. Schwestern in Gumpendorf der Betrag von 1 fl. CM., zur Krankenhausecasse zu entrichten ist. Wegen Transportirung eines Kranken mittelst des Tragbettes oder Tragsessels aus den übrigen Polizei-Bezirken wurden mit Regierungs-Berordnung v. 22. März 1832 Z. 12894

bringung der Kranken oder plötzlich Verunglückten in ein hiefiges Spital eigene Tragbett-Anstalten in allen Polizei-Bezirken errichtet, wornach sich die Angehörigen eines zu übertragenden Kranken oder plötzlich Verunglückten, behufs seiner schnellen Unterbringung in irgend einem Spital in der innern Stadt bei dem Haus-Commissariate der k. k. Polizei-Ober-Direction in den Vorstädten aber bei den betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Directionen zu melden haben. (Hflzl. D. v. 18. Febr. 1837 Z. 12356. Vdg. der n. ö. Reg. vom 30. März 1837 Z. 12234. n. ö. Prov. G. S. 19. Bd. Nr. 35.)

Formular A.

Dienst-Zeugniß

zur Aufnahme in das k. k. allgem. Krankenhaus für

geborne

| | |
|---------------------------------------|--|
| Character | |
| Alter | |
| Religion | |
| ledig, verheirathet, Witwer, Witwe | |
| Geburtsort | |
| Land | |
| Kreis | |
| Herrschaft | |
| Dienstort und Haus- Nr. | |
| Zuständigkeit | |
| Land | |
| Kreis | |
| Herrschaft | |

Dieses in meinem Dienste (meiner Arbeit) erkrankte Individuum, welches nach der Genesung wieder in meinen Dienst zurücktritt (nunmehr gänzlich von mir entlassen ist) wird gegen Ertrag des 1monatlichen (für die Dauer der Krankheit ganzen) Verpflegsbetrages (wegen Zahlungsunfähigkeit einstweilen unentgeltlich) dem k. k. Krankenhause in die Pflege übergeben.

Wien, am

Hausinhaber sammt Character

Dienstgeber (Arbeitsgeber) sammt Character.

Mit Tragbett (Tagessel), transportabel. K. k. Polizei-Bezirksarzt.

Formular B.

Bestätigung der k. k. Pol. Bez. Dir.

1. Ob das Rationale, Dienst- oder Arbeitsverhältniß richtig ist?

2. Ob die Dienst- oder Arbeitsentlassung angezeigt wurde?

3. Ob der Dienstgeber zahlungsfähig ist?

4. Wohin der Verpflegte zuständig ist?

5. Ob der Verpflegte zahlungsfähig ist?

k. k. Polizei-Bezirks-Direction.

Wien, am

dirigirender Ober-Commissär.

Armuths-Bezeugniß

zur Aufnahme in das k. k. allgem. Krankenhaus für geborne

| | |
|---------------------------------------|--|
| Character | |
| Alter | |
| Religion | |
| ledig, verheirathet, Witwer, Witwe | |
| Geburtsort | |
| Land | |
| Kreis | |
| Herrschaft | |
| Dienstort u. Haus- Nr. | |
| Zuständigkeit | |
| Land | |
| Kreis | |
| Herrschaft | |

Dies erkrankte Individuum, welches wegen seiner Armuth nicht im Stande ist, die Heilungskosten zu bestreiten, wird mit dem Bemerken dem k. k. allg. Krankenhaus überfendet, daß derselbe zur unentgeltlichen Pflege geeignet ist.

Wien, am R. R.

Hauseigentümer sammt Character.

Mit Tragbett (Tragseffel), transportabel. k. k. Polizei-Bezirksarzt.

Bestätigung der k. k. Pol. Bez. Dir.

1. Ob das Rationale richtig ist?

2. Wohin der Verpflegte zuständig ist?

3. Ob und wer für ihn zahlungspflichtig ist?

4. Ob der Verpflegte zahlungsfähig ist?

k. k. Polizei-Bezirks-Direction.

Wien, am

k. k. dirigirender Ober-Commissär.

Krankenhaus in Prag. Ueber die Modalitäten der Krankenaufnahme nach den diesfalls für Wien bestehenden Bestimmungen wurde der Krankenhaus-Direction in Prag Folgendes bedeutet:

Im Allgemeinen und im Wesentlichen stimmen die Vorschriften der hierauf Bezug nehmenden Sub. Circ. Verordn. vom 13. Aug. 1829 Z. 34801 mit jenen, welche für Wien erlassen worden sind, überein.

Man findet daher nach dem Vorbilde der Letzteren bloß anzuordnen:

1. Daß künftighin, d. i. v. 1. Juni 1838 angefangen die pfarrlichen Meldzettel, behufs der Aufnahme in die Krankenanstalt zur Erzielung einer größeren Controlle derselben — jedoch mit Ausnahme jener für Armen-Instituts-Portionisten — in der Regel, d. i. wenn keine Gefahr am Verzuge haftet, auch noch von dem betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate nicht nur bezüglich der Dürftigkeit, sondern auch bezüglich der Ortszuständigkeit zu bestätigten seien, und wenn der erwähnte Ausnahmefall eintritt, die Bestätigung

wenigstens nachträglich beigebracht werde; dann

2. daß die Verpfleggebühren für die durch Unglücksfälle beschädigten Personen zunächst der nach vorausgegangener Untersuchung als schuldtragend Erkannten, sonst aber nach den allgem. Directiven zur Berichtigung zu liquidiren sind. Uebrigens wird der Prager Magistrat dafür sorgen, daß zur Transportirung der Kranken in das Krankenhaus in jedem Stadttheile eine angemessene Anzahl von entsprechenden und gefällig aussehenden Trag-Apparaten vorhanden sind, und zum Krankentragen nur taugliche, anständig gekleidete und nüchterne Individuen verwendet werden. (Sub. Bdg. vom 3. Mai 1838 Z. 19956. Prov. G. S. für Böhmen v. 3. 1838. Nr. 119.)

Krankenhaus. Es ist die Veranstaltung zu treffen, daß die Oberkrankenpfleger ämtliche Aufschreibungen (Journale) führen, in welche von denselben die den Kranken abgenommenen Pretiosen und Gelder sogleich einzutragen sind. Nach der gepflogenen Journalisirung haben dann die Oberkrankenpfleger die Depositen an die Krankenhaus-Verwaltung mittelst der bisherigen Gegenseine abzuführen, jedem dieser Gegenseine aber von nun an angefangen, jene Journals-Artikel beizufügen, unter welchem das Depositum in dem Oberkrankenpfleger-Journal aufgeführt erscheint. (Bdg. der n. ö. R. v. 12. Mai 1838 Z. 25485. An. G. B. 3. 1838 Nr. 32.)

— — auf der Wieden. Die Eröffnung dieses Krankenhauses wurde mit nachfolgender öffentlicher Kundmachung bekanntgegeben: Rückfichtlich der Krankenaufnahme in dieses Krankenhaus haben mit Genehmigung der h. Landesstelle vom 13. October 1841 Z. 56107, folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen:

1. In dieses Krankenhaus werden Kranke beiderlei Geschlechtes und von jedem Religions- Bekenntnisse aufgenommen.

2. Dieses Krankenhaus ist vorzugsweise für spitalsbedürftige Bewohner des Polizei-Bezirktes Wieden bestimmt; doch werden in dringenden Fällen, und so weit es der Belegraum gestattet, auch Kranke aus andern Polizei-Bezirkten, aus der innern Stadt und aus den Umgebungen Wiens aufgenommen.

3. Für Leidende mit einer innerlichen Krankheit, ist eine medicinische; für solche mit einem äußern Gebrechen oder Schaden, eine chirurgische Abtheilung, jede unter der Leitung eines eignen Primararztes errichtet worden.

4. In dieses Krankenhaus werden vorzüglich solche Kranke aufgenommen, welche sich zu Hause die nöthige ärztliche Hilfe und Pflege nicht verschaffen können, und die entweder zur Classe der Armen gehören, oder für welche nach den bestehenden Verordnungen von den Kranken selbst, oder von dritten Personen die Verpflegskosten zu entrichten sind.

5. Von der Aufnahme bleiben ausgeschlossen:

a) mit unheilbaren und chronischen Krankheiten Behaftete, wenn keine Gefahr am Verzuge ist;

b) Geisteskranke;

c) nach Ungarn Zuständige, wenn die Zahlung nicht sogleich geleistet wird;

d) mit den natürlichen Blattern oder mit der Wasserscheu Behaftete;

e) Kinder unter 4 Jahren;

f) Syphilitische, welche dem Bauernstande angehören, und hieher zur Heilung angewiesen werden.

6. Für Arme und Zahlungsunfähige werden unter 100 Krankenbetten jedesmal 10 in Bereitschaft gehalten; für die Zahlungspflichtigen sind aber die möglichst billigen Verpflegskosten festgesetzt.

7. Für einen zahlungspflichtigen Kranken, der zu den Gemeinden des Polizei-Bezirktes Wieden gehört, ist ein täglicher Verpflegsbetrag von 16 kr. *CM.* zu entrichten; für einen Kranken, welcher nicht zu den Bewohnern des Polizei-Bezirktes Wieden gehört, und aus den benachbarten Gemeinden inner den Linien Wiens dahin überbracht wird, sind täglich 18 kr. *CM.*, und für Auswärtige täglich 32 kr. *CM.* zu bezahlen.

8. Zu den Bewohnern des Polizei-Bezirktes Wieden werden alle Jene gerechnet, welche entweder in Wien geboren sind, oder die Zuständigkeit nach Wien aus einer gesetzlichen Ursache erlangt haben, und welche zur Zeit der Erkrankung ihren ordentlichen Wohnsitz oder Bedienstung in einer der zum Polizei-Bezirkte Wieden gehörigen Gemeinden haben.

9. Diensthoten, Handlungs-Commiss, Subjecte, Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in Erkrankungsfällen in dieses Krankenhaus überbracht werden, und für welche der Dienstherr, Handelsmann, Meister, Fabrikant oder Gewerbsmann nach den bestehenden Verordnungen die Verpflegskosten zu entrichten hat, werden, wenn sie bei einem Bewohner der zum Polizei-Bezirkte Wieden gehörigen Gemeinden im Dienste stehen, eben so, wie die Einwohner dieser Gemeinde rückfichtlich der Verpfleggebühren für die Zeit behandelt, als sie auf Kosten des Dienst- oder Arbeitsgebers verpflegt werden. Für die übrige Zeit der Verpflegung haben aber die gesetzlich Zahlungspflichtigen die Verpflegskosten nach der entfallenden höhern Kategorie zu bestreiten.

10. Die Traggebühre für Kranke durch die Spitalskrankenträger wird für Kranke aus dem Polizei-Bezirkte Wieden auf 30 kr., für Kranke aus benach-

barten Bezirken aber auf 40 kr. CM. festgesetzt.

11. Die Verpflegsgelühren müssen bei der Hausverwaltung für einen Monat vorhinein entrichtet werden. Bei dem Austritte oder dem Ableben des Kranken wird der etwaige Ueberschuß gegen Vorzeigung der über geleistete Bezahlung erfolgten Quittung zurück vergütet. Jedoch muß diese Gebühr für acht Tage bezahlt werden, wenn auch der Kranke eine kürzere Zeit verpflegt worden sein sollte.

12. Da diese Krankenanstalt zur Aushilfe des k. k. allgemeinen Krankenhauses ins Leben getreten ist, so geschieht auch die Einhebung und Eintreibung der Verpflegsgelühren nach den, für das allgemeine Krankenhaus bestehenden Directiven.

13. Hinsichtlich der Aufnahme und Zahlungspflichtigkeit der erkrankten Dienstboten, der Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen von Innungen, der einzelnen Künstler, Fabrikanten, Gewerbs- und Handelsleute, welche zu keiner Innung gehören, sie mögen innerhalb oder außerhalb der Linien Wiens wohnhaft sein, und deren Com-mis, Subjecte, Gesellen, Jungen, Arbeiter oder Arbeiterinnen haben vor der Hand beziehungsweise auf den Absatz 7 auch für diese Krankenanstalt die gleichen Bestimmungen zu gelten, wie sie in dem Rggs. Circul. v. 30. März 1837, §§. 6, 7, 9, 11, 12, 15, 16 u. 17 für das hiesige allgemeine Krankenhaus zur Richtschnur für die einzelnen Fälle vorgeschrieben sind.

14. Zur Erzielung einer ungesäumten Aufnahme von Dienstboten und zahlungspflichtigen Kranken, welche zu keiner Corporation gehören, werden zur Erleichterung des Publicums Krankenaufnahmszeugnisse mit den nothwendigen Rubriken versehen, in Druck gelegt, und damit die k. k. Polizei-Bezirks-Dir.

so wie die Grundgerichte des Pol.-Bez. Wieden, der k. k. Pol.-Bez. Arzt, die Adjungirten k. k. Armenärzte, so wie sämtliche dortselbst ihre Praxis ausübende Aerzte und Wundärzte, dann die k. k. Armenwäter theilhaft werden, bei welchen im Erfordernissfalle von den Hausbesitzern oder Hausadministratoren eine bestimmte Anzahl unentgeltlich behoben, und für ihre Parteien verwendet werden kann. Bei dieser Einrichtung wird es nur darauf ankommen, die in diesem Aufnahms-Documente enthaltenen Rubriken ordentlich ausgefüllt, mit dem Erkranken in das Krankenhaus zu überbringen.

15. Innungsmitglieder benöthigen zur Aufnahme des von dem betreffenden Innungsvorsteher ausgefertigten Innungszettels nach den in obgenannten Rggs. - Circulare vom 30. März 1837, §. 9 enthaltenen weiteren Bestimmungen.

16. Aus verschiedenen hiesigen Fonden theilte Pfründner haben sich behufs der Aufnahme mit ihrem Büchel oder Täfelchen bei der zuständigen Pfarre um den Meldezettel zu bewerben, gegen dessen Vorweisung und Abgabe sie, so weit es der Belegraum zuläßt, entweder auf Kosten ihres Pfründnergenusses, oder gegen Verzichtung der ganzen Verpflegskosten beziehungsweise auf den Absatz 7 verpflegt werden.

17. Alle wahrhaft armen, nach Wien zuständigen Personen, haben in Erkrankungs-fällen zur Erwirkung einer unentgeltlichen Aufnahme und Verpflegung jene Documente beizubringen, welche nach §. 14 des vorbenannten Circulars auch zur unentgeltlichen Verpflegung im k. k. allgemeinen Krankenhause erforderlich sind.

18. Hinsichtlich der Begräbnistaxe wird sich einstweilen nach dem bestehenden Stolpatente benommen werden. (Kundm. der Direction des Bezirks-

Krankenhaus Wieden, v. 19. Nov. 1841.)

Diese von der Regierung bezüglich des Krankenhauses auf der Wieden getroffenen Verfügungen haben mit a. h. Entschliessung v. 2. Juli 1842 nachträglich die a. h. Genehmigung erhalten, wobei der a. h. Wille dahin ausgesprochen wurde, daß diese Anstalt in ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit nach aller gesetzlichen Möglichkeit unterstützt werde. (Hftzl. D. v. 7. Juli 1842 Z. 20840. Circ. der Pol. Ob. Dir. v. 6. Aug. 1842 Z. 12333/2072.)

Krankenhaus. Laut Zuschrift des hiesigen Magistrates v. 16. Juni d. J. Z. 29463 hat nach Inhalt des h. Regierungs-Decretes v. 31. Mai l. J. Z. 31873 die k. k. Hofkanzlei mit Decret v. 19. desselben Monats Z. 14608 gelegentlich der Entscheidung eines vorgekommenen Falles die Bestimmungen erlassen, daß bei jenen Innungen, die für die Heilung ihrer Junstgenossen an andere Krankenanstalten Pauschalbeträge entrichten, deren Gesellen und Jungen nur in dringenden unabweisbaren Fällen in das k. k. allgemeine Krankenhaus aufzunehmen seien. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 21. Juli 1842 Z. 10415/4455.)

— — auf der Wieden. Da im Bezirks-Krankenhaus Wieden Individuen aufgenommen werden, welche einer Innung angehören, und durch dieses Verfahren die Vergütung für derlei Individuen auf den Krankenhaushausfond entfällt, so ist es auch billig, daß dieser Fond die dießfälligen Gebühren, in so fern die Innungen Pauschalbeträge an das Krankenhaus entrichten, zum Zwecke der künftigen Ausmittlung der Pauschalbeträge in Vormerkung bringe. Zu diesem Behufe ist der Wiedner Spitals-Verwaltung aufgetragen, die mittelst Anweisung einer Innung angehörigen Individuen abge-

sondert auszuweisen. (R. d. R. Bdg. v. 2. Sept. 1842 Z. 51266. Kn. S. B. J. 1842. Nr. 67.)

Krankenhaus-Verfahren mit den Verlassenschafts-Effecten der im hiesigen allgemeinen Krankenhaus Verstorbenen. Es sind für die Zukunft alle Verlassenschafts-Effecten von den im Krankenhaus gestorbenen Individuen, ohne Rücksicht auf eine etwaige Forderung der Anstalt, den Parteien, welchen die Verlassenschaft von der berufenen Abhandlungs-Behörde zugewiesen ist, zu erfolgen, nur müssen die Verpflegskosten-Ausstände bei Aufnahme der Todtenfälle von Seite des Sperr-Commissärs von der Krankenhaus-Verwaltung gehörig angemeldet werden. Die Begründung dafür ist, daß nach den bestehenden Vorschriften das Verfügungsrecht über die Verlassenschafts-Effecten nicht der Krankenhaus-Verwaltung, sondern der Abhandlungs-Behörde zusteht, mithin folgerichtig die Erfolgslaffung von derlei Effecten jenen Parteien von Seite des Krankenhauses nicht verweigert werden kann, welchen sie von den Abhandlungs-Behörden eingewantwortet wurden, und welche sich damit ausweisen können. Hiernach sind die §§. 12 und 13 der Instruction des Kleiderverwahrers abzuändern. (Hftzl. D. v. 15. Dec. 1842 Z. 38050. Bdg. der n. d. R. v. 30. Dec. 1842 Z. 76036. Prov. G. S. 24. Bd. Nr. 236.)

— — auf der Wieden. In dem Falle, wo in dem Bezirks-Krankenhaus Wieden Innungsglieder verpflegt werden, wofür in das allgemeine Krankenhaus Pauschalbeträge entrichtet werden, sind in Zukunft die für derlei Innungsglieder auflaufenden Gebühren nach den allgemeinen für das Wiedner Krankenhaus bestehenden Statuten, nämlich mit 10 Procent Abzug, von Quartal zu Quartal aus dem Kranken-

hausfonde zu bezahlen. Ingleich sind durch den Wiener Magistrat die Innungen des Wiednerpolizei-Bezirktes, welche Pauschalbeträge an das allgemeine Krankenhaus entrichten, zu verständigen, daß ihre Innungsmitglieder nicht nur im allgemeinen Krankenhause, sondern auch im Bezirks-Krankenhause Wiedens Aufnahme finden können. (N. ö. R. Vdg. v. 10. Mai 1843 Z. 24348. An. S. B. J. 1843. Nr. 52.)

Krankenhaus auf der Wieden. Das Bez.-Krankenhaus auf der Wieden ist zur Aushilfe des allgemeinen Krankenhauses in das Leben getreten, und in Absicht auf die Einhebung der Verpflegungsgebühren an die für das allgemeine Krankenhaus bestehenden Directiven gebunden. Da nun im allgemeinen Krankenhause die erkrankten armen Unterthanen jener Staaten, mit welchen rückfichtlich der Krankenverpflegung das Reciprocitäts-Verfahren in Oesterreich beobachtet wird, gleich die nach Wien zuständigen Armen unentgeltlich zu verpflegen sind, so ist nach den obigen Statuten auch das Wiedner Bezirks-Krankenhaus zur gleichmäßigen unentgeltlichen Behandlung der erwähnten Ausländer gehalten. (N. ö. R. Vdg. v. 13. Sept. 1843 Z. 47460. An. S. B. J. 1843. Nr. 110.) **S. Krankenhaus-Verpflegungsgebühren.**

— auf der Wieden. Die Regierung findet sich zwar nicht bestimmt, dem aus Rücksichten für den Krankenstand gestellten Antrage gemäß anzuordnen, daß im Bezirks-Krankenhause Wieden von jenen Innungen, welche in das hiesige k. k. allgemeine Krankenhaus jährliche Pauschalbeträge für die Verpflegung ihrer erkrankten Innungsmitglieder zahlen, nur solche Individuen aufgenommen werden, deren Krankheitszustand die Ueberbringung ins allgemeine Krankenhaus nicht gestattet, sondern es hat diesfalls bei

der Regierungs-Entscheidung vom 10. Mai 1843 Z. 24348 zu verbleiben, und es ist auch um so weniger giltiger Grund vorhanden, von denselben abzuweichen, als der Krankenhausesfond bei den Nichtbestande dieses Bezirks-Krankenhauses für die Stabilirung von Hospitalen größere Opfer bringen müßte. Die Bezirks-Krankenhaus-Direction wird angewiesen, genau darauf zu sehen, daß Individuen, die zu pauschalirten Innungen, jedoch nicht zum Polizei-Bezirkte Wieden gehören, in die dortige Anstalt nicht aufgenommen werden. (N. ö. Rggs. Vdg. v. 28. Sept. 1843 Z. 52684. An. S. B. J. 1843. Nr. 116.)

Krankenhaus auf der Wieden. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 23. Decbr. 1843 zu bewilligen geruht, daß dem Wiedner Bezirks-Spitale für die Dauer von 10 Jahren jährlich 3500 fl. CM. auf 25 Krankenbetten für arme erkrankte Reisende, oder doch Fremde aus dem Hofspitalfonde ausgezahlt werden. Hierbei ist jedoch dieser Krankenhaus-Direction zur Pflicht zu machen, über die wirkliche Erfüllung dieser Verbindlichkeit vierteljährliche Ausweise der n. ö. Regierung vorzulegen, um daraus ersehen zu können, wie viele Kranke, und von welcher Herkunft in diesen Betten verpflegt wurden. Die Zuweisung armer erkrankter Reisender oder doch Fremder in die Betten ist der Polizei-Bezirks-Direction Wieden zu übertragen, und die von derselben auszufertigenden Meldzettel haben die Controlo für die Erfüllung der Bedingung bei der Aufnahme zu bilden. (Höfl. D. v. 28. Dec. 1843 Z. 41093. N. ö. R. Vdg. v. 4. Jan. 1844 Z. 308 u. 1019. An. S. B. J. 1843. Nr. 145.)

— Die k. k. Krankenhaus-Dir. wird angewiesen, daß den in die ihrer Dir. unterstehenden Anstalten durch die Be-

hörden gegen Wiederübernahme nach erfolgter Genesung abgegebenen Individuen das Verweilen außer der Anstalt nur unter Haftung und auf Veranlassung der den Kranken übergebenden Behörde, und sonst unter keinem Vorwande gestattet werden darf, und daß solchen Individuen die erforderlichen Hauskleider aus dem Magazine der Anstalt verabfolgt und selbe zu deren Benützung verhalten werden. (D. der k. k. n. ö. R. v. 30. Apr. 1845 Z. 25387.)

Krankenhaus. Hinsichtlich der Entlassung der unheilbaren armen Kranken aus dem hiesigen k. k. allgemeinen Krankenhause werden nach folgende Grundsätze festgestellt:

1. Ist der Wiener Magistrat verpflichtet, jene unheilbaren Kranken, deren Zuständigkeit nach Wien außer Zweifel ist, über Aufforderung der k. k. Krankenhaus-Direction allsogleich von selber zu übernehmen, wobei die k. k. Krankenhaus-Direction dem Magistrate zugleich die Acten, welche diese Kranken betreffen, mitzutheilen hat.

2. Ebenso ist der Wiener Magistrat verpflichtet, jene unheilbaren Kranken deren Zuständigkeit nach Wien wohl angeblich und wahrscheinlich, aber nicht außer Zweifel gestellt ist, über Aufforderung der k. k. Krankenhaus-Direction sammt den ihre Aufnahme betreffenden Documenten, und den während ihrer Behandlung von der k. k. Krankenhaus-Direction eingeleiteten Correspondenzen und Erhebungen über ihre Zuständigkeit selbst dann zu übernehmen, wenn diese Erhebungen noch zu keinem Resultate geführt haben, und somit deren Zuständigkeit nach Wien noch zweifelhaft ist, wo es Sache des Magistrates sein wird, die weiteren Erhebungen über deren Zuständigkeit selbst zu pflegen.

3. Hinsichtlich der, der Provinz Niederösterreich zuständigen, jedoch Wien nicht angehörigen unheilbaren Kranken, hat es bei der hierortigen Verordnung v. 17. Oct. 1844 Z. 60822, zu verbleiben, wonach die k. k. Krankenhaus-Direction vorläufig das betreffende Dominium zu deren Uebernahme anzufordern, und wenn dieselbe innerhalb eines der Entfernung angemessenen Termins nicht erfolgt, diese Kranken sodann mit Mittheilung der Aufnahms-Documente und Correspondenzen, dem Wiener Magistrate zur Uebernahme anzuzeigen hat, dessen Pflicht es dann ist, selbe hierauf ungesäumt zu übernehmen, und die weitere Amtshandlung wegen ihrer Uebernahme durch ihre betreffende Zuständigkeits-Behörde zu veranlassen.

4. Hinsichtlich der in die übrigen deutsch-österreichischen Provinzen, so wie nach Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Ilirien und in die lombardisch-venetianischen Staaten zuständigen unheilbaren Kranken, hat die k. k. Krankenhaus-Direction während ihrer Behandlung die erforderliche Correspondenz wegen ihrer Uebernahme mit den betreffenden Behörden selbst zu pflegen. Im Falle aber deren Uebernahme von Seite dieser Behörden binnen einer Zeitfrist von zwei Monaten bei den die Provinz Niederösterreich begrenzenden, und von 3 Monaten bei den entfernter gelegenen Ländern nicht erfolgt, hat der Wiener Magistrat sodann diese Kategorie unheilbarer Kranken über Anzeige der k. k. Krankenhaus-Direction, welche demselben alle selbe betreffenden Aufnahms-Documente und Correspondenzen mitzutheilen hat, unverweilt zu übernehmen, und wegen Ausmittelung ihrer Zuständigkeit und Uebernahme von Seite ihrer betreffenden Zuständigkeits-Obrigkeit, die wei-

tere Amtshandlung zu pflegen. Damit aber die vorläufig von der k. k. Krankenhaus - Direction wegen Uebernahme dieser Kranken zu pflegenden Correspondenzen von Seite der betreffenden Behörden mit entsprechender Beschleunigung beantwortet werden, findet sich die Regierung veranlaßt, unter Einem sämtliche Länderstellen der Monarchie um entsprechende Anweisung der unterstehenden Ortsobrigkeit und betreffenden Behörden in dieser Beziehung anzugehen. Jene unheilbaren Kranken, welche ausländischen Staaten zuständig sind, so wie jene, deren Heimaths - Verhältnisse gänzlich unbekannt sind, und zu deren Eruirung gar keine Anhaltspuncte vorhanden sind, oder Daten erhoben werden können, ist der Wiener Magistrat verpflichtet, allsogleich über Aufforderung der k. k. Krankenhaus - Direction zu übernehmen, wo es dann nach ihrer Uebernahme Sache des Magistrates sein wird, die weitere, selber zur Ausmittlung ihrer Zuständigkeitsgemeinde und Uebernahme durch selbe zweckdienlich scheinende Amtshandlung zu veranlassen.

6. Uebrigens wird der Wiener Magistrat angewiesen, für jene unheilbaren Kranken, welche derselbe, obgleich sie nicht nach Wien zuständig sind, nach den vorausgestellten Grundsätzen provisorisch in die Versorgung zu übernehmen hat, bis zur Bewerkstelligung ihrer Uebergabe an die betreffende Zuständigkeits - Obrigkeit, in der Art Sorge zu tragen, daß selbe bis zu diesem Zeitpunkt in das Versorgungshaus in der Währingergasse untergebracht, und daselbst unter Vorbehalt des Regresses, in Bezug auf die ihre Verpflegung auflaufenden Kosten, gleich andern hieher zuständigen Individuen verpflegt werden.

7. Diesem gemäß dürfen derlei un-

heilbare übrigens bürgerlich unbescholtene Kranke, bis zur Ausmittlung ihrer Zuständigkeit weder in Verhaft genommen, noch nach Ausmittlung derselben im Wege des Schubes an ihre Zuständigkeits - Obrigkeit befördert werden, sondern es hat deren Beförderung dahin auf andere schickliche Weise zu geschehen.

8. Hievon darf nur bei polizeilich bezeichneten Individuen eine Ausnahme gemacht werden, welche allerdings in Verhaft zu nehmen, und mit Schub in ihre Heimath zu befördern sind, wobei jedoch eine durch ihren Krankheitszustand allenfalls gebotene schonende Rücksicht nicht vernachlässigt werden darf.

9. Jene gewesenen Kranken, welche zweifellose Ausweise über ihre Zuständigkeit in Händen haben, sind, sobald gegen selbe keine polizeilichen Bedenken obwalten, von der k. k. Krankenhaus - Direction ohne Weiteres bei ihrer Genesung gänzlich zu entlassen, und nicht unter dem Titel des Mangels an Unterstand und Erwerb oder wegen Erhebung ihrer Zuständigkeit an die k. k. Polizei - Direction Alservorstadt zu übergeben.

10. Bei polizeilich bezeichneten gänzlich ausweislosen, nicht unheilbaren Kranken hat bis auf weitere Verfügung die k. k. Krankenhaus - Direction sich noch vor deren gänzlicher Genesung an den Wiener Magistrat zu wenden, damit derselbe ihre Vernehmung und die auf die Erhebung ihrer Zuständigkeit Bezug nehmenden Verhandlungen frühzeitig einleiten könne, um den Uebelstand zu beseitigen daß derlei Individuen bei ihrer Entlassung aus dem allgemeinen Krankenhause, womit ihre Abgabe an die Orts - Polizei - Behörde verbunden ist, nicht zu lange in Arrest gehalten zu werden brauchen und an ihre Zuständigkeits - Obrigkeit in Schub gesetzt werden können. (R. d. R. Bdg.)

v. 30. April 1845 Z. 22003. Prov. G. S. 27. Bd. Nr. 82.)

Krankenhaus. Im Nachhange zur Rgs. Vdg. v. 30. April 1845 Z. 22003 wurde verordnet:

1. daß die Aufnahmsdocumente für die aus dem allgemeinen Krankenhause entlassenen unheilbaren Kranken dem Wiener Magistrat bei der Uebernahme dieser Kranken von der Krankenhaus-Direction in amtlich ausgefertigten Abschriften übergeben und die Original-Aufnahms-Documente bei der Krankenhaus-Direction behufs der Verpflegrrechnung zurückbehalten werden sollen.

2. Daß in Ansehung derjenigen Individuen, welche das Aufnahms-Document nicht beibringen, gleich, oder so bald als möglich nach ihrer Aufnahme in das Krankenhaus, alle in ihren Händen befindlichen Urkunden und Behelfe, aus welchen ihre Zuständigkeit und Zahlungspflichtigkeit ersehen werden kann, als: Pässe, Wanderbücher, Dienstbücher u. s. w. in jenem Falle, wo sie unmittelbar vor ihrem Eintritte sich hierorts aufgehalten haben, der betreffenden Polizei-Bezirks-Direction, wo sie zuletzt gewohnt, gleichzeitig mit den obnehin von der Krankenhaus-Direction an die Polizei-Bezirks-Direction des letzten Wohnortes ergehenden Note, wenn sie aber unmittelbar von auswärts in das Krankenhaus gelangten, der Polizei-Bezirks-Direction in der Alservorstadt, behufs der Verfassung der Aufnahms-Documente zu übergeben, und sofort die in Rede stehenden Individuen bei ihrer Entlassung aus dem Krankenhause anzuweisen sind, sich die erwähnten Behelfe bei der betreffenden Polizei-Direction abzuholen. (D. der k. k. n. ö. R. v. 8. Apr. 1846 Z. 19504. Pol. D. Directs. Circ. v. 5. Mai 1846 Z. 7198/1508.)

— Bei dem Umstande, wo der bürgerliche Handelsstand im Jahre

1843 mit Genehmigung der Landesstelle einen Handlungs-Krankenverein in der Art gründete, daß das Bezirks-Krankenhaus auf der Wieden denselben einen abgeforderten Tract zur ausschließlichen Benützung gegen Entrichtung eines Pauschalbetrages überließ, in welchen die erkrankten Handlungsglieder Hilfe und Pflege finden, sind in Zukunft solche Individuen ohne Anweisung des Gewerbsvorstandes nicht mehr in das k. k. allgemeine Krankenhaus aufzunehmen, sondern an den Gremial-Kranken-Verein zur Aufnahme in das Bezirks-Krankenhaus auf der Wieden zu weisen, mit Ausnahme unabweisbarer Fälle, wo nämlich der Erkrankte in einem solchen Zustande sich befindet, daß er ohne Gefahr nicht weiter transportirt werden kann, in diesem Falle hat die k. k. Krankenhaus-Direction im Geiste der Normal-Verordnung v. 30. März 1837 in der möglichst kürzesten Zeitfrist von der Aufnahme eines solchen Kranken dem Vorsteher des bürgerl. Handelsstandes, wegen nachträglicher Erwirkung der Anweisung in die Kenntniß zu setzen, für welche Individuen sodann auch die Vergütung der Verpflegskosten nach der bestehenden Vorschrift wie bisher geleistet werden muß. (B. der n. ö. R. v. 7. Oct. 1846 Z. 49460. Circ. der k. k. Pol. D. Dir. v. 26. Oct. 1846 Z. 19181/3922, f. auch **Krankenhaus-Verpflegsggebühren.** Vdg. v. 9. März 1842.)

Krankenhaus in Triest. Um die Aufnahme und Behandlung der Handwerksleute, Dienstboten und Lastträger in dem Civilspitale zu Triest nach allgemeinen vorschristmäßigen Grundsätzen zu reguliren, und um die Verpflegsggebühren den gegenwärtigen Umständen anzupassen, hat die k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 22. März 1847 Z. 6117/366, mitgetheilt mit Subernal-

erlasse v. 19. April 3. 7473/821 folgende Directiven festzusetzen befunden:

1. Die in der Currende v. 29 Dec. 1827 3. 10424 enthaltene Bestimmung der unentgeltlichen Aufnahme der Handwerkleute, Dienstboten und Lastträger in dem Triester Civilspitale, ohne Unterschied ihrer Zuständigkeit hat für die Zukunft bloß auf die nach Triest zuständigen Individuen, oder in so fern für die Berücksichtigung der Verpflegsgelühren eine gegenseitige Reciprocität besteht, Anwendung zu finden. Die in Triest wohnhaften Dienstgeber, Professionisten und Fabrikanten werden aber verpflichtet sein, für ihre in das allgemeine Krankenhaus abgegebenen Dienstboten, Gesellen, Jungen und Arbeiter ohne Unterschied, ob sie nach Triest zuständig sind oder nicht, die Gebühr von täglichen 20 Kreuzern zu entrichten und Dienstgeber nur dann gehalten, die Krankheitsgebühr für die ganze Verpflegszeit zu entrichten, wenn sie den Dienstboten im Dienste behalten, im entgegengesetzten Falle aber dieselben nur zur Berücksichtigung der 1monatlichen Gebühr verpflichtet sind. Fremden Nationen angehörigen wandernden Handwerksburschen wird die ihnen von der Currende v. 29. December 1827 zugesicherte freie Aufnahme bewilliget.

2. Da der Spitalsfond, so wie die Fonde der k. k. Staatswohlthätigkeits-Anstalten auf die Vergütung des vollen Aufwandes für die Verpflegung der Kranken einen giltigen Anspruch haben, so werden für das Civilspital mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse folgende Classen der Verpflegsgelühren in Anwendung gebracht:

1. Classe mit Extrazimmer und einem eigenen vom Spital beizugebenden Krankenwärter täglich Einen Gulden zwanzig Kreuzer.

2. Classe. Extrazimmer mit gemein-

schaftlichem Krankenwärter täglich Einen Gulden.

3. Classe. In allgemeinen Krankensälen, die Auswärtigen täglich zwei und dreißig Kreuzer.

4. Classe. In allgemeinen Krankensälen, die Einheimischen täglich zwanzig Kreuzer.

3. Für die k. k. Irrenanstalt werden folgende Verpflegsgelühren festgesetzt:

1. Classe täglich Einen Gulden zwanzig Kreuzer;

2. Classe, täglich Einen Gulden;

3. Classe, täglich dreißig Kreuzer.

Für die k. k. Gebäranstalt.

1. Classe, täglich Einen Gulden zehn Kreuzer;

2. Classe, täglich fünfzig Kreuzer;

3. Classe, täglich vier und zwanzig Kreuzer.

4. Für die ehelichen Kinder, welche in dringenden Fällen und nur zeitweise in dem Findelhaufe zu Triest untergebracht werden, wird die bisher mit täglichen zehn Kreuzern bemessene Verpflegskostenvergütung beibehalten.

1. Im Einflange mit den von der Hofkanzlei ausgesprochenen oder genehmigten Grundsätzen, werden die Verpflegsgelühren in der hiesigen Anstalt zu zahlen verpflichtet sein:

a) Alle vermöglichen Individuen und zwar nach bisheriger Uebung in der Regel anticipeando und nur gegen solide Bürgschaft nachträglich.

b) Die Capitane und Padroni für ihre Seeleute.

c) Die Consule für die Fremden ihrer Nationen.

d) Die Obrigkeiten für ihre armen Inassen (Kreisconcurrentz).

II. Zur unentgeltlichen Aufnahme sollen berechtigt sein:

a) Alle armen Einwohner von Triest und dessen Territorio, die hier geboren und hieher zuständig sind, wenn für sie

nicht jemand Anderer zahlungsfähig ist, z. B. Capitane, Padroni für ihre Seeleute.

b) Einwohner jener Provinzen und Staaten, mit denen die Reciprocität besteht.

III. Die hinsichtlich der Art und Weise der Aufnahme der Kranken in's Spital und der diesfälligen Verpflichtung der Stadtdärzte bestehenden Directiven bleiben in voller Kraft. (Verlautbarung des Triester k. k. pol. ökon. Magistr. v. 21. Juni 1847. Zeitschr. für ö. R. G. E. J. 1847. S. 187 u. 188.)

Krankenhaus. Um auch die bei der Ausführung der mit dem Regg. Decr. v. 8. April 1846 Z. 19504 und zwar in Folge eines einhelligen Commissionsbeschlusses, welchem auch die Krankenhaus-Direction ihre volle Zustimmung gab, getroffenen Maßregeln wegen Ueberkommung der Aufnahms-Documente bezüglich der aus dem k. k. allgemeinen Krankenhause entlassenen Individuen sich mitunter ergebenen, von der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses nachträglich zur Sprache gebrachten Uebelstände für die Zukunft zu beseitigen, wird der k. k. Polizei-Ober-Direction aufgetragen, die Verfügung zu treffen, daß die Polizei-Bezirks-Directionen alle ihnen von der k. k. Krankenhaus-Direction zugesandten Urkunden und Behelfe, aus welchen die Zuständigkeit und Zahlungspflichtigkeit der in dem k. k. allgemeinen Krankenhause verpflegten Individuen ersehen werden kann, so lange aufbewahren, bis sie von den Parteien abgeholt, und unmittelbar in Empfang genommen werden. (D. der k. k. n. ö. R. v. 15. April 1848 Z. 17627.)

— — Durch einen Erlaß des Herrn Statthalters von Nieder-Oesterreich ddo. 8. d. M. J. 2811 ist die Direction des hiesigen k. k. allgemeinen Kran-

kenhauses angewiesen, Individuen, welche dahin zur Heilung, aufgesperrten Zimmern gegen Uebernahme von der Sicherheitsbehörde übergeben werden, für die Zukunft den Verkehr nach Außen und den Empfang von Besuchen nicht ohne specielle Einwilligung der Stadthauptmannschaft zu gestatten. (D. der Stdtbptm. v. 13 Nov. 1851 Z. 23359/1864.)

Krankenhaus. Vorschrift bei Aufnahme der Armenpfündner, s. **Armen-Institut.** Unterricht für die Vorsteher desselben. S. 21.

— — Vorschrift wegen Hintanhaltung unrechtmäßiger Pfündenbehebung während der Verpflegszeit der Pfündner im Krankenhause, s. **Armenpfündner.** (Wdg. v. 17. Nov. 1840.)

— — die Abgabe eines Pfündners dahin ist dem Pfarrer anzuzeigen, s. **Armen-Pfündner.**

— — der barmherzigen Schwestern in der Leopoldstadt, s. **barmherzige Schwestern.**

— — wegen Unterbringung der Dienstboten in das Krankenhaus, s. **Dienstboten.**

— — Zeitpunkt der täglichen Abfahrt der Leichenwägen, s. **Leichenwägen.**

— — Aufnahme der Militär-Beurlaubten in die Militär-Spitäler, s. **Militär-Beurlaubte.**

— — welche kranke Arme dahin anzuweisen sind, s. **Stadt-Armenärzte.**

— — Erhebung der Zuständigkeit, s. **Zuständigkeit.**

— —, s. **barmherzige Brüder, Gesellen = Aufzugen, Inquisiten-Spital, Kinderspital, Militär-Beurlaubte.**

Krankenhäuser am Lande, s. **Landspitäler.**

Krankenhaus-Verpflegungsgebühren. In Rücksicht der Beziehung der

Befugten jeder Innung zur Verpflegung der kranken Gesellen und Lehrlingen, wurde Folgendes verordnet: Es sei ganz möglich, daß die Befugten oder sogenannten Decretar zu den Pauschalbeträgen an das allgemeine Krankenhaus in das Mitleiden gezogen werden, weil sie

1. eben jener Vortheile wie die Meister, rücksichtlich der Gesellen und Lehrlingen theilhaftig sind.

2. Zur Innung gehören.

3. Das Recht haben, so wie die Meister ihre Gesellen und Lehrlingen bei Krankheitsfällen auf Kosten der Innung verpflegen zu lassen;

4. folglich, da, wo sie gleiche Vortheile genießen, auch zu gleichen Leistungen verpflichtet sind. Die Befugten sind daher rücksichtlich der Pauschalbeträge für die Verpflegung ihrer kranken Gesellen und Lehrlinge, selbe mögen in ihren Häusern wohnen oder nicht, so wie die Meister zu behandeln, und ist die Stadthauptmannschaft angewiesen, bei dem gewöhnlich im October jeden Jahres, mit Zuziehung der Provincial-Staats-Buchhaltung, der Krankenhaus-Direction und Verwaltung, nach vorläufiger von letzterer verfaßten Berechnung, die nach Billigkeit zu bemessenden Pauschalbeträge für jede Innung zu bestimmen, und für die Befugten gehörig mit einzurepartiren, übrigens aber den Wr. Magistrat zu dieser Pauschalbehandlung beizuziehen. (Regierungs-Verordnung v. 3. Septbr. 1816. Barth. S. u. G. Ges. 2. Bd. S. 181 u. 182.)

Krankenhaus-Verpflegengebühren. Die k. k. Hofkanzlei hat befohlen, daß die bisher in W. W. entrichteten Verpflegsbeträge, dann die Begräbnis-Taxen und die Taxen für ein Tragbett oder Sessel, in dem hiesigen allgemeinen Kranken-, Gebär- und Irrenhause v. 1. Nov. 1821 an,

in C. Mz. und zwar folgender Maßen entrichtet werden sollen.

1. Die Verpflegsbeträge sind:

a) Für einen Kranken, der nach der ersten Classe verpflegt wird, mit täglich Einen Gulden zwanzig Kreuzer C.M.;

b) für einen Kranken der nach der zweiten Classe verpflegt wird, mit täglichen ein und fünfzig Kreuzern C.M.; und

c) für einen Kranken, der nach der dritten Classe verpflegt wird, für hiesige Einwohner mit täglichen achtzehn Kreuzern, und für auswärtige mit täglichen zwei und dreißig Kreuzern C.M. zu entrichten.

2. Die Begräbnis-Taxen werden für den Fall, wenn keine besondern Leichenbegräbnisse angeordnet werden, vom 1. Nov. 1821 an, für Personen, die nach der ersten Classe verpflegt wurden, auf 4 fl., für Personen, die nach der zweiten Classe verpflegt wurden, auf 2 fl.; und für Personen, die nach der dritten Classe verpflegt wurden, auf 1 fl. C.M. festgesetzt; jedoch sind diese Begräbnis-Taxen nur dann zu entrichten, wenn die Erben eines Verstorbenen, die von ihm im allgemeinen Krankenhause zurückgelassenen Kleidungsstücke vermittelst der Anweisung der Abhandlungsbehörden, die es betrifft, binnen der hierzu bestimmten Zeitfrist von drei Monaten nach dem Todestage übernehmen.

3. Die Gebühr für die Abholung eines in das allgemeine Krankenhaus zu bringenden Kranken in einem Tragbett oder Sessel wird vom 1. Novbr. 1821 an, auf Einen Gulden C.M. bestimmt, und ist allezeit zu entrichten, wenn nicht die unentgeltliche Abholung von den Pfarrbezirken oder von der Polizei-Bezirks-Direction ausdrücklich angefocht wird. (Hfztl. D. v. 26. Juli 1821. N. d. Rggs.-Int. v. 17. Oct. 1821. Kroy. Ges. Fr. 45. Bd. S. 519.)

Krankenhaus-Verpflegungsgebühren. Die Verpflegung der Individuen aus dem lomb. venet. Königreiche. Da in den Krankenanstalten des lomb. venet. Königreiches die Einrichtung besteht, daß daselbst die Verpflegung der Individuen aus andern Provinzen der Monarchie unentgeltlich besorgt wird, so ist sich auch hierorts nach dem gleichen Grundsätze zu benehmen, und somit die Reciprocität zu beobachten. (Hftzl. Dec. v. 3. Juli 1823 Z. 20330, n. ö. Rggs. Bdg. v. 28. Juli 1823 Z. 34058.)

— — In Zukunft hat nicht mehr der Br. Magistrat die Verpflegungskosten für diejenigen Inquisiten in schweren Polizei-Übertretungen, welche zur Zeit ihrer Verhaftung bereits krank sind, an das Krankenhaus zu bezahlen, sondern die Krankenhaus-Direction hat die Verpflegungskosten für dergleichen Inquisiten auf die Art einzubeheben, wie es bei denjenigen Personen geschieht, die von den Polizei-Directionen, den Pfarrern u. s. w. in das Krankenhaus gewiesen werden, oder sich selbst dahin stellen. Der Magistrat hat den Anweisungen, welche solchen Individuen in das Krankenhaus mitgegeben werden, den Umstand, daß es derlei Inquisiten sind, jederzeit bestimmt beizusetzen; ferner der Krankenhaus-Direction alles Dasjenige mitzutheilen, was ihr zu wissen nöthig sein kann, um die Verpflegungskosten einzubeheben. Für diejenigen Inquisiten in schweren Polizei-Übertretungen, welche während des Verhaftes erkranken, hat der Magistrat wie bisher, die Curkosten als Gerichtskosten zu tragen. (Rggs. Bdg. vom 4. Oct. 1823 Z. 46712. Guld. Sanit. Bdg. 5. Bd. S. 342.)

— — Für die in dem allg. Krankenhause in Wien verpflegten armen Personen, welche nicht von Wien gebürtig sind, sich nicht durch 10 Jahre

ununterbrochen in Wien aufgehalten haben, und für welche nicht etwa die Verpflegungsgebühr von einer Innung, einem Fabrikanten, Künstler oder Professionisten, der zu keiner Innung gehört, oder von einem Diensthälter, oder endlich von den Verwandten in auf- und absteigender Linie zu entrichten kommt, sind laut a. h. Entschließ. vom 17. Juni 1825 für die Hereinbringung dieser Verpflegungsgebühren, welche kreisweise zu geschehen hat, die gesammten Unterthanen des Kreises in Anspruch zu nehmen, und es hat diese kreisweise Repartition auf dem flachen Lande nach dem Grundsteuergulden, und in den Städten nach dem Hauszinssteuergulden zu geschehen. (R. ö. Rggs. Circ. vom 21. Oct. 1825. Arop. G. S. 51. Bd. S. 206.)

Krankenhaus-Verpflegungsgebühren. Die Bestreitung der uneinbringlichen Heilungskosten für die in Ungarn gefangen ergriffenen, zum Militärdienst untauglichen Unterthanen der conscribirten Provinzen, wenn sie während der Transportirung in ihre Heimath erkranken, und in den Militärspitälern verpflegt werden, trifft den Cameral-Fond in dem Falle, als deren Mittellosigkeit erwiesen ist, und die betreffende Obrigkeit keine bei unbefugten Entfernungen vorgeschriebene ämtliche Einschreitung unterlassen hat. (Hftzl. Decr. vom 4. Oct. 1832 Z. 22465, an sämmtl. Länderst., mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Zara und Innsbruck. Pol. G. S. 60. Bd. Nr. 133, n. ö. Rggs. Bdg. vom 19. Oct. 1832 Z. 58124.)

— — Die mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 15. Juli 1825 bekannt gemachte a. h. Entschließ. vom 17. Juni 1825, wegen kreisweiser Hereinbringung der Verpflegungsgebühren für auswärtige, in Kranken- oder Versorgungs-

Anstalten untergebrachte Individuen macht keinen Unterschied zwischen öffentlichen und Local-Anstalten, und die Tendenz der diesfälligen Vorschriften geht nur dahin, die möglichst entsprechende Unterbringung und Pflege der Kranken zu erzielen; dieses wird aber nur erreicht, wenn von allen Anstalten die Auslagen auf solche Art vergütet, da sonst auswärtige Kranke allenthalben, mit alleiniger Ausnahme der öffentlichen Anstalten zurückgewiesen werden würden, was oft mit den größten Nachtheilen für ihre Gesundheit, ja selbst für ihr Leben verbunden sein kann. Der Landesstelle wird daher bedeutet, daß die Hereinbringung der Verpflegs- und Heilkosten-Gebühren für in Local-Anstalten untergebrachte auswärtige Individuen in politische Verhandlung zu ziehen sind, und daß diese Hereinbringung, wenn die Verwandten in auf- und absteigender Linie arm sind, und sonst Niemand zu deren Berichtigung gesetzlich verpflichtet ist, so wie bei den öffentlichen Krankenanstalten kreisweise zu geschehen habe. (Hftzl. D. vom 17. Febr. 1833 an das mähr. schles. Land. Sub. Kroy. G. S. J. 1733. Nr. 41.)

Krankenhous-Verpflegsgelühren. Die zu dem Wiener Polizei-Bezirk gehörigen, außer den Linien gelegenen Ortschaften können, da sie zu den zur Bestreitung der Ausgaben des Kranken-Institutes bestimmten Local-Quellen nicht in das Mitleiden gezogen, noch zu den Gesammtverordnungen der Stadt Wien und deren Bedeckung etwas beitragen, die unentgeltliche Aufnahme ihrer armen Kranken in das Wiener allgem. Krankenhaus nicht ansprechen, und sie sind in dieser Hinsicht so zu behandeln, wie andere Kranke vom Lande. Die Verpflegskosten des hiesigen k. k. allgemeinen Krankenhauses für arme nach

diesen Ortschaften zuzählige Kranke sind daher gleich jenen für andere derlei Kranke des flachen Landes im Wege der Kreisrepartition einzubringen. So wie diese Entscheidung sich nur auf die wahrhaft armen Kranken der zum hiesigen Polizei-Bezirk gehörigen außer den Linien gelegenen Ortschaften und keineswegs auf solche Kranke, für welche Verwandte, Dienstgeber, Innungen u. dgl. die Verpflegskosten zu berichtigen gesetzlich verpflichtet sind, sich erstreckt, so versteht es sich von selbst, daß, da der Krankenhaus-Fond die vollen Verpflegskosten im Wege der Kreis-Repartition erhält, dieser der Genuß der Armen-Instituts-Portion eines derlei Kranken für die Dauer der Verpflegung desselben eben so wenig zuzufallen habe, als derselbe zwei Drittheile der Medicamenten-Kosten für die zu Hause verpflegten armen Kranken derlei Ortschaften zu bestreiten hat. (Hftzl. D. vom 6. März und 29. Mai 1835 J. 5003 und 12883. Vdg. der n. ö. Reg. v. 28. Juni 1835 J. 14323 und 31554. Prov. G. S. 17. Bd. Nr. 61.)

Krankenhous-Verpflegsgelühren. Bei Einbringung der Verpflegsgelühren durch die Kreis-Repartition begründet der Umstand, ob die Verpflegung der zahlungsunfähigen Individuen, um deren Vergütung es sich handelt, in dem Krankenhause der einen oder andern Provinz geschah, keinen fernern Unterschied, und es ist daher mit der Einhebung dieser Krankenhaus-Verpflegsgelühren nach eben jenen Vorschriften vorzugehen, welche für die Einbringung jener des Wiener allgemeinen Krankenhauses in Kraft bestehen. (Hftzl. D. v. 13. Juli 1835 J. 17946. Vdg. der n. ö. Reg. vom 25. Juli 1835 J. 50318. Prov. G. S. 17. Bd. Nr. 249.)

— — Hinsichtlich der wechsel-

seitigen unentgeltlichen Verpflegung erkrankter und verunglückter unbemittelter Unterthanen wurde mit der k. sächsischen Regierung folgendes Uebereinkommen abgeschlossen:

1. Die Cur- und Verpflegskosten von erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Cassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Verfaßamt eintrete.

2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Betreffend die k. preussische Regierung, so ist mit der Ministerial-Berordnung an sämtliche Provinzial-Regierungen vom 20. April 1827 bereits der Grundsatz festgestellt worden, daß für die Verpflegung erkrankter hilfsbedürftiger Individuen fremder Staaten weder den Provinzial- noch den Communal-Behörden der preussischen Monarchie ein Ersatz der aus ihren Fonds gemachten Verwendungen bei den fremden Behörden in Antrag gebracht werden dürfe, wogegen aber auch

im umgekehrten Falle die diesfällige Erstattung aus Staats- oder Communal-Fonden abzulehnen ist. Der Zweck einer Uebereinkunft in der fraglichen Hinsicht wird somit erreicht, wenn sich die k. k. österr. Behörden gegenüber den k. preuß. Unterthanen solchen Fällen auf gleiche Art benehmen, welches denn auch in Einkunft zu geschehen hat. Uebrigens hat das k. preuß. Ministerium beigelegt, daß in Fällen, wo eine österr. Behörde die Sache von der Art finden sollte, die Erstattung der fraglichen Kosten entweder aus dem Vermögen des Individuums selbst oder dem seiner etwa hierzu gesetzlich verpflichteten Verwandten im Wege Rechts herbeizuführen, die k. preuß. Behörden in Zuversicht auf eine gleiche Willfährigkeit von Seite der k. k. österr. Behörden im umgekehrten Falle gern bereit sein werden, auf diesfällige Requisition diejenigen Erkundigungen einzuziehen, und deren Ergebnis mitzutheilen, auf welche es der diesseitigen Behörde zu jenem Zwecke ankommen dürfte. Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu benehmen. (Hfzjl. D. v. 23. Sept. 1835 J. 24790. Rgs. Vdg. v. 22. Oct. 1835 J. 55344. Pp. G. S. 17. Bd. Nr. 321.)

Krankenhaus-Verpflegungsgebühren. In Absicht auf die Einbringung der Krankenhausgebühren von den Zahlungspflichtigen wird bemerkt, daß Kinder zwar allerdings dem Zuständigkeits-Orte ihrer Eltern zu folgen haben, dieses jedoch nur so lange dauern könne, als erstere nicht selbstständig sind; sobald sie aber ihre Selbstständigkeit erlangt haben, und ihrem Erwerbe selbst nachzugehen in der Lage sind, können sie nicht mehr dem Zuständigkeits-Orte ihrer Eltern folgen, sondern sind nach den ihnen eigenthümlichen Verhältnissen als selbstständige Personen zu behandeln. (Hfzjl. D. v. 4. Febr. 1836

§. 2506. Bdg. der n. ö. Reg. vom 27. Febr. 1836 §. 8816. Prov. G. S. 18. Bd. Nr. 39.)

Krankenhaus-Verpflegsgebühren. Einbringung der Verpflegskosten für die in das kais. königl. allgemeine Krankenhaus gebrachten armen Professionisten.

Bei dem die unentgeltliche Aufnahme in das allgem. Krankenhaus nachsuchenden Kranken Professionisten muß zwischen Meistern und Befugten, dann deren Gesellen, Lehrlingen, Hilfsarbeitern und Hilfsarbeiterinnen unterschieden werden. Die Meister und Befugten sind der Regel nach verpflichtet, die Verpflegskosten für ihre Person aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und können nur dann unentgeltlich gleich allen nach Wien zuständigen Personen aufgenommen werden, wenn ihre Armuth und Zahlungsunfähigkeit durch vorschriftsmäßige Armuthszeugnisse erwiesen ist. Verehelichte oder unverehelichte Gesellen, dann Lehrlingen, Arbeiter und Arbeiterinnen, welche irgend einer Innung angehören, können aber nur auf Kosten derjenigen Innung, zu der sie gehören, verpflegt werden, weshalb bei diesen Individuen keine Gratis-Behandlung Platz zu greifen hat, und behufs ihrer Aufnahme in das Krankenhaus nicht Armuthszeugnisse, sondern schriftliche Anweisungen ihrer Innungs-Vorsteher beigebracht oder in dringenden Fällen nachgetragen werden müssen. Die Verpflichtung der Innungen für ihre in das allgem. Krankenhaus zur Heilung abgegebenen Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen die Verpflegskosten zu entrichten, hat sich auch auf jene Gesellen zu erstrecken, welche von der Fremde zureisen, und noch keine Arbeit gefunden haben, sie mögen im Gesellenbuche eingetragen sein oder nicht, und es mag

wo immer hin von den Innungen für ihre Verpflegung ein Pauschal-Betrag geleistet werden oder nicht. Demnach hat es rücksichtlich der Aufnahme dieser Individuen bei dem bisherigen Verfahren rücksichtlich der Weibringung der Innungs-Anweisungen zu verbleiben, wobei es sich von selbst versteht, daß in dringenden und gefahrvollen Erkrankungsfällen keinem derlei Individuum ohne Innungs-Anweisung die Aufnahme verweigert werden darf, sondern nach der erfolgten Aufnahme von der Krankenhaus-Verwaltung die Innungs-Anweisung nachträglich von den Innungs-Vorstehern abgefordert werden muß. (Bdg. der n. ö. Reg. vom 13. Mai 1836 §. 26616.)

Krankenhaus-Verpflegsgebühren. Die Hereinbringung der Auslage, welche dem hiesigen allgem. Krankenhaus für die Verpflegung eines aus Württemberg gebürtigen Braunknechtes erwachsen sind, kann durch die k. k. Gesandtschaft nicht veranlaßt werden, indem mit der k. würtemb. Regierung so wie mit den meisten übrigen deutschen Bundesstaaten wegen gegenseitiger unentgeltlicher Krankenpflege reisender Handwerksgesellen und der zur ärmeren Classe gehörigen Personen förmliche Ministerial-Erklärungen ausgewechselt worden sind. (Hßzl. D. v. 21. Dec. 1838 §. 31850. Bdg. der n. ö. Reg. vom 2. Jan. 1839 §. 74142. Rn. S. V. 3. 1838. Nr. 94.)

— — Erklären erkrankte, in das Krankenhaus gebrachte Diensthöten oder Gesellen, für welche nach dem Gesetze die Dienstgeber oder die Innungen die Verpflegskosten zu entrichten haben, diese Bezahlung selbst aus Eigenem bestreiten zu wollen, so treten sie dadurch aus den früheren sie schützenden Verhältnissen, und sind nach ihrer Zuständigkeit zu behandeln, dergestalt, daß die zu den hiesigen Einwohnern zu

rechnenden Individuen nach §. 4 des Circulars vom 30. März 1837 die Verpflegungsgebühr mit 18 kr., die sogenannten Auswärtigen aber die Verpflegungsgebühr mit 32 kr. C. M. täglich zu entrichten haben. Der Umstand, daß sich diese Zusage in manchen Fällen nicht realisiren, und die Zahlung gleichwohl von dem Dienstgeber oder der Innung entrichtet werden muß, entscheidet nichts, weil dann wieder die gesetzliche Bestimmung eintritt und Dienstgeber oder Innung sodann, den nach den gesetzlichen Bestimmungen entfallenden Betrag zu berichtigen haben. (Vdg. d. n. ö. Reg. v. 27. März 1839 J. 16512. Prov. G. S. 21. Bd. Nr. 62.)

Krankenhaus-Verpflegungsgebühren. Der Krankenhaus-Direction wird bedeutet, daß es bezüglich der Bestimmung der Verpflegungskosten für an der Syphilis erkrankte Gesellen und Lehrlinge bei der Anordnung des §. 9 der Circular-Vorschrift vom 30. März 1837 zu verbleiben habe, und daß den Innungen das Recht belassen werde, in einzelnen Fällen, wenn sie nämlich noch vor der Unterbringung eines syphilitischen kranken Individuums in die k. k. Krankenanstalt von diesem Zustande eine gewisse Kenntniß erlangen, die verlangte Spitalsanweisung zu verweigern, und auf diese Art sowohl ihr, als auch das Vermögen ihrer Gesellen vor Nachtheil zu verwahren. (Vdg. der n. ö. Reg. v. 17. April 1839 J. 19201. An. S. B. J. 1839. Nr. 24.)

— — Es ist billig, daß der Fleischergefell, welcher bei einem Gewerbsmanne dient, der nicht der Fleischer-Innung angehört, und dahin auch keine Auflagen zahlt, auch keinen Anspruch auf die Verpflegungskosten-Bestretung von Seite der Innung habe. Um für die Zukunft eine Controle aufzustellen, ist

vor Allem auf die Beibringung der Innungszettel zu sehen. Wenn diese nicht beigebracht werden, so hat zunächst die Polizei-Bezirks-Direction oder die Krankenhaus-Verwaltung gleich bei der Aufnahme beizusetzen, bei welchem Meister, Arbeits- oder Dienstgeber das aufzunehmende Individuum zuletzt gedient habe, wie der Meister heiße, wo er wohnt, womit er sich beschäftige, wornach sich die Frage, wer die Kosten zu berichtigen hat, von selbst beantwortet.

2. Zur Hintanhaltung von doppelten Zahlungen (bei den barmherzigen Brüdern) hat der Wiener Magistrat der k. k. Polizei-Ober-Direction und Krankenhaus-Direction diejenigen Innungen namhaft zu machen, welche von der Krankenanstalt der barmh. Brüder Pauschalbeträge entrichten, damit dieselben gleich von Anfang dahin zur Verpflegung gewiesen werden.

3. Der Fleischer-Innung ist durch den Magistrat zu bedeuten, daß sich mit ihr nur dann in eine Pauschal-Verhandlung eingelassen werden könne, wenn sie sich herbeilasse als Pauschalbetrag wenigstens 2 Drittel derjenigen Summe zu entrichten, welche nach 3jährigem Durchschnitt bei der kospweisen Bezahlung der Verpflegungskosten entfallen würde. (Vdg. der n. ö. Reg. vom 31. Juli 1839 J. 41701. An. S. B. J. 1839. Nr. 52.)

Krankenhaus-Verpflegungsgebühren. Einhebung der Verpflegungsgebühr für Dienstboten, deren Dienstgeber gänzlich zahlungsunfähig sind. Es ist der Zweifel angeregt worden, in welchem Wege für einen im allgemeinen Krankenhause zu Wien behandelten Dienstboten, der den Dienstgeber treffende 1monatliche Betrag der Verpflegungsgebühren in dem Falle einzubringen sei, wo der außer den Linien Wiens wohnende Dienstgeber wegen gänzlicher Dürftigkeit die schuldige

Zahlung nicht leisten kann. Die Regierung findet sich bestimmt vorzuschreiben, daß hinsichtlich der Verpflegungskosten-Zahlung der erkrankte Diensthote in dem gedachten Falle eben so behandelt werde, als ob er in gar keinem Dienstverhältnisse gestanden hätte; es ist nämlich der ganze Verpflegungskosten-Rückstand (mit Einschluß der uneinbringlichen den Dienstgeber treffenden Monatsgebühr.)

1. Von den Behandelten selbst und aus dessen Vermögen,

2. von den zahlungspflichtigen und vermöglichen Verwandten,

3. von der Zuständigkeits-Gemeinde des Behandelten, folglich der dortigen Kreis-Concurrenz zu verlangen. Bei hiesigen Dienstgebern hingegen wird im Falle ihrer gänzlichen Unvermögenheit (bei dem Umfande, als das allgemeine Krankenhaus eine Local-Anstalt ist), die 1monatliche Verpflegungsgebühr als uneinbringlich ab- und somit der Stadt-gemeinde zur Last geschrieben und erst der Rest wird von dem behandelten Diensthoten selbst, seinen Verwandten oder der Concurrenz seines Kreises gefordert. (Vdg. der n. ö. Reg. vom 29. Apr. 1840 Z. 22791. Prov. G. S. 22. Bd. Nr. 72.)

Krankenhaus-Verpflegungsgebühren. In Folge eines vorgekommenen Falles, über Verpflegungsgebühren-Entrichtung für einen Erkrankten, und im l. l. allgemeinen Krankenhaus e behandelten Arbeiter, hat die l. l. Hofkanzlei mit Decret vom 30. April 1840 Folgendes bestimmt.

Der §. 12. des Regierungs-Circulars v. 30. März 1837 enthält wörtlich die Bestimmung, daß jene einzelnen Künstler, Fabrikanten, Gewerbs- und Handelsleute, welche zu keiner Innung gehören, verpflichtet sind, für ihre erkrankten Commis, Subjecte, Gesellen,

Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, welche zur Heilung in das allgemeine Krankenhaus abgegeben werden, die Verpflegungsgebühren nach der 3. Classe zu vergüten. Es liegt nun schon in dem Wortlaute dieses Paragraphes, daß nur jene Commis, Gesellen, Arbeiter zc. gemeint sein können, welche ein Künstler, Fabrikant oder Gewerbsmann zum Betriebe seines Gewerbes oder Geschäftes aufgenommen hat, wie dies auch aus der Entgegenhaltung des §. 10 über die Verpflichtungen der Jungen deutlich erhellet. Die Ausdehnung der Verpflichtung zur Leistung der Verpflegungskosten auf Tagelöhner, und solche Arbeiten und Handlungen, die nicht zur Betreibung eines Gewerbes oder Geschäftes, sondern zu einer anderen Verrichtung zeitlich aufgenommen werden, ist in keiner Vorschrift begründet, und würde viele Unzulänglichkeiten durch eine offenbar ungerechte Bedrückung der Obrigkeiten herbeiführen. (Hfztl. Decr. vom 30. April 1840 Z. 11757. Vdg. der n. ö. Reg. vom 11. Mai 1840 Z. 27009, n. ö. Prov. G. S. 22. Bd. Nr. 75.)

Krankenhaus-Verpflegungsgebühren. Bestimmungen hinsichtlich der Verpflegungskosten - Bestreitung für die im Auslande erkrankten unbemittelten kais. österr. Unterthanen. Um den sich wiederholenden unmittelbaren Spitalkosten-Reclamationen der Landesstellen bei ausländischen Regierungen, mit Ausnahme von Baiern, Preußen und Sachsen, mit denen besondere mit dem Hof-Decrete v. 11. Oct. 1833 (f. Baiern) und vom 23. Sept. 1835 bekannt gemachte Uebereinkommen getroffen wurden, weiterhin vorzubeugen, findet sich die vereinigte Hofkanzlei veranlaßt, sämtlichen Landesstellen zu bedeuten, daß die l. l. Gesandtschaften in Stuttgart, Baden, Darmstadt, Mecklen-

burg-Schwerin, Rastau schon früher angewiesen worden sind, bei den genannten Regierungen die vollkommene Reciprocität für die im Auslande erkrankenden unbemittelten kais. österr. Unterthanen in Betreff ihrer unentgeltlichen Verpflegung in den dortländigen Krankenanstalten in Anspruch zu nehmen, welche auch von jenen Regierungen durch Ministerial-Note zugesichert worden ist. (Hftzl. D. vom 29. 1840 Z. 83121, an sämmtl. Länderst. Bdg. der n. ö. Reg. v. 12. November 1840 Z. 64690. Pol. G. S. 68. Bd. Nr. 111.)

Krankenhaus-Verpflegungsgebühren. Für einen Krankenhaus-Verpflegungsgebühr-Restanten, der zwar schon sehr lange von seinem Geburtsorte abwesend, von dem aber kein anderer 10-jähriger ununterbrochener Aufenthaltsort nachzuweisen ist, ist die Geburts-gemeinde oder vielmehr die betreffende Kreisconcurrenz die ausstehende Verpflegungsgebühr zu berichtigen schuldig, wenn der Restant selbst oder dessen Angehörigen zahlungsunfähig sind. (Hftzl. D. vom 26. Nov. 1840. Bdg. der n. ö. Reg. vom 19. Dec. 1840 Z. 70097. An. S. B. J. 1840. Nr. 73.)

— — Verpflegungsgebühren-Befreiung für kranke Hufschmiedgesellen, welche von Arbeitsgebern verwendet werden, die nicht zur Wiener Hufschmied-Innung gehören. Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 2. März 1841 allerhöchst zu befehlen geruht, daß die Innung der Wiener Hufschmiede nur zur Zahlung der für die wirklich bei den Schmiedemeistern im Dienste stehenden Gesellen und Arbeiter aufgelaufenen Krankheitskosten zu verhalten sei, wogegen bei jenen Arbeitern, welche bei, nicht zur Innung gehörigen Gewerbsleuten im Dienste stehen, die allgemeinen Grundsätze in

Abficht auf die Hereinbringung der Verpflegskosten in Anwendung zu bringen seien, und wornach daher das gewöhnliche Dienstverhältniß einzutreten habe. Der Dienstherr hat demnach bei Abgabe seines Arbeiters in das Spital zu erklären, ob er denselben noch ferner im Dienste zu behalten gesonnen sei oder nicht. Im ersten Falle hat er alle, im zweiten aber nur die Verpflegskosten für einen Monat im vorhinein zu entrichten, wobei ihm der Anspruch auf den Rückersatz bleibt, wenn der Geselle früher geneset. Dagegen sind jene Schmiedgesellen, welche anderen, der Innung fremden Arbeitsgebern zugeschiedt werden, für die Zeit, während welcher sie sich bei solchen befinden, von den Gesellen-Auflagen von vierteljährig 30 kr. zu befreien, sie haben jedoch dieselbe von dem Zeitpunkte an, wo sie aus fremden Diensten treten, wieder an das Mittel zu verabsolgen. Hieraus fließt auch, daß das Mittel für jene Gesellen, die von fremden Arbeitsgebern ins Spital gesendet, aber von ihnen nicht mehr im Dienste behalten, und für welche nur für einen Monat die Verpflegskosten entrichtet werden, wenn sie länger als einen Monat krank sind, die weiteren Kosten zu entrichten habe, da es auch für fremde aus der Ferne zureisende Gesellen, die noch bei keinem Meister in Arbeit stehen, die Krankheitskosten nach den Directiven zu bestreiten, verpflichtet ist. Alles Uebrige in Ansehung der Auflagen für die Innung hat unverändert zu bleiben. (Hftzl. Dec. vom 6. März 1841 Z. 7411. Bdg. der n. ö. Reg. vom 17. März 1841 Z. 15209. Prov. G. S. 23. Bd. Nr. 49.)

Krankenhaus-Verpflegungsgebühren. Errichtung der Krankenhaus-Verpflegungsgebühren für Handlungs-Commis. Das hiesige bürgl. Handels-Gremium ist laut

§. 9 des Circ. vom 30. Mai 1837 verpflichtet, die Verpflegskosten für diejenigen Individuen zu bestreiten, welche zur Zeit ihrer Aufnahme in das allgem. Krankenhaus sich noch den Handlungsgeschäften widmeten, und in die Kategorie der Handlungs-Commis gehörten. Bei dieser Verpflichtung ist wohl zu unterscheiden zwischen Commis, welche in einer Condition standen und dort erkrankten, und zwischen solchen, welche in dem Augenblicke ihrer Erkrankung keine Condition hatten oder zugereift sind. Nur für die Letzteren tritt die Verpflichtung der Verpflegskosten-Berichtigung von Seite des Gremiums ein, weil für die Ersteren nach §. 12 der Handelsmann ohnehin die Verpflegskosten für seinen erkrankten Commis zu bestreiten hat, was übrigens nicht ein besonderes Uebereinkommen der Handelsleute mit dem Gremium ausschließt. Dagegen ist es ganz in der Billigkeit gegründet, diejenigen Individuen, welche zwar die Handlung erlernten, sich jedoch zur Zeit ihrer Erkrankung einem andern, der Handlung fremdartigen Geschäfte widmeten, nicht mehr als Handlungsdiener, sondern nach den allgemeinen Directiven zu behandeln, zu welchem Ende bei Aufnahme derlei Kranken darauf zu sehen ist, daß sie entweder mit der Aufnahms-Bewilligung von Seite des Gremial-Vorstandes versehen sein müssen, oder daß sie doch solche Behelfe beibringen, aus welchen ihre letzte Condition, ihre letzte Beschäftigung zu ersehen ist, oder daß dieses Verhältniß im Wege der polizeilichen Erhebungen möglichst schnell ins Klare gestellt werde. Es versteht sich hiebei von selbst, daß für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Handelsherrn das Gremium an seine Stelle als Zahler einzutreten hat. Nach diesem Grundsatz sind alle künftig vorkommenden Fälle zu behandeln. (Vdg. der

n. ö. Reg. vom 9. März 1842 Z. 12550, n. ö. Prov. G. S. 24. Bd. Nr. 50 f. auch Krankenhaus. Vdg. v. 7. Oct. 1846.)

Krankenhaus-Verpflegsgebühren. In Absicht auf die für jene Arbeiter, welche bei, nicht zu Innungen gehörigen, einzelnen Künstlern, Fabrikanten, Gewerbs- und Handelsleuten dienen, und in oder außer dem Hause des Arbeitsgeber wohnen, hereinzubringenden Krankenhaus-Verpflegskosten finden die allgemeinen, für gewöhnliche Diensthoten geltenden Normen Anwendung. (R. ö. Rggs. Vdg. vom 1. Juni 1842 Z. 30818. An. S. B. Z. 1842. Nr. 41.)

— — Zufolge Erhebungen besteht bei den Plattirern keine Auflage, so wie auch keine Gemeincasse zur Deckung der Verpflegskosten ihrer Lehrlinge und Gesellen, es können daher nur die Arbeitsgeber, und nicht die Repräsentanten der Innung zur Zahlung derselben verhalten werden. Die k. k. Polizei-Ober-Direction hat daher die sämtlichen Bezirks-Directionen anzuweisen, daß in den Aufnahms-Documenten der Plattirer, deren zahlungspflichtige Arbeitsgeber oder Lehrherren genau angegeben werden, um die Einbringung der Verpflegskosten von diesen auf directivmäßigem Wege veranlassen zu können. Zugleich hat auch bei den übrigen Handwerks-Innungen ein gleiches Verfahren einzutreten, indem dadurch weitwendige Schreibereien vermieden werden. (Rggs. Vdg. vom 29. März 1843 Z. 15885. An. S. B. Z. 1843. Nr. 37.)

— — Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 24. Juni 1843, die von der Landesstelle getroffene Einrichtung, wornach die Verpflegsgebühren für mittellose, in den Spitalern der Kreisstädte behandelte Kranke im Wege der Kreis-Concurrenz einzu-

bringen sind, nachträglich zu genehmigen geruht. (Hfztl. Dec. vom 30. Juni 1843, an das k. k. Sub. in Galizien. Pol. G. S. 71. Bd. Nr. 72.)

Krankenhaus-Verpflegsgebühren. Bereits mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 13. Aug. 1833 Z. 19752, wurde angeordnet, daß die Vorschrift, vermöge welcher die Innungen oder Meister für die Gesellen, Jungen oder sonstigen Arbeiter die Krankenhaus-Verpflegskosten zu berichtigen verpflichtet sind, auch für Tirol Anwendung zu finden habe. Nach dieser Vorschrift hat sich diese Verpflichtung auch auf Gesellen, welche aus der Fremde zureisen, zu erstrecken. (Hfztl. D. vom 7. und 27. Juli 1843 Z. 19380 und 22615. Rggs. Vdg. vom 19. Juli und 5. Aug. 1843 Z. 39876 u. 43806. An. S. B. J. 1843. Nr. 89.)

— Die Hofkanzlei-Verordnung vom 15. Juli 1825 Z. 19309 wegen Hereinbringung der Krankenhaus-Verpflegsgebühren durch Kreisweise Repartition ist auf die Provinz Dalmatien, der besonderen dort obwaltenden Verhältnisse wegen, nicht ausgedehnt, und auf diese Provinz nicht anwendbar befunden worden. (Hfztl. D. v. 12. Apr. 1845 Z. 23629, n. ö. Rggs. Vdg. vom 11. Mai 1845 Z. 23629, n. ö. Prov. G. S. 27. Nr. 64.)

— Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliessung v. 4. März 1848 die Verpflichtung der Meister und Innungen zur Berichtigung der Krankenhaus-Verpflegskosten für die in Arbeit stehenden und erkrankten Gesellen und Lehrlinge, so wie die Dienstgeber für ihre Diensthoten, aufrecht zu erhalten geruht, dagegen allergnädigst bewilligt, daß die fraglichen Kosten der auf der Wanderschaft begriffenen und auf der Durchreise ohne in eine Arbeit getreten zu sein erkrankten Gesel-

len, falls solche nicht von ihnen oder ihren gesetzlich verpflichteten Angehörigen berichtigt werden können, im Wege der Concurrrenz jenes Kreises, wohin sie zuständig sind, und bezüglich der vier älteren Kreise im Lande ob der Enns, im Wege der Landes-Concurrrenz, wenn aber die Gesellen Ausländer sind, nach den allgemeinen Directiven der Berichtigung der Verpflegsgebühren für Ausländer eingebracht werden. (Hfztl. D. v. 10. März 1848, an sämmtl. Länderst. mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien. Pol. G. S. 76. Bd. Nr. 26.)

Krankenhaus-Verpflegsgebühren. Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 11. Februar l. J. Z. 25467 die Verpflegsgebühren im Prager allg. Krankenhause für die 1. Classe auf den Betrag von 1 fl. 5 kr., und für die 2. Classe auf 45 kr. pr. Tag zu erhöhen befunden. (Rdm. d. Stth. in Böhmen. v. 22. Febr. 1850. L. G. B. Nr. 45.)

— Provisorische Verfügung zur rechtzeitigen Einbringung der Krankenhaus-Verpflegskosten. Es liegt zwar nicht in der Absicht des Ministeriums des Innern, gegenwärtig, wo über die künftige Stellung und das Verhältniß der Spitäler noch Nichts entschieden ist, irgend eine principielle Aenderung in der Verwaltung derselben eintreten zu lassen. Allein die durch die früheren Gesetze angeordnete Einbringung der von den zahlungspflichtigen Parteien nicht einzutreibenden Krankenhaus-Verpflegsgebühren durch die Umlage auf die bestandenen Kreise ist gegenwärtig wegen der geänderten politischen Theilung nicht mehr durchführbar, und es stellt sich demnach, um die Krankenanstalten vor Verlegenheiten zu verwahren, eine provisorische Anordnung in dieser Hinsicht als dringend not-

wendig dar. Das k. k. Ministerium des Innern hat demnach in genauer Würdigung aller hier eintretenden Rücksichten mit dem Erlasse vom 23. October 1850 Z. 7143/555, angeordnet, daß die von den Parteien wegen Zahlungsunfähigkeit nicht einbringbaren Kranken-Verpflegungskosten auf sämtliche directen Steuern (als Grund-, Haus-, Erwerb- und Einkommensteuer) der jetzigen Kreise und dort, wo Kreis und Land zusammenfallen, auf die erwähnten Steuern des Landes umgelegt und eingehoben werden sollen. Hinsichtlich der nach Wien zuständigen, in einer hiesigen oder auswärtigen Krankenanstalt verpflegten Parteien ist sich wegen Einbringung der Verpflegungskosten nach der bisherigen Gepflogenheit zu benehmen. Das Nämlche gilt auch von den Verpflegungsgebühren, welche für Ausländer, die im Kronlande verpflegt wurden, oder für Inländer, die im Auslande verpflegt wurden, in Anspruch genommen werden. Um nun bei der Einbringung dieser Kranken-Verpflegungskosten das Benehmen der Behörden für die Zukunft einfach zu regeln, die häufigen Verluste zu vermeiden, und den Krankenanstalten den rechtzeitigen Ersatz der vorgeschossenen Gebühren zu sichern, wird folgender Geschäftsgang zur unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben.

1. Der Vorstand der Krankenanstalt ist verpflichtet, am Schlusse eines jeden Monats einen individuellen Ausweis über die von den Parteien nicht berichtigten oder sicher gestellten Verpflegungsgebühren verfassen zu lassen.

2. Die Krankenanstalt hat aus dem Gesamtauweise nach der Zuständigkeit der verpflegten Parteien specielle Ausweise zu verfassen, und zwar:

- a) für den Wiener Magistrat über die nach Wien zuständigen Parteien;
- b) für jede der niederösterreich. Bezirks-

hauptmannschaften über die den einzelnen Bezirken des Kreises Nied. Oesterreich zuständigen Parteien;

c) für jedes Kronland der österr. Monarchie nach den bisher speciell vorgeschriebenen Abtheilungen, in so fern nach der bisherigen Gesetzgebung ein solches Kronland zur Vergütung der Verpflegungskosten gehalten ist, und endlich:

d) für jeden auswärtigen Staat nach der Zuständigkeit der verpflegten Ausländer, in so fern nach der bisherigen Gepflogenheit eine solche Vergütung angesprochen werden kann.

3. Diese speciellen Ausweise sind für jede Rückstandspost mit den vorhandenen Aufnahms-Documenten und Zuständigkeits-Behelfen oder Erhebungen zu belegen, und für a), b) und c) nach der bisherigen Vorschrift unmittelbar an die berufene Behörde im Correspondenzwege zu leiten, dagegen ist aber der belegte Ausweis d) rückföchtlich der verpflegten Ausländer mittelst eines besonderen Berichtes zur Einbringung des Rückstandes im ministeriellen Wege, wie bisher, der Statthalterei unmittelbar vorzulegen.

4. Gleichzeitig mit der Versendung der documentirten Special-Ausweise hat die Direction der Krankenanstalt eine zusammengestellte Abschrift der sub Nr. 2 bezeichneten Ausweise, in welche zur Erleichterung bloß die Namen der Parteien und die Verpflegungskosten-Porträge aufzunehmen sind, an die k. k. niederösterreich. Provinzial-Staatsbuchhaltung zu überggeben, welche diese Uebersicht zur Evidenzhaltung der eingebrachten und rückständigen Posten benützen und zu diesem Behufe durch die Einsicht in die Journale und Cassenbücher der Landeshauptcasse 2. Abtheilung die jedesmalige Aufklärung oder Ergänzung sich verschaffen wird.

5. Bis die Grundsätze über die Zuständigkeit und Zahlungspflichtigkeit der

Parteien, der Innungen, Anverwandten, Dienst- und Arbeitsgeber u. s. w. im Wege der Gesetzgebung vereinfacht sein werden, müssen die Bezirkshauptmannschaften sich zur Aufgabe machen, nach genauer Erhebung aller Daten die einzelnen Verpflegsposten im Sinne der bisherigen Grundsätze, und zwar längstens binnen 6 Wochen nach dem Empfange des Monatsausweises von den Zahlungspflichtigen einzuheben, und

a) den documentirten Original-Monatsausweis,

b) die dazu gehörigen eingebrachten Geldebeträge, und

c) rückständig der ganz oder theilweise nicht eingebrachten Beträge die obwaltenden Anstände und gepflogenen Erhebungen mit dem Gutachten über die weiters geeigneten Verfügungen, oder über die Zuweisung einzelner Beträge an die Concurrnz des ganzen Kreises Niederösterreich der Statthalterei vorzulegen.

6. Die Statthalterei wird die eingegangenen Gelder monatlich der Krankenanstalt zuwenden, über die vorgebrachten Anstände die weitere Verhandlung durchführen, über die zur Kreis-Concurrnz geeigneten Rückstände die buchhalterische Evidenzhaltung veranlassen, und am Schlusse des Jahres die Umlage auf die bezeichneten Steuer-gulden besorgen. Ueber die hiebei zu beobachtende Manipulation, die Theiligung der Gemeindecassen, die Mitwirkung der Steuerämter, und die Art, wie die umgelegten Verpflegskosten ihrer Bestimmung zugeführt werden sollen, wird die nähere Weisung in der Instruction über die Behandlung der Bezirks-Concurrnz-Gelder enthalten sein. (Erlass des n. ö. Stth. vom 27. Oct. 1850. L. G. B. Nr. 85.)

Krankenhaus-Verpflegsgebühren. Die Verpflegsgebühr für die 3.

Classe im Prager allg. Krankenhaus wird für Einheimische mit 18 kr. und für Fremde mit 30 kr. für den Tag bewilligt. (Erl. des Min. des Inn. v. 13. Mai 1852 Z. 9903. Kundm. der Statth. in Böhmen v. 21. Mai 1852 Z. 11308. L. G. B. Nr. 184.)

Krankenhaus-Verpflegsgebühren deren Einbringung für die außer den Linien Wiens domicilirenden Pfründner, s. **Armenpfründner.**

— — Uebereinkommen mit Baiern wegen Heilung und Verpflegung der unbemittelten beiderseitigen Unterthanen, s. **Baiern.**

— — für französische Unterthanen, s. **Frankreich.**

— — für arme, von wüthenden Hunden beschädigte Personen, siehe **Hundswuth.** (Vdg. vom 4. Octbr. 1843.)

— — Bestimmung, wer zu einer Innung gehört, und wem die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegskosten obliegt, s. **Innung.**

— — unentgeltliche Behandlung der armen Unterthanen jener Staaten, mit welchen das Reciprocitäts-Verfahren in Oesterreich beobachtet wird, s. **Krankenhaus,** (Vdg. v. 13. Septbr. 1843) und **Krankenhaus-Verpflegsgebühren.** (Vdg. v. 24. Sept. 1835 u. 29. Oct. 1840.)

— — für syphilitische Schüblinge und für Syphilitische aus dem Bauernstande sind gleich den Verpflegskosten für Syphilitische, welche in keine der genannten beiden Kategorien gehören, einzuheben, s. **Lustseuche.**

— — Bestreitung derselben für jene erkrankten Beurlaubten, welche nicht in ein Militär-Spital aufgenommen werden. s. **Militär-Beurlaubte.**

— — zur Zahlung derselben sind Stiefältern für ihre Stiefkinder nicht verpflichtet, s. **Stiefältern.**

Krankenhaus-Verpflegsgebühren deren Einbringung für irrsinnige Ungarn, s. Ungarn.

— — s. **Armen-Verföorgung, Arrestanten, Gefellen = Auflage, Inquifiten-Spital, Juden-Spital, Landfpitäler, Militär-Invaliden, Selbstverftämmeler, Ungarn.**

Krankentragebetten, deren Aufstellung in den Vorftadt-Bezirkten Wiens. Zur fchnelleren Transportirung der Kranken in das k. k. allgemeine Krankenhaus find in den Polizei-Bezirkten der Wiener Vorftädte mit Ausnahme des Alfergrundes, wo wie bisher zu diesem Behufe die Krankenträger im k. k. allgemeinen Krankenhause benützt werden können, Tragebetten aufzustellen und Träger und für den Fall ihrer Verhinderung Substituten für dieselben zu bestellen. Die Ausführung dieser Traganstalt und die Aufsicht hierüber haben die k. k. Polizei-Directionen zu besorgen. Zu Trägern oder im Falle ihrer Verhinderung zu deren Substituten sind die Hausmeister in der Umgebung des Aufbewahrungsortes der Tragebetten, die Leichenräger bei der Pfarre oder deren Substituten, die Laternanzünder und in der Leopoldstadt die ohnehin im Kloster der barmherzigen Brüder vorhandenen Träger fürzuzwählen. Der zu entrichtende Lohn für jede Transportirung ist von den Parteien, wenn sie zahlungsfähig sind, zu berücksichtigen und nur in so fern, als die Zahlungsunfähigkeit erwiesen ist, die diesfällige Auslage von dem Local-Polizei-Fonde zu tragen. Für die innere Stadt selbst ist die Aufstellung von solchen Tragebetten und Bestellung von Trägern nicht nothwendig, und es können hierzu wie bisher in den wenigen Erforderniß-Fällen, wo die Ueberbringung in das allgemeine Krankenhaus durch Tragen unerlässlich

ist, die im Todtenamte bestehenden Leichenräger gegen einen auszumittelnden billigen Lohn benützt werden. Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, daß sich das Publicum dieser aufstellenden Tragebetten und Träger nach Erforderniß auch zur Transportirung in andere Krankenhäuser oder Heilanstalten, wie zum Beispiel in das Spital der barmherzigen Brüder oder zu den Elisabethinerinnen, gegen einen billig auszumittelnden Lohn bedienen könne. (R. ö. Regg. Bdg. v. 22. März 1832 Z. 12894. Prov. G. S. 14. Th. Nr. 58. Bdg. der n. ö. Regg. v. 14. Febr. 1833 Z. 7999 u. v. 8. Septbr. 1833 Z. 46607. Prov. G. S. 15. Bd. Nr. 30.)

Krankentragebetten. Da jene Parteien, welche vorschriftsmäßig die Krankenhaus-Verpflegsgebühren für ihre Hilfsarbeiter oder Dienstboten zu tragen haben, auch zur Entrichtung der Gebühr für die Transportirung derselben in die Krankenanstalt ausdrücklich verpflichtet erscheinen, kommen derlei Individuen keineswegs auf Rechnung des Local-Polizei-Fondes zu transportiren, sondern es muß diesen Parteien die Verschaffung solcher Individuen in die betreffende Krankenanstalt nach Erforderniß der Umstände in der Regel lediglich überlassen bleiben. Sollte jedoch wegen Saumseligkeit einer solchen Partei, oder einer plötzlichen Erkrankung oder Verunglückung eine derlei Transportirung wegen Gefahr am Verzuge von Amtswegen verfügt werden müssen, ist die zahlungspflichtige Partei auch alsogleich zur Entrichtung der Traggebühr zu verhalten, und wenn dies allenfalls nicht auf der Stelle effectuirt werden könnte, die Gebühr nachträglich durch nachdrückliches ämtliches Einschreiten und erforderlichen Falls auch executive hereinzubringen. (D. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 29. Jan. 1835 Z. 884/192.)

Krankentragbetten. Die auf Kosten des Polizei = Fonds durch die in den Polizei = Bezirken der Vorstädte bestehenden Krankentrag-Anstalten in die verschiedenen Spitäler transportirten Kranken sind zwar von Fall zu Fall, und noch am Tage des Transportes, oder wenigstens an dem zunächst folgenden, namentlich, kurz und ohne Beilage im Tagrapporte aufzuführen, sohin aber noch Namen, Beschäftigung und Wohnort besonders zu verzeichnen, diesem Verzeichnisse die Bestätigung der, bei jeder Partei mit pflichtmäßiger Genauigkeit zu erhebenden Zahlungsunfähigkeit, so wie das, von dem Bezirksarzte ebenfalls nach gewissenhafter Ueberzeugung abzugebende Zeugniß des nothwendigen Gebrauches eines Tragbettes beizufügen, und das somit ausgefüllte Verzeichniß nebst der, nach demselben adjustirten Quittung der Krankenträger mit dem Schlusse eines jeden Monats anher vorzulegen. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Direct. v. 8. Oct. 1837. Z. 14051.)

— — In Gemäßheit des h. Statth. Decret. v. 29. Mai 1850 Z. 21700

wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß die für die Uebertragung der Kranken oder plötzlich Verunglückten in die hiesigen Spitäler bewilligten Transportbeträge auch auf das inzwischen ins Leben getretene Bezirks = Krankenhaus auf der Wieden und das Spital der barmherzigen Schwestern in der Leopoldstadt ausgedehnt und nach Verhältnis der Entfernung in nachfolgender Art mit dem Bemerken festgesetzt worden seien, daß die Kranken des Polizei = Bezirkes Alservorstadt von den Trägern des k. k. allgemeinen Krankenhauses ausschließlich nur in dieses, und für die dort bestehenden Gebühren transportirt werden. Die Angehörigen eines zu übertragenden Kranken oder plötzlich Verunglückten haben sich zu diesem Ende in der innern Stadt bei den Haus = Commissariate der k. k. Stadthauptmannschaft in den Vorstädten aber bei den betreffenden k. k. Commissariaten der nachbenannten Polizeizeirbezirke zu melden, und allda mit Angabe des verlangten Spitäles die für selbes bestimmte Traggebühre vorhinein zu ersehen.

| Polizei-Bezirk | Benennung der Spitäler und Bestimmung der Traggeb. in WM. | | | | | | | | | |
|----------------|---|-----|-------------------------------------|-----|---|-----|----------------------------------|-----|--------------------------------------|-----|
| | allgem. Krankenhaus in der Alservorstadt | | Bezirks. Krankenhaus auf der Wieden | | Barmh. Brüder o. Schwestern in der Leopoldstadt | | Elisabethinen auf der Landstraße | | Barmherzige Schwestern in Gumpendorf | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Wieden | 1 | 6 | — | 30 | 1 | — | — | 48 | — | 48 |
| Mariahilf | — | 40 | — | 40 | 1 | 12 | 1 | 6 | — | 30 |
| St. Ulrich | — | 40 | 1 | — | 1 | 20 | 1 | — | — | 50 |
| Josefstadt | — | 30 | 1 | 12 | — | 50 | 1 | — | — | 40 |
| Alservorstadt | — | 40 | — | — | 1 | — | 1 | — | 1 | — |
| Rosau | — | 30 | 1 | 12 | 1 | — | 1 | — | 1 | — |
| Leopoldstadt | 1 | 6 | 1 | 12 | — | 48 | 1 | 6 | 1 | 6 |
| Landstraße | 1 | 6 | 1 | — | — | 48 | — | 40 | 1 | — |
| Innere Stadt | 1 | — | 1 | — | 1 | — | 1 | — | 1 | — |

Wahrhaft zahlungsunfähige Kranke oder plötzlich Verunglückte werden auf polizeiliche Anordnung in die verlangten Spitäler unentgeltlich überbracht, und den Trägern ist strenge verboten, eine Traggebühr selbst anzunehmen, oder ein Geschenk zu fordern. Uebrigens beziehen sich diese Traggebühren-Bestimmungen auf den Umfang des ganzen Polizei-Bezirktes Wiens, daher auch auf die außer den Linien Wiens liegenden, zum Polizei-Bezirkte gehörigen Gründe, mit Ausnahme Reindorf, Braunhirschengrund, Rustendorf, Fünfs- und Sechshaus, deren Gemeinden die Ueberbringung ihrer Kranken oder Verunglückten in ein Spital innerhalb der Linien, wie bisher, noch ferner selbst zu besorgen haben. (Anmdachung des

Wiener-Magistrates v. 30. Septbr. 1850)

Krankentragebetten, im 1. k. allgemeinen Krankenhause, Gebühr für die Benützung, f. **Krankenhause**. (R. Vdg. v. 30. März 1837 §. 23.)

— — in Prag, f. **Krankenhause**. (Vdg. v. 25. Juli 1829 §. 19 u. v. 3. Mai 1838.)

Krankenträger. Sämmtlichen Pol. Bezirks Direct. wird die unablässig fortgesetzte, genaueste Ueberwachung und Controlirung der Krankenträger ihres Bezirktes in der Erfüllung der von letzteren gegen die ihnen erfolgte Bezahlung übernommenen Verbindlichkeiten ohne mindeste Belästigung der Parteien zur Pflicht gemacht, und selben aufgetragen, die von ihnen aufgenom-

menen Krankenträger über jede diesfällige Vernachlässigung oder jedes sonstige Verschulden, streng zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, jene unter ihnen aber, welche sich begeben lassen, die Transportirung der Kranken durch andere von ihnen hiezu eigenmächtig gedungenen Individuen verrichten zu lassen, oder welche sich erlauben, den betreffenden Parteien Trinkgelder abzufordern, ja selbst auch nur die ihnen freiwillig angebotenen anzunehmen, ohne weiters sogleich zu entlassen und niemals wieder zu verwenden. Um aber den erwähnten Mißbrauch des Abforderns oder der Annahme der Trinkgelder von Seite der Krankenträger möglichst Einhalt zu thun, haben die Bez. Directionen das diesfällige Verbot, so viel es ohne öffentliche Publication geschehen kann, zur Kenntniß der Parteien zu bringen, und solches insbesondere den Pfarrern, Grundrichtern und Armenvätern ihres Bezirkes mit dem Ersuchen bekannt zu geben, jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungsfall der Bez. Direct. zur Amtshandlung und Ahndung anzuzeigen. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 15. Juni 1840 Z. 8216/244.)

Krankenträger. Zur Uebertragung der erkrankten Zwangsarbeiter in das k. k. allgem. Krankenhaus sind nicht die in Polizei-Bezirk Mariahilf ex officio aufgestellten Träger, sondern die Krankenhaus-Sesselträger zu verwenden. (Rgg. Decr. v. 24. Decbr. 1834 Z. 65591.)

— und deren Substituten,
f. Krankentragbetten.

Kranken-Transportirung. Die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses hat anher eröffnet, daß es sich bereits sehr oft ereignet habe, daß Kranke, welche mit legalen Anweisungen durch die dortigen Sesselträger dahin abgeholt werden mußten, während

des Transportes gestorben, und somit tod überbracht worden seien. Da nun nach den bestehenden Verordnungen die ärztlichen Anweisungen vorzüglich dazu dienen sollen, den Behörden sowohl, als den Angehörigen solcher, der Wohlthat des allgemeinen Krankenhauses würdiger Kranken, die Veruhigung zu verschaffen, daß die Beschaffenheit der Krankheit eine derlei Uebertragung wirklich zulasse, und somit das Leben dieser Individuen dadurch nicht gefährdet sei, so erhält die Pol.-Bez.-Dir. hiermit den Auftrag

1. nicht nur den Bezirks-Physikate, sondern allen in ihrem Bezirke befindlichen Ärzten und Wundärzten in Erinnerung zu bringen und einzuschärfen, daß sie unter eigener Verantwortlichkeit verbunden seien, nur derlei Kranke zur Uebertragung in das allg. Krankenhaus anzuweisen, welche nach reislicher Prüfung, ohne Lebensgefahr transportabel seien und

2. sorgsam zu überwachen, daß ähnlichen Unzukömmlichkeiten für die Folge dadurch begegnet werde, daß bei jedem hierauf bezüglichen Falle das gehörige Amt gehandelt werde. (Circ. der Pol. Ob. Dir. v. 17. März 1832 Z. 776.)

Kranken-Unterstützungsvereine. Es hat sich von mehreren Seiten der Wunsch laut werden lassen, den bestehenden Kranken-Unterstützungsvereinen die Wahl ihrer Versammlungsorte frei zu lassen, so wie auch ihnen zu gestatten, ihre wöchentlichen Auftritte in den Gasthäusern, wie es schon vor Jahren der Fall gewesen ist, wieder abhalten zu dürfen. Das Verbot, derlei Versammlungen in den Gasthäusern der Vorstädte abzuhalten, hat zwar bis nun bestanden, und man hat dieses Verbot vorzüglich aus dem Grunde erlassen, weil sich gewöhnlich an die Spitze zur Gründung von derlei Vereinen Wirth

gestellt haben, welche mehr ihr eigenes Interesse im Auge halten, als den Zweck des Vereines. Bei den seither geänderten Verhältnissen, und bei dem Umstande, da Versammlungen von Vereinen sich in einem öffentlichen Gasthause, in Bezug auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit weit leichter überwachen lassen, als in einem Privathause, hat es für dormalen, und auf unbestimmte Zeit von dem Verbote, derlei Vereinsversammlungen in Gasthäusern abzuhalten, abzukommen. Es sind daher diesfalls der Abhaltung keine Hindernisse in den Weg zu legen, nur hat der betreffende Wirth der Polizei - Bezirks - Direction den Tag der wöchentlich abzuhaltenden Versammlung anzuzeigen. (Decr. der n. ö. Regierung vom 19. März 1848 Z. 15272.)

Kranken-Unterstützungsvereine. Bei Gelegenheit, als mehrere Kranken-Unterstützungsvereine die Verpflichtung, für ihre in einer öffentlichen Heilanstalt untergebrachten armen Mitglieder die Verpflegskosten zu entrichten, ablehnen zu können glaubten, hat die k. k. n. ö. Statthalterei mittelst Erlasses v. 6. Jänner Z. 45546 die nachstehenden leitenden Grundsätze aufzustellen befunden, nach welcher sich in Zukunft ohne Ausnahme zu benehmen sein wird. Die Statthalterei, weit entfernt, irgend einem Vereine, oder den einzelnen Mitgliedern desselben in Erkrankungsfällen die Verlassung der häuslichen Pflege und die Benützung der öffentlichen Heilanstalten mit Zwang zur Pflicht zu machen, findet es im Gegentheile wünschenswerth, daß die wohlthätige häusliche Pflege der Kranken vermehrt werde. Bei der Verpflichtung aber, die öffentlichen Heilanstalten für den Bedarf der ganzen Bevölkerung in steter Bereitschaft zu halten, kann es den Behörden nicht gleichgiltig sein, daß Individuen, welche für Krankheitsfälle

von Vereinen Unterstützungsbeiträge beziehen, die letztern für sich oder ihre Familien zu andern Zwecken verwenden, und überdies als persönlich arm und zahlungsunfähig die öffentlichen Heilanstalten unentgeltlich in Anspruch nehmen, und gerade in der Lage, für welche sie die Hilfe des Vereines genießen, dennoch dem öffentlichen Fonde ausschließend zur Last fallen wollen. Es kann sehr wohl geschehen, daß Vereine, welche die ihnen angesonnene Verpflichtung auf sich nehmen, durch eine Reihe von Jahren keinen Beitrag an eine öffentliche Heilanstalt leisten dürfen und daß jene Verpflichtung erst in jenen einzelnen Fällen hervortritt, in welchen die häusliche Pflege eines erkrankten Vereinsmitgliedes mit seinen Verhältnissen und den öffentlichen Sanitätsvorschriften sich nicht vereinigen läßt. In diesen Fällen ist es aber nicht nur billig, sondern in der strengsten Rechtspflicht gegründet, daß der Verein jenen Beitrag, den er für die Pflege des erkrankten Vereinsmitgliedes statutenmäßig zu leisten hat, nicht zu Handen des der eigenen Pflege entbehrenden Vereinsmitgliedes und zu fremdartigen Zwecken, als z. B. zur Unterstützung der Familie des Erkrankten, sondern gerade an jene öffentliche Anstalt, welche dem Erkrankten die durch die Statuten zugesicherte Pflege leistet, abführe, wobei es sich von selbst versteht, daß die öffentliche Anstalt von dem Vereine für die Dauer der Krankenverpflegung keinen höheren Betrag fordern dürfe, als den andere zahlungsfähige Parteien zu leisten verpflichtet sind, während die öffentliche Heilanstalt dann, wenn der Vereins-Unterstützungsbetrag kleiner ist, als der tarifmäßige Zahlungsbetrag anderer Parteien in der nämlichen Abtheilung, sich mit diesem niederen Vereinsbetrage begnügen, und den Abgang im Wege der gewöhnlichen Concurrenz

ansprechen müßte. (D. der Pol. Dir. in Wien, v. 19. Jän. 1853 J. 424/59. C. N. 1.)

Kranken-Unterstützungsvereine, f. Vereine.

Kranken-Verpflegskosten, Bestimmung hinsichtlich der Verpflegskosten für die im Auslande erkrankten unbemittelten österreichischen Unterthanen, f. **Krankenhaus-Verpfleggebühren.** (Vdg. v. 29. Oct. 1840.)

— — unentgeltliche Behandlung der armen Unterthanen jener Staaten, mit welchen das Reciprocitäts-Verfahren in Oesterreich beobachtet wird, f. **Krankenhaus,** (Vdg. v. 13. Septbr. 1843.) **Krankenhaus-Verpfleggebühren.** (Vdg. v. 24. Sept. 1835 u. 29. Oct. 1840.)

Krankenwärter. Zum Krankenwärterdienste sind in Zukunft nur solche Individuen aufzunehmen, welche mit allen sonst geforderten Eigenschaften auch eine solche körperliche Constitution verbinden, die eine längere Dienstzeit hoffen läßt, und insbesondere sind in den Jahren bereits vorgerückte Individuen zum Wärterdienste nicht mehr aufzunehmen. (Hftz. D. v. 27. Juli 1833 J. 15950. Vdg. der n. ö. Rgg. v. 5. Aug. 1833 J. 42470. Kn. C. B. J. 1833. Nr. 23.)

Krankheit, ansteckende, Reinigung der Wäsche und Kleidungsstücke, f. Infections-Sperre, Infections-Wäsche.

Krankheitskosten, f. Beamten-Krankheitskosten.

Krankheits-Zeugnisse für Studierende, f. Studierende.

— — f. **Zeugniß.**

Krätz. Die von Abreibung desselben erhaltene Leste sollen die Gold- und Silberdrahtzieher an das k. k. Hauptmünzamt abliefern. (Drahtzieh-Ord. v. 25. Sept. 1775. Barth. S. u. C. Gef. 6. Bd. S. 431.)

Krätze des Goldes und Silbers. Der Einkauf und Verkauf desselben ist nur den Gold- und Silberarbeitern und derlei Gewerbsleuten, sonst Niemandem ohne hauptmünzamtlichen Paß oder Erlaubniß gestattet. (Hof-Decc. v. 21. Aug. 1806. Rgg. Circ. v. 21. Aug. 1806. Barth. S. u. C. Gef. 6. Bd. S. 355)

— — f. **Gold, Goldarbeiter.**

— — Zur möglichsten Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Krätze, haben die Ortsbehörden in Uebereinstimmung mit der Geistlichkeit und dem Sanitätspersonale dem Landvolke, den Schulvorstehern und Lehrern nebst Empfehlung der Reinlichkeit zur angelegentlichsten Pflicht zu machen, daß dieselben dafür sorgen, damit Kranke dieser Art zur Vermeidung der Ansteckung möglichst schnell ihrer angemessenen Heilung zugeführt, die mit der Krätze behafteten Kinder von dem Schulbesuche ausgeschlossen, und sowohl diese, als auch die erwachsenen derlei Kranke von den Gesunden ungesäumt abgetrennt, sofort jedes Umfichgreifen dieses Uebels kräftigst hintangehalten werde. (Vdg. des böhm. Gub. v. 23. Juni 1831 J. 25154, v. 21. Sept. 1832 J. 39472, v. 19. Nov. 1833 J. 53102, v. 13. Dec. 1834 J. 58885 und 24. Sept. 1838 J. 52294. Obent. 3. Bd. S. 141.)

— — Da die Krätze als eine chronische, bloß contagiöse Krankheit keineswegs den epidemischen Krankheiten beizuzählen ist, so erscheint es unzulässig, die Auslagen aus Anlaß der Behandlung dieser Krankheit auch nur theilweise dem Cameral-Fonde aufzubürden. In so fern daher die mit dieser Krankheit Befasteten, nicht in einem öffentlichen Krankenhause behandelt werden, in welchem Falle die Heil- und Verpflegskosten ohnehin nach den diesfalls bestehenden Directiven einzubringen.

gen sind, werden die in der Frage stehenden Kosten gleich jenen aus Anlaß anderer sporadischer und chronischer Krankheiten zu bestreiten sein. (Hßzl. D. v. 8. Aug. 1845 Z. 24268 an die Länderst. von Mähren und Schlesien, Galizien, Böhmen, Tirol, Küstenland, Nieder- u. Ober-Oesterreich. Pol. G. S. 73. Bd. Nr. 104. Decr. der k. k. n. ö. Regierung vom 27. Aug. 1845 Z. 51009.)

Kräze, mit der Heilung derselben kann im Nothfalle zwangsweise vorgegangen werden, s. **Luftsenke**.

— — Vorschrift wegen Aufnahme der mit der Kräze behafteten, zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen in die Militär-Spitäler, s. **Militär-Spital**.

Kräzmühle. Die Bewilligung zur Errichtung einer Kräz- oder Reinigungsmühle von Gold und Silber wird Privaten nur gegen dem ertheilet, daß von Seite der Behörden bei Ausfindigmachung des für diese Anstalt gewidmeten Locales alles Dasjenige eingeleitet werde, was in Beziehung der dabei eintretenden Vorfichten, wegen allfälliger Benützung des Mühlwassers, und wegen der Polizeivorschriften in Ansehung der Sicherheit gegen alle Feuergefahr zu beobachten ist. Uebrigens ist ein solcher Unternehmer nicht nur zur genauen Befolgung der in der Silberarbeiterordnung enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften, und zur genauen Buchführung anzuweisen, sondern ihm ist noch insbesondere zur strengen Pflicht zu machen, sich bloß auf die Verarbeitung der ihm von den Gold- und Silberarbeitern, und den übrigen in Gold und Silber arbeitenden Gewerbsleuten übergebenen Kräze zu beschränken, und sich sorgfältig vor der Uebernahme oder dem Ankaufe der Kräze von fremden, ihm unbekanntem Parteien zu enthalten; wobei es sich

von selbst versteht, daß bei diesem Unternehmen, als Privatanstalt, jeder Zwang rücksichtlich der Gold- und Silberarbeiter beseitiget, und es dem freien Ermessen eines Jeden überlassen bleiben müsse, seine Kräze, wohin er will, zum Reinigen zu übergeben, so wie auch, daß der Unternehmer selbst der Oberaufsicht des k. k. Hauptmünzamtes, dem die Einsichtnahme in die Manipulations- und Rechnungsgebarung gestattet sein muß, unterzogen bleibe. (Com. Hcom. v. 29. Septbr. 1819. Reggs. Int. v. 6. Oct. 1819. Barth. S. u. G. Gef. 6. Bd. S. 360 u. 361.)

Kräuter, s. **Därkräutler**.

Kräuterextracte dürfen Materialisten und Specereiwaaren-Krämer nicht führen. (Reggs. Vdg. v. 10. Decbr. 1803. Barth. S. u. G. Gef. 5. Bd. S. 69.)

Kräuterhandel. Vorschriften für den öffentlichen Kräuterhandel. Wenn einer Seits nicht zu verkennen ist, daß der öffentliche Verkauf frischer, auch getrockneter Kräuter und Wurzeln durch eigene, sogenannte Kräuterhändler, dem Publicum, zumal der ärmeren Classe desselben in manchen Beziehungen Vortheil gewähre; so ist es anderer Seits auch außer allem Zweifel, daß dieser Verkauf durch Mangel hinreichender Kenntnisse, oder durch Eigennuß von Seite der Verkäufer sehr nachtheilig werden könne. Um daher den zu besorgenden Nachtheilen mit entsprechendem Erfolge zu begegnen, wird Nachstehendes verordnet:

1. Der öffentliche Kräuterhandel ist ausschließlich mit folgenden Kräutern und Wurzeln, sowohl im frischen, als im getrockneten Zustande erlaubt:

Bachlangen, Brennessel, Brunntref, Eichorien-Kraut und Wurzel, Dillen, Ehrengreif, Eibisch-Kraut und Wurzel, Enzian-Wurzel, Erdrauch, Gamanderln, Graswurzeln, Gundram oder Gudel-

rebe, Hufslattich, Hühnerdarm, Johannekraut, Isop, Kaspappel, Kalmuswurzel, Kamillen, Kerbelkraut, Klapperröse, Klettenwurzel, Krausemünz, Kuttelkraut spanisches, Lavendel, Leberkraut edles, Löffelkraut, Melissen, Pappelblüth schwarze, Ringelblume, Röhrkraut und Wurzeln, Rödler- oder Gänseblumen, Rosen, Rosmarin, Salbey, Sauerampfer, Schafgarben, Schwarzwurzel, Scabiosen, Tausendguldenkraut, Wegerich gespizter, Weirauten, Wermuth. Alle andern Kräuter unter was immer für einem Borwande zu verkaufen, ist durchaus verboten.

2. Mit diesen zum Verkaufe erlaubten Kräutern und Wurzeln darf außer der gehörigen Reinigung von Erde, Staub oder sonst einem Unrathe keine anderweitige Zubereitung vorgenommen werden; sie dürfen folglich nicht zerschnitten, noch weniger zu Pulver gemacht oder gar mehrere derselben miteinander vermischt, und unter der Benennung Thee, Species zum Umschlag, zum Bade u. dgl. zum Verkaufe gebracht werden, indem solche Zubereitungen nur den Apothekern zustehen.

3. Das Befugniß zu diesem Kräuterhandel darf von nun an an Niemanden ertheilt werden, welcher sich nicht mit einem Zeugnisse ausweist, daß er sich die vollkommene Kenntniß sowohl aller zum Handel erlaubter Kräuter und Wurzeln, als auch der ihnen ähnlichen, der Gesundheit jedoch nachtheiligen Kräuter und Wurzeln eigen gemacht hat.

4. Dieses Zeugniß kann aber nur Derjenige erhalten, welcher in der darüber mit ihm vorgenommenen Prüfung hinlängliche Beweise jener Kenntniß abgelegt hat.

5. Diese Prüfung, welche sich jedoch nur allein auf die Erkenntniß und Unterscheidung der Kräuter und Wurzeln

zu beschränken hat, wird bei dem Kreisamte der Kreisarzt, in Gegenwart des Stadtphysicus, oder in Ermanglung dessen, in Gegenwart eines andern Med. Dr. und mit Beziehung eines geprüften Apothekers vorzunehmen und das von allen dreien zu unterfertigende Zeugniß auszustellen haben.

6. Einer gleichen und strengen Prüfung haben sich auch in jenen Orten, wo Kräuterhändler bestehen, die von Magistraten oder von der betreffenden Ortsobrigkeit zur Aufsicht über diesen wichtigen Gegenstand aufzustellenden Markt- oder Polizeiaufsesser zu unterziehen, und hat sich bei diesen die Prüfung auch auf die Kenntniß der vom Lande zum Verkauf gebrachten Schwämme zu erstrecken, indem auch bei diesem Nahrungsartikel die genaueste Aufsicht nicht entbehrt werden kann.

7. Diese Aufsesser sind verpflichtet, alle zum öffentlichen Verkauf gebrachten Kräuter und Wurzeln, welche nicht unter den zuvor angegebenen und zum Verkauf erlaubten enthalten sind, so wie alle für verdächtig erkannten Schwämme sogleich dem Verkäufer abzunehmen und zu vertilgen, auch diese im wiederholten Betretungsfalle dem Magistrat oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

8. Von Zeit zu Zeit, und jedesmal, wenn es von der Polizei-Behörde, oder der Ortsobrigkeit nothwendig befunden werden sollte, werden diese befugten Kräuterhändler durch einen Magistrats- oder von einem obrigkeitlichen, dazu beauftragten Beamten, mit Zuziehung des Stadtphysicus, oder in Ermanglung dessen, im Beisein eines Med. Dr., und eines der geprüften Marktaufsesser unversehens zu untersuchen sein, um sich die beruhigende Ueberzeugung von dem gesetzlichen Bestande dieses Handels zu verschaffen.

(Hftzl. Decr. vom 9. März 1826 B. 6689, an das mährisch-schlesische Landes-Gubernium. Kundgem. am 31. März 1826 B. 8271. Krop. G. S. 52. Bd. Nr. 61.)

Kräuterhandel, f. **Dürrkräutler**, **Giftverkauf**.

Kräuterhändler sollen weder Arzneien bereiten und verkaufen, noch weniger eigner Curen sich anmaßen, sondern lediglich bei ihrer Handlung verharren, widrigens gegen solche Uebertreter nebst Confiscirung der Arzneien noch mit besonderer Strafe vorgegangen werden würde. (Pat. v. 24. Juli 1753. Barth. H. G. Ges. 5. Bd. S. 64. Sanitätshauptnormativ v. 2. Jän. 1770.)

— — bloß dazu berechtigte, dürfen **Giftkräuter** verkaufen, f. **Giftverkauf**. (Vdg. v. 19. Dec. 1803 §. 13.)

Kräutler sind unentgeltlich aus der Kräuterkunde zu prüfen, f. **Giftverkauf**. (Vdg. vom 22. Juli 1797.)

Krebse, gefottene, zu verkaufen, ist verboten; im Betretungsfalle werden die gefottene Krebse vertilgt, und die damit Handelnden sollen mit angemessener Strafe geahndet werden. (R. d. Aggs. Vdg. vom 4. Sept. 1806. Kp. Ges. Franz. 22. Bd. S. 4.)

— — todt, dürfen nicht auf dem Markte geduldet, sondern sollen sogleich hinweggeschafft und vertilgt werden. (Fischbeschauer-Instruction vom 6. Aug. 1804. Barth. H. u. G. Ges. 7. Bd. S. 419.)

— — dürfen bei schwerer Strafe nur lebend verkauft werden, so wie das Hausiren mit selben bei Confiscations-Strafe verboten ist, f. **Fische**.

Kreditspapiere, f. **Kreditspapiere**.

Kreisärzte, deren Verpflichtungen bei einer Epidemie, f. **Wrechedurchfall-Epidemie**.

Kreis = Medicinalräthe, deren Organismus und Wirkungskreis, f.

Medicinal-Verwaltung. (Vdg. v. 1. Oct. 1850, §§. 10—14.)

Kreis = Präsident, dem, steht die Entscheidung in zweiter Instanz in Local-Polizei-Angelegenheiten zu, f. **Polizei-Beörden**, Grundzüge der Organisation §. 31.)

Kreuzbild, f. **Heiligenbilder**.

Kreuzpartikeln. Der Verkauf der Kreuzpartikeln und Reliquien sowohl in oder außer dem Versteigerungswege, so wie auch deren Beschlagnehmung in Concurs- und Verlassenschafts-Fällen, dann deren Uebertragung an Katholiken oder Erben wird nicht gestattet, und es sind in allen diesen Fällen, wenn sich Kreuzpartikeln oder Reliquien in sogenannten Reliquiarien befinden, mit Zugiehung eines Commissärs des katholischen Consistoriums, wenn dieses im Orte sich befindet, sonst aber des katholischen Ortsseelsorgers die Kreuzpartikeln oder Reliquien von der Fassung zu trennen, und wenn dieses unthunlich befunden werden sollte, dieselbe sammt der Fassung an das Consistorium, oder den Ortsseelsorger zu übergeben. Die Art, wie sich die Ortsseelsorger zu benehmen, wie sie über die übernommene heilige Sache zu verfügen haben, ist von dem Ordinariate zu bestimmen. (Hftzl. D. v. 16. Nov. 1826, an alle Länderstellen in Folge a. h. Entschl. vom 10. Nov. 1826. Kundgem. in Währen am 1. in Klagenfurt, am 9. in R. Oesterreich, am 10. in Oesterreich ob der Enns, am 14. in Galizien, am 26. Jän. 1827. Pol. G. S. 54. Bd. Nr. 88.)

Kreuzweg = Andacht. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 27. Sept. 1837 anzubefehlen geruht: es soll den Ordinariaten im Einvernehmen mit der Landesstelle unbenommen sein, die Kreuzweg-Andacht dort, wo sie es rathsam finden, unter der Bedingung, daß dadurch weder die

Gottesdienst-Ordnung noch der Unter-
richt in der Kirche und Schule beeinträchtigt werde, und gegen dem zu gestatten, daß die Ordinariate nicht bloß diese Andacht dem Zwecke derselben gemäß leiten, sondern auch dafür sorgen, daß dem Curat-Clerus hiebei keine ungebührliche Last auferlegt werde. (Hftzl. D. v. 6. Oct. 1837 Z. 24483, an sämmtl. Länderst., mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Pol. G. S. 65. Bd. Nr. 142. Bdg. der n. ö. Reg. vom 20. October 1837 Z. 58405.)

Kriegsgerichte, Competenz derselben, s. **Belagerungs- = Gesetzes- Uebertretungen**.

Krippenspiel mit lebenden Personen, s. **Fasching**.

Kristallisirung des Weinsteines in kupfernen Gefäßen, s. **Weinstein**.

Krügelspiel, s. **Mariandelspiel**.

Küchen. Verbot des Durchziehens der Sturzträme über dem Rauchmantel-Gewölbe in den Küchen oder unter den Einheizern. Da die Erfahrung bewährte, daß das Durchziehen von Sturz- und Dippelboden-Trämen über den Rauchmantel-Gewölbungen der Küchen, oder was gleichviel ist, unter den Einheizern, einen feuergefährlichen Zustand bildet, und selbst schon zur Brandentstehung geführt hat, so wird zur künftigen genauesten Darnachachtung verordnet, daß bei neuen Bauten die Sturz- oder Dippelboden-Träme über diesen Küchengewölbungen oder unter den Einheizern immer auszuwechseln, d. h. mit den übrigen Sturzbodenträmen in der Art zu verbinden sind, damit das Wechselholz an der Außenseite des Heizplatzes zu liegen komme, und sich an die Kaminzulagmauer der Länge nach anschließe. Nur in den äußerst selten vorkommenden Fällen, wo eine solche Auswechslung wegen nicht abzuändernder

örtlicher Umstände absolut unthunlich erscheinen sollte, dürfen ausnahmsweise und mit specieller Bewilligung die Heizplätze nebst einer 6 Zoll hohen Erdschüttung mit einem doppelten Ziegelpflaster versehen werden. Bei den bereits bestehenden Gebäuden ist auf Aenderung in der gegenwärtigen Art nur allmählig hinzuwirken, wenn in Folge der ohnehin jährlich vorzunehmenden Feuerbeschauen eine solche Heize als offenbar feuergefährlich erkannt würde, oder wenn eine Reparatur oder Aenderung der Heize von der betreffenden Partei beabsichtigt wird. (Hftzl. Decret vom 24. März 1842 Z. 6016. Circ. des mähr. schles. Gub. vom 30. Apr. 1842 Z. 14022. Prov. G. S. für Mähren. Nr. 36.)

Küchen, deren Herstellung, s. **Bauordnung für Böhmen** §. 2 u. 56.

— — sollen mit Steinen gepflastert sein, s. **Feuerlöschordnung**.

Küchenausbrennen ist verboten, s. **Feuerlöschordnung** für die Landstädte und Märkte §. 17, für das offene Land §. 20.

Küchenschelle dürfen die Kräutler nicht verkaufen, s. **Giftverkauf**. (Bdg. vom 22. Juli 1797.)

Kügelenspiel, Würfeln und Reinstechen ist verboten. (Pat. v. 12. Dec. 1752. Kroy. Ges. M. Theres. 1. Bd. S. 431.)

Kuhpocken - Impfung, s. **Impfung**.

Kummer, s. **Fiafer**, **Lohnkutscher**.

Kundmachungen. Die Bezirks-Polizei-Commissariate haben im Einverständnis mit den Grundgerichten dahin zu wirken, daß in ihren Bezirken nur an den von ihnen bestimmten Orten, die in der Presordnung angeordneten Kundmachungen affigirt werden, und durchaus nicht zu dulden, daß zu diesem Zwecke andere, als die dazu ge-

eignet erklärten Localitäten zur Benutzung in Anspruch zu nehmen seien.

Hierbei sind die Passage- und sonstigen Rücksichten genau zu beachten und die Einwilligung der etwa dabei beteiligten Eigenthümer der Localitäten einzuholen. Bei sich etwa ergebenden Veränderungen ist die Anzeige von Fall zu Fall anher zu erstatten, damit die Stadthauptmannschaft stets eine genaue übersichtliche Kenntniß aller Affigirungsplätze haben könne. (Circ. der k. k. Stdtmsch. vom 21. Jän. 1851 Z. 11286.)

Kundmachungen. Hinsichtlich der Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen haben im ganzen Umfange des Reiches nachfolgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten:

§. 1. Zur verbindenden Kundmachung der Gesetze und Verordnungen sind künftig das Reichs-Gesetzblatt und die Landes-Regierungsblätter bestimmt.

§. 2. Für alle im Reichs-Gesetzblatte erscheinenden Gesetze und Verordnungen ist künftig der deutsche Text als der alleinige authentische anzusehen.

Die hinsichtlich der Uebersetzungen in andere Landessprachen entstehenden Zweifel sind daher stets nach dem deutschen Texte zu lösen.

§. 3. Das Reichs-Gesetzblatt hat künftig nur in der authentischen Gesetzesprache zu erscheinen. Die Uebersetzungen in die Landessprachen werden durch die Landes-Regierungsblätter veröffentlicht werden.

§. 4. In das Reichs-Gesetzblatt sind aufzunehmen und durch dasselbe kundzumachen:

a) Alle Patente und kaiserlichen Verordnungen:

b) alle zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge mit andern Staaten;

c) Bestimmungen über Systemisirung

und Organisation von öffentlichen Behörden;

d) die Anordnungen, welche von den Ministerein oder andern obersten Verwaltungs-Behörden des Reiches, innerhalb ihres Wirkungskreises, mit verbindender Kraft, zur Auslegung oder Vollziehung der Gesetze, sowie zur Feststellung von Rechtsbeziehungen oder Obliegenheiten erlassen werden.

Die Verlautbarung dieser Gesetze und Verordnungen hat durch das Reichs-Gesetzblatt zu geschehen, ohne Unterschied, ob dieselben für den ganzen Umfang des Reiches, oder nur für einzelne Kronländer, Landestheile oder Orte des Reiches Wirksamkeit erlangen sollen. In allen Fällen ist aber in dem kundzumachenden Erlasse selbst deutlich auszudrücken, für welchen Umfang des Staatsgebietes er zu gelten haben soll.

§. 5. Von der Verlautbarung durch das Reichs-Gesetzblatt sind ausgenommen diejenigen Ministerial-Erlässe, wodurch Industrie-Privilegien verliehen oder als übertragen, verlängert oder erloschen erklärt werden, und diejenigen, wenn auch von einem Ministerium ausgehenden Verfügungen, welche sich nur auf den Wirtschaftsbetrieb vom Staats-Eigenthume oder von in Staatsregie stehenden Anstalten oder Unternehmungen, wie z. B. Preistarife, Veränderungen in dem Posten-Ausmaße oder Telegraphen-Stationen, Postrittgeldern u. dgl. beziehen. Die Verlautbarung solcher Erlässe hat durch die Amtsblätter der Wiener Zeitung, durch die zu öffentlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter der Kronländer, und durch alle jene Mittel zu geschehen, welche von den, derlei Verfügungen erlassenden Behörden nach Umständen für zweckdienlich erachtet werden (§§. 9 u. 13).

§. 6. Nur über besondere a. h. Bewilligung kann sich zur Kundmachung

von Gesetzbüchern oder anderen Gesetzen von großem Umfange; auf die Einschaltung des Kundmachungs- oder Einführungs-Patentes in das Reichs-Gesetzblatt beschränkt werden. In solchen Fällen ist das Gesetz selbst, gleichzeitig sowohl im authentischen Texte, als auch in den nach den Umständen erforderlichen Landes Sprachen, auszugeben.

§. 7. Alle in das Reichs-Gesetzblatt gehörigen Gesetze und Verordnungen sind als gesetzlich kundgemacht anzusehen, sobald sie selbst, oder in den Fällen des §. 6, die Erlässe, womit sie in Wirksamkeit gesetzt werden, in dem Reichs-Gesetzblatte eingerückt erscheinen.

§. 8. Die verbindende Kraft der, durch das Reichs-Gesetzblatt kundgemachten Gesetze und Verordnungen beginnt, wenn denselben nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung beigefügt wird, in allen Theilen des Reiches, für welche sie Wirksamkeit haben, mit dem Anfange des 45. Tages nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das bezügliche Stück des Reichs-Gesetzblattes erscheint. Es ist deshalb auf jedem Stücke des Reichs-Gesetzblattes der Tag der stattgefundenen Herausgabe und Versendung ausdrücklich anzugeben.

§. 9. An die Stelle der bisherigen Landesgesetz- und Regierungsblätter hat in Zukunft, für ein oder mehrere Kronländer, ein Landes-Regierungsblatt zu treten, welches unter der Aufsicht und Leitung der politischen Landesbehörde desjenigen Kronlandes, wo es ausgegeben wird, in zwei gesonderten Theilen zu erscheinen hat.

Der erste Theil hat unter fortlaufenden, mit Ende jedes Jahres abzuschließenden Zahlen zu enthalten:

a) Von den im Reichs-Gesetzblatte erscheinenden Gesetzen und Verordnungen (§. 4) und zwar mit Beziehung

auf Stück, Nummer und Ausgabestag desselben, alle diejenigen, welche, wenn auch nur theilweise, in demjenigen Staatsgebiete Wirksamkeit zu haben bestimmt sind, wofür dieses Landes-Regierungsblatt bestimmt ist. Diese Gesetze und Verordnungen sind aber in das Landes-Regierungsblatt, sowohl im authentischen (deutschen) Texte, als auch in der Uebersetzung in allen jenen Sprachen aufzunehmen, welche in dem betreffenden Staatsgebiete landesüblich sind.

b) von den übrigen im Reichs-Gesetzblatte enthaltenen Gesetzen und Verordnungen, eine kurze Anzeige des Gegenstandes, ebenfalls mit Beziehung auf Stück, Nummer und Ausgabestag desselben.

Der zweite Theil hat, gleichfalls unter eigenen, fortlaufenden Nummern, in allen in den betreffenden Staatsgebieten landesüblichen Sprachen, die von den Landesbehörden in ihrem Wirkungskreise erlassenen Anordnungen, Verfügungen und Belehrungen in öffentlichen Angelegenheiten, so weit sie zur Verlautbarung geeignet sind; dann aber auch jene Erlässe der Ministerien oder obersten Verwaltungs- Behörden des Reiches, welche von diesen zur Einschaltung in die Landes-Regierungsblätter besonders bezeichnet werden, aufzunehmen. Die in diesem zweiten Theile der Landes-Regierungsblätter enthaltenen Erlässe sind mit dem Tage als gesetzlich kundgemacht anzusehen, an welchem sie in dem Landes-Regierungsblatte eingerückt erscheinen, und ihre verbindende Kraft beginnt mit dem Anfange des 15. Tages nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem sie im Landes-Regierungsblatte erschienen sind, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt wird.

§. 10. Die landesfürstlichen Behörden sind mit dem Reichs-Gesetzblatte,

so wie in jedem Kronlande mit dem Landes-Regierungsblatte von Amtswegen zu betheilen. Diese Betheilung ist mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und den Umfang der Behörden, und mit Beschränkung auf das strengste Amtsbedürfniß, nach einem gleichförmigen Maßstabe festzusetzen.

§. 11. Bei jeder politischen Bezirks-Behörde hat das Reichs-Gesetzblatt und das Landes-Regierungsblatt, in den bezüglichen Landes Sprachen des Kronlandes, in dem Amtlocale aufzuliegen, und es ist in dem vorgeschriebenen Amtsstunden Jedermann in dieselben die Einsicht zu gestatten.

§. 12. Die Gemeinden sind zur Haltung des Reichs-Gesetzblattes in der Regel nicht verpflichtet, wohl aber haben sie sich das Landes-Regierungsblatt des Kronlandes, dem sie angehören, in ihrer Landessprache beizuschaffen. Um jedoch die Kenntniß der Gesetze möglichst zu verbreiten, ist nicht bloß die Ausgabe jedes einzelnen Stückes des Reichs-Gesetzblattes mit kurzer Inhalts-Angabe in den zu officiellen Kundmachungen bestimmten Zeitungen jedes Kronlandes zu verlautbaren, sondern es ist überdies dafür zu sorgen, daß die schnelle Erlangung des Reichs-Gesetzblattes und der Landes-Regierungsblätter für Jedermann thunlichst erleichtert, die Bestellung auf dieselben von jedem Postamte angenommen, der Preis desselben möglichst billig gestellt, und die Versendung alenthalben, nach Art der Zeitungen eingeleitet werde.

§. 13. Nach Maßgabe der Umstände und des daraus hervorgehenden Erfordernisses sind zur möglichsten Verbreitung der, im Reichs-Gesetzblatte mit verbindender Kraft kundgemachten Gesetze und Verordnungen, auch noch andere Arten der Veröffentlichung, als: Einrückung in die amtlichen Landeszei-

tungen, öffentlicher Anschlag und andere landesübliche Mittel der Verlautbarung anzuwenden. Daselbe gilt von den in den Landes-Regierungsblättern erscheinenden Anordnungen.

§. 14. Für die Militärgrenze wird hinsichtlich der Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen eine besondere Bestimmung erfolgen.

§. 15. Mit dem Anfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben das Patent vom 4. März 1849 Nr. 153, so wie die Verordnung vom 7. Dec. 1849 Nr. 31, und vom 20. December 1850 Nr. 473 des Reichs-Gesetzblattes, außer Geltung zu treten. (Kais. Pat. vom 27. Dec. 1852 wirksam für das ganze Reich. R. G. B. Nr. 260.)

Kundschaften, f. Gesellen, Herbergen, Wanderbücher.

Künste, f. Schan-Productionen.

Kunsthändler. Die Kunsthändler sollen mit Kupferstichen u. Zeichnungen von allen Gattungen, und gedruckten Büchern und Werken, deren Haupteigenschaft die Kupfer ausmachen, Landkarten, gestochenen Musikalien, dann mit trockenen Farben oder Pastellen, mit verschiedenen kleinen Gemälden, Wachs- und Gypsabdrücken, dann mit allen zu Künsten geeigneten Werkzeugen und Erfordernissen, als optischen, physikalischen und mathematischen Instrumenten und Werken, auch mit Tusch, Carmin und Blei- und andern Reißstiften von allen Gattungen, dann mit Siegellack, Federkielen und Zeichnungspapier Verkehr zu treiben, bemüht sein, dergestalt jedoch, daß zur Vermeidung alles Mißverständes in Ansehung des Zeichnungspapieres, dieser Artikel auf Regal- und gefärbtes Zeichnungspapier beschränkt sei. (Hfbschd. vom 15. Jan. 1787.)

— — ihre Befugnisse in Ansehung des Bücherhandels, siehe **Buchhänd-**

ler. (Patent vom 18. März 1806, S. 14.)

Kunsthändler, s. **Buchhändler**.

— — in wie ferne denselben das Halten eigener Pressen gestattet sei, s. **Kupferstecher**.

Kunsthändlers-Witwen, siehe **Buchhändlers-Witwen**.

Kunsthandlung, s. **Bilberhandels-Befugnisse**.

— — s. **Nachdruck**.

Kunstkaffee, s. **Cichorienwurzel-Kaffee**, **Cichellkaffee**, **Surrogat-Kaffee**.

Kunstreiter, bleibende Befugnisse zur Producirung von Reittkünsten werden nicht ertheilt, s. **gymnastische Künste**.

— — s. **Schau-Productionen**.

Kunstwerke. Laut a. h. Entschl. v. 19. Sept. und 23. Nov. 1818 wurden über die Ausfuhr und den Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten folgende Bestimmungen zur genauesten Nachachtung festgesetzt:

1. Es sei in dem ganzen Umfange der Monarchie verboten, Gemälde, Statuen, Antiken, Münz- und Kupferstich-Sammlungen, seltene Manuscripte, Codices und erste Drucke, überhaupt solche Kunst- und Literatur-Gegenstände auszuführen, welche zum Ruhme und zur Zierde des Staates beitragen, und durch deren Veräußerung in der Masse der übrigen in der Monarchie vorhandenen Gegenstände dieser Art, eine schwer zu ersetzende Lücke und ein wesentlicher Verlust entstehen würde.

2. Ein Versuch der Ausschwarzung solcher Kunstschätze wird mit der Confiscation des ausführenden Gegenstandes, und eine wirklich Statt gehabte Ausfuhr mit Erledigung des doppelten Werthbetrages des außer Landes gebrachten Kunstwerkes bestraft werden.

3. Da es nie in der Absicht der Staatsverwaltung liegen könne, lebende Künstler in ihrem rechtmäßigen Erwerbe zu beschränken, ihnen die Mittel zu höherem Verdienste und Gewinne zu benehmen, und dem Kunstfleiß auf irgend eine Weise Fesseln anzulegen, so versteht es sich von selbst, daß diese beschränkenden Verfügungen sich keineswegs auf Werke lebender Meister beziehen dürfen.

4. Um den Besthern der mehr gedachten Gegenstände ein Feld offen zu lassen, mit ihrem Eigenthume zu verfügen, wird der Verkehr im Innern der Monarchie, und daher auch der Verkauf und die Ausfuhr derselben aus einer Provinz in die andere frei und ungehindert gestattet.

5. Die Entscheidung der Frage, ob ein oder der andere Kunst- und Literatur-Gegenstand unter die Zahl derjenigen zu rechnen sei, deren Ausfuhr verboten ist, stehet der Landesstelle nach Einholung des Gutachtens derjenigen Academien der bildenden Künste oder Bibliothek-Direction zu, deren Wirkungsbereich sich auf jene Provinz erstreckt.

6. Die früheren Verordnungen über diesen Gegenstand sind aufgehoben. (Hstzl. Decr. vom 28. Dec. 1818, an sämmtl. Länderst. Circ. der n. ö. Reg. vom 2. Febr. 1819. Pol. G. S. 46. Bd. Nr. 124.)

Kunstwerke, s. **Archäologische Funde**.

Kupferdrucker-Befugnisse sind nicht ohne alle Schranken zu vervielfältigen, auch darf solches Leuten nicht ertheilt werden, die vom Kupferdrucke keine hinreichenden Kenntnisse besitzen, und die nicht mit einer wohl eingerichteten Presse versehen sind. (Hfodg. vom 3. Jan. 1794.)

— — darf nur vertrauten und rechtlichen Individuen zu Theil wer-

den. (Hofkanzlei-Decret vom 15. Juli 1817.)

Kupferdrucker-Befugnisse. Als ein Kupferdrucker ein den Besitz der persönlichen Eigenschaften, die zum selbstständigen Betriebe der Kupferdruckerei den gesetzlichen Bestimmungen nach erforderlich sind, auf eine dergestalt befriedigende Art ausgewiesen hatte, daß selbst die Wiener Kupferdrucker zu Gunsten desselben das Wort geführt haben, als ferner nach der Eröffnung der k. k. Polizei-Hofstelle in Polizei-Rücksichten gegen die Person des Wittstellers gar kein Bedenken obwaltete, überdies auch noch die Academie der bildenden Künste ihn einer besonderen Empfehlung für würdig erkannte, so trug die Commercios-Hofcommission kein Bedenken, demselben das angesuchte Kupferdrucker-Befugniß zu verleihen. (Commercios-Hofcommissions-Decret v. 18. März 1823. Barth. Ergänz. Bd. S. 340 u. 341.)

— — Bestimmung der Orte, für welche solche verliehen werden dürfen, s. **Buchdrucker-Befugnisse.**

Kupferdruckerei, s. Buchhändler. (Pat. vom 18. März 1806 §. 1.)

— — s. **Privilegien.**

Kupferdruckpresse. Die Kartenmaler gehören nicht unter jene Classe der Gewerbsleute, welchen der Gebrauch einer Kupferdruckpresse gestattet ist, weil dieselbe zum Betriebe ihrer Fabrication nicht nothwendig ist. Es ist strenge darüber zu wachen, daß derlei Kupferdruckpressen zur Vermeidung jedes Mißbrauches nur von den hiezu berechtigten Gewerbsleuten, und insbesondere von keinem Kartenmaler, wenn er nicht ausdrücklich dazu die Bewilligung erwirkt hat, gehalten werden. Die Uebertreter dieser Vorschrift unterliegen der im St. G. ausgedrückten Strafe und dem Verluste der Presse. (Vdg. des steierm. Gub. vom 15. März 1826 Z.

5397. Prov. G. S. für Steiermark Z. 1826.)

Kupferdruckerpresse, s. Kupferstecher.

— — in Bezug auf das unbefugte Halten derselben, siehe **Steindruckpressen.**

Kupfergeld. Verbot des Auffameln und Einwechsels der Kupferscheidemünze mit Aufgabe, s. **Agio-tage.**

Kupfergeschirre, Vorgang bei Vornahme der Revision der Kupfergeschirre, s. **Geschirre, Marktpolizei-Aufsichtsanstalt in Wien §. 95.**

— — s. **Geschirre.**

Kupferhütchen, s. Feuerwerkskörper, Knall-Präparate, Kupferzündhütchen.

Kupferne Gefäße, Kristallüren des Weins in solchen Gefäßen, s. **Weinstein.**

Kupferne Wurfspitzen. Da der Gebrauch der kupfernen und messingenen Spritzen zum Wurfmachen als gesundheitschädlich erkannt wurde, so findet die Regierung die Verfertigung sowohl, als den Gebrauch solcher Spritzen allgemein zu untersagen; daher die etwa bereits vorhandenen sogleich zu vertilgen und unbrauchbar zu machen sind. Diese Anordnung ist allen Gewerbsleuten, die sich mit der Erzeugung solcher Spritzen etwa abgeben könnten, so wie allen mit der Wurf-Erzeugung sich beschäftigenden Individuen gehörig bekannt zu machen, und durch eine entsprechende Controle auch gehörig handzuhaben. Uebrigens hat die medic. Facultät bemerkt, daß, wenn die weißblechenen Spritzen für zu wenig dauerhaft, und die aus ganz reinem Zinn bereiteten kostspielig gehalten würden, es am zweckmäßigsten wäre, sich gusseiserner Spritzen zu bedienen, die auf guten Gießereien bei den Fortschritten, die man gegenwärtig im dünnen Gießen

gemacht hat, sicher hergestellt werden können. (R. d. Rgg. Bdg. und Circ. vom 16. Febr. 1829 Z. 1500. Bm. S. B. J. 1829 S. 410 u. 411.)

Kupferne Wurfsprihen. Ueber die von dem bürgerlichen Fleischschlacher-Mittel gestellte Bitte, um Gestattung eines Termines, um sich der gegenwärtig im Gebrauche befindlichen messingenen oder kupfernen Spritzen zum Wurstmachen entledigen und Spritzen aus verzinnem Eisenbleche anschaffen zu können, bewilliget zwar die Regierung zur gänzlichen Beseitigung der noch vorhandenen messingenen oder kupfernen Spritzen den peremptorischen endlichen Termin bis letzten Oct. 1829, nach dessen Ablauf aber bei Constidierung einer solchen Spritze, und sonstigen gesetzlichen Abndung keine messingenen oder kupfernen Spritzen mehr angetroffen werden dürfen. Jedoch will die Regierung dadurch keineswegs die Gestattung aussprechen, daß bis zu diesem Zeitpunkt sich fortwährend der messingenen oder kupfernen Spritzen bebient werden dürfe, sondern der Magistrat hat vielmehr dahin zu wirken, daß mit der Anschaffung der stark verzinneten eisenblechernen Spritzen sogleich begonnen und in dem Maße der Gebrauch der messingenen und kupfernen Spritzen immer mehr vermindert werde. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß zur Verzinnung der eisenblechernen Spritzen ganz reines Zinn verwendet werden müsse, weil nur auf diese Art solche verzinnete Spritzen von der medic. Facultät als ganz unschädlich für die Gesundheit erklärt wurden. Der Magistrat hat daher diese Bestimmung genau handzuhaben. (R. österr. Rgg. Berordng. vom 6. August 1829 Z. 42381. Bm. S. B. J. 1829. S. 440 u. 441.)

Kupferne Branntwein = Destillir-Apparate, f. Branntwein.

Kupferne Wagschalen, f. Fleischher.

Kupferne Geschirre, f. Geschirre.

— — Verbot des Gebrauches, f. Zunderbäcker.

Kupferplatten bei den Schänken sind zu cassiren, f. Geschirre.

Kupferscheidemünze, Verbot des Auffammelns und Einwechsels gegen Aufgabe, f. Agiotage.

Kupferschmiede haben das verzinnte Kupfergeschirr mit der Jahreszahl zu versehen. (Pat. v. 11. Aug. 1773. Rgg. Bdg. v. 6. Febr. 1818. Barth. S. u. G. Gef. 6. Bd. S. 559.)

— — f. Geschirre.

Kupferstecher. Es kann den Kupferstechern nicht unter sagt werden, eigene Kupferdruckpressen zum Abdrucke ihrer eigenen Platten zu halten. Auch den Kupferstichhändlern ist erlaubt, sich Pressen anzuschaffen, um mittelst derselben ihre eigenthümlichen Platten abdrucken lassen zu können, jedoch sind beide zur genauesten Beobachtung der Polizeivorschriften verbunden. (Sfvdg. v. 24. Jan. 1791.)

— — Mit Pol. Hoffelle-Decrete v. 15. Juli 1839 wurde verordnet: Ob und in wie fern das Hofdecret v. 24. Jänner 1791, welches den Kupferstechern und Kupferstichhändlern das Halten eigener Pressen zum Abdrucke ihrer eigenthümlichen Platten gestattet, durch den Inhalt der a. h. Entschl. v. 7. des Hftz. Decr. v. 12. Septbr. und des Rgg. Circulares v. 5. Oct. 1819 (f. **Steindruckpressen**), vermindert werden solle, für die Zukunft untersagt wird, Steindruckpressen oder Kupferdruckpressen zu halten, ohne hiezu besonders befugt zu sein, aufgehoben oder beschränkt werde, entscheidet zuvörderst der Grundsatz, daß Geseze und Vorschriften in der Regel nicht zurückwirken, und daß daher die letztere Verordnung nur vom Tage ihrer Kundmachung an, für jene

Gewerbsleute und sonstigen Individuen zu gelten hat, welche von da an die Kupferstecherei oder Kupferstichhandel auszuüben begonnen haben, daß hingegen jene Kupferstecher und Kupferstichhändler, welche bereits vor dem Jahre 1819 im Grunde des Hofdecretes v. J. 1791 im Besitze von Kupferdruckpressen waren, darum nicht zu beirren, sondern lediglich zu überwachen sind, damit sie dieselben, nur zu den in dem letztbezogenen Hofdecrete ausgedrückten Gebrauche benützen. Hievon wird die k. k. Ober-Direction mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, sorgfältig darüber zu wachen, daß, so fern in der Person jener hiesigen Kunst- und Musikhändler, welche ihre Berechtigung zum Besitze der Kupferdruckpresse lediglich aus dem allegirten Hof-Decrete vom 24. Jän. 1791 herleiten, eine Aenderung vorgehen sollte, für die Zukunft die Verordnung v. J. 1819 aufrecht erhalten werde. Sämmtliche Bez. Dir. werden hievon zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigt. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 22. Jän. 1840 Z. 10251/1519.)

Kupferstiche, Verkauf durch Buchhändler, s. **Buchhändler**.

— — s. **Nachdruck**.

Kupferstichhändlern ist die Haltung eigener Kupferdruckerpressen gestattet, s. **Kupferstecher**, **Steindruckpressen**.

Kupferstichhändler, s. **Kupferstecher**.

Kupferzündhütchen. Zu Folge a.

h. Entschl. v. 9. Dec. 1828, wird die Einfuhr chemischer Kupferzündhütchen, zum Gebrauche bei den Percussions-Gewehren, gänzlich verboten. (Hstamm. D. v. 10. Dec. 1828 Z. 48357, an sämmtl. Länderst. Kundgem. in Nied. Oesterr. mit Rggs. Circ. v. 29. Decbr. 1828 Z. 72714, in Mähren am 29., in Steiermark am 31. Dec. 1828 Z. 23976, in Böhmen am 1., in Küstlande am 2., in Oberöster am 7., in Ilirien am 8., in Galizien am 29. Jän. 1827. Pol. G. S. 56. Bd. Nr. 121.)

Kupferzündhütchen. Die k. k. Hofkammer hat sich zu der Erklärung bestimmt gefunden, daß Kupferzündhütchen zu jenen Sachen gehören, welche nach §. 2 der Fahrpost-Ordnung vom 6. Juli 1838 vom Transporte mit der Fahrpost gänzlich ausgeschlossen sind. (Hofkamm. Decr. v. 22. April 1847 Z. 587, an sämmtl. Länderst. Pol. G. S. 74. Bd. Nr. 51. Circ. der n. ö. Regg. v. 9. Mai 1847 Z. 25085; des böhm. Sub. v. 10. Mai 1847 Z. 28722, der o. b. Ennsf. Rgg. v. 7. Mai 1847 Z. 13325.)

— — s. **Feuerwerkskörper**, **Knall-Präparate**, **Schießbaumwolle**.

Kuppler, s. **Freudenmädchen**.

Kurpfuscherei, s. **Curpfuscherei**.

Kurzwaaren-Stände, sind im Innern der Stadt Wien zu cassiren, s. **Stände**.

Kutscher, s. **Fahren**, **Fahr-Ordnung**.

I.

Labetzspiel, s. **Zwicken**.

Lachsfang, s. **Bauführungen an schiffbaren Flüssen**.

Lachsfang, s. **Schiffahrt**.

Laden, in Gräben und Abjügen stehende, sollen beseitigt werden, s.

Hauslaken, Polizei-Bezirks-Verzte.**Laden, f. Hauslaken.**

Ladarte Blech waaren. Auf denselben zu malen, ist in so fern freigegeben, daß sich genau nach der Vorschrift der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle v. 15. Juni 1819 benommen werde, wornach die Verfertigung und der Verkauf von Dosen mit unanständigen Gemälden und Zeichnungen unter Strafe verboten ist. (R. d. Rggs. Vdg. v. 11. Oct. 1822. Barth. Ergänzgs. B. S. 360.) **S. Dosen, Licitationen.**

Laden, f. Gewölbe.**Ladung, f. Holzwägen.****Ladungsgewicht der Wägen, f. Fuhrwerk.**

Lampen. Mehrere Gewölbsinhaber sowohl in der innern Stadt als in den Vorstädten haben in letzterer Zeit vor ihren Auslaglasten wegen besserer Beleuchtung derselben, Lampen gegen die Gassen so niedrig angebracht, daß sie nicht nur die freie Passage beirren, sondern an beengten Plätzen selbst die körperliche Sicherheit gefährden. Es haben demnach die sämtlichen Gewölbsbesitzer in der innern Stadt und den Vorstädten, welche solche Lampen aufstellen, dieselben wenigstens 7 Schuh hoch vom Trottoir anzubringen, und jene, welche diese Höhe nicht haben, um so gewisser nach dieser Vorschrift abzuändern, da sie sonst nicht nur nach den wegen Freihaltung der Passage bestehenden Verordnungen bestraft, sondern auch die vorschriftswidrig angebrachten Lampen von Amtswegen cassirt werden würden. (Rdm. des Wr. Magistr. v. 21. Dec. 1837.)

Land. Gebrauch der Fackeln bei Fahrten auf das flache Land, f. Feuer-sprigen.

Landapotheker, f. Apotheker, Hansapotheken.**Landbader, f. Wundärzte.**

Landbrot. Das von den Müllern erzeugte Landbrot darf nicht in einem Laden verkauft werden, sondern sie dürfen es nur in ihren Mühlen oder auf einem öffentlichen Marktplatz verkaufen. (Handwerks-Ord. v. 11. Jun. 1746. R. d. Rggs. Vdg. v. 11. Febr. 1820. Barth. S. u. G. Gef. 7. Vdi S. 387.)

— an Gäste portionsweise auszuscheiden, ist sämtlichen Gastwirthen frei gestellt. (Hstzl. Decr. v. 29. Jan. 1818; Int. der n. d. Rgg. v. 16. Febr. 1818. Barth. S. u. G. Gef. 4. Vd. S. 511.)

— Um dem Publicum von Wien den Zufluß und den Genuß des angenehmen Landgepäckes desto gewisser zu verschaffen, ist Jedermann ohne Unterschied die freie unbeschränkte Einfuhr des Brotes nach Wien ohne an ein bestimmtes Sazungsgewicht, an eine Form oder sonst üblige Gattung gebunden zu sein, unter dem einzigen Vorbehalte gestattet, daß das eingeführte Landbrot gesund und genießbar ist, und daß die Verkäufer sich den Polizeivorschriften zu fügen haben. (Rggs. Kundm. v. 12. Juli 1811.)

— In der Brotzufuhr vom Lande, wie sie gegenwärtig zugestanden ist, findet keine Beschränkung Statt. Nur entspricht es den Forderungen der Billigkeit gegen die Gewerbsleute, so wie jenen der Polizei- und Marktaufsicht überhaupt, die Verkäufer des Landbrotes, welche in allen Straßen und Plätzen die Befugnisse ausüben, dem Zwecke gemäß bloß auf die zum Victualienhandel bestimmten Marktplätze zu beschränken; und es ist Sorge zu tragen, daß in dieser Beziehung die Marktpolizei-Vorschriften gehandhabt werden. (Hstzl. D. v. 10. Dec. 1813.)

— Da die Regierungs-Berordnung v. 12. Juli 1811 den Verkauf des Landbrotes auf dem öffent-

lichen Markte auf keine bestimmten Tage der Woche beschränkt, das Hofkanzlei-Decret v. 25. Juni 1814 vielmehr die hiesige Bäcker-Innung mit ihrer gegen jene Verordnung überreichten Beschwerde zurückwies, und kein späteres Gesetz jene höhere Anordnung aufhebt, so vermag eine entgegengesetzte Observanz nicht die Handhabung eines positiven Gesetzes zu hemmen. Die Innung der bürgerlichen Bäcker wird daher mit ihrem Gesuche, den Landbrotverkauf auf den Dienstag, Freitag und Samstag der Woche zu beschränken abgewiesen, und es sind vielmehr die Landbroterzeuger in dem unbeschränkten Verkaufe ihrer Erzeugnisse auf dem öffentlichen Markte unbeirrt zu lassen. (Rggg. Bdg. v. 14. Jän. 1820.)

Landbrot. In Beziehung auf die Beschränkung des freien Brotverkaufs auf die Markttage wurde die Regierung-Entscheidung v. 14. Jän. 1820 dahin berichtet, daß der freie Brotverkauf nur an denjenigen (durch die Marktpolizei-Vorschriften bestimmten) Tagen, an welchen öffentlich Markt gehalten werden darf, Statt zu finden habe; indem dieser Verschleiß durch die Hofkanzlei-Verordnung v. 10. Sept. 1813 auf die Marktplätze beschränkt wurde, welche Eigenschaft die für den Markt bestimmten Orte nur an denjenigen Tagen haben, an welchen öffentlich die Märkte nach der Marktordnung gehalten werden dürfen, (Hftzl. Bdg. v. 28. Apr. 1820. Rggg. Int. v. 10. Mai 1820. Barth. h. u. G. Gef. 7. Bd. S. 389 bis 391.)

— Der Verkauf desselben ist auf den Brünner Wochenmärkten freigegeben. Uebrigens hat die Markt- und Polizeiaufsicht fortan über die Qualität und sanitätsmäßige Beschaffenheit desselben strenge zu wachen. (Hftzl. D.

v. 3. März 1824. Roy. Gef. Franz. 49. Bd. S. 439.)

Landbrot. Ueber eine neuerliche Beschwerde der Vorsteher der hiesigen Bäcker-Innung, daß der geschwindrige Winkelverkauf des Landbrottes, und namentlich der Verkauf desselben außer den bestimmten Markttagen und Marktplätzen auf herum haufrenden Wägen, aus Einsäcken, bei Privaten, in Mehl- und Verschleißläden der Kleinhändler, in neuerer Zeit wieder auf eine für das ganze Bäckermittel beinträchtigende Weise überhandgenommen habe, stellte der hiesige Magistrat mittelst Note vom 21. April 1837 Z. 17402 wiederholt anßer das Ansuchen um thätige Mitwirkung zur Abstellung dieses Unfuges. Sämmtliche Bezirks-Directionen erhalten hiermit neuerdings den Auftrag, diesem Zweige des polizeilichen Wirkens die nöthige Achtsamkeit zu widmen, und die betreffenden Gewerbsthörer dem Magistrat in Gewerbsfachen zur Bestrafung einzuliefern, oder anzuzeigen. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 19. Mai 1837 Z. 6195/976.)

— In Betreff der Frage, ob der Verkauf des Schwarz- oder Landbrottes auch außer den Wochenmärkten zu gestatten sei, findet das h. Ministerium für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem h. Ministerium des Innern nach den Inhalte des h. Ministerial-Erlasses v. 4. Juli 1849 Z. 5180 zu bestimmen, daß dort, wo der freie Verkauf des Schwarz-, Haus- oder Landbrottes mit entsprechendem Erfolge bereits eingeführt ist, es bis zur Erlassung einer allgemeinen Norm hierüber bei der gegenwärtigen Einführung zu verbleiben habe. (Decr. des böhm. Gub. v. 9. Aug. 1849. L. G. B. für Böh. Nr. 134.)

— der Verkauf desselben durch die Lurusbäcker, s. **Lurus-Bäcker, Lurus-Gebäcks.**

Landbrot, s. **Bäcker**, **Brotverschleiß**.

Landesfabriken können in allen Hauptstädten der k. k. Staaten, Niederlagen errichten, und daraus ihre Erzeugnisse verkaufen. (Bdg. v. 20. Aug. 1787. Hof-D. v. 12. Jul. 1791. Hof-D. v. 26. Juli 1791.)

Ihnen ist der Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse bei Hause, und zugleich gestattet, auch im Orte ihres Fabriksbetriebes einen öffentlichen Verschleißort zu halten; und in allen Provinzial-Hauptstädten nach vorläufiger Anmeldung bei der Landesstelle Niederlagen zum Verschleiß ihrer Erzeugnisse zu errichten. (Com. Hofcom. D. vom 24. Decbr. 1817, an sämtliche Länderstellen. Kroy. G. S. 39. Bd. Nr. 319.)

— — Künftig haben übrigens im Erlösungsfalle der Landesfabrik-Besugnisse, dieselben mögen durch Anheimsagungen, Concurse oder Absterben herbeigeführt worden sein, die Erhebungen von Amtswegen vorauszugehen, ob und in welcher Provinzial-Hauptstadt, eine Niederlage bestanden hat, um sodann das betreffende Gubernium von dem Erlöschen des Landesfabriks-Besugnisses in Kenntniß zu setzen, damit die weitere Verfügung an den Magistrat der Hauptstadt, wegen Einstellung des Niederlagsrechtes erfolgen kann. Jede weitere Verständigung der übrigen Gubernien und anderer Behörden, so wie auch der Kreisämter und Dominien erscheint als zwecklos, und hat zu unterbleiben. (Com. Hofcom. D. v. 8. Febr. 1817, an sämtl. Länderst. Kroy. G. S. 38. Bd. Nr. 38.)

— — Directiven in Ansehung der Ertheilung, s. **Gewerbe**.

Landesgesetzblatt, s. **Rundmachung**.

Landes-Regierungsblatt, Einrichtung desselben, s. **Rundmachung**.

Landesthierarzt. Da der k. k. nieder-österreich. Landesthierarzt häufig zu Viehseuchen und andern Veterinär-Geschäften außer Wien verwendet wird, und deshalb oft längere Zeit hindurch von Wien abwesend ist, während das k. k. Thierarznei-Institut stets eine Auswahl von Männern darbietet, welche in allen Zweigen der Thierheilkunde vollkommen bewandert sind, so stellt es sich als zweckmäßig dar, in allen Fällen von Viehseuchen inner den Linien oder ähnlicher Veterinär-Geschäfte nicht den k. k. Landesthierarzt, sondern die Mitwirkung des Personales des k. k. Thierarznei-Institutes in Anspruch zu nehmen. (R. ö. Rggg. Bdg. v. 27. März 1839 Z. 15127. Prov. G. S. 21. Bd. Nr. 55.)

— — Für die Zukunft und zwar vom Jahre 1844 angefangen, ist der Veterinär-Hauptbericht, welchen der Landesthierarzt instruptionsmäßig an die Regierung zu erstatten hat, mit Schlusse eines jeden Jahres abgefondert und zwar längstens bis Ende Februar jeden Jahres, hierher vorzulegen. (Hffzl. D. v. 20. Febr. 1844 Z. 5806. R. Z. 12771 u. Hffzl. D. v. 29. März 1844 Z. 8621. R. ö. Rggg. Bdg. v. 6. April 1844 Z. 20829. Prv. G. S. 26. Bd. J. 1844. Nr. 32.)

— — Die Uebertragung der Geschäfte desselben an das Thierarznei-Institut in den der Hauptstadt zunächst gelegenen Sanitätsdistricten, s. **Thierarznei-Institut**.

Landesthierärzte, s. **Thierärzte**.

Landestruauer, während einer allgemeinen sind vom Tage, an welchem die öffentlichen Schauspiele wieder ihren Anfang nehmen, auch die Rußten ohne Ausnahme zu gestatten. (Hof-D. v. 15. Juni 1792. Kroy. Ges. Franz. 1. Bd. S. 250.)

Landesverwiesene Fremde, Verzeichniß derselben, s. **Fremde**.

Landkutscher. In Betreff des Anzeigewesens ist angeordnet, daß die Lohn- und Landkutscher, wie auch jeder Andere, der sich zum Fuhrwerke gebrauchen läßt, alle Diejenigen, welche sie über Land führen, bei dem städtischen Polizeiamte, falls sie aber von diesem Amte zu weit entfernt sind, bei ihren Bezirksaufsehern anzeigen sollen. Es wurde diesfalls verordnet, daß alle Lohn- und Landkutscher, und überhaupt alle Jene, die sich mit dem Fuhrwerke über Land abgeben, nicht minder die auswärtigen Landkutscher, welche Reisende nach Prag führen, und hier zur Rückfahrt wieder einige aufnehmen, zeitlich und möglich, den Tag vor ihrer Abreise aufgenommenen Passagiers bei dem städtischen Polizeiamte melden, und nicht nur den Namen, Zunamen und Character derselben, sondern auch den Ort ihrer Geburt, dann, woher sie gekommen sind, und wohin sie reisen, anzeigen. Den gedruckten Zettel, welchen sie hernach von dem Polizeiamte unentgeltlich erhalten, und worin die Namen der angezeigten Passagiers eingetragen sein werden, haben sie an die Polizeiwache bei den Stadthoren um so gewisser abzugeben, als sie widrigenfalls vor den Thoren zurückgewiesen, und nach Umständen noch besonders mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden würden. (Sub. Vdg. in Böhmen v. 16. Jän. 1789. Kroy. Ges. Jos. 17. Bd. S. 464 u. 465.)

— — Wegen Behebung der Passirschein wurde Folgendes vorgeschrieben:

a) Hat die Pol. Ob. Direct. den Vorstehern der bürgerl. Landkutscher, so wie deren Briefträgern aufzutragen, daß sie für jede Fuhr, die sie von hier mit Passagieren machen, bei der Polizei einen Linien - Passirschein zu lösen haben. In diesem Passirschein muß der Name des Kutschers, dann die Namen

der Reisenden eingetragen werden. Reisende, deren Pässe entweder nicht in der Ordnung, oder die sonst unbekannt sind, dürfen in den Linien - Passirschein nicht eher aufgenommen werden, bis sie nicht von der Polizei behandelt worden sind. Diese Linien - Passirscheine sind vor der Hand unentgeltlich auszufolgen, und die Dauer ihrer Gültigkeit auf 3 Tage in selben auszudrücken. Zur Erleichterung der Landkutscher und Briefträger können diese Linien - Passirscheine eben so bei der Pol. Ob. Direct. als bei den Bez. Directionen ausgefolgt werden. Die Linien - Polizei - Wache hat die Leute, welche in dem Wagen sind, mit dem Linien - Passirscheine zu controliren, und jene Individuen, die in dem Scheine nicht vorkommen, nicht passieren zu lassen, solche aber, welche etwa zurückgeblieben sind, in dem Scheine anzumerken. Es ist den Landkutschern und Briefträgern bekannt zu machen, daß für die Uebertretung dieser Vorschrift im ersten Falle 10 fl. W. W., im zweiten Falle 20 fl. W. W. und im dritten Falle eine noch schärfere Strafe festgesetzt ist; für die Knechte sind die Vorgenannten verantwortlich, jedoch werden die Knechte bei besonderer Bosheit auch körperlich zu ahnden sein.

b) Den zu Wasser Abreisenden hat die Pol. Ob. Direct. die angetragenen Wasserpassirscheine vor der Hand auch unentgeltlich auszufolgen, und in diesen Scheinen auch ausdrücklich gedruckt vorzumerken, daß sie nur auf 3 Tage gültig sind. Die Pol. Ob. Direct. wird aber dem Gremium der hiesigen Schiffmeistern und durch selbe den hier ankommenden fremden Schiffmeistern bekannt machen, daß sie oder ihre Knechte künftig Niemand ohne einen Wasserpassirschein in ihre Schiffe aufnehmen, und von hier wegführen dürfen, unter derselben Strafe, die bei Landkutschern festgesetzt ist. Die Wasserpassirscheine

sind an dem neu errichteten Wachthäuschen an der Erdberger Linie abzunehmen, wo sich überhaupt der Corporal und die Wache der Instruction gemäß benehmen wird. Diese Controle durch die Linien-Passirscheine und durch Waffens-Passirscheine ist mit 1. Mai l. J. in Gang zu setzen. Die Geldstrafen sind übrigens gehörig an die Polizei-Casse bei dem nied. österr. Taxamte abzuführen. (Pol. Hoff. Decr. vom 14. April 1812. Pol. Ob. Dir. 3. 1921.)

Landkutscher. Bei Verleihung der Befugnisse zur Landkutscher-Nahrung, ist sich bloß nach den allgem. Gewerbs-Vorschriften zu achten, auf deren genaue Befolgung von Seite der Ortsbehörden zu wachen ist. (Hftzl. D. v. 23. Juli 1824, Bdg. des königl. böhm. Sub. v. 15. Aug. 1824. Krop. Gef. Franz. 49. Bd. S. 856.)

— — Das Recht, Reisende mit Leiterwagen von Wien aus zu verführen, somit auch das sogenannte Kälberfuhrwerk auf der Reichsstraße zu betreiben, steht jedem bürgerlichen Landkutscher als ein Ausfluß seines Gewerbs-Befugnisses zu, und es ist jedem derselben unbenommen, dergleichen Fuhrwerk zu unternehmen, mit der Bedingung, daß er sich pünctlich den hierwegen bestehenden allgemeinen Paß- und Polizei-Vorschriften unterziehe. (Bdg. der n. ö. R. v. 14. März 1827 3. 9890. Prov. G. S. Bd. 9. Nr. 91.)

— — Se. k. k. Majestät haben aus Anlaß eines speciellen Falles mit a. h. Entschliehung vom 29. December 1830 zu befehlen geruht, daß strenge über die Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich der Reisenden und der Pässe zu wachen, und dabei eine besondere Wachsamkeit auf die Landkutscher und sogenannten Stellfuhrer zu richten sei. (Hftzl. Präf. D. v. 22. Dec. 1830 3. 836. Rggs. Präf. Decr. v. 24. Decbr.

1830 3. 2438. R. ö. Prov. G. S. 12. Thl. Nr. 346.)

Landkutscher. Den fremden nach Wien kommenden Landkutschern ist die Annahme von weiteren Fuhrern nach jedem beliebigen Orte, ohne Beschränkung auf die Retourfuhrern gestattet. (Hftzl. D. v. 27. Jan. 1831 3. 1716. R. ö. Rggs. Bdg. v. 12. Febr. 1831 3. 8066. R. ö. Prov. G. S. 13. Thl. Nr. 14)

— — Den Landkutschern ist der Gebrauch von Gesellschaftswägen nicht verwehrt; sie haben sich jedoch der stellfuhrartigen Benützung derselben, in so fern sie nicht dafür mit besonderen Licenzen versehen sind, zu enthalten. (Hftzl. D. v. 17. Mai 1832, an die n. ö. R. Krop. G. S. Bd. 58. Nr. 121.)

— — Ahndung derselben bei Beförderung von Reisenden ohne Paß, f. **Pässe.** (Bdg. v. 14. Mai 1825.)

— — Paßvorschrift für die nach Baiern reisenden Fuhrleute, f. **Paß.**

— — und deren Rechte müssen mit legalen Reise-Legitimationen versehen sein, f. **Pässe.** (Bdg. v. 29. Juli 1852.)

— — f. **Sohnkutscher.**

Landmüller, f. Müller.

Landspitäler. Die auf dem Lande befindlichen, den Obrigkeiten und Gemeinden eigenthümlich gehörigen Kranken- und Siechenhäuser sind nicht aufzuheben, sondern müssen da, wo sie bestehen um so mehr beibehalten werden, als jeder Obrigkeit und Gemeinde obliegt, für ihre Kranken und Siechen selbst zu sorgen; nur sind die zu derlei Instituten gehörigen Fonds, dann deren Verwendung der öffentlichen Verwaltung zu unterziehen, damit diese letztere darüber in Evidenz und Beruhigung stehen. (Hof-Deer. v. 17. Novbr. 1787. Obent. 3. Bd. S. 177.)

— — Die Obrigkeiten und Stadtgemeinden wurden mit Verordnung v. 14. Jänn. 1796 für die gehörige Ge-

bahrung mit dem Vermögen der Landspitäler verantwortlich gemacht und mit Bdg. v. 9. Jan. 1800 angewiesen, sich die Grenzen der ihnen aus dem Patronats- und Verwaltungsrechte zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten auf das genaueste gegenwärtig zu halten. (Obent. 3. Bd. S. 177.)

Landspitäler. Für die Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter der auf dem Lande bestehenden Krankenanstalten in Versorgungshäuser wurde mit Bdg. des böhm. Sub. v. 16. März 1833 §. 10972, und für die Beamten der Landspitäler mit Bdg. des böhm. Sub. v. 5. Juli 1838 §. 31776 eine eigene umständliche Instruction hinausgegeben. (Obent. 3. Bd. S. 146 u. 178.)

Landstreicher, Verpflichtung der Finanzwache zur Aufgreifung derselben, s. **Finanzwache.**

Landstreicher, s. **Wagabunden.**

Landvolk, Verkauf des Schießpulvers an dasselbe, s. **Schießpulver.**

Landwehrmänner, s. **Militär-Beurlaubte.**

Landwundärzten ist die Behandlung innerlicher Krankheiten in jenen Orten, wo sich ein Arzt befindet, untersagt. (Hßzl. D. v. 16. Oct. 1806. Krop. Gef. Franz. 22. Bd. S. 57.)

— — s. **Wundärzte.**

Längenmaße (hölzerne und eiserne oder messingene) dürfen nicht ohne Zimentirung verkauft werden. (A. h. Entschliebung vom 19. Oct. 1782. Rundmachung vom 30. Oct. 1782. Barth. §. u. G. Gef. 6. Bd. S. 407.)

Lasten zu tragen oder zu führen, s. **Sonn- u. Feiertagsheiligung.**

Lastwägen dürfen nicht durch die k. k. Burg fahren. (N. ö. Regs. Bdg. vom 9. März 1819.)

— — das Auf- und Abladen an Sonn- und Feiertagen, s. **Sonn- u. Feiertagsheiligung.**

Lastwägen auf Eisenbahnen, deren Beschaffenheit, s. **Eisenbahn-Betriebs-Ordnung** §. 22—24.)

— — Bestimmungen hinsichtlich des Einfahrend in die innere Stadt Wien, s. **Frachtwägen.**

Laternen, ohne Laternen darf Niemand mit einem Lichte auf Hausböden, in Scheuern, Stallungen, Behältnissen u. s. w., s. **Feuerlösch-Ordnung** für Wien §. 6.

— — mit den nöthigen, sollen Dienstgeber versehen sein, s. **Feuerlösch-Ordnung.**

— — müssen an jedem Eisenbahnzuge angebracht sein, s. **Eisenbahn-Betriebs-Ordnung** §. 46.

Laufpässe. Aus Anlaß einer von der k. k. vereinigten Hofkanzlei gemachten Eröffnung, daß in Folge wiederholter Wahnehmungen die öffentliche Sicherheit auf dem flachen Lande durch das unskäte Herumvagiren der mit militärischen Laufpässen entlassenen Individuen gefährdet werde, hat die k. k. Polizei-Hofstelle sich mit dem k. k. Hofkriegsrathe zur Beseitigung jenes Gebrechens die geeignete Rücksprache gepflogen, welche das Resultat herbeiführte, daß bereits den sämtlichen k. k. Länder- und General-Commanden ist die Weisung erteilt worden, alle mit Laufpässen aus dem k. k. Militärdienste oder aus der Militärhaft nach ihrer Heimath gewiesenen Individuen, sie mögen k. k. Unterthanen, oder Fremde sein, an die nächste politische oder Polizei-Behörde abzugeben, damit deren Außerlanderschaffung oder Absendung in den Geburtsort unter Beobachtung der zweckmäßigsten Sicherheits-Maßregeln bewerkstelliget werde. Die Polizei-Ober-Direction wurde von diesem getroffenen Uebereinkommen verständigt, und derselben aufgetragen, in dem Falle, als ihr derlei Leute von Seite der k. k. Militär-Behörden über-

liefert werden, dieselben unweigerlich zu übernehmen, sohin für deren sichere Absendung, nach Maßgabe der Umstände jedoch selbst für ihre Transportirung an den in ihrem Kaufpasse bezeichneten Geburtsort, wenn sie Inländer sind, oder über die k. k. Grenze, wenn sie Ausländer sind, gehörige Sorge zu tragen. (Pol. Hft. Dec. v. 16. Juni 1825. Nr. 3630. Hftz. D. an sämtl. Länderst. vom 25. Juni 1825 B. 19613. Krop. Gef. Franz. 50. Bd. S. 289.)

Läuten ist den Knaben und Kindern verboten, und solches den sämtlichen Glöcknern und Kirchendienern mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß selbe, wenn sie Kinder zum Läuten verwenden, für jeden Uebertretungsfall dieses Verbotes zur Verantwortung und Strafe gezogen werden würden. (Pol. Hft. Vdg. vom 27. Dec. 1823. Pol. Ob. Dir. Circ. vom 6. Jan. 1824.)

— — f. Gewitterläuten.

Lebensbeschäftigungen bei Quittungen über Pensionen, Provisionen, &c. f. Pfarrer.

Lebensessenz (Kissow'sche) ist verboten. (Hofdecr. vom 20. Dec. 1787. Kanta Hdb. S. 384.)

Lebens-Magnetismus, f. Magnetismus.

Lebensmittel, strenge Aufsicht auf selbe bei Epidemien, f. Brechdurchfall-Epidemie. (Vdg. vom 6. Juli 1836 §. 25.)

— — Hausfirer mit denselben, f. Hausfirer, Hausfirerhandel.

— — der Säzung unterliegende, f. Säzung.

Lebensrettung, Belohnung für Lebensrettung, f. Taglia.

— — Taglia in Fällen der Lebensrettung aus Feuersgefahr, f. Taglia.

— — eines Ausländers im Auslande, f. Taglia.

Lebensrettung, f. Scheintode, Taglia.

Lebzelten. Das Spielen um Lebzelten ist verboten. (Handwerksordn. vom 19. April 1749. Barth. H. u. G. Gef. 4. Bd. S. 354 u. 355.)

Lebzelter. Damit die Meister des Lebzelter-Handwerks ihre Nahrung und Gewerbe desto besser suchen und gebrauchen, ist ihnen erlaubt wie in Wien, so auch in allen andern Städten, Märkten und Dörfern in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns zu Weihnachten, neuem Jahr und andern heiligen Zeiten, ihre Waaren öffentlich feil zu haben und zu verkaufen, so jedoch, daß dieser Verkauf ohne Verhinderung des Gottesdienstes geschehe; (Handwerksordn. für N. Oesterr. vom 19. Apr. 1749 §. 19) und die Lebzeltermeister in Oesterreich unter d. Enns wurden mit der gebetenen Beibehaltung der Bezirksausmessung zur Besuchung der Markt- und Kirchstage, ab- und auf die gesetzmäßige Vorschrift angewiesen, vermöge welcher alle Handwerker, Professionisten und Fabrikanten gegenseitig alle Kirchstage und Märkte ohne Unterschied mit ihren erzeugten Waaren zu besuchen, berechtigt sind. (Hofentschl. vom 5. Oct. 1782.)

— — Aller Handel, mit der einzigen Ausnahme der Pfefferküchler, ist an Sonn-, Feier- und Wallfahrtstagen verboten, und die wider dieses Verbot handelnden Krämerleute sind zur Strafe zu ziehen. (Vdg. vom 2. Nov. 1783.)

— — Den Lebzeltern und Wachsziehern ist der freie Verkauf ihrer Erzeugnisse auf allen Jahrmärkten und Kirchtagen gestattet. (Vdg. v. 13. Mai 1784.)

— — Keinem Lebzelter, Pfefferküchler oder Wachszieher ist übrigens der Verkauf an Sonn- und gebotenen Feiertagen anders als nach geendigtem

Gottesdienste bewilliget. (Hfodg. vom 29. Nov. 1784.)

Lebzelter. Den Lebzelttern ist der öffentliche Verkauf ihrer Feilschaften nicht nur an den ehemaligen Kirchweih- sondern auch an allen Sonn- und Feiertagen, außer der gewöhnlichen Gottesdienstzeit, aller Orten erlaubt. (Hfzjl. Bdg. v. 9. Juli 1787.)

— Den Lebzelttern bleibt daher unbenommen, auch andere Provinzen mit ihren Feilschaften zu besuchen, nachdem der, in der erst angeführten höchsten Hofverordnung enthaltene Ausdruck aller Orten erlaubt. (Hfzjl. Bdg. v. 9. Juli 1787.)

— haben jedoch außer den ihnen zum Gewerbsbetriebe angewiesenen Orten, nur auf Jahrmärkte und Kirchtage ihre Waare zum Verkaufe zu bringen. (Kggß. Bdg. vom 24. Jän. 1797.)

— ist der Verkauf der Spielwerke aus ungenußbarem, gefärbtem Kornteige untersagt. (Hfd. v. 29. Nov. 1784. Kp. Gef. Jos. 6. Bd. S. 127.) Dieses Verbot wurde in Böhmen mit dem Beifolge republicirt, daß jede Uebertretung desselben nicht nur mit der Abnahme der Waare, sondern auch noch mit einer dem Vergehen und den Vermögensumständen des Schuldigen angemessenen Geldstrafe künftig werde geahndet werden. (Bdg. des böhm. Sub. vom 17. Dec. 1820. Kp. Gef. Franz. 44. Bd. S. 425.)

— Regulirung der Lebzelterstände in der innern Stadt und den Vorstädten Wiens. Die möglichste Beschränkung der Verkaufsstände in der innern Stadt erscheint um so nothwendiger, als dieser Grundsatz bereits bei der im Jahre 1826 veranlaßten Regulirung sämmtlicher Ver-

kaufsstände (s. Stände) in der innern Stadt ausgesprochen wurde, wobei jedoch darauf billige Rücksicht genommen worden ist, daß die Bequemlichkeit des Publicums nicht benachtheiligt, und der Verdienst der Gewerbtreibenden nicht zu empfindlich beeinträchtigt werde. Von diesen Ansichten ausgehend wurde in der innern Stadt jedem der sieben Lebzelter ein Verkaufsstand zu folgenden Zeiten aufzustellen gestattet, und zwar:

a) Vom Samstage vor der Pfingstwoche anzufangen, die ganze Woche hindurch.

b) Am Vorabende vor Nicolaus.

c) Vom Weihnachtabend anzufangen bis zum heil. drei Königstage.

In den Vorstädten Wiens wird jedem Lebzelter zu eben diesen Zeiten die Aufstellung von drei Verkaufsständen und auch noch vor den Kirchweihfesten jedem die Aufstellung von zwei Verkaufsständen gestattet. Hierbei wird jedoch sowohl in der Stadt, als auch in den Vorstädten zur unabwieslichen Richtschnur vorgeschrieben:

1. Daß diese Stände die Länge von 4, und die Breite von 2½ Schuh nie überschreiten dürfen;

2. daß weder eine vorspringende Plache noch eine zeltartige Vorrichtung angebracht, wohl aber ein an das Ständchen selbst befestigtes Schußdach errichtet werden darf. Endlich

3. daß die Aufstellung dieser Stände nur auf solchen Plätzen zu geschehen hat, die von dem Magistrat oder den Ortsobrigkeiten im Einvernehmen mit den betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Directionen hierzu angewiesen werden, und wobei Bedacht genommen werden muß, daß das Trottoir nicht verstellt werde. Unter diesen Modalitäten und Beschränkungen, ist die Aufstellung von Lebzelter-Verkaufsständen in der Stadt und in den Vorstädten gestattet. (R. 8.

Rggs. Vdg. vom 22. Juli 1841 Z. 35361 und 65965. Circ. der Pol. Ob. Dir. vom 13. Aug. 1841 Z. 10541/1732.)

Lebzelter. Wegen die wegen Regulirung der Lebzelterstände in der innern Stadt und den Vorstädten Wiens erlassene Regierungs-Verordnung v. 22. Juli 1841 Z. 35361, welche auch den Dominien inner den Linien Wiens mit dem weiteren Regierungs-Erlasse vom 5. Dec. 1841 Z. 65965 zur Nachachtung bekannt gegeben wurde, haben die Vorsteher der Lebzelter eine Vorstellung überreicht, worüber die Entscheidung der Landesstelle dahin erfolgte, daß es in allen Beziehungen bei der Regierungs-Verordnung v. 22. Juli 1841 Z. 35361 unabänderlich zu verbleiben hat, da aus öffentlichen Rücksichten sich vielmehr eine noch weitere Beschränkung der Lebzelterstände als wünschenswerth darstellte, folglich eine Vermehrung oder Ausdehnung derselben nicht zugegeben werden kann. Die bürgl. Lebzelter sind daher zur strengsten Nachachtung der Regierungs-Verordnung vom 22. Juli 1841 zu verhalten, und hierin genau zu überwachen. Hiernach sind die Verzeichnisse der Standplätze der Lebzelter zu berichtigen, und wenn allenfalls öffentliche Rücksichten eine weitere Verminderung oder allfällige Versetzung der Lebzelterstände erheischen, so ist diese von der betreffenden Ortsobrigkeit im Einvernehmen der k. k. Polizei-Behörde zu veranlassen. (Decr. der k. k. n. ö. Reg. vom 6. Dec. 1843 Z. 67157.)

— — Ueber Einschreiten der hiesigen Lebzelter hat der Magistrat in erster Instanz entschieden, daß in Zukunft jedem auswärtigen Lebzelter auf jedem der in den Vorstädten Wiens vorkommenden Kirchtagseste nur ein Verkaufstand gestattet werde, zugleich aber der städtischen Marktinspec-

tion aufgetragen, jedem derlei Verkaufstand für den sich ergebenden Fall im Einverständnisse mit der betreffenden Bezirks-Direction anzuweisen. Wegen entsprechender Beauftragung der hiesigen Dominien hat der Magistrat die Anzeige an die Landesstelle erstattet. (Circular der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 25. August 1844 Z. 13557/2370.)

Lebzelter. Mit Hofkanzlei-Decrete v. 21. Jän. 1845 Z. 40265 wurde den Lebzelter in Wien über die von ihren Vorstehern gegen die Regierungs-Entscheidung vom 6. Dec. 1843 Z. 67157, eingebrachte Vorstellung bewilligt, daß jeder derselben zu den in der Regierungs-Verordnung vom 22. Juli 1841 bezeichneten Zeiten fünf Verkaufstände für die Gesamtzahl der Vorstädte auf von dem Magistrat oder den Ortsobrigkeiten mit den betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Directionen auszumittelnden Plätzen aufstellen, und daß diese Aufstellung zu Weihnachten acht Tage, von Weihnachten bis zum Neujahrstage Statt finden dürfe. (Vdg. der n. ö. Reg. vom 8. Febr. 1845 Z. 6510.)

— — Verkauf ihrer Erzeugnisse an Sonn- und Feiertagen, s. **Sonn- u. Feiertagsheiligung.**

— — s. **Kirchweihstage, Pfefertagen.**

Lebzelter-Stände im Innern der Stadt Wien, s. **Stände.**

Leder. Die Zubereitung desselben, ist den Wafenmeistern verboten. (R. ö. Rggs. Vdg. vom 26. April 1803. Rp. Ges. Franz. 18. Bd. S. 201.)

Lederergesellen. Die Abstellung von Mißbräuchen bei den Lederergesellen betreffend. Es ist zur Kenntniß der Regierung gekommen, daß bei den Lederergesellen mehrere Unfüge und Mißbräuche bestehen, daß nämlich

a) die wandernden Gefellen Säbel oder Degen tragen,

b) daß sie von den Meistern die Begrüßung mit den Namen „Schulherr“ verlangen;

c) daß sie von ihren Mitgesellen fordern, ausgeschenkt, das ist bewirthe zu werden;

d) daß sie die Meister, bei denen sie zusprechen, auch reihenweise verpflegen müssen, daß sie

e) sich weigern, mit verheiratheten Gefellen in Arbeit zu treten;

f) auf eigene Gefellenladen, und bei diesen Zusammenkünfte ohne Aufsicht eines obrigkeitlichen Zunft-Commissärs halten, und

g) daß sie sich die Lederabfälle, das Lederfleisch und die Haare unter einem besonderen Namen zu eignen.

Die Unfuge a) bis inclusive c) sind schon in der noch gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden Handwerks-Ordnung vom 19. Apr. 1732 abgestellt.

Insbondere widerspricht der Unfug ad a) den bestehenden Polizei-Vorschriften, jener ad b) aber ist, wie alle Handwerksgrüße, mit dem h. Hof-Decret vom 23. Dec. 1780 (Regierungs-Circular vom 15. Jän. 1781) jener ad d) durch das hohe Hofkanzlei-Decret vom 23. Juli 1789 Z. 2384 abgestellt, und zu diesem Ende die Errichtung von Herbergen für wandernde Gefellen anbefohlen worden. Der Unfug ad e) aber ist mit dem a. h. Patente vom 1. Sept. 1770 verboten worden. Wenn es übrigens auch ad f) durch die Handwerks-Ordnung gestattet ist, Gefellenladen zu halten, das ist Beiträge in eine Cassé zu legen, und wenn auch durch das hohe Hofdecret vom 4. Oct. 1790 Z. 1833 gestattet worden ist, diese Gefellenladen dort, wo sie bestehen, beizubehalten; so ist doch dieses nur unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß die zu-

sammgelegten Beiträge zu keinem andern Zwecke, als zur Unterstützung armer, kranker und wahrhaft dürftiger Mitgesellen verwendet werden, daher auch diese Beiträge besonders eingehoben und verrechnet werden müssen; allein eigene Zusammenkünfte der Gefellen in dieser oder einer andern, das Handwerk betreffenden Beziehung mit oder ohne Intervenirung eines obrigkeitlichen Zunft-Commissärs sind durchaus verboten. Was endlich ad g) die Ueberlassung der Lederabfälle, des Lederfleisches oder der Haare an die Gefellen betrifft, so wird dieselbe, sie mag von den Gefellen gefordert werden oder auf einem freiwilligen Uebereinkommen zwischen Meister und Gefellen beruhen, hiermit ausdrücklich verboten, da sie zu manchen Unzufömmlichkeiten Veranlassung geben könnte. Gegen die Gefellen, welche sich einer solchen Uebertretung schuldig machen, ist mit Arreststrafe, welche nach Umständen mit Fasten oder Züchtigung mit Stockstreichen, oder auch mit Abschaffung aus dem Orte verschärft werden kann, vorzugehen. Die Meister aber, welche einer solchen Aufforderung entsprechen, oder sich einer solchen Uebertretung durch die Gefellen theilhaftig machen, sind mit angemessenen Geldstrafen zu belegen. Auf Verabredung der Gefellen aber, um sich durch gemeinschaftliche Verweigerung der Arbeit, oder durch andere Mittel obige Zustellungen zu erzwingen, wird die Bestimmung des Strafgesetzbuches Anwendung finden. (Hffz. Decr. vom 21. Nov. 1835 Z. 50587. Vdg. des böhm. Gubern. vom 9. Dec. 1835 Z. 59301. Prov. G. E. für Böhmen. Z. 1835. Nr. 376. Decr. d. Pol. Ob. Dir. vom 16. Aug. 1835 Z. 6162/1198.) S. Innungs-Mißbräuche, Gefellen.

Lederermeister. Den sämtlichen bürgerl. Lederermeistern ist ausdrücklich

und bei schwerer Strafe verboten, mit rohen ungearbeiteten Häuten oder Fellen einen Handel zu treiben, nicht minder ein feuchtes Leder in ihren Gewölben zu haben, oder sonst zu verkaufen, und zwar in dem ersten Uebertretungsfalle bei 12 Rthlr. Strafe, das zweite Mal bei Confiscationsstrafe der feuchten Waare, nebst Bezahlung der obigen Geldbuße, das dritte Mal aber bei Sperrung des Gewerbes. (Wr. Art. vom 16. Juni 1772 §. 12. Barth. §. u. G. Gef. 6. Bd. S. 27.)

Lederermeister, f. Hängstättten.

Legalisirungen kann jedes Bezirksgericht vornehmen, f. **Gerichtsbarkheit.** (Pat. vom 20. Nov. 1852 §. 92.)

Legirung. Das Silber soll mit rothem Kupfer, das Gold aber mit purem Silber oder purem Kupfer, mit einem Theile Kupfer oder endlich mit $\frac{1}{2}$ Silber legirt werden; die Legirung des Goldes mit Tombak, des Silbers mit weißem Kupfer oder Spiauter ist dagegen verboten. (Pat. v. 28. Sept. 1743. §. 10.)

— Die Beschickung des Silbers soll lediglich mit rothem Kupfer, des Goldes aber auf fünf Arten geschehen, als:

1. Mit purem Silber.
2. Mit purem Kupfer.
3. Zur Hälfte mit Silber und zur Hälfte mit Kupfer.
4. Mit $\frac{2}{3}$ Kupfer und $\frac{1}{3}$ Silber, endlich
5. bei den emailirten Arbeiten mit $\frac{2}{3}$ Silber und $\frac{1}{3}$ Kupfer.

Kein Gold- und Silberarbeiter soll sich daher unterfangen, weder mit Messing oder weißem Kupfer zu legiren, noch dergleichen Metalle zur gegoffenen Arbeit zu gebrauchen, und noch viel weniger aus solchen Materialien, oder falschem Silber ein Gefäß zu machen,

Salzsch. Handb. d. Poltz. Gef. II.

oder einen Theil desselben zu verfälschen, auch ein Kupfer, Messing oder sonstiges Metall zu vergolden, es sei denn ein solches Zeichen in der Arbeit, daß man das unter dem Golde verdeckte Metall leicht erkennen kann; wie dann die Uebertreter dieses Punctes aus der Bruderschaft gestossen, und sodann weiter bestraft werden. (Wiener Innungs-Ordnung vom 18. Oct. 1775.)

Legirung. §. 1. Goldwaaren, sobald sie 4 Ducaten und darüber wiegen, sollen nur nach dreierlei Gattungen gearbeitet werden, so daß nämlich das Gewicht eines Ducatens an feinem Golde 1 fl. 30 kr. oder 2 fl. 30 kr., oder 3 fl. 30 kr. hält. Die Waare unter diesen drei Gattungen bleibt dem Uebereinkommen des Käufers und Arbeiters frei.

§. 2. Die Ducatenschwere von der ersten Gattung zu 1 fl. 30 kr. muß 7 Carat 6 Gran; von der zweiten zu 2 fl. 30 kr. muß 13 Carat 1 Gran; von der dritten zu 3 fl. 30 kr. aber muß 18 Carat 5 Gran an feinem Golde enthalten.

§. 3. Alle Stücke und die Verzierungen einer Goldwaare müssen von gleicher Feine sein. Die Legirung des Goldes wird der Willkür des Arbeiters überlassen.

§. 4. Bei Goldwaaren hat endlich kein sogenanntes Remedium oder Nachsicht Statt.

§. 5. Silber soll nach der bereits bestehenden Ordnung nur nach zweierlei Feine, nämlich 13löthig oder 15löthig verarbeitet werden, und es müßten alle Stücke und Verzierungen ebenfalls von gleicher Feine sein, der Zusatz oder die Legirung des Silbers kann nur mit rothem Kupfer geschehen. (Pat. vom 23. Febr. 1788.)

— f. **Pinzirung.**

Lehenkutfcher-Ordnung, siehe Fialer, Bohukutfcher-Ordnung.

Lehnröfller, f. Sandkutfcher.

Lehm. Mit dem Kreißfchreiben vom 20. Juni 1794 ist die Mifchung des Kalkes mit Lehm bei Bauführungen aus dem Grunde unterfagt worden, weil eine folche Mifchung keine Verbindung zuläßt, und die Baufälligfeit der Gebäude zur Folge hat; nachdem aber auch der Gebrauch des Lehms allein als Verbindungsmittel des Mauerwerks bei größeren Gebäuden von gleich nachtheiliger Wirkung ist, fo wird auch die Verwendung des bloßen Lehms als Verbindungsmittel bei Herstellung aller mit Stockwerken versehenen Gebäude aus hartem Materiale, das ist aus Stein oder Ziegeln, unter der Strafe von 20 fl. bis 50 fl. C. M., welche sowohl den Bauherrn als den Baumeister stets gleichmäßig zu treffen hat, hiemit ausdrücklich unterfagt. Der Gebrauch des Lehms zur Herstellung bloß ebenerdiger Gebäude aus hartem Materiale, dann bei allen Gebäuden aus weichem Materiale, endlich bei allen Heizapparaten selbst in größeren Gebäuden der ersteren Art, unterliegt keinem Anstande. Zur Belehrung der Bauunternehmer in Fällen, wo der Lehm als Verbindungsmittel gestattet ist, wird denselben noch mitgegeben, daß die Dicke der Grundmauer an der Sohle nicht unter 3, und oben nicht unter 2½ Fuß enthalten soll, jede Mauer einen gehörigen Verband der einzelnen Steine unter sich bedinge, und daher darauf gesehen werden müsse, daß

1. lagerhafte Steine oder Ziegel verwendet werden,

2. Zum Anwurf nur Kaltmörtel nach früherer Austrocknung der Mauer gebraucht werde, und

3. die Mäße entweder wo möglich mit Dachrinnen, oder wenigstens mittelst eines abschüssigen, unter der Dach-

traufe herzustellenden Steinspalters vom Gebäude entfernt werde. (Bdg. u. Kundm. des galiz. Sub. vom 20. Mai 1830. Kroy. G. S. 65. Bd. Nr. 63.)

Lehm. Das Graben von Lehm in der Nähe der Eisenbahn, f. **Eisenbahn-Betriebs-Ordnung** §. 100.

Lehmgrube, f. Schottergruben.

Lehmschindeln, deren Verwendung, f. **Bauordnung** für Böhmen §§. 14 und 63.

Lehranstalten. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 13. Febr. d. J. allen betreffenden Behörden zur strengsten Pflicht zu machen geruht, darauf zu sehen, daß auf die Erhaltung der Sittenreinheit in allen Convicten, Academien und anderen öffentlichen und Privat-Lehranstalten das sorgfältigste Augenmerk gerichtet werde. (Studien-Hofcommissions-Decret vom 27. Februar 1833 Z. 1287. Reg. Decr. vom 11. Apr. 1833 Z. 10107; Prov. G. S. für Ober-Oesterreich Z. 1833. Nr. 49.)

— — f. **Erzieher.**

— — Besuch deutscher, nicht österreichischer Lehranstalten, f. **Frequenzations-Zeugniffe.**

— — in Betreff der Zulassung der Ausländer, f. **Frequenzations-Zeugniffe.**

— — Vorschriften für Privat-Lehranstalten, f. **Privat-Lehranstalten.**

— — f. **Winkel-Lehranstalten.**

Lehrer haben sich aller Strafen zu enthalten, woraus den Kindern Schaden entstehen kann. (Hofentschl. vom 12. Mai 1785. Kroy. Gef. Jos. 10. B. S. 586. 2. Tpl. Str. Gef. §. 172.)

— — haben ihren Schülern keine gegen die Religion streitenden Grundsätze anzuführen, und sich an das zu halten, was ihnen vorgeschrieben ist. (Hofd. v. 29. Dec. 1787. Kroy. Gef. Jos. 13. Bd. S. 530.)

— — Grundsätze hinsichtlich des

Unterrichtes von israelit. Privatlehrern, s. **Juden-Lehrer.**

Lehrer. Verbot des Unterrichts von israelit. mit keinen pädagogischen Zeugnissen versehenen Privatlehrern, s. **Juden-Lehrer.**

— — Bestimmung wegen Anstellung der Religionslehrer und der Professoren der Theologie, s. **Kirche.**

— — Wegen Ertheilung des Religions-Unterrichtes durch Privatlehrer, s. **Religions-Unterricht.**

— — s. **Erzieher, Privatlehrer, Privat-Lehranstalten, Privat-Unterricht, Winkel-Lehranstalten.**

— — s. **Schullehrer.**

Lehrerinnen. Da sich die Unzulänglichkeiten bei der Anstellung junger Lehrerinnen in den öffentlichen Erziehungsanstalten, so wie die in einem solchen Falle oft Statt findenden Austritte derselben nicht verkennen lassen, so soll Sorge getragen werden, daß künftig bei Anstellung von Lehrerinnen in solchen Anstalten auf ein solches Alter derselben, wo sich ein fester Character und ein besser überdachter Entschluß erwarten läßt, und kein baldiger Wechsel der Gesinnung zu besorgen ist, der gehörige Bedacht genommen werde. (A. h. Entschl. vom 30. Oct. 1826. Stud. Hofcomm. Decr. v. 6. Nov. 1826, an sämmtl. Länderst. Pol. G. S. 54. Bd. Nr. 80.)

Lehrjungen, s. Lehrlinge.

Lehrlinge. Die Meister sollen die Lehrjungen gründlich unterweisen, auch vernünftig, und nicht mit unverdienten und übermäßigen Schlägen bestrafen, auch solches ihren Eheweibern und Gesellen nicht gestatten, noch auch zu andern knechtlichen Arbeiten anhalten, bei sonstiger Strafe. (Handwerks-Generale vom 19. April 1732 §. 9.) Denn die Lehrlinge sollen in guter Zucht erhalten werden. (Pat. vom 6. Dec. 1759.)

Lehrlinge. Wenn ein Meister stirbt, und einen unausgelernten Jungen verläßt, soll die Obrigkeit auf geschehenes Ersuchen dahin sehen, daß selber zur Erstreckung seiner Lehrjahre von einem andern Meister angenommen, auch ihm deswegen eine längere Zeit, als die gesetzten Jahre in der Lehre zu verharren, nicht aufgetragen werde. Einen muthwillig aus der Lehre entlaufenen Jungen sind ferner die Meister nicht mehr wider Willen anzunehmen schuldig. Ein solcher Junge ist übrigens dadurch des bereits entrichteten Lehrgeldes verlustig, und muß, falls er sich zu einem andern Meister begibt, seine Lehrjahre wieder anfangen. (Handwks. Generale vom 19. April 1732.)

— — denselben ist das Degentragen in Städten und Märkten verboten. (Pat. vom 19. Dec. 1749. Barth. §. u. G. Gef. 2. B. S. 96 u. 97.)

— — sollen fleißig in die Christenlehre geschickt werden. (Pat. v. 6. Dec. 1759.)

— — Die Lehrjungen nicht nur allein der Handwerker, sondern auch des Handelstandes und der Künstler, haben sich während ihrer ganzen Lehrjahre bei der psarulichen Christenlehre ununterbrochen einzufinden, dabei sitzsam zu betragen, und sich dem Ausfragen nicht zu entziehen. (Bdg. vom 1. Oct. 1778 u. 26. Sept. 1786.)

— — Da in via politica kein persönlicher Zwang, außer wo ein persönliches Vergehen, als Unfleiß oder andere üble Aufführung vorhanden, Statt hat, so kann ein aus der Lehre vor Vollstreckung der Lehrzeit entgangener Junge nicht dahin gestellt werden. Wogegen dem Meister, von dem der Lehrjunge eigenmächtig wegging, unbenommen ist, wegen der ex contractu ihm gebührenden Entschädigung entweder an seinen Contrahenten, oder dessen Bürgen zu halten. (Hofbeschd. vom 8.

Oct. 1787. Barth. §. u. C. Bef. 2. Bd. S. 43.)

Lehrlinge. Sämmtlichen Innungen, Mitteln, Zünften und Gremien wird aufgetragen, allen Pfarr-Katecheten von Viertel zu Vierteljahr, das Verzeichniß der bei sämmtlichen Meistern oder Gliedern der Innung befindlichen Lehrlingen mitzutheilen; und jeder Lehrherr soll aber über den fleißigen Besuch, den Fortgang und die Aufführung seiner Lehrlingen bei dem Katecheten seines Pfarrbezirktes wenigstens monatlich einmal, bei eigener Dafürhaltung, genau sich zu erkundigen verbunden sein. (R. d. Regg. D. vom 21. Febr. 1794.)

— Als mißfällig bemerkt und vernommen wurde: daß, ungeachtet des wiederholten Verbotes, mehrere Meister ihre Lehrlingen, statt sie in der Profession zu unterrichten, vorzüglich im Anfange der Lehrzeit zu häuslichen, und zuweilen sehr schweren Hausarbeiten zu verwenden pflegen, so wurde, in Gemäßheit Regierungs-Verordnung vom 14. Mai 1795, mit Br. magistr. Circ. vom 26. Mai 1795, sämmtlichen Innungen erinnert, daß, da dieses der Absicht der Lehre ganz zuwiderläuft, und auch oft zu Unglücksfällen Anlaß gibt, die Meister von was immer für einer Innung, ihre Lehrlingen vorzüglich zur Professions-Geschicklichkeit anleiten, und nicht mit häuslichen Arbeiten beschäftigen sollen; widrigens bei einer nochmal vorkommenden gegründeten Beschwerde, dem Meister nicht nur der Lehrlinge weggenommen, sondern ihm auch künftig einen Andern in die Lehre zu nehmen, nicht mehr gestattet werden würde. Meister und Befugte können übrigens auch außer Hause Jungen verwenden und lehren, jedoch müssen sie bei ordentlichen Meistern oder fabrikmäßig Befugten und zu den Jungen Berechtigten untergebracht sein.

(R. Kerr. Regg. Vdg. vom 31. März 1801.)

Lehrlinge. Die Bestimmung desjenigen Meisters, zu welchem der vom ersten Lehrherrn entwählte Lehrlinge dann gegeben werden soll, darf nicht ohne Wissen und Einwilligung des Vaters des Lehrlingen geschehen. (Hofdg. vom 1. Juli 1805.)

— Der Handelsstand hat sich die Verordnungen wegen Besuches der Christenlehre von Seite der Lehrlingen auf das genaueste gegenwärtig zu halten, und auf die Befolgung alles Ernstes und um so gewisser zu wachen, als im Widrigen mit unnachlässlicher Eincassirung einer Strafe von 50 fl. rheinisch vorgegangen werden würde. (R. d. Regg. v. 20. April 1817.)

— Da die Freisprechung der Jungen von den Innungs-Vorstehern in Gegenwart der Innungs-Commisfäre zu geschehen hat, und da nicht abzusehen ist, welche Bemühung der Altgesellen zu einer Freisprechung erforderlich ist, wenn es nicht etwa die alte Gewohnheit des Einführens bei der Gesellschaft sein soll, welche Gewohnheit nur den Keim zu Unfug enthält, so ist die Einleitung zu treffen, daß die Altgesellen durchaus keinen Einfluß auf das Freisprechen der Jungen haben, und daß sie auch den entferntesten Anspruch selbst auf freiwillige Gaben der Lehrherren zum Behufe einer gemeinschaftlichen Verzehrung auf der Herberge verlieren. (Vdg. der n. d. R. v. 16. Juli 1828 §. 38878. Prv. G. S. Bd. 10. Nr. 171.)

— Aus Anlaß einer an die k. k. vereinigte Hofkanzlei gemachten Anfrage, wie sich Lehrlinge bei nicht zunftmäßig incorporirten Meistern den Beweis der Abergangenen Lehrzeit verschaffen sollen, wurde das k. k. Gubernium mit

dem Hofkanzlei - Decrete v. 23. März d. J. 3. 1843, auf das an das k. k. böhm. Sub. über eine ähnliche Anfrage, unterm 1. Mai 1835 Z. 10949, erlassene Hofkanzlei - Decret gewiesen, wornach in den Fällen, wenn Gewerbeleute an Orten, wo keine Zunft besteht, auf die ihnen obrigkeitlich verliehenen Gewerbe förmliche Meisterrechte zu erlangen beabsichtigen, und wenn für Lehrlinge an solchen Orten eine zunftmäßige Ausdingung und Freisprechung gewünscht wird, in diesen Fällen die Ablegung der Meisterprobe und die Ausdingung und Freisprechung bei einer anderwärts bestehenden Zunft Statt zu finden habe, was jedoch niemals zwingungsweise gefordert werden kann, sondern lediglich der Willkür der Einnen und der Andern zu überlassen ist. Uebrigens fand die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit dem bezogenen Decrete v. 23. März 1838 Z. 1843, noch den Befehl zu machen, daß, wenn sich die betreffenden Lehrlinge für die Zukunft gegen alle Anstände von Seite der Innungen sicher stellen wollen, sie auf der Grundlage des von ihrem Lehrmeister erhaltenen giltigen Lehrbriefes die Freisprechung bei welcher Innung immer anzufuchen haben. (Circ. des k. k. mähr. schl. Landesgub. v. 24. April 1838. Zeitschr. für ö. N. Jahrgang 1838. N. B. S. 232.)

Lehrlinge. Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Druckwaarenfabrikant, von welchem zwei, ihm mit Contract verbunden e Lehrjungen mit Einverständnis der Eltern ausgetreten waren, die Zurückstellung dieser Jungen bei der Polizei-Behörde nachsuchte, und von der betreffenden Bezirks - Direction auf den Rechtsweg verwiesen wurde. Gegen dieses Erkenntniß der Bezirks-Direction hat der Lehrherr den Recurs an die Landesstelle ergriffen, in dessen Erledi-

gung mit Regs. Decr. v. 28. Novbr. 1838 Z. 65974, die Entscheidung erfolgte, daß hier die Anordnung des Hofkammer-Decretes v. 28. Novbr. 1834, in volle Kraft trete, wornach diese Gelegenheit auf den Rechtsweg zu weisen kommt, weshalb auch das Erkenntniß der Bezirks - Direction die Bestätigung der Regierung und Recurrent einen abweislichen Bescheid erhielt. Da Fälle dieser Art öfter zur polizeilichen Verhandlung und Schlußfassung gebracht werden, setzt man sämtliche Bezirks-Directionen hievon zu ihrer Wissenschaft und Richtschnur mit der Erläuterung in die Kenntniß, daß in dem Sinne der angezogenen h. Hofkammer-Berordnung in allen Fällen, wo in Betreff der Lehrlinge zwischen ihren Lehrherren und ihren Eltern oder Vormündern, sei es aus dem Lehrvertrage oder aus einem andern Privat-Rechtstitel, Streitigkeiten entstehen, welche nicht gütlich beigelegt werden können, die Ausstragung derselben auf den Rechtsweg zu verweisen, keineswegs aber ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern oder Vormünder eine polizeiliche Vorkehrung mit den Lehrlingen zu treffen, sondern sich jedes solchen Eingriffes in die persönlichen Familienrechte sorgfältig zu enthalten ist. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 23. Decbr. 1838 Z. 17584/2454.)

Lehrlinge. Da sowohl nach den Bestimmungen des Handwerks - Generale v. 19. April 1732, als auch nach der Hof - Verordnung v. 8. Octbr. 1787 ein Lehrjunge politischer Seite zur Vollstreckung seiner Lehrzeit bei dem Meister oder Befugten, von welchem dessen Ausdingung geschah, nicht mit Zwang gehalten werden kann, und da überhaupt keine Vorkehrungen mit Handwerkslehrlingen ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder von Seite der Behörden, nach dem Hof - Erlasse v. 1. Juli 1805, getroffen werden dürfen, übrige

gens aber die aus allfälligen Lehr-Contracten oder stattgefundenen besonderen Verabredungen in derlei Fällen abgeleiteten Entschädigungs-Ansprüche und Streitigkeiten ohnehin der civilrechtlichen Entscheidung vorbehalten bleiben, so kann nach Inhalt eines Decretes der k. k. allgem. Hofkammer v. 27. Sept. 1839, kein Lehrjunge gezwungen werden, seine Lehrzeit bei jenem Meister oder Befugten, von dem derselbe aufgedrungen wurde, zu vollstrecken. (Hofkam. Decr. v. 27. Septbr. 1839 Z. 41319. Vdg. der n. ö. Rgg. v. 11. Oct. 1839. Rgg. Z. 57467. n. ö. Prv. G. S. 21. Bd. Nr. 170.)

Lehrlinge. Berechtigung der Meisters-Witwen zur Aufdingung von Lehrjungen. Da der Witwe eines Gewerbs- und Meisterrechts-Besizers die Fortführung des Gewerbes, ohne Beschränkung der damit verbundenen Rechte nach dem Gesetze zusteht; so muß ihr auch das, mit dem Gewerbs- und Meisterrechte verbundene Befugniß, Lehrjungen aufdingen und halten zu dürfen, ohne Beschränkung zugestanden werden. Das Bedenken wegen nicht ordnungsmäßiger Ausbildung der Lehrjungen ist nicht gegründet, da der Gewerbstrieb selbst durch sachkundige Werkführer ausgeübt werden muß. (Hflzl. D. v. 14. Mai 1841 Z. 10632, an sämtliche Länderst. mit Ausnahme Mailand, Benedig u. Dalmatien. Vdg. der n. ö. Rgg. v. 2. Juni 1841 Z. 30094. Pol. G. S. 69. Bd. Nr. 54.)

— Aufnahme und Freisprechung von Lehrjungen der, keiner Innung einverleibten Gewerbsleute. Jene Gewerbsleute, welche keiner Innung (weil sie gesetzlich dazu nicht verhalten werden können) einverleibt sind, können ihre Lehrjungen allerdings selbst aufnehmen und freisprechen, und ihnen allenfalls in Gegenwart eines oder zweier Meister, je-

doch ohne Intervention der Innung, darüber ein Lehrzeugniß ausfertigen, welches dann dieselbe Wirksamkeit haben wird, wie der von einer anerkannten Innung ausgestellte Lehrbrief, gleichwie dieses auch bei Meistern von ganz unzüftigen Gewerben der Fall ist. Es wäre daher eine strafbare Anmaßung, wenn sich eine Innung berechtigt hielte, einem Gesellen, welcher mit einem gesetzmäßigen, jedoch von der Innung nicht ausgefertigten Lehrbriefe begabt ist, bei der Bewerbung um Arbeit Hindernisse in den Weg zu legen. Sollten jedoch Eltern oder Vormünder der, bei Meistern, welche zu keiner Innung einverleibt sind, eintretenden Lehrjungen es wünschen oder bedingen, daß die letzteren bei einer einschlägigen Innung aufgedungen und freigesprochen werden, so können diese Acte der Aufdingung und Freisprechung von einer Innung aus dem Grunde, daß der Lehrherr (in so fern diesen das Gesetz dazu nicht verpflichtet) bei derselben nicht einverleibt ist, nicht verweigert werden, und es muß demnach auch solchen zu keiner Innung einverleibten Meistern freigestellt bleiben, aus eigenem Antriebe ihre Lehrlinge bei einer legal bestehenden Innung aufdingen und freisprechen zu lassen. (Vdg. der n. ö. Rgg. v. 12. Oct. 1842 Z. 59681. Prv. G. S. 24. Bd. Nr. 186.)

Lehrlinge. Aufnahme und Freisprechung der Lehrjungen derjenigen Gewerbsunternehmer, welche vom Zunftverbande gesetzlich befreit sind. Da mit jedem Gewerbsbefugnisse das Recht verbunden ist, Lehrjungen aufzunehmen und freizusprechen; so findet die k. k. Landesregierung zur ferneren Vermeidung von zeitweise vorkommenden Anständen rücksichtlich der Aufnahme und Freisprechung der Lehrjungen solcher Gewerbe, die unzüftig sind, oder deren Unter-

nehmer deswegen, weil sich an ihrem Standorte keine gesetzliche Zunft ihres Gewerbes befindet, von der zwangsweisen Einverleibung in den Zunftverband befreit sind, nachfolgende in dem Geiste der bestehenden Gesetze gegründete Bestimmungen zur Belehrung und Richtschnur zu veröffentlichen:

1. Die Aufnahme eines Lehrjungen geschieht im Wege des freien Uebereinkommens zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrjungen oder dessen gesetzlichen Vertreter. Dieses Uebereinkommen kann sich auf bloße mündliche Verabredung oder auf einen schriftlichen Vertrag stützen.

2. Die geschehene Aufnahme und der Tag des Eintrittes des Lehrlings ist von dem Lehrherrn bei dessen politischen Obrigkeit (Magistrat, Pfliegericht oder Districts-Commissariat) unter Vorlage des vorgeschriebenen Schulzeugnisses und Nachweisung der sonst zur Aufnahme in die Lehre des bezüglichen Gewerbes vorgezeichneten Erfordernisse schriftlich oder mündlich zu Protocoll anzuzeigen. Die politische Obrigkeit hat diese Anzeige gehörig zu würdigen, und nach Befund entweder zu genehmigen, oder die Genehmigung unter Aufsührung der Beweggründe und mit Vorbehalt des Recurses zu versagen. Der Bescheid sammt Beilagen ist dem Lehrherrn zuzustellen, von der Verfassung der Genehmigung aber auch der Lehrling oder dessen gesetzlicher Vertreter wegen des auch ihnen zustehenden Berufungsrechtes zu verständigen.

3. Durch die bloße Thatfache der Aufnahme eines Lehrjungen verpflichtet sich der Lehrherr, den Lehrjungen vollkommen auszulehren, und ihn ohne wichtige Ursache vor Ablauf der gesetzlichen, herkömmlichen oder vertragmäßigen Lehrzeit nicht zu entlassen. Diese Verpflichtung wird jedoch durch die rechtskräftige Verweigerung der Genehmigung der Aufnahme aufgehoben.

4. Nach vollendeter gesetzlicher oder herkömmlicher Lehrzeit hat der Lehrherr dem Lehrjungen ein Lehrzeugniß (Lehrbrief) auszufertigen, worin unter Anführung des Tages des Anfanges und des Endes der Lehrzeit dem Lehrjungen zu bestätigen ist, daß er das Gewerbe ordentlich erlernt hat, und daher fähig ist, nunmehr als Geselle dieses Gewerbes zu dienen.

5. Mit diesem Lehrzeugnisse, dann mit dem Bescheide über die genehmigte Aufnahme, ferner mit den Zeugnissen über den Besuch der Christenlehre und der Wiederholungsschule, so wie mit dem sonst zur Freispredung bei dem bezüglichen Gewerbe erforderlichen Nachweisungen haben sich der Lehrherr und der ausgelernte Junge in Begleitung des Ortsvorstandes oder zweier Männer der Gemeinde des Lehrherrn zu dessen politischer Obrigkeit zu begeben, und um Bestätigung des Lehrzeugnisses zu bitten.

6. Diese Bitte ist von der politischen Obrigkeit zu Protocoll zu nehmen. In diesem Protocolle ist vom Ortsvorstande oder den beiden Gemeindegliedern zu bestätigen, daß die Lehrzeit zwischen dem angegebenen Anfange und Schlusse desselben ohne wesentliche Unterbrechung ordentlich vollstreckt worden ist.

7. Die politische Obrigkeit hat das Lehrzeugniß gehörig durchzugehen, mit dem Bescheide der genehmigten Aufnahme und dessen Beilagen, dann den beigebrachten weiteren Zeugnissen und erforderlichen Nachweisungen zu vergleichen und nach Befund mit Berufung auf das nach Punct 6 aufgenommene Protocoll das Lehrzeugniß mit dem Beifage, daß das Gewerbe unzulässig oder in dem Standorte des Lehrherrn keine gesetzliche Zunft desselben Gewerbes besteht, zu bestätigen, oder diese Bestätigung unter Anführung der Beweggründe und Vorbehalt des Re-

curtes an die politische Oberbehörde zu verweigern, und davon die Beteiligten zu verständigen.

8. Das bestätigte Lehrzeugniß hat dieselbe Kraft, wie ein ordentlicher von einer Zunft gehörig ausgefertigter Lehrbrief. (Kundm. der k. k. ob der ennf. Landesreg. v. 7. März 1844. Zeitschr. für ö. R. Jahrgang 1844. N. B. S. 220.)

Lehrlinge. Da bei verschiedenen Zünnungen der nach der h. Regierungs-Verordnung v. 1. Decbr. 1801 Z. 22963 mit einer Geldstrafe von 6 Rthln. verpönte Unfug so sehr überhand genommen hat, daß Lehrherren ihre Jungen länger als durch die gestattete Einvierteljährige Probezeit in der Lehre behalten ohne sie ordnungsmäßig aufzuziehen zu lassen, wodurch dieselben oft 1, 2 bis 3 Jahre Lehrzeit verlieren und selbst nach deren Vollendung, indem sie noch dazu ganz vorschriftswidrig zu häuslichen und Mägdediensten verhalten, aber nur wenig zu Professionsarbeiten verwendet werden, nicht die gehörige Ausbildung in der Profession erlangen, so werden sämmtlichen Zünnungsmitgliedern die diesfalls bestehenden Vorschriften zur künftigen genauesten Befolgung bei Vermeidung der sonst eintretenden gesetzlichen Ahndung hiermit in Erinnerung gebracht und es wird den Herren Vorstehern, welche das gegenwärtige Decret mittelst Currenden sämmtlichen Zünnungsmitgliedern bekannt zu geben haben, zugleich zur strengsten Pflicht gemacht, die gerügten Unfüge sorgsamst zu überwachen und jeden vorkommenden Fall zur weiteren Amtshandlung und Bestrafung dem Magistrat anzuzeigen. (Circ. des Wiener-Magistr. v. 9. Nov. 1850 Z. 52482.)

— — deren Verpflichtung zum Besuche der Christenlehre und des Wiederholungs-Unterrichts, s. **Christenlehre, Wiederholungsschule.**

Lehrlinge, Vorkehrungen gegen Entweichungen, s. Entweichungen.

— — wegen Besuch der Christenlehre und Wiederholungsschule, s. **Fabrik-Kinder, Zeugnisse.**

— — Mißbräuche bei der Freisprechung, s. **Zünnungsmißbräuche.**

— — wegen körperlicher Züchtigung derselben, s. **körperliche Züchtigung.**

— — deren Unterbringung in das k. k. allgem. Krankenhaus, s. **Krankenhaus.** (Rgg. Vdg. v. 30. März 1837, §§. 9, 10, 11.)

— — s. **Stempel.**

— — Maßregeln zur Controlirung des Besuches des Wiederholungs-Unterrichtes und der Christenlehre in Wien, s. **Wiederholungsschule.**

— — Bestimmung des Alters für den Wiederholungs-Unterricht, s. **Wiederholungsschule.**

— — Einführung des Wiederholungs-Unterrichtes in den Volksschulen, s. **Wiederholungsschule.**

— — Formular der Zeugnisse über den Besuch des Wiederholungsunterrichtes, s. **Zeugnisse.**

Leichborne. Da nach den bestehenden Gesetzen alle Operationen, folglich auch das Ausschneiden der Leichborne, als ein Erwerbszweig ausschließlich den geprüften Wundärzten zusteht, so kann einem Bewerber hierum daselbe nur dann gestattet werden, wenn sich derselbe mit dem Diplom einer inländischen Lehranstalt als approbirter Wundarzt auszuweisen im Stande ist. (Vdg. der n. ö. Rgg. v. 3. Febr. 1833 Z. 6785. Hftz. D. v. 29. Aug. 1833 Z. 20865. An. S. B. J. 1833. Nr. 4.)

Leichen sollen vor zweimal 24 Stunden nicht begraben werden, es wäre denn, daß die Kranken an den schweren Petchien oder Pest verstorben wären. (Hofres. v. 13. Decbr. 1755 für Böhmen. Kroy. Gef. Mar. Theres. 2. Bd.

§. 259. Hofrefe. v. 31. Jän. 1756. Krop. Gef. M. Ther. 3. Bd. S. 312.)

Leichen sollen in den Kirchen nicht offen ausgelegt, Leicheneröffnungen nicht vor zweimal 24 Stunden bei schwerer Strafe vorgenommen, die Todtentruhen von dem Tischlermeister wohlschließend fertiget, und Todtenkammern auf den Gottesäckern errichtet werden. (Hofref. v. 31. Jän. 1756. Krop. Gef. Maria Theres. 3. Bd. S. 312.)

— — In jenen Sterbefällen, wo eine hitzige Krankheit, etwa gar mit Ausschlag, vorhergegangen ist, und die Gewißheit des Todes durch den üblen Geruch als das Merkmal der vorhandenen Fäulniß angezeigt, dabei auch von dem Medicus ein schriftliches Zeugniß beigebracht wird, daß er von dem Tode der Person überzeugt sei, kann der Leichnam nach obwaltender Beschaffenheit um mehrere Stunden früher begraben, und hiezu von der Ortsobrigkeit die Erlaubniß ertheilt werden; gleichwie aber Alles von dem Urtheile des Medicus abhängt, also muß auch ein Medicus jedesmal dafür haften, und wenn er ein solches Zeugniß unvorsichtig abgäbe, auf das schärfste bestraft werden. (Vdg. v. 2. Juli 1757. Krop. Gef. M. Ther. 3. Bd. S. 351.)

— — sollen von den Pfarrern nicht zu den Grabstätten begleitet, sondern nach dem höchsten Normale in die Pfarrkirche gebracht, daselbst eingesegnet, sodann ganz in der Stille, und ohne Gepränge von den 4 Trägern ohne Begleitung des Geistlichen zu Grabe gebracht werden. (Vdg. vom 2. April 1785.)

Bei Fiskalen, wo sich ein Gottesacker befindet, sollen die Leichen allort eingesegnet, und nicht zur Einssegnung in die Pfarrkirche getragen werden. (Vdg. in Wien v. 28. Novbr. 1785. Krop. Gef. Jos. 10. Bd. S. 833.)

— — sollen vor Verlaufs von 48

Stunden nicht begraben werden. (Hof. D. v. 26. März 1797. Krop. Gef. S. 9. Bd. S. 264.)

Leichen dürfen Pfarrer vor Erhaltung des Todtenbeschauzettels nicht begraben lassen. (Rggs. D. v. 29. Jän. 1798. Ferr. Sanit. B. 2. Th. S. 6.)

— — An ansteckenden Krankheiten Verstorbene sollen nicht zur Schau ausgestellt werden. (Rggs. Decr. v. 11. März 1806. Ferro's Sanit. Vdg. 2. Thl. S. 356.)

— — Die Polizei-Hofstelle hat verordnet, daß in denjenigen Fällen, wenn Menschen todt gefunden werden, es sei ihr Tod durch Zufall oder durch Selbstmord erfolgt, immer dem diebställigen Berichte das ärztliche Parere in Abschrift beigelegt werden solle. (Circ. der Pol. Ob. Dir. v. 5. Nov. 1820.)

— — Wenn ein Leichnam in eine entfernte Gegend abgeführt werden will, so ist hierzu die Bewilligung der Landesstelle erforderlich, weil in einem solchen Falle politischer Seits jene Verfügungen getroffen werden müssen, die in Sanitäts-Rücksichten nothwendig und ausdrücklich vorgeschrieben sind. Der Grund einer diesfalls zu treffenden Verfügung fällt aber in allen jenen Fällen hinweg, wo ein Leichnam in einen Leichenhof von den benachbarten Ortsschaften um Wien versührt wird, und also der Leichnam noch an dem selben Tage an Ort und Stelle kommen kann, weil hier die nämlichen Verhältnisse eintreten, wie bei Verführung der Leichname zu den gewöhnlichen Leichenhöfen außerhalb der Linien der Residenzstadt; daher auch in solchen Fällen keine besondere Bewilligung der Landesstelle erforderlich ist. (Rggs. Vdg. v. 4. Jän. 1826 S. 63331. (1825.) Bm. S. B. J. 1825 S. 57. Erneuert mit Vdg. der n. ö. Rgg. v. 15. März 1836 S. 15621. N. ö. Prov. G. S. 18. Bd. Nr. 85.)

Leichen. Die Regierung ersuchte um die Anordnung, damit die Leichen aus dem Militär-Spitale in den Monaten November, December, Januar und Februar um 7 Uhr Abends; in den Monaten März, April, Mai und October nach 10 Uhr, und in den Monaten Junius, Julius, August und September erst um Mitternacht auf den Leichenhof außerhalb der Währinger Linie abgeführt werden. (Rgg. Note v. 6. Juni 1827 Z. 29728. Bm. S. B. J. 1827. S. 285.)

— — Es hat bei der bisherigen Uebung rücksichtlich der Verwendung der Leichen des k. k. Waisenhauses und der hiesigen beiden k. k. Versorgungshäuser für die anatomische Secir-Anstalt zu verbleiben, jedoch hat eine Widmung der Leichen, welche ein gezahltes Leichenbegängniß erhalten, für die Anatomie nicht Statt zu finden. (Studienhofkomm. Decr. v. 26. Juli 1834 Z. 3860. Bdg. der n. ö. Rgg. v. 6. Aug. 1834 Z. 42760. Kn. S. B. J. 1834. N. 49.)

— — Zur Darnachachtung wird erinnert, daß von nun an die freie Transportirung der Leichen bloß innerhalb des Umlaufes von 2 Meilen oder einer Post-Station von Wien Statt zu finden habe, daß dagegen in Fällen, wo die Leichen weiter als die ausgesprochene Distanz geführt werden sollen, aber doch noch an demselben Tage in den Ort ihrer Bestimmung anlangen können, der erste Stadtarzt und Sanitäts-Magister darauf Einfluß zu nehmen habe, und zu diesem Ende im Wege der k. k. Pol. Ob. Direct. davon in die Kenntniß zu setzen ist. Wo es sich um weitere Transportirung handelt, und wo die Leiche nicht an demselben Tage an den Ort der Bestimmung gelangen kann, hat es bei der bisherigen Anordnung, daß diesfalls nämlich die Bewil-

ligung der Landesstelle einzuholen ist, zu verbleiben. (Bdg. der n. ö. Rgg. v. 19. Aug. 1840 Z. 45036. Prov. G. S. 22. Bd. Nr. 152.)

Leichen. Die Uebertragung der Leichen aus den Orten in der Bukowina, wo sich keine Kirche unirten Ritus befindet, in den nächsten, mit einer solchen Kirche versehenen Ort behufs des Leichenbegängnisses nach katholischem Ritus, ist unter folgenden Sanitätsrück-sichten gestattet:

1. Daß die zu transportirende Leiche gleich nach Verlauf von 48 Stunden und zwar in einem gut gefügten, von Innen verpichten, in dem Hause des Todesfalles sorgfältig vernagelten und nicht mehr zu öffnenden Sarge verführt werde.

2. Daß die Verführung der Leichen höchstens auf solche Distanzen Statt finde, welche den nicht über die Nacht aufzuschiebenden Beerdigungsact mitgerechnet, binnen einem Tage leicht zurückgelegt werden können.

3. Daß der Leichenzug, so weit es nur immer möglich wird, die Passirung bewohnter Ortschaften vermeide, wenigstens in denselben nicht still halte, und daß um so weniger eine Beisezung der Leiche in Kirchen, Kapellen oder Wohnhäusern der passirten Orte Statt finde.

4. Daß die in den entfernten Pfarrort gebrachte Leiche unmittelbar auf den Leichenhof geführt, nach dort bei geschlossenem Sarge bewirkter priesterlicher Einsegnung sogleich beerdigt, und erst in der Folge das Seelenamt abgehalten werde. Indem man hiernach unter Einem dem Bukowiner Kreisamte die weitere Verständigung sämmtlicher Dominien und Pfarreien aufträgt, setzt man hievon das Conffitorium in die Kenntniß. (Gal. Sub. Bdg v. 7. Mai 1841 Z. 80213 ex 1840. Prov. G. S. für Galizien v. J. 1841. Nr. 76.)

— — Die Regierung findet sich be-

stimmt, bei der Ueberbringung der Leichen aus den benachbarten Ortschaften, oder weiter entlegenen Gegenden nach Wien jene Anordnungen in das Leben treten zu lassen, welche bei dem Transporte der Leichen von Wien nach entfernten Gegenden befolgt werden. Jede die Abfuhr einer Leiche nach Wien wünschende Partei hat die Bewilligung hiezu bei der betreffenden Amtsverwaltung einzuholen, welche durch ihr Sanitätspersonale die Beobachtung der bei einer derlei Leichenabfuhr bestimmten gesetzlichen Vorschriften zu überwachen hat. Die Leiche muß vorschriftsmäßig verwahrt in einen doppelten Sarg gelegt werden, wovon der eine von hartem Holze und gut verpicht, der andere von Zink oder verlöthet sein muß. Bei der Ankunft der Leiche an der Linie ist ein ärztliches, von der betreffenden Amtsverwaltung legalisirtes Zeugniß, ein Reisepaß der Leiche, der die Art der Bewahrung der Leiche zu enthalten hat, bei den aufgestellten Wachposten vorzuzeigen, worauf die Einfuhr der Leiche unbeanstandet erfolgt; in Abgang eines derlei Reisepasses wird jedoch die Leiche auf den nächsten Friedhof gebracht, und daselbst in der Todtenkammer beigesezt, und entweder beerdigt, oder unter Intervention des Sanitätsmagisters das Weitere wegen des Transportes in die Stadt veranlaßt. (Vdg. der n. ö. Reg. v. 15. Sept. 1849 Z. 39581, an die l. l. Stdtbptschft.)

Leichen, deren Zerlegung in der Seciranstalt betreffend, s. **Anatomie-Diener**.

— — der während einer Epidemie Verstorbenen, deren Beerdigung betreffend, s. **Beerdigungsfall = Epidemie**. (Vdg. v. 6. Juli 1836. §. 27.)

— — s. **Kindlinge**.

— — Eröffnung der Leichen schwangerer Weibspersonen, s. **Kaiserschnitt**.

Leichen sollen in reihenmäßiger Ordnung begraben werden, s. **Leichenhöfe**.

— — sind aus den Todtenkammern ungesäumt auf die Leichenhöfe zu schaffen, s. **Leichenwägen**.

Leichenbegängnisse. Der Unfug am Lande, die Leichen der Verstorbenen durch junge Leute zu Grabe tragen zu lassen, wurde in Nieder-Oesterreich eingestell, und verordnet, daß im Falle einer ansteckenden Krankheit, die Leichen von niemand Anderem, als von den Todtengräbern oder von den eigens bestimmten Todtenträgern zu Grabe getragen werden, worauf sämtliche Ortsobrigkeiten und Seelforger zu sehen haben. Zugleich ist auf den Umstand zu sehen, da in manchen Gegenden der Gebrauch besteht, daß Todtenmahle gegeben werden, wo der Todte, der an einer ansteckenden Krankheit verstorben ist, noch im Bette liegt, und die Gäste in der nämlichen Stube sich um ihn versammeln, um ihn dann nach der Mahlzeit zu Grabe zu begleiten. Dieser höchst schädliche Mißbrauch ist ernstlich abzustellen, und den Leuten begreiflich zu machen, daß sie sich dadurch der größten Gefahr aussetzen. (Rgg. Vdg. v. 14. Jan. 1817 Z. 1252. Guld. Sanit. Vdg. 4. Bd. S. 274.) Siehe **Gräber, Leichenhöfe**.

— — Vorschrift wegen Befreiung ungebührlicher Ueberschreitung des Stol. Patentes. Durch das a. h. Stol. Pat. sind die Classen der Leichenbegängnisse festgesetzt worden. Es dürfen demnach solche Feierlichkeiten, welche in einer höheren Conduct-Classen angeführt werden, bei Leichen, die in einer niederen Classen beerdigt werden, nicht zugelassen werden, weil sonst die drei Classen mit einander vermengt werden würden, und weil es ohnehin jeder Partei frei steht, die durch das Patent festgesetzte Classen zu

wählen. Es finden aber dermal auch Feierlichkeiten bei Leichenbegängnissen Platz, welche in dem Stol-Patente nicht vorkommen, als: Verstärkung der Trauermusik, ein größerer Umweg mit der Leiche bei dem Gange zur Kirche, die Begleitung der Leichen in den Vorstädten durch die Grundwächter in der Galla-Kontur u. dgl.

Es würde wohl eine schwere Sache sein, diese Gewohnheiten dort, wo sie seit Jahren in Übung sind, dermal abzustellen; um jedoch die möglichen Mißbräuche abzustellen, müssen die dafür zu bezahlenden Gebühren mit Mühseligkeit bestimmt und an dieser Bestimmung festgehalten werden. Dort aber, wo derlei Verschönerungen bisher nicht üblich waren, ist ihre Einführung nicht zu gestatten, so wie auch für das Umwegnehmen des Leichenzuges zu der Kirche keine Forderung gemacht werden darf, da in dem Stol-Patente der Ritgang ohnedem aufgenommen erscheint. Um aber die Bestimmungen des Stol-Patentes gegen die eigenmächtigen Ueberschreitungen von Seite der Kirchendiener, Mesner und Conduct-Ansager zu schützen, wird verordnet, daß vor jedem Leichenbegängnisse der Partei von dem Mesner und Conduct-Ansager ein nach den Forderungen der Partei verfaßter Kostenüberschlag vorgelegt, und von diesem die eigenhändige Bestätigung der Partei, daß sie mit demselben ganz einverstanden sei, beigefügt, alsdann aber die mit dieser Bestätigung versehenen Leichenkosten-Specification dem betreffenden Pfarrer zur Vidirung vorgelegt, und nur die so vidirte Specification mit der gestämpelten Quittung bei der Auszahlung des Betrages vorgezeigt, und die Quittung der Partei behändigt werde. In Beziehung auf die oben erwähnten hier und da üblichen, in dem Stol-Patente nicht berührten Feierlichkeiten hat das

Consistorium wegen Bemessung der Gebühren mit den Seelsorgern die vorläufige Rücksprache zu pflegen, von ihnen eine im Einvernehmen mit den übrigen Kirchenvorstehern festzusetzende, für alle Fälle geltende Tarbestimmung abzuverlangen, und sich sodann darüber auszusprechen, wobei dem Consistorium zugleich empfohlen wird, jeden unbilligen und überspannten Antrag in die gehörigen Schranken zurückzuweisen. (Bdg. der n. ö. Reg. vom 8. Oct. 1834 Z. 49101. Pp. G. S. 16. Bd. Nr. 235.)

Leichenbegängniß. Gebühren im k. k. allgem. Krankenhause in Prag, s. **Krankenhans.** (Bdg. vom 25. Juli 1829 §. 19.)

— — Gebühren im allgem. Krankenhause in Wien, s. **Krankenhans.** (Bdg. vom 18. Febr. 1837 §. 22.)

— — militärisches, Abänderungen der diesfälligen Reglements-Vorschriften, siehe **Militär = Begräbniß-Ordnung.**

— — s. **Beerdigung, Deutsch-katholiken.**

Leichenbeschau soll vor dem Begräbnisse an jedem Todten vorgenommen werden. (Bdg. vom 1. Aug. 1766. Kroy. Gef. M. Ther. 5. Bd. S. 76.)

— — In den Städten, wo eine Todtenbeschau aufgestellt ist, sollen:

§. 1. Die bei derselben geführten Bücher aller Orten gleichförmig eingerichtet werden. In die erste Rubrik ist der Monat und Tag einzutragen, da der Verstorbene zur Beschau gekommen ist, dann folgt in der Nebenrubrik der Name desselben. Unter der nächsten Geschlechtsrubrik wird die Person mit der Zahl 1 in jene Rubrik von männlich oder weiblich eingetragen, wohin sie gehört. Aus Zusammenziehung beider Geschlechtssummen erwächst die Hauptsumme der Gestorbenen. Das Alter ist in fünf Fächer untergetheilt. Der

Beschaute wird abermal mit der Zahl 1 in das ihm zukommende Fach gesetzt. Die Todesart hat zwei Hauptuntertheilungen, deren jede in drei Rubriken abgesondert ist. In jede dieser Rubriken ist der Kopf nicht bloß mit der Zahl 1 einzutragen, sondern auch mit einer kurzen Anmerkung die Todesart anzuzeigen, wie z. B. Lungen sucht, erhenkt, vom Gerüste gefallen etc. Der Nutzen dieser Register fällt von sich selbst auf, indem daraus nicht nur die Hauptsumme aller Verstorbenen, sondern auch besonders deutlich wird, wie viel von jedem Geschlechte, von jeder Altersabtheilung, und durch welche Todesart gestorben sind.

§. 2. Zu Ende eines jeden Jahres sollen diese Todtenbeschau - Register in eine Haupt-Tabelle zusammengezogen, und längstens mit dem halben Jänner an die Kreisämter eingeschickt werden.

§. 3. Jedes Kreisamt hat aus den sämtlichen, bei seinem Kreisamte eingelaufenen Beschaueregistern, desgleichen aus den von den Pfarrern und Rabbinern eingekommenen Trauungs-, Geburts- und Sterberegistern die Zahlen in den Kreistabellen zusammenzuziehen, und solche längstens bis Ende Jänner der Landesstelle einzusenden.

§. 4. Wofern aus den eingesendeten Registern bei einem Kreise eine auffallende Veränderung in der Abnahme oder Zunahme der Bevölkerung überhaupt, oder in irgend einer Gegend insbesondere beobachtet wird, sollen die Kreishauptleute ihre Tabellen mit einem Berichte begleiten, worin sie die wirklich entdeckte oder vermuthliche Ursache einer solchen Veränderung anzeigen.

§. 5. Die Landesstellen ziehen aus den an sie gekommenen einzelnen Registern der Kreisämter eine Landes-Tabelle zusammen, und begleiten dieselbe mit ihren Beobachtungen und Erinnerungen an die k. k. vereinigte Hofkanz-

lei, wo mit Ende Hornung die Tabellen aus allen Ländern eingelangt sein sollen.

§. 6. Die summarische Hauptstadt- und Landes-Tabellen über Trauungen, Geburten und Sterblichkeit sind als ein Gegenstand nützlicher politischer Berechnungen von den Landesstellen alle Jahre durch den Druck bekannt zu machen. (Pat. vom 21. Februar 1784.)

Leichenbeschau, hinsichtlich der im allgemeinen Krankenhause, ist angeordnet, daß von Tag zu Tag das Verzeichniß der daselbst Verstorbenen nach ihrer Eigenschaft und Bedachtnahme der Krankheit verfaßt und in den Druck befördert werden soll. (R. d. Rgg. Bdg. vom 26. Mai 1784. Kroy. Ges. Jos. 6. Bd. S. 567.)

— — In jenen Fällen, in welchen eine hitzige Krankheit vorhergegangen ist, und die Gewißheit des Todes sich durch den faulen Geruch, als das Merkmal der schon vorhandenen Faulung bestätigt, anbei auch von dem Medicus ein schriftliches Zeugniß beigebracht wird, daß er von dem Tode der Person versichert sei, kann der Leichnam in Folge der bestehenden Verordnung vom 22. Dec. 1755 und vom 2. Juli 1757 ohnehin um mehrere Stunden früher als nach Verlauf der zweimal 24 Stunden begraben werden. Gleichwie aber die diesfalls von der Obrigkeit zu ertheilende Bewilligung sich immer auf das Urtheil des Arztes gründen soll, eben so muß auch dieser dafür verantwortlich sein, und darf von der Ausnahme von der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden. In Gemäßheit dieser Verordnungen hat daher der Stadtmagistrat den Beschauern die Belehrung zu ertheilen, daß sie jene Leichen, welche durch ihren Gestank die anfangende Verwesung und folglich den gewissen Tod wirklich anzeigen, vor der

bestimmten Zeit wegtragen lassen können; und den Todtengräbern mitzugeben, daß sie jene Leichen, die nur die mindeste Hoffnung der Wiederbelebung von sich geben, in den eigens dazu bestimmten Friedhofsbehältnissen bis zu der festgesetzten Begräbnißzeit aufbewahren. (Rggs. D. v. 5. Juni 1794. Ferro's Sanit. Vdg. 1. Th. S. 39.)

Leichenbeschau. Damit in Zukunft der gefehwidrige Unfug des zu frühen Begrabens der Leichen der durch die falsche Angabe der Todesstunde herbeigeführt wird, beseitiget werde, ist den Todtenbeschauern zur genaueren Nachsicht zu bedeuten, daß sie künftig in ihren Beschauszetteln jedesmal anmerken sollen, wer ihnen die Todesstunde angegeben habe, und aus welcher Ursache der Leichnam früher als nach der gesetzlichen Stunde zu beerdigen gestattet worden sei. (Rggs. Vdg. vom 26. Sept. 1811 Z. 30690. Guld. Sanit. Vdg. 3. Bd. S. 232.)

— — jede gerichtliche, ohne Ausnahme und Rücksicht auf Stand und Vermögen der Angehörigen soll in dem allgemeinen Krankenhause, somit keine mehr in Privathäuser vorgenommen werden. Die Transferirung muß durch die Sackknechte geschehen, und zwar mit einem von dem Polizei-Commissär, im Nothfall auch mit Bleistift geschriebenen und unterfertigten Zettel, in welchem angegeben wird, daß die Leiche gerichtlich zu beschauen sei. Zugleich hat die Polizei-Direction hievon dem Magistrat die Anzeige zu machen, welcher den Gerichts-Commissär und Stadt-Armenwundarzt zur Section dahin beordert. (Hofkanzlei-Decorret vom 6. August 1812. Krop. Gef. 32. Bd. S. 33.)

— — Die Todtenbeschau wurde nach einem umfassenden Plane eingeführt in Niederösterreich mit Hof-Decorret vom 17. Nov. 1796, n. ö.

Rggs. Vdg. vom 10. Dec. 1796 Z. 21419, n. ö. Rggs. Vdg. v. 5. April 1800 u. v. 18. Apr. 1824 Z. 11225; in Oberösterreich durch Rggs. Dec. vom 18. März 1816 Z. 3175, und 29. Mai 1818 Z. 9578, v. 19. Sept. 1819 Z. 18302 und 22. März 1825 Z. 7646; in Illyrien durch Hofd. vom 23. April 1796 und Sub. Vdg. v. 11. Apr. 1823 Z. 4482; im Küstenlande durch Sub. Vdg. vom 1. Febr. 1798 und 11. Dec. 1819 Z. 22837 und 26. Jan. 1822 Z. 2104; in Tirol durch Sub. Vdg. v. 3. Apr. 1829; in Böhmen durch Sub. Vdg. v. 8. Febr. 1822 Z. 12740, und 11. Juni 1827 Z. 23088; in Mähren durch Sub. Vdg. vom 23. Apr. 1799; in Galizien durch Sub. Vdg. vom 21. Oct. 1796, 17. Febr. 1822 Z. 28098 u. 29. Apr. 1823 Z. 22805; in Dalmatien durch Sub. Dec. vom 26. Oct. 1816 Z. 16448 u. 21. Febr. 1821 Z. 1808; in der Lombarde durch Sub. Dec. vom 19. Dec. 1815 und im Venetianischen durch Sub. Dec. vom 20. Apr. 1816 Z. 10663. Stub. 2. Bd. S. 161 und Kup. 1. B. S. 528 u. 529. (Einige der vollständigsten dieser Verordnungen folgen nach.)

* **Leichenbeschau.** Die gerichtliche Leichenbeschau ist nothwendig:

1. Wenn Jemand nach einer erlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit gestorben ist;

2. bei Vergiftungsfällen, oder auch, wenn Jemand nach dem Genuße irgend einer verdächtigen Speise, eines Getränkes, einer Arznei u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen stirbt;

3. wenn auch auf den bloß äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Haarpuder u. dgl. die ohne Verordnung eines Arzneiverständigen gebraucht

werden, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt;

4. bei Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Ersticken;

5. bei plötzlich verstorbenen, vorhin ganz gefunden Personen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt ist;

6. bei, in Wohnungen, auf freier Gasse oder in andern Orten todt gefundenen bekannten oder unbekanntenen Personen;

7. bei allen todtgefundenen, neugebornen Kindern ohne Unterschied;

8. bei Kindern, wo der Verdacht einer gewaltsamen Abtreibung oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung obwaltet;

9. endlich auch bei Verstorbenen, die unter der Behandlung von Quacksalbern und Aelterärzten sterben, oder wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre, und überhaupt außerdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gerichtliche Leichenbeschau anzuordnen für nöthig findet. (Instruction für Aerzte und Wundärzte bei gerichtlichen Leichenbeschaun vom J. 1814.)

Leichenbeschau. Die Todtenbeschau ist nicht nur für die Sicherheit eines jeden Bürgers höchst wohlthätig, indem sie der Gefahr des Lebendigbegrabens vorbeugt, und die gewaltthätigen Todesarten wegen zu befürchtender Entdeckung verhindert, sondern auch für den Staat sehr vortheilhaft, weil

a) die allgemeinen (Epidemien) und Ortskrankheiten (Epidemien) von den Todtenbeschauern bei Zeiten entdeckt, und im Entstehen unterdrückt werden können, und

b) die Staatsverwaltung durch die Todtenbeschau sich über die vermehrte oder verminderte Sterblichkeit in stete Evidenz zu setzen, und den allgemeinen

Gesundheits-Anstalten die wirksamste Richtung zu geben vermag. Die Staatsverwaltung hat daher schon in früheren Zeiten die Leichenbesichtigung durch eigens aufgestellte Wundärzte in den Haupt- und größeren Provinzial-Städten, und durch die Dorfrichter und Geschwornen auf dem flachen Lande angeordnet. Da aber der beabsichtigte Zweck durch diese Beschau-Anstalt nicht erreicht wird; so findet man für nothwendig, daß die Todtenbeschau im ganzen Lande allgemein eingeführt, und alle Gemeinden deutlich unterrichtet werden, wie dieselbe eingerichtet und geleitet werden müsse.

Das Geschäft der Todtenbeschau ist:

1. Die Bestimmung der Krankheit, woraus zu ersehen ist, ob an einem Orte oder in einer Gemeinde mehrere Menschen an einerlei Krankheit sterben, deren Verbreitung durch polizeiliche Sanitäts-Anstalten vorgebeugt werden könnte.

2. Die äußerliche Besichtigung des todtten Körpers, um sich zu überzeugen, daß a) der Tod wirklich erfolgt sei, und ob b) die Krankheit des Verstorbenen nicht von der Gattung sei, welche sich durch Ansteckung verbreitete; endlich ob c) der Verstorbene nicht durch Gift oder angebrachte Gewalt aus der Welt geschafft worden sei. Damit dieses Geschäft allgemein und zweckmäßig geführt werden kann, wird Folgendes zur unabweichlichen Richtschnur verordnet:

Jede Gemeinde muß einen bestimmten Todtenbeschauser haben; dieser ist von dem Kreisarzte über die zur Todtenbeschau erforderlichen Kenntnisse vorläufig zu prüfen, und kann nur nach Vorweisung des Prüfungs-Zeugnisses von dem betreffenden Districts-Commissariate in Eid und Pflicht genommen werden. In der Regel ist der Orts-Chirurg als Todten-

beschauer aufzustellen; sollten aber in einem Orte mehrere Wundärzte sich befinden, so bleibt es der Gemeinde überlassen, sich einen von diesen zu wählen; doch hat dieselbe ihre Wahl dem Districts-Commiffariate und dieses dem Kreisamte anzuzeigen. Das Amt eines Todtenbeschauers kann Niemandem unentgeltlich ausgetraßen werden, daher die Gemeinde denselben entweder jährlich überhaupt, oder für jede einzelne Beschau etwas Bestimmtes anzuweisen haben, über dessen Betrag jede Gemeinde für sich mit ihren Todtenbeschauern übereinkommen, und die getroffene Uebereinkunft dem Districts-Commiffariate anzuzeigen hat. Sollte die Gemeinde sich mit dem Todtenbeschauer nicht ausgleichen können, so hat der Districts-Commiffär einzuschreiten, und das Resultat an das Kreisamt zur Bestätigung gutächtlich einzuberichten. Im Falle, daß die Uebereinkunft getroffen ist, etwas Bestimmtes für jede einzelne Beschau zu bezahlen, haben die Erben des Verstorbenen die Beschaukosten zu tragen; bei ganz Armen müssen dieselben von der Gemeinde übernommen werden.

In den Kranken- und Versorgungs-Anstalten haben die dort angestellten Wundärzte die Beschau zu besorgen.

ad 1. Wenn ein Mensch auf was immer für eine Art gestorben ist, haben seine Angehörigen, oder Jene, welche den Todten zuerst entdecken, der Ortsobrigkeit sogleich die Anzeige davon zu machen. Ist der Tod auf eine Krankheit erfolgt, in welcher der Verstorbene von einem Arzt oder Wundarzt behandelt worden ist, so haben die Verwandten oder Angehörigen desselben, und in deren Ermanglung die Ortsobrigkeit von dem Arzte oder Wundarzte einen Todtenschein, worin der Name, das Alter, der Sterbetag und die letzte Krankheit des Verbliebenen angezeigt

sein muß, abzufordern; nur eine zu große Entfernung des Wohnortes, des Arztes von einer oder mehreren Meilen kann von dieser Vorsicht entschuldigen. Der Todtenschein wird dem Todtenbeschauer eingehändigt, und von ihm dem Beschauzettel beigelegt, welches in der Hauptstadt dem Sanitäts-Departement und auf dem Lande an die Ortsobrigkeit abgegeben werden muß. Wenn der Todtenbeschauer den Verstorbenen selbst behandelt hat, so hat er die Krankheit nach seiner Ansicht in dem Beschauzettel aufzuführen, wenn aber der Verstorbene von keinem Arzte behandelt worden ist, oder die Entfernung des Arztes, welcher ihn besorgt hat, die Einholung des Todtenscheines unmöglich oder zu kostspielig macht, so hat der Todtenbeschauer die Angehörigen des Verbliebenen über die Zufälle seiner letzten Krankheit auszufragen, und dieselben sammt den an der Leiche bemerkten Zeichen in seinem Todtenzettel anzuzeigen.

ad 2. Sobald einer Ortsobrigkeit angezeigt wird oder diese wie immer erfährt, daß Jemand in der Gemeinde gestorben ist, so hat sie den Todtenbeschauer sogleich zu seiner Amtshandlung herbeizurufen, dieser aber sich unverzüglich in die Wohnung des Verstorbenen zu begeben und sein Amt zu handeln. Sollte der Todtenbeschauer durch unauffchiebliche Berufsgeschäfte, durch Krankheit oder durch andere nicht zu beseitigende Zufälle verhindert werden, so hat er den nächstgelegenen Todtenbeschauer zu ersuchen, daß er in dieser Amtspflicht seine Stelle vertrete. Bei dieser Amtshandlung hat der Todtenbeschauer sein Augenmerk darauf zu richten:

a) Ob der Tod gewiß ist, damit kein Scheintodter begraben werde. Um dieses bestimmen zu können, ist der Körper des angeblich Verstorbenen mit An-

ständigkeit zu entblößen und genau zu untersuchen, ob sich keine Lebenszeichen an ihm verspüren lassen. Entdeckt der Todtenbeschauer Lebenszeichen oder kann er weder aus den vorausgegangenen Zufällen, noch aus der Untersuchung des Körpers sicher schließen, daß der Untersuchte wirklich todt sei, so hat er durch angebrachte Reize an dem Körper, durch reizende Clistiere, durch Einblasen der Luft, und andere vorgeschriebene Rettungsmittel zu versuchen, den Körper zum Leben zurückzubringen. Wenn der Versuch fruchtlos sein sollte, so ist die Begräbniß so lange zu verschieben, bis unzweideutige Zeichen der eintretenden Fäulniß den wirklichen Tod bestätigen; wenn sich aber Zeichen des noch vorhandenen Lebens äußern, so hat der Todtenbeschauer alle ärztliche Hilfe anzuwenden, bis ein anderer Arzt, dem die Angehörigen den Scheintodten anvertrauen wollen, herbeigerufen wird. Für diese Bemühung hat der Todtenbeschauer eine besondere Belohnung anzusprechen.

b) Ob die Krankheit des Verstorbenen unter die ansteckenden gezählt werde. Zu diesem Ende hat der Todtenbeschauer aus dem vom Arzte oder Wundarzte ausgestellten Todtenschein und bei dessen Ermanglung durch Ausfragen der während der Krankheit gegenwärtigen, und durch die genaue Befichtigung des Körpers, sich von der Krankheitsform so viel möglich zu überzeugen. Ist die Hundswuth; oder eine ansteckende Seuche die Ursache des Todes, so muß das Bett und Leinenzug sowohl, als die Kleidung, welche der Verstorbene an und um sich gehabt hat, verbrannt werden. Wenn der Verstorbene mit Scorbut, venerischer Krankheit, sonstiger Verderbniß der Säfte, Lungenfucht, bössartigen äußerlichen oder innerlichen Geschwüren behaftet

gewesen ist, wenn an dem Leichname Petechien, Pusteln (sobald diese keine Begleiter einer ansteckenden Seuche sind) Blattern, oder sonst ein Ausschlag bemerkt wird, so kann die Kleidung, Bett und Leinenzug nach mehrmals vorgenommenem Waschen, Reinigung durch Mineralsäure und Durchlüften den Angehörigen belassen werden. Bei den übrigen Krankheiten sind die Betten, Leinenzug und Kleidungen der Verstorbenen, nach geschehener Reinigung und Auslüftung, wieder brauchbar. Die Leichname, welche geschwind in Fäulung übergehen, und jene der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sind sogleich aus dem Hause zu schaffen, und nach Befund des Todtenbeschauers zu begraben.

c) Ob sich keine gewaltsame Todesart entdecke? Wenn der Verbliebene während seiner letzten Krankheit häufig erbrochen, über Schmerzen im Magen und Bauche viel geklagt hat, und in wenigen Tagen gestorben ist, wenn der todtte Körper um die Magen- und Bauchgegend ungewöhnlich aufgelaufen, und am Rücken und der Bauchgegend schwarze, dunkelblaue Flecken bemerkt werden, so hat es viele Wahrscheinlichkeit, daß der Tod durch Gift erfolgt sei. Vernimmt der Todtenbeschauer diese angeführten Zufälle, und entdeckt er zugleich die angegebenen Zeichen oder andere Merkmale an dem Leichname, welche auf eine erlittene Gewalt schließen lassen, als: Verwundungen, Quetschungen, einen blau unterlaufenen Hals, Gesicht u. s. w., so hat er die Anzeige an die Ortsobrigkeit zu machen, und auf eine gerichtliche Beschau anzutragen. Ueberhaupt sind alle Leichen der Todtgefundenen, jähling Verstorbenen, und der auf eine offenbar gewaltsame Art Umgekommenen der gerichtlichen Beschau zu unterziehen, welche nach der Instruction für

Ärzte und Wundärzte, wie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen sei, vom Jahre 1814 vorzunehmen ist. Von dieser Instruction muß jeder Todtenbeschauer ein Exemplar sich anschaffen. Nach vollendeter Besichtigung hat der Todtenbeschauer seinen Beschauzettel zu verfassen, worin anzumerken ist:

1. Der Name, das Alter, der Sterbetag,

2. die Krankheit, wenn Zeichen eines gewaltsamen Todes sich an der Leiche vorfinden, sind dieselben in den Beschauzettel aufzuführen, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beschau anzumerken.

3. Die Zeit, binnen welcher der Leichnam zu begraben ist.

4. Was mit der Kleidung, Bett, Leinzeug der Verstorbenen zu geschehen hat.

Die Beschauzettel sind in der Hauptstadt dreifach zu verfassen, wovon eines mit dem ärztlichen Todtenscheine in das Sanitäts-Departement, eines an die k. k. Polizei-Direction und das dritte an den Pfarrer des Verstorbenen zu übergeben ist. Auf dem Lande sind die Beschauzettel doppelt anzufertigen, und eines der Obrigkeit, und das zweite dem Pfarrer abzureichen. Uebrigens hat der Todtenbeschauer ein eigenes Sterbe-Register nach dem Formulare, welches der Hofverordnung vom 21. Februar 1784 beiliegt, zu führen, wozu derselbe die gedruckten Bogen von dem Kreisamte abzuverlangen hat. (Vdg. der k. k. ob der enns. Reg. vom 18. März 1816 3. 3175.)

Leichenbeschau, gerichtliche, dürfen Hofärzte nicht vornehmen. Da nach dem Hofdecrete vom 6. Aug. 1812. Regierungs-Intimation vom 8. Sept. desselben Jahres 3. 23095 die gerichtlichen Leichenbeschauen ohne alle Ausnahme in dem allg. Krankenhause,

somit keine in Privathäusern zu geschehen haben, so sind auch die k. k. Hofärzte zur Vornahme derselben in keinem Falle berechtigt.

Die k. k. Hofkanzlei hat daher das k. k. Oberst-Hofmeisteramt ersucht, die gedachten Hofärzte anzuweisen, keine Section eines Leichnams, welcher nach der Todesart zur gerichtlichen Leichenbeschau geeignet ist, selbst vorzunehmen. (Rggs. Besch. vom 8. Mai 1820 3. 15821. Hstzl. Decr. vom 25. Mai 1820 3. 14537. Rggs. Vdg. vom 7. Juni 1820 3. 24634. Guld. G. B. 5. Bd. S. 147.)

Leichenbeschau. Anstalt der Todtenbeschau. Die betreffenden Anordnungen wurden republicirt und es erfolgten nachstehende Bestimmungen:

1. Zur Vornahme der Leichenbeschau müssen überall eigene Todtenbeschauer aufgestellt, und zur Kenntniß der betreffenden Seelsorger aller Concessionen, so wie der Gemeinden gebracht werden. Da diese Beschauer, um ihrer Bestimmung entsprechend nachkommen zu können, ärztlicher Kenntnisse bedürfen, so wären allerdings Wundärzte für dieses Geschäft vorzugsweise geeignet, und ihnen ausschließlich die Leichenbeschau zu übertragen. Allein der allgemeinen Ausführung dieser Maßregel stehen theils örtliche Verhältnisse, theils die geringe Zahl der bestehenden Wundärzte und ihre ungleichmäßige Vertheilung im Wege. Um jedoch so viel, als es nur immer diese Umstände erlauben, dem öffentlichen Gesundheits- und Sicherheitsstande diesfalls die größtmögliche Bürgschaft zu verschaffen, wurde angeordnet:

1. In allen jenen Orten, wo sich Wundärzte befinden, und welche von dem Aufenthaltsorte eines Wundarztes, derselbe mag in dem Kreise, zu dem die Ortschaften gehören, oder in einem benachbarten liegen, nicht über

eine Stunde entfernt sind, die Leichenbeschau ausschließlich Wundärzten zu übertragen, hiernach den jedem wundärztlichen Beschauer zuzuweisenden Bezirk auszumitteln, hiebei aber die nöthige Rücksicht auf Gebirge und Flüsse nicht außer Acht zu lassen.

2. In Kranken- und Versorgungshäusern ist die Beschau durch die daselbst angestellten Wundärzte, in Frauenlöstern durch die behandelnden Aerzte vorzunehmen, (siehe Leichenbeschau. Bdg. v. 15. Juni 1837).

3. Bei herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten zeigt sich die Vornahme der Todtenbeschau durch Kunstverständige als unerlässlich nothwendig. Da nun in jenen Gegenden, wo es sonst an dem nöthigen ärztlichen Beistande mangelt, Aerzte oder Wundärzte für die Besorgung der Krankenpflege unter solchen Umständen ohnehin nach den bestehenden Vorschriften aufgestellt werden müssen, so sind diese, so lange als die Seuchen herrschen, zur Vornahme der Leichenbeschau für den Fall verpflichtet, wenn außerdem die Beschau in den angestekten Ortscschaften nicht stets von einem Kunstverständigen gepflogen wird.

4. An jenen Orten, welche von einem Wundarzte über eine Stunde entfernt liegen, so wie in Gebirgsorten, welche durch einen großen Theil des Jahres unzugänglich sind; weiters, wenn ein wundärztlicher Beschauer erkrankt oder stirbt, und kein anderer Wundarzt vorhanden ist, muß die Todtenbeschau, im letzteren Falle jedoch nur bis zur Wiederherstellung des wundärztlichen Beschauers oder bis zur Anstellung eines anderen Wundarztes, entweder dem Ortsvorsteher, Richter oder einem Geschwornen aufgetragen, im Falle ihres Erkrankens oder Absterbens aber sogleich einem anderen geeigneten Individuum anvertraut werden.

II. Nicht alle nach diesen Bestimmungen aufzustellenden Todtenbeschauer können zur unentgeltlichen Uebernahme dieses Geschäftes verhalten, auch muß bei den die Beschau pflegenden Wundärzten überhaupt auf die möglichste Hintanhaltung jedes nicht nothwendigen Zeitverschäumnisses hiebei wegen der ihnen obliegenden Pflege der Kranken und Gebärenden vorgedacht werden.

In diesem Anbetrachte ist verordnet:

1. Den unbesoldeten Sanitäts-Individuen, so wie den bereits angestellten Wundärzten von jenen Ortscschaften ihres Beschau-Bezirkles, welche außerhalb der Grenzen des Dominiums oder der Gemeinde, aus deren Mitteln sie besoldet werden, liegen, für die Uebernahme der Todtenbeschau eine ihrer Mühewaltung entsprechende Vergütung aus den betreffenden Steuercaffen zu leisten, bei der Ausmittlung derselben die nach einem 10jährigen Durchschnitt auf ein Jahr ausfallenden Sterbefälle zum Grunde zu legen, und wenn die Steuer-Fonds diesen Aufwand zu bestreiten nicht vermögen, den hiesfür nöthigen Betrag für die Steuerpflichtigen umzulegen.

2. Jenen Wundärzten, welche eine Besoldung bereits beziehen, wurde dagegen in dem Bezirke ihres Dominiums oder ihrer Gemeinde, weiters den zur Besorgung der Krankenpflege bei herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten eigens aufgestellten Sanitäts-Personen, da sie ohnehin hiesfür die normalmäßigen Tagelder erhalten, endlich den Ortsvorstehern, Dorfrichtern und Geschwornen, die für ihre Dienstleistung ohnehin einige Begünstigungen genießen, und deren Verwendung bei der Leichenbeschau, da sich diese blos auf ihre Gemeindeglieder zu beschränken hat, nicht bedeutend sein kann, die unentgelt-

liche Vornahme der Beschau zur Pflicht gemacht.

3. Den nicht besoldeten und jenen angestellten Wundärzten, welche nicht ohnehin schon eine Pferde-Passirung beziehen, muß für den Fall, daß sie die Leichenbeschau in einer von ihrem Wohnorte über eine halbe Stunde entfernten Gegend zu pflegen haben, die Fuhr von dem Erben des Verstorbenen, und bei deren Ermanglung oder gänglicher Mittellosigkeit von der Gemeinde desselben gestellt werden.

III. In einer eigenen Instruction werden den Todtenbeschauern ihre diesfälligen Obliegenheiten vorgezeichnet. Damit indeß dieser von Seite der Beschauer die nöthige Folgeleistung gesichert werde, erhalten:

1. Dominien, Magistrate und Seelsorger den Auftrag, unter eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß die Beschau nach der Vorschrift vorgenommen werde, und Uebertretungen derselben nicht ungeahndet bleiben.

2. Sollte ein Beschauer, falls er zur Zeit einer zu pflegenden Beschau nicht krank, oder in anderweitigen dringenden Berufsgeschäften nicht abwesend war, die Beschau in eigener Person zu pflegen unterlassen haben, oder wohl gar so vermessen gewesen sein, den Beschauzettel auszufertigen, ohne den Verstorbenen besichtigt zu haben, so ist derselbe mit einer Geldstrafe von 8 fl. zu Händen des Orts-Armensondes oder mit einem dreitägigen Arreste, im wiederholten Betretungsfalle überdies mit der gänglichen Entfernung von dem Beschaugehäfte zu bestrafen.

IV. Soll jedoch der Todtenbeschauer seinen Obliegenheiten genau nachzukommen in den Stand gesetzt, und die mehrfachen wichtigen Zwecke der Beschau vollkommen erreicht werden, so muß auch:

1. so wie ein Mensch von was immer

für einem Alter, auf was immer für eine Art gestorben ist, oder todt gefunden, wie auch, wenn ein Kind todt geboren wird, von den Angehörigen oder von Jenen, die den Todten zuerst entdecken, nicht nur hievon sogleich in Städten dem Magistrate, in Märkten dem Ortsvorstande, und in Dörfern dem Richter die Anzeige gemacht, sondern zugleich auch der aufgestellte Todtenbeschauer unter sonst zu gewärtigender Ahndung ungesäumt herbeige Holt werden.

2. Sollten die Angehörigen dieses zu thun unterlassen, oder keine vorhanden sein, so hat der Magistrat, Ortsvorsteher oder Richter für die Herbeiholung des Beschauers Sorge zu tragen.

3. Starb der Entseelte in einer Krankheit, in welcher er von einem Arzte oder Wundarzte behandelt wurde, so müssen die Angehörigen des Verstorbenen, und in deren Ermanglung der Magistrat, Ortsvorsteher oder Richter von diesem Arzte oder Wundarzte, wenn es nicht über eine Stunde entfernt ist, eine Krankheitsbeschreibung abfordern und dem Todtenbeschauer einhändigen.

4. Diese Beschreibung ist von jedem Arzte oder Wundarzte, der einen Verstorbenen behandelt hat, unter eigener Fertigung und mit Beifügung der Qualifikation unweigerlich und unentgeltlich auszustellen, in derselben der Name und das Alter des Verstorbenen, so wie die letzte tödtende Krankheit gewissenhaft anzugeben.

5. Sollte die Krankheitsbeschreibung falsch befunden werden, so soll der Aussteller zur Hintanhaltung ähnlicher Beirrungen der Beschau mit einer Geldstrafe von 12 fl. zu Händen des Local-Armensondes belegt werden.

6. Vor Ankunft des Todtenbeschauers muß die Leiche so unberührt und un-

verändert, als es nur möglich ist, gelassen, und wenn es anders sein kann, sozart nicht von der Stelle und aus der Lage, in welcher der Mensch verschied oder todt gefunden wurde, gebracht oder übertragen werden.

7. Die Zeit des erfolgten Todes ist dem Todtenbeschauer gewissenhaft und genau anzuzeigen.

8. enthält den Inhalt des §. 129 des St. G.

9. Bei dem Wiederbelebungsgeſchäfte jener Menschen, bei denen hinsichtlich des erfolgten Todes irgend ein Bedenken obwaltet, ist dem Todtenbeschauer aller nöthige Vorſchub zu leisten.

10. Die Angehörigen, Dieuſtleute und Hausgenossen des Verstorbenen sind, wenn dessen Krankheit ansteckend war, zur gewissenhaften Anzeige jenes Geräthes, Leinenzeuges und der Kleidungsstücke, deren er sich in seiner Krankheit bediente, so wie zur genauen Befolgung dessen, was der Beschauer wegen gänzlicher Vertilgung und Reinigung dieser Geräthschaften anordnet, verpflichtet.

11, 12 und 13 enthalten die Anordnungen der §§. 148, 149 und 151 des St. G.

14. Ueberhaupt müssen die Anordnungen der Beschau genau und pünctlich vollzogen, und die dawider Handelnden der gesetzlichen Ahndung unterzogen werden.

15. Kein Seelforger, ohne Unterschied der Confession, darf, ohne den von dem aufgestellten Todtenbeschauer, oder im Falle nebst der gewöhnlichen auch noch eine gerichtliche Leichenbeschau Statt gefunden hat, von den gerichtlichen Beschauern ausgefertigten Beschauzetteln erhalten zu haben, einen Leichnam beerdigen, auch die Erdbestattung nicht früher, bis nach Ablauf der im Beschauzettel vorgezeichneten Frist vornehmen.

16. Wer dagegen handelt, ist mit einer Geldstrafe von 12 fl. zu Händen des Orts-Armenfondes zu belegen.

17. Der vom Beschauer am Beschauorte zurückgelassene Beschauzettel muß eben deshalb nebst der Krankheitsbeschreibung, wo diese eingeholt werden konnte, stets dem betreffenden Seelforger eingehändigt, von diesem aber in das Sterbe-Register eingeschaltet, und die eingegangenen Beschauzetteln sammt den allenfalls beigebrachten Krankheitsbeschreibungen müssen dem Dominium oder Magistrate von 8 zu 8 Tage übergeben werden.

18. Bei allen Dominien und Magistraten sind die mit dem Patente vom 21. Februar 1784 angeordneten Beschau-Register verläßlich zu führen, in dieselben die Beschauzetteln nach Weisung des §. 1 dieses Patentbeschlusses einzutragen, und in Gemäßheit des §. 2 diese Register am Schlusse eines jeden Militärjahres, in eine Haupt-Tabellen zusammengezogen, bis zum 15. Nov. an das Kreisamt einzusenden.

19. Werden Vernachlässigungen der Kranken von Seite ihrer Angehörigen vom Todtenbeschauer angezeigt, so ist nach Umständen die Amtshandlung nach dem §. 114 des Strafgesetzes 2. Theils einzuleiten.

über das, in solchen Fällen mit dem Geräthe des Verstorbenen zu beachtende Verfahren zur Kenntniß der Magistrate und Dominien gebracht werden, müssen diese nicht nur darauf sehen, daß die Anordnung der Beschau in Beziehung auf die Vertilgung, Reinigung und Lüftung der Geräthschaften in Erfüllung gehe, sondern derlei Todesfälle, zumal an Blattern, auch noch dem k. Kreisamte zur weiteren Verfügung anzeigen.

21. In jenen Fällen, wo nach der Instruction für gerichtliche Leichenbeschauen vom Jahre 1814 nebst der

gewöhnlichen, von dem hiefür aufgestellten Todtenbeschauer zu pflegenden eine gerichtliche Leichenbeschau Statt zu finden hat, haben die Dominien und Magistrate dafür zu sorgen, daß mit der Leiche durchaus keine Veränderung vorgenommen, und der diesfälligen Anordnung des Beschauers Folge geleistet werde. Weiters haben dieselben, wenn der Fall zu einem Criminalverfahren sich eignet, die Anzeige an das betreffende Criminalgericht zu erstatten, außerdem aber sich gleichzeitig an das Kreisamt wegen Absendung des Kreisarztes oder Kreiswundarztes zur Vornahme der gerichtlichen Beschau zu verwenden, oder, wenn Gefahr am Verzuge haftet, diese durch jene Sanitäts-Individuen pflegen zu lassen, welche als geschickte und zuverlässige Männer, denen ein so wichtiges Geschäft mit Veruhigung anvertraut werden kann, vom Kreisamte in Folge Gubernial-Verordnung vom 11. Jänner 1822 Z. 50072 denselben bekannt gegeben worden sind. (Vdg. des böhm. Gub. vom 8. Febr. 1822 Z. 12740. Prov. G. S. für Böhmen. Z. 1822.)

Leichenbeschau ist jederzeit schleunigst vorzunehmen. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus verspäteten Anzeigen der Todesfälle an die Abhandlungs-Behörden entstehen können, wurde unter Anderm verordnet: der Magistrat habe den Todtenbeschauern und dem Todtenbeschreiber aufzutragen, daß die Todtenbeschau jedesmal mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen sei, daß sohin die Verstorbenen unverzüglich (und nicht erst nach mehreren Tagen, wie es bisher sich mehrmal aus den Todtenzetteln ergeben hat) in die Todtenverzeichnisse aufzunehmen, diese ohne Säumnis zum Drucke zu befördern, und den Gerichts-Behörden in Wien zuzumitteln seien. Die öffentlichen Krankenanstalten ha-

ben aber darauf zu wachen, daß nicht nur die dahin gebrachten Pflinglinge mit Namen, Character, Wohnort und den sonstigen personellen Bestimmungen genau angegeben und ausgezeichnet, und darüber, so viel es ohne Gefahrde derselben nur immer thunlich ist, glaubwürdige Bestätigungen beigebracht werden, damit sie im Falle ihres Absterbens in den Todtenverzeichnissen richtig ausgeführt werden; sondern es ist von der genannten Krankenanstalt auch Sorge zu tragen, daß die sich ereignenden Todesfälle ohne Verzug angezeigt werden. (R. ö. Regs. Vdg. v. 15. Sept. 1822 Z. 44329. Guldbener S. B. 5. Bd. S. 275.)

Leichenbeschau. Nach den bestehenden Anordnungen und namentlich nach dem Todtenbeschau-Circ. vom 18. März 1816 und vom 19. Sept. 1819 Z. 18302 soll die Todtenbeschau nicht bloß der Form nach bestehen, sondern sie muß auch alle jene wohlthätigen Zwecke erreichen, für welche sie eingeführt wurde. Da dessenungeachtet Klagen von Behörden und Parteien vorgekommen sind, daß entweder die Leichenbeschau nicht von geprüften eigens dazu aufgestellten Individuen vorgenommen werde, oder daß die Todtenbeschauer entweder übertriebene Forderungen an die Parteien machen, oder die Parteien und Gemeinden die Gebühr zu zahlen verweigern, so steht sich die Regierung veranlaßt, sämtliche Behörden und den Sanitäts-Individuen die Todtenbeschau-Verordnung in das Gedächtnis zur genauesten Befolgung zurückzurufen und anzuordnen, daß dort, wo die Gemeinde sich mit dem Todtenbeschauer rückständig eines Entgeltes nicht ausgleichen kann, oder die Forderung des Todtenbeschauers übertrieben erscheint, oder sonst ein Anstand obwaltet, durch Interrenirung der politischen Ortsobrigkeit eine bil-

lige Ausgleichung zu treffen, und das Resultat hievon dem betreffenden Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen ist, überhaupt wird aber den Ortsobrigkeiten die strengste Invigilirung auf die genaue Handhabung der in Todtenbeschauausfassen erlassenen Verordnungen aufgetragen. (D. ö. Rggs. D. vom 22. März 1825 Z. 7646, o. ö. Prov. G. S. Nr. 36.)

Leichenbeschau. Eine Instruction für den Leichenbeschauer wurde für Böhmen bekannt gemacht mit Sub. Vdg. v. 11. Juni 1827 Z. 23088. Rp. G. S. 53. B. Nr. 145, für D. Oesterreich mit Circ. der ob. d. eunf. Reg. vom 31. Dec. 1833 Z. 31889, o. ö. Prov. G. S. 3. 1833 Nr. 190.)

— Die Kosten der Leichenbeschau bei gewaltsamen und rein zufälligen Todesarten müssen von den die Local-Polizei handhabenden Obrigkeiten getragen werden; diese dürfen daher an die Verlassenschaft des zufällig Gestorbenen und Obducirten aus dem Grunde nicht regressiren, weil die Amtshandlung in solchen Fällen bloß zu einem öffentlichen Zwecke, und weder wegen eines Verlangens, noch wegen einer Schuld einer Partei geschieht, und es daher ganz an einem privatrechtlichen Titel zu einer solchen Regressforderung gebricht. (Hfl. Dec. vom 19. April 1832, an das galiz. Sub. Krop. G. S. 58. Bd. Nr. 91.)

— Da die Aerzte, Wundärzte, Geburtsärzte und Hebammen nicht überall den im §. 94 des 2. Theils des Strafgesetzbuches enthaltenen Verpflichtungen nachkommen, und das Begraben von Embryonen an unanständigen Orten, bei Armen sehr häufig durch die abgeforderte Stolgebühr veranlaßt wird, so werden zur Beförderung der heilsamen Absicht des §. 94 und zur zweckentsprechenden Beerdigung von derlei Leibesfrüchten den

Aerzten, Wundärzten, Geburtsärzten und Hebammen, die im §. 94 des 2. Theils des Strafgesetzbuches enthaltenen Verpflichtungen mit dem Besage in Erinnerung gebracht, bei Entbindungen lediger Weibspersonen, jedoch mit Schonung und ohne Zwang, dahin zu wirken, daß die todt gebornen oder bald nach der Geburt gestorbenen Kinder nach Thunlichkeit beschaut und gehörig beerdigt werden, und es haben dieselben so wie die Todtenbeschauer überhaupt bei armen derlei Entbundenen in dem Beschauzettel das Wort gratis anzumerken; wobei es den Seelforgern zur Pflicht gemacht wird, diejenigen unreifen Menschenfrüchte und lebensunfähigen Embryonen, bei denen auf dem Beschauzettel das Wort gratis vorkommt, ohne Abforderung eines Armutshzeugnisses unentgeltlich auf dem Kirchhofe beerdigen zu lassen. (R. ö. Reg. Vdg. v. 22. Aug. 1833 Z. 44588. Prov. G. S. 15. Bd. 3. 1833. Nr. 186.)

Leichenbeschau, gerichtliche. Bei allen gerichtlichen Leichen-Sectionen ist sich nach den mit dem Hof-Decrete vom 16. December 1814 Z. 17088 festgesetzten Instruction zu benehmen, wonach laut §. 2 auf dem flachen Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, wozu dermal auch die Districtsärzte zu zählen sind, als diejenigen Medicinalpersonen anzusehen sind, welche der Regel nach die gerichtlichen Leichenbeschauen (Obductionen) in allen in §. 3 derselben Instruction angeführten Fällen zu besorgen haben, und nur wenn die genannten Personen wegen eines gesetzlichen Hindernisses zu erscheinen nicht im Stande wären, oder Gefahr am Verzuge hastet, können an ihrer Statt andere graduirte Aerzte oder approbirte Wundärzte, die in der Gegenwart als geschickte und verläßliche Män-

ner bekannt sind, auf Anordnung der Obrigkeit, nachdem sie für einen jeden einzelnen solchen Act die Eidespflicht besonders geleistet haben, substituirt werden. (Wdg. der n. ö. Rgg. v. 1. Mai 1834 Z. 20422. Kn. S. B. J. 1834. Nr. 27.)

Leichenbeschau. Mit a. h. Entschl. v. 27. Mai 1835 wurde befohlen, daß dem Sanitäts-Peronale die Vorschriften der Leichenbeschau-Ordnung, gemäß welcher die bestellten Todtenbeschauer, wenn sie Umstände vernehmen oder Kennzeichen entdecken, welche auf eine Vergiftung oder eine äußere Gewaltthätigkeit schließen lassen, das Begräbniß des bestattigten Leichnams verschieben und auf eine gerichtliche Leichenbeschau anzutragen haben, dann die Vorschrift v. J. 1814 der gerichtlichen Leichenbeschau-Instruction in Erinnerung zu bringen sei, vermöge welcher jeder Arzt oder Wundarzt die unerläßliche Pflicht auf sich hat, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsätzlichen Vergiftung Statt findet, dann, was immer für eine andere schon bekannte oder nur vermuthete gewaltsame Todesart sobald als möglich der nächsten obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen. (Hftz. D. v. 11. Juni 1835 Z. 14155, an sämtliche Landesst. Pol. G. S. 63. Bd. Nr. 85. Wdg. der n. ö. Rgg. v. 1. Juli 1835 Z. 35397. Prov. G. S. 17. Bd. Nr. 197.)

— — Von jedem zur gerichtlichen Beschau geeigneten Leichname ist dem Magistrat sogleich die Anzeige zu machen, und nicht erst nach 2 oder 3 Tagen, wenn die Leichname wegen bereits eingetretener Fäulniß nicht mehr gehörig secirt werden können, und hiedurch der Zweck der gerichtlichen Lei-

chenbeschau ganz vereitelt würde. (D. der k. k. Pol. Ob. Direct. v. 18. Juli 1835 Z. 7680.)

Leichenbeschau. Aus Anlaß der in Anregung gebrachten Einführung der allgem. Todtenbeschau in den Klöstern der Klosterfrauen, hat die h. Landesstelle mit Decret vom 27. April 1837 Z. 18655 Folgendes anher erlassen: Diese Klöster seien von der allgemeinen öffentlichen Leichenbeschau durch ein eigenes Privilegium v. 30. März 1770 befreit worden, und bloß verhalten, die Todtenbeschau bei jedem in ihrem Kloster sich ereignenden Todesfalle durch ihren Hausarzt vornehmen, und nach der Regierungs-Verordnung vom 18. April 1801 ein doppeltes Todten-Attest (Beschauzettel) ausstellen zu lassen, wovon eines dem Todtenbeschreiber-Amte, das andere aber dem Todtenbeschauer zu übergeben sei. Da dieses Privilegium bisher durch keine nachfolgte allerhöchste Entschließung aufgehoben worden und kein Fall eines wirklichen Unfuges vorgekommen sei, so liege kein hinreichender Grund vor, einen Antrag auf die Aufhebung der obgedachten Begünstigung höchsten Orts zu stellen, sondern der Magistrat habe die diesfalls bestehende Verordnung zu republiciren, und davon unter andern auch das Konvent der barmherzigen Schwestern, und die betreffenden Hausärzte in Kenntniß zu setzen, die k. k. Pol. Bez. Direction aber zur Wachsamkeit auf allfällige Unfälle aufmerksam zu machen. (Kote des Wr. Magistr. an die k. k. Pol. Ob. Dir. v. 15. Juni 1837 Z. 23578.)

— — Nach den bestehenden Verordnungen muß jede Person, welche zu Wien außer den öffentlichen Spitalern und Frauenklöstern stirbt, sie mag von Civil oder Militär sein, vor der Beerdigung der Todtenbeschau von dem magistr. Todtenbeschauer und nöthigenfalls der gerichtlichen Leichenbeschau

unterzogen werden. Es hat sich nunmehr der Fall ereignet, daß eine wegen eingetretenen plötzlichen Todes zur gerichtlichen Leichenöffnung bestimmte Militär-Person ohne Todtenbeschau beerdigt wurde, weil die von dem Todtenbeschau der Pol. Bez. Direct. erstattete Anzeige über die Nothwendigkeit der gerichtlichen Obduction von dieser Behörde nur an das k. k. Militär-Commando und nicht an den hiesigen Magistrat gelangte. Die k. k. Pol. Ob. Direct. wird demnach angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß die von dem Todtenbeschau einlangenden Anzeigen über nöthig befundene gerichtliche Obduction auch bei Militärpersonen von der k. k. Pol. Bez. Direct. dem hiesigen Magistrat schleunigst mitgetheilt werden. (Decr. der k. k. n. ö. Rgg. v. 6. Juli 1838 Z. 24173. Pol. Ob. Dir. Z. 9631/1354.)

Leichenbeschau. Die Kosten einer bloß ex causa publica vorgenommenen Leichenbeschau haben am Lande die politischen Obrigkeiten zu tragen. (Vdg. der n. ö. Rgg. v. 15. Mai 1839 Z. 26036. Prov. G. S. 21. B. Nr. 94.)

— — gerichtliche. Sämmtlichen Bezirks-Directionen werden rücksichtlich der die schnelle Anzeige der zur gerichtlichen Obduction geeigneten Fälle an den Magistrat, welche immer unter Einem mit der Uebertragung des Leichnames in das allgem. Krankenhaus zu geschehen hat, zur genauesten Beobachtung neuerlich empfohlen, so wie der Umstand in das Gedächtniß gerufen, daß in den hiezu geeigneten rücksichtswürdigen Fällen als: bei Standespersonen, Fremden u. s. w. Die Bewilligung zur Vornahme der Obduction in der eigenen Wohnung von dem Herrn Bürgermeister ert heilt wird, und bei denselben von der Partei im kürzesten Wege einzuholen ist. (Circ. der k. k. Pol.

Ob. Direct. v. 18. Juni 1839 Z. 5236/678.)

Leichenbeschau. Die k. k. vereinigte Hflzl. hat rücksichtlich des den Doctoren der Medicin vor den Wundärzten bei der Todtenbeschau am Lande eingeräumten Vorzugs unterm 16. August l. J. eröffnet, daß zwar an Orten, wo die Local-Verhältnisse es gestatten und die betreffenden Gemeinden sich damit zufriedenstellen, die Todtenbeschau auch an Aerzte übertragen werden könne, daß aber die Wundärzte von der Todtenbeschau nicht auszuschließen, und jene, welche dieselben früher besorgt haben, und gegen welche keine Klage vorgekommen ist, selbst dann nicht von diesem Geschäfte zu entheben seien, wenn sich später ein Arzt in ihrem Standorte ansiedelt, und zwar um so weniger, als sie in diesem Falle ohnedies in ihrem Erwerbe beschränkt werden, indem ihnen an Orten, an welchen sich ein Arzt befindet, ohnedies die innere Praxis unter sagt ist, und endlich daß den Gemein den das Recht, ihre Todtenbeschauer zu wählen, unbenommen bleibe. (Hflzl. D. v. 16. Aug. 1840 Z. 33748. Vdg. der n. ö. Rgg. v. 27. Aug. 1840 Z. 49036. R. ö. Prov. G. S. 22. Bd. Nr. 150.)

— — Um bei der bevorstehenden Aufhebung des niederen chirurgischen Studiums die Ansässigmachung von graduirten Aerzten auf dem flachen Lande so viel möglich zu befördern, findet das Ministerium des Innern zu bestimmen, daß überall, wo ein graduirter Arzt ansässig ist, diesem die Todtenbeschau des Bezirkes in Erledigungsfällen ebenso zugewiesen werde, wie dies bereits mit der Impfung und der Behandlung der Findlinge der Fall ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Recht der Gemeinden, den Todtenbeschauer selbst zu wählen, unbeirrt belassen und nur auf die Wahl ei-

nes graduirten Doctors der Medicin, im Falle ein solcher im Bezirke sich befindet, beschränkt wird. Ebenso ist jenen Wundärzten, welche durch die Wahl der Gemeinden bis jetzt die Todtenbeschau in einem Bezirke besorgen, diese in so lange zu belassen, bis nicht entweder die Gemeinde selbst ihm diese abnimmt, und dieselbe einem graduirten Arzte überträgt, oder durch den Abgang des die Todtenbeschau besorgenden Wundarztes die Stelle des Todtenbeschauers neu zu besetzen kommt, in welchem Falle selbst dann ein graduirter Arzt als Todtenbeschauer zu bestellen ist, wenn der abgegangene Wundarzt durch einen andern ersetzt wird. Uebrigens haben sich die graduirten Aerzte dem Todtenbeschau-Geschäfte, wenn ihnen solches übertragen wird, gegen Bezug der von dem Wundarzte bezogenen Vergütung unweigerlich zu unterziehen. (Erl. des Ministeriums des Inneren v. 11. Novbr. 1848, an sammtl. Länderchefs Pol. G. S. 76. Bd. Nr. 137.)

Leichenbeschau, gerichtliche. Dieselbe hat einzutreten, wenn Jemand todt gefunden wird, oder auf eine offenbar gewaltsame Art um das Leben gekommen ist, oder wenn der Todtenbeschauer in dem Beschauzettel darauf anträgt, dann zur Constatirung einer Epidemie, oder zu wissenschaftlichen Zwecken. (Erl. der kärnth. Statth. v. 18. Jän. 1851. L. G. B. für Kärnten. Nr. 18. S. 28.)

— — der Findlinge, Verfahren rücksichtlich der Reise-Porticualien, s. **Findlinge.** (Vdg. v. 3. Aug. 1837.)

— — der Findlinge, s. **Findlinge.**

— — Vorschrift in Bezug auf den Ersatz der Kosten, s. **Sanitäts-Auslagen.**

— — deren Vornahme durch jüdische Aerzte, s. **Juden-Aerzte.**

Leichenbeschaueregister sind über

die Sterbefälle ordentlich zu führen. (Vdg. v. 21. Sept. 1784. Kroy. Ges. Jos. 6. Bd. S. 563.)

Leichenbeschau = Taxe. Die k. k. Hofkanzlei hat den Antrag, die Beschau-Taxe der Todtenbeschauer in Wien, auf das ursprüngliche Ausmaß von 15 Kr. C.M. zurückzuführen genehmigt. (Hfztl. Decr. v. 30. Aug. 1821 Z. 24362. Rggs. Vdg. v. 18. Septbr. 1821 Z. 42466. Guld. Sanit. Vdg. 5. Bd. S. 232.)

Leicheneröffnung, die nicht gerichtlich, sondern nur zur Erkenntniß der Krankheit vorgenommen wird, hinsichtlich der ist vorgeschrieben:

1. Darf eine Leiche erst nach der ämthlichen Todtenbeschau, und bei vorhandener voller Ueberzeugung des wirklich erfolgten Todes, sohin außer besondern höchst dringenden Fällen nie vor der 24. aber auch nie nach der 48. Stunde eröffnet werden.

2. Soll die Eröffnung nie ohne Einwilligung der Verwandten des Verstorbenen (mit alleiniger Ausnahme jener Personen, die in einem Krankenhause, oder außer demselben auf öffentliche Kosten behandelt worden, und sohin gestorben sind) vorgenommen werden.

3. Ist die Section einer Leiche nur von einem geprüften Arzte oder Wundarzte vorzunehmen, und der Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen während der letzten Krankheit behandelt hat, soll bei dieser Eröffnung zugegen sein, oder wenigstens einen andern Arzt oder Wundarzt in seinem Namen eigens dazu substituiren.

4. Der Arzt oder Wundarzt, der den Verstorbenen behandelt hat, soll jederzeit auf dem Todtenzettel die Stunde anmerken, in welcher die Eröffnung der Leiche zufolge des §. 1 vorgenommen werden darf, und vorgenommen werden wird, damit von Zeit zu Zeit von dem hierortigen Sanitätsmagister dort oder

da unvermuthete Nachsicht gepflogen werden könne.

5. Der Arzt oder Wundarzt, der die Leiche eröffnet, hat zu sorgen, daß bei jeder Leicheneröffnung Zusammenlauf und Aufsehen vermieden, und hievon Kinder, junge, empfindsame Leute, und so viel möglich die nächsten Anverwandten entfernt gehalten werden, vorzüglich aber, daß das Zimmer, worin die Section vorgenommen worden, so gleich wieder sehr gereinigt und ausgelüftet werde, und daß in engen und kleinen Wohnungen durchaus keine Leicheneröffnung vorgenommen werde, sondern in solchem Falle wird gestattet, diese in der Todtenkammer auf den Leichenhöfen, gegen vorläufige Anmeldung bei dem Sanitätsmagister vorzunehmen. Sämmtliche Aerzte und Wundärzte wurden für die genaue Befolgung dieser Verordnung schärfestens verantwortlich gemacht, und der Polizei-Ober-Direction und dem hiesigen Magistrat, dann insbesondere dem Sanitätsmagister in der Residenz, auf dem Lande aber sämmtlichen politischen Behörden und insbesondere allen Kreisärzten die genaueste Aufsicht auf die pünctliche Befolgung dieser Verordnung aufgetragen. (N. d. Regg. Bd. v. 9. Juni 1804. Krop. Ges. Franz. 18. Bd. S. 501.) **S. Leichenbeschau.**

Leicheneröffnungen in Hofgebäuden, s. Hofgebäude.

— — sind vor 2mal 24 Stunden nicht vorzunehmen, s. Leichen.

Leichenhöfe. Da an vielen Orten noch immer der Mißbrauch besteht, daß die Verstorbenen neben ihren Anverwandten und nicht in reihenmäßiger Ordnung auf den Gottesäckern begraben werden, und dadurch geschieht, daß öfters halbverweste Körper ausgegraben, und dadurch der menschlichen Gesundheit schädliche Ausdünstungen sich verbreiten, so wurde den Kreisämtern

aufgetragen, an allen Orten ihrer Bezirke, wo dieser Mißbrauch noch im Schwunge geht, dessen Abschaffung zu veranlassen, und auf dessen künftige Unterbleibung zu wachen, auch im Falle einer Widersetzlichkeit den Todtengräber mit Arrest, den Pfarrer aber, der diesen Mißbrauch ferner gestattete, das erste Mal mit 3, das zweite Mal aber mit 6 Reichsthalern zu bestrafen. (Hof-D. v. 5. Dec. 1783. Krop. Ges. Jos. 6. Bd. S. 548.)

Leichenhöfe. Von nun an sollen alle Grufthen, Kirchhöfe oder sogenannte Gottesäcker, die sich inner dem Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen, und anstatt solcher, neue, außer den Ortschaften in einer der Erhaltung der öffentlichen Gesundheitszustände angemessenen Entfernung vom Orte ausgewählt werden. Ferner sollen alle und jede Leiche, wie bisher so auch künftighin, von ihrem Sterbehause aus, nach der letztwilligen Anordnung der Verstorbenen, oder nach Veranstellung ihrer Angehörigen, nach Vorschrift der Stolz- und Conductordnung bei Tage oder auf den Abend in die Kirche getragen oder geführt, sodann nach abgesungenen gewöhnlichen Kirchengebeten eingeseget und beigeseget werden, von dannen aus aber hernach von der Pfarre in die außer den Ortschaften gewählten Gottesäcker zur Eingrabung überbracht werden. Zu diesen Gottesäckern ist ein der Vollmenge angemessener hinlänglicher Platz zu wählen, welcher keinem Wasser ausgesetzt, noch sonst von einer solchen Erdengattung ist, daß selbe die Faulung verhindert. Ist nun dieser Grund ausgesucht, so ist er mit einer Mauer zu umfangen, und mit einem Kreuze zu versehen. Endlich soll den Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein besonderes Denkmal der Liebe, der Hochachtung oder der Dankbarkeit für den Verstorbenen dar-

stellen wollen, allerdings gestattet sein, diesen ihren Trieben zu folgen; diese sind aber lediglich an den Umfang der Mauer zu errichten, nicht aber auf den Kirchhof zu setzen, um da keinen Platz zu benehmen. (Hof-D. v. 23. Aug. u. 13. Sept. 1784. Krop. Ges. Jos. 6. Bd. S. 548 bis 552.)

Leichenhöfe. Sec. I. Maj. haben auf einen von der k. ung. k. Hofkanzlei wegen gemeinschaftlicher Beerdigung verschiedener Glaubensgenossen erstatteten Vortrag resolvirt:

1. Ueberall, wo eine jede Religionspartei der Einwohner einer Gemeinde einen besondern Gottesacker für sich hat, soll dieselbe auch künftig in dem Genuße dieses Gottesackers verbleiben. Eben so verbleibt auch überall der usus des gemeinschaftlichen Begräbnisses verschiedener Religionsparteien in status quo, wo immer dieser bisher bestanden hat.

2. Inwohnern von einer dritten Religion eben dieser Gemeinde, welche mit keinem eigenen Friedhofe versehen sind, steht es frei, in jenem der vorhandenen Gottesacker sich begraben zu lassen, wo sie es wünschen, ohne an einen oder den andern der vorhandenen ausdrücklich gebunden zu sein.

3. Einzelne Ortsinwohner einer solchen Religion, welche bei einer Gemeinde mit keinem Friedhofe versehen ist, sollen in dem vorhandenen Gottesacker auch anderer Religion begraben werden, und der nächste Geistliche der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekannt hat, muß die Function verrichten; konnte aber jener zur angemessenen Zeit nicht beigeht werden, so muß die in dem Orte anwesende Geistlichkeit die Leiche zur Grabstätte begleiten.

4. Jedem steht es frei, sich mit dem öffentlichen Gepränge der Religion, zu welcher er sich bekannte, begraben, des

im Orte befindlichen Geläutes sich bedienen, und das seiner Religion angemessene Zeichen an seiner Grabstätte setzen zu lassen, ohne sich oder seinen Religionsgenossen hierdurch ein besonderes Recht zum Nachtheile der andern Religionspartei zuzueignen, und der Geistliche, so wie auch die Gemeinde der andern Religion, zu welcher eigentlicher Friedhof gehört, darf hierin kein Hinderniß legen, viel weniger aber diese nach der Sitte des Landes zum charakteristischen Kennzeichen der Religion, zu welcher sich der Todte bekannt hat, ausgelegten Zeichen nach der Hand vertilgen.

5. Bei allen Gemeinden, welche aus Inwohnern verschiedener Religionen bestehen (wo man doch immer nebst den katholischen nur die sogenannten Tolerirten, nämlich Evangelischen, Reformirten und Nichtunirten versteht), muß, wenn es um die Aussteckung eines neuen Friedhofes zu thun ist, durch die Kreisbehörde dafür gesorgt werden, daß ein gemeinschaftlicher Friedhof errichtet werde; es sei denn, daß die zu große Population einer solchen Gemeinde, oder aber die physische Lage eines Ortes mehrere als einen Friedhof erfordern würde.

6. Wo für zwei oder mehrere Religionsparteien ein gemeinschaftlicher Gottesacker bestimmt wird, ist es der freien Willkür dieser Parteien zu überlassen, ob sie den Friedhof unter sich stückweise eintheilen, oder nach der Reihe ohne Unterschied der Religion begraben werden wollen. Falls sie sich hierüber nicht einverstehen können, so ist durch die Kreisbehörde die Sache dahin zu entscheiden, daß die Leichen so, wie sie vorkommen, in einer auf sich folgenden Reihe beigeht werden.

7. Wenn Jemand bei Ermanglung des Friedhofes eigener Religion in den nächstliegenden Friedhof der Religion,

zu welcher er sich bekennet, begraben zu werden wünscht, so ist ihm dieses auch künftig wie bisher zu gestatten.

8. Reisende anderer Religion, als jener, welche in dem Lande tolerirt werden, müssen ebenfalls in dem vorhandenen Friedhofe, er möge gemeinschaftlich, oder einer besondern Religion eigen sein, aufgenommen werden, und der in dem Orte anwesende Geistliche muß die Function verrichten, wobei jedoch Juden und Mohamedaner nicht verstanden werden.

9. Verstekt es sich von selbst, daß bei Errichtung gemeinschaftlicher Friedhöfe die diesfalls bestehenden Sanitätsvorschriften immer gegenwärtig zu halten sind. (A. h. Entschl. v. 26. Mai 1788. Hof-D. v. 12. Aug. 1788. R. ö. Regg. Bd. v. 21. Aug. 1788.)

Reichenhöfe in Wien.

1. Es ist den Todtengräbern aufzutragen, daß sie künftig die Spitalsleichen ebenfalls in die Reihe der übrigen Gräber, worin die Särge gesenket werden, begraben, und diese Gräber, sobald 6 Spitalsleichen darin sind, alsogleich zuscharren sollen. Nur in dem Falle dürfen mehrere Spitalsleichen in eine Grube kommen,*) wenn an einem Abende mehrere derselben gebracht werden, doch darf ihre Zahl nicht zehn überschreiten, die übrigen Spitalsleichen sind sodann in die nächste Grube zu legen, in welcher Todte in Särgen liegen, wo sodann auch diese Grube, wenn sie hierdurch mit 2 Kindern, vier, oder ohne Kinder 5 große Leichen enthält, auf der Stelle zuzufüllen ist. Ueberhaupt müssen die Spitalsleichen spätestens bis in der Früh ordentlich mit Erde bedeckt, und ihre Gräber vollends gefüllt sein.

2. In die Gräber der Todten mit

Särgen dürfen vorchriftsmäßig nur vier große Leichen und 2 Kinder, in Ermanglung der Kinder aber 5 große Leichen gelegt werden, es ist daher gar keine Ursache vorhanden, warum 2 Gräber mit Leichen zugleich offen sein sollten; den Todtengräbern ist demnach einzuschärfen, daß dieses künftig nie mehr geschehe, sondern, wenn ein Grab bereits vier große Leichen enthält, und es sind keine Kinderleichen vorfindig, ist noch die fünfte große Leiche beizulegen, und das Grab zuzuwerfen.

3. Um allen Leichengeruch so viel möglich abzuwenden, sollen die Todtengräber die Gemeindsärge jederzeit rein, sauber und offen halten, damit der Geruch sich verziehe, und die etwa hineingekommene Jauche abgewaschen werde. Eben so müssen

4. die Beiseplammern von den Todtengräbern immer rein gehalten, und die etwa darin nöthigen Reparaturen jedesmal sogleich der Behörde gemeldet, und von selber ohne Säumnis vorgenommen werden.

5. Um sicher zu sein, daß diese hie mit getroffene Verfügung und die Verordnung v. 30. August 1784 von den Todtengräbern auch befolgt werde, und diese Leute unter einer ununterbrochenen Aufsicht stehen; so wird dem Inspections - Ober - Chirurgus hiemit zur Pflicht gemacht, wenigstens im Anfang täglich, nachher aber jeden zweiten oder dritten Tag sich auf einen oder den andern Gottesacker zu begeben, und nachzusehen, ob alles Angeordnete gehörig befolgt wurde. Findet er, daß sich ein Todtengräber aus bloßer Halsstarrigkeit oder Liederlichkeit hierin etwas habe zu Schulden kommen lassen, so hat er solches ohne weiters der nächsten Polizeibezirks - Direction zu melden, welche den Schuldigen sogleich in das Polizeihaus zu schaffen hat, wozu er nach Befund seines Vergehens auf der Stelle

*) Eine Grube muß nach der Vorschrift 6 Schuh lang, 4 Schuh breit und 6 Schuh tief sein.

gezüchtigt werden wird. Damit aber auch die Landesstelle von der genauen Befolgung dieser Anordnung überzeugt werde, so hat der Infections-Ober-Chirurgus über den Besuch und der Gottesacker von Zeit zu Zeit seine Rapport an den Sanitätsmagister abzustatten, welcher sie an die Landesstelle einzubegleiten, und bisweilen durch den Augenschein sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen hat. (N. d. Rggg. Decr. v. 4. Juni 1796. Ferr. Sanit. Bdg. 1. Bd. S. 126.)

Leichenhöfe. Aus Anlaß einer Frage des zu Wien befindlichen Consistoriums Augsbürgischer Confession, ob nämlich den Protestanten bei Beerdigungen ihrer Glaubensgenossen das Singen auf den Friedhöfen nach der Verordnung v. 12. August 1788 erlaubt, oder aber nach der früheren vom 23. August 1784, untersagt bleiben solle, wird demselben die Weisung ertheilt, daß, nachdem die Verordnung v. 12. August 1788 bloß als eine Erläuterung jener v. 23. Aug. 1784 anzusehen sei, und den Protestanten, bei welchen das Singen auf den Friedhöfen ohnehin nicht wesentlich zum Ritus gehöret, immer noch freistehet, die Leichen in ihren Bethäusern, oder falls sich in dem Orte der Verstorbenen keines befindet, in dem Hause des Verstorbenen selbst unter dem nach ihrem Ritus gebräuchlichen Gesange feierlich feizusehen, von da aber nach der deutlichen Vorschrift v. 23. Aug. 1784 selbe immer verbunden bleiben, die Leichen in der Stille ohne Gesang auf die außer den Ortshäusern befindlichen Friedhöfe zur Beerdigung zu bringen, sich auch gedachtes Consistorium, und seine Prediger in Böhmen bestimmt nach erwählter Verordnung vom Jahre 1784 zu achten hätten; welches den Kreisämtern zur Wissenschaft und künftigen Nachachtung, dann Verständigung der dortkrei-

figen protestantischen Prediger mit dem Beifolge bedeutet wird, daß man hievon unter Einem sämtliche Geistlichkeit durch die betreffenden Ordinariate verständigen lasse, wie auch dem Superintendenten hierwegen die gehörige Weisung ertheile. (Hof-D. v. 2., kundgemacht in Böhmen den 12. Dec. 1796. Krop. Ges. Franz. 8. Bd. S. 416 u. 417.)

Leichenhöfe. Das Consistorium erhielt den Auftrag, allen Pfarrern und Seelsorgern zur strengsten Pflicht zu machen, der willkürlichen Eröffnung die Gräber unter keinem Vorwande Statt zu geben, sondern auf die reihenweise Beerdigung der Leichen bei eigener Verantwortung pünktlich zu dringen. (N. d. Rggg. D. v. 16. Februar 1807. Gulb. San. Bd. 3. Bd. S. 5.)

— — Nachdem es sich auf dem Lande hie und da ereignet hat, daß auf den Leichenhöfen der zur Beerdigung der Leichen benöthigte Platz durch die Errichtung besonderer Grabmäler übermäßig verringert, und hiedurch die Vorschrift über die Art der Beerdigung der Todten selbst ganz außer Acht gelassen wurde; so ist für die Zukunft, so wie hier in der Stadt, Niemandem die Errichtung eines eigenen Grabmales anders, als nur an der Mauer des Leichenhofes zu gestatten. (N. d. Rggg. Decr. v. 23. Sept. 1807 3. 30055. Gulb. S. B. 3. Bd. S. 37.)

— — Nach den bestehenden Normalien sind die Gräber auf den Leichenhöfen in einer fortlaufenden Reihe anzulegen, und es ist nicht zu dulden, daß die Verstorbenen außer der Reihe neben ihren früher beerdigten Verwandten bestattet werden, weil bei der Wiedereröffnung der früheren Plätze nach einer Reihe von Jahren öfters halbverweste Körper ausgegraben werden. Da diese in Sanitäts-Rücksichten erlassene Verordnung keine

Ausnahme unter den verschiedenen Glaubensgenossen macht, und folglich für alle ohne Unterschied gilt, so versteht es sich von selbst, daß sowohl die griechisch nicht unirte, als auch die israelitische Gemeinde sich an diese Ordnung genau zu halten habe, zu welchem Ende der Ober-Infektions-Wundarzt fortan die strengste Aufsicht darüber zu pflegen hat. Was die Denkmäler und die eigenen Gräber der nicht unirten griechischen Gemeinde belangt, so ist kein Grund vorhanden, für dieselbe etwas Anderes gelten zu lassen, als was den Katholiken dieserwegen anbefohlen ist. Die besagte griechisch-nicht-unirte Gemeinde, die keinen eigenen Leichenhof besitzt, sondern einer bestehenden Uebung gemäß, ihre Leichen in dem allgemeinen Leichenhofe für die Katholiken außer der St. Marzer-Linie auf einem abgeforderten Plage begraben läßt, und für eigene Gräber und Denkmäler eine mindere Taxe als jene der Katholiken bisher bezahlte, hat sich daher künftig ganz den für Katholiken bestehenden Anordnungen zu unterziehen, und nicht nur allein die Bewilligung zur Errichtung von Monumenten und Extragräbern an der Mauer, von Fall zu Fall, immer bei der niederösterreich. Regierung anzufuchen, sondern sie hat auch die nämlichen für die Katholiken vorgeschriebenen Taxen zu entrichten. Um den bei der griechisch-nicht-unirten Gemeinde bei Segung der Monumente eingerissenen Unordnungen vorzubeugen, ist die Wahl der Plätze zu den Gräbern und Denkmälern nicht mehr wie bisher der freien Willkür der Parteien zu überlassen, sondern es sind die Plätze hierzu nach eingeholter Bewilligung, immer von dem Ober-Infektions-Wundarzte genau anzuweisen. Endlich, so viel es den israelitischen Leichenhof außer der Rusdorfer Linie be-

langt, so ist kein Grund vorhanden, die Aufstellung der besonderen Gräber und Denkmäler in demselben gerade an die Mauer zu beschränken, weil besagter Leichenhof ein Eigenthum der jüdischen Gemeinde ist, und weil die Nothwendigkeit zur Ersparung des Raumes, die Extra-Gräber und Denkmäler aus ökonomischen Rücksichten, wie bei den Katholiken, nur an die Mauer anzubringen, hier nicht vorhanden ist, indem die Kosten zur Erweiterung des Leichenhofes nicht, wie bei den Katholiken dem Kirchenfonde, sondern der israelitischen Gemeinde selbst zur Last fallen. Aus diesem nämlichen Grunde kann von derselben auch keine Taxe für die Errichtung der Gräber und Denkmäler abgefordert werden, weil der Leichenhof ihr Eigenthum ist. Der Ober-Infektions-Wundarzt hat übrigens den jüdischen Leichenhof gleichwohl öfters zu inspizieren, und zu wachen, daß bei Beerdigung der Leichen nichts Sanitätswidriges vorgenommen werde. (R. d. Rgg. Bd. v. 27. Octbr. 1820 S. 46731. Gulb. Sanit. V. 5. Bd. S. 186.)

Leichenhöfe. Um dem allgemein gefühlten Bedürfnisse auch bezüglich einer gefälligen Art der Kirchenhöfe zu entsprechen, wurde angeordnet, daß die Umfangsmauern der bestehenden und künftig zu errichtenden Kirchenhöfe mit hochstämmigen Bäumen, wodurch eine gefälligere Außenseite und zur Sommerzeit Schutz gegen die brennenden Sonnenstrahlen gewonnen wird, bepflanzt, bei Anträgen auf die Errichtung neuer Kirchenhöfe aber auf das Portale oder den Eingang, auf die innere Eintheilung des Leichenhofes und die dem Eingange gegenüberstehende Hauptseite ein besonderes Augenmerk gerichtet, und überhaupt alle jene Gebrechen, welche dem Zwecke einer gefälligen Außenseite der Kirchenhöfe entgegenstehen, beseitigt werden. (Dec. des böhm. Sub.

v. 18. Mai 1832 Z. 19497. Obent. 3. Bd. S. 133.)

Leichenhöfe. Wenn der Wt. Magistrat sich bestimmt findet, darauf einzurathen, daß von der Reg. zur Einfassung eines Grabes auf einem zu Wien gehörigen Leichenhofe mit einem Gitter die Bewilligung ertheilt werde, so hat derselbe seinem Antrage jedesmal das Gutachten des Ober-Inspections-Wundarztes und des Sanitäts-Magisters beizuschließen. (Rggß. Vdg. v. 2. Mai 1835 Z. 23920. An. S. Vdg. v. J. 1835. Nr. 40.)

— — Aus Veranlassung eines speciellen Falles hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei erinnert, daß, wenn die Entfernung der Leichenhöfe von dem nächsten Wohngebäude mehr als 5 Klafter beträgt, so sei eine solche Entfernung hinlänglich, um jede Besorgniß einer sanitätswidrigen Einwirkung zu beseitigen; indem es in der Provinz häufig vorkomme, daß Pfarrhöfe und Schulhäuser den Leichenhöfen nahe situiert seien, ohne daß dieserwegen eine Transferrung derselben für nothwendig erkannt werde. (Hfztl. D. v. 24. Mai 1835 Z. 12404. Rggß. Vdg. v. 30. Mai 1835 Z. 29797. An. S. W. v. J. 1835. Nr. 43.)

— — Regulirung des Leichenhofes zu St. Marx in Wien. Rücksichtlich des St. Marzer Leichenhofes findet die Regierung Folgendes anzuordnen:

1. Da commissionell erhoben wurde, daß auf dem Leichenhofe zu St. Marx die allgemeinen Schächten bis 8 Schuh tief ohne Gefahr gegraben werden können, auch seit einigen Jahren so tief gegraben und in selbe 8 bis 10 große Särge eingelegt worden sind, so findet die Regierung zur möglichsten Schonung des Erdreiches und zum ergiebigen Auslangen des für die allgemeinen Schächten bestimmten Raumes anzuord-

nen, daß die Schächten 8 Schuh tief der Regel nach gegraben und in einen Schacht 10 große Särge oder 8 große und 4 Kinderfärge, von Spitalleichen aber, welche keine Särge haben, 15 gelegt werden können.

2. Da die bisher gemachte Erfahrung zeigte, daß die ursprüngliche Vorschrist, wornach Denkmäler nur allein an der Mauer und längs derselben angebracht werden sollten, bloß auf kurze Zeit, nämlich bis zur Ausfüllung jenes Raumes erfüllt werden könne, daß durch das Befestigen der Denkmäler an die Mauer und Aufstellung nächst denselben in der Zeitfolge jede Reparatur an der Mauer äußerst erschwert, und eine nothwendige Erweiterung des Leichenhofes ohne Entfernung der Denkmäler beinahe unmöglich sein würde, daß über kurze Zeit abermals wieder zu gleichen Maßregeln wie in der letzteren Zeit geschritten werden müßte und daß es den um eine eigene Grabstätte sammt Monument einschreitenden Parteien äußerst viel daran gelegen ist, das Denkmal für den Verbliebenen zunächst seiner Ruhestätte aufgeführt zu wissen, es auch äußerst hart erscheinen muß, derlei Parteien in dem Augenblicke des Verlustes ihrer Angehörigen den oft einzigen Trost und letzten Wunsch versagen zu müssen, so findet die Regierung es bei dem neu einzufassenden Leichenhofe zu St. Marx von der bisherigen Vorschrist Rücksichtlich der Art der Aufstellung der Monumente abkommen zu lassen, und folgenden Vorgang anzuordnen:

a) In diesem Leichenhofraume ist den Parteien nicht mehr zu gestatten, unmittelbar an die Leichenhofmauer Denkmäler oder Denksteine, sondern nur ganz frei stehende Denkmäler zu errichten.

b) Sind für Extragräber mit Denkmal und Umgitterung, dann für Extragräber mit Denkmal und für einfache

Ertragraber, d. i. ohne Monument abgefonderte Plätze und zwar in der Art zu bestimmen, daß die umgitterten Grabstätten und Denkmäler ausschließlich nur allein in der Reihenfolge zunächst der neu aufzuführenden Einfriedungsmauer errichtet werden dürfen, daß dagegen in dem innern Raume von den umgitterten Ertragravern mit den eigenen Gräbern mit Monumenten in der Art und Weise, wie dieses in den letzteren Jahren der Fall war, fortzuführen, für eigene Gräber aber ohne Monument gleichfalls ein absonderter, dem Bedarf entsprechender Raum gewidmet werden soll.

c) Diejenigen Parteien, welche eine Umgitterung der Grabstätte und des Monumentes nachsuchen, und in der Zeitfolge die verstorbenen Verwandten in diesen Separatgräbern beigelegt zu haben wünschen, sind verhalten, die angekauften Gräber von Grund aus in der erforderlichen Tiefe ausmauern zu lassen.

d) Ertragraber mit Monumenten, jedoch ohne Umgitterung, dürfen der Regel nach nicht ausgemauert werden und es kann nur mit Regierungsbewilligung für verdienstvolle Staatsmänner eine ausnahmsweise Ausmauerung wie bisher ohne Erhöhung der Taxe Platz greifen.

e) Separatgräber ohne Monument dürfen aber in keinem Falle ausgemauert werden.

3. Den Anverwandten eines Verstorbenen, für welchen die Bewilligung zu einem Ertragrabe mit einem Denkmale nach den bestehenden Vorschriften bemerkt worden ist, steht das Eigenthumsrecht auf dieses eigene Grab zu, und es kann demnach nur dann gestattet werden, die fernere Benützung derlei Grabstätten andern Parteien zu überlassen, wenn die errichteten Monumente in einen so verwahrlosten und haufäl-

ligen Zustand gerathen sollten, daß aus diesem Zustande geschlossen werden könnte, daß die Angehörigen des Verstorbenen auf ihren Fortbestand keinen Werth mehr legen, und wenn hierüber durch Einvernehmen der Verwandten die Ueberzeugung verschafft wird, daß sich diese mit der Cassirung einverstanden erklären, oder wenn die Verwandten nicht aufgefunden werden könnten, das Monument aber wegen seiner Bauqualität und wegen der Gefahr vor Beschädigung nicht ferner belassen werden könnte. Auf eigenen Gräbern ohne Monument ruht kein Eigenthumsrecht und es hat daher bei denselben auch noch fernerhin nach Verlauf von 10 Jahren wie bei den allgemeinen Schächten die Umgrabung und weitere Verwendung einzutreten.

4. Rückfichtlich der Beilegungen der Verwandten in die Ertragraber vor der gesetzmäßigen Zeit wird Folgendes angeordnet:

a) In eigene Gräber mit Monument und Grabesumgitterung dürfen gegen Entrichtung der Taxebühr eines Ertragrabes ohne Monument für jede Leiche anstandslos Beilegungen Statt finden; eben daselbe gilt

b) bei jenen Ertragravern mit Monument, jedoch Umgitterung, wozu ausnahmsweise zum Ausmauern die Regierungsbewilligung erlangt wurde.

5. Bei nicht ausgemauerten Ertragravern mit und ohne Monument dürfen jedoch vor der Zeit die Eröffnungen der Gräber und Beilegungen der Anverwandten nur dann zugestanden werden, wenn dieses der Sanitäts-Magister aus Sanitäts- und Polizei-Rücksichten zulässig finden sollte, daher ohne seine schriftliche Bestimmung keine Beilegung in nicht ausgemauerte eigene Gräber Platz greifen darf. (Vdg. der n. d. Reg. v. 17. Nov. 1836 B. 64389. Prov. G. S. 18. Bd. Nr. 281.)

Leichenhöfe in Wien. Mit Beziehung auf die hinsichtlich des St. Marzer Leichenhofes mit Regg's. Decr. v. 17. Novbr. 1836 Z. 64389 dem Wiener Magistrat erteilte Weisungen, in so fern dieselben sich nicht auf die individuellen Verhältnisse jenes Leichenhofes beziehen, wird Folgendes bedeutet:

1. In Beziehung auf die Tiefe der Ausgrabung der Schächte und die Zahl der in selbe beizulegenden Leichen, hat es in dem Nagleinsdorfer, Hundstürmer und Schmelzer Leichenhöfe bei der bisherigen Uebung zu verbleiben, nur in dem Währinger Leichenhöfe sind in die 7 Schuh tiefen Schächte 10 bis 12 Leichen beizulegen.

2. Was die Benützung des Raumes für die verschiedenen Gattungen der Gräber betrifft, so ist im Hundstürmer Leichenhöfe künftig mit Errichtung von eigenen Gräbern mit Denkmälern und Gittern bei der linken Ecke am Eingange des Leichenhofes in der zweiten Gräberreihe zu beginnen, bei den eigenen Gräbern jedoch mit Monumenten ohne Umgitterung wie bisher fortzufahren, und der übrige für Schächten gewidmete Leichenhoftheil noch fortan wie bisher zu benützen. Im Nagleinsdorfer Leichenhöfe ist die Abtheilung der Gräber wie bisher beizubehalten und für die Zukunft der von der Commission an Ort und Stelle bestimmte Platz für Extra-Gräber mit Monument und Umgitterung zu verwenden. Im Schmelzer Leichenhöfe sind auf den neu einzufriedenden Raume an der neuen Leichenhofmauer die umgitterten Gräber, in der Mitte aber die unvergitterten mit Monument in fortgesetzter Reihe aufzustellen.

3. In Beziehung auf die wegen Errichtung der Extra-Gräber mit Monumenten und Umgitterung einzig auf den Schmelzer Leichenhöfe nothwendig werdende Erweiterung, wozu bereits

der Grund angekauft ist, ist derselbe in der Art einzubeziehen, daß die 2 kürzeren Theile mit einer neu zu errichtenden Mauer, der längere aber, welcher die Breite des Leichenhofes ausmacht, durch Umsehung der dermal bestehenden Breterwand eingefriedet werde.

4. Der Magistrat hat das Erforderliche zu veranlassen, daß die scharfen Spitzen an den Stäben der Grabesgitter an sämtlichen Leichenhöfen auf Kosten der Pasterien beseitigt und in Zukunft keine derlei spitzig auslaufenden Gitter mehr zu errichten gestattet werde.

5. Endlich hat der Magistrat das Nöthige wegen Austrocknung des sumppigen Bodens im Schmelzer Leichenhöfe und Ausbesserung des zum Währinger Leichenhöfe führenden sehr schlechten Weges zu verfügen. Sämtlichen Pfarren ist übrigens die Weisung erteilt worden, daß mit der zur Beerdigung überbrachten Leiche auch die Zettel, welche die Todtengräber zur Beerdigung ermächtigen, wie selbe von dem Kirchenmeisteramte zu St. Stephan ausgefertigt zu werden pflegen, übersendet werden. (Wdg. der n. ö. R. v. 30. Juni 1837 Z. 31280. An. S. B. J. 1837. Nr. 52.)

Leichenhöfe. Nachdem die der Journalistik angehörigen hiesigen Literaten es sich bereits wiederholt beikommen ließen, bei Functionen auf Friedhöfen durch Ablegung von Reden und Abfingen von Trauer-Cantaten eine Feierlichkeit zu verbinden, welche bisher dem katholischen Ritus fremd ist, so fand sich die h. Polizei-Hofstelle veranlaßt mit Hof-Decrete v. 1. Nov. 1846 Z. 11823 anzuordnen, daß die Bezirks-Directionen, in deren Bereiche Friedhöfe liegen, ein besonderes Augenmerk auf derlei besondere Festlichkeiten richten, auch dahin trachten sollten, schon vor deren Veranstaltung Kenntniß zu

erlangen, um bei Zeiten hierüber die Anzeige machen zu können. In den Fällen, in welchen die betreffenden Bezirks-Directionen nicht in der Lage sein sollten, schon das Project einer derartigen Feier vorläufig anzeigen zu können, hat selbe doch gleich nach dessen Verwirklichung die Umstände, unter welchen, dann wie und auf was für Art diese Feier stattgefunden, und zu welchen Bemerkungen dieselbe etwa Anlaß geboten habe, mit aller Genauigkeit zu erheben und hierüber unverzüglich einen umständlichen Bericht zu erstatten. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 13. Nov. 1846 Z. 1703/R.)

Leichenhöfe, wegen Entfernung der Leichenhöfe aus den Ortschaften. Aus wichtiger sanitätspolizeilicher Rücksicht ist durch viele ältere und neuere Verordnungen ausdrücklich bestimmt worden, daß alle Leichenhöfe in einer angemessenen Entfernung außerhalb der Ortschaften angelegt werden sollen, und es ist insbesondere durch das in Kraft bestehende Hofdecret vom 23. Aug. 1784 (Kaiser Josef II. Gesetze 6. Bd. S. 584) verordnet, daß alle Gottesäcker, welche innerhalb eines bewohnten Ortes sind, geschlossen, und an entfernte Orte verlegt werden sollen. Da in Oberösterreich noch sehr viele Leichenhöfe sich mitten in Ortschaften befinden, so wird im Interesse des allgemeinen Gesundheits-Zustandes die obige Vorschrift hiemit in Erinnerung gebracht, und die Bezirkshauptmannschaften zu deren strengster Handhabung aufgefordert. Zu diesem Ende ist sich sogleich die Ueberzeugung zu verschaffen, wo noch solche vorschriftswidrige Leichenhöfe bestehen, und ist wegen Ausmittlung von neuen, zweckmäßig gelegenen Leichenhöfen die Verhandlung durchzuführen, wobei wie immer Namen habende Einstreunungen nicht zu hören sein werden. (Erl. der o. österr.

Stth. v. 3. Juli 1851 Z. 11747. 2. G. B. Nr. 260.)

Leichenhöfe. Errichtung von Familiengrüften, s. **Grust**.

— — Lage für die eigenen Gräber, s. **Gräber**.

— — Vorgang bei Bewilligung der eigenen Gräber und Denkmäler, siehe **Gräber**.

— — **Lodtengräber-Dienst-Ordnung**.

— — s. **Katholiken, Gräber, Grabmäler, Grust, Leichenwägen, Lodtengräber**.

Leichenkammern sind bei den Kirchen zu errichten. (Hofdec. v. 7. März 1771. Krop. Ges. R. Theres. 6. Bd. S. 336.)

— — sollen von Stein gebaut, die Fenster mit Drahtgittern, die Kammern selbst aber mit Defen versehen werden, um im Winter das Erstrieren eines vielleicht nur scheinbar Todten zu verhindern. Auf dem Boden ist eine 6 bis 7 Zoll hohe Unterlage anzubringen, um die Särge darauf stellen zu können. In diesen Kammern müssen die Leichen, welche man im Hause durch die vorgeschriebenen 48 Stunden nicht behalten kann, mit offenem Sarge beigelegt, und an ihre Hand eine Schnur befestigt werden, die an einer Glocke hängt, welche in dem Zimmer des nächst wohnenden Lodtengräbers befindlich ist. Diese Kammern sind auch zur Nachtzeit zu beleuchten, und die Thür soll von außen wohl verschlossen, von innen aber leicht zu eröffnen sein. (Hofd. v. 22. Dec. 1796. Krop. Ges. Franz. 8. Bd. S. 441. A. h. Entschl. v. 19. Febr. Hof- Dec. v. 25. Febr. 1797, an sämmtl. Länderst. Pol. G. S. 10. Bd. Nr. 32.)

— — Durch die Conffistorien und Superintendenten ist der Geistlichkeit und den Schullehrern aufgetragen worden, das Landvolk über die Heilsam-

Zeit der Anstalt der Leichenkammern, und darüber zu belehren, daß die Hinterlegung der Leichen in die Leichenkammer die schuldige Achtung und die Pflicht der Dankbarkeit der Hinterbliebenen gegen den abgesehenen Angehörigen keineswegs verleihe, im Gegentheil durch Verhütung der nachtheiligsten Folgen, welche daraus entstehen können, wenn Leichen, besonders der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, in Gemeinschaft der Lebenden bei beschränkten Wohnungen gelassen werden, der Pflicht der Selbsterhaltung entspreche. Die Kreisämter wurden mit Hinweisung auf das Hstzl. D. v. 17. Juni 1813, Sub. Vdg. v. 19. Aug. 1813 Z. 27656 beauftragt, mit allem Eifer zu sorgen, daß in Städten und bewölkerten Ortschaften, wo die eben angeführten Umstände besonders Platz greifen, Leichenkammern baldmöglichst hergestellt werden. (Vdg. des böhm. Sub. v. 27. Aug. 1823 Z. 35501. Obent. 3. Bd. S. 218.)

Leichenkammern dürfen nur mit einer heizbaren Kammer für die Leiche und einem Zimmer für den Wärter projectirt werden, ausgenommen die betreffenden Concurrenz-Pflichtigen würden sich freiwillig zu einem Mehrbaue herbeilassen. (Vdg. des böhm. Sub. vom 18. Juni 1836 Z. 29575. Obent. 3. Bd. S. 216.)

— — Se. k. k. Majestät haben in Bezug auf die Frage, wer die Kosten der Erbauung und Erhaltung der Leichenkammern zu bestreiten habe, mit der a. h. Entschliesung vom 8. April 1845 Nachstehendes zu bestimmen gerufen: Die durch die Entschliesung vom 19. Febr. 1797 normirten Leichenkammern sind als eine locale Sanitäts-Polizei-Maßregel zu behandeln, daher die Kosten für die künftige Errichtung derselben, so wie für die Erhaltung der bestehenden, in

wie fern nicht durch Privat-Verträge oder Uebereinkommen etwas Anderes festgesetzt worden ist, aus den für derlei Maßregeln bestimmten Fonds zu bestreiten. (Hstzl. Dec. vom 13. April 1845 Z. 12427, an sämmtl. Länderst. der deutschen Provinzen. Decr. der n. d. Reg. vom 27. Apr. 1845 Z. 24692. Pol. G. S. 73. Bd. Nr. 52.)

Leichenkammern. Die darin eingesegeten Leichen sind ungesäumt auf die Leichenhöfe zu bringen, s. Leichenwägen.

Leichenöffnungen, s. Leichenöffnungen.

Leichenreden. Da in Erfahrung gebracht worden ist, daß an verschiedenen Orten bei den sich ergebenden Leichenbegräbnissen nicht allein einige zu widrigen Ausdeutungen Anlaß gebende Lieder abgesungen wurden, sondern daß auch einige und andere Bauern, welche sich hiezu fähig genug dünken, ordentliche Leichenreden mit Einmischung verschiedener Schriftterte, und andere zur Auferbauung nicht diensame Lehren in dem Sterb- und Gasthause, wo die Todtenzehrung vor sich geht, abhalten, auch daß unter Weges mit Tragung und mit Führung des abgelebten Körpers verschiedene Unanständigkeiten getrieben würden, und dieses nun der guten Ordnung allerdings entgegenläuft; so wird allen Obrigkeiten anbefohlen, ihre Unterthanen dahin anzuweisen, damit:

1. bei den Leichenbegehungen keine andern als von den Pfarrern genehmigte Lieder gesungen,

2. die Leichenreden auf die ledige Erzählung des Lebenslaufs von dem Verstorbenen eingeschränkt, hingegen alle Anführung einiger Schriftterte und der für diesen Ort sich nicht schickenden Lehren verboten, und zugleich

3. alle unartigen Gebräuche, welche unterweges, da die Leiche zur Kirche

geführt oder getragen wird, oder da die Leich- und Trauergäste zurückkehren, vorzugehen pflegen, gänzlich und von nun an abgeschafft werden, und dieses zwar um so gewisser, als sonst bei geschehener Anzeige einer diesfälligen Zuwiderhandlung dergleichen Uebertreter, und zwar der Trauernde 2 Rthl., dann der Mitgingende 1 fl. Bönsfall zu erlegen verhalten, jener aber, so eine mit Schrifttexten oder ungereimten Lehren angefüllte Leichenpredigt zu halten sich anmaßen würde, Gestalt der Dinge nach, auch mit Leibstrafe angesehen werden würde. (Vdg. Linz am 15. Sept. 1754. Krop. G. Mar. Th. 2. Bd. S. 400 u. 401.)

Leichenreden und Gefänge dürfen Katholiken nur auf ihren eigenen Kirchhöfen halten. Auf katholischen Kirchhöfen aber ist solches nicht zuzulassen. (Hofentschließung vom 8. Jan. 1784. Krop. Gef. Jos. 6. Bd. S. 595.) f. **Katholiken.**

— — und das Einsegnen der Leichen bei Katholiken soll nicht bei offenem Sarge geschehen. (Reg. Decr. an beide akatholische Conflatorien vom 23. Juli 1798. Ferro's Sanit. Vdg. 2. Thl. S. 14.)

— — dürfen auf katholischen Friedhöfen überhaupt nicht gehalten werden. (Hstzl. D. vom 2. Dec. 1796 Z. 2674 vom 10. März 1797 Z. 8270, und v. 22. Dec. 1836 Z. 28823.) Die Ueberwachung dieser Normen ist den Kreisämtern aufgetragen. (Vdg. des böhm. Gub. vom 8. Februar 1837 Z. 649. Obent. 3. Bd. S. 219.)

— — Ueber den in Betreff der Beerdigung akatholischer Leichen unterm 20. Oct. 1836 Z. 39818 erstatteten Bericht, ist der Landesstelle mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 22. Dec. v. J. Z. 28823, bedeutet worden, daß, so fern auf katholischen Leichenhöfen, dennoch Leichenreden gehalten werden, da-

durch den für Böhmen erlassenen Normen entgegen gehandelt wird, da Leichenreden auf katholischen Friedhöfen überhaupt nicht zulässig sind. Wovon die k. Kreisämter mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt werden, darüber zu wachen, daß in dieser Beziehung den bestehenden Vorschriften überhaupt, insbesondere aber den h. Hofkanzlei-Decreten vom 2. Dec. 1796 Z. 2674 und 10. März 1797 Z. 8270, nicht zuwider gehandelt werde. (Circ. d. k. böhm. Gub. vom 8. Febr. 1837 Z. 649. Zeitschr. für d. R. Jahrg. 1838. R. B. S. 183.)

Leichen-Sectionen sind nicht vor 48 Stunden vorzunehmen, f. **Leichen.**
— — in Hofgebäuden, f. **Hofgebäude.**

— — f. **Leichenöffnungen.**

Leichen-Vereine. Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat die von der Regierung erstattete Aufklärung über die hiororts bestehenden Leichen-Vereine, mit dem Bedeuten zur Kenntniß genommen, daß diese Vereine sich auf ihre eigenen Pfarrsprengel dergestalt zu beschränken haben, daß ihnen nicht gestattet ist, außerhalb derselben um Mitglieder zu werben. (Hstzl. D. vom 26. Nov. 1829 Z. 27181, n. ö. Rgg. Vdg. vom 15. Dec. 1829 Z. 67478, n. ö. Prov. G. S. 11. Thl. Nr. 293.)

Leichenwägen. Es haben Se. Majestät in Gemäßheit eines herabgelangten Hofdecret's v. 17. Juli 1790 zu erkennen zu geben geruht, vernommen zu haben, daß die Leichen nicht nur aus den Pfarren, sondern auch aus den Krankenhäusern am hellen Tage und in der größten Hitze zur Sommerszeit um 4, 5 und 6 Uhr Nachmittags auf die Friedhöfe geführt werden, daß die dabei befindlichen Knechte oftmals mit dem Wagen auf der Straße halten, um in Wirthshäusern zu trinken, und daß die Wägen in den Krankenhäusern so

schlecht beschaffen sind, daß eingemachte todte Körper herausfallen; um allen weitern auch in Hinsicht auf den Gesundheitszustand nachtheiligen Verlei Unfug zu heben, wollen Se. Majestät den gesammten Pfarrern, besonders aber den Krankenhäusern gemessenst verordnet wissen, daß die Leichenwägen zur Sommerzeit von nun an niemals vor 9 Uhr Abends und in der Winterzeit nie vor 6 Uhr Abends auf die Todestäcker geführt werden sollen, und daß für die Erhaltung dieser Verordnung die Vorsteher der Spitäler, so wie auch dafür zu haften haben, daß die Knechte nicht unterwegs mit den Todten verweilen, und die Wägen selbst in vollkommen guten Stand gesetzt und erhalten werden. (H. Decr. vom 28. Oct., kundg. in K. Decr. vom 14. Nov. 1790. Krop. Gef. Leopold 2. Bd. S. 160—162.)

Leichenwägen. — Bestimmung der Stunde des Abfahrens derselben aus dem Militär- und Civil-Spitale. Ueber das von dem hiesigen k. k. General-Militär-Commando gestellte Ansuchen, um Bestimmung gewisser Stunden zur Abführung der Leichen aus dem Militär-Spitale, und über die von dem hiesigen Stadt-Magistrate sowohl als von dem Sanitäts-Magister eingelangte Aeußerung, hat man es bei der schon durch diesseitige Verordnung vom 24. Sept. 1803 Prot. 3. 11797 festgesetzten Ordnung, vermöge deren vom 1. April bis letzten October, mithin durch 7 Monate, 3 Stunden, dagegen aber durch die übrigen 5 Monate, nämlich vom 1. November bis letzten März 2 Stunden nach Sonnenuntergang der Leichenwagen sowohl aus dem allgem. Krankenhause, als auch dem k. k. Militär-Spitale abfahren soll, um so mehr zu belassen befunden, als hiedurch die beabsichtigte Beseitigung

des edelhaften Anblicks und der Gesundheit nachtheiligen Ausdünstung der Leichen hinlänglich erreicht, hienächst auch nicht wohl thunlich ist, eine der verschiedenen Abstufungen in der Länge oder Kürze des ab- und zunehmenden Tages genau anpassende Stundenabtheilung zur Beschaffung der Leichen aus dem Civil- und Militär-Spitale zu bestimmen. Dies wurde der öconomischen Krankenhaus-Direction in Verfolg der oberwähnten Verordnung vom 24. Sept. 1803 mit dem Auftrage erinnert, wegen genauer Befolgung dessen und Abführung der Leichen aus dem Krankenhause zur bestimmten Stunde bei eigener Darsuchung das Erforderliche vorzuzulehren. (Kgg. Decr. vom 16. Jänner 1805. Ferro's Sanit. Vdg. 2. Thl. S. 315.)

Leichenwägen. Nachdem seit einiger Zeit der Unfug bei mehreren Stadt- und Vorstadt-Pfarrren neuerdings überhand genommen hat, daß die Todtenwägen die Leichname vor der verordnungsmäßig bestimmten Zeit am Tage aufnehmen, damit durch die Straßen fahren, und jene sohin viel früher, als es gestattet ist, durch die Linien auf die Leichenhöfe bringen; so ist darüber: daß keine Leichen von Seite der Pfarreien vor der gewöhnlich erlaubten Abendstunde aufgenommen und damit durch die Straßen gefahren werde, und überhaupt durch die Handhabung der diesfalls unterm 30. Aug. 1793 bekannt gemachten a. h. Entschliesung, welche ausdrücklich festgesetzt, daß die Leichname in den Todtenwagen erst zwei Stunden nach Sonnenuntergang, unter sonst sicher zu erfolgender Ahndung im Unterlassungsfalle, zur Linie hinausgeführt werden dürfen, auf das sorgfältigste zu wachen. (Kgg. Circ. vom 28. Oct. 1807. 3. 34831. Guld. S. B. 3. Bd. S. 46.)

— — aus den Todtenkammern. Es

ist der Fall eingetreten, daß die in einigen Todtenkammern angehäuft gewesenen Leichen sehr spät, und zwar erst am dritten und vierten Tage nach ihrer Einsegnung aus denselben abgeholt, und gegen alle Wohlstandigkeit mittelst eines Leiterwagens auf den Leichenhof geschafft worden sind. Um daher durch Einführung einer Controle ähnliche Anhäufungen der Leichen in den Todtenkammern für die Zukunft möglichst zu begegnen, wurde das erzbischöfliche Conflitorium angewiesen, nicht nur die sämmtlichen Pfarren der Vorstadtgründe zur fleißigen Rücksichtspflege, ob die eingsegneten Leichen ungehäuft, und zwar längstens in dem darauf folgenden Tage von den Todtenkammern in die Leichenhöfe gebracht werden, zu verhalten, sondern dieselben zugleich anzuweisen, täglich ein Verzeichniß über die eingsegneten Leichen an die betreffende Polizei-Bezirks-Direction abzugeben, damit sodann die Linien-Wachposten an eben diese Bezirks-Directionen nach der Lage der Pfarren ihre Rapporte über die hinausgetragenen oder verführten Leichen einsenden, und die Bezirks-Directionen aus der Vergleichung dieser beiden Daten sogleich die Ueberzeugung erhalten können, ob Leichen bei einer oder der anderen Pfarre liegen geblieben sind, in welchem Falle sie die schleunige Mittheilung der betreffenden Behörde zur Amtshandlung zu machen haben werden. Die Beförderung der eingsegneten Leichen aus den Todtenkammern mittelst Leiterwägen in die Leichenhöfe läuft allerdings gegen alle Wohlstandigkeit, die eigentlich nur die Bequemlichkeit der Todtengräber zu bezieleu scheint, und schon in Sanitäts-Rücksichten niemals geduldet werden kann. Das erzbischöfliche Conflitorium hat auch in dieser Hinsicht den Pfarren der Vorstadtgründe das Nöthige

mitzugeben, und sie zugleich anzuweisen, auf die Befolgung der bestehenden Anordnung, vermöge welcher die Leichen entweder nur mittelst des gewöhnlichen Leichenwagens in den Leichenhof geführt, oder aber von den eigens dazu bestellten Todtenträgern dahin getragen werden dürfen, auch ihrerseits genaue Sorge zu tragen. (Rggg. Vdg. vom 11. Mai 1818 B. 31732. Guld. S. B. 5. Bd. S. 56.)

Leichenwägen dürfen nicht durch die k. k. Burg fahren. (N. ö. Rggg. Vdg. vom 9. März 1819. Kroy. G. S. 41. Bd. S. 142.)

— Die Leichenwägen aus dem Krankenhause haben in den Monaten November, December, Jänner und Februar nicht vor sieben Uhr, in den Monaten März, April, Mai und October nicht vor 10 Uhr Abends, endlich in den Monaten Juni, Juli, August und September nicht vor 12 Uhr Nachts auszufahren. (Vdg. der n. ö. Reg. v. 6. September 1826 B. 42971, n. ö. Prov. G. S. 8. Bd. Nr. 206.)

Leiertasten, s. **Bettelmusikanten**, **Musikanten**, **Pässe**.

Leihamt, s. **Versahamt**.

Leihanstalten, s. **Versahamt**.

— für Musikalien, s. **Musikalien-Leihanstalten**.

Leihbibliotheken. Normen hinsichtlich der Errichtung von Leihbibliotheken. Das Handelsministerium hat aus Anlaß vorgekommener Anfragen, ob und in wie fern bei den dormalen aufgehobenen Censur-Vorschriften, die, bezüglich der Errichtung von Leihbibliotheken bestehenden, von der aufgelösten Polizei- und Censurhoffstelle am 26. Jän. und 2. Sept. 1811 vorgezeichneten Directiven noch ferner zu beobachten seien, anzuordnen befunden, daß bis zu der in Aussicht stehenden Einführung eines neuen Gewerbsystems, bezüglich der Errichtung

von Leihbibliotheken, folgende Bestimmungen provisorisch als Norm zu gelten haben:

1. Die Leihbibliotheken sind aus öffentlichen Polizei-Rücksichten auf Befugnisse beschränkte Unternehmungen, und können außer den Haupt- und Provinzialstädten nur in solchen Orten errichtet werden, wo landesfürstliche Behörden bestehen, damit sie von den letzteren hinsichtlich ihres Betriebes gehörig überwacht werden können.

2. Die Bewerber um Befugnisse zur Haltung einer Leihbibliothek müssen das öffentliche Vertrauen genießen, literarisch gebildet sein, einen moralischen Character haben und in dem Orte selbst anständig sein.

3. Von dem, mit dem Erlasse der aufgelösten Polizei-Hofstelle vom 26. Jan. 1811 angeordneten Erlage einer Caution und der Entrichtung einer, für Humanitäts-Zwecke bestimmten, jährlichen Recognition hat es für die Zukunft abzukommen; dagegen sind sowohl die Inhaber der bereits bestehenden Leihbibliotheken, als auch die Befugnißwerber der Entrichtung einer angemessenen Erwerbsteuer zu unterziehen; Ersteren sind überdies die eingelegten Cautionen, so fern sie nicht etwa mit gerichtlichen Verböten belastet sind, zurückzustellen.

4. Zur Ertheilung der Leihbibliotheks-Befugnisse werden die Länderstellen ermächtigt. Dieselben haben über vorkommende Gesuche, unter Freilassung des Recurses an das Handelsministerium, von Fall zu Fall zu entscheiden, und sich hiebei hinsichtlich der Nothwendigkeit oder Zulässigkeit des Bestandes einer Leihbibliothek die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 10. September 1848 Z. 1086, genau gegenwärtig zu halten. (Erlaß des Handelsminist. v. 14. Febr. 1849 an die Länderst. von Ober- und Nied.

Oesterreich, Böhmen, Mähren u. Schlessen, Galizien, Steiermark, Tirol, Istrien, Dalmatien, und dem Küstenlande, dann an den Grafen von Montecuccoli in Mailand, R. G. B. Nr. 130.)

Leihbibliotheken. Der fünfte Absatz der Ministerial-Verordnung vom 14. Febr. 1849, welcher hinsichtlich der Bestrafung der unbefugten Haltung von Leihbibliotheken auf den §. 64 2. Thls. St. G. hindeutet, wird dahin abgeändert, daß das unbefugte Halten von Leihbibliotheken nicht als schwere Polizei-Übertretung, sondern als Gewerbs-Befugniß-Anmaßung zu behandeln und zu bestrafen ist. (Erlaß des Handelsminist. vom 15. Nov. 1849. R. G. B. Nr. 24.)

— — Das k. k. Handelsministerium sieht sich gemäß Decretes vom 15. Juni l. J. Z. 2877 veranlaßt, die Bewilligung zur Errichtung neuer Leihbibliotheken seiner eigenen, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu fassenden Entscheidung vorzubehalten. Der Erlaß des Handels-Ministeriums vom 14. Febr. 1849, mit welchem das Verfahren bei Verleihung von Leihbibliotheks-Befugnissen vorgezeichnet wurde, erhält demnach die Erläuterung, daß in den Fällen, wenn an irgend einem Orte die Zahl der bereits bestehenden Leihbibliotheken vermehrt, oder eine derlei Anstalt an einem Orte, wo bisher noch keine bestand, errichtet werden will, hiezu die vorläufige Genehmigung des Handelsministeriums einzuholen ist. Zu der individuellen Verleihung auch der neu zu errichtenden Leihbibliotheks-Befugnisse bleiben die Länder-Chefs (respective Kreis-Präsidenten) noch fernerhin ermächtigt. (Erlaß des mährischen Statth. vom 1. Juli 1850. L. G. B. für Mähren. Nr. 186. Verordnung der böhmischen Statthalterei vom 3. Juli 1850. L. G. B. Nr. 123, der o. ö. Statth. vom

10. Juli 1850 Z. 14993: L. G. B. Nr. 323.)

Leihbibliotheken. Das Handelsministerium hat laut Zuschrift vom 29. Juli 1851 Z. 4878/H. dem Ministerium des Innern anheimgestellt, auf Errichtung von neuen Leihbibliotheken gestellte Anträge, im Falle sich Anstände dagegen erheben, ohne vorläufige Rücksprache mit dem Handelsministerium zurückzuweisen, und nur jene Gesuche der bezeichneten Art an das Handelsministerium zu leiten, rücksichtlich deren vompolitischen Standpunkte kein Bedenken obwaltet, worüber sich sonach das Handelsministerium die Entscheidung vom gewerblichen Standpunkte aus vorbehalten hat. Das Ministerium des Innern hat demnach unterm 12. August 1851 Z. 3957 die Statthalterei angewiesen, bei Beurtheilung von Anträgen auf die Errichtung neuer Leihbibliotheken vorzugsweise die politischen Interessen im Auge zu behalten, und falls sich diesfalls kein Bedenken ergibt, die Verhandlung nicht mehr wie bisher dem Handelsministerium, sondern zunächst ihm zur Entscheidung vorzulegen. (Vdg. der n. ö. Statth. vom 20. Aug. 1851 Z. 27773.)

— — f. **Buchhändler-Witwen, Anstalten-Leihanstalten.**

— — f. **Leser-Cabinette.**

Leimfederei. Ueber eine kürzlich angeführte Bewilligung zur Errichtung einer Leimfederei inner den Linien Wiens hat die Regierung auszusprechen befunden, daß wegen der, für die Bewohner der Residenz belästigenden Beschäftigung der Leimfederei für die Zukunft weder ein neues Leimfederei-Befugniß inner den Linien Wiens mehr verliessen, noch ein altes an Jemand Andern innerhalb der Linien mehr übertragen werden solle, daher es bei dem mit Rggs. Vdg. vom 31. Oct. 1807 (f. **Gemischte Producte**) ausgespro-

henen Verbote der Errichtung und Uebertragung von Leimfederei-Befugnissen sein Verbleiben und von Erstattung des mit dieser Verordnung abgeforderten Berichtes künftig abzukommen hat. (Vdg. der n. ö. Reg. vom 1. Juli 1840 Z. 33707. Prov. Prov. G. S. 22. Bd. Nr. 117.)

Leimfederei, f. Gemischte Producte.

Leinwanddrucker = Stände, siehe Stände.

Leinwandgewölbe, f. Gewölbdächer.

Leinweber, deren Gewerbsrechte, f. Weber.

Leitern, an die Häuser angelehnte, müssen vor der Nacht aus dem Wege geräumt werden. (Pol. Ord. für Mähren vom 12. Juni 1786. Krop. Ges. J. 10. Bd. S. 276.)

Leiterwägen dürfen nicht durch die l. l. Burg fahren. (R. ö. Rggs. Vdg. vom 9. März 1819. Krop. Ges. Franz. 41. Bd. S. 142.)

— — Bestimmungen hinsichtlich des Einfahrens in die innere Stadt Wien f. **Frachtwägen.**

Lemberg, Vorschriften bei Bauführungen, f. Bauführungen. (Vdg. v. 29. Aug. 1834.)

Leonische Gespinnstwaaren mit gutem Gold- und Fadenfilber zu vermischen, ist bei schwerer Strafe verboten, die vom falschen Mastdrahte gemacht, und andere vergoldete und versilberte leonische Arbeit ist nicht anders als mit einem sichtbaren Zeichen des Buchstaben N einzuführen und zu verkaufen. (Pat. vom 28. Sept. 1743. S. 8. Barth. S. u. G. Ges. 6. Bd. S. 450.)

Leopoldordens = Zeichen nachzumachen ist den Gold- und Silberarbeitern verboten, siehe Ordens-Decorationen.

Leopoldstadt, Spital der barm-

herzigen Schwestern daselbst, s. barmherzige Schwestern.

Leopoldstadt, s. Armenarzt.

— **Markt-Ordnung in Ansehung des Margarethen-Marktes, s. Markt-Ordnung.**

Leopoldstag. Bei der bisherigen Uebung, wornach der Festtag des heil. Leopold für die Provinz Oesterreich als ein Normatag gefeiert wurde, hat es zu verbleiben, daher an demselben auch keine öffentlichen musikalischen Academien zu welsch immer für einem Zwecke Statt finden dürfe, da diese wohl für jeden Fall in die Classe von öffentlichen Schauspielen gehören (Hfztl. D. vom 12. Oct. 1826, an die n. ö. Reg. Krop. G. S. Bd. 52. Nr. 247. Bdg. der n. ö. Reg. vom 26. Oct. 1826 Z. 53296, n. ö. Prov. G. S. 8. Thl. Nr. 247.)

Le Roy-Tinctur. Die so heftig wirkende und darum für die menschliche Gesundheit so bedenkliche drastische Methode des Le Roy wird so sehr und auch ohne einen ärztlichen Rath angewendet, daß dies selbst die öffentliche und ämtliche Aufmerksamkeit in höherem Maße in Anspruch nimmt. Es ist zwar in dem bei Bekanntmachung der Apotheker-Taxe erstoffenen Kreis Schreiben vom 28. Juni 1822 Z. 34168, nämlich im §. 6 unter 20 Reichsthälern Strafe den Materialisten und Gewürzkräthern untersagt, im Kleinen, Kreuzer- oder groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzneimittel, wohin auch die von Le Roy angeordneten Brech- und Purgirmittel gehören, zu verkaufen, und nach dem §. 7 dürfen auch die Apotheker, die in der Tax-Ordnung mit einem Kreuz bezeichneten Arznei-Artikel nur nach der ordentlichen Anordnung eines befugten Arztes und Wundarztes hintangeben, wohin der Brechweinstein, die Jalappa, welche nebst anderen drastischen Mit-

teln in den Recepten des Le Roy enthalten sind, gehören. Da die Erfahrung lehrt, daß ein außerordentlicher Mißbrauch mit diesen so bedenklichen Brech- und Purgirmitteln geschieht, so ist das öffentliche und Privat-Sanitäts-Personale im Kreise, so wie die Apotheker, und zwar erstere (besonders das aufgestellte Sanitäts-Personale) nicht allein zur strengen Aufsicht gegen die Uebertreter der angeführten Vorschriften, vorzüglich hinsichtlich dieser Arzneien zu verhalten, und den Apothekern, Materialisten und Gewürzkräthern die diesfällige Strafbarkeit in Erinnerung zu bringen, sondern Aerzte und Wundärzte sind auch aufzufordern, das Publicum bei allen Gelegenheiten vor der Gefahr zu warnen, welche ihrer Gesundheit und selbst ihrem Leben so heftig wirkende Mittel früher oder später verursachen könnten. (Galiz. Sub. Bdg. vom 4. Febr. 1834 Z. 7369. Prov. G. S. für Galiz. v. J. 1834. Nr. 15.)

Lese-Cabinette. Da der Erfahrung gemäß, die sogenannten Lese-Cabinette, statt einigen Nutzen zu schaffen, vielmehr schädlich geworden sind, so haben Se. Majestät zu befehlen gnädigst geruht, daß dieselben in den gesammten österr. Staaten von nun an ohne Weiteres eingestellt werden sollen. Dieser allerhöchste Befehl wird also hiermit allgemein bekannt gemacht. (Hfd. an sämmtl. Länderst. v. 3. Aug. kundgem. von der Landesreg. ob der Enns den 10., von dem böhm., dann mähr. schles. Land. Gubern., von der westgaliz. Hofcomm. und dem Tiroler Land. Sub. am 14. Aug. 1798. Kp. Gef. Franz. 12. Bd. S. 57 u. 58.)

— — **s. Leihbibliotheken.**

Lettern. Da die Buchstaben und Ziffern aus Holz oder Messing zum Merken der Wäsche, Bücher zc. in der Regel auch von den ~~Wäscher~~ Wäscher ver-

fertigt werden, so ist die Erzeugung dieser Werkzeuge, so wie das Form- und Modellstechen, als eine freie Beschäftigung zu betrachten, und als solche zu behandeln. Nur versteht sich hiebei, daß diese Erzeugung nur auf das Verfertigen einzelner Buchstaben oder Ziffern, die in hölzerne Handgriffe eingefalzt werden, beschränkt ist, und den Erzeugern nicht gestattet werden kann, in einen und denselben Handgriff ein ganzes Wort, oder einen Satz zum Behufe des Abdruckes einzufalzen. (Vdg. der n. ö. Reg. vom 7. Dec. 1842 Z. 70744. Vv. G. S. 24. Bd. Nr. 232, s. Buchstaben.)

Leutgebrecht. Da man wahrgenommen hat, daß die n. ö. Behörden das Normale v. 17. Aug. 1784 verschieden auslegen und sich hiebei auf einzelne in Particular-Fällen erfolgte Entscheidungen der vereinigten Hofkanzlei und zwar auf die vom 6. Dec. 1832, vom 12. Aug. 1842 und 21. Jän. 1845 berufen; so findet die vereinigte Hofkanzlei zur Behebung des hieraus sich ergebenden ungleichförmigen Verfahrens, welches in Niederösterreich bei Entscheidungen in Bezug auf die den Untertanen aus dem alterthümlichen Leutgeben, und aus der Circular-Verordnung vom 17. August 1784 zustehenden Rechte Statt gefunden hat, folgende Bemerkungen der Regierung zur Bekanntmachung an die untergeordneten Kreisämter zu ihrer Richtschnur bei ihren Entscheidungen mitzutheilen.

Es handelt sich in der vorliegenden Angelegenheit:

1. Von dem Ausschank des selbst erzeugten Weines von den Producenten und

2. von dem landesverfassungsmäßigen Leutgebrechte der Untertanen.

ad 1. In Folge a. h. Anordnung ist schon am 17. Aug. 1784 allen Län-

derstellen das Circular zur allgemeinen Kundmachung übersendet worden, daß jedem Untertan die Freiheit gegeben werde, die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, Wein und Obstmost zu allen Zeiten des Jahres, wie, wann und in welchem Preise er will, zu verkaufen oder auszuschenken.

In Folge einer weitern a. h. Entschließung vom 18. Aug. 1786 ist der Regierung mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 21. Aug. 1786 erinnert worden, daß dieselbe irrig daran sei, wenn sie vermeine, daß den Gliedern in der Gemeinde Rußdorf bei Wien der Ausschank ihrer eigenen Fehsung nicht durch das ganze Jahr sondern nur wechselweise zusteht, und die Regierung wurde in Gemäßheit dieses a. h. Befehls ausdrücklich zur allgemeinen Handhabung des diesfalls festgesetzten Normativs vom 17. Aug. 1784 angewiesen.

Mit der am 5. Nov. 1833 auf Veranlassung des Einschreitens der steiermärkischen Stände erfolgten a. h. Entschließung wurde insbesondere der Antrag genehmigt, daß es jedem Producenten nach den Bestimmungen der Circular-Verordnung vom 17. Aug. 1784 frei gegeben sei, die Weine eigener Erzeugung zu allen Zeiten des Jahres frei auch an sitzende Gäste ohne eines eigenen förmlichen Ausschank-Befugnisses zu bedürfen, auszuschenken, wobei es der Landesstelle überlassen werde, rücksichtlich dieses freien Weinausschankes eigener Erzeugung die erforderlichen Polizei-Maßregeln zur Hintanhaltung von Unfügen zu treffen. Da diese a. h. Entschließung nur eine Erläuterung des für alle Provinzen erlassenen Normativs v. 17. Aug. 1784 ist, und somit auch für Niederösterreich die volle Anwendung findet, so ergibt sich, daß den Weinerzeugern die Gelegenheit, den selbst erzeugten Wein auch im Wege

des Schankes abzusehen, nicht weiter beschränkt werden dürfe, als es polizeiliche Rücksichten erfordern, welche von der Staatsverwaltung im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Moralität nicht geringer beachtet werden können, als die Sorge für die Beförderung der landwirthschaftlichen Production und des Absatzes ihrer Erzeugnisse. So wie daher in ersterer Beziehung dem Weinproducenten auch der Ausschank seines Selbst-Erzeugnisses an sitzende Gäste zusteht, demselben daher auch das Recht ein Zeichen dieses Ausschankes als Mittel zum Zwecke auszustellen nicht verweigert werden kann; so kann dieser Ausschank des selbstherzeugten Weines in der zweiten Beziehung nicht in ordentliche Wirthshäuser mit dem Befugnisse des Auslochens und Beherbergens und in einen privilegiirten Aufenthalt gefährlicher und sittenloser Individuen ausarten; wie dies insbesondere bei abseitigen Häusern und Kellern der Fall sein würde. Es wird daher immer strenge Pflicht auch der Ortsobrigkeit bleiben, die erforderlichen Maßregeln zur Hintanhaltung von Unfug bei dem Ausschanke der selbst erzeugten Weine zu treffen, namentlich die Anzeige von dem stattfindenden Schanke zu fordern, da der durch die a. h. Entschließ. vom 5. Nov. 1833 genehmigte hierortige Antrag nicht dahin gemeint war, und sein konnte, daß die Vorkehrungen gegen Mißbräuche dieses Ausschankes nur allein von der Landesstelle, und nicht auch von den Local-Polizei-Obrigkeiten, welche für öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit zu sorgen haben, ausgehen dürfen. Hiernach behebt sich die mit dem Hoffanzlei-Decrete vom 10. März 1785 erfolgte Beschränkung dieses Ausschankes auf hausangesehene Unterthanen und Ausschließung von Inwohnern, Weingartenpächtern, so

wie auch die hie und da bestehende Einschränkung des Ausschankes auf die inner den Grenzen der Gemeinde oder Herrschaft befindlichen Weingärten als mit den erwähnten a. h. Entschließungen nicht übereinstimmend zur Aufrechthaltung nicht geeignet erscheint.

ad 2. Mit diesem dem Weinerzeuger nach der Normalvorschrift vom 17. August 1784 zustehenden Rechte des Ausschankes seines selbst erzeugten Weines ist das Leutgeben, das der §. 2, Titel 3 des tract. de jur. inc. den Unterthanen einräumt, nicht zu verwechseln, dieses ist ein auf Herkommen gegründetes, aber durch dasselbe auch beschränktes und als solches durch den Tractat bestätigtes Schankrecht. Dasselbe mag in manchen Gemeinden das durch das Normale vom Jahre 1784 allgemein eingeführte Befugniß des Ausschankes des selbst erzeugten Weines umfaßt haben, allein dasselbe war und ist von diesem Ausschanke nach dem Normale 1784 sehr verschieden, begreift nach dem alten Herkommen oft nicht bloß den Ausschank des Eigenbaues, sondern auch den Ausschank erkaufter Weine und anderer Getränke, ist oft mit dem Auslochen verbunden, u. dgl. Ueber den Umfang oder die Grenzen der Leutgebschaft des tract. d. j. i. können, wie sämmtliche Behörden übereinstimmen, keine allgemeinen Vorschriften ertheilt, sondern hierüber muß bei sich ergebenden Streitigkeiten nach dem erhobenen langwierigen Gebrauche entschieden werden, denn der Tractat bestätigt nur den jeden Orts langwierigen ersehenen Gebrauch in der Leutgebschaft. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch dieser herkömmliche Leutgebschank bei seiner Ausübung der Polizei-Aufsicht unterworfen ist. (Hftz. Dec. vom 28. Nov. 1845. Kroy. G. S. J. 1845. Nr. 160.)

Leveserln. Da seit einiger Zeit von der gemeinen Volksclasse das Kartenspiel Leveserln oder Ramschen genannt, gespielt wird, welches in seiner Wesenheit dem verbotenen Zwickspiele sehr ähnlich, und bei welchem sohin auch das allgemeine Kriterium der Hazardspiele vorhanden ist, wornach der Gewinn oder Verlust vom bloßen Zufalle, und nicht von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, so steht sich die Landesstelle veranlaßt, mit Genehmigung der Hofkanzlei zu bestimmen, daß genanntes Kartenspiel unter jene Hazardspiele zu zählen sei, gegen welche nach der Regierungs-Verordnung v. 4. April 1821 Z. 12789 die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Statt finden. (Hftzl. D. v. 30. Jan. 1826 Z. 3058, ob der ennfisch. Regg. Bdg. vom 14. Febr. 1826 Z. 3504. Prov. G. S. für Ob. Oesterr. vom 3. 1826. Lüg. 2. Th. S. 392.)

Leyerkästen, s. Leierkästen.

Lizenzen auf Bier- und Wirthshäuser im Prater, s. Prater.

— — **s. Bettelmusikanten, Fiaker, Kleinfuhrleute, Lohnkutscher, Stellfahren.**

Licht, mit freiem, darf Niemand Hausböden, Scheuern, Stallungen, Behältnisse von Holz, Kohlen, Stroh, Heu, Flachs, Pech, Wachs, Unschlitt, Hack- und Holzspäne zc. betreten, siehe Feuerlösch-Ordnung.

— — **freies, während der Marktzeit in Markthütten zu unterhalten ist verboten, s. Feuerlösch-Ordnung.**

Lichtfreunde, s. Deutschkatholiken.

Lichtherde, s. Bauordnung für Böhmen §. 56.

Lichtmeßpiel ist verboten, siehe Facklingbegraben.

Licitationen. In Folge a. b. Entschließung vom 28. April 1838 wurde zur Beseitigung nachtheiliger Verabre-

dungen bei öffentlichen Versteigerungen erklärt: Verträge, wodurch Jemand bei einer von was immer für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen, oder nur bis zu einem bestimmten Preise oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstabe oder gar nicht mitzubieten versprache, sind ungiltig, und auf die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Verträge, Geschenke oder andere Vortheile findet kein Klagerecht Statt. Hinsichtlich Desjenigen, was dafür wirklich bezahlt oder übergeben worden ist, hat die Anordnung des §. 1174 des a. b. G. B. ihre Anwendung. Auch kann die Giltigkeit der Versteigerung aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung nicht angefochten werden. (Hftzl. D. v. 8. Juni 1838 Z. 12593. Kundm. der n. ö. Reg. vom 14. Juni 1838 Z. 34440. Kn. S. B. J. 1838 Z. 41.)

Licitationen. Die Justiz-Behörden sind nur zur Bewilligung und Abhaltung der im §. 2 der Licitations-Ordnung vom 15. Juli 1786 und dem Hofdecrete vom 13. Juli 1789 (Z. G. S., Z. 1032) genannten Versteigerungen als „gerichtlichen“ competent; alle übrigen stehen den politischen Behörden ausschließlich und zwar dergestalt zu, daß es nicht von der Willkür der Parteien abhängt, die freiwilligen Versteigerungen bei den politischen oder bei den Justiz-Behörden anzufuchen. (Hftzl. Decr. vom 18. Jan. 1847, an das k. k. Tiroler Land. Sub. Pol. G. 75. Bd. Nr. 7.)

— — Die mit der Durchführung der Preß-Ordnung beauftragten Ministerien des Innern und der Justiz, dann die oberste Polizei-Behörde, finden hinsichtlich der Behandlung von Druckschriften strafbaren Inhalts und solcher, welche

durch besondere Verfügungen verboten wurden, endlich anstößiger und unsittlicher Kunstgegenstände und Sachen bei öffentlichen Versteigerungen Folgendes zu bestimmen:

1. Alle Druckschriften, auf welche sich die Press-Ordnung vom 27. Mai 1852 bezieht (§. 1) und deren Verbreitung als eine Press-Übertretung erklärt wurde (§. 24), sind von der Auktion und Veräußerung bei öffentlichen Versteigerungen ausgeschlossen.

2. Die Behörden, welche derlei Versteigerungen vornehmen, werden angewiesen, den mit Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrauten landesfürstlichen Behörden Verzeichnisse der zur Versteigerung bestimmten Druckschriften rechtzeitig mitzutheilen.

3. Die von der letztgenannten Behörde als zur öffentlichen Feilbietung nicht geeignet erkannten Druckschriften sind hiezu nicht zuzulassen.

4. Wegen der weiteren Behandlung der verbotenen oder strafbaren Druckschriften, die von der öffentlichen Versteigerung ausgeschlossen wurden, sind die Vorschriften der Press-Ordnung zu beobachten.

5. Die anderweitigen bei Verlässlichen vorfindigen anstößigen oder unsittlichen Gemälde, Zeichnungen und Kunstgegenstände, oder mit derlei Malereien oder Zeichnungen verzierten Sachen, dürfen nie öffentlich verkauft oder zum Verkaufe ausgedoten werden. (Bdng. der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizei-Behörde vom 26. April 1853, wirksam für das ganze Reich, mit Ausnahme der Militär-Grenze.)

Auctionen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden, s. **Sonn- u. Feiertagsheiligung.**

Auctionen, s. **Verkaufamt.**

Lichtenstein, Fürst von, untersteht der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschall-Amtes, s. **Hofmarschallamt.**

Lieder. Die Polizei-Behörden sollen von Zeit zu Zeit die Marktstände, Läden und Wohnungen der Liederhändler durchsuchen, die schon gedruckten anstößigen oder unsittlichen Lieder, wie auch Aberglauben verbreitende und unschädliche kleine Gebete, wenn sie dergleichen vorfinden, in Beschlagnahme nehmen, und die Anzeige dem Kreisamte machen. (Hfd. vom 1. Sept. 1804. Krop. Ges. Franz. 19. Bd. S. 304.)

— — s. **Bilderhandel = Befugnisse, Wettermusikanten, Volksängergesellschaften.**

Liederliche Dirnen, s. **Abhiebung.**

— — s. **Freudenmädchen.**

Lieferungen (Aerial-). Die Contractanten derselben sollen wegen versuchter Bestechung der Beamten nebst der gesetzlichen Strafe auch noch von allen Aerial-Contracten ausgeschlossen werden. (Hfd. vom 5. Jan. 1812. Vorschikly Hdb. S. 73.)

— — s. **Auctionen.**

Linien Wiens. Es dürfen auch fernherhin bei den Linien Wiens weder Fracht- noch Marktfuhren vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang herein- oder hinausgelassen werden, weil nach der Aeußerung der Gefälls-Behörde bei der Nacht oder auch nur bei der Dämmerung, keine entsprechende Beschau vorgenommen werden könnte. Alle Reisenden jedoch, sie mögen mit was immer für Gelegenheiten kommen oder abreisen, müssen zu jeder Stunde herein- oder hinausgelassen werden. Uebrigens macht es der Andrang des Fuhrwerkes an der Labor-Linie besonders an Markttagen nothwendig, daß, um Unordnungen und Hemmung der

Passage hinten zu halten, keine Marktfahren von 10 Uhr Abends angefangen bis 4 Uhr Morgens über die große Donaubrücke hereingelassen werden, welche Anordnung von dem dort aufgestellten Polizei-Posten mit Hilfe der Militär-Wache handzuhaben ist. (Vdg. der n. ö. Reg. vom 24. Jän. 1828 Z. 3386. Prov. G. S. Bd. 10. Nr. 19.)

Linien Wiens. In Folge einer mit der Cameral-Bezirks-Verwaltung gepflogenen Verhandlung werden nunmehr die Gehthore der Linien Wiens bis 12 Uhr Nachts geöffnet bleiben. (Decr. der Pol. Dir. vom 7. Juli 1852 Z. 13225/3208.)

— — **Bauführungen an den Linien Wiens, s. Bauführungen, Bauordnung für Wien §. 11, Bauverbot, Fortificatorischer Rayon, Linienwall.**

— — **f. Ständchen.**

Linienmauern, aus den in Wien, Steine auszugraben, ist strenge zu bestrafen. (Hfd. vom 8. März 1787. Kp. Gef. Jos. 13. Bd. S. 258.)

Linien-Passirscheine, s. Passirscheine.

Linien-Passirung von Seite des Militärs. Das Wiener Platz-Commando machte an die Polizei-Ober-Direction diesfalls die Eröffnung, daß sämtliche allhier befindliche Truppen erneuert angewiesen worden sind, daß keinem Soldaten erlaubt ist, über die Linien Wiens zu passiren, wenn er sich nicht mit einem Linienpaß seines Herrn Compagnie-Commandanten oder sonstigem legalen Documente auszuweisen vermag. Sollte demnach ein oder der andere Soldat, ohne Unterschied der Truppengattung, der bestehenden Vorschrift gemäß, ohne sich gehörig ausgewiesen zu haben, die Linien passiren wollen, so wäre solcher ohne weiters zurückzuweisen. Wenn sich wider alles

Bermuthen der Fall ereignen sollte, daß jedoch einer dieser Weisung nicht Folge leisten wollte, so ist solcher zu arrestiren, und nicht zu seinem Regimente, Bataillon oder Branche, sondern mittelst Specis facti von der Linie aus an die nächste Militärwache zu übergeben, wovon jedoch dieses Platz-Commando sogleich zu verständigen ist. (Rote des Wt. Platz-Commando vom 24. Mai 1823 Z. 1840.)

Linien-Polizeiwache soll ein genaues Augenmerk auf bedenkliche oder verdächtige Individuen, welche die Linien passiren, richten; jedoch ist hierin mit gehöriger Umsicht vorzugehen, damit nicht unbefangene Spaziergänger angehalten werden. (Polhfft. Weis. an die Pol. Ob. Dir. v. 30. Apr. 1824.)

— — Es ist bereits wiederholt der Fall vorgekommen, daß einpassirnde Fremde, die ihre Kleiderbündel oder sonstigen Gegenstände der Linien-Polizeiwache zur einstweiligen Aufbewahrung übergeben, und solche später nicht wieder abgeholt haben, ohne daß diesfalls von Seite der Linienwache die sogleiche Meldung an die betreffende Polizei-Bezirks-Direction gemacht worden ist. Die Linienwache hat sich zwar in keinem Falle damit zu begnügen, daß Passanten, welche sich nicht auszuweisen vermögen, gleichsam pfandweise bis zur Beibringung der Ausweise ihre Effecten deponiren, sondern es sind derlei ausweislose oder sonst bedenkliche Aufkömmlinge ohne weiters zur betreffenden Bezirks-Direction zu stellen, wenn aber auch aus irgend einem zulässigen Grunde Effecten bei der Linienwache hinterlegt werden wollen, so steht es dieser keineswegs zu, solche Deposita für sich zu übernehmen, und zurückzubehalten. Ueber Auftrag der h. Polizei-Hofstelle werden daher die Bezirks-Directionen angewiesen, und strenge dafür verantwortlich gemacht,

die Linienwach-Commandanten geeignet zu belehren und zu verhalten, daß sie alle derlei deposita von Fall zu Fall unverzüglich an die Bezirks-Directionen abliefern, wornach dieselben, in so fern nicht eine andere unmittelbare Verfügung durch die bestehenden Vorschriften dem Umstande geboten erscheint, gleichfalls ohne Verzug dem Anzeigeamte dieser Polizei-Ober-Direction einzusenden sind. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 22. Febr. 1842 Z. 2676.)

Linien-Polizeiwache. Eine der wichtigsten Dienstleistungen der Linienposten ist die Abweisung und in angezeigten Fällen auch die Anhaltung von solchen Leuten, die überhaupt bedenklich sind, oder die nach ihrer Beschäftigung, Berufe oder Lebensweise in der Residenz gar Nichts zu thun haben; sondern sich nur zu gefährlichen Subjecten entwickeln können. Die Bezirksleiter werden von nun an für die zweckmäßige Einrichtung und Durchführung des Liniendienstes nach den obigen Andeutungen verantwortlich gemacht, haben bei den Linien-Commandanten sogleich die Dienstbücher einzuführen, worin täglich die Erfolge des Liniendienstes ersichtlich gemacht werden. (Decr. der k. k. Stdtbptmschft. v. 11. Jan. 1851 Z. 576.)

Linienwall. Innerhalb des Linienwalles 12 Klaster, und außerhalb 100 Klaster von der Linienwall-Mauer entfernt, darf kein Bau, selbst nicht die Aufstellung beweglicher Einfriedungen Statt finden. (Bdg. v. 27. Jan. 1718 und 5. Mai 1799, s. Fortificatorischer Rayon.)

— Da es sich öfter ereignet, daß die hiesigen Liniengräben theils durch ordentliche Steigwege, theils durch Leitern überstiegen wurden; so wird verordnet, daß Diejenigen, welche sich erkühnen, über die Linien zu steigen,

nicht nur angehalten, sondern auch noch ernstgemessen bestraft werden sollen. (Pat. vom 13. Nov. 1773. Krop. Ges. Mar. Theres. 10. Bd. S. 208. Erneuert mit Hfd. vom 28. Sept. u. 9. Nov. 1786, kundgem. am 21. Nov. 1786.)

Linienwall. Aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Fälle, daß eine Bezirks-Direction die Uebersteigung des Linienwalles als Polizeivergehen im Sinne der hohen Regierungs-Berordnung vom 21. Nov. 1786 mit einer Geldstrafe von 1 fl. C.M. belegte, wird den Bezirks-Directionen zur ferneren Darnachachtung in Erinnerung gebracht, daß dieses Vergehen in das Bereich der Cameral-Bezirks-Verwaltung für Wien einschlägt, und nach dem §. 463 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen von dieser Behörde mit 2—10 fl. zu bestrafen ist. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 24. Oct. 1839 Z. 2330.)

— — Bauführungen in der Gegend desselben, s. Bauordnung für Wien §. 11.

— — Bauführungen außerhalb desselben, s. Bauführungen, Bauverbot, Fortificatorischer Rayon.

Linienwall-Pächter, siehe Affistenz.

Liqueur, s. Kosoglio.

Liqueur-Erzeugung, s. Branntwein.

Liste der verwiesenen und abgeschafften Fremden, s. Fremde.

Literarisches Eigenthum, dessen Schutz, s. Nachdruck.

Literarische Erzeugnisse, siehe Nachdruck.

Lithographie, s. Privilegien.

Lithographische Anstalten, dürfen nur die auf eigene Rechnung aufgelegten Werke in einem öffentlichen Gewölbe verkaufen, s. Musikalien.

— — deren Ueberwachung betreffend, s. Steinbrucker.

Lithographische Pressen, Bedingungen zur Bewilligung derselben für Baumwoll- und Seidendrucker, siehe **Pressen**.

Livree-Verzierungen, dazu dürfen keine Stickereien gewählt werden, welche die Staats-Uniform auszeichnen. (Hftzl. D. vom 30. Mai 1816.)

— — Mehrere Jäger, die in Diensten bei Privat-Personen stehen, erscheinen mit solchen Livree-Verzierungen, welche sie der Uniform des General-Quartiermeisterstabes sehr ähnlich machen. Diese Verzierungen bestehen in schwarzen Krügen und Aufschlägen, auf grünen Röcken, weißen Beinkleidern, goldenen Hutschlingen mit schwarzen Cocarden, durchaus grünen Federbüschen, goldenen Kuppeln mit dunkelgrünen oder blauen Streifen, und goldenen Port d'Epées. Da nun solche Livreen, die nur in der Nähe für das erkannt werden können, den Soldaten in und außer dem Dienste, so wie das Publicum über die Würde der Person täuschen, und bereits zu manchen unangenehmen Vorfällen Anlaß gegeben haben, und da die Mißbräuche der dem Militär bestimmten Unterscheidungs-Ehrenzeichen nicht länger gestattet werden können, so hat die Landesstelle nicht nur selbst dafür zu sorgen, sondern auch die Polizei-Direction aufmerksam zu machen, damit das Obberührte von den Livreen abgeschafft werde. (Hfd. vom 5. März, kundgem. von der Landesreg. ob der Enns den 13., in Nied. Dester. den 15. März 1803. Krup. Ges. Franz. 17. Bd. S. 100 u. 101, f. Bediente.)

Local-Angenscheine, bei Abtheilungen von Baugründen, siehe **Bau-Angenscheins-Gebühren**.

Local-Angenschein bei Bauführungen, f. **Bau-Angenscheins-Gebühren**.

Local-Commission bei Baulichkei-

Baleistr. Handb. d. Pol. Ges. II

ten in der Nähe eines l. l. Hofgartens oder Schlosses, f. **Bauordnung** für Wien S. 10, **Bauverbot**, **Hofgärten**, **Schloßhauptmannschaft**.

Locomotive. Sicherheits-Maßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei den Dampfmaschinen. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 8. Febr. 1840 die Herabsetzung des bei den Proben der Locomotiv-Dampfkessel, zur Verhütung der Gefahren bei Anwendung der Dampf-Maschinen bisher gleichfalls angewandten dreifachen Druckes auf eine zweifache Belastung unter folgenden Vorichtsmaßregeln allernädigst zu genehmigen geruht.

1. Nachdem von der betreffenden Eisenbahn-Direction oder von den Eigenthümern der Locomotive die höchste Dampfspannung angegeben worden ist, welche jedesmal im Kessel Statt finden soll, müssen die vorhandenen, zum Niederdrücken oder gleichsam zur Belastung der Sicherheits-Ventile dienenden Federn und Federwagen so eingerichtet werden, daß sie mit Rücksicht auf den ohnehin vorhandenen Druck der Atmosphäre keinen dieses Maximum übersteigenden Druck auf die Sicherheits-Ventile gestatten. Soll also z. B. der Dampf im Kessel beim Gebrauche der Locomotive höchstens und niemals mehr als 50 Pfund über den gewöhnlichen Luftdruck auf jeden Quadrat-Zoll betragen, so dürfen auch die Federn, welche entweder unmittelbar oder mittelst eines Hebels auf die Sicherheits-Ventile drücken, keinen größern Druck oder keine größere Spannung gestatten, als daß auf jeden Quadrat-Zoll des betreffenden Ventils ein directer Druck von höchstens 50 Pfund entfällt, indem ohnehin noch außerdem der Druck der Atmosphäre vorhanden ist. Bei der auf die vorgeschriebene Weise vorzunehmenden Probe ist

dann das eine Ventil zu befestigen, dagegen das andere so zu belassen, daß ohne Rücksicht auf den Druck der Atmosphäre für jeden Quadrat-Zoll ein Druck von zweimal 50 oder von 100 Pfund entfällt.

2. Bleibt der Eigenthümer oder die betreffende Eisenbahn-Direction dafür strenge verantwortlich, daß weder in den bei der Probe vorhanden gewesenen Hebeln noch Federwagen u. dgl. irgend eine Aenderung vorgenommen werde, wodurch es den Maschinenführern jemals möglich werde, den Dampf im Kessel höher zu spannen, als bei der Probe angegeben, und wofür die Kesselprobe vorgenommen wurde.

3. Eben so wird es den Eigenthümern oder der betreffenden Eisenbahn-Direction zur Pflicht gemacht, als Maschinen-Führer nur solche Individuen zu verwenden, welche nicht bloß durch die hiezu nöthigen Kenntnisse, sondern auch durch ein solides, besonnenes und Zutrauen erweckendes Betragen in jeder Hinsicht volle Beruhigung gewähren, so wie sie auch streng verpflichtet ist, auf jeden Kessel besonders in Beziehung auf seine durch den längeren Gebrauch erfolgte Benützung ein wachsames Auge zu haben, und Alles aufzubieten, was zur Hintanhaltung von Unglücksfällen, die aus einer durch zu lange fortgesetzten Gebrauch erfolgten Beschädigung oder Schwächung des Kessels möglicherweise entstehen könnten, beizutragen vermag. (Stfz. D. v. 28. Febr. 1840 Z. 4696, an sämtl. Länderst. Bdg. der n. ö. Reg. vom 3. März 1840 Z. 15652, der ob d. ennf. Reg. v. 2. Apr. Z. 7868; das steierm. Sub. vom 28. März Z. 4324; das Tirol. Sub. vom 26. März Z. 6765; das Laib. Sub. vom 2. Apr. Z. 6685; das mähr. schles. Sub. vom 18. März Z. 10764; das böhm. Sub. vom 28. März; Z. 15006; das galiz. Sub. v.

24. April 1840 Z. 18993. Pol. G. S. 68. Bd. Nr. 27.)

Locomotive. Nach §. 21 der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung vom 16. Nov. 1851 dürfen die auf Eisenbahnen zu verwendenden Locomotiven erst dann in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der technisch-polizeilichen Prüfung von einer Commission und in Folge dieser für zulässig erkannt worden sind. Die hier vorgeschriebene Prüfung ist eigentlich eine auf der Bahn selbst vorzunehmende Versuchsprobe, bei welcher es Aufgabe der Commission sein wird, zu untersuchen: ob der Bau der Locomotive die gefahrlose Befahrung der Bahn, für welche sie bestimmt ist, gestatte, zu erheben, ob nicht einzelne, für die Sicherheit notwendig erkannte Bestandtheile ganz fehlen u. s. f. Dieser Commission wird es daher auch obliegen, sich zu überzeugen, ob die Kesselprobe, welche nach der bestehenden Vorschrift bereits bei der Verfertigung des Kessels vor dessen Verwendung zur Locomotive Platz zu greifen hat, bereits mit gutem Erfolge Statt gefunden habe, worüber ein Certificat der Commission vorzulegen ist. Um nun diese Bestimmungen des §. 21 als wesentliche Bürgschaft für die Sicherheit so schnell als möglich zu realisiren, wird über Einschreiten des Handelsministeriums v. 4. Juni 1852 Z. 11135 die Mitwirkung der k. k. Statthalterei auf nachfolgende Weise in Anspruch genommen:

Der Zusammentritt der in §. 21 der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung bestellten Commission ist jedesmal erforderlich, so oft eine neue Locomotive auf einer Bahnstrecke des Reiches in Verwendung kommen soll. Die Betriebs-Direction der fraglichen Eisenbahnstrecke, gleichviel ob die Direction eine landesfürstliche ist, oder einer Privat-Gesellschaft untersteht, wird sich in einem solchen

Fälle an die Statthalterei um Delegation eines Abgeordneten, so wie des von der politischen Behörde zu wählenden Technikers wenden, und dafür sorgen, daß der als Commissionsglied zu fungiren habende Beamte der General-Inspection rechtzeitig von dem Commissionstage verständigt werde. Es erscheint demnach am zweckmäßigsten, wenn sowohl der bei den Verwendungs-Prüfungen der Locomotive intervenirende Beamte der Sicherheits-Behörde als auch der von der letzteren beizuziehende Techniker mit Beachtung der Tauglichkeit zum beabsichtigten Zwecke für einen gewissen Zeitraum im vorhin ein benannt werden. Dieselben sind dann nebst ihren etwaigen Ersatzmännern als ständige Mitglieder der Commission der betreffenden Eisenbahn-Direction bekannt zu machen. (Erl. des Min. des Inn. vom 21. Juni 1852 Dec. der n. ö. Statth. v. 3. Juli 1852 §. 22101.)

Locomotive, Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfesseln, s. Dampfessel.

— — deren Prüfung, s. **Eisenbahn-Betriebs-Ordnung §. 21.**

— — s. **Dampfessel.**

— — s. **Eisenbahnen.**

Locomotivführer, dessen Eigenschaften betreffend, s. Dampfessel. (Bdg. vom 31. Aug. 1844 §. 14.)

Lohn der Dienstboten, s. Verjährung.

Lohnbediente, s. Dienstboten-Ordnung für Wien, Anhang §. 1 bis 13.

Lohnfahren, Bestrafung der Verächtung von Lohnfahren ohne Lizenz, s. Kleinfuhrrente.

Lohnfuhrwerk. Das k. k. Handelsministerium hat unterm 27. Jan. 1853 §. 572 einverständlich mit der k. k. obersten Polizei-Behörde eröffnet, daß in Folge des von dem genannten

Ministerium in einem früheren Erlasse vom 9. Nov. 1852 §. 8606 als Regel ausgesprochenen Grundsatzes der Competenz der Gewerbs-Behörde erster Instanz zur Verleihung von Transportgewerben, auch die Verleihung von Lizenzen für Fiaker und Sesselträger vom Wt. Magistrate und nicht von der Polizei-Direction auszugehen habe. Er wird hiebei abermals auf das bereits in dem Statthalterei-Erlasse vom 6. Nov. 1852 §. 39446, (s. **Stellfuhr-Licenz**) betreffend die Competenz zur Verleihung von Stell- und Kleinfuhrwerks-Lizenzen angeordnete stete Einvernehmen mit der Polizei-Behörde bei der Ertheilung solcher durch die polizeiliche Unbedenklichkeit der Bewerber bedingter Concessionen hingewiesen, und insbesondere hinsichtlich der Fiaker dem weiteren Inhalte des oben erwähnten Ministerial-Erlasses gemäß beigelegt, daß die Bewerbungen um Fiaker-Lizenzen vorerst durch die Polizei-Direction mit Rücksicht auf Tauglichkeit und Vertrauungswürdigkeit des Bewerbers und mit Rücksicht auf die Interessen des Publicums zu würdigen, daher die Gesuche, falls sie nicht unmittelbar bei der Polizei-Direction eingebracht worden wären, sofort an diese zur nächsten Würdigung zu leiten sind, daß gegen den Antrag der Polizei-Direction eine Verleihung nicht zu erfolgen habe, wohl aber deren Antrag auf Verleihung möglichst zu berücksichtigen sei. (Dec. der n. ö. Statth. vom 11. Febr. 1853 §. 3915. Pol. Dir. §. 3023/563.)

Lohnfuhrwerk. Als die höchste unübersteigliche Gesamtzahl der neu errichteten einspannigen Lohnfuhrwerke wird die Zahl von 360 mit dem Bemerken festgesetzt, daß nach Ergänzung derselben mit keiner neuen Befugniß-Verleihung in so lange vor-

zugehen ist, als nicht eine oder die andere erlöschten wäre, oder sich mit der Zeit ein höheres Bedürfnis herausstellen sollte, worüber Bericht an die Statthalterei zu erstatten ist. (Dec. der k. k. n. ö. Statth. v. 26. Oct. 1852 Z. 36707.)

Lohnfuhrwerk. — Formular einer Betriebs-Licenz für einspänniges vierrädriges Lohnfuhrwerk Nr.

Dem gebürtig von Land Jahre alt, in wohnhaft, wird auf sein Ansuchen das Befugniß erteilt, mit dem wie oben nummerirten vierrädrigen, mit Einem Pferde bespannten Fuhrwerke, vom heutigen Datum an inner- und außerhalb der Linien Wiens unter den nachfolgenden ausdrücklichen Bedingungen zu fahren:

1. Daß er den mittelst Verordnung vom 4. Nov. 1852 Z. 86056 bestimmten Aufschlag monatlich mit Einem Gulden 30 kr. C. M., und die Platzreinigungsgeld mit 6 kr. C. M., zusammen mit 1 fl. 36 kr. C. M. längstens am 15. Tage eines jeden Monats bei Vermeidung der mit Verordnung vom 15. März 1841 Z. 49494 angeordneten Wagensperre und weiterer Execution an das magistratische Oberkammeramt abführe und sich auch der Erwerbsteuer-Entrichtung unterziehe.

2. Daß er diese Licenz entweder selbst betreibe, oder aber unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit, durch einen ordentlichen, der Polizei-Direction vorgestellten, und von derselben tauglich befundenen, mit der vorgeschriebenen Bollete versehenen Kutscher betreiben lasse.

3. Daß stets nur die von der k. k. Polizei-Direction genehmigten Fahrpreise verlangt, und die diesfällige gedruckte Fahrkarte in jedem Wagen zur

Einsicht für die Fahrenden bereit gehalten werde.

4. Daß die mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Wagen sich nur an den ihnen angewiesenen Standplätzen aufhalten, und der Kutscher, wenn er den Wagen leer zurückführt, die Vorübergehenden nicht um eine Fuhr anspreche.

5. Daß sich kein einspänniger Lohnwagen während der Theaterstunde am Franzensplatz (inneren Hofburgplatz) aufstelle, weder in den Schweizerhof, noch zum Eingange in das k. k. Hofopertheater auf der Körntnerthor-Bastei fahre, auch am Franzensplatz Passagiere weder aufnehme noch absetze.

6. Daß er bei Vermeidung der mit Verordnung vom 9. October 1848 Z. 47446 festgesetzte Geldstrafe von 3 fl. C. M. den zum Fahren bestimmten Wagen beim Oberkammeramt nummeriren lasse, nie mit einem nicht nummerirten Wagen oder mit mehreren Wagen gleicher Nummer fahre, und überhaupt alle bestehenden, auf Lohnfuhrwerke bezüglichen Vorschriften auf das Genaueste befolgt.

Gegenwärtige Licenz darf an einen Dritten weder veräußert noch ausgeliehen, es darf auf dieselbe weder ein Geld aufgenommen noch dargeliehen, sie kann aber entweder ganz aufgegeben, oder auf eine bestimmte Zeit unter Beobachtung der bei andern Lohnfuhrwerken eingeführten Ueblichkeiten ausgesetzt werden.

Stadtplatz:

Vom Magistrate der k. k. Haupt- u. Residenzstadt Wien, den . . .

Lohnfuhrwerk, f. Cabfuhrwerke.

Lohnkutscher sind wider die unbesugten Beeinträchtigungen, die ihnen von Andern geschehen, zu schützen. (Hftzl. Bdg. vom 11. Februar 1775. Barth. S. u. G. Ges. 5. Bd. S. 331.)

Lohnkutschler. Denselben ist bedeutet, daß ihr Begehren, daß die Zahl der Lohnwägen bestimmt werden möge, nicht bewilliget werden könne, weil sich der eigentliche Maßstab hiezu nicht wohl finden läßt, und sich die Sache nach den Bedürfnissen des Publicums, und der Wohlfeilheit der Fourage von selbst in eine Art von Gleichgewicht zu setzen pflegt. (Rggg. Vdg. vom 5. Mai 1792. Barth. §. u. G. Ges. 7. Bd. S. 473.)

— — Nachdem die Vorstadt-Lohnkutschler keineswegs nur auf die Stadt und die Vorstädte Wiens beschränkt sind, so kann selben nicht verwehrt werden, von der Ruspdorfer oder einer andern Linie Wiens (um Leute allenfalls in die Stadt hinein, oder weiter hinaus in die nahe liegenden Ortschaften zu führen) mit ihren Wägen stehen zu lassen. (Rggg. Vdg. vom 30. Sept. 1794. Barth. §. u. G. Ges. 7. Bd. S. 473.)

— — Ueber eine von zwei Fialtern in der Leopoldstadt bei der dortigen k. k. Polizei-Bezirks-Direction gemachte Anzeige, daß ein Gesellschaftswagen eines Stadt-Lohnkutschers in der Leopoldstadt, um Lohnfuhrwerk zu verrichten, aufgestellt sei, wurde den Anzeiglegern die Assistenz gegeben, und sodann der Wagen zu dieser Direction und sodann zum Lohnwagenamt geführt. Ueber die sodann in dieser Angelegenheit gepflogenen Untersuchungen hat die Landesstelle mit Bescheid vom 27. Oct. d. J. 3. 59508 anher bedeutet, daß, nachdem aus den Erhebungen hervorgehe, daß der Stadt-Lohnkutschler mit den beanständeten sechsßigen Wagen nur eine Familie nach Döbling führen wollte, dieser Wagen nicht stellfuhrartig benützt wurde, auch nicht nach Art der Stellwägen bezeichnet war, und den Stadt-Lohnkutschern die Führung sechsßiger Wägen

nicht verwehrt sei, die Erhebungen lediglich zur Nachricht genommen werden, wornach gegen den Stadt-Lohnkutschler Nichts verfügt werden konnte. Aus dieser Entscheidung geht nun hervor, daß kein Stadt-Lohnkutschler wegen Fuhren mit einem Gesellschaftswagen beirret werden könne, wenn selber nicht erwiesenermaßen Stellfuhrwerk mit denselben verrichte. Da nun dieses leicht an Ort und Stelle im Falle einer Anzeige untersucht werden kann, so wurde die k. k. Polizei-Direction ersucht, die unterstehenden k. k. Bezirks-Directionen anzuweisen, in ähnlichen Fällen wie der vorliegende und überhaupt in jedem, wo das Stellfuhrwerk nicht erwiesen ist, die angesuchte Assistenz zu verweigern, damit nicht die Gewerbeleute ohne hinreichenden Grund in der Ausübung ihrer Rechte gefährdet werden. (Note des Wr. Magistr. v. 16. Nov. 1832, an die k. k. Pol. Ob. Dir. Circ. der Pol. Ob. Dir. vom 3. Decemb. 1832. J. 230.)

Lohnkutschler. Den Wr. Stadt-Lohnkutschern wird das Befugniß ertheilt, gegen genaue Beobachtung der bestehenden Polizei- und Paß-Vorschriften auch weiter als 4 Meilen von Wien zu fahren und sich aller Gattungen Wagen und Geschirre bedienen zu dürfen. (Hftzl. D. v. 26. März 1833 J. 6674. Rggg. Circ. vom 9. April 1833. J. 19395. Pv. G. S. 15. Bd. J. 1833. Nr. 69.)

— — Die Uebertretungen der Lohnkutschler, Kleinfuhrleute und ihrer Knechte als solcher, in so fern sie dem polizeilichen Wirkungskreise zugewiesen sind, dürfen nicht mehr dem Lohnkutschleramte der Polizei-Ob-Direction angezeigt werden, sondern sind von den Bezirks-Directionen selbst und unmittelbar in Verhandlung zu nehmen, sohin aber die Untersuchungs-Operate der

Polizei-Ober-Direction zur weiteren Veranlassung im gewöhnlichen Wege vorzulegen. (Dec. der Pol. Ob. Dir. vom 19. Febr. 1834 Z. 1481/320.)

Lohnkutscher. Wenn ein Lohnwagen-Inhaber, er mag Wagen-Eigenthümer oder Knecht sein, der zuständigen Gerichts-Behörde wegen einer Uebertretung entweder persönlich überliefert oder zur Amtshandlung auf freiem Fuße angezeigt wird, so ist die Gerichts-Behörde anzugehen, das Resultat der Untersuchung der Polizei-Ober-Direction zur gewöhnlichen Vormerkung mitzutheilen. (Dec. der Pol. Ob. Dir. v. 19. Oct. 1844 Z. 392. L. A.)

— — Auf die Anfrage: ob (Stadt-Lohnkutscher auch mit Vorstadt-Lohnwagen- oder was das nämliche ist mit Fialer-Lizenzen theilt werden können und dürfen, wird erwidert, daß, da der Inhaber zweier solcher nach der Ausübungsart verschiedener Berechtigungen ohnehin an die für jede besonders bestehenden Vorschriften gebunden ist, und da weiter den Fialern (Vorstadt-Lohnwagen) derzeit auch Stadt-Lohnwagen-Lizenzen ausgefertigt werden dürfen, kein Grund vorhanden sein, den Stadt-Lohnkutschern die Theilung mit Fialer-Lizenzen gegen pünktliche Beobachtung der für diese bestehenden Vorschriften zu versagen. (Vdg. der n. ö. Reg. vom 21. Mai. 1835 Z. 25973. P. O. S. 17. Bd. Nr. 168.)

— — Ein mit dem ordnungsmäßigen Befugnisse versehener Lohnkutscher darf, wenn er in einem fremden Orte mit Reisenden anlangt, nicht gehindert werden, die sich ihm ergebenden Parteien nach jedem beliebigen Orte zu befördern, und es sind die an dem einen oder dem andern Orte bestehenden vorschristswidrigen Beschränkungen, wornach die mit Reisenden ankommen- den fremden Lohnkutscher neue Reisende

zur Weiterbeförderung nicht annehmen dürfen, oder nur eine bestimmte Zeit zum Behufe der Aufnahme der Reisenden im Orte geduldet werden u. dgl. überall abzustellen. (Hfz. D. vom 10. Sept. 1835 Z. 23438. Vdg. der n. ö. Reg. v. 10. Oct. 1835 Z. 53075, des böhm. Gub. vom 30. Sept. 1835 Z. 47114, des galiz. Gub. v. 14. Oct. 1835 Z. 59151, n. ö. böhm. u. galiz. Prov. O. S. v. 3. 1835. Nr. 308, 321 u. 228.)

Lohnkutscher. Ueber die zur Sprache gekommene Frage, ob zur Erlangung einer Stadt-Lohnkutscher-Licenz die geburts-obrigkeitliche Entlassung und Ansfälligmachung im Orte der Gewerbsverleihung nothwendig sei, findet die Regierung mit Rücksicht auf die zur Erlangung derlei Lizenzen vorgeschriebenen Bedingungen und aus Conscriptions-Rücksichten diese Frage bejahend zu beantworten, wornach sich in Zukunft zu benehmen ist. (Vdg. der n. ö. Reg. vom 9. Sept. 1840 Z. 46611. P. O. S. 22. Bd. Nr. 158.)

— — wegen Behebung der Passirscheine, s. **Landkutscher.**

— — Die Verleihung der Lizenzen für Fialer in Wien hat vom Magistrate auszugehen, s. **Lohnfuhrwerk.**

— — Competenz der Polizei-Behörde bei Verleihung der Transport-Gewerbe, s. **Lohnfuhrwerk, Stellfuhr-Licenz.**

— — und ihre Knechte müssen mit legalen Reise-Legitimationen versehen sein, s. **Pässe.** (Vdg. vom 29. Juli 1852.)

— — s. **Cabfuhrwerk, Fialer, Kleinfuhrleute, Lohnwagen-Amt, Lohnwagen-Amtsgefäll, Post.**

Lohnkutscher-Amt. Die Bezirks-Direction hat in jedem Falle, wo sie mit einem Lohnkutscher, Kleinfuhrmann oder Knecht entweder die Untersuchung nach dem Strafgesetze förmlich abführt

oder auch eine correctionelle Verhandlung pflegt, von der Uebertretung und der verhängten Strafe dem Lohnkutscher-Amte die Anzeige zu machen, welches auf dem kürzesten und einfachsten Wege geschehen kann. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 16. Jänner 1836 3. 125/20.)

Lohnkutscher-Ordnung für Wien vom 29. Nov. 1765. Krop. Ges. Mar. Ther. 4. Bd. S. 521. (Die Bestimmungen derselben sind durch spätere Verordnungen theils aufgehoben, theils wesentlich modificirt worden.)

— — für die Provincial-Hauptstadt Graz.

I. Abschnitt. (Berechtigung zu diesem Gewerbe.)

§. 1. Die Ausübung des Lohnkutscher-Gewerbes ist nur den Besitzern von Personalfugnissen und ihren Witwen, dann Jenen gestattet, die zum selbstständigen Betriebe einer verkäuflichen Geschäftsamte die obrigkeitliche Bewilligung erhalten haben.

§. 2. Diese Bewilligung erteilt über Einvernehmen der k. k. Polizeidirection der Magistrat, dem auch die Gewerbeverleihung in erster Instanz zu steht.

§. 3. Es ist den zu diesem Gewerbe Berechtigten freigestellt, so viele Knechte Wagen und Pferde zu halten, als sie zu ihrem Betriebe vortheilhaft finden, auch können sie ihr Fuhrwerk sowohl in der Stadt, als unter genauer Beobachtung der polizeilichen Passvorschriften über Land ausüben, doch dürfen sie die Grenze des Befugnisses, je nachdem dasselbe zum Einspännig- oder Zweispännig-Fahren, berechtigt, nicht überschreiten.

§. 4. Fremden Lohnkutschern, die hier verweilen, und nicht etwa die hierher geführten Parteien vertragsmäßig auch hier auf bestimmte Zeit zu bedienen haben, bleibt das Fuhrwerken in

der Stadt und deren Umgebung untersagt, dagegen ist es ihnen unbenommen, sich für die Rückfahrt oder für entferntere Reisen um Parteien zu bewerben.

§. 5. Jede unbefugte Ausübung des Lohnkutscher-Gewerbes, so wie die Ueberschreitung der in den §§. 3 und 4 angedeuteten Grenzen, ist als eine Gewerbesstörung von dem Magistrat und zwar das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden W. W., oder Arrest von drei bis vierzehn Tage zu ahnden. Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt und bei noch weiterer Betretung auf Verlust von Wagen und Pferden zu erkennen sein.

II. Abschnitt (von den Verpflichtungen der Lohnkutscher).

a) Numerirung der Wagen und Standörter derselben.

§. 6. Bei den Fahrten innerhalb der Linien und in den Umgebungen Graz haben sich die Lohnkutscher gehörig numerirter Wagen zu bedienen.

§. 7. Die Bezeichnung hat in der Art zu geschehen, daß die Nummer, welche die k. k. Polizeidirection dem Lohnkutscher bestimmt, und die für alle Wagen desselben zu gelten hat, beim ersten Anblicke auch für einen entfernt Stehenden lesbar sei. Zu diesem Ende ist die Nummer rechts und links dann an der Rückseite des Wagens anzubringen.

§. 8. Damit aber solche Wagen zu weiteren Fahrten auch ohne Nummern verwendet werden können, wird die Numerirung mittelst blechener an den Wagen festzuhaltender Täfelchen gestattet. Dieselben sind nach dem bei der k. k. Polizeidirection befindlichen Muster einzurichten.

§. 9. Die k. k. Polizeidirection wird einzelnen verlässlichen Lohnkutschern die Bewilligung erteilen, Honorationen für den Stadtgebrauch auf

Verlangen auch Wagen ohne Kummern beizustellen. Bei wahrgenommenem Mißbrauche werden sie dieser Begünstigung wieder verlustig.

§. 10. Die vorgehenden Bestimmungen gelten auch von Schlitten, welche nebstbei mit Schellenkränzen versehen sein müssen.

§. 11. Die Bequemlichkeit des Publicums so wie der eigene Vortheil der Lohnkutscher erheischen es, daß dieselben, wenn sie unbeschäftigt sind, sich mit ihren bespannten Wagen auf öffentlichen Plätzen aufstellen.

§. 12. Diese Standplätze sind: für die zweispännigen Wagen

- a) der Hauptwachplatz,
- b) Jakominiplatz und
- c) der Murrvorstadtplatz; für die ein-spännigen Wagen

- a) der Carmeliterplatz,
- b) der Landplatz und
- c) der Griechplatz.

§. 13. Die Art der Aufstellung, die Anzahl der Wagen und die in Ansehung der Plätze unter den Lohnkutschern zu beobachtende Abwechslung bestimmt die k. k. Polizei - Direction. Ihr liegt es auch ob, zur Marktzeit oder wenn es sonst die Nothwendigkeit oder bessere Bedienung des Publicums erfordert, für die Anweisung anderer Standörter Sorge zu tragen.

§. 14. Jeder Lohnkutscher ist schuldig, auf dem ihm von Zeit zu Zeit angewiesenen Plage zu stehen, seine Pferde nicht zu verlassen, sich ruhig und anständig zu verhalten, und am Standorte die ihn treffende Reihe zu beobachten. Eine Rangordnung, wodurch die Parteien in der Wahl der am Plage wartenden Wagen beschränkt würden, findet nicht Statt.

§. 15. Wegen übler Witterung sind die Lohnkutscher nicht befugt, ihre Standörter zu verlassen; nur bei heftigen Regengüssen wird es ihnen gestattet,

nach Hause zu fahren, um daselbst die etwaigen Bestellungen zu erwarten. Auch zur Mittagszeit sollen auf jedem Standplätze wenigstens zwei Wagen aufgestellt sein, wofür unter eigener Dafürhaftung der Innungsvorsteher die Lohnkutscher ein gegenseitiges Einverständniß zu pflegen haben.

§. 16. Auf den Standplätzen darf die Fütterung der Pferde nur mittelst der Futtersäcke und nicht in den Futtertrüben oder mit Heu geschehen. Auch dürfen daselbst nur numerirte Wagen erscheinen, und es hat die Polizeiwache jeden unbezeichneten Wagen sogleich abzuschaffen.

b) Unklaghafte Bedienung des Publicums.

§. 17. Mit dem Antritte des Gewerbes übernimmt der Lohnkutscher die Verpflichtung zur unklaghaften Bedienung des Publicums. Er kann zwar seinen Betrieb für immer oder nur zeitweilig einstellen, in diesem Falle ist er verbunden, hiervon sogleich bei der k. k. Polizei - Direction die Anzeige zu erstatten.

§. 18. Jeder Lohnkutscher ist, ausgenommen bei erwiesener Unthunlichkeit, schuldig, zu allen Jahreszeiten, bei Tag und Nacht, im guten wie im schlimmen Wetter die von den Parteien verlangten Fuhrn zu leisten. Jede unstatthafte Weigerung oder Nichtzuhaltung bereits angenommener Bestellungen unterwirft ihn der im §. 35 festgesetzten Strafe.

§. 19. Bei diesem Vergehen ist es als ein besonders erschwerender Umstand anzusehen, wenn es sich um die schleunige Herbeiholung einer ärztlichen oder sonstigen Hilfe handelte, und dem Lohnkutscher dieser Zweck bekannt gegeben wurde.

§. 20. Die Lohnkutscher sollen sich übertriebene Forderungen nicht erlauben. Unfügen dieser Art hat die k. k. Polizei-Direction zu steuern; auch wird

fte berechtigt, wenn es die Umstände bei besonderen Anlässen erfordern sollten, für bestimmte Fahrten die Preise festzusetzen, und die dagegen Handelnden zur Strafe zu ziehen. Unverhältnißmäßigen Preiserhöhungen wird übrigens, wenn die gelinderen Mittel fruchtlos bleiben, auch durch Ertheilung neuer Personal-Befugnisse entgegenzuwirken sein.

§. 21. Sämmtlichen Lohnkutschern und ihren Knechten wird ein anständiges und höfliches Betragen gegen die Parteien zur Pflicht gemacht; es soll daher jedes rohe und ungestüme Benehmen, so wie jede wörtliche oder gar thätliche Beleidigung an den Schuldtragenden empfindlich geahndet werden.

§. 22. Nach jedesmaligem Aussteigen einer Partei hat der Lohnkutscher oder Knecht den Wagen genau zu untersuchen und die in demselben etwa vorgefundenen Gegenstände ungefäumt der k. k. Polizei-Direction zu übergeben.

c) Verhütungen von Unglücksfällen und Beschädigungen.

§. 23. Es ist die Pflicht jedes Lohnkutschers, Pferde, Wagen und Geschirr immer im guten, sichern Zustande zu erhalten. Im Unterlassungsfall ist er strafbar, und für den Schaden verantwortlich.

§. 24. Bei der Aufnahme eines Knechtes ist jeder Lohnwagens-Inhaber nach Vorschrift des St. G. B. verbunden, für denselben bei der k. k. Polizei-Direct. die Dienstbollete zu lösen. Diese Bollete ist nach dem Austritte des Knechtes sogleich dem Amte zurückzustellen.

§. 25. Der bisher oft vorgekommene Unfug, einzelne Fuhrn ausbilsweise durch dienstlose Knechte (sogenannte Baloten), durch Buben oder andere der Polizei nicht vorgestellte Individuen verrichten zu lassen, ist durchaus nicht

zu dulden, sondern ebenfalls nach dem St. G. zu bestrafen.

§. 26. Uebrigens sind diese Dienstbolleten immer auf dem Namen des neuen Dienstherrn zu lösen, und haben daher die Bolleten der Knechte aus früheren Diensten keine Giltigkeit.

§. 27. Das Verbot des schnellen und unvorsichtigen Fahrens und des Stehenlassens der Wagen, so wie die auf diese Uebertretung festgesetzte Strafe ist in dem St. G. B. enthalten.

§. 28. Um in Ansehung des Schnelfahrens und des unbesonnenen Vorfahrens eine noch nähere Richtschnur zu bestimmen, wird angeordnet, daß bei der Ausfahrt aus den Häusern, bei der Einfahrt in dieselben, so wie bei der Aus- und Einfahrt einer Gasse dann unter einem größeren Andrang des Publicums nur im Schritte, sonst aber im mittelmäßigen Trabe gefahren werden dürfe.

§. 29. Den in der Fahrbahn befindlichen Personen hat der Kutscher laut zuzurufen. Sollte er hierdurch das Ausweichen nicht bewirken, so hat er seine Pferde sogleich einzuhalten, und im Schritte vorüberzufahren.

§. 30. Kein Kutscher darf, um eine Partei ein- oder aussteigen zu lassen, in der Mitte der Gasse stille halten, sondern er hat sich in der Nähe des Hauses, doch so aufzustellen, daß auch die Fußgeher nicht gehindert werden. Daß über die Trottoirs nicht gefahren werden dürfe, versteht sich von selbst.

§. 31. Das Schnalzen, Zauchen und sonstige Lärmen bleibt unterfagt, auch ist das Tabakrauchen beim Fahren in den Gassen der Stadt und der Vorstädte verboten, und außerdem auf der Straße nur mit Genehmigung der Partei zulässig.

§. 32. Die Trunkenheit ist auch dann, wenn kein Unglück daraus erfolgt ist, an den Schuldtragenden zu bestrafen.

§. 33. Rückfichtlich der Vorkehrungen zur Vermeidung der Feuergefahr wird auf die Anordnungen des St. G. B. so wie wegen der bei ausgebrochenem Brande zu leistenden Hilfe auf die bestehende Feuerlöschordnung vom 20. November 1822 hingewiesen.

III. Abschnitt (von der Bestrafung der Uebertreter und dem Verfahren hierbei).

§. 34. Die Uebertretungen der in dem vorstehenden Abschnitte enthaltenen Bestimmungen sind insofern sie sich nicht zur Behandlung nach dem II. Theile des St. G. B. eignen, als einfache Polizeivergehen zu bestrafen.

§. 35. Als Strafe wird im Allgemeinen für die Gewerbsinhaber bei der ersten Uebertretung ein Pönfall von 5 bis 25 fl. W. W. oder Arrest von 24 Stunden bis zu 8 Tagen, für die Aechte eben so langer Arrest oder körperliche Züchtigung bis auf 10 Streiche festgesetzt. Bei weiterer Wiederholung ist die Strafe angemessen zu erhöhen, doch darf das Doppelte des obigen Straf-Quantums nicht überschritten werden.

§. 36. Das Verfahren bei diesem Vergehen ist summarisch, und steht in erster Instanz der k. k. Polizei-Direct. ausschließlich zu.

§. 37. Gegen das Erkenntniß derselben ist der Recurs und Gnadenweg an die Landesstelle offen, derselbe muß im Beschwerungsfall von dem Beschuldigten gleich bei der Kundmachung angetreten, und seine Gegenäußerung mündlich zu Protocoll gegeben werden.

§. 38. Gegen jene Straferkenntnisse, welche die Landesstelle bestätigt oder gemildert hat, findet kein Recurs mehr Platz.

§. 39. Die Geldstrafen, welche übrigens den Stadtkarren zu Gute kommen, sind bei der k. k. Polizei-Direction so gleich zu erlegen, und daselbst bis zur

allfälligen Entscheidung des Recurses in Verwahrung zu behalten. Wenn auf körperliche Strafen erkannt wurde, so wird es die Pflicht der k. k. Polizei-Direction sein, solche Vorkehrungen zu treffen, damit der Uebertreter während der Recurs-Verhandlung sich der ihn treffenden Bestrafung nicht entziehe.

IV. Abschnitt (von dem Verfahren bei Streitigkeiten).

§. 40. Wenn von Parteien oder Lohnkutschern bei der k. k. Polizei-Direction Klagen angebracht werden, die nicht in einem in dieser Lohnkutscher-Ordnung bezeichneten Vergehen ihren alleinigen Grund haben, und wo es sich um Auslegung von Verträgen, Beweis durch Urkunden, Bestimmung des Schadenersatzes u. s. w. handelt, so ist es vor Allem Pflicht dieser Behörde, die Zustandbringung eines Vergleiches zu versuchen.

§. 41. Schlägt dieser Versuch fehl, so sind die Parteien an den Civilrichter zu verweisen. Hierbei wird jedoch zu erwägen sein, ob nicht abgesehen von dem Rechtsstreite, etwa eine polizeiliche Bestrafung, z. B. §. 18, einzutreten habe.

§. 42. Mit dieser Lohnkutscherordnung, welche von der k. k. Polizei-Direction unentgeltlich vertheilt wird, muß jeder Lohnwagen-Inhaber zu Hause bei Strafe von 5 fl. W. W. versehen sein. (Circ. des k. k. Stat. v. 24. April 1833 Z. 908. Zeitschr. für ö. A. J. 1833. N. B. S. 188 bis 192.)

Lohnstreitigkeiten, f. Dienstboten.

Lohnwagenamt. Mit Regierungs-Decret v. 1. Juni 1842 Z. 32245 ist dem Magistrate bekannt gemacht worden, daß das Lohnwagen- und Sesseltträgergefälle als eine Revenue des Versorgungsfondes in Folge der a. h. Entschliefung v. 26. Febr. 1842, womit dem Magistrate die Leitung des Armen-

wesens im ganzen Umfange des Wr. Armen-Bezirkles übertragen wurde, dem Magistrat übergeben werde. Das bisher bestandene Lohnwagenamt wird dem Magistrat übertragen und dem magistratischen Ober-Kammeramte dergestalt einverleibt, daß es kein selbstständiges Amt für sich mehr zu bilden habe, sondern dessen Geschäfte vom Ober-Kammeramte gleich seinen übrigen Agenden besorgt werden. Der Magistrat ersuchte alle in dem Wirkungskreise der Polizei = Ober-Direction gelegenen Zu- und Abschreibungen der Fuhrwerkslicenzen nicht unmittelbar an das magistratische Ober-Kammeramt, sondern im ämtlichen Wege an den Magistrat selbst gelangen zu lassen. (Note des Wr. Magistr. v. 27. Oct. 1842 Z. 49494. Pol. Ob. Dir. Z. 17522/1036.)

Lohnwagenamtsgefäll ist in C. M. zu entrichten. — Gemäß höchster Entschliebung v. 23. Aug. 1821. werden die Lohnwagen = Amtsgefälle v. 1. Nov. 1821 an, folgender Maßen auf C. M. regulirt:

1. Ein Vorstadt-Lohnkutscher (Fialer) hat monatlich für jeden Wagen zu entrichten 3. fl.

2. Ein Stadt-Lohnkutscher für jeden Wagen monatlich 4 fl.

3. Ein Sesselträger für jeden Sessel monatlich 1 fl.

4. Die hiesigen bürgerlichen Landkutscher haben zu entrichten ein jährliches Pauschale von 400 fl.

5. Die Taxe für Kleinfuhrleute und Zeiselwagen = Inhaber wird für jeden Wagen auf jährliche 6 fl. festgesetzt. Für die Stellfuhren, das ist, die in einem und demselben Tage hierher und wieder zurück fahren können, werden nach Maß, als von einem Orte der Verkehrs mit Wien mehr oder weniger lebhaft ist, und das Fuhrwert in größerem oder minderem Gange sich befindet, dreierlei Gebühren, nämlich 8 fl., 6 fl. und

4 fl. für das Jahr festgesetzt, und der hiernach zu entrichtende Betrag wird jedes Mal bei der Anschreibung bestimmt werden. Das Anschreibgeld für die Lohnwagen hat von nun an aufzuhören. (Kggz. Vdg. v. 19. Sept. 1821. Krop. Gef. Franz. 45. Bd. S. 703.)

Lohnwagenamtsgefäll, f. Kleinfuhrleute, Stellfuhren, Stellfuhren = Licenz = Gebühren.

Lohnwägen-Licenz, f. Fialer.

— — f. Kleinfuhrleute.

Lombardisch = Venetianisches Königreich, f. Ehe = Bewilligung.

London die Ausfertigung der Pässe nach England, f. Pässe. (Vdg. v. 10. Oct. 1842.)

Loos, Berufung zur Armee durch das Loos, f. Militär = Rekrutierung.

Loose, Verbot des Hausirens mit denselben, f. Hausiren, Hausirpatent. §. 12 n.

— — f. Promessen = Geschäft.

— — der Staatsanlehen, f. Promessen = Geschäft.

— — f. Lotterie = Loose.

Löserdürre, f. Fleisch, Minderpest.

Löffeln und andere abergläubische Mißbräuche sind von jeder Obrigkeit zu bestrafen und abzustellen. (Pat. v. 5. Nov. 1766. Krop. Gef. M. Theres. 5. Bd. S. 154.)

Lösung der Zunge, f. Hebammen.

Lotterie. Die diesfälligen früheren Verordnungen sind aufgehoben, und haben nur die durch das Lottopatent v. 13. März 1813 erlassenen Vorschriften zu gelten. (Lottopat. v. 13. März 1813. Krop. Gef. Franz. 33. Bd. S. 109.)

— — ausländische, Einladungen zur Theilnahme an selben, hat das Kreisamt mit Beziehung auf die Regierungs-Verordnung vom 3. Oct. 1807, (f. Lotterieloose) und auf das höchste Patent v. 13. März 1813 zu verhin-

bern, übrigens ist wie bisher von Fall zu Fall die Anzeige zu erstatten, und sich überhaupt nach den erwähnten Verordnungen genau zu achten. (R. österr. Rggß. Bdg. v. 9. März 1819. Krop. Gef. Franz. 41. Bd. S. 145.) S. **Lotterieloose.**

Lotterie mit Schauspielen verbunden. Da die politischen Behörden solche für den Fall gestatteten, wenn für erstere keine besonderen Einsätze gefordert wurden; so wurden gemäß des §. 28. des Lottopatents, alle Lotterien auf eigene Ziehungen ohne irgend eine Ausnahme untersagt, und wurde verordnet, daß die Ertheilung der Bewilligung zu solchen Unternehmungen nur von Sr. Majestät ausgehen könne. (Hofkamm. Decr. v. 15. Mai 1821. Krop. Gef. Franz. 45. Bd. S. 313.)

— — In den öffentlichen Ankündigungen der Realitäten-Lotterien darf weder von andern Güter-Lotterien erwähnt, noch weniger aber durch vergleichungsweise Beziehungen auf die mindern Vortheile einer anderen Ausspielung diese herabgesetzt werden. (Hofkamm. D. v. 9. März 1827 Z. 7179, an sämmtl. Länderst. R. ö. Rggß. Bdg. v. 23. März 1827 Z. 15606. Pol. G. S. Bd. 55. Nr. 29.)

— — verbunden mit Bällen. Aus den von der allgem. Hofkammer mitgetheilten amtlichen Verhandlungen, welche aus Anlaß eines abgehaltenen, mit einer Vertheilung von 100 Prämien verbundenen Balles gepflogen wurden, wurde ersehen, daß die k. k. Pol. Ob. Dir. bei der Ertheilung der Bewilligung zur Abhaltung dieser Tanzunterhaltung von der Ansicht geleitet worden sei, daß hierbei aus dem Grunde keine Uebertretung des a. h. Lottopatents Statt finde, weil die Prämienloose nicht besonders veräußert wurden, sondern schon der Besiß der Eintrittskarte deren Preis jenen der Eintritts-

billete bei ähnlichen Bällen nicht überstieg, zur Theilnahme an der Verlosung berechnete, mithin die vom Ballunternehmer ausgelegten Gewinnste, lediglich als Geschenke anzusehen waren, gleichwie solches bei den sogenannten Fortunabällen der Fall gewesen sei. Nach der Aeußerung der k. k. allg. Hofkammer steht jedoch die von der k. k. Pol. Ob. Direct. in diesem Fall gegebte Ansicht mit den a. h. Lottopatent im Widerspruch, weil nach dem §. 28 dieses Patents alles Ausspielen auf eigene Ziehungen verboten ist, und die Vertheilung der oben erwähnten 100 Prämien mittelst einer eigenen Ziehung geschah. Die k. k. Pol. Ob. Direct. erhält demnach in Folge des von der k. k. allg. Hofkammer aus diesem Anlasse anher geäußerten Anstehens die Weisung, in Zukunft keinem Unternehmer die Erlaubniß zur Abhaltung von Bällen oder andern Belustigungen in Verbindung mit einer Lotterie, welche mittelst Loosnummern und eigenen Ziehungen ausgeführt wird, zu ertheilen, vielmehr jedes darauf gerichtete Anstehen mit dem Bedeuten, daß derlei Lotterien durch den §. 28 des a. h. Lottopatents ausdrücklich verboten sind, und Ausnahmen hiervon nur mit ausdrücklichen a. h. Genehmigung zum Vortheile eines wohlthätigen Zweckes Statt finden können unbedingt zurückzuweisen. (Bdg. der k. k. Pol. Hofstelle v. 6. Juli 1832.) S. **Bälle.**

Lotterie. Das Einschreiten um die Gestattung von Bällen und anderen öffentlichen Belustigungen zu wohlthätigen Zwecken, wenn solche mit Lotterien und Gewinnstauspielungen, mit Rücksicht der Lotto-Lagen verbunden werden wollen, sind zu rechter Zeit, also frühzeitig genug einzubringen, damit um die a. h. Bewilligung Sr. Majest. bei Zeiten angesucht, und abgewartet werden kann, bevor die Eröffnung der

erfolgten a. h. Gewährung des Einschreitens dem Landes-Chef nicht zugekommen ist, dürfen öffentliche Ankündigungen zu demselben nicht veranlaßt, oder wohl gar der Ball selbst abgehalten werden. (A. h. Entschl. v. 22. Febr. 1840. Pffzl. Präsl. D. v. 24. Febr. 1840 Z. 227, an sämmtl. Länd.-Chefs. Bdg. der n. ö. Reg. v. 3. März 1840 Z. 12674. Pol. Ges. S. 68. Bd. Nr. 23.)

Lotterie. Verbot von Privat-Lotterien in Ungarn. Es sind in lehterer Zeit Fälle vorgekommen, daß von Privaten Effecten und sonstige bewegliche Gegenstände ohne Einholung einer ämtlichen Bewilligung ausgespielt wurden. Es wird daher der Gesetz-Artikel XXXI vom Jahre 1790, gemäß welchem Privat-Lotterien und Auspielungen wegen der vielen Unfüge und Mißbräuche, die sich denselben zugesellen pflegen, verboten sind, zur allgemeinen Darnachachtung mit der Weisung in Erinnerung gebracht, daß derlei unbefugte Auspielungen in vorkommenden Fällen auf Grundlage des verufenen Gesetz-Artikels nach den gesetzlichen Vorschriften unnachsichtlich zu bestrafen sind. In rückständigen Fällen jedoch, in welchen die Auspielung von Effecten und überhaupt beweglichen Gegenständen des Verkehrs mit Ausschluß von unbeweglichen Gütern und Geldtreffern in Anbetracht der persönlichen Verhältnisse und der Zuverlässigkeit des Auspielers, so wie des Zweckes der Unternehmung sich unter gehöriger Beaufsichtigung der politischen Local-Behörde als unbedenklich und zulässig darstellen sollte, sind die Gesuche der Parteien um die Ertheilung der Bewilligung zu derartiger Auspielungen unter Anschluß des Spielplanes von Fall zu Fall mit dem eigenen wohl begründeten Antrage zur Entscheidung an die k. k. Statthalterei vorzulegen.

Erhält die Partei die Bewilligung zu einer solchen Auspielung, so hat dieselbe für eine derlei Concession die Concessionstaxe von 10 Procent von dem ganzen durch die Auspielung einzubringenden Geldbetrage sogleich nach ertheilter Bewilligung und vor der Ausfertigung derselben zu erlegen, welcher Betrag in den Cameral-Taxen zu verrechnen ist. Die Befreiung von dieser Taxe kann nur in Fällen, wo das Spiel für einen wohlthätigen Zweck abgehalten wird, von dem k. k. Finanzministerium einverständlich mit dem k. k. Ministerium des Innern ertheilt werden. (Bdg. der ung. Stb. v. 7. Jan. 1851. Ung. L. G. B. Nr. 12.)

Lotterie. Um dem Unfuge, daß die Ankündigungen ausländischer Lotterien in die inländischen Zeitungen eingerückt werden, Schranken zu setzen, haben Se. Majestät nach dem Inhalte des h. Finanz-Ministerial-Erlasses v. 30. Aug. d. J. 3. 10411, zu befehlen geruht, es sei den Redactionen der periodischen Blätter zu bedeuten, daß in dem Verbote, Loose und andere auf auswärtige Lotterien bezügliche Urkunden zum Verkaufe anzubieten, zu verkaufen oder zu kaufen, auch das Verbot, solche Lotterien in inländischen Blättern anzukündigen, enthalten sei, und daß daher die Redactionen sich hiernach zu benehmen haben. (Erl. des k. k. Min. v. 3. Sept. 1851. L. G. B. Nr. 270, der n. ö. Stb. v. 13. Sept. 1851 Z. 30084; der v. ö. Stth. v. 4. Septbr. 1851 Z. 14784. L. G. B. Nr. 368.)
— — verbunden mit Bällen, f.

Bälle.

Lotterieloose. Auf die diesfälligen Einladungsbriefe ist alle Aufmerksamkeit zu richten, und das bestehende Lottopatent, womit das Spiel in auswärtigen Lotterien verboten ist, soll strenge gehandhabt werden. (Hofkamm. D. v. 17. Sept., kundg. in N. Oesterr. am

3., in D. Destr. am 5. Oct. 1807. Krop. Gef. 23. Bd. S. 631.)

Lotterieloose. In Bezug auf Diejenigen, welche vom Auslande durch Frankfurter oder andere auswärtige Lotcollectanten zum Abfaze nach Desterreich geschickt werden, ist die Pol. Ob. Direct. zur Hintanhaltung dieses Unfuges ermächtigt, derlei Lotterie-Einladungen und Loose, welche fernerhin der Polizei ämtlich zukommen, sogleich zu vertilgen, und lediglich die Anzeige, daß solches geschehen ist, an die Polizeihofstelle zu erstatten. (Polhofft. D. v. 16. Febr. 1825. Pol. D. Direct. Präsdial-3. 85.)

— bei Realitäten-Ausspielungen. Nach Anordnung der für Güter-Lotterien sanctionirten Directiven, darf kein Loos unter dem Preise von zehn Gulden gemacht werden. Hieraus folgt, daß der Ausfertigung von viertel- und halben Loosen nicht Statt gegeben werden könne, weil dergleichen Theillose, welche rückfichtlich des Viertels oder der Hälfte des Ausspiels als selbstständige Loose betrachtet werden müssen, den directivmäßigen Nominalwerth der Spiellose nicht erreichen. (Hoffmann. Decr. v. 3. Decbr. 1823. Krop. Gef. Franz. 48. Bd. S. 708.)

— Da im Grunde der für die Realitäten-Ausspielung bestehenden a. h. Directiven, gemäß welchen in keiner Privatlotterie auf Güter und liegende Realitäten, der Preis eines Looses unter 10 fl. W. W. bestimmt werden darf, weil die Festsatzung eines geringeren Loospreises auf den zu Staatszwecken bestimmten Ertrag der kleinen Zahlenlotterien allzunachtheilig zurückwirken würde, und nachdem diese Vorschrift in ihren Zwecken und Wirkungen offenbar vereitelt wird, wenn die Realitäten-Lotterieloose unter dem Preise von 10 fl. W. W. verkauft werden,

oder wenn, was auf das nämliche herausläuft, der Loospreis durch die unentgeltliche Betheiligung des Käufers mit einem andern Gegenstande verringert wird, so wurde angeordnet, daß die Ankündigung des Verkaufes von Güterlotterie-Loosen unter ihrem gesetzlichen, von Fall zu Fall, mit dem Spielplane bekannt gemachten Preise, so wie jener der Aufgabe von andern Gegenständen zu den veräußerten Loosen nicht nur allein hier in Wien, sondern auch in den Provinzen von nun an nicht mehr gestattet werden dürfe. (Polhofft. D. v. 30. Jän. 1825. N. ö. Kgg. D. v. 20., ob. ö. Kgg. Decr. v. 22. Febr. 1825 3. 3943. Prov. G. S. 7. Bd. Nr. 22.)

Lotterieloose. Das Sub. ist neuerdings in die Kenntniß gesetzt worden, daß Hausirer mit Loosen, zu deren Veräußerung sie entweder keine oder unechte Bewilligungen ausweisen können, das Land durchziehen, und sich mancherlei Betrügereien erlauben. Mit Beziehung auf den Subernial-Erlaß vom 18. Februar 1825 (s. Lotto-Blankets) vermöge welcher den Buchdruckern die zum Drucke der üblichen Lotto-Blankets erforderliche kreisämtliche Bewilligung erst dann zu erteilen ist, wenn sich die spielende Partei mit der zur Ausspielung eines Gegenstandes erwirkten schriftlichen Lotto-Administations-Bewilligung ausgewiesen hat, wird den k. Kreisämtern der Auftrag erteilt, die untergeordneten Behörden zu einer strengen Wachsamkeit anzuweisen, und den Landmann von dergleichen Betrügern, deren Angaben über ihren Namen und Aufenthaltsort oft erdichtet sind, warnen zu lassen. (Vdg. des k. böhm. Land. Sub. v. 27. April 1825. Krop. Gef. Franz. 50. Bd. S. 198.)

— Parteien, denen Loose zu ausländischen Lotterien vorkommen, haben solche, um sich vor allen nach-

theiligen Folgen zu verwahren, sogleich zu vernichten, oder der politischen Obrigkeit, von welcher sie an das vorgelegte Kreisamt zur Verteilung eingesendet werden sollen, zu übergeben. (Hofkamm. D. v. 7. Juni 1826, an sämtl. Länderst. Kundgem. in Oester. ob der Enns am 24., in Mähren und Schlesien, Illyrien, Tirol und Vorarlberg am 30. Juni, in Böhmen am 1., in Nied. Oester. am 15. und im Küstenlande am 31. Juli 1826. Pol. G. S. Bd. 54. u. 37.)

In Ansehung der Bestrafung des Spieles in ausländischen Lotterien, des Besitzes, der Inhabung der Veräußerung ausländischer Lotterie-Loose gelten dermal die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällig-Übertretungen vom Jahre 1835 namentlich der §§. 438, 439, 442 und 444.

Lotterieloose. Den öffentlichen Behörden und den Beamten derselben ist nicht gestattet, bei Realitäten-Lotterien sich mit dem Loosabsatz zu befassen, und es hat daher in dieser Hinsicht jede Verwendung an dieselben von Seite der Handelsleute ganz unbeachtet zu bleiben. (Hftzl. Minist. Schreib. v. 4. Juli 1828 Z. 14977, an sämtl. Länderchefs. Vdg. der n. ö. Reg. v. 19. Juli 1828 Z. 39854. Pol. G. S. 56. Bd. Nr. 72.)

— Da mit hohem Hofkammer-Decrete v. 18. Febr. 1833 Z. 7524/541 der Verkauf der Güter-Lotterieloose unter ihrem festgesetzten Preise zwar erlaubt, das öffentliche Ankündigen dieses Verkaufes aber durch Affichen oder in den Zeitungen in Folge hohen Hofkammer-Decrete v. 23. Febr. 1825 Z. 7239/504 und 15. Jänner 1835 Z. 1669/151 noch immer verboten ist, so erhalten die Bez. Direct. den Auftrag, die Übertretungen dieses Verbotes genau zu überwachen, auch ähnliche geschriebene oder gedruckte Ankündi-

gungen bei Geschäfts- und Handelsleuten vor ihren Verkaufs-Localitäten auch an andern Orten nicht zu dulden, sondern sogleich abzustellen. (Decret der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 13. Dec. 1838 Z. 17315.)

Lotterieloose. Se. k. k. Maj. haben laut der unterm 23. Oct. d. J. an die h. k. k. allgem. Hofkammer erlassenen, der Regierung mit h. Hofkanzlei-Decret v. 7. d. M. Z. 35462/3367 bekannt gemachten a. h. Entschließung die Bitte des in Berlin stehenden Vereins zur Verloosung ausgestellter deutscher Gewerbszeugnisse um unbeankündeten Absatz der diesfälligen Loose in der österreichischen Monarchie allergnädigst zu bewilligen geruht. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die als Gewinnste in die k. k. Staaten eintretenden Gewerbszeugnisse den Vorschriften der Zoll- und Staats-Monopolordnung unterliegen. (Decr. der k. k. n. ö. Reg. v. 12. Novbr. 1844 Z. 67186.)

— Nach einer hiehergelangten Zuschrift der k. k. Lottocollection hat die hohe k. k. Hofkammer mit Decret v. 10. März d. J. Z. 30106/608 hinsichtlich der Ausfertigung und Veräußerung von Anweisungen auf Gewinnst-Antheile zc. Theillose oder Gesellschaftsloose zu Realitäten-Ausspielungen ausgesprochen, daß, nachdem der §. 451 des Gefällig-Strafgesetzes jede andere als die in den vorausgegangenen §§. 448 bis 450 aufgenommene, wie immer geartete Abweichung in der erteilten Lotto-Spiel-Bewilligung ausdrücklich als einfache Gefällig-Übertretung erklärt, und darauf eine Strafe von 2 bis 100 fl. festgesetzt, der obbesagte §. 451 auf die Ausfertigung und Veräußerung von Anweisungen auf Gewinnst-Antheile zc. Theillose oder Gesellschaftsloose, in so fern die Zahl der Theilnehmer an den Ge-

fellchaftsspielen größer ist, als die Zahl der für dieses Spiel zusammengelegten Loose, unbedingt Anwendung finde. Hieron werden die Bezirks-Directionen zur entsprechenden Ueberwachung der k. k. Lotto-Collectanten und anderer mit den Verkaufe von Güter-Gewinnsllosen sich befassenden Parteien in die Kenntniß gesetzt. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. am 4. Mai 1846 Z. 7709/1604.)

Lotterieloose, Verbot des Kaufrens mit denselben, s. Hausiren, Hausirpatent. §. 12. n.

Lotto-Blankets. Um den häufigen Unfügen zu begegnen, welche mit den gedruckten Lotto-Blankets von Seite der, ihre Effecten ausspielenden Parteien getrieben werden, findet das Landes-Gubernium zu verordnen: daß künftighin die Buchdruckern die zum Drucken der üblichen Lotto-Blankets erforderliche kreisämtliche Imprimatur erst dann zu erteilen ist, wenn sich die spielende Partei mit der zur Auspielung eines Effects erwirkten schriftlichen Lotto-Administrations-Bewilligung ausgewiesen hat. (Vdg. d. k. böhm. Land. Sub. v. 18. Febr. 1825. Kroy. Gef. Franz. 50. Bd. S. 73 u. 74.)

Lottobüchel, s. Kranmbüchel.

Lottocollectur-Läden. Die allgemeine Hofkammer, mit der sich die vereinigte Hofkanzlei über das Einschreiten der Tabak-Siegelgefallen-Direction, wegen Aufhebung der in dem Regier. Circ. v. 20. Sept. 1803 enthaltenen Stundenbeschränkung für die Tabak-Verschleißer an Sonn- und Feiertagen in das Einvernehmen setzte, hat aus diesem Anlasse laut Eröffnung vom 8. Febr. 1828 die Direction des Lotto, dann des Tabak- und Stämpelgefälls angewiesen, das Offenhalten der Collectur-Läden, so wie den Tabakverschleiß an Sonn- und Feiertagen des Morgens nur bis 9 Uhr,

Nachmittags aber erst von 4 Uhr anfangen zu gestatten, damit die so oft wiederholten a. h. Befehle wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage, nach ihrem ganzen Umfange erfüllt werden. (Hftzl. D. v. 25. Febr. 1828 Z. 4549. Vdg. der n. ö. Reg. v. 6. März 1828 Z. 12310. Prov. G. S. Bd. 10. Nr. 38.)

Lotto-Dauphin. In Folge eines erlassenen Hofkammer-Decretes v. 20. August 1823 wurde zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht: daß, da zu Folge des §. 30 des höchsten Lotto-Patentes v. Jahre 1813 nicht allein das Zahlen-Lotteriespiel, welches zum Vortheile eines Bankhälters betrieben wird, sondern auch jedes andere dem Lotto ähnliche Spiel, womit unbestimmte, blos von der willkürlichen Einlage der Spieler abhängende Geldgewinnste verbunden sind, verboten ist, weder das Zahlen-Lotteriespiel, noch das sogenannte Lotto-Dauphin in einem Kaffee- oder Schankhause bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe betrieben werden dürfe. (Hofkamm. D. v. 20. Aug. 1823. Kroy. Gef. Franz. 48. Bd. S. 531.)

Lotto-Direction, s. Wälle, Lotterie.

Lottospiel. Das Zahlenlottospiel an allen öffentlichen Orten, auch unter Privaten, wenn dasselbe zum Vortheile eines Bankhälters betrieben wird, ist verboten. (Lottopat. v. 13. März 1813. Kroy. Gef. Franz. 33. Band. S. 124.)

Lottozetteln. Mit Lottozetteln, Blumensträußen, Bahnstochern zc. zu hausiren oder selbe zum Verkaufe anzubieten, ist Kindern und halberwachsenen Mädchen verboten, und da dieser Unfug besonders im Prater, auf der Wastei, Glacis zc. Statt findet, soll besonders an diesen Orten diefalls eine rege Aufmerksamkeit erhalten

werden. (Blzhsft. D. v. 21. Apr. 1822. Pol. Ob. Dir. Circ. v. 13. Juli 1825.)

Ruch, Prämie für die Erlegung, f. Jagdwesen S. 7.

Luftballon. Weder jene Luftballons, die durch wirkliches brennendes Feuer in die Höhe getrieben werden, noch solche, die mit brennender Luft gefüllt sind, sollen zwischen den Häusern und Gärten in die Höhe getrieben werden. (N. d. Rggs. Bdg. v. 17. Mai 1784. Krop. G. S. 6. Bd. S. 268.)

— — Es sind im verfloffenen Jahre mehrere Fälle vorgekommen, daß aus Papier verfertigte und mittelst einer durch Feuer bewirkten Luftverdünnung in die Höhe getriebene Luftballons im Niedersinken verbrennend auf Gebäude fielen. Dieser feuergefährliche Unfug wurde der gemachten Wahrnehmung zu Folge durch den Umstand begünstiget, daß derlei Luftballons gewerbmäßig erzeugt, und öffentlich in Kinderspielwaaren-Handlungen zum Verlaufe ausgedoten wurden. Da nun in Gemäßheit der hohen Regierungs-Verordnung vom 17. Mai 1784 weder jene Luftballons, die durch wirkliches brennendes Feuer in die Höhe getrieben werden, noch solche, die mit brennender (brennbarer) Luft gefüllt sind, zwischen den Häusern und Gärten in die Höhe getrieben werden sollen, und da ferner in Folge des mit dem hiesigen Magistrate gepflogenen Einvernehmens die Erzeugung und der Verkauf solcher auf die oben bemerkte Art construirter Luftballons den Spielwaarenhändlern bei Strafe untersagt ist, so werden die Bezirks-Directionen angewiesen, nicht nur auf jenen Unfug zu invigiliren und die Uebertreter zur Strafe zu ziehen, sondern auch die Feilbietung derlei Luftballons im Gewerbeverlekre zu überwachen, und die Contravenienten dem hiesigen Magistrate zur Bestrafung an-

zudeigen. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 10. Jan. 1847 Z. 24477/4743.)

zudeigen. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 10. Jan. 1847 Z. 24477/4743.)

Luftballon. Es ist neuerlich der Fall vorgekommen, daß ein aus Papier verfertigter und mittelst durch Feuer bewirkter Luftverdünnung in die Höhe getriebener Luftballon beim Niedersinken auf ein Schindeldach fiel, welches hiedurch Feuer fing. Da das Feuergefährliche dieses Unfuges sich von selbst leicht erkennen läßt, und in Folge eines mit dem hiesigen Magistrate getroffenen Uebereinkommens von hiesigen Spielereiwaaarenhändlern die Erzeugung und der Verkauf solcher Luftballons bei Strafe untersagt wurde, die Bezirks-Commissariate auch bereits unterm 10. Jänner 1847 Z. 24470/4734 C. C. hierüber die geeignete Weisung erhielten, so wird diese mit dem Bemerken hiemit in Erinnerung gebracht, daß solcher Unfug auch in Privatgärten durchaus nicht zu dulden, den Inhabern öffentlicher Localitäten und Spielereiwaaaren-Handlungen das diesfällige Verbot in Erinnerung zu bringen und gegen die Contravenienten die geeignete Amtshandlung einzuleiten ist. (Decr. der Pol. Dir. vom 3. Aug. 1852 Z. 15537/1801. C. A. I.)

Luftfahrten. Mehrere in einigen Provinzial-Städten unglücklich ausgefallene Luftfahrten haben Sr. Majestät bestimmt, zu verordnen, daß von nun an nur solchen die Bewilligung zu einer Luftfahrt ertheilt werde, welche sich mit einer keine Obrigkeit zur Erlaubniß-Ertheilung verpflichtenden, aber sie doch berechtigenden, und von der vorgesezten Hofkanzlei, oder von der Polizei-Hofstelle auszufertigenden generellen Bewilligung in Ur schrift ausweisen können. (Hstzl. Decr. vom 31. August 1808, an sämmtl. Länderst. Krop. Gef. Franz. 25. Bd. S. 103.)

Lulich, f. Schwindelsamen.

Lungenkrankh., s. Brustkrankh.
Luftbarkeiten. In Ansehung der Luftbarkeiten, als: Bälle, Tanzmusiken, Schauspiele in der heiligen Zeit insbesondere, und an den übrigen Tagen des Jahres überhaupt.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 19. Aug. d. J., laut hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 24. desselben, Folgendes zu entschließen geruht:

„Ich will, daß künftig das sogenannte tempus sacratum vom Advente bis zum Feste der heil. drei Könige einschlußig, und vom Anfange der Fasten bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschlußig gehalten werde. Weder Bälle, noch Tanzmusiken, haben an allen gebotenen Fasttagen, als: Quatember-Tagen, an den strengen Vigilien vor den höchsten Festtagen des Jahres, und an den Freitagen und Samstagen Statt zu finden, dann haben weder Bälle, noch Tanzmusiken, noch Theater, wo immer an den bisher bestehenden Norma-Tagen, nämlich den 22., 23., 24. und 25. December, Aschermittwoche, vom Palmsonntage an bis einschlußig Ostersonntage, am Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, Maria Verkündigung und Maria Geburt, Statt zu finden. Uebrigens hat diese von Mir hier ausgedrückte Willensmeinung nur als Minimum zu gelten, das heißt: daß, wenn in einigen Provinzen aus besonderen Ursachen von jeher größere Beschränkungen bestanden, es dabei zu verbleiben habe. In Ansehung der Verschließung der Theater wegen Hoftrauer hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben. Weiters wird in Absicht auf den Ort, auf die Zeit und Dauer der Luftbarkeiten Folgendes verordnet:

1. Bälle mit Masken, Redouten, dürfen in der Regel nur in der Fest-

denz und in den Provinzial-Hauptstädten, und nur vom Tage nach heil. drei Könige bis einschlußig den Faschings-Dienstag, und nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniß in einer oder der anderen großen Stadt, an einem oder dem andern Tage außer jener Zeit Statt finden.

2. Tanzmusiken und Schauspiele sind untersagt vom 22. bis einschlußig den 25. Dec., am Aschermittwoche, vom Palmsonntage bis einschlußig den Ostersonntag, am Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, an den Festen Maria Verkündigung und Maria Geburt.

3. Tanzmusiken, sowohl öffentliche als Privat-Bälle, werden untersagt, in der ganzen Adventzeit und in den darauf folgenden Tagen bis einschlußig drei Könige, in der ganzen Fastenzeit und in der darauf folgenden Woche bis einschlußig den ersten Sonntag nach Ostern, an allen kirchlichen Fast- und an den Freitagen und Samstagen des ganzen Jahres.

4. Tanzmusiken und Schauspiele dürfen nur eine Stunde nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste beginnen, jene dürfen an den Vorabenden der Freitage, der Fasttage und gebotenen Feiertage nicht über 12 Uhr Mitternachts dauern. Wie lange sich ihre Dauer außer diesen Tagen erstrecken dürfe, wird von der betreffenden Obrigkeit besonders bestimmt, und in dem hierzu ausgefertigten Erlaubnißscheine ausgedrückt. (Hfzj. Decr. vom 24. Aug. 1826 J. 24337; an sämmtl. Länderst. Kundgem. in N. Oesterr. am 20. J. 48462; in Galizien am 25., in Illyrien am 29. Sept. 1826. Krop. G. S. Bd. 54. Nr. 58.)

Luftbarkeiten, s. Musikalische Unterhaltungen.

— — f. Leopoldstag, Maria Geburt, Normatage, Tanzmusiken.

Auskirnen, f. Abschiebung.

— — f. Freudenmädchen.

Luftgärtner können auch an Sonn- und Feiertagen in ihren Einsäzen Obst, Melonen, zc. verkaufen. (Hofentschließung v. 5. Juni 1773. Barth. S. u. G. Ges. 4. Bd. S. 201.)

Luftschlöffer, f. l., siehe Hofgebäude, Hofmarschall-Amt.

Luftseuche. Hierüber wurden nach folgende Weisungen ertheilt:

1. Sollen, um der Verheimlichung dieses Uebels und eben hierdurch der desto größeren Gefahr seiner Verbreitung vorzubeugen, öfters ärztliche oder wundärztliche Visitationen in den Ortschaften entweder von den daselbst vorhandenen Privat- oder Wundärzten oder auch von den dort stationirten Militär-Ärzten, endlich auch von dem Kreisämlichen und bezirksämlichen Sanitäts-Personale bei Gelegenheit ihrer Geschäftsreisen veranstaltet, und nicht nur die auf der Verheimlichung ihrer Ansteckung betretenen Individuen, sondern auch die Ortsvorsteher, wenn sie den gehörigen Eifer in Nachspürung nach solchen Kranken vernachlässigt hätten, zur gemessenen Strafe gezogen werden.

2. Soll auf das zweckmäßige und eifrige Benehmen der Local- und Wundärzte in der Behandlung solcher Kranken die sorgfältigste Aufmerksamkeit gerichtet, und in dieser Absicht jeder solcher Heilungsfall gleich, wie er sich ergibt, dem Kreisarzte angezeigt, die Heilung gleich von ihrem Anbeginne von dem Kreisarzte selbst geleitet, von ihm dem Benehmen und der Verwendung der Local- und Wundärzte genau nachgesehen, und der gute Erfolg der Heilung jedesmal von dem Kreisarzte bestätigt werden.

3. Soll dem sämtlichen Kreis-Sanitäts-Personale, welches nach dem vorgehenden Absatze solche Curen zu

leiten hat, eingeschärft werden, bei der Behandlung der mit dieser Krankheit behafteten Unterthanen alle mögliche Rücksicht auf die Verschreibung wohlfeiler Arzneien, und auf eine so wenig als möglich kostspielige Behandlung zu nehmen. (Hftzl. Decr. vom 16. April 1807. B. 6741, n. 3. Rggs. D. vom 30. April 1807 B. 13911. Gulb. S. B. 3. Bd. S. 21.)

Luftseuche. Da die Regierungs-Verordnung vom 22. Dec. 1812 B. 33177, welcher gemäß die mit der Luftseuche behafteten einzelnen Individuen, und zwar unter den angezeigten Bedingungen und Vorständen von den Dominien, die es betrifft, zur Heilung in Wien geliefert werden sollen, nunmehr auch von der k. k. Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei als ganz zweckmäßig genehmigt worden ist, so wurde das Kreisamt, die Dominien, Aerzte und Wundärzte zur genauen Befolgung derselben angewiesen. (Hftmr. D. vom 18. Febr. 1813 B. 4183. Rggs. Vdg. vom 15. März 1815 B. 7084. Gulb. S. B. 3. Bd. S. 288.)

— — Von nun an sollen den Ärzten und Wundärzten auf dem Lande keine venerischen Kranken auf Rechnung des höchsten Aerariums und der Dominien in die Behandlung überlassen werden, sondern diese einzelnen Kranken sind im hiesigen allgem. Krankenhaus in die Pflege und Heilung zu übernehmen. Zur Realisirung dieser Anordnung ist es daher nothwendig:

a) daß die gesammten Dominien, die in ihren Bezirken mit der Luftseuche behafteten einzelnen Individuen jedesmal ohne Verzug in das hiesige allg. Krankenhaus auf die möglichst wohlfeilste Art einliefern lassen, selbe jedesmal mit einem Meldzettel oder Anweisung versehen, und zugleich der Krankenhaus-Direction jene Kosten, welche die

Herrschaft für die Einlieferung dieser Kranken bestritten, anzeigen.

b) Daß von der Krankenhaus-Direction diese Kranken ordentlich übernommen, und nach der zweiten Classe versorgt;

c) von derselben über die für diese Kranken auflaufenden Verpflegskosten besondere Vormerkungen geführt werden.

d) daß in jenen Fällen, wo diese Kranken nach ihrer erhaltenen Heilung noch aus Krankheitschwäche nicht im Stande sind, ihre Rückreise zu Fuß hinterlegen zu können, für dieselben auch zu ihrer Rückreise eine Fuhr aufgenommen, und die hiedurch auflaufenden Kosten eintheilen von dem Krankenhause vorschussweise bestritten, auch auf gleiche Art denselben in der Voraussetzung, wenn selbe ganz mittellos sind, zur notwendigen Verpflegung bei ihrer Rückreise nach Maßgabe ihrer Entfernung ein billigmäßiger Vorschuß von dem Krankenhause gegen Quittung gegeben werde, und daß endlich:

e) mit Schluffe jeden Quartals das mit den Meldzetteln oder Anweisungen, und mit den Quittungen der Fuhr- und übrigen Kosten ordentlich belegte Verzeichniß über die für diese Kranken auflaufenden Verpflegskosten der für ihre Ein- und Zurücklieferung bestrittenen Vorauslagen, und wenn denselben zur Verpflegung bei ihrer Rückreise einiger Vorschuß geleistet worden, auch über die Verpflegsauslage von der Krankenhaus-Direction an die Regierung überreicht werde, um sodann hierüber die Adjustirung veranstalten, bei dem höchsten Aetarium die Passirung ansuchen, sofort dem allg. Krankenhaus die Vergütung leisten, und mit den Dominien, die es betrifft, die Ausgleichung pflegen zu können. (Reg. Decr. vom 22. Dec. 1815 Z. 33177. Guld. S. B. 4. Bd. S. 203.)

Aussprüche. Nach dem Inhalte eines Hofkanzlei-Decretes v. 29. Mai 1827 hat sich der k. k. Hofkriegsrath, durch den Umstand, daß sich in dem Sommersemester 1826 wieder eine sehr bedeutende Anzahl von syphilitischen Kranken bei der Militär-Mannschaft ergeben hat, veranlaßt gefunden, den General-Militär-Commanden die wegen Beseitigung der Ansteckungsgefahr vom Hofkriegsrathe erlassenen Verordnungen zur genauen und nachdrücklichen Handhabung in Erinnerung zu bringen. Damit zur Verminderung der bisher ergebenden Ansteckung auch von den politischen Behörden durch alle ihnen zu Gebote stehenden Polizei-Maßregeln hingewirkt werde, wird das k. k. Kreisamt angewiesen, die sämtlichen Obrigkeiten, wiederholt zur genauesten Handhabung der diesfalls erlassenen Regierungs-Verordnungen vom 30. April 1807 Z. 13911, vom 22. Dec. 1812 Z. 33171, vom 15. März 1813 Z. 7084, vom 22. Dec. 1815 Z. 33177 und vom 8. März 1817 Z. 20273 anzuweisen, und ihnen insbesondere einzuschärfen, daß die mit einem venereischen Uebel behafteten Weibspersonen vor jeder anderweitigen Verführung zur Heilung in das allg. Krankenhaus abgegeben, nicht aber bloß aus dem Orte abgeschafft werden müssen. (Hftzl. Decr. vom 29. Mai 1827 Z. 13068, an sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara. Bdg. der n. ö. Reg. v. 12. Juni Z. 32028, des Tirol. Sub. vom 15. Juni Z. 11684, des Sub. in Krain vom 6. Juli, der ob der enns. Reg. v. 8. Juli 1827 Z. 16909. Pol. G. S. Z. 1827.)

— — Da für den Staat eine bedeutende Ersparung bei den Sanitätsauslagen dadurch erzielt werden kann, wenn die bis jetzt vom Staateschätze für syphilitische Schüblinge ganz,

und für Syphilitische aus dem Bauernstande zu zwei Dritttheilen bestrittenen Verpflegskosten nach den für die Einbringung der Krankenhauskosten im Allgemeinen bestehenden Directiven eingebracht werden, andertheils durch die Aufhebung des Unterthänigkeits-Verhältnisses in Folge des Patentes vom 6. Sept. 1848 die Obrigkeiten zur Tragung des bisher von ihnen eingehobenen Dritttheils der Verpflegskosten für Syphilitische aus dem Bauernstande nicht mehr verpflichtet werden können, so hat das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Finanzministerium zu verordnen befunden, daß alle nach dem 6. Sept. 1848 erwachsenden Verpflegskosten für syphilitische Schüblinge und für Syphilitische aus dem Bauernstande gleich den Verpflegskosten für Syphilitische, welche in keine der obigen beiden Kategorien gehören, einzubezahlen sind. (Decr. der n. ö. Reg. v. 4. Dec. 1848 Z. 52846. L. G. B. E. B. Nr. 1.)

Lustseuche. Bei der Lustseuche so wie bei der Krätze kann wegen der obwaltenden Ansteckungsgefahr im Nothfalle mit einer zwangsweisen Heilung vorgegangen werden. (Kärnthn. Statthalt. Erl. vom 15. Aug. 1851. Nr. 276 des L. G. Bl.)

— — Der Dienstgeber ist nicht verpflichtet, die Krankenhaus-Verpfleggebühren für den an der Lustseuche erkrankten Diensthöten zu berichtigen, s. **Krankenhaus.** (Vdg. vom 18. Febr. 1837 S. 6.)

— — Wenn ein Gesell, Lehrling oder Arbeiter an der Lustseuche erkrankt, werden die Kosten der Innung nicht aufgerechnet, s. **Krankenhaus.** (Vdg. vom 18. Febr. 1837 S. 9.)

— — Aufnahme der damit befassten, zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen in die Militär-Spitäler, s. **Krätze.**

Lustseuche, siehe **Krankenhaus.** (Vdg. v. 10. Sept. 1835.)

— — siehe **Krankenhaus-Verpfleggebühren.**

— — s. **Freudenmädchen, Militär-Beurlaubte, Militär-Spital, Sanitäts-Auslagen.**

Luzusbäcker. Die Luzusbäcker wurden mit ihrem Gesuche um Bewilligung die runden, keiner Sakung unterliegenden Brotgattungen, unter welcher Benennung sie nach ihrer unrichtigen Erklärung das Landbrot verstehen, in ihren Brotläden verkaufen zu dürfen, um so mehr abgewiesen, als sie, wenn dieses mit dem Begriffe eines Luzusbäckers unvereinbarliche Befugniß ertheilt werden sollte, sie aufhören würden, Luzus- d. h. solche Bäcker zu sein, die das Publicum mit ausgesuchten Gebäckgattungen zu versehen haben. (N. ö. Regs. Vdg. vom 21. Nov. 1817.)

— — Die Regierungs-Entscheidung in Hinsicht des den Br. Luzusbäckern verweigerten Verkaufes des sogenannten Landbrotes in ihren eigenen Läden wurde bestätigt und befohlen, die Luzusbäcker hiernach, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze zu bescheiden, daß ihnen so wie Jedem der Verkauf des Landbrotes auf den hiezu bestimmten Marktplätzen unbenommen bleibt. (Hfztl. Vdg. v. 7. Mai 1818. Regs. Int. vom 22. Mai 1818.)

— — Indem die hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 7. Mai 1818 den Luzusbäckern den Verkauf des sogenannten Landbrotes auf öffentlichen Märkten frei gab, wurde ihnen offenbar auch die Erzeugung dieser Brotgattung gestattet, da diese Hofverordnung nicht den Brothandel, sondern vielmehr die Broterzeugung befördern wollte, welche den Luzusbäckern um so weniger einge-

stellt werden kann, als die Erzeugung des Landbrottes Jedermann erlaubt ist, und die Luxusbäcker durch kein Gesetz davon ausgeschlossen sind. Die stadhauptmannschaftliche Entscheidung, vermög welcher den Luxusbäckern unbenommen gelassen wurde, das von ihnen erzeugte Landbrot (worunter keineswegs lediglich ein vom Lande kommendes Brot, sondern ein sähungsfreies Roggen-Pohlbrot u. s. w. verstanden wird) auf den öffentlichen Marktplätzen zu verlaufen, wird daher um so mehr bestätigt, als durch eine zweckmäßige Aufsicht jeder besorgliche Unfug beseitigt werden kann. (Rggs. Bdg. vom 14. Jan. 1820.) Das Br. Bäckermittel wurde daher auch mit seinem Hofrecurse gegen die Regierungs-Entscheidung vom 14. Jan. 1820 in Absicht auf das Begehren, daß den Luxusbäckern die Erzeugung des sähungsfreien Brotes zum Behufe des Verkaufes auf den Märkten untersagt werde, aus gleichen Gründen im Namen der Hofkanzlei um so mehr ab- und auf die Hof-Entscheidung vom 7. Mai 1818 gewiesen, als der Verkauf dieser Brotgattung auf den Märkten auch den Recurrenten zuseht. (Hstzl. Bdg. vom 28. Apr. 1820. Rggs. Int. vom 10. Mai 1820. Barth. S. u. G. Gef. 7. Bd. S. 387—389.)

Luxusgebäck. Bäcker können nicht nur alle Gattungen Sähungs- und sogenanntes Gusto-Gebäck erzeugen, sondern es ist ihnen auch die Erzeugung und der Verkauf des Brezen- und Beigelgebäckes in ihren Brotläden freigestattet. (Rggs. Bdg. v. 9. Jan. 1777.) Als nun die Wiener bürgerl. Bäckermeister um Wiedereinführung der alten Ordnung, in Rücksicht auf die Verfertigung des Brezengebäckes, wornach damals nur 10 Meister, die durch das Loos bestimmt wurden, jenes Brezen-

und Beugelgebäck betreiben durften, baten, wurde erinnert: daß dieses Gesuch nicht genehmigt werden könne, weil durch die Einführung der alten diesfälligen vor dem Jahre 1777 bestandenen Ordnung, die durch die besagte Verordnung abgestellt worden ist, wieder Weisshüben zur Verfehlung des Publicums unumgänglich erforderlich seien, diesem die seither gehabte Bequemlichkeit in Erhaltung derlei Gebäckes in jedem Brotladen entzogen, besonders aber jenen 10 Bäckern, die das Loos, Brezen und Beigel zu erzeugen treffen würde, gerade das Recht eines monopolistischen Gewerbsbetriebes eingeräumt werden würde. (Rggs. Bdg. vom 6. Dec. 1796.)

Luxusgebäck. Es ist vorgekommen, daß die zunächst an den Linien befindlichen Landbäckermeister Brezen und Beugeln zum Gassenverkauf inner die Linien senden. Da die Hofkanzlei-Verordnung vom 7. Sept. 1818 den Verkauf dieses Gebäckes auf den Bezirk beschränkt hat, für welchen der Bäckermeister das Gewerbe erhielt, so hat das Kreisamt den in den nächsten Umgebungen Wiens befindlichen Bäckermeistern diese Verordnung kund zu geben, damit sie sich nicht der Gefahr aussetzen, daß ihnen das hereingesendete Brezen- und Beugelgebäck confiscirt werde. (Rggs. Dec. vom 24. Nov. 1820.) Die an die n. ö. Regierung unterm 6. Juli 1815 erlassene Hofkanzlei-Entscheid. ist zu einer Zeit gefällt worden, wo die Erzeugung und der Verkauf des sogenannten Luxusgebäckes Jedermann und allen Orten, wo man immer wollte, wenn sonst gegen das gewählte Locale in Polizei-Rücksichten keine Anstände eintraten, erlaubt war. Damals konnte der Verkauf des Luxusgebäckes in was immer für einem Bezirke Niemandem verboten werden. Ganz anders ist aber der Stand der

Sache seit der am 9. Sept. 1816 erfolgten a. h. Entschliess., welche der Regierung mit Decret v. 13. Sept. 1816 Z. 18227 bekannt gegeben worden ist. Durch diese hörte die Luxusbäckerei auf eine freie Beschäftigung zu sein; ja es ist sogar verboten, neue Befugnisse auf die Erzeugung dieses Gebädes zu ertheilen. Da den Bäckern die Erzeugung des sagnungsfreien Gebädes nun nur als Folge ihrer Gewerbsrechte zusteht, so sind sie jetzt in Rücksicht auf die Erzeugung und den Verkauf des sagnungsfreien Gebädes auf jenen Bezirk beschränkt, für den ihnen die Gewerbe verliehen worden sind. (Hftz. D. vom 12. Oct. 1821.)

Luxusgebäde. Dem Magistrat wurde über den Sinn des Hofkanzlei-Decretes v. 12. Oct. 1821 Folgendes erinnert: Das Gewerbs-Verhältniß der Bäcker inner der Linien Wiens ist von jenem auf dem flachen Lande wesentlich unterschieden. Auf dem flachen Lande ertheilt die competente Ortsobrigkeit ein Bäckergewerbe für einen bestimmten Ort, oder für einen bestimmten Bezirk, und da ist sodann der Landbäcker mit der Erzeugung und dem Verschleisse des Brotes dergestalt auf diesen bestimmten Ort oder für einen bestimmten Bezirk beschränkt, daß er sein Sagnungs-Brot in keinem fremden Bezirke verschleissen darf. Es ist daher bei diesen Landbäckern ganz folgerecht, daß sie auch ihr Luxusbrot nur in ihrem bestimmten Gewerbsorte oder Bezirke verschleissen dürfen. Ganz anders verhält sich aber das Gewerbsrecht der Bäcker inner den Linien Wiens. — Die competente Ortsobrigkeit, nämlich der Magistrat, oder die Ortsobrigkeiten der ständischen Freigründe, jede in ihrem ortsobrigkeitlichen Bezirke, verleihen die Bäckergewerbe, d. h. das Recht in ihrem Bezirke in einem Backhause Brot zu erzeugen. Nur in diesem bestimmten

Bezirke können also die Wiener Bäcker Brot backen. Dagegen steht es jedem Bäcker inner den Linien zu Folge h. Hofkanzlei-Decretes v. 23. Nov. 1810 frei, so viele Brotverschleissorte zu errichten, als er will, und wo er will, dergestalt, daß der Bäcker in der innern Stadt seine in derselben erzeugten Gebädegattungen in den Vorstädten, der Bäcker in der Vorstadt dagegen aber auch seine in der Vorstadt erzeugten Brotgattungen in der innern Stadt verschleissen darf, ohne daß er in Beziehung auf den Verschleiss seines Brotes auf den Bezirk beschränkt ist, in dem er die Bewilligung zur Erzeugung des Brotes erhalten hat. Der Magistrat hat daher die Grenzen des Hofkanzlei-Decretes zu sehr beschränkt, indem er die Bäcker in Wien, auch hinsichtlich des Verschleisses ihres Luxusgebädes auf den Bezirk verwiesen hat, in dem sie die Backhausgerechtigkeit, d. h. die Bewilligung zur Erzeugung des Brotes erhalten haben. Auch läßt sich diese für das flache Land passende Hofverordnung v. 12. Oct. 1821 in Wien practisch nicht ausführen. Der Verschleiss des sagnungsfreien Gebädes hat vielmehr nach dem Sinne jener Hofkanzlei-Verordnung auf dieselbe Art den Bäckern inner den Linien gestattet zu bleiben, wie ihnen der Verschleiss des Sagnungsbrotes zusteht, daher dem Begehren der hiesigen Bäcker in Folge der h. Hofkanzlei-Weisung v. 13. d. M. willfahrt wird, daß ihnen in den Brotläden, wo sie Sagnungsbrot verkaufen dürfen, auch der Verschleiss des von ihnen erzeugten sagnungsfreien Brotes unbenommen zu verbleiben hat. (Hftz. Intimat. v. 23. Octbr. 1822. Barth. Erg. Bd. S. 216.)

Luxusgebäde. Die Erzeugung des sogenannten Luxusgebädes steht nur den Inhabern förmlicher Bäckergewerbe zu, und es sind darunter alle der Sa-

zung nicht unterliegenden feineren Brodgattungen, als: Kaisersemmel, Becken, Beugeln, Brezen zc. zu verstehen, und worauf seit dem Erscheinen der a. h. Entschliebung vom 9. Sept. 1816, Hofzanglei-Decret vom 13. Spt. 1816

3. 1827, keine Befugnisse verliehen werden dürfen. (Vdg. der n. ö. Reg. v. 26. Oct. 1842 3. 62889, n. ö. P. O. S. 24. Bd. Nr. 201.)

Lurnsgebäude, s. Bäcker.

M.

Macassar-Del, die Einfuhr und der Verschleiß desselben ist gestattet, jedoch ist den Verschleißern jede Ankündigung, in welcher eine Anpreisung der vorgebliehen medic. Wirkungen desselben enthalten ist, strenge untersagt. (Hftzl. Dec. vom 7. Jan. 1837 3. 9. Vdg. der n. ö. Reg. vom 17. Jänner 1837 3. 2983. An. S. B. J. 1837. Nr. 3.)

Mädchen, s. Wieder.

Mädchen-Schulen, die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke betreffend, s. Handarbeiten.

— — s. **Privat-Lehranstalten, Privat-Unterricht, Schulen.**

Magazine sollen mit Steinen gepflastert sein, siehe **Feuerlösch-Ordnung**.

— — für Baumwolle sind in die Vorstädte zu verlegen. (R. ö. Rggs. Vdg. vom 8. Dec. 1801. Krop. Gef. Franz. 15. Bd. S. 628.)

Magistern der Chirurgie ist überall die freie Praxis gestattet. (Hfvdg. vom 28. Sept. 1789. Rggs. Intim. v. 4. Dec. 1798. Barth. S. u. O. Gef. 5. Bd. S. 87.) siehe **Praxis, Wundärzte.**

Magistrat in Wien übernimmt die Leitung der freiwilligen Arbeitsanstalt, s. **Arbeitsanstalt.**

— — das **Lohnwagen-Amt** in Wien wurde an den Wiener Magistrat übertragen, s. **Lohnwagen-Amt.**

Magistrat. Kompetenz zur Verleihung der Transport-Gewerbe, s. **Lohnfuhrwerk, Stellfuhr-Licenz.**

— — in Wien, Führung der Marktaufsicht, s. **Marktaufsicht.**

— — in Wien wird für alle Markt-Polizei-Sachungs- und Gewerbs-Angelegenheiten delegirt, s. **Markt-Polizei.**

— — in Wien, denselben wird die Leitung der Militär-Einquartierungs-, dann die Vorspanns- und Subarrondierungs-Angelegenheiten übertragen, s. **Militär-Einquartirung.**

— — in Wien, dessen Kompetenz bei Uebertretungen der Straßen-Polizei-Vorschriften, s. **Straßen-Berstellung.**

— — **Conscriptions- Behörde, s. Wiener Magistrat.**

— — s. **Wiener Magistrat.**

Magnetismus. Se. Majestät haben laut einer a. h. Entschliebung vom 18. d. M. das mit dem Hofzanglei-Erlasse vom 29. Juli 1824 3. 21143 in Folge einer a. h. Anordnung erneuerte Verbot der Anwendung des sogenannten animalischen Lebens-Magnetismus bezüglich der zur Praxis berechtigten Doctoren der Heil- und Wundarzneikunde aufzuheben, und hinsichtlich dieser Curart die nachstehenden Bestimmungen a. g. festzusetzen geruht.

1. Die Anwendung des thierischen

Magnetismus auf den Menschen ist nur allein den an inländischen Universitäten promovirten und zur Ausübung der Heil- und Wundarzneikunst berechtigten Medicin- und Chirurgie-Doctoren, nach den im Allgemeinen hinsichtlich der medicinischen und chirurgischen Praxis festgesetzten Bestimmungen gestattet.

2. Nichtärzten, so wie insbesondere den Patronen und Magistern der Chirurgie bleibt die selbstständige Ausübung magnetischer Curen unbedingt verboten, und es ist jede Ausübung thierisch-magnetischer Curen von Personen, die dazu nicht berechtigt sind, mit einer arbiträren Strafe zu belegen und nach Umständen als Curpfuscher zu bestrafen.

3. Jeder Arzt, welcher eine magnetische Cur unternimmt, hat hievon in der Haupt- und Residenzstadt dem betreffenden Polizei-Bezirks- oder Stadt- arzte, auf dem flachen Lande aber dem betreffenden Districts- oder Kreis- arzte sogleich beim Beginne der Cur die Anzeige zu machen.

4. Ueber den Verlauf der Cur selbst ist ein vollständiges, den Behörden oder den öffentlich angestellten Ärzten auf Verlangen vorzulegendes Tagebuch zu führen, und denselben auch sonst jede zur gehörigen Beurtheilung des Falles in medicinisch und polizeilicher Hinsicht erforderliche Auskunft zu ertheilen.

5. Die Stadt- und Polizeiarzte, so wie die Kreis- und Districtsarzte haben die eingelangten Anzeigen über magnetische Curen den betreffenden Polizei-Bezirks- Directionen, Polizei-Commisariaten und Kreisämtern zu überreichen und in den jährlich zu erstattenden Haupt-Sanitäts-Berichten diejenigen Ärzte zu bezeichnen, welche sich mit magnetischen Curen befassen, so wie ihre Wahrnehmungen und Bemerkungen über den Erfolg derselben beizugehen.

6. Ordinationen von Somnambulen für andere Kranke können nur unter specieller Vermittlung des dabei zu Rathe zu ziehenden Arztes geschehen, und sind ohne eine solche Vermittlung, wie oben sub 2 zu bestrafen.

7. Das Besuchen einer Somnambule von Seite der Ärzte zu ihrer eigenen Belehrung, so wie die Vornahme von Versuchen an ihr, die mit derlei Versuchen etwa verbunden werden wollen, sind nur dann gestattet, wenn die Somnambule Besuche von Fremden außerhalb des Kreises ihrer Verwandten und Bekannten stehenden Personen annimmt. Ist letzteres nicht der Fall, so sind diese Besuche nur den vom ordinirenden Hausarzte eingeführten, oder zur Consultation verlangten Ärzten erlaubt.

8. Das Heranziehen von Somnambulen aus dem gesunden Zustande, ohne irgend einen Heilzweck dabei zu verfolgen, ist eben so, wie das Steigern des Somnambulismus auf einen höheren Grad, als den die vorgenommene Cur nach den ärztlichen Grundsätzen erfordert, auf das strengste untersagt.

9. Magnetische Behandlungen in ganzen Versammlungen, sind im Allgemeinen untersagt, und dürfen nur ausnahmsweise über eingeholte Bewilligung der Landesstelle Statt haben.

10. Gegen jede der obigen Bestimmungen zuwiderlaufende Anwendung des Magnetismus entweder durch unbefugte Personen, oder zu unerlaubten und strafbaren Zwecken ist von den Polizei-Behörden einzuschreiten, und gegen die Uebertreter entweder unmittelbar oder nach Befund durch deren Ueberweisung an die competente Strafbehörde das Geeignete zu verfügen. Insbesondere sind etwaige Verbindungen der Magnetiseurs mit Personen, die sich in wirklichem oder vorgespiegel-

tem somnambulen Zustande befinden, sorgfältig zu überwachen, und gegen Bergehungen, die von Somnambulen durch unbefugtes Verordnen von Arzneimitteln oder durch sonstige Ertheilung ärztlicher Rathschläge für andere Kranke verübt werden, die festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen. Diese a. h. Bestimmungen werden der Landesstelle mit dem Befehle zur weiteren Verfügung bekannt gegeben, daß dieselbe, falls sich noch anderweitige Vorsicht und beziehungsweise Ueberwachungs-Maßregeln als nothwendig darstellen sollten, das Erforderliche einzuleiten, und in so fern es den eigenen Wirkungskreis übersteigt, bei der vereinigten Hofkanzlei in Antrag zu bringen habe. (Hstzl. D. vom 26. Oct. 1845 Z. 36098, an sämmtl. Länderst. Pol. G. S. 73. Bd. Nr. 138. Bdg. des steierm. Sub. vom 14. Nov. 1845 Z. 21772, der ob der ennf. Reg. vom 29. Nov. 1845 Z. 32727.)

Magnetismus. Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit Erlaß vom 23. v. M. Z. 35895 in Erledigung des hierortigen Einschreitens wegen Verpöbnung der unterlassenen Anzeige biomagnetischer Curen Folgendes anher eröffnet:

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschluß. v. 18. Oct. v. J. (Hstzl. Decr. v. 26. Oct. v. J. Z. 36098) die Modalitäten bekannt gemacht, unter welchen der Lebensmagnetismus als Heilmittel angewendet werden darf. Eine der Bedingungen der Anwendung dieser Heilmethode von Seite der Aerzte ist die Anzeige der Vornahme einer solchen Cur bei dem betreffenden Polizeibezirks- oder Stadtarzte in Städten, bei den Kreisärzten auf dem flachen Lande, und nach dem §. 5 dieser Modalitäten durch diese an die Polizeidirectionen und Kreisämter. Auf die Unterlassung dieser Anzeige haben aber

Se. k. k. Majestät keine besondere Strafe gesetzt, dagegen enthält der §. 2 der mit der gedachten a. h. Entschlußung genehmigten Modalitäten die Bestimmung, daß jede Ausübung von thierisch-magnetischen Curen von Personen, die dazu nicht berechtigt sind, mit einer arbiträren Strafe zu belegen, und nach Umständen als Curpfsucherei zu bestrafen ist. Werden nun die Bestimmungen dieses §. mit jenem des §. 10 der vorerwähnten Modalitäten zusammengehalten, so erscheint eine besondere Straf-Sanction für die Unterlassung dieser vorgeschriebenen Anzeige nicht nothwendig, und es genügt, wenn gegen die dagegen handelnden Aerzte mit einer nach Umständen zu bemessenden arbiträren Strafe vorgegangen wird. (Decr. der n. ö. Reg. vom 18. Sept. 1846 Z. 69330, an die k. k. Pol. Ob. Dir.)

Mahlzeiten, s. Gastereien.

Mähren, s. Gehewilligung.

Maisbäume zu sehen, ist verboten.

(Pat. v. 10. Febr. 1741. Kroy. Ges. R. Ther. 1. Bd. S. 6.)

— Die Verwendung von Maisbäumen bei Kirchweihen, Frohnleichnam-Processionen und allen übrigen Gelegenheiten ist unter Strafe von 3 Reichsthalern verboten, welcher nicht nur jeder Vorsteher des Ortes, sondern auch derjenige Seelsorger, welcher die Verwendung von Maisbäumen gestattet, unterliegt. (Hst. vom 6. Dec. 1788. Obent. 3. Bd. S. 233.)

Majestät. Laut a. h. Entschlußung vom 28. Dec. 1851 ist in allen öffentlichen Erlässen, welche im Namen Sr. Majestät des Kaisers kundgemacht werden, der Ausdruck: Se. k. k. apostol. Majestät anzuwenden, und es werden alle Gerichtsbehörden angewiesen, von nun an alle richterlichen Entscheidungen, wofür die Formel: „Im Namen Sr. Majestät des Kaisers“ vorgeschrie-

ben oder üblig ist, im Namen Sr. k. k. apostol. Majestät zu fassen und kund zu machen. (Erl. des Just. Min. vom 11. Jän. 1852, wirksam für alle Kronländer. R. G. B. Nr. 16.)

Makulatur-Papier, s. **Victualienhändler**.

Malereien, anstößige oder sittenwidrige, Verbot des Verkaufes, s. **Citationen**.

Maltheser-Orden, s. **Orden**.

Maltheser = Ordens = Ehrenkrenze dürfen ohne Bewilligung Sr. Majestät nicht angenommen werden. (Hfd. vom 9. Febr. 1819.)

Mandeln dürfen **Kellerschänker** den Gästen abreichen, siehe **Kellerschank-Ordnung**.

Mandolettibäcker. Denselben ist das **Haufiren** verboten, und der Verkauf ihrer Waare unter keinem Vorwande außer ihren Gewölben gestattet. (Rggs. Bdg. vom 19. März 1790. Bartb. S. u. G. Ges. 4. B. S. 320.) s. auch **Haufir-Patent**.

— — dürfen an **Sonn- und Feiertagen** Nachmittags von 4 Uhr an ihre Waaren verkaufen, s. **Sonn- u. Feiertagsheiligung**.

— — In Betreff der verwendeten **Geschirre** und **Farben**, siehe **Zuckerbäcker**.

Mansard = Dächer, s. **Banordnung** für **Böhmen** S. 33.

Mantel = Gewölbungen in den **Küchen**, s. **Küchen**.

Mantsheln. Nachdem der Erfolg des hierlandes unter der Benennung **Mantsheln** vorkommenden **Kartenspiels** bloß allein vom Zufall abhängt, so ist dasselbe ein reines **Glücks- oder Hazardspiel**, und gehört unter die **verbotenen Spiele**, weil mit dem a. h. **Patente** vom 1. Mai 1784 nicht bloß die in diesem **Patente** namentlich aufgeführten, sondern überhaupt alle heimlichen und öffentlichen **Glücks- oder so-**

genannten **Hazardspiele** verboten wurden. (Kundmachung des k. k. illyrischen Land. Sub. vom 12. Jän. 1839 S. 165. Kroy. Ges. 65. Bd. Nr. 5.)

Marchande de modes, siehe **Frauen-Pingwaren**.

Marchfluß. Die **Fluß-Polizei-Vorschrift** für den oberen und unteren Theil der **March** wurde bekannt gemacht. (D. des mähr. Sub. vom 5. Aug. 1825 S. 22666. Prov. G. S. für Mähren. Nr. 90.)

Maria Geburt. Nachdem die **Hofkanzlei - Verordnung** vom 24. August 1826 S. 24337 nur die Beobachtung der **Kirchengesetze** unterstützen soll, die **Kirche** aber das **Fest der Maria Geburt** mit keiner **Vigil**, mit keinem vorhergehenden **Fasttage** feiert, so ist **politisch**, so wie **kirchlicher** Seits dieser **Vortrag** wie jeder andere zu behandeln, für welchen nichts **Besonderes** angeordnet ist. (Hftzl. D. vom 11. Dec. 1828 S. 28330. Bdg. der n. ö. Reg. vom 19. Dec. 1828 S. 70984. Prov. G. S. Bd. 10. Nr. 289.)

— — gehört zu den sogenannten **großen gesperrten Festtagen**, s. **Sonn- u. Feiertagsheiligung**.

Mariahilf, **Markt** daselbst, siehe **Ständchen**.

Mariahilfer Linie, **Aufstellung** der **Fialer**, s. **Fialer**.

Mariandel-, Hirschel- u. Kratzelspiel sind verboten, und sind solche nicht nur überall einzuziehen, sondern die **Unterthanen**, so wie vorzüglich die **Wirthsleute**, die sie in ihren **Schänken**, **Gärten** oder **Tanzhütten** dulden, zu bestrafen. (R. ö. Rggs. Bdg. vom 24. Sept. 1799. Kroy. Ges. Franz. 13. Bd. S. 473.)

Mariandelspiel. Da das **Mariandelspiel** bereits durch das **Lotto-Patent** verpönt ist, erscheint es nicht entsprechend, dasselbe nochmals als ein **verbotenes Spiel** dargestellt zu er-

klären, daß es auch als schwere Polizei-Übertretung anzusehen und besonders zu bestrafen, somit einer zweifachen Bestrafung zu unterziehen wäre. (Hstzl. Decr. vom 15. März 1832 Z. 4890. Vdg. der n. ö. Reg. v. 25. März 1832 Z. 16415. Circ. der P. D. D. v. 6. Apr. 1832.)

Mariandelspiel. Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Bez. Direct. rückfichtlich der Behandlung des sog. Mariandelspieles ein ungleichmäßiges, einer gesetzlichen Grundlage ermangelndes Verfahren beobachtet, indem sich bald mit der Confiscation des Spielgeräthes, bald mit der Abschaffung von dem Standorte und Zurechtweisung der Spieler begnügt wird. Man findet sich daher veranlaßt, eine Zusammenstellung der diesfalls erlassenen Verordnungen mitzutheilen, welche auch dazu dienen mag, den richtigen Begriff dieses Spieles festzustellen. Abgesehen davon, daß das sogenannte Mariandelspiel, in so fern es mit Würfeln gespielt wird, schon als Würfelspiel in dem Spiel-Patente vom 1. Mai 1784 unter den verbotenen Spielen erscheint, abgesehen ferner davon, daß das auch unter dem Namen Hirschel und Krügelspiel vorkommende Mariandelspiel in der n. ö. Regierungs-Verordnung vom 24. Sept. 1799 namentlich als verboten erklärt wurde, entspricht das Wesen desselben vollkommen der, in dem Hofkammer-Decrete vom 9., n. ö. Regierungs-Verordnung v. 23. Aug. 1826 Z. 42127 von dem Spiele Viribis (s. Viribis) gegebenen Definition: „es sei ein Lottospiel, durch welches mit Würfeln und mit auf einer Tafel angebrachten Zahlen oder Figuren entweder Waaren, Prättiosen oder Effecten, oder bestimmte Geldbeträge ausgespielt werden.“ Hierbei macht es keinen Unterschied, wenn die gewinnende Nummer anstatt durch den Wür-

felwurf durch das aus einem Sacke gezogene Loos bestimmt wird. Das Viribis oder Wirbischspiel bezeichnet das Hof-Decret vom 29. Nov. 1787. R. V. vom 5. Dec. 1787 als ein wirkliches Hazard- und daher verbotenes Spiel. Das Viribis ist aber auch nach §. 30 des a. h. Lotto-Patentes vom J. 1813 und nach §. 446 des G. St. G. als eine Gefälls-Übertretung anzusehen und zu bestrafen. In dem Hofkanzlei-Dec. vom 25. Juni 1819, kundgemacht mit n. ö. R. V. vom 7. Juli 1819 Z. 24766 wird ausdrücklich erklärt, daß bei besagtem Spiele sowohl die Amtshandlung nach dem St. G., als auch die Gefälls-Strafe einzutreten habe, indem jede aus anderen Rücksichten verhängt wird. Indessen fand sich die Hofkanzlei bewogen, später wieder von dieser Ansicht abzusehen, und sich mit dem Erlasse v. 15., kundgem. mit n. ö. Reg. Decr. vom 15. März 1832 Z. 16415 dahin auszusprechen, daß, da das Mariandelspiel bereits durch das Lotto-Patent verpönt ist, es nicht entsprechend erscheine, dasselbe nochmals als ein verbotenes Spiel dergestalt zu erklären, daß es auch als schwere Polizei-Übertretung anzusehen und besonders zu bestrafen, somit einer zweifachen Bestrafung zu unterziehen wäre. Diese den Bezirks-Directionen mit dem Circ. vom 6. Apr. 1832 mitgetheilte Entscheidung hat nunmehr als allgemeine Norm zu gelten, und es sind die im Mariandel- oder Viribis-Spiele Betretenen jedesmal der zuständigen Cameral-Bezirks-Verwaltung sammt ihrem Spiel-Apparate zu übergeben. (Circular der k. k. Polizei-Ober-Direction vom 11. September 1840 Z. 13130.)

Maria-Theresia-Ordens-Decorationen nachzumachen, ist den Gold- und Silberarbeitern verboten. (A. h. Entschl. v. 8. Sept. 1816. Hstzl. D.

v. 2. Jän. 1817. Kgg. Circ. v. 31. Jän. 1817.)

Maria-Verkündigung gehört zu den sogenannten gesperrten großen Festtagen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung**.

Mariazell in Steiermark. Die Wallfahrt dahin, wurde für das Jahr 1825 bewilliget, und ist selbe auch für die Zukunft jedes Jahr, wenn die Bürger Wiens darum ansuchen, jedoch nur gegen genaue Beobachtung der hierwegen bestehenden Vorschriften zu gestatten. (A. h. Entschl. v. 27. März 1825.)

Die Pol. Ob. Direct. hat demnach darauf zu sehen, daß für die besagte Procession keine Geldsammlungen oder Collecten vorgenommen werden, und zugleich die Vorkehrungen zu treffen, die zur Verhütung der bei solchen Gelegenheiten nicht selten vorkommenden Unfälle, geeignet sind. (R. d. Kgg. D. v. 16. April 1825 B. 19106. Pol. Ob. Dir. B. 2250.) S. **Processionen**.

— — Ueber die gemachte Entdeckung, daß zur Bestreitung der Kosten, welche mit der a. h. Orts jährlich bewilligten Wallfahrt nach Mariazell in Steiermark verbunden sind, von den Processionsführern seit vielen Jahren Beiträge bei Privaten gesammelt werden, da durch derlei Sammlungen dem überhaupt bestehenden Verbote entgegen gehandelt wird, überdies auch den von der nied. österr. Landesregierung jährlich erlassenen Intimationen über die erfolgte a. h. Bewilligung zur erwähnten Wallfahrt immer das Verbot der Geldsammlungen beigelegt ist, hat die Regierung mit Decret v. 3. Novbr. 1825 B. 50030, die Pol. Ob. Direct. angewiesen, den Bezirks-Directionen zu erinnern, diesem Gegenstande in Zukunft die nöthige Aufmerksamkeit zu widmen. Diese hohe Weisung wurde sämmtlichen Pol. Bez. Direct. zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem

Beisatze bekannt gemacht, daß die hohe Landesstelle dem Magistrate aufgetragen habe, in Zukunft das Gesuch der Bürger von Wien um Erlaubniß zu dieser Procession mit dem Ausweise zu belegen, wer die Kosten derselben zu bestreiten übernommen habe (Pol. Ob. Direct. Circ. v. 17. Novbr. 1825. B. 6757.)

Mariazell, s. **Wallfahrten**.

Marionettenspiel, Seilswingen und andere derlei früher untersagte Gaukeleien werden neuerdings verboten, s. **Schaus-Productionen**.

Marken, s. **Postportotaren**.

Markt. Nach dem Markte haben Obst- und Kräutlerweiber den Unrath hinweg zu räumen. (Vdg. v. 23. April 1755. Krop. Ges. M. Theres. 3. Bd. S. 189. Vdg. vom 30. August 1755. Krop. Ges. Mar. Theres. 3. Bd. S. 221.)

— — Die Pferde sollen nur am Markttag an den hiezu gewählten Plätzen verkauft werden, nie aber ein Pferdmarkt an einem Sonntage gehalten werden. (Rohmarkt-Ordn. v. 9. Decbr. 1769. Krop. Ges. M. Theres. 5. Bd. S. 477.)

— — Bei Kirchweihen sind die Märkte an Sonn- und Feiertagen verboten. (Vdg. v. 15. Febr. 1772. Krop. Ges. M. Theres. 6. Bd. S. 438.)

— — In Gegenden, wo eine Viehseuche ausgebrochen, sollen keine Vieh- und Getreidemärkte gehalten werden. (Vdg. v. 2. Sept. 1773. Krop. Ges. M. Theres. 6. Bd. S. 613.)

— — Verfälschtes Mehl auf den Markt zu bringen, wird unter Confiscation verboten. (Vdg. in Böhmen v. 26. Jän. 1775. Krop. Ges. M. Theres. 7. Bd. S. 163.)

— — Allen Landbindermeistern wird gestattet, ihre Geschirre mit und ohne eiserne Reifen, auf dem Markte in der Rosau in Wien, frei zu verlay-

fen. (Vdg. v. 20. März 1781. Kroy. Gef. Jos. 3. Bd. S. 491.)

Markt. Auf Jahrmärkten ist zwischen fremden und einheimischen Handelsleuten kein Unterschied zu machen. (Vdg. in Böhmen v. 14. Dec. 1781. Kroy. Gef. Jos. 3. Bd. S. 492.)

— — Den fremden Geschmeidlern wird verboten, die Jahrmärkte in Böhmen zu besuchen. Allen erbländischen Unterthanen wird der Handel auf den Jahrmärkten gestattet. (Vdg. v. 10. Mai 1782. Kroy. Gef. Jos. 3. Bd. S. 492.)

— — Allen Landesinsassen, auch jenen der jüdischen und der übrigen gebildeten Religionen, (mit Ausnahme der Fremden, welchen nur der Besuch der Hauptmärkte zusteht) wird gestattet, die Jahrmärkte mit inländischen Waaren zu besuchen. (Hofentschl. v. 11. Oct. 1782. Kroy. Gef. Jos. 3. Bd. S. 492.)

— — Kirchtagsmärkte in Nieder-Oesterreich können nur von nieder-österreichischen Gewerbsleuten, Fabrikanten und Landkrämern, dann von ansässigen Juden, besucht werden. (Hofentschl. v. 11. Octbr. 1782. Kroy. Gef. Jos. 3. Bd. S. 493.)

— — Allen inländischen Krämern, Fabrikanten und Händlern wird erlaubt, die Märkte und Kirchtage zu besuchen. (Vdg. v. 7. Jul. 1784. Kroy. Gef. Jos. 7. Bd. S. 490.)

— — Der Zwang, daß die auf den Markt nach Prag gebrachten Getreidegattungen nicht wieder zurückgeführt, sondern um einen bestimmten Preis von Müllern, Bäckern und Greißlern übernommen werden müssen, hat aufzuheben, und hat die Polizei das verfälschte Mehl in Beschlag zu nehmen. (Hofentschl. v. 30. Juni 1786. Kroy. Gef. Jos. 10. Bd. S. 294.)

— — Jedem, welcher in Prag den Markt besucht, steht frei, seine Körner,

wie er will, zu verkaufen, oder wieder zurückzuführen. (Hof-D. v. 21. Aug. 1786. Kroy. Gef. Jos. 11. Bd. S. 857 bis 859.)

Markt. Der bei Jahr- und Wochenmärkten hie und da noch bestehende Vorzug oder Vorkauf, wurde aufgehoben, und Jedermann das gleiche Recht des Kaufes und Verkaufes zugestanden. (Hof- Decret vom 27. Decbr. 1786. Kroy. Gef. Jos. 13. Bd. S. 240.)

— — Jedermann steht frei, Brot auf den Markt zu bringen, und zu verkaufen; auch wird die Einschränkung auf die Gattungen des Mehls, Gewicht des Brotes, und daß es ohne Salz und Rummel sei, aufgehoben. (Hof-D. v. 27. Decbr. 1786. Kroy. Gef. Jos. 13. Bd. S. 249.)

— — Den Juden in Böhmen ist bei Mietzung der Gewölbe auf dem Märkte keine Einkreuzung zu machen, wenn sie sonst die Erlaubniß der Grundobrigkeit erworben haben. (Hof-D. v. 1. März 1787. Kroy. Gef. Jos. 13. Bd. S. 240.)

— — Das Getreide darf an Wochenmarkttagen nur auf dem Marktplatze verkauft und gekauft werden. (Polizei-Ordn. v. 30. April 1787. Kroy. Gef. Jos. 13. Bd. S. 358.)

— — Der in Prag acht Tage nach dem Feste St. Wenzel abzuhaltende Holz- und Töpferwaarenmarkt wurde nach dem Feste der heil. drei Könige übersezt. (Hof-D. v. 12. Febr. 1788. Kroy. Gef. Jos. 16. Bd. S. 455.)

— — Alles Getreide muß auf offenem Markte verkauft werden. (Hof-D. v. 8. Jan. 1791. Hftzl. D. v. 24. Mai 1803.)

— — Die Jahr- und Wochenmärkte, welche auf Sonn- und gebotene Feiertage fallen, sind nach der unterm 31. Juli 1770 ergangenen Verordnung auf die nächsten Arbeitstage zu verlegen. (Pat. für Westgal. v. 14. Dec. 1797.)

Markt. Handelsleute, welche Jahrmärkte besuchen, haben bloß einen Paß bei dem Kreisamte des Viertels, worin der Jahrmarkt gehalten wird, oder bei dem Ortsmagistrate anzusuchen. (Vdg. des Polizeiministeriums v. 25. März 1801.)

— — Die auf den Jahrmärkten üblichen Glücksspiele werden verboten. (Hfzl. D. v. 15. Dec. 1810.)

— — Die Landesstelle ist durch das Consistorium zur Kenntniß gelangt, daß bei den, am Lande gefeierten Kirchenfesten förmliche Märkte abgehalten werden und bei den hier und da an Sonntagen im Sommer üblichen Kreuzweg-Andachten auch Tanz- und Musiken Statt finden. Da hiedurch das Volk zu sehr von der beabsichtigten Erbauung abgelockt werden soll, so wird das k. k. Kreisamt angewiesen, dem Unfuge durch strenge Handhabung der diesfalls bestehenden Vorschriften zu steuern. (Vdg. des böhm. Sub. v. 13. Oct. 1842 Z. 51632. Prov. G. S. für Böh. J. 1842. Nr. 291.)

— — ausländische Buchhändler dürfen inländische Märkte nicht besuchen, s. **Buchhändler.** (Pat. v. 18. März 1806. §. 15.)

— — für Körner, s. **Markt=Polizei = Aufsichtsaustalt** der Stadt Wien. §. 60.

— — Vorschriften den Auf- und Abtrieb des Schlachtviehes betreffend, s. **Schlachtvieh.**

— — auf der Seilerstätte, s. **Seilerstätter Markt.**

— — Bedingungen des Besuches derselben in Württemberg, s. **Württemberg.**

— — s. **Grüne Waaren, Höflicherordnung, Jahrmärkte, Kirchweihmärkte, Schwämme, Vorkauf, Wochenmärkte.**

Marktaufsicht. Die Respicirung der Märkte Wiens durch das Marktauf-

sichtspersonale hat die ganze Zeit des Marktes zu dauern, und erheischt in der Regel die fortwährende Anwesenheit der Marktaufsichtspersonale, und der ihnen beigegebenen Polizeimannschaft, daher in dem Falle, wenn die in anderweitigen Amtsgeschäften nothwendige Entfernung eines Marktaufsichtspersonals eintritt, für die ununterbrochene Aufsicht auf dem Markte dadurch Vorsorge zu treffen ist, daß von Seite der Grundgerichte durch Grundwächter und Gemeindeglieder für die Respicirung des Marktes in der Zeit der Abwesenheit eines Magistrats = Aufsichtspersonals gesorgt werde. Da jedoch der Verkauf von verbotenen Victualien nicht so sehr auf den von der Marktaufsicht respicirten Märkten, als vielmehr außer den Märkten durch Hausirer, auf Winkelmärkten oder außer der gewöhnlichen Marktzeit Statt findet, welchem Unfuge nur durch eine fortwährende Wachsamkeit von Seite der Polizei und der betreffenden Gemeinden selbst begegnet werden kann, so erhält die k. k. Pol. Ob. Direct. die Weisung, den Polizeibezls. Direct. diesfalls die thätigste Mitwirkung in Handhabung der Marktordnung einzuschärfen. (Decr. der k. k. n. ö. Reg. v. 2. Dec. 1838 Z. 37379.)

Marktaufsicht. Die Regulirung der Marktaufsicht in den Ortschaften vor den Linien betreffend, wurde durch h. Regierungs = Verordnung vom 5. v. M. J. 67037 Folgendes bestimmt: Dem Antrage des Wr. Magistrates, daß ihm die Beaufsichtigung der Approvisionirungs = Gewerbsleute in den nächsten, größtentheils ohnehin zum Polizei- oder Armenbezirke Wiens gehörigen Ortschaften außer den Linien nebst dem Straf- und Untersuchungsrechte gegen die Uebertreter überlassen werde, fand die h. Landesstelle aus wichtigen Gründen und namentlich auch wegen der hieraus unvermeidlich entstehenden Col-

lisionen nicht Statt zu geben. Um jedoch die strengste Polizei-Aufsicht über die gedachten Gewerbsleute in jenen Ortschaften auszuüben, wurde dem k. k. Kreisamte B. u. W. W. von der Regierung aufgetragen, sogleich mit den betreffenden Dominien eine Commission abzuhalten, um in ihren ortsobrigkeitlichen Bezirken eine strenge, vollkommen verlässliche Marktpolizeiaufsicht durch Aufstellung vollkommen geeigneter, technisch gebildeter, gehörig besoldeter und dadurch selbstständig gestellter Beamten zu organisiren, welche Organisirung der Regierung anzuzeigen ist, zugleich wurde dem genannten k. k. Kreisamte zur Pflicht gemacht, einen inzwischen unmittelbaren Einfluß auf die Marktaufsicht in den gedachten Orten durch Aussendung kreisämtlicher Beamten im engsten Einvernehmen mit den betreffenden k. k. Pol. Bezks. Dir. zu nehmen, zu welchem Ende demselben auch das unter Einem hierzu angewiesene k. k. Regierungs-Marktcommissariat zur Verfügung gestellt werde. (Decr. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 10. Nov. 1845 Z. 19345.)

Marktaufsicht. Der Hr. Magistrat hat angezeigt, daß er im Stande sei, die in Folge der a. h. Entschl. v. 15. November d. J. ihm übertragene alleinige Marktaufsicht in den fremdherrschaftlichen Bezirken inner den Linien Wiens sogleich zu übernehmen. Die k. k. Pol. Ob. Direct. wird daher verständigt, daß die Wirksamkeit der, mit dem hierortigen Decrete v. 6. Dec. d. J. Z. 74396 bekannt gemachten a. h. Entschließung v. 15. Novbr. d. J. (s. Markt-Polizei) sogleich nach Empfang dieses Decretes beginnen wird. (Decr. der k. k. n. ö. Reg. v. 20. Dec. 1845 Z. 77968.)

— in den Ortschaften der nächsten Umgebung von Wien, s. Fleischbeschau.

Marktaufsicht, s. Geflügel-senche.

Marktaufsichts-Personal. Ueber dessen Bestimmung dann Rechte und Pflichten, s. Marktpolizei-Aufsichtsanstalt für die Stadt Wien. §§. 1—4 u. 97—122.

— — s. Assistentz.

Marktfahren, deren Passiren durch die Labor-Linie, s. Linien.

Marktgebühren. Regulirung der Marktgebühren auf den Victualien-Märkten innerhalb der Linien Wiens. Nach dem Resultate der gepflogenen Verhandlungen über das Bezugsrecht der Stiftsherrschaft Schotten, der Herrschaft Mariahilf, der Herrschaft Lichtenthal, so wie der Gemeinde Landstraße, von Marktgebühren auf den in ihren Bezirken bestehenden Victualien-Märkten, werden diese Marktgebühren für die Victualien-Märkte dieser Dominien und für den Landsträßer Victualien-Markt auf nachstehende Weise gleichförmig regulirt und zwar:

- Für Victualienhändler tägl. 1 Kr. CM.
- „ Stechviehhändler „ 1 „
- „ Geflügelhändler „ 1 „
- „ Fischhändler ohne Wagen täglich 1 Kr. CM.
- „ Landbrodverschleißer ohne Wagen täglich 1 Kr. CM.
- „ Kienholzhändler täglich 3 Kr. CM.
- „ Landleute mit Obst, Gemüse, Eier, Butter, Milch und allen sonstigen Naturproducten täglich 1 Kr. CM.
- „ jeden Marktwagen, ohne Rücksicht auf dessen Inhalt und das Gewicht täglich 3 Kr. CM.

Rücksichtlich der bleibenden Stände für solche Verkaufsparteien, welche nicht vom Lande auf die Victualien-Märkte in Wien kommen, sondern in Wien ansässig sind, haben sich die gedachten Dominien und die Gemeinde Landstraße,

nach den diesfalls beim Wr. Magistrate bestehenden Bestimmungen zu benehmen, wornach eine solche Partei für einen Stand, nach Maßgabe des Raumes, den er einnimmt, und der Beschaffenheit des Standortes, einen jährlichen Platzzins von 2, 3, 4, 6 oder 8 fl. C.M. letzteres jedoch in höchst seltenen Fällen zu bezahlen hat. Jene Gebühren sind in einem, mit Berufung auf die vorliegende Regg. Vdg. zu verfassenden Tarife von den Dominien, die es betrifft, und von dem Wr. Magstr. auf dem Landstraßer Victualien-Markte zusammenzustellen, und diese Tarife sind auf den dortigen öffentlichen Marktplätzen recht anzuschaulich anzuschlagen, und jede Ueberschreitung dieser Tarifsätze bei sonstiger Ahndung hinaanzuhalten. Die Art der Behebung dieser Marktgebühren, ob in eigener Regie oder durch Verpachtung, wird den Dominien anheimgestellt, nur dürfen im ersteren Falle die Marktgebühren durchaus nicht in partem salarii den Markttrichtern überlassen werden, welche vielmehr besoldet sein müssen, im letzteren Falle aber, nämlich bei einer Verpachtung, kann letztere nur inner den Grenzen des Bezugsrechtes, und unter strenger Beobachtung der bestehenden Marktvorschriften geschehen. (Vdg. der n. d. Reg. v. 30. Mai 1838 B. 30839. Prov. G. S. 20. Bd. Nr. 121.)

Marktgebühren. Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzministerium den Beschluß gefaßt, daß die Marktstandgelder dort, wo sie vorher von den Ortsobrigkeiten als eine Art politischer Taxen für die Ausübung der Marktpolizei bezogen wurden, nun, nachdem die bisherigen Patrimonial-Behörden in Folge des Gesetzes v. 7. Sept. 1848 die Acte der Polizeigewalt provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fort-

führen, bis auf weitere Anordnung für den Staatschatz eingehoben sind. (Erl. des Minist. des Inn. v. 5. Mai 1849 an das n. d. Land. Präsid. N. G. B. Nr. 240.)

Dieser Erlaß wurde auch auf Galizien ausgedehnt. (Erl. des Minist. des Inn. v. 12. Sept. 1849 an das galiz. Land. Präsid. N. G. B. Nr. 389.)

Den Gemeinden in Nieder-Oesterreich wurde der Bezug der Marktstandgelder von der Zeit an, als sie die Marktaufsicht vermöge des hiesigen durch das prov. Gemeindegesetz eingeräumten Wirkungskreises ausüben zugestanden, und es hat von diesem Zeitpunkt an, von der Verrechnung dieser Gelder für den Staatschatz abzukommen. (Erl. des Minist. des Inn. v. 29. Septbr. 1850 B. 22290. Vdg. der n. d. Stth. v. 15. Nov. 1850. L. G. B. Nr. 95.)

Marktthütten dürfen Leinwandhändler nicht mit schwarzen Tüchern bedecken. (A. h. Refol. v. 27. Oct. 1753. Barth. S. u. G. Ges. 2. Bd. S. 207.)

— — in denselben soll nicht länger als bis 8 Uhr Abends ein Licht, und dieses nur in Laternen zu brennen gestattet sein. (Vdg. v. 10. März 1784. Barth. S. u. G. Ges. 2. Bd. S. 288.)

— — in deren Gegend soll kein freies Licht oder Kohlfener gebuldet werden, s. **Feuerlösch-Ordnung** für die Landstädte und Märkte. §. 37 und **Feuerlösch-Ordnung** für Wien §. 6.

— — Vorlichten, wenn darin übernachtet wird, s. **Sahnmärkte**.

Markt = Oberinspicient. Ueber dessen Dienstleistung, s. **Markt-Polizei-Aufsichtsanstalt** für die Stadt Wien. §. 110 und die Folgenden.

Markt-Ordnung für den Margarethen-Markt in der Leopoldstadt in Wien. Während des Margarethenmarktes in der Leopoldstadt, als dem Markorte und Plage, ist ein Kleinverkauf oder Ausschmitt auszuüben

gestattet, jedoch aber, in Absicht auf die Marktferanten, die in der Stadt Wien selbst zu Marktzeiten ihren Handel in Niederlagen, oder Gewölben pflegen, diese Begünstigung während des Margarethenmarktes in der Stadt Gewölbe halten zu dürfen, nicht weiter mehr ausgedehnt, sondern blos auf die mit Tuchwaaren und wollenen Zeugen all' in grosso handelnden Parteien beschränkt; mithin auch diesen, während des erwähnten Marktes, in der Stadt kein Ausschnitt, und zwar bei Confiscation der im Kleinverkaufe oder Ausschnitte betretenen Waare, dann aber einer Geldstrafe von 12 Rthlr., gestattet werden; übrigens auch den Marktferanten in dem Margarethenmarkte nicht nur in den Hauptstraßen, sondern auch in den andern Gassen der Leopoldstadt, Gewölbe zu ihrem Markthandel zu miethen, freigelassen sein soll. (Hof-D. v. 22. Sept. 1791. Rggs. Int. v. 7. Oct. 1791. Barth. S. u. G. Gef. 2. Bd. S. 294.)

Markt-Ordnung allgemeine, für die Haupt- und Residenzstadt Wien und ihre Vorstädte.

I. Abschnitt. Von den Marktplätzen. Für die eigentlichen markt-mäßigen Feiltschaften, nämlich frische Butter, Eier, junge unausgezogene Lämmer, Aehse, Obst, und Alles, was unter der Benennung grüne Waaren und Zugemüse verstanden wird, sind zu Marktplätzen überhaupt, und ohne einen Unterschied für diese oder jene vorzeisagter Feiltschaften in der Stadt der Hof, Judenplatz, der hohe Markt, die Freiong, der tiefe Graben und der Theil des neuen Marktes gegen die Schmiede am Ende der Mehlstände bestimmt. Die Seilerstatt ist künftig blos allein für jenes Geflügel und Eier, so auf Wägen hieher gebracht wird, gewidmet, und werden zu mehrer Ordnung diesen Parteien nach ihren verschiedenen Gat-

tungen die Plätze daselbst angewiesen werden, wo ihnen zugleich auch der Verkauf derjenigen andern Feiltschaften, die sie im Kleinen als eine Zuladung mit anher bringen möchten, ebenfalls gestattet ist. Die Leopoldauer, Ragraner und überhaupt, die sich mit Rüstung des Geflügels abgebenden Marksfelder Insaßen haben ihre abgestochenen Enten, Gänse und gepußtes oder ungepুষtes Geflügel noch ferner auf ihrem angewiesenen bisherigen Plätze im tiefen Graben zu Markte zu bringen. Für das Obst, Kraut und Rüben, welches auf Wägen hieher kommt, bleibt der Platz außer dem Känthnerthore vor dem fürstlich Starbembergischen Freyhause angewiesen. Das vom Lande eingeführt werdende Brot wird auf den bisher gewöhnlichen Plätzen zu verkaufen gestattet. Der Verkauf des Grieselmehls, und der Grieslereigattungen, des Laubensfutters, und der Hülsenfrüchte ohne Ausnahme hat noch ferner blos auf dem neuen Markte zu geschehen. Zum Verkaufe des Schmalzes, Käses und der gesalzenen Butter ist der Dominicanerplatz, und zum Verkaufe der Fische in der Stadt der dormalige Fischmarkt noch ferner bestimmt; eben so ist der Getreidemarkt, so wie auch der Heu- und Strohmarkt, dann der junge Vieh- und Schweinmarkt auf den hiezu bestimmten bisherigen Plätzen abzuhalten. In den Vorstädten sind die bisher gewöhnlichen Marktplätze auch fernerhin dazu gewidmet.

II. Abschnitt. Von den ursprünglichen Erzeugern und Landleuten. Jedem ursprünglichen Erzeuger und Landmanne stehet frei, seine Feiltschaften in jedem Werttage in der Woche nach Wien zum Verkaufe zu bringen, und solche auf den bestimmten Marktplätzen zu verkaufen, und auf diesen, so lange er will, zu verweilen; dahingegen ist ihnen der Verkauf der an-

her gebrachten Feilschaften, worunter auch alle Gattungen Getreides, und der Hülsenfrüchte verstanden werden, außer den hiezu bestimmten Marktplätzen nirgends anderswo erlaubt. Es ist ihnen also hiemit ausdrücklich verboten, ihre Feilschaften unterwegs, es sei vor- oder inner der Linien abzusehen, sie unter dem Vorwande der Bestellung in die Häuser zu bringen, mit ihren Feilschaften zu hauffren, oder sie in den Einsetzen, in Wirths- und andern Häusern, unter den Hausthoren, oder, wo immer sonst außer den bestimmten Marktplätzen zu verkaufen. Auch ist ihnen verboten, vor der für die besugten Wiederverkäufer bestimmten Ablöserstunde mit demselben über die Ablösung ihrer Feilschaften Einverständnis zu treffen, oder in hiesigen Einlagen Vorräthe auf Speculation, und zur Abwartung höherer Preise zu sammeln, sondern die nicht an Mann gebrachten und allhier eingesetzten Feilschaften sind jedesmal wieder baldmöglichst zu Märkte zum Verkaufe zu bringen, alles Dieses bei Strafe der Confiscirung der Feilschaften, oder, wenn sie schon verkauft worden wären, des Geldwerthes in jedem Falle, wo eine entweder selbst, oder durch jemand Andern ausgeübte Uebertretung dieser Verbote entdeckt wird, und werden nebst dem Uebertreter auch noch Jene, so hiezu Unterschleif geben, und vorzüglich die Wirths auf das schärfste bestraft werden. Da nun durch den Zusammenfluß der Feilschaften blos auf den Marktplätzen, und durch den Ankauf derselben aus der ersten Hand der wohlfeilere Preis angehoffet werden kann, so muß Jedem selbst daran gelegen sein, seine Bedürfnisse auf den bestimmten Marktplätzen zu erkaufen.

Außer vorstehenden allgemeinen für alle mit Feilschaften nach Wien kommenden ursprünglichen Erzeuger und Landparteien geltenden Anordnungen

wird noch Folgendes insbesondere festgesetzt, und zwar wird den Parteien, die Brot vom Lande hieher zum Verkaufe bringen, nicht gestattet, solches anders als auf Wägen zu verkaufen, wovon jedoch jene wenige ausgenommen sind, die aus besonders erheblichen Ursachen schon seit längerer Zeit die Erlaubniß zum Brotverkaufe in einem Gewölbe erhalten haben. Das zum Verkaufe eingeführte Brot, von was immer für Gattung, darf auch nicht geringer, als nach jenem Satzungsgerichte, welches von Zeit zu Zeit für Wien bestimmt wird, ausgebacken, auch nicht von schlechter Eigenschaft sein. Es ist also der Verkauf eines geringhaltigeren oder ungenußbaren Brotes nicht erlaubt. Eben daher unterliegt das zum Verkaufe hieher gebrachte Brot der öffentlichen Aufsicht, s. Landbrot. Die Parteien, welche Grießmehl, Grießlereiwaaren und Hülsenfrüchte hieher zum Verkaufe bringen, haben außer den vorangefagten allgemeinen, somit auch für sie geltenden Anordnungen sich noch insbesondere nach jenen Maßregeln zu benehmen, die in der neuen Grießlerei-Ordnung werden festgesetzt werden. Den Parteien, welche mit Wildpret hierher zu Märkte kommen, ist der Verkauf nur allein auf Wägen, oder auf ihren Butten oder Kreuzen, in welchen sie das Wildpret hieher bringen, gestattet. Wenn Landparteien den Wildprethanadel in Gesellschaft mit mehreren betreiben, ist ihnen nicht gestattet, mehrere abgefonderte Auslagen zu halten, sondern haben dieselben ihre Waaren zusammen auf einer Stelle zu verkaufen.

III. Abschnitt. Von den Verkaufsständen in der Stadt, dann den Höckerleuten in den Vorstädten. In der Stadt wird eine verhältnißmäßige Anzahl Verkaufsstände auf grüne Waaren, Obst, und allenfalls nach Erforderniß auch noch auf

einige andere Artikel, und in den Vorstädten die verhältnismäßige Zahl Händlerteute v. 1. Mai d. J. an bestellt, und Jedem, der einen Verkaufstand in der Stadt, oder eine Händlerei in der Vorstadt erhält, hierauf eine, auf ein Jahr gültige Befugniß von der hohen Landesregierung ausgefertigt, wofür er für das Jahr 4 fl. in das magistratische Oberkammeramt zu erlegen hat. Diese Befugniß haben sie immer bei sich zu tragen, um sich damit jedesmal ausweisen zu können. Auf den Grün-Waarenständen in der Stadt ist bei jedesmaliger Constatirung der Feilschaften nicht gestattet, im Sommer vor 11 Uhr, und im Winter vor 12 Uhr die Feilschaften auszuräumen und zu verkaufen. Dagegen ist den mit Händlerbefugnissen in den Vorstädten versehenen Parteien der Verkauf daselbst schon von früh Morgens an, somit zu allen Stunden des Tages gestattet. Ein und andern aber, nämlich sowohl Jenen, die eine Befugniß auf einen Stand in der Stadt, oder auf eine Händlerei in der Vorstadt erhalten haben, ist verboten

a) ihr Befugniß an jemanden Andern zu übertragen oder auszuleihen,

b) andere, als die ihnen in der Befugniß ausdrücklich eingestandene, und benannte Feilschaftsartikel zu verkaufen,

c) zu haufiren, oder auf was immer für anderen als den ihnen angewiesenen, in der Befugniß ausgedrückten Standorten zu verkaufen,

d) sowohl vor den Linien und auf dem Lande, als auch inner den Linien, es sei in den Häusern, Wirthshäusern, auf freier Gasse, oder wo immer, Feilschaften entweder selbst, oder durch andere vorzulaufen, indem die Ablösung der zum Wiederverkauf eingestandenen Feilschaftsartikel nur allein auf den hiesigen Marktplätzen, und auch allda im Sommer nicht vor 11 Uhr, und im Winter nicht vor 12 Uhr den auf Stände

in der Stadt, oder auf eine Händlerei in den Vorstädten befugten Parteien gestattet ist, und ein und andere vor dieser Stunde auf den Marktplätzen gar nicht erscheinen, vielweniger mit den ursprünglichen Erzeugern oder Landleuten sich vorhinein über die Ablösung der Feilschaften einverstehen dürfen. Die Uebertretung ein oder anderer Verbote ziehet den alsogleichen Verlust der Befugniß nach sich. Außer Jenen, die von Seite der hohen Landesregierung in vorerwähnter Art zum Wiederverkauf auf einem Stand in der Stadt, oder auf dem Glacis, und zur Händlerei in den Vorstädten durch die ihnen ausgefertigten Befugnisse berechtigt sind, ist Niemandem, der nicht ein hiesiger Gewerbsmann ist, folglich auch nicht jenen hiesigen Parteien, welche bisher unter dem Vorgeben, Feilschaften in großen Partien im Lande zusammen zu kaufen, und anher zum Verkaufe zu bringen, mit dem ursprünglichen Erzeuger gleiche Rechte auf hiesigen Märkten hatten, und deren diesfällige Befugnisse ohnehin auch schon durch das Circulare v. 23. Febr., als v. 1. Mai d. J. an, aufgehoben erklärt worden sind, der Wiederverkauf weder in der Stadt, noch in den Vorstädten, es sei durch Hausiren, oder zu Markte sitzen, oder in was immer für Art erlaubet. Jeder, der sich unbefugt eines Wiederverkaufes anmaßen, oder aber hier, oder vor den Linien, oder auf dem Lande einen Verkauf zu treiben, und sich in der Gestalt als Landmann auf die hiesigen Märkte einschleichen wollte, wird im Betretungsfalle, worüber zur Nachspürung bereits die angemessene Einleitung aller Orten getroffen ist, auf das empfindlichste gestrafet, und nach Befunde auch gänzlich von hier abgeschafft werden.

IV. Abschnitt. Von den hiesigen Gewerbsleuten. Den hiesigen Gewerbsleuten wird verboten, im Som-

mer vor 10 Uhr, und im Winter vor 11 Uhr auf hiesigen Märkten von den dieselben besuchenden ursprünglichen Erzeugern und Landleuten Feilschaften abzulösen. Es wird ihnen weiters schärfestens verboten, den auf den Markt kommenden Parteien entgegenzugehen, ihnen vorzupassen, und überhaupt in oder vor den Linien, es sei unter Weges, in Häusern, Wirthshäusern, oder auf offener Gasse, auf was immer für eine Art, Feilschaften vorzukaufen, und sie somit den hiesigen Marktplätzen zu entziehen; alles Dieses bei Strafe unfehlbarer Confskirung der vorgekauften Feilschaft, oder wenn sie schon weiters veräußert worden wäre, des Geldwerthes in jedem Betretungsfalle.

V. Abschnitt. Die Dollmetscher, Tagelöhner, Helfer und Trägerweiber auf den hiesigen Marktplätzen betreffend. Von dieser Gattung Leute wird keiner auf den Marktplätzen geduldet werden, der sich nicht bei dem hiesigen Magistrate gemeldet, und einen eigenen Passirungszettel hierauf erhalten hat. Dieser Passirzettel haben sie immer bei sich zu tragen, um sich damit ausweisen zu können. Auf jedem Marktplatze, wo derlei Leute gebraucht werden, ist denselben ein eigener Platz angewiesen, auf welchem sie sich Morgens zu sammeln haben, um allda von den Parteien, die ihrer benöthiget sind, aufgesucht werden zu können. Den Dollmetschern, Tagelöhnern, Helfern und Trägerweibern wird hiemit schärfestens verboten, den hieher kommenden Parteien auf den Straßen oder in Häusern aufzupassen, sie in Wirths- oder andere Häuser zu führen, Muster irgend wohin zu tragen, oder überhaupt wie immer entweder selbst vorzukaufen, oder auf was immer für eine Art sich zu Vorkäufereien als Unterhändler gebrauchen zu lassen, auch nur im geringsten sich in die Behandlung zwischen

Käufer und Verkäufer einzumengen, in Mällereien einzulassen, und zum Abbruche der Marktzufuhr, oder zu irgend einem Unterschleife Hand zu bieten. Der Uebertreter in ein und dem andern wird nicht nur unfehlbar vom Markte abgeschafft, sondern nach Maßgabe der Umstände auch noch mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Da vorstehende Markt-Ordnung sich nur auf die eigentlichen nothwendigeren Eswaren beziehet, die Pomeranzen, Limonien, Rosinen, Citheben, Feigen, Mandeln und dergleichen Waarengattungen aber, welche den Weibern von den Kaufleuten bisher zum Wiederverkaufe selbst gegeben wurden, zu den ordentlichen Eswaren nicht gehören; so ist der diesfällige Verkauf, so wie jener der Schwefelkerzel, Feuersteine, des Klezenbrots, und aller dergleichen kleiner Gattungen, die keine Victualien, und nicht unter den andern Kaufleuten, oder Kramerhändlern vorbehaltenen Gattungen begriffen sind, zu allen Stunden, jedoch nur in jenen gestattet, welche hiezudurch eigene obrigkeitliche Befugniß berechtiget sein werden. Nach diesen enthaltenen Anordnungen ist sich demnach zur Vermeidung der festgesetzten Strafen genauest zu achten; und gleichwie gegenwärtige Marktordnung nur die allgemeinen Vorschriften enthält, so werden auch jene besondern Vorschriften, welche auf einem, oder dem andern Marktplatze zu verordnen nothwendig befunden werden, an diesen Plätzen selbst angeschlagen, und so auch insbesondere in Ansehung des Ankaufes der auf der Donau hieher kommenden Victualien eine eigene Ordnung bekannt gemacht werden. Schließlich wird hier noch zur allgemeinen Warnung angemerkt, daß jener, der mit falschem Maße und Gewichte die taxirten Lebensmittel in einem die Sägung übersteigenden

Preise, oder ungesunde, ungenußbare oder verfälschte Lebensmittel verlaufet, nach den bestehenden Gesetzen unnach-sichtlich behandelt werden wird. (Rggg. Vdg. in Nieder-Oesterr. v. 22. Kundg. von dem Wiener Stadt-Magistrat den 24. April 1792. Pol. G. S. 1. Bd. S. 66—81.)

Markt-Ordnung für am Was-ser in die k. k. Haupt- und Resi-denzstadt Wien ankommende, und an dem sog. Schanzel von den Händlern zu veräußernde verschiedene Feilschaften.

1. Alle auf den Schiffen ankommende Schwaaren, die schon in Säcke, Fässer oder Gefirre gefaßt sind, als Butter, Schmalz, Fische u. dgl., sollen auf die zum Verkaufe dieser Feilschaften in der allgemeinen Markt-Ordnung angewie-senen Plätze gebracht, und dort unter vorgeschriebenen Vorständen veräu-ßert werden. Jene Feilschaften hingen-gen, so

2. frei ausgeschüttet auf den Schif-fen anlangen, können zwar auf den Schiffen selbst, sowohl im Großen als im Kleinen verkauft werden; damit aber auch dabei dem Publicum der An-kauf aus der ersten Hand gesichert werde, wird allgemein angeordnet, daß

3. im Sommer bis 9 Uhr früh nur allein das Publicum, von 9 bis 10 Uhr auch die hiesigen Kammergütlichen, bürgerlichen und andere ordentlich be-fugte Gewerbsleute, von 10 Uhr bis Mittags 12 Uhr aber auch die Ablöser und Händler die Feilschaften am Was-ser ankaufen können. Von 12 bis halb 5 Uhr Nachmittag bleibt der Ankauf der Feilschaften dem Publicum wieder allein vorbehalten, bis halb 6 Uhr können die hiesigen Gewerbsleute, und von dieser Stunde an bis Abends auch die Ablöser und Händler eintreten. Diese Anordnung soll

4. bei kürzeren Tagen im Frühjahr

und Spätherbste nur der einzigen Ab-änderung unterliegen, daß um diese Zeit die Gewerbsleute, und somit auch die Ablöser und Händler Vormittags um eine Stunde später, Nachmittags aber um eine halbe Stunde früher, nach Anordnung der Behörde, durch die aufgestellten bürgerlichen Markt-richter zum Ankaufe zugelassen werden sollen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß

5. dieser Ankauf der Gewerbsleute nur von jenen Zillen und Feilschaften zu verstehen sei, die zu der für sie be-stimmten Ankaufs- und Ablösungs-stunde schon da waren, keineswegs aber von jenen, so zu eben dieser Zeit erst ankommen und anlanden. Diese letz-teren haben vorläufig die nächsten dem Publicum allein zustehenden Ankaufs-stunden abzuwarten, und sodann erst an Gewerbs- und Ablöserleute zu ver-kaufen. Bei diesem Ankaufe wird

6. nicht nur einzelnen Gewerbsleu-ten, Ablösern und Händlern für sich, sondern auch in Gesellschaften verbo-ten, ganze Zillen und Schiffsladungen an sich zu kaufen, oder einen Wieder-verkauf auf dem Plage selbst zu unter-nehmen, und wird gegen Diejenigen, so sich gegen diese Anordnungen etwas anmaßen sollten, mit den gegen die Uebertreter der Marktgesetze in der all-gemeinen Markt-Ordnung festgesetzten Strafen unnach-sichtlich vorgegangen werden. Insbesondere wird

7. in Rücksicht des auf dem Was-ser ankommenden Schmalzes ver-ordnet, daß selbes am Wasser unter lei-nem Vorwande verkauft, und daher auch zur Verhinderung aller Unterschleife bei dem am Schanzel befindlichen Mauth-amte nicht verzollt, sondern mit der Verzollung auf die Hauptmauth, und von dort ohne alle erdenkliche Aus-nahme auf dem bestimmten Schmalz-markte angewiesen werden solle. Zu

Vermeidung aller Irrungen haben daher

8. die hiesigen bürgerl. Kästseher und andere Gewerbsleute, welche für sich in Baiern, und überhaupt im Auslande, Schmalz zu bestellen, und solches am Wasser anherkommen zu lassen gedenken, dieses vorläufig bei dem hiesigen Magistrat zu melden, und sich hierüber ordentlich auszuweisen, und wird auch jeder Händler oder Schiffmeister, so einiges Schmalz für die hiesigen Kästseher oder Gewerbsleute auf Bestellung anherzubringen angibt, gleich bei der Grenzmauth-Station zu Engelhartzell verhalten werden, sich mit den Original-Bestellungsbriefen der hiesigen Gewerbsleute ordentlich auszuweisen. Sollte dieses aus was immer für einer Ursache nicht befolgt werden, so wird dergleichen Schmalz in den Rauthbolleten als für den öffentlichen Markt bestimmt angemerkt, und dahin auch ohne Annehmung einer Ausflucht gewiesen werden.

9. Die mit Eiern zu Wasser anherkommenden Parteien haben selbe auf dem von dem Schanzel ohnehin nicht weit entfernten Marktplatz am Salzgries zu verkaufen, wobei ihnen jedoch auch gestattet wird, selbe auf andere hiezu bestimmte Marktplätze zu überbringen, nur wird ihnen der Verkauf der Eier am Wasser ausdrücklich verboten.

10. So wie überhaupt und in Bezug auf Feilschaften die Anordnung besteht, daß Dasjenige, was auf dem Zuge für die hiesigen Marktplätze ist, unterwegs zum Wiederverkaufe auf keine Art abgelöst werden dürfe, so versteht sich von selbst, daß diese Anordnung auch auf die auf der Donau anherkommenden Fische sich ausdehne. Es wird daher den hiesigen bürgerl. Fischkäufern und Donaufischern auf das nachdrücklichste und unter den

gegen die Uebertreter der Markt-Ordnung festgesetzten Strafen verboten, die von den verschiedenen Händlern für den hiesigen Marktplatz zu Wasser gebrachten Fische zu Rusdorf abzulösen, oder denselben noch weiters zu eben diesem Endzwecke entgegen zu gehen, und die Händler von Befahrung des Marktes abzuhalten, wobei jedoch den hiesigen bürgerl. Gewerbsleuten, die ihnen vermög ihrer Gewerbs-Befugnisse zustehenden Bestellungen zu machen unbenommen bleibt. Jedoch haben auch die bürgerl. Fischkäufer und Donaufischer ihre Bestellungen, so wie die bürgerl. Kästseher vorläufig bei dem Magistrat anzusagen, und so auch der Schiffmann diese Bestellungen bei der Grenze, oder zu Rusdorf auszuweisen, widrigens die Fische nur als eine für den Markt bestimmte Ladung in der Bollete erklärt werden würde, und dann auch selbe auf dem Fischmarkte zum Verkaufe an das Publicum gelangen müßten.

11. Die nicht ordentlich bestellten, sondern für den hiesigen Markt bestimmten Fische haben die Händler wenigstens den nächsten Tag des Fischmarktes bis früh um 10 Uhr an das Publicum zu verkaufen, und soll den hiesigen Fischkäufern und Donaufischern erst dann die ihnen zustehenden Fischgattungen abzulösen gestattet sein.

12. Um den Unfügen und unverantwortlichen Wucherereien, welche mit dem An- und Verkaufe der Hülsenfrüchte, die einen wesentlichen Theil der Nahrung des gemeinen Mannes ausmachen, durch einige Zeit am Wasser getrieben wurden, für die Zukunft einen wirksamen Einhalt zu thun, wurden folgende Anordnungen getroffen.

a) Ist zwar der An- und Verkauf der Hülsenfrüchte am Wasser zur Erleichterung und Beförderung der Händ-

lex-nach fernerhin, gegen dem jedoch, gestattet, daß

b) jeder mit Hülsenfrüchten anher kommende Händler gehalten sein solle, sich gleich bei seiner Ankunft bei dem Mehenleiberamte zu melden, und da seinen an Hülsenfrüchten anher gebrachten Vorrath anzugeben. Das Mehenleiberamt hat

c) diese Angabe nicht nur in das zu diesem Ende eigens eröfnete Protocoll einzutragen, sondern auch

d) dem Händler einen ordentlichen Meldeettel, und zwar unentgeltlich zu erteilen. Nebstdem ist auch

e) die Verfügung getroffen, daß ein geschwornener bürgerl. Mehlmesser von dem Mehenleiberamte zum Wasser mit dem Auftrage abgeordnet werde, daß er nicht nur die Messereien besorgen, sondern auch jene Gewerksleute, so im Großen Hülsenfrüchte, nach vorläufig von dem Mehenleiberamte eingeholten, und dem Mehlmesser zu seiner Amtshandlung vorgezeigten Passirungszettel, ohne welchen den Gewerksleuten kein Ankauf der Hülsenfrüchte am Wasser zu gestatten ist, zum Wiederverkauf ankaufen, von Tag zu Tag nebst Bemerkung der Mehenanzahl der von einem jeden erkauften Hülsenfrüchte in ein ordentliches, dem Mehenleiberamte einzuhändigendes Verzeichniß, welchem auch der Kaufpreis beizusetzen ist, bringe. Weiters hat

f) der zum Wasser abgeordnete bürgerliche Mehlmesser auch die kleine Messerei mitzunehmen, damit auch demjenigen Theile des Publicums, welcher beschränkte Haushaltungen führt, mithin die Hülsenfrüchte mehrenweise nicht ankaufen kann, der Vortheil des Kaufes aus der ersten Hand zugewendet werden könne, und ist jeder Händler den sich zum kleinsweisen Ankaufe meldenden Parteien die abverlangte, auf jedem andern Marktplatze übliche Duan-

tität ohne Widerrede abzuweichen verbunden. Eben diese Anstalten werden

13. auch auf das zu Wasser ankommende Mehl, wie nicht minder

14. auf alle Körner ausgedehnt; und sollen die Ankauftspreise des Mehles und der Körner genau und verlässlich angegeben, und mit in die monatliche Sitzung gezogen werden. Dabei werden

15. die zur Abstellung wucherischer Vorkäufe der Körner schon bestehenden Vorschriften hiemit ausdrücklich und dem ganzen Inhalte nach, insbesondere in Bezug auf die zu Rusdorf durch einige Zeit getriebenen Aufäufe hiemit erneuert, und wird auf die Handhabung der diesfalls erlassenen Vorschriften das genaueste Augenmerk ununterbrochen getragen werden. Zur Handhabung dieser Anordnung wird

16. Niemandem gestattet, längs dem Gestade der Donau Einsitzen von Lebensmitteln zu halten; so wie auch

17. nicht nur alle zum Wiederverkauf am Schanzel bisher berechtigt gewesenem Höckerleute mit erstem Mai d. J. von dort entfernt, sondern auch ihre bisher ingehabten Hütten, welche zu allerhand Unterschleifen Gelegenheit gegeben, und geheime, den Marktgesetzen zuwiderlaufende, und dem Publicum nachtheilige Einverständnisse zwischen Gewerksleuten, Ablösern und Händlern befördert haben, abgerissen und abgethan werden sollen. Endlich versteht es sich von selbst

18. daß überhaupt in allen jenen Punkten, worüber in dieser Schanzel-Ordnung nicht etwas Anderes festgesetzt worden, die Vorschriften der allgemeinen für Wien und die Vorstädte ergangenen Markt-Ordnung auch in Bezug auf das Schanzel ihre volle Wirkung beibehalten, und daß den Gewerksleuten und Ablösern bei gemessenster Bestrafung verboten sei, vor der für sie festgesetzten Ablöskunde am Schanzel

zu erscheinen, noch minder aber die zu Wasser auf dem Zuge hieher begriffenen Feiltschaften, wo immer unter Wegs vorzukäufen oder durch was immer für vorläufige Einverständnisse mit den Händlern sich der Feiltschaften vor der gesetzten Stunde zu verschern. Eben so, und unter den nämlichen Confsications- und andern Strafen ist auch den Händlern verboten, ihre Feiltschaften unter Wegs abzusetzen, oder vor der für die Gewerbsleute und Ablöser festgesetzten Stunde, mit denselben über die Ablösung ihrer Feiltschaften Einverständnisse zu treffen. (Hfd. vom 1. März, Kundg. durch den Wt. Magistrat den 22. März 1793. Pol. G. S. 2. Bd. Nr. 32.)

Markt-Ordnung. Es unterliegt keinem Anstande, daß die Offenhaltung der Niederlagen und Gewölbe in der Stadt während des Margarethen-Marktes auch solchen Marktferianten, die mit Leinwand- und Cattunwaaren Verkehr treiben, gestattet werde. (Comm. Hfr. Decr. vom 21. Juli 1819. Hgg. Int. vom 27. Juli 1819. Barth. §. u. G. Ges. 6. Bd. S. 97 u. 98.)

— — für die Hauptstadt Prag.

1. Abschnitt. — Bestimmungen der Wochenmarkttag und Verkaufsplätze. Alle Tage findet der sogenannte kleine Markt Statt.

Auf der Altstadt wird hiezu die Rogengasse bestimmt, und zwar für folgende Artikel:

- a) für das Federvieh jeder Gattung,
- b) für das Wildpret,
- c) für Schmalz, Butter, Fett und Käse,
- d) für Eier,
- e) für unabhäutete Lämmer, Kälber, Spanferkel, dann Ziegen, und zwar ohne Unterschied, ob diese Gegenstände einzeln gebracht werden oder auf Wägen geführt werden, nur müssen letztere der Reihe nach an den Bogen-

gängen der Häuser aufgestellt werden. Auf der Kleinseite bleibt für dieselben Gegenstände die Neumarktsgasse

- f) für Grünzeug jeder Gattung
- g) für Erdäpfel, Sauerkraut, Rüben, Zwiebel, Knoblauch,
- h) für frische und getrocknete Schwämme,
- i) für das sogenannte böhmische Gewürz,
- k) für geringe Quantitäten von Gemüße und Pühnerfutter auf der Altstadt die Kohlmarktsgasse, auf der Kleinseite die Josefsgasse.

1. In so fern Kraut, Erdäpfel, Rüben, Zwiebeln, Knoblauch und Grünzeug überhaupt auf Wägen gebracht werden, so haben sich diese auf der Neustadt am Hofmarkte beim unteren Röhrkasten, auf der Kleinseite am Ringe bei dem Grömling'schen Hause aufzustellen;

- m) frisches und getrocknetes Obst,
- n) alle Gattungen von Erd- und Strauchbeeren sind auf der Altstadt am Kohlmarktspalze, auf der Kleinseite in der oberen Neumarktsgasse bei dem gräflich Wallensteinischen Hause feilzubieten.

o) Lebende Vögel und Futter für selbe werden auf der Altstadt am Gallilokstergebäude, auf der Kleinseite beim untern Röhrkasten am Ringe verkauft.

p) Holz- und Steinkohlenfuhrn sind auf der Altstadt in der Rittergasse am Gallilokstergebäude, auf der Kleinseite beim Grömling'schen Hause zum Verkaufe aufzustellen.

q) Heu und Stroh auf der Altstadt am Heuwagspalze, auf der Kleinseite in der Heuwagsgasse.

r) Milch, Schmetten oder Rahm, wie bisher in allen Gassen,

s) das Horn-, Borsten- und Schafvieh kann alle Tage auf dem Viehmarkte in der Neustadt veräußert werden;

1) für Fische ohne Unterschied, welche am Freitage oder andern Fasttagen feilgeboten werden, ist auf der Altstadt der Fischermarktplatz, auf der Kleinseite die Josefsgasse bestimmt.

u) Das Stechfleisch wird bei den Fleischbänken aller drei Stadttheilungen feilgeboten.

II. Abschnitt. — Jahrmärkte.

a) die hölzernen Buden für Schnitten und Galanteriewaaren sind wie bisher auf dem Altstädter Ringe, dem Hofmarkte und Kleinfelner Ringe aufzustellen.

b) Holzwaaren auf der Neustadt am Graben,

c) Steingut, Majolik und Glasgeschirre sind auf der Neustadt am Josefplatz an der Seite des neuen Banalgebäudes bis zur Schillinggasse.

d) Töpfergeschirre aber auf demselben Plage an der Kasernmauer auszuliegen. Auf der Kleinseite wird für diese Waaren die Infel Rampa angewiesen.

III. Abschnitt. Getreidemarkt.

a) Getreide aller Gattungen,

b) Hülsenfrüchte und Gemüswaaren,

c) Mehl, und

d) Brot, werden an den sogenannten Wochenmärkten zum Verlaufe gebracht.

Diese Märkte werden abgehalten auf der Neustadt auf dem Hofmarkte am Dinstag und Samstag, auf der Kleinseite auf dem Kleinfelner Ringe und auf dem Welfschen Plage am Donnerstage. Sollte an einem dieser hier bestimmten Markttag ein Feiertag eintreten, so wird der Hauptwochenmarkt auf den nächstfolgenden Werktag verlegt und abgehalten werden.

IV. Abschnitt. Verfahren bei der Markt-Ordnung.

§. 1. Die Zeit des Verkaufs aller in der Markt-Ordnung bezeichneten Feilschaften fängt in den Monaten

März, April, Mai, Juni, Juli, August, September und October in der siebensten, in den Monaten November, December, Jänner und Februar um die achte Morgenstunde an, und dauert den ganzen Tag; nur bei den Getreidemarkten wird die Marktzeit auf die zwölfte Mittagsstunde in so weit beschränkt, daß es Jedermann frei steht, das bis zu dieser Stunde nicht verkaufte Getreide und Hülsenfrüchte entweder in den städtischen Depositorien auf der Neustadt im Wunschwitzischen Hause, am Begton, und im Kleinfelner Rathhause niederzulegen, oder wieder nach Hause zu führen, wenn der Eigenthümer seine Frucht nicht einsetzen wollte. Doch kann dieses Getreide ungehindert am nächsten Markttag auf dem Markte veräußert werden, auch steht es dem Eigenthümer des deponirten Getreides oder der Hülsenfrüchte frei, dieses aus den Niederlagen zu verkaufen, nur müssen solche Verkäufe bei dem Markt-Protocolle verabredet, abgeschlossen und vergemerkt werden.

§ 2. Die Dauer des Hauptwochenmarktes wird durch Aufstellung einer Fahne bezeichnet. So lange diese nicht eingezogen wird, ist mit alleiniger Ausnahme der Zwischenhändler, Jedermann gestattet, seinen Bedarf an Getreide und Hülsenfrüchten einzukaufen. Dagegen dürfen die Zwischenhändler auf dem Marktplatz unter keinem wie immer gearteten Vorwande vor der 11. Vormittagsstunde weder erscheinen noch einkaufen.

§. 3. Jede Feilchaft ohne Unterschied, so wie alle zum Privatgebrauche eingeführten Marktgegenstände, müssen bei der Einfuhr am Thore nach Maß, Gewicht oder Zahl richtig angesagt, und dafür die Bollete gelöst werden. Von der bisher vorgeschriebenen Einsetzung eines verhältnißmäßigen Pfandes hat es bei den Gegenständen des

kleinen Marktes abzukommen, in Ansehung der eingeführten Getreidegattungen und Hülsenfrüchte hat es bei der Einsetzung eines Pfandes auch noch ferner zu verbleiben.

§. 4. Alle zum Verlaufe bestimmten Marktgegenstände müssen sodann auf die angewiesenen Marktplätze gebracht, und dürfen auf dem Wege dahin weder in eine Niederlage gegeben, noch verkauft werden. Auch wird Jedermann untersagt, unter dem Vorwande der Bestellung oder einer anderen Ausrede, Marktgegenstände in die Häuser zu bringen, damit zu haufren, in den Wirthshäusern Accorde über den Kauf und Verkauf einzugehen, oder selbe vor Einbringung der Marktfeilschaften und deren Aufstellung auf dem Markte abzuschließen oder den Verkäufern vor den Thoren aufzulauern, so wie überhaupt das Verbot, mit Gewaaren zu haufren, zur genauesten Befolgung erneuert wird. Wer sich eine Uebertretung dieser Vorschrift zu Schulden kommen läßt, wird, und zwar der Verkäufer im ersten Uebertretungsfalle mit einem Drittel, im zweiten mit der Hälfte und im dritten Falle mit der Confiscation der ganzen Feilschaft, der Käufer hingegen in eben diesen Abstufungen mit dem Werthe der confiscirten Waare, bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit aber mit angemessenen Arreststrafen bestraft werden. Einer gleichen Strafe unterliegt auch Derjenige, welcher den Käufer oder Verkäufer zum Handel verleitet, zum Unterschleife die Hand bietet, die Feilschaft verheimlicht oder abseitig an sich gebracht hat. Den Einwohnern der Stadt Prag wird zwar fortan gestattet, die für ihren eigenen Gebrauch bestellten Feilschaften einzuführen, doch müssen diese zur Verhütung des Unterschleifes stets mit einem Lieferschein begleitet sein, welcher im Thore signirt wird, und den Beweis liefert, daß

diese Feilschaften nicht zum Verlaufe, sondern unter Bestätigung des liefernden Amtes oder Producenten für den Besteller, dessen Namen immer ausgedrückt sein muß, übersendet werden.

§. 5. Geneptes Getreide, Hülsenfrüchte und dergleichen zur Bevortheilung des Käufers durch unschädliche Veräuflichung verfälschte Waaren werden confiscirt, und so fern sie dem Verderben unterliegen, von der Marktaufsicht gleich verkauft. Unreifes Obst, abgestandene Fische und alle anderen verdorbenen oder wohl gar schädlichen Feilschaften hingegen werden ohne weiters vernichtet und gegen die Verkäufer, nebst dem Verfall der Waare, wenn sich die Uebertretung in dem Strafgesetzbuche gründet, auch nach diesem das Amt gehandelt.

§. 6. Dem Verkäufer der Feilschaften auf dem öffentlichen Marktplatze wird keine Taxe vorgeschrieben; es steht jedem Producenten frei, den Preis seiner Waare nach dem Zeitverhältnisse zu bestimmen, doch müssen dieselben nach echtem Maße angeboten und übergeben werden, widrigens solche in Beschlag genommen, und von der Marktaufsicht in so fern es Gegenstände sind, die dem Verderben unterliegen, sogleich, in anderen Fällen aber nach Erkenntniß der Local-Behörden verkauft werden, und in Verfall zu sprechen sind. Wer sich aber bei dem Verlaufe falscher oder uncimentirter Gewichte oder Waagen bedient, wird überdies nach den bestehenden Cimentirungs- und Strafgesetzen behandelt werden.

§. 7. Da jeder Verkäufer verpflichtet ist, seine Waare nur auf den Markt zu führen und daselbst zu verkaufen, so muß derselbe auch die im Thore gelöste Bollete auf dem Markte durch die Marktmeister stempeln lassen, zum Beweise, daß er seine Feilschaften in keinem andern Orte verkauft habe. Sollte

derselbe die Bollete nicht stempeln lassen, oder bei dem Austritte aus der Stadt nicht vorzeigen, so wird derselbe, wenn er bloß mit Gegenständen des kleinen Marktes handelt, mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe, wenn er aber Getreide oder Hülsenfrüchte zu Markte gebracht hat, mit dem Verluste des eingesezten Pfandes, und falls sich ein oder der andere Bevortheilungen erlaubt hätte, mit den im §. 4 aufgeführten Strafen belegt werden. Auch ist das im Thore eingesezte Pfand verfallen, wenn es binnen 4 Wochen nicht eingelöst wird.

§. 8. Bei dem Verkaufe des Getreides, Heues und Strohes ist Käufer und Verkäufer verpflichtet, bei dem Markt-Protocoll persönlich zu erscheinen, den besprochenen Kaufs- und Verkaufspreis sowohl als die Quantität der verkauften Feilschaft bestimmt und genau anzugeben, dann sich die Markt-Bollete contrasigniren zu lassen. Wird diese Vorschrift nicht befolgt, so haben gegen den Verkäufer und Käufer die im §. 4 erwähnten Strafen stufenweise einzutreten. Ist der Käufer unvermögend, so sind Arreststrafen zu verhängen, und auf gleiche Art ist gegen den Verkäufer vorzugehen, wenn die obigen Strafen fruchtlos geblieben sein sollten. Die Bestimmung der Dauerzeit der Arreststrafen bleibt dem Ermessen des Richters überlassen. Die Angabe eines falschen Preises unterliegt überdies der Amtshandlung nach dem Strafgesetze.

§. 9. Wenn eine Bollete in Verlust geräth, hat die Partei, in so fern ihre Feilschaften auf dem Markte wirklich erschienen ist, oder erkaufte wurden, den Verlust im Markt-Protocolle anzuzeigen, welches die ämtliche Bestätigung darüber zu ertheilen hat. Gegen diese Bestätigung wird jene Partei, welche Getreide eingeführt, und im Thore ein

Pfand eingesezt hat, das Letztere zurük erhalten. Jeder wird immer gearretete Ungehörigkeit durch Gedirung, Verkauf oder Verleihung der Bolleten wird mit der Abschaffung vom Markte und mit einer dem Erkenntnisse der Local-Behörde überlassenen angemessenen Geldstrafe belegt.

§. 10. Jeder, der sich auf dem Markte ungebührlich beträgt, den Markt-Commissären und Aufsichts-Beamten die schuldige Folge nicht leistet, oder sich gar den öffentlichen Anordnungen widersetzt, wird ohne weiteres gefänglich eingezogen, und nach Erkenntniß der betreffenden Behörde bestraft werden.

§. 11. Für die Niederlegung des Getreides und der Hülsenfrüchte in den städtischen Aufbewahrungsorten hat der Eigenthümer an Verwahrungs-Gebühr gleich bei der Abladung für einen jeden Megen einen halben Kreuzer, nach Verlauf von 4 Wochen aber von 8 zu 8 Tagen einen Kreuzer für jeden Megen zu entrichten. Es steht aber jeden Eigenthümer frei, das deponirte Getreide den nächsten Markttag zu Markte zu bringen.

§. 12. Hat der Verkäufer seine Feilschaften auf dem Markte bereits an Jemanden verkauft, so darf er solchen gegen diesen einmal eingegangenen Vertrag an einen Andern bei Vermeidung der Confiscationsstrafe nicht mehr verkaufen. Auch darf das, was auf dem Markte gekauft wird, während der Dauer des Marktes nicht wieder verkauft werden, widrigens sowohl der Käufer als der Verkäufer mit der Confiscation oder dem Werthe der verhandelten Feilschaft bestraft werden.

§. 13. Den Bewohnern der Hauptstadt Prag steht es frei, auf den bestimmten Marktplätzen ihre Bedürfnisse zu jeder Stunde einzukaufen, nur die Zwischenhändler bleiben an den Zeitpunkt, wo die Marktfahne weggenom-

men wird, nämlich an die 11. Stunde gebunden. Die zur Vorrathshaltung verpflichteten Gewerbsleute dürfen sich auf den Getreidemärkten keiner Zwischenhändler bedienen, sondern haben auf den Märkten selbst zu erscheinen. In wichtigen Verhinderungsfällen wird gestattet, daß diese Gewerbsleute ihre Angehörigen, Hausgenossen oder Diensthöten zum Einkauf auf den Markt absenden können.

§. 14. Alle Zwischenhändler, wozu auch die Haber- und Heuhändler, dann die Höcker gehören, dürfen vor der 11. Mittagsstunde auf dem Markte unter keinem Vorwande erscheinen oder einkaufen. Falls sie demungeachtet den Markt besuchen sollten, werden selbe das erste Mal von der Polizeiwache abge schafft, im zweiten Falle mit einem Stägigen, im nochmaligen Betretungsfalle mit einem Stägigen, nach Umständen auch noch zu verschärfenden Arreste bestraft. Sollten Zwischenhändler im Accorde oder Einkaufe betreten werden, so hat die unterm §. 4 erwähnte Strafabstufung einzutreten.

§. 15. Eben so wird jeder abseitige Einkauf außer dem Markte, oder das auf dem Markte gepflogene Einverständnis mit dem Verkäufer über die Ablösung seiner Feilschaften nach Verlauf der Marktstunde oder jeder Erkauf der Feilschaft zum Wiederverkaufe zu Handen einer andern Partei verboten, und der dagegen handelnde Käufer und Verkäufer mit jener Strafe belegt werden, welche in dem §. 4 ausgesprochen ist.

§. 16. Da einem jeden Käufer daran gelegen sein muß, daß er unverfälschte, echte und genußbare Feilschaften im vorschriftsmäßigen Gewichte und Maße erhalte, so wird jeder Käufer zugleich aufgefordert, entdeckte Unfüge sogleich der auf jedem Marktplatze aufgestellten Marktaufsicht zur Amtshandlung anzuzeigen.

§. 17. Für die Tagelöhner, Helfer und Tragweiber werden zu ihrem Aufenthalte während der Hauptwochenmärkte folgende Plätze bestimmt. Auf der Neustadt am Rossmarkt bei der St. Wenzels-Statue; auf der Kleinseite bei dem Grömling'schen Hause. Von diesen angewiesenen Plätzen dürfen sie sich nicht entfernen, eben so wenig sich unter die Getreidewägen drängen, ehe sie von der Partei gerufen und gebunden werden; widrigens sie mit Arrest bestraft werden würden.

§. 18. In jenen Fällen, wo auf Uebertretungen der Markt-Ordnung Geldstrafen festgesetzt wurden, fallen solche, so wie der Werth der confiscirten und veräußerten Feilschaften dem Local-Polizeifunde zu. Nur wird bei den Gegenständen des Hauptwochenmarktes dem Anzeiger und Apprehendenten ein Dritteltheil des Strafbetrages, bei Gegenständen des kleinen Marktes aber die Hälfte des verfallenen Geldebetrages zugesichert, und von den Behörden zuerkannt werden.

§. 19. In jenen Fällen, wo in der gegenwärtigen Markt-Ordnung die Strafe der Erlegung des Werthes einer Feilschaft ausgesprochen ist, diese Strafe aber wegen Unvermögenheit des Uebertreters nicht Statt finden konnte, ist die Geldstrafe in eine verhältnismäßige Arreststrafe abzuändern. (Hstzl. D. v. 17. Mai 1822 J. 23165. Kundm. des böhm. Sub. vom 20. Juli 1822 J. 29095. Prov. G. S. für Böhmen. 4. Bd. Nr. 226.)

Markt-Ordnung für die Hauptstadt Prag. Der §. 4 und 8 des IV. Abschnittes der Prager Markt-Ordnung v. J. 1822 wurde dahin erläutert, daß nur jene Lieferscheine in das Markt-Protocoll aufgenommen werden dürfen, bei denen der Name des Käufers und Verkäufers, Tag und Ort des abgeschlossenen Kaufs- und Verkaufsver-

trages, die Quantität und der Kaufpreis des einzuführenden Artikels (beide letztere mit Buchstaben ausgeschrieben) angegeben, und von dem obrigkeitlichen Amte, welchem der Producent oder Verkäufer untersteht, mit Unterschrift und Amtsfiegel als richtig bestätigt sind. (Vdg. des böhm. Gub. vom 16. Aug. 1828 Z. 34719. Obent. 3. Bd. S. 238.)

Markt-Ordnung. Gegen Erkenntnisse der Regierung bei deren Uebertretung findet kein Recurs Statt, siehe Recurs.

— — f. **Händler-Ordnung.**

— — f. **Jahrmarkt-Ordnung.**

— — f. **Fische, Holzmarkt-Ordnung, Kohlenmarkt-Ordnung, Strohmarkt-Ordnung.**

— — für das Königreich Böhmen, vom 14. Mai 1770; für Tirol vom 19. Febr. 1791; für Graz vom 2. Juli 1791 u. 23. Febr. 1793; für Bogen vom 23. März 1792; für Innsbruck vom 28. Dec. 1797; für Pesth vom 8. Juni 1798; für Lemberg vom 18. Juni 1807; für Verona vom 29. Aug. 1822.)

Marktplatz in Mariahilf, siehe Ständchen.

Marktplätze. Wenn der Raum des Marktplatzes auch den Verkauf anderer Feilschaften zuläßt als jener, die dem Marktplatz nach der Markt-Ordnung zugewiesen sind, so läßt sich die Abweichung von der nur im Allgemeinen vorgeschriebenen Markt-Ordnung vollkommen rechtfertigen. (Vdg. der n. ö. Reg. vom 11. Oct. 1826 Z. 49329. N. ö. Pv. G. S. 8. Bd. Nr. 245.)

— — für Victualien, f. **Markt-Polizei-Aufsichtsanstalt** der Stadt Wien S. 54—57.)

Markt-Polizei. Mit Ausnahme der auf dieselbe sich beziehenden Verfügungen, sind alle den innern Victualienhandel beschränkenden oder erschwe-

renden Gesetze als aufgehoben und unwirksam erklärt. (Hofentschließ. vom 18. Febr. 1813. Rggs. Circ. vom 13. März 1813. Barty. S. u. G. Gef. 4. Bd. S. 44.)

Markt-Polizei. Die Markt-Polizei-Vorschriften rüchftlich der ungesunden und unreifen Nahrungsmittel sind mit aller Strenge und auf das eifrigste handzuhaben. (N. ö. Entschließ. v. 22. Juli 1831, n. ö. Rggs. Vdg. v. 25. Juli 1831 Z. 40555. Pv. G. S. 13. Th. Nr. 158.)

— — Die in Verhandlung gestandene Frage, wegen Delegation der Aufsicht in allen Markt-Polizei- und Satzungs-Gewerbs-Angelegenheiten auf den hiesigen Freigründen an den Stadtmagistrat ist laut h. Hofkanzlei-Decretes vom 29. v. M. Z. 39211 der a. h. Schlußfassung unterzogen worden. Se. Majestät haben hierüber mit der a. h. Entschließung v. 15. Nov. d. J. anzuordnen geruht, daß die Handhabung der Vorschriften und die Aufsicht in allen Markt-Polizei-Approvistionungs- und Satzungs-Gewerbs-Angelegenheiten auf den Freigründen innerhalb der Linien Wiens an den Wiener Magistrat zu delegiren sei, den Domänen der Freigründe jedoch der fernere Bezug der Standgelder zu verbleiben habe, und daß diese Delegation nicht bloß die Aufsicht, sondern auch die daraus fließende Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen und die damit verbundenen Amtshandlungen mit Ausnahme der schweren Polizei-Uebertretungen zu umfassen habe. In dieser Beziehung werde daher dem Markt-Aufsichtspersonale des Wr. Magistrats auch die Aufsicht auf echtes Maß und Gewicht auf den Märkten und bei den Approvistionungs-Gewerben obliegen, und die vorgesundenen Uebertretungen so wie jede andere Uebertretung der Märkte und Approvistionungs-

Vorschriften, wenn solche nicht die Eigenschaft einer schweren Polizeilübertretung haben, dem Wr. Magistrats als der competenten delegirten Markt-Polizei-Behörde zur weiteren Amtshandlung gehörig anzuzeigen haben. (Dec. der k. k. n. ö. Reg. vom 6. Dec. 1845 Z. 74396.)

Marktpolizei = Aufsichtsanstalt der Stadt Wien. Da in Folge Entscheidung der höchsten k. k. vereinigten Hofkanzlei v. 25. Jan. 1839 Z. 2128 (bekanntgegeben durch Reggs. Decr. v. 1. Febr. 1839 Z. 6737) eine neue Regulirung der Wiener städtischen Marktaufsicht mittelst Vereinigung der bisher getrennt bestandenen Kategorien der städtischen Marktaufsichtsbeamten in einen Körper zur gemeinschaftlichen Besorgung sämtlicher Marktaufsichtszweige ausgesprochen und genehmiget worden ist, und da es auch nothwendig ist, die Marktaufsicht in den übrigen ortsobrigkeitlichen Bezirken der 7 Dominien inner den Linien Wiens, in genauester Beachtung der mit Hofdecret v. 25. Aug. 1807 eröffneten a. h. Entschl. und der h. Hofz. Bdg. v. 3. Oct. 1822 S. Z. 27223, R. Z. 50191 mit jener des Magistrates in Einklang zu setzen, so werden dem bei dieser Anstalt verwendeten magistratischen und sonstigen ortsobrigkeitlichen Personale folgende, durch Reggs. Decr. v. 3. Juli 1839 Z. 37899 genehmigte Vorschriften und Dienstesobliegenheiten zur Richtschnur und genauesten Befolgung, so weit es jedes betrifft, hiermit vorgeschrieben.

Von der Bestimmung des magistrat. und obrigkeitl. Marktaufsichts- Personales.

§. 1. Das Marktaufsichts-Personale sowohl des Magistrates als der 7 Dominien inner den Linien ist bestimmt und verpflichtet, alle von den Behörden in Absicht auf das Markt- und Appro-

visionirungswesen für Wien erlassenen Markt- und Sanitätspolizei-Vorschriften im ganzen ortsobrigkeitlichen Bezirke des Magistrats und in den Territorien der übrigen Dominien innerhalb der Linien Wiens zu handhaben, und deren genaue Befolgung zu überwachen. Alle Marktvorfälle auf den öffentlichen Marktplätzen der inneren Stadt Wien und auf den magistrat. Vorstadtgründen, so wie die Uebertretungen der Markt- und Satzungsverordnungen im ganzen Bezirke inner den Linien Wiens, ohne Unterschied, ob sie sich in der inneren Stadt, auf den magistrat. Vorstadtgründen oder in den ortsobrigkeitl. Bezirken der übrigen Vorstadt-Dominien ergeben, sind jedesmal von dem magistratischen Marktinspicienten dem Wiener Magistrats zur Amtshandlung anzuzeigen. Nicht minder haben auch die obrigkeitl. Marktinspicienten alle von ihnen entdeckten Uebertretungen der Markt- und Satzungsverordnungen auf den von ihnen mit inspicirt werdenden Freigründen der Vorstadt-Dominien unmittelbar dem Wiener Magistrats zur Amtshandlung mitzutheilen; wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß in dem Falle, wo das Vergehen eines Gewerbsmannes als schwere Polizeilübertretung behandelt werden muß, nicht der Wiener Magistrat, sondern jener Richter in schweren Polizeilübertretungen einzuschreiten hat, dem der Gewerbsmann persönlich in diesem Uebertretungsfalle im Allgemeinen untersteht. Alle Marktvorfälle auf den Freigründen der Vorstadt-Dominien inner den Linien (dermal Stift Schotten rücksichtlich St. Ulrich, Mariahilf und Lichtenthal) d. h. alle auf den dortigen öffentlichen Marktplätzen und während der vorgeschriebenen Marktzeit daselbst vorkommenden wie immer gearteten Uebertretungen der bestehenden Marktordnung und Vorschriften, haben

dagegen die betreffenden Marktinspicienten jedesmal dem einschlägigen Markt-Dominium zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§. 2. Unter Marktpolizei-Vorschriften versteht man alle jene Anordnungen, welche die ununterbrochene Aufsicht über Ruhe und Ordnung auf den Marktplätzen, die Führung von rechtem Maß und Gewicht im Verkehre mit Lebensmitteln und auch andern unentbehrlichen Consumtionsartikeln, so wie die richtige Erhebung der Quantitäten und Preise von selben zum Gegenstande haben.

§. 3. Zu den Markt-Sanitätspolizei-Vorschriften müssen alle jene Verordnungen gezählt werden, welche auf eine beständige und entsprechende Aufsicht über die Echtheit, Genauigkeit, Bereitungs- und Aufbewahrungsart der eigentlichen Lebensmittel Bezug nehmen.

Von der Dienstleistung des Marktaufsichts- Personales.

§. 4. Die Dienstleistung des Marktaufsichts- Personales erstreckt sich sonach mit Rücksicht auf die im §. 1 ausgesprochene Bestimmung:

a) auf die Handhabung und Ueberwachung des richtigen Vollzuges der bestehenden Marktpolizei - Vorschriften, und

b) auf die Handhabung und Ueberwachung des richtigen Vollzuges der bestehenden Markt-Sanitäts-Vorschriften im ganzen Bezirke der Stadt Wien mit Inbegriff aller seiner Vorstädte. Rücksichtlich der Inspecienten der Dominien gilt übrigens der bereits §. 1 ausgesprochene Grundsatz, daß sie, mit Ausnahme der Marktvorfälle, die von ihnen in ihrem Bezirke entdeckten Gebrechen dem Magistrate zur weitem Amtshandlung anzuzeigen haben.

§. 5. 1. Von den Marktpolizei - Vorschriften. Die Marktpolizei-Vorschriften theilen sich wieder unter

a) in jene, welche die Erhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Marktplätzen zum Gegenstande haben;

b) in jene, welche auf die Führung von richtigem Maß und Gewicht im öffentlichen Verkehre mit Lebensmitteln auf den Marktplätzen sowohl als bei den Gewerbsleuten, und

c) in jene, welche auf die Erhebung der Quantität und Preise der verkauften Consumtions-Artikel Bezug nehmen.

§. 6. a) Von den auf Ruhe und Ordnung Bezug habenden Marktpolizei-Vorschriften. Um Ruhe und Ordnung auf den Märkten herzustellen und zu erhalten, erscheint vor Allem nothwendig:

1. Daß sowohl die Marktinspicienten als die denselben zur Assistenleistung beigegebene Polizeiwachmannschaft von Anfang bis zu Ende des Marktes ununterbrochen auf den ihnen zugewiesenen Marktplätzen anwesend seien;

2. daß die Inspecienten den Marktparteien die Verkaufsplätze nach dem jeweiligen Marktplane und nach der Reihe ihres Erscheinens am Platze gehörig anweisen;

3. daß der Verkauf der Feilschaften den Erzeugern nur gegen Vorweisung der sogenannten Richterzetteln, den Händlern aus den erbländischen Provinzen aber gegen Vorzeigung des Erwerbsteuerscheines, und den Händlern aus den ungarischen Provinzen gegen Vorweisung der Grenzholleten, und zwar nur auf denjenigen Marktplätzen gestattet werde, welche zum Verkaufe derselben ausdrücklich bestimmt sind;

4. daß die Inspecienten den Handel mit Feilschaften außer den hierzu bestimmten Marktplätzen durch unbefugtes Standhalten oder Hausiren abstellen;

5. daß die auf den verschiedenen Marktplätzen sich einfindenden Hilfsarbeiter, als da sind: Träger, Trägerwei-

ber, Helfer und Tagelöhner gehörig überwacht werden, damit sie die fremden Händler oder Kaufparteien nicht bevorzugen oder sich in den Handel selbst einmengen;

6. daß die jeweiligen Pächter des städtischen Ausleihrechtes von Maßgeschirren und andern Marktrequisiten mit diesen Objecten immer hinreichend versehen seien, die Marktparteien auf Verlangen ordnungsmäßig damit bedienen, und hiefür keine höhere Gebühr verlangen und abnehmen, als ihnen contractmäßig zugestanden ist;

7. daß die Marktplätze so wie die Straßen in der inneren Stadt und den Vorstädten durch vorschriftwidriges Ausstellen von Auslagen und andern Gegenständen von Seite der Gewölbseinhaber, oder aber durch ordnungswidriges Aufstellen von Wägen nicht verengt werden, gleichwie auch das Holzführen und -spalten außer den hierzu bestimmten Lagen, und die Vornahme von Dach-Reparaturen an den Hauptmarkttagen nicht geduldet werden darf;

8. daß der Verkauf der Feilschaften nur während der vorgeschriebenen Marktzeit oder der bestimmten Stunden gestattet, und

9. die Lebensmittel von den Marktparteien nicht allein in günstigen Zeitperioden, sondern auch in bedrängten Zeiten an Jedermann ohne Unterschied, ob derselbe eine gewöhnliche Kundschaft von ihnen ist, oder nicht, abgegeben und verkauft werden.

§. 7. b) Von den auf die Führung des richtigen Maßes und Gewichtes Bezug habenden Marktpolizei - Vorschriften. Beim Verkaufe der Feilschaften haben sich die Marktparteien und Gewerbsleute nur der ausdrücklich hierzu bestimmten richtigen Maße und Gewichte zu bedienen. Daher die Marktinspicenten darauf zu sehen haben, daß

1. die auf den Marktplätzen und bei den Approvisionirungs-Gewerbsleuten im Gebrauche befindlichen Waagen, Maße und Gewichte aus dem vorgeschriebenen Materiale angefertigt und gehörig recimentirt seien, daß

2. die Feilschaften überhaupt nach demjenigen Maße und Gewichte an die Kaufparteien abgegeben werden, die für die einzelnen Gegenstände gesetzlich bestimmt sind; daß ferner

3. die Verkaufsstände der Marktparteien so wie die Verkauflocalitäten der Gewerbsleute, in so fern rücksichtlich der Errichtung, Aufstellung und Einrichtung derselben eigene Vorschriften, wie z. B. bei den Fleischern bestehen, genau nach solchen aufgestellt und eingerichtet, — und daß endlich

4. überhaupt alle Maße, Waagen und Gewichte so angebracht und gestellt werden, damit Jedermann das Abwägen und Zumessen seiner erkauften Feilschaften leicht beobachten und auf solche Weise den Verkäufer selbst controliren kann.

§. 8. c) Von den auf die Erhebung der Quantitäten und Preise der Lebensmittel Bezug nehmenden Marktpolizei - Vorschriften. Die Marktinspicenten haben die Preise der Victualien, und bei den Körnerfrüchten auch die Quantitäten auf den Marktplätzen sowohl als bei den Gewerbsleuten, und zwar auf den Ersteren an den Markttagen, bei Letzteren aber wöchentlich wenigstens einmal genau zu erheben und hiernach die amtlichen Preisausweise in der Art zu verfassen, daß aus selben mit Rücksicht auf die marktägigen Notizen der niederste und höchste Preis eines jeden Artikels zu ersehen ist, und diese Ausweise in den vorgeschriebenen Zeitristen nicht nur dem Magistrate sondern auch den übrigen Behörden und Humanitätsanstalten zu überreichen, die Concepte

hievon aber, da sie für deren Richtigkeit zu haften haben, ihrer eigenen Sicherheit wegen allen Fleisches in ihrer Registratur aufzubewahren.

§. 9. Eine Ausnahme von vorstehender Anordnung macht die Preiserhebung vom Schlacht- und Stechvieh und den Körnerfrüchten, weil bei allen diesen nebst den Preisen auch die Quantität, theils zum Behufe der Satzungsregulirung, theils zur Verfassung von staatswirthschaftlichen Notizen aufzunehmen kommen. Rückfichtlich dieser Victualien erscheint das Verfahren bei der Preisaufnahme durch die hierortigen Kundmachungen v. 9. Juli 1838 und 23. April 1839 genau vorgezeichnet, und muß daher auch von den Marktinspicienten genau beobachtet und gehandhabt werden.

§. 10. In der Regel ist jede Verkaufspartei, sie mag nun Erzeuger oder Händler sein, verpflichtet, dem Marktinspicienten den Verkaufspreis und die Quantität ihrer zu Markt gebrachten Feilschaften der Wahrheit getreu anzufagen; allein bei den Brotfrüchten und dem Schlachtvieh sind nebst den Verkäufern auch die Käufer zur Preis- und Quantitäten-Ansage an Eidesstatt und bei Vermeidung der in den oberwähnten Kundmachungen vorgesehene Strafen verkunden.

§. 11. II. Von den Markt-Sanitätspolizei-Vorschriften. Durch die Markt-Sanitätspolizei-Vorschriften wird das Verfahren vorgezeichnet, welches die Inspecienten bei Untersuchung und Beschau der Lebensmittel in Absicht auf ihre Echtheit, Genußbarkeit, Vereitungs- und Aufbewahrungsart zu beobachten haben.

§. 12. Die Sanitätsbeschau zerfällt nach der Gattung der Lebensmittel in drei Theile, und zwar:

1. in die Vieh- und Fleischbeschau,
2. in die Mehl- und Brotdeschau, und

3. in die Beschau der noch übrigen Victualien.

1. Von der Vieh- und Fleischbeschau.

§. 13. Unter Vieh- und Fleischbeschau versteht man die genaue Untersuchung der zur menschlichen Nahrung bestimmten Thiere und ihrer Theile nach der in dem thierärztlichen Unterrichte über die Vieh- und Fleischbeschau vorgezeichneten Methode.

§. 14. Diese Beschau ist, da alles zum menschlichen Genuße bestimmte Vieh und Fleisch nach den bestehenden Vorschriften beschaut werden muß, von den Marktinspicienten entweder

a) auf den öffentlichen Marktplätzen, oder

b) in den Häusern der Gewerbsleute vorzunehmen. Hierbei müssen die Thiere nicht nur im lebenden oder todten Zustande, sondern auch alle ihre Theile, als: Fleisch, Geschölle, Fett zc. genau untersucht werden, weil es Krankheiten gibt, deren Merkmale an den lebenden Thieren wenig oder gar nicht auffallen, während sie an den todten Thieren und ihren Theilen leicht erkennbar sind.

§. 15. a) Von der Viehbeschau auf Marktplätzen. Krankes, oder einer Krankheit auch nur verdächtiges Vieh muß jederzeit von dem gesunden gleich abgefordert, und, wenn es zum menschlichen Genuße bestimmt ist, entweder auf der städtischen Schlachtbrücke oder auch in den Häusern der Approvisionirungs-Gewerbsleute, jedoch immer in Gegenwart zweier Marktinspicienten geschlachtet, von diesen genau untersucht und nach dem Beschaubefunde entweder vertilgt oder aber zur Consumtion zugelassen werden.

§. 16. Für den Fall, als eine ansteckende Seuche im Lande selbst oder in Provinzen, aus welchen das Schlacht- und Stechvieh nach Wien kömmt, herrschen sollte, sind, obschon jeder hieher

gelangende Viehtrieb mit Sanitätspässen versehen sein, und ausschließlich auf den hierzu bestimmten Markt gebracht werden muß, die aufgetriebenen Thiere doch von den Marktinspicienten genau zu untersuchen, und wirklich kranke oder nur einer Krankheit verdächtige Stücke in der Regel auf die städtische Schlachtbrücke zu stellen, daselbst unter Aufsicht der Marktinspicienten und eines thierärztlichen Individuums zu schlachten, dann nochmals genau zu untersuchen und nach Befund entweder zur Consumtion zuzulassen oder zu vertilgen, und kommt in letzterem Falle hierüber Anzeige zu erstatten.

§. 17. Ruzvieh, welches zu Vieh haltenden Parteien nach Wien gebracht wird, pflegt, wenn nicht eine ansteckende Seuche im Lande herrscht, wo es mit Sanitätspässen versehen sein und auf den Ochsenmarkt gebracht werden muß, in der Regel nicht beschaut zu werden, weil man mit Grund voraussetzt, daß sich diese Parteien nur gesundes Vieh anschaffen werden. Herrscht indessen eine ansteckende Seuche im Lande, so muß daselbe, da es ohnehin schon von Seite der Linienämter auf den Markt gewiesen wird, von den Inspicienten daselbst beschaut, und das kranke oder einer Krankheit auch nur verdächtig gefundene Ruzvieh sogleich in das Thierarznei-Institut zur Beobachtung gestellt werden. Fällt nun ein solches Thier während der gesetzlichen Beobachtungszeit daselbst, so haben die Inspicienten der von Seite des Thierarznei-Institutes wegen Constatirung der eigentlichen Krankheit einzuleitenden Section beizuwohnen und über den Befund an den Magistrat zu relationiren; übersteht es jedoch die gesetzliche Beobachtungszeit, so ist es dem Eigenthümer gegen Ersatz der Nahrungskosten zur freien Disposition zu erfolgen.

§. 18. Krankheiten, in deren Folge das damit behaftete Thier und dessen Fleisch, als der menschlichen Gesundheit schädlich, vertilgt werden muß, sind:

1. Der Milzbrand,
2. das bössartige Maulweh oder der Jungentrebs (bei Schweinen das Rantlorn genannt),
3. die bössartige Bräune oder die brandige Halsgeschwulst,
4. das Riben- oder Lendenblut,
5. die Wuth oder Wasserscheu,
6. der Rothlauf der Schweine,
7. die Rinderpest oder Löserdürre,
8. die Schafspocken,
9. die Schäbe,
10. die magere Franzosenkrankheit beim Rindvieh,
11. die ansteckende Lungenseuche,
12. die Borstenfäule,
13. die Finnenkrankheit der Schweine, und
14. die bössartige Klauenseuche.

§. 19. Umgestandenes, oder mit einer ansteckenden Seuche behaftetes und geschlachtetes Vieh ist durch Verscharrung in der Aasgrube zu Kleberling und zwar das Stachvieh sammt Fell, das Schlachtvieh aber mit Ausnahme der Haut und des Unschlittes vorschriftsmäßig zu vertilgen. Von Thieren, welche an einer ansteckenden Seuche umstehen, oder bei welchen sich eine feuchenartige Krankheit zur Zeit der Schlachtung zeigt, sind die Häute in Lauge zu legen, und erst nach geschehener Auslauge an den Eigenthümer zu erfolgen; das Fett derselben aber kommt nur an Seifensieder zur Kerzen- und Seifenerzeugung zu veräußern und dem Eigenthümer der hiefür erlöste Geldbetrag zu erfolgen, über jeden Vertilgungsfall aber eine Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

§. 20. Ueber die ämtlich geschehene Vertilgung eines Viehes ist dem Eigen-

thümer unter Beifügung der Ursache der Vertilgung ein unentgeltliches Attestzeugniß auszustellen, damit er seinen allfälligen Regreß an den früheren Eigenthümer des Thieres suchen könne.

§. 21. Von der Vieh- und Fleischbeschau auf den einzelnen Marktplätzen.

1. Auf dem Schlachtviehmarkt muß alles nach Wien zum Verkauf gelandende Schlachtvieh aufgetrieben, von den städt. Marktinspicienten in Absicht auf seinen Gesundheitszustand genau untersucht und das gesund befundene zum freien Verkehre zugelassen, das kranke oder einer Krankheit auch nur verdächtige Vieh aber sogleich absondert und entweder in das k. k. Thierarznei-Institut zur nochmaligen Untersuchung oder aber auf die städtische Schlachtbrücke gebracht, daselbst unter ämtlicher Aufsicht und mit Zugiehung eines thierärztlichen Individuums geschlachtet, und das Fleisch nach Maßgabe des neuerlichen Beschaubefundes entweder zum Verkaufe zugelassen oder vertilgt werden. Für den Fall, als eine Seuche unter dem Rindviehe herrscht, haben die Marktinspicienten gleich bei der Beschau die Sanitätspässe von den Erzeugern oder Händlern abzufordern, auch das zu Markt gebrachte Schlachtvieh genau abzuzählen, und bei einem allfälligen Abgange der Ursache desselben nachzuforschen.

§. 22. 2) Die Aufsicht auf dem Jungviehmarkte in St. Marx und dem Rälbermarkte in der Rosgasse ist, so wie die Beschau der zum Verkaufe dahin gebrachten Thiere, den städt. Inspicienten zugewiesen, welche dabei ihr Augenmerk vorzugsweise darauf zu richten haben, daß die Rälber frisch, gesund und nicht unzeitig, von den Weidnern die Gefröße nicht getrennt, die Lämmer, Schafe, Schöpfe und Ziegen nicht mit Plattern, Rauden, Egelu oder Fäule,

und die todten Schweine nicht mit der Finnenkrankheit, Borstensäule, Räude, Bräune, Vereiterung, Halsgeschwulst oder noch andern bössartigen Krankheiten behaftet sind, und es haben dieselben für den Fall, als sie derlei ungesundes und zum menschlichen Genuffe nicht geeignetes Vieh entdecken, das nämliche Verfahren zu beobachten, welches bei der Beschau des Schlachtviehes vorgezeichnet worden ist.

§. 23. Die Beschau des lebenden Borstenviehes ist zwar von den k. k. Borstenviehbefchauern vorzunehmen; allein dieselben sind verpflichtet, jedes wirklich kranke oder einer Krankheit auch nur verdächtige Schwein den magistrat. Marktinspicienten zur Ueberschau zu übergeben, welche diese auch in der Art vorzunehmen haben, daß sie das beauständete Thier auf der städt. Schlachtbrücke schlachten lassen, hiernach genau untersuchen, und nach dem Befunde entweder zur Consumtion zulassen, oder bis auf das Fett, welches zum Seifensude verwendet werden kann, vertilgen. Die Inspicienten haben insbesondere auch darüber zu wachen, daß keine kranken oder umgestandenen Spanferkel zu Markt gebracht und veräußert werden.

§. 24. Eben so sind die Wildpret Händler in Absicht auf den Gesundheitszustand ihres zum Verkaufe ausgestellten Wildpretes überhaupt, insbesondere aber rücksichtlich der venerischen Krankheit unterworfenen Hasen und Wildschweine von den Marktinspicienten streng zu überwachen, und ist solch krankes oder wegen eingetretener Fäulniß bereits verdorbenes, und daher zum menschlichen Genuffe nicht mehr geeignetes Wildpret ohne weiters zu vertilgen und die Anzeige hierüber an den Magistrat zu erstatten. Auch haben die Marktinspicienten das Aushängen und Auslegen des Wildpretes ohne Fell und

Decke, das Kupfen des Federwildpretes auf dem Markte, so wie den Verkauf der abgezogenen Hasenköpfe nicht zu dulden, sondern die Uebertreter dieser Anordnung dem Magistrate zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 25. Außer dem Fischmarke in der Stadt darf der Fischhandel nur in den Vorstädten und zwar auf den eigends hierzu bestimmten Plätzen ausgeübt werden. Fischmarkt darf in der Regel blos an Freitagen und nur ausnahmsweise auch an den gebotenen Fasttagen von früh Morgens bis 3 Uhr Nachmittags abgehalten werden. Fällt aber ein solcher Fasttag auf einen Normatag, so kommt der Markt in Gemäßheit der hohen Regierungs-Verordnung v. 15. März 1826 den Tag vorher abzuhalten. Bei der Beschau der Fische, welche im lebenden und todten Zustande veräußert werden dürfen, haben die Inspectanten ihr vorzügliches Augenmerk auf den guten Gesundheitszustand derselben zu richten, und vorzugsweise bei den kleineren Fischgattungen darauf zu sehen, daß die Fische ihre natürliche Röthe, das Blut seine gehörige Farbe habe, das Fleisch körnig und hart sei; unter Einem aber auch genau nachzuforschen, ob nicht etwa Krankheiten unter den Fischen herrschen, und für den Fall des wirklichen Vorhandenseins einer solchen die Anzeige an den Magistrat zu erstatten, damit der Verkauf der Fische ganz eingestellt werde. Kranke oder bereits verdorbene Fische sind in Folge hoher Regierungs-Verordnung v. 3. Octbr. 1795 in Stücke zu zerhauen und gleich den todten Krebsen und Schildkröten zu vertilgen. Leichmuscheln sind als der Gesundheit schädlich, in Verkaufe nicht zu dulden, sondern gleichfalls zu vertilgen. Uebrigens kommt beim Verkaufe der Frösche, da solche schon abgezogen feilgeboten werden, darüber zu wachen, daß nicht Krö-

ten zum Verkaufe kommen, deren Fleisch eine grauschwärzliche, das Fleisch der Erstere aber eine schöne weißblaue Farbe hat. Auch darf keine Fischbrut feilgeboten werden, sondern dieselbe ist im Betretungsfalle der betreffenden Partei abzunehmen und in die Donau zu bringen. Bei den Stöckfischen und Häringen ist zu beobachten, daß Erstere gehörig gebeizt und die Lauge nicht mit zu vielem Kalte versetzt, die Letzteren aber im noch frischen und nicht alten, durch allerhand technische Kunstgriffe erzielten äußerlich guten Zustande im Verkaufe erscheinen, sondern in diesem Falle sogleich vertilgt werden. Dasselbe Verfahren hat auch bei der Untersuchung der bei den Gewerbs- und Handelsleuten im Verkaufe erscheinenden frischen, geräucherten, marinirten und gefalzenen Fische, Krebse und Schalthiere jeder Gattung einzutreten, wenn dieselben bereits verdorben sind. Schlüssellich haben die Marktinspectanten wegen Hintanhaltung von Verkürzungen im Gewichte auf die Richtigkeit der im Gebrauche stehenden Waagen und Gewichte, vorzugsweise aber auf die Waagen zu sehen, weil dieselben durch das mehr oder weniger in das angehängte Nisch (Reß) eingefogene Wasser das Gleichgewicht verlieren und hiedurch die Portionen verkürzt werden können.

§. 26. b) Von der Viehbeschau in den Häusern und Verkaufslocalitäten der Approximations-Gewerbsleute. In der Regel ist bei Vornahme der Viehbeschau in den Häusern der Gewerbsleute das nämliche Verfahren zu beobachten, wie auf den Marktplätzen, und es ist solche von den Marktinspectanten durchaus unentgeltlich vorzunehmen. *) Die Be-

*) In Folge a. h. Entschl. v. 22. Juni 1850 (f. Fleischergerwerbe) ist der Be-

schau in den Häusern der Gewerbsleute kann sich bei den Umstände, als das auf den Märkten erkaufte Vieh ohnehin schon beschaut ist, nur auf jenes Vieh erstrecken, welches sie außer dem Markte an sich bringen, und es ist dieselbe von den Gewerbsleuten bei Vermeidung der in den §§. 153 und 154 II. Thl. des St. G. B. vorgesehenen Strafen selbst anzufuchen; gleichwie die Vieh haltenden Parteien den Verkauf ihres Viehes an einen Approvisionirungs-Gewerbsmann nach der h. Regs. Bd. v. 15. Juni 1784 Z. 7179 bei Vermeidung einer Geldstrafe von 6 Rthl. bei den Marktinspicienten anzuzeigen gehalten sind.

§. 27. Ueber jede geschehene Beschau-Ansage ist der Partei eine ämtliche Befrätigung, so wie über jede wirklich vorgenommene Beschau ein Beschauzettel, aus welchem die Zahl und Gattung der beschauten Thiere nebst dem Beschaubefunde deutlich zu ersehen ist, unentgeltlich zu erfolgen. Uebrigens sind alle bei den Gewerbsleuten vorgenommenen Beschauen dergestalt in ein eigenes Protocoll einzutragen, daß hierin Name und Wohnort der Verkaufs- und Kaufspartei, des beschauten Thieres, so wie der Tag, an welchem die Beschau vorgenommen worden ist, nebst dem Befunde und Namen des Inspicienten, welcher die Beschau vorgenommen hat, deutlich ersichtlich gemacht erscheint.

§. 28. Erkrankt Schlacht- oder Stechvieh in dem Hause eines Fleischers oder andern Gewerbsmannes, so haben

trieb des Fleischergewerbes in Wien abschließend in die städtischen Schlachthäuser verlegt worden, und es darf von keinem Fleischer an einem andern Orte, als in den Schlachthäusern Hornvieh eingestellt und geschlagen werden. Dasselbst wird auch die Vieh- und Fleischbeschau vorgenommen.

die Beschau bei den Marktinspicienten anzufuchen, diese solche unter Zuziehung eines thierärztlichen Individuums vorzunehmen, und nach dem Befunde das Fleisch des Thieres, mit Ausnahme der kranken Theile, entweder zum Verkaufe zuzulassen, oder dessen Vertilgung einzuleiten.

§. 29. Erkrankt Ruzvieh bei einer Vieh haltenden Partei, so ist dasselbe sogleich von dem gesunden abzusondern, und entweder im Hause der Partei unter ämtlicher Beobachtung zu halten, oder in das k. l. Thierarznei-Institut zu verschaffen, oder aber auch, wenn die Partei auf Schlachtung desselben dringen sollte, solche auf der städt. Schlachtbrücke unter Zuziehung eines thierärztlichen Individuums und in Beisein der Marktinspicienten vorzunehmen, und nach dem Beschaubefunde wieder Amt zu handeln.

§. 30. Ereignet sich der Fall, daß eine Vieh haltende Partei ihr Ruzvieh wegen minderer Brauchbarkeit oder plötzlich eingetretener Umstände, als da sind: schweres Kälbern, Verschlucken fremdartiger Gegenstände, Versagen des Futters u. s. w., zur Verhinderung etwaigen Unfalles an einen Fleischer verkaufen und daher schlachten lassen wollte, so ist über gehöriges Anmelden dieser sogenannte Rothschlag in Gegenwart der Marktinspicienten vorzunehmen, und von denselben sohin nach Befund weiter Amt zu handeln.

§. 31. Fällt ein Stück Vieh in dem Hause einer andern Vieh haltenden Partei, so haben selbe die Anzeige hierüber an die Marktinspicienten zu machen, unter deren Aufsicht das Thier entweder von der Partei selbst, oder aber vom Abdecker gegen Vergütung der Kosten zur Verscharrung nach Kleuderling zu überbringen ist. Haut und Fett solcher Thiere kömmt den Parteien, wenn keine Seuche im Lande herrscht,

sogleich, und wäre Letzteres der Fall, die Haut erst nach geschעהener Auslaugung, das Fett aber zum Seifensude zu veräufieren, und nur der hiefür gelöste Betrag auszufolgen. Die Milch von kranken Thieren, dieselben mögen nun gewöhnliche oder ansteckende Krankheiten haben, ist immer zu vertilgen, so wie der Mist von Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden oder daran umgestanden sind, sogleich tief in die Erde zu verscharren kömmt.

§. 32. Von der Fleischbeschau. Bei der Fleischbeschau auf Märkten sowohl als bei den Approvisionirungs-Gewerbsleuten haben die Inspicienten, die solche bei ihren täglichen Respicirungen vorzunehmen angewiesen sind, ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten:

1. daß das Fleisch frisch, gesund und genußbar sei;

2. daß beim Verkaufe desselben die Parteien nicht im Gewichte verkürzt und beim Rindfleische auch nicht mit unverhältnißmäßiger oder gesetzwidriger Zwage überlegt werden;

3. daß das Rindfleische nicht über den Satzungspreis ans Publicum verkauft, und Letzteres auch jederzeit mit selbem gehörig bedient werde;

4. daß der Verkauf des Fleisches in den Verschleiß-Localitäten der Gewerbsleute den ganzen Tag, auf Ständen aber nur bis zur gesetzlichen Einräumstunde Statt finde;

5. daß die Verführung des Fleisches nicht in offenen Wägen geschehe;

6. daß das Zerfällen ganzer Thiere bei den Ständen unterbleibe;

7. daß die Schlachtbrücken der Gewerbsleute, so wie deren Verkaufs-Localitäten und Gewerbs-Requisiten immer gehörig gereinigt seien und Alles entfernt werde, was die Fäulniß des vorrätthigen Fleisches befördern könnte;

8. daß das Fleisch entweder in Eis-

gruben oder in trockenen, reinlichen und zugleich kühlen Orten aufbewahrt werde;

9. daß weit hergetriebenes oder gehetztes und dadurch sehr erhitztes Vieh erst, nachdem es vollkommen ausgeruht hat, geschlachtet werde, bei der Schlachtung vollständig ausblute und dessen Fleisch erst einige Zeit nach der Schlachtung zum Verkaufe komme; und endlich

10. daß das Tabakrauchen in den Localitäten, worin Fleisch aufbewahrt oder verkauft wird, unterbleibe, weil dasselbe hievon einen eckelhaften Geruch bekommt.

§. 33. Ferner haben die Markt-Inspicienten auch noch darüber zu wachen, daß

a) zu den Würsten nur frisches Fleisch und Blut genommen werde;

b) keine schon alten, schlecht bereiteten oder bereits saner gewordenen Würste, vorzugsweise aber keine solchen Blutwürste im Verkaufe erscheinen;

c) zur Erzeugung der Würste keine messingenen oder kupfernen Spritzen, so wie beim Ausbraten nur gehörig verzinnte Bratpfannen verwendet und in selben Würste, Fleisch oder Fett nicht über Nacht gelassen werde, und

d) das eingezogene oder geräucherte Fleisch nur unverdorben und ganz genußbar im Handel erscheine.

§. 34. Bei dem Geflügel, welches im lebenden und todtten Zustande auf den Marktplätzen sowohl als bei den Gewerbsleuten im Verkaufe vorkommt, haben die Markt-Inspicienten darauf aufmerksam zu sein, ob das lebende Geflügel gesund, und das todtte nicht allensfalls an einer Krankheit umgestanden sei, indem krankes Geflügel der menschlichen Gesundheit schädlich und eben deshalb sogleich zu vertilgen ist. Eben so muß das Geflügel, welches an einer ansteckenden Seuche leidet, oder gar schon daran umgestanden

ist, unverweilt mit Beschlag belegt — jedoch nicht vertilgt, sondern dem Thierarznei-Institute zur näheren Untersuchung übergeben werden.

II. Von der Mehl- und Brotbeschau.

§. 35. Unter Mehl- und Brotbeschau versteht man die Beurtheilung des Mehles und Brotes nach seiner eigenthümlichen Qualität, und es ist das Verfahren bei Bornahme derselben auf den Marktplätzen und bei den Gewerbsleuten ganz gleich.

In Absicht auf die Mehlbeschau haben die Markt-Inspicienten zu beobachten:

1. daß das Mehl aus unverdorbenen Körnerfrüchten erzeugt,
2. nicht warm und verschliffen,
3. auch nicht sandig oder wohl gar mit fremdartigen Körpern gemischt sei, und
4. daß das Gersten, Kukuruz, Bohnen- und Erbsenmehl nur ungemischt im Verkaufe erscheine.

§. 36. Verfälschtes oder verdorbenes, und daher ungenusstes Mehl ist, wo es auch immer angetroffen wird, mit Beschlag zu belegen, und hievon Anzeige an den Magistrat zu erstatten, damit dessen Verkauf an Vieh haltende Parteien eingeleitet werden könne. Da jedoch sandiges oder mit Geruch behaftetes Mehl, wenn diese Gebrechen nicht gar bedeutend sind, noch dadurch zum menschlichen Genuffe geeignet gemacht werden kann, daß es mit einer gewissen Quantität ganz fehlerfreien Mehles vermischt (conditionirt) werde, so haben die Markt-Inspicienten in ihren Anzeigen über Verlei in Beschlag genommenes Mehl zugleich beizusetzen, was für eine Quantität fehlerfreien Mehles zur allfälligen Conditionirung nothwendig sei, indem das zur Beimischung erforderliche Mehl die Hälfte des beanständeten Quantum nicht über-

steigen darf, letzteres in diesem Falle zur Confiscation und bloßen Verwendung als Viehfutter geeignet erscheint, und zu diesem Behufe auch ämtlich zu veräußern ist.

§. 37. Nachdem die Qualität des Mehles und die an demselben haftenden Mängel am leichtesten und sichersten durch die sogenannte Teigprobe constatirt werden können, so haben die Markt-Inspicienten das ihnen in was immer für einer Beziehung verdächtig vorkommende Mehl ohne weiters mittelst der Teigprobe zu prüfen.

§. 38. Das zur längeren oder magazinsmäßigen Aufbewahrung bestimmte Mehl darf nur trocken und auch nicht zu fein vermahlen, davon kein Auszug genommen, und muß zudem von Kleien gehörig gereinigt werden, weil es sonst zur Aufbewahrung nicht geeignet ist.

§. 39. Auf dem Mehlmarke ist der Verkauf aller unverdorbenen und genussbaren Mehl- und ungenesteten Hülsenfruchtgattungen, so wie der gerollten Gerste, da der Handel mit diesen Artikeln ganz freigegeben erscheint, an den gewöhnlichen Wochenmarkttagen von früh Morgens bis 1 Uhr Nachmittags Jedermann gestattet, und den diesen Markt besuchenden mährischen Händlern noch überdies erlaubt, ihre als Zuladung mitgebrachte Peterflie, welche jedoch nicht mit Wasserschiebling oder Pilsenkraut vermengt sein darf, dann Selleri, Knoblauch und Zwiebeln beliebig zu verkaufen. Das Mehl kann sowohl auf Marktplätzen als in Verschleiß-Localitäten nach dem Gewichte oder Maße verkauft werden, in dessen muß es im ersten Falle auf ordnungsmäßig cimentirten Schalenwagen gewogen, im letzten Falle aber in gehörig adjustirtem Maße und mittelst der vorgeschriebenen Mehlschaufeln bei sonstiger Confiscation zugemessen werden. Uebrigens ist es den Parteien

freigestellt, sich der auf diesem Markte bestehenden Sackträger zu bedienen oder nicht, und bleibt auch die Ausmittlung des Lohnes dem wechselseitigen Uebereinkommen der Parteien überlassen; nur dürfen die zu Markt gebrachten Fruchtsäcke, wenn solche durch die bestehenden Sackträger abgeladen werden, von der leichten Frucht nicht mehr als vier, von der schweren aber nicht mehr als zwei Regen enthalten, wibrigens die dawider handelnde Partei nach der Verordnung vom 12. März 1816 Z. 6675 um 1 fl. W. W. per Sack bestraft werden würde. Schließlich ist auf dem Mehlmarte noch darauf zu sehen, daß das auf Wägen ankommende Mehl jedesmal gleich abgeladen und die Wägen so schnell als möglich entfernt werden, damit die Passage am Markte selbst nicht gehemmt werde.

§. 40. Von der Brotbefchau. Bei der Brotbefchau haben die Inspicienten im Allgemeinen ihr Augenmerk darauf zu richten, daß Alles, sowohl auf den Marktplätzen als bei den Gewerbsleuten im Verkauf erscheinende Gebäcke qualitätmäßig, und das Sazungsgebäck jederzeit in hinreichender Menge vorhanden sei und auch das vorgeschriebene volle Sazungsgewicht habe.

§. 41. In Bezug auf die Qualität des Gebäckes kommt nun zu beobachten:

1. daß es überhaupt aus gutem und reinem Mehl erzeugt,
2. gehörig ausgebacken,
3. nicht derb und naß,
4. nicht sandig,
5. nicht überriechend oder muffig,
6. nicht bitter,
7. nicht ungesalzen,
8. nicht sauer, d. i. weder kübel- noch salzsauer,
9. nicht zu schwarz,

10. nicht rindhohl,
11. nicht mit fremdartigen Theilen gemengt,
12. gehörig bearbeitet, und
13. weder zu viel noch zu wenig gegohren erscheine, daß ferner
14. das Sazungsgebäck nach der allgemein bekannten Sazungsform erzeugt, und endlich
15. das Sazungsbrot insbesondere mit dem jedem bürgerl. Bäcker Wiens vorgeschriebenen Brotzeichen (Stupfer) versehen sei.

Außerdem haben aber die Inspicienten auch noch strenge darüber zu wachen, daß das Gebäck nur im ausgekühlten Zustande im Verkauf erscheine, in den Erzeugungs- und Verkaufslocalitäten der Bäcker sowohl als ihrer Zwischenhändler stets Reinlichkeit herrsche, das Tabakrauchen in selben unterbleibe, und das Gebäck in den Verschleiß-Localitäten auf eigenen von allen fremdartigen Artikeln absonderten Verkaufsstellen zum Verkaufe ausgelegt werde.

§. 42. Jedes unqualitätsmäßige, aus der menschlichen Gesundheit schädlichen Bestandtheilen erzeugte, oder erst durch die schlechte Bearbeitung zum menschlichen Genuße untauglich gewordene Gebäck, ist durch Bezeichnung, d. i. Ausschneiden, außer Verkauf zu setzen, und mit Beschlag zu belegen, jederzeit aber hierüber eine schriftliche Anzeige an den Magistrat zu machen.

§. 43. In Abficht auf das Vorhandensein aller sazungsmäßigen Gebäcksgattungen in hinreichender Menge, wird den Inspicienten bei dem Umstande, als sich rückfichtlich der Quantität der Brotgattungen, welche in jedem Verschleißorte vorhanden sein sollen, keine bestimmten Vorschriften geben lassen, und um jedem auch nur scheinbaren Gebäcksmangel zu begegnen, hiermit eingebunden, strenge darüber zu wa-

hen, daß in allen Sazungs-Gebäcks-Verschleißorten, welche im Winter bis 9, im Sommer bis 10 Uhr Abends offen zu halten sind, die vorgeschriebenen sazungsmäßigen Gebäcksgattungen zu allen Stunden des Tages vorhanden seien und Jedermann ohne Unterschied nach Verlangen damit ordnungsmäßig bedient werde. Zur Erreichung dieses Zweckes, so wie zur Erlangung einer guten Aufsicht erscheint es daher nothwendig, daß die Markt-Inspicienten in den ihrer Aufsicht zugewiesenen Bezirken die Sazungs-Gebäcks-Verschleißorte täglich Vor- und Nachmittags und zu verschiedenen Stunden untersuchen, jeden entdeckten Mangel sogleich rügen und selbst abstellen, oder nach Umständen dem Magistrate zur weiteren Verfügung anzeigen. Ferner haben die Inspicienten, um jedem wirklichen Gebäcksmangel vorzubeugen, darauf zu dringen, daß jeder bürgl. Bäcker mit dem ihm vorgeschriebenen Mehlvorrathe immer versehen sei, und deshalb an jedem Donnerstage in der Woche die Mehlvorräthe der Bäcker aufzunehmen, hierüber einen Ausweis zu verfassen und dem Magistrate vorzulegen; diejenigen Bäcker aber, welche ihren Vorrath nicht vollständig haben, insbesondere dem Magistrate zur Bestrafung anzuzeigen. Uebrigens können wohl die bürgl. Bäcker auch Kurzgebäcke und Landbrot erzeugen und verkaufen, allein sie dürfen deshalb nicht die hinfällige und qualitätmäßige Erzeugung des Sazungsgebäckes vernachlässigen und bleiben daher für jeden entdeckten diesfälligen Mangel, er mag nun aus ihrem Verschulden oder aus der Nachlässigkeit ihrer Verschleißer entstanden sein, verantwortlich; nur ist im letzteren Falle nebst dem Bäcker auch der Verschleißer dem Magistrate zur Ahndung anzuzeigen.

§. 44. Von dem vorgeschriebenen Gewichte aller sazungsmäßigen Gebäcksgattungen haben sich die Inspicienten durch tägliches Nachwägen zu überzeugen, und alles vorfindige nicht vollgewichtige Sazungsgebäck ohne Rücksicht, ob es schon ungewichtig erzeugt oder nur zu stark ausgebacken oder aber schon altgebacken ist, durch Zerschneiden der Semmeln und Ausschneiden des Stupfers bei dem Sazungsbrote aus dem Verkauf zu setzen und das Versügte dem Magistrate anzuzeigen.

§. 45. Für die gute Qualität und das volle Gewicht aller sazungsmäßigen Gebäcksgattungen bleibt in der Regel immer der Erzeuger (Bäcker) verantwortlich, indessen sind auch nach der hohen Regierungs-Verordnung vom 11. Juli 1832 die Gebäcks-Verschleißer für die gute Qualität und das volle Gewicht des zum Verlaufe übernommenen sazungsmäßigen Semmelgebäckes, da selbes mit keinem Zeichen des verlegenden Bäckers versehen ist, dergestalt verantwortlich, daß, wenn bei ihnen unqualitätsmäßiges oder ungewichtiges Semmelgebäck angetroffen wird, gegen sie ohne Rücksicht auf ihren Verleger jene Strafen verhängt werden, welche in gleichen Fällen gegen die Bäcker selbst in Anwendung kommen. Indessen bleiben die Bäcker bei dem sazungsmäßigen Roggen- und Pohlenbrote, da selbes mit ihrem Stupfer versehen sein muß, für die Qualität sowohl als das Gewicht immersfort verantwortlich. Für den Fall, als in dem Backhause oder einem Verschleißladen eines Bäckers unqualitätsmäßiges oder ungewichtiges Gebäck entdeckt wird, haben die Inspicienten noch am nämlichen Tage in allen Verschleißorten jenes Bäckers Nachsicht zu pflegen, und nach dem jeweiligen Befunde Amt zu handeln. Altgebackenes und hiedurch

zu gering gewordenes Gebäck ist im Verschleiß der Bäcker und ihrer Zwischenhändler nicht zu dulden, sondern auf den kalten Markt zu weisen. Sollte ein Bäcker zur Beseitigung eines Mangels unqualitätsmäßiges oder ungewichtiges Gebäck von einem andern Bäcker abgenommen und zum Verkaufe ausgelegt haben, so sind sowohl Erzeuger als Abnehmer zur Bestrafung anzuzeigen. Auch sind die Inspicienten verpflichtet, nicht bloß das auf den Verkaufsstellen der Bäcker und ihrer Zwischenhändler befindliche Gebäcke zu untersuchen, sondern nachzusehen, ob nicht noch anderswo unqualitätsmäßiges oder ungewichtiges Gebäck zum Verkaufe verborgen gehalten werde.

§. 46. Um Gebrechen, welche auf das Gewicht Einfluß nehmen, gleich bei ihrer Entstehung so viel möglich zu verhindern, haben die Inspicienten darauf zu sehen, daß die Bäcker zur Erzielung des vorgeschriebenen Sackungsgewichtes ihren Gesellen das Leiggewicht gehörig vorschreiben, daß in den Backhäusern Wagen und Gewichte immer vollständig vorhanden seien, gehörig rein gehalten und wenigstens alle 2 Jahre vorschriftsmäßig recimentirt werden.

§. 47. Die Bäcker können so viele Verschleißer eröffnen, als und wo sie wollen; nur sind sie gehalten, 3 Tage vor der Eröffnung hierüber Anzeige an den Magistrat zu machen. Auch dürfen sie die einmal gewählten Verschleißer nicht willkürlich auflaffen, sondern müssen jede beabsichtigte Veränderung derselben innerhalb des Burgfriedens ein halbes, und auf den Freigründen ein Vierteljahr vorher dem Magistrat anzeigen, so wie auch die Zwischenhändler, den einmal übernommenen Verschleiß nur innerhalb der für die Bäcker bestimmten Frist wieder auflaffen dürfen.

§. 48. Zum Verkaufe des altgeba-

tenen, ungewichtigen oder wegen eines geringeren Fehlers in der Bearbeitung ausgeschossenen Gebäckes ist ausschließlich der sog. kalte Markt am Bauernmarkte, Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von früh Morgens bis 1 Uhr Nachmittags bestimmt. Auf diesem Markte dürfen nur die bürgl. Bäcker ihr altes Gebäck, welches jedoch nicht etwa schon vom Schimmel ergriffen oder aus irgend einer andern Ursache ganz ungenußbar sein darf, entweder selbst oder durch Verschleißer verkaufen; indessen müssen sie hierzu eine Markt-Bollete lösen, die ihnen unentgeltlich zu erfolgen ist, und welche die Verkaufspartei zur Legitimation bei sich zu führen haben. Ueber die ausgefertigten Markt-Bolleten ist ein eigenes Vormerkbuch zu führen, in welches der Name und Wohnort des Bäckers und seines allfälligen Verschleißers eingetragen werden muß. Uebrigens dürfen die Bäcker neugebackenes, bloß für den kalten Markt erzeugtes Gebäck, so wie das sogenannte Küchengebäck daselbst nicht verschleifen, widrigens ihnen solches mit Beschlagnahme belegt und hierüber Anzeige an den Magistrat zu erstatten ist.

§. 49. Der Verkauf des Landbrotes, welcher unterm 27. Juli 1809 freigegeben worden ist, steht den Landbäckern, sonstigen Erzeugern und Händlern nur an den gewöhnlichen 3 Wochenmarkttagen von früh Morgens bis 1 Uhr Nachmittags auf den hiezu bestimmten Marktplätzen, keineswegs aber in Einfäßen oder Gewölben zu. Nur die hiesigen Bäcker und Müller können ihr selbst erzeugtes Landbrot, und zwar Erstere in ihren Gebäck-Verschleißorten, Letztere dagegen auf ihren Mühlen an allen Tagen der Woche verkaufen. Zu dem Landbrote ist in Folge hoher Regierungs-Berordnung vom 28. Juli 1820 Z. 21144, auch das Commis-

brot zu rechnen. Außer dem Landbrote dürfen die Parteien weder Sägungs- noch anderes Luxusgebäck zum Verkaufe nach Wien bringen. Das Hausiren mit Landbrot und das Ausschneiden desselben ist eben so, wie den bürgerlichen Bäckern und Wirthen das Ausschneiden des Sägungsgebäckes verboten.

§. 50. In Zeiten der Noth haben die Markt-Inspicienten darauf zu dringen, daß sowohl in den Localitäten der Gewerbsleute, als auf den Marktplätzen Jedermann nach Maßgabe seines Bedarfes und der Zulänglichkeit des vorhandenen Vorrathes mit einer entsprechenden Quantität bedient werde, ohne Rücksicht ob der Käufer eine gewöhnliche Kundschaft des Verkäufers sei oder nicht.

§. 51. Die befugten Luxusbäcker, Küchen- und Vermgebäck- Erzeuger, so wie die ausschl. priv. Gebäck- Erzeuger dürfen kein Sägungsgebäck erzeugen, ja nicht einmal ihrem Gebäck die Sägungsform geben, sondern nur solche Gebäcksgattungen, für welche sie ausdrücklich befugt oder privilegiert sind. Die Markt-Inspicienten haben daher diese Gewerbsleute nicht bloß in Abficht auf die Qualität ihrer Erzeugnisse, sondern auch in der weiteren Hinsicht strenge zu beaufsichtigen, daß dieselben die Grenzen ihrer Befugnisse oder Privilegien nicht überschreiten.

§. 52. Die Markt-Inspicienten haben ferner, um stets an der genauen Kenntniß aller mit der Erzeugung und dem Handel des Gebäckes sich befassenden Parteien zu sein, von Zeit zu Zeit alle in dem hierortigen Jurisdiction-Bezirk befindlichen derlei Parteien mit Namen und Wohnort aufzunehmen und in ein Verzeichniß zu bringen, damit sie jederzeit im Stande sind, auf Verlangen Auskunft über selbe zu geben.

III. Von der Beschau der noch übrigen Victualien.

§. 53. Bei der Beschau der noch übrigen auf den Märkten und bei den Gewerbsleuten im Verkaufe erscheinenden Victualien haben die Markt-Inspicienten strenge darauf zu sehen, daß überhaupt keine schon verdorbenen und dadurch ungenußbar gewordenen Feilschaften verkauft werden, und zu diesem Ende die Echtheit und Güte derselben vor ihrem Verkaufe zu prüfen, insbesondere aber darauf aufmerksam zu sein:

1. daß die grüne Waare frisch und mit keinen der menschlichen Gesundheit schädlichen Kräutern vermengt, und

2. außer dem mit dem hohen Regierungs-Circular vom 17. Juli 1838 erlaubten Schwämmgattungen, nämlich: Champignons, Morcheln, Pilzlingen, Halimaschen, Goldprötlingen, Röhlingen, schwarzen und weißen Trüffeln, keine andern Schwämme zum Verkaufe kommen;

3. daß das Obst nicht unreif oder verwelkt sei;

4. daß das Getreide und die Hülsenfrucht nicht wiplich oder geneßt, Ersteres auch nicht mit Rutterkorn und der Hafer nicht mit Ohm gemengt sei;

5. daß die Eier nicht faul oder gar stinkend seien.

6. daß der Essig und die Milch, deren Echtheit am leichtesten durch Hineingießen des Jodes erprobt wird, dann der Rahm und Quark (Töpfen) weder mit unschädlichen noch viel weniger aber mit der Gesundheit schädlichen Ingredienzen versetzt seien;

7. daß die süße Butter ganz echt erzeugt und nicht gefärbt, die gesalzene aber nicht ranzig sei;

8. daß das Rindschmalz ebenfalls nicht ranzig, mit gesalzener Butter oder Schweinefett verfälscht;

9. die Käsegattungen nicht verdorben;

10. das Sauerkraut und die Sauer-
rüben, welche durch zu lange oder fahr-
lässige Aufbewahrung leicht verderben,
nicht in einem solchen Zustande ver-
kauft;

11. daß die eingemachten rothen Rü-
ben und Gurken, grünen Fisolten, Erb-
sen u. s. w. nicht in kupfernen Ge-
schirren aufbewahrt oder wohl gar mit
Kupfersäure zubereitet werden;

12. daß überhaupt alle flüssigen Le-
bensmittel nicht in kupfernen oder mes-
singenen Gefäßen aufbewahrt oder zu-
gemessen werden; endlich

13. daß ungesundes oder venerisches
Geflügel, vorzüglich aber Tauben zum
Verkaufe nicht zugelassen werden.

§. 54. Was die Marktplätze auf der
Seilerstätte, am Hof, auf der Freieung,
im tiefen Graben, am Salzgras, Ho-
henmarkt, Judenplatz und auf der Brand-
stätte anbelangt, so haben die Inspi-
cienten die erscheinenden Parteien, wel-
chen nicht etwa schon bestimmte Plätze
angewiesen sind, nach der Zeit ihrer
Ankunft zu reihen, und darüber zu
wachen, daß (mit Ausnahme von so ge-
nannten Zuladungen) nur die nach den
vorhandenen Plänen und Verordnun-
gen für die einzelnen Märkte bestimm-
ten Artikel dahin gebracht und feilge-
boten werden. Eben so haben die In-
spicienten über die auf den Märkten
sich einfindenden Helfer und Träger
oder Trägerinnen strenge Aufsicht zu
führen, deren Namen und Wohnort in
ein eigenes Vormerkbuch einzutragen,
und bei den Trägern noch insbesondere
darauf zu sehen, daß ihre Butten mit
den vorgeschriebenen Nummern, welche
gleichfalls im Protocolle vorzumerken
sind, versehen seien.

§. 55. Der Obst- und Victualien-
markt am Schanzel, welcher eigentlich
zum Verkaufe der zu Wasser nach Wien
kommenden Lebensmittel bestimmt ist,
theilt sich in drei Theile, nämlich: in

den Verkaufsplatz am rechten Donau-
ufer, wo nur die mit Obst und auch
andern Victualien beladenen Schiffe
landen, dann in den Verkaufsplatz am
linken Donauufer, woselbst nur die mit
Erdäpfeln, Kraut und Rüben beladenen
Schiffe landen dürfen, und in den
eigentlichen Marktplatz, wo die ausge-
ladenen Feilschaften im Großen und
Kleinen veräußert werden können. An
beiden Donauufern ist der Verkauf der
in Schiffen aufgeschütteten Lebensmit-
tel nur dem Erzeuger und Händler,
welcher solche hieher gebracht hat, und
zwar blos auf den Schiffen, keines-
wegs aber auf den Uferböschungen ge-
stattet. Eben so ist auch nicht erlaubt,
Victualien von einem Schiffe auf ein
anderes leer stehendes zu überladen
oder wohl gar auf der Achse gebrachte
Feilschaften in ein Schiff zu bringen,
indem selbst die auf Schiffen in Butten
oder Körben ankommenden Victualien
auf den eigentlichen Marktplatz ausge-
tragen werden müssen. Die Anweisung
der Schiffsanlande für die zu Wasser
ankommenden Parteien, so wie die Ent-
fernung der leeren Schiffe geht die ge-
fällsämlichen Beamten bei der Schan-
zelmauth an, und die Markt-Inspicien-
ten haben nur darauf zu sehen, daß
keine Schiffs-Requisiten an der Ufer-
böschung ausgelegt, und die Obst- und
Victualien-Schiffe zu Anfang der Win-
terzeit aus dem Donaucanale geschafft
werden.

§. 56. Von dem Markte vor
dem Kärlthnerthore. Der Markt-
platz vor dem Kärlthnerthore ist vor-
zugsweise zum Verkauf des auf Wagen
dahin gebrachten Obstes, der Erdäpfel
und auch grünen Waare bestimmt. Der
Verkauf dieser Feilschaften dauert den
ganzen Tag hindurch. Dieser Markt-
platz zerfällt nach dem bestehenden
Plane eigentlich in 4 Theile, wovon
der größte ausschließlich zum Verkaufe

des Obstes auf Wagen, der daran stehende kleinere Theil von den Landleuten und hiesigen Händlern zum kleinsten Verkaufe des Obstes, und zwar nach der Verordnung vom 24. August 1830 Z. 46563 in abgesonderten Reihen, die 3. Abtheilung zum Verkaufe von Erdäpfeln, und endlich die 4. in Folge Verordnung vom 25. Oct. 1826 Z. 31196 zum Verkaufe der grünen Waare verwendet werden soll. Als Zuladung können auf diesen Marktplatz auch Kraut, Rüben, Geflügel, Butter, Landbrot und selbst Stroh gebracht und verkauft werden.

§. 57. Von den Victualien-Märkten in den Vorstädten überhaupt. Auf den noch übrigen Vorstadtmärkten wird von Landleuten sowohl als hiesigen Parteien täglich von früh Morgens bis 1 Uhr Nachmittags, auf den Marktplätzen zu Mariahilf und St. Ulrich aber den ganzen Tag Markt gehalten, und können daselbst Victualien jeder Gattung, dann nach der Verordnung vom 10. April 1792 Z. 4174 auch Stroh nach den vorgeschriebenen Maßen und Gewichten verkauft werden. Uebrigens haben die städtischen Markt-Inspicienten, obgleich für die Märkte in den fremdherrschaftlichen Bezirken eigene Aufsichts-Beamte bestehen, und für die magistratischen Vorstadtmärkte in Folge hohen Regierungs-Decretes vom 2. Dec. 1838 Z. 67379, die Aufstellung eigener Aufseher aus den Gemeindegliedern angeordnet worden ist, nicht nur darüber zu wachen, daß diese Aufsichts-Individuen die Markt- und Sanitäts-Polizei-Vorschriften auf den unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehenden Märkten gehörig handhaben, sondern auch selbst allen Fleißes all dort zu inspiciiren, und sich zeigende Gebrechen, wo möglich, gleich abzustellen, oder dem Magistrate zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 58. Von den Victualien-Ständen überhaupt. Unter Victualienständen versteht man im Allgemeinen jene Stände, worauf Lebensmittel feilgeboten werden, dieselben mögen sich nun inner- oder außerhalb der Marktplätze aufgestellt befinden.

Die Markt-Inspicienten haben darüber zu wachen:

1. Daß durchaus kein Stand ohne obrigkeitliche Bewilligung aufgestellt, und den mit solcher aufgestellten Ständen eine so viel möglich gefällige Form gegeben werde;

2. daß dieselben nicht über die Gebühr ausgedehnt, und nur so ausgerichtet werden, daß sie die Passage nicht hemmen oder wohl gar hindern;

3. daß auf selben kein Luxusgebäck verkauft werde;

4. daß die Inhaber der Stände auch ihre Plätze stets rein halten;

5. daß die Höckerleute ihre Stände an Sonntagen erst nach 4 Uhr Nachmittags ausräumen;

6. daß die Stochviehhändler bei ihren Ständen keine ganzen Thiere ausarbeiten oder zerfällen, und an Wochentagen nur bis 10, an Sonn- und Feiertagen aber nur bis 9 Uhr Vormittags feil haben;

7. daß das Landbrot auf Ständen nur an den drei gewöhnlichen Wochenmarkttagen verkauft werde; und endlich

8. daß die Inhaber der Stände den bemessenen Platzzins pünctlich einzahlen, und jene Parteien, welche solches zu thun unterlassen, dem Magistrate angezeigt werden, um entweder die Eintreibung des Rückstandes oder aber auch nach Umständen die Einziehung des Verkaufsstandes einleiten zu können.

§. 59. Da übrigens dem Magistrate als Steuer-Bezirks-Obrigkeit von Wien sehr daran liegen muß, daß nicht nur alle Gewerbe und Handel treibenden Parteien mit der Erwerbsteuer bemess-

sen, sondern auch die anrepartirten Quoten in den gesetzlichen Fallfristen eingezahlt werden, so wird den Markt-Inspicienten bei strenger Abndung, und nach Umständen sogar Erfapleistung hiermit aufgetragen, und zur besondern Pflicht gemacht, den Parteien bei ihren Amtshandlungen die Erwerbsteuerscheine zur Einsicht abzufordern und dieselben bei sich zeigenden Rückständen zur Bezahlung ernstlich abzufordern und zu mahnen, im Falle aber eine Partei mit der Steuer gar nicht bemessen sein oder die Einsicht des Steuerscheines verweigern sollte, solche unverweilt zur weiteren Amtshandlung hieher anzuzeigen.

§. 60. Vom Getreide- oder sogenannten Landkörner-Markt. Der Getreidemarkt ist zum Verlaufe von allen Getreide- und Hülsenfruchtgattungen in größeren Quantitäten bestimmt, dieselben mögen nun in Säcken oder auf Wägen geschüttet zu Markt gebracht werden. Derselbe hat an den zwei Hauptmarkttagen mit Tagesanbruch zu beginnen, und nach der Verordnung v. 14. April 1831 Z. 12160 um 2 Uhr zu enden. Der Verkauf der Körnerfrüchte hat daselbst nur nach dem cimentirten Maßgeschirre dem n. österr. Megen, und auf dem für jede einzelne Fruchtgattung bestimmten Plage, welcher den Parteien nach der Reihe ihrer Ankunft angewiesen wird, zu geschehen. Die Fruchtsäcke dürfen nach der Verordnung vom 12. Mai 1816 Z. 6675 bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 fl. W. W. pr. Saß bei der schweren Frucht nicht mehr als 2 Megen, und bei der leichten nicht mehr als 4 Megen enthalten. Das Abmessen der Körnerfrüchte ist dem freiwilligen Uebereinkommen der Parteien überlassen, nur haben die Verkäufer nach der hierortigen Kundmachung v. 23. Apr. 1839 bei ihrem Erscheinen auf dem

Markte und bevor sie noch Etwas verkaufen, die Quantitäten aller ihrer Fruchtgattungen der Marktaufsicht gewissenhaft anzumelden, bei den Brotfrüchten, d. i. bei Korn und Weizen aber noch insbesondere Verkäufer und Käufer nebst dem Namen auch den Preis und die Anzahl der verkauften Megen in eigene, bei der Marktaufsicht bereit gehaltene Ausweise einzutragen, und die Richtigkeit ihrer Angaben bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. C. M. durch die eigenhändige Unterschrift an Eidesstatt zu bestätigen. Die Markt-Inspicienten sind in Gemäßheit der hohen Verordnungen v. 8. Aug. 1816 Z. 23951, 19. Apr. 1822 Z. 4768 und 31. Mai 1822 Z. 11615, dann 23. April 1839 verpflichtet, die Quantität sowohl als die Preise der Körnerfrüchte genau aufzunehmen und in die diesfälligen Protocolle einzutragen. Auch hat das Aufsichts- Personale sorgfältig darüber zu wachen, daß von den Parteien keine unrichtigen Körner-Quantitäten und Preise angesagt werden, sich deshalb in ersterer Beziehung durch Nachmessen, in letzterer aber durch genaues Nachforschen von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen, und entdeckte Unrichtigkeiten sogleich zu constatiren und abzustellen, die Schuldtragenden aber jedenfalls dem Magistrate zur Bestrafung anzuzeigen. Auf dem Getreidemarkte dürfen nach der hohen Regierungs-Verordnung v. 11. April 1794 Z. 4325, außer den verschiedenen Getreidegattungen an Markttagen auch Reuter, Siebe, Stäbe, Scheibtruben, Schubkarren, Schaufeln, Kreinzen, Besen u. s. w. in kleinen Quantitäten, so wie in den Herbstmonaten an allen Wochentagen auch süßes Kraut und weiße Rüben nach dem Gesichte oder nach Schillingen und Megen verkauft werden. Die Preise von Kraut und Rüben sind

nach der schon oben beschriebenen Art aufzunehmen, daß hieraus der höchste und niedrigste Preis eines Schillings oder Meßens zu ersehen ist.

§. 61. Vom Wasser- u. Körnermarkte. Das Verfahren, welches bei dem Verkaufe der auf diesem Marktplatz zu Wasser erscheinenden Körnerfrüchte zu beobachten kömmt, ist durch die Wasser-Körnermarkt-Ordnung vom 16. Sept. 1819 vorgezeichnet und haben die Markt-Inspicienten über die genaue Beobachtung derselben, in so fern solche durch neuerliche Verpackung des Meßensleihergefäßes, die Auflassung der Körnermesser-Gebühren und durch die Ueberlassung der Sackträger-Lohnungen dem freiwilligen Uebereinkommen der Parteien nicht Abänderungen erlitten hat, sorgsamst zu wachen, gleichwie sie rücksichtlich der Preisanlage und Aufnahme das nämliche Verfahren zu beobachten haben, welches für den Land-Körnermarkt vorgeschrieben erscheint.

§. 62. Von dem Vogelmarkte. Am Vogelmarkte werden nicht nur alle Gattungen lebender Vögel, sondern auch Ameiseneier und Mehlwürmer zum Verkaufe gebracht, und es darf daselbst nach der Verordnung vom 27. Nov. 1804 Z. 20291 täglich von früh Morgens bis 1 Uhr Nachmittags verkauft werden. Der Verschleiß der vorerwähnten Artikel, dann der Vogelläufige wird von den Vogelkrämern in eigenen Hütten, mit welchen sie monatlich der Reihe nach zu wechseln haben, den ganzen Tag über, von den Landleuten und Vogelfängern aber nur bis 1 Uhr Nachmittags ausgeübt. Indessen ist mit hierortiger Verordnung vom 1. Aug. 1833 Z. 34335 der Verkauf der Hunde, so wie das Scheren, Ohrenschnitzen, Schweißschneiden und Wurmnehmen auf offenem Markte verboten, und nur den Vogelkrämern im Innern ihrer Hütten gestattet. Uebrigens wird

der mit Stadthauptmannschafts-Verordnung vom 18. April 1815 für frei erklärte Handel mit Ameiseneiern nach dem Flüssigkeitsmaße betrieben, und nur die Mehlwürmer pflegen nach Hunderten verkauft zu werden.

§. 63. Von dem Pferdemarkte. Dieser Markt, welcher auf einem Theile des Heumarktes zweimal im Jahre, und zwar 8 Tage vor dem Jubiläum und 8 Tage vor dem Allerheiligen-Jahrmarkte abgehalten wird, dauert jedes Mal 3 Tage, während welcher Jedermann seine zu Markt gebrachten Pferde ohne Entrichtung irgend einer Gebühr verkaufen oder verkaufen kann. Die Markt-Inspicienten haben daselbst nur die zum Verkaufe kommende Zahl Pferde aufzunehmen, und bei vorkommenden Streitigkeiten oder Beschwerden über Bevorthellungen im Kaufe die beteiligten Parteien an die Polizei-Behörde zu weisen, welche in derlei Fällen nach vorläufiger Einvernehmung des k. k. Thierarznei-Institutes die weitere Amtshandlung pflegt. Uebrigens ist nach der h. Hofkanzlei-Entscheidung vom 21. Aug. 1828 Z. 19120 der Tausch und Verkauf von Pferden auch außer der Marktzeit im Innern der Häuser erlaubt.

§. 64—88. Die in diesen §§. rücksichtlich der Brennholzlegstätten vorkommenden Vorschriften sind in der neuen Holzmarkt-Ordnung zusammengestellt, s. **Holzmarkt-Ordnung**.

Da der mit Verordnung vom 10. Oct. 1817 Z. 35130 für frei erklärte Kleinholzhandel außer den Holzlegstätten auch in Privathäusern und auf anderen Privatplätzen in den Vorstädten betrieben wird, so haben die Markt-Inspicienten darauf zu sehen, daß dieser Handel nicht unbesteuert ausgeübt, hierbei die Feuerersicherheits-Polizeivorschriften genau beobachtet und auch das Publicum im Maße nicht verkürzt

werde, zu welchem Ende sie alle auswärtigen Verkaufsplätze ebenfalls sorgfältig zu inspiciiren und bei entdeckten Gebrechen ganz so wie auf den ordentlichen Legstätten Amt zu handeln verpflichtet sind.

§. 90. Von der Bauholz-Legstätte. Der Handel mit Bauholz ist durch die Verordnung vom 9. Mai 1819 Zahl 13326 freigegeben, und wird im Großen auf den Bauholz-Legstätten, im Kleinen aber auch in Häusern der Vorstädte, wo in Feuer- sicherheits-Rücksichten kein Anstand dagegen obwaltet, betrieben. Da nun die Aufsicht und Handhabung der Ordnung auf den Bauholz-Gestätten und Privatplätzen für die Folge ebenfalls den Markt-Inspicienten zugewiesen erscheint, so wird denselben Folgendes bei ihrer diesfälligen Dienstesverrichtung zur Richtschnur vorgeschrieben:

1. Ist es derselben vorzüglichste Pflicht über die Freihaltung der Fahr- und Gehwege auf der Bauholzgestätte, so wie darüber zu wachen, daß zwischen den aufgeschlichteten Holzlagen immer einige Durchbrüche von der Fahrstraße gegen die Donau offen gehalten werden, um einerseits die Fußgeher vor Beschädigung möglichst zu sichern und andererseits im Falle einer Feuers- oder Wassergefahr von mehreren Seiten hilfreiche Hand bieten zu können.

2. Haben sie auch über die Freilassung der Ufer des Donaucanals und der zur Anheftung der Schiffe und Fische angebrachten Pfahlstöcke von wenigstens 3 Schuhen, dann für die Reinhaltung der Hufschläge oder Treppelwege von wenigstens 2 Klaftern, so wie der Ufer des Alferbaches in Folge hohen Regierungs-Decretes vom 13. Sept. 1833 Z. 60452 zu sorgen, zu diesem Ende alle auf den genannten Orten betretenen Werthölzer von was immer für einer Gattung sogleich abzu-

schaffen, und falls die Eigenthümer der ihnen ertheilten Weisung innerhalb 24 Stunden nicht nachkommen sollten, sogleich nach Verlaufe dieser Frist jene Hölzer von Amtswegen auf Gefahr und Kosten der Eigenthümer wegführen zu lassen, und die Anzeige hierüber an den Magistrat zu machen. In dieser Hinsicht werden die Inspicienten auch noch angewiesen, dem k. k. Donaucanal-Inspector, der für diesen bestehenden Instruction gemäß in dergleichen Fällen immer die erforderliche Assistentz zu leisten.

3. Nachdem der §. 1 der allgemeinen Holzgestätten-Ordnung vom 12. Nov. 1793 als öffentliche Verkauf- oder Marktplätze für Bau- und Werthölzer, und zwar für Weinstöcke die Spillau, für Bauholz aber den Platz am städt. Stabl in der Rosau bei der goldenen Gans bis zum Altshangrunde und zum Theil auch am Schanzel, und für jenes, welches sogleich beim Wasser verkauft wird, die Spillau und diese als Communicativplatz für fremde Händler bestimmt; so haben die Inspicienten genaue Aufsicht zu pflegen, daß von dem Kaiserbade abwärts bis zum Ausstreifplatze nächst dem Schanzel kein Werthholz gelagert, der erstgenannte Ausstreifplatz stets freigehalten, und derlei Hölzer bloß nahe am dassigen Mauthgebäude oder rückwärts desselben gelegt, endlich sich nicht hiesige, oft sogar unbesteuerte Händler beige- hen lassen, die Communicativplätze mit ihren Hölzern zu belegen, und so den fremden Parteien die Auslagerung ihrer Hölzer zu erschweren, wo nicht gar unmöglich zu machen, um diese hiedurch zu niederen Verkaufspreisen zu zwingen. In dieser Beziehung haben

4. Die Inspicienten strenge darüber zu wachen, daß die auf dem Communicativplatze in der Spillau, dann dem Aushilfsplatze nächst der Schanzel-

mauth ausgelegten Werthhölzer zum Abbruche der neu ankommenden Parteien nicht über die gesetzlichen 4 Tage ausgelegt bleiben. In einem solchen Falle haben die Inspecienten die Eigenthümer zur Abfuhr ihrer Hölzer aufzufordern, das Holz selbst aber nach fruchtlos verstrichener 24stündiger Ermahnungsfrist auf Kosten der Eigenthümer wegzuschaffen und die Anzeige hierüber zu erstatten.

5. Damit keine Partei, die sich der Communicativplätze bedient, über Parteilichkeit zu beschweren Ursache habe, so haben die Inspecienten ein eigenes Protocol zu führen, in welches die mit dem Bauholzhandel sich befindenden fremden Parteien, sie mögen nun bloße Händler oder Erzeuger sein, von Tag zu Tag dergestalt einzutragen kommen, daß hieraus ersichtlich wird, wann und mit welcher Quantität Holzes jeder derselben einen Communicativplatz, und welchen eigentlich belegt, dann wann er sein Holz wieder abgeführt habe, oder etwa wegen verspäteter Abfuhr zur Hinwegräumung unter Festsetzung einer 24stündigen Frist aufgefordert worden sei. Diese geschehene Aufforderung hat jede Partei durch eigenhändige Fertigung zu besätigen.

6. Um nun einerseits diese nothwendige Vorsichtsmaßregel in Vollzug setzen zu können, andererseits aber auch Irrungen und Unordnungen auf der Bauholzlegstätte, vorzüglich auf den Communicativplätzen nach Möglichkeit vorzubeugen, hat jeder Holzherzeuger oder Händler die Ankunft seines Fahrzeuges noch vor der Ausladung dem Inspecienten, bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr. C. M. zum Markt-Straffonde zu melden, und sind die k. k. Bancal - Linienämter um die diesfällige Anweisung der Parteien anzugehen.

7. Die in den beiden vorhergehenden

Abchnitten enthaltenen Bestimmungen haben auch für jene Parteien ihre Gültigkeit, welche mit Bauholz beladene Flöße auf hiesige Landplätze gebracht, diese aber der h. Kgg. Bdg. v. 6. Febr. 1813 zuwider innerhalb drei Mal 24 Stunden nicht entladen, oder die bereits entladenen binnen 3 Tagen nach der Entladung auszustreifen unterlassen haben. Die dagegen Handelnden sollen dem Magistrate zur Bestrafung, eben so wie

8. jene Zimmermeister oder Bauholzändler unverweilt angezeigt werden, welche entweder Flöße an einen nach der h. Kgg. Bdg. v. 14. Decbr. 1825 ihnen nicht angewiesenen Ausstreifplatz bringen, oder bereits ausgestreifte Floßhölzer nicht in der durch das k. k. Stadthauptmannschafts-Decr. v. 20. Juli 1816 vorgeschriebenen Frist von 3 Tagen wegführen.

9. Bei der gegenwärtigen Gewohnheit, überall und ohne Rücksicht auf Umstände Tabak zu rauchen, und bei der dagegen auf den Holzlegstätten überhaupt, insbesondere aber auf den Lagerstätten für Bauholz vorhandenen Gefahr eines Feuersausbruches haben die Inspecienten besonders die Abstellung des Tabakrauchens daselbst sich zur strengsten Pflicht zu machen und Jedem, der einer diesfälligen Abmahnung nicht Gehör geben sollte, der betreffenden Polizei-Bezirks-Direction zur weitern gesetzlichen Amtshandlung zu stellen oder anzuzeigen, wie dies im St. G. B., in dem Feuerpatente und in den Circular-Verordnungen v. 19. Octbr. 1798, 4. Decbr. 1810 und 24. Juni 1806 vorgeschrieben ist.

§. 10. Da indessen nicht bloß Feuersgefahr abzuwenden, sondern auch gegen Wassergefahr so viel möglich Vorsehung zu treffen ist, und die Bauholzlegstätte ihrer tieferen Lage nach solchen Gefahren besonders ausgesetzt

erscheinet, so wird den Inspicienten zur strengsten Pflicht gemacht, die für eintretende Ueberschwemmungen bestehende Instruction, in so weit selbe in den Wirkungskreis der Marktaufsichtsbeamten einschlägt, genau vor Augen zu haben, und die diesfalls nöthigen Voreinleitungen, vorzüglich bei einem bevorstehenden Eisgange, entweder gleich selbst zu treffen, oder aber dem Magistrate zur gehörigen Zeit anzuzeigen.

11. Darf nach der Verordnung v. 27. Novbr. 1834 Z. 71151 (s. Eis) in der Strecke von der Ausmündung des Alferbaches bis unter die Rosumovsbrücke, so wie im Wienflusse kein Eis gehauen, und in Gemäßheit der weiteren Verordnung v. 18. October 1830 Z. 33412 auch keine Pille vor den Häusern im Donaucanale zerschlagen werden. Endlich

12. haben die hierortigen Marktinspicienten darüber zu wachen, daß das Ausstreifen und Hinterlegen der Bauhölzer und Flößbäume genau nach den mit dem h. Rgde. Decr. v. 25. März 1838 Z. 17192 vorgeschriebenen und durch die hierortige Kundmachung v. 5. Juni 1838 bekannt gegebenen Modalitäten vorgenommen werde.

§. 91. Von dem Holz- und Riemmarkte vor dem Kärnthnerthore. Auf diesem Marktplatze dürfen bloß Landleute ihr auf der Achse nach Wien gebrachtes Brennholz, Riem, Sägspäne, Tischlerholz, Leitern, hölzerne Röhren, Rinnen, Heugabeln, Stangen u. s. w. verkaufen. Der Verkauf des Brennholzes findet daselbst nach dem Stadthauptmannschafts-Decrete v. 26. April 1816 entweder nach der Klasten oder nach der Fuhre Statt, und die Sägspäne werden nach Säcken oder Rehen veräußert.

§. 92. Von dem Kalkmarke. Der Kalkmarkt ist ausschließlich zum Verkaufe des gebrannten Kalkes be-

stimmt. Kalkmarkt wird an allen Wochentagen von früh Morgens bis 1 Uhr Nachmittags gehalten und es darf der Kalk daselbst entweder nach dem Gesichte oder nach dem vorgeschriebenen Maße (dem sogenannten Mittel à 2 1/2 n. österr. Rehen haltend) veräußert werden. Dieser Markt untersteht eigentlich der Aufsicht des k. k. Hofbauamtes und die Marktinspicienten haben bloß darüber zu wachen, daß von den Kalkbauern durch unordentliche Aufstellung ihrer Wägen die Passage nicht gehindert werde.

§. 93. Von dem Heu- und Strohmärkte. Der Heu- und Strohmarkt erscheint zum Verkaufe von Heu und Stroh in größeren Quantitäten bestimmt. Für diesen Marktplatz ist unterm 18. Juli 1793 eine eigene Marktordnung erlassen worden, welche auch bis auf die durch Freiegebung des Heu- und Strohhandels aufgehobenen §§. 1, 5, 8 und 9 noch gegenwärtig in Wirksamkeit steht. Der Verkauf des Heues von den diesen Markt befahrenden Parteien, welche daselbst nach ihren Ortschaften gereiht und aufgestellt zu werden pflegen, wird außer den gewöhnlichen 3 Wochenmarkttagen auch an Montagen und Donnerstagen jeder Woche entweder nach dem Gesichte oder Gewichte, ohne Beschränkung auf gewisse Stunden, den ganzen Tag über ausgeübt. Den Erzeugern ist nach der hohen Regierungsweisung v. 26. Juli 1792 erlaubt, mit dem Heue auch andere Feilschaften als Zuladung hieher zu bringen und zu verkaufen, gleichwie all dort Rohrdecken und Stockadorerrohr frei veräußert werden können. Die Marktinspicienten haben nur darauf zu sehen, daß die auf diesem Markte erscheinenden Helfer oder Tagelöhner dem freien Handel durch ihre Einmischung oder sonstige Umtriebe nicht Hindernisse in den Weg legen, und daß da-

selbst das Tabakrauchen aus Feuer-
sicherheitsrückfichten unterbleibe. Die
Abnahme der früher bestandenen und
mit der Kundmachung vom 25. Sept.
1824 aufgehobenen sogenannten Doll-
metschgebühr ist den Inspicienten durch
aus untersagt. Der Verkauf des Stro-
hes, welcher auf einem absonderten
Platz Statt findet, geschieht nur an
den gewöhnlichen drei Wochenmarkttä-
gen, und zwar nach dem Schober oder
Schod zu 60 Binden oder Schaben,
oder auch Stück d. i. Schabweise; Fut-
ter und Streustroh dagegen wird ent-
weder nach dem Gesichte oder nach dem
Gewichte veräußert. Uebrigens darf auf
dem Strohmart auch Ohm zum Ver-
kauf gebracht und entweder nach dem
Rehen oder Butten hintangegeben
werden. In den wöchentlichen Heu-
und Strohpriß - Ausweisen sind nebst
dem höchsten und niedersten Preise des
Zentners Heu oder Schodes Stroh
nach den verschiedenen Ortschaften auch
der arithmetische Mittelpriß dieser Ar-
tikel, so wie nicht minder der Mittel-
priß des Bundes Stroh zu 12 Pfund
nebst der Anzahl der auf dem Markte
erschiedenen Quantitäten dieser Artikel
nach Zentner und Schod genau ersicht-
lich zu machen.

§. 94. Von dem Kohlenmarkte.
Der Kohlenmarkt vor dem Kärnthner-
thore ist nach der unterm 11. April
1816 erlassenen Kohlenmarkt-Ordnung
lediglich zum Verkaufe der nach Wien
gebrachten Holzkohlen bestimmt, welcher
aber an allen Tagen der Woche von
früh Morgens bis 1 Uhr Nachmittags,
und zwar laut Kundmachung vom 12.
Juli 1827 nur nach gehörig cimentir-
ten Stübigen (à 2 Rehen) Statt fin-
den darf. Bestimmte Verkaufsplätze ha-
ben die Parteien auf diesem Markte
nicht, sondern sind nach der Reihe ihrer
Ankunft nebeneinander aufzustellen.
Ueber das richtige Zumessen der Kohlen

haben die Marktinspicienten zu wachen
und die Parteien bei dem Umstande,
als die Kohlenmessergebühr aufgehoben
worden ist, keine andere Gebühren mehr
zu bezahlen, als welche für das Be-
nützen der von dem Pächter des städti-
schen Stübich- und Sackausleiherrechtes
etwa geborgten Stübiche und Säcke sti-
pulirt und durch Kundmachung v. 24.
Octr. 1839 Z. 50939 bekannt gege-
ben worden ist. Auch dürfen die erkauf-
ten Holzkohlen von dem Markte zu den
Parteien in der Stadt oder in den Vor-
städten nach den Kundmachungen v. 30.
Novbr. 1821 und 18. Septbr. 1838
nur in Säcken wohl verpackt geführt
werden. Da die Kohlen nach ihrer Qua-
lität in harte, weiche und gemischte zer-
fallen, so sind die Preise von diesen 3
Sorten in den monatlichen Ausweisen
in der Art aufzuführen, daß von jeder
Gattung der höchste und niedrigste nebst
dem arithmetischen Mittelpriße, so wie
nicht minder die Quantität der zu Markt
gebrachten Kohlen ersichtlich wird. Ueb-
rigens ist auch auf die auf diesem Markte
erscheinenden Hilfsarbeiter ein genaues
Augenmerk zu richten, über deren Na-
men und Wohnort ein Verzeichniß zu
führen und jede Einnengung derselben
in den Kauf und Verkauf der Kohlen
strenge hintanzuhalten.

Von der Revision der Kupfer-
geschirre.

§. 95. Da durch den Gebrauch von
unverzinneten oder schlecht verzinneten
kupfernen oder messingenen Geschirren,
dann von schlecht glastirten irdenen
Kochgeschirren die menschliche Gesund-
heit im hohen Grade gefährdet wird,
so ist mit h. Kgg. Decr. v. 6. Febr.
1818 Z. 2195 eine verschärfte Aufsicht
über diese Geschirre aufgetragen und
unter Einem anbefohlen worden, daß
periodische Visitationen mit Zuziehung
der Polizeibehörden, und zwar in der
Stadt mit Beziehung der Sanitäts-

magister, und auf den Vorstadtgründen mit Zugiehung der Bezirksärzte wenigstens 2 Mal im Jahre und zwar im Früh- und Spätjahre vorgenommen werden. Bei dieser Untersuchung, welche jederzeit von einem Oberinspicienten und einem Inspicienten des städtischen Marktaufsichts- Personales zur oben vorgeschriebenen Zeit, und zwar in den Monaten April, Mai, September und October jeden Jahres vorzunehmen ist, muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß die kupfernen Geschirre verzinkt seien, und daß die Verzinnung wirklich gut und ohne mindesten Bleizusatz vorgenommen worden sei. Bei Untersuchung der mehrerwähnten Geschirre haben die Marktinspicienten folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Haben sie die Vornahme dieser Untersuchung jedesmal einige Tage früher bei den Polizei-Bezirks-Directionen anzuzeigen, und in der Stadt mit Zugiehung des Sanitätsmagisters, in den Vorstädten aber mit Beziehung der betreffenden Bezirksärzte die Untersuchung und zwar nur an Wochentagen in den Nachmittagsstunden von 3 bis 6 Uhr, wo der Andrang des Publicums bei den Gewerbsleuten nicht mehr bedeutend ist, zu beginnen und zu vollenden.

2. Hat sich diese Visitation auf sämtliche Gewerbsleute, welche sich kupferner Koch- und Speisgeschirre bedienen, zu erstrecken, und daher bei sämtlichen Gast- und Weinwirthen, Traiteuren in den öffentlichen Anstalten, als: Kranken- und Versorgungshäusern, Casernen und Gardegebäuden, Caffee- siedern, Kellerschänkern, Bierwirthen, Branntweeinern, Essigsiedern, Fragnern, Victualienhändlern, Weisflern, Bräu- meistern, Fleischselchern, Flecksiedern, Stechviehhändlern, Lebzelttern, Zucker- bäckern, Gurkenhändlern, Rosoglioer- zeugern, Milchmaiern und endlich bei

allen wälschen Wurst- und Käsmachern zu geschehen.

3. Bei der Untersuchung selbst müssen vorzüglich folgende Punkte berücksichtigt werden, nämlich:

a) ob die bei obgedachten Gewerbs- leuten vorfindigen kupfernen Koch- und Speisgeschirre, dann Sudkessel zc. gehörig verzinkt sind;

b) ob die Verzinnung von purem, reinem Zinn, oder mit Blei oder einem andern Zusatz vermisch ist, worüber jedesmal das Parere der Kunstverständigen, nämlich der dabei intervenirenden Aerzte einzuholen kommt;

c) ob bei dem Umstande, als das h. Kgg. Circ. v. 19. April 1832, den Gebrauch aller Gattungen Aufbewahrungs- und Schankgeschirre von Kupfer oder Messing bei öffentlichen Gewerben verbietet, dieses Verbot auch seinem ganzen Umfange nach von den betrefsenden Gewerbsleuten beobachtet, und insbesondere von den Zuckerbäckern die Verordnung, daß candirtes Obst, oder saure Säfte weder in kupfernen noch messingenen Geschirren aufbewahrt werden dürfen, nicht außer Acht gelassen werde; und

d) ob die Essig- und Branntwein- brenner, Rosoglioerzeuger zc. die Vdg. v. 23. Novbr. 1799, nach welcher ihre Sudkessel und Destillirgefäße stets rein gehalten werden sollen, die Hähne dieser Gefäße nicht von Kupfer sein dürfen, und eben so wie die Helme entweder gut verzinkt oder von purem Zinn sein müssen, genau befolgt werde.

4. Ueber jene Gewerbsleute, bei welchen sich Gebrechen dieser Art entdecken sollten, haben die Inspicienten ordentliche Verzeichnisse, in welchem der Tauf- und Zuname des Betretenen, seine Handthierung nebst Wohnort, und die Anzahl der beanspruchten Geschirre mit dem Grunde der Beanspruchung genau anzusehen ist, zu führen, und nach ge-

endeter Untersuchung mittelst Relation nebst den anderweitigen Bemerkungen an den Magistrat zu überreichen. Den betretenen Gewerbsleuten aber ist

5. sogleich bei der Visitation zu bedeuten, daß sie die beanständeten Geschirre allsogleich verzinnen lassen, über gegenwärtigen Fall aber die Entscheidung des Magistrates abzuwarten haben. Eben so ist ihnen mitzugeben, daß die kupfernen Geschirre, welche sich in den Küchen, Kellern zc. vorfinden, sie mögen nun gebraucht werden oder nicht, oder blos zur Verzierung der Küche dienen, immer gehörig verzinnt sein müssen, weil bei einer wiederholten Untersuchung auf keine Entschuldigung Rücksicht genommen, sondern derlei unverzinnetes Geschirr mit Beschlag belegt, und der Betretene noch überdies nach den bestehenden Verordnungen als schwerer Polizeiübertreter behandelt werden würde.

6. Sind diese Visitationen mit aller Strenge, jedoch ohne irgend ein Aufsehen zu erregen, vorzunehmen, und sogleich nach geschehener Untersuchung die diesfälligen Resultate, unterfertigt von den Polizei-Bezirks-Directionen, dem Herrn Stadtphysicus oder den Bezirksärzten zur Amtshandlung anher vorzulegen. Endlich kommt

7. rücksichtlich der irdenen Speis- und Kochgeschirre, welche eine gesundheitschädliche Glasur haben, das heißt: wo die Glasur zu viel Bleigehalt hat, was meistens bei den dunkelbraunglasierten Geschirren der Fall ist, auch noch zu beobachten, daß dieselben gut ausgebrannt und rein seien. Von der Schädlichkeit der Glasur eines irdenen Geschirres kann man sich am leichtesten dadurch überzeugen, daß man in selben reinen Essig mehrere Stunden lang stehen läßt und dann Hahnemann'schen Liqueur hineingießt, weil bei diesem Verfahren, wenn der Bleigehalt der

Glasur eines solchen Geschirres zu stark ist, das noch freie Blei sich auflöst, und der Essig nach der Beimengung des Hahnemann'schen Liqueurs sogleich schwarz wird, während derselbe bei Geschirren, wo die Glasur nicht zu viel Bleigehalt hat, sich nicht verändert.

Von der Schilder-Revision.

§. 96. Nach dem h. Regs. Circ. v. 13. August 1812 darf Niemand inner den Linien Wiens Schilder und Ueberschriften an Häuser, Gewölber zc. ohne Bewilligung der Behörden anbringen, worüber nunmehr die Marktinspicienten zu wachen angewiesen werden. Als Richtschnur bei der Revision der Schilde und Tafeln selbst wird ihnen Folgendes mitgegeben:

1. Daß sie bei schon bestehenden Schilden und Aufschriften ihre Anstände nur auf unrichtige, oder sprachwidrig und fehlerhaft geschriebene, dann auf sonst unzulässige oder anstößige Aufschriften, Schilde und Aushängtafeln zu beschränken, dieselben buchstäblich aufzuzeichnen und endlich mit buchstäblicher Aufführung derselben über jeden einzelnen Fall die schriftliche Anzeige zur weitem Verhandlung an den Magistrat zu erstatten haben.

2. Daß sie bei jeder neu entdeckten Schildführung die Partei um die Vorzeigung der Bewilligung anzufragen haben.

3. Daß die den Parteien neu bewilligten Schilde, Aushängtafeln und Aufschriften genau nach der ihnen von den Behörden erteilten Bewilligung und nach den eingelegten Plänen hergestellt, und sich hiebei weder eine Abweichung in der Schreib- noch Darstellungsart erlaubt werde, zu welchem Ende sich die Marktinspicienten noch vor Aufstellung eines neuen Schildes hievon die Ueberzeugung zu verschaffen und jede etwaige Abweichung zur Kenntniß des Magistrats zu bringen haben.

4. Daß die neuen Schilde in Gemäßheit des h. Kggß. Decr. vom 25. Octbr. 1827 Z. 58236 dem Verhältnisse der Localität angemessen eingerichtet, nicht an die Gewölbsvordächer, sondern durchgehends entweder flach an die Häusermauern unter Beobachtung der erforderlichen Sicherheits-Regeln fest gemacht oder aber in die flache Auslage selbst aufgenommen, oder an die Thüren und Balken angebracht werden.

5. Daß die vorschriftswidrige Beibehaltung zweier Schilde an ein und demselben Gewölbe abgestellt werde.

6. Daß die häng-, Arm- und Stangen-schilde, welche in der innern Stadt in Folge h. Kggß. Decr. v. 17. Jän. 1828 Z. 1059 ganz zu beseitigen sind, auch in den Vorstädten in Gemäßheit des h. Kggß. Decr. v. 25. Oct. 1826 Z. 53105 allmählig beseitigt werden; und

7. daß eine allgemeine Schildrevision jährlich einmal und zwar im Monate November vorgenommen werde, weil der angeordneten Vorkehrungen ungeachtet noch immer Schilde und Aufschriften ohne Bewilligung angebracht werden könnten, welche nach Vorschrift des §. 2 anzuzeigen sind. Ueberrigens haben die Inspicienten ihre Anzeigen über ordnungswidrige Schildführungen in der Art zu verfassen, daß die vorschriftswidrigen Schildführungen von einerlei Gewerbs- oder Beschäftigungsclassen immer in Einer Anzeige und nicht von verschiedenen Gewerbs- und Beschäftigungsclassen vermischt werden.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten des Marktauf-sichtspersonales.

§. 97. Der Aufsicht des Marktauf-sichtspersonales unterstehen alle jene Markt-Parteien und Gewerbsleute Wiens, welche sich mit der Erzeugung oder dem Handel von Lebensmitteln

befassen, daher dieselben den von Seite der Marktinspicienten an sie ergehenden Anforderungen, welche auf die Ausübung ihrer Amtspflichten Bezug nehmen, pünctlich Folge zu leisten haben. Jede Widerseßlichkeit in Wort und That wird nach den bestehenden Strafgesetzen geahndet. Dagegen haben sich die Marktinspicienten bei ihren Amtshandlungen auf allfälliges Verlangen der Parteien, mit, oder bei welchen sie die Amtshandlung vornehmen, über ihre ämtliche Eigenschaft auszuweisen, weil sie ohne Beobachtung dieser Bestimmung nicht verlangen können, daß ihren Anforderungen Genüge geleistet werde.

§. 98. Die Marktinspicienten haben in der ihrer Aufsicht zugewiesenen Bezirken und auf den Marktplätzen jede bei der Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß gelangende Uebertretung der Markt- und Sanitätspolizei-Vorschriften möglichst zu hindern, oder wenn dies nicht thunlich wäre, die Uebertreter dem Magistrat anzuzeigen. Die Anzeige der Marktinspicienten über entdeckte Markt- und Approvisionirungs-Überrichten müssen nach Umständen entweder mündlich oder schriftlich bei dem Magistrat angebracht werden. Dasselbe haben auch die obrigkeitlichen Marktinspicienten der 7 Dominien zu thun, und nur die Marktvorfälle ihren eigenen Obergkeiten zur Amtshandlung anzuzeigen. Die mündlichen Anzeigen, welche bei dem Rapport anzubringen sind, der in der Woche zweimal an Montagen und Donnerstagen abgehalten werden wird, müssen in das Strafprotocoll eingetragen werden, damit darüber mit den betreffenden Parteien verhandelt werden könne. Die schriftlichen Anzeigen dagegen sollen eine genaue Beschreibung des entdeckten Überechtens, so wie den Namen, Stand und Wohnort des Angezeigten enthalten, damit der Magistrat auf deren-

Grundlage weiter Amt handeln könne. Uebrigens haben die Inspicienten alle schriftlichen Anzeigen so wie deren Erledigungen in ein eigenes hiezu zu eröffnendes Protocoll einzutragen.

§. 99. Hat eine mündliche oder schriftliche Anzeige die Verhängung einer Geldstrafe zur Folge gehabt, so wird dem Anzeiger ein Drittel des eingegangenen Strafbetrages als Belohnung erfolgt.

§. 100. In dem Amtsorte des Magistratischen Aufsichtspersonales sollen immer wenigstens zwei Marktinspicienten und zwar von früh Morgens bis 7 Uhr Nachmittags anwesend sein, damit, wenn Jemand über Quantität oder Qualität von erkauften Lebensmitteln Klage führen sollte, diesen Beschwerden sogleich abgeholfen, und für den Fall, als eine Viehbeschau von einer Partei angesucht wurde, dieselbe ebenfalls gleich von denselben vorgenommen werden könne. Auch in den Vorstädten ist die Einleitung zu treffen, daß in den eigens auszuwählenden Grundgerichtskanzleien zu bestimmten Stunden Vor- und Nachmittags ein Marktinspicient vorhanden sei, welcher die Beschwerden der Parteien aufzunehmen hat.

§. 101. In den Amtsorten auf den verschiedenen Marktplätzen sind eigene Protocolle zu eröffnen, in welche die täglich vorgenommenen Amtshandlungen möglichst kurz und deutlich aufzunehmen sind.

§. 102. Den Marktinspicienten ist bei der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen auf den Marktplätzen die Polizeiwachmannschaft als Assistentz zugewiesen, und es wird ihnen auch Behufs der Untersuchungen bei den Approvisionirungs-Gewerbsleuten, wenn es Noth thun sollte, die erforderliche Assistentz von der k. k. Polizei-Behörde oder Grundgerichten über ihr Ansuchen nie verweigert werden.

§. 103. Gegen jene Marktparteien, welche die Markt- und Sanitätspolizei-Vorschriften auf den Marktplätzen außer Acht lassen oder wohl gar vorsätzlich übertreten, ist, wenn vorläufige oder gar wiederholte Ermahnungen Nichts fruchten sollten, entweder mit Beschlagnahme ihrer Waaren vorzugehen, oder dieselben sind anzuhalten und entweder vor den Magistrat oder die betreffende k. k. Polizei-Bezirks-Direction zur Bestrafung zu stellen.

§. 104. Eine Ausnahme von der Anhaltung ist bei bekannten und sicheren, Parteien oder bei den hiesigen Approvisionirungs-Gewerbsleuten zu machen, die sich einer Uebertretung der Markt- und Sanitätspolizei-Vorschriften zu Schulden kommen lassen, jedoch sind dieselben jederzeit dem Magistrat zur weitern Amtshandlung anzuzeigen. Ueberhaupt haben die städtischen Marktinspicienten bei Fällen, wo sie eine Arretirung vornehmen, jederzeit hievon sogleich die Anzeige an den Magistrat oder an die k. k. Polizei-Behörde zu machen.

§. 105. Bei Untersuchungen und Beschlagnahmen in den Localitäten der Gewerbsleute haben sich die Inspicienten genau nach der h. Rggs. Bdg. v. 12. Decbr. 1831 Z. 65218 (bekannt gemacht durch Magistrats-Decret v. 22. Decbr. 1831 Z. 49868) zu benehmen.

§. 106. Die Marktinspicienten haben sich mit allen auf das Markt- und Approvisionirungswesen Bezug nehmenden Verordnungen genau bekannt zu machen.

§. 107. Alle an die Marktinspicienten ergehenden Verordnungen sind in ein eigenes Vormerkbuch (Repertorium) einzutragen und in Fascikeln aufzubewahren; auch ist darüber ein ordentlicher Index zu führen.

§. 108. Im Allgemeinen haben die städtischen Marktinspicienten mit Rück-

sicht auf ihren abgelegten Dienst bei dem Magistrat als ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde in Allem und Jedem den schuldigen Gehorsam zu leisten. Ferner haben dieselben in Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten einen beharrlichen Fleiß, eine strenge Verschwiegenheit, Unparteilichkeit und Rechtschaffenheit, dann ein anständiges und bescheidenes Betragen vorherrschen, und sich in Ausübung ihres Dienstes durch keine Nebenabsichten leiten zu lassen, sondern sich eines stets tadellosen, moralischen Betragens zu befleißigen, damit das jedem Einzelnen bei Durchführung seiner Amtshandlungen so notwendige Ansehen und Vertrauen erhalten und nicht gefährdet werde oder wohl gar verloren gehe.

§. 109. Für die genaue und gewissenhafte Erfüllung aller dem Marktaufsichts- Personale obliegenden Pflichten bleibt daselbe bei Vermeidung der in der a. h. Dienst-Instruction vom 14. Jän. 1832 sowohl als in dem Straf-Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei- Uebertretungen vorgesehener Strafen verantwortlich.

§. 110. Von der Dienstleistung der Markt- Oberinspicienten. Da das vereinigte Marktaufsichts-Personale aus 2 städtischen Ober- Inspicienten, dann aus 24 städt. und 15 herrschaftlichen, zusammen also aus 39 Marktinspicienten zu bestehen hat, wovon Letztere den Ersteren unmittelbar untergeordnet sind, so haben im Allgemeinen auch die Ober- Inspicienten in Absicht auf den Dienst alle jene Vorschriften genau zu beobachten, welche den Inspicienten mit der vorstehenden Instruction für ihre Dienstleistung zur Pflicht gemacht worden sind.

§. 111. Die Ober-Inspicienten erscheinen insbesondere verpflichtet, strenge darauf zu halten und darüber zu wachen, daß die unter ihrer Leitung ste-

henden Inspicienten bei allen ihren Dienstverrichtungen genau nach dieser Instruction vorgehen, und sich unter keinem Vorwande eine Abweichung hiervon zum Nachtheile des Dienstes erlauben. Die Ober-Inspicienten haben sich daher von der ordnungsmäßigen Vollziehung aller in Absicht auf das Markt- und Approvisionirungs- Wesen der Stadt Wien ergangenen Verordnungen täglich selbst Ueberzeugung zu verschaffen, zu diesem Ende entweder allein oder mit Beiziehung eines Inspicienten die öffentlichen Märkte sowohl als die Approvisionirungs- Gewerksleute zu respiciren, solche Untersuchungen, wenn es nothwendig sein sollte, auch mehrere Male und zu verschiedenen Stunden des Tages vorzunehmen, und wöchentlich wenigstens Einmal über ihre Amtsführung gemeinschaftlich an den Magistrat schriftlich zu relationiren und hierin auch zugleich Mittel und Vorschläge aufzunehmen, wie allenfalls entdeckte Unzulänglichkeiten oder Gebrechen beseitiget und abgestellt werden könnten.

§. 112. Da die Inspicienten, mit Ausnahme jedoch der herrschaftlichen Inspicienten die immer in ihren obrigkeitl. Bezirken zu verbleiben haben, nach den bestehenden Vorschriften, mit Ausnahme einzelner wichtiger Fälle, nicht länger als einen Monat zur Aufsicht in einem Bezirke belassen werden sollen, so wird es den Oberinspicienten zur Pflicht gemacht, allmonatlich die Vertheilung der städt. Inspicienten dem Magistrat immer wenigstens 10 Tage vor Ablauf des Monats vorzuschlagen, und zugleich den diesfälligen Vertheilungs- Ausweis in triplo vorzulegen, damit derselbe von Seite des Magistrats entweder genehmiget oder abgeändert, in jedem Falle aber der hohen Landesstelle zur Kenntnißnahme überreicht werden könne. Bei dieser Ver-

theilung ist übrigens auf die in den Bezirken der 7 Dominien aufgestellten Marktinspicienten die gehörige Rücksicht zu nehmen, welche daher gleichfalls in den diesfälligen monatlichen Bertheilungs - Ausweisen zu erscheinen haben.

§. 113. Die Ober-Inspicienten haben ferner darauf zu sehen, daß die Geschäftsprotocolle, Repertorien und Index des Aufsichts- Personales von jenen Inspicienten, denen sie die Besorgung derselben zuweisen, auch ordnungsmäßig geführt und aufbewahrt werden.

§. 114. Auch gehört es zu den vorzüglichsten Pflichten der Oberinspicienten, unausgesetzt darüber zu wachen, daß die Preise der Victualien überhaupt, insbesondere aber bei dem Schlachtviehe und den Brotrüchten verlässlich erhoben und protocollirt werden, weil diese zur Regulirung der Rindfleisch- und Brotsatzung dienen, und sie für die Richtigkeit der von diesen beiden Artikeln aufgenommenen Preise eben so verantwortlich bleiben, als sie für die richtige Preisaufnahme von den übrigen Victualien, da solche in staatswirthschaftlicher Beziehung nothwendig erscheinen, persönlich mitzuhastan haben. Aus eben dieser Ursache sind auch alle für was immer für Behörden und Anstalten auszufertigenden Preiscertificate immer wenigstens von einem Ober-Inspicienten und demjenigen Inspicienten, der selbe verfaßt hat, zu fertigen und in den vorgeschriebenen Terminen verlässlich zu überreichen.

§. 115. Ueber alle dem Marktaufsichts - Personale zur Aeußerung oder Berichterstattung zugefertigten Actenstücke haben immer die Ober-Inspicienten selbst, mit Ausnahme von Krankheits- oder andern ämlichen Verhinderungsfällen, die abverlangten Aeußerungen und Berichte gründlich, und mit Berufung auf die allenfalls beste-

henden Verordnungen in den gegebenen Fristen zu erstatten. Eben so sind Anträge oder Vorschläge, sie mögen nun was immer für Gegenstände betreffen, in der Regel nur von den Ober-Inspicienten zu machen und jederzeit gehörig zu begründen.

§. 116. Bei commissionellen Verhandlungen, Augenstehen u. s. w. haben ebenfalls immer die Ober-Inspicienten selbst zu interveniren und die allenfalls nöthige Beziehung der Inspicienten zu veranlassen.

§. 117. Die Revision der Kupfer- und Kochgeschirre, so wie der Schilder ist von den Ober - Inspicienten in den ihnen zugewiesenen Bezirken und in den vorgezeichneten Fristen auf die in dieser Instruction vorgeschriebene Art immer selbst vorzunehmen, und das Resultat derselben zur Kenntniß des Magistrats zu bringen.

§. 118. Die Ober-Inspicienten sind verpflichtet, die Untersuchung der Victualien und der Kupfer- und Kochgeschirre in den öffentlichen Anstalten wenigstens monatlich Einmal mit Zuziehung der betreffenden Inspicienten und eines Beamten der bezüglichen Hausverwaltung vorzunehmen, und hierbei entdeckte Gebrechen entweder gleich selbst abzustellen, oder deren Abstellung durch die Hausverwaltung zu veranlassen, jedenfalls aber den Beschaubefund in das in den öffentlichen Anstalten vorhandene Beschauprotocoll einzutragen, in wichtigeren Fällen oder bei wiederholt entdeckten wesentlichen Gebrechen aber immer die Anzeige an den Magistrat zur weiteren Verfügung zu erstatten. Eben so haben die Ober - Inspicienten darauf zu sehen, daß die Inspicienten, welche das Brot in den öffentlichen Anstalten wo nicht täglich, so doch wenigstens zweimal in der Woche zu untersuchen haben, den Befund in die vorhandenen Beschauprotocolle im-

mer gehörig eintragen und mit ihrer Unterschrift bekräftigen.

§. 119. Auch haben die Ober-Inspicienten thätigst dahin zu wirken, daß die Platzinse von den Brenn- und Bauholzlegstätten, und den verschiedenen Victualienständen, so wie die Gebühren für die Benützung der städtischen Schlachtrüde bei Privat-Probeschlachtungen gehörig eingehoben und mittelst Consignationen, welche die Ober-Inspicienten zu vidiren haben, an das hierortige Oberkammeramt abgeführt werden.

§. 120. Ferner sind die Ober-Inspicienten gehalten, jede entdeckte Außerachtlassung der mit der vorstehenden Dienstinstruction gegebenen Vorschriften entweder sogleich selbst zu rügen und abzustellen, oder deren Abstellung im geeigneten Wege zu veranlassen, so wie überhaupt ihren Untergebenen in Erfüllung der Amtspflichten mit gutem Beispiele vorzugehen, weil auch nur dadurch die Bande der Subordination an Festigkeit gewinnen können.

§. 121. So wie die Marktinspicienten mit Rücksicht auf ihr Dienstverhältniß verpflichtet sind, den Ober-Inspicienten mit der gehörigen Achtung zu begegnen und den von diesen an sie ergehenden Weisungen pünctlich Folge zu leisten, eben so haben die Ober-Inspicienten die von Seite des Magistrats an sie ergehenden Aufträge ihrem ganzen Umfange nach genau zu vollziehen, und ihre Untergebenen immer, selbst in jenen Fällen, wo solche eigentlich eine Rüge verdienen, mit jener Bescheidenheit und jenem Anstande zu behandeln, welche sowohl zur Behauptung des eigenen Ansehens vor den Parteien als des Ansehens der Inspicienten und zur Erhaltung der gegenseitigen Achtung notwendig erscheinen.

§. 122. Schließlich haben die Ober-Inspicienten für den Fall, als sich die untergeordneten Inspicienten wieder-

holter oder gröberer Dienstesvernachlässigungen oder auch anderer Unzulänglichkeiten oder auch anderer Unzuverlässigkeiten von Belang im Anse zu Schulden kommen lassen sollten, eine schriftliche Meldung hierüber an den Magistrat zu machen, damit von diesem die weitere Verfügung oder Amtshandlung eingeleitet werden könne. (Allgem. Dienst-Unterricht für die vereinigte Marktpolizei-Aufsichtsanstalt des Br. Magistr. v. 10. Octbr. 1839 G. Z. 48556, genehmigt mit HsZl. D. v. 25. Jan. 1839 Z. 2128. Decr. der n. ö. Reg. v. 1. Febr. u. 3. Juli 1839 Z. 6777 u. 37899.)

Markt-Polizei-Vorschriften, f. Markt-Polizei-Aufsichtsanstalt für die Stadt Wien §§. 5—10.)

Marktpreise. Die Erhebung und Nachweisung der Marktpreise haben an allen Orten, wo öffentliche Märkte abgehalten werden, die Ortsmagistrate und bezüglich die Gemeinde-Vorstände vorzunehmen. Dieselben haben eine eigene Markt-Commission unter ihrer persönlichen Verantwortung zusammenzusetzen, welche sich in die Kenntniß der wirklich abgeschlossenen Verkäufe zu setzen, und die wahren Preise zu erheben hat, um welche die Verkäufe abgeschlossen wurden. Diese erhobenen Käufe und Verkäufe werden in ein nach vorgeschriebenem Muster zu führendes Marktbuch eingetragen, und am Schlusse des Markttages der Durchschnittspreis bei jedem Artikel berechnet, und im Marktbuche angelegt. Dieses Marktbuch hat die Grundlage zu bilden, nach welcher die bezüglich des Marktverkehrs notwendigen Notizen über Anlangen der Behörden und der Handelskammer einberichtet, und die den k. k. Militär-Verpflegsämtern einzusendenden Markt-Preistabellen ausgefertigt werden soll. (Vdg. des Civ. und Milit. Couv. von Siebenbürgen vom 28. Octob. 1850. Siebenb. L. G. B. Nr. 99.)

Markt-Privilegien. Es haben sich mehrere Fälle ergeben, daß die Ausfertigung der Markt-Privilegien für jene Orte, die nicht selbstständige Jurisdiction ausüben, in Gemäßheit der erstatteten Anträge auf den Namen des einschreitenden Dominiums dahin erfolgte, daß selbes berechtigt wäre, die Märkte in dem Orte R. R. zu halten. Durch diese Form erscheint eigentlich das Dominium als privilegiert, während das Privilegium der Ortsgemeinde zugebracht ist, und eine formelle Trennung zwischen der privilegierten Jurisdiction und der Markt-Ortsgemeinde, welche (abgesehen von der nächstliegenden Tax-Berichtigungsfrage) möglicherweise zu einstigen Differenzen führen kann, die dann ganz vermeidlich sind, wenn die Ausfertigung (wie in andern Provinzen) auf den Namen der Gemeinde geschieht, und wie es bei den mit Magistraten bestellten Gemeinden in Galizien auch bereits wirklich der Fall ist. Dies wird daher dem k. Kreisamte im Grunde des h. Hofkanzlei-Decretes vom 6. März 1837 Z. 9966, zur eigenen Wissenschaft mit dem Auftrage eröffnet, bei künftigen Anträgen dieser Art der Verhandlung schon die vorbereitende Richtung dahin zu geben, daß das Gesuch selbst, zuerst von der Gemeinde motivirt und unter Anbietung zur Tax-Entrichtung ausgehe, und durch die Einbegleitung des Dominiums zur Amtshandlung des Kreisamtes gelange. (Circ. des k. l. galiz. Sub. vom 1. Juni 1837 Z. 30984. Zeitschr. für ö. Reg. J. 1838. N. B. S. 145.)

Sahrmärkte.

Marktrichter sollen bei ihrer Anstellung ein Zeugniß vom Professor der Botanik über ihre Kenntniß der giftigen Kräuter und Schwämme aufweisen. (Kgg. Decr. vom 31. Nov. 1800 an den hiesigen Stadtmagistr. Ferro's S. B. 2. Tpl. S. 115.)

Markt-Sanitäts-Polizei-Vorschriften, s. Markt-Polizei-Aufsichtsanstalt für die Stadt Wien §§. 11—53

Markt-Standgelder, s. Marktgebühren.

Markt- u. Sazungs-Uebertreter werden nicht mehr von der Polizei-Direction, sondern von der polit. Behörde gerüget. (K. ö. Land. Kgg. Vdg. vom 17. Sept. 1807. Krop. Ges. Franz. 23. Bd. S. 632.)

Marktwägen, Bestimmungen hinsichtlich des Einfahrens in die innere Stadt Wien, s. Frachtwägen.

Marktzeit, während der, können Spectakel und derlei gestattet werden, jedoch hat sich diese Erlaubniß nur auf die Marktzeit allein zu erstrecken. (K. ö. Kgg. D. vom 10. Februar 1795) s. Schau-Productionen.

Marcusstag, s. Processionen.

Marqueur, s. Kaffeefieder.

Marschroute, gebundene, wem solche zu ertheilen, s. Schwebesen.

— gebundene, s. Abschaffung,

Ausweisung.

Martini-Trunk. Das Sammeln desselben ist abgestellt. (Hfd. vom 15. Dec. 1770. Krop. Ges. R. Theres. 6. Bd. S. 309.)

Martins-Korn, s. Mutterkorn.

Marx, St., Regulirung des Leichenhofes zu St. Marx, s. Leichenhöfe.

Masken sollen weder bei Tag noch bei Nacht auf der Gasse erscheinen, und haben die Bezirks-Directionen über diesen Unfug strenge zu wachen. (Pol. Hfst. Weis. an die P. D. D. vom 13. Febr. 1822.)

Maskenball ist in der Hauptstadt jenes Landes für den Fasching, jedoch nur an einem einzigen Orte und nicht vor dem Feste der heil. drei Könige gestattet. (Hfd. v. 3. Dec. 1773. Krop. Ges. R. Theres. 6. Bd. S. 634.)

Maskenball. Die Erlaubniß hiezu in Wien erstreckt sich nur allein auf die hiesigen Redoutensäle, und sind außer diesen sonst nirgends, weder bei einem öffentl. Balls, noch bei anderen Privatbällen Masken gestattet. Uebrigens soll sich anständiger Masken bedienen werden; auch ist jede Maske verbunden, beim Hinausgehen, wenn sie darum von dem betreffenden Aufsichts-Personale angegangen wird, in dem letzten Zimmer, wo sich die Casse befindet, die Larve abzunehmen. (Ballordnung vom 1. Jan. 1824. §. 1—2—6.) s. **Redoute.**

— — Es unterliegt keinem Anstande, daß die Regierung noch ferner, wie bisher, die ausnahmsweise Bewilligung zur Abhaltung von Maskenbällen in den größeren Städten der Provinz erteile, nachdem in dieser Beziehung durch die a. h. Entschliesung vom 19. August 1826 Nichts geändert worden ist. (Hftzl. D. vom 21. Dec. 1826 Z. 35416, n. ö. Prov. G. S. 8. Tpl. Nr. 342.)

— — s. **Luftbarkeiten.**

Maß. Der Verkauf des Kaltes hat nach sog. Mitteln, jener des Bausandes nach Truben vor sich zu gehen, deren Inhalt nach dem Cubikmaße festgesetzt ist. (Hfd. vom 21. Mai 1755.)

— — Bei dem Verkaufe der Knopfern wurde der Gebrauch des Getreidemaßes vorgeschrieben. (Hfd. v. 11. Apr. 1776. Stub. 1. Bd. S. 466.)

— — Für die Holzkohlen ist der sog. Stübich als das einzig erlaubte Maß vorgeschrieben. (Hfd. v. 17. Dec. 1761. Patent vom 20. August 1768. Kohlenm. Ordn. vom 11. Apr. 1816, n. ö. Rggß. Circ. v. 21. Juni 1827 Z. 32561.)

— — Beim Verkaufe trockener Körper, wie des Mehles, der Körner, Hülsenfrüchte, Sämereien u. s. w. ist, zur Vermeidung der Beeinträchtigung des

Publicums, allen Marktparteien und Gewerbsleuten, nachdrücklichst untersagt, sich anderer als der für diese Körper ursprünglich bestimmten Maße, nämlich des Achfels, Halbachfels und Viertelachfels, oder was daselbe ist, des sogenannten Maßfels, dann des Halb- und Viertelmaßfels, oder was daselbe ist, des achten und sechzehnten Theiles des Achfels zu bedienen. Jede Uebertretung dieser Anordnung wird nach den wegen Uebervorteilungen an Maß und Gewicht bestehenden Vorschriften, und nach Umständen, in so fern es Gewerbsleute betrifft, nach der gesetzlichen Vorschrift des St. G. geahndet. (Rggß. Circ. vom 15. Oct. 1811 Z. 31867.)

Maß und Gewicht auf den Märkten, hierüber steht die Aufsicht dem Magistrat zu, s. **Markt-Polizei.**

— — und Gewicht, Controle, s. **Gewicht, Cimentirung.**

— — s. **böhmisches Maß, Bräudenwagen.**

Material-Sinterlegungsplätze, s. **Bau-Materiale.**

Materialwaaren sind vom Hausirhandel ausgeschlossen, s. **Hausirpatent** §. 12. a.

— — s. **Gifthatel.**

Material-Waarenhändler sollen keine Arzneien, die allein in die Apotheken gehören, bereiten, und sich alles Curirens enthalten. (San. Pat. vom 2. Jan. 1770. Barth. §. u. G. Gef. 5. Bd. S. 68. Instruction für Apotheker §. 10.)

— — in der Stadt sind allein befügt, Giftorten zu verkaufen. (Rggß. Vdg. vom 10. Dec. 1803. Barth. §. u. G. Gef. 7. Bd. S. 214) s. **Giftverkauf.**

— — denselben ist der Verkauf einfacher Medicinal-Artikel, jedoch nur im Großen gestattet. (Hftzl. Decr. v. 19. März 1818 Z. 36740. Rggß. Vdg. v.

7. April 1818 J. 14025. Guld. S. Bdg. 5. Bd. S. 9.)

Material-Waarenhändler. Bestimmung der Artikel, zu deren Führung die Materialisten, Gemischten Producten-Fabrikanten und Apotheker befugt sind.

I. Nach den bestehenden Gesetzen sind die Materialwaarenhändler zur Führung folgender 29 Artikel berechtigt:

1. Alle Gattungen Material- und Farbwaaren: als: a) Samen, b) Wurzeln, c) Kräuter, d) Blüten, e) Hölzer, f) Rinden, g) Blätter, h) Schwämme, i) Gummi, k) Harze, l) Terpentin, m) Erde.

2. Edel- und andere Steine, 3. Perlen, 4. Verfeinerungen, 5. Mineralien, 6. Bergwerkszeugnisse, 7. Gemischte Bereitungen, 8. Salze, 9. Geister, 10. Essenzen, 11. Balsame, 12. Wässer, 13. Liqueurs, 14. destillirte und feine Geruchs-Essige, 15. Limonien, 16. verschiedene Fette, Fischthran, 17. Wachs, Honig, 18. frische, gedörrte und eingemachte Früchte, 19. Schmelzglas, 20. Schmelzriegel, 21. Elfenbein, 22. Wallroßzähne, 23. Fischbein, 24. Insecten, 25. Eiderdunen, 26. Natur-Erzeugnisse, 27. Meergewächse, 28. alle Gewürz- und Specerei-Waaren und 29. Schreibmaterialien.

II. Hinsichtlich der Apotheker-Waaren ist den Materialisten zwar gestattet, verschiedene, zum Genuße, oder sonst zum Abbruche der Arznei nicht abzielende Sachen, verschiedene ausländische Materialien und Gewürze, verschiedenes von Zucker Eingemachtes und Candirtes, wie auch Franz-, Rhein- und feine andece destillirte Branntweine oder gezogene Wässer zu führen und zu verkaufen.

III. Dagegen ist ihnen unter keinem Vorwande erlaubt, das Praecipitulum rubrum, destillirte, gemeine, oder zusammengesetzte Geister, noch destillirte

Wässer, Unquenta, Emplastra, Essenzen, Tincturen, Eligire, Pillen, Pulver, Latwergen, und überhaupt alle gemeinen und zusammengesetzten Medicamente, dann unter dem Namen des Oeles keine andern als: Baum-, Rüben- und Leinöl, nicht minder auch die gepresten Muscatnüsse und Lorbeer- wie auch Jasminöl, keineswegs aber die aus Zimmet, Nügelchen, Pfeffer, Cubeben und aus Rosenholz herrührenden, dann derlei destillirte, weder riechende wälsche Oele, um so weniger Brech- und abführende Mittel oder giftige, gemeine oder zusammengesetzte Arzneien zu verkaufen.

IV. Es ist ihnen ferner verboten unter einem Pfunde zu verkaufen: Balsam Copai., Cantharides, Cassiamfistulae, Castoreum, Colocynth, Cobalthum, Cortic. Cascarillae, Chinae, Cremor. Cristall. Tartari, Folia Sennae, Gummi Euphorb., Guttae, Scamonii, Herb. Hiosciamii, Sabiniae, Mannam, Mercurium sublimatum vivum, Rad. Asari, Ellebori nigri et albi, Esulae, Hermodact., Jalappae, Ipecacuanhae, Mandragorae, Mechoachanae albae, Rhabarbar., Turbith., Sem. Cataput., Coccoguid., Cocul., Cinae Hiosciam., Stapilor., Arg. Sperma Ceti, Tamarind. Terram sigilatam, Vitriol. alb. Unter einem halben Pfunde: Arsenicum, Balsam. Peruvianum, Nigrum, Mercurium praecipitatum rubrum, Opium. Unter einer Unze: Fabam St. Ignatii, Olea destilata praetiosa, Exotica, oleum nucum moschatarum expressum, so wie auch was immer für Arzneien ohne Ausnahme im Kleinen zu verkaufen, wohn die Manna, Rhabarber, Jalappa, Tamarind, Weinstein, Krebsaugen, Senneblätter und Arcan. duplicatum gehören.

V. Zwischen den Gemischten Pro-

ducten-Fabrikanten und den Materialisten besteht keine gesetzliche Grenzlinie, weil eine solche zwischen Erzeugern und Händlern zu Nichts führen würde. Hinsichtlich jener Medicinal-Artikel aber, welche, und in welcher Art sie den chemischen Fabriken zu erzeugen und zu führen gestattet sind, ist die Hofkanzlei-Verordnung vom 26. März 1818 die gesetzliche Richtschnur.

VI. Die Rechte und Pflichten der Apotheker sind durch die insbesondere hierüber bestehenden Gesetze, namentlich durch die Pharmacopöe und die Medicamenten-Taxe bestimmt. (Vdg. der ob d. ennsf. Reg. v. 4. Dec. 1826. Z. 7679. Kroy. G. S. Bd. 52. Nr. 297, o. ö. Prov. G. S. J. 1826.)

Material-Waarenhändler. In Beziehung auf den Umfang der Rechte der Material-Waarenhändler in Wien bei Ausübung des Handels mit Arznei-Artikeln wurde von der allg. Hofkammer im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzlei Folgendes erinnert:

Nach der Hofverordnung v. 22. Apr. 1780 sind den Material-Waarenhändlern alle Gattungen Material- und Farbwaaren, als: Saamen, Wurzeln, Kräuter, Blüten, Hölzer, Rinden, Blätter, Schwämme, Gummi, Harze, Terpentin, Mineralien, Bergwerk-Erzeugnisse, chemische Bereitungen, Salze, Geister, Essenzen, Balsame, Wässer, Liqueurs, destillirte und feine Geruchseffige, Limoniensaft, verschiedene Fette, Fischthran u. dgl. Artikel zum Handel im Großen wie auch im Kleinen zugewiesen. Nur in so fern als bei einigen der angeedeuteten Medicinal-Artikel höhere Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten vorherrschen, die bei dem Verkaufe derselben gewisse Vorsichtsmaßregeln nothwendig machen, ist der Verkauf solcher Artikel den Material-Waarenhändlern entweder ganz verbo-

ten, oder nur unter strenger Beobachtung der erlassenen Vorschriften gestattet. So ist vermöge Patents vom 15. Sept. 1752 und der nachträglichen Circular-Verordnung vom 29. Juli 1797 (s. Giftverkauf) der Verkauf der Gifarten nur den Materialisten in der Stadt unter Beobachtung der vorgezeichneten Vorsichts-Maßregeln erlaubt, dagegen der Verschleiß zusammengesetzter Arzneien, Brech- und Purgirmittel ganz verboten, und dieses Verbot durch mehrere nachfolgte Verordnungen, insbesondere durch die Circular-Verordnung vom 29. Nov. 1821, womit eine neue Apotheker-Taxordnung in Wirksamkeit getreten ist, in der Art erneuert, daß bei 20 Rthlr. Strafe Niemand ein sogenanntes Arcanum, auch Niemand außer den Apothekern Arzneien verkaufen soll, und daß mit dieser Strafe ebenfalls die Materialisten belegt werden sollen, wenn sie im Kleinen, Kreuzer- und groschenweise die den Apothekern vorbehaltenen Arzneimittel, besonders aber Purgir-, Brech- oder Schlafmachende Mittel einfach oder zusammengesetzt verkaufen. Außer dieser Zusammenstellung der hier angeedeuteten Verordnungen ergibt sich daher, daß den Materialisten der Verkauf der Medicinal-Waaren, das ist: der Medicinal-Stoffe, aus denen erst Arzneien verfertiget werden, im Großen sowohl als auch im Kleinen, in der Regel gestattet ist, und daß hievon nur Medicinal-Artikel ausgenommen sind, die aus Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten durch erlassene Vorschriften ihnen namentlich zu verkaufen, entweder ganz verboten wurden, oder deren Verkauf bloß auf den Verschleiß im Großen ausdrücklich beschränkt wurde, daß aber dagegen dieselben auf keine Weise berechtigt sind, Arzneien, welche der Apotheker über ärztliche Ordination

erst selbst verfertigen muß, und die bloß zum Medicinal-Gebrauche dienen, zu bereiten und zu verkaufen. (Hofkamm. Decr. vom 14. April 1827 Z. 15332. Verordn. der n. ö. Reg. vom 6. Mai 1827 Z. 24681. Prov. G. S. 9. Bd. Nr. 128.)

Material-Waarenhändler. In Betreff der Beschwerde der Material-Waarenhändler in Wien gegen die Einstellung der Führung mehrerer zusammengefügter Arzneikörper und ihrer Aufnahme in die gedruckten Preislisten für die Apotheker und das Publicum wird Folgendes erwiedert:

Nach der Verordnung vom 14. April 1827 steht den Materialwaaren-Händlern der Verkauf der Medicinal-Waaren sowohl im Großen als im Kleinen mit Ausnahme einiger aus Sanitäts- und Polizei-Rücksichten ihnen untersagter Artikel zu, mit welchen letztere sie entweder gar nicht oder nur im Großen Handel treiben dürfen. Durch eine Censur der Preis-Courants der Materialisten würde einer Casuistik Thür und Thor geöffnet, durch welche der Gegenstand der Frage verwirrt, und zu einer Willkür Anlaß geboten würde, die, ohne einen realen Vortheil herbeizuführen, das Interesse des Handelsstandes, und selbst jenes des Publicums gefährdet. Es ist kein Grund vorhanden in dieser Sache weiter zu gehen, als dies in dem Jahre 1827 der Fall war, und diese Handelsleute durch zeitweise Censuren ihrer Preislisten immer mehr zu beschränken. Es wird demnach zwar das Verbot des Verkaufes jener Arzneikörper, welche die Facultät als nicht geeignet für die Material-Waarenhändler erkannt hat, für das Inland aufrecht erhalten; es werden ihnen jedoch alle jene Artikel, welche die Facultät für zulässig erklärt, freigelassen, und diesen auch alle Chinin-Präparate angereicht und zwar:

1. Sulfas Zinci artificialis (Zinkvitriol),
2. Flores Zinci (Zinkblumen),
3. Tartarus emeticus (Brechweinstein),
4. Kermes minerale (Kermes),
5. Sulphur auratum antimonii (Spießglanz-Goldschwefel),
6. alle China-Salze, chinin, cinchonin, sulphas, acetas, murias, phosphas chinini et cinchonini (schwefelsaures, essigsäures, salzsäures, phosphorsaures Chinin und Cinchonin).

Dagegen findet eine zeitweise Censur ihrer Preislisten nicht Statt, da dieselben nicht bloß für das Inland, sondern auch für das Ausland verfaßt sind, und den Materialisten daher die Aufnahme aller jener Artikel, die für das Inland verboten sind, in ihre Preis-Courants zum Behufe des Handels mit denselben in das Ausland oder selbst im Inlande zum technischen Gebrauche im Großen und im Kleinen unbenommen bleibt. Die Apotheker können sich durch diese Maßregel um so weniger getränkt fühlen, als sie theurer als die Materialisten verkaufen und demnach nicht fordern können, daß der Handel mit gewissen Artikeln auf sie allein beschränkt bleibe. (Hofk. D. v. 19. Aug. 1836 Z. 36718. Bdg. d. n. ö. Reg. v. 3. Sept. 1836 Z. 49302. Prov. G. S. 18. Bd. Nr. 220.)

Material-Waarenhändler. Die rücksichtlich des Verschleißes der Medicinal-Waaren von der k. k. allg. Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei unterm 14. Apr. 1827 und unterm 19. August 1836 an die k. k. n. ö. Reg. erlassenen Verordnungen wurden sämmtlichen Länderstellen zu dem Ende bekannt gegeben, um hievon bei allfällig vorkommenden Anständen über die Berechtigung der Apotheker und Materialisten zum Arznei-Waarenverkaufe den gehörigen Gebrauch zu

machen. (Sfr. D. v. 14. April 1837 Z. 13424, an sämmtl. Länderst. Pol. G. S. 65. Bd. Nr. 50. Bdg. der ob der ennf. Reg. vom 17. Juli 1837 Z. 13076.)

Material-Waarenhändler. Es sind in jüngster Zeit wiederholt Klagen eingelaufen, daß von Specerei- und Material-Waarenhändlern, so wie von Krämern ungeachtet der Statthalterei-Verordnungen vom 31. Juli 1810 Z. 15230 und vom 25. Februar 1834 Z. 5681, welche denselben seitdem öfters wieder eingeschärft wurden, Arzneimittel in geringeren Quantitäten und zum medic. Gebrauche an Privatpersonen verabfolgt wurden. Es wird daher den erwähnten Specerei- und Material-Waarenhändlern und Krämern neuerdings bei Confiscation und einer Strafe 20—50 fl. C. M. und nach zweimaliger solcher Abstrafung im dritten Wiederholungsfalle bei Verlust ihres Gewerbes strengstens anbefohlen, sich des Verkaufes aller heftig wirkenden, zusammengesetzten und Geheimmittel, so wie aller Stoffe, welche nicht zum technischen oder landwirthschaftlichen Gebrauche, sondern gegen krankhafte Zustände des menschlichen Körpers angewendet werden, zu enthalten. Unter die verbotenen Stoffe gehören außer den zusammengesetzten und Geheimmitteln alle drastischen Purgirmittel, als Aloe, Lerchenschwamm, Senneblätter, die Wurzel und das Harz der Jalappe, Scammoniumharz, Gummigutt, Crotonöl, so wie alle Arten von Pillen; alle Brechmittel, als: Brechweinstein, Brechwurzel, Meerzwiebel, das Opium mit allen seinen Präparaten, wie überhaupt alle narcotischen Mittel, alle Quecksilber-Präparate, das süße, das ätzende Quecksilber, der weiße, rothe Präcipitat, alle Bleimittel, als: Rennig, Bleiweiß; alle Säuren, die Canthariden, alle Pulver,

Pflaster, Tincturen, Latwergen, kurz alle Substanzen, deren Vereitung und Verabfolgung im Kleinen nur dem Apotheker, und selbst diesem nur unter Befolgung gesetzlich bestimmter Vorsichtsmaßregeln, der Verkauf im Großen aber an die Apotheker nur den Droguisten gestattet ist. (Bdg. der ung. St. vom 24. Dec. 1850. Ung. L. G. B. Nr. 441.)

Material-Waarenhändler. Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Magistrate den Auftrag gegeben, den zum Handel mit Arzneien berechtigten Materialisten, das h. Hofkammer-Decret vom 14. April 1827 Z. 15332 (Reg. Bdg. vom 6. Mai 1827 Z. 24681) in welchen ihre diesfälligen Handelsrechte näher bestimmt sind, zu republiciren, erwiesene Ausschreitungen unnachlässiglich zu ahnden, jene Parteien hingegen, welche Arzneien in Handel setzen, ohne hiezu berechtigt zu sein, mit Bezug auf die §§. 109 und 110 St. G. II. zu warnen, und bei einer neuerlichen Vortretung mit aller Strenge der Geseze zu behandeln, ferner den Apothekern im Wege des Oremiums zu erinnern, daß die wahrhaft marktshreierischen mitunter die Sittlichkeit verletzenden Ankündigungen und Anpreisungen von Heilmitteln in öffentlichen Blättern nicht geduldet werden können, und daß in so lange bezüglich der Einfuhr ausländischer zusammengesetzter Arzneimittel, so wie der von inländischen Ärzten empfohlenen besonderen Arzneibereitungen nicht neuere Vorschriften erlassen worden, sich nach den diesfalls bestehenden älteren Gesezen, insbesondere nach der a. h. Entschliesung vom 28. Nov. 1795 (Pol. G. S. 95), laut welcher der Verkauf von Geheimmitteln verboten erscheint, zu benchmen sei. (Dec. der n. ö. St. vom 7. März 1852 Z. 1877. Decr. der Stdtmsh. vom 16. März 1852 Z. 4923/640.)

Material = Waarenhändler dürfen keine den Apothekern vorbehaltenen Arzneimittel im Kleinen verkaufen, f. **Arzneien-Laxe.**

— — denselben wird der Verkauf des Fliegensteins und Scherbenkoblats untersagt, f. **Fliegenstein.**

— — dürfen das Kirschlorbeer-Wasser nicht verkaufen, f. **Kirschlorbeer-Wasser.**

— — Verschleiß der Arzneimittel, f. **Le Roy-Tinctur.**

— — f. **Arcanum, Giftverkauf, Hansapotheken.**

Material = Waarenhandlungen sind von der Polizei-Ober-Direction mit Beziehung des Sanitäts-Magisters jährlich genau zu untersuchen und nachzusehen, ob die wegen Giftverkauf bestehenden Vorschriften beobachtet werden, und ist das Erhobene zuverlässig bis Ende April jeden Jahres der Regierung anzuzeigen. (Rggs. D. vom 10. Dec. 1803. Barth. S. u. G. Ges. 7. Bd. S. 226.)

— — sollen von Wiener Polizei-Bezirks-Arzten öfter untersucht und nachgesehen werden, ob die Kaufleute die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien genau kennen, ob die Bezeichnung der Gefäße richtig, ob die Giftwaaren gehörig abgefordert sind. (Instr. für die Wr. Pol. Bez. Aerzte v. J. 1813.)

Rotonoha, f. Sommerkohl.

Matrifeln, Führung derselben von Seite der akatholischen Seelforger, f. **Akatholiken.**

— — für die Israeliten, f. **Juden-Matrifeln.**

— — der Israeliten in Böhmen, f. **Juden-Matrifeln.**

— — Vorschriften über die Führung der Matrifeln der Juden in Ungarn, f. **Juden.**

Mauerstärke bei Bauführungen, f. Bau-Ordnung für Böhmen S. 16.

Mauerstärke bei Bauführungen, f. Bau-Pläne.

Maulkorb, f. Hund.

Maurergesellen. Bei jeder Art von Bauten darf man sich nur allein befugter und ordentlicher bestellter Bau- und Werkmeister bedienen, und zwar bei empfindlicher Strafe der Bauführer sowohl, als der unbefugten Arbeitsleute, f. **Feuerlösch-Ordnung für Landstädte und Märkte vom 7. Sept. 1782 S. 12.**

— — Da bei verschiedenen Gelegenheiten vorkam, daß verschiedene Hausinhaber sowohl bei dem Bauen ihrer Häuser, als bei vorfallenden Reparationen, zu welchen ihrer geringfügigkeit wegen, keine Bau-Consenfe erforderlich sind, sich unbefugter Arbeiter bedienen, mit selben Contracte schließen, oder gar Gesellen in ihren Sold nehmen, diese Vorgänge aber mit der allgemeinen Sicherheit oder ordnungsmäßigen Einrichtung nicht bestehen können, so wurden die Grund-Obtrigleiten angewiesen, allen Unternehmern eines Baues oder einer Bau-Reparation auf ihrem Grunde aufzutragen, daß sie zu diesen ihren Arbeiten um so gewisser befugte Arbeitsleute verwenden sollen, wie im Widrigen sie nicht nur für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit einem Bönfalle von 12 Rthl. unnachlässig bestraft, sondern auch noch für alle aus Vernachlässigung der Bauarbeiten entspringenden üble Folgen verantwortlich werden würden. Uebrigens hat jede Grund-Obtrigkeit den bürgl. Maurermeistern auf jedesmaliges Verlangen sogleich die unweigerliche Assistenz wider solche unbefugte Arbeiter zu leisten, die Arbeit ohne Weiteres einzustellen, und sogleich die ungesäumte Anzeige zu machen, um wider solche unbefugte Arbeitsleute mit der gehörigen Ahndung vorgehen zu können. (R. d. Rggs. Bdg.

vom 3. Dec. 1790. Barth. §. u. G. Ges. 4. Bd. S. 119 u. 120.)

Maurergesellen. Die Einleitung, daß jeder zu einer Arbeit gestellte Maurer- und Steinmehrgesell mit einer Bollete seines Meisters versehen sein soll, wurde mit dem Beifusse genehmiget, daß jeder Gesell, welcher ohne eine solche Bollete in einer Arbeit betreten wird, sogleich in Untersuchung gezogen werden soll. (Rggs. B. vom 9. Juli 1816. Barth. §. u. G. Ges. 4. Bd. S. 100—102.)

Maurermeister haben bei einem entstandenen Feuer mit ihren Gesellen zu erscheinen, s. **Feuerlösch-Ordnung.**

— — s. **Brunnengrabung.**

— — s. **Banmeister-Gewerbe.**

Mauschelspiel, das, unter dem Namen Mauseln, Tangeln, Chineseln, Prämeniren oder Häfenbinden, ein dem verbotenen Zwicken oder Laudiren sehr verwandtes Kartenspiel, ist als Hazardspiel verboten, und nach §. 266 des 2. Thl. des Strafgesetzbuches zu bestrafen. (Vdg. des Steierm. Land. Gub. vom 30. Juli 1832 Z. 12473. Prov. G. S. für Steiermark. Nr. 134.)

Mäusegift, siehe **Giftverkauf, Ratten.**

Mäusezettel, die Zubereitung so wie der Verkauf derselben, s. **Ratten.**

Mauth. Zu den Pachtungen der Privat-Brücken- und Wegmauthen dürfen Juden nicht zugelassen werden, siehe **Juden.**

Mauthgebühren. Wegen Befreiung der Fuhrn mit Feuerlösch-Geräthen von den Mauthgebühren, siehe **Feuerlösch-Geräthe.**

Mauth-Pächter, deren Verpflichtungen gegen das Publicum:

1. Der Wegmauth-Pächter ist verpflichtet, die Parteien anständig zu behandeln, bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren, den Reisenden,

Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken passiren wollen, die Gebühren außer seinem Mauth-Local auf der Straße abzunehmen, die auf den entrichteten Mauth-Betrag lautende Bollete einzuhändigen, und den Platz am Schranken zur Nachtzeit ergiebig zu beleuchten.

2. Der Mauth-Pächter ist zwar allerdings berechtigt, einer mauthpflichtigen Partei, die Bezahlung der Gebühr zu erlassen, allein auch in diesem Falle ist er verpflichtet, die von der Gefälls-Behörde erhaltene Bollete der Partei auszuhändigen. Auch darf keine andere als die von der Gefälls-Behörde erhaltene, weder gedruckte noch geschriebene Bollete hinausgegeben werden.

3. Der Pächter ist verpflichtet, eine von der Gefälls-Behörde bestätigte, leserlich geschriebene oder gedruckte Gebühren-Tabelle (Tarif) an dem sichtbarsten und zugänglichsten, äußerlichen Platze des Einhebungs-Localen angeheftet zu lassen.

4. Der Pächter ist schuldig, auf die genaue Befolgung der Verordnungen wegen Ueberladung der Frachtwägen, zu wachen.

5. Wenn ein Pächter die Mauth zur Ungebühr abnimmt, oder einen höheren Betrag, als das Gesetz ausspricht, einhebt, so verwirkt er den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat. Eben so verwirkt er die Strafe des 20fachen Betrages, wenn er über die gesetzlich eingehobenen Gebühren die Bollete verweigert, oder dieselbe auszugeben unterläßt.

6. Der Pächter ist befugt, die auf Umfahrung oder Ueberfahung des Schrankens festgesetzten Strafen, gegen Beseinigung von den Parteien einzubeheben.

7. Wenn eine Partei die Bollete der früheren passirten Station nicht aufzuweisen vermag, ist der Pächter berech-

tigt, von ihr die patentmäßige Strafe und Gebühr abzunehmen. (Kundm. der n. ö. Reg. vom 20. Apr. 1826. Kröp. G. S. Bd. 52. Nr. 92.)

Mauthstrancken. Man ist zur Ueberzeugung gelangt, daß die Wegmauth-Pächter der, mit gedruckten Kreis Schreiben vom 15. Jänner l. J. Z. 83864 allgemein kundgemachten contractmäßigen Verbindlichkeit den Mauthstrancken zur Nachtzeit zu beleuchten, nicht vollkommen nachkommen. Die k. Kreisämter haben die Ortsobrigkeiten zur Amtshandlung nach den erwähnten Kreis Schreiben neuerdings mit dem Beisage anzuweisen, daß, wenn die Wegmauth-Pächter die Ortsobrigkeitlichen Erinnerungen unbeachtet lassen, gegen erstere, abgesehen von der Bestimmung des oberwähnten Kreis Schreibens nach der Natur dieser Außerachtlassung nach den §§. 174 u. 176 des 2. Thl. des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vorzugehen sei. Welches sämmtlichen Mauth-Pächtern zu ihrer Warnung gleichfalls bekannt zu geben ist. (Galiz. Sub. Vdg. vom 26. Aug. 1828 Z. 61309. Prov. G. S. für Galiz. v. J. 1828. Liez 2. Th. S. 85. Auch die Vdg. des böhm. Sub. vom 3. Febr. 1837 Z. 2765 ordnet die Beleuchtung der Mauthstrancken zur Nachtzeit an. Obent. 3. B. S. 268.)

— — In Beziehung der Aufstellung von Holzbuden bei den Mauthstrancken, wurde von dem k. k. Suberanium im Einverständnisse mit der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung Folgendes vorgeschrieben:

1. Holzbuden zur Wegmautheinhebung sind nur im Falle des unausweichlichen Erfordernisses zu gestatten, indem es in polizeilicher Hinsicht vortheilhafter ist, den Mauth-Pächter zu verpflichten, seinen Aufenthalt in einem Wohnhause mit Vermeidung der ent-

stellenden feuergefährlichen Buden zu nehmen.

2. Die Errichtung einer solchen Holzbude darf selbst im Falle des unausweichlichen Erfordernisses nie eigenmächtig ohne Intervention der politischen Obrigkeit, welche zur polizeilichen Ueberwachung gesetzlich berufen ist, und die örtlichen und sonstigen Verhältnisse genau zu würdigen hat, geschehen, und ist von der polit. Ortsbehörde nur unter der Bedingung zu gestatten, daß die Herstellung der Bude baurecht, solid und nach den Regeln des guten Geschmacks erfolge. Die gefällsbehördlichen Wegmauth-Respicirungsämter sind verpflichtet, im Falle einer Uebertretung dieser Vorschrift hiervon ungesäumt die Anzeige an die politische Behörde zur weiteren Abhilfe zu erstatten. Eben so sind aber die Kreisämter, Rogistrate und Ortsvorsteher zur genauesten Befolgung und Ueberwachung dieser Vorschrift mit dem Beisage angewiesen, sich in vorkommenden Fällen stets mit den betreffenden Wegmauth-Respicirungsämtern in das Einvernehmen zu setzen und allenfällige Anstände zur geeigneten Abhilfe dem Kreisamte anzuzeigen. (Vdg. d. böhm. Sub. vom 16. Juli 1834 Z. 27238. Obent. 3. Bd. S. 267.)

Medaillen. Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern wird die Bewilligung ertheilt, Medaillen über Ansuchen der Parteien auch in Zinn unter der Bedingung auszuprägen, daß jedem Exemplare einer in Zinn geprägten Medaille am Rande das Wort „Zinn“ eingeschlagen und eingeprägt werde. (Erl. des Finanzminist. vom 22. Dec. 1848 an das Hauptmünzamt. R. G. B. Nr. 50.)

— — f. **Ehrenmedaille.**

— — Abgabe von Pflicht-Exemplaren, f. **Münzen.**

— — f. **Denkmünzen.**

Mediatifirte Familien. Bestimmungen des Ranges und Titels der mediatifirten, vormals reichsständisch gräflichen Familien. Zu Folge eines a. h. Cabinets-Schreibens vom 21. Sept. 1829 laut öffentl. Protocolles der 7. Bundestagsfikung v. 12. März 1829 ist der einstimmige Beschluß sämtlicher Bundesglieder dahin gefaßt worden, daß nunmehr den Häuptern der vormals reichsständischen gräflichen Familien die Verleihung des Prädicates „Erlaucht“ zu gewähren sei. Von den k. k. Behörden ist in deren Ausfertigungen den Häufern der mediatifirten reichsständischen gräflichen Familien in der Anrede der Ausdruck: „Erlauchtig Hoch- u. Wohlgeborner Graf,“ zu gebrauchen, und im Contexte der Titel: „Erlaucht zu geben. Nachstehend folgt das Verzeichniß dieser Häuser, welche in der österr. Monarchie domicilirt sind, und auf deren jedesmaligen Chef diese Anordnung ihre Wirksamkeit zu äußern haben wird: Harrach, Kueffstein, Schönborn-Buchheim, Stadion, Sternberg-Mandenscheid, Wurmbbrand. (Hofztl. Decr. vom 9. Oct. 1829 Z. 23375, an sämml. Länderst. Pol. G. S. 57. Bd. 2. Abth. Nr. 120. Kundgem. in R. Dsterr. mit Rggß. Circ. vom 24. Octob. 1829 Z. 57180. P. G. S. 11. Bd. Nr. 256. Zu Folge a. h. Entschl. vom 1. Febr. 1847 sollen die Prädicate: „Durchlaucht und Erlaucht“ den betreffenden Häufern, wenn sie auch nicht in dem österr. Kaiserstaate domicilirt sind, ertheilt werden, daher das Verzeichniß dieser in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten zerstreuten fürstlichen und gräflichen Häuser in alphabetischer Ordnung den Länder-Chefs mitgetheilt wurde. (Hofztl. Präf. Schreiben vom 22. Februar 1847, an sämtliche

Länder-Chefs. Pol. G. S. 75. Bd. Nr. 20.)

Medicamente, f. Arzneien.

Medicamenten-Anweisung, f. Arzneien-Anweisung.

Medicamenten-Conten, f. Arzneien-Conten.

Medicamenten-Lieferung, siehe Arzneien-Lieferung.

Medicamenten-Taxe, siehe Arzneien-Taxe.

Medicinal-Verwaltung. Seine Majestät haben mit a. h. Entschlieung v. 7. Septbr. l. J. die nachstehenden Grundzüge zur provisorischen Organisation der öffentlichen Medicinal-Verwaltung Allerhöchstdiät zu genehmigen geruht:

Einleitung.

§. 1. Die oberste Leitung des öffentlichen Medicinalwesens, sowie die Oberaufsicht über dasselbe ist dem Staate vorbehalten.

§. 2. Die auf das Medicinalwesen bezüglichen Verfügungen werden in der Regel nach vorläufiger Abforderung eines Gutachtens von Sachverständigen erlassen und in Ausführung gebracht.

§. 3. Die selbstständige Wirksamkeit des Staates in Medicinal-Angelegenheiten erstreckt sich auf alle jene Geschäfte, welche aus höheren sanitätpolizeilichen Rücksichten oder wegen ihres Zusammenhanges mit eigentlichen Staatsgeschäften den Gemeinden nicht überlassen werden können. Außerdem ordnet und beaufsichtigt der Staat aber auch die den Gemeinden zur Besorgung überlassenen Sanitätsgeschäfte.

§. 4. Die Leitung des Medicinalwesens steht den politischen Behörden zu, und zu diesem Behufe werden den Bezirkshauptmännern Bezirksärzte, den Kreispräsidenten Kreismedicinalräthe, den Statthaltern ständige Medicinal-Commissionen, dem Minister des In-

nern ein Sanitätsreferent und gleichfalls eine ständige Medicinal-Commission beigegeben.

§. 5. Die Regelung des Sanitätswesens in größeren Städten wird besonderen Verfügungen vorbehalten.

I. Bezirksärzte. Organismus.

§. 6. Am Siege jeder Bezirkshauptmannschaft soll in der Regel ein Bezirksarzt aufgestellt werden.

§. 7. Der Bezirksarzt steht zum Bezirkshauptmanne in dem Verhältnisse der Unterordnung eines Bezirks-Commissärs.

§. 8. Nur derjenige Arzt kann in Zukunft definitiv als Bezirksarzt angestellt werden, welcher seine Befähigung dazu durch eine, unter den noch speciell zu bestimmenden Modalitäten abgelegte Prüfung aus der österreichischen medicinischen Polizei- und gerichtlichen Medicin dargethan hat. Ausgenommen hiervon sind die in einem öffentlichen Sanitätsdienste bereits definitiv angestellten Individuen. Die Genüsse des Bezirksarztes werden vorläufig aus dem Staatsfische vorgeschossen, bis durch die Gesetzgebung bestimmt sein wird, in wie fern diese Auslage aus den Landes- oder Bezirksmitteln zu bedecken sein werde.

Wirkungskreis.

§. 9. A. Der Bezirksarzt hat theils die bei der Bezirkshauptmannschaft einlangenden und ihm zugetheilten Berichte zu prüfen, theils wird er vom Bezirkshauptmanne verwendet zur persönlichen Nachsichtspflege und zur Führung der Aufsicht:

a) über die medicinisch-polizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden;

b) über das Sanitätspersonale des Bezirkes überhaupt und über jenes insbesondere, welchen der Staat zeitweilig oder bleibend medicinisch-polizeiliche oder gerichtsarztliche Geschäfte übertragen hat;

c) über die Handhabung der Vorschriften gegen Curpfuscherei und medicinische Gewerbstörungen, zu welchem Behufe er sich über den Stand der in seinem Bezirke befindlichen Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Thierärzte fortwährend in genauester Kenntniß zu erhalten hat;

d) über die Heil-, Humanitäts- und sonstigen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht zu überwachenden Anstalt, sowie über Bäder und Gesundheitsbrunnen des Bezirkes.

B. Der Bezirksarzt hat bei der selbstständigen Beforgung des Sanitätswesens durch den Bezirkshauptmann mitzuwirken, und zwar hat:

1. er in Bezug auf den ganzen Bezirk

a) dem Bezirkshauptmanne sowohl, was die Leitung des Medicinalwesens im Bezirke überhaupt, als die der Epidemien, Epizootien und des Impfungswesens insbesondere betrifft, sachgemäße Vorschläge zu machen; in dringenden Fällen jedoch, wo Gefahr im Verzuge ist, unmittelbar unter eigener Verantwortung einzuschreiten;

b) demselben zur Errichtung und Verleihung von Gewerben, welche zum Medicinalwesen gehören, vorzüglich von jenen der Apotheker und Wundärzte und zur Regelung aller hierauf Bezug habenden Verhältnisse die nöthigen Vorschläge zu erstatten;

c) die Untersuchung aller öffentlichen und Hausapotheken nach den dafür aufgestellten Normen vorzunehmen;

d) alle medicinisch-polizeilichen und alle gerichtlich-medicinischen Untersuchungen sowohl in civil- als strafgesetzlichen Fällen zu pflegen und darüber Gutachten abzugeben;

e) bei Recrutirungen auf jedesmalige Aufforderung der betreffenden Organe zu interveniren;

f) von dem allgemeinen Gesundheits-

zustande der Menschen und nutzbaren Hausthiere des Bezirkes, so wie von den nachtheilig darauf einwirkenden Einflüssen, namentlich von den verschiedenen gesundheitschädlichen Verurtheilen sich genaue Kenntniß zu verschaffen und dem Bezirkshauptmanne die geeignetsten Mittel bekanntzugeben, wodurch sie beseitiget werden können.

2. In Bezug auf den Sitz des Bezirkshauptmannes obliegt dem Bezirksarzte:

a) die ärztliche Behandlung der Findlinge, der Gefallenwächter, der Cordonsmannschaft, der Gensd'armen, und da, wo keine Militäranstalten sind, der Soldaten, der Recruten, der Patentinvaliden, der Urlauber u. s. w. zu besorgen;

b) den ärztlichen Dienst in Quarantainen und in jenen Staatsanstalten zu versehen, welche keine eigentlichen Aerzte haben;

c) die Impfung vorzunehmen.

C. Er hat ferner nach Kräften mitzuwirken, daß entweder einzelne Gemeinden, oder mehrere Gemeinden vereint, Gemeindeärzte bestellen.

D. Er hat der Kreisregierung periodisch einen aus den bezüglichlichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften, wissenschaftlich gehaltenen Hauptbericht über Alles, was in medicinisch-polizeilicher und gerichtsarztlicher Beziehung im ganzen Bezirke bemerkenswerth erscheint, vorzulegen.

II. Kreismedicinalrath. Organismus.

§. 10. Am Sitze jeder Kreisregierung wird ein Kreismedicinalrath aufgestellt.

§. 11. Der Kreismedicinalrath steht zum Kreispräsidenten in dem Verhältnisse der Unterordnung eines Kreisrathes und hat den Rang eines solchen.

§. 12. Er ist das zur Besorgung der Sanitätsgeschäfte des Kreises vom

Staate bestellte Organ. Bei allen wichtigeren Verhandlungen ist jedoch der Kreispräsident angewiesen, das Gutachten ärztlicher Commissionen einzuholen.

Wirkungskreis.

§. 13. Die Obliegenheiten des Kreismedicinalrathes beziehen sich:

A. auf Ueberwachung

a) der in einem öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Individuen des Kreises, mit Rücksicht auf ihre aufhabenden instructionsmäßigen Verpflichtungen, ferner des Sanitätspersonales überhaupt und der bezüglichlichen Gremien, wobei auf die Hintanhaltung der Curpuscherei und der Gewerbstörungen ein besonderes Augenmerk zu richten ist;

b) der Handhabung der Medicinalgesetze und Verordnungen im Kreise durch die dazu berufenen Organe;

c) aller Staats-, Communal- und sonstigen Sanitätsanstalten im Kreise;

d) aller jener Anstalten des Kreises, welche in medicinisch-polizeilicher Hinsicht einer Beaufsichtigung unterworfen werden müssen, namentlich der Bäder und Gesundheitsbrunnen.

B. Auf sachgemäße Mitwirkung bei der Leitung und Verwaltung des Sanitätswesens im Kreise, dem zu Folge hat er

a) dem Kreispräsidenten bei Ernennung von Bezirksärzten, von Directoren und ordinirenden Aerzten der Gebär- und Findel-, Irren- und jener Krankenhäuser, bei welchen eine solche Besetzung der Staatsverwaltung vorbehalten ist, sowie von ordinirenden Aerzten an anderen, auf Staatskosten unterhaltenen Anstalten die betreffenden Vorschläge zu erstatten;

b) demselben die Instructionen für die im Staatsdienste stehenden Sanitäts-Individuen zu entwerfen und jene für die der Gemeinden zu begutachten;

c) ihm bei Verleihung von sanitäts-polizeilichen Gewerben und zur Regelung aller auf dieselben Bezug habenden Verhältnisse die geeigneten Anträge vorzulegen;

d) demselben in Bezug auf Belohnungen und Auszeichnungen von Sanitäts-Individuen des Kreises, Vorschläge zu machen;

e) dem Kreispräsidenten bei der ihm zustehenden Leitung der auf Staatskosten unterhaltenen Sanitätsanstalten als: Gebär-, Irren-, Findelhäuser, dann derjenigen Kranken-Anstalten, welche zwar nicht auf Staatskosten unterhalten, jedoch nach später zu erlassenden Bestimmungen, der Oberleitung der Staatsverwaltung vorbehalten werden, Beistand zu leisten, so wie ihm bei allen Einrichtungen und Verfügungen, welche er in sanitäts-polizeilicher Hinsicht in allen sonstigen Anstalten zu treffen hat, beizustehen;

f) demselben überhaupt die Entwürfe zu Erlässen vorzulegen, welche entweder die Ausführung neuer Medicinalgesetze oder die Handhabung der bereits bestehenden bezwecken, und zwar in Betreff aller, entweder in den Wirkungskreis der Unterbehörden oder der Kreisregierung selbst gehörigen Gegenstände des Medicinalwesens, als: Sachen der Orts-Sanitätspolizei, Leichenbeschau, Rettungsanstalten für Scheintodte und Berunglückte, Findel-, Impfwesen, Epidemien, Epizootien u. a. m.

C. Noch auf folgende Verrichtungen, er hat nämlich:

a) alle Rechnungen, welche für auf Kosten des Staates unternommene Verrichtungen in Sanitätsangelegenheiten gelegt werden, vorschristmäßig zu prüfen;

b) über Alles, was in medicinisch-polizeilicher und gerichtlich-ärztlicher Beziehung im Kreise wissenswerth scheint und wozu ihm die ärztlichen Leistungen

der Krankenhäuser, die bei der Kreisregierung eingelangten ärztlichen Berichte und seine eigene Wahrnehmung den Stoff liefern, wissenschaftlich gehaltene Berichte periodisch vorzulegen.

III. Ständige Medicinalcommission der Statthaltereien. Organismus.

§. 14. Am Sitze jeder Statthaltereie wird eine ständige Medicinalcommission eingesetzt.

§. 15. Die Medicinalcommission ist der beratende und begutachtende Körper für die Medicinalangelegenheiten des Kronlandes. Es besteht aus einer nach den Verhältnissen des Kronlandes und des Sitzes der Statthaltereie festzusetzenden Zahl von Aerzten, dann aus einem Wundarzte, einem Apotheker und einem Thierarzte. Die Mitglieder derselben werden von dem Ministerium ernannt. Die dem Stande der Aerzte nicht angehörigen Mitglieder können zwar allen Berathungen beiwohnen, haben jedoch nur dann ein Stimmrecht, wenn es sich um Angelegenheiten ihres Faches handelt.

§. 16. Den Vorsitz in dieser Commission führt der am Sitze der Statthaltereie befindliche Kreis-Medicinalrath und in dessen Verhinderung sein vom Statthalter ernannter Stellvertreter.

§. 17. In Fällen, wo die Natur eines der Verhandlung der Medicinalcommission unterliegenden Gegenstandes die Beiziehung von besonderen Fachmännern wünschenswerth erscheinen läßt, kann dies mit Zustimmung des Statthalters geschehen. Der Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Medicinalcommission werden durch eine besondere Instruction geregelt.

IV. Sanitätsreferent bei dem Ministerium des Innern und Medicinalcommission. Organismus.

§. 18. Zur obersten Leitung der Verwaltungs-Angelegenheiten des Medicinalwesens haben beim Ministerium

des Innern ein Sanitätsreferent und ebenfalls eine ständige Medicinalcom-mission zu bestehen.

§. 19. Der Sanitätsreferent, wozu stets ein Arzt gewählt werden soll, steht zum Minister des Innern im Verhältnisse der Unterordnung, wie jeder andere Referent des Ministeriums mit dem Range eines Ministerialrathes.

§. 20. Die Medicinalcom-mission ist der beratende und begutachtende Körper für die Medicinalangelegenheiten des ganzen Staates. Sie besteht aus:

1. dem Referenten für Sanitätswesen im Ministerium des Innern,
2. dem Referenten des Quarantaine-wesens beim Handelsministerium,
3. dem ärztlichen Referenten beim Unterrichtsministerium,
4. drei anderen Ärzten,
5. einem Wundarzte,
6. einem Apotheker,
7. einem Thierarzte.

§. 21. Außer den sub 1, 2, 3 genannten Referenten, welche als solche, ständige Mitglieder der Medicinalcom-mission sind, werden die übrigen Glieder desselben vom Minister des Innern auf drei Jahre ernannt. Die dem Stande der Ärzte nicht angehörigen Glieder der Commission haben bei Berathungen nur dann Stimmrecht, wenn es sich um Angelegenheiten ihres Faches handelt. In Fällen, wo die Natur eines der Verhandlung der Medicinal-commission unterliegenden Gegenstandes die Beiziehung von besonderen Fachmännern wünschenswerth erscheinen läßt, kann dies mit Zustimmung des Ministers geschehen.

§. 22. Den Vorsitz in der Medicinalcom-mission führt der Sanitätsreferent des Ministeriums. Ueber den Wirkungskreis und die Geschäftsführung dieser Medicinalcom-mission wird eine besondere Instruction erlassen.

V. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 23. Die gegenwärtig im Staatsdienste stehenden Sanitäts-Individuen sind nach der über die Behandlung der politischen, landesfürstlichen Concepts-beamten aus Anlaß der Organisirung der neuen politischen Administration unterm 13. December 1849 erlassenen Verordnung zu behandeln.

§. 24. Die Functionen der Bezirks-ärzte sind, in so fern dazu nicht bereits im Staatsdienste stehende Ärzte verwendet werden, vorläufig von Sanitätspersonen gegen Bestallung zu besorgen. Bei Dienststreifen erhalten die bestellten Bezirksärzte dieselben Vergütungen, wie die definitiv Angestellten. Die Bestallten haben keinen Anspruch auf Pension; werden sie aber erwiesenermaßen in, und wegen ihrer Dienstleistung als Bezirksärzte erwerbsunfähig, so hat bei ihnen die im §. 10 des Pensionsnormales festgesetzte ausnahmsweise Behandlung der Staats-beamten zu gelten.

§. 25. Die Art und Weise, in welcher Wundärzte, Apotheker, Thierärzte, Hebammen sich in Zukunft an der Versorgung des öffentlichen Sanitätswesens zu betheiligen haben, bleibt ferneren Bestimmungen vorbehalten. (Bdg. des Minist. des Inn. v. 1. Oct. 1850. R. G. B. Nr. 376.)

Medicinal = Waaren, s. **Material = Waarenhändler**.

Medicinal = Waarenverkauf, s. **Material = Waarenhändler**.

Medicinische Facultät. Die Verleihung und Veräußerung der verkäuflichen chirurgischen Gewerbe, hat künftighin, wie bisher nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu geschehen. Bei Verleihung der Personal-Befugnisse dieser Gewerbe aber, ist die medicinische Facultät vorher über die sich meldenden Competenten zu befragen, weil den Besitz der Personal-Gewerbe größere Geschicklichkeit und Fähigkeit

nicht aber ein größeres Gelddanot bestimmen soll, worüber die medicinische Facultät die verlässliche Auskunft geben kann. (Hggß. Vdg. v. 23. Septbr. 1794.)

Medicinische Facultät. In Bezug auf die Nachforschung und Thatbestandshebung gegen Curpsuscher und medicinische Gewerbsförder wird nachstehende Weisung zur Wissenschaft und Darnachachtung bei Vornahme der über eine Anzeige der medicinischen Facultät gegen Curpsuscher und medicinische Gewerbsförder einzuleitenden Amtshandlungen erlassen: Die medicinische Facultät als eine vom Staate beglaubigte, wissenschaftliche Corporation erscheint in ihrem Verhältnisse zur Staatsverwaltung als oberste Kunstbehörde, die über verschiedene in ihr Gebiet fallende Gegenstände Aufschlüsse, Gutachten und Rathschläge zur Benützung der öffentlichen Behörden bei ihren Amtshandlungen zu ertheilen hat. Eine auf besondere administrative oder politische Zweige der Staatsverwaltung sich beziehende Amtsgewalt kommt ihr jedoch in keiner Weise zu. In sämmtlichen in dieser Verhandlung und namentlich von Seite der medicinischen Facultät in Betreff der Gewerbsförderung und Curpsuscheri zur Sprache gebrachten hohen und a. h. Verordnungen wird dieser Facultät keine ausübende Gewalt, sondern lediglich nur eine in-vigilirende Wirksamkeit eingeräumt, die sich im Falle einer vorkommenden Gewerbsförderung und Curpsuscheri nicht über das Recht einer bloßen Anzeige erstrecken darf. Die medicinische Facultät hat in ihren Beziehungen zum öffentlichen Verkehr und hinsichtlich der Vertretung ihrer Interessen eine mit den Innungen analoge Bestimmung und Gerechtfame, und darf daher bei Vorfällen von ärztlicher Gewerbsför-

derung oder Curpsuscheri zur näheren Erhebung des eigentlichen Thatbestandes nach Inhalt der Regierungs-Verordnung v. 4. Febr. 1817 keine Hausuntersuchungen unter polizeilicher Assistenz gleich den öffentlich angestellten Sanitätsbeamten, welche dazu instructionsmäßig berufen sind, vornehmen, sondern einzig und allein den Schutz und die Hilfe der competenten Behörden zur Konstatirung und Beseitigung eines derlei Unfuges ansprechen. Da es jedoch den Behörden trotz der schärfsten Wachsamkeit unmöglich wird, jeden oder auch nur die größere Zahl solcher Unfüge zu erspähen, der gesetzlichen Ahndung zu unterziehen, und so den ärztlichen Stand durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel vor Verunglimpfung und Beeinträchtigung, den Kranken aber vor Betrug und unverbesserlichem Schaden an seiner Gesundheit zu verwahren, so kann es nur als sehr wünschenswerth erscheinen, wenn die medicinische Facultät die Wachsamkeit der Behörden nach ihrem Wirkungskreise in dieser Hinsicht unterstützt, ohne jedoch hiebei in den gesetzmäßigen Gang der öffentlichen Geschäfte störend oder hemmend einzuwirken. In dieser Beschränkung hat auch das fragliche Comité fortan zu bestehen, und alle seine Wahrnehmungen über Curpsuscheri und medicinische Gewerbsförderung gehörig begründet im Wege der medicinischen Facultät zur behördlichen Kenntniß zu bringen, ohne jedoch bei der Aufbringung gültiger Beweise und Belege derlei Unfuges auf eine auffeherregende oder öffentliche und Privatverhältnisse verletzende Art, oder, wie dieses ganz vorschriftswidrig geschehen ist, gleichsam als eine Untersuchungsbehörde mit Zuziehung einer polizeilichen Assistenz dabei vorzugehen. Das weitere Ansehen der medicinischen Facultät, daß bei den von den berufenen

Behörden vorzunehmenden Localerhebungen oder Visitationen der Gewerbsförder oder Curysufcher nebst dem hierzu berufenen Pol., Bez. oder Stadtarzte auch einzelne von der medicinischen Facultät berufene, oder abgeordnete Mitglieder als kunstverständige Zeugen zu interveniren haben, wird als unstatthaft zurückgewiesen, und es bleibt lediglich den Untersuchungsbehörden überlassen, kunstverständige Individuen zu ihren Untersuchungen und zwar nach ihrer Wahl dann beizuziehen, wenn sie dieses nach der Sachlage der Verhandlung nothwendig finden. (Decr. der n. ö. Reg. v. 17. Nov. 1847 Z. 39216. Circular der k. k. Polizei- Ober- Direction vom 22. December 1847 Z. 23127.)

Medicinische Facultät, s. Privilegien.

Mehl. Allen Müllern ohne Unterschied steht es frei, in allen Theilen der Stadt Wien und der Vorstädte öffentliche Mehlgewölbe zu halten. (Hofcomm. Bdg. v. 30. Jän. 1809. R. ö. Rggs. Bdg. v. 2. Febr. 1809. Barth. S. u. G. Gef. 4. Bd. S. 272.)

— — Um den Verlegenheiten auf dem Br. Markte abzuhelfen, und die Zufuhr durch freie Concurrrenz zu vermehren, fand sich die Regierung veranlaßt, die Grießsägung auf das Kochmehl aufzuheben, und allen Müllern ohne Unterschied, wie auch Parteien die Befahrung des Wiener Mehl-Marktes alle Tage der Woche mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, und den ganz sähungsfreien Verkauf sowohl auf dem Markte, als in eigenen zu errichtenden Mehlgewölben zu gestatten. (Rggs. Bdg. v. 27. Juli 1809.)

— — mit dumpfigem Geruche oder mit Sand ist als ungenießbar zu behandeln. (R. ö. Rggs. Bdg. v. 18.

April 1815. Barth. S. u. G. Gef. 4. Bd. S. 275.)

Mehl. Den Mehlhändlern ist der Verkauf ihrer Waare nach dem Maße oder Gewichte, gegen Beobachtung der gesetzlichen Richtigkeit des einen und des andern, unverwehrt, und eben so den Parteien der beliebige Antauf, nach der einen oder der anderen Art, freigestellt. (Rggs. Bdg. v. 3. Jän. 1817.)

— — Jede Mehlforte, bei welcher eine fremdartige mindere Fruchtgattung beigemischt gefunden wird, ist nach den bereits bestehenden ältern Vorschriften zu confisciren, und ein Drittel des confiscirten Mehlbetrags dem Anzeiger oder Apprehendenten zu überlassen. Für den Fall, daß diese Vermischung fremdartiger Theile von der Art wäre, daß nach dem Erkenntnisse der Sachverständigen, selbst Gefahr für die Gesundheit Platz greifen sollte, so tritt ohnehin die Vorschrift des §. 160 des 2. Thls. St. Ges. ein, nach welchem die Behörde, die es angeht, gegen den Verkäufer Amt zu handeln hat. (R. ö. Rggs. Bdg. vom 11. Decbr. 1817 Z. 52505. Barth. S. u. G. Gef. 4. Bd. S. 265.)

— — Ueber die Bitte der Müller um Aufhebung der Rggs. Entscheid. v. 11. Decbr. 1817 in Betreff der Confiscation der nicht qualitätmäßigen Mehlgattungen wurde Folgendes entschieden: Durch die Aufhebung der Sägung auf das Mehl ist es dem freien Uebereinkommen des Käufers und Verkäufers überlassen worden, welchen Preis sie für das im Verkaufe ausgebotene Mehl in der vorgeschriebenen Qualität unter sich ausmitteln wollen. Die Beibehaltung einer gesetzlichen Qualitäten-Ordnung ist unter diesen Umständen nicht nur an sich überflüssig, sondern sie wäre auch eben mit dem freien Verkehre im Widerspruche. Es wird daher die von

der Regierung unterm 11. Dec. 1817 erlaſſene Entſcheidung dahin modificirt: die Pflicht der Marktaufsicht bei dem Verkaufe des Mehls, ſo wie bei allen andern dem freien Verkehre überlaſſenen Nahrungsmitteln, habe ſich bloß darauf zu beſchränken, daß der Verkauf nach echtem Maße und Gewichte geſchehe, daß durch fremdartige Beimischung kein Betrug Platz greife, und daß keine der menſchlichen Geſundheit ſchädliche Waare zum Verkaufe ausgeboten werde. (Hfz. Decr. v. 25. Novbr. 1819 Barth. S. u. G. Gef. 7. Bd. S. 383 bis 385.)

Mehl welches in Sanitäts- = Rückſichten beanſtändet wird, iſt durch einen Stadtphyiſicus zu unterſuchen. (Aggs. Bdg. v. 11. Febr. 1820. Barth. S. u. G. Gef. 7. Bd. S. 385.)

— — Die Regierung findet die wegen Verhängung der Conſiscations- Strafe der zur Verbackung wegen Vermengung mit Sand, nicht geeignet beſundenen Mehlgattung unterm 11. Dec. 1817 Z. 52505 erlaſſenen Vorſchriften dahin zu modificiren, daß die Conditionirung dieſer Mehlgattung in Zukunft wieder geſtattet werde. Die Conditionirung iſt übrigens nur auf die mit Sand bemerkbar vermengten, keineswegs aber auf die mit fremdartigen Mehlgattungen vermiſchten, anzuwenden, gegen welche auch noch künftig die Conſiſcation zu verfügen iſt. Zur Beſeitigung der Willkür bei Beſtimmung, und wie weit bei, mit Sand vermengten Mehlgattungen eine Conditionirung Statt finden dürfe, wird als Grundſatz feſtgeſetzt, daß die, zur Vermischung mit der, wegen Sandvermengung beanſtändeten Mehlgattung zu verwendende Mehl-Quantität, niemals die Hälfte des mit Sand vermengten Mehles überſteigen darf. (Bdg. der n. ö. Reg. v. 11.

Juni u. 1. Aug. 1828 Z. 29808 Pp. G. S. Bd. 10. Nr. 142.)

Mehl. Die beſtehende Anordnung, wodurch den Müllergeſellen und Kutſchern bei Verführung des Mehls daſſelben auf den Mehlſäcken unterſagt iſt, wird fortan ſehr häufig übertreten und bedarf einer abermaligen warnenden Erinnerung und ſtrenger Invigilirung. In dem man die Erneuerung dieſer Anordnung an die Prager Müller unter Einem durch den Prager Magiſtrat veranlaßt, werden die k. k. Pol. Bez. Commiſſariate zur ſtrengen Invigilirung auf dieſen Unfug und Verhaſtung der Nichtfolgeleiſtenden angewieſen. (Rdm. der k. k. Stadth. in Prag v. 7. Febr. 1848.)

— — Vorſchriften hiñſichtlich des Verkaufes, ſ. **Marktpolizei = Aufſichtsanſtalt** für die Stadt Wien S. 35—39.

— — Vermischung mit ſchlechtern Sorten, ſ. **Mähl-Ordnung.**

— — Aufhebung der **Sagung**, ſ. **Sagung.**

Mehlhandel, Freigebung deſſelben in Böhmen, ſ. **Sagung.**

Mehl- und Brotbefchau, ſiehe **Markt = Polizei = Aufſichtsanſtalt** für die Stadt Wien. §§. 35—52.

Mehlvorräthe der Wiener Bäcker, Regulirung derſelben, ſ. **Bäcker.**

Mehrungen, ſ. **Uraths = Canäle.**

Meilenſäulen, ſ. **Wegweiſer.**

Meiſterrecht, ſ. **Gewerbe.**

Meiſterzeichen. Jeder Meiſter hat daſſelbe Recht, Meiſterzeichen zu führen. Hiñſichtlich ſämmtlicher Eiſen-, Stahl- und aller dieſer Feuerarbeiter wurde inſondere in Anſehung derjenigen Arbeiten, die mit einem Meiſterzeichen zu bemerken biſher üblich geweſen, verordnet, daß ſolche in Zukunft mit dem Namen des Orts, wo die Zunft beſtehet, und zugleich mit dem

Anfangsbuchstaben von dem Namen des Meisters, der diese verfertigt, oder mit einem anderen Zeichen bezeichnet, diese Zeichen aber vorläufig dem Kreisamte angezeigt, von selbem gebilliget, und in dem darüber zu führenden Matrikelbuche vorgemerkt, und dabei stets Bedacht genommen werden soll, daß sich eines jeden Arbeiters Zeichen kennbar von dem andern unterscheide, auch, daß nicht ein Arbeiter das Zeichen eines andern, bei Verlust des Meisterrechtes gebrauchte. (Pat. v. 9. Septbr. 1785. §. 7.)

Meisterzeichen. Ueber eine von den bürgerl. Kleinuhrmachermeistern in Wien vorgebrachte Beschwerde, daß oft ihre Namen auf schlechte Uhren gestochen werden, die sie nicht verfertigt haben, und hiedurch der gute Ruf der Wiener Uhrmacher sehr herabgesetzt wurde, haben Se. Majestät zu verordnen geruht, daß, wenn Jemand den Namen eines noch lebenden inländischen Uhrmachermeisters ohne dessen ausdrückliche Einwilligung auf eine Uhr stechen würde, die er nicht verfertigt hat, dieses als ein Betrug angesehen und als ein solcher nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden soll. (Hofd. v. 6. Novbr. 1793, an sämmtl. Länderst.; kundgem. in Ob. Destr. am 27., in Nied. Destr. am 29., in Steiermark u. Böhmen am 30. Nov., in Kärnthn am 4. in Galizien am 6., in Triest am 7. Dec. 1793. Pol. G. S. 3. Bd. Nr. 41.)

— Als vorkam, daß die Fabricationszeichen der Meister unerlaubter Weise von Meistern anderer Läden nachgemacht, und fälschlich ihren Waaren aufgedrückt werden, welcher Unfug in der Patent-Anordnung vom 9. September 1785 mit dem Verluste des Meisterrechtes zur Strafe belegt wird, und da es auch allerdings daran gelegen ist, derlei Vergehen und Nachmachung fremder Meisterzeichen um

so gewisser hintanzuhalten, als dieser Betrug nicht nur den Meistern, deren Zeichen nachgemacht wird, den empfindlichsten Schaden zuzieht, sondern auch selbst den ausländischen Absatz dieser Artikeln, wenn die Fremden mit nachgemachten Waaren hintergangen werden, zum wesentlichen Nachtheile des Staates ganz verloren gehen könnte, so wurde durch die Landesstelle den Kreisämtern aufgetragen, auf die Nachahmung der Zeichen zu wachen, und bei entdeckten Verbrechen der sträflichen Nachahmung, nach der Bdg. v. 9. Sept. 1785 sich zu achten, folglich mit der angeordneten Entsetzung vom Meisterrechte gegen die Contravenienten un-nachlässiglich vorzugehen. (Hofkam. Bdg. v. 28. Juli Rggskundm. v. 23. Aug. 1796.)

Meisterzeichen. Da nun verschiedene Eisenhammerwerke fremde Meisterzeichen mißbrauchten, oder auf eine trügerische Weise nachahmten, so wurde verordnet: daß alle Eisenwaaren, die von dem Erzeuger mit einem andern Zeichen, als welches von dem Kreisamte gebilliget, und nach der für Eisen- und Stahlarbeit erlassenen höchsten Vorschrift v. 9. Septbr. 1785 bei demselben vorgemerkt ist, versehen sind, eingezogen werden sollen; der Uebertreter selbst aber ist mit dem Verluste des Meisterrechtes zu bestrafen, und nach dem Strafgesetzbuche als ein des Truges Schuldiger zu behandeln. (Hofkamr. Bdg. v. 17. März 1802. R. ö. Rggs. Circ. v. 20. April 1802.)

— Da die Nachschlagung fremder Meisterzeichen auf Eisen- und Stahlwaaren eine offenbare Verfälschung ist, welche eben so schädlich für den Handel, als nachtheilig für die Verarbeiter werden muß, so wurde dieser Unfug wiederholt und mit dem Besatze verboten, daß diejenigen Gewerken und Arbeiter, welche dieser Nachschla-

gung überwiesen werden sollten, zur strengsten Verantwortung gezogen, und ernstlich gestraft werden würden. (Hofkamm. Decr. v. 22. Octbr. 1804 Z. 34208, an sämmtl. Länderst.; n. ö. Aggs. Kundm. v. 13. Nov. 1804 Z. 20613. Pol. G. S. J. 1804.)

Meisterzeichen. Den Senseschmieden ist nach der Hofv. d. v. 17. März 1802 die Führung gleicher, oder auch nur sehr ähnlicher Zeichen durchaus nicht zu gestatten, und sind daher in dieser Hinsicht die Zünfte zu verhalten, ihre Zeichentafel an die Landesstelle einzusenden. (Hofkamm. Decr. v. 14. Juni 1808. R. ö. Aggs. Bd. v. 9. Juli 1808.)

— — sind von Eisen- und Stahlarbeitern beizubehalten. (Commerzhofcommiff. Decr. v. 24. Juli 1821 u. v. 30. März 1823. Barth. Ergänz. Bd. S. 62.)

— — Der ämtliche Wirkungskreis der Berggerichte in Betreff der Meisterzeichen hat sich nur auf Prüfung und Ertheilung derselben, auf ihre Evidenzhaltung durch Führung des Matrikelbuches, und endlich auf die Urtheilung, ob der Fall einer Nachschlagung vorhanden sei, zu erstrecken; ist aber der Fall einer Nachschlagung constatirt, so wird sich die Amtshandlung des Berggerichtes lediglich auf die an die competente Strafbehörde zu machende Anzeige beschränken. (Bdg. des böhm. Sub. v. 5. Juli 1840 Z. 16726. Prov. G. S. für Böh. J. 1840.)

Meldung der Gewerbsgehilfen, der Kaffeefieder, f. Kaffeefieder.

— — der Wohnungs-Veränderungen der Militär-Personen, f. **Wohnungs-Veränderungen.**

— — der in Militärgebäuden wohnenden Civilpersonen, f. **Wohnungs-Veränderungen.**

— — der wegziehenden Parteien, f. **Wohnungs-Veränderungen.**

Meldungswesen, Aufgabe der Polizei-Behörden, f. Polizei-Behörden. Wirkungskreis. §. 3.

— — f. **Wohnungs-Veränderungen.**

Meldzettel. In Zukunft sind für Schneidergesellen bei den k. k. Directionen überreichte Meldzettel nur dann zu vidiren, d. i. anzunehmen, wenn sie vorerst von dem Herbergsvater unterfertigt sind, oder das Herbergsiegel beige druckt ist. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Direct. vom 30. Juni 1847 Z. 10852/4137.)

— — Sämmtliche k. k. Stadthauptmannschaftliche Bezirks-Commissariate haben die Veränderungsbögen der Jahresparteien 14 Tage nach dem in der hohen Regierungs-Verordnung v. 18. Juni 1849 ausgesprochenen Termine, welcher Zeitraum zur Rectification der Jahres-Parteien Protocolle zu benützen kommt und die Meldzettel der Nebenparteien, zu welchen auch die Angehörigen der Jahres-Parteien die Hilfsarbeiter, Gesellen und Lehrlinge zu zählen sind, täglich 2 Mal Mittags und Abends nach vorhergegangener Eintragung in die betreffenden Protocolle dem hierortigen Anzeigeamte ohne weitere Betreibung einzusenden. (Decr. der k. k. Stdhptm. v. 3. Jan. 1851 Z. 9.)

— — Ehemeldzettel sind nicht mehr auszustellen, f. **Ehebewilligung.**

— — in demselben ist die Angabe des Religionsbekenntnisses wieder aufzunehmen, f. **Religionsbekenntniß.**

— — der steuerbaren Parteien, f. **Steuerrestanten.**

— — f. **Wohnungs-Veränderungen.**

Menagerie, f. Thiere.

Menagerien-Besitzer, f. Schan-Productionen.

Mennoniten, s. **Gid.**

Messagerien, Bestimmungen über die Errichtung derselben, siehe **Stellfahren**.

Messer. In den Kreisen von Trient und Roveredo ist es verboten, die bei den landwirthschaftlichen Arbeiten, und insbesondere zur Beschneidung der Weinreben und Bäume dienlichen Werkzeuge und Messer, wie potatoi ronconi, roncoletti, (ronchini, stegagni, ren-gaggie, ronchetti, focoli) coltelli adunchi, coltellini, coltellazzi, und andere ähnliche, an Sonn- und Festtagen bei sich zu tragen, und sonach um so mehr, mit denselben in öffentlichen Orten, wie Gasthäusern zc. zu erscheinen. Selbst an Werktagen dürfen diese Werkzeuge und Messer außer der Zeit der Arbeit nur eingewickelt getragen werden. Die Uebertretung dieser Anordnung wird als polizeiliches Vergehen betrachtet, und an dem Uebertreter mit Arrest von 24 Stunden bis zu 8 Tagen bestraft. Diese Arreststrafe kann in Fällen der Wiederholung, und nach Maßgabe der eintretenden erschwerenden Umstände auch mit Fassen verschärft werden. (HfzI. D. vom 3. Juni 1830, an das Tirol. Land. Sub. Kroy. Gef. 56. Bd. Nr. 141.)

— — zweischneidige, Stilete, dreischneidige Klingen zc. zu verfertigen, wird verboten, s. **Waffen**.

Messing, mit demselben zu legiren, ist den Gold- und Silberarbeitern verboten, s. **Legirung**.

Messingene Wagen. Da nach dem Gutachten der medic. Facultät der Gebrauch der messingenen Wagen und Gewichte bei dem Verkaufe von Victualien, wenn nur überhaupt Alles sorgfältig vermieden wird, was das Ansehen des Grünspans herbeiführt, namentlich: das längere Liegen an feuchten Orten, das Abwägen sehr feuchter und Säure entwickelnder Körper,

insbesondere jedoch vernachlässigte Reinigung derselben, als unbedenklich und daher zulässig erscheine; so wurde zwar der Magistrat und das Regierungs-Markt-Commissariat für die strengste Ueberwachung aller Gewerbsleute, die sich bei dem Verkaufe ihrer Feilschaften der messingenen Wagen und Gewichte bedienen, wegen der sorgfältigsten Reinhaltung derselben, wiederholt verantwortlich gemacht, es ist jedoch kein zureichender Grund vorhanden, den Gebrauch messingener Wagen und Gewichte den Gewerbsleuten ganz zu untersagen. (Vdg. der n. ö. Reg. vom 11. Juli 1827 B. 37945 P. v. G. S. 9. Bd. Nr. 207.)

Messingene Schantgeschirre, siehe **Geschirre**.

— — Wurfspitzen, s. **Kupferne Wurfspitzen**.

— — Gewichte beim Salzverschleiß, Abstellung derselben, siehe **Salzverschleiß**.

— — Geschirre, Verbot des Gebrauches, s. **Zuckerbäcker**.

— — in denselben sollen die Käsestecher nichts Fetttes aufbewahren, worüber die Polizei-Ober-Direction strenge zu wachen hat, s. **Giftverkauf**. (Vdg. v. 10. Dec. 1803 §. 22.)

— — in denselben ist verboten, candirtes Obst oder saure Säfte aufzubewahren, s. **Giftverkauf**. (Vdg. v. 10. Dec. 1803 §. 21.)

Metalle. Das Abtreiben und Scheiden aller Metalle ist den Privaten unter Confiscationsstrafe verboten. Die zum Absprengen derselben Befugten müssen das vom Kupfer abgesprengte Gold und Silber an das Hauptmünzamt abgeben. (Pat. v. 23. Dec. 1737. Barth. H. u. G. Gef. 6. Bd. S. 356.)

— — zu vergolden, s. **Goldarbeiter**.

Metallfreie Glasur der irdenen Kochgeschirre, s. **Geschirre**.

Mehger, s. Fleischhauer.

Nieder. In allen Waisenhäusern, Klöstern, und wo immer eine öffentliche Erziehungsanstalt besteht, dürfen keine Nieder von was immer für einer Gattung getragen, und keine Kinder weiblichen Geschlechtes mit Niedere in die Schulen oder sonstigen Anstalten aufgenommen und gelitten werden. (Hofentschl. vom 14. Aug. 1783. K. K. Ges. Jos. 1. Bd. S. 398. Hftz. D. vom 3. Dec. 1812 Z. 18160. Krop. G. S. 32. Bd. S. 423. Wegen die Dawiderhandelnden kann mit Ausschließung vom Schulbesuche vorgegangen werden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. December 1832 Zahl 6172.)

Miethe, s. Wohnungsmiethe, Wohnungsveränderung.**Miethtutcher, s. Vohututcher.**

Milch, der freie Verkauf derselben steht den Victualienhändlern in Wien zu. (Vdg. v. 26. Nov. 1816. Barth. S. u. G. Ges. 4. Bd. S. 44.)

— — Wegen schlechter Qualität derselben haben die Bezirks-Directionen die nöthige Aufmerksamkeit anzuwenden, und die diesfalls zu ihrer Kenntniß gelangenden Beschwerden in genaue Untersuchung zu ziehen. (Vol. Ob. Dir. Circ. v. 24. Juni 1825.)

Milchhandel. Ordnung für den Milchhandel in Wien.

1. Da das übertriebene Ablösen der Milch und die Leichtigkeit sich mit dem Verschleiß derselben abzugeben, nicht nur wie bei allen übrigen Feilschaften erster Gattung, eine willkürliche, unnöthige, höchst übertriebene Preissteigerung nach sich gezogen, sondern auch aus Gewinnsucht das der Gesundheit so schädliche Verfälschen der Milch veranlaßte, so ist in der Stadt und in den Vorstädten der Verschleiß der Milch Niemandem gestattet, der sich nicht mit einem Zeugnisse seines

Grundgerichtes ausweist, daß er eine verhältnismäßige Anzahl eigenthümlicher Ralkühe besitzt. Dieser Ausweis wird bei jeder ersten Ertheilung eines Milchstandes, und dann auch

2. wenigstens alle Jahre einmal von allen mit Milchverschleiß innerhalb der Linien sich abgebenden Individuen gefordert.

3. Um dieses wichtige Geschäft stets in genauer Uebersicht halten zu können, steht die Verleihung und Ertheilung der Milchstände in der Stadt und auf den magistratischen Vorstadtgründen lediglich dem Magistrate, auf den Frei- gründen aber den Obrigkeiten selbst, jedoch ohne Einforderung einer besonderen Verleihungs-Laxe zu.

4 Jedoch haben die Milchstände-Inhaber in den Vorstädten jene Beiträge, die sie jährlich zu den Grundgerichten abgeführt haben, und welche zur Bekreitung der Gemeinde-Auslagen gewidmet sind, noch ferner zu leisten; jene Parteien aber, die einen Milchstand in der Stadt erhalten, haben dieselbe auf die bisher beobachtete Art bei dem städtischen Oberkammeramte zu lösen.

5. Da eine verhältnismäßige Anzahl Kühe haltender Parteien oder der sogenannten Milchmeier in den Vorstädten nothwendig ist, damit das Publicum nicht nur in den Frühstunden, sondern auch den ganzen Tag hindurch mit frischen Milchgattungen sich versehen könne, diese Parteien aber, welche Kühe zum Milchverschleiß innerhalb der Linien halten wollen, aus vielen Rücksichten den Obrigkeiten bekannt sein müssen, so haben sich diese bei ihren Obrigkeiten zu melden, und die Anzahl der Kühe, welche sie wirklich im Futter haben, halbjährig anzuzeigen. Auf die genaue Befolgung dieser Anordnung haben sämmtliche Grundger-

richte bei eigener scharfer Verantwortung fortan zu sehen.

6. Um dem Publicum reine und unverfälschte Milch zu verschaffen, ist der Gebrauch des Quers (Sprudlers) allgemein und auf das strengste mit dem Befehle verboten, daß jedes Milchweib oder jeder Milchmann, der des Quers (Sprudlers) der Milch oder des Rahmes überwiesen, oder bei welchem ein Quers oder Sprudler angetroffen wird, des Befugnisses Milch zu verkaufen in dem ersten Betretungsfalle sogleich entsetzt, und zu selbigem auf immer für unfähig erklärt würde. (Als bemerkt wurde, daß Milchleute zwar keine Quers oder Fog. Sprudler bei den Milchhänden haben, dagegen aber ganze Eimer des als schädlich anerkannten erkünstelten Schaumes schon von Hause zu ihrem Stande mitbringen, selben unter ihren Ständen verbergen, und auf diese Art die bestehende heilsame Vorschrift zu umgehen sich erstreben, so wurde auch dieser Unfug abzustellen beschlohen. Hfd. v. 22. Febr. 1793.)

7. Sollte sich irgend eine verkaufende Partei begeben lassen, die zum Verschleisse gebrachte Milch auf was immer für eine Art und selbst durch sonst unschädliche Zusätze zu verfälschen, so wird selbige im Ueberweisungsfalle nicht nur von dem Milchverschleisse auf immer entfernt, sondern auch als ein wahrer ehrloser Betrüger nach aller Strenge der Gesetze geächtet werden. Zu diesem Ende ist sowohl dem Marktaufsichts-Personale als auch den Grundgerichten aufgetragen, auf sämtliche milchverschleissende Parteien eine ununterbrochene Aufmerksamkeit zu tragen, öfter unvermuthete Proben vorzunehmen und bei entdeckter mindester Verfälschung der Milch, den Betretenen zur weiteren Untersuchung und Abstrafung, der Behörde ohne Verzug anzuzeigen.

Balcisty, Handb. d. Pol. Ges. II

Endlich sind zwar alle Milchgattungen saszungsfrei; jedoch versteht man sich, daß die milchverschleissenden Parteien das Publicum nicht nur mit echter und unverfälschter Milch, sondern auch in billigen Preisen bedienen werden, widrigens man zum Besten des Publicums andere Maßregeln zu ergreifen wissen wird. (Hftz. D. v. 17. Aug. u. vom 21. Dec. 1792. Kundm. der n. ö. Reg. v. 9. Jan. 1793. Pol. G. S. 1. Bd. S. 159.)

Milchhändlern ist an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der sogenannten gesperrten großen Festtage ihre Milch bis 9 Uhr früh zu verkaufen erlaubt. (N. ö. Regs. Vdg. v. 29. Sept. 1803. Rp. Ges. Franz. 17. Bd. S. 701.)

Milchstände. Dem hiesigen Stadtmagistrate wurde der Auftrag zugestellt, alsogleich die Milchweiber, bei welchen die Milch verfälscht gefunden wird, vorzurufen, sie über die Milchverfälschung zur Antwort zu ziehen, und nach der bekannt gemachten Verordnung vom 9. Jan. 1793 zu bestrafen. Von welcher Verordnung die Polizei-Ober-Direction mit dem Auftrage verständigt wurde, täglich mehrere Milchstände untersuchen zu lassen, und bei dem Befund einer Milchverfälschung die Milch sogleich wegschütten zu lassen, und das Milchweib auf der Stelle zu arretiren, dabei täglich sich aber hierüber Rapport abstaten zu lassen. (Regs. D. v. 11. Dec. 1802. Ferro's Sanit. Vdg. 2. Thl. S. 206.)

Milchverfälschung, wegen derselben hat das Marktaufsichts-Personal und die Grundgerichte öfter unvermuthete Proben vorzunehmen, s. **Milchhandel.**

— — wegen derselben haben die Polizei-Bezirks-Ärzte aufmerksam zu sein, und diesfalls ihre Bemerkungen und Wahrnehmungen sogleich der Be-

zirks-Direction anzuzeigen. (Instr. für Polizei-Bezirks-Aerzte S. 15)

Milchverfälschung, die, ist mit Arrest und Confiscation zu bestrafen. (R. ö. Rggs. Vdg. vom 3. Jan. 1803. Krop. Gef. Franz. 18. Bd. S. 77.)

— Bei der wiederholten Betretung der Milchweiber mit verfälschter Milch hat die Regierung das Kreisamt auch seinerseits zur Beseitigung dieser Betrügerei mitzuwirken angewiesen, seine Kreis-Commissärs hierauf aufmerksam zu machen, und ihnen aufzutragen, bei gelegentlichen Reisen in der Nähe von Wien, Untersuchungen zu pflegen und die in Verfälschung der Milch Betretenen unnachlässiglich zur verdienten Bestrafung zu ziehen. Die nämliche Wachsamkeit ist auch den Dominien und Ortsobrigkeiten nachdrücklich aufgetragen worden. (Rggs. Vdg. vom 2. Juli 1813 Z. 21199. Guld. Sanit. Vdg. 3. Bd. S. 332.)

Militär, welches in den Civilstand übertritt. Da schon öfter die Beschwerde vorgekommen ist, daß die aus der Militärdienstleistung entlassenen ausgedienten Capitulanten, dann die sonstigen verabschiedeten Soldaten und Parteien, bei ihrem Rücktritte in die Civilverhältnisse sich als unabhängig betrachten, und mit Berufung auf angeblich von ihren ehemaligen Militär-Vorgesetzten erhaltene Zusicherungen, besondere Begünstigungen hinsichtlich der den übrigen Unterthanen gegen den Staat, gegen die Obrigkeit und gegen die Gemeinde obliegenden Verpflichtungen, insbesondere aber die gänzliche Befreiung von den landesfürstlichen oder obrigkeitlichen Gaben und Leistungen ansprechen, so wurde angeordnet: daß den austretenden ausgedienten Capitulanten, dann den sonst aus der Militärdienstleistung entlassenen Soldaten und Parteien die ausdrückliche und verlässliche

Belehrung vor ihrer Entlassung zu ertheilen sei, daß ihnen bei ihrem Uebertritte in den Civilstand alle Pflichten, welche in Folge der bestehenden Geseze den übrigen Unterthanen und Staatsbürgern auferlegt sind, obliegen, und daß sie demnach auch sowohl die landesfürstlichen als obrigkeitlichen Schuldigkeiten, von denen sie nicht ausdrücklich und insbesondere losgezählt worden sind, ohne alle Einwendung zu leisten, übrigens sich aber arbeitsam, friedfertig und unterwürfig gegen ihre Civilobrigkeiten zu betragen haben, indem alle diejenigen, welche sich als Geschäftslose betreten lassen, oder wegen Excessen, Ruhestörung und Widerseßlichkeit zur Stellung ex officio sich eignen, ohne Rücksicht auf ihre bereits vollendete Dienstzeit und erfolgte Entlassung ohne weiters aufs Neue zum Militärwürden abgegeben werden. Diese Belehrung ist allen entlassen werdenden Soldaten und Parteien ohne Unterschied des Nationalis, mit bloßer Ausnahme der Ausländer, welche nach ihrer Entlassung nicht in der k. k. öst. Monarchie zu bleiben, sondern in ihr Vaterland zurückzukehren gesonnen sind, zu ertheilen, und um ihnen dieselbe stets gegenwärtig zu halten, ist in den Abschieden der betreffenden Individuen künftig die schriftliche Clausel beizusetzen: daß der betreffende Mann bei seiner Entlassung vom Militär in die Civil-Jurisdiction übertrete, und daher den betreffenden politischen Behörden wie andere Unterthanen und Staatsbürger in Allem pünctlichen Gehorsam zu leisten habe. (Hftz. D. v. 27. Spt. 1823. Krop. Gef. Franz 48. Bd. S. 556.)

Militär. Es ist schon in den allgemeinen Verordnungen gegründet, daß Diejenigen, welche sich dem Militär in seinen Amtshandlungen gewaltsam mit Waffen oder andern gefährlichen Wert-

zeugen widersehen, auf der Stelle niedergemacht werden können. Insbesondere ist aber das Militär durch eine Verordnung des Hofkriegsrathes vom 25. Juni 1803 in Abficht auf die Schwärzer angewiesen, sich dieses Rechtes in Fällen gewalthätiger Widersehung zu bedienen, und diese Verordnung ist erneuert worden. (Hfztl. Dec. vom 5. Mai 1827 Z. 12794. Vdg. d. n. ö. Reg. vom 13. Mai 1827 Z. 25821. Pp. G. S. 9. Bd. Nr. 154.)

Militär. In Erledigung eines a. u. Bortrages, über zwischen Militär- und Civilpersonen vorgefallene Excesse geruchten Se. k. k. Majestät, laut Eröffnung des Herrn obersten Kanzlers vom 12. Juli 1831 mit a. h. Entschliehung vom 7. d. M. zu erklären: „Es ist den Behörden zur strengsten Pflicht zu machen, bei vorfallenden Excessen, daher auch bei solchen gegen das Militär, die daran Schuldtragenden zu entdecken, und die schuldig befundenen nach den Gesezen zu bestrafen, da Unordnungen, besonders Vergehungen gegen das Militär nicht zu dulden sind. (R. ö. Rggg. T. v. 22. Juli 1831 Z. 39276.)

— — Sanitätsdienste für dasselbe von Seite der Civilärzte, f. **Ärzte.** (Vdg. vom 31. Dec. 1848.)

— — Beförderung auf der Eisenbahn, f. **Eisenbahn.** (Hfztl. D. vom 30. Juni 1838 §. 8 g, und **Eisenbahn-Betriebs-Ordnung** §. 69.)

— — ausländische Militärpersonen unterliegen der Civil-Gerichtsbarkeit, f. **Militär-Gerichtsbarkeit.** Pat. v. 22. Dec. 1851 §. 3 u. **Militär-Personen.**

— — Behandlung erkrankter Soldaten durch Civil-Ärzte außer den Spitalern, f. **Militär-Personen.**

— — f. **Militär-Personen.**

Militär-Abschied. Die Abschiede der ausgedienten Soldaten vertreten

nicht die Stelle der legalen Pässe und Consense, und es hat sich ein jedes solches Individuum zum Reisen von einem Orte zum andern mit einem gesetzlichen Pässe oder Consense seiner Obrigkeit zu versehen, widrigens sonst mit denselben nach den bestehenden Paß-Vorschriften wie mit paß- und consenslosen Bagabunden zu verfahren ist. (Vdg. des böhm. Sub. vom 31. Dec. 1827 Z. 51385.)

Militär-Agenten. Mit a. h. Entschliehung vom 30. Mai 1834 wurde bestimmt:

1. Das Institut der Hofkriegs-Agenten hat einzugehen, die noch bestehenden Hofkriegs-Agenten aber sind im Genusse ihrer erworbenen Rechte zu schützen.

2. Die General-Commanden außer Ungarn, Siebenbürgen und der Militär-Grenze werden ermächtigt, denjenigen der bereits vorchriftsmäßig berechtigten öffentlichen Agenten, welche darum ansuchen, nach einer vorläufigen gut bestandenen Prüfung für den General-Commando-Bezirk die Befugniß zu ertheilen, die an sie sich wendenden Parteien bei den Militär-Behörden zu vertreten, in so fern nicht ausdrückliche Geseze derlei Vertretungen andern dazu berechtigten Personen vorbehalten.

3. Die Prüfung aus den für die Militär-Verwaltung vorgeschriebenen Gesezen und Normen, in so weit solche Agenten deren Kenntniß benöthigen, hat der Justiz- und politische Referent des General-Commando vorzunehmen.

4. Jede Concession ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Agent die von der Militär-Behörde ihm übertragenen Vormundschaften und Curatelen dürftiger Parteien unentgeltlich übernehme.

5. Gegen die verweigerte Befugniß-Ertheilung kann der Recurs an den Hofkriegsrath ergriffen werden.

6. Den zur Vertretung der Parteien bei den Militär-Behörden berechtigten Agenten ist zu gestatten, sich zu allen diesfälligen, nicht anderen Personen gesellig vorbehaltenen Geschäften anzubieten und sie zu führen, dann die Gebühren von den Parteien anzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen.

7. In Ansehung der Militär-Grenz-Agentenstelle hat es bei den bestehenden Anordnungen zu verbleiben. (Hftzl. D. vom 19. Juli 1834 Z. 17683, an sämtliche Länderstellen. Circ. der n. ö. Reg. v. 13. Aug. 1834 Z. 43411. Pol. G. S. 62. Bd. Nr. 84.)

Militär-Arrestanten. In den Fällen, wenn von Militär-Gerichten verhaftete Civil-Personen nach erhaltener näherer Aufklärung ihrer Verhältnisse, an die ordentlichen Untersuchungs-Gerichte oder von den letzteren eingezogene Militär-Personen abgeliefert werden, hat die bisher übliche gegenseitige Vergütung der Ablieferungs- und Verpflegskosten ganz aufzuhören. (Just. Hfd. v. 3. Nov. 1826 Z. 6613, an sammtl. Apell. Ger. Roy. G. S. 52. Bd. Nr. 271. Diese Verordnung wurde in Erinnerung gebracht und auch für Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Woïwodschafft und das Temeser Banat in Siebenbürgen zur Darnachung vorgeschrieben. Vdg. des Just. Min. vom 2. Jan. 1851, wirksam für alle Kronländer. R. G. B. Nr. 12.)
S. auch **Militär-Desertene.**

— — deren Transportirung auf der Eisenbahn, s. **Arrestanten.**

Militär-Abstellung, s. **Militär-Stellung.**

Militär-Aerzte. In Bezug auf selbe wurde in Folge a. h. Entschlief. vom 7. Sept. 1804 angeordnet, daß die den Militär-Aerzten zustehende Befugniß zur medic. Chirurg. Civil-Praxis nicht nach dem Range, den dieselben

bei der Armee bekleiden, sondern einzig nach den vollendeten Studien an der Academie, oder an einer k. k. Universität oder Lycäum erhaltenen Diplomen bestimmt werden sollen, und daß ein jeder Militär-Chirurg, der ein solches Diplom besitzt, gleiche Rechte, gleiche Freiheiten und gleiche Befugnisse zur medic. und Chirurg. Civil-Praxis genießen und haben soll, welche Civil-Personen, mit gleichen Diplomen versehen, genießen und haben. (Kriegsgr. Resc. vom 5. Oct. 1804, n. ö. Rgg. D. v. 20. Oct. 1804 Z. 12435. Ferro's G. B. 2. Thl. S. 295 u. 296.)

Militär-Aerzte und Militär-Schmiede dürfen beim Civile keine Thiere behandeln. (Hfd. vom 2. Aug. 1811. Barth. H. u. G. Ges. 5. Bd. S. 133.)

— — Mit allerhöchstem Cabinets-Schreiben vom 17. October 1812 wurde befohlen, daß den an der Josephinischen Academie promovirten Individuen, sie mögen sich in wirklichen Militärdiensten befinden, oder aus denselben getreten sein, in Gemäßheit des erlangten Diploms die nämlichen Vorrechte in Ansehung der Civil-Praxis-Gebühren, welche die Magister und Doctoren der Chirurgie, welche an was immer für einer Universität der Monarchie promovirt sind, genießen. Den Militär-Aerzten aber, die kein Diplom besitzen, die Civil-Praxis auszuüben untersagt sei. (Hftzl. D. vom 1. Nov. 1812 Z. 16152, an sammtl. Länderst., n. ö. Rgg. vom 15. Nov. 1812 Z. 31029. Pol. G. S. 3. 1812.)

— — Se. Majestät haben mit a. h. Cabinets-Schreiben v. 29. Mai 1813, in Ansehung der Civil-Praxis der an der Josephs-Academie zu Doctoren beförderten Militär-Aerzte zu bestimmen geruht, daß bis auf weiteren Befehl sich genau an das Errichtungs-Diplom dieser Academie vom 5. April 1786

gehalten, und denselben lediglich jene Befugnisse zugestanden werden, welche den Doctoren der Chirurgie, die diese Würde auf inländischen Universitäten erhalten haben, zugestanden sind. (Hffz. Decr. v. 31. Mai 1813 Z. 9174, an sämmtl. Länderst. Decr. der n. ö. Reg. vom 16. Juni 1813 Z. 17330. Pol. G. S. J. 1813.)

Militär-Aerzte. Se. k. k. Majestät haben in Beziehung auf die Ausübung der innerlichen Heil-Praxis der Militär-Aerzte mit a. h. Entschl. v. 3. Juli 1819 anzuordnen geruht: Es sei sich in Hinsicht der Rechte und Befugnisse, welche Individuen, die an der Josephs-Academie Diplome erhielten, zukommen, genau an den klaren Sinn der Statuten dieser Academie, und an die a. h. Entschliefungen vom 7. Sept. 1804, v. 17. Oct. 1812 und v. 29. Mai 1813 zu halten. In Gemäßheit dieser a. h. Entschliefung hat der Hofkriegsrath wegen Einstellung der Behandlung innerer Krankheiten bei Civil-Personen durch die an der Josephs-Academie zu Doctoren promovirten Militär-Aerzte das Erforderliche an die oberfeldärztliche Direction erlassen. (Hffz. D. vom 28. Oct. 1819 Z. 33447, n. ö. Reg. Bdg. v. 5. Dec. 1819 Z. 42342. Bdg. des böhm. Sub. vom 2. Dec. 1819 Z. 51393, n. ö. Pv. G. S. J. 1819.)

— — Ueber die in Anregung gebrachte Frage: ob die Militär-Aerzte, welche als Doctoren der Medicin und Chirurgie ihre Kunst und die Civil-Praxis in Wien ausüben wollen, verhalten werden sollen, sich der hiesigen medic. Facultät einverleiben zu lassen, widrigenfalls ihnen von Seite der Apotheker über ihre Recepte keine Arzneien zu verabsolgen wären, wird bedeutet, daß die a. h. Entschliefung v. 16. Aug. 1817, durch welche den Civil-Aerzten eine solche Verpflichtung auferlegt wird, keine Anwendung auf die in Frage ste-

henden Aerzte finden könne, indem dieselben ihren Regimentern, Corps u. s. w. angehören, und die Wahl ihres Wohnsitzes oder Standpunctes nicht von ihnen, sondern von der Dislocirung der Truppen abhängt, ihr Aufenthalt in der Residenz daher nicht als ein freiwilliger, sondern als ein aus ihren Dienstverhältnissen hervorgehender angesehen werden muß, und es nicht angehen kann, Aerzten, die in allen übrigen Beziehungen sich im vollen Besitze des Rechtes, die Praxis auszuüben, befinden, durch einen indirecten Zwang in der Ausübung ihrer Kunst zu beschränken. Auf jene Militär-Aerzte jedoch, welche schon ausgedient haben, oder überhaupt aus dem Militär-Verbande getreten sind, findet die oben erwähnte a. h. Entschliefung ihre volle Anwendung, da sie nicht mehr als Militär-Aerzte betrachtet werden können, sondern dem civilärztlichen Stande angehören, und auf keine größere Begünstigung als dieser Anspruch haben. (Hffz. D. v. 25. Aug. 1836 Z. 22203. Bdg. der n. ö. Reg. vom 6. Spt. 1836 Z. 51233. Prov. G. S. 18. Bd. S. 226.)

Militär-Aerzte, siehe Civil-Praxis.

— — **f. Militär-Wundärzte.**

— — in Wien, ihre Praxis betreffend, s. **Corppuscherei.**

— — deren Verhalten bei der Impfung betreffend, s. **Impfung.** (Hffz. D. v. 9. Juli 1836 S. 6. I.)

Militär-Assentirung. Bezüglich des Actes der Assentirung haben Se. Majestät vermöge a. h. Handschreibens vom 11. Juni 1819 mit vielem Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß bei der Assentirung die Sittlichkeit in dem Grade verletzt werde, daß man die jungen Leute in einem Nebenzimmer sich entkleiden, und dann warten läßt, bis einer nach dem andern vor die Com-

miffion gerufen wird, dann daß dieselben nach gepflogener Untersuchung entblößt mit den Kleidern unter dem Arme in das Vorzimmer geschickt werden, wo sie sich in Gegenwart wieder anderer Personen erst wieder ankleiden. Es ist daher durch das genannte a. h. Handschreiben verordnet, daß diese Unfälle überall, wo sie bestehen, sogleich für immer abgestellt, und daß bei den Affentirungen der Recruten das Decorum beobachtet, und das Gefühl der Sittlichkeit möglichst geschont werde. So wie von diesem a. h. Befehle die sämtlichen Truppenabtheilungen und kriegscommissariatischen Beamten zur genauesten Nachachtung verständigt worden sind: so geschah dieses auch bei den politischen Behörden, damit auch von ihrer Seite auf die Befolgung der in dieser Anordnung enthaltenen Vorschriften dem Zwecke gemäß hingewirkt, und durch die bei den Affentirungs-Commissionen mitwirkenden Beamten (die Kreis-Commissäre) auf die Handhabung dieser Verordnung strenge gesehen werde. Sollte bei den jeweiligen Recrutenstellungen auf dem einen oder andern Affentiplatz das beschränkte Locale der pünktlichen Befolgung dieser a. h. Anordnung unvermeidliche Hindernisse entgegenstellen, so haben die Kreisämter den intercedirenden Werbbezirks-Regimentern in der Ausmittlung angemessener und entsprechender Ubicationen für die kurze Zeit des Stellungsgeschäftes schleunig und willfährig an die Hand zu gehen. (Hfztl. D. v. 8. Juli 1819 Z. 21621. Bdg. des böhm. Sub. vom 23. Juli 1819 Z. 33820. Obent. 4. Bd. S. 39.)

Militär-Affentirung, f. **Militär-Beurlaubte**, **Militär-Recrutirung**, **Militär-Stellung**.

Militär-Affistenz. Jede Militär-Abtheilung, wenn in deren Nähe die öffentliche Sicherheit auf irgend eine

Art gefährdet werden sollte, ist verpflichtet, die von den politischen Behörden angesprochene Affistenz unbeändert mit aller Wirksamkeit beizustellen. (Bdg. des böhm. Sub. v. 4. Oct. 1832 Z. 49747. Obent. 3. Bd. S. 278.)

Militär-Affistenz. Die Gebühr für die Militär-Affistenzmannschaft ist eben so festgesetzt, wie sie der Militär-Executionsmannschaft bei der Eintreibung der Contributions-Steuer verabreicht wird, und nur der Officier muß von der Obrigkeit unterhalten und unterbracht werden. (Hfz. v. 30. Jan. 1783.)

— — Die wegen Anwendung der Militär-Affistenz erlassenen Hofkanzlei-Decrete vom 26. Jänner und 25. Juni 1768 und 2. Jan. 1786 machen die Anwendung der Militär-Affistenz keineswegs von der Bewilligung der Landesstelle abhängig, sondern räumen selbe auch den Kreisämtern ein. Das Hofkanzlei-Decret vom 25. November 1785 sagt zwar, daß in Fällen, wo der Ungehorsam des Untertthans lediglich auf den Grundherrn einen Bezug hat, die Beziehung des Militärs nicht Statt finde, sondern es seien lediglich jene Zwangsmittel zu gebrauchen, die in dem Patente vom 1. Sept. 1781 den Obrigkeiten eingeräumt sind. Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 2. Jänner 1786 wurde aber diese Verordnung ausdrücklich dahin erläutert, sie sei nicht dahin zu deuten, daß die Militär-Affistenz in keinem Falle mehr Platz greifen könne, wo das Interesse der Dominien eintritt, und es wurde mit diesem Hof-Decrete ausdrücklich vorgeschrieben, wie gegen halbstämmige Untertthanen vorzugehen sei. (Hofztl. Präf. D. v. 10. Oct. 1834 Z. 2018, n. d. Rggs. Präf. Bdg. vom 14. Oct. 1834 Z. 2137, n. d. Prov. G. S. 16. Bd. Nr. 238.)

— — Es ist nach Inhalt einer vom

1. 1. Militär-General-Commando an die Polizei-Ober-Direction gerichteten Note vom 22. Aug. 1835 Z. 2721, der hiesigen Garnison eingeschärft worden, daß die Wach-Commandanten in Fällen, wo die Militär-Polizeiwache in Ausübung ihrer Pflichten mit der eigenen Kraft nicht ausreicht, über jedesmaliges Verlangen, und nach Umständen auch unaufgefordert, derselben werththätig beistehen sollen, doch kann sich diese Verfügung nur auf die Officiers- und Unterofficiers-Posten beziehen, da jene der Gefreiten, bei der eigenen geringen Mannschafszahl eine solche Aushilfe zu leisten nicht vermögen. Die hier zugesicherte Affidenzleistung wird allerdings auch der Civilwache gewährt werden, in so fern sich dieselbe, wie es in derlei Dienstleistungen immer geschehen soll, als Polizeiwache kenntlich macht. (Decr. der k. k. Polizei-Ober-Direction vom 29. Aug. 1835 Z. 9470/1760.)

Militär-Affidenz. In Folge einer Mittheilung des k. k. Hofkriegsrathes wird der Landesstelle zur Richtschnur und Belehrung der Unterbehörden eröffnet, daß Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 17. Dec. 1835 zu befehlen geruhten, daß, wenn ein Militär-Commando von Seite der Civil-Behörden zur Vornahme gemeinschaftlicher Streifungen gegen verdächtige und flüchtige Menschen requirirt und befehligt wird, dasselbe hinsichtlich der anzuwendenden Waffengewalt, an den eine derlei Streifung leitenden Civil-Commissär angewiesen werde; welche Vorschrift überhaupt in allen Fällen zu gelten hat, wo das Militär nicht allein für sich, sondern als Affidenz für das Civil einschreitet. (Hfztl. D. vom 27. Mai 1837 Z. 11340, an sämtliche Länderst. Pol. G. S. 65. Bd. Nr. 83. Bdg. der n. ö. Reg. v. 4. Juni 1837 Z. 31917.)

Militär-Affidenz. In der Nebenlage wird der Landesstelle eine Abschrift des in Folge einer a. h. Entschl. v. 27. Aug. d. J. von dem Präsidium des k. k. Hofkriegsrathes unterm 8. Oct. 1844 Z. 1527, an sämtliche landescommandirenden Generale erlassenen Rescriptes, worin die Grundsätze aufgestellt werden, nach welcher sich künftighin die aufgerufenen Militär-Affidenz-Commanden bei eintretenden Störungen der öffentlichen Ruhe rücksichtlich der Anwendung der Waffengewalt allenthalben zu benehmen haben, zuge stellt. (Hfztl. D. vom 19. October 1844 Z. 33367, an sämtliche Länderstellen. Dec. der n. ö. Reg. v. 31. Oct. 1844 Z. 64222. Pol. G. S. 72. Bd. Nr. 134.)

In den Verhaltensregeln für die Affidenz-Commanden, die bei eintretenden Ruhestörungen von den politischen Behörden zur Aufrechterhaltung der gefährdeten öffentlichen Ordnung verlangt werden, bildet einen der wichtigsten Punkte die Frage, in welchem Momente und unter welchen Umständen die wirkliche Anwendung der Waffengewalt endlich zur unvermeidlichen Nothwendigkeit wird. Die Erfahrung hat gezeigt, daß für die Lösung dieser Frage bisher nicht allenthalben das gleiche Princip zur Richtschnur genommen worden ist. Um in einer Angelegenheit von solcher Wichtigkeit keiner Ungewißheit Raum zu geben, und darin zu einem überall ganz gleichmäßigen und entsprechenden Verfahren zu gelangen, haben Se. Majestät der Kaiser die Aufstellung des nachfolgenden Grundsatzes A. h. zu genehmigen geruht, der in seiner Einfachheit und Bestimmtheit keiner zweifelhaften Deutung unterliegen kann. Die wirkliche Anwendung der Waffengewalt, und zwar dann gleich mit ernstem Nach-

drucke, hat in zwei Fällen Platz zu greifen:

Der erste als Hauptregel zu betrachtende Fall tritt dann ein, wenn der politische Commissär, an welchen die Militär-Affizienz gewiesen, und der für die Anwendung der Gewalt in erster Linie verantwortlich, ein ferneres abmahndendes Einschreiten selbst als unfruchtbar und zur Zurückführung der Ordnung nicht mehr als auslangend erklärt, und daher das thätige Einschreiten der Waffenhilfe fordert; der zweite Fall, in welchem die Anwendung der Waffen auch ohne diese Anforderung des politischen Commissärs sogleich Statt zu finden hat, tritt dann ein, wenn die Truppe von den Tumultuanten etwa selbst angegriffen, oder thatsächlich insultirt würde, da sie unter solchen an sich schon einen hohen Grad von Verstocktheit beurkundenden Umständen in der Lage der Nothwehre und der Vertheidigung der Waffenehre versetzt ist. Da übrigens für Fälle, welche unter den verschiedenartigsten Formen auftreten können, ganz genau für jedes einzelne Ereigniß gleichmäßig geltende Vorschriften sich nicht geben lassen, so muß auch der richtigen Beurtheilung der Commandanten solcher Militär-Affizienzen überlassen bleiben, ob im gegebenen Falle bei der Infanterie ein Angriff mit dem Bajonette in geschlossener Ordnung mit größtem Nachdrucke und immer wie sich von selbst versteht, unter dem Schutze einer Reserve bleibenden Abtheilung ausgeführt, als vorläufig noch schonendere Modalität Statt finden könne, oder ob sogleich zur Anwendung der Feuerwaffe, was immer in ganzen Detachementen, nie im einzelnen Feuer zu geschehen hat, geschritten werden müsse. Es rief aber hieraus erneuert die ohnehin in den bestehenden Vorschriften ausgesprochene Nothwendigkeit bei der Zu-

sammensetzung von Affizienz-Commanden der fraglichen Art, sowohl auf die entsprechende Bestimmung ihrer Stärke als auf die Wahl der ihnen vorzusetzenden Führer die möglichste Sorgfalt zu verwenden. (Präs. Rescr. d. Kfzger. v. 8. Oct. 1944 Z. 1527. Pol. G. S. 72. Bd. Nr. 134.)

Militär-Affizienz. Ueber die Anwendung von Militär-Affizienz bei Widersecklichkeit gegen das Gesetz wurde verordnet, daß die Behörden erst dann, wenn alle gütlichen Mittel der Belehrung, Ermahnung, Warnung und Drohung fruchtlos erschöpft sind, wenn selbst die gegen die Anstifter und Rädelshführer geübte Strenge ohne Eindruck auf das Volk blieb, zur Anwendung der militärischen Gewalt schreiten, dann aber auch mit aller Entschiedenheit aufzutreten haben, und nicht nur die momentane Widersecklichkeit brechen, sondern dieselben auch für ihren gewaltsamen Widerstand empfindlich strafen und der verletzten Würde des Gesetzes die vollste Sühne bereiten müssen. Hat die Widersecklichkeit bereits weit um sich gegriffen, und mehrere Gemeinden derselben sich angeschlossen, so ist mit der Anwendung der Militär-Affizienz stets mit jener Gemeinde der Anfang zu machen und das Verfahren mit aller Strenge zu Ende zu führen, von welcher das Uebel ausgegangen ist, oder welche in der Widersecklichkeit auf das störrigste verharrete. (Erlaß des Ministerium des Innern vom 29. Jänner 1849 Z. 442. n. I. Decr. der n. ö. Regierung vom 5. Februar 1849 Zahl 5149. L. G. B. Nr. 23.)

— — f. **Militär-Patrouillen.**

— — f. **Politische Odrigkeiten.**

— — f. **Zigeuner.**

Militär-Behörde, deren Einvernehmen bei Brückenbauten, f. **Brückenbau.**

Militär = Begräbnis = Ordnung für Wien, Modificationen in der Ausführung der diesfälligen Reglements-Vorschriften. Der Umstand, daß die Leichenhöfe Wiens sämmtlich mit bebauten Feldern umgeben sind, und es hierdurch beinahe unmöglich geworden ist, die Conducte bei größeren militärischen Beerdigungen zur Abfeuerung der Salven so aufzustellen, daß nicht hiebei und durch den Andrang des Publicums Beschädigungen an den Grundstücken geschehen, hat das k. k. n. ö. General-Militär-Commando bestimmt, einige Modificationen in der Ausführung der Reglements-Vorschriften über die militärische Begräbnis-Ordnung für Wien in Antrag zu bringen. Mit a. h. Entschliesung vom 18. März 1836 wurde nunmehr genehmiget, daß bei der Beerdigung der Militärs vom Stabs-Officiere aufwärts der Conduct zwar jedesmal bei oder in der Nähe der Wohnung des Verstorbenen sich aufstelle, nach erfolgter Einsegnung der Leiche aber dieselbe nicht bis auf den Friedhof begleite, sondern auf die Esplanade zu rücken und daselbst die vorgeschriebenen Salven zu geben hat, der Leichenwagen selbst jedoch bei dem Begräbnis von Stabs-Officieren durch einen Flügel Cavallerie, vom Generalen aufwärts aber immer durch die Hälfte der zum Conducte ausgerückten Cavallerie-Abtheilung zum Friedhofe begleitet werde. In jenen Fällen nun, wo die Beerdigung auf dem Friedhofe vor der Mariahilfer, Lerchenfelder, Hernaller oder Währinger Linie Statt findet, hat in Einkunft der Conduct zur Abfeuerung der Salven auf der Esplanade zwischen dem Burg- und Schotenthore, wenn aber die Beerdigung auf dem St. Marger oder Mähleinsdorfer Leichenhofe erfolgt, auf der Esplanade bei dem Verbrennhause aufzumarschiren. In jenen Fällen endlich, wo die

Leiche zur Laborer Linie hinausgeführt wird, soll der Conduct solche bis zum Anfange des Praters begleiten, daselbst aber aufmarschiren, und die letzte Ehrenbezeugung leisten, während die Cavallerie-Abtheilung dem Leichenwagen noch weiters bis vor die Laborer Linie folgt.

Was übrigens die Beerdigung der subalternen Officiere, dann Hauptleute und Rittmeister betrifft, so ist es am zweckmäßigsten erachtet worden, es bei den bisher beobachteten Observanzen verbleiben zu lassen, wornach in diesen Fällen der ganze Conduct die Leiche bis zum Begräbnisplatze begleitet, allwo solcher für die schwachen Abtheilungen den zum Aufmarsche und Abfeuerung der Salven nöthigen Platz nächst den betreffenden Leichenhöfen findet. (Bdg. der n. ö. Reg. v. 6. Apr. 1836 Z. 19865. Prov. G. S. 18. Bd. Nr. 113.)

Militär = Befreiung. Mit a. h. Entschliesung vom 29. Juli 1836 wurde die zeitliche Befreiung derjenigen Studirenden von der Militär-Pflicht, welche sich nach vollendeten Studien für das Doctorat der Medicin oder Chirurgie oder der Rechte vorbereiten, oder die Wahlfähigkeit für das Richteramt nachsuchen oder als Practicanten oder Auscultanten in landesfürstliche Dienste treten; ferner die gänzliche Befreiung von der Militär-Pflicht außer den Doctoren der Rechte, welche stallum egendi haben, und jenen der Medicin und Chirurgie, auch den Doctoren der Rechte unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen ertheilt:

§. 1. So wie nach dem Hofdecrete vom 7. Aug. 1827 (s. **Militär = Recruitment**) die Doctoren der Medicin und Chirurgie, sind auch graduirte Doctoren der Rechte, ohne Unterschied,

ob sie den *stallum agendi* haben oder nicht, gänzlich von der Militär-Pflicht befreit.

§. 2. Die graduirten Doctoren der Philosophie als solche genießen nur die für Studirende festgesetzte Begünstigung.

§. 3. Diejenigen Individuen, welche die Studien der Rechte, der Medicin oder der Chirurgie vollständig beendigt und in den letzten Studien-Zeugnissen durchgehends die erste Classe mit Vorzug erhalten haben, sind durch die nächsten 3 Jahre vom Austritte aus den Studien gerechnet, von der Stellung zum Militär, jedoch nur unter den folgenden Bedingungen befreit:

§. 4. Die Juristen, welche die Doctorswürde erlangen wollen, müssen, mit Ablauf des zweiten Jahres nach beendigten Studien sich über zwei mit Approbation zurückgelegte Rigorosen, und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem erlangten Gradus ausweisen können, wenn sie nicht der Befreiung verlustig werden wollen.

§. 5. Die Juristen, welche wegen Erlangung des Richteramtes sich zur Appellations-Prüfung vorbereiten, müssen mit Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über ihre Praxis bei einer Civil- und Criminal-Behörde, mit Ablauf des zweiten Jahres über die entweder aus dem Civil- oder dem Criminal-Gesetze einzeln vollbrachte Appellations-Prüfung aus beiden Gesetzen sich ausweisen.

§. 6. Juristen, welche weder Doctoren noch Richter zu werden gedenken, aber entweder als Practicanten oder Auscultanten bei einer politischen Justiz-, Staats- oder dieser gleichgeachteten Behörde einzutreten wünschen, haben mit Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über die angetretene Praxis, mit Ablauf des zweiten Jah-

res mit dem erhaltenen Decrete über ihre beedete Aufnahme sich auszuweisen, und diese Vorweisung mit Ende des dritten Jahres zu wiederholen.

§. 7. Wenn binnen der hier festgesetzten Fristen die mit Vorzugsclassen absolvirten Juristen die vorgeschriebenen Documente beibringen können, bleiben sie im Laufe der 3 Jahre nach Beendigung der Studien zeitlich, und wenn sie mit Ablauf des dritten Jahres sich entweder mit dem Doctor-Diplome oder dem Wahlfähigkeits-Decrete aus beiden Gesetzbüchern, oder mit einem Decrete als Practicanten oder Auscultanten ausweisen können, gänzlich von der Militär-Pflicht befreit.

§. 8. Juristen, welche zwar ihre Studien ganz, aber nicht mit Vorzugsclassen beendet haben, unterliegen eben so wie während der Studien der Militär-Pflicht. Trifft sie aber im Laufe der nächsten zwei Jahre die Militär-Widmung nicht, und können sie sich mit Ablauf des zweiten Jahres nach beendigten Studien, mit den für die mit Vorzug absolvirten Juristen festgesetzten Erfordernisse ausweisen; so erwerben sie erst dann den Anspruch auf zeitliche Befreiung für das dritte Jahr zur vollständigen Erlangung der oben erwähnten Zwecke.

§. 9. Die Mediciner und Chirurgen, welche ihre Studien ganz und nach ihren letzten Zeugnissen mit Vorzug beendet haben, müssen mit Ablauf des zweiten Jahres sich wenigstens über ein mit Approbation beständenes Rigorosum, und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem Doctorate ausweisen können, um die gängliche Befreiung zu erlangen.

§. 10. Mediciner und Chirurgen, die zwar ihre Studien ganz, aber nicht mit Vorzug absolvirt haben, werden eben so wie die Juristen sub §. 8 behandelt.

§. 11. Diejenigen, welche während der Zeit ihrer zeitlichen Befreiung nach vollendeten Studien, die Bedingungen, unter welchen sie ihnen zugestanden worden ist, in den festgesetzten Terminen nicht erfüllen, werden dieser zeitlichen Befreiung verlustig, und unterliegen der Recrutirung in jener Altersklasse, in welcher sie ihr gleich nach vollendeten Studien einbezogen worden wären. (Hftzl. D. v. 3. Aug. 1836 Z. 20551, an sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara. Vdg. der n. ö. Reg. v. 12. Aug. 1836 Z. 46112. Pol. G. S. 64. Bd. Nr. 117. n. ö. Prov. G. S. 18. B. Nr. 210.)

Militär-Befreiung. Um die den Eigenthümern von erkaufte Bauernwirthschaften im 9. Absatze der Recrutirungs-Vorschrift vom Jahre 1827 bedingt zugestandene Befreiung von der Leistung der Militär-Pflicht mit den Bestimmungen des Recrutirungs-Gesetzes vom 5. Dec. 1848 in den durch die Erfahrung sich als nothwendig zeigenden Einklang zu bringen, ordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium an, daß in Zukunft jene bedingte Befreiung von der Abstellung zum Militär, den Eigenthümern erkaufte Bauernwirthschaften nur dann zustehen soll, wenn der Kauf und der Antritt der Bewirthschaftung dieser Liegenschaft noch vor dem Schlusse der Reclamations-Verhandlungen und vor Verfassung der Classifications-Listen erfolgt ist. (Erlaß des Ministerium des Innern vom 10. Jänner 1850, wirksam für alle Kronländer, für welche das Recrutirungsgesetz vom 5. December 1848 in Kraft steht. R. G. B. Jahr 1850 Nr. 16.)

— — **Militär-Recrutirung.** (Inst. v. 3. 1827. VI. Abschn.)

— — Behandlung der Studiren-

den, s. **Militär-Recrutirung, Studirende.**

Militär-Beurlaubte. Um das zwecklose und oft gefährliche Herumwandern der beurlaubten Mannschaft zu verhindern, muß von den Civil-Behörden für die feste Evidenzhaltung der Beurlaubten gesorgt werden. (Hftzl. Decr. v. 8. Juni u. 17. Juli 1804.)

— — Jenen Individuen, die aus Strafe zum Soldatenstande abgegeben wurden, Bagabunden u. dgl., dann solchen, die aus andern Rücksichten nicht in ihren Geburtsort abgeschickt werden dürfen, soll in der Regel gar nicht, oder doch nur mit Beistimmung der politischen Behörde ein Urlaub ertheilt werden. (Hofd. v. 17. Juli 1804. Hftzl. Decr. v. 12. Aug. 1820.)

— — müssen nebst den Urlaubspässen auch einen gedruckten Urlaubszettel erhalten; der Urlaubspass hat in den Händen des Beurlaubten, der Urlaubszettel in den Händen der Ortsobrigkeit, oder bei Demjenigen zu verbleiben, wo sich der Mann mit Urlaub befindet. (R. ö. Regs. Vdg. v. 13. Jän. 1804. Kroy. Gef. G. S. 18. Bd. Nr. 323.)

— — Bei dem Antritt desurlaubes sind die Militär-Beurlaubten gleich nach ihrem Eintreffen in der Urlaubstation im Interesse des öffentlichen Gesundheitszustandes überhaupt und insbesondere in Absicht auf die Hintanhaltung der Verbreitung der Luffseuche von einem Militär-Ärzte, oder in Ermanglung desselben von einem Civil-Ärzte gehörig zu untersuchen. (Hftzl. Decr. v. 17. April 1817, v. 19. Juni 1824 Z. 18233. Obent. 3. Bd. S. 285.)

— — Der k. k. Hofkriegsrath hat unterm 23. November 1817 sämmtlichen General-Commanden mit Zurücksührung auf das Urlaubs-Normale vom Jahre 1781 diejenigen Maßre-

geln vorgezeichnet, welche in Beziehung auf die, während des Urlaubes erkrankenden Soldaten, in Anwendung zu bringen sind. In diesem Urlaubsnormale heißt es §. 16: Jeder erkrankende Beurlaubte ist auf sein Ansuchen bei dem nächstgelegenen Militär in das Spital aufzunehmen, mit allen nöthigen Mitteln bestens zu versehen und zu versorgen; sollte einer oder der andere von den Beurlaubten so plötzlich und schwer erkranken, daß er nicht ohne Lebensgefahr in das nächste Militär-Spital gebracht werden könnte, und in dem Urlaubsorte ohne alle anderweitige Hilfe sich befinden, so wäre nach Befund des betreffenden General-Commando's in derlei Fällen die Vergütung der durch provisorische Feldscheerer besorgten Cur ab aerario zu leisten, jedoch genau zu sehen, damit allen Unterschleifen möglichst vorgebeugt werde. Es haben hiernach die Regimenter, da sie ohnehin ihre Beurlaubten größtentheils in der Nähe um sich haben, so viel es immer möglich ist, genau darauf zu sehen, damit nicht etwa die, während des Urlaubes erkrankte Mannschaft zu Hause verwahrloset, sondern noch zu rechter Zeit zur gehörigen Pflege in die Militär-Spitäler transportirt werde. Für die nicht anders als mittelst Worspann transportirt werden könnenden kranken Beurlaubten wird die Worspann ab aerario bewilliget und vergütet. Es ist also, um der guten Heilungspflege der erkrankenden Beurlaubten vollkommen versichert zu sein, selbst darauf zu wachen, daß dieselben gleich beim Beginn der Krankheit in die Militär-Spitäler abgegeben und gebracht werden, und bloß in dem einzigen Falle dürfte hievon eine Ausnahme Statt finden, wenn volle Ueberzeugung vorhanden ist, daß der erkrankte Beurlaubte zu Hause, wenn er daselbst zu verbleiben wünscht,

einer ganz entsprechenden Heilung, so wie anderweitiger Pflege sich erfreuen werde. In diesem Falle, hat aber gar kein Anspruch auf Ersatz der Curkosten von dem Aerar Platz zu greifen. (Hftzl. Decr. v. 28. Febr. 1819 Z. 6672. R. ö. Rggß. Vdg. v. 23. März 1819 Z. 10216. Guld. Sanit. Vdg. 5. Bd. S. 107.)

Militär-Beurlaubte. Den beurlaubten Soldaten ist das Tragen gefährlicher Waffen verboten. (Hftzl. D. v. 6. April 1820. Krop. Gef. Franz 43. Bd. S. 207.)

— — sind bei ihrer Erkrankung bei Zeiten von dem betreffenden Dominium in ein Militär-Spital abzugeben. Jeder einzelne Fall einer verspäteten Abgabe, wird vom General-Commando gemeinschaftlich mit der Landesstelle untersucht und hiernach die Abhandlung des Schuldtragenden veranlaßt. (Hftzgr. Rescr. v. 26. Mai 1825. Vdg. des böhm. Gub. v. 30. Juni 1825. Krop. G. S. 50. Bd. S. 304.)

— — Dominien haben in ihren Bezirken einen Urlauber, der nicht dahin beurlaubt ist, auf keinen Fall mehr zu dulden, wenn nicht auf dem Urlaubspasse die Bewilligung hiezu von derjenigen Obrigkeit, in deren Bezirk er ursprünglich beurlaubt wurde, ausdrücklich beigebracht ist. (R. ö. Rggß. Decr. v. 14. April 1825.)

— — Sämmtliche Dominien haben den Auftrag erhalten, sorgfältig darauf zu machen, daß die in ihrem Bezirke befindlichen Urlauber mit dem Urlaubspasse gehörig versehen sind, daß sich dieselben ohne Paß der Obrigkeit von dem Aufenthaltsorte nicht entfernen, und wenn sie doch des Erwerbes wegen in andere Ortschaften ziehen wollen, nie außer Acht gelassen werden, daß ihre willkürliche Entfernung sogleich angezeigt, und daß überhaupt für die stete Evidenzhaltung derselben

sorgfältig gewacht werde, um das zwecklose, oft gefährliche Herumwandern der beurlaubten Mannschaft zu verhindern. (Hfztl. Decr. vom 17. Septbr. 1825 Z. 28708. R. d. Rggs. Intim. v. 8. Oct. 1825. Ob. d. Rggs. Decr. v. 10. Oct. 1825 Z. 23898. Pol. G. S. 53. Bd. S. 195.)

Militär-Beurlaubte. Die Domänen wurden angewiesen, den bestehenden Vorschriften gemäß, jeden Urlauber, der auf was immer für eine Art während seines Urlaubes erkranken sollte, unverzüglich, in so lange er noch transportabel ist, in das nächste Militär-Spital abzuliefern. (Circ. des k. k. Kreisamtes B. U. W. v. 29. April 1829. Wagn. Zeitschr. J. 1829 S. 172.)

— — In Zukunft sollen die Pässe aller Militär-Urlauber ohne Zustimmung der Militär-Behörden in keine andere Provinz instradirt werden. (R. d. Rggs. Bdg. v. 23. Juni 1829 Z. 34552. Prov. Gef. für Oesterr. u. d. E. 11. Thl. Nr. 165.)

— — Die Conscriptions-Orbriteiten haben über die Militär-Beurlaubten ein eigenes Protocoll zu führen, in dieses die Namen der Beurlaubten nebst den übrigen Daten aus den Conscriptions-Listen (Tabelle Nr. 14) zu übertragen, und die Beurlaubten mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen; dieses Protocoll hat zur fortwährenden Uebersicht der Beurlaubten zu dienen, und es sind darin alle mit jedem Manne vorkommenden Veränderungen mit den darauf Bezug nehmenden Verhandlungen aufzuführen. Die von den Beurlaubten hinterlegten Militärpässe sind gehörig nummerirt, in einem eigenen Fascikel aufzubewahren, und sind dem Manne bei Einberufung oder freiwilligen Einrückten mitzutheilen; in allen übrigen Fällen dem Kreisamte, und in Todesfällen mit dem Todten-

scheine und der ärarischen Montur zu übersenden, und dies in dem oben erwähnten Verzeichnisse anzumerken. Nebst der genauen Führung dieses Verzeichnisses haben die Conscriptions-Orbriteiten dann nur ein Mal im Jahre und zwar mit Ende Juli dem Kreisamte einen Ausweis des im Bezirke befindlichen Standes der Beurlaubten und zwar nur den Veränderungs-Ausweis einzugeben. Die Kreisämter haben sodann die gesammelten Veränderungs-Ausweise bis 15. Aug. jeden Jahres den betreffenden Werbbezirks-Revisionariaten zu übergeben. (Hfztl. Decr. v. 11. März 1830, an sämmtl. Länderst. der alt-conser. Provz. Pol. G. S. 85. Bd. Nr. 31.)

Militär-Beurlaubte. Wegen Evidenzhaltung der mit Wanderbüchern versehenen Beurlaubten wurde verordnet: daß zwar die Wanderungs-Bewilligungen auch bei Beurlaubten auf den Umfang einer ganzen Provinz, oder selbst mehrerer Provinzen ertheilt werden können, daß aber nebst dem in der Reisebewilligung auch der Ort, an welchen der Wandernde sich zunächst um Verdienst zu suchen zu begeben gedenkt, bestimmt namhaft zu machen ist. Wenn der Wandernde diesen Aufenthaltsort verläßt, so wie überhaupt bei jeder ferneren Veränderung des Aufenthaltes, ist die fremde Ortsobrigkeit gehalten, bei Bidirung des Wanderbuches zugleich die Behörde, welche die Reisebewilligung ertheilt hat, von dem neuen Aufenthalte des Beurlaubten zu benachrichtigen. (Hfztl. Decr. vom 14. Decbr. 1830 Z. 28423, an sämmtl. Länderst. Pol. Gef. 58. Bd. Nr. 114.)

Diese Maßregeln wurden auch auf die Landwehrmänner ausgedehnt. (Hfztl. Decr. v. 3. April 1831 Z. 7967, an sämmtl. Länderst. Pol. G. S. 59. Bd. Nr. 21.)

— — Laut Eröffnung des k. k.

Hofkriegsrathes haben Seine k. k. Majestät allergnädigst zu befehlen geruhet, daß alle beurlaubte Soldaten, sobald sie erwerblos sind, so gleich bei ihren respectiven Regimentern oder Corps einzurücken verhalten werden. Die k. k. Kreisämter haben daher die unverzügliche Anordnung zu treffen, daß, wo immer öffentliche Arbeiten vorgenommen wurden, keine beurlaubten Soldaten dazu verwendet, sondern dieselben, sobald sie erwerblos sind, alsogleich zu ihren respectiven Regimentern oder Corps abgeschickt werden. (Hftzl. Decr. v. 28. Aug. 1831 Z. 20001. R. ö. Rggs. Bdg. vom 30. August 1831 Z. 47139. Prov. G. S. 13. Tbl. Nr. 182.)

Mit a. h. Entschliebung v. 2. Dec. 1831 haben Se. Majestät hinsichtlich der Auslegung des Wortes „erwerblos“ zu bestimmen geruht, daß nicht der Mangel an Verdienst von wenigen Tagen, sondern ein länger andauernder Mangel an Erwerb des beurlaubten Soldaten, dessen baldige Hebung nicht wahrscheinlich, oder unthunlich ist, für Erwerblosigkeit zu halten sei. (Hftzl. Decr. v. 3. Jän. 1832 Z. 28421, an sämmtl. Länderst. R. ö. Rggs. Bdg. v. 17. Jän. 1832 Z. 2659. Pol. G. S. 60. Bd. Nr. 1.)

Militär-Beurlaubte. Hinsichtlich der Bestreitung der Heilungskosten für jene Beurlaubten, welche nicht in ein Militär-Spital zur Behandlung aufgenommen werden, wurde bestimmt: daß für den Fall, als

a) der erkrankte Beurlaubte zu Hause zu bleiben wünscht, und daselbst einer entsprechenden Pflege vollkommen versichert ist; und

b) wenn seine Transportirung in das nächste Militär-Spital ohne Gefahr für seinen Krankheitszustand thunlich war,

aber veräußt wurde, die Vergütung der Heilungskosten nicht das Militär-Aerar trifft, sondern daß solche dem Beurlaubten selbst, oder seinen Angehörigen zur Last zu fallen habe. Wenn endlich

c) die plötzlich schwere Erkrankung oder Verwundung eines Beurlaubten, welche ihn nicht transportabel macht, erhobener Maßen durch fremde, gewalthätige Einwirkung eines Dritten, oder sonstige eigene Schuld herbeigeführt worden ist, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschl. v. 30. Oct. 1832 zu befehlen geruht: daß es in solchen Fällen genau bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe, und keine Gemeinde verhalten werden könne, für einen erkrankten Beurlaubten die Heilungskosten so wie für ein Mitglied der Gemeinde zu bestreiten. (Hftzl. D. vom 8. Novbr. 1832 Z. 25595, an sämmtl. Länderst. R. ö. Rggs. Bdg. v. 28. Nov. 1832 Z. 66445. Pol. G. S. Bd. 60. Nr. 144.)

Militär-Beurlaubte. Der k. k. Pol. Ob. Dir. wird erinnert, daß Militär-Urlauber keinen Anspruch auf die Verpflegungen im k. k. allgem. Krankenhaus haben und daß sonach die Nachweisung dieser Eigenschaft bei der Ausfertigung der Aufnahms-Documente, oder bei den später eingeholten Nachweisungen niemals zu übersehen ist. (Decr. der k. k. n. ö. Reg. v. 26. Aug. 1841 Z. 46096. Pol. Ob. Direct. Z. 12512/2056.)

— — Nach einer von dem k. k. n. ö. Landes-Militär-Commando hieher eröffneten Anzeige des hiesigen Militär-Garnisons-Hauptspitals Nr. 1 haben sich wiederholte Fälle ergeben, daß Individuen die Aufnahme in das Militär-Spital ansuchen, welche statt der für Militär-Urlauber vorgeschriebenen Pässe Civil-Reisepässe vorweisen, auf welchen bloß einfach die Worte „Militär-Ur-

lauber“ als Characterbezeichnung ange-
 gesetzt sind. Da nun aus solchen Pässen
 nicht abzusehen ist, ob der Mann in den
 Stand der activen Armee oder viel-
 leicht in den Stand eines zweiten
 Landwehrcorps gehört, in
 welchem letzterem Falle die Aufnahme in
 ein Militär-Spital nicht gestattet ist, die
 Aufnahme manches Kranken aber oft
 aus Menschlichkeit nicht verweigert wer-
 den kann, ohne die Gefährdung eines
 Menschenlebens herbeizuführen, so wer-
 den die Bezirkshauptmannschaften, die
 Wiener Stadthauptmannschaft und der
 Wiener Magistrat hiemit angewiesen,
 die Vorsorge zu treffen: daß entweder
 die Militär-Urlauber nur die ihnen
 von den Militärbehörden ausgefertigten
 Urlaubs-Documente erfolgt, oder im
 Falle die Urlauber doch mit Civilpässen
 (jezt Heimathscheinen) theilhaft werden,
 diesen in der Rubrik: „Beschäfti-
 gung“ oder in einer besonderen An-
 merkung das Regiment, Batail-
 lon und die Compagnie des Man-
 nes beigelegt werde. (Bdg. der n. ö.
 Stth. v. 26. Juli 1850 Z. 29721.
 L. G. B. Nr. 49. Erl. des Statth.
 von Tirol v. 10. Aug. 1850. L. G. B.
 für Tirol. Nr. 256.)

Militär-Beurlaubte. Evidenz-
 haltung der Militär-Urlauber-
 Mannschaft. Im Nachhange zu der
 mit Statth. Erl. v. 21. Septbr. d. J.
 Z. 30801, in Bezug auf die Evidenz-
 haltung der Militär-Urlauber erlassenen
 Bestimmungen, findet man zur Erzielung
 einer, ungeachtet der diesfälligen Wei-
 sungen bisher nicht durchgehends be-
 obachteten Gleichförmigkeit, die von
 nun an geltenden Maßregeln im Ein-
 vernehmen mit dem k. k. Landes-Com-
 mando in Wien zur allgemeinen Dar-
 nachachtung im Nachstehenden bekannt
 zu geben.

1. Jeder Militär-Urlauber hat sich
 bei der betreffenden k. k. Bezirkshaupt-

mannschaft, hier bei dem Wiener Magi-
 strate, unter Abgabe seines Militär-
 Urlaubspasses zu melden.

2. Die Bezirkshauptmannschaft,
 rücksichtlich der Wiener Magistrat, hat
 die abgegebenen Militär-Urlaubspässe
 bei sich zu deponiren.

3. In dem Falle, als ein Urlauber
 seines Erwerbes oder anderer Verhält-
 nisse wegen in einen anderen, in dem
 Militär-Urlaubspasse nicht bemerkten
 Ort sich zu begeben beabsichtigt, ist
 dem hierum aufsuchenden Urlauber von
 der Bezirkshauptmannschaft oder dem
 Wiener Magistrat ein Reise-Certificat,
 welches nur für einen bestimmten Ort
 und nur auf eine gewisse Zeit zu gelten
 hat, auszufolgen.

4. Nach Verlauf dieser Zeit hat der
 Urlauber sich entweder selbst zu melden,
 oder um eine Verlängerung bei der k. k.
 Bezirkshauptmannschaft (Wiener Ma-
 gistrate) einzuschreiten, oder die stattge-
 fundene Aenderung seines Aufenthaltes
 anzuzeigen.

5. Der Gemeindevorstand, bei wel-
 chem sich jeder Urlauber gleichfalls zu
 melden hat, hat strenge darauf zu se-
 hen, daß sich die Urlauber über die ge-
 sehungsmäßige Anmeldung bei der k. k.
 Bezirkshauptmannschaft ausweisen, und
 sie, wenn dies nicht geschehen sein sollte,
 mit ihrem Militär-Urlaubspasse an die
 k. k. Bezirkshauptmannschaft zu weisen.

6. Der Gemeindevorstand hat die
 von der k. k. Bezirkshauptmannschaft
 den Urlaubern über die richtige Ueber-
 gabe ihrer Pässe ausgefolgten Bestäti-
 gungen aufzubewahren, und jede Ver-
 änderung, die sich mit einem Urlauber
 ergibt, der k. k. Bezirkshauptmannschaft
 anzuzeigen.

7. In jedem Abgangsfalle eines Be-
 urlaubten ist von der k. k. Bezirks-
 hauptmannschaft oder dem Wiener Ma-
 gistrate die Ursache davon auf dem
 Militär-Urlaubspasse anzumerken, und

im Todesfalle dieser Paß sammt Todenscheine dem zugehörigen k. k. Werbbezirks-Commando zu übersenden; endlich

8. haben die k. k. Bezirkshauptmannschaften und der Wiener Magistrat nach dem mitfolgenden Formulare ein Evidenz-Protocoll über die in den Be-

zirken befindlichen Militär-Urlauber zu führen, darin jede Veränderung, welche in dem Formulare angedeutet ist, anzumerken und dieses namentliche Verzeichniß mit Ende April und Ende October eines jeden Jahres dem betreffenden k. k. Werbbezirks-Commando gegen Rückstellung mitzutheilen.

Urlauber = Evidenzhaltungs = Protocoll
über die in der Bezirkshauptmannschaft N. N. beurlaubte Mannschaft.

| Regiment | Charge | Namen | Geburtsort | | Seit wann beurlaubt | Ist beurlaubt | | | Anmerkung |
|--|--------|-------|------------|----------------|---------------------|--------------------|---------------------|--------------------|-----------|
| | | | Ort | Aufenthaltsort | | bis zur Entlassung | bis zur Einberufung | bis zur Expiration | |
| <p>In der Rubrik Anmerkung ist beizusetzen: Die dem Manne an einem Orte ertheilte Absentirungsbewilligung; — der gänzliche Abgang aus dem Urlauberstande, z. B. durch Einberufung oder freiwilliges Einrücken; — durch Uebertragung der Beurlaubung in einen anderen Bezirk, — durch gänzliche Entlassung, — durch den Tod.</p> <p>In dem gänzlichen Abgangsfalle eines Beurlaubten kommt die Ursache davon auf den Militärpaß, unter der Fertigung des Protocollführers, anzumerken, und dieser Paß bei Einberufung dem Manne mitzugeben.</p> | | | | | | | | | |

(Erl. des St. v. N. Oesterr. v. 20. Novbr. 1851 Z. 35151. L. G. B. Nr. 385. Ein ähnlicher Erlaß erging von der o. d. St. am 8. Novbr. 1851 Z. 17222. L. G. B. Nr. 443.)

Militär = Beurlaubte. Alle zum Dienststande des Heeres oder der Kriegs-Marine gehörigen Personen, welche vermöge ihrer Bestimmung wider den Feind zu kämpfen, auf die Kriegs-Artikel beediget, oder auf eigene Militär-Satzungen oder Reglements verpflichtet sind, mit Einschluß der auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur Einberufung Beurlaubten unterstehen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte. (Pat. v. 22. Decbr. 1851.

§. 2. N. G. B. Nr. 255.) **C. Militär = Gerichtsbarkeit.**

Militär-Beurlaubte. Die bis zur Entlassung oder auf unbestimmte Zeit beurlaubte Militärmannschaft ist gleich der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft in Strafsachen der Militär-, dagegen in bürgl. Rechtsachen der Civilgerichtsbarkeit unterworfen. (Vdg. des Just. M. v. 8. Mai 1852 wirksam für das ganze Reich. N. G. B. Nr. 105.) — in Betreff der Auf-

nahme der erkrankten Militär-Urlauber in das Garnisons-Spital. Es haben sich Fälle ergeben, daß erkrankte Militär-Urlauber, ohne mit irgend einem von einer Militärbehörde ausgefertigten Documente versehen zu sein, gegen Vorzeigung eines von der Bezirkshauptmannschaft oder von dem Gemeindevorstande ausgestellten Reise-Certificates, in welchem oft nur der Name und die Bezeichnung „Militär-Urlauber“ enthalten ist, die Aufnahme in das Garnisons-Hauptspital ansprechen. Da es nöthig ist, daß bei der Aufnahme solcher erkrankter Individuen in das Spital, die Militär-Zuständigkeit derselben außer allen Zweifel gesetzt sei, so hat das k. k. n. ö. Landes-Militär-Commando um die Veranlassung ersucht, daß in den von den Civilbehörden ausgefertigten Reise-Documenten eines Militär-Urlaubers behufs der Aufnahme desselben in das Militärspital, immer nebst dem Namen des Mannes, auch noch:

- a) das Regiment;
- b) die Regiments-Abtheilung (Bataillon, Compagnie oder Escadron);
- c) die Charge und das Rationale des Mannes;
- d) die Zeit der Beurlaubung, ob auf kurze Zeit, bis zur Einberufung, bis zur Exercirzeit, oder bis zur Einreichung in die Landwehr, und endlich
- e) die Zeit, seit wann der Mann beurlaubt ist, angegeben werde. Nur dadurch kann ein solches Reise-Document den mangelnden Urlaubspass oder den Urlaubszettel der Militärbehörde ersetzen, und die oben besprochene Zuständigkeit des Mannes schnell und leicht erhoben werden. Ueber Ersuchen des k. k. n. ö. Landes-Militär-Commando v. 9. Juli d. J. 3. 8636, lit. R., erhalten demnach die k. k. Bezirkshauptmannschaften und der Wiener Magistrat den Auftrag, in Fällen der

Ausfertigung der Reise-Certificate an Militär-Urlauber in die letzteren die erwähnten Daten genau aufzunehmen. Hiernach sind auch die Gemeindevorstände zur gleichmäßigen Befolgung anzuweisen. (Erl. der n. ö. Stth. v. 7. Aug. 1852 Z. 25455. L. G. B. Nr. 263.)

Militär-Beurlaubte. Widrigung der Urlaubspässe von Seite der Gensd'armee, s. Gensd'armee. (Bdg. v. 18. Jan. 1850. §. 33.)

Militär-Capitulanten, s. Militär-Capitulation.

Militär-Capitulation. Von dem Wunsche geleitet, Unseren getreuen Unterthanen in den militärisch-conscriptirten Provinzen die Pflicht der Dienstleistung in Unserer Armee zu erleichtern, finden Wir anzuordnen:

1. Die Verpflichtung zum Militär-Dienste in Unserer activen Armee für alle aus diesen Provinzen zu ergänzenden Truppen wird von der heurigen Recrutirung angefangen, für Friedenszeiten auf acht Jahre festgesetzt.

2. Die in Folge dieser Recrutirung gestellte Mannschaft wird daher nach acht Jahren, den Fall eines Kriegs-Erfordernisses ausgenommen, unter darüber vorgezeichneten Modalitäten aus der activen Armee entlassen werden.

3. Bezüglich auf die bereits in die active Armee eingereichte Mannschaft wird es Unsere landesväterliche Sorge sein, dieselbe an einer Abkürzung ihrer gegenwärtigen Dienst-Verpflichtung in so weit Theil nehmen zu lassen, als es die Bedürfnisse des Militär-Dienstes gestatten.

4. Die dormaligen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Landwehr-Dienste, über die Stellvertretung, dann über das Verfahren bei der Einreichung in die Armee und bei der Entlassung aus derselben bleiben bis zu den neuen,

der abgekürzten Dienstzeit entsprechenden Anordnungen unverändert. (A. h. Pat. v. 14. Febr. 1845. Pol. G. S. 73. Bd. Nr. 19.)

Militär-Capitulation. Für die Militär-Dienstpflichtigen aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, dann der serb. Wojwodschast und dem Temeser Banate hat in Friedenszeiten die für die übrigen Kronländer gesetzlich bestehende Capitulationsdauer von acht Jahren stattzufinden. (A. h. Pat. v. 19. April 1850. R. G. B. Nr. 213.)

Militär-Commission, s. Commission.

Militär-Deserteur. Keiner der von Landleuten eingebrachten Deserteure soll mit Todesstrafe belegt werden, und derjenige Landeseinwohner, welcher einen Deserteur anhält und einliefert, soll eine Geldbelohnung (Taglia) erhalten, deren Beträge sich nach der Verschiedenheit der Waffengattung richten. (Pat. v. 26. Mai 1749.)

— — Denjenigen, welche einen Deserteur anhalten oder einliefern, ist von allen Obrigkeiten, Magistraten, Richtern, Gemeinden und andern Einwohnern alle Hilfe und Assistentz mit der erforderlichen Mannschaft um so gewisser zu leisten, als im Widrigen, wofern Jemand die Assistentz versagt zu haben überwiesen wird, derselbe nicht nur allein allen, dem Deserteur-Anhalter an seinem Leib und seiner Gesundheit zugefügten, sondern auch, wenn der Deserteur aus seinen Händen entwischte, dem Aetiar den hieraus erwachsenden Schaden zu ersetzen haben, und mit gesetzmäßiger Strafe angesehen werden solle. (Hofrescript v. 29. Juli 1754. Kroy. G. M. Theres. 4. Bd. S. 104.)

— — Als Deserteur ist Derjenige anzusehen, welcher vom Militär meineidig entweicht, nachdem er den Eid vor der Fahne geschworen, bei diesem feierlichen Acte die ihm vorgelesenen Kriegs-

artikel vernommen, und hiedurch in die Soldatenspflicht eingetreten ist. (Rescr. des Hofkriegsr. v. 21. Juni 1788.)

Militär-Deserteure. Die ergriffenen Deserteure müssen wohl verwahrt an das nächste Militär-Commando abgeführt, und dem commandirenden Officier übergeben werden. (Pat. v. 26. Mai 1749. Hflzl. Decr. v. 22. Jan. 1808. Pol. G. S. 30. Bd. S. 8.)

Eine diesfällige Saumseligkeit ist strenge zu bestrafen. (Hflzl. D. v. 28. April 1809.)

— — Als solche sind die auf was immer für eine Art von ihrer Truppe Entfernten anzusehen, wenn sie sich bei irgend einem Werbbezirke oder Militär-Commando nicht melden, eben so die auf Urlaub befindlichen, wenn sie sich nicht mit ihren Pässen zu der betreffenden Obrigkeit verfügen, und solche daselbst hinterlegen. Derlei Individuen sind anzuhalten und an das Militär abzugeben. Wer aber solchen Individuen Unterstand gibt, ist als Deserteur-Verwehler anzusehen. (Hflzl. Decr. v. 19. Juni 1806. R. ö. Rggs. Circ. v. 12. Juli 1806. Kroy. G. S. 21. Bd. S. 398.)

— — fremde und Emigranten dürfen an Staaten, mit denen keine Cartels bestehen, im Allgemeinen nie, in besonderen Fällen aber nicht ohne hohe Genehmigung ausgeliefert werden. (Hflzl. Decr. vom 27. Octbr. 1806. Rggs. Decr. vom 11. Novbr. 1806.)

— — fremde, wenn sie über die Grenze eintreten, sind von dem Grenz-Zollamte, oder der nächsten politischen Obrigkeit an den nächsten Militär-Commandanten zu weisen.

1. Dieser hat, wenn der Deserteur diensttauglich ist, vor Allem zu versuchen, ob derselbe nicht in diesseitige Militärdienste treten wolle.

2. Kann der Deserteur hiezu bestimmt werden, so wird er nach den bereits bestehenden Vorschriften behandelt. Er wird nämlich nach Währen oder Ungarn geschickt, dort einem rückwärts liegenden Regimente zugetheilt, und so lange, bis man von seiner Denkart sich fest überzeugt hat, im Stillen beobachtet.

3. Nimmt, oder erhält der Deserteur keine Militärdienste, so weist der Militär-Commandant denselben an die nächste politische Behörde. Diese hat die Pflicht, auf eine bescheidene und kluge Art die wahre Absicht der Desertion zu erforschen. Entdeckt sie nichts Bedenkliches, so hat sie von dem Deserteur sich ausweisen zu lassen, auf was für eine bestimmte Art er sich zu ernähren gedenke. Leistet er auf eine glaubwürdige Art dieser Forderung Genüge, so ist er an ein tiefer im Lande liegendes Kreisamt mit einem Pässe zu befördern, in welchem zugleich die von dem Deserteur gegebene Erklärung über den von ihm beabsichtigten Nahrungsweg enthalten sein muß.

4. Das Kreisamt läßt sich sodann von dem Deserteur den im Kreise liegenden Ort, wo er sich niederzulassen gedenkt, anzeigen, trägt der Ortsobrigkeit aber zugleich auf, denselben in eine unauffallende, aber höchst sorgfältige Aufsicht zu nehmen, seine Correspondenz und andere Verbindungen sehr scharf zu beobachten, und darauf zu sehen, ob er innerhalb der 6 Wochen, welche ihm von dem Kreisamte zur Erhaltung des angegebenen Nahrungsweges gegönnt werden können, denselben wirklich eingeschlagen habe oder nicht.

5. Kann der Deserteur bei jener Obrigkeit, an welche ihm nach §. 3 der Militär-Commandant angewiesen hat, keine bestimmte Erwerbart angeben, oder äußert er in seinen Antwor-

ten bedenkliche Grundsätze, oder fällt ein begründeter Verdacht auf ihn, daß er aus einer unlauteren Absicht herüber getreten sei, oder hat er in den 6 Wochen, welche das Kreisamt ihm bewilligte, den angegebenen Nahrungszweig nicht ergriffen, so ist er als ein gefährlicher Mensch, oder als ein dem Staate zur Last fallender Müßiggänger auf dem kürzesten Wege, und wenn er dürftig wäre, gegen Abreichung täglicher 6 kr. aus dem Cameral-Actario über die Grenze zurückzubefördern.

6. Hat hingegen der Deserteur wirklich den angegebenen Nahrungsweg eingeschlagen, so ist ihm zur Pflicht zu machen, sobald er den Ort seines Aufenthaltes zu ändern Willens sein möchte, dieses vor der Ausführung seines Entschlusses dem Kreisamte anzuzeigen. Dieses hat denselben sodann, wenn kein Bedenken dagegen obwaltet, mit einem Pässe an jenes Kreisamt anzuweisen, in dessen Bezirke der neue Aufenthalt liegt.

7. Dieses Alles gilt von dem flachen Lande und den kleineren Provinzialstädten; wenn aber ein Deserteur unter Anführung nicht verwerflicher Gründe ausdrücklich ansucht, sich in die Hauptstadt einer Provinz zu begeben, so hat zugleich die Polizei-Direction dergestalt einzutreten, daß sie den ankommenden Deserteur, so wie einen andern ankommenden Fremdling des Civilstandes ämtlich behandle.

8. In der Haupt- und Residenzstadt Wien kann Deserteurs der Aufenthalt im Allgemeinen gar nicht, sondern nur als Ausnahme von der Regel in den Fällen gestattet werden, wenn besonders rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen, z. B. Kunstkenntnisse, welche vorzüglich in der Residenz ihre Anwendung finden. (R. d. Kgg. Decr. an die k. k. Pol. Ob. Dir. vom 25. Mai 1806.)

Militär-Deferteurs. *Se. 1. 1.* Majestät haben A. h. anzuordnen geruht, daß die rückfichtlich der Deferteurs-Auslieferung bestehenden a. h. Gesetze mit Beziehung auf das diesfällige Hauptpatent v. 26. Mai 1749, und das Hofdecret v. 16. Apr. 1759 mit Dem bekannt zu machen seien, daß Jedermann sich angelegen sein lassen solle, die Deferteurs, wofür alle einzeln aufstehenden, auch für Commando sich ausgehenden, mit keinem authentischen Abschiedspasse, oder Urlaubszettel, oder Ordre versehenen Soldaten zu erkennen sind, ohne weiters anzuhalten, und dem nächsten Militär-Commando einzuliefern, wo hingegen die gesetzliche Belohnung oder Taglia, welche für die Aufbringung und Einlieferung eines Deferteurs von der Infanterie oder auch von der Cavallerie, wenn er kein Pferd mehr hat, mit 24 fl., für einen Reiter aber, der noch mit einem Pferde versehen, mit 40 fl. und für einen Fuhrknecht mit 6 fl. ausgemessen ist, dem Einlieferer immer unaufhältlich und im gehörigen bisher üblichen Wege verabsolgt werden wird. Auch sind die Deferteurs von den Gerichten derjenigen Ortschaften, wo sie betreten oder aufgebracht werden, oder wenn es diesen Ortschaften zu beschwerlich, von den Herrschaften selbst, an das nächste Militär-Commando, versteht sich an den ersten besten Ort, wo einiges Militär bequartiert ist, wohlverwahrt abzuführen, und dem commandirenden Officier gegen gewöhnlichen Vieferschein zu übergeben. Unter obbesagter Belohnung oder Taglia von 24—40 und 6 fl. für jeden Deferteur sind jedoch die Transport- und alle übrigen, bis zur wirklichen Auslieferung an das Militär sich ergebenden Unkosten begriffen. (Hftzl. D. vom 22. Jän. 1808. Borsch. Hdb. S. 169—172.)

— — fremde, sind in solche Ge-

genden zu instradiren, wo sie nach ihren Kräften, Kenntnissen und gewohnter Beschäftigung, Arbeit und Unterhalt finden. (Circ. an sämml. Länder-Chefs vom 4. Apr. 1809.)

Militär-Deferteure, fremde, wenn sie keine diesseitigen Militärdienste annehmen, sind nur in das Innere der Provinzen zu instradiren, und falls sie müßig herumstreichen, oder in eine andere Provinz der Monarchie, in der ihrer Einbruchs-Station entgegengesetzten Richtung sich begeben wollten, als bedeutliche Individuen über die nächste Grenze zu schaffen. (Pol. Hoff. D. v. 6. Apr. 1809.)

— — von Staaten, mit denen Carrels bestehen, als: Rußland, Preußen, Sardinien, Baiern, Sachsen, Württemberg, Frankreich, Modena, Parma &c. sind auf der Stelle anzuhalten, und deren Auslieferung sammt allen ihren Effecten soll auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deferteur nicht eigens reclamirt worden wäre, daher auch jedem Nachseher alle Hilfe anzugeben ist. Die Auslieferung fällt jedoch dann weg, wenn der Ausreißer im hiesigen Staate eine Todesstrafe verurtheilt hat. (Hftzl. D. vom 17. Nov. 1813.)

— — die Taglia für Einbringung derselben ist im gleichen Kennwerthe mit der früheren, in Conventions-Münze festgesetzt. (N. ö. Regg. Circ. v. 1. Mai 1821.)

— — als solche sich fälschlich ausgebende Individuen sind als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen von den competenten Behörden zu behandeln, und auf diejenigen, welche zugleich gewerbs- und paßlose Bagabunden sind, überdies noch die hierwegen bestehenden Verordnungen anzuwenden. (Hftzl. D. vom 15. April 1822. Kundgem. von der n. ö. Reg. vom 28. Apr. 1822. Kroy. Ges. Franz. 46. B. S. 336.)

Militär-Deserteure, russische, sollen ausgeliefert werden. (Cartel zwischen Oesterreich und Rußland vom 26. Juli 1822. Krop. Gef. Franz. 47. Bd. S. 189.)

— — Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure zwischen Oesterreich und Sardinien. (Hfztl. Dec. vom 27. Febr. 1826, an sämmtl. Länderst. Pol. G. S. 54. Bd. Nr. 12.)

— — Zur Beseitigung der Gefahr, welche der öffentlichen Sicherheit von Deserteuren droht, wurden die Kreisämter beauftragt, die für die genaue Ueberwachung der Fremden bei Reisen und bei ihrer Beherbergung, dann bei sonstiger Aufnahme derselben in Arbeit und Dienst, wie auch die zur Anhaltung und Einlieferung ausweisloser und eben deswegen der Desertion verdächtiger Soldaten, endlich die über die Bestrafung der Aufnahme, Verheimlichung oder Vorschubleistung der Deserteure und sonstiger Vagabunden bestehenden gesetzlichen Anordnungen zu republiciren, die Wichtigkeit deren strengster Handhabung und den Nachtheil der Fahrlässigkeit in ihrer Vollziehung anschaulich darzustellen und die regste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand dadurch zu erwecken, daß keine wie immer geartete Pflicht-Vernachlässigung dieser Vorschriften von Seite der Amts- und Gemeinde-Vorsteher Dienst-, Aufenthalt- und Arbeitgebender Individuen ungeahndet bleibe. (Vdg. des böhm. Sub. vom 14. Sept. 1827. Zahl 45776. Obent. 2. Bd. S. 32.)

— — welche von der Grenzwache ergriffen werden, sind nicht dem nächsten Militär-Commando, sondern stets der nächsten politischen Obrigkeit zu überliefern. Die der Grenzwache zugesicherte Taglia beträgt laut a. h. Entschließung v. 16. Dec. 1830 8 fl. CM.

(Hfztr. D. v. 4. Febr. 1831, an sämmtl. Länderst. u. Cameral-Gefällenverwalt., mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara. Pol. G. S. 59. B. Nr. 7.)

Militär-Deserteure. In so fern mit fremden Staaten eigene Cartell-Verträge bestehen, müssen diese eingehalten und die fremden Ausreißer auch dann ausgeliefert werden, wenn sie hierlandes bereits ansässig wären. (Hfztl. D. vom 22. März 1832. Pol. G. S. 60. Bd. S. 35.)

— — Da es öfters geschah, daß angeblich Deserteure fremder Mächte von den auswärtigen Auslieferungs-Behörden nicht übernommen, sondern zurückgewiesen, und somit die Unkosten nicht ersetzt wurden, solche Auslagen aber dem Militär-Aerar nicht aufgebürdet werden können, so hat das k. k. General-Commando eingeleitet, daß, so wie es schon mit hierortigem Decrete vom 28. Dec. v. J. 3. 10009 bedeutet wurde, in Zukunft keine Deserteure fremder Mächte, mit welchen Cartelle bestehen, vom Militär übernommen werden, wenn nicht ihre angelegliche Militär-Zuständigkeit außer Zweifel gesetzt, nämlich durch die betreffende ausländische Behörde constatirt werden. Um aber den polit. Behörden die Fortschaffung von dergleichen ergriffenen Individuen ohne Nachtheil des Militär-Aerars möglichst zu erleichtern, hat das General-Commando nunmehr auch den betreffenden Commanden bedeutet, daß die Uebernahme solcher Deserteure von Seite des Militärs ohne Anstand Statt finden solle, welche, nachdem sie erst kürzlich entwichen sind, ihre Militär-Montur noch am Leibe haben, und deren sich nicht widersprechende Antworten, und ihre ganze Haltung das Gepräge eines Militärs unverkennbar darstellen, wo hingegen jene, welche schon längere Zeit, öfters mehrere Jahre, hierlandes sich aufgehalten

haben, und dann erst ergriffen wurden, vom Militär ohne vorläufige Bestätigung ihrer angeblichen Militär-Zuständigkeit durch die betreffenden ausländischen Behörden, durchaus nicht übernommen werden können. (Vdg. des k. k. galiz. Sub. Präs. vom 26. März 1837. Zeitschr. für o. R. J. 1838. R. B. S. 154.)

Militär-Deserteure. Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium beschlossen, es von der Bestimmung des Hofkanzlei-Decretes vom 15. Apr. 1822 §. 10012, abkommen zu lassen, wornach die bei den politischen Behörden für Deserteure sich ausgebenden Individuen nur nach der von den betreffenden Truppenkörpern eingeholten Bestätigung der Wahrheit ihrer Angabe, oder wenn den politischen Behörden an deren früherer Uebergabe besonders gelegen war, nur dann vom Militär übernommen werden konnten, wenn die politischen Behörden bei der Uebergabe mittelst eines ordentlichen Reverses sich ausdrücklich verpflichtet haben, dem Militär-Aerar alle auf diese Individuen verwendeten Kosten zu ersetzen, wenn sie nicht als Deserteure erkannt wurden. Hievon wird das Landes-Präsidium zur weiteren Verständigung der Unterbehörden mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß die, mit dem obigen Hofkanzlei-Decrete zugleich bekannt gemachte a. h. Anordnung vom 12. März 1822 fortan noch aufrecht besteht, der zufolge die bei den politischen Behörden sich fälschlich für Deserteure ausgebenden Individuen als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen von den competenten Behörden behandelt und auf diejenigen, welche zugleich gewerbs- und vagabunde sind, überdies noch die hierwegen erlassenen Verordnungen angewendet werden sollen.

(Erl. des Min. d. Inn. vom 14. Juli 1849, an die Land. Präs. von Nieder- u. Oberösterreich., Böhmen., Mähren., Galiz., Steiermark, Illyrien, Küstenl., Tirol, Krakau, Czernowitz, Klagenf. u. Dalmatien. R. G. B. Nr. 325.)

Militär-Deserteure, Auslieferung, Staatsvertrag mit Baden, s. **Baden.**

— — Verpflichtung der Finanzwache zur Aufgreifung derselben, siehe **Finanzwache.**

— — Als solche dürfen jene Individuen nicht angesehen und bestraft werden, welche vor dem militärpflichtigen Alter ex officio zum Militär gestellt worden und schon entwichen sind.

S. Militär-Stellung.

— — Bestimmung der Taglia der Gefällenwache, s. **Taglia.**

— — Bestimmung der Taglia, s. **Taglia.**

Militär-Deserteurs-Cartelle. Zwischen Oesterreich und den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands wurde ein Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteure und Conscriptions-Flüchtlinge abgeschlossen, und erhielt unterm 12. Mai 1831 die a. h. Genehmigung. (R. G. S. 50. B. Nr. 31.)

— — Die k. k. Hofkanzlei hat nachträglich zu dem zwischen Sr. k. k. Majestät und den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands abgeschlossenen, mit dem Patente v. 12. Mai 1831 kundgemachten Deserteurs-Cartelle erinnert, daß in der unter dem 17. Mai gegenwärtigen Jahres Statt gehaltenen Bundestags-Sitzung rückfichtlich der oberwähnten Cartells-Convention unter den contrahirenden Mächten der Beschluß festgesetzt worden sei, daß nach den Bestimmungen dieser Cartells-Convention Gend'armes, Polizeidienere, Militär- oder Sicherheitswachen und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen

und Diener, so fern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen können, wenn sie Deferteurs oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern. (Hftz. D. v. 16. Juli 1832 Z. 16052, an sämmtl. Länderst. Kundg. in Nied. Oesterreich mit Circ. der n. ö. Reg. vom 9. Aug. 1832 Z. 42396, in Oesterreich ob der Enns am 2., in Steiermark am 5., in Mähren am 6., in Illyrien am 9., in Böhmen am 12., im Küstenlande am 13., in Tirol am 14. Aug. 1832. Pol. G. S. 60. Bd. Nr. 97.)

Militär-Deferteurs = Cartelle. Das im Jahre 1823 mit dem römischen Hofe geschlossene wird auch auf die in päpstliche Dienste getretenen Schweizer - Regimenter ausgedehnt. (Hftz. D. v. 9. Aug. 1832 Z. 71916. Vdg. der n. ö. Reg. v. 21 Aug. 1832 Z. 46131. Pol. G. S. 14. Th. Nr. 189.)

Militär-Dienste, den freiwilligen Eintritt in das k. k. Militär betreffend. Es ist nicht erforderlich, daß von Seite des Militärs in jedem einzelnen Falle des freiwilligen Eintrittes eines Minderjährigen in die Militär-Dienstleistung Nachweisungen der erlangten Volljährigkeit, oder der erlangten väterlichen oder beziehungsweise vormundschaftlichen Einwilligung abverlangt werden müsse, und es kann daher ein minderjähriger Freiwilliger, wenn die sonstigen Bedingungen vorhanden sind, ferner zum Militär angenommen werden. Wenn jedoch Minderjährige mit Verletzung rechtmäßiger väterlicher Gewalt sich engagiren lassen sollten, so ist in dem Falle, wenn der Eintritt des Minderjährigen ohne vorläufige Bestimmung seines Vaters oder Entscheidung des Gerichtes, oder wenn er unter Vormundschaft steht, ohne vorläufige Einwilligung der Vormundschafts-Behörde Statt gefunden hat,

ein solcher Minderjähriger auf Anlangen des Vaters oder Vormundes, über Entscheidung des Gerichtes sogleich zu entlassen. (A. h. Entschl. vom 4. Apr. u. 30. Mai 1835. Hftz. D. vom 16. Juli 1835 Z. 17604. Circ. der n. ö. Reg. v. 5. Aug. 1835.)

Militär-Dienste. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 30. März 1836 zu gestatten geruht, daß für die freiwillig in den Militärstand Eintretenden gar keine Altersbestimmung, sondern nur vollkommene physische Tauglichkeit zur Bedingung gemacht werde. (Hftz. Decr. vom 5. Oct. 1837, an sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Mailand, Venedig u. Dalmat. Kundg. in N. Oesterr. und in Steiermark am 16., in Mähren u. Schlessien am 30. Oct. 1837. Kroy. G. S. 63. Bd. Nr. 167.)

— Ueber die von dem k. k. Hofkriegsrathe a. h. Orts gestellte Anfrage, ob die a. h. Entschließung v. 4. Apr. 1835, hinsichtlich des freiwilligen Militär - Eintrittes der Minderjährigen, auf frühere Fälle, und über den gleichzeitig von demselben gemachten Antrag zur Bestimmung eines Zeitraumes, auf welche sich das Reclamations - Recht der Väter und Vormünder zu beschränken hätte, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschließ. vom 22. Dec. 1837 Folgendes Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1. Das Reclamations-Recht der Väter oder Vormünder hat erst nach Ablauf eines vollen Jahres zu erlöschen, von dem Tage an gerechnet, wo denselben das freiwillige Engagement ihrer Söhne oder Mündel im Wege der Geburtsobrigkeiten unter ausdrücklicher Andeutung jenes Präclusiv-Termines bekannt gegeben worden ist; über welche Bekanntgebung sie der Obrigkeit die schriftliche Bestätigung zu erteilen haben.

2. Es ist die nöthige Vorkehrung zur Verständigung der Geburts-Obrigkeiten von jedem freiwilligen Militäreintritte im Wege der dazu berufenen Behörden zu treffen.

3. Im Falle der Entlassung eines reclamirten Minderjährigen hat dessen Vater oder Vormund einzig und allein nur das von jenen empfangene Handgeld zu ersetzen, doch darf wegen dieses Ersatzes die Entlassung selbst nie verzögert werden. (Hfztl. Decr. vom 5. Februar 1838 Z. 1177, an sämtliche Länderstellen. Pol. G. S. 66. Bd. Nr. 15.)

Militär-Dienste. Auf Reclamationen der Eltern oder Vormünder bezüglich ihrer minderjährigen Söhne oder Mündel, welche freiwillig, jedoch nur auf die Kriegsdauer in Militärdienste treten, ist keine Rücksicht zu nehmen. (Erl. des Min. des Inn. vom 10. Apr. 1849. R. G. B. Nr. 211.)

— — Vorschriften wegen Behandlung der von dem militärpflichtigen Alter zum Kriegsdienste gestellten, f. **Militär-Stellung.**

Militär-Dienstzeit, f. **Militär-Capitulation.**

Militär-Effecten, f. **Feuerbrünste.**

Militär-Ehen. Da bei den Militärehen der zweiten Art die Witwen und Kinder solcher Leute im Falle der Verarmung keinen Anspruch auf Versorgung an das Militär-Aerar zu stellen berechtigt sind, mithin jener Gemeinde zur Last fallen, zu welcher der Gatte, beziehungsweise Vater, gehörte; so kann einem Soldaten die Bewilligung zur Ehe nach der zweiten Art nur dann ertheilt werden, wenn er sich vorher mit der Zustimmung der Gemeinde, welcher er angehört, ausgewiesen hat. Es versteht sich hiebei von selbst, daß, wenn auch diese Zustimmung der Gemeinde von einem Soldaten nachgewiesen ist,

der zur Ertheilung der Heirathsbewilligung berufene Truppen-Commandant diesfalls nur nach Dienstesrückichten zu entscheiden hat, mithin fortan berechtigt bleibt, die betreffende Ehe nach der zweiten Art entweder zu bewilligen oder zu verweigern. Dies wird als eine zu dem §. 35 des Militär-Heirathsnormals vom 10. Juni 1812, G. 2135. (Krop. G. S. 3. 1815 S. 130) gehörige Bestimmung hiermit zur Darnachachtung bekannt gegeben. (Erl. des Krg. Min. vom 7. April 1851. R. G. B. Nr. 97.)

Militär-Einquartierung. Se. k. k. Majestät haben, so wie es rücksichtlich des Conscriptioens- und Recrutirungs-Geschäftes in Wien schon früher geschehen ist, mit a. h. Entschlies. vom 12. Aug. d. J. auch die Verhandlung und Leitung der Militär-Einquartierungs- und Dislocirungs-Angelegenheiten, dann der Vorspanns- und Subarrendirungs-Geschäfte in Wien an den Wr. Magistrat in erster Instanz zu übertragen und anzuordnen geruht, daß künftig bei der n. ö. Reg. kein eigener Stadthauptmann mehr zu bestehen habe. Die vollständige Besorgung dieser Geschäfte durch den Wr. Magistrat tritt, in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes v. 19. d. M. mit 1. Jän. 1846 ein, und hört daher, von diesem Tage an, die Amtswirkksamkeit des bei der k. k. n. ö. Regierung bisher bestandenen Stadthauptmannes auf. Es wird daher sich in Rücksicht der vorerwähnten Gegenstände vom 1. Jän. 1846 an den Wiener Magistrat zu wenden sein. (Circ. der k. n. ö. Reg. vom 26. Dec. 1845 Z. 234.)

— — Vorschrift über die Einquartierung des Heeres. (Pat. vom 15. Mai 1851. R. G. B. Nr. 124.)

Militär-Einstandsmänner, f. **Militär-Stellvertretung.**

Militär-Eintritt, freiwilliger, der

Minderjährigen, f. **Militär-Dienste, Militär-Stellung.**

Militär = Executions = Mannschaft, Gebühr derselben, f. **Militär-Assistenz.**

Militär = Exercirplätze, f. Militär-Waffenübungen.

Militär-Freiwillige, den freiwilligen Eintritt in das k. k. Militär betreffend, f. **Militär-Dienste, Militär-Stellung.**

Militär-Gebäude, Meldung der Civil-Personen, f. **Wohnungs-Veränderungen.**

Militär = Gerichtsbarkheit. In Gemäßheit des von dem kais. königl. Hofkriegsrathe anher gestellten Erlasses wird dem k. k. Appellations-Gerichte mit Beziehung auf die in Folge der a. h. Entschliessungen vom 22. Aug. 1837 u. 29. Apr. 1839 erlassenen Rescripte des k. k. Hofkriegsrathes vom 8. Febr. 1838 Z. 245 u. 17. Mai 1839 Z. 1498 hiermit aufgetragen, die demselben untergeordneten Criminal-Gerichte anzuweisen, daß sie die im Militär dienenden Individuen, wenn sie während der Militär-Dienstleistung ein Verbrechen begangen haben, und wenn bei der militärgerichtlichen Untersuchung die Gesekwidrigkeit, somit die Ungiltigkeit des Affentirungs-Actes aus dem Titel des zur Zeit der imperativen Abstellung oder des freiwilligen Eintrittes in das Militär noch nicht erreichten gesetzlichen Alters gehörig erhoben und bestätigt worden ist, ohne Anstand von den competenten Militär- Behörden zur entsprechenden weiteren Amtshandlung übernehmen. (Just. Hfd. v. 8. Febr. 1841, an sämmtl. Appellationsgerichte. Kroy. G. S. 67. Bd. Nr. 16.)

— — Aus Anlaß des Falles, daß sich in einer Untersuchung über die vorchriftswidrige Anwendung der biomagnetischen Heilmethode an einem der

Civil-Jurisdiction unterstehenden, jedoch in dem Hause eines zum Militärkörper gehörigen Individuums sich aufhaltende Person von Seite der k. k. Militär-Behörde gegen die Amtshandlung der k. k. Polizei-Bezirks-Direction Anstände erhoben haben, hat die hohe k. k. n. ö. Landesregierung mit Decret vom 18. Aug. 1847 Z. 43799 Nachstehendes angeordnet:

Es sei zur thunlichsten Vermeidung ähnlicher Anstände auch gegen eine der Civil-Jurisdiction unterstehende Person ohne Intervention der betreffenden Militär-Behörde für sich allein in allen jenen Fällen durch die Polizei keine Amtshandlung einzuleiten, wo der zu erhebende Thatbestand einer Gesetzes- Uebertretung in einem unzertrennlichen Zusammenhange mit einer zweiten, der Militär-Jurisdiction angehörigen Person steht, und beide inculpirte Personen in einem Hause Aufnahme finden, das in allen seinen Theilen als eine einer Militärperson gehörige Wohnung anzusehen ist. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 18. Sept. 1847 Z. 15857/2929.)

Militär = Gerichtsbarkheit. Zur Feststellung und genauen Begrenzung des Umfanges der Militär = Gerichtsbarkheit wurden nachstehende, für alle Kronländer giltige Bestimmungen, welche am 1. Jän. 1852 in Wirksamkeit zu treten haben, erlassen:

I. **Militär = Gerichtsbarkheit in Strafsachen.**

§. 1. Die Strafgerichtsbarkheit der Militär-Gerichte ist eine ordentliche und außerordentliche.

A. **Ordentliche.**

§. 2. Der ordentlichen Straf-Gerichtsbarkheit der Militär-Gerichte unterstehen:

1. Alle zum Dienststande des Heeres oder der Kriegs-Marine gehörigen Personen, welche vermöge ihrer Bestim-

mung wider den Feind zu kämpfen, auf die Kriegs-Artikel beeidiget, oder wegen ihrer Verbindlichkeit den Kriegsdienst oder die Ausbildung zu demselben zu fördern, oder die dazu nöthigen Mittel beizuschaffen, auf eigene Militär-Sakungen oder Reglements verpflichtet sind, mit Einschluß der auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur Exercirzeit, oder bis zur Einberufung Beurlaubten. Zu diesen Personen werden auch Diejenigen gezählt, welche zum Dienststande einer k. k. Leibgarde, der Hofburgwache, der Genö'd-armeerie, der Bukowiner Grenz-Cordons-Bataillons, des Sanitäts- und Militär-Fuhrwesens-Corps, des militärisch-geographischen Institutes, des Corps der Ingenieur-Geographes, des General-Quartiermeister-Stabes, der Central-Equitations-Anstalt, des Militär-Gesüt-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, der Militär-Academie zu Wiener Neustadt, der Genie-Academie, des Marine-Cadeten-Collegiums, der Cadeten-Compagnien, der Pionier-Schule, der Regiments-Knaben-Erziehungshäuser, der sämtlichen Zweige der technischen Artillerie, der Monturs-Ökonomie-Commissionen, der Kasern-Verwaltungen, der Platz- und Transport-Sammelhaus-Commanden, der militär-verpflegsämtlichen Handwerker, der Feld- und Garnisons-Spitäler, des bei dem Thierarznei-Institute aufgestellten Militär-Commando gehören, wie auch die bei den Regimentern, Corps, bei den Garnisons- und Stabs-Stockhäusern angestellten Prosoßen, Stabs- und Ober-Stabs-Prosoßen, sammt den Beschließern, und die bei den Fortifications-Aemtern angestellten Personen, mit Einschluß der Ballmeister, Schanzgefreiten, und unter der Benennung Baubediente verstandenen Handwerker, endlich die bei den Arsenalen oder Schiffswerkstätten der Kriegs-Marine aufgenom-

menen, und in den Registern eingetragenen Arbeiter.

2. Die unter Beibehaltung des Officiers-Characteres mit oder ohne Pension aus der Militär-Dienstleistung getretenen Personen.

3. Die zum Stande der Invalidenhäuser gehörigen oder in denselben versorgten Personen.

4. Die in den verschiedenen Verwaltungszweigen oder in der Militär-Seelsorge mit oder ohne Officiers-Character angestellten Personen, welche vermöge ihrer Dienstleistung der Armee- oder Heeres-Abtheilung, welcher sie angehören, überall zu folgen verpflichtet sind.

Hierunter sind begriffen: Sämtliche Beamte des Feldkriegs-Commissariates, der Militär-Verpflegs-Aemter, der Provinzial-Kriegs-Zahlämter und Cassen, die Feld-Superioren, Regiments-, Corps- und Spitals-Capläne, Rechnungsführer, Rechnungs-Adjuncten und Fouriere, General-Auditor-Lieutenants, Stabs-, Garnisons-, Regiments-, Corps- oder zugetheilten Auditore, sämtliche Feldärzte, vom obersten Feldarzte inclusive abwärts, mit Einschluß der feldärztlichen Gehilfen; die Feldapotheken-Beamten und Gehilfen.

5. Die Beamten und Diener des Kriegs-Ministeriums, der General-Genie- und Artillerie-Direction, des obersten Militär-Gerichtshofes, des Universal-Kriegs-Zahlamtes, der Universal-Depositens-Administration, des allgemeinen Militär-Appellationsgerichtes, der Landes-Militär-Commanden und Jud. del. mil. mixt.

Die in dem vierten Absage bezeichneten Personen, wie auch die in dem fünften Absage angeführten Beamten unterstehen auch im Pensionsstande derselben Gerichtsbarkeit.

6. Die militärisch organisirten Polizeiwachen.

7. Die Gattinnen und die minderjährigen ehelichen, adoptirten oder legitimirten Kinder der Vorbenannten, jedoch nur in so fern diese Kinder sich nicht abgesondert vom gemeinschaftlichen Haushalte selbst ernähren, so wie auch uneheliche Kinder, wenn deren Mütter zur Militär-Gerichtsbarkeit gehören, und diese letztere sich nicht auf ein bloß vorübergehendes Verhältniß, wie z. B. jenes der weiblichen Dienstboten gründet. Bei der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, gilt dies nur von den Gattinnen und Kindern Derjenigen, welche nach der ersten Art verhehlicht sind.

8. Die Witwen und Waisen der Officiere und Militär-Beamten.

9. Die mit einer auf bestimmte Zeit lautenden Capitulation aufgenommene, oder vom Staate besoldete, oder mit dem Dienstgeber im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Dienerschaft der Militär-Personen, so lange dieses Dienstverhältniß dauert.

10. Die Personen, welche als Angestellte, oder ihres Geschäftes wegen bei einer auf den Kriegsfuß gesetzten, so wie jene, welche unter gleichen Verhältnissen in Friedenszeiten im Gefolge einer im Auslande stehenden Heeresabtheilung sich befinden.

11. Die in militärischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten befindlichen männlichen Jüglinge.

12. Die in Kasernen, Invalidenhäuser und andere Militär-Gebäude aufgenommenen Portiere, Aufseher und Hausknechte.

13. Die Kriegsgefangenen, und die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln.

§. 3. Dagegen sind unter den im §. 2 genannten Personen nicht begriffen, und daher der ordentlichen Straf-

gerichtsbarkeit der Militär-Gerichte nicht unterworfen:

1. Die zu Kriegszeiten bei einer k. k. Armee sich aufhaltenden Bevollmächtigten oder Abgesandten fremder Mächte, mit ihrem Gefolge.

2. Die in Oesterreich sich aufhaltenden Officiere fremder Mächte.

3. Die in einer k. k. Armee zur Beischaffung der Lieferungen, Vorspann und sonstigen Armees-Bedürfnisse, überhaupt zur Förderung des Dienstes zugetheilten Civil-Beamten.

4. Die zum Personal-Stande der Kriegs-Ministerial-Buchhaltung, der Militär-Medicamenten-Regie-Direction, des Thierarznei-Institutes und Thierspitals in Wien gehörigen Beamten und Diener, so wie auch der apostolische Feld-Vicar mit seinem Confessorial-Personale.

5. Die Practicanten und Tagschreiber bei den Militär-Behörden, ohne Unterschied.

6. Die bei der Verwaltung einer im Besitze einer Militär-Anstalt befindlichen Realität angestellten Beamten und Diener.

7. Die beim Militär-Gesützwesen zeitlich aufgenommenen Viehhirten und Wärter (Csikós, Béress und Gulyás).

8. Die bei den Fortifications- und Zeug-Ämtern, Monturs-Oekonomie-Commissionen und sonstigen Militär-Anstalten aus dem Civil-Stande gegen Aufständigung oder sonst zeitlich aufgenommenen Meister, Gesellen und Handlanger.

9. Die bei Militär-Academien und anderen Militär-Anstalten aus dem Civil-Stande angestellten Sprach-, Facht- und sonstigen Lehrmeister, Bereiter, wie auch jene gegen Bestallung angenommenen Aerzte, die nicht dem Stande der Feldärzte eingereiht werden; ferner die im Officiers-Eöchters-Bildungs-Institute zu Hernals zur

Leitung der Erziehung und Ertheilung des Unterrichtes angestellten Personen.

10. Die in Kasernen, Invaliden-Häuser, und andere Militär-Gebäude aufgenommenen Gastwirth und Fleischauger.

11. Die Mannschaft der zweiten Landwehr-Bataillons, außer der Zeit der activen Dienstleistung.

12. Die mit Pension oder Provision theilten Diener.

13. Die mit Patent-Gehalt oder mit einer Versorgungs-Vorbehalt-Urkunde theilten Invaliden.

14. Die männlichen sowohl, als die weiblichen Dienstleute der Militär-Personen, dafern sie nicht im §. 2, Abs. 9, der Militär-Gerichtsbarkeit ausdrücklich zugewiesen sind, so wie die bei Militär-Personen in Privatdiensten stehenden, jedoch nicht zur Classe der Dienerschaft gehörigen Individuen, z. B. Secretäre, Hausärzte, Erzieher u. s. w.

15. Die Gattinnen und Kinder der im §. 2, Absatz 10, genannten Personen, wenn sie nicht selbst der auf den Kriegszug gesetzten, oder in Friedenszeiten im Auslande stehenden Heeresabtheilung folgen.

16. Die Weiber und Kinder der nicht nach der ersten Art verehelichten Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

17. Die Witwen und Kinder verstorbenen, im §. 2, Absatz 8, nicht genannter Militär-Personen.

§. 4. Die ordentliche Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte erstreckt sich über alle Verbrechen, Vergehen und andere strafbare Handlungen, mit Ausnahme:

1. Der Gefalls-Übertretungen in jenen Kronländern, in welchen über die Untersuchung und Bestrafung derselben das mit dem Patente vom 11. Juli 1835 kundgemachte Strafgesetz Wirksamkeit hat.

2. Aller Straffälle, die nach gesetzlicher Kundmachung des Standrechtes, vor die Strafbehörde des Civil-Standes gehören, sobald der Thäter zu dem Gerichte, dem die Amtshandlung zufließt, eingebracht worden ist.

3. Jener Straffälle, in welchen wider Jemand bereits vor seinem Eintritte in die Militär-Gerichtsbarkeit wegen eines Verbrechens von einem Civil-Strafgerichte durch Vorladung, Vernehmung, durch einen Vorführungs- oder Verhaftsbefehl, durch Verhaftung oder Verfolgung mittelst der Racheile, oder durch Steckbriefe eingeschritten worden ist. In diesen Fällen ist derselbe, wenn er nicht später im Militär-Stande eine schwerere strafbare Handlung begangen hat, dem Civil-Strafgerichte auszuliefern, sobald dasselbe die Auslieferung fordert.

B. Außerordentliche.

§. 5. Der außerordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte unterstehen:

1. Diejenigen Personen, welche sich solcher strafbaren Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, die nach dem Strafgesetze oder nach besonderen Vorschriften der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung vorbehalten werden.

2. Contumaz-Übertreter, sobald der engste Pest-Cordon gezogen, und das Standrecht kundgemacht worden ist, nach dem Patente vom 21. Mai 1805, §. 6. S., §. 731.

3. Die von der Kriegs-Marine eingebrachten Seeräuber.

4. Die in Festungen oder sonstigen Militär-Strafanstalten unter militärischer Obhut verwahrten Sträflinge.

5. Diejenigen Personen, welche sich in festen Plätzen, Ortschaften, Bezirken oder Kronländern, die in Folge des erklärten Belagerungs- oder Kriegszustandes unter das Kriegsgesetz ge-

stellt werden, solcher strafbarer Handlungen schuldig machen, die nach dem Gesetze, oder zu Folge besonderer Kundmachung der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung vorbehalten werden.

6. Die in der Armee oder Militär-Verwaltung Angestellten, nach ihrem Austritte aus der Militär-Gerichtsbarkeit, wegen der bei Ausübung ihrer Amts- oder Dienst-Obliegenheiten begangenen Verbrechen, sie mögen noch während ihrer Dienstleistung, oder erst nach ihrem Austritte entdeckt worden sein.

II. Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerl. Rechtsachen.

§. 6. Die Personen, welche der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Militär-Gerichte in Strafsachen zugewiesen sind, unterstehen derselben in der Regel auch in bürgerlichen Rechtsachen. Niemand kann auf den ihm zustehenden Militär-Gerichtsstand gültig verzichten. Den nach §. 3 der Militär-Gerichtsbarkeit nicht unterstehenden Personen sind in Beziehung auf bürgerliche Rechtsachen, auch die bis zur Einberufung Beurlaubten, und die im §. 2, Absatz 1, erwähnten Arbeiter der Kriegs-Marine beizuzählen. Die Streitsachen des Militär-Aerars gehören, wie bisher, vor die Militär-Gerichte.

§. 7. Von der Militär-Gerichtsbarkeit ausgenommen, und somit auch dann zu den Civil-Gerichten gehörig, wenn Militär-Personen, oder das Militär-Aerar als Parteien einschreiten, sind:

Alle in den Wirkungskreis der Real- und Berg-Gerichtsbarkeit gehörigen Streitsachen, ferner die Streitigkeiten aus Bestand-Verträgen, aus Besitzstörungen, falls sich solche auf unbewegliche Sachen beziehen, und aus Beschädigungen an Grundstücken und Grund-Erzeugnissen.

§. 8. In dem Falle, wenn der Gerichtsstand der Aufforderungsklage, der Widerklage, oder der Streitgenossenschaft in Anwendung kommt, können auch Militär-Personen bei den Civil-Gerichtsbehörden belangt werden; jedoch bleibt die Vollstreckung der richterlichen Erkenntnisse oder mittlerweileen Vorkehrungen gegen die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, mit Ausnahme der Acte der Real-Gerichtsbarkeit, den Militär-Gerichten vorbehalten.

§. 9. Alle auf die Uebernahme, Verwaltung, Belastung, Umwandlung eines Lehens oder eines Fideicommisses, oder die Auflösung eines Lehens- oder eines Fideicommiss-Bandes sich beziehenden Verhandlungen gehören, ohne Rücksicht auf die militärische Eigenschaft der betheiligten Personen, zu den durch das Gesetz bestimmten Civil-Gerichts-Behörden.

§. 10. Das Concurss-Verfahren über die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen kommt, wenn der Versuldete im Inlande ein unbewegliches Gut besitzt, dem Civil-Gerichte, und zwar:

a) wenn er nur in Einem Kronlande unbewegliches Vermögen besitzt, demjenigen Concurss-Gerichte zu, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut gelegen ist;

b) wenn er aber in mehreren Kronländern unbewegliche Güter besitzt, demjenigen Civil-Bebehörde, welche nach dessen letztem Aufenthalts-Orte im Inlande, abgesehen von seiner Militär-Eigenschaft, zum Concurss-Verfahren berufen wäre.

§. 11. Dagegen bleibt das strafgerichtliche Verfahren gegen den Creditar, so wie die Vollstreckung der Verfügungen des Civil-Richters im Concurss-Verfahren, welche sich auf solche bewegliche Güter eines der Mi-

litär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Creditars beziehen, die sich in dessen Aufenthaltsorte, oder in Militär-Gebäuden befinden, oder zu dessen Dienstbedarf gehören, dem Militär-Gerichte vorbehalten.

§. 12. Ueber eine Streitsache, welche bei dem zuständigen Militär-Gerichte anhängig gemacht worden ist, bleibt dasselbe bis an das Ende zuständig, wengleich der Geklagte in der Zwischenzeit unter die Gerichtsbarkeit der Civil-Gerichtsbehörde gekommen wäre.

§. 13. Außer Streitsachen sind bezüglich der im §. 2 genannten, und im §§. 3 und 6 nicht ausgenommenen Personen, folgende Geschäfte bei den Militär-Gerichten zu führen:

1. Die Abhandlung der Verlassenschaft, in so fern sich in derselben nicht ein Lehen, ein Fideicommiss, oder ein unbewegliches Gut befindet, in welchem letzteren Falle die Abhandlung von der Civil-Gerichtsbehörde zu pflegen ist, und die Militär-Person so angesehen wird, als ob sie auf dem unbeweglichen Gute ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt hätte. Die Militär-Behörde hat in diesem Falle in so weit Amt zu handeln, als es erforderlich ist, um die Identität der Person festzustellen, die Papiere und die Effecten des Verstorbenen zu sichern, jene Gegenstände, welche sich nicht aufbewahren lassen, oder deren Aufbewahrung Kosten verursachen würde, zu veräußern, in Betreff der Verpflegs-, Krankheits- und Beerdigungskosten, dann der allfälligen Liedlohn-Rückstände, Ordnung zu pflegen, und sofort den Nachlaß sammt den erforderlichen Aufklärungen an das zuständige Civil-Gericht abzugeben. Eben so gehört die Verlassenschafts-Abhandlung über die im §. 2, Abs. 10, bezeichneten Personen jedenfalls vor das Civil-Gericht.

2. Die Obervormundschaft über die

im §. 2, Absatz 8, genannten Pupillen, und die Bestellung eines mittlerweiligen Vormundes oder Curators für die Person und das Vermögen der übrigen aus der Militär- in die Civil-Gerichtsbarkeit übertretenden Pupillen oder Curanden. Zur ferneren Bestellung und Führung der Vormundschaft über die lehterwähnten Militär-Waisen ist das sonst gesetzliche Civil-Gericht aufzufordern. Als ordentliche Curatels-Behörde haben die Militär-Gerichte einzuschreiten, wenn die Curatel über eine unter der Militär-Gerichtsbarkeit bleibende Person zu verhängen ist, oder wenn ein der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehender Vater, dessen minderjähriges Kind ein bewegliches Vermögen besitzt, dasselbe zu verwalten hat, in so lange er selbst unter Militär-Gerichtsbarkeit steht.

3. Die Verhandlungen in Ehesachen, so wie in Adoptions- und Legitimations-Fällen.

4. Die Amortisirung von Urkunden, in so fern der zur Ansfuchung derselben Berechtigte eine Militär-Person ist; doch bleibt die Amortisirung der öffentlichen oder denselben gleich gehaltenen Credits-Papiere und der Wechsel, jedenfalls den Civil-Gerichten vorbehalten. Außerdem sind die Militär-Gerichte zur Legalisirung und Vidimirung von Urkunden, ohne Unterschied der dabei einschreitenden Personen, berechtigt.

§. 14. Der Umfang der Militär-Gerichtsbarkeit über die Bewohner der Militär-Grenz-Provinzen und Districte wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 15. Die Mitglieder des Kaiserhauses, so wie die Personen, denen das Recht der Exterritorialität zusteht, bleiben von der Militär-Gerichtsbarkeit ausgenommen, wenn sie gleich eine Stelle im Kriegsheere bekleiden.

§. 16. Alle zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes abhängigen Straf- und Civil-Rechtsangelegenheiten sind von derjenigen Behörde, bei welcher sie in Verhandlung stehen, zu Ende zu führen; nur die Vormundschafts- und Curatels-Sachen sind den nach diesem Gesetze hiezu berufenen Gerichts-Behörden abzutreten.

§. 17. Durch dieses Gesetz werden die damit nicht übereinstimmenden gesetzlichen Verfügungen aufgehoben, und sind hiernach auch alle im Zuge schwebenden Competenz-Streite zu entscheiden. (Kais. Pat. vom 22. Dec. 1851. R. G. B. Nr. 255.)

Militär = Gerichtsbarkeit, f. Militär-Beurlaubte.

Militär-Grenze. Wegen Bestimmung der Jurisdiction über die außer dem landrechtlichen Verfahren in der Militär-Grenze betretenen Verbrecher, welche keine Bewohner der Militär-Grenze sind, f. **Gerichtsbarkeit.**

— — Anwendung des Gesetzes zum Schutze des literarischen Eigenthums, f. **Nachdruck.**

Militär-Individuen, Verfahren über die von Militär-Individuen um Verleihung einer Civilbedienstung einzubringenden Gesuche, f. **Militär-Personen.** (Vdg. v. 22. März 1845.)

— — Vorschrift bei ärztlicher Behandlung von Militär-Personen außer den Militär-Heilanstalten, f. **Militär-Personen.**

— — f. **Militär = Personen.**

Militär-Invaliden. Es ereignen sich nicht selten Fälle, daß gebrechliche Soldaten auf öffentlichen Straßen und Spaziergängen Almosen sammeln, wodurch bei dem Publicum, insbesondere bei Fremden, welche von den in Oesterreich bestehenden Anstalten nicht hinlänglich Kenntniß haben, die Ruthmaßung entstehen muß, daß für den alten gebrechlichen Soldaten nicht gesorgt

sei. Meistens sind auch solche, durch Betteln sich Nahrung suchende Leute entweder ganz verabschiedete Soldaten, oder sonstige Individuen, die auf die Invalidenversorgung keinen Anspruch haben, mithin durch ihr Benehmen den ehrwürdigen Stand der verdienten Realinvaliden, weil sie sich fälschlich als solche angeben, herabwürdigten. Um nun diesen Unfug abzustellen, hat das General-Commando verordnet, daß in jedem Bezirke, wo Militär liegt, alle unter dem Titel: Invaliden, oder sonstige Soldaten herumziehenden Bettler, angehalten, ihre Pässe, Abschiede oder sonstigen Urkunden genau untersucht, die etwa entdeckt werdenden, zur Versorgung geeigneten Realinvaliden unter der Bemerkung: daß sie bei Sammlung von Almosen betreten worden sind, in das nächste Invalidenhaus abgeseudet, die Uebrigen aber, welche nicht solche Invaliden, sondern vielleicht Beurlaubte oder entlassene Leute, oder Civil-Personen sind, theils ihren Regimentern, theils den Ortsobrigkeiten, unter welche sie gehören, zugewiesen, und ihnen jede fernere Bettelei strengstens untersagt werde. (Vdg. des n. ö. Gen. Comm. v. 24. Mai 1812, an sämmtl. Mil. Beh. Vdg. der n. ö. Reg. v. 31. Mai 1812. Krop. Gef. Fr. 31. Bd. S. 376.)

Militär = Invaliden. Der k. k. Hofkriegsrath hat sämmtlichen General-Commanden mit Ausnahme derjenigen der neu erworbenen Provinzen, in welchen die Invaliden-Versorgung noch nicht vollständig zu Stande gekommen ist, wiederholt zur Pflicht gemacht, dem sich hin und wieder zeigenden Unfuge des Bettelns solcher Leute, die entweder wirkliche Invaliden sind, oder sich dafür fälschlich ausgeben, entgegenzuwirken, und zu diesem Zwecke die Mithilfe der Civil-Behörden anzusuchen. (Hßgl. Decr. v. 27. Juni 1816. Krop. G. Franz. 36. Bd. S. 497.)

Militär = Invaliden. Diejenigen Invaliden, welche schon die Versorgung in einem Invalidenhause, oder den Patentaltgehalt außer demselben genießen, dennoch aber so wenig Ehrgefühl besitzen, daß sie sich des Almosen sammelns nicht schämen, sollen, wenn sie im Betteln betreten werden, dem Invalidenhaus - Commando übergeben, und sohin unter strenge Aufsicht gesetzt werden. (Hfztl. D. v. 11. Septbr. 1816.)

— — Es gibt drei Classen von gänglichen (Real-) Invaliden des Militärs:

1. Invaliden mit gedruckten Patenten, welche Patental-Invaliden heißen. Diese sind solche, welche nicht in einem Invalidenhause, sondern außer demselben in einer österreichischen Provinz und in einem Orte, den sie ihren Verhältnissen zuträglich finden, leben. Sie erhalten auf ihr Patent die tägliche Löhnung in den in der Anweisung ausgedrückten Orten auf Rechnung des Aeras, und suchen, soweit es ihre Kräfte und Kenntniß gestatten, durch leichte Arbeiten und geringe Verrichtungen Etwas für ihren besseren Lebensunterhalt nebenher zu erwerben. Sobald ihnen dieses nicht länger gelingt, steht es ihnen frei, sich gegen Abgabe ihres Patenten um die Aufnahme in ein Invalidenhaus zu melden; dort wird dann ihre Angabe untersucht, und vorschriftsmäßig weiter vorgegangen.

2. Invaliden, welche in Invalidenhäusern untergebracht sind. Zu dieser Classe werden Diejenigen gerechnet, die wegen hohen Alters, schwerer Wunden, und anderer großer körperlicher Gebrechen sich selbst nicht mehr erwerben können, und auch keine Anverwandten, Freunde oder Wohlthäter haben, unter deren Pflege und Hilfe sie leben können.

3. Invaliden, welche außer den In-

validenhäusern leben, jedoch mit keiner Patental - Urkunde, sondern mit einer Vorbehalts - Urkunde (Reservations-Urkunde) versehen sind, womit ihnen der Anspruch auf die ärarische Verpflegung für den Fall versichert wird, wenn es sich bestätigt, daß sie derselben nicht länger entbehren können. Die Invaliden dieser Classe verpflegen sich gewöhnlich lange, oft durch ihre ganze Lebenszeit selbst ohne einen Beitrag des Aeras. Diejenigen aus ihnen, deren Umstände sich etwa so verschlimmert haben, daß sie der ärarischen Hilfe nicht länger entbehren können, haben das Recht, sich um diese zu melden. Sie werden dann von dem betreffenden Invalidenhause entweder mit Patente versehen und in den damit verbundenen Patental - Genus gesetzt, oder wenn auch mit diesen für sie nicht hinlänglich geforgt wäre, und der Raum in dem Invalidenhause es sogleich gestattet, in das Invalidenhause selbst mit der dort ausgemessenen Gebühr aufgenommen. (Kundm. des Hofkriegsr. v. 30. Juni 1817. Hfztl. Decr. v. 31. Juli 1817, an sämmtl. Länderst. Krop. G. S. 38. Bd. Nr. 207.)

Militär = Invaliden. Die Reservations-Urkunden der außer dem Invalidenhause untergebrachten Invaliden vertreten keineswegs die Stelle legaler Pässe und Aufenthaltsconsense, sondern es muß ein jedes derlei dem Invalidenstande angehörige Individuum zum Reisen mit einem gesetzlichen Passe versehen sein. (Böhm. Sub. Vdg. v. 5. Novbr. 1818 Z. 52244 u. 31. Decbr. 1827 Z. 61383. Obent. 3. Bd. S. 102.)

— — (Patental-) unterstehen der Civilobrigkeit. (R. ö. Regs. Decr. v. 10. März 1823 Z. 11088.)

— — Heiraths-Bewilligungen dürfen den Invaliden ohne Genehmigung der Invalidenhaus - Commission als

ihrer vorgesetzten Militär-Behörde von den politischen Ortsobrigkeiten nicht erteilt werden. (Vdg. des böhm. Sub. v. 17. Oct. 1823 Z. 53685. Obent. 3. Bd. S. 101.)

Militär-Invaliden. Die Militär-Verwaltung hat zu bemerken Gelegenheit gehabt: daß seit einiger Zeit mehreren außer den Invalidenhäusern lebenden Pat.- und Reserv.-Invaliden die Heiraths-Bewilligung von den Dominien und Magistraten eigenmächtig erteiltet, ferner daß den Patental-Invaliden, die sich auf solche Bewilligungen verehelichten, fortan die Invaliden-Erhörung ausgefolgt, und daß endlich der Rückersatz auch der ordnungsmäßig von den Dominien und Magistraten vorgeschossene Patental-Gehalte nicht in rechter Zeit erhoben worden sei. Dieses hatte zur Folge: daß die betreffenden Invaliden zum Theil ohne ihr Verschulden als Emansoren behandelt worden sind, zum Theil aber bei den Invalidenhäusern gar nicht in Abgang gebracht wurden. Obschon jeder Patental- und Reservations-Urkunde die Strafbestimmung wegen der ohne Vorwissen und Bewilligung des General-Commando erfolgten Verehelichung sowohl, als auch wegen unterlassener Behebung des Patental-Gehaltes ausdrücklich beigelegt ist; so kann doch die Außerachtlassung der hierüber bestehenden Vorschriften nicht sowohl Invaliden selbst, in so weit sie des Lesens und Schreibens unkundig sind, sondern hauptsächlich nur den Dominien und Magistraten, welche sich der Eigenmächtigkeit oder des Aufschubes in der Erhebung der vorgeschossenen Beträge schuldig machen, zur Last gelegt werden. Die Landesstelle wird daher die Dominien und Magistrate zur pünctlichen Erfüllung der diesfalls bestehenden Verordnungen wiederholt anweisen, und ihnen zugleich bedeuten lassen: daß sie den Rückersatz

des vorgeschossenen Patental-Gehaltes sicher alle Vierteljahre erheben, vorzüglich aber von dem von Zeit zu Zeit zu erfolgenden Ableben der Invaliden jedes Mal das General-Commando oder die Invalidenhaus-Commission in die Kenntniß setzen sollen. (Hftzl. Decr. v. 20. April 1825, an sämmtl. Länderst. Krop. Gef. Franz. 50. Bd. S. 189 u. 190.)

Militär-Invaliden. Wegen Zurückbehaltung des Patental-Gehaltes für jene, welche wegen eines Verbrechens oder einer Uebertretung verhaftet werden — wurde verordnet: Da nach den Bestimmungen des Civil-Strafgesetzes der Inhaftirte während seiner Haft die Verpflegung, wenn er die Mittel dazu besitzt, aus Eigenem zu bestreiten hat, so haben die Unterbehörden dafür zu sorgen, daß, wenn in Zukunft ein der Civil-Jurisdiction unterstehender Patental-Invalide wegen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizei-Uebertretung inhaftirt wird, wo ihm dann die Arrestanten-Verpflegung von Seite des Gerichtes zu verabreichen ist, ihm der Patental-Gehalt bis zur Beendigung des Processes zurückbehalten werde; und sodann, da ihm selbst, wenn er verurtheilt wird, der Patental-Gehalt bis zum Tage des kundgemachten Urtheils gebührt, über Dasjenige, was er an Verpflegung oder Untersuchungskosten aus Eigenem zu bestreiten hat, die ordentliche Abrechnung gepflogen, und seine Schuldigkeit von seiner zurückbehaltenen Patental-Gebühr berichtigt werde. (R. ö. Kgg. Vdg. v. 1. März 1830 Z. 11078. Prov. G. S. 12. Thl. Nr. 73.)

— Patental- und Reservations-Invaliden, sind in Erkrankungsfällen in die nächsten Garnisons-, Regiments- und beziehungsweise Bataillons-Spitäler unterzubringen. (Vdg. des böhm. Land. Sub., vom 6.

April 1830. Kroy. G. S. 56. Bd. Nr. 80. Rggg. Vdg. v. 11. März 1830 Z. 12837. P. G. S. für Oesterr. unt. der Enns. 12. Tbl. Nr. 78.)

Militär-Invaliden. Laut a. h. Entschl. v. 10. August 1834 ist den in Civildienst übertretenden Patental-Invaliden die Invaliden-Gebühr nur dann einzustellen, wenn das von denselben erlangte anderweitige Einkommen wenigstens den dreifachen Betrag der Invaliden-Gebühr erreicht. (Hofkamm. Decr. v. 7. Aug. 1835 Z. 31305, an sämmtl. Länderst. Pol. G. S. 63. Bd. Nr. 132. Vdg. der n. ö. Reg. v. 9. Septbr. 1835 Z. 49427. Prov. G. S. 17. Bd. Nr. 278.)

— — Zur Evidenzhaltung der Invaliden und ihrer Gebühren besteht eine eigene ausführliche hofkriegsräthliche Instruction vom 14. Mai 1828 Z. 1948 lit. D. (Prov. G. S. für Böh. 10. Bd. S. 315), welche wegen der darin zur Mitwirkung für diese Zwecke den politischen Obergkeiten zukommenden Obliegenheiten auch diese letzteren mit Hofkanzlei-Decret v. 17. Juni 1828 Z. 16199, böhm. Sub. Vdg. v. 11. Aug. 1828 Z. 37039 bekannt gemacht worden ist. Auf Grundlage dieser Instruction erließ nachstehende Belehrung, welche die Obliegenheiten enthält, welche den politischen und polizeilichen Behörden bezüglich der Invaliden zustehen:

1. Erwerbsfähige Patental- oder Reservations-Invaliden, welche sich um die Aufnahme in die Loco-Versorgung im Invalidenhause bewerben, sind durch ihre vorgesehene Civilbehörde unter Mitgabe ihrer Patental- oder Reservations-Urkunde, dann eines von dem Seelsorger ausgestellten, von dem Amte oder Magistrate vollen Inhalts bestätigten und vom Kreisamte legalisirten Armutshauszeugnisses, in welchem des Man-

nes Hilfsbedürftigkeit und die Unmöglichkeit, außer dem Invalidenhause zu leben, umständlich und mit Bestimmtheit dargelegt ist, zur weiteren Verfügung an das betreffende Werbbezirks-Commando anzuweisen.

2. Wenn ein Reservations-Invalide um die Erwirkung des Patentalgehaltes ansucht, so ist derselbe mit seiner Reservations-Urkunde und mit einem vom Seelsorger ausgefertigten, vom Amte oder Magistrate vollen Inhalts bestätigten, und vom Kreisamte legalisirten Zeugnisse, in welchen die Hilfsbedürftigkeit und der Betrag des täglichen Einkommens dieses Mannes, solches mag nun aus was immer für einer Quelle fließen, mit Genauigkeit und Bestimmtheit ersichtlich ist, an das l. l. Invalidenhaus anzuweisen, welches sonach diesfalls nach dem hofkriegsräthlichen Rescripte v. 24. Oct. 1829 Z. 5214 lit. D. das Amt handeln wird. Nur in jenen Fällen, wo der Mann wegen außerordentlicher körperlicher Gebrechlichkeit und bedeutender Entfernung die Reise nach Prag nicht unternehmen kann, ist solcher ausnahmsweise an das betreffende Werbbezirks-Commando anzuweisen, welches in Vertretung des Invalidenhauses nach dem obenerwähnten hohen Rescripte vorzugehen, und das Resultat der commissionellen Untersuchung des Mannes dem Invalidenhause zur weiteren Verfügung bekannt zu geben hat.

3. Bei Ueberstiebung eines Patental-Invaliden von einem Dominium zum andern, mit Zustimmung der betreffenden Civilbehörden, hat die Behörde seines neuen Aufenthaltes unter genauer und bestimmter Darstellung seiner Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse, und eigentlich unter Angabe seines täglichen wie immer gearteten Einkommens, dessen Patental-Urkunde sogleich an das betreffende Werbbezirks-

Commando einzusenden, welches die Umschreibung derselben bei dem Invalidenhanse erwirken und die umgeschriebene Urkunde der Civilbehörde zur Flüssigmachung des Patentaltgehaltes zustellen wird. Vor dem Einlangen der umgeschriebenen Patentalt-Urkunde darf dem Manne eben so wenig eine Verpflegung erfolgt werden, als solches auf eine an eine andere Steuerkasse angewiesene Urkunde zulässig ist. (§. 76 der gedruckten Instruktion vom Jahre 1828 und beziehungsweise die mit diesem §. neu hinausgegebene Patentalt-Verpflegungsurkunde. Prov. G. S. f. Böh. 10. Bd. S. 315 u. 387.)

4. Falls ein bisher in ungünstigen Verhältnissen gestandener Patentalt-Invalide ein das Dreifache seines Patentaltgehaltes erreichendes Nebeneinkommen, solches mag nun was immer für einen Ursprung oder Namen haben, bloß zeitlich oder für beständig sein, erhält: so ist demselben kein Patentaltgehalt mehr zu erfolgen, und von dem Sachverhalte unter Weisfluß der Patentalt-Urkunde die genaue, den Tag, von welchem der Invalide sein Ueber-einkommen bezieht, mit Bestimmtheit enthaltende Mittheilung dem betreffenden Werbbezirks-Commando zu machen, welches sofort diese Anzeige zur weiteren gesetzlichen Amtshandlung an das Invalidenhaus leiten wird. (Hofkriegsräthliches Rescr. v. 24. Octbr. 1829 Z. 5214. lit. D. Prov. G. S. für Böh. 11. Bd. S. 732.)

5. Wenn ein Patentalt-Invalide von dem Orte, wohin er mit dem Bezuge des Patentaltgehaltes angewiesen ist, sich, es sei nun mit oder ohne Bewilligung seiner vorgesetzten Civilbehörde entfernt, und nach Verlauf eines vollen Jahres nicht zurückkehrt, folglich den ihm gebührenden Patentaltgehalt, der ihm in eine fremde Provinz schon deshalb nicht nachgesendet werden darf,

weil er dort in solchen Verhältnissen stehen kann, in denen das Gesetz den Bezug des Patentaltgehaltes nicht gestattet, durch die gedachte Zeit nicht be-
hebt, so ist davon die Mittheilung unter Anschluß der Patentalt-Urkunde dem Werbbezirks-Commando zu machen. (Hofkriegsräthl. Rescr. v. 3. Septbr. 1825 Z. 862. lit. H. u. §. 76 der gedruckten Instruktion vom Jahre 1828 und beziehungsweise die mit diesem §. hinausgegebene neue Patentalt-Urkunde.)

6. Wird ein Patentalt-Invalide eines Verbrechens beizüchtigt, und deshalb zur Untersuchung mit Captur als geeignet anerkannt, so darf für selben vom Tage seiner Einlieferung an das betreffende Criminalgericht kein Patentaltgehalt mehr aufgerechnet werden, sondern es ist die Pflicht derjenigen Civilbehörde, an die der Mann mit dem Bezuge seines Patentaltgehaltes angewiesen war, den Fall unter Anschluß der Patentalt-Urkunde sogleich im Wege des Werbbezirks-Commando zur Kenntniß des Invalidenhanfes zu bringen; eben so haben die Criminalgerichte den Tag, an welchem ein Patentalt-Invalide in die Verpflegung tritt, unverzüglich dem Invalidenhanse bekannt zu geben, und nicht minder bei Ausgang der Untersuchung das gesprochene Urtheil nebst der Berechnung über die für den Mann aufgelaufenen Criminal-Verpflegskosten, welche dasselbe bezahlen soll, dem Invalidenhanse mitzutheilen. Uebrigens gilt alles Dieses auch bei einem in Criminaluntersuchung kommenden Reservations-Invaliden, nur mit dem Unterschiede, daß bei einem solchen kein Patentaltgehalt eingestellt, und eben so auch dem Criminalfonde für die auflaufenden Verpflegskosten von Seite des Militär-Verars keine Vergütung geleistet werden kann, folglich die Uebersendung der diesfälligen Berechnung an das Invalidenhaus

überflüssig wird. (Hofkzgräthl. Rescr. v. 3. Sept. 1825 Z. 862. §. 76 der gedruckten Instruction vom Jahre 1828 und beziehungsweise die mit diesem §. neu hinausgegebene Patentatverpflegungs- und Vorbehalts-Urkunde, dann hofkriegsräthl. Rescr. v. 12. Febr. 1830. lit. D. Z. 214.)

7. Wird einem Invaliden der gebührende Patentatgehalt von Seite des Invalidenhauses aus was immer für einem Grunde eingestellt, so darf solcher dem Manne von der Civilbehörde unter keinem Vorwande wieder erfolgt werden, bevor nicht von dem Invalidenhanse hierzu die neuerliche Anweisung erfolgt ist. (Nach der Analogie des §. 2 der Instruction vom Jahre 1828.)

8. Jeder Sterbfall eines Patentat- oder Reservations-Invaliden ist unter Weisluß der Patentat- oder Reservations-Urkunde und des officiösen Todtscheines sogleich dem Werbbezirks-Commando bekannt zu geben, der Patentatgehalt gebührt bis einschlußig zum Sterbetage, und kömmt also aufzunehmen, und in die Verlassenschaft mit einzubeziehen. Hatte der Mann eine goldene oder silberne Tapferkeitsmedaille im Besiß, so steht es den Erben frei, solche als ein Andenken aufzubewahren, oder selbe gegen das gesetzliche Aequivalent, welches für die erstere in 35 fl. 28 kr. für die letztere in Einem Gulden 26 kr. C. M. besteht, mit der Todesanzeige durch das Werbbezirks-Commando dem Invalidenhanse einzusenden. (§. 14 u. 76 der gedruckten Instruction vom Jahre 1828 und beziehungsweise die mit dem letzteren §. neu hinausgegebene Patentat-Verpflegsurkunde, dann §. 17 der gedruckten Vorschrift über die Militär-Tapferkeitsmedaille vom Jahre 1809.) Uebrigens haben die Civilbehörden über einen jeden verstorbenen Patentat- und

Reservations-Invaliden eine Beschaffenheits-Confignation zu verfassen und in allen Rubriken gehörig ausgefüllt, mit der Todesanzeige dem Werbbezirks-Commando einzusenden. Diese Beschaffenheits-Confignationen dienen dem Invalidenhanse zur ersten Grundlage hinsichtlich der einzuleitenden Abfertigung der Witwen und Waisen, und bieten noch in späterer Zeit die häufig gewünschte Auskunft über die Familienverhältnisse des Mannes zur Zeit seines Ablebens.

9. Die Patentatgehalts-Zahlungsverzeichnisse sind nach dem vorgeschriebenen Formulare verfaßt immer in Duplo, die Percipientenquittung dagegen nur einfach einzusenden (§. 57 der Instruct. v. 3. 1828.)

10. In Fällen, wo der Patentatgehalt eines Invaliden zeitlich eingestellt wird, ist der Mann, in dem Zahlungsverzeichnisse gleichwohl, und zwar, unter Angabe des Grundes, warum für ihn keine Aufrechnung Statt findet, aufzuführen.

11. Nie und unter keinem Vorwande darf einem Patentat-Invaliden der Patentatgehalt voraus erfolgt werden. (§. 76 der gedruckten Instr. v. 3. 1828 und beziehungsweise die mit diesem §. neu hinausgegebene Patentat-Verpflegsurkunde.)

12. Der einem Invaliden erfolgte Patentatgehalt ist in dem der Patentat-Urkunde angehängten Zahlungsbogen bei jeder einzelnen Zahlung einzutragen, und diesem immer die eigenhändige Unterschrift des auszahlenden Beamten beizufügen. (§. 25 der gedr. Instr. v. 3. 1828.) Da bei der Auszahlung eines Patentatgehaltes einzi, und allein die Patentat-Urkunde als gesetzliche Grundlage dient, folglich dem Auszahlenden vorliegen muß, so kann die Ausführung der vorgesagten Anordnung wohl keiner Schwierigkeit unterliegen.

13. Die von Seite des respicirenden Feldkriegs-Commissariates des Invalidenhauses an den einlangenden Patentaltgehalts-Aufrechnungen entdeckten Unrichtigkeiten sind von den Dominien auf die diesfalls ihnen zukommenden Anmerkungen bei der nächsten Aufrechnung nach Erhalt der Anmerkungen unter deren Beispruch in der Art zu berücksichtigen, daß nach Absummirung des Zahlungs-Verzeichnisses das zu wenig Berechnete zugeschlagen, das zuviel Berechnete dagegen abgezogen wird. (Vdg. des böhm. Gub. v. 1. Mai 1837 Z. 19765. Prov. G. S. für Böhmen. 19. Bd. Nr. 120.)

Militär-Invaliden. Nach der bestehenden Verordnung dürfen nur erkrankte Patentalt nicht aber auch Reservations-Invaliden auf Rechnung des Invalidenfondes in die Militärspitäler aufgenommen werden, weil dergleichen Leute, so lange sie sich in Vorbehaltsstand befinden, auf eine Beihilfe aus dem Militär-Aerar gar keinen Anspruch haben. Es ist daher der Invalidenfond die Verpflegungsgebühren nur für solche in die k. k. allgemeine Krankenanstalt aufgenommene Invaliden zu berichtigen verpflichtet, welche in die Patentaltversorgung übernommen worden sind. Bei den Vorbehalts-Invaliden ist sich ohne Rücksicht auf den Militär-Character zu benehmen. (Vdg. der n. ö. Reg. v. 22. Oct. 1840 Z. 59332. Kn. S. B. J. 1840. Nr. 63.)

— — Mit der Verordnung vom 9. Septbr. 1835 Z. 49427, wurde die Hofkammer-Verordnung v. 7. August 1835 Z. 31305, wie sich bei den, in den Civildienst tretenden Patentalt-Invaliden, rücksichtlich ihrer Invaliden-Gebühr zu benehmen sei, eröffnet. Zu Folge einer Mittheilung des k. k. Hofkriegsrathes an die vereinigte Hofkanzlei wird diese allerhöchste Vorschrift nicht allenthalben streng beobachtet.

Um jeden ungebührlichen Patentalt-Bezug möglichst hintanzuhalten, ist dafür zu sorgen, daß künftig kein Invalide früher in dienstliche Verwendung aufgenommen werde, bevor er sich nicht über seine Eigenschaft und Patentalt-Gebühr grundhäftig ausgewiesen hat. Dieses hat auch in Beziehung der politischen Fonds, Stände und Städte zu gelten. (Hftzl. Decr. v. 26. April 1844 Z. 11211, an sämmtl. Länderk. n. ö. Regs. Vdg. vom 13. Mai 1844 Z. 28685. Pol. G. S. 72. Bd. Nr. 53.)

Militär-Invaliden. Nach Inhalt h. Hftzl. Decr. v. 23. d. M. Z. 32282 haben Se. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 14. Juni 1844, über die Behandlung der als Diener oder Aushelfer bei Hof- und sonstigen Behörden aufgenommenen halbinvaliden Soldaten, beim Aufhören dieser Dienstleistung folgende Bestimmungen a. h. zu genehmigen geruht:

a) Realinvaliden Leute, welche was immer für eine landesfürstliche, ständische, städtische oder sonst öffentliche Anstellung erhalten, durch welche ihr Unterhalt für die ganze Dauer ihres Lebens gesichert ist, sollen mit förmlichen Abschieden ohne irgend einen Vorbehalt entlassen werden.

b) Wenn mit einer solchen Anstellung für den Fall ihrer spätern Untauglichkeit dazu entweder gar kein oder ein, erst nach dem Verlaufe mehrerer Dienstjahre entstehender Anspruch auf eine Pension oder Provision verbunden ist, so sollen sie in dem Invaliden-Vorbehaltsstand übersetzt werden.

c) Halbinvaliden Leute, welche aus dem activen Truppenstande, Civil-Anstellungen ohne sichere Aussicht auf Civil-Versorgung erhalten, sind vor der Hand auf diese Anstellungen zu beurlauben, und wenn sie ohne ihre Schuld unverforgt entlassen werden,

nach dem Rücktritte in ihre Truppenkörper ordnungsmäßig zu superarbitriren. Werden sie noch halbinvalid befunden, so sind sie nach ihrer Verwendbarkeit zu solchen Militär-Diensten zu übersehen, zu welchen Halbinvaliden berufen sind. Werden sie dagegen als realinvalid erkannt, so ist ihnen die systemmäßige Invalidengebühr ohne Rücksicht aus dem Civiläramt, anzuweisen. Von dieser a. h. Entschliebung wird die k. k. Pol. Ob. Direct. mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß der k. k. Hofkriegsrath diese a. h. Bestimmungen an die Militär-Behörden bereits verlaublich, und die Erläuterung beigefügt hat, daß sub a und b nur vom wirklichen Staats-, Rändischen, städtischen oder sonst öffentlichen (nicht Privat-) Diensten die Rede ist, darunter bloß zeitliche, mit tagweiser Bezahlung verbundene und jeden Tag aufkündbare Aushilfs-Verwendungen, wie Tagsschreibereien u. dgl. nicht verstanden sind; daher diese Leute im Genuße ihres Invalidengehaltes nicht verkürzt werden können, dann daß die sub c gestatteten Verurlaubungen nur auf Staatsdienste und von solchen Leuten Statt finden können, deren wirkliche Halbinvalidität durch ordentliches Arbitrium und Superarbitrium förmlich bestätigt ist. (Decret der k. k. n. ö. Reg. vom 30. October 1844 Z. 64847.)

Militär-Invaliden. Auf Ansuchen des k. k. General-Commando vom 21. Nov. 1845 Z. 6470 wird dem Kreisamte aufgetragen, sämmtlichen demselben untergeordneten Dominien und Magistraten die Ausstellung von Armutss-Beugnissen, behufs der Erlangung von alten Monturforten, an Patent- und Reservations-Invaliden mit dem Beisatze zu untersagen, daß sie selbe unmitttelbar selbst über die Unthunlichkeit

der Willfährung eines solchen Ansuchens sogleich belehren, da Patent- und Reservations-Invaliden systemmäßig auf eine Montur vom Aerar keinen Anspruch haben. (Vdg des böhm. Gub. v. 30. Nov. 1845 G. Z. 72607.) Prov. G. S. für Böhmen. 27. Bd. Nr. 332.)

Militär-Invaliden. Mit Beziehung auf das Rggs. Decr. v. 30. Dec. 1844 Z. 64847, womit die Grundsätze mitgetheilt wurden, welche Sr. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 14. Juni 1844, bezüglich der Behandlung jener real- und halbinvaliden Militär-Mannschaft, die in Civil-Staatsdienstkennung übertritt, festzusetzen geruht haben, wird bedeutet, daß in Folge herabgelangter weiterer a. h. Entschl. v. 2. Dec. 1845 der 2. Paragraph des im Eingange erwähnten a. h. vorgezeichneten Normales auch zeitliche, mit täglicher Bezahlung verbundene Anstellungen begreife, und somit der Fortgenuß des Invaliden-Gehaltes neben dem Bezuge der Gebühr für eine derlei zeitliche Anstellung nicht Statt finden dürfe. In so fern gleichwohl darauf untergebrachte Invaliden dormal noch in dem Fortgenusse des Invaliden-Gehaltes stehen, haben Sr. Majestät aus a. h. Gnade gestattet, sie für ihre Person darin zu belassen, wo fern jedoch und in so lange sie nicht mit Verforgung verbundene Anstellungen erhalten. Zugleich geruhten Sr. Majestät zu entscheiden, daß die Verwendung als Tagsschreiber nicht als Anstellung gelten, und somit auch nicht die Einziehung der Invalidengebühr zu Folge haben könne. (Hfmr. D. vom 5. Dec. 1845 Z. 49058, n. ö. Rggs. Vdg. vom 2. Jan. 1846, n. ö. Prov. G. S. 27. B. Nr. 230. Hfz. D. v. 28. März 1846, an sämmtl. Länderk. Pol. G. S. 74. Bd. Nr. 42.)

Militär-Invaliden. Die Landesstelle hat allen jenen Autoritäten, die zunächst in der Lage sind, sich von der Beschäftigung und dem Erwerbe der in ihrem Bezirke domicilirenden, hinsichtlich des Bezuges des Patentals-Gehaltes an sie gewiesenen invaliden Soldaten zu überzeugen, zur Pflicht zu machen, daß sie, sobald sie von einer Civil-Bediensung eines Patental-Invaliden in Kenntniß kommen, mit welcher nach den bestehenden Vorschriften die Einstellung des Patental-Gehaltes gesetzlich verbunden ist, diesen letzteren nicht weiter ausfolgen, sondern von der Bediensung des Patental-Invaliden sogleich der betreffenden Invalidenhaus-Commission die Mittheilung machen. (Hftzl. Dec. vom 4. Oct. 1847 Z. 32400, an sämmtl. Länderst. Pol. G. S. 75. Bd. Nr. 96.)

— — Es ist in neuerer Zeit die Frage angeregt worden, ob für Patental- und Reservations-Invaliden, wenn sie in ihren Aufenthaltsorten erkranken, die Kosten ihrer ärztlichen Behandlung von dem Militär-Aerar zu bestreiten seien? Obgleich diese Frage sich aus den klaren Bestimmungen des Invaliden-Systems beantwortet, so findet man doch, um jeden ferneren Zweifel zu beseitigen, darüber Folgendes zu verlautbaren: Dem bestehenden Invaliden-Systeme vom Jahre 1772 zufolge stehen die Patental-, so wie die Reservations-Invaliden unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und sind, wie alle andern Unterthanen, Glieder ihrer Ortsgemeinde. Die ersten haben an die Staatscasse keinen andern Anspruch, als auf den ihnen zukommenden Patental-Gehalt. Von ihrer Gemeinde haben sie aber auf alle jene Hilfen zu rechnen, welche alle Ortsarmen, zu deren Classe sie gehören, von ihren Communen anzusprechen befugt sind. Die Reservations-Invaliden aber ha-

ben, so lange sie sich in diesem Stande befinden, auf eine pecuniäre Unterstützung von Seite des Staates gar keinen Anspruch. Aus diesen Bestimmungen folgt, daß weder für die Patental- noch für die Reservations-Invaliden in Krankheitsfällen die Curkosten weder von den sie behandelnden Civil-Aerzten, noch den Apothekern dem Militär-Aerar aufgerechnet werden können, indem die ersteren auch in Krankheitsfällen sich jener Behandlung zu erfreuen haben, wie jeder Ortsarme von seiner Gemeinde ansprechen kann, die Reservations-Invaliden aber, so lange sie es vermögen, die Curkosten aus Eigenem zu bestreiten haben. Hiernach ist sich in allen dergleichen Vorkommen zu benehmen, und es sind alle diesfalligen Aufrechnungen zurück zu weisen. (Erl. des Kriegsminist. vom 6. Dec. 1848, an sämmtl. Länder- und Grenz-General-Commanden. R. G. B. Nr. 10.)

Militär-Invaliden. Nach dem Circular-Rescripte vom 6. Dec. 1848 sollen die Patental-Invaliden, wenn sie in ihren Aufenthaltsorten erkranken, in Abicht auf die Curkosten ebenso behandelt werden, wie die Ortsarmen. Nachdem aber die Ortsarmen, wenn sie mit einer Pfründe theilhaft sind, im Falle ihrer Erkrankung nur gegen zeitweilige Einziehung des Pfründegenusses in öffentlichen Spitälern unentgeltlich verpflegt werden, so haben sich die Ministerien des Innern und des Krieges in dem Beschlusse vereinigt, daß, — wenn erkrankte Patental-Invaliden in einem öffentlichen Spital verpflegt werden, auch die für die Zeit der Verpflegung entfallende Quote des Patental-Gehaltes dem Spitalfonds zu Gute zu kommen habe. Hierbei findet man noch zu bemerken, daß, nachdem die Patental-Invaliden mit ihren Gebühren größten-

theils bei den Dominiën angewiesen sind, in solchen Erkrankungsfällen, wo es sich um zeitweilige Zurücklassung der Quote ihrer Invaliden-Gebühr handelt, die Civil-Spitalsverwaltung die auf die Zeit seiner Spitals-Verpflegung entfallende Quote gleich unmittelbar bei dem betreffenden Dominium anzufuchen haben wird, um weitwendige Berechnungen zu vermeiden. (Erl. des Kriegsminist. vom 20. Jan. 1849, an sämmtl. Länder u. Grenz-General-Commanden. R. G. B. Nr. 97.)

Militär-Invaliden. Ueber die Anfrage, ob künftighin die einem Patental- oder Reservations-Invaliden gegen Verzicht-Reverse der Braut zu ertheilende Heiraths-Bewilligung nicht etwa von der vorläufigen Zustimmung des Vorstandes der Gemeinde, zu welcher der Invalide gehört, abhängig gemacht werden soll? fand das Kriegsministerium über diesfalls mit dem Ministerium des Innern gepflogene Rücksprache mittelst Erlasses vom 23. Juli 1850 D 4578 bekannt zu geben, daß bezüglich solcher Heirathsbewilligungen der §§. 44 der a. h. genehmigten Instruction für die politischen Verwaltungsbehörden vom 7. April 1850 maßgebend sei, wornach sich in größeren Städten an die bisherigen Vorschriften, auf dem Lande aber an den Grundsatz zu halten sei, daß in der Regel zur Ertheilung des Ehe-Consenses an Patental-Invaliden die Zustimmung von Seite der Gemeinde, welcher der Bräutigam angehört, genüge. Ueber, von der Gemeinde verweigerte Zustimmung entscheidet der Bezirkshauptmann in erster Instanz. (Kundm. des Stb. v. Tirol v. 17. Aug. 1850. R. G. B. für Tirol. Nr. 259.)

— Die bei Anwendung der Normen in Bezug auf die Behandlung jener Patental-Invaliden, welche bei Eisenbahnen oder sonstigen

öffentlichen Unternehmungen eine Bedienstung erhalten, oder gegen bloßen Taglohn verwendet werden, erhobenen Zweifel veranlassen das Kriegsministerium, zu den Vorschriften, welche in Absicht auf die Einstellung der Patental-Gebühren der in öffentlichen oder Privatdiensten angestellten oder zeitlich verwendeten Invaliden bisher erlassen sind, nachfolgende erläuternde Bestimmungen hinaus zu geben:

1. Wenn ein Invalide im Staats- oder einem sonstigen öffentlichen Dienste auf einem systemistischen Posten bleibend, oder auch nur provisorisch angestellt wird, so ist der Invaliden-Gehalt ohne Rücksicht auf die mit der neuen Bedienstung verbundenen Bezüge einzustellen, und der Mann in den Reservationsstand zu übersetzen; nach zurückgelegter 10jähriger Dienstzeit aber, je nachdem die Bedienstung den Anspruch auf Versorgung begründet, oder nur in Aussicht stellt, im Stande der Invaliden in Abgang zu bringen, oder im Reservationsstande ferner zu belassen.

2. Die Verwendung eines Invaliden im Staatsdienste als Tagschreiber oder als Arbeiter bei Unternehmungen in ärarischer Regie, wenn er nicht als stabil aufgenommen wird, sondern, weil die Dauer der Arbeit unbestimmt ist, jeden Augenblick entlassen werden kann, hat die Einziehung des Patental-Gehaltes nicht zur Folge. Dagegen ist der Patental-Gehalt einzustellen, und der Mann in den Reservationsstand zu übersetzen, wenn er bei ärarischen Unternehmungen zu bleibenden Verrichtungen und Arbeiten, wenn auch nur gegen tagweise Bezahlung, somit als stabiler Tagelöhner aufgenommen wird, und der tägliche Verdienst den dreifachen Betrag des Invaliden-Gehaltes, oder wenn der Letztere in weniger als fünf Kreuzern be-

steht, wie dies bei Gemeinen, Befreiten, Patrouillenführern u. dergl. der Fall ist, wenigstens fünfzehn Kreuzer erreicht.

3. In gleicher Weise sind auch die bei Privatunternehmungen bediensteten, oder zu bleibenden Verrichtungen aufgenommenen Invaliden, in so fern sie nämlich als stabil bedienstet betrachtet werden können, unter Einstellung des Patental-Gehaltes in den Reservationsstand zu übersezen, wenn die Bezüge ihrer Bedienstung das Dreifache ihres Invaliden-Gehaltes, respective den Betrag von fünfzehn Kreuzern erreichen.

4. Die bei Privatunternehmungen nur im Taglohne arbeitenden, folglich als nicht stabil bedienstet zu betrachtenden Invaliden haben ohne Rücksicht auf den Betrag ihres täglichen Verdienstes im Fortbezuge ihres Invaliden-Gehaltes zu verbleiben. Nach diesen Bestimmungen ist auch bezüglich der Ansprüche auf den Fortbezug des Patental-Gehaltes derjenigen Invaliden vorzugehen, welche bei Eisenbahnen und sonstigen öffentlichen Unternehmungen bereits angestellt sind, oder zeitlich verwendet werden, in so fern ihnen der gleichzeitige Fortbezug des Patental-Gehaltes für ihre Person nicht schon in Folge der a. h. Entschließ. v. 2. Dec. 1845, mit dem Rescripte vom 31. Dec. 1845, D. 4460, auch für die Dauer der zeitlichen Anstellung zugestanden worden ist. (Bdg. des Krgs. Minist. vom 9. Novbr. 1852. R. G. B. Nr. 233.)

Militär-Invaliden. Verfahren über die von Militär-Invaliden und Verleihung von Civil-Bedienstungen einzubringenden Gesuche, s. **Militär-Personen.** (Bdg. vom 22. März 1845.)

Militärische Ehrenbezeichnungen, s. Katholiken.

Militärlisten, s. Militär-Personen.

Militär-Jurisdiction, s. Militär-Gerichtsbarkeit.

Militär-Jurisdictionsnorm, s. Militär-Gerichtsbarkeit.

Militär-Kinder, Bestimmung der Gerichtsbarkeit, s. Militär-Gerichtsbarkeit. Pat. v. 22. Dec. 1851 §. 2. Abthl. 7.)

Militär-Laufpässe, s. Laufpässe.

Militär-Leichenbegängnisse, s. Militär-Begräbnisordnung.

Militär-Mannschaft. Um den eingeschlichenen Mißbrauch abzustellen, daß die bei öffentlichen Lustbarkeiten oder Tanzunterhaltungen den Gastwirthen beige stellte Militär-Mannschaft zu einer unschicklichen Verherrlichung des Ansehens eines Tanzlocales, von denselben als Schildwachen mit Gewehr bei der Cassa oder Eingängen verwendet werden, hat das h. General-Commando nach diesfälliger Eröffnung v. 26. v. M. J. 3887 verordnet, daß diese Mannschaft nur allein zur Aufrechterhaltung der Ordnung und öffentlichen Sicherheit bestimmt, und als Assistenten im vorkommenden Falle zur Verfügung des anwesenden Polizei-Inspections-Commissärs gestellt sei, und falls kein solcher Beamter anwesend wäre, sich mit Umsicht nach dem jeweiligen Erforderniß des Locales, zu dessen Schutz sie abverlangt werden, zu benehmen habe. Zur Befolgung dieser h. Anordnung werden zwar die Gastwirthe bei der Requirirung der Militär-Wache, von dem k. l. Plaz-Commando unmittelbar angewiesen werden, die Polizei-Directionen erhalten jedoch über das diesfalls hiehergestellte Ansuchen unter Einem den Auftrag zur Hintanhaltung dieser Unzulässigkeit durch die jeweiligen Saal-Inspektions-Commissäre mitzuwirken, und den übertriebenen Anforderungen der Gastwirthe an die Mi-

litär - Mannschaft um so mehr Einhalt zu thun, als die Aufstellung solcher Ehrenpokten nur im a. h. Dienste Statt finden kann. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 1. Septbr. 1836 Z. 10486/1929.)

Militär-Mannschaft, deren Verwendung im Theater, s. **Theater**.

— — deren Verwendung bei öffentlichen Bällen betreffend, s. **Lanz-Säle**.

— — s. **Arzneien = Ordination**.

Militär = Monturarbeiten, s. **Monturstücke**.

— — sind vom Hausirhandel ausgeschlossen, s. **Hausirpatent**. S. 12. m.

— — s. **Monturstücke**.

Militär = Officiere. Da ohngeachtet des bestehenden a. h. Befehles, ein jeder zu einer Civil-Anstellung gelangender Officier den Militär-Character ganz abzulegen hat, und so lange er bei solcher Dienstleistung verbleibet, sich weder dieses Characters, noch der damit verbundenen Ehrenzeichen prävaliren darf, dennoch mehrere solcher ehemaligen Officiere und nunmehrigen Civil-Beamten sich sowohl im Dienstgeschäfte, als auch sonst mit ihrem vorhin bekleideten Officiers-Character unterzeichnen, und ihnen selbst, von ihren vorgesetzten Behörden dieser Titel beigelegt wird, auch der Hofkriegsrath an die gesammten General-Commanden wiederholt den Auftrag erlassen hat, über die Befolgung der oben gedachten a. h. Vorschrift genau zu wachen, so wurden die Länderstellen angewiesen, sowohl selbst, als auch durch die ihnen unterstehenden Behörden darauf zu sehen, daß kein ehemaliger Officier und nunmehriger Beamter irgend eine solche unbefugte Annahme sich erlaube, oder demselben eine solche gestattet werde. (Hftm. Decr. an sämmtl. Länderst. v. 31. Juli 1804. Krop. Gef. Franz. 19. Bd. S. 203.)

Militär-Officiere. Se. Maj. haben anzuordnen geruht, daß es bei den unterm 23. Juni 1802 und 16. Nov. 1804 erlassenen Entschließungen, wornach alle eine Civil-Anstellung begleitenden Officiere den Militär-Character ablegen müssen, zwar zu verbleiben hat, daß aber jene Officiere, die bereits vor Erlassung der obigen Entschl. eine Civilbedienstung, und von Sr. Maj. selbst die Erlaubniß erhalten haben, sich des Militär-Character's mit Beibehaltung der Uniform zu bedienen, hiervon ausgenommen, und bei der ihnen erteilten speciellen Erlaubniß belassen werden. (Hftz. Decr. v. 22. Decbr. 1804, an sämmtl. Länderst. Krop. Gef. S. 19. Bd. S. 652. R. d. Regg. Bdg. v. 16. Jan. 1805. Krop. Gef. Franz. 24. Bd. S. 28.)

— — wenn selbe inner den Linien versterben, ist ihr Todesfall von Todtenbeschauerante dem Platz-Commando anzuzeigen. (R. d. Regg. Bdg. v. 13. März 1808. Krop. Gef. Franz. 24. Bd. S. 322.)

— — Aus Anlaß einiger vorgekommener Fälle, wo die Werbbezirks-Commanden von dem Ableben der auf dem Lande domicilirenden pensionirten Officiere entweder gar nicht, oder erst spät durch die betreffenden Herrschaften, in Kenntniß gesetzt wurden, sind die Dominien anzuweisen, daß dieselben künftighin von jedem in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfalle eines zum Militärstande gehörigen Individuums nicht nur den allenfalls nahe gelegenen Truppenkörper, wegen der Sperranlage, Beerdigung etc., sondern vorzüglich auch immer das betreffende Werbbezirks-Commando ungesäumt zu benachrichtigen haben, weil letzteres mit der Evidenzhaltung und Beaufsichtigung aller auf dem Lande befindlichen Beurlaubten, pensionirten oder quittirten Officiere und sonstigen Militär-

Individuen beauftragt und angewiesen ist, von allen mit denselben sich ergebenden Veränderungen dem General-Commando zur weiteren Verfügung die Anzeige zu machen. Die schleunige Anzeige von den vorkommenden Todesfällen pensionirter Officiere ist noch um so nothwendiger, als das General-Commando deren Pensionsbezug fixiren muß und nur durch dessen ungesäumte Einstellung möglichen Unterschleifen und andern Rechnungsunrichtigkeiten vorgebeugt werden kann, welche daher vorkommenden Falls lediglich den an der Versäumniß Schuldtragenden zur Last fallen würde. (R. ö. Rgg. Bdg. v. 29. März 1835 Z. 17219. An. S. Bdg. v. 3. 1835. Nr. 29.)

Militär = Officiere, s. Militär-Personen.

— — ausgetretene, denselben sind Pässe in die Türkei nur in besonders rücksichtswürdigen Umständen auszustellen, s. Türkei.

Militär = Patental = Invaliden, s. Militär-Invaliden.

Militär = Patrouillen. Aus Anlaß einer durch die Militär-Wache vorgenommenen Arretirung eines Civilisten und in Anbetracht, daß die Militär-Patrouillen vermöge des Dienst-Reglements nur bei Gassen-Excedenten und wo die Polizeikräfte nicht zureichen, einzuschreiten, nicht aber auch auf Schlägereien und Zwistigkeiten, welche zwischen Civil-Personen in dem Innern der Häuser vorkommen, ohne ausdrücklichen Aufruf der competenten Orts- und Polizei-Behörden, thätigen Einfluß zu nehmen haben, hat das General-Militär-Commando die Verfügung getroffen, daß außer dem Falle einer Requisition von Seite der Civil- oder Militär-Polizei-Behörde oder ihren Untergeordneten und außer öffentlichen Excessen auf der Straße, oder wenn Soldaten mit Civil-Personen im Kaufhan-

del begriffen sind, und die Verhaftung der Ersteren gefordert wird, künftighin von den Militärposten-Commandanten bei derlei Vorfällen keine Patrouillen mehr abgesendet, die Verhaftung der Civil-Excedenten überhaupt dem Ermessen der Civil-Behörde allein überlassen, und sich lediglich auf die Arretirung jenes vom Militär beschränkt werden wird. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 10. Jan. 1836 Z. 103/10.)

Militär-Personen dürfen den Unterthanen keine Bittschriften verfassen. (Hofdecr. v. 10. Juli 1777. Bdg. des böhm. Gub. vom 23. August 1823 Z. 37407.)

— — Aus Anlaß eines von dem k. k. n. ö. General-Commando gestellten Ansehens wird für die Zukunft sämmtlichen Civil-, Heil- und Wundärzten untersagt, erkrankte, unter den Waffen stehende Soldaten, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, zu behandeln, und hiervon ist nur in dem einzigen Falle eine Ausnahme zu machen, wenn der erkrankte Soldat von aller Hilfe eines Militärarztes entfernt ist, und nicht transportirt werden kann. Sinsichtlich der ärztlichen Behandlung erkrankter Urlauber aus dem obligaten Militär hat es bei dem vorgeschriebenen Verfahren zu verbleiben. (Rgg. Bdg. v. 27. April 1827 Z. 21212. Bm. S. B. J. 1827. S. 280.) S. **Militär-Beurlaubte.**

— — Ausgetretene Militär-Personen dürfen in folgenden 3 Fällen ohne vorhergegangene a. h. Genehmigung im Civil-Dienste nicht angestellt werden:

a) Wenn sie ein Verbrechen begangen, und sich eine gerichtliche Bestrafung zugezogen haben, oder nur ab intantia losgesprochen worden sind;

b) wenn sie auch nur in Disciplinar-Wege Bestrafung solcher Vergehungen halber erlitten haben, die ihrer Natur

nach entehrend oder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie die Angemessenheit des Dienstwerbers zu einer Civil-Anstellung überhaupt, oder zu dem gesuchten Dienste insbesondere offenbar ausschließen, oder auch nur mit Grund bezweifeln lassen;

c) wenn sie durch Cassation ihrer Stelle verlustigt, oder bloß mit Laufpaß entlassen worden sind. (HfzI. D. vom 16. Mai 1835 Z. 11903, an sammtl. Länderst. Pol. G. S. 63. Bd. Nr. 69. Bdg. der n. ö. Reg. vom 29. Mai 1835 Z. 29040. Prov. G. S. 17. Bd. Nr. 161.)

Militär-Personen. In Folge Mittheilung der k. k. Pol. und Cens. Hofst. vom 29. April 1837 hat der k. k. Hofkriegsr. den betreffenden k. k. Militär-Behörden die bestehende Norm, zu Folge welcher ausländische Militärs bei ihrem Eintritte in das k. k. Gebiet der Civil-Jurisdiction unterstehen, und Militär-Platz-Commanden zur Vidirung der Pässe solcher Ausländer keineswegs ermächtigt sind, in Erinnerung gebracht, und denselben deren genaue Befolgung mit dem Bemerken eingeschärft, daß sie in Zukunft alle, in die obige Kategorie gehörigen Individuen den politischen und Polizei-Behörden zur vorschriftsmäßigen Paß- und sonstigen Behandlung zuzuwenden haben. (Bdg. des böhm. Sub. v. 12. Juni 1837 Z. 3169. Bdg. der n. ö. Reg. v. 12. Mai 1837 Z. 27083. N. ö. Prov. G. S. 19. Bd. Nr. 99.)

Militär = Gerichtsbarkeit. Pat. v. 22. Decbr. 1851. §. 3.)

— — Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo von einem Gastwirthe einem k. k. Militär in vorgeschriebener Adjutirung der Eintritt zu einem Balle verweigert wurde, wird über eine Zuschrift des k. k. n. ö. General-Militär-Commando vom 24. August 1837 Z. 2815 verordnet, daß in Zukunft den

k. k. Militär-Personen in ihrer vorgeschriebenen Militär-Adjutirung zu den Statt findenden Bällen der Eintritt nicht verweigert werde, ausgenommen bei sogenannten geschlossenen Bällen, für welche in der Ankündigung die Civil-Kleidung zur Bedingung gemacht wird. (Bdg. der n. ö. Reg. v. 31. Aug. 1837 Z. 49313. Prov. G. S. 19. Bd. Nr. 180.)

Militär = Personen. Verhaltungen bei ärztlicher Behandlung von Militär-Individuen außer den Militär-Heilanstalten. Die in Fällen, wo erkrankte Militär-Individuen außerhalb den Militär-Spitälern behandelt, und die Arzneien aus Civil-Apotheken abgenommen wurden, bisher bestandenen Ordinationsbücher haben künftig aufzuhören, dagegen hat dort, wo Militärs auf Kosten des Militär-Aerars außer einer Militär-Heilanstalt ärztlich behandelt, und die Arzneien aus einer Civil-Apotheke, oder durch den behandelnden Civilarzt selbst verabfolgt werden, jedes Individuum bei seinem Erkrankten einen eigenen Ordinationszettel zu erhalten. Auf diesem Ordinationszettel muß, wie bei den in den Militär-Spitälern eingeführten derlei Zetteln, die Branche oder der Truppenkörper, welchem das Individuum angehört, dessen Compagnie oder Escadron, die Charge, der Tauf- und Familienname, dann der Tag des Zuwachses und die Krankheit, diese mit kurzen, doch genau bestimmenden Worten, angegeben werden. Hierauf haben die Arzneiformeln in der Zeitfolge und zwar mit pünctlicher Angabe des Tages, an welchen sie ordiniert werden, zu folgen. Ergeben sich im Verlaufe der Krankheit wesentliche Veränderungen, so sind solche genau in den Ordinationszettel einzutragen. Tritt der Kranke aus der ärztlichen Behandlung, so ist nebst dem Tage auch

die Art des Abganges, ob es durch Genesung, Transferirung, Desertion oder Tod geschehen sei, in dem Ordinationszettel ersichtlich zu machen. Endlich ist der Ordinationszettel zu mehreren Sicherheiten nicht bloß von dem ordinirenden Arzte zu unterschreiben, sondern in Bezug auf die Statt gehabte Erkrankung und die Identität der Person auch von dem jeweiligen Militär-Stationen-Commandanten oder nach Beschaffenheit der Umstände von dem betreffenden Amts- oder Ortsvorstande zu vidiren. (Rescr. des k. k. Hofkrgr. v. 20. Oct. 1843 Z. 2047. Hstzl. Decr. vom 8. Novbr. 1843, an sämmtl. Länderst. Krop. G. S. 69. Bd. Nr. 140.)

Militär-Personen. Das k. k. n. ö. General-Commando hat mit Note v. 11. Juni 1844 Z. 2119, der k. k. Pol. Ob. Direct. eröffnet, daß bei den hiesigen Truppencörpern zur Belehrung der von und nach Wien reisenden Militär-Individuen die Erinnerung gemacht wurde, daß sich selbe der päpstlichen Revision von Seite der in den verschiedenen Stationen hiezu bestimmten Polizei- Organe unweigerlich zu unterziehen haben. Ein gleiches Ansuchen wurde auch bezüglich der in den angrenzenden Provinzen befindlichen Truppen und sonstigen Militär-Parteien an die betreffenden General-Commanden von Seite des n. ö. General-Commando unter Einem gemacht. (D. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 20. Juni 1844 Z. 9244/1624.)

— — In der Anlage wird eine Abschrift der von dem k. k. Hofkriegsrathe im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. allgemeinen Hofkammer getroffenen Verfügungen über jene Modalitäten mitgetheilt, welche künftig bei den von Militär-Individuen um Verleihung einer mit Decret und Beeidigung verbun-

denen Civilbedienstung einzubringenden Gesuchen Statt haben sollen. Die in Erfahrung gebrachte Gepflogenheit, daß halbinvalide und der Real-Invalidität sich nähernden Leute, dann auch die im letzten Jahre dienenden oder die bereits ausgedienten stillschweigend fortdienenden Capitulanten ihre Gesuche um Verleihung einer mit Decret und Beeidigung verbundenen Civilbedienstung unmittelbar bei der betreffenden Civilbehörde anbringen und hierdurch ihre Angelegenheit statt sie zu fördern, gerade verzögern, indem ihre Conduite, Dienstverhältnisse u. s. w. nachträglich erhoben und nachgewiesen werden müssen, veranlaßt den k. k. Hofkriegsrath mit Zustimmung der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. allgemeinen Hofkammer, über das bei jenen Gesuchen zu befolgende Verfahren Folgendes anzuordnen:

a) Daß von einem halbinvaliden oder der Realinvalidität sich nähernden Manne oder von einem im letzten Jahre dienenden oder über seine Dienstverpflichtung stillschweigend fortdienenden Capitulanten vorhabende Ansuchen um eine mit Decret und Beeidigung verbundene Civil-Bedienstung ist, bei dem eigenen Regiments-, Corps- oder Militär-Branche-Commando einzubringen.

b) Daß vorstehende Commando des Bittstellers hat dieses Gesuch ungesäumt mit der Conduite-Liste den Superarbitrations-Befunde und dem Straextracte zu instruiren und nach Verschiedenheit des Dienstverhältnisses des Mannes die Bestätigung beizufügen, daß derselbe zum Behufe der Civil-Anstellung jeden Augenblick entweder bis zur Einberufung beurlaubt, oder mit oder ohne Landwehrverpflichtung entlassen werden könne.

c) Da die Verleihung der erledigten Civilbedienstung oft schnell erfolgt, so

ist es die Pflicht des betreffenden Truppen-Commando's das nach b) instruirte Besuch an die betreffende Civilbehörde schleunigst und mit Einbegleitung gelangen zu lassen, wobei es den Truppenkörper überlassen bleibt, mit Theilung der Zeit, Dertlichkeit und Entfernung, entweder unmittelbar oder durch das vorstehende General-Commando das Besuch der Civilbehörde zu übergeben.

d) Ebenso wie sub a) sind die Gesuche um Civil-Bediensungen der mit Invaliden-Gehalten oder Vorbehalts-Urkunden theilten Individuen bei der Militär-Behörde anzubringen, und von diesen gehörig instruirt an die Civilbehörden einzubegleiten.

e) Diejenigen Militär-Individuen, welche dieser gegenwärtigen Weisung zuwider ihre diesfälligen Gesuche nicht bei ihrer zuständigen Militär-Behörde, sondern unmittelbar, bei der den Dienstposten verleihenden Civilstelle anbringen, haben die Nichtbeachtung ihrer Gesuche zu gewärtigen. (Hffz. Decr. v. 22. März 1845 Z. 9499. R. ö. Rggs. Vdg. vom 6. April 1845 Z. 21136. R. ö. Prov. G. S. 27. Bd. Nr. 50.)

Militär-Personen. Sämmtliche Bezirks-Commissariate werden angewiesen, sich über Militärister, welche aus was immer für einer Veranlassung zum Amte gestellt werden, in gar keiner Beziehung irgend einer Jurisdiction anzumessen, und keine hieraus resultirenden Verfügungen mit ihnen zu treffen, sondern dieselben unverzüglich in der innern Stadt auf die Hauptwache am Hof, in den Vorstädten und vor den Linien aber zum nächsten, von einem Officier commandirten Militär-Wachposten jedesmal mit den entsprechenden Species-Facti zu stellen, und durch die zu diesem Entzweck requirirte Militär-Patrouille abführen zu lassen. (Circ.

der Stadthptm. vom 3. Jän. 1850 Z. 23690.)

Militär-Personen. Das Kriegsm. hat mit Vdg. vom 26. April 1850 Z. 2037 und 2628 I. S., die Verfügung getroffen, daß Militär-Personen aus der Classe der im activen Dienste stehenden Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, wenn sie in Gemäßheit des zweiten Absatzes des §. 164 der Strafproceß-Ordnung v. 17. Jän. 1850 als Zeugen bei einer Hauptverhandlung vor einem Civil-Strafgerichte zu erscheinen haben, jederzeit von einem Officier zu begleiten seien. Sie von werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften jener Kronländer, in welchen die Strafproceß-Ordnung v. 17. Jän. 1850 in Wirksamkeit ist, mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß dem zur Begleitung eines dem Militärstande angehörigen Zeugen abgeordneten Officier ein geeigneter Platz anzuweisen ist. (Vdg. des Just. R. v. 31. Decbr. 1850. R. G. B. Z. 1851. Nr. 5.)

-- -- Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern v. 31. März 1853 Z. 4888, haben sich Fälle ergeben, daß Dienerschaftsposten bei landesfürstl. Behörden gegen den Wortlaut der diesfalls bestehenden a. h. Vorschriften auch an solche Individuen verlichen worden sind, die im Militär nicht gedient hatten. In Gemäßheit des eben bezogenen h. Minist. Erl. wird demnach — mit Beziehung auf das Hffz. Decr. v. 23. Jul. 1803 Z. 12454 (im 20. Bd. der polit. Ges. S. Sr. Maj. Franz I. Nr. 13.), die mit Hffz. Decr. v. 19. Aug. 1813 Z. 13267, kundgemachte a. h. Entschl. vom 5. Aug. 1813 (im 41. Bd. der polit. Ges. S. Sr. Maj. Franz I. Nr. 27.), das Hffz. Decr. v. 7. Aug. 1817 Z. 13173 (im 45. Bd. der pol. Ges. S. Sr. Maj. Franz I. Nr. 115.), das mit Hffz. Decr. v. 9.

Juli 1823 Z. 21318 kundgem. a. h. Cabinetschr. v. 29. Juni 1823 (im 51. Bd. der politischen Ges. S. Sr. Maj. Franz I. Nr. 84, und im 5. Bd. der n. ö. Prov. Ges. S. Nr. 140), das Hffzjl. Decr. v. 11. Septbr. 1823 Z. 28118 (im 5. Bd. der n. ö. Prov. G. S. Nr. 188), die mit Hffzjl. Decr. v. 15. Aug. 1835 Z. 21057 kundgem. a. h. Entschl. v. 29. Mai 1835 (im 63. Bd. der polit. Ges. S. Sr. Maj. Franz I. Nr. 110, und im 17. Bd. der n. ö. Prov. Ges. S. Nr. 287), — hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Dienerschafts- Stellen vor Allem an geeignete Patental-Invaliden, dann an mit der Reservationsurkunde betheilte Invaliden, hierauf an Halb-invaliden u. s. w., niemals aber an Leute, die im Militär nicht gedient haben, verliehen werden, und daß in Erlebigungsfällen von Dienerstellen, die zu deren Besetzung berechtigten land. fürstl. Behörden sich an das betreffende Landes-Militär-Commando um Namhaftmachung und Mittheilung der Qualifikation geeigneter Leute wenden sollen. Das h. Ministerium des Innern hat die genaue Befolgung dieser a. h. Vorschriften mit dem Beisatze angeordnet, daß jeder Vorstand einer Behörde für die genaue Befolgung dieser Anordnungen strenge verantwortlich bleibt. (Vdg. der n. ö. Statth. v. 27. April 1853 Z. 12513.)

Militär = Personen. Verfahren bei Adelsanmachungen vom Militär-Personen, s. **Adelsanmachungen.**

— — Beförderung auf der Eisenbahn, s. **Eisenbahn-Betriebs-Ordnung.** S. 13.

— — deren Anhaltung bei Uebertretungen der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung betreffend, s. **Eisenbahn.** Vdg. v. 3. Juni 1852.

— — geisteskrante, s. **Irrsinnige.** (Vdg. v. 6. Decbr. 1852.)

Militär = Personen. Berleitung zum Treubruch, s. **Militär = Verbrechen.**

— — Anwendung des Gesetzes zum Schutze des literarischen Eigenthums, s. **Nachdruck.**

— — Benehmen gegen dieselbe in Ansehung der Paßcontrole, s. **Pässe.** (Vdg. v. 25. Mai 1831. S. 19.)

— — Belohnung bei Lebensrettungen im Auslande, s. **Taglia.**

— — Bestrafung der unterlassenen Meldung von Wohnungs-Veränderungen, s. **Wohnungs-Veränderungen.**

— — s. **Militär-Officiere.**

— — s. **Leichenbeschau.**

Militär-Polizeiwache. Unter den im §. 164 der St. P. D. erwähnten Sicherheitswache ist auch die Militär-Polizeiwache zu verstehen, und es finden daher auch die im Just. Minist. Erl. v. 26. Septbr. 1850. R. G. S. Nr. 367, in den Absätzen I. und II. über die Vorladung und Abhörung der Gensd'armen kundgemachte, nähere Bestimmungen (s. **Gensd'armenie**) auf die Militär-Polizeiwache ihre volle Anwendung. (Vdg. des Just. Minist. v. 6. Jan. 1851. R. G. B. Nr. 8.)

— — Nach dem Inhalte eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Inn. v. 13. Aug. d. J. Z. 17729, ist zur Aufmunterung der Deserteurs-Einbringer und zur möglichst wirksamen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vom Kriegsministerium die Bezahlung der Militär-Taglia pr. 8 fl. C.M. aus dem Militär-Aerar für jene Militär-Deserteurs angeordnet worden, welche von Individuen der Militär-Polizeiwach-Corps, die bisher mit Ausnahme der zu den Militär-Polizeiwach-Corps in Wien, Mailand und Venedig gehörigen Mannschaft hiervon ausgeschlossen waren, eingebracht werden. Hierbei wird bemerkt, daß ein von dem Polizeiwach-Corps entwichener Mann

als Deserteur anzusehen, und daß für dessen Zustandebringung nach der Zuständigkeit des Einbringers entweder die Civil- oder die Militär-Taglia aus dem Fonde für öffentliche Sicherheits-Auslagen zu bezahlen sei. (Erl. des steierm. Stth. v. 19. Aug. 1851. L. G. B. Nr. 241, der o. ö. Stth. v. 31. Aug. 1851 Z. 14005. L. G. B. Nr. 364.)

Militär-Polizeiwache. Jene Deserteurte der k. k. Armee, welche von nun an von der Mannschaft der bereits organisirten oder noch zu organisirenden Militär-Polizeiwachcorps eingeliefert werden, sind bezüglich ihrer kriegsrechtlichen Bestrafung als vom Militär eingebracht zu behandeln. (A. h. Entschl. v. 3. Oct. 1851. Erl. des M. des Inn. v. 16. Oct. 1851 Z. 23211. Erl. der o. ö. Stth. v. 27. Oct. 1851 Z. 17463. L. G. B. Nr. 430; der steierm. Stth. v. 22. Oct. 1851. L. G. B. Nr. 404, der Banalreg. v. 4. Nov. 1851. Cro. L. G. B. Nr. 180.)

— — In Folge einer Vorstellung des k. k. Wiener Militär-Polizeiwache-Corps-Commando werden die Bezirks-Commissariate angewiesen, die Verfügung zu treffen, daß in allen Fällen, wo es sich um die Zustellung von Erlässen oder Vorladungen der Gerichts- oder anderer Behörden an Individuen der hiesigen k. k. Militär-Polizeiwache handelt, das betreffende Actenstück stets an das Corps-Commando zur Amtshandlung abgetreten werde, da nach den für das k. k. Militär bestehenden Vorschriften keine derlei Zustellung ohne Vorwissen des betreffenden Truppencommandanten an die Mannschaft gelangen soll. (Decr. der Stadth. vom 7. März 1852 Z. 4743/1010.)

— — Die k. k. oberste Polizeibehörde hat mit Erlaß vom 22. v. M. Z. 9192/2210 V. zur allgemeinen Rücksicht anzuordnen befunden, daß

von nun an alle Gelder, welche die Militär-Polizeiwache für besondere Dienstleistungen nach den bestehenden Anordnungen erhält, der Abtheilungs-Commandant vom dirigirenden Polizeibeamten gegen Bestätigung zu übernehmen und nur an jene Mannschaft zu verabsolgen habe, von welcher der betreffende Dienst geleistet wurde. Ueber diese Gelder ist bei jeder Abtheilung ein eigenes von den Empfängern bestätigtes Journal zu führen, und diese Dienste sind in der Commandir-Liste besonders ersichtlich zu machen. (Decr. der Pol. Direct. v. 3. Jan. 1853 Z. 27326/7776 C. B.)

Militär-Polizeiwache. Dienst-Instruction für das k. k. österreichische Militär-Polizeiwachcorps v. 7. Febr. 1853, genehmigt von Sr. k. k. apost. Majestät laut Erl. der obersten Pol. B. v. 10. Mai 1853 Z. 6049/1497 V. (Decr. der Pol. Direct. vom 6. Juni 1853 Z. 11909.)

— — **Linien-Polizeiwache.**

— — die derselben von Seite des Militärs zu leistende Assistenz, s. **Militär-Assistenz.**

— — Die für dieselbe erlassene Uniformierungs- und Armirungsvorschrift darf auf die Polizeimannschaft des Landes nicht ausgedehnt werden, s. **Polizeiwache.**

— — **Polizeiwache.**

Militär-Recruten. Aus Anlaß allgemein und laut darüber geführter Klagen über die groben Excesse, welche durch die auf den Assentplatz geführten Recruten verübt werden, werden die Aemter und Magistrate dafür verantwortlich erklärt, daß bei Abführung der Recruten auf den Assentplatz die Ruhe nicht gestört, vielmehr jedem Excesse möglichst gesteuert werde. Es ist zu diesem Ende immer die Verfügung zu treffen, daß jedem Recruten-Transporte, wie es ohnehin schon ältere Vorschrif-

ten anordnen, und die Sache von selbst mit sich bringt, ein, und nach Umständen, nämlich nach der Größe des Recruten-Transportes auch mehrere Convojanzen, und selbst auch ein obrigkeitlicher Beamter beigegeben werde, welche Amtsindividuen den Transport unter steter Aufsicht zu halten, und unter strenger Verantwortung darauf zu sehen haben, daß allenthalben Ruhe und Ordnung mit Vermeidung aller Excesse beobachtet werde. Sollten sich derlei Excesse dennoch ereignen, welche jedoch bei gehörig beigegebener und strenger Aufsicht nicht so allgemein sein, und sich höchstens nur auf besonders ausgelassene und zügellose Individuen im Transport beschränken können: so sind die Schuldigen, wenn solche nicht zum Militär abgestellt, sondern vom Assentplatze entlassen, in die Heimath zurück befördert wurden, nach Verhältnis des begangenen Excesses arbiträr abzustrafen. Wegen Bestrafung derjenigen Schuldigen aber, welche zum Militär abgestellt worden sind, ist sich gleich auf dem Assentplatze an das Werbbezirks-Commando zu verwenden. Uebrigens ist den Aemtern und Magistraten ausdrücklich auch zur Pflicht gemacht, bei einer jeden Abfuhr von Recruten auf den Assentplatz dieselben zur Ruhe und Ordnung zu ermahnen, und auf der ganzen Wegestrecke bis zum Assentplatze unter der vorgeschriebenen strengen Aufsicht zu halten. (Vdg. des böhm. Gub. v. 30. Juni 1835 J. 24938. Obent. 4. Bd. S. 37.)

Militär-Recrutenstellung. Der Landesstelle wird bekannt gegeben, daß das von dem galizischen Subernium vorgeschlagene Verfahren zur Beseitigung der zu großen Bedenklichkeit und Aengstlichkeit der Militär-Ärzte bei Untersuchung der Recruten bei den gewöhnlichen Recruten-Stellungen in Anwendung zu bringen sei. Dieses Ver-

fahren besteht darin, daß dem Kreis-ärzte, in so fern er nicht auf dem Assentplatze selbst intervenirt, alle jene noch abzustellenden Individuen zur ärztlichen Untersuchung im Kreisamts-Localc vorgestellt werden, welche bei der Assentirungs-Commission vom Militär-Ärzte wegen Gebrechen, die nicht so allgemein bekannt und auffallend sind, daß ihr Bestand und ihr Einfluß auf die Militär-Dienstleistung auch vom politischen Assentirungs-Commissär erkannt werden können, als dienstuntauglich erklärt wurden. Findet der Kreisarzt ein solches Individuum diensttauglich, so ist dasselbe unter persönlicher Intervention des Kreisarztes wiederholt der Assentirungs-Commission vorzustellen, wobei eine consultative Rücksprache zwischen demselben und dem Militär-Ärzte einzutreten, und der politische Assentirungs-Commissär auf eine Vereinigung der beiderseitigen ärztlichen Ansichten hinzuwirken hätte. Wird in dessen Folge der Militär-Ärzt von seiner ursprünglichen Ansicht abgehen, und sich für die Zulässigkeit der Assentirung des betreffenden Individuums aussprechen, so ist dasselbe ohne weiters zu assentiren, so wie hingegen im Falle, wenn der Kreis-Ärzt sich von der Richtigkeit der militär-ärztlichen Ansicht überzeugen, und von seiner Meinung abgehen sollte, der Mann nach der vereinten Aufsicht zu classificiren, und der Befund auch von dem Kreis-Ärzte in der Widmungsurtheil mitzufertigen ist. Bleibt dagegen jeder der beiden Ärzte bei seiner differenten Ansicht, so ist wie bisher, die Entscheidung des zweifelhaftesten Falles der Superarbitrations-Commission zu überlassen. Nachdem der k. k. Hofkriegsrath den Antrag gemacht hat, daß dieses Verfahren auch in andern Provinzen, in welchen Civil-Ärzte bei Recruten-Stellungen gewöhnlich nicht interveniren, in Anwendung gebracht werde, so wird die Landesstelle

hiervon zur Wissenschaft und Darnachung in die Kenntniß gesetzt. (Hfz. D. v. 30. März 1843 Z. 8451, an sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Dalmatien, Mailand, Venedig u. Tirol. Pol. G. S. 71. Bd. Nr. 37.)

Militär-Recrutenstellung, siehe Militär-Affentirung.

— — ex officio, f. **Militärstellung.**

— — f. **Militärstellung.**

Militär-Recrutirung. In Folge a. h. Entschließung wurde laut h. Hofkanzlei-Decretes v. 7. Aug. 1827 Z. 21602 eine Recrutirung angeordnet, bei welcher sich nach der unten folgenden Belehrung zu benehmen ist, die jedoch nach dem weiteren Inhalte eines Hofkanzlei-Decretes v. 22. Aug. 1827 Z. 22678 nur provisorisch zu gelten hat, seitdem aber noch nicht widerrufen wurde

Belehrung rücksichtlich der bei den Recrutirungen zu beobachtenden Grundsätze.

1. Die Reserve hat von nun an gänzlich aufzuhören.

2. Die recrutirungspflichtige Mannschaft hat künftig unmittelbar aus der Population in die Regimenter und Corps einzutreten, und

3. nach vollstreckter Capitulation in der Linie, in die Landwehr überzutreten.

4. Es sind für die Zukunft nur die 11 Altersklassen, vom vollstreckten neunzehnten bis einschlußig zum vollstreckten 29. Lebensjahre, der Recrutirung für die Linie unterworfen, *) ohne daß jedoch hierdurch die Landwehrpflichtigkeit vom 30. Jahre aufwärts aufgehoben wird.

5. Die 11 Altersklassen sind in der

*) Nach dem Pat. v. 5. Decbr. 1848 §. 3 (f. weiter unten) hat das militärstellungspflichtige Alter mit dem vollendeten 20. Lebensjahre anzufangen und bis zum vollstreckten 26. Jahre zu dauern.

Art zur Ergänzung der Armee zu widmen, daß

a) zuerst aus allen diesen 11 Altersklassen die zur ex officio Stellung nach den bisherigen Grundsätzen geeigneten Individuen von ihrer Obrigkeit, jedoch mit Genehmigung des Kreisamtes, sowohl bei der Recrutirung selbst, als auch unter dem Jahre, auf Rechnung ihres Contingents, an das Militär abgegeben werden können. Eben so wird die Stellung zum Vorhinein derjenigen Ausgedienten und Entlassenen Statt finden, welche nach dem Patente vom 4. Mai 1802 zur Exofficio-Stellung geeignet, und noch ganz diensttauglich sind.

b) In so fern auf diesem Wege das Recruten-Contingent einer Obrigkeit nicht gedeckt wird, sind die übrigen Recrutirungspflichtigen in der Art beizuziehen, daß unter gleichen Umständen und Verhältnissen zuerst die 19jährigen, für welche kein gesetzlicher Befreiungsgrund spricht, gestellt, und nur dann erst 20jährige beigezogen werden, wenn die Alters-Classe von 19 Jahren zur Deckung des Recruten-Contingent nicht hinreicht. Auch bei größeren Recrutirungen ist auf die Altersklasse von 21 und 22 Jahren u. s. w. unter gleichen Umständen nicht zu greifen, so lange der Armee-Bedarf mit der jüngeren Altersklasse gedeckt werden kann.

6. Rüksichtlich der Militär-Befreiungen wurde Folgendes verordnet:

1. Unter der Rubrik: Geistlichkeit, sind auch künftig ganz befreit:

a) Die katholische und griechische Geistlichkeit mit höheren Weihen vom Sub-Diaconaten aufwärts;

b) Klostergeistliche mit Gelübden, einschließlic der Laienbrüder, welche schon Profess abgelegt haben;

c) Kleriker und Novizen der geistlichen Orden, jedoch gegen dem, daß sie, wenn sie vor abgelegter Profess, oder

vor empfangenen höheren Weihen aus dem Orden treten, der Recrutirung in jener Altersklasse unterliegen, in welcher sie wären beigezogen worden, wenn sie den geistlichen Stand nicht erwählt hätten;

d) von allen übrigen Confessionen wurde den wirklichen Religionslehrern und den Seelsorgern die Militär-Befreiung zugestanden.

2. Dem Adel haben Se. Majestät, wie bisher, die Militär-Befreiung zugezogen geruhet. (Wurde mit a. h. Pat. vom 5. Decbr. 1848 §. 1 aufgehoben.)

3. Rücksichtlich der Staatsbeamten hat es bei den bisherigen Vorschriften einstreuen zu verbleiben, bis hierüber nähere Bestimmungen getroffen werden. (Dies geschah mit der a. h. Entschl. v. 2. März 1829.)

4. Unter der Rubrik: „Honoratioren,“ haben die Militär-Befreiung zu genießen:

a) Die Doctoren der Rechte, welche stallum agendi haben;

b) Doctoren der Medicin und Chirurgie. Alle übrigen in dem Conscriptio-Systeme vom J. 1804 unter der Rubrik: „Honoratioren“ aufgeführten Befreiungen haben aufzuhören; es bleibt jedoch den von der Befreiung neu Ausgeschlossenen frei, für den Fall sie die Bestimmung zum Militär trifft, ihrer Pflicht gegen den Staat durch einen Stellvertreter Genüge zu leisten.

5. Der Besitz eines Bürgerhauses, auch verbunden mit dem Bürgerrechte befreit künftig nicht mehr von der Widmung zum Militär, im Falle nicht etwa ein anderer Exemptions-Grund eintritt.

6. Hinsichtlich der Gewerbsinhaber bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

7. Die Befreiung der Schauspieler hört gänzlich auf.

8. In Ansehung der Künstler wird

die für das lombardisch-venetianische Königreich erlassene Verfügung auch auf die übrigen conscribirten Provinzen ausgedehnt, vermöge welcher die Zöglinge der Akademie der schönen Künste, welche eines der ersten Prämien erhalten haben, und jene, welche zur weiteren Ausbildung im Auslande auf Staatskosten ihre Verwendung fortsetzen, vom Militär ganz befreit sind.

9. Eigenthümer von ererbten und von erkaufte Bauernwirthschaften bleiben auch künftig von der Stellung zum Militär befreit, wenn sie ihre Wirthschaft mit Rücken besigen. Der Wirthschaftskauf berechtigt jedoch künftig nicht zur Entlassung schon wirklich dienender Soldaten im Concertations-Wege. Der Pacht einer Bauernwirthschaft befreit künftig weder von der Stellung zum Militär, noch begründet er eine Entlassung im Concertations-Wege. Der Besitz abgetretener Wirthschaften sichert künftig die gänzliche Befreiung vom Militär, und die Entlassung im Concertations-Wege nur dann, wenn die Eltern, welche die Wirthschaft abtreten, alt und gebrechlich sind, und keine andere zur Wirthschaftsübernahme geeignete, entweder von der Recrutirung schon freie, oder doch im Alter weiter vorgerückte Söhne haben.

10. Die unter der Rubrik: Häusler, Gärtler und vermischter Beschäftigung begriffenen Individuen, haben künftig keine Militär-Befreiung zu genießen.

11. Studierende; unter dieser Rubrik genießen künftig die Militär-Befreiung:

a) Die Theologen, so lange sie Sittlichkeit und guten Fortgang zeigen. Wenn jedoch ein Theologe wegen schlechten Fortganges die theologischen Studien verlassen muß, oder wegen geänderter Ständewahl freiwillig verläßt, unterliegt derselbe der Recrutirung in

jener Altersclasse, in welcher er wäre beigezogen worden, wenn er das theologische Studium nicht angetreten hätte.

b) Die Zöglinge der Ingenieur- und der Kunststädter Akademie, auch wenn sie nicht adelig sind;

c) alle übrigen Studirenden, auch Stipendisten und Convictoren genießen die zeitliche Militär-Befreiung nur in so fern, als sie in Sitten, in der Religion und in den andern Lehr-Gegenständen die Vorzugsclasse erhalten. (s. **Studirende.**)

12. Schullehrer, zu deren Unterhalt die Dotation vollständig ausgemittelt ist, bleiben künftig von der Militär-Stellung ganz befreit. Schulgehilfen, welche durch Decrete höherer Behörden angestellt sind, haben die zeitliche Militär-Befreiung zu genießen, nicht aber auch diejenigen Schulgehilfen, welche von den Lehrern selbst, ohne höhere Decrete aufgenommen werden.

13. Ferner ist von der Militär-Bidmung ganz befreit:

A. Der einzige Sohn eines Vaters oder einer Mutter, im Falle der erste gestorben sein sollte, welche das 70. Jahr zurückgelegt haben, und der Mittel zur Unterhaltung ihres Lebens beraubt sind, sowie auch Derjenige, welcher nach dem Ableben seines Vaters einen Großvater oder eine Großmutter, im Falle der Großvater gestorben sein sollte, von gleichem Alter und von gleichen Umständen zu ernähren hat.

B. Die zeitliche Befreiung haben zu genießen:

a) Der Militär-Pflichtige, welcher vom Vater und Mutter verwaiset ist, und keine Brüder hat, oder beide zu ernähren hat, jedoch nur für den Fall, wenn er keinen väterlichen Oheim hat.

b) Der Militär-Pflichtige, welcher zwar Brüder hat, aber doch nur allein den Unterhalt eines, der Mittel zu sei-

ner Erhaltung beraubten 70jährigen Vaters zu besorgen hat.

c) Der Militär-Pflichtige, der von beiden Eltern verwaiset ist, der aber ganz allein, auf eigene Kosten, die Erhaltung eines oder mehrerer Brüder oder Schwestern von minderm Alter, als der Militär-Pflichtige selbst ist, zu versorgen hat, jedoch nur in dem einzigen Falle, wenn diese Geschwister aus körperlicher Schwäche unfähig sind, selbst ihre Nahrung zu gewinnen.

d) Der älteste Sohn eines Vaters oder einer Mutter, welche Witwe ist, wenn diese unfähig sind, ihre tägliche Nahrung zu sichern, und der Sohn zugleich den Unterhalt von einem oder mehreren Geschwistern, welche noch nicht das 15. Jahr erreicht haben, oder welche aus körperlicher Schwäche unfähig sind, die Mittel zur Erhaltung ihres Lebens zu gewinnen, zu besorgen hat. Bei den unter Nr. 13 angeführten zugestandenen, theils gänzlichen, theils zeitlichen Befreiungen wird jedoch erfordert, daß Derjenige, dem sie zu Theil werden soll, auch im Stande sei, im bürgerlichen Leben die erwähnten Eltern, Großeltern oder Verwandten ernähren zu können. Die betreffende Obrigkeit hat daher von jeder Recrutirung das zu befreiende Individuum unter Darstellung der obwaltenden Umstände dem Kreisamte anzuzeigen, und von demselben die Bestätigung dieser Befreiung einzuholen. Das Kreisamt hat über das nämliche Individuum, auch bei künftigen Recrutirungen, eine ähnliche Bestätigung zu ertheilen, daher auch von der Obrigkeit eine kurze Anzeige an das Kreisamt, daß die Umstände noch die nämlichen seien, zu erstatten ist. Es wird auch gestattet, daß die Obrigkeiten in solchen Fällen, in welchen ein Individuum wegen außerordentlicher, im Gesetze nicht vorgesehener Umstände bei Hause dringend nothwendig wäre, diese

Umstände dem Kreisamte anzuzeigen, und die Befreiung eines solchen Individuums für die Recrutirung erwirken können.

14. Alle bisher nicht erwähnten im §. 16 des Conscriptioens-Systemes vom J. 1804 aufgeführten zeitlichen Befreiungen haben von nun an aufzuhören; nur rückfichtlich der Berg-, Pulver- und Salpeter-Arbeiter hat es bis zur Erlassung einer neuen diesfälligen Vorschrift, bei der bisherigen Uebung zu verbleiben. Diese mit Hofkanzlei-Decret v. 7. August 1827 Z. 21602 bekannt gemachte Instruction, wurde an sämtliche Länderstellen mit Ausnahme von Tirol, Mailand, Venedig u. Zara, erlassen, und in Oesterreich ob der Enns am 28. Aug., in Nieder-Oesterreich am 29. Aug., in Steiermark am 30. Aug. 1827 kundgemacht. (Pol. G. S. Bd. 55 Nr. 93.)

Militär-Recrutirung. Erläuterung der Recrutirungs-Instruction vom Jahre 1827. Nachträglich zu der mit Hftz. Decr. vom 7. August 1827 Z. 21602 bekannt gemachten Recrutirungs-Instruction wurden noch folgende Vorschriften erlassen, nach welcher sich bei der für das Jahr 1828 angeordneten Recruten-Aushebung zu benehmen ist:

1. Zur richtigen Bestimmung der militärpflichtigen Altersklasse hat als Grundsatz zu gelten, daß jeder als 19-jährig zu behandeln ist, der in dem Solar-Jahre, nämlich vom 1. Jänner bis letzten December, welches der jeweiligen Recrutirung voranging, das 19. Lebensjahr vollendet hat. Nach diesem Grundsatz werden z. B. bei der Recrutirung von 1828 jene als 19-jährig zu behandeln sein, welche in dem Jahre 1808 geboren sind; jene als 20-jährig, welche im Jahre 1807 geboren sind u. s. w.

2. In Hinsicht auf den wichtigen

Zweck der ex officio Stellung wird angeordnet:

a) Daß kein ex officio Gestellter bloß wegen minder ansehnlichen Krüppeln zurückgewiesen werden dürfe;

b) wenn der visitirende Militär-Arzt einen solchen Menschen wegen Schwäche oder Gebrechen für untauglich hält, so ist derselbe in Beisein eines Civilarztes untersuchen zu lassen;

c) wenn aber beide Aerzte sich nicht vereinigen können, so ist der Mann dem Superarbitrium zur Finalentscheidung vorzustellen.

3. In Betreff der mit Pässen legal Abwesenden, dann der Kranken, ist sich auf folgende Art zu benehmen:

a) Die mit Pässen legal Abwesenden und die Kranken, welche nach der neuen Recrutirungs-Instruction zur Stellung geeignet sind, sollen gestellt werden;

b) die legal Abwesenden, welche Pässe an einen bestimmten Ort erhalten haben, deren Aufenthaltsort daher den Conscriptioens-Obrigkeiten bekannt ist, sind gleich auf das Recruten-Contingent anzunehmen, und die Obrigkeiten haben die Einleitung zu treffen, daß solche Leute unverzüglich an das Militär abgegeben werden;

c) für die legal Abwesenden, deren Pässe nicht auf einen bestimmten Ort lauten, sondern auf eine ganze Provinz, oder auch auf alle conscribirten Provinzen, deren Aufenthaltsort mithin den Conscriptioens-Obrigkeiten nicht bekannt ist, muß indessen, bis sie selbst beim Militär einrücken, ein anderer Mann, entweder aus derselben Alters-Classe, oder wenn diese erschöpft ist, aus der nächstfolgenden gestellt werden;

d) in derselben Art muß noch für die Kranken, wenn sie die Bestimmung zum Militär erhalten, ein anderer Mann gestellt werden;

e) dieser provisorisch für einen andern

gestellte Mann, ist sogleich nach der Absentirung, ohne ihm etwas an Kontur oder ein Handgeld zu erfolgen, nach Hause zu beurlauben;

f) die Conscriptions-Obrigkeit hat den Abwesenden, unverzüglich edictaliter vorzuladen;

g) wenn der Abwesende auf die Vorladung, oder wenn das bei der Recrutirung krank befundene Individuum in der Frist von 4 Monaten, vom Tage an gerechnet, wo er die Bestimmung für das Militär erhielt, nicht beim Militär einrückt, so kann der für ihn provisorisch gewidmete Mann, sobald der Bedarf eintritt, nunmehr ohneweiters für den Militär-Dienst vom Hause förmlich eingezogen werden, wo ihm dann auch das Handgeld zu erfolgen ist;

h) der auf diese Weise für einen Abwesenden oder Kranken gestellte Mann muß, wenn der Abwesende oder Krankgewesene in der Frist von 4 Monaten, oder auch nach Verlauf dieser Frist zu was immer für einer Zeit beim Militär einrückt und tauglich befunden wird, immer sogleich vom Militär mit Certificat entlassen werden, und es ist ihm, falls er beim Militär wirklich Dienste geleistet hat, diese Zeit, wenn er später auf eigene Rechnung zum Militär gestellt werden sollte, in die gesetzliche Capitulation einzurechnen;

i) wenn der Abwesende oder Krankgewesene bei seinem Einrücken nicht tauglich befunden werden sollte, so hat der bisher provisorisch für ihn gewidmete Mann im eigenen Namen zu bleiben und die gesetzliche Capitulation zu dienen.

4. In Bezug auf die Behandlung der legal Abwesenden wird bestimmt:

a) Es wird der Obrigkeit gestattet, fremdherrschastliche Individuen, welche mit keinen Pässen oder mit erloschenen oder mit ungiltigen Pässen versehen sind,

auf ihre eigene Rechnung zu stellen, und zwar während der Recrutirung oder auch zu einer andern Zeit; sie hat jedoch jederzeit das Geburts- oder Jurisdiction-Dominium des Gestellten hiervon zu verständigen; s. **Militär-Stellung**;

b) wenn die Bezirksobrigkeit einen solchen Menschen anhält und stellt, so soll er dem ganzen Conscriptions-Bezirk in sein Contingent eingerechnet oder bei der künftigen Stellung gutgerechnet werden; wenn aber eine Gemeinde einen solchen Menschen stellt, so ist er dieser einzurechnen, oder gut zu rechnen.

c) Damit jedoch der tägliche Verkehr nicht beirrt werde, so hat über die Frage, welche Individuen aus ihrem obrigkeitlichen Bezirke auch ohne Paß sich entfernen dürfen, folgende Richtschnur zu gelten: Von der Verbindlichkeit bei zeitlichen Entfernungen von seinem Wohnorte, und bei der Entfernung aus dem obrigkeitlichen Bezirke einen Paß zu erheben, sind diejenigen befreit, welche des täglichen Verkehrs oder anderer Verrichtungen wegen in der Nachbarschaft ihres Wohnortes und ihrer Herrschaft sich hin und her verfügen, in ihrem eigentlichen Domicil ihre Wohnung behalten, und nur vorübergehender Geschäfte wegen zeitlich sich von demselben entfernen, ohne irgendwo durch Uebernahme eines Dienstes, einer Arbeit u. s. w. einen auch nur für eine bestimmte Zeit dauernden Aufenthalt zu nehmen. (HfzI. Decr. v. 15. Jän. u. 20. März 1828 B. 1123 u. 6269, an sämmtl. Länderst. der altconscriptirten Prov. Bdg. der n. ö. Reg. vom 20. Jänner und 21. Mai 1828 B. 3884 und 28122. Prov. G. S. 10. Bd. Nr. 12. Pol. G. S. 56. Bd. Nr. 3.)

Militär-Recrutirung. Se. Maj. haben in dem Anbetracht, daß die bisher in den militärisch-conscriptirten Pro-

vinzen bestehenden Recrutirungs-Vorschriften dem Grundsatz der Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze nicht entsprechen, und daß die dringend nothwendige Beseitigung der bei ihrer bisherigen Ausführung wahrgenommenen, hervorragenden Uebelstände wohl nicht bis zur Erlassung eines vollständigen Militär-Conscriptions- und Recrutirungs-Gesetzes verschoben werden können, nach dem Antrage des Ministerrathes nachstehende Abänderungen in den bestehenden Recrutirungsgesetzen als eine provisorische Vorschrift zu treffen beschloffen:

§. 1. Die in dem provisorisch erlassenen Recrutirungs-Patente vom Jahre 1827 ausgesprochene Befreiung des Adels von der Militärwidmung hat von nun an aufzuhören.

§. 2. Die Berufung zur Armee geschieht durch das Loos, welches die Reihenfolge bestimmt, in der die Militärpflichtigen zu affectiren sind.

§. 3. Das militärstellungspflichtige Alter hat mit dem vollendeten 20. Lebensjahre anzufangen, und bis zum vollstreckten 26. Jahre zu dauern. Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit 1. Jän. 1850 in Wirksamkeit.

§. 4. Zum Behufe der Verloosung muß von jedem politischen Amtsbezirke, mit Zugiehung der Gemeindevorsteher, alljährlich aus dem vorhandenen Aufnahmebogen die Conscriptionsliste hergestellt werden. In dieser ist die gesammte, dem Bezirke nach den bestehenden Gesetzen angehörige männliche Bevölkerung in dem §. 3 bezeichneten Alter unter Beifügung des Wohnortes, der Hausnummer, des Alters, der Beschäftigung und der körperlichen Beschaffenheit, nach den Altersklassen geordnet, zu verzeichnen, und die Bemerkung beizusetzen, ob und aus welchem Grunde dem einen oder dem anderen der Verzeichneten die unbedingte (gänz-

liche) oder die bedingte (zeitliche) gesetzliche Befreiung zukomme.

§. 5. Mit der Ausfertigung dieser Listen muß bei allen Ämtern in den ersten Tagen des Monats Jänner begonnen werden, in so fern von der Staatsverwaltung nicht ein anderer Zeitpunkt mittelst besonderer Verordnung bestimmt werden sollte.

§. 6. Die politischen Ämter sind verpflichtet, den Tag, an welchem die Zusammenstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, wenigstens 14 Tage vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes mit dem Auftrage verkünden zu lassen, daß die Gemeindevorsteher sich die erforderlichen Auskünfte in ihren Gemeinden zu erholen haben, um solche bei Ausfertigung der Listen den Ämtern mitzutheilen.

§. 7. Die Conscriptionslisten müssen mit Ende Jänner jedes Jahres bei allen Ämtern vollendet sein, und sind sodann von diesen den im Amtsbezirke befindlichen Seelsorgern, denen die Führung der Geburts- und Sterberegister anvertraut ist, zur Berichtigung nach den Geburts- und Sterberegistern, welche binnen acht Tagen zu erfolgen hat, mitzutheilen.

§. 8. Jeder Gemeinde ist das richtig gestellte Namensverzeichnis ihrer conscribirten Gemeindeglieder sogleich in zweifacher Ausfertigung zuzustellen; das Eine ist in der Gemeinde durch acht Tage mit der Bemerkung zur allgemeinen Einsicht anzuhängen, daß bei dem Amte an dem unter Einem ausdrücklich zu bezeichnenden Tage die gegen die Conscriptionsliste gerichteten Reclamationen angebracht werden können. Nach Ablauf dieses Termines können Reclamationen nicht mehr verhandelt und berücksichtigt werden.

§. 9. Diese Reclamationen können nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung

oder wegen unrichtiger Anwendung der in den Recrutirungsgesetzen enthaltenen Ausnahmen auf einzelne Militärpflichtige sowohl von den Conscriptirten selbst, als auch von jedem anderen Militärpflichtigen des Bezirkes, oder von den Eltern und Vormündern beider ange stellt werden.

§. 10. Die Prüfung der in der bestimmten Zeit angemeldeten Reclamationen wird von dem Amte, und, nach Verhältniß der geringeren oder größeren Bevölkerung des politischen Bezirkes, mit Zugiehung von vier bis zehn frei gewählten Vertrauensmännern öffentlich vorgenommen. Die erwähnten Commissionsglieder haben nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Beratung nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§. 11. Ist durch diese Entscheidung eine Reclamation gegründet befunden worden, muß die sogleiche Berichtigung in der Conscriptiionsliste vorgenommen werden; wird aber auf Nichtbeachtung der Reclamation erkannt; so sind die hierbei Beteiligten hiervon in Kenntniß zu setzen, wogegen ein Recurs nicht Statt findet.

§. 12. Unmittelbar nach dem Schlusse der Reclamationsverhandlung sind auf Grundlage der berichtigten Conscriptiionslisten von der im §. 10 erwähnten Commission die Classificationslisten zu verfassen. Hierbei sind diejenigen Militärpflichtigen, welche nach dem bestehenden Gesetze ex officio der Assentirungscommission vorzuführen sind, in die Liste Nr. 1, die übrigen zum Dienste Geeigneten und unbedingt Verpflichteten nach den Altersklassen von der jüngsten angefangen in die Liste Nr. 2, jene aber, denen eine zeitliche Befreiung zukömmt, in die Liste Nr. 3, ebenfalls nach den Altersklassen gereiht, endlich die unbedingt Befreiten, so wie die wegen körperlicher Gebrechen zum Militärdienste

offenbar untauglichen in die Liste Nr. 4 einzutragen. Die Verhandlung dieser Commission, welche über vorkommende Anstände nach Stimmenmehrheit entscheidet, ist öffentlich, unter Jedermanns freiem Zutritt vorzunehmen, wobei den Conscriptirten und Militärpflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern derselben der Vorzug gebührt, wenn das Versammlungslocale nicht alle Anwesenden fassen sollte.

§. 13. Sogleich nach Vollendung dieses Geschäftes hat das Amt Abschriften der Classificationslisten öffentlich auszuhängen und der vorgesetzten politischen Behörde vorzulegen, worauf die letztere dem Amte den Tag eröffnet, an welchem die Loosung der Stellungs pflichtigen vorgenommen werden soll.

§. 14. Der Landeschef hat dafür zu sorgen, daß die Loosung in dem ganzen Gouvernementsbezirke gleichzeitig vor sich gebe, und deshalb wegen Festsetzung des Tages zur Loosung die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

§. 15. Die zur Loosung Berufenen werden mittelst öffentlicher Kundmachung aufgefordert, sich am festgesetzten Tage im Amtsorte einzufinden, um sich daselbst der Loosung zu unterziehen. Dem Ziehungsacte haben der Vorsteher des Amtes, die Gemeindevorsteher und je zwei aus der Gemeinde gewählte Männer beizuwohnen.

§. 16. Von den in den 4 Classificationslisten Verzeichneten werden bloß die in der zweiten und dritten Liste Aufgeführten nach der Reihenfolge der Altersklassen, von der jüngsten angefangen, der Loosung unterzogen.

§. 17. Zur Grundlage dieser Amtshandlung werden die Classificationslisten in der Art benützt, daß die Namen der Loosungspflichtigen jeder Altersklasse in alphabetischer Ordnung verzeichnet werden. Die Loosung beginnt damit, daß die sämtlichen Buchstaben

des Alphabets auf Zetteln geschrieben und in eine Urne gelegt werden, aus welcher der älteste Gemeindevorsteher des Bezirkes einen Buchstaben herauszieht, von welchem an bei der Hauptziehung der Loosenden in jeder Altersklasse der Ausruf zu beginnen hat, und bis zum Z. sofort aber vom A bis zum gezogenen Buchstaben fortzusetzen ist.

§. 18. Behufs der hierauf folgenden Ziehung sind, abgefordert für jede Altersklasse der in der zweiten so wie der in der dritten Liste Verzeichneten so viele Looszettel von gleichem Papiere und gleicher Größe, von der Zahl Eins angefangen in fortlaufender Zahl zu schreiben, als Loosende vorhanden sind. Sodann werden die Looszettel der jüngsten Altersklasse zusammengerollt, in eine Urne gelegt, und die Loosenden dieser Altersklasse in alphabetischer Ordnung von dem nach §. 17 gezogenen Buchstaben angefangen, aufgerufen. Jeder Aufgerufene zieht einen Loosungszettel, nach dessen Nummer ihn die Reihe zur Stellung trifft, und wenn er nicht selbst ziehen wollte, oder in seiner Abwesenheit, zieht sein Stellvertreter oder ein Anderer, den die Commission hierzu bestimmt. Jener, der den Zettel gezogen hat, liest solchen laut ab, oder läßt ihn durch eine von ihm selbst gewählte Person ablesen, übergibt ihn sodann dem Gemeindevorsteher seines Ortes, welcher ihn dem ämtlichen Commissär zur Eintragung des Namens in das vorbereitete Loosungsprotocoll überreicht. Auf gleiche Art ist bei den übrigen Altersklassen zu verfahren.

§. 19. Die gezogenen Nummern bleiben für die Dauer eines ganzen Jahres gültig.

§. 20. Die Ziehung muß mit der größten Oeffentlichkeit geschehen, und die Commission hat mit aller Vorsicht darüber zu wachen, daß kein Pfllichtiger sich der Loosung entziehe.

§. 21. Wäre ein loosungspflichtiges Individuum aus was immer für einer Ursache ohne sein Verschulden in die Hauptloosung nicht einbezogen worden, so ist deshalb der Hauptloosungsact nicht ungiltig, sondern bei der Behörde eine Nachloosung vorzunehmen. Diese letztere hat unter denselben Förmlichkeiten und Vorschriften, welche für die Hauptloosung angeordnet sind, in der Art vor sich zu gehen, daß der später Entdeckte aus eben so vielen Loosen, als bei der Hauptloosung vorhanden waren, ein Loos zu ziehen hat. Das nachgezogene Loos wird in dem ersten Loosungsoperat der gleichen Zahlengröße als Bruchtheil vorgelegt.

§. 22. Sogleich nach Vollendung der Loosung und Verkündigung der Resultate derselben muß zum Messen der Loosenden geschritten werden. Die Messung geschieht in Gegenwart aller Anwesenden, und deren Ergebnis ist sogleich in das Loosungsprotocoll einzutragen.

§. 23. Nach vollendeter Loosung und Messung werden die Loosungslisten sammt den bei diesem Acte aufgenommenen Protocollen und allen früheren Bezugsacten der vorgelegten politischen Behörde vorgelegt, welche diese Operate auf das genaueste zu prüfen, und dabei entdeckte Mängel entweder unmittelbar oder durch das untergeordnete Amt zu berichtigen hat. Von jeder Nachloosung hat das Amt, wenn sie nach der Einsendung des Hauptloosungsactes an die vorgelegten politischen Behörden Statt gefunden hat, diesen zur Bornahme der Berichtigung die Anzeige zu erstatten.

§. 24. Den Militärpflichtigen der zweiten und dritten Liste ist der Austausch der durch das Loos gezogenen Nummer (Loosetausch) unter der Bedingung gestattet, daß der Substituirte zum Militärdienste tauglich, und der

Loostausch eher angesucht und angenommen worden ist, als Derjenige, der sich substituiren lassen will, assentirt wurde. Der Loostausch hat keine andere Wirkung, als daß die Tauschenden nach Maßgabe der getauschten Looses zur Stellung berufen werden.

§. 25. Mit Rücksicht auf die von den Aemtern vorgelegten und von der vorgelegten politischen Behörde richtig gestellten Loosungslisten wird das zur Ergänzung der Armee entfallende Contingent auf die einzelnen politischen Bezirke vertheilt, und der Repartitionsausweis vor der angeordneten Assentirung den Stellungsämtern mitgetheilt.

§. 26. Behufs der Assentirung werden Assentirungsbezirke und für jeden derselben der Ort bestimmt, in welchem die Stellungspflichtigen des Bezirkes der Untersuchung zu unterziehen sind. Die Festsetzung der Anzahl und Größe der Assentirungsbezirke hängt von der Stärke der Bevölkerung und den örtlichen Verhältnissen des einzelnen Amtsbezirkes ab, und es ist hierbei insbesondere auf die Erleichterung des Zuges der Stellungspflichtigen, in so fern hierdurch die Assentirung nicht verzögert und die Assentirungscommission nicht auf dienstabträgliche Art vervielfältigt werde, Rücksicht zu nehmen. Bei Mittheilung der Repartitionsausweise ist zugleich den Aemtern die getroffene Bezirkseinteilung, dann der Ort, wo, und der Tag, an welchem sich die Assentirungscommission in dem Bezirke versammeln wird, zu eröffnen.

§. 27. Die Assentirungscommission hat aus folgenden Gliedern zu bestehen:

- a) aus einem Staatsbeamten der höheren politischen Stelle;
- b) aus einem Civilarzte;
- c) aus einem Stabs- oder Oberofficiere;
- d) aus dem Conscriptiofficiere;
- e) aus einem Militärarzte;

f) aus einem kriegscommissariatischen Beamten;

g) aus einem Beamten des Stellungsbezirkes;

h) aus dem Ortsvorsteher des Assentirungsplatzes;

i) zwei aus dem politischen Bezirke zu diesem Behufe gewählte Vertrauensmänner treten der Assentirungscommission als gesetzliche Zeugen bei. Die unter a. und b. erwähnten Commissionsglieder bestimmt die höhere politische Behörde, jene unter c., d., e., f. das General- oder Obercommando, jene unter g. das politische Amt, und die unter i. der politische Bezirk durch Wahl.

§. 28. Vor die Assentirungscommission werden vorerst alle in der ersten Liste verzeichneten ex officio zu Stellenden aller Altersklassen, sodann erst die durch das Loos Berufenen der zweiten Liste nach der Altersklasse, von der jüngsten angefangen, und wenn auch mit diesen das Contingent des Amtsbezirkes nicht abgestellt würde, die in der dritten Liste Verzeichneten in derselben Ordnung und Reihe bis zur gänzlichen Abstellung vorgeführt, und mit möglichster Beobachtung der Schicklichkeit ärztlich untersucht. Diese Acte müssen in Weisheit sämmtlicher Commissionsglieder der Statt finden.

§. 29. Die Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit der Militärpflichtigen hat der Militärarzt vorzunehmen; er hat bei jedem einzelnen Manne auszusprechen, ob er denselben zur Militärdienstleistung tauglich oder untauglich finde. Erklärt der Militärarzt den Untersuchten für tauglich, so findet keine weitere Verhandlung Platz, und der tauglich Befundene wird assentirt. Wenn hingegen der Militärarzt die Untauglichkeit des Untersuchten ausspricht, ist letzterer von dem Civilarzte neuerlich zu untersuchen. Stimmt der Civilarzt der Erklärung des Militärarztes nicht bei,

so hat eine Berathung und Abstimmung sämmtlicher Commissionsglieder zu erfolgen, bei welcher die Stimmenmehrheit ohne Zulassung eines weitem Recurses entscheidet.

§. 30. Wird ein Affentirter wegen eines später entdeckten körperlichen Gebrechens, das bei der Affentirung bereits wahrgenommen werden konnte, als untauglich entlassen, so haften die an seiner Abstellung schuldtragenden Commissionsglieder für den Ersatz der aufgelaufenen Kosten. Diese Haftung findet jedoch nur dann Statt, wenn das Gebrechen binnen Monatsfrist vom Tage des Einrückens des Soldaten zur Truppe entdeckt, und von der bestehenden militärisch-politischen Superarbitrations-Commission nachträglich anerkannt wird.

§. 31. In allen jenen Bestimmungen, in welchen die bisher bestehenden Recrutirungsgesetze der Jahre 1804 und 1827 und die nachgefolgten Verordnungen durch dieses provisorische Gesetz nicht aufgehoben oder abgeändert erscheinen, hat es bei denselben einstweilen zu verbleiben.

§. 32. Ueber die Behandlung der zum Seebienste verwendbaren Stellungspflichtigen der Seeküstenbezirke wird eine besondere Vorschrift erlassen werden. (A. h. Pat. v. 5. Dec. 1848, kundgem. in allen Kronländern, welche zu den militärisch-conscribirten Provinzen gehören. R. G. B. Nr. 6.)

Militär = Recrutirung. Auf den Bericht vom 5. d. M. J. 14418, wird dem Landespräsidium Folgendes bedeutet: Wenn bei der Losung ein aufgerufener Militärpflichtiger nicht selbst ziehen wollte, so hat nach dem §. 18 des Recrutirungsgesetzes vom 5. Decbr. 1848 sein Stellvertreter, oder ein Anderer, den die Commission hiezu bestimmt, zu ziehen. Verweigert ein Militärpflichtiger seine Stellung auf den

Affentplatz, so ist er gleich einem Recrutirungsflüchtlinge nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln. Begeht endlich ein Militärrecrut entweder bei der Losung oder Militäraffentirung einen Excess oder eine strafbare Handlung, so ist derselbe dem Verfahren nach dem, diesfalls anwendbaren Strafgesetze zu unterwerfen. In dieser Erwägung findet das Ministerium des Innern eine besondere Vorschrift für die Behandlung derjenigen Individuen, die bei der Losung oder Militäraffentirung sich renitent oder excessiv betragen, nicht nothwendig. (Erl. des Minist. des Inn. v. 18. April 1849, an das n. ö. Landespräsid. R. G. B. Nr. 218.)

Militär = Recrutirung, Bestimmungen hinsichtlich der Militärbefreiung der Doctoren der Rechte und Philosophie, s. Militär-Befreiung.

Militär = Recrutirungs-Flüchtling. Als ein solcher ist nur Derjenige zu erklären, wenn Einer der beiden folgenden Umstände eintritt, nämlich:

a) wenn ein Conscribirter, aus Anlaß einer Recrutirung sich vom Hause ohne Paß entfernt, oder

b) wenn der ohne Paß Abwesende auf die Edictalvorladung sich nicht stellt. Jeder dieser beiden Umstände bildet den Character der Recrutirungs-Flüchtigkeit. (Hfztl. Decr. vom 2. März 1827 J. 5590, an sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Tirol, Mailand, Venedig und Dalmatien. Pol. G. S. Bd. 55. Nr. 24. R. ö. Regs. Bdg. v. 10. März 1827 J. 13453. R. ö. Prov. G. S. 9. Bd. Nr. 72.)

Militärschmiede dürfen bei den Civil-Personen die kranken Hausthiere nicht behandeln. (Hfd. v. 2. Aug. 1811. Barth. S. u. G. Gef. 5. Bd. S. 433.)

Militär-Spital. Der k. k. Hofkriegsrath hat nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, die Aufnahme der mit der Kräfte

oder der Lustseuche behafteten, zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen in die Militär-Spitäler nur unter der Voraussetzung und Bedingung zu gestatten befunden, w. un die politischen Oberbehörden sich freiwillig verbürgen, das zur Heilung übergebene Individuum oder dessen Ortsgemeinde zur Bezahlung der Verpflegs- und Heilungskosten zu verhalten. (Bdg. des k. k. Hofkriegsrathes vom 11. Nov. 1828. Litt. 4298. Hfzjl. Dec. v. 27. Nov. 1828 J. 26936, n. ö. Rggs. Bdg. v. 4. Dec. 1828 J. 67956. Bm. S. B. J. 1828, S. 359.)

Militär-Spital. Die k. k. ver. Hofkanzlei ist mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschlusse übereingekommen, daß jene polit. Behörden, welche zur Militär-Dienstleistung berufene Individuen zur ärztlichen Behandlung in ein Militär-Spital in Gemäßheit des Hofkanzleidecretes v. 27. Nov. 1828 abgeben und für die Hereinbringung der Heilungskosten sich verpflichtet haben, dieselben alsobald aus dem Spitale gegen Vergütung der bereits aufgelaufenen Kosten zurücknehmen können, wenn sie zur Vermeidung fernerer Auslagen das längere Verbleiben im Spitale nicht mehr zusagend finden, daß sie jedoch, wenn sie diese Zurücknahme unterlassen, gegen die Bezahlung der Gurkosten wegen des langen Aufenthaltes im Spitale, keine Einwendungen zu machen berechtigt sind. (Hfzjl. Dec. vom 26. Febr. 1835 J. 4299, n. ö. Rggs. Bdg. vom 6. März 1835 J. 12494. Rn. S. B. vom 3. 1835 Nr. 20. Decr. des böhmischen Gouvernements vom 8. März 1835 J. 10954. Prov. G. S. für Böhmen. J. 1835. Nr. 68.)

— Bestreitung der Heilungskosten für die in Ungarn passlos ergriffenen, zum Militärdienst untauglichen, in den Militärspitalern verpflegten Indi-

viduen, s. **Krankenhaus-Verpflegsgelühren.** (Bdg. v. 4. Oct. 1832.)

Militär-Spital. Bestimmung der Stunden zur Abführung der Leichen, s. **Leichen.**

— Aufnahme der Militär-Ur-
lauber, s. **Militär-Beurlaubte.**

— s. **Militär-Invaliden.**

— s. **Selbstverstümmeler.**

Militär-Stellung. Nach den bestehenden Vorschriften muß bei jedem Recruten, den eine Obrigkeit zur Stellung zum Militär widmet, die Widmungs-Rolle beigebracht, und selbe von der vorgeordneten politischen Oberbehörde vidirt sein. Es ist daher künftig kein fremdherrschaftlicher Unterthan auf Ansuchen seines Conscriptiions-Dominiums mehr abzustellen, wenn nicht in dem diesfälligen, von dem requirenden Dominium erlassenen Requisitions-Schreiben jene Eigenschaften und Verhältnisse enthalten sind, aus denen bei der Stellungs-Commission die vorschriftsmäßigen Widmungs-Rollen gebildet werden können. Sollten sich solche Fälle ergeben, so haben die aufgefordernten Dominien dem ansuchenden Conscriptiions-Dominium ungesäumt zu eröffnen, daß ohne Beibringung der diesfälligen Erörterungen die Assentirung der namhaft gemachten Unterthanen nicht eingeleitet werden könne. (Hfzjl. Dec. vom 11. Sept. 1828 J. 21095, an sämmtl. Länverst. mit Ausnahme jener von Tirol und der ital. Provinzen. Pol. G. S. 56. Bd. Nr. 90. Bdg. der n. ö. Reg. vom 26. Sept. 1828 J. 53460, n. ö. Prov. G. S. 10. Bd. Nr. 224.)

— Die Inhaber von radicirten Gewerben sind von der Stellung zum Militär befreit. Wenn dienende Soldaten radicirte Gewerbe an sich bringen; so sind in Bezug auf ihre Entlassung eben jene Grundsätze zu befolgen, welche für Militär-Entlassungen

auf Bauernwirthschaften die Nichtschnur geben. (Hfztl. D. v. 3. Jän. 1830, an die Länderstellen der als conscribirten Provinzen mit Ausnahme von Oberösterreich. Pol. G. S. 58. Bd. Nr. 2.)

Militär-Stellung, die, der Studirenden unmittelbar aus den Hörsälen ist verboten. (Bdg. des k. böhm. Land. Gub. v. 19. Nov. 1830. Kröp. Ges. 56. Bd. Nr. 242.)

— — Auch die ex officio Stellung darf nur bei vollendetem stellungspflichtigen Lebensjahre Statt finden. Sollte sich der Fall ergeben, daß ein Individuum als passlos *rc. ex officio* gestellt wird, von dem es sich nachher zeigt, daß dasselbe zur Zeit seiner Stellung das gesetzliche Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so ist dasselbe unverzüglich vom Militär zu entlassen, und seiner Obrigkeit zur vorschriftsmäßigen Behandlung zu übergeben. Wäre ein solches unrechtmäßig gestelltes Individuum vom Militär entwichen, so kann diese Entfernung nicht als Desertion angesehen und bestraft werden; es ist daher auch in diesem Falle nach vorstehender Vorschrift vorzugehen. (A. h. Entschl. vom 17. Aug. 1832. Hfztl. Decr. vom 7. Sept. 1832 Z. 20825, an sämmtl. Länderst., n. ö. Rggs. Bdg. vom 23. Sept. 1832 Z. 53163. Pol. G. S. 60. Bd. Nr. 125.)

— — Vorschriften wegen Behandlung der vor dem militärpflichtigen Alter zum Kriegsdienste Gestellten. Laut Rggs. Bdg. vom 28. Aug. 1837 Z. 49020, haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. vom 22. Aug. 1837, um den Unzulänglichkeiten vorzubeugen, welche daraus hervorgehen, wenn sich nach der Hand entdeckt, daß ein Soldat zur Zeit seiner imperativen Stellung zum Militär das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hatte, Folgendes festzusetzen geruht:

§. 1. Die erste und jüngste, gesetzlich zur Militärstellung verpflichtete Altersklasse wird in den militärisch conscribirten Provinzen von allen jenen Individuen gebildet, welche das 19. Lebensjahr — im lombardisch-venetianischen Königreiche, und unter gewöhnlichen Verhältnissen auch in Tirol und Borarlberg, von allen jenen, welche das 20. Lebensjahr in dem der Recrutirung vorausgegangenen Solarjahre, d. i. vom 1. Jänner bis inclusive letzten December des vorhergegangenen Jahres vollstreckt haben.

§. 2. Die Verbindlichkeit der Militär-Behörden, einen vor diesen gesetzlichen Alter Gestellten mit Richtigerklärung der Affentirung zu entlassen, ist auf den Fall beschränkt, wenn der Gestellte, oder Derjenige, welcher zur Wahrung und zum Schutze der Rechte eines Minderjährigen gesetzlich berufen ist, sich über die ungesetzliche Stellung beschwert und die Entlassung verlangt.

§. 3. Wenn es in dem in §. 2 vorausgesetzten Falle sich um eine simple Entlassung handelt, muß der Beweis über die gesetzwidrige Stellung, und über das daraus abgeleitete Recht zur Entlassung von dem Gestellten oder von dem §. 2 zur Beschwerde Berufenen selbst hergestellt werden; in dem Falle jedoch, wenn eine gesetzwidrige Stellung erst nach einem, im Militär begangenen Verbrechen noch während der Untersuchung, und vor vollzogener Bestrafung angemeldet wird, liegt die Erhebung der gesetzwidrigen Stellung dem Untersuchungsrichter ob.

§. 4. Ein solches, §. 2 angeedeutetes Verlangen um die Militär-Entlassung, so wie die §. 3 geforderte Beweisführung oder amtliche Erhebung der gesetzwidrigen Stellung hat aber nicht mehr Statt, wenn das Ansuchen um die Entlassung erst damals vorgebracht wird, oder das Verbrechen be-

gangen worden ist, nachdem der Gestellte ruhig fortbient, und so jenes Lebensalter im Dienste oder Militärverband vollendet hat, welches mit Rücksicht auf die Provinz, aus welcher derselbe gebürtig, oder woselbst er nationalisirt ist, die erste und jüngste gesetzliche Altersklasse in dem Sinne des §. 1 bildet, wornach also in beiden Fällen die Verbindlichkeit zur Entlassung eines Gestellten, welcher in dem der Recrutirung vorangegangenen Solarjahre das betreffende gesetzliche Alter noch nicht vollstreckt hatte, wenn er dasselbe auch schon bei der Recrutirung selbst erreicht hätte, nur bis inclusive letzten December des Solarjahres beschränkt ist, in welchem der Gestellte nach den Bestimmungen des §. 1 das gesetzliche Lebensalter wirklich vollendet haben wird. Die nach diesem Zeitpunkte aus was immer für einem Anlasse vorgebrachte Beschwerde über die ursprüngliche gesetzliche Stellung hat nur die Wirkung einer Verantwortlichkeit der betreffenden Obrigkeits- und Recrutirungs-Commissäre.

§. 5. Muß nach genauer Beobachtung der in den vorausgeschickten vier Paragraphen vorgezeichneten Directiven ein Mann vom Militär entlassen werden, so sind von den an der gesetzlichen Stellung Schuldtragenden sämtliche in Folge dieser Stellung dem Militär-Aerar verursachten Unkosten zu ersetzen, und von dem betreffenden Dominium ist ein anderer Mann zum Militär zu stellen. Der Entlassene tritt in die früheren Verhältnisse zurück, und unterliegt in seiner Altersklasse der imperativen Stellung in den militärisch-conscripten Provinzen — der Loosung im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Tirol und Borarlberg, und es wird ihm, wenn ihm die Militärwidmung wieder trifft, die frühere Militär-Dienstzeit eingerechnet.

§. 6. Die gegenwärtige Norm hat vom Tage der Publication für die Zukunft zu gelten, hat jedoch auf jene Truppenkörper, die ihre Ergänzung aus Ungarn und Siebenbürgen erhalten, keine Anwendung. Was die vergangenen betreffenden Fälle anbelangt, so hat es in Ansehung derselben bei den bisher bestehenden Vorschriften zu verbleiben, und es sind solche vergangene Fälle nicht mehr, wie es in neuerer Zeit angeordnet war, zuvörderst dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, sondern es ist darüber von der betreffenden Behörde gleich selbst zu entscheiden. (Zeitschrift für ö. R. J. 1839. N. B. S. 192.)

Militär-Stellung. Um dem Unfuge möglichst zu begegnen, daß die zum Militär zu stellenden Individuen ein physisches Gebrechen angeben, welches bei der Affentirung nicht entdeckt, sonach das Vorhandensein desselben als gegründet nicht angenommen werden kann, haben die Stellungsobrigkeiten in Folge einer im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe erlassenen hohen Hofkanzlei-Berordnung vor der Recrutenstellung die nöthigen Erhebungen diesfalls zu pflegen, und allenfalls durch ärztliche Zeugnisse die Richtigkeit dieser Angaben nachzuweisen. Gibt jedoch der Militärpflichtige auf dem Affentplatze an, mit einem solchen physischen Gebrechen behaftet zu sein, welches nicht allsogleich entdeckt werden kann; so ist ein solches Individuum von dem Affentplatze zu entlassen, und der Stellungsobrigkeit zur Erhebung des Gesundheitszustandes desselben zu übergeben. Hat sich die Stellungsobrigkeit von der Unrichtigkeit der Angabe die Ueberzeugung verschafft, so ist derselbe sogleich, auf jeden Fall aber im nächsten Jahre wieder zur Stellung vorzuführen, und im Falle er sonst tauglich befunden wird,

vor den 19jährigen zu stellen, wenn er sich nicht mit einem ärztlichen Zeugnisse, dann der protocollarischen Aussage des Ortsvorstehers und zweier Gemeindeglieder, welche Söhne haben, die eben auch zur Stellung berufen sind, über das wirkliche Bestehen seines Krankheitszustandes auszuweisen vermag. Wenn die Stellungsobrigkeit aber behauptet, der vorgestellte Militärpflichtige sei mit dem von ihm angegebenen Bekrechen nicht behaftet, oder wenn sie daran zweifelt, und die Annahme des Recruten auf ihre Haftung ausdrücklich verlangt, so kann die Affentirung desselben auf ihre Gefahr bewirkt werden, welche Haftung auf 6 Monate vom Tage der geschenehen Affentirung bestimmt wird. (Hstgl. D. v. 1. Juni 1843 Z. 16171, n. ö. Rggs. Circ. v. 10. Juni 1843 Z. 32633. Rn. S. B. Z. 1843. Nr. 61.) Bezüglich der vorerwähnten Ersatzpflichtigkeit haben nunmehr nach Auflösung des obrigkeitlichen Verhältnisses an die Stelle der bisherigen Stellungs-Dominien die Stellungsbezirke oder Gemeinden zu treten. (Erl. des Kriegeminist. v. 12. März 1849, an sämtl. Länder- u. Grenz-General-Commanden. N. G. B. Nr. 160.)

Militär-Stellung. Aus Anlaß der von der Civil- und Militär-Landesbehörde in Dalmatien nachgewiesenen Nothwendigkeit einer dortlandes in größerer Ausdehnung als bisher einzuführenden ex officio Stellung zum Militär wird in Folge des vom k. k. Gesamtministerium gefaßten Beschlusses angeordnet, wie folgt:

1. Eine ex officio Stellung zum Militär in Dalmatien hat nur über Antrag und Bezeichnung der betreffenden Commune, und nach der von dem competenten Kreisamte hierüber erfolgten Prüfung und Befätigung zu geschehen.

2. Zur ex officio Stellung in Dalmatien sind geeignet: Alle Paß- und Ausweislosen, Bagabunden, Excedenten, dann alle als politisch verdächtig Erkannten, und endlich jene Individuen, welche nach Uebertretung der wegen eines Verbrechens oder einer Uebertretung über sie verhängten Strafe in das Civileben zurückkehren, daselbst aber in keiner Beziehung für ihr ferneres Wohlverhalten Gewähr leisten können.

3. ex officio gestellten Individuen, bei deren Uebernahme von Seite der Militärbehörden keine andere Bedingung, als die vollkommene Kriegsdiensttauglichkeit derselben zu machen ist, sind mit der gefehligen Capitulation von 8 Jahren und zwar vorläufig für das Werbbezirks-Infanterie-Regiment Latour Nr. 28 zu affentiren und zu vereiden, sofort nach Vorlesung der Kriegsbartikel unter gehöriger Aufsicht nach Prag abzusenden, wo durch das dortige General-Commando, deren weitere und gleichjährlige Eintheilung und Transferirung zu einem der aus Böhmen zu completirenden acht Infanterie-Regimenter und zwar für die erste Zeit zu einer in Böhmen stehenden Abtheilung dieser Regimenter zu veranlassen ist.

4. Diese ex officio Stellung in Dalmatien findet nicht nur auf die daselbst Eingebornen, sondern auf alle zur obervähnten Kategorie gehörenden dort aufgegriffenen Individuen der übrigen österreichischen Provinzen gleiche Anwendung, nur ist bei den Letzteren gleich nach ihrer Affentirung das Werbbezirks-Commando der Geburts-Obrigkeit hievon zu verständigen.

5. Gegenwärtige Anordnung behält bis zur Einführung des Conscriptions- und Recrutirungs-Systems in Dalmatien ihre volle Wirksamkeit. (Erlaß des Kriegeminist. vom 16. Mai 1849, an

die General-Commanden in Dalmatien und Böhmen. R. G. B. Nr. 247.)

Militär-Stellung. Die Abstellung passloser oder mit erloschenen oder ungiltigen Pässen versehener Militärpflichtiger wird geregelt. Nach den bestehenden Gesetzen ist es den Bezirksobrigkeiten gestattet, fremdherrschaftliche Individuen, welche mit keinen, oder mit bereits erloschenen oder sonst ungiltigen Pässen versehen sind, auf ihre eigene Rechnung zum Militär zu stellen, und zwar während der Recrutirung oder auch zu einer andern Zeit. Wenn aber die Geburts- und conscribirende Obrigkeit nachträglich beweisen kann, daß sie dem illegal abwesenden Recrutirungspflichtigen noch vor seiner Abstellung zum Militär mittelst eines Requisitionsschreibens oder mittelst einer Edictalvorladung durch die Zeitung reclamirt hat, so muß der an das Militär abgeführte Mann ihrem Recrutent-Contingente zu Guten geschrieben werden; weshalb alle politischen Unterbehörden gesetzlich angewiesen sind, von jeder Militärabstellung eines fremdherrschaftlichen Recrutirungspflichtigen seine eigene Jurisdiction-Obrigkeit zu verständigigen.

Eine mehrjährige Erfahrung hat gelehrt, daß der, diesen gesetzlichen Vorschriften zum Grunde liegende Zweck größtentheils verfehlt wurde. Die Geburtsobrigkeiten begnügten sich mit der Einschaltung der illegal abwesenden Militärpflichtigen in die Zeitung, ohne in der Folge daran zu denken, diese Individuen bei ihrer Heimkehr dem Militärdienste ex officio zu widmen. Die Aufenthalts-Behörden und Gemeinden zeigten wenig Neigung, die passlosen Fremden aufzugreifen, weil sie dabei nur die Mühe der Einbringung, Verwahrung und Abstellung und nebst den Vorauslagen nicht selten auch weitwen-

dige Schreibereien zu bestreiten hatten; und so geschah es, daß die illegal abwesenden Recrutirungspflichtigen dem Militärdienste entgingen, und andererseits der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gefährlich wurden. Diese Rücksichten bestimmten den Ministerrath zu verordnen: daß von nun an passlose, oder mit bereits erloschenen oder sonst ungiltigen Pässen versehene Militärpflichtige auf Rechnung des Recrutent-Contingentes jenes Bezirkes oder jener Gemeinde abgestellt und angenommen werden können, in welchem sie ergriffen werden, und zwar ohne Rücksicht, ob sie von dem Heimathsbezirke zur rechten Zeit reclamirt oder durch Edicte vorgeladen worden sind oder nicht. Nur bleiben noch ferner die politischen Behörden verpflichtet, von jeder Militärabstellung eines, zu einem fremden Bezirke gehörigen Individuums die Heimaths-Behörde desselben ungefäumt zu verständigigen, um hiernach die Bevölkerungs- und Conscriptionslisten berichtigen zu können. (Erl. des Minist. des Inn. vom 14. Juni 1849 an die Landes-Präsidien von Ober- und Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Krakan, Bukowina, Steiermark, Illyrien, Kärnthens, Küstenland und Dalmatien. R. G. B. Nr. 279.)

Diese Vorschrift v. 14. Juni 1849 wurde auch auf das lombardisch-venetianische Königreich und auf Dalmatien laut Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. October 1849. R. G. B. Nr. 413, und mit a. h. Entschl. v. 30. Jan. 1850 auf alle übrigen Kronländer des Reiches mit Ausnahme der Militärgrenze, nämlich: Tirol, Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, dann auf die serbische Wojwodschast und das Temeser Banat ausgedehnt. (Brdng. des Ministerium des Innern vom 10. Februar 1850, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit

Ausnahme der Militärgrenze. R. G. B. Nr. 46.)

Militär-Stellung. Um allfälligen Zweifeln und Anfragen zu begegnen, sieht sich das Ministerium des Innern bestimmt, zu erklären, daß der Ministerial-Erlaß vom 14. Juni 1849 Z. 4260, über die Behandlung der passlosen oder mit erloschenen oder sonst ungiltigen Pässen versehenen Militärpflichtigen, auch auf die in einem solchen Falle befindlichen aus dem Kronlande Ungarn gebürtigen Kriegsdiensttauglichen Individuen Anwendung findet. (Erl. des Min. d. Inn. v. 16. Juli 1849, an sämmtl. Länder-Präsidien mit Ausnahme von Tirol und Italien. R. G. B. Nr. 327.)

— — ex officio. Nach einer Eröffnung des hohen k. k. Ministerium des Innern vom 4. März 1851 Z. 3400/629 haben Se. Majestät mit dem a. h. Befehlschreiben vom 3. v. M. anzuordnen geruht, daß in Zukunft jeder Truppentörper, dem ein ex officio abgestellter Recrut zugewiesen wird, mittelst einer der Affentliste beizufügenden Anmerkung die Ursache bekannt gegeben werde, welche eine derartige Affentirung dieses Individuums veranlaßt hat. Zugleich haben Se. Majestät zu befehlen geruht, es habe in Fällen, wo eine solche Abstellung in Folge einer vorhergegangenen gerichtlichen Untersuchung Statt findet, in der Widmungrolle auch der Urtheilspruch und die zuerkannte Strafe bemerkt zu werden. (Kundm. des Civil- u. Militär-Gouv. in Siebenbürgen vom 19. März 1851. R. G. B. für Siebenbürgen Nr. 127.)

— — ex officio. In Bezug auf die ex offo Widmung zum Militär-Dienste wurde Nachstehendes verordnet: So oft ein Bezirks-Polizei-Commissariat bei der Besorgung des Sicherheitsdienstes in die Lage kommt, ein Individuum im Disciplinarwege

ex officio zum Militärdienste zu stellen, ist immer von dem Bezirks-Commissariate ein förmliches Erhebungs-Protocoll über die obwaltenden Thatumstände aufzunehmen, hierüber ein die ex officio Widmung begründendes Erkenntniß zu fällen, und das letztere im Entwurfe sammt den Erhebungsacten an die Stadthauptmannschaft zur Prüfung und Fertigung einzusenden. Erst dann ist das Individuum mit einer ämtlich beglaubten Abschrift des Widmungs-Erkennnisses dem Magistrate, als Stellungsbehörde, zum Vollzuge der Affentirung zu übergeben. Die Bezirks-Polizei-Commissariate haben sich hiernach um so pünctlicher zu benehmen, als über Verwendung des Herrn Statthalters an das k. k. Landes-Militär-Commando das hiesige k. k. Werbbezirks-Commando von obiger Verfügung in die Kenntniß gesetzt und angewiesen worden ist, jede, ohne Beobachtung derselben beantragte ex officio Affentirung zu fixiren und sogleich die Anzeige zu erstatten. (Erl. der n. ö. Stth. v. 1. Juli 1852 Z. 21635. Decr. der Stadth. v. 9. Juli 1852 Z. 13541/1599. C. A. I.)

Militär-Stellung ex officio, f. **Bettler.** (Vdg. vom 6. Mai 1852 §. 9.)

— — der Studirenden, f. **Studirende.** (Vdg. v. 10. Sept. 1830.)

— — f. **Militär-Recrutirung.**

Militär-Stellvertretung. Auch jenen Individuen, die als passlos oder mit erloschenen oder ungiltigen Pässen betreten zum Militär gestellt werden, ist die Begünstigung gestattet, einen Stellvertreter zu stellen. (Hftz. D. v. 21. Aug. 1828 Z. 19580, an sämmtl. Länderfür mit Ausnahme der ital. Provinzen, in Folge einer a. h. Entschl. (Vdg. der n. ö. Reg. v. 1. Spt. 1828 Z. 49203. Pol. G. S. 56. B. Nr. 85.)

Militär = Stellvertretung. Um Denjenigen, welche nach Erfüllung ihrer Militär = Dienstpflcht durch die Ausdienung der Capitulation oder vertragsmäßigen Dienstzeit, die militärische Laufbahn fortzusetzen bereit sind, dafür die möglichst großen Vortheile zuzuwenden, zugleich aber, um die vielfachen Unterschleife und Bevortheilungen zu beseitigen, welche bei der bisher unter friedlichen Verhältnissen gestatteten Supplirung der, der Militär = Dienstpflcht Unterliegenden, durch andere Individuen Statt fanden, haben Se. Majestät auf den Antrag des Ministerraths unterm 10. December 1849 an den diesfalls bisher bestandenen Einleitungen folgende Aenderungen allergnädigst anzuordnen geruht:

1. Die bisher im Frieden zugestandene Bewilligung, Leute, welche der Militär = Dienstpflcht unterliegen, gleich bei der Stellung, oder solche, die bereits in der Armee dienen, gegen Stellung anderer Leute, zu entlassen, wird hiemit ganz aufgehoben.

2. Dagegen soll es auch künftig unter friedlichen Verhältnissen jedem zum Militärdienste Verpflichteten gestattet sein, sich zu was immer für einer Zeit vor oder selbst drei Tage nach seiner Bestimmung zum Eintritte in den Militärdienst durch den baaren Ertrag einer Tage von dieser Verpflichtung zu befreien. Die nämliche Begünstigung soll künftig auch, jedoch nur in gleicher Art jenen bereits dienenden Soldaten zu Theil werden, welchen aus besonderen Familien-, Wirthschafts- oder Gewerbsrücksichten die Entlassung im Offertwege bewilligt wird.

3. Diese Tage wird für die aus Galizien und der Bukowina, aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, Dalmatien und der Woiovodina gebür-

tigen Leute auf 500 fl., — für die aus den lombardisch - venetianischen Kronländern Gebürtigen auf 700 fl., — und für die aus allen übrigen Kronländern Gebürtigen auf 600 fl. **CM.** festgesetzt, deren Ertrag zu einer Kriegscasse zu geschehen hat, gegen deren Abfuhrschein der betreffende Militärpflichtige bei jener Gemeinde, in der er militärpflichtig ist, seine Befreiung von der Stellung nachzuweisen, und durch sie von jenem Werbbezirksregimente, zu welchem diese Gemeinde ihr Recruten-Contingent abstellt, die Enthebung = Urkunde von der Militär = Dienstpflcht zu erhalten hat.

4. Diese Tagelder werden zinstragend angelegt, und bilden einen Fond, der auch durch freiwillige Beiträge, Vermächtnisse und gewisse nach Zeit und Umständen zu bestimmende Staatseinkünfte vermehrt werden soll, und aus welchem die besonderen Genüsse der freiwillig zum Militärdienste Eintretenden zu bestreiten sein werden.

5. Als Freiwillige, mit dem Anspruche auf die besonderen, aus dem gedachten Fonde herrührenden Genüsse, sollen von nun an jene Soldaten vom Feldwebel, Wachtmeister und den äquivalenten Chargen an, bis einschließlich den Gemeinen angenommen werden, welche ihre pflicht- oder vertragsmäßige Capitulation ausgedient haben, sich zur Annahme einer weiteren jährigen Dienstzeit in einem der dazu bestimmten Linien-Infanterie-, Cavallerie- oder Feldartillerie - Regimenten, dem Jäger - Regimente Kaiser, einem der Feldjäger - Bataillons, dem Bombardier- und Feuerwerk-, dem Mineurs-, Sappeurs- und Pionniers-Corps, der Marine-Infanterie, Artillerie und dem Ratrosen-Corps bereit erklären, zu Feldkriegsdiensten noch vollkommen geeignet anerkannt werden, und während ihrer verfloffenen Militär = Dienst-

leistung eine entsprechende Conduite gezeigt haben.

6. Von solchen ausgedienten Capitulanten sollen vorzugsweise diejenigen als Freiwillige angenommen werden, die noch im Stande eines oder des andern der vorgenannten Truppentkörper stehen, und ihnen nebst den übrigen Vortheilen auch der zu Statten kommen, daß sie in den etwa bekleidenden Unterofficiers-Chargen belassen werden.

7. Nur so fern die Zahl der noch im Stande der Truppen befindlichen solchen, sich zur Reengagirung als Freiwillige meldenden, und als solche angenommenen ausgedienten Capitulanten nicht hinreicht, alle jene Stellen zu besetzen, für welche in jedem Jahre die Erfolgslaffung der bestimmten Genüsse aus dem dazu vorhandenen Fonde Statt finden kann, sollen auch Leute, die ihre Pflicht-Capitulation bereits ausgedient, und entweder in der Landwehr-Verpflichtung stehen, oder bereits die Entlassung erhalten haben, und so weit auch diese nicht zureichen, selbst Leute, die noch gar nicht gedient haben, jedoch nicht mehr unter die drei jüngsten, recruitmentspflichtigen Altersklassen gehören, unter den im §. 5 angeführten Bedingungen als Freiwillige angenommen werden. (Erl. des Min. des Inn. vom 23. Dec. 1849, wirksam für das ganze Reich, mit Ausnahme der Militärgrenze. R. G. B. Nr. 5.)

Militär-Streifungen, f. **Militär-Affistenz**.

Militär-Supplenten, f. **Militär-Stellvertretung**.

Militär-Transporte. Es sind in neuerer Zeit bereits viele Fälle vorgekommen, daß mit den bei Truppentkörpern einrückenden Mannschafts-Transporten zugleich Weibspersonen einlangen, welche sich als verheirathet angeben, ohne es zu sein oder hierüber ein

legales Document zu besitzen. Der Grund dieser Unzukömmlichkeit ist vorzüglich in dem Umstande zu suchen, daß die hierüber bestehenden Vorschriften von den Transportführern und Transporthaus-Commandanten nicht genau befolgt werden. Das Kriegsministerium sieht sich daher veranlaßt mit Beziehung auf das Circular-Rescript vom 38. Juni 1817 Z. 2007 wiederholt zu verordnen, daß bei den Mannschafts-Transporten nur jene Soldatenweiber, welche erwiesenermaßen als solche zugleich zu dem betreffenden Transporte gehören, und deren Zahl in der Marschroute immer genau angelegt sein muß, beibehalten werden dürfen, daß dagegen alle übrigen an die Transporte sich anhängenden Weibspersonen in den nächsten Transenal-Orten anzuhalten und der politischen Behörde zu übergeben sind. (Circ. Vdg. des Kriegsminist. vom 11. Juli 1850 Z. 5446. Erl. des Min. des Inn. v. 7. Sept. 1850. R. G. B. für Tirol. Nr. 395.)

Militär-Truppen. Beförderung auf Eisenbahnen, siehe **Eisenbahn-Betriebs-Ordnung** §. 69.

Militär-Unterärzte, Ausübung der Civil-Praxis, f. **Militär-Bundärzte**.

Militär-Urлаuber, f. **Militär-Beurlaubte**.

Militär-Urлаubspässe, Vibirung derselben von Seite der Gensd'armerie, f. **Gensd'armerie**. (Vdg. v. 18. Jan. 1850 §. 33.)

Militär-Verbrechen. In Betreff der Behandlung und Bestrafung Derjenigen, welche Militär-Personen zum Treubruche oder zur Verletzung ihrer sonstigen Dienstespflichten zu verleiten suchen, wurden folgende für alle Kronländer gültige Bestimmungen zu beschließen befunden:

§. 1. Die Verleitung zur Verletzung

militärischer Dienstpflicht wird einem Jeden als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates zugerechnet, der einen zum 1. l. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion), oder zu was immer für einer, nach den für das 1. l. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit oder sonstiger Militär-Dienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht; es mag dieses durch gegebene oder zugesicherte Geschenke oder andere Vortheile, oder durch was immer für Ueberredungsmittel, Verheißungen oder Vorpiegelungen geschehen.

§. 2. Die Strafe einer solchen Verleitung ist, wenn es nur bei dem Versuche geblieben ist, Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahr, der nach der Wichtigkeit und Strafbarkeit des bezweckten Militär-Verbrechens bis auf 3 Jahre, wenn aber die Verführung gelungen ist, bis auf 5 Jahre zu erhöhen ist.

§. 3. Des Verbrechens der Hilfeleistung zu einem im §. 1 bezeichneten Militär-Verbrechen macht sich Derjenige schuldig, welcher, obgleich er selbst in keiner Militär-Dienstverpflichtung steht, einem zum 1. l. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Manne bei Begehung eines Militär-Verbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet. Die Strafe ist ebenfalls, je nachdem die That nur versucht oder vollbracht wurde, Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

§. 4. Wenn aber die in den vorstehenden §§. 1 und 3 erwähnte Verleitung oder Hilfeleistung, ein in dem gegebenen Falle mit dem Tode zu bestrafendes Militär-Verbrechen zum Gegen-

stande hat, oder wenn dieselbe zur Kriegszeit geschieht, oder wenn in Betracht der Anzahl der Individuen, auf welche die Verleitung abgesehen ist, oder der sonst obwaltenden Umstände erhebliche Gefahr zu besorgen, oder bedeutender Nachtheil wirklich entstanden ist, so soll der Schuldige zu 5- bis 10jährigem schweren Kerker verurtheilt werden, daferne jedoch dem Ueberhandnehmen solcher Verbrechen durch das Standrecht Einhalt zu thun für nothwendig befunden wird, so ist nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes, jeder Schuldige mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

§. 5. Die Untersuchung und Bestrafung der in diesem Patente bezeichneten Verbrechen ist ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand des Beschuldigten den Militär-Strafgerichten zuständig.

Wird von einer sonst den Strafgerichten des Civilstandes unterstehenden Person eines dieser Verbrechen oder das vermöge des Hofkanzlei-Decretes vom 10. Oct. 1821, Nr. 1808 der Justiz-Gesetzsammlung, ebenfalls der Strafgerichtsbarkeit der Militär-Personen zuständige Verbrechen der Auspähung (Spionerie) oder der unbefugten Werbung (Falschwerbung) nur als Mittel zur Ausübung eines noch größeren Verbrechens, als z. B. des Hochverraths oder Aufruhrs begangen, oder treffen bei Demjenigen, welcher sich eines von den vorbezeichneten Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig gemacht hat, noch andere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zusammen, so hat sich die Strafgerichtsbarkeit des Militär-Gerichtes auch auf diese strafbaren Handlungen auszudehnen, welche jedoch in diesen Fällen nach den für den Civilstand geltenden Strafgesetzen zu beurtheilen sind.

§. 6. Personen, welche schon für

sich der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, sind mit Rücksicht auf ihre persönliche Eigenschaft statt der Kerkerstrafe, da fern diese 5 Jahre nicht übersteigt, zu einer wider sie anwendbaren Leibesstrafe, sonst aber zur Schanzarbeit, Zuchthausstrafe, Festungsarrest mit oder ohne Eisen zu verurtheilen; wenn sie aber einer Uebertretung der §§. 1 oder 3 sich schuldig machen, und vermöge ihrer eidlichen Dienstverpflichtung derselben Zurechnung des befördernden Militär-Verbrechens wie der Thäter selbst unterliegen können, so sind sie auch nach demselben Gesetze wie der Letztere zu bestrafen.

§. 7. Dieses Gesetz hat binnen 14 Tagen von der Kundmachung desselben in R. G. B. in Wirksamkeit zu treten, findet aber auf die vor diesem Zeitpunkt begangenen derlei strafbaren Handlungen keine Anwendung. (A. h. Pat. v. 6. Mai 1852, wirksam für das ganze Reich. R. G. B. Nr. 101.)

Militär-Vorspann, s. Militär-Cinquantierung.

Militär-Wache, s. Militär-Patronillen.

Militär-Waffenübungen. Rünftig ist die Ausmittlung der Waffenübungsplätze für alle Truppengattungen einverständlich mit dem General-Commando im halben Monat Mai jeden Jahres einzuleiten, und über die dabei verabredeten Bestimmungen ein förmliches Protocoll aufzunehmen, welches längstens bis halben Juli an das General-Commando einzusenden ist. Diese Verhandlung ist unter dem mitwirkenden Einflusse des betreffenden Kreisamtes zu pflegen. Die Landesstelle hat sich genau nach dieser Anordnung im Einvernehmen mit dem General-Commando zu benehmen. (Hfzj. D. v. 31. Dec. 1832, an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme von Dalmat. Pol. G. S. 60. Bd. Nr. 154.)

Militär-Waffenübungen. Se.

l. l. Maj. haben aus Veranlassung eines speciellen Falles hinsichtlich der Vergütung der durch Waffenübungen verursachten Grund-Beschädigungen mit a. h. Entschl. v. 24. Dec. 1837, folgende Bestimmungen festzusetzen und zu befehlen geruht, daß sich nach denselben von Seiten der politischen, wie der militärischen Behörden, genauestens zu benehmen ist.

1. für die Exercirplätze zu den gewöhnlichen Concentrirungen der einzelnen Regimenter oder ihrer Unterabtheilungen, muß fortan in der bisherigen Art vorschriftsmäßig gesorgt, und können sonach Entschädigungs-Ansprüche für diese nicht vorausgesetzt werden. Die Exercirplätze für Brigaden oder mehrere Regimenter müssen, in so weit nicht für solche, wie dies größeren Theils bereits der Fall ist, in einer Art gesorgt wurde, daß gegründete Schadloshaltungs-Forderungen nicht wohl vorkommen können, in Gemäßheit der Entschliesung v. 28. Jan. 1831, dergestalt ausgemittelt werden, um derlei Ansprüchen möglichst beizugehen zu können.

2. Gleichwie für die Uebungslager die Zeit ihrer Abhaltung mit Rücksicht auf möglichste Hintanhaltung von Störungen in den landwirthschaftlichen Geschäften bestimmt wird, ist diese Sorgfalt im wechselseitigen Einverständnisse des General-Commando und der Landesstelle, auch bei Festsetzung der Zeit für größere Truppen-Concentrirungen zu beobachten.

3. Es kann daher nur bei Uebungslagern, dann in den seltenen Fällen, wo zum Behufe größerer Truppen-Concentrirungen die sub 1) bezeichneten Waffen-Übungsplätze durchaus nicht ausfindig zu machen sein sollten, die Vergütung des wirklich verursachten Schadens eintreten.

4. Unmittelbar nach Bekanntgebung der Zeit, in welcher die Versammlung der Truppen Statt finden soll, hat eine militärisch-politische Local-Commission den dazu erforderlichen Platz auszumitteln, und die Grundbesitzer darnach zu verständigen, auch zur Abräumung der Früchte zu gehöriger Zeit anzuweisen. Kurz vor Beginn der Truppenversammlung wird sodann diese Local-Commission mit Beziehung der betreffenden Grundbesitzer den Stand der Dinge auf dem sürgewählten Plage, insbesondere den Werth der bis dahin noch nicht zur Reife gediehenen, und deshalb nicht abgeräumten Früchte, und dessen Differenz gegen jenen der gereiften auf das genaueste zu erheben haben.

Zum dritten Mal endlich hat diese nämliche Commission gleich, nachdem die Truppen den Platz verlassen haben, und die §. 6 erwähnten Erdausgleichungen bewerkstelligt sind, diesen noch einmal in Augenschein zu nehmen, und den Schaden aller Art, welcher den Grundbesitzern durch die Benützung ihrer Realitäten für die militärischen Zwecke wirklich zugesügt worden, sorgfältig in ihrer Gegenwart auszumitteln und mit Genauigkeit schätzen zu lassen. Alle Entschädigungs-Ansprüche müssen bei dieser dritten Commission angemeldet und verhandelt werden, weshalb die politischen Behörden zur Hintanhaltung nachträglicher Reclamationen für die gehörige Vorladung aller Parteien, welche es betrifft, unter ihrer Verantwortung gewissenhaft zu sorgen haben.

5. Obwohl auch für den entgangenen Nutzen Ersatz gebührt, so muß doch dieser Nugentgang genau bewiesen werden. Dies gilt namentlich von der behaupteten Unthunlichkeit des Winteranbaues auf den in Rede stehenden Feldern, die stets mit Rücksicht auf das

dort übliche Wirthschaftssystem geprüft und gewürdigt werden muß.

6. Die Erdausgrabungen für Kochherde, Keller, Abzugsgräben, Latrinen, Zelte u. s. w. sind nach Beendigung des Lagers durch Militär-Mannschaft so schnell als möglich wieder ausgleichen zu lassen. In Betreff des auf den Lagerplätzen befindlichen Pferdedüngers ist sich die Rücksichtnahme auf die bestehende Lagerordnung nach der bisherigen Gepflogenheit zu benehmen. Fixe Entschädigungs-Pauschalien finden in obigen Beziehungen sowohl als in den früheren, nicht Statt.

7. Es ist die besondere Pflicht der Local-Commission mit Unparteilichkeit und Umsicht zu verfahren; alle gerechten Ansprüche gehörig zu beachten, allen unbegründeten oder überspannten Forderungen aber kräftig zu begegnen.

8. Das Protocoll der Commission über die letzte Beaugenscheinigung mit den Entschädigungs-Anträgen ist längstens 4 Wochen nach beendigter Waffenübung im vorgeschriebenen Dienstwege nach gepflogener Einvernehmen mit dem General-Commando an die Hofkanzlei zu leiten, und von dieser an den Hofkriegsrath gelangen zu machen, der sich angelegen sein zu lassen hat, die Vergütung des nach genauer Erörterung liquid befundenen Schadenbetrages, oder die Behebung der etwaigen Anstände unverweilt zu verfügen. Diese a. h. Entschließung wird der Landesstelle zur Darnachachtung und weiteren entsprechenden Verfügung mitgetheilt. (Hftzl. D. v. 2. Nov. 1837 Z. 26538, an sämmtl. deutsche Länderst. Pol. G. S. 65. Bd. Nr. 156.)

Militär-Weiber, deren Aufnahme in die Civil-Gebäranstalt betreffend, s. **Gebäranstalt**.

— — s. **Soldatenweiber**.

Militär-Wohnung, s. **Wohnung**.
Militär-Wundärzte. Die mili-

tär-Wundärzte, welche weder Doctores noch Magistri chirurgiae sind, und bei den Militärkörpern in Wien Dienste leisten, können als bloße Patrone der Chirurgie, selbst, wenn sie an der Wiener Universität approbirt wären, zur freien Civil-Praxis in Wien nicht zugelassen; nur die an der k. k. Josefs-Academie als Doctores oder Magistri chirurgiae Promovirten sind zur hierortigen freien Civil-Praxis befugt. (Note der n. ö. Reg. an das k. k. n. ö. General-Militär-Commando vom 16. Jan. 1839 Z. 1022. Kn. C. B. Nr. 2.)

Militär-Wundärzte. Sämmtlichen Unterbehörden sind die rücksichtlich des Rechtes der Militärärzte zur Civil-Praxis bestehenden Verordnungen in Erinnerung zu bringen, welche dahin lauten, daß den Magistern der Chirurgie, welche als Militärärzte in der k. k. Armee dienen, das Recht zur Ausübung der Praxis im Civile in eben dem Maße zu steht, wie solches den Civil-Wundärzten zukommt, welche den Magistergrad aus der Chirurgie an einer inländischen Universität erlangt haben, daß aber, da den Patronen der Chirurgie das Recht zur Ausübung ihrer Kunst nur dann zu steht, wenn sie entweder ein chirurgisches Gewerbe besitzen, oder von der Obrigkeit oder Gemeinde des Ortes, wo sie ihre Kunst ausüben wollen, eine fixe Bestallung genießen, auch den Militär-Wundärzten, welche bloße Patrone der Chirurgie sind, das Recht zur wundärztlichen Praxis beim Civile nur dann zukommt, wenn sie obige gesetzliche Bestimmungen erfüllt haben. (Erl. des k. k. Minist. des Inn. v. 20. Spt. 1848, an sämmtl. Länderchefs. Pol. G. S. 76. Bd. Nr. 124. Decr. der n. ö. Reg. v. 16. Jan. 1849 Z. 46686, n. ö. L. G. B. Nr. 13.)

Minderjährige, Bestimmung der Gerichtsbarkeit, f. Gerichtsbarkeit. Pat. v. 20. Nov. 1852 §§. 83—86.)

Minderjährige, Bestimmungen hinsichtlich des freiwilligen Militär-Eintrittes, f. Militärdienste.

— — siehe Militär = Gerichtsbarkeit.

— — Vorschriften wegen Behandlung der vor dem militärpflichtigen Alter zum Kriegsdienste gestellten, f. Militär-Stellung.

— — deren freiwilliger Eintritt in den Militärdienst betreffend, f. Militärdienste, Militär-Stellung.

— — Erlangung der Staatsbürgerschaft, f. Staatsbürgerschaft.

Mineral-Farben. Das Ueberstreichen (Uebertünchen) derjenigen Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer, Arsenik, Blei, Zink, und andere giftige Metall-Präparate enthaltenden Mineral-Farben, sowie das Streifen (Stärken) von Stoffen mit Stärke, welchen solche Mineral-Farben beigemischt sind, ist bei Confiscation der Waare verboten. (Hfztl. Decr. vom 11. Oct. 1827 Z. 23975, an sämmtl. Länderst. Circ. der n. ö. Reg. vom 26. Oct. Z. 59921; des k. k. Gubern. vom 30. October Z. 24017; des k. k. Gubern. vom 31. Oct.; des böhm. Gubern. vom 1. Nov. Z. 53770; der ob. d. enns. Reg. vom 1. Nov. Z. 28515; des tirol. Gubern. vom 2. Nov. Z. 21808; des galiz. Gubern. vom 6. Nov. Z. 73304 und des mähr. schles. Gubern. vom 9. Nov. 1827 Z. 37261. Pol. G. S. 55. B. Nr. 111, f. Nitrogrün.

Mineralgrün, f. Kaisergrün.

Mineralsäuren sind vom Hausirhandel ausgeschlossen, f. Hausir-Paratent §. 12 i.

Mineralwässer. Jeder Käufer, der von einem Sauerbrunnhändler Gesundheits- oder Mineralwässer von was immer für einer Gattung erkaufte, und solche zu schwach oder gar verdorben, oder übertrieben findet, ist befugt,

diese dem Verkäufer zurückzugeben. Dagegen ist dieser verbunden, ihm einen echten und guten Krug oder Flasche unentgeltlich unter Strafe abzuführen. (R. ö. Rggs. Dec. v. 6. Aug. 1784. Kroy. G. Jos. 6. Bd. S. 125.)

Mineralwässer, welche die medicinische Facultät als unecht und verdorben findet, hat dieselbe der Polizei-Ober-Direc. anzuzeigen, und die schlecht befundenen Stücke zu verriegeln, welche sohin die Polizei-Ober-Direction gleich nach erhaltener Anzeige abzuholen hat. (R. ö. Rggs. Bdg. v. 30. Juli 1796. Barth. H. u. G. Ges. 5. Bd. S. 27.)

— — Der Verkauf derselben ist frei gegeben, und es hat die Polizei-Ober-Direction wegen Verfälschung derselben die nöthige Aufsicht und im Uebertretungsfalle das Amt zu handeln. (R. ö. Rggs. Bdg. v. 16. Febr. 1819.)

— — Damit der sanitätspolizeiliche Zweck des Verkaufes bloß echter, unverdorbenen und wirksamer Mineralwässer erreicht und das Publicum bei dem Ankaufe derselben vor Bevortheilungen gesichert werde, sind schon mit den Hofkanzlei-Decreten v. 26. Octbr. 1793 Z. 3074, v. 8. Febr. 1794 Z. 352, v. 26. Juli 1794 Z. 352, v. 26. Juli 1794 Z. 1454 endlich mit der Sub. Bdg. v. 18. Aug. 1823 Nr. 32420 eigene gesetzliche Bestimmungen erlassen, welche in nachstehende Normalchrift zusammengefaßt worden sind.

1. Jeder Handelsmann, welcher sich mit dem Verkaufe von Mineralwässern abgeben will, hat dieses sein Vorhaben vorläufig mittelst seiner Ortsbehörde dem Kreisamte anzuzeigen, und die Erlaubniß hiezu anzufuchen, damit die Verkaufsorte gehörig bekannt gemacht, und das Kreisamt in den Stand gesetzt werde, entweder durch den Kreisarzt, oder in jenen Orten, wo sich ein Stadtarzt befindet, durch diesen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Verkaufs-

anwerber einen geeigneten Keller besitze, um die Mineralwässer in jeder Jahreszeit gut erhalten und verwahren zu können.

2. Der Verkauf der Mineralwässer ist nur jenen Handelsleuten zu gestatten, welche sich über die gehörige Beschaffenheit der für die Mineralwässer bestimmten Aufbewahrungsorte ausgewiesen und die Erlaubniß zu diesem Handel erhalten haben.

3. Die eingeführten Mineralwässer sind im Standorte des Kreisarztes von diesem, und in Orten, wo sich ein eigener Stadtarzt befindet, von dem letzteren noch vor dem Verlaufe, in den übrigen Orten aber vom Kreisarzte bei gelegentlichen Geschäftstreisen genau in der Beziehung zu untersuchen, ob diese Wässer echt und gut, oder aber schwach und verdorben sind. Nur die Einfuhr und der Verkauf der erstern darf gestattet, dagegen müssen die letztern ohne weiters zurückgewiesen werden.

4. So wie im Frühjahre oder Sommer frische Mineralwässer eingeführt werden, sind von den obenerwähnten Sanitätsindividuen auch die vom vorigen Sommer etwa übrig gebliebenen Mineralwässer abermal in der Hinsicht zu prüfen, ob sie nicht durch die längere Aufbewahrung eine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Sollten bei dieser Gelegenheit verdorbene Wässer vorgefunden werden, so ist deren Vertilgung sogleich einzuleiten.

5. Die Mineralwässerhändler sind verpflichtet, jeden verdorbenen Wasserkrug, wenn er gleich nach dem Aufmachen zurückgestellt wird, zurückzunehmen, und dem Käufer dafür einen frischen Krug unentgeltlich zu verabfolgen.

6. Wenn sich in einem Kreise Mineralwässer befinden, welche versendet werden, so ist auch strenge darauf zu sehen, daß bei der Füllung, Verkorkung und Versendung dieser Wässer Nichts ver-

säumt werde, was zur Erhaltung ihrer Kraft und Wirksamkeit nothwendig ist. Ist in derlei Orten ein eigener Stadt- oder Brunnenarzt aufgestellt, so liegt diese Verpflichtung zunächst diesem ob. Allein auch der Kreisarzt ist angewiesen bei Gelegenheit seiner Geschäftsreisen gleichfalls hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten.

7. Die genaue Befolgung dieser Anordnungen haben die Kreisämter in allen geeigneten Wegen zu überwachen, die angezeichneten oder sonst wahrgenommenen Gebrechen aber sogleich abzustellen. (Vdg. des böhm. Sub. v. 19. Decbr. 1833 Z. 54140. Obent. 3. Bd. Nr. 88.)

Mineralwässer. Se. k. k. Maj. haben laut h. Hofkanzlei-Decretes vom 11. Novbr. d. J. Z. 37879, mit a. h. Entschl. v. 1. Novbr. 1847 zu gestatten geruht, daß es von dem mit der a. h. Entschl. v. 22. Decbr. 1832 ausgesprochenen, und mit dem Regierungs-Circulare v. 19. Jan. 1833 kundgemachten Verbote der Erzeugung künstlicher Mineralwässer, gegen dem abzukommen habe, daß die Bereitung und Erzeugung der künstlichen Mineralwässer nur mit Bewilligung der Behörden, und unter Leitung eines geprüften Chemikers oder Pharmaceuten geschehen dürfe, und daß über die Echtheit und Güte dieser künstlichen Mineralwässer durch die Behörden und berufenen Sanitäts-Individuen die genaue Aufsicht geführt werde. Es haben demnach alle Jene, welche sich mit der Erzeugung eines künstlichen Mineralwassers beschäftigen wollen, durch ihre vorgesezte Ortsobrigkeit um die Bewilligung hiezu bei dieser Landesstelle einzuschreiten. Uebrigens wird aber, in Folge des obigen h. Hofkanzlei-Erlasses hier noch ausdrücklich bemerkt, daß es strenge verboten ist, einem künstlichen Mineralwasser die Benennung eines bestehenden nat-

türlichen Mineralwassers, wie z. B. „künstliches Eger, Selter u. s. w. Mineralwasser“ zu geben. (Circ. der k. k. n. ö. Reg. vom 3. Decbr. 1847 Z. 64727, des währ. Sub. v. 2. Decbr. 1847 Z. 52557.)

Mineralwässer. Bei Gelegenheit eines einzelnen Falles, wo Se. k. k. Maj. bei noch bestandnem allgemeinen Verbote der Erzeugung und des Verschleisses der künstlichen Mineralwässer eine diesfällige ausnahmsweise Bewilligung für das lombardisch-venetianische Königreich allergnädigst ertheilten, haben Se. k. k. Maj. mit der a. h. Entschl. v. 7. Jan. 1834 (intimirt an das lombardische Subernium mit Hofkanzlei-Decret v. 19. Jan. 1834) zu befehlen geruht, es sei allen Bereitern künstlicher Mineralwässer strenge und bei Verlust ihres Befugnisses verboten, einem künstlich bereiteten Mineralwasser die Benennung eines bestehenden natürlichen Mineralwassers, z. B. künstliches Eger, Selter zc. Mineralwasser zu geben, sondern die künstlichen Mineralwässer seien nach dem Gehalte ihrer fixen Bestandtheile als: künstliche Mineralwässer mit Soda, mit Eisen, mit Bittersalz zc. zu benennen, anzukündigen und zu verkaufen. (Hfztl. Decr. v. 26. Jan. 1848, an sämmtl. Länderst. Pol. G. S. 76. Bd. Nr. 7.)

— — Das hohe Ministerium des Innern findet sich nach Vernehmung der ständischen Medicinal-Commission bestimmt zu verfügen, daß es von dem mit dem Erlasse vom 5. Jänner 1849 Z. 275 angeordneten und mit dem Erlasse v. 11. Novbr. 1850 Z. 22875 fixirten Verfügung wegen Bezeichnung der Mineral-Wasserkrüge durch Einbrennen der Jahreszahl der Füllzeit abzukommen habe. Das Ministerium des Innern findet in Gemäßheit des Decretes v. 26. März d. J. Z. 22873 anzuordnen, daß mit dem Eingangs er-

wähnten Aufhören obiger Verfügung folgende Bezeichnungsort der Jahreszahl der Füllung einzuführen sei:

1. Die zur Verschließung der Gefäße verwendeten Korken müssen von möglichst bester Qualität sein und auf ihrem innern Ende das Brunnenzeichen und den Namen der Quelle deutlich eingebraunt enthalten.

2. Die äußere Verschließung der Gefäße hat mittelst eines Zinnblättchens zu geschehen, welches den leicht verpichteten Kork und den Hals des Gefäßes ganz zu umhüllen hat. Zur Erleichterung der vorschriftsmäßigen Füllung ist auf jedem Zinnblättchen das den Namen der Quelle und die Jahreszahl der Füllung enthaltende Siegel des Eigenthümers oder Pächters der Quelle auszudrücken.

3. Zur Versendung des Wassers sind in der Regel entweder thönerne, wohl glasierte Krüge, oder Flaschen von Glas zu benutzen. (D. der n. ö. Stthl. v. 19. April 1852 Z. 10842. L. G. B. Nr. 167. Kundm. der böhm. Stth. v. 1. April 1852 Z. 7414 u. 7415. L. G. B. für Böh. Nr. 120.)

Mineralwässer künstliche, siehe **Struve'sche Mineralwässer**.

Mißgeburten, s. **Schau = Productionen**.

Mißhandlung der Thiere, siehe **Hunde**. (Bdg. v. 18. Oct. 1851. 27. Juli 1852 u. 6. Jan. 1853.)

— — der Thiere, s. **Thierquälerei**.

Mißgruben vor den Häusern sind zu entfernen. (Bdg. vom 30. August 1755. Krop. Ges. M. Theres. 3. Bd. S. 220.) S. **Straßenreinigung**.

Mißwägen sollen bis 8 Uhr in der Früh außer der Stadt sein. (Reggsbef. v. 18. Juni 1782. Krop. Ges. Jos. 8. Bd. S. 102.) S. **Straßenreinigung**.

Mitigrün. Die Landesstelle hat in Erledigung der in Ansehung der

Gifte, gifthaltigen Stoffe und besonders des Mitigrün vom hiesigen Magistrat gepflogenen und zur Kenntniß gebrachten Verhandlungen mit Decret vom 17. Mai 1840 Z. 25773 Folgendes ausgesprochen: Ueber den Verkauf der gifthaltigen Farben bestehe die Circ. Bdg. v. 26. Mai 1829 (s. **Gifthältige Farben**) so wie über den Gebrauch derselben beim Appretiren der Kleidungsstoffe, die den menschlichen Körper berühren, und über die Verwendung der Farben bei genußbaren Gegenständen geben die Circ. Bdg. v. 26. Octbr. 1827 (s. **Mineral-Farben**) und 29. Mai 1829 (s. **Zunderbäder**) Maß und Ziel. Die genaue Beobachtung dieser Verordnungen sichern die menschliche Gesundheit hinlänglich vor dem Einfluß gifthaltiger Farben; das gänzliche Verbot des Mitigrün ließe sich in dieser Hinsicht keineswegs rechtfertigen und müßte aus selbem Grunde bei mehreren Farben von gleichem Gehalte eintreten, wodurch der Industrie ein wesentlicher Nachtheil zugefügt würde. Durch diese Entschließung wurde zwar das in Antrag gebrachte gänzliche Verbot des Mitigrün nicht genehmigt, jedoch auch gegen die, vom Magistrate getroffene provisorische Verfügung, durch welche den Blumenfabrikanten, Feder schmückern, Stärkemachern, Webern, Seidenzeugmachern, Bandfabrikanten und Appreteurs die Anwendung derselben beim Färben der den menschlichen Körper berührenden Stoffe untersagt wurde, Nichts zu erinnern besunden, wornach selbe in Wirksamkeit bleibt, und um so mehr gehandhabt werden muß, als hiedurch eigentlich nichts Neues angeordnet, sondern nur die h. Circ. Bdg. v. 26. Octbr. 1827 auf das durch Kunstverständige für höchst gifthaltig erklärte Mitigrün angewendet wurde. (Pol. Ob. Dir. Circ. v. 14. Aug. 1840 Z. 2420)

Modelle, f. Goldmünzen - Modelle.

Mohamedaner, deren Beeidigung, f. Eid.

Mohnköpfe. Der Verkauf derselben ist den Greißlern und Fragnern verboten, und den Apothekern und Samenhändlern zur Pflicht gemacht, hierbei die für den Verschleiß giftiger Kräuter vorgeschriebenen Vorsichten genau zu beobachten. (R. ö. Rggs. Decr. v. 18. Septbr. 1810. Krop. Ges. Franz. 28. Bd. S. 372.)

Mohn und Mohnköpfe, deren Verkauf wird nur den Apothekern und Dürckräutlern gestattet. (Rggs. Bdg. v. 25. Febr. 1820 Z. 7770. Guld. Sanit. Bdg. 5. Bd. S. 141.)

Moldau. Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß von den öster. Landesbehörden bisher einer Menge von erwerbslosen und übel conduirten Leuten Pässe zum Uebertritte nach der Moldau ausgestellt wurden, wurde verordnet, daß in Zukunft bei der Ertheilung von Reisebewilligungen nach der Moldau und Wallachei mit der gehörigen Umsicht und Behutsamkeit vorgegangen, somit Reise-Documente in diese Fürstenthümer nur solchen Individuen ertheilt werden, deren frühere Lebensweise zu keinen widrigen Wahrnehmungen in moralischer Beziehung Stoff lieferte, und welche den erlaubten Zweck ihrer Reise auf eine genügende Weise darzutun vermögen. (Bdg. des M. des In. v. 6. Decbr. 1849 Z. 25147. Bdg. der n. ö. Reg. v. 23. Decbr. 1849 Z. 53967 L. G. B. J. 1850 Nr. 3.)

— Zur Erzielung einer besseren Evidenzhaltung der in die Moldau kommenden österreichischen Staatsangehörigen wird in Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 6. April 1850, mit Beziehung auf die Verordnung der bestandenem k. k. n. ö. Regierung v. 23. Decbr. 1849 angeordnet,

daß in Zukunft allen für das Ausland ertheilten Reisebewilligungen die schriftliche Bemerkung beigelegt werde, daß der Reisende im Falle seines Eintrittes in die Moldau oder Wallachei binnen 3 Tagen bei sonst zu gewärtigender Abndung sich bei der nächsten k. k. Starostie oder bei der Agentie mit seinem Reise-Documente persönlich zu melden habe. (Bdg. der n. ö. Stth. vom 11. April 1850 Z. 1058/P. R. ö. L. G. B. Nr. 26.)

Moldau. Das fürstl. Staatssecretariat der Moldau hat nach gepflogenen Einvernehmen mit dem kaiserl. Agenten ausdrücklich das Ersuchen an das h. Ministerium gestellt, daß fernerhin Individuen, welche nicht die von dem dortländigen organischen Statute geforderten Eigenschaften besitzen, nämlich allen Jenen, die sich über ihren Stand, ihre erlaubte Beschäftigung und genügende Substanzmittel nicht gehörig auszuweisen vermögen, österreichischer Seite keine Reisepässe nach der Moldau ertheilt werden mögen. Infolge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 24. Octbr. l. J. Z. 23572 sind zur Verhütung fernerer Reclamationen, nicht nur die Anträge auf Ertheilung von Reisebewilligungen nach den Donau-Fürstenthümern vor der glaubwürdigen Nachweisung dieser erwähnten Bedingungen abhängig zu machen, sondern auch die diese Nachweisung enthaltene Belege dem diesfalls anher zu erstattenden Gutachten beigezuschließen. (Decr. der n. ö. Stth. v. 12. Novbr. 1851 Z. 36351.)

— — Passvorschriften bei der Dampfschiffahrt auf dem Moldauflusse, f. **Dampfschiffahrt**.

— — das Ableeren des Schotter in den Moldaufluß betreffend, siehe **Schotter**.

— — Deffnung der Prager Wasser-Wehrdurchlässe, f. **Schiffahrt**.

Moldau-Schiffahrt; Polizeireglement für dieselbe, s. **Elbe-Schiffahrt.**

Molien ist ein Hazardspiel, siehe **Spiele.**

Montag. Von den Obrigkeiten sind bei den Handwerkern die sogenannten blauen Montage oder sonstige eigenmächtige Handwerks-Entziehungen der Gesellen abzuschaffen. (Handw. Gen. v. 19. April 1732 §. 8. Hofverord. v. 20. Febr. 1768.)

Auch bei den Fabricanten ist derselbe aufgehoben. (Hofresc. v. 22. Novbr. 1773. Vdg. v. 22. Aug. 1780.)

— — Den Zunftvorstehern ist bei 6 Reichsthaler Pönfall verboten, einem Gesellen die Kundschaft auszufertigen, der lieber seinen Dienst verläßt, und von der Arbeit aussteht, als daß er sich dem Gebote seines Meisters füget, an einem aufgehobenen Feiertage oder sogenannten blauen Montage zu arbeiten. (Hofd. v. 13. Juli, n. d. Rggß. Circ. v. 25. Juli 1786.)

— — Da gegen die bestehenden Verordnungen die Gesellen sowohl der Polizei- als Commercial-Gewerbe, häufig an den aufgehobenen Feiertagen, wie auch an sogenannten blauen Montagen und Dienstagen von der Arbeit ausbleiben, so wurde sämtlichen Meistern und Fabricanten aufgetragen, jenen Gesellen, der an was immer für einem Werktag von der Arbeit ausbleibt, oder früher als es die Ordnung gestattet, aus der Werkstätte abgeht, sogleich zu der gesetzlichen Bestrafung dem Magistrate anzuzeigen, wie in Widrigem die Meister und Fabricanten selbst, für jede unterlassene Anzeige mit einer Geldstrafe von 2 fl. belegt werden würden, die dem Entdecker des faumseligen Meisters oder Fabricanten, mit Verschweigung seines Namens, oder, wenn es von Amtswegen entdeckt worden wäre, der Lade zuerkannt werden

soß. Zu diesem Ende soll öfter unvermuthet in den Werkstätten und Fabriken Nachsicht gepflogen und jeder Geselle, der nicht bei der Arbeit gefunden würde, und schon einmal ermahnt worden, zur Bestrafung an die Behörde übergeben werden. (Rggß. Vdg. v. 30. Decbr. 1799.)

Montag. Da die Abstellung der sogenannten blauen Montage so wichtig ist, so hat die Regierung mit allem Eifer zu trachten, und ihre Amtsmacht dazu anzuwenden, diesen den Müßiggang und die Sittenlosigkeit so nährenden Mißbrauch so viel möglich abzustellen, welches vorzüglich dadurch erwirkt werden kann, wenn den Gesellen verschiedener Innungen öfter bekannt gemacht wird, daß jene, welche diesem Mißbrauch nachhängen, nicht leicht ein eigenes Befugniß oder Meisterrecht zu erwarten haben. (Hfkm. D. v. 21. Febr. 1803.)

Gesellen haben an blauen Montagen und aufgehobenen Feiertagen wie an andern Werktagen zu arbeiten. (Vdg. v. 20. Septbr. 1803. Vdg. v. 13. Jan. 1804.)

Denn der blaue Montag soll gänzlich abgebracht sein. (Rggßbesch. v. 1. Juni 1807.)

Den Gesellen aller Feuerarbeiter ist jedoch vorzüglich wegen Herstellung ihrer während der Woche abgenützten Werkzeuge der frühere Feierabend für den Samstag, jedoch nie für den Montag gestattet. (Rggß. Vdg. v. 7. März 1806.)

Monturflüde einzukaufen, ist den Landlern verboten. (Vdg. v. 20. Sept. 1745. Krop. Ges. R. Theres. 1. Bd. S. 26. Vdg. v. 22. Juni 1771. Krop. Ges. R. Theres. 6. Bd. S. 363. Vdg. v. 15. Febr. 1781. Krop. Ges. Jos. 1. Bd. S. 136. Pat. v. 4. Octbr. 1782. Krop. Ges. Jos. 1. Bd. S. 136.)

— — Da ungeachtet des seit so vielen Jahren bestehenden und mehrmal

wiederholten Verbotes, ärarische Monturstücke zu kaufen oder verkaufen, noch immer schädlicher Unterschleif mit neuen und alten ärarischen Monturgattungen getrieben wird; so hat der k. k. Hofkriegsrath zur Verhinderung des dadurch dem Aerarium zugehenden Nachtheils für nöthig befunden, auch den bisherigen Verkauf der von Feldspitälern, Sammel- und Stockhäusern wie auch von Regimentern und Corps an die Monturs-Deconomie-Commission und Depots eingelieferten, ganz unbrauchbaren Gattungen von Tuch, Croisee, Leinwand und Zwisch, von nun an gänzlich einstellen, und diese Monturgattungen, soweit es thunlich ist, verwenden, dasjenige aber, was zu gar keinem Gebrauche mehr taugt, durch die Papier-Stampfen, unter gehöriger Aufsicht vertilgen, mithin die bisher bei den Monturs-Commissionen und Depots vorgenommenen Recitationen blos auf den Verkauf der Tuschende, der unbrauchbaren Abfallstücke von allen Gattungen, und auf das unbrauchbare Erz und Eisen, beschränken zu lassen. Die Landesstelle hat daher nicht nur das wider den Ankauf und Verkauf der ärarischen Monturs-Gattungen bestehende Verbot wiederholt kund zu machen, sondern auch die Verfügung zu treffen, daß die alten oder neuen ärarischen Monturstücke, wenn irgendwo einige angetroffen werden, ohne alle Rücksicht in Beschlag genommen, und an die nächste Militär-Deconomie-Commission oder Depot zum ferneren Gebrauche für die Truppen, abgegeben werden. (Hof-Deccr. v. 16. Septbr. 1797 Z. 32134, an sämmtl. Länderst. Pol. G. S. 11. Bd. Nr. 32.)

Monturstücke. Der Ankauf und Verkauf ärarischer Monturstücke ist schon öfters, und neuerlich unterm 16. Sept. 1797 verboten, und den unterstehenden Behörden aufgetragen worden, die ver-

kauften neuen oder alten ärarischen Monturstücke, wenn irgendwo einige angetroffen werden, ohne alle Rücksicht in Beschlag zu nehmen, und an die nächste Militärdeconomie-Commission oder Depot zum ferneren Gebrauche für die Truppen abzugeben. In Folge der Hofentschließung wird nöthig befunden, dieses bestehende Verbot nicht nur hiermit zu erneuern, sondern auch, ob schon aus der vorerwähnten Anordnung schon von selbst sich ergibt, daß die ärarischen Monturstücke überhaupt keinen Gegenstand eines Privatverkehres ausmachen sollen, folglich auch zur Verpfändung nicht geeignet sein können, gleichwohl zu Vermeidung alles Mißverständnisses auch die Verpfändung sowohl alter als neuer Montursorten hiermit ausdrücklich zu verbieten. (Hftz. Decr. v. 5., kundgem. von der n. ö. Reg. den 27. Decbr. 1800. Kroy. Gef. Franz. 14. Bd. S. 560.)

Monturstücke. Das Verbot des Kaufes, Verkaufes oder der Eintauschung ärarischer Monturstücke wurde wiederholt kundgem. und verordnet, daß jeder Kauf, Tausch, Schenkung u. dgl., wodurch eine Civilperson von einer Militärpartei außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung ärarische Fassungsartikel oder Quittungen und Anweisungen an sich bringt, ungiltig sei, und daß Derjenige, welcher ein solches Gut durch Kauf, Tausch, Schenkung oder wie sonst immer an sich gebracht hat, zur Zurückstellung desselben, wenn es noch bei ihm angetroffen wird, im entgegengesetzten Falle aber zum Erfasse seines wahren Werthes verhalten werden soll. (Hofd. vom 24. Novbr. 1808. Erneuert mit Hofd. v. 15. Decbr. 1808, an sämmtl. Länderstellen. Kroy. G. S. 25. Bd. S. 335.)

— — Nach Eröffnung des hiesigen General-Militär-Commando vom 17. Jänner 1835 N. 516, sind seit kurzer

Zeit mehrere Uebertretungen des Verbotes, ärarische Monturstücke zu kaufen, verkaufen oder umzutauschen, vorgekommen. Den Kreisämtern wird daher bezüglich auf die hierortige Verordnung vom 25. Mai 1829 Z. 31446, aufgetragen, die hierüber bestehenden, und mittelst der Kreisreiben vom 13. Octbr. 1797 und 20. Jänner 1809 kundgemachten Vorschriften, wornach Derjenige, welcher ein ärarisches Fasungsstück durch Kauf, Tausch oder Schenkung an sich gebracht hat, dasselbe, er mag vom Civile oder Militär sein, rückstellen, oder wenn er sich in dessen Besitze nicht mehr befindet, den wahren Werth desselben ersetzen muß, überdies aber strenge bestraft wird, neuerdings zu republiciren, das Publicum, besonders aber die Juden, zur genaueren Befolgung dieser Vorschriften anzuweisen, und ihrerseits die Befolgung derselben zu überwachen. (Bdg. des galiz. Gub. vom 17. Febr. 1835 Z. 7106. Prov. G. S. für Galizien. J. 1935. Nr. 3.)

Monturstücke. Es besteht in Folge früher erlassener Hof-Bdgen. das Verbot, ärarische Monturs-Sorten zu kaufen, zu verkaufen oder umzutauschen. Dieses Verbot ist zu Folge einer von dem k. k. Hofkriegsrathe unterm 28. Juli 1839, an die vereinigte Hofkanzlei gelangten Eröffnung, womit die in neuester Zeit a. h. genehmigte Instruction zur Gebahrung und Verrechnung der Montur und Rüstung der k. k. Truppen mitgetheilt wurde, fortan, jedoch mit der Modification aufrecht zu erhalten, daß den Truppen gestattet wird, die für den Militär-Gebrauch nicht mehr verwendbaren Sorten anschließend nur dergestalt zerrissen, zerschnitten oder zerschlagen, daß selbe auf keine Weise mehr zu ganzen Stücken zusammengekehrt werden können, licitando öffentlich hintanzugeben, welche Licitatio-

nen durch den Truppen- oder Abtheilungs-Commandanten im Voraus mittelst der Ortsobrigkeit zu publiciren sind, und bei denen diese Commandanten persönlich zu interveniren, und sich von der gänzlichen Zerstückelung der zu veräußernden Abfälle zu überzeugen haben. (Hstzl. Decr. v. 29. Aug. 1839 Z. 26261, an sämmtl. Länderst. Bdg. der n. ö. Reg. v. 18. Septbr. 1839 Z. 52774. Pol. G. S. 67. Bd. Nr. 98.)

Monturstücke. Das Kriegsminist. hat mit Erl. v. 28. v. M. E. 4890 das wegen des Verkaufes ärarischer Montursorten bestehende Verbot mit dem Beifügen in die Erinnerung gebracht, daß: nach dem Circular-Rescr. v. 6. März 1833 E. 1130, und den darin angeführten älteren Gesetzen ärarische Monturs- Gegenstände zu den außer Verkehr gesetzten Sachen gehören, daher jeder darüber unter Privaten errichtete Vertrag und jede unter selben getroffene Verabredung als ungiltig erscheint. Daraus folgt, wie in den vorgedachten Vorschriften ausdrücklich enthalten ist, daß solche Monturstücke, wo sie immer bei Privaten vorgefunden werden, als ärarisches Eigenthum erscheinen, und daher zu Gunsten des Aarars eingezogen werden können, wenn selbe durch das Geständniß, oder vermöge der auf diesen Gegenständen vorgefundenen Zeichen, oder sonst durch gesetzliche Beweise als ärarische Monturstücke dargethan werden können. In Betreff der Form, in welcher diese Einziehung geltend zu machen ist, hat das h. Kriegsministerium bemerkt, daß derlei Monturstücke, wenn irgendwo einige angetroffen werden, ohne alle weitere Rücksicht in Beschlagnahme zu nehmen, und an die nächste Militär-Monturs-Commission abzugeben sind. Nur die den Unterabtheilungs-Commandanten zu gar keinem Gebrauche mehr dienen-

den Monturs- und Rüstungsforten dürfen in dem im §. 121 Abschnitt I. der Monturs-Gebahrungs-Instruction beschriebenen zerstückten und zer Schlagenen Zustande, jedoch bloß bei einer öffentlichen Licitation veräußert werden, was auch bei den Montur-Commissionen bezüglich der unbrauchbaren Abfälle, die ebenfalls zu keinem weiteren Gebrauche bei denselben mehr geeignet sein dürfen, vorgeschrieben ist. (Erl. des gal. Gub. v. 18. Juli 1851. Galizische L. G. B. Nr. 233.)

Montursstücke sind vom Hausirhandel ausgeschlossen, s. **Hausirpatent**. §. 12. m.

— — s. **Tröbler**.

Monumente auf dem Leichenhose zu St. Marx, s. **Leichenhöfe**.

Moralitätsgewinne, s. **Zengnisse**.

Mora-Spiel. Zur Verhütung von Kaufereien und anderen Unordnungen, welche durch die häufigen Streitigkeiten bei dem alla Mora-Spiele vorzüglich in Schanthäusern u. dgl. herbeigeführt werden, wie auch zur Erhaltung der durch dieses lärmmergende Spiel leicht gestörten nächtlichen Ruhe, wird mit Genehmigung der h. k. k. Hofkanzlei und der h. k. k. Polizei-Hofstelle Folgendes verordnet: Das alla Mora-Spiel ist hinfort in Gast-, Schank-, Speise- und Kaffeehäusern nur in den Tagstunden gestattet, in den Nachtstunden d. i. vom Abend- bis zum Morgengeläute verboten. Die Inhaber solcher Gewerbe unterliegen bei vorkommenden Uebertretungen dieses Verbotes im ersten Falle einer Geldstrafe von zwei Conventions-Thalern, und wenn sie unvermögend sind, einer verhältnismäßigen Arreststrafe. Im Falle einer wiederholten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die Arreststrafe zu verschärfen. Gleiche Strafe hat auch gegen die Gäste einzutreten,

wenn sie der Erinnerung des Wirthes oder Kaffeehänters keine Folge leisten. Damit sich Niemand entschuldigen könne, daß ihm diese Verordnung nicht bekannt geworden sei, ist dieselbe in den Gastzimmern, Schenkstuben und Kaffeehäusern zu Jedermanns Einsicht öffentlich anzuhängen. (Tirol. Gub. Vdg. v. 29. April 1836 Z. 5332. Prov. G. S. für Tirol v. J. 1836.)

Morawetz, s. **Dampfbäder**.

Most. Der Verkauf des aus faulen Trauben und Beeren gepreßten Mostes ist strengstens untersagt, und die Ortspolizeibehörden angewiesen, die genaue Befolgung dieses Verbotes ernstlich zu überwachen, und die Dawiderhandelnden unnachlässiglich zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. (Vdg. des böhm. Gub. v. 9. Novbr. 1828 Z. 49913. Obent. 3. Bd. S. 291.)

— — s. **Obstmostauschank**.

Mühlen. In Beziehung auf die Beschränkung der Errichtung von Hausmühlen, wurde bedeutet: Eine Hausmühle ist kein Gewerbe, sondern eine Selbstbedienung, wozu Jedermann das natürliche Recht hat, und folglich keiner Bewilligung bedarf. Gewerbe aber bestehen nur zu dem Ende, um Jenen zu dienen, die sich nicht selbst bedienen können, oder wollen, und nur zu Gewerben ist nach den bestehenden Vorschriften die obrigkeitliche Verleihung eines Befugnisses erforderlich. Hingegen fließt es aus dem Begriffe einer Hausmühle von selbst, daß dabei von der Bedienung eines Dritten, wodurch sie in ein Gewerbe übergehen würde, oder von einer Veräußerung keine Rede sein könne. Die Vermahlung eines fremden Getreides auf einer Hausmühle ist daher wie jede andere unbefugte Gewerbsausübung zu behandeln. (Hfztl. Decr. v. 27. Juni 1821, an das Tyroler Gub. Kroy. Ges. Franz. 45. Bd. S. 452.)

Mühlen, f. Bauführungen an schiffbaren Flüssen.

— — f. **Bauführungen, Schiffahrt, Ueberschwemmung.**

— — f. auch **Dampfmühlen, Pferdewhlen, Windmühlen.**

Mühlordnung allgemeine. Dieselbe enthält folgende Bestimmungen:

1. Kein Mühlbau, keine Veränderung eines Gerinnes, eines Ein- oder Ablasses, einer Wehre, Schleuse oder Arche, keine Erhöhung oder Erniedrigung eines Heimstockes, Fachbaumes oder Fachbretes, keine Ausleitung aus einem Flusse oder Bache, keine Uferschüzung oder Verdämmung, eben so auch keine Umstaltung einer Mahlmühle in ein anderes Werk, ohne obrigkeitliche Bewilligung und ohne vorläufiges Einvernehmen Derjenigen, deren Interesse hierbei befangen ist, vorgenommen werden.

2. Jedermann steht das Recht zu, die Errichtung eines neuen Werkes im ordentlichen Wege zu verlangen; die politische Behörde hat aber die angeseuchte Errichtung eines neuen Werkes im ordentlichen Wege nur dann zu erteilen, wenn dadurch ein Vortheil für die bessere Bedienung des Publicums erreicht wird, und wenn es, ohne die Anreiner des Baches oder Flusses einer Beschädigung auszusetzen, ohne sie in der bisherigen Benützung des Wassers zu beirren, und ohne die Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke zu hemmen, oder zu schwächen geschehen kann.

3. Es findet kein Mühlzwang Statt, nämlich keine Verbindlichkeit, sein Getreide auf dieser oder jener Mühle vermahlen zu lassen, sondern Jedermann steht es frei, jene Mühle zu gebrauchen, bei der er am besten bedient zu werden glaubt. Hiedurch ist aber keineswegs die Verbindlichkeit aufgehoben, daß Diejenigen, welche Mühlen mit der Dienstbarkeit übernehmen, Getreide entweder

unentgeltlich oder gegen eine geringe Vergütung zu vermahlen, dieselben noch ferner erfüllen müssen.

4. In den Mühlen muß durchaus die erforderliche Reinlichkeit herrschen, und sind der Boden, die Wände, der Kasten, die Thüren und Fenster in einem so guten Baustande zu erhalten, damit weder von dem Getreide noch von dem Mehle Etwas verloren gehe.

5. Die Aufwässerung der Räder, die Geschwindigkeit und Schärfung der Steine, die Annäherung des Laufers zum Bodensteine, die Deutelmweite und Spannung des Anschläges sowohl für die Ausbeutelung als Säuberung soll so vorgenommen werden, wie es die Beschaffenheit der zu vermahlenden Frucht und des zu erzeugenden Mehles nach den stufenweisen Mehlgattungen fordert.

6. Auf einer Mahlmühle darf nichts Anderes ohne obrigkeitliche Bewilligung, als die verschiedenen Mehlgattungen zubereitet werden.

7. Niemand, als welcher das Handwerk ordentlich erlernt hat, darf als Mühlknecht angenommen werden, und um so weniger die Leitung eines Mühlwerkes besorgen.

8. Jede Partei ist berechtigt, ihr eigenes Getreide selbst zu vermahlen, und von dem Müller jene Vorrichtung und Schärfung der Steine zu fordern, die der von ihr verlangten Mehlgattung entspricht.

9. Jeder Partei ist unbenommen, bei der Vermahlung ihres Getreides, auch wenn sie der Müller besorgt, gegenwärtig zu bleiben.

10. Die Mahlgäste sind in der Ordnung, wie sie zur Mühle kommen, sie mögen viel oder wenig Getreide haben, zu befördern. Jedem muß das von ihm mitgebrachte Getreide, wenn es sechs Regen beträgt, insbesondere vermahlen, auch darf nicht jenes von mehreren Par-

teien wider ihren Willen vermengt werden.

11. Jene, welche die Vermahlung selbst verrichten, können ihr Getreide nach ihrem Belieben gemischt zur Mühle bringen; jedoch haftet der Müller weder für das Gewicht, noch für die Güte des Mehles, sondern nur dafür, daß sich sein Werk in gutem Stande befindet, und daß die Partei durch keine Oeffnung, Ausleitung oder Vorrichtung etwas an Körnern, Mehl, Kleie oder an andern Abfällen verliert.

12. Wippelhaftes oder brandartiges Getreide, von welchem die Ansteckung und Verunreinigung des übrigen zu besorgen ist, soll der Müller nicht auf den Mehlfboden bringen, sondern anßer der Mühle, jedoch unter einem Dache, bis zur Vermahlung aufbewahren. Mit Rutterkorn vermishtes Getreide darf der Müller weder für sich noch für eine Partei vermahlen, sondern er muß solches zur Reinigung und Ausscheidung zurückweisen.

13. Jedes zur Mühle bestimmte Getreide, so wie das hieraus erzeugte Mehl und Kleien, muß auf einer Schaalwaage abgemogen werden. Hält der Müller eine Schnellwaage, so soll sie confiscirt, als Eisen verkauft, und der gelöste Gelbbetrag dem Orts-Armeninstitute zugewendet, und der Müller noch insbesondere bestraft werden.

14. Wenn der Müller die Vermahlung ganz besorgt, muß ihm ein laudeshöflich gereinigtes, gesundes, von Rutter- und Hinterkorn gesäubertes Getreide übergeben werden, widrigenfalls er dasselbe zurückzuweisen befügt ist.

15. Wenn der Mahlgast sein auf die Mühle zur Vermahlung gebrachtes Getreide in mehrere als eine Mehlgattung vermahlen zu haben verlangt, so hat der Müller das vierzehnte Pfund des zur Mühle gebrachten Getreides

vor gescheneher Rehung als Mahlohn abzunehmen, wofern der Mahlgast aber aus seinem Getreide nur eine Mehlgattung, ohne die Kleien zu nehmen, zu erzeugen begehrt, hat sich der Müller mit dem sechszehnten Pfunde des zur Vermahlung gebrachten Getreidengewichtes zu begnügen.

16. Wo der Müller selbst vermahlt, jedoch nur die gemeine Absonderung mit vier- oder fünfmaligem Aufschütten vornimmt, hat er sich mit dem sechszehnten Theile der Frucht, und einem Kreuzer Mahlgeld für den Centner zufrieden zu stellen. Sobald er aber feinere Absonderungen vornehmen muß, ist ihm das Mahlgeld für den Centner Weizen, wenn Rundmehl gemahlen wird, mit zwei Kreuzer, und wenn insbesondere noch Gries oder fein gerollte Gerste erzeugt werden muß, mit zwei einem halben, bis höchstens drei Kreuzer zu entrichten. Die Abforderung jeder andern Abgabe oder Vergütung, auch für die Beleuchtung und Verstäubung ist untersagt.

17. Wenn wippelhaftes oder brandiges Getreide vermahlen wird, so ist dem Müller das sogenannte Mahlmaßel, nämlich der sechszehnte Theil, nicht in der Frucht, sondern im Gelde nach dem Mittelpreise des letzten Marktes im nächsten Markttorte abzureichen.

18. Für die Vermahlung auf Schiffmühlen ist die Gebühr in dem vierundzwanzigsten Theile der Frucht, und in der Hälfte des im vorigen Absätze 16 bestimmten Mahllohnes zu leisten.

19. Ueber die Reinlichkeit in den Mühlen, die gute Beschaffenheit des Baustandes haben die Ortsgerichte die Aufsicht zu führen, und des Monats wenigstens Ein Mal die Nachsicht persönlich zu pflegen, auch die nöthigen Verbesserungen sogleich vorzunehmen.

20. Jede Uebertretung dieser Mühlordnung ist mit einer Geldbuße von

zehn Gulden zu belegen, die bei Wiederholung zu verdoppeln oder verhältnißmäßig zu erhöhen, und in jedem Falle dem Armeninstitute des Ortes zuzuwenden ist. In Fällen hingegen, wo zugleich eine erweisliche vorsätzliche Beschädigung des Mahlgastes, jedoch kein Betrug eintritt, ist bei der ersten Betretung nebst dem vollen Ertrage an den Beschädigten, auch der Werth des Ertrages als Strafe zu entrichten, die Strafe bei der zweiten Betretung zu verdoppeln, bei der dritten dreifach zu erlegen, und bei dem vierten Rückfalle der Müller seines Gewerbes zu entsetzen, zu welchem Ende über alle Straffälle ein ordentliches Protocoll zu führen ist.

21. Sollte der Partei durch die Unaufmerksamkeit oder Ungeschicklichkeit des Müllers oder seiner Dienstleute eine Verkürzung oder Beschädigung zugefügt worden sein, so ist der Müller, wenn diese Verkürzung und Benachtheiligung erwiesen ist, zum Ertrage des der Partei verursachten Schadens zu verhalten.

22. Wenn der Müller falsches Maß oder Gewicht gebraucht, so macht er sich des Verbrechens des Betruges schuldig. Wenn er ferner Getreide oder Mehl bei der Vermahlung ableitet, wenn er ein besseres Korn gegen ein schlechteres austauscht, wenn er schlechtere Gattungen, oder Gerste, Hafer, Heiden, Wicken zu den besseren von Weizen oder Korn mengen, oder verschiedene Mehlorten, als: Weizenpohl unter den Roggen, oder die schlechtere Mehlorte unter die edlere mischt, um das bestimmte Gewicht in einer von dem Gesetze nicht vorgeschriebenen Mischung zu erhalten, oder, wenn er dieses Gewicht durch Vermengung des Mehles mit andern zwar der menschlichen Gesundheit an und für sich nicht schädlichen Körpern bewirkt, wenn endlich das erzeugte Mehl in feuchte Behältnisse, um ein höheres Ge-

wicht zu erzielen, gelegt wird, so ist der Müller nach dem St. G. zu bestrafen.

23. Wäre die Beimischung mit verdorbenem Getreide oder Mehl und andern der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen geschehen, so ist der betrügerische Müller nach dem St. G. zu bestrafen.

24. Die Theilnehmer dieser Uebertretung, als die Mühlknechte oder sonstigen Dienstleute, sind ebenfalls nach Vorschrift des Strafgesetzes zu bestrafen.

25. Endlich haben die Obrigkeiten dafür zu sorgen, daß die Mühlen sich in einem guten Stande befinden, und daß sowohl die Müller, als auch die Ortsgerichte ihre in der gegenwärtigen Mühlordnung vorgezeichnete Schuldigkeit erfüllen. Den Obrigkeiten steht in Klagenfällen, mit Ausnahme jener Fälle, welche nicht zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, das Erkenntniß unter dem Vorbehalte der gewöhnlichen gesetzmäßigen Berufung an die höheren Behörden zu. In Bezug auf die Proviantvermahlung wurde angeordnet:

1. Jeder Mühlhaber ist verpflichtet, sein Mehl ganz, oder zum Theil für die Proviantvermahlung, wenn er darum von seiner politischen Obrigkeit angegangen wird, zu widmen. Bei dieser Bestimmung haben jedoch die Behörden zu wachen, daß die Vertheilung im Verhältnisse der Mahlkräfte der Mühlen, die hierzu vermöge der Lage der Truppen verwendet werden können, nach Billigkeit geschehe.

2. Den Müllern ist aus den Militär-Magazinen vollkommen gutes, gereinigtes Getreide, und zwar nicht bloß nach dem Gewichte, sondern auch nach der Mezenzahl zuzuweisen.

3. Hat der Müller über die Abwägung des Getreides und des hieraus erzeugten Mehls ein Mahlbüchel zu führen, und in dieses die Frucht sowohl

nach dem Gewichte als nach der Rezenzahl vorzumerken.

4. Hat die Abwägung der Früchte so wie auch des hieraus erzeugten Mehles, in der Mühle mit den eimentirten Gewichten versehenen Schaalwaagen zu geschehen.

5. Die Vermahlung soll mit der nöthigen Reinlichkeit geschehen.

6. Die Rezung des Getreides ist verboten, und muß die Vermahlung ganz trocken geschehen. Wenn der Müller Korn neßt, und dessen überwiesen wird, so hat er dafür den Ersatz mit ungenektem Mehle zu leisten.

7. Die Vermahlung ist auf die Weise zu bewerkstelligen, daß vom Centner Frucht nur sechs Pfund Kleien verbleiben.

8. Es hat demnach jeder Müller für jeden Centner ein und neunzig Pfund gutes Mehl, und 6 Pfund Kleien zurückzustellen, und werden daher bei jedem Centner drei Pfund an Verstäubung zugestanden.

9. Um den Müllern für ihre Arbeit den gerechten Lohn zu verschaffen, ist bewilligt, daß sie bei Vermahlung der Aeralial-Früchte so wie bei jenen der Privaten gehalten werden.

10. Wegen der Zufuhr des Getreides, wegen der Zurückbringung des Mehles sammt den Kleien ist der Müller in seiner Eigenschaft als Gewerbsmann nichts besonderes zu leisten verpflichtet.

11. Sollte übrigens durch Ungeachtlichkeit des Müllers oder seiner Dienstleute eine Verkötzung oder Beschädigung herbeigeführt werden, so ist der Müller zum Schadenersatz zu verhalten.

12. Wenn der Müller solches Maß oder Gewicht gebraucht, oder sonst einen Betrug von der im obigen 23. Absätze bezeichneten Art bei der Proviant-Vermahlung begeht, so ist derselbe nach den

Bestimmungen dieses Absatzes zu behandeln.

13. Geschieht eine Beimischung mit verdorbenem Getreide oder Mehle, so ist der Müller nach §. 60 2. Tbl. St. G. zu bestrafen.

14. Eben so sind die Theilnehmer an diesen Uebertretungen nach dem St. G. zu behandeln.

15. Auf Belangen der Magazine ist von den Kreisämtern denjenigen Müllern die Militär-Execution einzulegen, welche sich in der Erzeugung oder Abfuhr des für das Militär bestimmten Mehles in der gehörigen Zeit eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen; weshalb die Magazine dem Kreisamte, alle Monate über die hinter den saumseligen Müllern haftenden Rückstände einen Ausweis vorzulegen haben. (Allgem. Mühlordn. Pat. v. 1. Decbr. 1814. Krop. Gef. Fr. 34. Bd. S. 392—395.)

Mühlshüttel bei Floridsdorf, gehört in den Wiener Polizei-Bezirk, s. **Polizei-Bezirk** von Wien.

Mühlsteine. Da sich von Zeit zu Zeit Fälle ereignen, daß in den Mahlmühlen die Mühlsteine (gewöhnlich Läufer genannt) während des Mahlens springen, und die Stücke davon sehr oft mit großer Gewalt herumgeschleudert werden, so daß nicht nur die Mühlenwerke und Geräthschaften beschädigt, sondern selbst das Leben der Mühlenarbeiter und Mahlgäste gefährdet wird, so ist es aus öffentlichen Rücksichten nothwendig, Maßregeln in Anwendung zu bringen, durch welche derlei Gefahren nach Möglichkeit beseitigt werden. Das k. k. Landesgubernium hat daher beschloffen, folgendes Verfahren zur allgemeinen Richtschnur vorzuzeichnen:

1. Vor allem Andern erheischt es die Vorsicht, daß die Mühlsteine (Läufer) nur aus einer ihrer Qualität nach hiezu vollkommen geeigneten reinen,

von allen Rissen und Klüften freien harten Felsenmasse gebrochen und erzeugt werden; worauf die politischen Ortsbehörden ihr Augenmerk zu richten haben.

2. Die Erzeuger der Mühlsteine haften für die gute Eigenschaft eines jeden zum Gebrauche abgegebenen Mühlsteines, und unterliegen mit allen Theilnehmern überdies der Amtshandlung nach den Strafgesetzen, wenn die bei der Bearbeitung des Felsenstückes zu Mühlsteinen bereits bestandenen Mängel durch Verschmierung, Verkittung, Verstaubung unkenntlich gemacht und dem Käufer verheimlicht werden.

3. Da aber auch durch die Anwendung von fehlerfreien, vollkommen brauchbaren Mühlsteinen die Gefahr des Zerpringens noch nicht gänzlich beseitigt wird, und nach den im ganzen Lande gemachten Wahrnehmungen oft Fälle vorkommen, daß bei der Befestigung der sogenannten Mühlhaube und deren Verteilung, bei dem Umstürzen und Wiederaufziehen des geschärften Mühlauferers, oder durch allzu große Geschwindigkeit des Umschwungs die Mühlsteinläufer bersten, besonders wenn die Mühle gleichfalls aus Unvorsichtigkeit ohne Getreide-Auffschüttung leer gehend gelassen wird, so werden alle Mühlbesitzer aus Polizei-Rücksichten hiemit streng verpflichtet:

Alle Mühlsteine, (Läufer) mit starken hölzernen Reifen entweder durchaus von oben bis hinunter, oder doch wenigstens mit 10—12 Stück derlei Reifen zu versehen oder abzubinden; im letzteren Falle müssen die Reife in gleichen Zwischenräumen, jedoch insbesondere an den beiden Enden gleichförmig horizontal angebracht werden, um das Zerstauben des Mehls möglichst zu verhüten. Die Reife hierzu müssen übrigens entweder von jungen Eichen, oder aber von frischen und noch zähen Bir-

ken, gleich den Binderreifen zusammengefügt, und die Schließung mit jungen Weidenruthen umwunden und befestigt werden. Die Mühläufer können aber auch mit 2 oder 3 Stück eisernen Reifen statt der hölzernen eingefast werden, jedoch muß in diesem Falle ausschließlich steirisches Eisen verwendet, und die Reifen in der Breite von 2 Zoll und in der Stärke von $\frac{1}{4}$ Zoll genau angepaßt werden. Die Wahl, ob hölzerne oder eiserne Reifen dazu verwendet werden wollen, wird dem Mühlbesitzer freigestellt, und nur bemerkt, daß die meisten Mühlverständigen die Benützung der hölzernen Reifen der oben angegebenen Art als vorzugswürdiger erklärt haben. Die politischen Behörden haben darauf zu sehen, daß die Mühlsteinläufer, wenn einige Mühlen sich der eben angeordneten Umfassung mit Reifen in der bemerkten Art bisher nicht bedient hätten, sogleich damit versehen und stets in dem besten Stande hiernach erhalten werden. Die Local-Behörden werden übrigens angewiesen, bei der ihnen nach der Mühlordnung vom 1. Dec. 1814, §. 19 auferlegten monatlichen Nachsicht des Baustandes der Mühlen auch die ordentliche Beschaffenheit der Läufer zu untersuchen. Die Unterlassung der ordentlichen Versicherung der Läufer ist nach der Mühlordnung zu ahnden, und für deren jedesmalige sogleiche Versicherung die ämtliche Vorkehrung aus Polizei-Rücksichten zu treffen. Endlich ist der Mühlbesitzer dafür verantwortlich, daß bei Einlegung eines neuen Mühlsteines der Mühlgang von einem bereits erfahrenen Mühlarbeiter oder Werkführer beobachtet, und ein jedes unvorsichtige Annähern durch längere Zeit hintangehalten werde, und daß alle im Eingange des 3. Absatzes angedeuteten, das Bersten der Mühlsteine aus Mangel an gehöriger Vorsicht verursa-

henden Gebrechen auch von Seite seiner im Dienste stehenden Mühlarbeiter, für die er in jeder Beziehung zu haften hat, vermieden werden. (Vdg. d. böhm. Sub. v. 2. Mai 1833 S. 16610. Vd. G. S. für Böhmen vom Jahre 1833. Nr. 142.)

Mühlwehren, deren Oeffnung in Prag, s. **Schiffahrt**.

Mühlwerke, siehe **Ueberschwemmung**.

Müller sollen die Mehlgattungen in gerecht cimentirtem Landmaße und erforderlicher Güte verkaufen. (Pat. v. 30. Jän. 1784. Barth. S. u. G. Ges. 4. Bd. S. 273.)

— — Jeder, der eine eigene oder Bestandmühle besitzt, ist vom Besitze eines Greifler- oder Fragner-Gewerbes ausgeschlossen. (Rggs. Vdg. vom 13. Jänner 1792. Barth. S. u. G. Ges. 4. Bd. S. 262.)

— — können sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten Mehlgewölbe halten. (Hofcom. Vdg. in. Mehl- und Sackungssachen vom 30. Jän. 1809. Reg. Intimat. v. 2. Fbr. 1809. Brth. S. u. G. Ges. 4. B. S. 273.)

— — dürfen den Wiener Mehlmarkt alle Tage mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage befahren. (R. v. Rggs. Vdg. vom 27. Juli 1809. Barth. S. u. G. Ges. 4. Bd. S. 272.)

— — denselben steht frei, ihr Mehl auf dem Markte oder in einem Gewölbe zu verkaufen. (Hfztl. Vdg. v. 23. Nov. 1810. Rggs. Circ. vom 14. 1810. Barth. S. u. G. Ges. 4. B. S. 262.)

— — Die Verordnung, welche die Müller und Mehlhändler verbindet, das Mehl zur Hintanhaltung des Aufstaumens den laufenden Parteien nicht mit den Händen, sondern mit Schaufeln von Holz oder Blech in die Messgeschirre zu füllen, wurde erneuert, die Außerachtlassung derselben mit der Confiscation des ohne Schaufeln zugemessenen

Mehles verpönt, und deren Beobachtung im ganzen Lande anbefohlen. (R. v. Rggs. Vdg. vom 14. Nov. 1817. Barth. S. u. G. 4. Bd. S. 273. Auch wurde in Wien die Einleitung getroffen, daß an einem passenden Orte am Mehlmarkte eine Wage zum Nachwägen des erkauften Mehles aufgestellt werde. (Rggs. Vdg. vom 23. Sept. 1817. Barth. S. u. G. Ges. 4. Bd. S. 273 u. 274.)

Müller, deren Berechtigung zum Brotverschleiß betreffend, siehe **Brotverschleiß**.

— — Verbot der Verabfolgung von Geschenken an ihre Kundschaften, siehe **Geschenke**.

— — dürfen selbsterzeugtes Landbrot in einem Laden nicht verkaufen, s. **Landbrot**.

— — denselben ist die Zufuhr und der sagungsfreie Verkauf aller Brotgattungen auf den hiezu angewiesenen Plätzen, nicht aber in Verschleißgewölben gestattet, siehe **Bäcker**, **Brotverschleiß**.

— — s. **Mehl**.

Munitions-Gegenstände, Vorschrift über die Erzeugung, den Verkehr und Besitz derselben, s. **Waffen**.

Munitions-Transporte, siehe **Schießpulver-Transporte**.

Münzen bei sich einzuschmelzen, ist den Silberarbeitern und sonst Jedermann verboten, s. **Goldarbeiter**.

— — Gold- u. Silberarbeiter, oder befugte Berufsleute, die gangbare Gold- oder Silbermünzen einschmelzen und verarbeiten, werden ohne Weiteres ihres Gewerbes verlustig. Die erweislich eingeschmolzene Gold- und Silbermünze wird confiscirt, und der Werth derselben in C. M. zur Hälfte dem Denuncianten unter Verschweigung des Namens, und zur Hälfte dem Ergreifer abgereicht. (§. 26 des Hfztl. Dec. vom 21. Aug. 1806, an sämmtl. Länderst.

Circ. der n. ö. Reg. v. 21., des böhm. Sub. v. 24. Aug. 1806. Rp. S. 21. Bd. S. 562.)

Münzen, durchlöcherter, sollen nicht angenommen werden. (Hfmr. D. vom 11. März 1822. Krop. Gef. Franz. 46. Bd. S. 269.)

— — In allen Fällen, wo Private oder Corporationen, Münzen oder Medaillen, sei es in Gold, Silber oder Bronze ausprägen lassen, haben dieselben ein Pflichtexemplar in Bronze an das k. k. Münzcabinet unentgeltlich zu verabsorgen mit der Angabe, in welchem Metall die Medaille geprägt worden sei. Es bleibt aber den die Medaille-Prägung Veranlassenden frei gestellt, auch ein Exemplar in edlerem Metalle, wenn überhaupt in einem andern als Bronze geprägt worden ist, an das k. k. Münzcabinet abzugeben. (A. h. Entschl. v. 7. Mai 1839. Hfztl. D. v. 30. Juni 3. 19887. Bdg. des böhmischen Sub. vom 11. Aug. 1839 3. 38984.)

— — Um hinsichtlich der Behandlung aller der Nachahmung oder Verfälschung verdächtiger Münzen ein angemessenes gleichförmiges Verfahren einzuführen, sind sämtliche öffentliche Cassen anzuweisen, wenn derlei verdächtige Münzen bei denselben einlangen, diese zwar nicht als Zahlung anzunehmen, allein eben so wenig wie es bisher geschah, durchzuschlagen, sondern gegen einen dem Ueberbringer oder Einsender auszufertigenden Empfangschein, worin sie als verdächtig bezeichnet werden, zurückzubehalten und mit einer kurzen Anzeige ihrer Provenienz auf dem geeigneten Wege an das k. k. Landes-Präsidium zu leiten, dem die Beurtheilung zusteht, ob die durch die eingezahlten verdächtigen Münzen entstandenen Inzichten einer Münzverfälschung weiter zu verfolgen wären, und welches hiernach diese Münzen

entweder der competenten Gerichts-Behörde übergeben, oder wenn eine gerichtliche Untersuchung des Vorfalles nach Umständen nicht angezeigt ist, zur Aufbewahrung bei dem Hauptmünzamt einsenden wird. (Hfmr. D. v. 8. Juli 1845 3. 21444, u. Hofztl. Präsidial-Schreiben vom 29. Aug. 1845. Krop. S. 3. 1845. Nr. 102 u. 120.)

Münzen. Aus dem Anlasse, daß in neuerer Zeit Münzen, insbesondere Conventions-Kreuzer von Gewerbsleuten ausgehöhlt, und zum Zusammenschrauben vorgerichtet, sohin als Etui in den Verkehr gebracht wurden, ist laut hohen Regierungen-Decretes vom 2. d. M. 36227 in Folge eines derartigen speciellen zur amtlichen Verhandlung gekommenen Falles durch die Hofkanzlei-Berordnung vom 24. Juni d. 3. 19449/729 entschieden worden, daß die oberwähnte Handlungsweise sich weder als Verbrechen noch als schwere Polizei-Uebertretung, inamershin aber als eine Münzvernichtung qualificire, welche durch das Pat. vom 26. Mai 1745 und durch die Circular-Berordnung vom 21. Aug. 1806 in Betreff der Gold- und Silbermünzen, und durch das Pat. vom 12. Oct. 1802 §. 2 auch in Betreff der Kupfermünzen verboten wurde. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 17. Juli 1847 3. 11946.)

— — Bei Münzverfälschungen haben sich die Gerichte und Untersuchungsrichter wegen Erlangung der Befunde über deren Unechtheit an das k. k. Münzamt zu wenden, siehe **Creditspapiere**.

— — siehe **Agiotage**, **Creditspapiere**, **Denkmünzen**, **Geldanweisungen**, **Scheidemünzen**.

Musk sollen die Wirth vor dem Gottesdienste oder während desselben bei Strafe von 5 Reichsthalern nicht abhalten lassen. (Pat. vom 9. Aug.

1762. Barth. *h. u. G. Ges.* 4. Bd. S. 512.)

Musik soll an Sonn- und Feiertagen auf dem Lande erst um 3 Uhr, in den Städten um 4 Uhr Nachmittags ihren Anfang nehmen. (Bdg. v. 3. Jän. 1772. *Kr. Ges. Jos.* 2. Bd. S. 97.)

— — darf an Sonn- und Feiertagen unter keinem Vorwande in Schankhäusern vor 6 Uhr Nachmittags ihren Anfang nehmen, und hat ohne eine besondere Erlaubniß der Polizei-Ober-Direction längstens bis 12 Uhr Nachts zu dauern. Desgleichen ist den mit Erlaubniß herumziehenden Musikanten vor 6 Uhr auch nicht erlaubt, in Gast- und Bierhäusern Musik zu machen. (N. ö. *Rggs. Bdg.* v. 29. Spt. 1803. *Krop. Ges. Franz.* 17. Bd. S. 704.)

— — Bei Gelegenheit der Aufhebung des einst bestandenen Spielgrafenamtes ist Jedermann, und so auch den Musikanten die natürliche Freiheit eingeräumt worden, sich durch ihre Kunst ihr Brot zu erwerben. (Höchste Entschl. vom 19. Oct. 1782.)

Wenn sie nur nach beigebrachten Zeugnissen ihrer Obrigkeiten, durchaus rechtschaffene, angeesehene Leute sind, die sich zum Musikmachen nur dann gebrauchen lassen, wenn sie in die benachbarten Ortschaften verlangt werden, und sich dergestalt durch dieses Musikmachen einen erlaubten Nebenverdienst verschaffen. (Rggs. Bdg. vom 31. Jän. 1797.)

Die, wegen Nichtgestattung der im Lande herumziehenden Comödianten-Banden, Gaukler und Producirer verschiedener Künste ergangenen Verordnungen haben sich auch auf die herumziehenden Musikanten-Banden, aus Gleichheit der Ursache zu erstrecken. (N. ö. *Rggs. Bdg.* v. 3. Mai 1796.)
f. **Schau-Produktionen.**

— — Ueber eine Beschwerde sämmtlicher Landmusikanten gegen eine über

eine Vorstellung mehrerer sog. Thurnermeister zu deren Gunsten erlassene kreisämtliche Verfügung, wodurch ihnen alles Musciren außer ihrem Wohnort bei Arreststrafe verboten worden, wurde erinnert: daß die Thurnermeister nicht einmal im Orte ihres Wohnsitzes ein ausschließendes Recht zum Musikmachen haben, und noch weniger seien ihnen ganze Bezirke im Lande dergestalt eingeräumt, daß man sich bei allen Hochzeiten, Gastereien und übrigen erlaubten Lustbarkeiten bloß ihrer Musik bedienen müsse. (Rggs. Bdg. vom 31. Jän. 1797. Barth. *h. u. G. Ges.* 4. Bd. S. 68—70.)

Musik. Dieselbe ist bei Aufhebung des Spielgrafenamtes im J. 1782 für eine freie Kunst erklärt, und deren Ausübung Jedermann unbeschränkt gestattet worden, ohne selbst den Thurnermeistern für irgend einen Ort ein Privilegium gegeben zu haben. Diese unbeschränkte Ausübung ist zwar durch eine Regierungs-Verordnung vom Jahre 1790 etwas restringirt, und hievon die herumziehenden Bauerbanden ausgeschlossen worden, wobei jedoch abermal, wie es die spätere Regierungs-Verordnung v. 31. Jän. 1797 deutlich erklärt, nicht sowohl auf eine besondere Begünstigung der Thurnermeister, als vielmehr auf die Erhaltung einer guten Polizei-Ordnung gesehen wurde, und dem mit unendlichen Ausschweifungen und Vernachlässigung der Wirthschaft verbundenen Herumziehen der Bauernstümper vorgebeugt werden will. Aus allem Diefem läßt sich abnehmen, daß diesfalls weder in Ansehung der Personen, noch auch der Orte irgend eine gesetzliche Beschränkung vorhanden sei, und daß also jeder sachkundige Musikus und also auch ein Thurnermeister, überall, wo er hüberufen wird, seine Kunst ausüben könne. (Rggs. Bdg. v. 23. Dec. 1800. Barth.)

h. u. G. Ges. 7. Bd. S. 406.) siehe **Russianten**.

Russik, türkische, soll zur Gastzeit, und außer derselben auch an Sonn- und Feiertagen Vormittags an öffentlichen Orten nicht gestattet werden, welches insbesondere auch im Ungarn, Prater, Brigittenau zu gelten hat. (Hfd. vom 22. Jänn. 1804. Kroy. Ges. Franz. 18. Bd. S. 330.) f. **Normatage**.

— — Die k. k. Stadthauptmannschaft findet sich im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit veranlaßt, auf die Grundlage der bestehenden Vorschriften und des ihr zugewiesenen Wirkungskreises nachstehende Weisungen für Prag und den Prager Polizei-Rayon zu erlassen:

1. Jedermann, der in der Ausübung von Instrumental- oder Vocalmusik an öffentlichen Orten einen Erwerb in der Hauptstadt oder dem Prager Polizei-Rayon sucht, ist gehalten, sich um eine Licenz bei der k. k. Stadthauptmannschaft zu bewerben.

2. Auswärtigen wird diese Bewilligung, wie es bisher üblich war, für einen bestimmten kürzeren Zeitraum gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren ertheilt. Jene, welche bereits eine für das ganze Kronland mit Einschluß der Hauptstadt gültige Bewilligung der k. k. Statthalterei besitzen, sind von der Anmeldung bei der k. k. Stadthauptmannschaft dadurch nicht befreit und haben sich den bestehenden Anordnungen zu fügen.

3. Einheimische erhalten diese Licenz nach vorläufiger Prüfung ihrer persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse für die Dauer eines Jahres unentgeltlich und sind lediglich an die Lösung des Erwerbsteuerscheines gebunden.

3. Die erhaltene Licenz hat der Inhaber bei Productionen bei sich zu tragen und sich damit gegenüber den Or-

ganen der Sicherheitsbehörde bei Nachschau an öffentlichen Orten auszuweisen, widrigenfalls derselbe die augenblickliche Einstellung der Production und eine Abndung zu gewärtigen hat.

5. Ausübungen ohne Licenz, so wie das Singen oder Auffpielen von unsittlichen oder politisch-bedenklichen, revolutionären Stücken oder Weisen werden, und zwar erstere mit einer Strafe von 1 bis 50 fl. CM. oder einer Arreststrafe bis zu 3 Tagen, das letztere nach der Weisung des k. k. Landes-Militär-Commando-Präsidiums vom 19. Oct. 1851 Z. 371—B. mit einer Arreststrafe bis zu 8 Tagen und nach Umständen mit der Abnahme der Licenz geahndet.

6. Schänker, Gast- und Kaffeewirth, welche in ihrem Gastlocale Productionen von Individuen dulden, die mit keiner Licenz versehen sind, unterliegen der gleichen Strafe von 1—50 fl. CM. oder von Arrest bis zu 3 Tagen. (Rundmachung der k. k. Stadth. in Prag v. 26. Oct. 1851 Z. 45101.)

Russik. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den meisten gemeinen Schenkhäusern und Kaffeekneipen Fortepianos unterhalten werden, welche jedem Gaste, der Lust hat, sich oder die Gesellschaft durch Productionen verschiedener Russikstücke zu unterhalten, zur freien Benützung stehen. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß durch diese Leichtigkeit, sich ein musikalisches Accompagnement zu verschaffen, Gelegenheit zur Abfindung sowohl obscöner, als in politischer Hinsicht bedenklicher Lieder geboten wird, wodurch die in solchen verrufenen Kneipen gehaltenen Zusammenkünfte den Charakter wahrer Bacchanalien annehmen, und alle Leidenschaften der Theilnehmer aufgestachelt werden; so ist es eine vorzügliche Pflicht der Polizeibehörde, auch diese Ausartungen des geselligen Lebens

in die gehörigen Schranken zurückzuweisen. Es ist daher eine genaue Nachschau im Bezirke vorzunehmen, um sicher zu stellen, wo sich überall solche Fortepianos befinden, sofort die Eigenthümer zum Ausweise über die Berechtigung zum Halten eines Fortepianos zu verhalten, und, im Falle sie sich mit dieser Bewilligung nicht auszuweisen vermöchten, auf die Beseitigung desselben zu dringen. (Dec. der Stadth. in Prag v. 10. Nov. 1851 Z. 47281.)

Musik, s. **musikalische Unterhaltungen**.

— — vor **Wirthshäusern** zur **Nachtszeit**, s. **Plachen**.

— — s. **Tanzmusiken**.

— — s. **musikalische Productionen**, **musikalische Unterhaltungen**, **Musikanten**, **Normatage**, **Tanzmusiken**, **Tanzmusik = Lizenz = Gebühren**, **Volksfänger-Gesellschaft**.

Musikalien, lithographirte. Beim Verkaufe derselben treten dieselben gesetzlichen Bestimmungen ein, welche in der für die Buchhändler unterm 18. März 1806 erlassenen Ordnung enthalten sind, nach deren §. 10 der Besitzer einer lithographischen Anstalt, nur die auf eigene Rechnung aufgelegten Werke in einem öffentlichen Gewölbe zu verkaufen berechtigt ist; bei allen andern aber auf fremde Rechnung lithographirten Werken sich alles Handels zu enthalten hat. (Commerz - Hofcommiff. Decr. v. 29. Juli 1822. Barth. Erg. Bd. S. 340.)

Musikalienhändler, in wie fern denselben das Halten eigener Pressen gestattet sei, s. **Kupferstecher**.

Musikalienhändlers = Witwen, s. **Buchhändlers = Witwen**.

Musikalien-Leihanstalten dürfen die Kunsthändler halten. Comm. Hofc. Decr. v. 7. Febr. 1817, n. d. Regg. Bg. v. 17. Febr. 1817. Barth. S. u. G. Gef. 7. Bd. S. 144.)

Musikalien = Leihanstalten. Aus Anlaß vorgekommener Anfragen, wie sich bei Verleihung von Musikalien = Leihanstalten zu benehmen sei, hat das Ministerium des Inneren unterm 16. März d. J. 3. 1552, im Einvernehmen mit dem hohen Handelsministerium zu bestimmen befunden, daß bei dem Umstande, als der den Musikalien häufig unterlegte Text in polizeilicher Beziehung dem Inhalte der Druckchriften ganz gleichzustellen ist, die für die Verleihung von Leihbibliotheken geltenden Vorschriften auch auf die Errichtung von Musikalien-Leihanstalten anzuwenden sind. Hievon wird die Stadthauptmannschaft im Nachhange zu dem hierortigen Decrete vom 20. Aug. v. J. 3. 27773 (s. **Leihbibliotheken**) in die Kenntniß gesetzt. (Decret der n. ö. Statthalterei vom 31. März 1852 Z. 9737. L. G. B. Nr. 162.)

— — s. **Buchhändlers = Witwen**.

— — s. **Leihbibliotheken**.

Musikalische Academien, s. **Concerte**.

— — **Productionen**. Die k. k. oberste Polizei- und Censur-Hofstelle hat mit Decrete vom 10. d. M. den Auftrag anher erlassen, für die Zukunft sorgfältig darüber zu wachen, daß musikalische (von der gewöhnlichen Gasthausmusik zu unterscheidende) oder sonstige Productionen nach Art der Concerte und musikalische Academien an öffentlichen Orten, während der Theaterzeit der diesfalls bestehenden Verschrift gemäß niemals geduldet oder wohl gar bewilligt werden. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 23. Jänner 1843 Z. 797/115.)

— — **Productionen**, s. **Gasthändler**, **Musikalische Unterhaltungen**, **Musikanten**, **Normatage**, **Volksfängergesellschaften**.

Musikalische Productionen, Wirkungskreis der Bezirks-Commissariate bei Ertheilung der Bewilligungen, s. Schan-Productionen. (Vdg. vom 1. Mai 1852.)

— — Unterhaltungen. Verbot der unter dem Namen von Reunionen und Conversationen Statt findenden, mit Musik verbundenen Unterhaltungen für die Tage der sogenannten geheiligten Zeit. Nach den mit dem Regierungs-Circulare v. 20. Sept. 1826 bekannt gemachten a. h. Entschlüssen vom 19. Aug. 1826 haben weder Bälle, noch Tanzmusiken, noch Theater, wo immer an den bisher bestandenen Norma-Tagen, nämlich: am 22., 23., 24. u. 25. December, am Aschermittwoch, vom Palmsonntage an bis einschließlich zum Ostersonntage, am Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, dann an Marien-Verkündigung und Maria-Geburt Statt zu finden. Die Abhaltung von Conversationen, Reunionen u. dgl. Unterhaltungen an öffentlichen Orten mit Musik an den gedachten Tagen ist darin zwar ausdrücklich nicht verboten; da jedoch in Gemäßheit des a. h. Handschreibens vom 13. Juni 1821 nur musikalische Academien erster Gattung an diesen Tagen und bloß für wohlthätige Zwecke auszuführen gestattet ist, übrigens aber Nichts geschehen darf, was der Heiligkeit dieser Tage zuwiderläuft, so ergibt sich von selbst, daß an diesen Tagen die Abhaltung der unter dem Namen von Reunionen und Conversationen Statt findenden, mit Musik verbundenen Unterhaltungen an öffentlichen Orten der a. h. Willensmeinung entgegen sind, und für die Zukunft zu unterbleiben haben. Hierüber haben in Wien die k. k. Polizeibehörde, und auf dem Lande die politischen Obrigkeiten genau zu wachen,

zu Unterhaltungen dieser Art in tempore sacro keine Bewilligung zu ertheilen, und auch in Bezug auf Reunionen, Conversationen und sonstige, mit Musik verbundene Unterhaltungen nach dem Regierungs-Circ. v. 29. Mai 1827 (s. Tanzmusiken) sich zu benehmen. (Hftzl. Decr. v. 17. Juni 1841 Z. 13803, an die k. k. n. ö. Reg. Kundgem. mit Circ. v. 25. Juli 1841 Z. 37240. Pol. G. S. 69. Bd. Nr. 73.)

Musikalische Unterhaltungen. Aus Veranlassung einer Anfrage über den Sinn des gedruckten Regierungs-Circulars vom 25. Juli d. J., welches die Abhaltung von Conversationen, Reunionen u. dgl. Unterhaltungen an öffentlichen Orten mit Musik an den Normatagen von nun an ausdrücklich verbietet, wird sämmtlichen Bezirks-Directionen diesfalls nachstehende Weisung ertheilt: Das genannte Regierungs-Circular bestimmt ausdrücklich die Tage, an welchen derlei Unterhaltungen nicht Statt haben sollen, es kann also von einer Ausdehnung dieses Verbotes auf andere als die in dem erwähnten Circulare taxative aufgeführten Tage nicht die Rede sein, sondern die im letzten Abschnitte der Regierungs-Verordnung vorkommende Berufung auf das tempus sacratum kann nur sensu strictiori genommen werden, und bloß im Einklange mit den früheren Bestimmungen Anwendung finden. Da sonach in der früheren Gepflogenheit keine Aenderung einzutreten hatte, und zu Folge Decretes der hochlöbl. k. k. obersten Polizei- und Censur-Hofstelle vom 15. Nov. 1834 nur lärmende und Tanzmusik während der Advent- und Fastenzeit untersagt erscheint; so unterliegt es keinem Anstande, die Abhaltung von gewöhnlicher, nicht in obige Kategorie gehöriger Musik, und die Ankündigung der-

selben, unter den auch im vorigen Jahre üblichen Vorständen, außer den oben erwähnten Normatagen zu verstaten. In so fern sind die Wirthe und Saalinhaber anzuweisen, die diesfälligen Ankündigungen ganz prunklos beiläufig in der Form, daß die Gasthauslocalitäten zur Restauration geöffnet sind, der R. R. die Musik dirigiren, und Musik ernsteren Inhalts zur Aufführung bringen wird, zu verfassen, in welcher Gestalt ihnen von Seite der Bezirks-Directionen die Vidirung an den gewöhnlichen Tagen mit Ausnahme der Freitage nicht zu versagen, jedoch die genaue Beobachtung dieser Beschränkungen auch sorgsamst zu überwachen, und gegen die Dawiderhandelnden nach den bestehenden Vorschriften Amt zu handeln ist. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 30. Nov. 1841 Z. 16475/2699.)

Musikalische Unterhaltungen. Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß in neuerer Zeit, und selbst im Advente an Freitagen Unterhaltungen mit Musik an öffentlichen Localitäten Statt finden, die unter der Benennung Reunionen, Conversationen oder Soireen angekündigt und abgehalten werden, was den bestehenden Verordnungen entgegen und zufolge Polizei-Oberdirections-Circulare vom 30. Novemb. 1841 Z. 16475/2699 mit Hinblick auf das hohe Regierungs-Circular vom 25. Juli 1841 Z. 37240 und die a. b. Entschliesung v. 19. Aug. 1826 nicht gestattet ist. Da die Handhabung dieser Vorschriften seit dem Jahre 1848 durch die Censurfreiheit der Annoncen in Verfall gerieth, so werden sie mit der Weisung in Erinnerung gebracht, die Abhaltung von musikalischen Belustigungen an öffentlichen Orten, somit nicht nur die Productionen der Musiker, sondern auch jene der Volksänger an Freitagen des

ganzen Jahres nicht zu gestatten, und die Befolgung obiger Verordnung zu überwachen. Gegen deren Uebertreter ist nach dem Regierungs-Circular vom 29. Mai 1827 (siehe **Tanzmusiken**) vorzugehen. (Dec. der Pol. Dir. v. 5. Dec. 1852 Z. 25637/2784. C. A. I.)

Musikalische Werke, Schutz gegen den Nachdruck, s. Nachdruck.

Musikanten, welche von Haus, oder in Gasthöfen ohne Erlaubniß heruziehen, sind von der Wache ohne Rücksicht des Alters oder Geschlechtes in Verhaft zu nehmen. (Pol. Ordn. für Wien vom 2. März 1776. Krop. Ges. R. Theres. 8. Bd. S. 624.)

— — die mit Erlaubniß heruziehen, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht vor 6 Uhr Nachmittags in Gast- und Bierhäusern Musik machen. (R. ö. Kgg. Bdg. v. 29. Sept. 1803. Kp. Ges. Franz. 17. Bd. S. 704.)

— — welche von Wirthshaus zu Wirthshaus, von Garten zu Garten, von einem Haushof in den andern gehen, sind als Bettelmusikanten zu betrachten, und wenn sie hiezu mit keiner Bettelmusik-Licenz versehen sind, sollen sie angehalten, und ihnen das Musikmachen eingestellt werden. (Pol. Hftd. vom 21. Jan. 1821.) s. **Bettelmusikanten.**

— — welche auf Tanzsälen musciren, oder in Gesellschaft mehrerer, in bestimmten öffentlichen Gärten, in Gasthäusern oder bei Caffeehäusern Harmoniemusik spielen, gehören nicht zu den Bettelmusikanten, sondern die Ausübung dieser Musik gehört zu den freien Erwerbsarten. (Pol. Hftd. vom 21. Jan. 1821.)

— — fremden, welche von Zeit zu Zeit in Gesellschaft hieher kommen, kann die Polizei-Ober-Direction, wenn sie mit ordentlichen Pässen versehen sind, auf kurze Zeitfrist den Aufsent-

halt gestatten; selbe sind jedoch in Uebertretungsfällen sogleich von hier abzu schaffen. (Pol. Hftd. vom 9. Mai 1821.)

Musikanten, herumziehende. Das Abfingen unsittlicher und unanständiger Lieder derselben ist mit aller Strenge hintanzuhalten. (Pol. Hft. Weis. v. 23. Juli 1822) s. **Schan-Productionen**.

— Um in Ansehung der Erwerbsteuer - Belegung herumziehender Musikanten in allen Provinzen, wo diese Steuer eingeführt ist, Gleichförmigkeit herzustellen, hat die Hofkanzlei nach dem Geiste der über die Erwerbsteuer bestehenden a. h. Anordnungen mit Hofdecret v. 24. Nov. 1825 Z. 35369 Folgendes festzusetzen befunden:

1. Da der Erwerb dieser Leute in seiner Wesenheit dem Hausirhandel gleichkommt, so sind sie auch in Absicht auf die Erwerbsteuer mit den Hausirern auf gleichen Fuß zu behandeln. Es ist daher

2. einem jeden herumziehenden Musikanten für seine Person alle Jahre ein neuer Erwerbsteuerschein, unter der Benennung: „als herumziehende Musikanten“ durch die Ortsobrigkeit des Bezirkes, in welchen ein solcher Musikant conscribirt ist, bei dem vorgesezten Kreisamte zu erwirken.

3. Dieser Steuerschein hat die Stelle der Musik-Licenz zu vertreten, daher es sich von selbst versteht, daß keinem herumziehenden Musikanten die Ausübung der Musik zu gestatten ist, wenn er sich nicht mit einem solchen, für das laufende Jahr gültigen Steuerscheine ausweisen kann, daher es seine Sache ist, sich jedes Jahr um einen neuen Steuerschein bei seiner Conscriptions-Obrigkeit zu bewerben.

4. Die Erwerbsteuer selbst ist in dem Betrage zu bemessen, der in jeder Provinz für Hausirer bestimmt ist.

5. Wenn ein solcher Musikant seinen Erwerb in einer Provinz ausübt, wo für die Hausirer ein höherer Steuerbetrag festgesetzt ist, als in jener Provinz, in welcher der Steuerschein ausgefertigt ward, so hat er auf dieselbe Art, wie es bei den Hausirern eingeführt ist, bei seinem Eintritte in eine solche Provinz den abgängigen Steuerbetrag zu erlegen. (R. d. Kgg. Circ. vom 7. Dec. 1825.)

Musikanten. Erklärung des Ausdruckes „herumwandernder Musikanten“ in Beziehung auf die Erwerbsteuerverpflichtigkeit. Es ist vorgekommen, daß ein Dominium einen Inwohner auf dem Grunde der Circular-Verordnung vom 7. Dec. 1825, einen Erwerbsteuerschein auf Musikspielen bei dem Kreisamte erwirkte, und ihm nachher für ihn, sein Weib und seine Kinder einen Reisepaß ausfertigte, damit er sich wegen Mangels eines örtlichen Erwerbes in den k. k. conscribirten Erbländern durch Wertspiel Erwerb verschaffen könne. Da jedoch unter dem Ausdrucke Musikanten, wie er in dem erwähnten Circulare vorkommt, keineswegs die Wertspieler begriffen sein können, weil dieser Ausdruck den Begriff in sich schließt, daß Jemand durch die Bewegung seiner Finger oder seines Athems einem Instrumente harmonische Töne entlocke, so sind die Dominien nach obiger Andeutung zu belehren und anzuweisen, sich bei Erörterung der Erwerbsteuerscheine auf Musikspielen, das, was sie bei Erwirkung der Hausirscheine zu beobachten haben, vor Augen zu halten, nämlich nur für ganz rechtliche und unbedenkliche Individuen einzuschreiten, und wenn sie allenfalls Verdienst durch Wertspiel erlauben, diese Erlaubniß nur auf eben solche Individuen und die Ausübung nur auf den Ort ihres Aufenthaltes zu be-

beschränken, damit die gegründete Besorgniß, daß unter solchen herumziehenden Musikanten ein großer Theil bloß verlappte Bettler sich befinden, und sich im Lande herumtreiben, möglichst beseitigt werde. (Hfzl. Decr. vom 14. Sept. 1826 Z. 23575, n. ö. Regg. Bdg. vom 10. Oct. 1826 Z. 48189. Prov. G. S. für Oesterr. u. d. E. 8. Ehl. Nr. 216.)

Musikanten. Da die herumziehenden Musikanten in Hinsicht ihres Erwerbes den Hausirern gleich zu behandeln sind; so folgt auch, daß ihre Pässe gleich jenen, welche den Hausirern ausgefertigt werden, von den Kreisämtern zu vidiren sind. Die Ausfertigung dieser Pässe steht jedoch wie bisher fortan den Magistraten und Ortsobrigkeiten zu. Wenn mehrere Musikanten in Gesellschaft herumziehen, und durch gemeinschaftliches Zusammenwirken ihren Erwerb suchen, ist einer solchen Gesellschaft immer nur ein Paß und ein Erwerbsteuerchein auszufertigen, auf welcher Urkunden jedoch zur Erleichterung der Controle alle einzelnen Individuen zu verzeichnen sind. (Hfzl. Decr. vom 17. Aug. Z. 23274 und v. 6. Dec. 1826 Z. 33611 an die obderenns. Reg. u. das böhm. Land. Sub. Prop. G. S. 52. Bd. Nr. 201 u. 304.)
f. **Erwerbsteuer.**

— — Die Aemter und Magistrate haben sich zu enthalten, Musikbänden zur Ausübung ihres Erwerbes obrigkeitliche, von den Kreisämtern vidirte Pässe zu erteilen, wie dieses vor Eröffnung der a. h. Entschliessung vom 5. Dec. 1835 (s. **Schan-Productionen**) früher nach dem Hfzl. Decr. v. 17. Aug. u. 6. Dec. 1826 Z. 23274 u. 33611 gestattet war. (Bdg. d. böhm. Sub. Präs. vom 15. Juni 1836 Z. 5410. Obent. 2. Bd. S. 470.)

— — Herumziehende Musikanten, deren Pässe nicht ausdrücklich für die

k. k. Residenzstadt Wien und deren Umgebung bestätigt sind, sind sogleich bei ihrem Erscheinen in der Linie wegzuweisen. (Regg. Präs. Decr. v. 23. Juni 1838 Z. 1702/P. Pol. Ob. Dir. Z. 8612/1198.)

Musikanten. Vorschrift in Betreff der Ertheilung von Pässen auf den Erwerb durch Musik. Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß von den Local-Behörden Pässe zu Reisen auf musikalische Productionen in andere k. k. Provinzen an Individuen ertheilt werden, welche die zur Erlangung des angegebenen Erwerbes genügenden Kenntnisse gar nicht besitzen, und aus diesem Grunde wegen Mangel an hinreichendem Erwerbe im Betteln betreten werden und daher aller Orten, wo sie erscheinen, als eine wahre Belästigung erscheinen müssen, hat das Präsidium der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterm 28. Jan. 1839 anzuordnen befunden, daß von den Local-Behörden Pässe zur Reise in andere k. k. Provinzen für Individuen, welche daselbst mit der Ausübung der Musik den Erwerb suchen, nur dann ertheilt werden dürfen, wenn die Ueberzeugung vorliegt, daß die Paßwerber sich die Kenntniß der Musik in einem zur Erlangung des beabsichtigten Erwerbes genügenden Grade erworben haben, was die Local-Behörden in der diesfälligen Paß-Urkunde zugleich zu bestätigen haben. (Bdg. der n. ö. Reg. vom 4. Febr. 1839 Z. 7167. Prov. G. S. 21. Bd. Nr. 23.)

— — Nach Sachsen, Preußen und Baiern dürfen die Aemter und Magistrate für Musikanten, so wie auch für Bänkelsänger, Comödianten und Seiltänzer keine Pässe in Antrag bringen, weil dahin an Personen, welche auf die erwähnte Art ihren Erwerb suchen, keine Pässe ertheilt werden, indem er den genannten Nachbarstaaten Pässe

für die besagten Erwerbszweige nur an Inländer ertheilt werden. (Bdg. des böhm. Sub. Präf. vom 5. Apr. 1841 Z. 1874. Obent. 3. Bd. S. 319.)

Musikanten. Es ist aus Anlaß eines speciellen Falles die Anfrage gestellt worden, wie lange die Präsdial-Bewilligungen zum Musciren auf dem flachen Lande, in denen keine bestimmte Zeit festgesetzt ist, dauern, wie lange daher auf Grundlage derselben ein Erwerbsteuerschein ertheilt werden könne, und endlich ob überhaupt zum Musciren auf dem flachen Lande eine Präsdial-Bewilligung erforderlich sei, oder ob dieselbe von den Ortsobrigkeiten ertheilt werden könne.

Ueber die Dauer von derlei Präsdial-Bewilligungen entfällt jeder Zweifel, wenn berücksichtigt wird, daß dieselben auf Grundlage der von den Bittstellern beigebrachten Reisebewilligungen ertheilt werden; sobald demnach ein derlei Reise-Document erlischt, und der herumziehende Musikant nicht mehr berechtigt ist zu reisen, erlischt auch die ihm, wie schon bemerkt, auf Grundlage seines Passes ertheilte Productions-Bewilligung, und sie kann durch einen etwa später erlangten neuen Reisepaß nicht wieder aufleben, weil sonst alle Evidenz über derlei herumziehende Individuen verloren ginge, so ist demnach in diesem Falle auch eine neue Präsdial-Bewilligung erforderlich. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in Fällen, wodurch eine kürzere Dauer als jene des Reise-Documentes eine Musikbewilligung gebeten wird, was aus dem Gesuche ersichtlich ist, die Bewilligung auch mit der erbetenen Zeit erlischt. Aus dem Gesagten ist zu entnehmen, wie lange auf Grundlage der Präsdial-Bewilligungen zum Musciren der Erwerbsteuer-Scheine ertheilt werden können. Was endlich den letzten Fragepunct anbelangt, so geht aus der mit

dem Regierungs-Präsdial-Decrete v. 10. Jan. 1836 (s. *Schau-Productionen*) bekannt gegebenen a. h. Entschliehung, die ausdrücklich der herumziehenden Musikbänden Erwähnung macht, deutlich hervor, daß die Bewilligungen zum Musciren auf dem flachen Lande, den Länder-Präsdien vorbehalten sind, und es kann aus dem Wortlaute der über Ansuchen um derlei Bewilligungen erlassenen Erledigungen, in welchen die Bittsteller an die Ortsobrigkeiten gewiesen werden, nicht argumentirt werden, daß den Ortsobrigkeiten die Bewilligung überlassen werde, sondern das Präsdium ertheilt hierdurch die Bewilligung selbst, und es werden die Bittsteller nur aus dem Grunde an die Ortsobrigkeiten gewiesen, damit selbe ihre Documente prüfen, ihnen Zeit und Ort der Productions bestimmen, ja in besonderen Fällen, die das Präsdium bei Ertheilung der Bewilligung nicht voraussehen kann, ihnen sogar dieselben aus Polizei-Rücksichten für einen oder den andern Ort ganz untersagen, und überhaupt diese Individuen besser überwachen. (R. d. Kggd. Präf. Decr. vom 5. Juni 1841 Z. 1455. Prov. G. S. 23. Bd. Nr. 108.)

Musikanten. Bestimmungen über die Widirung der Pässe reisender Musikanten. Einige Kreisämter sind der Ansicht, daß es durch die Subernial-Berordnung vom 6. Mai 1842 Z. 18395 (im 24. Bd. der Prov. G. S. S. 264) von der kreisämtlichen Widirung der Pässe der in andern Provinzen reisenden Musikanten abgekommen sei. Diese Ansicht ist jedoch irrig; denn es wurde zwar mit der Subernial-Berordnung vom 6. Mai 1842 G. Z. 18395 die Widirung der von Wirtschaftstämmern und Magistraten ausgestellten, zu Geschäftsreisen giltigen Pässe aufgehoben, allein

das Hofkanzlei-Decret vom 17. August 1826 Z. 23274, nach welchem die Pässe für Musikanten von den k. Kreis-ämtern zu vidiren sind, konnte durch diese Subernal-Verordnung nicht aufgehoben werden, und besteht daher noch immer in voller Kraft. (Gubern. Präf. Bdg. in Böhmen vom 11. Juli 1845 Z. 5083. P. G. S. für Böh. 27. Bd. Nr. 196/2.)

Musikanten. Mit Rücksicht auf die bekannte Thatsache, daß österr. Staatsangehörige in großer Zahl das ganze Jahr hindurch musikalische Productionen in verschiedenen Theilen des Königreiches Baiern veranstalten und hieraus nicht unbeträchtlichen Erwerb ziehen, hat die königlich bayerische Regierung den Wunsch geäußert, es möchte den bayerischen Musikanten bezüglich ihrer Zulassung in die k. k. österreichischen Staaten keine größere Schwierigkeit, als welche österr. Musikanten in Baiern erfahren, gemacht, und demnach in dieser Hinsicht ein Zustand der Reciprocität herbeigeführt und eingehalten werden. Es unterliegt keinem Anstande, den königl. bayerischen Staatsangehörigen, welche sich durch musikalische Productionen in den österreichischen Staaten einen Erwerb verschaffen wollen, wenn sie sowohl für ihre Person als für ihre Begleitung nebst legalen, von der k. k. Gesandtschaft vidirten Pässen, auf denen ihre Kunstfertigkeit bestätigt ist, mit glaubwürdigen Wohlverhaltens-Zeugnissen versehen, und sonst unbedenklich sind, den Eintritt in die k. k. Kronländer zu verschaffen, und Productionsbewilligungen auf eine dem Grade ihrer Kunstfertigkeit und mit Rücksicht auf die Größe und den Wohlstand der Bevölkerung und auf die sonstigen Ortsverhältnisse zu bestimmende Zeit zu erteilen. (Erl. des Min. v. Inn. vom 14. Mai 1850 Z. 8476. Dec. der n. ö.

Stth. vom 23. Mai 1850 Z. 1623/P. der o. ö. Stth. vom 22. Mai 1850 Z. 12152, o. ö. L. G. B. Nr. 221.)

Laut Erlasses des Ministerium des Innern v. 17. Juli 1850 Z. 14099/1519 hat das k. bayerische Staatsministerium des Innern mit Erlaß vom 15. Juni 1850 Z. 9320 die nöthigen Verfügungen getroffen, damit die Grundsätze des Ministerial-Erlasses vom 14. Mai 1850 Z. 8476 bezüglich der Zulassung bayerischer Musiker nach Oesterreich, zur Herbeiführung eines gleichmäßigen gegenseitigen Verfahrens in Zukunft von den bayerischen Behörden auch hinsichtlich jener österr. Staatsangehörigen beobachtet werden, welche sich durch musikalische Productionen in Baiern einen Erwerb verschaffen wollen. (Erl. der o. ö. Stth. v. 20. Juli 1850 Z. 17266. L. G. B. für O. Oesterr. Nr. 340.)

Musikanten. Der Wiener Magistrat hat die in dem Regierungs-Circulare vom 7. Dec. 1825 erwähnten Concessionen für wandernde Musikanten nur auf Instrumentalmusik zu beschränken. Für das flache Land bleibt die Lizenztheilung für wandernde Musikanten den Bezirkshauptmannschaften für ihren Bezirk überlassen, welche jedoch eben so wie der Wt. Magistrat bei Verleihungen im Wiener Polizei-Rayon immer vorläufig mit der k. k. Stadthauptmannschaft das Einvernehmen zu pflegen, die Aeußerung derselben aber als maßgebend zu betrachten, und ihr die erfolgten Bewilligungen bekannt zu geben haben.

Wandernde Musikanten, welche in mehreren Bezirken oder im ganzen Kronlande Erwerb suchen wollen, haben die Bewilligung bei der Statthalterei einzuholen, und es sind die einschlägigen Gesuche hieher gutächtlich vorzulegen, hierbei ist aber stets darauf zu sehen, daß nur bei jenen Bewerbern auf

die Ertheilung einer Concession eingetragten wird, welchen die Kenntniß der Musik in einen für den beabsichtigten Erwerb genügenden Grade eigen ist.

Was die Musik-Directoren oder Musik-Unternehmer anbelangt, bei welchen ein höherer Grad musikalischer Bildung vorausgesetzt wird, und welche ihren Erwerb als freie Beschäftigung gegen Bemessung der Erwerbsteuer betreiben, so ist bei der Zulassung dieser Gattung des Erwerbes nach den Verordnungen für freie Beschäftigungen geltenden Normen vorzugehen, wornach die gewerbverleihende Behörde die Anmeldung annehmen oder ablehnen, im Wiener Polizeirayon zur näheren Aufklärung der hierüber in Frage kommenden persönlichen Verhältnisse des Bewerbers mit der Stadthauptmannschaft Rücksprache pflegen, und derselben die erfolgte Zulassung bekannt geben wird.

Der Vorgang für die Verleihung von Bettelmusik-Lizenzen wurde mit dem hierortigen Erlasse vom 26. Juni d. J. 3. 1883 (s. Bettelmusik-Lizenzen) vorgezeichnet (Decr. der n. ö. Statth. vom 29. Dec. 1851 Z. 30225.)

Musikanten. In Gemäßheit des hohen Statthaltereierlasses vom 10. April 1852 bleibt die Verleihung besetzter Musik-Lizenzen zum Erwerbe durch Instrumentalmusik im Wiener Polizeirayon noch ferner den betreffenden gewerbverleihenden Behörden, nämlich dem hiesigen Magistrate, rücksichtlich der im Polizeirayon außer den Linien gelegenen Ortschaften, den competenten Bezirkshauptmannschaften im vorläufigen Einvernehmen mit der Stadthauptmannschaft vorbehalten.

Um die Freizügigkeit des Musik-Erwerbes für den gesammten Polizeirayon zu ermöglichen, ist durch den Eingang bezogenen h. Statthaltereier-

Erlaß die Stadthauptmannschaft ausdrücklich ermächtigt worden, einen vom Wiener Magistrate oder den betreffenden Bezirkshauptmannschaften zum Erwerbe durch Instrumentalmusik für Wien oder einen Theil des Polizeirayons außer den Linien berechtigten Individuen die Bewilligung zum Musizieren für die andern Theile des Polizeirayons allenfalls durch Vidirung der Lizenz zu ertheilen. Auf Grundlage dieser Ermächtigung und zur Erzielung eines diesfälligen gleichmäßigen Vorganges, wird sonach den Bezirks-Commisariaten Folgendes zur Darnachachtung vorgezeichnet:

1. Instrumentalmusik-Productionen, als Erwerbszweig im Wiener Polizeirayon, sind nur den in denselben ansässigen, mit besteuerten Musikdirector-Befugniß oder Musik-Licenz oder mit gültigen (bei herumziehenden Musikanten die Stelle der Lizenz vertretenden) Erwerbsteuerscheine versehenen Individuen zu gestatten. Diese Lizenzen oder Steuerscheine haben jedoch (ohne die hierortige Vidirung) nur für das Amtsgebiet der betreffenden gewerbverleihenden Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) Gültigkeit.

2. In so fern daher die gedachten Musik-Unternehmer außer den ihnen durch die Musik-Licenz und den Erwerbsteuerschein eingeräumten, mit dem Amtsgebiete der verleihenden Behörde congruenten Erwerbsbezirke, im Polizeirayon Productionen abzuhalten und ihren Erwerb durch längere oder kürzere Zeit zu suchen beabsichtigen, sind die Bewerber an das stadthauptmannschaftliche Centralamt zur Erlangung der diesfälligen Visa zu weisen, welche ihnen sofort, mit ausdrücklicher Bestimmung der Gültigkeitsdauer, für die im Amtsgebiete der gewerbverleihenden Behörde nicht inbegriffenen Theile des Polizeirayons, nach Be-

schaffenheit der Umstände ertheilt werden wird.

3. Dahin haben sich auch die nicht im Polizei-Bezirk anässigen oder die zureisenden berechtigten Musiker und Musikgesellschaften wegen Einholung der Erlaubniß, sich im Polizei-Bezirk durch eine bestimmte Zeit produciren zu dürfen, zu wenden.

4. Wird, um irrigen Anforderungen zu begegnen, ausdrücklich bemerkt, daß hiernach, wie aus dem Vorangehenden ersichtlich ist, zum Erwerbe durch Instrumentalmusik, von hierorts keine eigenen Lizenzscheine, die nur bezüglich der besteuerten Volksfänger vorgeschrieben sind, ausgestellt werden.

5. Rückfichtlich der unbesteuerten oder Bettelmusik-Lizenzen, auf welche sich die vorstehenden Bestimmungen nicht beziehen, bleiben die bisherigen Directiven in Kraft. (Decr. der k. k. Stadthauptmannschaft vom 27. April 1852 Z. 7273/937.)

Musikanten, herumziehende, sind rücksichtlich der Ausfertigung der Pässe und Erwerbsteuercheine den Hausstern gleichgestellt, s. **Erwerbsteuer**, **Hausstern**.

— — herumziehende, deren Besteuerung, s. **Erwerbsteuer**.

— — herumziehende, deren Ueberwachung betreffend, s. **Schau = Productionen**.

— — s. **Volksfänger = Gesellschaften**.

— — s. **Musik**, **Musikalische Unterhaltungen**.

Musik = Consensgebühren, siehe **Tanzmusiken**, **Tanzmusik = Lizenzgebühren**.

Musik = Directoren, siehe **Musikanten**.

Musik-Impost. Nach der mit Regierung = Decret vom 31. Dec. 1821 bekannt gemachten Hofkanzlei = Verordnung vom 22. Dec. 1821 hat sich jede

Partei, welche Tanzmusik zu halten gedenkt, diesfalls bei der betreffenden k. k. Polizei = Bezirks = Direction vorläufig zu melden, mittelst der dieselbst erhaltenen Bollete bei dem Magistraten entfallenden Musik-Impost zu bezahlen, und dann erst, wenn sie sich hierüber ausgewiesen, von Seite der k. k. Polizei = Behörde die Bewilligung zur Abhaltung der Tanzmusik ausgefertigt zu erhalten. Im Grunde dieser Anordnung stellt der Magistrat das Ansuchen, daß in den Musik-Bolleten die Zahl der Musikanten ausdrücklich angeführt werde, und auch die Angaben der Wirths und anderer musikhaltenden Parteien strenge überwacht werde, um so mehr, als der Magistrat geneigt ist, bei entdeckten Bevorzueilungen das Drittel von dem erlegten Strafbetrage dem Anzeigeger zulommen zu lassen. (Note des Wr. Magistr. vom 10. Juni 1834 Z. 26239. Circ. der Pol. Ob. Dir. v. 27. Juli 1834 Z. 6942/1509.)

Musik-Impost. Behufs der leichteren Evidenzhaltung des Ertrages des Musik-Impost-Gefälls sind den magistratischen Uebergebern wöchentlich alle jene Parteien bekannt zu geben, welche von der Bezirks = Direction eine Lizenz zu Musik-Unterhaltungen erhalten haben, und es ist diesen Verzeichnissen die in der Folge durch den Inspections-Commissär oder die Nacht-Patrouille erhobene Anzahl der Musiker beizusetzen. Auch ist jede Partei, der eine Bewilligung zur Musik-Unterhaltung von der Polizei-Behörde ertheilt wird, an den Magistrat zur Bezahlung des Musik-Impostes zu weisen. (Decr. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 9. Aug. 1835 Z. 8692 in Folge Ansehens des Magistrates v. 27. Juli 1835 Z. 43857.)

— — Auch die sogenannten Reunions, Assembleen u. dgl. sind der Entrichtung des Musik = Impostes zu unterziehen, und die Bezirks-Directio-

nen haben hiebei zur Evidenzhaltung des Ertrages dieses Gefälls auf die in dem Decrete vom 9. Aug. 1835 angeführte Weise mitzuwirken. (Decr. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 14. Nov. 1835 Z. 13550 in Folge magistr. Rote vom 23. Oct. 1835 Z. 67151.)

Musik-Impost in Böhmen. Mit a. h. Entschl. v. 5. Sept. 1838 wurde die Einhebung des Musik-Impostes in Böhmen auf die Vorschriften des a. h. Patentes vom 7. Jän. 1708 zurückgeführt. Daburch sind jedoch die später ergangenen Vorschriften, und zwar die mit Hofkanzlei-Decret vom 24. Aug. 1826 Z. 24337 bekannt gemachte a. h. Entschliessung vom 19. August 1826 (s. **Luftbarkeiten**) wegen Abhaltung der Tanzmusiken und Schauspiele, so wie das die polizeilichen Taxen für die Bewilligungen zu Tanzmusiken und Bällen, und für das längere Offenhalten der Wirths- und Kaffeehäuser bestimmende Hftzldocr. v. 14. Jän. 1830 Z. 27612 (s. **Tanzmusik-Licenz-Gebühren**), mit welchem die Musik-Licenztaxen ausschließlich dem Local-Armeninstitute, und die Ertheilung der Bewilligung zu Bällen und öffentlichen Luftbarkeiten in Prag der k. k. Stadthauptmannschaft und außerhalb der Hauptstadt den Ortsbehörden und Magistraten zugewiesen wurde, keineswegs aufgehoben worden, sondern bestehen anstandslos neben den Vorschriften des Patentes vom Jahre 1708.

2. Was den Umstand betrifft, daß das Patent v. J. 1708 für die Abhaltung von Tanzmusiken ohne bezahlten Musik-Impost besondere, und die nachgefolgten Polizei-Vorschriften für die nicht eingeholte Polizei-Bewilligung abermals eigene Geldstrafen festsetzen, so können diese zweierlei Strafen, da sie abge sonderte Uebertretungen betreffen, auch neben einander bestehen, nur haben die aburtheilenden Behörden bei

Bemessung der Strafe auf diesen Umstand gehörige Rücksicht zu nehmen.

3. Wurde der Antrag, die außer dem gewöhnlich fatirten Musik-Imposte für besonders noch abzuhaltende Bälle und Luftbarkeiten nach dem 7. und 8. Absätze des Patentes v. J. 1708 zu entrichtenden, in ihrem Ertrage ungewissen veränderlichen Gebühren auf dem Lande durch die Magistrate und Ortsobrigkeiten gegen eine Procentige Remuneration einheben zu lassen, genehmiget.

4. Da im 6. Absätze des Patentes v. J. 1708 ausdrücklich verordnet ist, daß denjenigen Wirthen u. dgl., welche sich zum Imposte nicht fatirt haben, in demselben Verwaltungsjahre Tanz zu halten nicht bewilligt werden könne, ferner dabei festgesetzt erscheint, daß, wenn selbe gleichwohl bei unvorgesehenen Begebenheiten, als Hochzeiten, Gastmahlen u. dgl. Tanz zu halten sich unterfangen, mit den dort festgesetzten Strafen geahndet werden sollen; so kann solchen nicht fatirten Wirthen auch die Musikabhaltung bei derlei eintretenden besonderen Anlässen nicht gestattet werden. Eben so wenig schießt aus dem Einbekenntnisse der Gast- und Schankhausbesitzer, Musik zu halten oder abhalten zu lassen, die Folge, daß durch derlei Einbekenntnisse ihnen nicht alles Recht auf die Abhaltung von besonderen Bällen und Tanzbelustigungen gegen Eintrittsgeld verloren gehen sollte, weil das Patent vom J. 1708 einen Unterschied zwischen der Abhaltung der Tanzmusiken und Bälle oder Tanzluftbarkeiten feststellt, beide einer besonderen Besteuerung unterzieht, und insbesondere bestimmt, daß für einen großen Ball das ausge setzte Quantum besonders bezahlt werden müsse. Nur haben auch die fatirten Gastwirths sich gleich jeden anderen Privaten die eigene Licenz zu verschaffen.

5. Die nach dem Patent v. J. 1708 zu verhängenden Geldstrafen sind in C. M. abzunehmen, und es ist statt eines Reichsth. nur Ein Guld. C. M. anzusprechen.

6. Die Strafgeder haben in den Local-Armenfond einzufließen.

7. Das Erkenntniß steht in erster Instanz den Magistraten und Ortsobrigkeiten mit Freilassung des Recurses an die Kreisämter und an die Landesstelle zu. (A. h. Entschl. v. 22. Oct. 1839. Hfz. D. vom 21. Dec. 1839 Z. 39967. Bdg. des böhm. Gub. vom 9. Jän. 1840 Z. 217. Prov. G. S. für Böh. 22. Bd. Nr. 9.)

Musik-Impost. Aus den Urkunden und Verhandlungen über die Entstehung und Verwaltung des sogenannten Musik-Impostes ergibt sich, daß dieses Gefäll die Natur einer indirecten Besteuerung hat, daß es in dieser Eigenschaft vormalß vom Staate in sämmtlichen deutschen Erbstaaten ausgeübt wurde, daß dasselbe im J. 1749 (in so weit es Wien betrifft) vom Staate nicht unter dem Titel einer eigentlichen Schenkung, sondern von Amtswegen durch a. h. Resolution der Stadt Wien, in der seither bestehenden Ausdehnung überlassen worden ist, und daß diese Ueberlassung den Zweck hatte, der Stadt Wien zur Entrichtung des erhöhten Contributionale die erforderlichen Mittel zu verschaffen. Daraus folgt, daß die Einhebung des Impostes durch den Magistrat als ein Ausfluß des dem Staate zustehenden Besteuerungsrechtes zu betrachten ist, und daß demnach die Berechtigung hierzu, so wie die Ausdehnung dieser Berechtigung nur vom politischen Standpunkte zu beurtheilen kommt, keineswegs aber zur Entscheidung im Rechtswege geeignet erscheint. (Hfz. Decr. vom 16. Oct. 1840 Z. 31665. Bdg. der n. ö. Reg. vom 23. Octbr. 1840

Z. 60680. Prov. G. S. 22. Bd. Nr. 178.)

Musik-Impost. Zu Folge Mittheilung des hiesigen Magistr. v. 28. v. M. Z. 37191 sind die Tanz- und Musik-Impostgebühren, welche bisher nur auf den Burgfriede und einige Freigründe beschränkt waren, nach einem vom Gemeinderathe gefaßten Beschlusse vom 10. Mai d. J. Z. 1098 als eine indirecte städtische Steuer von nun an im Sinne der Gemeindeordnung auch auf allen übrigen sowohl magistratischen als fremdherrschastlichen Vorstadtgründen als: Schaumburgergrund, Hundsturm, Gumpendorf, Schottenfeld, Neubau, St. Ulrich, Breitenfeld, Thuri, Himmelfortgrund und Lichtenthal einzuheden, und an die Communal-Cassen abzuführen. (Decr. der k. k. Stadth. vom 9. Aug. 1850 Z. 14620/3138.)

— — Nach den bestehenden Verordnungen wird der Tanz- und Musik-Impost in folgenden drei Abstufungen abgenommen:

I. Abstufung. 10 kr. C. M. für jeden Musicirenden. Dieser Gebühr unterliegen Wirthe und Gastgeber bei gewöhnlichen Tanzunterhaltungen.

II. Abstufung. 15 kr. für jeden Musicirenden. Diese Gebühr haben Privat-Personen zu entrichten, wenn sie in ihren Wohnungen Tanzunterhaltungen unentgeltlich geben.

III. Abstufung. 45 kr. für jeden Musicirenden. Dieser Gebühr unterliegen:

a) Alle Wirthe und Gastgeber, wenn sie außergewöhnliche Tanzunterhaltungen oder Reunionen gegen Bezahlung eines Eintrittsgeldes geben.

b) Alle Privat-Personen, wenn dieselben in ihren Wohnungen Tanzunterhaltungen gegen Bezahlung abhalten.

c) Unternehmer von Glücksspielen, Theaterunterhaltungen und andern mit

Musik verbundenen Belustigungen, wenn die Gäste durch bestimmte Beitragsleistungen ins Mitleid gezogen werden.

Jebermann, welcher eine der Einrichtung des Tanz- und Musik- Impostes unterliegende Musikunterhaltung geben will, hat davon vor Allem bei dem betreffenden Stadthauptmannschafft. Bezirks-Commissariate die Meldung zu machen, welches, wenn der Ausführung des Vorhabens kein Bedenken im Wege steht, die Partei durch eine unentgeltlich zu ertheilende Bollete an das magistratische Oberkammeramt zur Bezahlung des Musik- Impostes anweisen, und nur, nachdem sich die Partei über die geleistete Zahlung ausgewiesen hat, die Bewilligung zur Abhaltung der Musik ausfertigen wird. Auf die Bevorthheilung des Gefalles ist durch die bestehenden Verordnungen der Erlag des fünffachen Betrages der dem Gefalle entgangenen Gebühr als Strafe festgesetzt. (Kundm. des Br. Magistrates vom 1. Jan. 1852.)

Musik-Lizenzen, Verleihung an Blinde, s. Blinde.

Musik-Licenzgebühren, Vorschrift in Bezug auf die Abnahme der Musik-Licenzgebühren auf dem Lande, siehe **Tanzmusik-Licenzgebühren.**

Musik-Licenzgebühren, siehe Tanzmusik-Licenzgebühren.

Musikunterhaltungen, siehe Adventzeit, Musik, Musikalische Productionen, Musikalische Unterhaltungen.

Musterreiter. Nachdem die sogenannten Musterreiter zum größten Nachtheile des inländischen Erwerbes den Schleichhandel befördern, so ist es keinem Fremden erlaubt, Muster oder Musterkarten von den außer Handel gesetzten Waaren in die k. k. Staaten zu bringen und darauf

Bestellungen zu sammeln, weil er sonst als ein unbefugter **Handelsmann** abgeschafft werden würde. (Hofv. d. v. 24. Decbr. 1801.)

Es ist jedoch in der Wesenheit einer vernünftigen Commerzleitung gegründet, daß fremde Kaufleute keineswegs verhindert werden dürfen, zur Abschließung besonders wichtiger Geschäfte, und zum Einkaufe großer Waarenparthien von Zeit zu Zeit eigene vertraute Menschen oder sogenannte Commissionäre abzuschicken, und es würde den Grundsätzen der Handelsfreiheit, denen, in so fern sie gehandhabt werden, der österreichische Staat schon manches Gute verdankt, nicht allein wenig entsprechen, sondern in der That höchst unpolitisch sein, wenn man solche Commissionäre unglimpflich behandeln, und durch vortheilige Maßregeln unsern eigenen Kaufleuten die Aussicht unangenehmer Auftritte als Vergeltung in dem Auslande eröffnen, oder die Lebhaftigkeit des gegenseitigen Verkehrs und das Zutrauen auf dem hiesigen Plage stören wollte. Hiernach kann also nur gegen solche Fremde mit Strenge vorgegangen werden, die sich jahweise hier aufhalten, und außer den zum allgemeinen Verkehr bestimmten Marktzeiten, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß solche Handelsgeschäfte betreiben, wodurch sie die Rechte der hiesigen Handelsleute beeinträchtigen, dem Staate die ihm gebührenden Abgaben entziehen und den Gewinn, den sie machen, in das Ausland schleppen. (Hofamm. Vdg. v. 2. Aug. 1808. Barth. S. u. G. Ges. 2. Bd. S. 199 u. 200.)

Mütteln, s. Maß.

Muttergottesbilder, s. Heiligenbilder.

Mutterkorn. Warnung vor dem schädlichen Genuße desselben. Das Mutterkorn, oder Stiefmutterkorn (lateinisch *Sicale cornutum*, franz.

les Ergots blé cornu genannt) ist keine eigene Pflanze, sondern nur eine besondere Ausartung der Getreidelörner, besonders des Roggens, die aus ihrer natürlichen Figur in lange, schwarz-blauen Pfriemen ähnliche, am Ende geprünte Auswüchse ausarten, welche von außen Anfangs mit einem klebrichten, übelriechenden Schleime überzogen, getrocknet aber mit blauschwarzem Staube gleichsam gepudert scheinen. Dieses Aftergetreide entsteht gewöhnlich, wenn zu der Zeit, wo das Getreide ausgeblüht hat und das junge Samenkorn sich bilden und zunehmen soll, lange anhaltendes Regenwetter einfällt. Durch die in die Aehrenbälge eingedrungene, und in einigen derselben am Grunde des jungen Kornes sitzen bleibende Feuchtigkeit wird das Korn in eine Gährung gebracht, und dadurch der übertriebene, aber auch zugleich schädliche Wachsthum desselben befördert; die sie so gestalteten Auswüchse sind inwendig mehr oder weniger schwammicht, dichter oder lockerer, und enthalten mehr oder weniger weißes Mehl, dessen Geschmac mehr oder weniger edelhaft und scharf ist. Da diese Auswüchse sehr über die Hülsen an den Aehren hervorstachen, so wird eine solche Ausartung von weitem sichtbar, oft trifft sie nur einige Körner derselben, oft auch ganze Aehren. Diese Ausartung wird auch sonst Martinskorn, Afterkorn, Mehlmutter, Todtenkopf, Kornzapfen genannt. Die Auswüchse, von denen hier die Rede ist, werden nicht immer gleich gefunden; indem einige fest sind und viel weißes Mehl von nicht unangenehmem Geschmace in sich enthalten, andere hingegen mit einem Eßklein durchgehöhrt im Innern in kleine Gänge ausgehöhlt sind, und wenig weißes, ja ganz verdorbenes Mehl in sich haben. Diese letztern sind es, welche, dem Getreide häufig beigemischt, den Stoff zu Krank-

heiten darbieten. Die vielfältige Beobachtung und Erfahrung lehrte, daß:

a) Die schädliche, giftartige Eigenschaft des Mutterkorns in dem frischen Samen weit größer sei, als in jenem, der lange aufbewahrt worden; da die schädliche Eigenschaft bei letzterem ganz verloren geht, und daß:

b) Diese schädliche Eigenschaft nicht so plötzlich wirke, wie viele andere Gifte es zu thun pflegen, sondern nach und nach, und die Folgen dauern davon viele Wochen, worauf dann der Tod erfolgt, wenn nicht gleich bei Zeiten der Rath und die Hilfe sachkundiger Aerzte eingeholt wird. Die Krankheit, welche nach dem Genuße des Mutterkorns zu entstehen pflegt und mit dem Namen Kriebel - Krankheit belegt wird, äußert sich auf folgende Art: Jene, so von dem Mutterkorn gebackenes Brot essen, fühlen Anfangs eine Ermattung, Trägheit aller Glieder, ein besonderes Brennen an den Beinen. Hierauf folgt bei einigen ein heftiges Magendrücken, ein Erbrechen, der Leib wird hart, ausgebläht, das Uebel ergreift den Kopf, es entstehen Zuckungen und Fraisen, mit einem unheimlich brennenden Schmerze verbunden. Wird der Kopf davon mehr eingenommen, so erfolgt entweder Raserei, oder Schwermuth, oder Schlafsucht; — nehmen diese Zufälle schnell zu, so endet die Krankheit unter abwechselndem Froste und Hitze mit dem Tode. Bei andern sind die Folgen dieser Krankheit, wenn selbe mit den erst angeführten Zufällen anfang, ein größerer, oder auch geringerer Schmerz mit einer leichten Anschwellung an den Beinen ohne Entzündung, worauf die Theile kalt, blausärbig, unempfindlich und brandig werden, die Kranken werden zuweilen ganz starr, aller Empfindung beraubt, zuweilen mit innerlichem Brennen, unerträglicher Beängstigung und Schmerzen geplagt. Zur Vermei-

bung der Uebel, welche aus dem Genuße des Mutterkorns entstehen, wird daher Jedermann angewiesen, das mit demselben verunreinigte Getreide sorgfältig zu reinigen; dieses kann auf zweierlei Art bewirkt werden: entweder mittelst des Siebens, wodurch die langen, hörnigten Auswüchse abgesondert, oder mittelst des Einweichens im Wasser, wobei die leichten hörnigen Körner, oben auf demselben schwimmend, hinweggeschafft werden. So wie man diese Mittel hiemit zu Jedermanns Kenntniß bringt, eben so wird es sämtlichen Ortsobrigkeiten und Magistraten zur strengsten Pflicht gemacht, ein wachsames Augenmerk darauf zu richten, damit jenes Getreide, so von dem Mutterkorn nicht gehörig gereinigt ist, bei Entdeckung alsogleich in Beschlag genommen und nach den bestehenden Vorschriften unnahefichtlich vertilgt werde. (Vdg. des mähr. schles. Land. Sub., Kundg. am 16. Dec. 1812. Krop. Ges. Fr. 32. Bd. S. 439.)

Mutterkorn. Bei der bekannten äußersten Schädlichkeit des genossenen Mutterkorns für die menschliche Gesundheit findet sich die Regierung veranlaßt, das Kreisamt anzuweisen, sämtliche Obrigkeiten, in deren Bezirk das Mutterkorn wächst, zu beauftragen, dafür zu sorgen, daß das Getreide von dem Mutterkorne sorgfältig gereinigt werde. Hierbei wird nur noch bemerkt, daß es verschiedene Reinigungsmittel gibt, um das Mutterkorn auszuscheiden, nämlich das Werfen der Frucht zur Läuterung statt der Windmühle, wo es bei verschiedenen Schwere mit dem guten Roggen sich im Fallen scheidet, ferner das Keitern oder Sieben, weil das Mutterkorn etwas größer als die gute Frucht ist, dann das Kapfen, dessen sich die Müller zu bedienen

wissen, endlich durch das Wasser, weil das Mutterkorn gewöhnlich obgleich größer dennoch verhältnißmäßig geringer als der gute Roggen ist, und also oben bleibt, indeß die gute Frucht sich tiefer senkt. Dieses letztere Mittel hat aber das Unbequeme, daß die Roggenfrucht dann erst wieder auf eine, dem Landmanne nicht selten beschwerliche Art, getrocknet werden muß, was selbst für die Frucht nachtheilig sein kann, wenn es nicht sehr vorsichtig geschieht. (R. ö. Rgg. Vdg. vom 15. Juli 1831. J. 37507. An. S. V. 7. Bd. S. 46.)

Mutterkorn. Zur Verhütung unglücklicher Ereignisse sind die Kreis-Ansassen mit Beziehung auf die Sub. Vdg. v. 28. Aug. 1817 J. 40943 vor dem schädlichen Genuße des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß dieses schädliche Acker-Getreide, welches sich durch seine schwarzblaue Farbe, so wie durch seine Dicke und Länge von dem eigentlichen Brotkorn wesentlich unterscheidet, von dem letzteren mittelst eines großen Siebes, oder auch durch das Einweichen im Wasser, leicht abgesondert werden könne, indem das Mutterkorn leichter ist, auf dem Wasser eben deshalb schwimmend bleibt, daher so leicht hinwegzuschaffen ist. Zugleich aber ist das Mahlen eines mit Mutterkorn verunreinigten Getreides neuerlich mit Bezugung auf die Mählordnung strenge zu untersagen, und die genaue Befolgung dieses Verbotes gehörig zu überwachen. (Vdg. des böhm. Sub. v. 15. März 1844 J. 15923. Prov. G. S. für Böhmen. J. 1844. Nr. 80.)

— — welches mit Getreide vermischt ist, darf nicht vermahlen werden, siehe **Mählordnung.**

N.

Nachdruck. In Bezug auf die deutschen Bundesstaaten wurden die Grundsätze gegen den Nachdruck durch die Bundesbeschlüsse vom 9. Nov. 1837, 22. April 1841 und vom 19. Juni 1845, kundgemacht durch die Hffz. Decr. vom 26. Nov. 1840 J. 35896. Pol. G. S. 68. Bd. Nr. 117, vom 15. Mai 1841 J. 14977. Pol. G. S. 69. Bd. Nr. 56 und v. 25. Juli 1845 J. 24275. Pol. G. S. 73. Bd. Nr. 44, aufgestellt.

— Zur gegenseitigen Sicherung der Eigenthumsrechte an literarischen und artistischen Erzeugnissen wurde unterm 22. Mai 1840 mit Sardinien ein Vertrag abgeschlossen, dessen Ratificationen den 10. Juni 1840 ausgetauscht wurden. (Pol. G. S. 68. B. S. 219.) Diefem Vertrage sind laut Hffz. Decr. vom 26. Nov. 1840. (Pol. G. S. 68. Bd. S. 358) die päpstliche, die Modenesische und die Lucchesische, und laut Hffz. D. v. 30. Dec. 1840. (Pol. G. S. 68. Bd. S. 369) die Toscanische und Parmesansische Regierung beigetreten.

— Um den Schuß des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung möglichst zu erweitern, wurde in allen Ländern des österr. Kaiserstaates, in welchen das allgem. bürgerl. G. B. und das St. G. über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vom 3. Sept. 1803 in Wirksamkeit ist, ein umfassendes Gesetz erlassen. (A. h. Pat. v. 19. Oct. 1846. Pol. G. S. 74. Bd. Nr. 114.) Dieses Gesetz hat mit einigen Modificationen auch für das k. k. Militär-Grenzgebiet und für die der Militär-Gerichtsbarkeit

unterstehenden Personen zu gelten. Erl. des Kr. M. v. 18. Aug. 1849. R. G. B. Nr. 369 *).

Nachmachung inländischer Meisternamen auf Uhren, siehe **Meisterzeichen**.

Nachschieben der Locomotive, s. **Eisenbahn = Betriebs = Ordnung** §. 28.

Nachtführer, s. **Unraths-Gandä**.

Nachtgarne, s. **Schlingenlegen**.

Nachtmusik soll nur bei Laternen, nicht bei Windlichtern gehalten werden. (Bdg. vom 3. Aug. 1773. Krop. Ges. M. Theres. 6. Bd. S. 612.)

— Gebühr für die Bewilligung derselben, s. **Polizeitaxen**.

Nachtpatrouillen. Man hat sich die Ueberzeugung verschafft, daß bei den Commissariaten die Nachtpatrouillen ungleichförmig abgehalten werden, und daß in manchen Bezirken ohngeachtet wiederholter Aufträge jetzt wieder nur eine Nachtpatrouille unterhalten wird. Das Wachequantum eines jeden Commissariates ist hinlänglich stark, um ohne besondere Anstrengung der Mannschaft durch 2 Patrouillen zugleich den Bezirk Nachts durchstreifen zu lassen, wobei dem Commissariate der wiederholt geschärfte Auftrag erteilt wird, daß von nun an ohne Ausnahme die Bewachung des Bezirkes durch zwei zugleich streifende Patrouillen dem Ermessen des Herrn Bezirksleiters nach der Verschiedenheit der Zeit und Localverhältnisse anheimgestellt bleibt. Zur besseren Ueberwachung ist der Bezirk in

*) Diese Gesetze wurden hier nicht aufgenommen, da eben jetzt Verhandlungen im Zuge sind, die eine wesentliche Abänderung derselben zur Folge haben dürften.

zwei gleiche Rayons abzutheilen, und jeder Patrouille ein solcher Rayon zur speciellen Durchstreifung anzuweisen, in welchem sie jedesmal gefunden werden muß. (Decr. der k. k. Stadth. vom 14. April 1852 Z. 273.)

Nachtshatten dürfen die Kräutler nicht verkaufen. (Rgs. Bdg. v. 22. Juli 1797. Barth. S. u. G. Ges. 5. Bd. S. 82.)

— — **f. Tollkraut.**

Nachtzeit, zur, bleibt die türkische und andere Musik ohne Erlaubniß der Polizei, so wie aller Nachtlärm verboten. (Pol. Ordn. für Mähren vom 12. Juni 1786. Krop. Ges. Jos. 10. B. S. 278 u. 279.)

— — zur, sind keine Fremde ohne Paß, Urlaubszettel und Kundschafter zu beherbergen. (Hfd. v. 9. Febr. und 28. Oct. 1784. Krop. Ges. Jos. 6. B. S. 231. Hfd. vom 28. Oct. 1785. Krop. Ges. Jos. 8. Bd. S. 340. Krop. Ges. Jos. 7. B. S. 27.)

Nachtwache. Es ist die Pflicht der Bürgerschaft, die Nachtwache entweder selbst reihenweise zu besorgen, oder die eigens aufgestellten Nachtwächter aus eigenem Säckel zu unterhalten. (Hfd. v. 14. Oct. 1752. Hfz. D. v. 22. März 1832. Z. 4494 u. 29. März 1833 Z. 5096. Bdg. des böhm. Gub. v. 31. Jan. 1834 Z. 4415. Obent. 3. Bd. S. 321.)

— — Für Vernachlässigungen in der Abhaltung der Nachtwachen ist eine strenge Bestrafung vorgeschrieben. Um derlei pflichtwidrigen Verabstimmungen um so gewisser auf die Spur zu kommen, muß bei der Untersuchung der bei Nacht entstandenen Feuerschäden die Frage wegen gehöriger Abhaltung der Nachtwachen einen eigenen Punct der Erhebung bilden, und es muß der Nachtwächter selbst über die Entstehungsart des bei Nacht ausgebrochenen Feuers zu Protocoll vernommen

und constituiert werden. (Bdg. d. böhm. Gub. v. 19. Jan. 1790 u. 8. Juni 1796. Obent. 3. Bd. S. 323.)

Nachtwache. Die öfters im Lande ausbrechenden Feuersbrünste, deren Entstehungsart in der Nacht nicht so leicht entdeckt wird, machen die Vorsicht, damit die Nachtwachen gehörig gehalten werden, nothwendig, daher die Unterlassung dieser Wachen mit allem Ernste und durch angemessene Strafe abgefeckt, und daß diese Wachen auch wirklich geschehen, vom Richter, Magistraten, Obriqkeiten und Kreisämtern mit aller Sorgfalt invigilirt, die Auserlassung aber vom Kreisamte unachtsichtlich geahndet werden muß. (Bdg. des böhm. Gub. vom 19. April 1790. Kp. Ges. Leop. 1. B. S. 178.)

— — Die Nachtwächter, oder die zur Nacht- und Feuerwache bestellten Leute haben in den Monaten November, December und Jänner von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr früh, im Februar, März und April von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr früh, in den Monaten Mai, Juni und Juli von 10 Uhr Abends bis 3 Uhr früh, und in den Monaten August, September und October von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr früh auf der Wache zu bleiben. (Böhm. Gub. Bdg. vom 1. August 1798. Obent. 3. Bd. S. 322.)

Nachtwächter, deren Berrichtungen betreffend, s. **Feuerlösch-Ordnung** für die Landstädte S. 36 und für das offene Land S. 28—30.

Nadlerständchen dürfen auf der Gasse nicht gehalten werden. (R. d. Rgs. Decr. vom 31. März 1809. Barth. S. u. G. Ges. 1. Bd. S. 314.)

Nägel, aufwärts stehende an den Wägen, sind abzustellen, siehe **Stellwägen**.

Nagelschwämme, s. **Schwämme**.
Nahrungsmittel, siehe **Privilegien**.

Namen. Eine Veränderung des Geschlechtsnamens darf nur beim Uebertritte zur christlichen Religion oder bei Adels-Verleihungen, und in letzterem Falle auch nur mit ausdrücklicher höchster Bewilligung und unter den erforderlichen Vorbehalten, Statt finden. Sollte außer diesen beiden Fällen eine Veränderung des Geschlechtsnamens ange sucht werden, so behalten sich Se. Majestät die Entscheidung solcher Gesuche in besonderen rücksichtswürdigen Fällen Allerhöchst Selbst vor. (A. h. Entschl. v. 1. Juni 1826. Sffzl. D. v. 5. Juni 1826 J. 16255, an sämmtl. Länderst. Pol. G. S. 54. Bd. Nr. 36.)

— — Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, künftlg Gesuche um Bewilligung zu Namensänderungen selbst zu erledigen. (Kais. Bdg. v. 20. Dec. 1848. R. G. B. Nr. 39.)

— — f. **Judennamen.**

Naphten, f. **Schwefeläther.**

Narkose, f. **Schwefeläther.**

Naschmarkt vor dem Kärnthnerthore, f. **Markt-Polizei-Aufsichtsanstalt** von Wien S. 56.

Nationalbank, Zusicherung von Belohnungen für Entdecker der Verfälscher von Banknoten, f. **Banknoten.**

Nationalgarde. Die unter dem Namen der Nationalgarde gebildeten bewaffneten Körper werden im ganzen Umfange des Reiches aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt. Die im Besitze der genannten Körper, so wie der einzelnen zu denselben einverleibt gewesenen Individuen befindlichen Aerialwaffen sind an jene Waffen-Depots abzuliefern, welche von den Behörden hierzu werden bezeichnet werden. Dasselbe hat von den auf eigene Kosten angeschafften Waffen zu gelten, welche in die Kategorie der Militärwaffen gehören, jedoch sind die Behörden angewiesen, für diese den nach Maßgabe ihrer Verwendbarkeit im administrati-

ven Wege zu ermittelnden Werth den betreffenden Eigenthümern (Gemeinden oder Einzelnen) zu vergüten. Dagegen wird gestattet, daß in jenen Orten, an welchen zufolge besonderer Bewilligungen oder Statuten Bürger- oder Schützen-Corps bestehen, diese Corps vorbehaltlich einer entsprechenden Revision ihrer Statuten auch fernerhin fortbestehen. Was die früher bestandenen Bürger- oder Schützen-Corps der Orte betrifft, wo selbe in Folge neuerer Verfügung zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt wurden, so wird sich die a. h. Schlußfassung vorbehalten, ob und in welcher Weise deren Reaktivierung Statt zu finden haben wird. Die Ertheilung neuer solcher Bewilligungen für Orte, welche hiermit bisher nicht ausgezeichnet waren, behalten sich Se. Majestät bevor. (A. h. Pat. v. 22. Aug. 1851, wirksam für das ganze Reich. R. G. B. Nr. 191.)

Nationalisirung, f. **Staatsbürgerschaft.**

Naturalisation. Das Befugniß, fremden Geistlichen dieselbe zu ertheilen, steht der Regierung nach vorläufigem Einvernehmen des Ordinariates zu. S. **Geistliche.**

— — f. **Staatsbürgerschaft.**

Naturproducte, f. **Hanfirhandel.**
Rauführer, dessen Verpflichtungen und Eigenschaften, f. **Donau-Schiffahrt.** (Pat. v. 20. Jan. 1770. §§. 5, 6, 7, 8 u. 9.)

Rau- und Auffahrende, f. **Donau-Schiffahrt.**

Navigations-Patent, f. **Schiffahrt.**

Neapel, Staatsvertrag wegen Auslieferung der Verbrecher, f. **Auslieferung, Verbrecher.**

Nebenbeschäftigungen der l. l. Beamten und Diener, Aufhebung des diesfälligen Verbotes, f. **Beamten-Nebenbeschäftigungen.**

Nesterausnehmen, f. **Vögel**.

Neugrün, f. **Kaisergrün**.

Neujahrsbilleten und **Bisittkarten** sind an dem Sonntage vor dem Neujahr von 4 Uhr Nachmittags an, und am Neujahrstage selbst bis 9 Uhr Vormittags zu verkaufen gestattet. (Pol. Ob. Dir. Circ. v. 28. Decbr. 1821.)

Neujahrsbeschenke dürfen Apotheker den Ärzten nicht abreichen. (Bdg. v. 9. Novbr. 1754. Krop. Ges. R. Theres. 2. Bd. S. 402. Erneuert durch Bdg. v. 5. Jän. 1771. Krop. Ges. R. Theres. 6. Bd. S. 316.)

— — Dem Wiener Magistrate wurde erinnert, daß, nachdem die Neujahrsbeschenke, bei verschiedenen Gewerbsbetreibern, bereits in Folge höchster Willensmeinung eingestellt worden, ein Gleiches auch bei den Br. Dehlern und Seifenfedern zu veranlassen, mithin dieses bürgl. Mittel vorzuführen, und seinen sämmtlichen Mitgliedern die Abreichung der bisherigen Neujahrsbeschenke an ihre abnehmenden Parteien, oder derselben Dienstleute (es sei im Gelde oder Materiale) auf das ernstlichste zu verbieten sei. (Rggs. Bdg. v. 28. Novbr. 1788. Barth. S. u. G. Ges. 4. Bd. S. 494.)

— — der Bierwirth an die Bierverfälscher sind verboten. (Rggs. Bdg. v. 30. Jän. 1787. Barth. S. u. G. Ges. 4. Bd. S. 432.)

— — von Victualienhändlern an die laufenden Parteien und Dienstboten sind bei 3 Reichsthl. verboten. (R. d. Rggs. Bdg. v. 30. Dec. 1800. Krop. Ges. Franz. 14. Bd. S. 568.)

— — f. **Bäcker**, **Geschenke**.

Neujahrstage, am, ist den Lebzeltern der öffentliche Verkauf erlaubt, f. **Lebzelter**.

Neulerchenfeld, f. **Armenarzt**.

Nicolai- und **Dreikönigspiel** ist verboten. (Pol. Ordnu. in Währen v. 12. Juni 1786. Krop. Ges. Jos. 10. Bd.

S. 283. Hofdecr. v. 26. Mai 1770. Krop. Ges. Maria Theres. 6. Bd. S. 239.)

Niederlagen, f. **Fabriks-Niederlagen**.

Niederösterreich, Vorschrift wegen Ertheilung der Pässe in diese Provinz, f. **Erwerbslose Individuen**.

Niesepulver. Die Erzeugung und der Verkauf des sogenannten Niesepulvers wird Jedermann, mit Ausnahme der Apotheker verboten, und es ist diesfalls in künftigen Fällen um so mehr nach den Bestimmungen des II. Theils St. G. vorzugehen, als die medicinische Facultät dieses Pulver als ein heftig wirkendes und nach Umständen gefährliches Arzneimittel erklärte, dessen Erzeugung und Verkauf nur den berechtigten Apothekern zustehen kann. (Rggs. Bdg. v. 10. Novbr. 1835 J. 60456. Prov. Ges. S. 17. Bd. Nr. 357.)

Nonnenklöster, Vornahme der Leichenbeschau, f. **Leichenbeschau**. (Bdg. v. 15. Juni 1837.)

Nordamerika, f. **Amerika**.

Nordbahn, Kaiser Ferdinand, siehe **Eisenbahn**, **Pässe**.

Normalschulzeugnisse, f. **Zechnlinge**.

Normalzeichen zur Beurtheilung des Wasserstandes in schiffbaren Flüssen, f. **Bauführungen**.

— — sind bei allen Mühlen- und Wasserwerken zu setzen, f. **Schiffahrt**.

Normatage oder die sogenannten gesperrten großen Festtage sind: Der Weihnachtstag, Oker- und Pfingstsonntag, Frohnleichnamstag, Mariaverkündigung und Mariageburt. (R. d. Rggs. Bdg. v. 7. Septbr. 1803. Krop. Ges. Franz. 17. Bd. S. 701.)

— — In Bezug auf öffentliche Musiken wurde befohlen:

a) Daß die öffentlichen Musiken und Tänze an den Tagen, auf welche un-

mittelbar ein Sonn- oder Feiertag folgt, von nun an allemal auf das späteste um 12 Uhr Nachts aufhören sollen; und

b) daß künftig weder die türkische noch eine andere Musik zur Fastenzeit, und außer derselben auch an Sonn- und Feiertagen Vormittags an öffentlichen Orten zu gestatten sei. Uebrigens wird auch die türkische und jede andere Musik in dieser Residenzstadt, insbesondere auch im Augarten, Prater, in der Brigittenau und andern öffentlichen Orten untersagt. (Hofdecr. v. 22. Jän., kundgem. von der Landesregierung unter der Eins den 30. Jän., von der Landesst. in Krain und Görz, dann vom böhm. Gub: den 4. Februar 1804. Kroy. Ges. Franz. 18. Bd. S. 330.)

Normalage. Es ist der Reg. angezeigt worden, daß nicht nur in der Umgebung von Wien, sondern auch in andern Orten des flachen Landes an den Normaltagen öfter Tanzmusiken abgehalten werden. Um für die Zukunft ähnlichen gesetzwidrigen Unfügen wirksam vorzubeugen, wurde dem Kreisamte in Verbindung mit der unter dem 21. Mai 1819 in Absicht auf die Heiligung der Sonn- und Feiertage, und in Ansehung der Tanzmusiken in der Fasten, erlassenen Verordnung, unter eigener Verantwortung, insbesondere zur angelegenen Pflicht gemacht, den unterstehenden Ortsobrigkeiten das allgemeine Verbot, an den durch das Gesetz vorgezeichneten Normaltagen, als: am Weihnachtsstage, Oster- und Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, Maria Verkündigung und Maria Geburt keine Tanzmusik abgehalten, in das Gedächtniß zurückzurufen, und ihnen die strengste und unermüdete Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand bei unnachlässlicher, scharfer Abundung einzubinden. (Bdg. der n. ö. Reg. v. 27. Septbr. 1819.)

Normalage. Verbot öffentl. Tänze und Musiken in der Advent- und Fastenzeit. Durch das Regierungs- Circ. v. 30. Jänner 1804 wurde das Verbot öffentlicher Tänze und Musiken in der Advent- und Fastenzeit, so wie die Vorschrift, daß am Vorabende eines Sonn- und Feiertages nicht über die Mitternachtstunde getanzt werden dürfe, allgemein kundgemacht. Diese von öffentlichen Tanzmusiken geltenden Bestimmungen finden ihre volle Anwendung auch auf Bälle und Tanzmusiken in Privathäusern, und werden die dagegen vorkommenden Uebertretungen jederzeit durch angemessene Geldstrafen geahndet werden. (Hfztl. Decr. v. 17. Decbr. 1819, an die n. ö. Reg., kundg. am 27. Decbr. 1819.)

— — An den Normaltagen sollen die Theater geschlossen und die öffentlichen Lustbarkeiten eingestellt sein. Nur ausnahmsweise kann die Erlaubniß ertheilt werden, an Normaltagen musikalische Academien ernster Gattung, jedoch auch diese bloß für wohlthätige Zwecke auszuführen. Die Erlaubniß wird aber an manchen Orten dahin ausgedehnt, daß statt musikalischer Academien auch die Aufführung der Opern, Schauspiele und Tänze an Normaltagen, wenn auch für wohlthätige Zwecke gestattet wurde. Seine Majestät haben daher mit a. h. Entschliesung v. 14. d. zu befehlen geruht, das Erforderliche zu veranlassen, damit dieser vorschriftswidrige Mißbrauch niemals und nirgends Statt finde, daß vielmehr an den zur stillen und ernsten Feier eingesezten Tagen die oberwähnte Vorschrift in Zukunft auf das genaueste beobachtet werde, und überhaupt nichts geschehe, was der Heiligkeit der benannten Tage zuwider ist. Hievon wurde die Pol. Ob. Dir. mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, darüber sorgfältig

zu wachen, daß an Normatagen niemals für andere, als wohlthätige Zwecke und auch für diese nur musikalische Academien ernster Gattung, keineswegs aber Tableaux, Declamationen u. dgl., noch weniger aber Opern, Schauspiele und Tänze aufgeführt werden. (Decr. der k. k. Pol. Hoffst. an die Pol. Ob. Dir. v. 30. Juni 1821.)

Normatage. Da ein Hofnormatag eigentlich nur eine Familientrauer für das a. h. Kaiserhaus begründet, sich daher nur auf die k. k. Hofburg und die dazu gehörigen Gebäude, nicht aber auf die Volksbelustigungen erstreckt, so find an solchen Tagen weder Tanzmusiken noch andere öffentliche Lustbarkeiten einzustellen. (Decr. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 14. Febr. 1835 Z. 1449.)

— — In Zukunft werden am a. h. Hofe die Sterbegeächtnißandachten für weiland Se. Majestät Kaiser Franz I. am 2. März, und jene für weiland Ihre Majestäten die Kaiserinnen Theresia und Maria Ludovica Beatrix (die 2. und 3. Gemahlin des höchstseligen Kaisers) am 13. und 7. April mit einem Seelenamte und jedesmal am Abende vorher mit einer Vigil begangen werden. (Hstzl. Decr. v. 12. Mai 1835 Z. 12169, an sämmtl. Länder-Chefs. Pol. G. S. 63. Bd. Nr. 59. Bdg. der n. ö. Reg. v. 15. Mai 1835 Z. 28840, in welcher am Schlusse noch bemerkt wird, daß an den Hofnormatagen eigentlich nur die Hoftheater geschlossen zu bleiben haben, und sonst alle Schauspiele, Tänze, öffentl. Belustigungen in den Provinzen keineswegs untersagt sind, wie dieses mit Ausnahme des Hofkalenders beinahe in allen übrigen Kalendern irrig angegeben ist. R. österr. Prov. G. S. 17. Bd. Nr. 151.)

— — Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 9. December 1849 Z. 24678 Folgendes anher bedeutet:

Nach der bisher bestandenen gesetzlichen Uebung dürfen an kirchlichen Normatagen ohne alle Ausnahme keine öffentlichen theatralischen Vorstellungen Statt finden. In Beziehung auf andere musikalische Productionen wurde zwischen den höchsten Feiertagen und großen Bußtagen, dann den übrigen kirchlichen Normatagen unterschieden, und nur an den Letzteren über besonderes Einschreiten ausnahmsweise (in Wien selbst von Seiner Majestät) unter gewissen Bedingungen die Aufführung von musikalischen Oratorien u. dgl. zu frommen und wohlthätigen Zwecken bewilliget. Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Cultus findet man nun festzusetzen, daß auch für die Zukunft die Aufführung von musikalischen Academien am Weihnachtsabende, am ersten Weihnachtsfesttage, am Oker- und Pfingstmontage und am Frohnleichnamstage, so wie in den drei letzten Tagen der Charwoche unbedingt untersagt bleibe. (Erl. des galiz. Sub. v. 16. Jänner 1850, galiz. L. Ges. B. Nr. 46.)

Normatage, deren Heiligung betreffend, s. **Musikalische Unterhaltungen**.

— — s. **Bettelmusikanten, Concerte**.

— — s. **Musikalische Unterhaltungen**.

— — s. **Leopoldstag, Lustbarkeiten, Maria Geburt, Sonn- u. Feiertagsheiligung, Tanzmusik, Theater**.

Notare, Einleitung des Strafverfahrens gegen sie, s. **Beamte**. (Bdg. v. 6. Nov. 1851.)

Noth-Apparate für Thierkrankheiten, s. **Thierärzte**.

Nothdurfts-Cabinet. Mit Decret v. 29. Febr. 1844 Z. 7740/327, hat die h. Hofkammer dem R. R. in Wien ein Privilegium auf die Erfin-

dung von Nothdurfts-Cabinetn zu verleihen befunden. Demselben wurde unter Einem bedeutet, daß er bei Ausübung dieses Privilegiums in Sanitätsrückfichten dafür zu sorgen habe, daß das Sigbret nach jedesmaligem Gebrauch sorgfältig gefäubert und überhaupt beständig vollkommen rein erhalten werde, daß beständig ein hinreichender Vorrath reinen Wassers vorhanden sei, um das Unrathsgesäß nach jedesmaligem Gebrauche zu reinigen, und daß die stabilen Nothdurfts-Cabinete mit den Unrathscanälen auf eine zweckmäßige Art in Verbindung gesetzt werden. In Beziehung der Aufstellung dieser Cabinete in öffentlichen Sittlichkeitsrückfichten hat derselbe hinsichtlich der Wahl der Aufstellungspläze, jedesmal vorläufig die Genehmigung des Wiener Magistrats und der k. k. Pol. Ob. Dir. nachzusuchen, und sich allen Bedingungen, welche von diesen Behörden gestellt werden, zu unterziehen, ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß bei jedem solchen Cabinete, zum allgemeinen unentgeltlichen Gebrauche, ein Urinstoß freigehalten werde. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 28. März 1844 Z. 4593/789.)

Nothdurftspläze, siehe **Urini-rungspläze**.

Nothkästen befinden sich: einer bei der k. k. Polizei = Ober = Direction, einer in der wundärztlichen Officin auf dem hohen Markte, wundärztliche Officin auf der Freiong; wundärztliche Officin am Kohlmarkte; wundärztliche Officin in der Wollzeil; wundärztliche Officin in der Weihburggasse; wundärztliche Officin am rothen Thurme; wundärztliche Officin am Kärnthnerthor. — In den Vorstädten bei allen Polizei = Directionen, allen Grundgerichten. Längs der Donau sind Nothkästen diesseits auf der Ladengestätte, im neuen Badhause, in dem Mauth-

hause an der neuen Brücke. Jenseits der Donau bei dem Badhause am scharfen Eck, in dem Badhause auf der untern Holzgestätte, im ersten Wirthshaus in der Brigittenau, im Mauthhause am Labor, in der Aufseher-Hütte zwischen den Brücken, im Jägerhause im Prater, im Badhause bei den Weißgärbern. (R. ö. Kggß. Vdg. vom 15. Juni 1803. Kp. Gef. Franz. 17. Bd. S. 247.)

Nothkästen sind bei einem Brande an den Ort des Brandes zu bringen, siehe **Feuerlösch-Ordnung** für Wien S. 20.

— — deren Aufstellung in den Stationsplätzen der Eisenbahn, f. **Eisenbahn**. (Vdg. vom 8. Jän. 1850.)

— — f. **Scheintodte**.

Nothtaufe, die, der Judenkinder ist den Geburtshelfern und Hebammen unter der Strafe von 1000 Ducaten oder halbjähriges Gefängniß verboten, weil derlei Kinder immer ihren Aeltern gehören, und es also auch nur diesen allein zusteht, sie taufen zu lassen oder nicht. (Hftzl. vom 12. April 1787. Krop. Gef. Jos. 13. B. S. 536 und Hfd. v. 12. April 1786. Krop. Gef. Jos. 13. Bd. S. 639.)

— — Vornahme derselben in Fällen der von jüdischen Hebammen bei christlichen Frauen vorgenommenen Geburtshilfe, f. **Hebammen**, **Juden-Hebammen**.

— — f. **Hebammen**.

Notionirungen für das Zwangsarbeitshaus, f. **Zwangsarbeitshaus**.

Numerirung der Häuser in Wien, f. **Hausnummern**.

— — der Stellwägen, f. **Stellwägen**.

— — der Wasserfässer, f. **Wasserfässer**.

Rumismatische Funde, f. **Archäologische Funde**.

Rufsdorf. Alldort müssen alle mit Brennholz beladenen im Wiener Do-

naucanale einlaufenden Fahrzeuge anlanden. (Rggs. Circ. vom 23. März 1814. Barth. S. u. G. Ges. 5. Bd. S. 401.)

Rusdorf. Strafbestimmung für die

Uebertreter des Verbotes des Anlandens der großen Holzschiffe nächst Rusdorf. s. **Schiffahrt.**

Rusdorf, s. **Schiffahrt.**



Obduction, s. **Leichenbeschau.**
Oberärzte, s. **Militärärzte.**
Obersthofmarschallamt, s. **Ge-
richtsbarkeit.**

— — s. **Hofmarschallamt.**

Obersthofmeisteramt. Mit a. h. Ca-
binetschreiben v. 26. April 1849 haben
Se. Majestät das Hofquartierwesen und
den Hofschereidienst in der k. k. Hof-
burg, so wie in sämtlichen k. k. Resi-
denzen, Lustschlössern und Hofgebäu-
den v. 1. Juni 1849 dem k. k. Oberst-
hofmeisteramte zu übertragen geruht.
(Erl. des Justizminist. vom 6. Juni
1849. R. G. B. Nr. 269.)

Obriegkeiten, siehe **Politische
Obriegkeiten.**

Obst. Den mit eigenem Obste her-
einkommenden Bauersleuten wird durch-
gehends erlaubt, und ist ohne minde-
stes Hinderniß gestattet, ihr eigenes
erzieltes Obst an den gewöhnlichen
Wochen- Markttagen, dann an Sonn-
und Feiertagen, wie auch an dem hei-
ligen Weihnachtsabende, wenn solcher
auch nicht an einem sonstigen Wochen-
markttag fällt, auf dem angewiesenen
Obstmarktplatz zu verkaufen. (Bdg. in
Wien v. 24. März 1767. Krop. Ges.
R. Th. 5. Bd. S. 188.)

— — Da ein großer Theil der Obst-
gattungen in ganzen Ladungen auf Wä-
gen zum Verkaufe nach Wien kommt,
so haben die magistratischen Markttrich-
ter alles auf Wagen kommende Obst
auf den Obstmarkt vor dem Kärnthner-
thore anzuweisen, den Verkauf desfel-

ben auch nur auf Wägen zu ge-
statten und nicht zuzugeben, daß von
den Verkäufern das Obst auf der Erde
ausgelegt und so verkauft werde. Bei
den besugten Wiener Obsthändlern,
welchen gleichfalls durch Verordnung
der Verkauf ihrer Obstgattungen allda
erlaubt ist, muß darauf gesehen wer-
den, daß dieselben nach der geschehe-
nen Anweisung den Obstverkauf auf
den ihnen bewilligten kleinen Ständen,
jedoch entfernt von den Landhändlern
ausüben, und es sind diese Ständchen
jedesmal nach geendigtem Verkaufe hin-
wegzuschaffen. (Wr. Markttrichter-
Instruction v. 6. Aug. 1804 §. 19.)

Obst. Da nach der Verordnung v.
26. Nov. 1816 das gedörrte und
frische Obst unter diejenigen Victualien
gehört, deren Handel allgemein
freigegeben wurde, so wurden die Wie-
ner bürgl. Obsthändler mit ihrer unge-
gründeten Beschwerde gegen den Han-
del mit dürrer Obst von Seite an-
derer zurückgewiesen, und es ist nur
darauf zu wachen, daß mit dürrer
Obste kein Hausirhandel getrieben
werde, nachdem das Hausiren mit Ob-
waaren überhaupt untersagt ist. Uebri-
gens versteht es sich von selbst, daß die
Wiener Händler mit dürrer und fri-
schen Obste auf diejenigen Plätze, und
vorzugweise auf den Hof und Rasch-
markt zu weisen sind, wo der nöthige
Raum für sie vorhanden ist, da auf
Märkten, deren Raum beschränkt ist,
nicht zugegeben werden kann, daß durch

Errichtung neuer Verkaufsstände die Landparteien von den ihnen zugewiesenen Plätzen verdrängt werden, und der W. Magistrat wurde in dieser Beziehung auf die Verordnung der Stadthauptmannschaft vom 27. März 1819 gewiesen. (Rggß. Bdg. vom 18. Febr. 1820. Barth. S. u. G. Gef. 7. Bd. S. 413—415.)

Obst. Auf die mit selben unbefugt hausirenden Parteien haben die Bezirks-Directionen aufmerksam zu sein, zur Abstellung dieses Unfuges thätig mitzuwirken, und die diesfalls angehaltenen Individuen zum Magistrate zu stellen. (Pol. Ob. Dir. Circ. vom 22. Juli 1822, erneuert mit Polizei-Ober-Directions-Circulare v. 21. Juni 1825 S. 3321.)

— — eingefottenes. Die damit hausirenden Parteien, welche von den Bezirks-Directionen bei den Gassen-Respicirungen betreten werden, sind nach Maßgabe der Umstände entweder zum Magistrate zu stellen, oder dahin anzuzeigen. (Pol. Ob. Dir. Circ. v. 13. Juli 1825 S. 3402.)

— — gedörrtes und frisches, können Victualienhändler nicht verkaufen. (Bdg. vom 26. Novemb. 1816. Barth. S. u. G. Gef. 4. Bd. S. 45.)

— — Auf unreife und schädliche Schwämme und unreifes Obst ist die geschärfte Aufsicht zu pflegen. Da mehrere Menschen durch den Genuß schädlicher Schwämme, die sie erkaufte hatten, erkrankt sind, wurde dem Stadtmagistrate aufgetragen, die Markttrichter alles Ernstes zu verhalten, daß sie hierin fleißig nachsehen, und alle Schwämme, die ihnen verdächtig vorkommen, besonders aber die Röhlinge und die schon in der Verordnung vom 6. Oct. 1783 als gefährlich anerkannten Täublinge, welche sie auf dem Markte und bei Ständen vorfinden, vertilgen; das Rämliche hat auch mit

dem unreifen Obste, wenn es nicht im Großen, sondern kreuzer- oder groschenweise verkauft wird, zu geschehen, und sind die Verkäufer überdies noch nach Umständen und Befund des Magistrates abzustrafen. Dem Ober-Marktcommissär wurde bedeutet, daß derselbe die beiden Marktcommissäre darnach anweise, auch selbst darüber sorgfältig wache, daß derlei schädliche Schwämme und unreifes Obst nicht gegen die Vorschrift verkauft werden, und die Markttrichter und Marktaufseher sich hierin nichts zu Schulden kommen lassen. Der Polizei-Oberdirection wurde bekannt gemacht, dieselbe habe auch ihrerseits über die Befolgung zu wachen, und die Polizei-Bezirksärzte und Wundärzte anzuweisen, daß sie auf Märkten und bei den Ständen ihrer Bezirke öfter nachsehen, und wenn sie schädliche Schwämme oder unreifes Obst dort finden sollten, selbes den Verkäufern mit Hilfe der Polizeiwache alsogleich wegnehmen und vertilgen, allenfalls auch, wenn es die Umstände erheischen sollten, die Verkäufer arretiren lassen. Der Polizeiwache aber hat die Ober-Direction scharf einzubinden, daß sie hierin, so wie in allen Fällen, dem sämtlichen Marktpersonale sowohl, als auch den beiden Stadthyffikern, den Bezirks- und Wundärzten die schleunigste und willigste Assistentz leiste. Diese Verordnung wurde den beiden Stadthyffikern zu dem Ende bekannt gemacht, damit auch dieselben ihrerseits über deren Befolgung wachen, daher öfter auf den Märkten und bei den Ständen in der Stadt, besonders am Hofe nachsehen, und die allenfalls zum Verkaufe dort vorfindlichen schädlichen Schwämme und das unreife Obst mit Hilfe des Marktpersonals oder der Polizeiwache alsogleich abnehmen, und wenn es die Umstände erheischen sollten, den Verkäufer arretiren lassen. (Rggß. Decr. v.

13. Aug. 1796. Ferros S. B. 1. Thl. S. 160—162.)

Obst, unreifes. Bei den Höckerständen ist gar kein unreifes oder schädliches Obst zu dulden, sondern solches auf der Stelle und ohne Rücksicht irgend einer Ausrede zu vertilgen, und es darf der leeren Entschuldigung, daß sie die Früchte von dem Landvolke gekauft haben, denen man nicht erlauben sollte, es nach Wien zu bringen, gar kein Gehör gegeben werden, weil nur der Verkauf der unreifen Früchte zum rohen Genuße, nicht aber in veränderter Beschaffenheit verboten ist, und jeder Frucht- oder Obsthändler, er mag von hier oder vom Lande sein, wissen muß, daß ersterer bereits allgemein verboten worden ist, mithin sich selbst den Schaden, der ihm aus der Uebertretung des Gesetzes zuwächst, zuzuschreiben hat. In Wien ist demnach sämmtl. Markttrichtern auf das Schärfste eingebunden, daß sie alles unreife Obst, welches kreuzer- oder groschenweise und überhaupt nicht zum Einsieden, Einmachen u. dgl.,korb- oder buttenweise erkauft wird, wo sie es vorfinden, bei Landleuten, Deßlern oder Höckern ohne Rücksicht wegnehmen und vertilgen, und nach Umständen auch die Verkäufer dem Wr. Magistrate zur Bestrafung anzeigen. Weswegen sie nicht nur selbst sorgfältig nachsehen, sondern auch, wenn ihnen von einem der Stadt- oder Bezirksärzte die Wegnahme eines derlei unreifen oder schädlichen Obstes, oder einer andern nicht zulässigen Feilschaft aufgetragen wird, sie ihnen auf der Stelle die schuldige Folge leisten, und die weggenommene Feilschaft vor den Augen des Arztes, der es anordnet, und des Verkäufers vertilgen sollen. Damit aber den Verkäufern vom Lande und Gärtnern die Ausrede benommen werde, als ob sie derlei ungesunde Feilschaften an die Zuckerbäcker

und zum Einmachen verkaufen wollen, so ist ihnen auf dem Marktplatze ein eigener von den übrigen Veräußern ganz abgesonderter Standort anzuweisen, wo sie ihren Kram im Großen verkaufen können. (Rgg. Bdg. vom 2. Aug. 1797. Barth. S. u. G. Ges. 4. Bd. S. 234.)

Obst. Als der Sanitätsmagister erinnerte, daß der Obstverkauf im Kleinen, so wie er in Wien besteht, da hiebei das Obst der Sonne, dem Staube, den Fliegen und andern Insekten ausgesetzt ist, auf mehrere Menschen üble Wirkung mache, und besonders Krankheiten der Verdauungs- = Eingeweide, Durchfälle, Ruhren, Würmer und gastrische Fieber, hauptsächlich bei Kindern als häufige Folgen habe, daher zu wünschen wäre, daß einige Keller oder wohlverwahrte Gruben und Hütten hiezu an einigen Orten der Stadt und Vorstädte bestimmt würden, so wurde dem Magistrate die Anzeige zu dem Ende bekannt gemacht, damit derselbe Das, was ihm von diesem Vorschlage thunlich ist und anwendbar scheint, vorkahre, und allenfalls in Ansehung dieses Gegenstandes die nöthigen Vorkehrungen treffen möge. (Rgg. Bdg. vom 24. Juli 1802. Barth. Ges. 4. Bd. S. 236—238.)

— — f. **Geschirre, Zuckerbäcker.**

— — f. **Oedenburger Obst.**

Obstbäume. Zur Beförderung der überaus nützlichen Obstbaumkultur haben Sr. Majestät gegen die Beschädiger der Obstbäume ein eigenes Strafgesetz dergestalt zu bestimmen befunden, daß derjenige, der sich unterfängt, Obstbäume, vorzüglich jene, die im Freien gepflanzt sind, in was immer für einer Art willkürlich oder muthwillig zu beschädigen, im ersten Verletzungsfalle mit einem strengen Arreste von einer Woche; im zweiten Falle aber mit einem strengen Arreste von

3 Monaten, und dabei nach Umständen auch noch mit 25 Stockfleißen geächtigt werden solle. Die Landesstelle wurde angewiesen, dieses Strafgesetz durch eine besondere, gedruckte Circular-Verordnung allgemein kund zu machen, und die Einleitung zu treffen, daß an gangbaren Orten, in deren Nähe sich Obstbaumplantagen befinden, eigene Warnungstafeln mit Andeutung der gegen die Beschädiger der Obstbäume verhängten Strafe aufgestellt werden. (Hffztl. D. vom 28. Oct. 1806. Krop. Gef. Franz. 22. Bd. S. 115.)

Obstbäume, s. Bäume.

Obsthändler, s. Obst.

Obstklern, den bürgerlichen, wie auch den sogenannten Gnaden-Obststand-Inhabern wird gestattet, bis 9 Uhr früh, dann Mittags von 12 bis 2 Uhr, endlich Nachmittags von 4 Uhr angefangen ihr Obst an den Hütten und auf ihren Ständen zu verkaufen, die am Schanzel mit Obst ankommenden Parteien haben den Verkauf lediglich um 4 Uhr Nachmittags anzufangen, s. Sonn- u. Feiertagsheiligung.

Obstmarkt in Wien, s. Markt-Polizei = Aufsichtsaustalt in Wien §. 55 u. 56.

Obstmotz, Ausschaut des selbsterzeugten Obstmotzes, s. Leutgebrecht.

Obstmotzausschaut ist als eine freie Beschäftigung erklärt, und es hat daher dießfalls von der n. ö. Regierungs-Verordnung v. 23. Juni 1803 und 25. Juni 1804, welche den Obstmotzausschaut den Gastwirthen untersagen, abzukommen. (Hffztl. D. v. 31. Dec. 1824. Rggß. Intim. v. 31. Jan. 1825.)

Obstschiffe, das Einfahren derselben in den Donau-Canal betreffend, s. Donau-Canal.

Obstvorlauf. Ueber die gemachte

Jaleisch, Handb. d. Poliz. Gef. II.

Anzeige, daß die Höckerweiber den täglich früh hereinkommenden Obstwägen entgegen gehen, sie allenthalben anhalten, und sich der verbotenen Vorkäuferei schuldig machen, wodurch außer der Uebertretung der bestehenden Local-Marktvorschriften auch die öffentliche Passage durch derlei Wägen beirrt wird, hat die k. k. Polizeihofstelle in Erledigung des Commissions-Protocoles den 12. dies anher verordnet: Sämmtliche Bezirks-Directionen auf diesen Anflug aufmerksam zu machen, und ihnen die strengste Wachsamkeit dießfalls aufzutragen. Die Bezirks-Directionen wurden von dieser Anordnung zur Darnachachtung mit dem Beifuge verständigt, dergleichen Individuen ohne alle Rücksicht dem Magistrate zur Amtshandlung zu übergeben. (Circ. der Pol. Ob. Dir. v. 16. Sept. 1822.)

Ochsen sollen nicht über die Schlagbrücke oder durch den Prater getrieben werden. (Pol. Hoffst. Weis. v. 7. Oct. 1817.)

— — das Treiben derselben zu den magistratischen Schlachthäusern in Wien betreffend, s. **Schlachtvieh.**

— — das Fezen derselben betreffend, s. **Schlachtvieh.**

— — das Treiben des Viehes an den Seitenwegen der Arerarialstraße, wenn diese vom Regen erweicht sind, ist verboten, s. **Straßen.**

Ochsenries. Bei demselben ist zur Zeit der Ochsentheilung nicht zu verweilen, noch mit einem Fanghunde daselbst zu erscheinen. (Wg. vom 23. Nov. 1780. Krop. Gef. R. Ther. 8. Bd. S. 487.)

Ochsenmarkt. Vorschriften über den Auf- und Abtrieb des Schlachtviehes, s. **Schlachtvieh.**

— — in Wien, s. **Schlachtviehmarkt.**

Ochsenmühlen. Die Errichtung derselben ist Jedermann gestattet. (Hir.

vom 12. Juni 1789. Barth. §. u. G. Gef. 4. Bd. S. 14.)

Ochsentheilungen, f. Schlachtvieh.

Oedenburger Obst. Es ist wahrgenommen worden, daß das in der Einfuhr aus Ungarn unter der Benennung Oedenburger Obst vorkommende, mit Farben verzierte gedörrte Obst, mit Farben bestrichen ist, welche der Gesundheit schädlich sind. Obschon nun aus diesem Anlasse in Ungarn die Bestreichung dergleichen Obstes mit irgend einer Farbe bereits untersagt worden ist, so hat die hohe Hofkammer dennoch, um jeden möglichen Unterschleif zu verhindern, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten, dann mit der kbn. ungar. Hofkanzlei die Einfuhr dergleichen Obstes aus Ungarn in die übrigen österr. Provinzen zu verbieten gefunden, mit der Weisung, daß, wenn demungeachtet an der Gränze von Ungarn, ein mit was immer für einer Farbe bestrichenes Obst zur Einfuhr vorkommen sollte, dasselbe ohne weiters zurückgewiesen werden müsse. (Hofkammr. Decr. vom 14. October 1825 Z. 38620, ob. österr. Reg. Circ. vom 29. Oct. 1825, v. ö. Reg. Decr. vom 5. Nov. 1825 Z. 26189, n. ö. Prov. G. S. 7. Bd. Nr. 152.)

Odeffa. Der k. k. General-Consul zu Odeffa ist mit Hinblick auf die Lage und auf die besondern Verhältnisse des gedachten russischen Seehafens ausnahmsweise ermächtigt worden, in Zukunft auch die Pässe fremden nicht russischen Unterthanen, von deren Unbedenklichkeit er vollkommen überzeugt ist, zur Reise nach den k. k. Staaten zu vireiren. (Bdg. der n. ö. Reg. v. 14. Febr. 1840 Z. 9530. Prov. G. S. 22. Bd. Nr. 32.)

Oefen zu setzen, auszubessern, oder andere Hafnerarbeiten zu verrichten, ist den Maurern nicht gestattet. (Handwks.

Ordn. v. 6. März 1756. Barth. §. u. G. Gef. 6. Bd. S. 260.)

Oefen, bei neuen, und bei jeder Herstellung einer neu erfundenen Beheizungsart, auf welche in der Feuerlösch-Ordnung vom 31. Dec. 1817 noch nicht vorgesehen ist, muß dem Magistrate vorläufig die Anzeige erstattet, und dessen Bewilligung hiezu eingeholt werden. (R. ö. Reg. Circ. v. 11. Dec. 1824.)

— — **Reinigung der Röhren, siehe Rauchfanglehrer.**

Ofenröhren. Die Reinigung hat einzig durch die Rauchfanglehrer, und nicht von den Inwohnern zu geschehen. (R. ö. Reg. Bdg. v. 18. Jan. 1803. Krop. Gef. Franz. 18. Bd. S. 85.)

— — welche auf die Gasse gehen, sollen so verwahrt werden, daß die Vorübergehenden durch das Herabtropfen von Flüssigkeiten nicht beschmutzt werden, worüber die Bezirks-Directionen zu wachen haben. (Pol. Hft. Bdg. v. 20. Jan. 1821. Pol. Ob. Dir. Circ. vom. 21. Jan. 1821 Z. 119.)

— — deren Einlegung in Zimmern oder Küchen betreffend, f. **Feuerlösch-Ordnung für die Landstädte und Märkte vom 7. Sept. 1782 §. 6.**

— — deren Anlegung, Leitung und Reinigung betreffend, f. **Feuerlösch-Ordnung für Wien §. 3 u. 7 e.**

Offenhatten. Kaffee- und Wirthshäuser können bis 10 oder 11 Uhr Nachts offen bleiben. (Hfd. v. 3. Jan. 1772. Krop. Gef. S. R. Ther. 6. B. S. 429.)

— — **Se. Majestät haben auf einige Polizeistrafen zu entschließen geruht, daß die Offenhaltung der Gasthöfe und Kaffeehäuser auch bis 12 Uhr Nachts gestattet werden könne; doch alle Russe, dann das Billardspiel und Kegelschieben an Sonn- und Feiertagen, so lange der Hauptgottesdienst dauert, unter angemessener Strafe ganz unter-**

bleiben müsse. (Hfd. vom 3., kundgem. in Böhm. den 29. Juli 1788. Kroy. Gef. Jos. 15. Bd. S. 688.)

Offenhalten. Die Wein- und Bierwirthe, so wie auch die Kaffeeschänker, welche sich wider die Vorschrift der Hofdecrete v. 3. Jän. 1772 vergehen, sind bei dem ersten Uebertretungsfalle mit 3, bei dem zweiten mit 6 Thalern, und in jedem weiteren Vergehen bezüglich der Offenhaltung über die Polizeistunde mit erhöhten Geldstrafen, im Falle der Zahlungsunvermögenheit aber mit einer verhältnismäßigen Arreststrafe in der Dauer so vieler Tage, als sie Gulden zu zahlen hätten, und im Falle der Abkürzung der Dauer des Arrestes mit Rücksicht auf ihre Erwerbsverhältnisse, mit Verschärfung mit Fasten zu bestrafen. (Hfd. v. 23. Aug. 1790. Hfzld. vom 16. Oct. 1840 Z. 32041. Bdg. des böhm. Sub. vom 4. Dec. 1840 Z. 66975. Prov. G. S. für Böhmen. 3. 1840. Nr. 300. Gleiche Strafen haben bei Nichtbeachtung der Polizeistunde, wenn der Erinnerung des Wirthes oder Kaffeeschänkers keine Folge geleistet wird, auch gegen die Gäste einzutreten. (Hfd. vom 23. Aug. 1790. Obenf. 3. Bd. S. 519.)

— In Folge höchster Entschlie-
gung wurde wiederholt verordnet, daß
a) der blaue Montag gänzlich abge-
bracht; b) die Anzahl der Wirthshäuser
und Bierhäuser inner den Linien Wiens
vermindert; und endlich c) die Wirths-
häuser sowohl als Bierhäuser um 12
Uhr Nachts gesperrt werden sollen, wo-
von die Polizei-Ober-Direction nur bei
Hochzeitfesten und in der Fastenzeit,
auf besonderes Ansuchen, und gegen
Tagerlag von 45 kr. eine Ausnahme
machen kann. (R. d. Rggs. Bdg. vom
1. Juni 1807. Kroy. Gef. Franz. 23.
Bd. S. 291.)

— Wirthshäuser sollen immer
zur gesetzlichen Stunde des Nachts ge-

schlossen, und die Uebertreter streng
geahndet werden. (Pol. Hoffl. Weis. v.
8. Febr. 1818, 22. Jän. 24. März u.
15. Aug. 1820.)

Offenhalten der Wirthshäuser. Die
von den Bezirks-Directionen wegen spä-
ten Offenhaltens betretenen Wein- und
Bierwirthe, Branntweinschänker und
Kaffeesieder, dann die verschiedenen
Fälle der Enttheiligung der Sonn- und
Feiertage sind in Einkunft von den
Bezirks-Directionen zu ahnden, wobei
jenes kurze schriftliche Verfahren und
jene Strafnorm in Anwendung zu brin-
gen ist, welche bei den Untersuchungen
wegen unangezeigter Aufenthaltsgew-
bung gewöhnlich Statt findet, mit dem
einzigsten Unterschiede, daß bei der ersten
Betretung, oder, wenn die gesetzliche
Polizeistunde nur kurze Zeit, allenfalls
durch eine halbe Stunde überschritten
worden, und sonst keine erschwerenden
Umstände concurriren, der Schuldige
mit einem strengen Verweise und War-
nung, dann mit Androhung der ihm
bevorstehenden Strafe zu belegen, bei
wiederholter Betretung aber die Geld-
strafe zwischen 2 und 5 fl. W.W. zu be-
messen, und diese, wenn sie fruchtlos
bleibt, in der Folge zu verdoppeln, oder
bei eintretender Zahlungsunvermögen-
heit eine äquivalente Arreststrafe zu ver-
hängen ist. Wenn aber diese vorausge-
gangenen Warnungen und Strafen ohne
Erfolg geblieben sind, werden die Schul-
digen mit genauer Angabe der Betre-
tungsfälle und der Art ihrer Abstrafung,
unter Anschluß der gepflogenen frühe-
ren Verhandlungen anher zum weitem
Verfahren anzuzeigen sein. Zu diesem
Ende ist auch über die in solchen Fällen
Behandelten ein verläßlicher Index zu
führen, damit daraus sogleich entnom-
men werden kann, wie oft der anher
Gezeigte schon betreten, und auf welche
Art er gekraft worden ist. (Pol. D. Dir.
Circ. vom 23. Nov. 1821 Z. 6246.)

Offenhalten. Die Uebertretung der gesetzlichen Polizeistunde in den Kaffee- und Wirthshäusern ist an den diesfälligen Gewerbsleuten im dritten Uebertretungsfalle mit einer angemessenen zeitlichen Gewerbsperrre zu bestrafen, die in weiteren Uebertretungsfällen stufenweise zu verlängern ist. (Hfztl. Vdg. vom 14. Mai 1829 Z. 10541. Circ. des k. k. tirol. Sub. v. 31. Mai 1829. Wagners Zeitschrift Z. 1829. N. V. S. 223.)

— Die Bestimmung der Sub. Vdg. vom 23. Febr. 1804 Z. 4913, nach welcher der dritte Uebertretungsfall bezüglich der Schließung der Wein-, Bier- und Kaffeehäuser zur festgesetzten Stunde mit der Gewerbsperrre zu bestrafen war, wurde aufgehoben, und es sind derlei Fälle mit erhöhten Geldstrafen zu belegen. (Hfztl. V. vom 27. Mai 1830 Z. 11083, böhm. Sub. V. vom 19. Juni 1830 Z. 24588. Prov. G. S. für Böhmen. 12. Bd. Nr. 154.)

— Da von den Kellerschänken, welche wegen Offenhaltens ihrer Keller über die vorgeschriebene Zeit beim hierortigen Magistrate zur Rede gestellt werden, gewöhnlich die Entschuldigung vorgebracht wird, daß sie, ohne sich einerseits die Gäste zu verschrecken, andererseits aber beim Abschaffen derselben sich mit denselben in Streitigkeiten zu verwickeln, die Sperrung ihrer Localitäten zur vorgeschriebenen Stunde nicht leicht bewerkstelligen können; so hat der Magistrat in politischen Angelegenheiten mit Rote vom 4. d. M. Z. 13809 hieher das Ansuchen gestellt, zur Handhabung der bestehenden Vorschriften dahin mitwirken zu wollen, daß die Nachpatrouillen angewiesen werden, die Kellerschänken in der Stadt ohne Unterschied der Jahreszeit um 11 Uhr, jene in den Vorstädten aber des Sommers um 10 und des Winters um 9 Uhr Nachts zur Sperrung ihrer

Localitäten zu verhalten, und nöthigenfalls die noch vorhandenen Gäste abzuschaffen. Was den letzten Theil dieses Ansuchens anbelangt, bleibt es stets Sache des Gastwirthes, die Gäste auf directe oder indirecte Art aus seinem Schanklocale zur vorgeschriebenen Zeit zu entfernen, und das Einschreiten der Patrouillenführer kann sich in solchen Fällen nur dahin erstrecken, gegen renitente oder excessive Gäste über Ansuchen des Wirthes vorzugehen, und denselben in nöthigen Fällen die erforderliche Assistance zur Erhaltung der Ordnung zu leisten. Was jedoch die Ueberwachung dieser Schanklocalitäten betrifft, werden die Bezirks-Directionen angewiesen, aus Anlaß der Nachtpatrouillen auf dieselbe ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und dahin zu wirken, daß diese Localitäten zu der vorgeschriebenen Zeit geschlossen werden. Kellerschänker, welche sich dieser Anordnung nicht fügen sollten, und bei denen eine vorausgegangene Ermahnung fruchtlos bleibt, sind dem hierortigen Magistrate in Politischen zur weiteren Behandlung nach der Kellerschankordnung anzuzeigen. (Circ. der k. k. Pol. Dir. v. 21. Apr. 1839.)

Offenhalten. Der k. k. Herr Civil- und Militär-Gouverneur hat den Kaffeehedern, welche sonst außer der Faschingszeit ihre Localitäten nur bis Mitternacht offen halten durften, die Sperrstunde auf Ein Uhr nach Mitternacht verlängert, welche Verlängerung in so lange zu gelten hat, als aus selber keine Nachtheile für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Stadt entstehen, wofür die Kaffeehausinhaber rücksichtlich ihrer Localitäten zu haften haben. — Für die Wirthse hat aber die Sperrstunde wie bisher mit Mitternacht einzutreten. (Decr. der Stadth. v. 13. Febr. 1850 Z. 643.)

— der Wirths- u. Kaffee-

häuser und anderer Gattungen von Schänken. Die Wirths- u. Kaffeehäuser und sonstige Schänken, sowohl in der Landeshauptstadt Linz als in den andern Orten des Kronlandes Oesterreich ob der Enns dürfen, den Fall einer besonderen Bewilligung ausgenommen, nicht länger als bis Mitternacht offen gehalten werden. Das Verweilen der Gäste nach dieser Zeit bei verschlossenen Thüren ist nicht gestattet. Die besondere Bewilligung zum längeren Offenhalten in einzelnen Fällen gegen Entrichtung der festgesetzten Taxe wird von der k. k. Polizei-Direction im Umfange ihres Amtsgebietes, und sonst von dem betreffenden Bürgermeister erteilt. — Uebrigens werden die Bezirkshauptmänner ermächtigt, für einzelne Orte und zu bestimmten Zeiten, wenn sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, ausnahmsweise diese längste regelmäßige Frist zum Offenhalten der Wirths- und Kaffeehäuser oder Schänken, nach Einvernehmung des betreffenden Bürgermeisters abzukürzen; es ist jedoch eine solche Verfügung nicht blos, wie sich versteht, gehörig bekannt zu machen, sondern insbesondere der k. k. Gensd'armerie vorläufig mitzutheilen. Im Umfange des Amtsgebietes der k. k. Polizei-Direction steht es, nach deren Einvernehmung, der Statthalterei zu, eine solche Verfügung zu treffen. (Erl. der o. ö. Stth. vom 11. März 1851 Z. 6265. L. G. B. Nr. 110.)

— — Ueber die Sperrstunde der Gast-, Kaffee- und sonstigen Schankhäuser, dann über die Bestrafung der diesfälligen Uebertretungen während der Dauer des Belagerungszustandes im Kronlande Ungarn, werden zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens im Einvernehmen mit dem k. k. 3. Armee-Commando nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

1. Die polizeiliche Sperrstunde für förmliche Gast-, Einkehr- und Kaffeehäuser wird in den Hauptstädten Ofen, Pesth, dann in den Districtshauptstädten: Preßburg, Debenburg, Kaschau und Großwardein auf 12 Uhr, in den übrigen Städten und Märkten auf 11 Uhr, in allen andern Orten auf 10 Uhr Abends bestimmt.

2. Die Branntwein- und Kaffeesurrogat-Schänken sind überall um 10 Uhr Abends zu schließen.

3. Uebertretungen dieser Anordnung sind an dem Gewerbsinhaber im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl. C. M., oder bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von 1 bis 8 Tagen zu bestrafen. Im zweiten Uebertretungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln. Im dritten Uebertretungsfalle kann nebst dieser verdoppelten Strafe auch noch das Locale geschlossen und die Ausübung des Gewerbes für die Dauer des Belagerungszustandes eingestellt werden, worüber jedoch der k. k. Districts-Obergespan, im Polizeirayon der Hauptstädte Ofen, Pesth aber der k. k. Polizei-Director im Einvernehmen mit dem k. k. Militär-Districts-Commando zu entscheiden hat.

4. Die im Locale nach der Sperrstunde betretenen Gäste sind von der k. k. Gensd'armerie-Polizeiwache, oder Militär-Patrouillen, welchen die Uebewachung des Einhaltens der polizeilichen Sperrstunde obliegt, abzuschaffen, und die Schließung des Locales zu veranlassen.

5. Die Untersuchung und Bestrafung solcher Uebertretungen steht den k. k. Polizei-Directionen innerhalb des Polizeirayons, in den übrigen Orten aber den, die Local-Polizei handhabenden Behörden mit Beobachtung des gesetzlichen Instanzenzuges dieser Behörden zu, welche über solche Strafsfälle ordentliche Vorkerkungen zu füh-

ren haben, um hierdurch die wiederholte Befrafung eines Gewerbsmannes in Evidenz zu halten. (Kundm. der ung. Stth. v. 29. März 1851. Ung. L. G. B. Nr. 83.)

Offenhalten. Die Einhaltung der Polizeistunde wird neuerdings eingeschärft. Da seit dem Jahre 1848 die Beobachtung der Polizeistunde in den Wein-, Bier- und Kaffeehäusern häufig außer Acht gelassen wird, findet man die diesfalls bestehenden Vorschriften wiederholt in Erinnerung zu bringen. Die Wein- und Bierhäuser müssen in den Städten um 11 Uhr, die Kaffeehäuser längstens um 12 Uhr Nachts, auf dem Lande aber die ersteren um 10 Uhr und die letzteren um 11 Uhr Nachts geschlossen werden. Die gegen die bestehenden Vorschriften vorkommenden Uebertretungen der Polizeistunde werden wie bisher der Competenz der mit Handhabung der Local-Polizei beauftragten Organe überlassen. Die Strafen dieser Uebertretungen werden daher laut Verordnung des Herrn Ministers des Innern vom 13. Juli d. J. 3. 15341/580 in Städten, wo eigene Polizei-Behörden sind, von diesen, sonst aber von den Gemeindevorstehern ausgesprochen, und zwar innerhalb des im §. 122 des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 festgesetzten Ausmaßes einer Geldbuße bis 10 fl. CM. ohne Zulassung eines Recurses. Im Falle einer wiederholten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln. Gleiche Strafen haben auch bei Nichtbeobachtung der Polizeistunde, und wenn der Erinnerung des Wirthes oder Kaffeehändlers keine Folge geleistet wird, gegen die Gäste einzutreten. Im dritten Uebertretungsfalle ist gegen die diesfälligen Gewerbsleute in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 14. Mai 1829 3. 10541, die zeitliche Gewerbsperrte

zu verfügen, die in weiteren Uebertretungsfällen zu verlängern ist. Sollten sich jedoch die Gemeindevorsteher selbst dieser Uebertretung schuldig machen, so hat der Bezirkshauptmann das Ahndungsrecht auszuüben, von dessen Aussprüche auch im dritten und weiteren Uebertretungsfalle die zeitliche Gewerbsperrte unter Offenlassung des Recurses abhängt. Die öffentlichen Sicherheitsorgane und beziehungsweise die Gensd'armie sind zunächst dazu berufen, die Handhabung dieser Vorschriften zu überwachen. Damit sich Niemand entschuldigen könne, daß ihm diese Verordnung nicht bekannt geworden sei, findet man nebst der Aufnahme derselben ins Landesgesetzblatt anzuordnen, daß dieselbe in den Gastzimmern zu Jedermanns Wissenschaft angeheftet werde. (Erl. der Statth. von Tirol v. 15. Sept. 1851. L. G. B. für Tir. Nr. 260.)

Offenhalten. Es hat sich gezeigt, daß die rückfichtlich der Surrogatcaffee- und der Brantweinuischenler geltende frühere Sperrstunde nicht immer gehörig und gleichmäßig gehandhabt werde. Es wird daher den Bezirks-Commissariaten die hohe Regierungs-Verordnung vom 22. Dec. 1841 3. 69261 (s. **Surrogat-Kaffeeschänken**), nach welcher die Surrogat-Kaffeeschänken um 10 Uhr Nachts geschlossen werden müssen, in Erinnerung gebracht. (Decr. der k. k. Statth. vom 25. Nov. 1851 3. 23140/1835. Für die Brantweinhäuser wurde die 10. Abendstunde als polizeiliche Schließstunde definitiv bestimmt. Erl. der n. ö. Stth. vom 11. Dec. 1851 3. 40828. Decr. der Statth. vom 18. Dec. 1854 3. 25807/2118.)

— — Bestimmung der Sperrstunde für die Schankhäuser in Siebenbürgen. s. **Gasthäuser**.

— — der Kellerschänken, s. **Kellerschank-Ordnung** §. 9.

Offenhalten, späte, der Gasthäuser, f. **Spiele** verbotene.

Offenhalten, Bestimmung der Gebühren für das längere Offenhalten der Wirths- und Kaffeehäuser, f. **Lanzmusik-Licenz-Gebühren**.

Offiziere, f. **Militär-Offiziere**.

Offizinen, chirurgische, Bestimmung ihrer Standpunkte, f. **chirurgische Gewerbe**.

Oele, destillirte, sind vom Hausirhandel ausgeschlossen, f. **Hausirpatent**. §. 12 a.

Oelern ist die Verabreichung der Reijahrs-geschenke an Dienstboten verboten. (R. d. Kggg. Vdg. v. 9. Nov. 1788. Kroy. Gef. Joseph. 15. Bd. S. 306.)

— — wird gestattet, im Winter von 4 Uhr, im Sommer aber von 6 Uhr Nachmittags an, Kerzen, Seife und Milch an Sonn- Feiertagen zu verkaufen, f. **Sonn- u. Feiertagsheiligung**.

Oel-Pressen. Die Errichtung von Oel-Pressen in den Städten oder in der gefährlichen Nähe von andern Gebäuden ist für die Zukunft nicht mehr zu gestatten. (Hfzjl. Decr. v. 2. Oct. 1834 Z. 23936, an das böhm. Sub. Vdg. des böhm. Sub. v. 24. Octbr. 1834 Z. 50151. Prov. G. S. für Böhmen. Nr. 314.)

— — In Folge des Hofkanzlei-Decretes v. 17. Juli l. J. Z. 21191 wird das l. Kreisamt verständigt, daß es mit Rücksicht auf die Bestimmungen des 28. Paragraphs der für Böhmen bestehenden Bau-Ordnung v. 27. März 1845 Z. 16205 von dem Hofkanzlei-Decrete v. 2. Octbr. 1834 Z. 23936 rücksichtlich der Nichtgestattung von Oelpressen in den Städten abkomme, und sonach auch die Verhandlungen wegen Errichtung von Oelpressen in Städten nach der bemerkten Bau-Ordnung künftig im gehörigen Instanzen-

zuge vorzunehmen und zu pflegen sind. (Sub. Decr. vom 4. August 1845. Z. 46159. Prov. G. S. für Böhmen. 27. Bd. Nr. 214.)

Daspiel, das jüdische, oder Gespenst ist als Hazardspiel verboten. (Hfdecr. vom 10. März 1788. Kroy. Gef. 15. Bd. S. 283.)

Omnibus, Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs derselben in der innern Stadt Wien, f. **Frachtwägen**.

— — f. **Stellwägen**.

Opfersstöcke. Das in selbe gelegte Geld gehört dem Armeninstitute. Außer den für die Armen in den Kirchen angebrachten Opfersstöcke sind alle übrigen untersagt, und eben so wenig werden solche außer den Kirchen auf Straßen und Gottesäckern geduldet. (Hofdecr. v. 24. Juni 1785. Kroy. Gef. Joseph. 8. Bd. S. 702.)

Opfertafeln, hölzerne Füße, Krücken, Säbel, Panzer und dergleichen sollen von den Kirchenwänden abgeschafft, das Gold und Silber in Geld verwandelt, und die ex voto abgenommen werden; übrigens sollen die Kleidungen der Statuen nur aus der Materie allein, aus denen selbe verfertigt sind, bestehen. (Hofdecr. v. 9. Febr. 1784. Kroy. Gef. Jos. 6. Bd. S. 579. Hofdecr. v. 29. April 1784. Kroy. Gef. Jos. 6. Bd. S. 583.)

Opiate dürfen nur auf ärztliche Verordnung abgereicht werden. S. **Apotheker-Instruction**.

Opium, f. **Wohnköpfe**.

Orden. Das Tragen derselben ist den aus fremden Staaten kommenden Einwanderern, wenn sie im Besitz derselben sind, in der Regel gestattet, in so fern aber Bedenken dagegen eintreten, ist solches jedesmal der Hofkanzlei anzuzeigen, welche das Nöthige dieweil zu entscheiden hat. (Hfzjl. Decr. v. 8. Novbr. 1810. Kroy. Gef. Franz. 28. Bd. S. 458.) S. **Ordenszeichen**.

Orden. Fremde Orden dürfen nur mit a. h. Bewilligung getragen werden, und es sind alle Gesuche um Annahme fremder Orden solcher Individuen, welche, ohne die Erlaubniß von Seiner Majestät hierwegen früher erhalten zu haben, selbe bei fremden Regierungen begehren, zurückzuweisen. (A. h. Entsch. v. 8., Hftzl. Decr. v. 17. Septbr. J. 18705, Bdg. des böhm. Sub. v. 30. Octbr. 1818 J. 49789.) Diese a. h. Entschl. erstreckt sich auch auf die Ehrenritterkreuze des Malthefer- oder Johanner-Ordens, so daß bei dem Ansuchen um diese Decoration gleichfalls vorläufig die Bewilligung Sr. Majestät einzuholen, und nach der Erwirkung derselben sich auf keinem andern Wege um diese Decoration zu bewerben ist, als durch das in Wien befindliche Großpriorat dieses Ordens. (A. h. Cabinet-Schreiben v. 28. Jänn. Hftzl. Decr. v. 9. Febr. J. 4013; Bdg. des böhm. Sub. v. 2. März 1819 J. 9302.)

— — fremde. Zum Behufe der Erlangung derselben ist die Vorlegung von Ahnenproben an fremde Regierungen ohne höchste Genehmigung verboten. (A. h. Entschl. v. 19. April, Hftzl. Decr. v. 29. April 1822 J. 11548. Bdg. des böhm. Sub. v. 17. Mai 1822 J. 23652. Kroy. Gef. 46. Bd. S. 450.)

— — In jenen Fällen, wo Seine Majestät einem Individuum die a. h. Bewilligung erteilt haben, sich um fremde Orden, somit auch um das Ehrenritterkreuz des Malthefer-Ordens zu bewerben, liegt darin schon stillschweigend die a. h. Genehmigung, diesen Orden annehmen und tragen zu dürfen, und es ist daher ein nachträgliches Einschreiben in letzterer Beziehung nicht nothwendig. (Hftzl. Decr. v. 30. Juni 1832 J. 12251. Bdg. des böhm. Sub. v. 31. Juli 1832 J. 30603. Obent. 3. Bd. S. 347.)

Orden. In Gemäßheit der a. h. Entschl. vom 16. März 1835 sind auf das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehrendecorationen ohne Unterschied, sie mögen inländische oder ausländische sein, die nämlichen Strafbestimmungen anzuwenden, welche durch die a. h. Entschl. v. 28. Septbr. 1826 auf Adelsanmaßungen festgesetzt worden sind. (Hftzl. Decr. vom 24. März 1835 J. 6862, an sämmtl. Länderst. Kundgem. in Ned. Dester. mit Rggg. Circ. v. 4. April 1835 J. 18440. D. des böhm. Sub. v. 12. April 1835 J. 16128, des gal. Sub. v. 25. April 1835 J. 21315. Pol. G. S. 63. Bd. Nr. 37.)

— — Ueber den Verlust der Orden wegen Vergehungen haben Seine k. k. Majestät laut a. h. Entschl. vom 18. Juli 1835 eine allgemeine gesetzliche Regel auszusprechen sich nicht bestimmt gefunden, jedoch Folgendes anzuordnen geruht: Wenn ein Ordensritter eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiverletzung schuldig erkannt oder diesfalls nur sub instantia absolvirt wird, ist hievon ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheils zu verschieben, jedoch unter Beilegung desselben und der Beweggründe der Ordenskanzlei die Eröffnung zu machen, welche hierüber die a. h. Entschl. einholen wird. Vom Tage der Kundmachung des Urtheils bis zur Herablangung der a. h. Entschl. darf der Ordensritter von der Decoration keinen Gebrauch machen, daher ihm dieselbe bei der Kundmachung des Urtheils abzunehmen ist, wenn es nicht schon früher geschehen wäre. Rückfichtlich der Mitglieder ausländischer Orden hat die erwähnte Eröffnung an die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei zur geeigneten Mittheilung an die auswärtige Regierung zu geschehen. (Hftzld. v. 8. Decbr. 1835 J. 31619, an sämmtl. Länderst.)

Bdg. der n. ö. Reg. v. 3. Jän. 1836 Z. 73088, der ob der ennß. Reg. v. 6. Nov. 1835 Z. 32177, des steier. Sub. vom 1. Jänn. 1836 Z. 21833, des tir. Sub. vom 18. Febr. 1836 Z. 10, des mähr. schles. Sub. v. 13. Jän. 1836 Z. 54352, des laib. Sub. vom 16. Jänn. 1836 Z. 375, des venet. Sub. v. 15. Jänn. Z. 296, des böhm. Sub. v. 9. Jänn. 1836 Z. 64160 u. des gal. Sub. v. 11. Febr. 1836 Z. 333. Pol. G. S. 63. Bd. Nr. 183.)

Orden, deren Verlust, f. Beamte.
(Bdg. v. 6. Novbr. 1851.)

— — siehe **Ordens-Decorationen.**

— — f. **Franz-Josephs-Orden.**

— — f. **Civil-Chrenkreuz, Frankfurter Chrenkreuz, Maria-Theresia-Ordensdecoration.**

Ordens-Decorationen dürfen nicht öffentlich zum Verkaufe ausgestellt werden. Durch den Mißbrauch, welcher bisher mit den von Goldarbeitern, Kaufleuten und andern Gewerbsleuten öffentlich zur Schau und zum Verkaufe ausgebotenen in- und ausländischen Ordens-Decorationen in verschiedenen Beziehungen verübt worden ist, wurde zur Hintanhaltung dieses Unfuges verordnet:

1. Daß die öffentliche Ausstellung aller in- und ausländischen Ordenskreuze und Decorationen zum Verkaufe, von welcher Form sie immer sein möge, eben so, wie in Ansehung der Civil-Chrenkreuze durch Circulare v. 18. October 1815 befohlen worden ist, ein für alle Mal streng verboten sei, und die Orts- und Polizei-Behörden darüber bei ihrer eigenen Verantwortung zu wachen haben, daß diese Anordnung genau befolgt werde. Wenn sich diesem ungeachtet wider Verhoffen ein Gewerbs- oder Handelsmann, oder wer immer beigeßen lassen sollte, diesem ausdrücklichen Verbote entgegen zu han-

deln; so ist er beim ersten Uebertretungsfalle mit der Confiscation des Ordenszeichens, beim zweiten hingegen mit der Confiscation und der einfachen Werthstrafe, und beim dritten Uebertretungsfalle mit der Confiscation des Ordenszeichens und der doppelten Werthstrafe unnachsichtlich zu ahnden.

2. Daß insbesondere die Nachmachung aller österr. kais. Ordens-Decorationen ohne Unterschied, und zwar: des goldenen Bließes, des militärischen Marien-Theresien- des königl. ungarischen St. Stephans-, des österr. kaiserl. Leopolds- und des königl. Lombardisch-Venetianischen Ordens der eisernen Krone, so wie der militärischen Elisabeth-Theresianischen Stiftung in der statutenmäßigen Größe, Gestalt, Form, wie solche von den respectiven Ordens-Kanzleien an die Ritter abgegeben werden, unter Festsetzung der nämlichen, bereits im §. 1 ausgesprochenen Strafen, allen Goldarbeitern, Gewerbsleuten oder wem immer auf das schärfste untersagt sei. Dagegen gestattete Se. Majestät,

3. daß jene Handelsteute und Goldarbeiter, welche gegenwärtig öst. kais. Ordenskreuze oder Decorationen zum Verkaufe fertig haben, dieselben, wenn sie ihrem Gehalte und ihrer Form nach den Ordens-Statuten gemäß zur Verwendung geeignet befunden werden, von den betreffenden Ordens-Kanzleien eingelöst, und zum künftigen Gebrauche des Ordens aufbewahrt werden dürfen, wo hingegen die Kreuze und Decorationen, bei welchen erwähnte Bedingung nicht eintritt, ihrer eigenen Verwendung unter genauer Beobachtung der im §. 1. enthaltenen Vorschriften überlassen bleiben.

4. Wurde verordnet, daß jene Ritter eines österr. Ordens, welche ihre Or-

den = Decoration auf was immer für eine Art verloren haben, sich eben so, wie solches in Ansehung der in Verlust gerathenen Civil-Ehrentreuze mit Circ. Bdg. v. 3. Octbr. 1815 festgesetzt worden ist, wegen Ueberkommung eines neuen Ordenszeichens an die betreffende Ordens = Kanzlei zu verwenden haben, welche keinen Anstand nehmen wird, ihnen solches nach vorhergegangener Legitimierung über ihre Ansprüche gegen Ersatz der Erstehungskosten zu verabfolgen. Endlich wurde

5. befohlen, daß beim Ableben eines österr. Ordens = Ritters die betreffende Abhandlungsbehörde und beziehungsweise die Erben zu verpflichten seien, das dem Verstorbenen von Seite der Ordens-Kanzlei zugewommene Ordenszeichen und nicht etwa eines von geringerem Gehalte gegen sonstigen Ersatz des dem Ordensschätze allenfalls zugehenden Schadens und Nachtheiles zurückzustellen. (Hftzl. Decr. v. 2. Jänn. 1817 3. 27389. Bdg. des böhm. Gub. vom 20. Febr. 1817 3. 4709. Circ. der n. ö. Reg. vom 31. Jänn. 1817. Kroy. Ges. Franz. 38. Bd. S. 3—5.)

Ordens-Decorationen. Zum §. 3 dieser Anordnung wurde nachgetragen, daß jene Goldarbeiter und Handelsleute, welche zu vorgedachter Einlösung geeignete Ordenszeichen besitzen, dieselben binnen 8 Tagen nach der Publication der Verordnung bei ihrer Behörde schriftlich anzugeben, diese aber besagten schriftlichen Angaben nach geschehener genauer Verifikation mit den bei den betreffenden Gewerbs- und Handelsleuten verbleibenden Kreuzen im kürzesten Wege an die betreffenden Ordenskanzleien gelangen zu lassen haben, durch welche Maßregel einerseits sämtliche Ordens = Kanzleien in den Stand gesetzt werden, die etwa nach erlassener Publication mala fide verfer-

tigten, und nach der Hand zur Einlösung präsentirten Ordenszeichen zurückzuweisen, und andererseits sich einen vorläufigen Anhaltspunct zur Beurtheilung der angeführten Erforderniß dieser befohlenen Einlösung zu verschaffen. (Hftzl. Decr. vom 1. Febr. 1817 3. 2611. Bdg. des böhm. Gub. v. 20. Febr. 1817 3. 7815. Kroy. Ges. Franz. 38. Bd. S. 50.)

Ordensgeistliche, s. Geistliche, Sammeln.

Ordens-Uniform. Es ist aus Anlaß eines speziellen Falles zur Sprache gekommen, ob überhaupt österreichischen Unterthanen, denen die Annahme und das Tragen solcher ausländischer Orden, mit welchen auch das Recht, eine Uniform zu tragen verbunden ist, bewilliget wird, auch zu gestatten sei, sich nach Belieben dieser Uniform zu bedienen. Ueber die hierüber erkstatteten a. u. Vorträge haben Sr. k. k. Maj. mit a. h. Entschl. v. 15. Septbr. 1846 zu erklären geruht, daß das Tragen der Ordens-Uniform nur bei Ordens-Festen, außerdem aber in Sr. Maj. Ländern nicht Statt findet. (Hftzl. Decr. v. 9. Octbr. 1846, an sämmtl. Länderst. Kroy. G. S. 72. Bd. Nr. 119.)

Ordinationsnorm, s. Arzneien-Ordinationsnorm.

Organisation der Polizei-Behörden, s. Polizei-Behörden.

Orthopädische Heilanstalt. Die Regierung ertheilt die Bewilligung zur Errichtung einer orthopädischen Heilanstalt für Verkümmte gegen dem, daß sich

1. dabei nach dem vorgelegten Plane zu benehmen, und

2. mit Schluß jedes Jahres in einem Berichte die Leistungen der Anstalt mit nomineller Anführung der Kranken der Regierung anzuzeigen sei. Die beiden Stadttärzte haben von Zeit zu Zeit dieses Institut zu besuchen,

und der Regierung alle Vierteljahr über die diesfalls gemachten Wahrnehmungen Bericht zu erstatten. Der k. k. Polizei-Ober-Direction wird aber die Inwohner in polizeilicher Hinsicht zur Pflicht gemacht. (Decr. der n. ö. Reg. v. 22. März 1838 Z. 16310. Rn. S. B. J. 1838. Nr. 15.)

Ortstafeln. Es ist die Verfügung zu treffen, daß die Ortstafeln da, wo sie fehlen, ersetzt und in der Art angebracht und erhalten werden, daß sie ihrem Zwecke entsprechen, und der Reisende den Namen des Ortes deutlich entnehmen kann. (Vdg. des böhm. Sub. Präs. v. 9. Aug. 1835 Z. 5930. Prov. G. S. für Böhmen. J. 1835. Nr. 273.)

— — Um dem baldigen Verderben der bisher üblichen hölzernen Ortstafeln zu begegnen, und zugleich eine Gleichförmigkeit im ganzen Lande zu erzielen, hat man nach Einvernehmung der technischen Behörden Folgendes beschlossen: Sämmtliche Dominien und Magistrate sind aufzufordern, die Ortstafeln von gewaltem Eisenblech anfertigen zu lassen; die Blechstafeln müssen jedoch zum Behufe ihrer soliden Befestigung, und um das Umbiegen derselben zu verhindern, auf eiserne Rahmen aufgenietet werden. Die Größe dieser Ortstafeln hat man auf 25 Zoll in der Länge und 20 Zoll in der Höhe festgesetzt; sie sind dreimal mit weißer Firnißfarbe anzustreichen und darauf der Orts- und Herrschaftsname in beiden Landessprachen mit großer, in die Augen fallender, der Name des Kreises, des Sezions- und Bezirks-Nr. aber mit kleinerer, schwarz gefirnishter Druckschrift anzubringen, die Rückseite der Tafel aber mit schwarzem Firniß gleichfalls dreimal gut zu überziehen, um dem Roste vorzubeugen. Diese Ortstafeln werden an die ersten, der Straße zunächst liegenden Häuser der Ortschaften befestigt, und nur dort, wo bei of-

fenen Ortschaften die Häuser von der Straße etwas entfernt liegen, die Aufschrift daher undeutlich erscheinen würde, auf eigends vorzurichtende 8 Zoll starke Pfähle nächst der Straße ausgerichtet, in beiden Fällen aber sowohl an den Häusern als auch an den Pfählen wenigstens 8 Schuh hoch von dem Erdhorizonte befestigt, um sie soviel als möglich vor muthwilliger Beschädigung zu verwahren. Die Pfähle solcher frei aufzustellenden Ortstafeln sind mit den Landesfarben, weiß und roth gewunden in Del anzustreichen. (Vdg. des böhm. Sub. vom 25. Febr. 1841 Z. 8889. Prov. G. S. für Böhmen J. 1841. Nr. 44.)

Osmanische Länder, s. Türkei.

Östereier, Gurken und andere Geware sollen nicht mit mineralischen Farben gefärbt werden; kein Spielzeug, was die Kinder in den Mund nehmen, soll damit bemahlet werden. Es ist allgemein bekannt, daß mehrere Materialien, welche zum Färben gebraucht werden, das schädlichste Gift enthalten. Besonders sind solche der Grünspan, der Mering, Bleiweiß, Kausgels, Bleigels und mehrere mineralische Farben; demungeachtet werden oft Sachen damit gefärbt, die zum Essen der Menschen bestimmt sind, oder doch oft in den Mund genommen werden. Es wurde daher anbefohlen, daß Niemand jene angegebene Sachen mit den angezeigten oder sonstigen schädlichen Materialien färbe, welche in den Mund genommen, oder gar gegessen zu werden pflegen, hieher gehören die Östereier. Mehrere Kinder wurden schon öfters schwer krank, als sie mit Grünspan gefärbte Östereier gegessen hatten. Da nun die harten Östereier ohnehin schwer zu verdauen, und der Gesundheit nicht zuträglich sind, so ist es leicht zu denken, um wie viel schädlicher sie werden müssen, wenn noch das Gift des Grün-

spann hinzukömmt, das offenbar durch die Schale dringt, und selbst das Weiße des Eies grün färbt. Eben so ist auch angezeigt worden, daß ein und andere Zuckerbäcker zur Färbung der Paclereien und des sogenannten Eises auf den Torten sich des Grünspann bedienen, da es doch so viele eßbare Sachen gibt, die zu diesem Bedürfnisse genommen werden können. Die daraus entstehenden Krankheiten sind um so gefährlicher, als die Ursache derselben oft nicht sogleich entdeckt wird. Ferner besteht noch hie und da der schädliche Mißbrauch, daß man die Gurken, um sie recht grasgrün zu erhalten, mit Grünspann, oder was daselbe ist, in kupferne Gefäße einmacht und darin aufbehält. Viele traurige Beispiele von den dadurch gefährlich erkrankten Menschen sind noch nicht im Stand gewesen, dieses schädliche Benehmen allgemein abzustellen. Endlich sind auch mehrere Kinderspielzeuge mit Rennig, Grünspann oder andern schädlichen Farben bemahlt, welche, indem die Kinder sie in den Mund nehmen und die Farben davon durch den Speichel auflösen und einschlucken, die gefährlichsten Krankheiten bei den Kindern verursa-

chen. Deswegen sind ganz ungefärbte Spielzeuge für kleine Kinder immer am besten, und künftig sind meistens jene Theile derselben, welche die Kinder in den Mund zu nehmen pflegen, ganz ungefärbt zu lassen. (Bdg. v. 31. Mai 1800. Ferros S. B. 2. Thl. S. 103.)

Oesterreich, Staatsverträge wegen Auslieferung der Verbrecher, f. Auslieferung, Verbrecher.

— — Staatsverträge wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteur, f. **Militär-Deserteure, Militär-Deserteurs-Cartelle.**

Oesterreichische Unterthanen, f. ausländische Ehrentitel.

— — Unterthanen, Verichtigung der Verpflegskosten für österr. unbemittelte Unterthanen, die im Auslande erkrankten, f. **Krankenhaus-Verpflegsgebühren.** (Bdg. v. 23. Sept. 1835 u. 12. Novbr. 1840.)

Osterfonntag gehört zu den sogenannten gesperrten großen Festtagen. S. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Ottakring, Errichtung eines Polizei-Commissariates daselbst, f. Polizei-Bezirk von Wien.

Ottomanische Pforte, f. Türkei, türkische Unterthanen.

P.

Pachen. Es ist unter Strafe von 1 Reichsthaler verboten, an Sonn- u. Feiertagen Wäsche oder sonst andere große Päckle zu tragen. (Pol. Ordn. für Prag vom 25. Juni 1787. Hier- von sind jedoch die Reisenden ausgenommen. Hfd. v. 3. März 1775.)

— — f. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Pächter der Wegmauthen, deren Verpflichtungen gegen das Publikum, f. **Mauth-Pächter.**

Pachtung der Personal-Gewerbe, f. **Gewerbe.**

— — von Verzehrungssteuer-Objecten, f. **Juden u. Wegmauthen.** (Bdg. v. 27. Apr. 1830 u. 29. Nov. 1838.)

Pachfong. Die Verfertigung und

der Verkauf der Es-, Trink- und Kochgeschirre aus Packfong wird wie bisher auch noch fernerhin unter der Verbindlichkeit gestattet, daß diese Geräthe mit einem den Namen und Wohnort des Erzeugers bezeichnenden Stämpel versehen sein müssen, um für den Fall, als durch eine Verfälschung dieses zusammengesetzten Metalles, oder durch eine gesundheitschädliche Mischung der Bestandtheile desselben aus dem Gebrauche solcher Erzeugnisse irgend ein Nachtheil für die Gesundheit sich ergeben sollte, sogleich die entsprechende Untersuchung und Verfügung einleiten zu können. Für die genaue Handhabung dieser Vorschrift haben die Unterbehörden zu sorgen und im Nichtbefolgungsfalle die entsprechende Ahndung anzuwenden. Zugleich ist das Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß derlei Geräthe stets gehörig rein gehalten, und mit saueren oder salzigen Speisen oder Getränken nicht in dauernde Berührung gebracht werden dürfe, weil sie sonst der Gesundheit nachtheilig werden können. (Hftzl. D. v. 8. Juni 1836 Z. 11056, an sämmtl. Länderst. Kundg. mit Circ. der n. ö. Reg. v. 9. Juli 1836 Z. 38756; der ob. d. ennf. Reg. vom 9. Juli Z. 20905, des böhm. Sub. v. 10. Juli Z. 34638; des Laib. Sub. v. 14. Juli Z. 13945; des mähr. schles. Sub. v. 15. Juli Z. 26063; des steierm. Sub. vom 13. Juli Z. 10994; des tirol. Sub. v. 14. Aug. Z. 15729 und des galiz. Sub. vom 20. Aug. 1836 Z. 11653. Pol. G. S. 64. Bd. Nr. 94.)

Packfong = Waaren. Im Nachhange zu dem Regierungs-Decrete vom 10. Dec. 1836 Z. 70142 wird aus Anlaß einer vorkommenden Anfrage bestimmt, daß die Bewerber um Befugnisse zur Erzeugung von Packfong-Waaren zur Nachweisung der Kenntnisse des Legirens zu verhalten sind.

(Vdg. der n. ö. Reg. v. 9. Aug. 1837 Z. 29854. Prov. G. S. 19. Bd. Nr. 158.)

Palfy'sche Pensions-Institut, s. Theater.

Papiere, mit giftihältigen Farben gefärbte. Es ist der Fall vorgekommen, daß bei einem 4jährigen Knaben auf den zufälligen Genuß und das Verschlucken von zwei Stücken grün gefärbten Papiers die Erscheinungen einer Arsenitvergiftung eingetreten, nach schnell und zweckmäßig geleisteter ärztlicher Hilfe aber wieder verschwunden sind. Die von Sachverständigen gepflogene chemische Untersuchung hat gezeigt, daß die Farbe dieses Papiers aus arseniksaurem Kupfer-Dryd (Scheel'sches Grün, Mitisgrün, Wienergrün, Kaisergrün, Neugrün etc.) bestand. Nach Aeußerung der Sachverständigen läßt sich für Jene, welche mit der Chemie nicht vertraut sind, kein einfaches zuverlässiges Mittel zur Entdeckung der Giftfarbe des mit Mineralstoffen gefärbten Papiers und kein untrügliches Kennzeichen des damit gefärbten Papiers angeben; man findet sich daher veranlaßt, auf die gesundheitschädliche Eigenschaft dieser Papiere, worunter auch jene von gelber und rother Farbe etc. zu zählen sind, aufmerksam zu machen, und die gehörige Vorsicht anzuempfehlen, damit es nicht mit Genußmitteln in Berührung komme und in die Hände unwissender Personen, insbesondere Kinder, gelange, und zu diesem Ende auch vor der Verwendung dieses Papiers zu Gegenständen, bei welchen wegen Unvorsichtigkeit leicht Unglück entstehen kann, als: zum Einhüllen von Zuckerbäckerwaaren, zum Verbinden der Arznei- und Liqueur-Gläser, zur Verzierung von Kinderspielsachen, zur Verfertigung künstlicher Blumen u. dgl. allgemein zu warnen. (Hftzl. vom 16. Oct. 1845 Z.

65486, an sämmtl. Länderst. Pol. G. S. 73. Bd. Nr. 132. Circ. des Keiserm. Sub. vom 31. Oct. 1845 Z. 20672.)

Papiermachée = Arbeiten, siehe **Dosen**.

Papierographie, s. **Steindruckerei**.

Papier-Verkauf. Nachdem durch den bisherigen ungehinderten Verkauf verschiedener Papiere an die Handlungleute, Krämer u. mancherlei Unfüge sich ergeben haben, so wird zu deren Hintanhaltung verordnet, daß künftig Niemandem gestattet sei, von unbekanntem Menschen gedruckte oder beschriebene Papiere zu kaufen, und jeder Handelsmann verpflichtet sei, bei Untersuchung solcher Papiere Denjenigen namhaft zu machen, von welchem solche erkaufte worden sind. (Hfd. vom 4. u. 12. Aug. R. d. Rggz. Kundm. v. 16. Aug. 1803. Krop. Gef. Franz. 17. Bd. S. 320—321.)

Parere, ärztliche, siehe **Befundscheine**, **Wundärzte**, **Wundbeurtheilte**.

Parfumeurs. Den Parfumeurs ist der Verkauf der weißen Schminke, des eau de perle und opiat dentifique verboten. (Rggz. Bdg. v. 25. Juni 1819.)

Die Erzeugung dieser, von der medicinischen Facultät aus dem Verzeichnisse der Parfumeriewaaren ausgeschiedenen Artikel, bleibt den Wiener Parfumeurs eben so streng untersagt, als ihnen der Verkauf der Theeegattungen und des Olivenöles, in seinem gewöhnlichen natürlichen Zustande, verboten bleibt. (Com. Hofcommiff. Verordn. vom 3. Febr. 1820.)

Mit Regierungs-Decrete v. 25. Juni 1819 wurden zwar die Wiener Parfumeurs, als solche, von der Verfertigung und dem Verschleiß der zum Tafelgebrauche bestimmten Artikel, aus Gesundheits-Rücksichten, ausge-

schlossen; über einen dagegen ergriffenen Hofrecurs des Parfumeurs erließ jedoch folgende Entscheidung:

Die Commerz-Hofcommiffion findet sich bestimmt, über die Vorstellung der Wiener Parfumeriewaaren-Erzeuger, wegen des ihnen abgesprochenen Rechtes zur Erzeugung und zum Verkaufe der zum Tafelgebrauche gehörigen Artikel, als: der Liqueurs und Rosoglio, dahin zu erkennen, daß sowohl denjenigen, deren Befugniß auf die Erzeugung der Parfumeriewaaren und der Liqueurs, Rosoglio u. s. w. lautet, als auch jenen, die zwar nach dem Wortlaute der ihnen verliehenen Befugnisse nur auf die Erzeugung einer oder der anderen Waarengattungen ausdrücklich beschäftigt sind, die aber de facto sich auch mit der Erzeugung der andern beschäftigen, und mit den erforderlichen Vorrichtungen bereits versehen sind, die Erzeugung und der Verkauf der beiden benannten Waarengattungen noch fernerhin gestattet sein soll. Für die Zukunft bleibe es übrigens dem Ermessen der betreffenden Behörden überlassen, entweder auf den vereinigten Betrieb der beiden Beschäftigungen, oder aber auf jede einzelne derselben, je nachdem solches angebracht, und sich über den Besitz der rückständig der beiden, oder einer einzelnen dieser zwei Unternehmungen erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften befriedigend ausgewiesen wird, Befugnisse zu verleihen, ohne daß jedoch im letzten Falle die betreffenden Individuen gehindert sein sollen, nach der Hand die Erweiterung ihres Befugnisses zur Erzeugung der übrigen Artikel im gehörigen Wege anzusuchen. (Comm. Hofcommiff. Verordn. vom 3. Febr. 1820. Barth. S. u. G. Gef. 6. Bd. S. 646—649.)

Parma, Erneuerung des Tractats zwischen Oesterreich und Parma wegen

wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher, s. **Auslieferung, Verbrecher.**

Papst, Bischöfe und die Gläubiger können sich ohne vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörde an den Papst wenden, s. **Kirche.**

Pasqualati, Josef Freiherr von, Bekanntgebung der Modalitäten, unter welchen denselben die Bewilligung zur Erzeugung und zum Verkaufe des Kirchlörbeerwassers erteilt wurde, s. **Kirchlörbeerwasser.**

Passage-Hemmungen durch Ueberladen der Wagen, s. **Siegelwägen.**

Paßamt, Wiedereinführung eines Central-Postamtes in Wien, s. **Reisende.**

Paßämtliche Revision; Derselbe haben sich Militär-Personen zu unterziehen, s. **Militär-Personen.**

Paßanten-Behandlung, s. **Reisende.**

Paßanten = Controle an Eisenbahnen, s. **Paßirscheine.**

Paß-Behandlung, s. **Reisende.**

PaßBlanquetten. Zu Folge Erlasses des Ministeriums des Innern v. 29. März 1881 soll künftig bei allen ReisepaßBlanquetten sowohl für das Aus- als Inland statt der bisher üblichen Rubrik „ansässig“ der präcisere Ausdruck „zuständig“ gewählt und bei Ausfertigung der Reiseurkunden zur Förderung der beim Paßgeschäfte so nöthigen Evidenz in dieser Rubrik der Ort bezeichnet werden, in welchen der Paßinhaber heimatberechtigt ist. (Decr. der n. ö. Statthalterei vom 4. Mai 1852 Z. 10878.)

— — Das hohe Finanzministerium hat unterm 8. d. M. Z. 21272, zur Herstellung eines gleichförmigen und rechnungsmäßigen Verfahrens in Absicht auf die stämpelspflichtigen Drucksorten und Blanquetten, als: Reise- und Hausir-Pässe, Heimatscheine und Wanderbücher, im Einvernehmen mit dem

l. l. Ministerium des Innern Folgendes angeordnet:

1. Die Blanquetten von Heimatscheinen, Pässen und Wanderbüchern werden von der Statthalterei aufgelegt.

2. Die Auflage ist dem Stämpelamte zum Behufe der Stämpfung und von diesem nach deren Vollzuge demjenigen Stämpelmagazine zur Verrechnung zu übergeben, an welches die betreffenden Steuerämter zur Fassung des Stämpelpapieres angewiesen sind. Die Verrechnung bezieht sich nicht blos auf die Stämpelgebühren, sondern auch auf Papier- und Druckkostenvergütung, welche nach dem festgesetzten Ausmaße als Gebühr vorzuschreiben sind.

3. Der erste 6wöchentliche Bedarf an diesen Drucksorten ist den Steuerämtern auf Credit zu erfolgen. Der Credit umfaßt gleichfalls sowohl die Stämpelgebühr, als die allfällige Vergütung der Papier- und Druckkosten nach dem festgesetzten Ausmaße, und ist nach denselben Grundsätzen, welche für den Stämpelpapier-Verschleiß überhaupt gelten, festzusetzen. Insoferne der Bedarf der Amts-Organen, welche zum Bezuge an ein Steueramt angewiesen sind, sich gegenwärtig nicht gehörig ermitteln läßt, so ist der Credit vorläufig annähernd, und erst nach Verlauf eines Jahres definitiv zu bestimmen.

4. Die Behörden und Gemeinden, welche diese Blanquetten bedürfen, können dieselben nur gegen Baarzahlung und förmliche, von dem Bezugsberechtigten gehörig gefertigte Bestellungen von den Steuerämtern beziehen.

5. Die Behörden haben die Beschaffung der gestämpelten Blanquetten und Drucksorten aus den systemisirten Kanzlei-Pauschalien zu bestreiten.

6. An die Steuerämter sind nebst den Stämpelgebühren auch die Kosten der Drucksorten nach dem bekannt ge-

gegebenen Vergütungsausmaße zu entrichten, und von letzteren abgesondert zu verrechnen. (Erl. der steierm. Stth. v. 26. Sept. 1851. L. G. B. Nr. 377.)

Paß-Blanquetten. In dem Erlasse v. 8. Sept. 1851 über das Verfahren auf die stempelpflichtigen Drucksorten und Blanquette, wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern angeordnet, daß von den zum Verschleiß derselben bestellten Aemtern nebst der Stempelgebühr auch die Kosten der Drucksorten nach dem ihnen bekannt gegebenen Vergütungsausmaße einzuhellen und zu verrechnen seien. Da man wahrgenommen hat, daß sich hinsichtlich des Betrages dieser Kostenvergütung nicht gleichförmig benommen wird, so findet man bekannt zu geben, daß die Kostenvergütung für Wanderbücher mit dem Betrage von 15 kr. pr. Stück bestimmt wurde. Sollte diese Kostenvergütung bisher mit einem geringeren als dem oben erwähnten Betrage eingehoben worden sein, so wird hierüber mit dem Beifügen hinausgegangen, daß die nachträgliche Einhebung des Differenzbetrages nicht Statt zu finden hat. Von dieser Verfügung wird das Ministerium des Innern behufs der Verständigung der politischen Landesbehörden gleichzeitig in die Kenntniß gesetzt. (Decr. des Finanzministeriums vom 30. März 1852 Z. 9028, an sammtl. Finanz-Landesbeh. Decr. der n. ö. Stath. vom 20. Mai 1852 Z. 14202.)

— — Laut Finanzministerial-Erlasses vom 12. Juni d. J. Z. 7880 ist der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 8. Sept. 1851 Z. 21272 betreffend das Verfahren in Absicht auf die stempelpflichtigen Drucksorten und Blanquette nicht auf die Reisepässe ins Ausland auszudehnen, hinsichtlich welcher es bis auf weitere Weisung bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben

hat. Uebrigens ist für Heimatscheine, Hausirpässe, dann für Reisepässe eine Vergütung für Papier und Druckkosten nicht einzuhellen, wogegen hinsichtlich der Druckkosten Vergütung für Wanderbücher, die in dem Finanzministerial-Erlasse vom 30. März 1852 Z. 9028 (bekannt gegeben mit dem h. o. Erlasse vom 20. Mai d. J. Z. 14202) festgesetzte Vergütung einzutreten hat. (Decr. der n. ö. Stath. vom 11. Juli 1852 Z. 21456.)

Paß-Certificates sind stempelfrei, f. **Reisercundnen.**

Pässe). Die bisher von dem n. ö. Landrechte besorgte Ausfertigung der Pässe für die türkischen Unterthanen, wird in Zukunft an die n. ö. Regierung verwiesen. (A. h. Entschl. vom 21. Oct. 1826, Justizhofdecr. v. 27. Oct. 1826, an das n. ö. Appellationsgericht. Kundgem. am 6. Nov. 1826. Kroy. G. S. Bd. 52. Nr. 262.)

— — Instruction für die k. k. Grenzzollämter und die k. k. Grenzwahe im Königreiche Böhmen in Beziehung auf das Passantengeschäft.

Einleitung. §. 1. Jedem Fremden ohne Unterschied ist in der Regel der Eintritt in die k. k. Staaten zu versagen, der sich nicht mit einem or-

*) Von den Paßvorschriften wird hier nur die neueste Norm über die paßpolizeiliche Behandlung der Ausländer sammt den durch dieses Gesetz nicht aufgehobenen älteren Vorschriften aufgenommen, da rücksichtlich der paßämtlichen Behandlung der Inländer bei Reisen sowohl in das Ausland als im Inlande eben jetzt Verhandlungen im Zuge sind, welche das Erscheinen eines neuen umfassenden Paß-Normales für Inländer in nahe Aussicht stellen. Dieses Gesetz wird dann in dem Nachtragshefte sammt den etwa durch dasselbe nicht aufgehobenen älteren Paßvorschriften seine Stelle finden.

dentlichen und vorschriftsmäßigen Reisepaß ausweisen kann. Jeder ordentliche Paß muß an und für sich schon den Namen und Zunamen, den Character oder die Fianfirung, den Geburtsort des Reisenden, den Ort, woher er kommt, und jenen wohin, dann die Bezirke durch welche er reiset, den Zweck der Reise, die Giltigkeitsdauer des Passes, sowie die genaue Personbeschreibung des Paßinhabers, endlich die Unterschrift des Reisenden und die Unterfertigung der päpsertheilenden Behörde nebst dem Amtsfiegel derselben enthalten. Vorschriftsmäßig aber, und für den Fremden zum Eintritte gilltig, sind die Pässe, welche:

a) von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei,

b) von der k. k. Gesandtschaft und fremden Höfen,

c) von den k. k. Landesstellen, oder sonst hiezu befugten k. k. Behörden ausgefertigt, dann auch

d) jene Pässe auswärtiger Behörden, die von den im Auslande befindlichen k. k. Gesandten zur Reise in die k. k. Staaten vidirt worden sind.

§. 2. Alle diese Pässe sind zu respectiren, und der Regel nach vollkommen gilltig. Nur in den äußerst seltenen Fällen, wenn auf höhere Anordnung und aus besonderen Rücksichten von der Regierung mittelst eines eigenen Erlasses das Verbot ergeht, einem namhaft gemachten Fremden, er mag mit was immer für einem Passe erscheinen, den Eintritt zu gestatten, ist es die Pflicht der Grenzzollämter, den namhaft gemachten Fremden von der Grenze zurückzuweisen, wenn er selbst mit dem Passe einer k. k. Gesandtschaft versehen wäre.

§. 3. Alle k. k. Pässe, welche in das Ausland gestellt sind, sind unzulänglich für den Eintritt in die k. k. Staaten, wenn sie nicht ausdrücklich zur Rückkehr des Vorweisers lauten.

Salischy, Handb. d. Polig. Gef. II.

§. 4. Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift:

a) In Hinsicht der k. preussischen Unterthanen. Die k. preussischen Unterthanen, welche mit Pässen vom k. preussischen Staatskanzler, vom k. preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, von dem Departement der höheren Polizei, oder auch nur von den k. preussischen Regierungskammern und Polizeideputationen versehen sind, bedürfen nur dann das Visa einer k. k. Gesandtschaft, wenn sie über Berlin, oder sonst durch eine Stadt gereiset sind, wo eine k. k. Gesandtschaft ihren Sitz hat. Außerdem ist ihnen der Eintritt über die Grenze auch ohne dieses Visa gestattet; jedoch darf diese Begünstigung nur auf wirkliche k. preussische Unterthanen, nicht aber auf Unterthanen anderer Staaten, wenn sie auch k. preussische Pässe haben, ausgedehnt werden *).

§. 5. b) In Hinsicht der k. bairischen Unterthanen. Auf ähnliche Weise ist auch den k. bairischen Unterthanen, wenn sie nicht über München reisen, der Eintritt in die k. k. Staaten zu gestatten, sobald sie mit ordnungsmäßigen Pässen versehen sind **).

§. 6. c) Auch die Unterthanen derjenigen deutschen Staaten, wo keine k. k. österreichische Gesandtschaft sich befindet, sind in jenem Falle von der obigen allgemeinen Regel ausgenommen, wenn sie durch keinen Ort gereiset sind, wo ein k. k. Gesandter sich befindet, von welchem sie ihren Paß hätten vidiren lassen können. Sie müssen dann aber immer mit einem ordnungsmäßigen Passe ihrer Regierung versehen sein.

*) In Bezug auf die Reisenden aus dem Großherzogthume Posen siehe weiter unten die Vdg. v. 6. April 1852 und 5. Juli 1852.

**) Siehe weiter unten die Vdg. v. 23. Aug. 1852.

§. 7. Besondere Vorschriften.

a) Hinsichtlich Jener, welche in die k. k. Residenzstadt Wien reisen wollen. Diejenigen Reisenden, welche sich in die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zu begeben gesinnt sind, haben sich über den Beweggrund ihrer Reise und die Art ihrer Geschäfte auszuweisen, wenn sie auch einen von einer k. k. Gesandtschaft vidirten Paß besitzen. Diese müssen daher der nächsten Polizeibehörde zugewiesen werden, wo mit ihnen die weitere Verhandlung zu pflegen ist.

§. 8. b) Hinsichtlich Jener, welche in eine k. k. Provinz reisen wollen. Auch alle Fremde, welche in die deutschen oder in die italienischen Provinzen, oder nach Ungarn, Galizien oder Serbien reisen wollen, sind von der Einbruchsstation an die nächste Polizeibehörde anzuweisen, und sie dürfen auf keiner andern, wenn schon kürzern, als der ihnen vorgezeichneten Route in das Innere der Monarchie die Reise fortsetzen.

§. 9. Wenn ein Reisender mit seinen Aufweisungen nicht in gehöriger Ordnung ist, muß ihm zwar in der Regel der Eintritt über die Grenze verweigert, und derselbe zurückgewiesen werden. Sofern aber solch ein Reisender auf eine vollkommen glaubwürdige Art darthut, daß er nur aus Unkunde, Verstoß oder Unvorsichtigkeit sich mit dem vorchriftsmäßigen Passe nicht versehen hat, oder wegen Kürze der Zeit oder Entfernung der paßertheilenden Behörde nicht den erforderlichen Paß erwerben konnte, so kann er in ganz unbedenklichen Zeiten und bei erwiesener Dringlichkeit seines Geschäftes hereingelassen, er muß aber solchen Falls stets entweder an die nächste k. k. Polizeibehörde oder an das nächst gelegene k. k. Kreisamt zum näheren Ausweise über seine Person und seinen Reisezweck instradirt und angewiesen werden. Ueber einen solchen, bei aller Glaubwürdigkeit des Angebers

immer zweifelhaft bleibenden Fall kann nur der Oberbeamte des Zollamtes entscheiden, und er hat hiebei alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen. Wenn das Zollamt sich nicht befugt glaubt, einen solchen Reisenden herein zu lassen, so bleibt es demselben unbenommen, auf Andringen und eigene Kosten des Reisenden durch Eskafette oder Boten dem betreffenden Kreisamte, oder an die Stadthauptmannschaft und Polizeidirection in Prag unmittelbar seine Urkunden und Vorstellungen zu übersenden; er selbst aber hat auf der Grenze die Entscheidung abzuwarten, ob er herein gelassen werden könne.

§. 10. Bloße Zeugnisse von Privatpersonen, sowie Studien- und Dienstzeugnisse sind nicht hinlänglich, um einen Reisenden weiter ziehen zu lassen. Dieses ist von Inländern sowol als von Ausländern zu verstehen. Bei Erhebung eines Zweifels ist der Reisende an das betreffende k. k. Kreisamt, und von diesem an die nächste Polizei-Behörde anzuweisen, und selbst dahin zu eskortiren, wenn irgend ein gegründeter Verdacht gegen ihn obwaltet.

§. 11. Ist der Paß von einer k. k. Behörde für den Aus- und Eintritt ausgestellt, oder in den Ausnahmefällen von selber gehörig vidirt, so fallen in der Regel die meisten Bedenklichkeiten hinweg, und es ist vorzüglich darauf zu sehen,

a) ob der Paß wirklich echt, und nicht schon veraltet sei,

b) ob er die Straße, die ihm vorgezeichnet war, eingehalten habe. Sollte dies nicht der Fall sein, sondern der Paßvidirung eine auffallende Abweichung von der vorgezeichneten Route ersichtlich sein, so hat das betreffende Grenz Zollamt den Paßinhaber mit Vorsicht und unter schicklichem Vorwande um die Ursache dieser Abweichung auszuforschen, und entweder auf die vorge-

zeichnete Strafe zurückzuweisen oder aber an das nächst gelegene Kreisamt zu instradiren, zugleich aber auch mit dem nächsten Posttage sowol diesem Kreisamte als auch an die k. k. Stadthauptmannschaft die Anzeige hievon zu erstatten.

§. 12. Wenn die Beschreibung wichtiger und bedenklicher Personen oder Verbrecher den Grenzolläntern mitgetheilt wird; so ist bei Ankunft der Reisenden darauf immer Rücksicht zu nehmen, und darauf zu sehen, ob etwa die Reisenden mit der mitgetheilten Personbeschreibung übereinstimmen, um so auf die Spur der gesuchten Person zu kommen. Es versteht sich von selbst, daß hierin der Beamte mit Klugheit und Vorsicht zu Werke zu gehen, und den Fremden so behandeln muß, daß er die Absicht und den Verdacht nicht bemerke.

§. 13. Tritt gegen eine Person eines Reisenden auf diese Art, oder auch sonst ohne vorhergegangene Mittheilung einer bestimmten Weisung ein begründeter Verdacht ein, so ist derselbe, da er ohnehin mauthämlich untersucht werden muß, bei dieser Gelegenheit auch in Polizeirücksichten genau, jedoch unvermerkt zu untersuchen, und wenn der Verdacht auf eine oder die andere Art sich bewährt, so ist derselbe zur weiteren Untersuchung an das nächste competente Ortsgericht zu übergeben.

§. 14. Jeder Reisende, der von der ihm vorgezeichneten Route abgewichen ist, und auf einem andern als dem bestimmten Grenzpunkte einbrechen will, ist ohnweiters zurückzuweisen; und wenn er ausbrechen will, ist er an das betreffende Kreisamt oder die nächste Polizeibehörde zurückzuweisen, oder nach Befund der Umstände auch dahin zu escortiren.

§. 15. Da in jedem Passe die Zahl der Reisenden aufgezeichnet sein muß,

so ist auch darauf zu sehen, damit Niemand, insbesondere auch kein Inländer mit irgend einem Fremden unter was immer für einem Titel und Vorwande unbefugt hinausflehliche. Bei den aus dem Auslande ankommenden Fremden muß die ganze Reisegesellschaft und die Dienerschaft namentlich angeführt, auch so viel möglich ihre Personbeschreibung und ihr Rationale beigefügt werden. Nur denen solchergestalt specificirten Personen ist der Eintritt gestattet.

§. 16. Postconducteurs und Postknechte dürfen keinen Menschen beistehen lassen, und es ist sonach bei den die Grenze passirenden Posten besonders hierauf zu sehen.

§. 17. Alle Pässe, die von auswärtigen Gesandtschaften am Wiener Hofe an Unterthanen ihres Hofes ausgestellt sind, müssen, um gültig zu sein, von der Polizei - Oberdirection in Wien vidirt sein. Derlei Passinhaber, wenn ihnen dieses Visa mangelt, sind an das nächste Kreisamt zurückzuweisen, und in bedenklichen Fällen dahin zu escortiren, falls sie nicht schon früher ebendasselbst beanständet worden wären und die Vidirung derselben erhalten hätten. Bei Personen hohen Ranges vidirt öfters auch anstatt der Wiener Polizei-Oberdirection die geheime Hof- und Staatskanzlei selbst.

§. 18. Couriere auswärtiger Mächte oder auswärtiger Gesandten, die von Wien kommen, sollen in der Regel zwar auch mit Pässen versehen sein, die entweder von der Polizei - Oberdirection oder von der geheimen Hof- u. Staatskanzlei vidirt sind; allein, wenn diese Vidirung nicht Statt gehabt hat, so sind sie dennoch an der Fortsetzung ihrer Reise nicht zu hindern, wenn anders sie sich sonst mit glaubhaften Pässen und mit ihren bei sich habenden Depeschen ausweisen. Zene Couriere frem-

der Höfe, die vom Auslande kommen, bedürfen nur ordentlicher Pässe ihrer Regierungen. Sollten aber dieselben von der ihnen unter Wegs durch eine oder die andere Polizeidirection vorgeschriebenen Route abgewichen sein, so sind sie, wie jeder andere Reisende, der von der Route abweicht, zu behandeln.

§. 19. In Hinsicht auf Militärpersonen wird erinnert, daß:

a) Die k. k. österreichischen Militärs, wenn sie in das Ausland reisen, mit ordentlichen Pässen oder Marschrouten der betreffenden vorgesetzten k. k. Militärbehörde versehen sein, und wenn sie aus dem Auslande kommen, sich ebenfalls mit Pässen oder andern Reiseurkunden vollgiltig ausweisen müssen;

b) die Militärpersonen der auswärtigen Mächte unterliegen ganz, so wie alle andere Fremde, den für Ausländer erlassenen Paß- und Polizeivorschriften;

c) endlich sind sowohl die k. k. österreichischen als auch die fremden Militärpersonen in den Grenzorten, wo ein k. k. Offizier als Stations-Commandant eigens ange stellt ist, zur Meldung bei demselben anzuweisen.

§. 20. Fuhrleute und Frachtconducteurs, welche mit Frachtgütern ins Ausland gehen, oder von da in die k. k. Staaten einbrechen, bedürfen keiner vorschriftsmäßigen Pässe; es ist genug, wenn sie mit ordentlichen Frachtbriefen oder bei deren Mangel mit Pässen ihrer betreffenden Behörde versehen sind, die jederzeit zur Bestätigung ihrer Echtheit von Kreis- oder Comitatsbehörden contrasignirt sein müssen. Erscheinen dieselben jedoch auf der Grenze nach dem Auslande blos mit Pässen ihrer Dominien nicht in gehöriger Form abgefaßt, so sind sie ohneweiters an die nächste Polizei- Behörde zurückzuweisen *).

*) Diese Vorschrift wurde abgeändert, da nach der Vdg. der ob. Pol. Beh. vom 29.

§. 21. Die Grenzbewohner können mit bloßen Pässen ihrer Obrigkeiten ihrem Verkehr über die wechselseitigen Grenzen nachgehen, und sie werden um so weniger zu beanstanden sein, je mehr sie den Grenzollämtern durch den täglichen Verkehr schon bekannt geworden sind.

§. 22. Den Handwerksburschen, welche mit giltigen Pässen oder Wanderbüchern versehen sind, ist der Eintritt unbeanktend zu gestatten. Als giltig werden jene Pässe und Wanderbücher angesehen, deren letztes obrigkeitliches Visa nicht über sechs Wochen alt ist, die von der Obrigkeit des Ortes, wo selbe ausgefertigt werden, bestätigt sind, und in welchen keine Radirung vorkommt. Auch soll jede solche Reiseurkunde eine genaue Personbeschreibung des Inhabers enthalten; in jenen, wo selbe nicht enthalten ist, muß selbe an der Grenze eingeschaltet werden. Alle jene Handwerksburschen, welche blos mit geschriebenen, von einem einzelnen Meister angestellten Rundschaften sich um den Einlaß melden, sind von den Grenzen abzuweisen, weil eine solche, von einem einzelnen Meister ausgestellte, geschriebene Urkunde nicht als eine Gewährleistung für die Unbedenklichkeit des Vorweisers, noch als echt angesehen werden kann. Inländische Handwerksburschen sind nur dann in das Ausland zu passiren, wenn sie sich mit dem vorgeschrie-

July 1852 (R. G. B. Nr. 157) Fuhrleute und deren Knechte mit legalen Pässen oder Heimatschein versehen sein müssen. Auch die nach Baiern reisenden Fuhrleute, wenn sie nicht Meßgüter auf bairische Messen führen, so wie die nach Sachsen-Weimar reisenden Frachtfuhrleute u. Rohwulfcher müssen mit vorschriftsmäßigen Reisepässen oder Dienstbüchern ihrer Heimatsbehörde versehen sein. (Erl. der Pol. u. Gens. Postf. v. 30. Decbr. 1833 n. d. Prov. G. S. 16. Bd. Nr. 8 u. Hoffzld. v. 21. Jan. 1842 Z. 1299, an sämtl. Länderst. Pol. G. S. 70. Bb. Nr. 8.)

benen Reisepaß ihrer Landesbehörde, der in das Ausland lautet, gehörig ausweisen. Sollte ein solcher zurückgewiesener Handwerksbursche sich dennoch über die Grenze schleichen wollen, so ist derselbe festzuhalten und der nächsten politischen Obrigkeit zur weitem Einlieferung an das betreffende Kreisamt zu übergeben. Wenn aber inländische Handwerksburschen, Fabrikarbeiter, Dienßboten u. dgl. sich doch ohne vorschriftsmäßigen Paß in das Ausland geschlichen haben und erst bei der Rückkehr vom Auslande betreten werden, sind derlei Menschen sogleich bei ihrer Ankunft an der Grenze, jenachdem sie im Auslande durch kürzere oder längere Zeit unbefugt verweilt haben, als Conscriptionsflüchtige oder unbefugte Auswanderer anzuhalten, und sogleich an die nächste politische Behörde zur fernern Beförderung an das betreffende Kreisamt zu übergeben.

§. 24. Wenn fremde Deserteure oder Conscriptionsflüchtige aus solchen Staaten an der Grenze einbrechen, mit welchen ein Cartel besteht, so sind selbe nach den mit diesen Staaten abgeschlossenen Cartelverträgen zu behandeln, und demgemäß durch die k. k. Grenzwaache an das nächste k. k. Militär-Commando zu übergeben. Alle andern auswärtigen Deserteure aber sind an die nächste politische Obrigkeit zu übergeben. Sollten derlei Deserteure oder Conscriptionsflüchtlinge in größerer Zahl zusammen eintreffen, so ist ihnen zur Verhütung möglicher Excesse eine angemessene Escorte beizugeben. Sollten dagegen derlei Menschen keine Deserteure oder Conscriptionsflüchtlinge, sondern Einwanderer und Colonisten für die Provinzen des russischen Reiches sein, welche ihren Weg durch die k. k. österreichischen Staaten nehmen, so haben sich dieselben mit ordnungsmäßigen, von den betreffenden k. k. Gesandtschaften

ten vidirten Reisepässen an der Grenze gehörig auszuweisen. Wenn sie aber diesen Ausweis zu liefern nicht im Stande sind, ist ihnen der Eintritt auf keinen Fall zu gestatten. Daselbe gilt auch von jenen Einwanderern oder fremden Colonisten, welche, besonders wenn sie in größerer Anzahl oder in ganzen Familien an der Grenze erscheinen, nicht mit den nöthigen Subsistenzmitteln, die zur Reise an den Ort ihrer Bestimmung erfordert werden, versehen sind, und dadurch den gegründeten Verdacht erregen, daß sie dem Lande durch Betteln zur Last fallen würden; diese Classe fremder Untertanen ist sogleich an der Grenze zurück zu weisen.

§. 25. Alle verabschiedete Ausländer, welche in k. k. Militärdiensten gestanden sind, und nach ihrem Dienstaustritte sich in ihre Heimat begeben haben, müssen an der Grenze, wenn sie wieder einwandern wollen, zurückgewiesen werden, so ferne sie nicht einen vollkommenen vorschriftsmäßigen Eintrittspaß produciren.

§. 26. Die Grenzzollämter und die k. k. Grenzwaache insbesondere haben sorgfältig darüber zu wachen, daß sich kein verdächtiges und liederliches Gesindel einschleiche. Sie haben besonders wachsam zu sein auf

a) Bettler und Vagabunden. Erkrankte Bettler und Vagabunden sind mit aller Strenge von der Grenze hintanzuhalten, worunter insbesondere auch solche Handwerksburschen gehören, welche mit gar keinem Zehrgelde versehen sind.

b) Verdächtige Leute. Reisende zu Fuß, welche Bettlern und Vagabunden gleich sehen, sind, wenn sie auch mit ordentlichen Pässen versehen wären, zu vernehmen, was für Geschäfte sie haben, und wie sie sich darüber und über ordentliche Subsistenzmittel ausweisen können. Mit diesem summarischen Con-

stitute werden sie dann immer dem betreffenden Kreisamte oder der nächsten Polizeibehörde zum näheren Ausweise zuzuweisen sein.

c) Gaukler und dergleichen Leute, die mit Guckkästen, Marionetten, Murmelthieren, Bären u. dgl. herumziehen, sind ohneweiters bei den Einbruchstationen zurückzuweisen, da solche Gaukleien in dem österreichischen Kaiserstaate verboten sind.

d) Ausländische Hausirer. Die nämliche Bewandtniß hat es mit fremden Hausirern, da das Hausiren den Ausländern in den k. k. Provinzen untersagt ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß viele andere Umstände der Bedencklichkeit nach den verschiedenen Zeitverhältnissen eintreten können, die es öfters nothwendig machen, zu einer genauen Untersuchung mancher Reisenden zu schreiten. Die Klugheit und Industrie der Grenzbeamten, die von Zeit zu Zeit ihnen an die Hand gegebenen Vorsichtsmaßregeln, und die Erfahrung derselben im Dienste selbst, wird das individuelle Verfahren und die Art bestimmen, auf welche sie sich immer im Sinne der allerhöchsten Vorschrift zu benehmen haben. Die k. k. Grenzwaache hat insbesondere bei ihren Patrouillirungen auch darüber zu wachen, daß sich Niemand ohne einen vorschriftsmäßigen von dem betreffenden k. k. Grenzzollamte gehörig vidirten Paß über die Grenze ein- und ausschleiche. Jeder, der ohne einen solchen Paß betreten wird, ist anzuhalten und zu dem nächstgelegenen k. k. Grenzzollamte zu führen.

§. 27. Verfahren gegen Schüblinge. Sowol die k. k. Grenzzollämter als auch die k. k. Grenzwaache - Ober- und Untercommissäre haben unter persönlicher Verantwortung darauf zu sehen, daß nur solche Schüblinge vom Auslande an der k. k. Grenze angenom-

men werden, deren Rationale entweder durch einen legalen Paß oder Wanderbuch derjenigen Obrigkeit, an welche der Schübling eingeliefert werden soll, vollkommen außer Zweifel gesetzt ist. In diesem Falle nun, wo die Ortsangehörigkeit eines vom Auslande ankommenden Schüblings nicht auf die angeführte Weise sichergestellt erscheint, ist der Schübling an der k. k. Grenze nicht anzunehmen, sondern aller von den auswärtigen Behörden gemachter Vorstellungen ungeachtet von der k. k. Grenze zurückzuweisen, und zwar ohne Unterschied, ob der betreffende Schübling ein angeblich österreichischer Staatsbürger oder ein Unterthan eines andern auswärtigen Staates sein will, zu welchem letztern man nur durch die k. k. Staaten gelangen kann. Wenn jedoch die produzierten schriftlichen Documente das angeführte Rationale des Schüblings beruhigend nachweisen, so ist derselbe durch die k. k. Grenzwaache an die nächste politische Behörde sammt allen übernommenen Papieren und Urkunden gegen Empfangschein, der genau zu verwahren ist, wohlverwahrt zur weitern gesetzmäßigen Amtshandlung einzuliefern. Solche Individuen aber, welche sich für k. k. Deserteure ausgeben, sind nur dann durch die k. k. Grenzwaache an das nächste k. k. Militär-Commando einzuliefern, wenn deren Eigenschaft als k. k. Deserteure durch vorläufige ämtliche Verhandlungen und vorliegende actenmäßige Auskünfte der betreffenden k. k. Regiments- oder Corpscommandanten bewährt ist. Außerdem aber sind solche sich für k. k. Deserteure bloß ausgebende Schüblinge gleich allen übrigen Vagabunden zu behandeln.

§. 28. Eine allgemeine Bemerkung, welche hier nicht übergangen werden darf, ist jene, daß wie die Erfahrung gelehrt hat, gefährliche und staatschäd-

liche Menschen beinahe immer mit vorschriftsmäßigen Reiseurkunden versehen sind. Es ist daher höchst nöthig, mit strenger Vorsicht und Behutsamkeit, jedoch ohne grundloses Vorurtheil gegen jeden fremden Unbekannten zu Werke zu gehen, wobei aber die jedem Menschen schuldige Achtung und Schonung nicht außer Augen gelassen werden darf. Diese Bemerkung wird vorzüglich um deswillen hier gemacht, weil häufige Erfahrungen nur zu sehr die Ueberzeugung bewähren, daß viele Beamte weder fremde Reisende, noch ihre Pässe genau ansehen, und nur darauf ihr Augenmerk richten, ob der Paß von einer l. l. Behörde ausgestellt, oder ob die Widrigung einer l. l. Behörde auf der Urkunde zu finden ist, übrigens sich aber wenig um die Vorsichtsmaßregeln bekümmern, welche vorgeschrieben sind, auf welche hier wiederholt hingewiesen wird, und für deren pflichtwidrige Auserachtlassung sie verantwortlich bleiben. Ein gutes Einvernehmen mit den l. l. Polizeibehörden und Kreisämtern, die bestmögliche Unterstützung derselben kann daher den Einbruchsämtern nicht genug empfohlen werden, und es sind die Reisenden in bedenklichen Fällen immer an diese Behörde nach den Umständen entweder blos anzuweisen, oder zu instruiren, oder durch die l. l. Grenzwahe begleiten zu lassen.

§. 29. Alle echt und vorschriftsmäßig befundenen Pässe oder Reiseurkunden hat das Grenzollamt mit Bidit unter eigener Namensfertigung zu bezeichnen, dabei aber die Route, und in dieser wenigstens die Hauptorte, welche der Reisende zu passiren hat, beizusetzen. Führt die Route durch einen Ort, wo eine Polizeibehörde oder ein Kreisamt seinen Sitz hat, so ist überdies die Bemerkung beizusetzen, daß der Passant allda seine Reiseurkunde neuerlich zur Bidirung vorzulegen hat. Wenn Fremde

über die Grenze zurückreisen, oder Landeskinder von dem Austritte abgehalten werden, so ist auf dem Passe oder der Rundschast diese Zurück- oder Abweisung ausdrücklich anzumerken.

§. 30. Jedes Grenzollamt, wenn es in den Fall kommen sollte, bei eintretenden ganz besonderen Verhältnissen mit einem oder dem andern fremden Reisenden von obigen Paßvorschriften eine Ausnahme zu machen, und wider die Regel aus wirklich wichtigen Gründen den Fremden weiter in das Land an das nächste Kreisamt oder Polizeibehörde anzuweisen und dahin reisen zu lassen, hat sich mit der auf der Urkunde des Reisenden aufzuzeichnenden Klausel zu verhalten: daß dasselbe den Reisenden auf seine eigene Gefahr dahin ziehen lasse, ohne für Reisekosten oder sonst etwas zu haften, wenn er zurückgewiesen würde. In einem derlei Falle hat jedoch das betreffende Grenzollamt mit dem nächsten Posttage sowol dem nächsten Kreisamte, wie auch, wenn der Fremde seine Reise bis in die Hauptstadt fortsetzen dürfte, an die l. l. Stadthauptmannschaft die Anzeige zu erstatten, und darin die Gründe anzuführen, aus welchen die Fortsetzung der Reise bis in die Kreisstadt oder selbst in die Hauptstadt für zulässig befunden worden sei.

§. 31. Ueber alle ein- und ausbrechenden Reisenden wird von jedem Grenzollamte ein Protocolle geführt, welches den Namen, Zunamen, Geburtsort, Anfassigkeitsort, Character oder Pantirung des Reisenden, Tag der Ankunft, woher er kommt, wohin er geht, in welchen Geschäften, mit welchem Passe und von welchem Datum, dann die Anzahl der Domestiken enthält. In diesem Protocolle muß auch jederzeit die Ursache der Ab- und Zurückweisung in vorkommenden Fällen umständlich angemerket werden.

§. 32. Aus diesem Protocolle werden sodann die Auszüge oder Rapporte über sämtliche wirklich passirte Reisende, über die Verdächtigen, Zurückgewiesenen und wirklich Arretirten nach dem Formulare (wovon die gedruckten Exemplare mitgetheilt wurden) mit jedem Posttage an die k. k. Stadthauptmannschaft zu Prag eingesandt. In der letzten Rubrik dieser Ausweise wird das in den vorkommenden besonderen Fällen beobachtete Verfahren des Grenzollamtes gegen einen und andern Reisenden, und die Ursache davon, z. B. warum er zurückgewiesen worden ist, jederzeit angemerkt. Die unmittelbar an der Grenze domicilirenden, wegen des täglichen Verkehrs aus- und einbrechenden Personen dürfen jedoch in den der k. k. Stadthauptmannschaft periodisch einzuschickenden Passantentabellen nicht aufgeführt werden.

§. 33. Besondere, auf einen und die andern Reisenden sich beziehende wichtigen Vorfälle werden schleunigst, und wenn es wirklich erforderlich ist, auch mit Eilboten oder Estafette dem betreffenden k. Kreisamte oder der k. k. Stadthauptmannschaft durch ein eigenes ganz kurz verfaßtes Schreiben angezeigt, sonst aber wie oben erwähnt worden ist, nur in der letzten Rubrik der Passantentabelle als Anmerkung angeführt. Ueberhaupt wird hier, was in dieser Instruction für mehrere Fälle ausdrücklich angeordnet ist, wiederholt: daß bei jedem wichtigen Vorfalle, wo es Anstände giebt, das Grenzollamt mit dem betreffenden Kreisamte oder der k. k. Stadthauptmannschaft die nöthige Rücksprache pflegen muß, welches in zweifelhaften Fällen zu untersuchen und zu entscheiden hat.

§. 34. In der Regel werden zwar die Verzeichnisse der zurückgewiesenen Fremden von der betreffenden Polizeibehörde den Grenzollämtern mitge-

theilt, damit ein derlei zurückgewiesener Reisende nicht etwa bei einer andern Grenzstation eingelassen werde, nach Gestalt der Umstände aber, und in besonders wichtigen Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, wird es rätzlich und zweckmäßig sein, daß das Grenzollamt nebst der schleunigen Anzeige an die betreffende Polizeibehörde auch die nächstgelegenen Zollämter auf das Erscheinen des behandelten gefährlichen Reisenden aufmerksam mache.

§. 35. Da jedoch der Fall möglich ist, daß ungeachtet dieser Vorrichtungen entweder bei dem Kreisamte oder der Polizeibehörde sich irgend ein Verstoß in der Fremdenbehandlung ergäbe, oder daß etwas Auffallendes und Verdächtiges an einem oder andern Fremden erst dann bemerkt würde, nachdem er die Bidirung der Polizeibehörde schon erhalten hat; so hat diese Bidirung keineswegs die übrigen Behörden zu hindern, in solchen Fällen nach gehöriger Strenge mit den Reisenden vorzugehen. Dies gilt auch bei jenen Reisenden, die mit k. k. Gesandtschaftspässen oder mit der Bidirung irgend einer k. k. Behörde versehen sind. Es ist keineswegs zu bezweifeln, daß in einem derlei Falle mit Umsicht und Delicateffe zu Werke gegangen werden muß; daher auch die größte Sorgfalt, Klugheit und Vorsicht den Grenzollämtern ans Herz gelegt wird.

§. 36. Die Befolgung dieser Instruction ist sich genau und pünktlich, so wie mit Höflichkeit, Anstand und ohne ängstliche Verlegenheit angelegen sein zu lassen. Zum Schlusse kommt noch zu bemerken, daß, wenn die Grenzollämter und die k. k. Grenzwahe in der ihnen hiermit angewiesenen Sphäre so wirken, wie man zu erwarten berechtigt ist, sie das Beste des allerhöchsten Dienstes und das Wohl des Vaterlandes wesentlich befördern helfen. Un-

geachtet ihr Geschäft mit manchen Unannehmlichkeiten und Beschwerden verbunden ist, so kann doch Fleiß, Geduld und Liebe für den Dienst sie leicht überwinden. Vor Allem ist es nöthig, daß jeder diesem Geschäfte gewidmete Beamte die öffentliche Achtung für sich und seine Regierung durch ernstes, jedoch zugleich anständiges und humanes Betragen zu sichern wisse. Jeder Reisende muß daher höflich, mit Anstand, ohne sich ängstlich oder verlegen, noch weniger aber zudringlich oder beleidigend zu zeigen, empfangen, und um die Vorweisung seines Passes angegangen werden. Diejenigen, welche mit der Post ankommen, sind auch bei Nachtzeit unweigerlich, alle Reisende aber unentgeltlich zu expediren. Jeder in diesem Geschäfte sich einschleichende Mißbrauch, wie er auch immer geartet sein mag, schwächt jenes öffentliche Vertrauen in die Amtshandlung der Polizeibehörde, wodurch allein die dabei beabsichtigten Zwecke der Regierung erreicht werden können. (Instruct. für die k. k. Grenz Zollämter und die k. k. Grenzwahe in Böh. in Bezug auf das Passantengeschäft v. 29. Nov. 1823, bekannt gemacht mit Vdg. des böhm. Sub. Präf. v. 28. Mai 1831 J. 3045. Obent. 3. Bd. S. 392.)

Pässe. Verhaltens-Norm in Paß-Angelegenheiten für das k. k. Consulat in Gallacz.

1. Der Vorsteher des Consulates ist berechtigt, österreichischen Unterthanen, welche sich aus hinlänglich zu entschuldigenden oder rücksichtswürdigen Ursachen in Gallacz oder Braila ohne Paß befinden und bei dem Consular-Amte in Gallacz um die Ertheilung eines neuen Passes sich bewerben, in den seltenen Fällen besonderer Dringlichkeit und bei unbedenklichen Umständen eigene Pässe zur Rückreise in ihre Heimat auszufertigen, wovon er jedoch gleichzeitig

nach Beschaffenheit der Reise-Route die österreichischen Agentien zu Jassy und Bukarest 2c. 2c., wie die betreffende inländische Landesstelle, welcher der Paßwerber nach seinem Wohnsitz untersteht, zu benachrichtigen hat.

2. Außerdem ist derselbe berechtigt, den mit gültigen Pässen versehenen österreichischen Unterthanen diese Paß-Urkunden bei der Durchreise zu vidiren. Von den geschehenen Vidirungen hat er periodische Verzeichnisse den k. k. Agentien zu Jassy und Bukarest zu übersenden.

3. Die Vidirung der von den Landesbehörden der beiden Fürstenthümer zur Reise nach Oesterreich ausgefertigten Pässe, sowie der Reisepässe von nach Oesterreich sich begebenden fremden Unterthanen und die Ausstellung von Reisepässen außer den unter 1. bezeichneten Fällen bleibt den k. k. Agentien zu Jassy und Bukarest vorbehalten. (Kstmr. Präf. Decr. v. 29. Aug. 1835 J. 5196 PP. n. ö. Rggß. Vdg. v. 4. Sept. 1835 J. 48657. Prov. G. S. 17. Bd. Nr. 298).

— Die k. preussischen, die k. bairischen und sächsischen Unterthanen, wie auch jene des Herzogthums Coburg als nahe Grenznachbarn des Königreiches Böhmen sind von der Vidirung ihrer Pässe durch eine k. k. Gesandtschaft in jenen Fällen entbunden, wenn sie auf ihrer Reise nicht von oder durch den Ort kommen, wo eine k. k. Gesandtschaft ihren Sitz hat, und wenn sie nebst dem mit ordentlichen, völlig glaubhaften Pässen ihrer vorgesetzten Behörde zur Reise in die k. k. Staaten versehen sind. (Vdg. des böhm. Sub. v. 9. Jan. 1836 J. 1128. Prov. G. S. für Böhmen, J. 1836 Nr. 7.)

Pässe. Da nach den bestehenden Paß- und Polizei-Vorschriften von Ausländern der Eintritt in die k. k. Staaten nur mit legalen Pässen gestattet ist,

und eine Auswanderungs-Licenz die Stelle eines förmlichen Passes nicht vertreten kann, so haben die k. Kreisämter die Dominien und Magistrate hiernach zu belehren und zur genauen Beachtung der bestehenden Paß-Vorschriften mit dem Bedeuten anzuweisen, daß derlei Individuen, wenn sie mit solchen ungiltigen, die Stelle legaler Pässe in keiner Art vertretenden allgemein lautenden Auswanderungs-Lizenzen betreten werden, auf der betretenen Route wieder in das Ausland zurück zu intradiren sind. (Vdg. des böhm. Sub. v. 16. Juni 1836 Z. 17894. Prov. G. S. für Böhmen, J. 1836 Nr. 173).

Pässe. Vorschrift über die Amtswirksamkeit des k. k. Consulates zu Gallacz in Paß-Angelegenheiten. Im Nachhange zu dem Hoffammer-Decrete vom 29. August 1835 wird dem k. k. Consulate zu Gallacz in Beziehung auf dessen Wirksamkeit in Paß-Angelegenheiten Folgendes eröffnet:

1. Die Einsendung der von russischen Behörden ausgestellten Pässe russischer nach Gallacz zur schleunigen Weiterreise kommenden Unterthanen nach Jassy zur erforderlichen Bidirung ist noch fernhin den Parteien zu überlassen. In jenen Fällen, in welchen sich solche Parteien dieserwegen an das k. k. Consulat wenden, bleibt es denselben unbenommen, diesem Ansuchen zu willfahren; nur muß die Versendung auf Kosten der Partei veranlaßt werden.

2. Der Consulates-Vorsteher ist ermächtigt, in jeder Beziehung unbedenklichen österreichischen Unterthanen oder Schutzgenossen, welche aus statthaften Gründen nicht mehr im Besitze ihrer Pässe sich befinden, in besonders dringlichen Fällen auch für eine andere Reise als in ihre Heimath neue Reisepässe auszufertigen, insofern sie die Dringlichkeit ihrer Reise

nachweisen und wenn gegen ihre Person kein politisches Bedenken obwaltet. Rückichtlich der diesfalls zu erstattenden Anzeigen ist sich nach der Verordnung vom 29. August 1835 zu benehmen.

3. Zur Bidirung der in moldauischer, wallachischer oder türkischer Sprache ausgefertigten Pässe, welche dem Consulate zur Beifügung einer deutschen Uebersetzung vorgelegt werden, wird der Consulates-Vorsteher nur dann ermächtigt, wenn der Paß-Vorzeiger ein moldauischer, wallachischer oder türkischer Unterthan ist, der Grund seiner Reise vorliegt, und gegen dessen Person durchaus kein Bedenken obwaltet. (Hfkmr. Präf. Decr. v. 5. Nov. 1836. Z. 6723. Vdg. der n. ö. Reg. v. 12. Nov. 1836 Z. 64406.)

Pässe. Bestimmungen über die Ausstellung und Bidirung der Reise-Pässe von den Consulen. Nachdem die bisher in Kraft befindene Norm, gemäß welcher die k. k. Consulate nicht ermächtigt waren, die Pässe fremder Unterthanen, welche sich nach den k. k. Staaten begeben wollen, zu vidiren, und von welcher erst in Folge mehrfacher Verhandlungen zu Gunsten einiger k. k. Consulate in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, oder momentan eingetretener Zeitereignisse eine Ausnahme zugestanden wurde, den diesfalls gemachten Wahrnehmungen zufolge, mehreren fremden Regierungen wiederholt zu Reclamationen Anlaß dargeboten, und unliebsame, selbst auf den Handelsverkehr nachtheilig einwirkende Collisionen herbeigeführt hat: so ist der Beschluß gefaßt worden, die in Rede stehende Beschränkung, ohne daß jedoch hiedurch der bisher aufrecht erhaltene Grundsatz, nach welchem die k. k. Staatsverwaltung die im k. k. Gebiet befindlichen ausländischen Consulen keineswegs als diplomatische, sondern lediglich als

Handelsagenten erkennt, aufgegeben wird, aufzuheben, und für die Zukunft sämtliche k. k. Consuln, obgleich dieselben ebenfalls nicht als diplomatische Agenten zu betrachten sind, zu ermächtigen, die vollkommen legalen Pässe unbedenklich erkannter Unterthanen jener Regierung, in deren Gebiete sie ihre Consular-Functionen ausüben, insofern an dem Orte ihrer Residenz nicht zugleich eine k. k. Gesandtschaft ihren Sitz hat — in welchem Falle die Pass-Vidirung unfehlbar bei dieser Statt finden muß — und insofern dießfalls von der betreffenden auswärtigen Regierung das reciprocum beobachtet wird, zur Reise in das k. k. Gebiet, jedoch mit der Verbindlichkeit zu vidiren, über alle solche Vidirungen eine genaue Vormerkung zu führen, und eine Abschrift des dießfälligen Verzeichnisses jenen monatlichen Ausweisen absondert beizufügen, welche sie über die an k. k. Unterthanen erteilten Passvisen, oder nach Umständen auch über die an Letztere verabfolgten Pässe den betreffenden k. k. Missionen, und in jenen Ländern, wo keine k. k. Gesandtschaften bestehen, an das k. k. kistenländische Gubernium vorschriftsmäßig einzusenden verpflichtet sind. Von dieser Verfügung werden die Kreisämter in Folge eines Schreibens des Herrn Polizei-Präsidenten vom 18. d. M. zur Wissenschaft und Nachachtung mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, von derselben die Polizei- und sonstigen Aufsichtsbehörden zu ihrem Nachverhalt in vor kommenden Fällen zu verständigen. (Sub. Präf. Decr. v. 22. Aug. 1839 Z. 5027 Prov. G. S. für Böhmen, 21. Bd Nr. 230.)

Pässe. Behandlung der in die k. k. Staaten reisenden Ausländer. Nach dem Inhalte eines Polizei-Präsidentialschreibens vom 9. d. M. haben vielfältige Reclamationen mehre-

rer an dem a. h. Hofe accreditirter Gesandtschaften und insbesondere der kön. französischen Botschaft, aus Anlaß der Anstände und Schwierigkeiten, zu welchen bisher die hinsichtlich der nach den k. k. Staaten reisenden fremden Unterthanen bestehenden, den k. k. Behörden als Behandlungsnorm vorgezeichneten Pass-Vorschriften Anlaß gaben, den Herrn Polizei-Präsidenten bestimmt, im Einvernehmen mit der geh. k. k. Hof- und Staatskanzlei von der Strenge einiger dieser Direktiven, welche in der bisherigen mehrjährigen Praxis ohnehin bereits mancherlei Modificationen erlitten haben, abzugehen, und in dieser Beziehung für die Zukunft die nachstehenden Erleichterungen eintreten zu lassen, nämlich:

1. Sind von nun an sämtliche Herren Länder-Chefs ermächtigt, fremden Reisenden, welche mit legalen, jedoch nur für einen einzelnen bestimmten Ort des k. k. Gebietes lautenden Pässen versehen sind, nach Constatirung des wirklichen Bestandes der die Ausdehnung oder Abänderung der auf dem Pässe vorgezeichneten Route genügend rechtfertigenden Motive, sowie im Falle der Unbedenklichkeit des Reisenden, das Pass-Visa nach einem andern Orte der k. k. Monarchie zu erteilen.

2. Ist auf der Forderung, wornach die ausländischen Reisepässe fremder Unterthanen die vollständige Reise-Route und die genaue Reisebestimmung des Pass-Inhabers enthalten sollen, fernerhin nicht zu bestehen.

3. Soll nicht mehr als unumgänglich nothwendige Bedingniß der Zulassung gefordert werden, daß alle nach den k. k. Staaten lautenden ausländischen Pässe fremder Unterthanen mit dem Visa der k. k. Mission jenes Landes, welchem der Pass-Träger angehört, versehen seien, sondern es wird, insofern der Pass-Inhaber den Sitz dieser k. k. Mission

nicht paßirt, genügen, wenn derselbe seinen Paß von den auf der Route nach dem k. k. Gebiet befindlichen k. k. Missionen (falls deren auf dieser Route vorhanden sind) vidiren läßt.

4. Wird den betreffenden k. k. Behörden gestattet, hinfüro fremden, auf der Reise durch die k. k. Staaten begriffenen fremden Unterthanen ihre ausländischen Pässe auch nach solchen Orten im Auslande, wohin diese Pässe ursprünglich nicht lauten, jedoch lediglich zur Dabinreise zu vidiren, insoweit nicht von den Regierungen solcher Unterthanen, wie dieses namentlich von der kaiserlich russischen Regierung geschieht, gegen eine solche Maßregel Einspruch geschieht; hinsichtlich der kaiserlich russischen und königlich polnischen Unterthanen hat es daher bei der Strenge der Vorschrift zu verbleiben, gemäß welcher sich unbedingt und pünktlich an die darin enthaltene Bestimmung zu halten ist.

Schließlich bezieht sich der Herr Vizepräsident:

5. Auf die Zuschrift vom 18. August l. J. (bekannt gemacht mit dem Präsidial-Dekret vom 22. August 1839 Z. 5027), zufolge deren sämtlichen k. k. Consuln ohne Ausnahme ein erweiterter Wirkungskreis in Paßsachen eingeräumt wurde, — mit der Bemerkung, daß das k. k. General-Consulat in Ancona überdies ausnahmsweise die Befugniß erhalten hat, jenen unbedenklichen und mit ordentlichen Pässen versehenen königl. großbritannischen und jonischen Unterthanen, welche aus den Häfen des mittelländischen Meeres dort anlangen, auf Verlangen des dortigen k. großbritannischen Consuls das Visa nach den k. k. Staaten zu erteilen. (Sub. Präf. Dec. v. 21. Sept. 1839 Z. 5664. Prov. G. S. für Böhmen. 21. Bd. Nr. 258.)

Pässe. Hiermit werden nachstehende

von der k. k. Internuntiaturs zu Constantinopel in Betreff des Consularschutzes und Paßwesens an die Consularämter in der Levante (mit Ausnahme der Agentien von Bukarest und Jassy) sowie an das General-Consulat in Alexandrien, ergangenen Weisungen ordnungsmäßig zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Schon mit der Hofkammer-Verordnung vom 4. November 1833 Z. 46173, wurden die unter dem Schutze der k. k. Consularämter in der Türkei und in Aegypten befindlichen Individuen in drei Hauptabtheilungen eingereiht. Zur ersten Abtheilung gehören die österreichischen Unterthanen de jure, d. h. jene, welche über den Besitz aller gesetzlichen Eigenschaften als solche sich gehörig ausgewiesen haben; zur zweiten Abtheilung die österreichischen Unterthanen de facto, das sind jene, welche ohne den Besitz oder die Nachweisung des Besitzes der hiezu erforderlichen Eigenschaften von den Consularämtern dafür anerkannt sind; zur dritten Abtheilung endlich die übrigen Schutzverwandten, die über ihr Ansuchen unter dem Schutze der Consularämter sich befinden. Auf Grundlage dieser Abtheilungen ist für die erste und dritte Classe die Ausweisung mit regelmäßigen Reise- und Aufenthalt-Urkunden, ausgestellt von den Behörden ihrer Heimat, vorgeschrieben.

2. Alle übrigen sogenannten k. k. Unterthanen de facto haben vom 1. Jänner 1847 angefangen ihre Berechtigung zum Aufenthalt und zu Reisen in der Türkei unter österreichischem Consularschutze durch den Besitz eines Internuntiaturs-Passes nachzuweisen.

3. Diese Pässe werden auf die Dauer von 3 Jahren zum Aufenthalte und zu Reisen in den osmanischen Staaten ausgestellt und den k. k. Consularämtern zur Vertheilung an die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden k. k. Unter-

thanen gegen Entrichtung der Lage von 2 fl. C.M. versendet werden.

4. Bei der vor Ausstellung des Passes zu liefernden Nachweisung des Titels der österreichischen Untertthanschaft ist wo möglich immer auf die älteste Urkunde zurückzugehen, und bei jenen Individuen, welche nicht bereits vor dem 4. Nov. 1833 unter österreichischem Consularschutze standen, mit desto größerer Strenge die Prüfung vorzunehmen.

5. Sowohl die von den Behörden des Inlandes, als die von der k. k. Internuntiaturs ausgestellten Aufenthaltsurkunden sind bei dem Consularamte, in dessen Bezirke der damit Betheiligte sich bleibend aufhält, in Verwahrung zu nehmen, und demselben dafür, wo es üblich ist, die sogenannte Sicherheitskarte oder Certificat (Carta di permanenza, permis de séjour) auszufertigen.

6. Die k. k. Consularämter werden daher ohne Rücksicht auf die Abstufungen ihres sonstigen Wirkungskreises für die Zukunft bei Reisen k. k. Untertthanen nach ihrem Vaterlande oder in den osmanischen Provinzen, sowie in Aegypten, sich auf die Widrigung der ihnen vorgewiesenen heimatlichen Reiseurkunden und Internuntiaturs-Pässe beschränken, dagegen eigene Consularpässe nur in folgenden Fällen als Ausnahme ausstellen:

a) Bei nachgewiesenem Verluste oder gänzlicher Unbrauchbarkeit des früheren Reise-Documentes, wo der Besitz einer anderen Urkunde für die Zwischenzeit dringend benöthiget wird, und unter gleichzeitiger Anzeige an die k. k. Internuntiaturs, welche gegen spätere Einziehung dieses Interimpasses des Consularats dem Bewerber ein regelmäßiges Document erfolgen wird.

b) In Fällen plötzlicher Veranlassung zur Reise solcher Individuen, welche mit keinem eigenen Passe versehen sind,

sondern auf den Reise-Urkunden eines anderen k. k. Untertthans verzeichnet sind, als: Ehefrauen, Kinder, Dienstleute, wenn sie k. k. Untertthanen sind, und wegen Kürze der Zeit das Einschriften bei der k. k. Internuntiaturs unthunlich ist. (Hftzl. Dec. v. 6. Dec. 1846 Z. 40348. Zeitsch. für d. N. O. C. J. 1847 S. 105.)

Pässe. Der Herr Minister des Innern hat über eine vorgekommene Anfrage mit dem Erlasse vom 31. August 1850 Z. 18017, eröffnet, es habe bei Pässen der vom Auslande Kommenden oder in das Ausland Reisenden gemäß der fortan in Kraft bestehenden Vorschrift als Regel zu gelten, daß sie mit dem Visa der betreffenden österreichischen oder ausländischen Gesandtschaft nur dann versehen sein müssen, wenn die Reisenden aus einem Orte kommen, wo sich eine Mission befindet, oder auf ihrer Route einen solchen Ort berührt haben. (Erl. d. o. d. Stth. v. 7. Sept. 1850 Z. 20712. L. G. B. Nr. 437.)

— — Die k. k. Agentie und General-Consulat in Bukarest hat nach Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums des Außern, bezüglich der Revision und Erneuerung der Reisepässe der in der Walachei sich aufhaltenden k. k. österreichischen Staatsangehörigen folgende Modalitäten festgestellt:

§. 1. Jeder in einer Stadt ankommende Fremde muß seinen Paß bei der Polizeibehörde abgeben, welche ihm einen auf die Paßdauer lautenden Aufenthaltsschein auszufertigen hat.

§. 2. Die Polizeibehörde wird den Paß registriren und längstens innerhalb 24 Stunden an die k. k. Agentie übermitteln.

§. 3. Ist die Paßdauer verstrichen, so wird sich die Localbehörde mit der k. k. Agentie wegen der Ausweisung des k. k. Untertthans einverstehen, wenn dieser seinen Paß nicht erneuert.

§. 4. Die Erneuerung ist bei der k. k. Agentie anzufuchen, welche alle Paßvertheilungen der Localbehörde bekannt gibt. Sollte einem k. k. Unterthanen wegen schlechten Betragens oder Erwerblosigkeit kein Paß erteilt, sondern derselbe aus dem Lande abgeschafft werden, so hat sich die Polizeibehörde darüber mit der k. k. Agentie einzuverstehen.

§. 5. Die Pässe der bereits im Fürstenthum sich aufhaltenden k. k. Unterthanen werden im Falle einer allgemeinen Paßrevision oder einer speciellen Contestation von einer aus Landes- und Consular-Beamten zusammengesetzten Commission geprüft und nach den obigen Grundsätzen behandelt.

§. 6. Die österreichischen Unterthanen mosaischer Religion werden auch in Paßsachen ganz gleich mit den christlichen Unterthanen Seiner Majestät behandelt. (Kundm. d. k. k. Mil. u. Civ. Gov. in Siebenbürgen v. 22. Oct. 1851. L. G. B. für Siebenb. Nr. 273.)

Pässe. In Folge einer in ministeriellem Wege gepflogenen Verhandlung werden hinsichtlich der neapolitanischen Pässe, wenn dieselben im Bereiche der k. k. Staaten unbeanständet bleiben sollen, für die Dauer der jetzigen außerordentlichen Verhältnisse die nachstehenden Normen festgesetzt, welche bisher und zwar seit dem J. 1824 nicht bestanden haben:

1. Jeder Paß eines k. neapolitanischen Unterthans muß mit dem Visa der k. k. Gesandtschaft in Neapel oder eines k. k. österreichischen Consulates versehen sein.

2. Jeder derlei Paß muß für eine bestimmte Dauer ausgestellt sein, und es soll den wie bisher für unbestimmte Zeit ausgestellten Pässen keine längere als höchstens eine dreijährige Gültigkeitsdauer zuerkannt werden. (Dec. der k. k. Pol. Dir. v. 20. Jan. 1852 Z. 292/Pr.)

Pässe. Nachdem in Folge mehrerer Wahrnehmungen das großherzogliche Universitätsamt zu Heidelberg von dem ihm eingeräumten Befugniß zur Ausstellung von Pässen verschiedene Mißbräuche gemacht hat, welche zumal unter den gegenwärtigen Verhältnissen von nachtheiligen ordnungswidrigen Folgen sein können, so hat das hohe Ministerium des Innern sich zur Erlassung der Verordnung vom 10. d. M. Z. 815/M. Z. bestimmt gefunden, daß von nun an die erwähnten und auch sonstige Universitätspässe in den k. k. Staaten nicht mehr als zum Eintritte und hierländigen Aufenthalt gültige Reiseurkunden angesehen, und daß eben so wenig die von Seite der Universitätsämter vorgenommenen Bidirungen respektirt werden sollen, wenn nicht schon die mit diesem Visa versehenen Pässe, an und für sich legal sind. (Dec. der k. k. Stdtb. vom 11. Febr. 1852 Z. 599/P.)

— — Da die von Engländern angenommene und in neuerer Zeit immer weiter greifende Gewohnheit, auf dem Continente mit Pässen zu reisen, welche nicht von englischen Behörden, sondern von fremden, in England residirenden Gesandtschaften und selbst von Consulaten ausgestellt sind, zu bedeutenden Unzulänglichkeiten Veranlassung geben, hat nun, um diesem Mißbrauche in Abhicht auf das Reisen in den österr. Staaten ein Ende zu machen, die kaiserliche Regierung den Beschluß gefaßt, vom 1. Mai l. J. an, nur jenen großbritannischen und jonischen Staatsangehörigen den Eintritt nach Oesterreich und den Aufenthalt daselbst zu gestatten, die an sich unverdächtig, mit einem von der competenten großbritannischen oder jonischen Behörde ausgestellten regelmäßigen Pässe versehen und in solchem ausdrück-

lich als großbritannische oder jonische Unterthanen bezeichnet sind. Diese Pässe müssen überdies mit dem Visa einer kaiserlich österreichischen Gesandtschaft oder eines kais. österr. Consulats versehen sein, und da die in englischer Sprache geschriebenen Pässe den k. k. Aufsichts-Behörden zumeist unverständlich sind, so haben die kaiserl. Missionen Auftrag erhalten, dafür Sorge zu tragen, daß das, einem in englischer Sprache geschriebenen Pässe beizudrückende Visa jedenfalls den Namen und die Eigenschaft des Paßträgers, und in besonderen Fällen auch dessen Personbeschreibung enthalte, und in keiner andern Sprache als in der deutschen oder italienischen abgefaßt sei. Behufs der Durchführung dieser Anordnungen sind die kaiserlichen Missionen von Seite des Herrn Ministerpräsidenten angewiesen worden, vom 1. I. J. an keinem Pässe eines Engländer oder Joniers, welchem die vorangebeuteten Erfordernisse mangeln, das Visa zum Eintritte in die kaiserl. Staaten beizudrücken. Die vorstehenden Anordnungen haben übrigens keinen Bezug auf die aus Ostindien mit der Ueberlandpost nach Alexandrien in Egypten ankommenden und von da direct mit den Dampfschiffen des österr. Lloyd nach Triest reisenden Engländer, hinsichtlich welcher es in Bezug auf ihre Reisedocumente bei dem bisherigen ausnahmsweisen Verfahren auch ferner sein Bewenden hat. Der Herr Statthalter von Triest wurde aber gleichzeitig eingeladen, dahin zu wirken, daß der englische Consul daselbst in den von ihm den gedachten englischen Reisenden zur Weiterfahrt auszustellenden Pässen jederzeit ausdrücklich anführe, daß der Paßträger großbritt. Unterthan sei. (Dec. d. Min. d. Inn. v. 4. März 1852 Z. 1356. Dec. der n. ö. Statth. v. 10. März 1852 Z. 556/P.)

Pässe. Nach Inhalt eines herabgelangten h. Ministerial-Erlasses vom 5. d. M. J. 2012/M. J., ist von der kais. Regierung unter gleichzeitiger Verständigung der kön. preussischen Regierung der Beschluß gefaßt worden, Reisenden aus dem Herzogthume Posen für die Zukunft nur dann den Eintritt in die k. k. Staaten zu gestatten, wenn dieselben auf ihre Pässe das Visa der k. k. Gesandtschaft in Berlin erhalten haben werden. (Dec. der k. k. Statth. vom 6. April 1852 Z. 1346/Pr.)

— — Laut einer Eröffnung des k. k. Ministeriums des Aeußern hat die königl. preussische Regierung durch ihren am hiesigen Hofe accreditirten Gesandten die Erklärung abgegeben, daß dortseits die früheren paßpolizeilichen Vorschriften den österr. Reisenden gegenüber völlig unverändert geblieben seien. Das königl. Gouvernement hoffe demnach annehmen zu dürfen, daß auch die k. k. Regierung jede Veranlassung zur Verschärfung der Bedingungen, von welchen bisher in Oesterreich die Zulassung preussischer Reisenden abhängig gemacht worden ist, als beseitigt ansehen werde. Was insbesondere die aus dem Großherzogthume Posen nach den kaiserl. Staaten reisenden Preußen betreffe, so seien die k. k. Regierungen zu Bromberg und Posen angewiesen worden, zu bewirken, daß die Pässe solcher Reisenden mit dem Visa der kaiserl. Gesandtschaft zu Berlin versehen werden. (Erlaß der obersten Pol. Beh. vom 5. Juli 1852 Z. 731. Vdg. der n. ö. Statth. vom 4. Aug. 1852 Z. 24260.)

— — Es hat die Nothwendigkeit sich dargestellt, im Vernehmen mit der königl. preussischen Regierung die Grundsätze genau festzustellen, wornach bei der paßpolizeilichen

Behandlung jener Reisenden vorgegangen werden soll, welche mit Benützung der österr. preuß. Eisenbahnen aus einem Gebietstheile Oesterreichs nach dem andern ohne Aufenthalt durch's preußische Gebiet sich begeben wollen. Die königl. preuß. Regierung hat sich bereit gezeigt, den Wünschen der kaiserlichen zu entsprechen, und es ist von Seite des königl. preuß. Ministers des Innern der königl. Oberpräsident der Provinz Schlesien mit Erlaß vom 8. v. M. ermächtigt worden:

1. den hier in Betracht kommenden Reisenden, in so fern sie mit einem Passe versehen sind, die Beibringung des Visa der preuß. Gesandtschaft zu erlassen;

2. österreichischen Unterthanen die Durchreise zwischen Oderberg und Krakau durch preußisches Gebiet auf Grund von Passirscheinen zu gestatten, auch wenn diese Scheine auf eine längere als 4wöchige Dauer ausgestellt sind, und

3. dieses Zugeständniß auch auf österr. Unterthanen polnischer Abkunft zu erstrecken und zwar allgemein, insbesondere aber auf diejenigen, welche im Staats- (Civil- u. Militär-) Dienste stehen.

Dies wird der k. k. Stadthauptmannschaft zur Kenntnißnahme und Belehrung der Parteien in vorkommenden Fällen mitgetheilt. (Erl. der oberst. Pol. Beh. v. 15. Juli 1852 Z. 1239. Erl. der n. ö. Statth. vom 14. Aug. 1852 Z. 25938.)

Pässe. Die bosnische Regierung ist angewiesen worden, künftighin türkischen, nach Oesterreich reisenden Unterthanen neue, oben das Namenszeichen des Sultans (Tugra) an sich tragende, mit Rubriken in französischer Uebersetzung versehene Pässe vom größeren

Formate zu ertheilen. (Erl. der oberst. Pol. Beh. v. 31. Juli 1852 Z. 2153. Dec. der n. ö. Statth. vom 7. August 1852 Z. 1891/Pr.)

Pässe. Nach der gegenwärtig in Kraft bestehenden Vorschrift bedürfen die mit Reisepässen der k. k. Militär- und Civil-Gouverneur, Statthalter oder Kreispräsidenten versehenen k. k. Unterthanen zum Eintritte in das Königreich Baiern das Visa einer königl. bayerischen Gesandtschaft nur dann, wenn sie über Wien oder durch eine andere, den Sitz einer königl. bayerischen Gesandtschaft bildende Stadt reisen, und es ist denselben außerdem der Eintritt in das k. bayerische Gebiet auch ohne gesandtschaftliches Visa gestattet. Inzwischen ist in der päpstlichen Behandlung der nach Baiern und beziehungsweise nach Oesterreich reisenden beiderseitigen Unterthanen eine weitere Erleichterung eingetreten.

Die k. k. Regierung hat nämlich zu dem von Seite der königl. bayerischen Regierung gestellten Antrage, „daß bayerische Unterthanen, welche mit legalen Ausweisen versehen sind, vor längerer Zeit zwar den Sitz einer k. k. Gesandtschaft berührt haben, später aber ihr Reiseziel ändern, und in die österr. Staaten eintreten wollen, unbeanstandet die österr. Grenze auch ohne die Visa einer k. k. Gesandtschaft überschreiten dürfen,“ unter der Voraussetzung völliger Reciprocität ihre Zustimmung gegen dem erteilt,

1. daß der Reisepaß überhaupt nach den k. k. Staaten, und umgekehrt nach dem Königreiche Baiern, oder doch in die deutschen Bundesstaaten laute, und daß

2. die Nothwendigkeit der Reise, so wie auch der Umstand, daß diese Nothwendigkeit erst später sich herausgestellt hat, wo nicht mehr die zureichende

Zeit zur Einholung des betreffenden gesandtschaftlichen Visa erübrigte, durch eine glaubwürdige Bestätigung einer k. k. Polizeibehörde oder Bezirkshauptmannschaft und beziehungsweise einer dazu ermächtigten k. bayer. Behörde nachgewiesen erscheine.

Unter diesen Bedingungen werden demnach auch die österr. Unterthanen bei ihrem Eintritte nach Baiern wegen Mangels des gesandtschaftlichen Visa künftighin keinem Anstande begegnen, und sind hiernach die k. bayer. Passbehörden mit der geeigneten Weisung versehen worden. Was die nach Ziffer 2 erforderliche Bestätigung einer königl. bayer. Behörde anbelangt, so sind zur Ertheilung derselben die Stadt-Commissariate, die Landgerichte, die Gerichts- und Polizeibehörden, und in dem Regierungs-Bezirk der Pfalz die Land-Commissariate ermächtigt. Von diesem Uebereinkommen wird die k. k. Polizei-Direction zur Darnachachtung bei Instradierung der Reise-Documente nach oder aus Baiern und bezüglich der Ausstellung oder Prüfung der sub Nr. 2 erwähnten Bestätigungen in Kenntniß gesetzt. (Erl. der oberst. Pol. Beh. v. 23. Aug. 1852 Z. 3061, n. ö. Statth. Z. 31311.)

Pässe. Ueber die passpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich.

§. 1. Jeder Ausländer, welcher sich nach den k. k. österr. Staaten begibt, muß mit einer ordnungsmäßigen, zur Reise dahin giltigen Reise-Urkunde versehen sein. Von der vorstehenden Bestimmung sind nur souveräne Fürsten und die Glieder regierender Häuser, welche königliche Ehren genießen, nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemahlinnen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft ausgenommen.

§. 2. Die ausländischen Reise-Ur-

kunden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von den berufenen Behörden jenes Landes, dem der Fremde seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach angehört, für die Reise nach den k. k. österr. Staaten ausgestellt sind.

§. 3. Die ausländischen Reise-Urkunden müssen, um in Oesterreich als ordnungsmäßig anerkannt zu werden, mit den in den Staaten, von deren Behörden sie ausgestellt wurden, gesetzlich vorgeschriebenen Formlichkeiten abgefaßt, jedenfalls aber so beschaffen sein, daß daraus Name, Stand und Zuständigkeit des Reisenden ersichtlich sei. Sollten in der von der fremden Behörde im Auslande ausgestellten Reise-Urkunde die vorgedachten Rubriken mangelhaft sein, oder würde unter besonderen Umständen die Beifügung noch näherer Angaben in der Reise-Urkunde für erforderlich erachtet werden, so haben die kaiserlichen Missionen oder Aufsichtsbehörden die fehlenden Rubriken nachträglich auszufüllen, welche sich jedoch auf Nachstehendes zu beschränken haben, nämlich auf

- a) den Vor- und Zunamen nebst dem Geburtsjahre oder Alter,
- b) den Stand u. Charakter oder die Beschäftigung,
- c) den Wohn- u. Zuständigkeitsort,
- d) das Religionsbekenntniß,
- e) den Reisezweck,
- f) das Reiseziel,
- g) die genaue Personbeschreibung (Signalement),
- h) die eigenhändige Fertigung oder das ämtlich bestätigte Handzeichen,
- i) die Dauer der Gültigkeit der Reise-Urkunde, endlich
- k) die Unterschrift der Behörde, von welcher sie ertheilt wurde, nebst deren Amtsiegel.

Fehlt in der Reise-Urkunde des Aus-

des Reisenden.

landes die Bestimmung der Gültigkeitsdauer, so darf dieselbe von den k. k. Behörden nur unter eindringlicher Würdigung des Reisezweckes und der sonstigen Verhältnisse des Reisenden, und im günstigsten Falle nur für den Zeitraum von 3 Jahren, vom Tage ihrer ordnungsmäßigen Ausstellung oder in gleicher Weise erfolgten Verlängerung an gerechnet, als wirksam betrachtet werden.

§. 4. Der Eintritt zweier oder mehrerer Ausländer in die k. k. österr. Staaten mit einer gemeinschaftlichen Reise-Urkunde ist nicht gestattet. Eine Ausnahme hievon besteht nur hinsichtlich der Begleitung des Fremden, unter welcher aber nur dessen Gattin, Kinder, Gefolge und Dienerschaft verstanden werden. Die einzelnen Individuen dieser Begleitung müssen jedoch namentlich und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Fremden in dessen Reise-Urkunde aufgeführt sein.

§. 5. Der fremde Reisende hat für die Identität der Personen seiner Begleitung mit den in seiner Reise-Urkunde aufgeführten Individuen in jedem Falle zu haften, sowie dafür, daß keines derselben, ohne eine eigene Reise-Urkunde erhalten zu haben, seine Begleitung verlasse. Liegt dies zu hindern außer seiner Macht, so hat er in einem solchen Falle die ungesäumte Anzeige an die nächste k. k. Polizei- oder politische Aufsichts-Behörde zu machen.

§. 6. Jeder Ausländer, der nach den k. k. österr. Staaten reiset, muß in der Regel zu der von ihm besessenen Reise-Urkunde das Visum einer k. k. österr. Mission oder eines zur Ertheilung desselben ermächtigten k. k. Consulates erwirken. Ausnahmen hievon können sich nur auf specielle Uebereinkommen mit den betreffenden fremden Regierungen oder auf außerordentliche Umstände gründen, welche letztere, so-

ferne sie nicht ohnehin allgemein bekannt sind, stets nachgewiesen werden müssen.

§. 7. Das Visum wird aber, den Fall einer ausdrücklichen besonderen Anordnung des Gegentheiles ausgenommen, von den in dem vorstehenden §. 6 genannten k. k. Behörden im Auslande und eben so von den zur Pflege der Passpolizei an den k. k. österreichischen Grenzen bestellten Aufsichts-Organen zum unmittelbaren Eintritte in die k. k. österr. Staaten nicht ertheilt:

a) wenn der Bewerber um dasselbe aus den k. k. österr. Staaten abgeschafft, oder des Landes verwiesen ist;

b) wenn derselbe von einer in- oder ausländischen Gerichts-Behörde steckbrieflich verfolgt, oder auch nur in sonstiger Beziehung bedenkliches oder gefährliches Individuum ist;

c) wenn er eine bestimmt bezeichnete Person ist, rückständig welcher ein specieller Ausstrag vorliegt, ihm das Visum zum Eintritte in die k. k. österr. Staaten zu verweigern;

d) wenn gegründete Bedenken vorhanden sind, daß der Reisende nicht dieselbe Person sei, für welche die Reise-Urkunde aus gefertigt wurde, oder daß diese falsch oder verfälscht sei;

e) wenn die Reise-Urkunde zur Reise nach den k. k. österr. Staaten gültig nicht ausgestellt ist;

f) wenn die Dauer, für welche sie ausgestellt wurde, schon abgelaufen ist, und die unterlassene Erneuerung derselben nicht grundhäftig gerechtfertigt werden kann; endlich

g) haben insbesondere die zur Pflege der Passpolizei an den k. k. österreichischen Grenzen bestellten Aufsichts-Organen Gaultnern, Seiltänzern u. dgl., in so ferne sie nicht mit der von einer inländischen k. k. österreichischen Behörde etwa bereits erhaltenen Bewilligung zur Producirung ihrer Künste

oder Schaustücke sich auszuweisen vermögen, ferner Handwerksgefelln und Arbeitern, die sich mit keiner bis zur wahrscheinlichen Erlangung eines Arbeitsortes im k. k. Gebiete ausreichenden Baarschaft ausweisen können, oder mehr als Einen Monat vor dem Zeitpunkt ihres Erscheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit gestanden sind, so ferne sie nicht vollkommen glaubwürdig nachweisen können, daß der Grund hievon bloß in ihrer Erkrankung lag, so wie Personen, die ein in Oesterreich dem Ausländer zu betreiben nicht gestattetes Gewerbe ausüben wollen, wie z. B. Hausirhandel, das Visum der Reise-Urkunde zu verweigern, und dieselbe ohne Weiteres wieder über die Grenze in das Ausland zurückweisen.

§. 8. Bei dem Eintritte in die k. k. österr. Staaten hat jeder Ausländer der mit der Paspolizei-Pflege an der österr. Grenze betrauten k. k. Behörde seine Reise-Urkunde vorzuweisen, und wird denselben von dieser, so ferne kein Anstand obwaltet, das Visum zum Behufe der Fortsetzung seiner Reise erteilt. Der Grenzübertritt ohne Einholung dieses Visum wird als ein unbefugter angesehen und gesetzlich behandelt.

§. 9. Auf der Weiterreise im Inlande hat der Fremde bei der Behörde des Ortes, an welche er etwa ausdrücklich instradirt worden ist, für die weitere Amtshandlung sich unverweilt zu melden.

§. 10. In den Hauptstädten wird die Reise-Urkunde dem Fremden von den hierzu berufenen k. k. Aufsichts-Organen gegen Einhängung eines Empfangscheines abgenommen und bei der k. k. Polizei-Behörde (dem Fremdenamte), woselbst derselbe zur Erlangung der Bewilligung zum Aufenthalte binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft sich persönlich oder durch eine be-

stellte Person zu melden hat, hinterlegt. Der Fremde, welcher, ohne Aufenthalt zu nehmen, die Reise fortsetzen will, hat dies bei der Abnahme seiner Reise-Urkunde anzugeben, und erhält, wenn kein gesetzlicher Anstand obwaltet, das Visum zur Weiterreise sogleich nach seiner Ankunft.

§. 11. In der Haupt- und Residenzstadt Wien, so wie in den Hauptstädten der einzelnen Kronländer des Kaiserreiches, wo k. k. Polizei-Directionen, oder selbstständige k. k. Polizei-Commissariate ihren Sitz haben, hat sich der Fremde, wenn er daselbst länger als 3 Tage zu verweilen beabsichtigt, mit der vorgeschriebenen Aufenthaltskarte, welche ihm von der betreffenden Polizei-Behörde erfolgt wird und im Umfange des Amtsbezirktes der Ausstellungsbehörde zur Legitimation seiner Person dient, zu versehen. Für die Ausfertigung der Aufenthaltskarte ist eine Kanzleigebühr von 2 fl. C.M. zu entrichten. Die vorstehende, so wie die in dem vorausgehenden §. 10, ersten Absatzes, enthaltene Bestimmung findet keine Anwendung auf diplomatische Agenten fremder Mächte und ihre Begleitung, so wie auf Staatsdiener fremder Regierungen, welche in amtlicher Sendung reisen. Handwerksgefelln, Fabrikarbeiter, Dienstoffoten, Tagelöhner und Individuen der sonst unbemittelten Classen sind von der Entrichtung der obigen Kanzleigebühr befreit.

§. 12. Die Aufenthaltskarte, auf welcher die erfolgte Entrichtung der festgesetzten Kanzleigebühr oder die Befreiung von derselben ausdrücklich zu bemerken ist, muß nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer die Bewilligung zum Aufenthalte erteilt worden ist, wieder erneuert werden, widrigens deren Inhaber als unbefugter sich aufhaltend betrachtet, und darnach behandelt wird.

§. 13. Die Ertheilung der Bewilligung zum Aufenthalte, so wie die Bestimmung der Dauer des letzteren, steht, unter steter Rücksicht auf die Dauer der Reise-Urlunde des Fremden, dem Ermessen der berufenen k. k. Behörde zu; in keinem Falle kann aber die Bewilligung zum Aufenthalte auf Einmal dem Fremden auf länger als Ein Jahr ertheilt werden.

§. 14. Das Visum der Reise-Urlunden wird von den hierzu berufenen k. k. Behörden im ganzen Umfange der k. k. österr. Staaten unentgeltlich ertheilt. Lautet das Visum zur Reise von einem Orte des Inlandes nach einem andern, oder zur Abreise aus dem Inlande in das Ausland, so hat dasselbe nur für 3 Tage Gültigkeit, wenn nicht aus besonderen Gründen eine Beschränkung dieser Dauer eintritt. Ist der Fremde innerhalb dieser Frist nicht abgereist, so hat er das Visum zur Abreise bei der berufenen k. k. Behörde neuerdings zu erwirken.

§. 15. Seder Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des ihm vorgelegten Meldzettels, mittelst dessen der Wohnungsgeber die vorgeschriebene Meldung zu besorgen und dessen Inhalt insbesondere der Gasthofhälter u. dgl. in das vorgeschriebene Fremdenbuch einzutragen hat, gleich nach seiner Ankunft genau auszufüllen.

§. 16. Nicht minder ist der Fremde aber auch außer dem Falle des §. 8 gehalten, den berufenen k. k. Behörden und ihren Organen auf jedesmaliges Verlangen seine Reise-Urlunde zur Einsicht und Prüfung vorzuzeigen und auf Befragen über den Zweck seiner Reise, über die Dauer seines Aufenthaltes im Orte u. s. w., insbesondere aber über seine Subsistenzmittel Rede und Antwort zu geben.

§. 17. Wird dem Fremden während seines Aufenthaltes in den k. k. Staa-

ten von der dazu berufenen Behörde jenes Staates, dem er angehört, seine Reise-Urlunde verlängert, oder eine neue ausgestellt, wofür er rechtzeitig selbst zu sorgen hat, so muß diese der betreffenden k. k. Behörde behufs der Verlängerung der Aufenthaltskarte, oder wenn deren Inhaber abreisen will, zur Erlangung des Visum vorgelegt werden. Diese k. k. Behörde hat, bevor sie hierzu schreitet, sich zu überzeugen, ob die ihr vorgelegte Reise-Urlunde den im §. 3 enthaltenen Bestimmungen entspricht. — Wenn dies nicht der Fall wäre, so hat sie das Recht, darauf zu bestehen, daß das Antragende von der die Reise-Urlunde ausstellenden fremden Behörde nachträglich in solche aufgenommen werde; was zu bewirken Sache des fremden Reisenden ist. Sollten gegen die gedachte Verlängerung der Aufenthaltskarte oder die Ertheilung des Visum noch anderweitige Anstände sich ergeben, so wäre zur Behebung derselben in Wien die Vermittlung des kais. l. Ministeriums des Aeußern und außerhalb der Residenz jene des betreffenden politischen Landeschefs in Anspruch zu nehmen. In Ermanglung einer Vertretungs-Behörde jenes Staates, dem der Fremde seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach angehört, kann einem in Oesterreich befindlichen Ausländer, der wegen Verlustes seiner Reise-Urlunde oder aus anderen Gründen einen neuen Paß zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe dringend benöthiget, ein solcher und zwar nur zu diesem Zwecke ausnahmsweise von dem politischen Landes-Chef ertheilt und muß hierüber unverweilt die Anzeige im Wege der k. k. obersten Polizei-Behörde an das k. k. Ministerium des Aeußern gemacht werden.

§. 18. Die k. k. Grenz-Aufsicht-

behörden haben außer den im §. 7 bestimmten Fällen das Recht und die Pflicht, dem Fremden, der mit einer ordnungsmäßigen Reise-Urkunde nicht versehen ist, den Eintritt in die k. k. öfterr. Staaten, sohin das Visum entweder gänzlich zu versagen, oder nach Umständen denselben mit einem nach dem Orte der nächsten k. k. Polizei- oder politischen Aufsichtsbehörde lautenden Interimpasse zu versehen, in welchem Falle die abgenommene Reise-Urkunde unter Begründung des Verfahrens an jene Behörde weiter eingesendet wird. Ein derlei ausgestellter Interims-Reisepaß hat nur eine beschränkte, entweder ausdrücklich festgesetzte, oder sich von selbst verstehende, aber jedenfalls 14 Tage nicht überschreitende Gültigkeit.

§. 19. Die Bewilligung zum Aufenthalte kann gänzlich versagt, oder die bereits erteilte zurückgenommen werden:

a) wenn der Fremde nicht den Verpflichtungen nachkommt, welche die allgemeinen Landesgesetze oder die besonderen Local-Verordnungen ihm auferlegen;

b) wenn es ihm an den nöthigen Substanzmitteln mangelt; endlich

c) wenn die Dauer seiner Reise-Urkunde abgelaufen ist, und er in der ihm allenfalls zugestandenen Frist mit einer neuen oder mit der Verlängerung der erloschenen sich auszuweisen nicht vermag.

§. 20. Stellt sich der Aufenthalt eines Ausländers in Oesterreich aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig dar, so kann derselbe, selbst wenn dadurch auch kein strafgerichtliches Verfahren gegen ihn begründet wird, ohne Weiters außer Landes geschafft werden.

§. 21. Gleichwie bei dem Eintritte hat der fremde Reisende auch bei sei-

nem Austritte aus den k. k. öfterr. Staaten an der k. k. öfterr. Grenze, den dort mit der Polizeipflege betrauten k. k. öfterr. Aufsichtsbehörden seine Reise-Urkunde zur Erlangung des Visum zum Austritte vorzuweisen, das ihm von denselben sohin auch, wenn dagegen kein Anstand obwaltet, erteilt wird.

§. 22. Die Außerachtlassung der vorstehenden Bestimmungen wird von den hiezu berufenen k. k. Behörden, soferne hierwegen nicht eine strafgerichtliche Amtshandlung einzutreten hat, oder diesfalls hier nicht besonders vorgesehen ist, polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. W. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

§. 23. Ein allfälliger Recurs gegen eine Verfügung der Sicherheitsbehörde hemmt nicht den Vollzug derselben, außer es wäre dieser mit einem unwiederbringlichen, bedeutenden oder sonst nicht mehr zu behebenden Nachtheile verbunden.

§. 24. Bezüglich der Legitimation zum täglichen Grenzverkehre aus Ackerbau-, Landwirthschafts-, Gewerbs-, Industrie-, Handels- und dergleichen Zwecken bleiben die diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften in Anwendung. (S. oben Pässe. Bdg. v. 28. Mai 1831 §. 21.) Dasselbe gilt auch rücksichtlich der Wanderbücher, (s. Wanderbücher), und ebenso bezüglich der sogenannten, vorzugsweise zum Zwecke der leichteren Benützung der Eisenbahnen eingeführten Paßkarten (s. Paßkarte) jener fremden Reisenden, welche Staaten angehören, deren Regierungen mit der k. k. öfterr. Regierung diesfalls eine Vereinbarung getroffen haben, und zwar nach Maßgabe der darin wechselseitig festgesetzten Bestimmungen. In gleicher Weise behalten endlich in Absicht auf die Paßpolizei die in beson-

deren Beträgen, Friedensschlüssen, Tractaten oder sonstigen Uebereinkommen der k. k. österr. Regierung mit den Regierungen der auswärtigen Staaten begründeten Bestimmungen rückfichtlich der wechselseitigen Staatsangehörigen, auch fernerhin ihre volle Kraft und Wirksamkeit, und es hat namentlich auch in Betreff der an das k. k. Militär-Grenzland anstößenden türkischen Provinzen bei dem durch specielle Verordnungen eingeführten Verfahren noch fernerhin sein Bewenden zu behalten (s. **Türkei**, **türkische Unterthanen**). Vorstehende Verordnung ist für alle Kronländer der Monarchie gültig, und hat mit 1. Juli 1853 in Wirksamkeit zu treten. (Vdg. der oberst. Pol. Beh. und der Ministerien des Aeußern, des Innern u. des Kriegsw., vom 3. Mai 1853. R. G. B. Nr. 82.)

Pässe für abgeschaffte Personen, s. Abschaffung.

— nach **Amerika**, s. **Amerika**.

— **Pass-Vorschriften** rückfichtlich der k. k. Grenzbewohner, s. **Auswanderungspatent**.

— nach **Baiern**, s. **Baiern**.

— in das **Ausland** für **Beamte**, s. **Beamten-Urlande**.

— **Pass-Vorschriften** für **Passagiere** auf dem **Dampfschiffe**, s. **Dampfschiffe**.

— **Passvorschriften** bei der **Dampfschiffahrt** auf der **Moldau** und **Elbe**, s. **Dampfschiffahrt**.

— **Paspolizei-Vorschriften** bei der **Elbe-Schiffahrt**, s. **Elbe-Schiffahrt**. Vdg. v. 2. Jän. 1846 §. 29.

— nach **Niederösterreich** dürfen nur an **erwerbsfähige Individuen** ausgefertigt werden, s. **erwerbslose Individuen**.

— **Personen**, welche, um einen der **Erwerbsteuer** unterliegenden **Erwerb** zu betreiben, im **Land** herumreisen, müssen nebst dem **Pass** oder **Heimat-**

scheine auch mit dem **Erwerbsteuer-scheine** versehen sein, s. **Erwerbsteuer-scheine**.

Pässe. **Pass-Vorschriften** bei **Beförderung** der **Reisenden** mittelst der **Eilwägen**, s. **Eilwägen**.

— s. **Fremden-Behandlung**.

— für **Geistliche** in das **Ausland**, s. **Geistliche**.

— dürfen nach **Sachsen**, **Preußen** und **Baiern** für **gymnastische Künstler** nicht **ausgestellt** werden, s. **gymnastische Künstler**.

— **Einschärfung** der **Vorschriften** **hinsichtlich** derselben und der **Reisenden** und **Ueberwachung** der **Landkutscher** und **Stellfuhrer**, s. **Landkutscher**.

— **Pässe** der **Militär-Urlauber** können in andere **Provinzen** nur mit **Zustimmung** der **Militär-Behörden** **instabirt** werden, s. **Militär-Beurlaubte**.

Pässe für **Militär-Beurlaubte**, s. **Militär-Beurlaubte**.

— **ausländischer Militärs** sind von den **Civilbehörden** zu **vidiren**, s. **Militär-Personen**.

— **Militär-Personen** haben sich der **passämtlichen Revision** zu **unterziehen**, s. **Militär-Personen**. Vdg. v. 20. Juni 1844.

— **Stellung** der **passlosen** oder mit **erloschenen Pässen** versehenen **Individuen** zum **Militär**, s. **Militär-Recrutirung**, **Militär-Stellung**. — in die **Moldau** und **Wallachei**, s. **Moldau**.

— nach **Sachsen**, **Preußen** und **Baiern** dürfen für **Musikanten** nicht **ausgefertigt** werden, s. **Musikanten**.

— für **Musikanten**, s. **Musikanten**.

— **Befugniß** des k. k. **General-Consuls** zu **Odeffa** in **Ansehung** der **Pass-vidirungen**, s. **Odeffa**.

— der **preussischen Unterthanen**, s. **preussische Unterthanen**.

Pässe für preussische Unterthanen, deren Ausfertigung betreffend, s. **preussische Unterthanen**.

— — **Paspolizeiliche Behandlung** der nach Wien Reisenden, s. **Reisende**.

— — **Stempel für selbe**, s. **Reiseurkunden**.

— — in denselben ist die Angabe des Religionsbekenntnisses wieder anzunehmen, s. **Religionsbekenntniß**.

— — Allen österreichischen Handwerksgefelln und Fabrikarbeitern ist das Wandern in die Schweiz und der Aufenthalt daselbst verboten, siehe **Schweiz**.

— — den badischen und preussischen Handwerksgefelln darf die Passvisa nach der Schweiz nicht ertheilt werden, s. **Schweiz**.

— — nach der Türkei, s. **Türkei**.

— — der türkischen Unterthanen, s. **türkische Unterthanen**.

— — Vorgang bei Passbewerbungen türkischer Unterthanen, s. **türkische Unterthanen**.

— — deren Ausfertigung für abgestrafte Verbrecher, s. **Verbrecher**.

— — **Einschaltung des Hauptinhaltes fremder Wanderpässe** in die hierlands eingeführten Wanderbücher, s. **Wanderbücher**.

— — **gesundene**, sind an die Polizei- oder Direction einzusenden, s. **Wanderbücher**.

— — für Zigeuner, s. **Zigener**.

— — s. **Hausfrier**, **Hausfren**, **Hausfirhandel**, **Hausfirpatent**, **Militär-Invaliden**, **Passirscheine**, **Sanitätspässe**, **Stellführer**, **Tagabunden**, **Wanderbücher**.

Passirscheine. Vorschriften hinsichtlich der Beförderung der Reisenden mittelst der Stell- und Gesellschaftswägen. Die Inhaber der sogenannten Stell- und Gesellschaftswägen haben dem Zwecke,

welcher ihrer ursprünglichen Errichtung zum Grunde lag, und der bloß die Herstellung einer lebhafteren und erleichterten Verbindung zwischen den Kreisen der Provinz Niederösterreich und der Haupt- und Residenzstadt herbeiführen wollte, eine größere Ausdehnung dadurch zu geben gewußt, daß sie, was besonders auf der Prager Straße und auf jener nach Ungarn und Mähren der Fall ist, mit den Stellwageninhabern dieser Provinzen in eine gegenseitige ununterbrochene Verbindung getreten sind, auf diese Art Reisende auf weite Strecken in regelmäßigen wöchentlichen Fahrten mit einer Schnelligkeit weiter befördern, die selbst der Eilwagenpost gleich kommt. Diese geänderten Verhältnisse machen es unerläßlich, diese Gattung Stell- und Gesellschaftswägen, welche bisher keiner besonderen Polizei- Aufsicht unterzogen wurden, ganz denjenigen Polizei- und Passvorschriften zu unterziehen, denen die außer dem Umkreise von 4 Meilen fahrenden Fiaker nach den Regierungs-Circular-Verordnungen vom 13. August 1825 und 14. Sept. 1831 (s. **Fiaker**) unterliegen.

Die Regierung findet daher nothwendig, Nachstehendes zu bestimmen.

1. Jeder Stellwagen-Eigenthümer, welcher in Folge seiner ortsobrigkeitlichen Lizenz Fahrten nach Wien und zurück unternimmt, muß, wenn der Ort, worauf seine Befugniß lautet, über 4 Meilen von Wien entfernt ist, sich in den Stand setzen, daß er bei der Abfahrt von Wien an den Linien die von der k. k. Polizei- oder Direction oder von einer Polizei-Bezirks-Direction aufgestellten Passirscheine derjenigen Personen, die in seinem Wagen Plätze gemiethet haben, dem an den Linien aufgestellten Polizeiwach-Commandanten abgeben könne.

2. Um den Landbewohnern der

Kreise Niederösterreichs die Reise nach Wien und zurück nicht zu erschweren, wird gestattet, daß selbe zu diesen Fahrten statt der Passirscheine auf ein Jahr gültige Certificate bei ihren Orts-Obriigkeiten lösen, welche ihnen diese Certificate unentgeltlich auszufertigen haben. Diese Certificate haben derlei Individuen bei jeder Zu- und Abfahrt nach und von Wien mitzunehmen, um sich über den Besitz ausweisen zu können. Mit einem ähnlichen Certificate hat sich auch der Stellwagen-Inhaber für sich, oder wenn er nicht selbst fährt, für seinen Knecht zu versehen.

3. Die in den Kreisen Niederösterreichs nicht ansässigen Individuen werden aber gleich den mit anderen Gelegenheiten Reisenden bezüglich ihrer Reise-Documente behandelt werden; sie müssen daher bei Zureisen nach Wien mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sein, und sie sind gehalten, bei ihrer Abreise von Wien Passirscheine zu lösen und selbe bei den Linien vorzuzeigen.

4. Derjenige Stellwagen-Inhaber, der ein Individuum außerhalb des Umkreises von 4 Meilen von Wien ohne Passirschein verführen, oder in der Provinz Niederösterreich nicht ansässige Individuen nach Wien führen sollte, ohne sich vorläufig zu überzeugen, daß sie mit gültigen Pässen versehen sind, wird nach der Analogie des Regierungs-Circulars vom 18. August 1825, wenn er selbst Eigentümer des Wagens ist, mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 fl. C.M. oder mit Arrest von Einem bis zu drei Tagen, ist er aber Knecht, mit einer angemessenen körperlichen Züchtigung oder mit einem nach Umständen zu verschärfenden Arreste bestraft werden.

5. Die von Wien außer den Umkreis von 4 Meilen abfahrenden Stellwagen dürfen außer den Linien keine Passa-

gier mehr aufnehmen; die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit der im §. 4 festgesetzten Strafe verpönt.

6. Die Ortsobriigkeiten, in deren Bezirken sich Stellwagen befinden, haben sich zeitweise und unvermuthet und zwar vor der Abfahrt und bei dem Eintreffen der Stellwagen zu überzeugen, ob obige Vorschriften befolgt werden. Sie haben jede Uebertretung streng zu ahnden. Weil es aber von Wesenheit ist, auch die Stellwageninhaber auswärtiger Provinzen in Bezug auf die Beobachtung der Paß- und Polizei-Vorschriften zu kontrolliren, sie mögen nun mit den bierländigen Stellwagen-Inhabern in Verbindung stehen und ihnen die Reisenden aus fremden Provinzen zur Weiterbeförderung nach Wien zuführen oder die Fahrt directe nach Wien unternehmen, so haben die Ortsobriigkeiten sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die mit derlei Stellwagen Reisenden mit den vorgeschriebenen Reise-Documenten versehen sind. Sollte dieses nicht der Fall sein, so darf ihnen die Fortsetzung der Reise nicht gestattet und sie müssen nach den Paß-Vorschriften behandelt werden. Hierbei muß aber den Ortsobriigkeiten zur strengsten Pflicht gemacht werden, darauf zu sehen, daß die Inhaber von Stellwagen-Lizenzen die §§. 4 und 5 der Regierungs-Berordnung vom 19. Februar 1819 Z. 5875 (s. Stellfuhren) beobachten, somit nicht weiter fahren, als ihr Lizenzschein lautet und daß die Uebertreter auch nach obiger Vorschrift streng bestraft werden. Die obigen Bestimmungen sind künftig in die Stellwagen-Lizenzscheine aufzunehmen. Uebrigens ist sich gegenwärtig zu halten, daß, wenn auch obige Vorschriften bloß für solche Stellfuhreninhaber wirksam erklärt werden, welche ihre Fahrten über 4 Meilen von Wien ausdehnen, darum die übrigen Stellwagen-Inhaber, deren Fahrten sich auf

eine geringere Entfernung erstrecken, dennoch in Bezug auf die sich derselben bedienenden Passagiere der Polizei-Aufsicht zu unterziehen sind, und zwar besonders in jenen Fällen, wo sie ihrem Geschäfte eine größere Ausdehnung gegeben haben. Es ist somit zu sehen, daß auch diese Stellwagen-Inhaber nur solche Fremde zur Beförderung nach Wien von auswärtigen Fuhrleuten übernehmen, und an Letztere zur Weiterbeförderung abgeben, welche sich mit gehörig vidirten Pässen auszuweisen vermögen. Diese Controlle findet ihre Rechtfertigung in den bestehenden Paß- und Polizei-Vorschriften und in der polizeilichen Aufsicht, der alle Fuhrwerke, die sich mit der Transportirung von Personen abgeben, unterworfen werden müssen. (Wdg. der n. ö. Reg. v. 23. Juli 1834 Z. 38123. Prov. G. S. 16 Bd. Nr. 177.)

Passirſcheine in das Ausland. Die k. k. Gesandtschaft in Berlin hat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles darauf aufmerksam gemacht, in welche Verlegenheit k. k. Unterthanen nicht selten dadurch versetzt werden, daß ihnen städtische Behörden und Herrschaftsämter Geleitscheine ins Ausland ertheilen, mit welchen sie ohne Anstand bis nach Berlin gelangen, wo diese Geleitscheine von dem k. k. Polizei-Präsidium nicht für gültig im Auslande anerkannt werden, und auch die k. k. Gesandtschaft nicht befugt ist, auf Grund eines solchen Geleitscheines die Bewilligung zum Aufenthalte zu ertheilen. Die k. Kreisämter erhalten den Auftrag, den Dominien und Magistraten die Ausstellung solcher Geleitscheine strenge zu untersagen, und dieselben zur genauen Beobachtung der bestehenden Paß-Vorschriften anzuweisen. (Wdg. d. böhm. Sub. Präs. v. 12. April 1836 Z. 2701. Prov. G. S. für Böhmen, J. 1836 Nr. 115.)

Passirſcheine. Um die Handhabung der a. h. erlassenen Paß-Vorschriften in Bezug auf die Unternehmungen der k. k. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn möglichst zu erleichtern, hat man sich veranlaßt gefunden, provisorisch die Errichtung eines k. k. Polizei-Aufsichtspostens in dem Stationsplatze Gänserndorf, bis wohin Jedermann die Fahrt von Wien, ohne einen Paß oder Passirſchein zu benöthigen, gestattet ist, zu bewilligen. Wer jedoch über diesen Stationsplatz hinaus weiter fahren will, muß nach den bestehenden allerhöchsten Paß-Vorschriften entweder mit dem vorgeschriebenen Reisepaße oder einem Passirſcheine der k. k. Polizei-Behörde Wiens versehen sein, um sich hiermit in Gänserndorf bei der Weiterfahrt ausweisen zu können. Ebenso wurde bewilligt, daß, um den Bewohnern Wiens, welche hierorts ihren ordentlichen beständigen Wohnort haben, und nicht unter die Reisenden im engeren Sinne des Wortes gezählt werden können, die Lösung der Passirſcheine und die Benützung dieser Fahrgelegenheit möglichst zu erleichtern, diese Passirſcheine zur Fahrt bis Brünn von den betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Directionen in der Stadt und den Vorstädten und zwar zur Hin- und Rückfahrt ausgefolgt, in dem Stationsplatze Gänserndorf bei der Hinausfahrt lediglich vorgezeigt, und erst bei der Rückfahrt abgegeben werden. (Wdg. der n. ö. Reg. vom 9. Juli 1839 Z. 38944. Prov. G. S. 21. Bd. Nr. 120, f. Eisenbahn-Polizei-Aufsichtsposten.)

— Die Polizei und Censurhoffstelle hat mit Hofdecret v. 30. April 1842 für die Fahrten auf der Wien-Raab-Eisenbahn Jahres-Passirſcheine unter nachfolgenden Modalitäten auszustellen gestattet:

1. wurde bewilliget, daß den nach Wien zuständigen, und hier domicili-

renden, in jeder Beziehung unbedeutlichen Individuen zu den Fahrten auf der Wien-Raaber-Eisenbahn, ohne Rücksicht, ob sie diese Fahrten zum Vergnügen oder in Geschäften unternehmen, unter Beobachtung der in Ansehung der Anweisungen zur Erlangung von Reisepässen in Kraft bestehenden Vorschriften, Passirfcheine, die für die Dauer eines ganzen Jahres gültig sind, von der k. k. Polizei-Ober-Direction auszufertigt werden; wobei es sich jedoch von sich selbst versteht, daß von dieser Begünstigung die Ausländer, und aus den k. k. Provinzen, die k. k. Militärpersonen, welche sich bei dem hiesigen Platz-Commando Passirfcheine zu erwirken haben, dann die hier nicht tolerirten Juden, die Handwerksgefelln und die Dienstboten ausgeschlossen sind.

2. Diese Passirfcheine sind immer nur für eine Person gültig.

3. Da die Passirfcheine, welche zu den Fahrten auf der Wien-Raaber Eisenbahn für die Dauer eines ganzen Jahres auszufertigt werden, in die Kategorie der stempelpflichtigen Reise-Certificate gehören, so sind solche stets mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

4. Die in Rede stehenden Passirfcheine dürfen niemals und auf keinen Fall über die Dauer eines Jahres ausgestellt werden.

5. Indem der jeweilige Vorsteher des Anzeigeamtes der Polizei-Ober-Direction unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit zu ermächtigen ist, den oben ad 1 näher bezeichneten hiesigen Einwohnern zu den Fahrten auf der Wien-Raaber Eisenbahn Passirfcheine, welche für die Dauer eines ganzen Jahres gültig sind, unter seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift auszufertigen, hat die Polizei-Ober-Direction demselben zugleich zu bedeuten, daß er über

alle solchergestalt von ihm auszufertigten Passirfcheine ein eigenes genaues, die erforderlichen Rubriken auszuweisendes Protokoll in alphabetischer Ordnung zu führen, und darüber zu wachen habe, daß die von den hiesigen Bezirksleitern den Bewohnern ihres Polizeibezirkles ausgestellten Anweisungen auf solche, für ein Jahr gültige Passirfcheine von denselben eigenhändig und nicht etwa von einem subalternen Beamten unterfertigt werden.

6. Für die in Frage begriffenen, auf eine längere Zeit gültigen Passirfcheine ist ein besonderes, dieselben von den gewöhnlichen Passirfcheinen deutlich unterscheidendes, nicht zu leicht nachzuahmendes Formulare zu wählen, und ist jeder solche Passirfchein sowohl mit der Unterschrift der Partei, für die er ausgestellt worden, als mit einer besonderen Anmerkung zu versehen, worin deutlich auszudrücken ist, daß dieser Passirfchein nur für die Person, auf die er lautet, gelte, und von dieser, bei Verwirkung seiner ferneren Gültigkeit und jeder Erneuerung der diesfälligen Begünstigung zur Benützung Niemand Anderm überlassen werden dürfe. Die genaue Erfüllung dieser Bedingung und der obigen Androhung für den Fall ihrer Außersachtlassung hat die Polizei-Ober-Direction in den ihr zu Gebot stehenden Wegen streng handzuhaben und sorgfältig zu überwachen. Daß übrigens an den Vorschriften, welche hinsichtlich der Ertheilung von gewöhnlichen Passirfcheinen für Fahrten auf der Wien-Raaber Eisenbahn dormal bestehen, durch diese Bestimmungen nichts geändert wird, versteht sich von selbst. (Dec. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 20. Mai 1842 Z. 6701/1171.)

Passirfcheine. Die k. k. Polizeihofstelle hat mittelst Decretes vom 30. Sept. 1842 aus Anlaß des von der Direction der Kaiser-Ferdinands-

Nordbahn bei ihr eingebrachten Gesuches in Betreff der Bewilligung mehrerer darin angedeuteten Modificationen in der bisher vorgeschriebenen passämtlichen Behandlung jener Passagiere, welche die gedachte Eisenbahn benützen, mit Beziehung auf deren Erlaß vom 30. April d. J., mit welchem die Bewilligung zur Ausfertigung von Jahres-Passirscheinen zu den Fahrten auf der Wien-Raaber Eisenbahn ertheilt wurde, Nachstehendes bestimmt:

1. Wurde die Ausdehnung der bereits der Wien-Raaber Eisenbahn-Unternehmung bewilligten Ausfertigung von polizeiamtlichen für ein ganzes Jahr gültigen Passirscheinen auf der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn in der Art genehmigt, daß die Polizei-Ober-Direction und die Brüner Polizei-Direction ermächtigt werden, den nach Wien und beziehungsweise nach Brünn zuständigen, daselbst domicilirenden und in jeder Beziehung unbedenklichen Individuen, sohin mit Ausnahme der in den gedachten zwei Hauptstädten nur zeitweilig sich aufhaltenden Ausländer und der in andere k. k. Provinzen zuständigen Inassen, dann der k. k. Militär-Personen, welche sich die benöthigten Passirscheine bei dem k. k. Militär-Platzcommando zu erwirken haben, ferner der daselbst nicht tolerirten Juden, der Handwerksgefallen und der Dienstboten, zu den Fahrten auf der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn nach Brünn und beziehungsweise nach Wien, ohne Rücksicht, ob diese Fahrten zum Vergnügen oder in Geschäften unternommen werden, unter Beobachtung der in Ansehung der Anweisungen zur Erlangung von Reisepässen bestehenden Directiven, mit dem vorschristmäßigen Stempel versehene Passirscheine, die für die Dauer eines ganzen Jahres, jedoch immer nur zum persönlichen Gebrauche Einer bestimmten

Person und lediglich zu den in Rede stehenden Fahrten gültig, zugleich aber mit der Unterschrift der Partei, die darum ansucht, zu versehen sind, auszufertigen.

2. Die Gewährung der ferneren Bitte der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn-Direction die Ausstellung von Passirscheinen für die Fahrten auf der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn regelmäßig und ausschließlich den in einigen Eisenbahnhöfen exponirten k. k. Polizei-Commissären zu überlassen, kann aus den von der Polizei-Ober-Direction sowohl als von der Brüner Polizei-Direction gründlich nachgewiesenen und geltend gemachten Dienstes-Rücksichten nicht Statt finden. (Decret der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 13. Oct. 1842 J. 15963/2726.)

Passirscheine. In Ansehung der polizeiamtlichen Passanten-Controlle an der Staats-Eisenbahn in Steiermark wird Nachfolgendes bestimmt:

1. Jeder die Eisenbahn benützende Reisende hat sich in Gemäßheit der allgemeinen Passvorschriften mit dem erforderlichen Reisevorweise zu versehen, widrigens ihm die Fahrt auf der Eisenbahn nicht gestattet würde.

2. Die k. k. Polizei-Direction in Graz wird ermächtigt, hier domicilirenden accreditirten Personen zu den Fahrten auf der Eisenbahn in der Provinz Steiermark, so wie zu den Fahrten auf der steiermärkischen Eisenbahn nach Wien und zurück, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit für die Dauer eines Jahres gültige Passirscheine zu verabsorgen. Die gleiche Befugniß wird sämtlichen hierländigen Bezirksobrigkeiten rückfichtlich völlig unbedenklicher Inassen ihres Bezirkes eingeräumt. Es versteht sich, daß diese Jahres-Passirscheine, nachdem sie die Stelle ordentlicher Reisepässe vertreten, mit dem

vorschriftsmäßigen Stempel versehen sein müssen.

3. Diese Passirscheine werden dem Besitzer, so lange sie gültig sind, als Vorweis in Händen belassen und bei den Paß-Revisionen lediglich vorgewiesen, bedürfen somit keiner Widmung.

4. Diese Scheine sind nur für die Person gültig, auf welche sie lauten, und dürfen bei Verwirkung ihrer Gültigkeit und jeder Erneuerung derselben an Niemanden Andern, wer es auch sei, zur Benützung überlassen werden.

5. Vor der Hand sind die Eisenbahn-Passanten nur in Graz einer polizeilichen Revision zu unterziehen. (Präs. Erlaß der k. k. Polizeihofst. v. 9. Oct. 1844. Circ. des steierm. Sub. vom 6. Nov. 1844 Z. 19166. Prov. G. S. für Steierm. J. 1844 Nr. 119.)

Passirscheine. Laut eines Pol. Präsidial-Schreibens v. 31. Aug. 1846 haben Se. Excellenz der Pr. Polizei-Präsident, um den Bewohnern des Königreiches Böhmen die Benützung der Eisenbahn möglichst zu erleichtern, die laut des Präsidial-Erlasses vom 22. August 1845 Nr. 6229 der k. k. Stadthauptmannschaft und Polizei-Direction in Bezug auf die Ausstellung von Jahres-Passirscheinen ertheilte Ermächtigung auch auf die hierländigen Magistrate und Dominien rückichtlich völlig unbedenklicher Insassen in der Art ausgedehnt, daß diese Obrigkeiten für jeden von ihnen ausgefertigten Jahres-Passirschein verantwortlich bleiben. Diese Jahres-Passirscheine sind mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen, und gültig zu den Fahrten auf der Eisenbahn von Prag nach Wien, Brünn und Olmütz, dann zurück für die Dauer eines Jahres. Während dieser Zeit werden dieselben den Besitzern als Vorweis in Händen belassen, und bei den Paß-Revisionen lediglich vorgewiesen, bedürfen sohin keiner Wi-

dirung; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß der Besitz eines solchen Passirscheines die betreffende Partei keineswegs der Verbindlichkeit enthebt, sich bei der Abfahrt von Prag jedesmal mit dem vorgeschriebenen polizeilichen Abreißscheine zu versehen. (Präs. Decr. des böhm. Sub. vom 13. Sept. 1846 Z. 7665. Pr. G. S. für Böhmen, J. 1846 Nr. 262.)

— — Handhabung der hinsichtlich der Reisepässe u. Stadthauptmannschaftlichen Passirscheine erlassenen Vorschriften. Nach dem h. Hofkanzlei-Decrete vom 13. August 1841 Z. 23718 (böhm. Prov. G. S. 23. Bd. Nr. 255) dürfen Postmeister keinen Reisenden, der nicht mit einem vorgeschriebenen Pässe oder polizeilichen Passirscheine versehen ist, so wie auch Keinen auf einer Route weiter befördern, die von der ihm in seinem Pässe oder Passirscheine vorgezeichneten Route abweicht (f. §. 322 des St. G.) und nach der Vdg. vom 14. Juli 1824 Z. 3990 darf Niemand für den Eilwagen eingeschrieben werden, der nicht den Passirschein bei der k. k. Stadthauptmannschaft erhalten hat. Weiters wurde mit h. Hofkanzlei-Decrete vom 14. Mai 1825 (böhm. Prov. G. S. 7. Bd. S. 262) für Lohnkutscher und Fiaker, welche Reisende ohne einen, vorläufig bei der k. k. Stadthauptmannschaft eingeholten Passirschein über Land befördern, eine Strafe von 20 fl. festgestellt und eine gleiche Strafe mit Sub. Vdg. vom 19. Mai 1831 (böhm. Prov. G. S. 13. Bd. Nr. 112) für die Inhaber von Stellfuhren bestimmt, welche Reisende von Prag ohne einen Passirschein der Stadthauptmannschaft, oder auch sonst unterwegs ohne legalen Paß oder amtliches Certificat befördern, weshalb nach dem 3. Absätze dieser Verordnung die Aufsichtsbehörden jener Orte, durch

welche Stellwägen auf ihrer Fahrt gelangen, angewiesen sind, öftere Revisionen der mit ihnen reisenden Personen und ihrer Reise-Documente vorzunehmen, insbesondere da, wo die Stellfuhren einander ablösen, oder wo sie sich zur Mittags- oder Abendzeit aufhalten. Nebst der gemachten Wahrnehmung, daß von Seite der k. k. Postämter das erwähnte Hofkanzlei-Decret vom 13. Aug. 1841 sich nicht gehörig gegenwärtig gehalten worden ist, hat sich auch ergeben, daß die Verordnung wegen Abnahme eines Passirscheines von den mit der Post Abreisenden und die für Stellwagenhälter, Kohnlutscher und Fiaker bezüglich der Passirscheine bestehenden Vorschriften nicht nur nicht gehörig gehandhabt, sondern auch von den Parteien wegen Abgang behördlicher Controle sehr häufig umgangen werden. Hiedurch findet man sich veranlaßt, die erwähnten Vorschriften nicht nur in Erinnerung zu bringen, sondern auch die k. k. Kreisregierungen anzuweisen, durch ihre Organe deren genaue Beobachtung sorgfältig überwachen zu lassen, zugleich aber der k. k. Post-Direction und k. k. Stadthauptmannschaft zu bemerken, daß die bezüglich der von Reisenden mittelst des Eilwagens zu lösenden stadthauptmannschaftlichen Passirscheine bestehende Vorschrift vom 14. Juli 1824 Z. 3990 keineswegs behoben wurde und sich von nun an genau an dieselbe zu halten sei. (Kundm. der Statth. in Böhmen vom 25. Febr. 1850. Böhm. L. G. B. Nr. 48.)

Passirscheine. Zu Folge Decretes der bestandenen k. k. Polizei und Censurs-Hofstelle vom 30. Sept. 1842 ist die k. k. Stadthauptmannschaft ermächtigt, hiesigen Einwohnern zu Reisen mit den bestehenden Eisenbahnen und Dampfmaschinen Passirscheine auf Ein Jahr und auf kürzere Dauer auszufertigen.

Nachdem die neue Organisirung der k. k. Stadthauptmannschaft und Bezirks-Commissariate bereits in das Leben getreten ist, findet man sich bestimmt, anzuordnen, daß von nun an die, die Stelle der Reisepässe vertretenden Passirscheine nicht mehr ausschließlich von dem k. k. Pöhamte, sondern vom k. k. M. angefangen auch von den betreffenden Bezirks-Commissariaten für die Bewohner ihres Bezirkes und zwar unter persönlicher Verantwortung des Bezirksleiters von den ihm untergeordneten Beamten auszustellen kommen. Die zur Ausfertigung der Passirscheine zu beobachtenden Normen sind folgende:

Jahres-Passirscheine dürfen nur an hieher zuständige und in Wien domicilirende in jeder Beziehung unbedenkliche Individuen, jedoch immer nur zum persönlichen Gebrauche einer bestimmten Person und lediglich nur zu den in Rede stehenden Fahrten gültig auszufertigt werden. Dasselbe hat auch bei der Ausfertigung von Passirscheinen auf eine kürzere Dauer zu gelten. Die Passirscheine auf Ein Jahr oder auf eine kürzere, 8 Tage überschreitende Dauer auszufertigt, müssen mit einem Stempel von 30 kr. C.M., den Vor- und Zunamen, dann Character, Beschäftigung, der Wohnung mit der Unterschrift der Partei, dann dem Amtsstempel des betreffenden Commissariates und der Unterschrift des Bezirksleiters versehen sein. Die hierortige Zuständigkeit hat die Partei, wenn sie dem Commissariate nicht ohnehin bekannt ist, mit einem Zeugniß des betreffenden Gemeindevorstandes, wo selbe die Wohnung hat, nachzuweisen. Parteien, welche dem geistlichen Stande angehören, haben sich mit der nöthigen Urlaubsbewilligung von Seite des Confistoriums, dem Beamtenstande angehörige mit der Urlaubsbewilligung ihrer

Amtsvorstände auszuweisen. Ueber die ausgefertigten Passirscheine ist von Seite des k. k. Bezirks-Commissariates ein eigenes Protocoll in fortlaufender Zahl und ein Index hierüber anzulegen. Die von den Gemeindevorständen ausgefertigten Nachweise über die hierortige Zuständigkeit der Parteien sind mit den Nummern des Paß-Protocolles versehen, zu registriren. (Decr. der k. k. Stadth. v. 24. Febr. 1851 Z. 3092.)

Passirscheine, wenn sie auch nur auf kurze Zeit als Reise-Document dienen sollen, müssen so wie die Geleitscheine mit dem Amtsfiegel versehen sein. (Decr. der Pol. Dir. v. 16. Dec. 1851 Z. 25808/2114 C. A. I.)

— Die Bezirksleiter werden ermächtigt, unter ihrer persönlichen Verantwortung und eigenen Fertigung auch noch ferner Passirscheine an hieher zuständige, gänzlich unbedenkliche Personen auf längere Zeitdauer als von 8 Tagen, jedoch mit Ausnahme der ihrer Natur nach in die Kategorie der Inlandspässe gehörenden sogenannten Jahres-Passirscheine zu verabfolgen. Hierüber ist ein eigenes Protokoll

zu führen, jederzeit zur Vorlage bereit zu halten und überhaupt bei diesem Geschäftszweige die größtmögliche Genauigkeit und Vorsicht zu beobachten. (Decr. der k. k. Pol. Dir. v. 11. Mai 1853 Z. 9194 u. v. 26. Mai 1853 Z. 11220.)

Passirscheine. Die k. k. oberste Polizei-Behörde hat mit Erl. v. 31. Mai 1853 Z. 7059/1544 bemerkt, daß noch immer Reisende von Wien mit unvollständig ausgefüllten Passirscheinen vorkommen, in welchen häufig die Begleitung nur mit dem allgemeinen Ausdrucke „Familie“ oder „Dienerchaft“ bezeichnet erscheint. Aus diesem Anlasse wird den Bezirks-Commissariaten zur Pflicht gemacht, sich bei Ausfertigung der Passirscheine genau an die in den diesfälligen Blanquetten vorgezeichneten Rubriken zu halten, die Personbeschreibung vollständig aufzunehmen und die Mitreisenden stets individuell mit Tauf- und Zunamen, Character und Alter zu verzeichnen. (Decr. der k. k. Pol. Dir. v. 28. Juni 1853 Z. 11834/2348 A. A.)

Formular eines Passirscheines.

M



Passir- Schein

für die Hin- und Rückreise.

Giltig:

Für

 Character

 Stand
 Wohnort
 Zur Reise

Alter
 Statur
 Gesicht
 Haare
 Stirne
 Augen
 Nase
 Mund

Mitreisende.

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift:

Vom
I. I. Bezirks-Polizei-Commissariate

Von der I. I. Polizei-Direction

Wien, den

Wien, den

L. S.

Paßfcheine. An Personen, die sich im Besitze eines Hauspassees, eines Wanderbuches oder eines als Reise-Document giltigen Heimatscheines befinden, ist kein Paßfchein oder sonstiger Reisevorweis zu ertheilen. (Erl. der oberst. Pol. Beh. v. 12. Juli 1853 Z. 9191/2028. Decr. der Pol. Dir. vom 29. Juli 1853 Z. 15573/3222 A. A.)

— — bei Eilwagenfahrten, siehe **Eilwagen.**

— — für die Fahrten auf der Stockerauer Eisenbahn, siehe **Eisenbahn-Polizei-Aufsichtsposten.**

— — für die Fahrten auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn, s. **Eisenbahn-Polizei-Aufsichtsposten.**

— — mit denselben müssen sich Fiaker und Landkutscher versehen, wenn sie Fahrten im Umkreise über 4 Meilen von Wien unternehmen, s. **Fiaker.**

— — passpolizeiliche Behandlung jener Reisenden, welche die österreichisch-preussischen Eisenbahnen benützen, siehe **Pässe.** (Vdg. v. 15. Juli 1852.)

— — Stempel für selbe, s. **Reise-Urkunden.**

— — s. **Pässe, Stellfahren.**

Paßkarten. Der Minister des Innern hat ausnahmsweise gestattet, daß die von den dazu berufenen königl. sächsischen Behörden den dortigen Staatsangehörigen ausgestellten Paßkarten in dem Königreiche Böhmen für die Dauer von höchstens 14 Tagen vom jedesmaligen Grenzübertritte gerechnet, als gültige Reiselegitimationen angesehen werden. Zur Controle des gedachten Aufenthalts-Termins wird beim Ein- und Austritte des Reisenden von Seite des k. k. Grenz-Polizei-Commissariats, und in dessen Ermanglung von dem betreffenden k. k. Grenz-Pollante einer solchen Paßkarte bloß mittelst einer Stempel-Blatt der Ort und der Tag des jedes-

maligen Ein- oder Austrittes deutlich aufgedrückt. Außerdem ist diese Paßkarte den öffentlichen Aufsichtsbehörden und Organen zwar auf Verlangen vorzuzeigen, jedoch, wenn sie in Ordnung befunden wird, dem Besizer zu belassen. Hätte derselbe die obige bestimmte Frist, ohne mit einer anderweitigen förmlichen Paßurkunde versehen zu sein, überschritten oder mit der bloßen Paßkarte seine Reise in ein anderes österreichisches Kronland ausgedehnt, oder aber von der Karte einen wie immer gearteten Mißbrauch gemacht: so verfällt er der Fremdenbehandlung und nach Umständen der Strafamtshandlung nach den diesfalls in Oesterreich bestehenden Polizei-Verordnungen und Strafgesetzen. (Erl. des Min. d. Inn. vom 18. Dec. 1850 Z. 26031. Circ. der böhm. Statth. v. 27. Dec. 1850. L. G. B. Nr. 201.)

Paßkarten. Das Ministerium des Innern hat einverständlich mit dem Ministerium des Aeußern die preussischen Paßkarten als gültige Legitimations-Urkunde zum Grenzübertritte und zum 14tägigen Aufenthalte in den österreichischen Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien, für die Bewohner der an solche, so wie an Sachsen grenzenden k. preussischen Regierungs-Bezirke Liegnitz, Oppeln und Merseburg ausnahmsweise unter nachstehenden Beschränkungen anerkannt:

1. Dürfen verleih Paßkarten nur von den dazu berufenen k. preussischen Behörden nur an vollkommen verlässliche, in politischer Beziehung unbedenkliche, im Ausstellungsbezirke ihren bleibenden Wohnsitz habende preuß. Staatsangehörige ausgestellt werden;

2. müssen solche Karten außer dem Orte der Ausstellung und der Bezeichnung der ausstellenden Behörde, dann dem Namen, Character, und der eigen-

Händigen Unterschrift des Inhabers, mindestens auch die Angabe seines Alters, Statur, Haare und etwaiger besonderer Kennzeichen enthalten, und haben dieselben innerhalb der österr. Grenzen in der Regel nur zur Legitimation eines einzelnen Individuums, und ausnahmsweise die Paßkarte des Familienvaters auch für die ihn begleitende Gattin und Kinder als Ausweis zu gelten;

3. Hinsichtlich der Widrigung dieser Paßkarten, bei dem jedesmaligen Grenzübertritte, dann der Folgen, welcher der Inhaber einer solchen Paßkarte durch die Ueberschreitung der ausnahmsweisen damit verbundenen Reise- und Aufenthalts-Berechtigung sich zuzieht, haben dieselben Modalitäten und Grundsätze, wie bei der Zulassung der königl. sächsischen Paßkarten (L. G. B. 3. 1850. Nr. 201) zu gelten. (Erlaß des Min. d. Inn. v. 28. April 1852 3. 9877. Kundm. des Statthalters in Böhmen v. 5. Mai 1852 3. 2930/P. L. G. B. Nr. 170.)

Paßlose. Bestreitung der Heilungskosten für die in Ungarn ergriffenen, zum Militär untauglichen Unterkrieger der conscribirten Provinzen, wenn sie während ihrer Transportirung in die Heimat erkranken, s. **Krankenhaus-Verpflegungsgebühren.** (Vdg. vom 4. Oct. 1832.)

— — Abstellung derselben zum Militär, s. **Militär-Stellung.**

Paß = Vorschriften, siehe **Pässe, Paßfirscheine.**

Paßwesen in der Levante, siehe **Pässe.** (Vdg. v. 6. Dec. 1846.)

— — Aufgabe der Polizei-Beörden, s. **Polizei-Beörden.** Wirkungskreis §. 5.

— — s. **Pässe, Paßfirscheine.**

Pastoren sollen Niemanden ohne Meldungszettel zu den Andachtsübungen unter Amotionstrafe zulassen. (Hfd.

v. 21. Febr. 1783 u. 17. Nov. 1782. Krop. Ges. Jos. 2. Bd. S. 429.)

Pastoren sollen sich bescheiden und friedlich betragen, auch alle harten Ausdrücke gegen die katholische Religion und Kirche meiden. (Vdg. v. 28. Oct. 1784. Krop. Ges. Jos. 6. Bd. S. 593.)

Patental = Invaliden, s. **Militär-Invaliden.**

Pathengeld bei der Freisprechung, s. **Sonungsmißbräuche.**

Patronillen, Vornahme derselben durch die Gensd'armerie, siehe **Gensd'armerie.** (Vdg. v. 18. Jan. 1850, §. 34—37.)

— — siehe **Nacht-Patronillen, Nachtwache, Nachtwächter.**

Pauschalien, s. **Beamten-Reise-Pauschalien.**

Peitsche, s. **Schulzen.**

Pensionen. Vorschrift über die Befähigung der Quittungen, s. **Pfarrer.**

Pensionirte Offiziere, s. **Militär-Officiere.**

Pensionisten. Se. Majestät haben in Ansehung pensionirter Staatsbeamten, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen einer schweren Polizei-Übertretung verhaftet, für schuldig erkannt, und von den betreffenden peinlichen oder politischen Behörden zu der in den Gesetzen bestimmten Strafe verurtheilt werden, nachstehende höchste Entschlieung zu fassen geruht: Verbrechen oder schwere Polizei-Übertretungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, sollen in Zukunft auch den Verlust der Pensionen bei Pensionirten nach sich ziehen. Die Frage selbst aber, ob das begangene Verbrechen oder die begangene schwere Polizei-Übertretung bei einem dienenden Beamten die Cassirung zur Folge gehabt haben würde, kann nur jene Hofbehörde, bei und unter welcher der Pen-

fionirte damals, als er pensionirt wurde, diente, mit Beziehung zweier Rätthe von der obersten Justizhoffstelle entscheidend. Welches neue Gesetz auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät zur Warnung allgemein kundgemacht, und für alle Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen, die von nun an begangen werden, als rechtsgiltig erklärt wird. (Hftz. D. vom 19. März 1815, an sämmtl. Länderst. Just. Hfd. vom 17. März 1815. Kundg. in R. Destr. am 14., in Steierm. u. Kärnt. am 19.; in Mähr. u. Schlef. am 21. Apr.; in Galiz. am 2. Juni 1815. Pol. G. S. 43. Bd. S. 133.)

Die unter dem 19. März d. J. erlassenen Vorschriften wegen Behandlung der eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung von den peinlichen oder politischen Behörden schuldig erkannten Staatsbeamten haben Se. Majestät nunmehr auch auf die provisionirten minderen Staatsdiener, pensionirten und provisionirten Witwen, dann mit Erziehungsbeiträgen betheilten Kinder in der Art auszudehnen befunden, daß sie bei dergleichen Individuen für ihre Person, wenn sie sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung schuldig gemacht haben, vom Tage des Urtheils zu gelten haben soll. Ferner haben Se. Majestät anzuordnen befunden, daß, wenn der Vater durch ein Verbrechen oder eine schwere Polizei-Übertretung der Pension oder Provision verlustig wird, dessen Weib und Kinder auf selbe keinen Anspruch haben sollen, da sich dieser Anspruch nur auf die väterlichen, oder des Gemahls Verdienste gründet. Wenn aber die Witwe aus gleichen Ursachen ihre Pension oder Provision verliert, und die Kinder einen Erziehungsbeitrag genießen, so soll den letzteren das Recht des Genusses dieses Erziehungsbeitrages auf

die bewilligte Dauer unbenommen bleiben, weil dem Unschuldigen sein Recht nicht gekränkt werden darf. (Hftz. D. vom 22. Mai 1815, an sämmtl. Länderstellen. Just. Hfd. v. 9. Juni 1815, an sämmtliche Appellations- Gerichte. Kundg. in Destr. ob d. Enns am 8.; in R. Destr. am 12.; in Steierm. u. Kärnten den 28. Juni; in Gallizien am 21. Juli 1815. Pol. G. S. 43. Bd. S. 244.)

Pensionisten. Se. Majestät haben über Anfrage, welche schwere Polizei-Übertretungen den dienenden Beamten seines Amtes, und den pensionirten Beamten seiner Pension verlustig machen? die unterm 19. März d. J. eröffnete diesfällige höchste Entschließung dahin zu modificiren geruht: daß, so wie der Criminalrichter verbunden ist, bei Beamten, Pensionisten und Provisionisten, wenn sie eines Verbrechens schuldig erkannt werden, vorläufig die Anzeige davon an ihre vorgesetzte Behörde zu machen, nach der höchsten Entschließung vom 18. Febr. d. J. auch die politische Obrigkeit verpflichtet sein soll, diese Anzeige zu erstatten, wenn Beamte, Pensionisten und Provisionisten wegen was immer für einer schweren Polizei-Übertretung abgestraft werden, jedoch hätte die Landesstelle solche jedesmal mit ihrem Gutachten der betreffenden Hoffstelle vorzulegen, von welcher sodann nach der höchsten Anordnung mit Beziehung zweier Rätthe der k. k. obersten Justizstelle die Entscheidung zu fällen sei, ob gegen den schweren Polizei-Übertreter der Verlust des Amtes, der Pension zu verhängen sei oder nicht. (Hftz. D. vom 26. Nov. 1815, an sämmtl. Länderstellen. Kundg. in Destr. ob der Enns am 10. Dec. 1815. Pol. G. S. 43. Bd. S. 370, f. Beamten-Entlassung.

— — Behandlung des wegen eines

Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung in Untersuchung verfallenden, in Hinsicht seiner Genüsse. Die k. k. Hofkammer hat in Bezug auf die Frage, ob der Pensions-Quiescenten-Gehalt oder Provisions-Genuß eines wegen Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung in Untersuchung verfallenen Pensionisten oder Provisionsisten während der Untersuchung zu suspendiren sei, im Einvernehmen mit der k. k. ob. Justizstelle und der Gesetzgebungs-Hofcommission gemäß Hofkammer-Erlaß vom 14. September 1831 Z. 32059 zu bestimmen befunden, daß eine solche Suspension nicht Statt finde, indem erst nach erfolgtem Urtheile das Erkenntniß zu fällen ist, ob wegen des begangenen Verbrechens oder schwerer Polizei-Übertretung der Verlust der Pensions- oder Provisions-Gebühr vom Tage des Urtheils einzutreten habe. Diese Bestimmung findet die k. k. Hofkanzlei auch auf die Pensionisten und Provisionsisten der politischen Fonds, der ständischen und städtischen Körper in gleiche Anwendung zu bringen. (Hfztl. D. vom 10. Nov. 1831 Z. 24745, an sämtl. Länderst. Rggs. Bdg. vom 2. Dec. 1831 Z. 63947. Pol. G. S. 59. Bd. Nr. 73.)

Pensionisten. Verbot der Verpfändung der Zahlungsbögen, s. Zahlungsbögen.

Pensions-Institut des Theaters an der Wien, s. Theater.

Percussions-Gewehre, s. Stockflinten.

Percussions-Stöcke, s. Waffen.

Permanenz des Dienstes der Bezirks-Polizei-Commissariate, s. Polizey-Verhörden. Grundzüge der Organisation §. 25.

Personal-Gasthans-Concession, s. Gasthäuser.

Personal-Gewerbe, Verbot der Verpachtung derselben, s. Gewerbe.

Personal-Instanz, Begriff derselben, s. Gerichtsbarkeit. Pat. vom 20. Nov. 1852 §. 13.

Personen-Transporte, periodische, Bestimmungen wegen Einrichtung derselben, s. Stellfahren.

Personenwägen auf Eisenbahnen, deren Beschaffenheit, s. Eisenbahn-Betriebs-Ordnung §. 22—24.

Personenbeschreibungen, Drucklegung und Verbreitung, s. Polizei-Anzeiger, Steckbriefe.

Perückenmacher, denselben steht das Recht zum Rasiren zu, s. Rasiren.

— — Offenhaltung ihrer Gewölbe an Sonn- und Feiertagen, s. Sonnen-Feiertagsheiligung.

Pest. Die von Sr. k. k. Majestät genehmigte Pest-Polizei-Ordnung für die k. k. österr. Staaten wurde bekannt gemacht. (Hfztl. D. v. 30. Juni 1837 an die Länderst. in Galizien u. Dalmatien. Pol. G. S. 65. Bd. Nr. 99.)

Pest-Cordon. Mit a. h. Entschlieung vom 25. Jänner 1834 wurden in Bezug auf das Verfahren gegen die Uebertreter des Pest-Cordons folgende Anträge genehmiget:

1. Sobald der Pest-Cordon gezogen ist, soll die Wache den Auftrag haben, gegen jeden, der den Cordon überschreitet und auf Zurufen derselben nicht zurückweicht, oder wohl gar Gewalt braucht, wenn kein anderes Mittel erübriget, auf der Stelle Feuer zu geben, ohne Unterschied, ob der Pest-Cordon auf den ersten, zweiten oder dritten Grad gezogen ist.

2. Der 21. Kriegs-Artikel ist in der Textirung dahin abzuändern: der Contumaz-Übertreter soll nach den bestehenden Gesetzen scharf bestraft, und wenn schon der Pest-Cordon gezogen ist, derjenige, der auf Anrufen nicht zurückkehrt, von der Wache, wenn kein anderes Mittel erübrigt, niedergeschossen, derjenige aber, der, wenn schon

der engste Cordon gezogen ist, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht, oder auch sich heimlich einschleicht, standrechtmäßig behandelt, und mit Pulver und Blei hingerichtet werden. (Hflzl. D. vom 14. März 1834 Z. 5371 an alle Länderst. Kundg. in N. Oesterr. mit Rggg. Circ. vom 24. März, Z. 16339; in D. Oest. am 24.; in Steierm. am 28. März; in Tirol am 2.; in Syrien am 3.; in Gallizien am 8. Apr. Z. 19478; in Mähren am 18. April; im Venetianischen am 5. Mai und im Küstenlande am 10. Mai 1834. Pol. G. S. 62. Bd. Nr. 40. Prov. G. S. 16. Bd. Nr. 64.)

Pest = Cordon, siehe Contumaz = Uebertretungen.

Pestvergehen. Strafgesetz gegen Pestvergehen.

§. 1. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest, Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Uebel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag in einem Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein

§. 2. Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind:

1. Die Ueberschreitung des Cordons,

2. die Bereitung der Contumaz,

3. die Hintanzetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes;

4. die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3. Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig:

a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet, oder

ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kommt, Waaren dahin führt oder absetzt;

b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei den daselbst bestellten Beamten zu melden;

c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sei, angibt;

d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung oder auf sonst immer für eine Weise beihülflich ist;

e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst fertigt, oder zur Fertigstellung derselben mitwirkt, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen Andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4. Der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag, gegen Jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweicht, oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben. Die Strafe der in dem §. 3 enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von fünf bis zehn, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder der Wiederholung wohl auch von zehn bis zwanzig Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände, durch eine Züchtigung mit Streichen verschärft werden.

§. 5. Wegen Bereitung der Reinigungs = Anstalten wird verantwortlich:

a) wer vor geendigter vorgeschriebener Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht;

b) wer vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumazaufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pflegt;

c) wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehörige Gesundheitszeugnisse, und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert;

d) der in den dem Gorden nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtigt worden, beherbergt, oder ihnen Unterstand gibt;

e) der Sachen, die nach Vorschrift des Gesetzes, des Arztes oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlicht;

f) wie überhaupt alle bei den Contumazhäusern angestellte Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amtsinstruction zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

§. 6. Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche in dem §. 4 vorgeschrieben ist.

§. 7. Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt Derjenige schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht setzt; insbesondere:

a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert;

b) der Arzt, welcher in dem die Pest-Polizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt,

c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf

unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen aber ohne gehaltene Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt;

d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß erteilt;

e) der auf einen falschen, oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt;

f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfügt.

§. 8. Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennuz oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, außer dem aber von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

§. 9. Die Verheimlichung der Gefahr fällt Jedem zur Schuld, der von einer der eben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie auch sein möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10. Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von Einem bis fünf Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestrafung, der gefährlicheren verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederholung auch auf schweren Kerker von fünf bis zehn Jahren ausgedehnt werden.

§. 11. Die übrigen in dem §. 1 nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestraft werden.

§. 12. Wenn die Uebertretungen der Bestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß, so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewalthätigen

oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3 und 5 angeführt sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet, die Uebrigen aber sollen mit den eben ausgemessenen Strafen belegt werden.

§. 13. Außer den Fällen des Standrechtes ist das von dem unteren Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen, oder zu mildern hat. (Pat. vom 21. Mai 1805. Nr. 731 der Just. G. S.)

Pestvergehen. Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat den Antrag genehmigt, daß in Zukunft zu den strafgerichtlichen Untersuchungen über Pest-Vergehen kein politischer Commissär beizuziehen sei. (Hof-Decr. v. 27. Nov. 1829, an das galiz. Appell. Ger. Kröp. G. S. Bd. 55. Nr. 211.)

Pest-Vorschriften, s. See-Sanitätsverwaltungs-Reglement.

Peterskirche in Wien. Die um selbe befindlichen Hütten sollen nach und nach und zwar in der Art weggeräumt werden, daß der Magistrat bei der, auf was immer für eine Art erfolgenden Erledigung einer dieser an der Kirche befindlichen Hütten solche ganz eingehen lassen, und nicht mehr vergeben werde, wofür der Magistrat verantwortlich gemacht wurde. Eben so ist auch dafür zu sorgen, daß die nächst der Kirche und auf dem dortigen Platze freistehenden so sehr angehäuften Fleischselcher-Stände und Schnecken-Krämer, sobald möglich durch die dem Magistrat zu Gebot stehenden Mittel entfernt werden. (N. ö. Rggs. Vdg. vom 21. Mai 1824. Rggs. Nr. 23253. Pol. Ob. Dir. 3. 3071.)

— Die Verordnungen v. 21. Mai 1824 hinsichtlich der Entfernung der an derselben befindlichen Hütten wurde dahin modificirt, daß, wenn ein

Erledigungsfall einer der, der Kirche zuständigen Hütten sich ergeben sollte, oder, wenn sich wegen einer Hauptreparatur der Kirche der von der Regierung angeordnete Fall der gänzlichen Einziehung aller die Kirche umgebenden Hütten ergeben sollte, immer vorläufig die Anzeige vom Magistrate an die Regierung zu machen, und von letzterer sodann der Hofkanzlei das Gutachten zu erstatten sei, ob bei der Unzulänglichkeit der Dotation dieser Pfarrkirche die Abbrechung der Hütte oder der Hütten statt zu finden habe oder nicht. Die Fleischselcher mit ihren Verschleißständen dürfen dort gegen dem belassen werden, wenn die Verkaufstände nur in einem kleinern Maßstabe errichtet, die zweckmäßige Vertheilung derselben auf dem Petersplatze mit Benützung der freien Ecke neben den Obsthütten und dem freien Platze hinter der Wachsütte vorgenommen, und sowol über die genaue Einhaltung der durch die Marktordnung festgesetzten Stunden der Ausbietung dieser Waaren auf derlei tragbaren Ständchen, als über die größte Reinlichkeit der letztern mit vollem Ernste gemacht werden wird. (Hfztl. Decr. v. 2. Sept. 1825. Rggs. Decr. v. 9. Sept. 1825 3. 48150. Pol. Ob. Dir. 3. 5677.)

Pfandleihen = Anstalt, s. Verlagsamt.

Pfarr-Concursprüfungen, siehe Kirche.

Pfarrer. In Fällen, daß Pfarrgenossen sich weigern, bei ihrem Pfarrer zu erscheinen, wenn sie von ihm in seelsorglichen Angelegenheiten vorgerufen werden, sind dieselben auf jedesmaliges Begehren des Seelsorgers durch die Ortsobrigkeit zu verhalten, sich bei demselben zu stellen. (N. h. Entschl. v. 9. Juni 1826. Hfztl. Decr. v. 18. Juni 1826, an sämmtl. Länderst. Pol. G. S. 54. Bd. Nr. 39.)

Pfarrer. Vorschrift für die Pfarrvorsteher über die Bestätigung der Zahlungs-Quittungen, über Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, Quieszenten-Gehalte, Erziehungsbeiträge, Capi-Saldi, auch Patricier-Sustentationen.

§. 1. Die Pfarrvorsteher sind verpflichtet, den in ihrem Pfarrsprengel sich aufhaltenden, mit einem der obgedachten Bezüge theilhaftigen Parteien auf ihren monatlichen oder vierteljährlichen Pensions-Quittungen, die Bestätigung, daß sie am Leben sind, und zugleich bei Witwen, daß sie sich noch im Witwenstande, bei Waisen aber, daß sie noch unversorgt sind, mit Beisehung des Pfarrregels und des Datums unter ihrer Dafürhaftung, insofern ihnen ein Mangel an der gehörigen Vorsicht zur Last fällt, zu erteilen.

§. 2. Damit die Pfarrvorsteher die Lebens- und sonstige Beschäftigungen mit Grundthätigkeit erteilen können, haben die Parteien mit den Quittungen persönlich bei ihnen zu erscheinen, in dem Falle jedoch, wenn eine Partei durch Krankheit oder andere Umstände an der persönlichen Erscheinung verhindert ist, hat der Pfarrvorsteher die Bestätigung des Lebens nur dann beizusetzen, wenn die schriftliche Bestätigung des Hauseigenenthümers oder Administrators, wo die Partei wohnt, oder die Obrigkeit oder Polizei-Behörde ihres Wohnortes über das Leben derselben bereits auf der Quittung sich befindet.

§. 3. Das Normalalter für Waisenspensionsfähiger Altern ist, und zwar bei Knaben auf das zwanzigste bei Mädchen auf das achtzehnte, für Waisen provisionsfähiger Altern aber, das ist für solche, die nicht mit einem jährlichen sondern nur mit einem täglich bemessenen Genuße von 2, 3, 4 Rr. theilhaft

sind, bei Knaben das 14. bei Mädchen auf das 12, für Hofstaatsdieners-Waisen beiderlei Geschlechtes aber auf das 18. Lebensjahr festgesetzt, die Bezüge der Waisen haben daher in der Regel aufzuhören, wenn sie in das obbemeldete Normalalter treten. Wenn Kindern, die zugleich von Vater und Mutter verwaist sind, eine Pension, Provision zusammen in concreto verliehen werden, so dauert der Bezug derselben in so lange fort, als noch eine der Waisen unversorgt unter dem Normalalter steht.

§. 4. Da der Genuß der Erziehungsbeiträge nicht allein mit erreichtem Normalalter, sondern auch bei einer vor dem Normalalter eintretenden Versorgung der Waisen aufzuhören hat, so haben die Pfarrvorsteher auf ein und den andern schon von dem Vormunde auf der Quittung zu bemerkenden Umstand aufmerksam zu sein, und solchen, wenn er bei Waisen eintritt, jedenfalls in der Quittung zu bemerken.

§. 5. Unter der Versorgung einer Waise wird verstanden, wenn dieselben ein Vermögen oder Einkünfte erlangen, welche zu ihrem Unterhalt hinreichen, insbesondere aber bei Knaben;

a) der Eintritt in das Militär mit Bezug einer Gage oder Löhnung;

b) die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster oder in eine unter der Oberleitung des Staates stehende öffentliche Erziehungs- oder Versorgungsanstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Zöglinge aus den betreffenden Fonds oder Anstalten bestritten werden;

c) die Erlangung eines öffentlichen oder Privatdienstes mit Gehalt oder Lohn, endlich

d) die Unterbringung in die Lehre bei einem Handelsmann, Professionisten, Künstler zc., wo die Waise von dem Lehrherrn oder Meister die unent-

geldliche Wohnung, Kost, Kleidung und Wäsche erhält.

Bei Mädchen :

- a) der Eintritt in den Ehestand,
- b) in ein Nonnenkloster, welches sich nicht mit der Erziehung beschäftigt,
- c) in eine Stiftung oder Stiftplatz,
- d) in einen mit Gehalt oder Lohn verbundenen öffentlichen oder Privat-Dienst.

§. 6. Auch bei jenen männlichen und weiblichen Waisen, welche nach erreichtem Normalalter mit Gnadengaben, die mit einer von der Waise erlangten Versorgung aufzuhören haben, betheilt sind, haben die Pfarrvorsteher sofern die eine oder andere der obbemerkten Versorgungsarten bei einer Waise eintritt, solche in der Quittung anzumerken.

§. 7. Die Pfarrvorsteher haben die Lebensbestätigung jener Parteien, welche den Aerialgenuss normalweise beziehen, nicht vor dem 25. des nämlichen Monats, auf welchen die Quittung lautet, bei vierteljähriger Behebung aber nicht vor dem 25. des 3. Monats und jedenfalls den in Rede stehenden Parteien nur dann zu erteilen, wenn dieselben zur Zeit der auszufertigenden Bestätigung wirklich in dem Pfarrsprengel des das Zeugniß ausstellenden Pfarrers wohnen. In jenen Fällen, wo eine Partei ihr gewöhnliches Domizil zwar nicht für immer, jedoch für eine bestimmte längere Zeit verläßt z. B. wegen einer Reise, Bad- oder Brunnen-Cur etc., hat die Lebensbestätigung derjenige Seelsorger zu erteilen, in dessen Pfarrsprengel sich die Partei zur Zeit der Behebung ihres Genusses aufhält.

§. 8. Endlich wird den Pfarrvorstehern zur Pflicht gemacht, nicht nur jeden in ihren Pfarrsprengel sich ergebenden Todesfall einer mit einer Pension, Provision oder sonstigem Aerialbezug betheilten Partei, sondern auch jede nach den gesetzlichen Vorschriften vollzogene

Erauung einer Witwe oder weiblichen Waise von Civil- und Militär-Beamten oder Offizieren unverzüglich der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen.

§. 9. Für die genaue Beobachtung dieser Vorschriften sind die Pfarrvorsteher verantwortlich und für jeden durch Außerachtlassung derselben dem Aerar zugehenden Nachtheil ersatzpflichtig. (Wien den 17. April 1834. Rggd. 3. 62283.)

Pfarrer, deren Verpflichtung bei einer Epidemie, s. **Brechdurchfall-Epidemie**.

— — Vorgang bei Straf- und Disciplinar-Amtshandlungen gegen katholische Geistliche, s. **Kirche**,

— — Wirkungskreis der Regierungs-Behörden in Angelegenheit der Pfarr-Concursprüfungen, s. **Kirche**.

— — am Lande, Ermächtigung derselben zum Privatunterrichte, s. **Privatunterricht**.

— — Können den Professionisten in Nothfalle an Sonn- und Feiertagen die Erlaubniß zum Arbeiten erteilen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung**.

Pfefferkuchen. Die Erzeugung und der Verkauf der aus gefärbten, ungenießbaren Kornsteige verfertigten Lebzeltten und Pfefferkuchen ist mit der Sanction verboten, daß jede Uebertretung dieses Verbotes nicht nur mit der Abnahme der Waaren, sondern auch noch mit einer dem Vergehen und dem Vermögens-Umständen angemessenen Geldstrafe zu ahnden ist. (Hofd. v. 29. Nov. 1784. Vdg. des böhm. Gub. v. 13. Decbr. 1784 3. 24311 u. v. 17. Decbr. 1820 3. 64033. Obent. 3. Bd. S. 427.)

— — Die Verfertigung der Christus- und anderer Heiligen-Bilder aus Pfefferkuchen- (Lebzeltten-) Teig, wird allgemein verboten, und deren Verkauf unter Confiscations-Strafe untersagt. (Vdg. des k. böhm. Land. Gub. v. 1.

Nov. 1826 3. 6235. Kroy. G. S. Bd. 52. Nr. 266.)

Pfefferkuchen, siehe **Lebzelter**, **Spielzeug**.

Pferde. Deren Abfütterung auf der Gasse und die Führung derselben nahe an den Häusern, wo die Leute gehen, wird verboten. (Pol. Ord. für Mähren v. 12. Juni 1786. Kroy. G. Hof. 10. Bd. S. 274.)

— — Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß auf mehreren Plätzen und Straßen der innern Stadt und der Vorstädte Pferde eingeführt, zugeritten und dressirt werden. Da dieser Unfug die körperliche Sicherheit der Passanten wesentlich gefährdet, so werden sämtliche k. k. Pol. Bez. Dir. in Gemäßheit des h. Pol. Hoffst. Decr. v. 7. d. M. 3. 9026 nachdrücklichst aufgefordert, das Einführen, Zureiten oder Dressiren der Pferde auf öffentlichen Plätzen und Straßen nirgends unter keinem Vorwande und von Niemanden wer er auch immer sein mag, zu dulden, sondern sich die wirksame Hintanhaltung dieser Unzulässigkeit mit zweckmäßiger Anwendung der ihnen zu Gebote stehenden Mittel eifrigst angelegen sein zu lassen, und gegen die an der Uebertretung des diesfälligen Verbotes betretenen Individuen mit vorschriftsmäßiger Strenge das Amt zu handeln. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 19. Sept. 1844 3. 14962/2554.)

— — Um bei der Reinigung der Stallungen nach ansteckenden Pferdekrantheiten ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, welches mit Vermeidung jedes nicht nothwendigen Kostenaufwandes dennoch gegen jede Ansteckungsgefahr volle Sicherheit bietet, findet das Ministerium des Inneren nach dem vom k. k. Kriegsministerium mit dem Lehrkörper des hiesigen Thierarznei-Institutes gepflogenen Einvernehmen Nachfolgendes anzuordnen:

1. Große Stallungen sind nur auf 7 bis 8 Fuß Höhe zu weihen. Ist in einem großen Stalle bloß ein Pferd vom Kopf oder Wurm ergriffen, so ist bloß das Weihen des Standortes und der beiderseits zunächst anstoßenden Wände vorzunehmen. Kleinere Ställe mit wenigen Pferden sind ganz zu weihen.

2. Indem durch die Siedhize jedes Contagium zerstört wird, müssen die Futterbaaren, Streichbäume, Standsäulen und alle beweglichen, sowie unbeweglichen Gegenstände überhaupt (Trinkgeschirre, Puzzeug etc.), die mit dem erkrankten Thiere in Berührung kamen, mit siedend heißen Wasser, später, nachdem sie an der Luft getrocknet wurden, mit siedend heißer Lauge abgebrüht und abgerieben werden.

3. Hierauf hat sich auch die Reinigung bei allen eisernen Gegenständen zu beschränken, weil dieselben weniger porös sind, daher contagiöse Stoffe nicht so leicht, als Holzgegenstände aufnehmen. Chlorwaschungen sind bei Eisenbestandtheilen zu vermeiden, weil jene keinen besonderen Nutzen schaffen, und das Eisen angreifen.

4. Der Boden ist, wenn er gepflastert ist, mit siedend heißem Wasser und Lauge zu übergießen, dann gehörig zu verreiben, und mittelst stumpfer Stallbesen zu reinigen, wobei der Sand zwischen den Steinen bei Ziegel- oder Kiespflasterung entfernt, und durch neuen ersetzt werden muß.

5. Bei lehmigen oder sonstigen ungepflasterten Boden ist die Erde wenigstens auf $\frac{1}{2}$ Fuß auszuheben und durch eine frische Lage zu ersetzen.

6. Die Räucherungen in der Stallung sind nach Schließung der Thüren und Fenster bei gehöriger Vorsicht gegen Feuergefahr mittelst Verbrennen des gewöhnlichen Stangenschwefels vorzunehmen, indem die hiedurch sich

entwickelnde schweflige Säure am sichersten jedes flüchtige und fixe Contagium zerstört, wohlfeil, überall zu bekommen und für Menschen weniger gefährlich ist. Natürlich müssen früher alle Thiere aus dem Stalle entfernt werden.

7. Nach vorausgegangener Reinigung ist der Stall gehörig zu lüften, und durch 8 Tage offen und leer zu lassen.

8. Ist in großen Stallungen nur ein Pferd vom Rogz oder Wurm ergriffen, so genügt, wie bereits erwähnt, die Reinigung des Standortes, wo das erkrankte Pferd stand, und des links und rechts anstoßenden, wo sich gesunde Thiere befanden, weil diese Krankheiten ein fixes Contagium erzeugen, und daher eine Verbreitung durch den ganzen Stall nicht anzunehmen ist. Natürlich müssen eben so sorgfältig alle beweglichen Holzgegenstände, (Wassereimer, Bürsten zc.) die mit dem erkrankten Thiere in Berührung kamen, gereinigt werden. Würde das erkrankte Thier seinen Standort öfters gewechselt haben, oder wären keine bestimmten Trink- und Reinigungs-Geräthschaften für das erkrankte Thier verwendet worden, so muß die Reinigung des ganzen Stalles vorgenommen werden. (Erl. des k. k. Minist. des Inn. vom 31. Oct. 1851 *B.* 24108. *Erz. L. G. B.* Nr. 196. *Kundm. des Civ. und Mil. Gouv. in Siebenb.* v. 11. Nov. 1851. *Sieb. L. G. B.* Nr. 276, der böhm. *Stth.* v. 7. Nov. 1851 *B.* 28901. *L. G. B.* Nr. 305.)

Pferde. Instruction über die bei Wartung der mit bössartiger Drüse, Rogz und Wurm behafteten Pferde zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln. Zur Beseitigung der Ansteckungsgefahr für Wärter, der mit bössartiger Drüse, der Rogz- und Wurmrkrankheit behafteten Pferde, findet sich das Ministerium des Innern

bestimmt, im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium Nachfolgendes anzuordnen.

1. Es ist Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche Pferde zu besorgen haben, mit den Kennzeichen der verdächtigen und bössartigen Drüse und der entschiedenen Rogzkrankheit, sowie des Wurmes, als da sind: angeschwollene Lymphdrüsen im Kehlgange, der eigenthümliche Schleimausfluß aus der Nase, Geschwürbildung in derselben, das Schnaufen der Thiere durch die Nase beim Athmen, und die sogenannten Wurmbulen auf der Haut, bekannt gemacht werden.

2. Bei Ueberwachung dieser Erscheinungen an einem Pferde, und namentlich einer, wenn gleich nur unbedeutend scheinenden Anschwellung der Kehlgangs-Lymphdrüsen oder irgend eines Nasenausflusses ist hievon die Anzeige an den Gemeindevorstand und von diesem an die politische Obrigkeit zu erstatten, das Thier ärztlich zu untersuchen und nach Befund zu behandeln.

3. Entschieden rozig oder wurmkrankte Pferde sollen abgeschafft werden, rogzverdächtige Thiere sind ärztlich zu untersuchen, und im Falle ihre Heilung nicht wahrscheinlich ist, wie entschieden rogzkrankte zu behandeln, sonst aber in abgesonderte Stallungen mit eigens für sie bestimmten Stallgeräthen einzustellen, und mit den gesunden Thieren, wie z. B. auf der Weide, oder bei der Bespannung und dergleichen nicht mehr zu vermischen.

4. Die Wärter solcher Thiere sind über die Gefahr einer Ansteckung mit dem Rogzgifte zu belehren, und strengstens zu verwarnen, daß sie sich dasselbe nicht etwa einimpfen, wozu offene, oder mit einer zarten Oberhaut bedeckte Stellen des Körpers besonders geeignet sind.

5. Leute, welche mit Hautabschür-

fungen, Wunden, Eiterungen, Geschwüren oder Schrunden besonders an den Händen oder im Gesichte behaftet sind, dürfen bei diesem Dienste gar nicht verwendet werden, und es ist den zu Wärtern solcher kranken Thiere bestimmten Leuten einzuschärfen, daß sie in dem Falle, als sie sich zufällig eine derartige Verletzung zuzögen, davon die Anzeige erstatten, damit ein anderes Individuum zu dem Wartgeschäfte bestimmt werde.

6. Zumeist haben sich die Wärter zu hüten, daß sie den aus der Nase der Thiere ausfließenden Schleim mit bloßer Hand abwischen, und so auf das Auge, die Nase, den Mund oder ähnliche Körperstellen übertragen, oder daß ihnen derselbe nicht etwa beim Husten oder Prauschen des Pferdes in das Gesicht gespritzt werde, wie es z. B. bei der beabsichtigten Untersuchung der Nase des Thieres sehr leicht zufällig geschieht.

7. Eine ähnliche Vorsicht haben die Wärter auch rücksichtlich anderer Absonderungsstoffe, ja überhaupt aller Säfte und festweichen Theile roßverdächtiger Pferde zu beobachten, da dieselbe alle Träger des Ansteckungstoffes sein können.

8. Gleicherweise haben sie sich auch von jeder möglichen mittelbaren Uebertragung des Roßgiftes sorgfältigst in Acht zu nehmen, wie sie z. B. durch Benützung der Pferdedecken für den eigenen Gebrauch, oder längere Berührung anderer mit den thierischen Stoffen imprägnirten Gegenstände mit dem eigenen Leibe herbeigeführt werden könnte.

9. Wenn dem Thiere Salben u. dgl. appliziert werden sollen, so darf dies nie mit der bloßen Hand, sondern es muß mittels einer Rinds- oder Schweinblase geschehen.

10. Die Wärter sollen sich in dem

Krankenstalle nie länger, als unumgänglich nöthig, aufhalten dürfen, nicht in demselben schlafen, und müssen nach jeder bei einem verdächtigen Pferde vollführten Dienstleistung sich sorgfältigst reinigen, besonders die Hände mit Lauge oder mit verdünnter Salz- oder Essigsäure waschen.

11. Eine vorzügliche Sorgfalt muß darauf gewendet werden, in dem Krankenstalle jederzeit eine möglichst reine Luft zu erhalten; die Ställe dürfen daher nicht überseht, sie müssen oft und ausgiebig gelüftet, die Excremente der Thiere aus selben baldigst entfernt, und die Streu häufig erneuert werden.

12. Die Wärter haben sich in Acht zu nehmen, daß sie die von den roßkranken Thieren ausgehauchte Luft nicht zufällig unmittelbar einathmen.

13. Im Uebrigen sollen solche Wärter gesundheitsgemäß leben, auf gehörige Reinlichkeit der Haut sehen, sich nach Thunlichkeit öfters baden, viel in reiner Luft bewegen und gut genährt werden.

14. Nach vollendeter Wartung sind die Kleider und das Bettzeug des Wärters nach Vorschrift zu reinigen.

15. Die Desinfection der Stallungen, der Trinkgeschirre, der Halfter, des Pußzeuges zc. nach roßkranken Pferden hat nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen.

16. Die Ausführung dieser Maßregeln muß unter der Aufsicht eines Arztes von einem verlässlichen Individuum unmittelbar überwacht werden.

17. Wenn bei einem der in Rede stehenden Pferdewärter eine, sei es auch nur kleine Stelle der Haut, namentlich an den Händen oder dem Gesichte entzündet, und zu schwarzen beginnt, oder wenn sich Erscheinungen allgemeinen Unwohlseins einstellen, so ist derselbe ungesäumt ärztlich zu untersuchen, und von dem Ergebnisse der Untersuchung

die vorgeſetzte politiſche Obrigkeit unmittelbar oder im Wege des Gemeindevorſtandes in Kenntniß zu ſetzen. (Erl. des Miniſt. des Inn. v. 12. Oct. 1852 Z. 24225. Decr. der n. ö. Stth. v. 9. Nov. 1852 Z. 37189.)

Pferde, das Fahren mit 6 Pferden ohne Vorreiter iſt verboten, ſ. **Fahren**.

— — mit vier aneinander gereihten, zu fahren iſt verboten. ſ. **Fahren**.

— — ſ. **Befhülreiten**, **Roß**, **Wurmkrankheit**.

Pferdefleiſch. Da die Unternehmung des Aushackens und Verkaufes des Pferdefleiſches durch kein Geſetz irgend einem Gewerbe vorbehalten oder an eine Conceſſion gebunden, oder irgend Jemandem unterſagt iſt, ſo iſt dieſelbe nach den allgemeinen Grundſätzen der Gewerbeleitung als eine freie Beſchäftigung anzusehen, kann ſohin gegen vorläufige Anmeldung bei der politiſchen Obrigkeit und Entrichtung der Erwerbſteuer unter den für den Handel mit Stechviehfleiſch beſtehenden allgemeinen Vorſchriften, welche in der Prov. Geſch.-Sammlung des Jahres 1825 Nr. 148, §. 33, Seite 229, abgedruckt ſind, von Jedermann betrieben werden und bedarf daher keiner weiteren geſetzlichen Beſtimmung. (D. ö. Rggß. Erl. v. 23. April 1847 Z. 11236 Prov. G. S. für D. De. v. J. 1847 Nr. 44.

— — Ueber Einſchreiten des Vereines gegen Mißhandlung der Thiere hat der Herr Miniſter des Innern mit Erlaß vom 21. October v. J. Z. 19068 das Ausſchrotten des Pferdefleiſches geſtattet, und dieſefalls mit Statthaltereidecreten vom 21. Oct. 1850 Z. 38789 und vom 11. Dec. 1850 Z. 47098 nachſiehende Vorſichtsmaßregeln angeordnet worden:

1. Die Pferdefleiſch-Ausſchrottung wird von einer behördlichen Conceſſion abhängig gemacht und dieſe nur voll-

kommen verläßlichen Perſonen ertheilt.

2. Die zu ſchlachtenden Pferde ſind ſowohl in lebendem Zuſtande als auch nach ihrer Zerlegung durch approbirte Thierärzte oder die beſtehenden Markt-Commiſſäre zu beſchauen.

3. Für jedes dieſer doppelten Beſchau unterzogene, zum Schlachten und zum Genuſſe für tauglich erkannte Pferd wird von der Beſchau-Commiſſion ein eigener Schein ausgefertigt.

4. Die Beſchau und Schlachtung der Pferde hat in den ſtädtiſchen Schlachthäuſern, vorläufig in einer abgeſonder-ten Kammer, ſpäterhin auf der eigens hiezu erbauenden Schlachtbrücke gegen Verichtigung der für das Rindvieh beſtimmten Schlachtungsgebühren zu geſchehen.

5. Die Ausſchrottung des Pferdefleiſches iſt nicht nur in Gewölben, ſondern auch auf den Ständen geſtattet.

6. In einem ſolchen Gewölbe oder bei einem ſolchen Stände darf kein anderes Fleiſch, ſondern nur Pferdefleiſch verkauft werden.

7. Iſt der Verkauf bei den Gewölben oder beim Stände mit der deutlichen, dem Publikum in die Augen fallenden Aufſchrift: „Verkauf von Pferdefleiſch“ anzukündigen.

8. Die Umgehung dieſer Vorſchriften werden mit angemessener Geld- oder Arreſtſtrafe und inſbeſondere die der Beſchauvorſchrift nach dem Strafgeſetze geahndet. (Dec. der k. k. Stth. vom 18. Jan. 1851 Z. 908.) Für Ober-Oeſterreich wurde mit Erl. des Min. d. Inn. vom 16. Dec. 1850 Z. 26639 gleichfalls die Errichtung von Pferdefleiſchbänken zugeſtanden und die Ausſchrottung des Pferdefleiſches von der politiſchen Behörde abhängig gemacht und aus Geſundheits-Polizei-Rückſichten der öffentlichen Aufſicht und Controlle der Fleiſchbeſchau unterzogen.

(Erl. der o. ö. Stth. v. 23. Dec. 1850
Z. 29511. L. G. B. Z. 1851 Nr. 42.)

Pferdegeschirr, s. Ziafer.

Pferdehäute. Hinsichtlich der Reinigung der Häute der am Roße oder Wurme umgestandenen, oder wegen dieser Krankheit vertilgten Pferde hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 28. Febr. d. J. Z. 3235 Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben:

Die Desinficirungen der Häute der an den erwähnten Krankheiten gefallenen oder wegen derselben vertilgten Pferde kann mittelst 24stündiger Kalkwasser- oder schwacher Laugenbeize stattfinden, im Falle aber dazu die Gelegenheit oder der Kalk gebrochen sollte, würde auch eine vollständige Austrocknung der Haut an einem dem Luftzuge ausgefetzten Orte genügen. Um jedoch obiges Geschäft noch sicherer und schneller zu vollführen, müßte die Haut entweder in einem geschlossenen Raume oder auch im Freien mit Schwefeldämpfen in der Art in Berührung gebracht werden, daß man Stangen-Schwefel oder Schwefelblumen anzündet und durch die dabei entwickelten schwefelich sauren Dämpfe beide Hautseiten bearäuchern läßt, am entsprechendsten wäre übrigens, wenn eine derartige Haut mit den bereits angegebenen Vorsichten irgend einem Gerber übergeben würde. Wenn den Abdeckern die Desinficirung der Haut und Rückstellung derselben aufgetragen würde, so müßte ihnen auch eine entsprechende Entschädigung zukommen, welche von der Art sein sollte, daß sie mit den Localverhältnissen übereinstimmt, und sich dabei ein Vortheil für das Aerar herausstellte; da nun bei Viehumsfällen gebräuchlich ist, daß die Abdecker für die Haut eines erwachsenen Kindes dem Eigenthümer 3 fl. C.M. entrichten, dagegen aber ihr Geschäft

ohne weiteren Entgelt verrichten, so ist in Einkunft in ähnlicher Weise mit den Pferdehäuten zu verfahren, wenn der Roß sporadisch auf dem Lande vorkommt, dort hingegen, wo er in Garnisonen, Depots, Gestüten u. s. w. ausbricht, wäre die Reinigung der Häute der Aufsicht der Curtschmiede zu überlassen, weshalb das Ministerium des Innern bereits die erforderliche Rücksprache mit jenem des Kriegswesens gepflogen hat, von welchem erwiedert wurde, daß dasselbe die Ueberlassung der Reinigung der Häute der am Roß oder Wurme gefallenen oder vertilgten Militärpferde in sämtlichen Kronländern an Militärschmiede, gegen Ausfolgung der erwähnten Häute an dieselben als Vergütung für die bei der Reinigung gehabte Mühe, angeordnet hat, und daß ferner die Landes-Militär-Commanden beauftragt wurden, die oberwähnten Vorsichtsmaßregeln sämtlichen unterstehenden Cavallerie-Truppenkörpern und Branchen bekannt zu geben, und denselben aufzutragen, strenge zu wachen, daß diese zur Vermeidung jeder Ansteckungsgefahr anzuwendenden Vorsichten genau beobachtet werden, wovon sich auch der jeweilige Commandant durch Vorzeigenlassen der Haut unter persönlicher Verantwortung zu überzeugen hat. (Dec. der n. ö. Stth. vom 16. März 1851 Z. 7952, der mähr. Stth. vom 18. März 1851. Mährisches L. G. B. Nr. 62; der böhm. Stth. v. 8. März 1851 Z. 6607, L. G. B. Nr. 57.)

Pferdekrankheiten, siehe Roß, Wurmkrankheit.

Pferdemarkt. Zur Abstellung der bei den Roßmärkten vorwaltenden Gebrechen soll:

1. Der Pferdemarkt nicht eher, als an den wirklichen Markttagen, und zwar zu einer zu bestimmenden Stunde seinen Anfang nehmen, auch Tages

vorher keine Verhandlung geduldet werden.

2. Sofern der Markttag auf den Sonntag einfällt, ist solcher jedesmal auf den darauffolgenden Montag zu überlegen. Weiter

3. soll kein Pferd, bevor solches nicht während der zum Markte bestimmten Zeit auf den hiezu angewiesenen Platz ausgeführt worden, verkauft werden; es wäre denn ein sehr muthiges und böses Pferd, so nicht ohne Gefahr eines Unglückes, oder Beschädigung seiner selbst oder fremder Pferde unter einem großen Haufen von vielen Pferden ausgeführt werden könnte, welchenfalls derlei Pferde von der zu geschehenden öffentlichen Aufführung auf dem Marktplatz allweg ausgenommen bleiben; und endlich

4) soll an jenen Orten, welche in ihrem Umfange mit keinem Platze, oder sonst einem hinlänglichen Raum versehen sind, außerhalb des Ortes ein zur Haltung des Roßmarktes hinlänglicher Platz ausgesucht und bestimmt werden. (Hfd. v. 9. Dec. 1769. Krop. G. M. Theres. 5. B. S. 477.)

Pferdemarkt ist im Hofraume des Hauses zum Rondschein in Wien auf der Wieden, sowie in der dastigen Gegend verboten. (Stadth. Dec. v. 18. Juli 1811. Reggs. Dec. v. 3. Oct. 1811. 17. Oct. 1811. Stadth. Dec. v. 4. Jan. 1812 und 25. Oct. 1817.)

— — Der Wiener Magistrat wird angewiesen, die ständige Aufsicht auf dem Pferdemarkte zu Maßleinsdorf im Hause Nr. 3 durch ein hiezu geeignetes Individuum der magistratischen Markt-Inspection unter Assistenz des k. k. Polizei-Bezirks-Commissariats in der Art auszuüben, daß der magistratische Abgeordnete während der ganzen Dauer eines jeden Markttagcs gegenwärtig sei, dabei jedes Pferd, ehe es noch auf dem Verkaufsplatz aufgestellt und mit

andern Pferden vermischt wird, vollständig untersuche, jedes mit einer ansteckenden Krankheit behaftete oder derselben verdächtige Stück ausschließe und die weitere vorchriftsmäßige Verfügung mit demselben veranlasse. (Vdg. der n. d. Stth. v. 21. Aug. 1852 B. 27845. Dec. der k. k. Pol. Dir. v. 26. August 1852 B. 17520/2001 C A I.)

Pferdemarkt. s. Markt-Polizei-Ansichtsanstalt der Stadt Wien. §. 63.

Pferdemühlen, die Errichtung derselben steht Jedermann frei. (Hfd. v. 12. Juni 1789. Barth. §. und G. Ges. 4. Bd. S. 14.)

Pferdeschwemmen im Donaucanale, s. **Donaucanal.** (Vdg. vom 10. Juni 1811, §. 30.)

— — im Donaucanale, s. **Donaucanal.**

Pfifferling, giftiger, Beschreibung. Sein Hut sieht etwas dem Pfifferling oder Rehgais ähnlich, ist bechersförmig, am Rande etwas überhülpt, wellenförmig, auch zuweilen gespalten, von Farbe abgeschossen, goldgelb mit länglichen Punkten gestrichelt. Die Blätter sind blaßgelb, der Stiel kurz. Man trifft ihn zur Herbstzeit in Lannenwäldern an den Wurzeln und Stöcken der umgeworfenen oder umgehauenen Bäume an. (Krop. Ges. Joseph 17. B. S. 421.)

Pflanzungs-Ordnung, siehe **Strompolizei-Ordnung für Galizien.**

Pflaster sind vom Hausirhandel ausgeschlossen, s. **Hausir-Patent.** §. 12 d.

— — s. **Strassen-Pflaster.**

Pflasterung der Straßen, s. **Bauordnung für Böhmen.** §. 44.

Pflicht-Exemplare von Münzen und Medaillen, s. **Münzen.**

Pfründner sind in der Regel zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus

nicht geeignet, siehe **Zwangsarbeitshaus**.

Pfründner, s. **Irrsinnige**.

Pharmaceutische Producte, siehe **Giftverkauf**.

Pharmacopöe. Das Erscheinen einer neuen Pharmacopöe unter dem Titel: Pharmacopoea austriaca, editio quarta emendata, Vindobonae typis Caes. Reg. Aulae et status typographiae 1834, wird zur Verständigung und Darnachsichtung der Aerzte, Wundärzte und Apotheker bekannt gemacht. (Hfzjl. Dec. v. 23. December 1834 S. 32219, n. ö. Rggg. Vdg. v. 4. Jän. 1835 S. 470. Prov. G. S. 16. Bd. Nr. 297.)

Pillen dürfen Materialisten nicht führen. (Pat. v. 24. Juli 1753, siehe **Materialwaarenhändler**.)

— — s. **Frankfurter Pillen**.

Piloten. Bei Errichtung neuer Brücken sollen die Piloten statt abgestemmt, herausgerissen werden. (N. ö. Rggg. Vdg. v. 15. April 1789. Kroy. Gef. Inf. 17. Bd. S. 437.)

Pilzlinge dürfen sowohl im frischen als getrockneten Zustande verkauft werden, s. **Schwämme**.

Pippen von Kupfer und Messing sind verboten, s. **Geschirre**.

Placetum regium, s. **Kirche**.

Plachen. Allen Gewölbseinhabern, in und vor der Stadt Wien, welche entweder vor ihren Gewölben schon Sommer- oder Regenschirme (sogenannte Plachen) besitzen, oder erst neu zu errichten wünschen, ist auch aufgetragen, daß sie die schriftliche Bewilligung hiezu bei der Obrigkeit anzufuchen haben. Jenen Gewölbseinhabern aber, welche derlei Plachen ohne Erlaubniß der Obrigkeit aufstellen, werden dieselben ämlich cassirt, und sie noch besonders mit einem Bönsfalle von 50 fl. bestraft werden. Von dieser Verordnung wurden sämmtliche Hausinhaber, Se-

quester oder Administratoren zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, daß selbe hievon die in ihren Häusern befindlichen Gewölbsinhaber bei eigener Verantwortung verständigen. (Rggg. Vdg. v. 24. Dec. 1814. Barth. S. u. G. Gef. 7. B. S. 312 u. 313.)

Plachen. Die Regierung hat in Einvernehmen mit dem k. k. Haupt-Genie-Amt in Bezug auf die Errichtung von Plachen vor den auf der Esplanade gegen das Glacis zu befindlichen Schank- und Kaffeehäusern in Wien folgende Modalitäten festgesetzt:

1. Den Wirthen und Kaffeesiedern soll nur die Errichtung leinener Plachen gestattet sein, welche aber gegen die Wetterseite mit leinernen Seitenwänden versehen werden dürfen.

2. Die Länge und Breite der bei jedem Wirths- oder Kaffeehause zu errichten gestatteten Plache ist durch eine aus dem k. k. Fortification, der k. k. Polizei-Ober-Direction und dem Wiener Magistrat zusammengesetzten Commission zu bestimmen; dieses Verfahren ist bei jedem solchen vorkommenden Gesuche zu beobachten, über jede gestattete Plache ein Plan aufzunehmen, und von dem Magistrat aufzubewahren, um jede Ueberschreitung der Bewilligung überwachen zu können. Von diesem Plane hat der Bittsteller 3 genaue Copien einzulegen, wovon eine dem k. k. Fortification, die zweite der k. k. Polizei-Ober-Direction zu übergeben, und die dritte in Händen des Bittstellers zu belassen ist. Die Original-Aufnahme hat der Magistrat aufzubewahren.

3. Diese Plachen dürfen zwar auf bewegliche Säulen gestützt sein, welche aber so eingerichtet werden müssen, daß sie jeden Abend zur Polizei-Stunde ausgehoben und die Plachen selbst ausgezogen werden können.

4. Es darf nicht gestattet werden, bei den gegen die Wetterseite zu errichteten erlaubten Seitenwänden einer solchen Plache Fenster oder Bretter oder Rahmen anzubringen, und eben so wenig Tische, Stühle oder Bänke außerhalb des Saumes der Plache aufzustellen.

5. Die Abhaltung lärmender Musiken ist durchaus untersagt, und selbst Harmonie-Musik darf nur bis 10 Uhr Nachts gestattet werden.

6. Wirth und Kaffeesieder werden bei Uebertretung dieser Vorschriften von der k. k. Polizei-Bezirks-Direction zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Indem die k. k. Polizei-Ober-Direction und der Wiener Magistrat von dem Resultate der über diesen Gegenstand abgehaltenen commissionellen Verhandlung verständigt, und zur genauesten Handhabung dieser Anordnung im Allgemeinen und ohne irgend eine Modification zu gestatten, angewiesen werden, erhält der Wiener Magistrat als Ortsobrigkeit den Auftrag, die wegen Bewilligung zur Errichtung von dergleichen Plachen einlangenden Gesuche auf das Schleunigste in Verhandlung zu nehmen und sich wegen Bestimmung des Tages und der Stunde in Bezug auf die abzuhaltende Local-Commission mit dem k. k. Fortificatorium und der k. k. Polizei-Ober-Direction ins Einvernehmen zu sehen. (Vdg. der n. ö. Rg. v. 30. Mai 1827 Z. 29258. Prov. G. S. 9. Bd. Nr. 177.)

Plachen. Der Magistrat hat darauf hinzuwirken, daß die Aufstellung der Plachen stets die Höhe von wenigstens 7 Schuh von der Erde beobachtet werde, damit das Publicum in der freien Passage nicht gestört oder gehindert wird. (Vdg. der n. ö. Rg. v. 18. Juli 1827 Z. 38013. Prov. Ges. S. Band IX. Nr. 211.)

Plachen. Nach einer Mittheilung des Magistrats vom 17. Juli 1837 Z. 35713, hat das Stadt-Unterkammeramt sein Gutachten abgegeben, daß es durchaus nicht nothwendig sei, die Sommerplachen mit Schnüren an das Trottoir zu befestigen und dadurch die Passage zu beirren, indem eine weit bessere Befestigung der Plachen, wo solche nothwendig sein sollte, von Oben mittelst Eisenstangen bewerkstelligt wird, die man nach der Abdachung der Plache auf das Rollholz anbringt. Der Magistrat hat demnach das Unterkammeramt angewiesen, die passagewidrige Befestigung der Plachen am Trottoir nirgends zu dulden, sondern mit Assistenz der Polizei-Behörden abzustellen, den Eigenthümern aber die Sorge für die gehörige Befestigungsart selbst zu überlassen, weil es sich einerseits von selbst versteht, daß eine Auslage nur insfern gestattet werden kann, als sie weder die körperliche Sicherheit gefährdet, noch die Passage beirrt, es aber auch anderseits nicht die Sache der Behörden ist, den Parteien technische Auskünfte zu ertheilen. (Circ. der k. k. Polizei-Ober-Direction vom 13. August 1837 Z. 10622/1719.)

— — Es kommt hervor, daß die Sonnenschußdächer bei den Verkaufsläden so niedrig angebracht sind, daß die freie Passage auf dem Trottoir gehindert wird und die Fußgänger genöthigt sind, entweder sich zu bücken, oder den Fahrweg zu betreten. Dieser Uebelstand ist überall beseitigen zu lassen und darauf zu sehen, daß derlei Schußdächer wenigstens 7 Schuh hoch von der Erde angebracht werden. (Vdg. der k. k. Stadth. in Prag vom 8. April 1852 Z. 16475.)

— — sind in einer Höhe von 7 Schuh vom Trottoir anzubringen, siehe Gewölbsanlagen.

— — s. Schilde, Stände.

Plakate, f. **Rundmachungen**.

Plattirer, wegen Einbringung der Krankenhaus-Verpflegskosten für ihre Gesellen und Lehrlinge, f. **Krankenhaus-Verpflegskosten**. (Vdg. vom 29. März 1843.)

Plätze, f. **Straßen**.

Platzins für Baumaterial-Lager-Plätze, f. **Baumaterialien**.

Pocken, f. **Blattern**. **Impfung**.

Poliere, siehe **Banmeister-Gewerbe**.

Politechnisches Institut ist nur berufen, in ämlichen Angelegenheiten, wenn es hiezu von höheren Behörden Aufträge erhält, oder von öffentlichen Behörden darum angegangen wird, Untersuchungen vorzunehmen, und Gutachten abzugeben: und der Anspruch der Privaten zu Untersuchungen und schiedsrichterlichen Urtheilen an das Institut in ihren eigenen Angelegenheiten aber erscheint nicht zulässig; und jedes derlei Ansuchen hat die Direction des politechnischen Institutes abzulehnen. (Rggß. Vdg. v. 5. Febr. 1819.)

— — Institute, Zulassung der Privat-Dozenten, f. **Privat-Dozenten**.

— — Institut, f. **Studirende**.

Politische Behörden, Ueberwachung des Eisenbahnbetriebes, siehe **Eisenbahn-Betriebs-Ordnung** §. 90, 101.

— — **Obrigkeiten**. Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der politischen Obrigkeiten, d. i. der politischen Behörden und Gemeindevorsteher. Um die Autorität der politischen Obrigkeiten in ihrer ämlichen Wirksamkeit, und die genaue Vollziehung ihrer Anordnungen sicher zu stellen, wurde für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Tirol, Schlesien, Steiermark, Kärnten und Krain, das Gebiet der Stadt

Baleišty, Handb. d. Polit. Bef. II

Triest, die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz u. Gradiska verordnet:

§. 1. Alle Anordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse, welche die politischen Obrigkeiten (d. i. die politischen Behörden und die Gemeindevorsteher) im Bereiche ihrer Amtsaufgabe, un mittelbar oder im Auftrage der vorge setzten Behörden erlassen, werden von denselben durch die ihnen gesetzlich zustehenden Mittel zum Vollzuge gebracht. Eine Ausnahme tritt nur insoweit ein, als in einzelnen Fällen die Vollstreckung, ganz oder theilweise, durch ausdrückliche Vorschriften anderen Organen übertragen ist.

§. 2. Liquide Leistungen, welche durch Zuschlag zu den directen oder indirecten Steuern umgelegt werden, sind über Anordnung der politischen Behörden, durch die für die Einhebung dieser Steuern berufenen Organe, und mittelst der dafür bestehenden Zwangsmittel einzubringen. Ebenso sind im Wege der Steuer-Einhebung und der Steuer-Execution, jene Leistungen, die durch das Gesetz hinsichtlich ihrer Einbringung den Steuern gleich gehalten werden, über Anordnung derjenigen Organe einzubringen, die über die Pflicht und den Umfang der Leistung zu entscheiden haben.

§. 3. Vorschriftsmäßig auferlegte oder bestehende Geldleistungen anderer Art, welche im Geschäftskreise der politischen Verwaltung zu öffentlichen Zwecken einzubringen sind, z. B. Curkosten und andere Sanitäts-Beiträge, Geldbußen, welche von den politischen Behörden aufgelegt werden; Bezüge der von der Staatsverwaltung auf Kosten der Gemeinden aufgestellten Gemeindebeamten, Beiträge für Kirchen, Pfarren und Schulen, Schulgelder u. dgl. sind über Anordnung der politischen Behörden, durch deren eigene

Organe, oder in ihrem Namen und Auftrage durch die Organe der Gemeinden einzuhoben. Dasselbe gilt von den bisher der Einbringung im politischen Wege zugewiesenen Natural-Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen, in so weit das Bezugsrecht unbestritten, oder im Falle der Bestreitung der Berechtigten im Besitze geschützt ist. Wenn die Leistung ganz oder theilweise versäumt oder verweigert wird, ist die politische Behörde berechtigt, nach fruchtloser, unmittelbar oder durch die Gemeinde-Organe geschehener Einmahnung, die Executionsmittel, welche sonst für die Eintreibung der Rückstände an directen Steuern Platz greifen, in Anwendung zu bringen.

§. 4. Geldleistungen, welche nach dem Gesetze, oder nach einem endgiltigen Gemeindebeschlusse, zu einem Gemeindegewerke Statt zu finden haben, und nicht in Zuschlägen zu den directen oder indirecten Steuern bestehen, haben die Gemeindevorsteher, ebenso wie die von ihnen nach §. 9 verhängten Geldbußen, durch ihre eigenen Organe einzuhoben. Bleibt ein Verpflichteter im Rückstande, so ist derselbe unter Androhung der Execution an die Erfüllung seiner Schuldigkeit zu mahnen, und falls innerhalb der nächsten 14 Tage die Leistung nicht erfolgt, wird von der politischen Bezirks-Behörde dem Gemeindevorsteher die Executionsführung bewilligt, wobei derselbe durch seine eigenen Organe die Pfändung und nöthigen Falls die Transferirung von beweglichen Gütern, Früchten und Fahrnissen des Rückständners bis zu einem, den Rückstand und die Executionskosten deckenden Betrage, und nach fruchtlosem Verlaufe von weiteren 8 Tagen, die öffentliche Feilbietung der gepfändeten Gegenstände einzuleiten hat. Im Uebrigen ist sich bei einer solchen Pfändung, Trans-

ferirung und Feilbietung an die Bestimmungen zu halten, welche für die Mobilien-Execution bei Steuerrückständen bestehen. Reichen die Kräfte und Mittel der Gemeinde zur Durchführung der Execution nicht aus, so steht es dem Gemeindevorsteher zu, sich mit dem Ansuchen um Assistenzeleistung (§. 8) an die politische Behörde zu wenden.

§. 5. Wenn das Gesetz, die Anordnung einer politischen Behörde, oder der endgiltige Beschluß einer Gemeinde die Verpflichtung zu einer Arbeits- oder Naturalleistung ausspricht, und dieser Verpflichtung, über Aufforderung der mit der Vollziehung beauftragten Behörden oder Gemeindevorsteher entweder gar nicht, oder nicht vollständig, oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen wird, so ist die mangelnde Leistung auf Gefahr und Kosten der Verpflichteten bewerkstelligen zu lassen, und der gemachte Aufwand, ohne daß gegen den von der politischen Behörde richtig zu stellenden Betrag der Aufrechnung eine Einwendung zulässig ist, von den Säumigen, nach den im §. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen hereinzubringen.

§. 6. Ist eine Leistung in der Art erforderlich, daß sie wegen Gefahr am Verzuge, oder wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit durch dritte Personen, wenn auch auf Kosten der Verpflichteten sich nicht bewerkstelligen läßt, so sind die politischen Obrigkeiten berechtigt, die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung zu verhalten.

§. 7. Ist im Wirkungskreise der politischen Verwaltung ein Verbot erlassen worden, solches mag sich auf eine einzelne Handlung oder auf eine bestimmte Gattung von Handlungen beziehen, so haben die politischen Obrigkeiten zur Durchsetzung dieser Vorschrift unmittelbar gegen diejenigen, welche das Verbot zu übertreten suchen, oder

in dessen Nichtbeachtung verharren, die zum Zwecke führenden Vollzugs- und Executionsmittel in Anwendung zu bringen, wodurch übrigens der Verhängung der, für den Fall der Uebertretung oder Widerfehllichkeit bestimmten Strafe, nicht vorgegriffen wird.

§. 8. Bei der Vollziehung der, durch die politischen Obrigkeiten (§§. 2—7) erlassenen Anordnungen, und bei den von ihnen eingeleiteten Executionsführungen hat die Gendarmerie oder die im Orte bestehende Polizeiwache nach Maßgabe der diesfälligen Instructionen die erforderliche Assistenzen zu gewähren, und die politischen Behörden sind berechtigt, ihren Anordnungen durch Aufbietung der Militär-Assistenzen ausreichenden Nachdruck zu geben.

§. 9. Die politischen Obrigkeiten sind berechtigt, die in ihrem Amtsgebiete befindlichen Personen, deren Erscheinung in einer Amtshandlung nöthig ist, vorzuladen. In den Fällen, in welchen es nicht zulässig ist, daß der Vorgeladene sich durch einen beglaubigten Bevollmächtigten vertreten lasse, ist in der Vorladung ausdrücklich zu bemerken, daß das persönliche Erscheinen erforderlich sei. Wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit, oder sonstige gegründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten zu sein nachweist, hat die Verpflichtung, der Vorladung Folge zu leisten, und die verlangten Auskünfte zu geben. Erscheint ein Vorgeladener nicht, so wird er in der Regel neuerlich vorgeladen, unter Androhung einer Geldbuße von Einem bis einschlußlich 20 fl. C. M. und der Erlassung oder Erwirkung eines Vorführungsbefehles für den Fall des Nichterscheinens. Bleibt der Vorgeladene, ungeachtet der nachgewiesenen Vorladung, ohne gültige Entschuldigungsgründe vorzubringen, dennoch aus, so kann wider ihn die Geldbuße verhängt,

und erforderlichen Falles der Vorführungsbefehl ausgefertigt werden. Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen, schon in der ersten Vorladung, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Dringlichkeit des Erscheinens, die sonstige Erlassung eines Vorführungsbefehles in Aussicht gestellt werden, wornach es gestattet ist, die Vorführung sogleich nach dem ersten, nicht durch gültige Entschuldigungsgründe gerechtfertigten Ausbleibens eines Vorgeladenen zu veranlassen. Ist die Vorladung von Seite einer politischen Behörde erfolgt, so wird der Vorführungsbefehl von ihr selbst ausgefertigt; der Gemeindevorsteher aber hat die Erlassung eines Vorführungsbefehles gegen einen von ihm fruchtlos Vorgeladenen, unter Nachweisung der Nothwendigkeit des Erscheinens und der gehörig geschehenen Vorladung, bei der unmittelbar vorgesezten politischen Behörde anzusuchen. Der Vorführungsbefehl wird durch die Diener der politischen Behörde, durch die Genédarmerie, oder die im Orte bestehende Polizeiwache, und nöthigenfalls durch Militär-Assistenzen vollstreckt. Durch vorstehende Bestimmungen werden die sonstigen Folgen, welche nach dem Gesetze mit dem Nichterscheinen der Vorgeladenen verbunden sind, nicht aufgehoben, es mag die Vorladung der betreffenden Person unmittelbar zugekommen, oder durch Einschaltung in öffentliche Blätter oder Anschlag an öffentlichen Orten erfolgt sein. Eben so werden dadurch jene Fälle nicht berührt, wo Jemand, nach gesetzlicher Vorschrift, ohne Vorladung sogleich vor eine Behörde zu stellen oder festzunehmen ist.

§. 10. Die politischen Behörden haben die Gemeindevorsteher über ihr Ansuchen, oder wo es das öffentliche Interesse erheischt, von Amtswegen in der Durchführung der, von ihnen im

eigenen Wirkungskreise oder über Befehl der Gemeinde - Vertretung, oder über Auftrag der Behörden gesetzmäßig erlassenen Verfügungen, mit allem Nachdrucke zu unterstützen.

§. 11. Die Gemeindevorsteher haben den an sie ergehenden Aufträgen der politischen Behörden pünktlich und genau nachzukommen, und vor denselben, wenn sie vorgerufen werden, zu erscheinen. Im Falle sich ein oder der andere Gemeindevorsteher, wider besseres Erwarten, in seinem Verufe fahrlässig oder saumselig erweisen sollte, ist derselbe nach den, in der politischen Amtsinstruction enthaltenen Bestimmungen zu behandeln.

§. 12. So wie den politischen Obrigkeiten, unter strenger Verantwortlichkeit, in ihrem ämtlichen Verkehre gegen Jedermann ein anständiges Benehmen zur Pflicht gemacht ist, ebenso ist auch den politischen Beamten und den Gemeindevorstehern bei ihren Amtshandlungen von Jedermann mit Anstand und Achtung zu begegnen. Wer sich dabei gegen sie ein ungestümes und beleidigendes Verfahren zu Schulden kommen läßt, und ungeachtet vorausgegangener Ermahnung, in einem, den ämtlichen Character verletzenden Betragen verharrt, oder wer sich in seiner Eingabe an eine politische Obrigkeit einer dieselbe beleidigenden Schreibart bedient, verfällt unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung in eine Ordnungsbusse von Einem bis einschlußlich 50 fl. C. M., oder von 3tägiger bis einschlußlich 3tägiger Anhaltung, je nachdem die eine oder die andere Busse nach Umständen angemessener oder wirksamer erscheint. Bei der möglichst einfachen Erhebung des Thatbestandes ist in solchen Fällen die mit Berufung auf den Dienstleid abgegebene Aussage des politischen Beamten, so wie die gleichartige Aussage

des Gemeindevorstehers über die bezugten Thatumstände, als vollkommen glaubwürdig anzunehmen. Auf die Ordnungsbusse wird von dem Vorstande der politischen Behörde, bei deren Amtshandlung das zu ahnende Betragen Statt fand, und wenn dieses gegen einen Gemeindevorsteher verübt wurde, von dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiete die betreffende Gemeinde gelegen ist, erkannt. Ist die Beleidigung in einer schriftlichen Eingabe geschehen, und gegen die politische Behörde im Ganzen, oder gegen die Person des Vorstehers derselben gerichtet, so hat die vorgesezte Stelle eine andere politische Behörde zur Verhandlung des Gegenstandes und zur Urtheilsschöpfung zu delegiren.

§. 13. Geldbusen, welche nach Ausgabe dieser Verordnung eingebracht werden, haben in den Armenfond der Gemeinde, in der die schuldbare Handlung begangen wurde, einzuschießen. Der Amtsvorstand, welcher im Falle des §. 12 die Anhaltung verhängt, bestimmt die Räumlichkeit, in der dieselbe zu vollstrecken ist.

§. 14. Gegen Verfügungen und Erkenntnisse, welche die politischen Obrigkeiten nach den §§. 2—12 dieser Verordnung erlassen, kann eine Beschwerde nur an die vorgesezte Verwaltungsbehörde gerichtet werden. Eine solche Berufung hat jedoch keine, die Vollstreckung der Verfügung oder des Erkenntnisses hemmende Kraft, und bildet bis die höhere Behörde nur insoweit einen Gegenstand der Verhandlung, als jeder Beamte und Gemeindevorsteher für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen verantwortlich ist. — Gegen Straferkenntnisse über Verletzungen des ämtlichen Ansehens in schriftlichen Eingaben, solche mögen von der eigenen oder einer delegirten

politischen Behörde erlassen sein, findet die Berufung an die höhere Stelle, und zwar mit aufschiebender Wirkung Statt; jedoch muß dieselbe binnen der gesetzlichen Frist bei der Behörde, die das Erkenntniß gefällt hat, eingereicht werden.

§. 15. Den politischen Behörden, für welche die vorstehenden Bestimmungen gelten, sind auch die Staats-Sicherheitsbehörden (Stadhauptmannschaften, Polizei-Directionen, Polizei-Commissariate u. dgl.) und die mit der Ausübung des übertragenen Wirkungskreises betrauten Bürgermeister oder Aemter jener Stadtgemeinden beizuzählen, denen eine eigene Gemeindeverfassung ertheilt ist.

§. 16. Diese Verordnung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten. (Kais. Vdg. vom 11. Mai 1851, wirksam für Oesterr. ob u. unter der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Tirol, Schlesien, Steiermark, Kärnten und Krain, Triest, Istrien, Görz und Gradiška. R. G. B. Nr. 127.)

Politische Obergkeiten. In Folge der a. h. Entschliebung vom 11. Aug. 1853 wird von den k. k. Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit der k. k. obersten Polizei-Behörde in Bezug auf die Amtsgewalt der landesöf. politischen und Polizei-Behörden in Vollstreckung von Verfügungen oder Erkenntnissen und in Wahrung des Amtsansehens nachträglich zu der kais. Verordnung vom 11. Mai 1851 Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die im §. 12 der kais. Verordnung vom 11. Mai 1851 den politischen und polizeilichen Behörden eingeräumte Disciplinar-Strafgewalt bezieht sich auch auf die im Wirkungskreise dieser Behörden ohne Festsetzung oder Hinweisung auf eine besondere Straffunction erlassenen Verbote.

§. 2. Diese Disciplinargewalt hat auch in Anwendung zu kommen:

a) bei ungestümen und beleidigenden, den ämlichen Character verletzenden Betragen nicht blos gegen Beamte und im Amtsorte, sondern auch gegen Beamte in Ausübung gesetzlicher Amtshandlungen überhaupt, dann gegen Wachen und obrigkeitliche Diener, welche an öffentlichen Orten oder in Privatwohnungen ämliche Aufträge zu vollziehen haben;

b) bei polizeiwidrigem Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, namentlich in Hörsälen, Theatern, Ballsälen, Wirths- und Kaffeehäusern und s. f., wodurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publicums gestört oder sonst ein Ungerniß gegeben wird;

c) bei allen demonstrativen Handlungen, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll; vorausgesetzt in allen diesen Fällen, daß damit keine nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strafbare Handlung begangen wurde, in welchem Falle die Bestimmungen des Strafgesetzes in Anwendung zu kommen haben.

§. 3. Das nach §. 12 der kais. Verordnung vom 11. Mai 1851 zulässige Ausmaß der gefänglichen Anhaltung wird auf 8 Tage ausgedehnt. In Hinsicht der zu verhängenden Strafe ist jedoch von dem Grundsatz auszugehen, daß die Strafe nie höher als der kleinste Grad jener Strafe zu bemessen sei, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze hätte verhängt werden müssen, wenn die in Frage stehende Handlung die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung im Sinne dieses Strafgesetzbuches gehabt hätte.

§. 4. Bei den im §. 248 des Strafgesetzes erwähnten Personen und unter den dort bestimmten Beschränkungen

kann statt der Anhaltung oder in Verschärfung derselben auch körperliche Züchtigung in Anwendung kommen.

§. 5. Die Handhabung der Disciplinar-Strafgewalt nach dieser Verordnung steht in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizei-Behörde befindet, dieser Behörde, und wo dies nicht der Fall ist, der landesfürstlichen politischen Bezirks-Behörde zu. In dem Wirkungskreise der Ämter und Organe der Gemeinden tritt durch die gegenwärtige Vorschrift dermalen keine Aenderung ein. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des §. 14 der kais. Verordnung vom 11. Mai 1851 wird erklärt, daß Beschwerden gegen die hier in Frage stehenden Verfügungen oder Disciplinar-Erkenntnisse an die politische Landesbehörde und in höherer Linie an das Ministerium des Innern, in den Fällen aber, wo die Beschwerde über das Verfahren einer Polizei-Behörde geführt wird, an die oberste Polizei-Behörde zu richten sind. (Bdg. der Min. d. Inn. u. der Justiz und der oberst. Pol. Beh. v. 14. Aug. 1853, wirksam für die Kronländer Oesterreich ob u. unt. d. Enns, Salzburg, Böhmen, Tirol, Mähren, Schlefen, Steiermark, Kärnten und Krain, Triest, Istrien, Görz u. Gradiska. R. G. B. Nr. 163.)

Politische Obrigkeiten. Da nach dem §. 12 der kais. Verordnung vom 11. Mai 1851 auf die Disciplinarstrafe (Ordnungsbuße) von dem Vorstande der Behörde, bei deren Amtshandlung das zu ahnende Betragen Statt fand, zu erkennen ist, und die Polizei-Bezirks-Commissariate keine selbstständigen Behörden, sondern nur Exposituren der k. k. Polizei-Direction bilden, so steht die Fällung der bezüglichen Erkenntnisse eigentlich dem Polizei-Director zu, welcher sie jedoch im Wege der Delegation an die Bezirks-

leiter unter nachstehenden Bestimmungen überträgt:

1. In jedem Falle des Disciplinar-Verfahrens ist ein kurzes, den Thatbestand und den Beweis enthaltendes Constat aufzunehmen, und das Erkenntniß beizufügen.

2. Als voller Beweis gilt auch die, mit Berufung auf den Amtseid abgegebene Bestätigung des zur Inspection bestellten, oder mit der bezüglichen Amtshandlung betrauten Beamten.

3. Jeder solche Act ist von dem Bezirksleiter zu fertigen, und so viel als möglich unter seinem persönlichen Einflusse zu verhandeln.

4. Vor dem Strafvollzuge ist der Act dem Polizei-Director zur Einsicht vorzulegen, insofern es die Umstände gestatten.

5. Wenn zur Wahrung des Amtsansehens zur Exemplification oder zur Erhaltung und Herstellung der Ruhe und Ordnung der allfogleiche Strafvollzug nothwendig wird, oder sonst die Execution ohne Aufschub angemessen erscheint, hat die Einsendung des Actes an die Polizei-Direction nachträglich zu geschehen.

Beschwerden gegen die in Rede stehenden Verfügungen und Disciplinar-Erkenntnisse sind an die k. k. n. d. Statthalterei, und in höherer Linie an die k. k. oberste Polizei-Behörde zu richten. Der Recurs hat aber in diesen Fällen keine die Vollstreckung der Verfügung oder des Erkenntnisses hemmende Kraft, außer gegen Straferkenntnisse über Verletzung des amtlichen Ansehens in schriftlichen Eingaben. (Verordnung der Polizei-Direction in Wien vom 31. Aug. 1853 Z. 19688/2287.)

Politische Entscheidungen, Bestimmung des Recurs-Termines, s. Recursfrist.

— — Behörden dürfen gerichtliche

Erlässe nicht zustellen, s. **Gerichtliche Erlässe**.

Politische Verfügung mit den aus der Strafe entlassenen Individuen, s. **Abschiebung, Schub** in Wien.

Politischer Eheconsens, s. **Ehebewilligung**.

Polizei, Disciplinar-Strafgewalt derselben, siehe **Politische Obergkeiten**.

— — **Wirkungskreis** bei einfachen Polizei-Übertretungen, siehe **Polizei-Übertretungen**.

Polizei-Anzeiger. Für die im Drucke erscheinenden polizeilichen Beschreibungen von Sachen und Personen wurde eine andere Form vorgeschrieben, die Art ihrer Vertheilung bestimmt, und die neue Einrichtung den Bezirks-Commissariaten bekannt gegeben mit Decr. der Pol. Dir. vom 26. Mai 1852 Z. 10639.

Polizei-Assistenz, s. **Assistenz**.

Polizei-Aufsicht auf Eisenbahnen, Erfaß der diesfälligen Kosten, siehe **Eisenbahn**. (Hftz. D. v. 30. Juni 1838 S. 10, **Eisenbahn-Betriebs-Ordnung** S. 89.)

— — auf Eisenbahnen, s. **Eisenbahn-Betriebs-Ordnung** S. 90, 101.

Polizei-Aufsicht über entlassene Sträflinge, s. **Sträflinge**.

Polizei-Aufsichtsposten, siehe **Eisenbahn-Polizei-Aufsichtsposten**.

Polizei-Beamte, abgeordnete, bedürfen zur Bornahme einer Amtshandlung auf dem Lande stets einer offenen Ordre des betreffenden k. k. Kreisamtes oder der niederösterreichischen Landesregierung, kraft welcher die Obergkeiten des flachen Landes sie bei ihren Amtshandlungen zu unterstützen, und zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes sich wirksam zu beweisen haben. (R. d. Rgg. Bd. v. 21. Nov. 1830

Z. 64,369, n. d. P. O. S. 12. Th. Nr. 321.)

Polizei-Beamte. Aus Anlaß eines speciellen Falles wurde den Departements-Vorstehern und Polizei-Bezirksleitern eröffnet, daß die Polizei-Hofstelle die Theilnahme der Polizei-Beamten an dem Verein gegen Mißhandlung der Thiere, in so weit es sich blos um Beiträge handelt, nicht beirrt wissen will, eine wirkende Theilnahme an dem Vereine aus dem Grunde nicht billigt, weil die Hintanhaltung der Mißhandlung von Thieren ohnehin im Bereiche der polizeilichen Pflichten liegt, auch eine Uebernahme von Obliegenheiten gegenüber einer Privatförperschaft bei den, die ganze Thätigkeit in Anspruch nehmenden Dienstpflichten eines Polizei-Beamten nicht gestattet ist. (Circ. der k. k. P. O. D. v. 27. Apr. 1827 Z. 516/P.)

— — **Keinem Beamten oder Diener** der k. k. Polizei-Behörden soll es fortan — die Fälle einer besonderen Bewilligung oder Weisung des Herrn Chefs der obersten Polizei-Behörde ausgenommen, gestattet sein, an der Redaction eines ausländischen Blattes oder kautionspflichtiger inländischer periodischer Schriften, so wie überhaupt an politischen ausländischen und kautionspflichtigen inländischen periodischen Schriften als Mitarbeiter durch Correspondenzen, Aufsätze und Mittheilungen irgend einer Art sich zu betheiligen. (Erl. der oberst. Pol. Beh. v. 6. Sept. 1852 Z. 539/Pr. II. Erl. der n. d. Statth. v. 14. Sept. 1852 Z. 2302/P. Decr. der Pol. Dir. vom 19. Sept. 1852 Z. 3161/Pr.)

— — **haben bei Amtshandlungen** innerhalb des Polizei-Rayons keinen Anspruch auf Diäten, indem der ganze Polizei-Rayon als Dienstort derselben zu betrachten ist. (Erl. der ob. Pol. Beh. v. 25. Juli 1853 Z. 9711. Decr. der

n. d. Statth. vom 12. August 1853 Z. 29553. Decr. der Pol. Direct. in Wien vom 20. Aug. 1853 Z. 18538/2167.)

Polizei-Beamte. Ernennung, Urlaub, Suspendirung, Entlassung und Pflichten derselben, siehe **Polizei-Behörden, Organisation** §§. 12—16.

— — deren Diäten bei Ball-Inspectionen betreffend, f. **Ball-Inspectionengebühren.**

— — denselben ist nicht gestattet, als wirkende Mitglieder dem Wiener Schutzvereine beizutreten, f. **Schutzverein.**

— — die denselben bei Theater-Inspectionen gebührende Vergütung, f. **Theater-Inspectionen.**

Polizei-Behörde. Aus Anlaß vorgelommener Fälle findet man den Bezirks-Directionen:

1. rücksichtlich der Mitwirkung der Polizei-Behörden, um einen Verdächtigen zum Geständnisse eines, ihm angeschuldeten Verbrechens zu bringen, und

2. rücksichtlich der Beaufsichtigung solcher Individuen, welche ein Verbrechen zu begehen vorhaben, Nachstehendes zur eigenen Instruction, Belehrung ihrer Beamten, und genauesten Darwachung beizugeben.

ad I. Die Bezirks-Direction ist allerdings befugt, auf das Geständniß eines einer criminellen That verdächtigen, aber noch nicht in der gerichtlichen Untersuchung befindlichen Individuums einzuwirken, sie hat aber hierbei mit der größten Klugheit und Vorsicht vorzugehen, dem Criminalgerichte durch unzeitiges Vorhalten der gegen den Verdächtigen sprechenden Anzeigen nicht vorzugreifen, und überhaupt die Uebergabe eines übrigens rechtlich beinzigtigten Individuums wegen Abgangs des Geständnisses durchaus nicht zu verzögern; am allerwenigsten sind aber die im St. G. B. als verwerflich

und gesetzwidrig erklärten Mittel zu gebrauchen, oder wohl gar Andere zu dem Zwecke zu verwenden, um einen läugnenden Inquisiten zum Geständnisse zu bringen, indem ein solcher selbst die Stelle eines Verbrechers spielt, sich zur Verübung fernerer Verbrechen bereit zeigt oder Kunstgriffe irgend einer Art anwendet, wodurch der Läu gnende zum Geständnisse gebracht werden soll. Derlei Mittel verlegen nicht nur die Würde und das Ansehen öffentlicher Behörden und der Staatsgesetze, sondern die auf solchem Wege erlangten Geständnisse haben gewöhnlich noch die Folge, daß Inquisiten sie zurücknehmen, wo dann der Richter bei der Urtheilsschöpfung leicht in Verlegenheit geräth, und mancher Schuldige straflos bleibt, der, wenn man ihn mit Umsicht und Klugheit, aber auch mit Geradheit und Wahrhaftigkeit untersucht hätte, im gesetzlichen Wege überwiesen worden wäre.

ad 2 versteht es sich wohl von selbst, daß die zur Ueberwachung einer Person, welche ein Verbrechen zu begehen im Sinne hat, oder sich dazu anschickt, bestellten Personen dieselbe zur Verübung des Verbrechens nicht induciren dürfen, aber sie sind auch genau anzuweisen, und diesfalls strenge zu überwachen, daß sie sich durchaus nichts erlauben, wodurch mittelst Beifall, Rath oder Unterstützung irgend einer Art das verbrecherische Unternehmen gefördert wird, und das Geringste, was sie sich in dieser Beziehung beikommen lassen sollten, muß genügen, den ihnen ertheilten Auftrag augenblicklich zurückzunehmen. Denn der Staatsverwaltung liegt nicht daran, daß ein reisendes Verbrechen wirklich zur That, und der Verbrecher gestraft werde, sondern ihre und vorzüglich der Polizei-Behörde Bestimmung ist dahin gerichtet, Verbrechen so lange es möglich ist,

zu hindern, und nur bei jenen, die nicht gehindert werden konnten, den Schuldigen zu entdecken und zur Strafe zu ziehen. Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 21. Dec. 1836 Z. 16346, s. übrigens S. 146 der St. P. D. v. 29. Juli 1853.

Polizei-Behörden. Die von Sr. Majestät mit a. h. Entschlie-
fung vom 10. Juli 1850 genehmigten Grundzüge für die Organisation der Polizei-Behörden, dann die Vorschriften vom 10. Dec. 1850 über den Wirkungskreis der k. k. Polizei-Behörden werden kundgemacht. Infolge der allerhöchsten Entschlie-
fung vom 10. Juli 1850 umfaßt der Polizei-Rayon von Wien, das ist der Bezirk, auf welchen sich die Wirksamkeit der k. k. Stadthauptmannschaft und Polizei-Direction von Wien zu erstrecken hat, die Gemeinde Wien nach ihrem ganzen in der a. h. genehmigten Gemeindeordnung vom 9. März 1850 näher bezeichneten Umfange, dann die Ortschaften; Simmering, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Wilhelmsdorf, Sechshaus, Fünfhaus, Rustendorf, Raindorf, Braunhirschen, Piesing, Lainz, Speising, Unter St. Veit, Penzing, Ottakring, Neulerchenfeld, Hernals, Dornbach, Neuwaldegg, Breitenfee, Währing, Weinhaus, Gersthof, Pöhlindorf, Salmansdorf, Neustift, Ober- und Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Grinzing, Heiligenstadt und Rudsdorf und das durch diese Ortschaften umschlossene Gebiet. Die Gemeinde-Ordnung für Wien vom 9. März 1850 und der Wirkungskreis der k. k. Polizei-Behörden v. 10. Dec. 1850 zeigen, in welcher Weise die Local-Polizei in der Gemeinde Wien zwischen dieser und der k. k. Stadthauptmannschaft und Polizei-Direction ge-

theilt ist. Aus der von Sr. Maj. dem Kaiser genehmigten Einbeziehung der genannten Ortschaften und rückfichtlich des bezeichneten Gebietes in den Polizei-Rayon von Wien folgt aber von selbst, daß daselbst die Local-Polizei in gleicher Weise zwischen der Gemeinde und der k. k. Stadthauptmannschaft und Polizei-Direction getheilt sein müsse, und daß daher in denselben der durch das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 der Gemeinde in den Angelegenheiten der Local-Polizei eingeräumte Wirkungskreis auf jene Zweige der Local-Polizei beschränkt sei, welche in der Gemeindeordnung für Wien v. 9. März 1850 an die Gemeinde überwiesen worden sind. Die übrigen Zweige der Local-Polizei gehören auch in diesen Ortschaften und rückfichtlich in diesem Gebiete in das Bereich der k. k. Stadthauptmannschaft und Polizei-Direction, für welche überhaupt der Wirkungskreis der k. k. Polizei-Behörden vom 10. December 1850 maßgebend ist. (Vdg. der n. ö. Stth. vom 9. Feb. 1851 Z. 424/P. L. G. B. Nr. 39.)

Grundzüge für die Organisation der Polizei-Behörden.

§. 1. Behörden für die Polizei-Verwaltung. Die Handhabung der Staats- und Local-Polizei, in so weit letztere nicht zum Wirkungskreise der Gemeinde gehört, obliegt den politischen Behörden. Dieselben haben die ortspolizeiliche Geschäftsführung der Gemeinde zu überwachen, zu kontrolliren und erforderlichen Falls die nöthige Abhilfe zu treffen.

§. 2. Der Bezirkshauptmann hat die Polizei-Verwaltung im Bezirke, der Kreis-Präsident hat im Kreise die Oberleitung zu führen, im Statthalter centralisirt sich die Polizei-Verwaltung des Kronlandes. Der Minister des Innern

hat die oberste Leitung der Polizei im ganzen Reiche *).

§. 3. Aufstellung eigener Polizei-Behörden. In größeren Städten oder in anderen Orten, wo die polizeilichen Geschäfte eine größere Ausdehnung gewinnen oder besondere Verhältnisse es erfordern, werden eigene Polizei-Behörden errichtet. Sie gehören zu den politischen Verwaltungs-Behörden.

§. 4. Eintheilung derselben. Die Polizei-Behörden sind entweder k. k. Stadthauptmannschaften und Polizei-Directionen oder k. k. Polizei-Commissariate. Besondere Verordnungen werden bestimmen, an welchen Orten Stadthauptmannschaften und an welchen Polizei-Commissariate zu bestehen haben. Stadthauptmannschaften werden in der Regel nur am Sitze der Statthalter errichtet **).

§. 5. Polizei-Rayon. Ob und wie weit sich die Wirksamkeit der Polizei-Behörde über das Weichbild des Ortes, in welchem sie ihren Sitz hat, erstrecken soll, wird durch besondere Verordnungen bestimmt. Der ganze Bezirk dieser Wirksamkeit bildet den Polizei-Rayon.

I. Stadthauptmannschaften und Polizei-Directionen.

§. 6. Stadthauptmann. An der Spitze der Stadthauptmannschaft und Polizei-Direction steht der Stadthauptmann und Polizei-Director, der

unter seiner Verantwortung die polizeilichen Geschäfte im Polizei-Rayon zu leiten hat.

§. 7. Dessen Stellung und Rang. Der Stadthauptmann ist unmittelbar dem Statthalter untergeordnet. Er hat den Rang und Gehalt eines Statthaltereirathes I. oder II. Classe.

§. 8. Hilfs-Personale. Dem Stadthauptmann werden nach Bedarf ein Vice-Stadthauptmann als Stellvertreter, Polizeiräthe, Polizei-Ober-Commissäre, Polizei-Commissäre und Concepts-Adjuncten nebst dem sonst erforderlichen Amts- und Dienstpersonale beigegeben. Der Vice-Stadthauptmann hat den Rang und Gehalt eines Statthaltereirathes II. Classe. Die Polizeiräthe äquipariren mit den Bezirkshauptmännern, die Polizei-Commissäre mit den Bezirks-Commissären. Die Polizei-Ober-Commissäre bilden eine Mittelstufe zwischen den Bezirkshauptmännern und Bezirks-Commissären.

§. 9. Der Stadthauptmann erhält auch die erforderliche Zahl von Militär- und Civil-Polizeiwache.

§. 10. Pflichten des Stadthauptmannes. Der Stadthauptmann hat sich in ununterbrochener Uebersicht der Ereignisse und Geschäfte zu erhalten, ihm steht die Geschäftszuweisung, die Verwendung der Beamten und Diener und die Disciplinargewalt über dieselben zu. Er hat täglich zweimal an den Statthalter Rapport zu erstatten. Der Stadthauptmann in Wien hat überdies seine täglichen Rapporte an den Minister des Inneren abzugeben.

§. 11. Unterordnung des Hilfs-Personales. Sämmtliche Beamte und Diener der Stadthauptmannschaft sind dem Stadthauptmann zum dienlichen Gehorsame verpflichtet, sie haben dessen Verfügungen und Weisungen pünctlich und ungesäumt zu erfüllen und die ihnen anvertrauten

*) Durch die a. h. Entschl. v. 25. April 1852 wurde die Polizei-Verwaltung von dem Ministerium des Innern getrennt, und für diesen Zweig eine selbstständige, von Sr. Majestät unmittelbar abhängige oberste Polizei-Behörde eingesetzt, s. Polizei-Behörde.

**) Laut a. h. Entschl. v. 24. Juni 1852 haben alle bereits organisirten Stadthauptmannschaften künftighin den Namen Polizei-Directionen zu führen, s. Polizei-Directionen.

Geschäfte nach den Anordnungen desselben zu behandeln. Insoferne denselben Geschäfte zur selbstständigen Durchführung überlassen sind, haben sie die Verantwortung für die pünctliche Lösung ihrer Aufgabe und für die in Absicht auf dieselben getroffenen Verfügungen.

§. 12. Ernennungen. Der Stadthauptmann und der Vice-Stadthauptmann werden vom Kaiser ernannt. Der Minister des Innern ernennt die übrigen Concepts-Beamten der Stadthauptmannschaft über den vom Stadthauptmann im Wege des Statthalters zu erstattenden Besetzungs-Vorschlag. Der Statthalter ernennt das Kanzlei-Personale und bewilliget die Zulassung zur vorbereitenden praktischen Verwendung bei der Stadthauptmannschaft*). Das Dienstpersonale wird vom Stadthauptmann ernannt; ihm steht mit Zustimmung des Statthalters die Aufnahme von Diurnisten zu.

§. 13. Urlaube. Urlaube-Bewilligungen sind, in soweit es ohne wesentlichen Nachtheil des öffentlichen Dienstes thunlich ist, und zwar in der Art zu erteilen, daß nicht durch gleichzeitige Beurlaubung mehrerer Individuen des Amtspersonales die Arbeitskräfte

zum Nachtheile des öffentlichen Dienstes geschmälert werden. Der Stadthauptmann ist ermächtigt, den ihm unterstehenden Beamten einen Urlaube von höchstens zwei Wochen zu bewilligen. Der Statthalter kann den Stadthauptmann auf höchstens zwei Wochen, die übrigen Beamten der Stadthauptmannschaft auf höchstens sechs Wochen beurlauben.

§. 14. Suspendirung und Entlassung. Die Suspendirung eines Beamten oder Dieners der Stadthauptmannschaft wegen Pflichtverletzung, wegen säumiger oder ungehöriger Erfüllung des Dienstes, oder wegen Eintritt eines Umstandes, der das Belassen desselben in seinem Amte oder Dienste unthunlich erscheinen läßt, wird von dem Stadthauptmann beim Statthalter beantragt, oder auch, wenn Gefahr am Verzuge ist, sogleich verhängt und dem Statthalter zur Genehmigung angezeigt. Die Concepts-Adjuncten, die zur Praxis zugelassenen Individuen, und das Dienerschaftspersonale kann der Statthalter aus begründeten Ursachen ohneweiters entlassen. Im Uebrigen sind bezüglich der Suspendirung und Entlassung der Beamten und Diener die bestehenden Disciplinar-Vorschriften zu beobachten.

§. 15. Dienstes-Entsagung und Ruhestand. Dienstes-Entsagung von Seite der Beamten der Stadthauptmannschaft kann der Statthalter annehmen. Jede solche angenommene Resignation eines Ober-Commissärs oder eines höher gestellten Beamten ist dem Minister des Innern anzuzeigen. Die Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand verfügt bei den Polizei-Commissären und bei dem minderen Concepts-Personale, sowie bei den Kanzlei-Beamten und bei den Dienern der Statthalter. Es ist sich hiebei bis zur Erlassung neuer gesetzlicher Bestim-

*) Laut a. h. Entschl. v. 15. Sept. 1852 sind alle erledigten Concepts- und Kanzlei-Beamtenstellen der Polizei-Behörden, sofern deren Verleihung nicht Sr. Majestät vorbehalten ist, künftighin ausschließlich von dem Chef der obersten Polizei-Behörde definitiv zu besetzen, und es ist in Folge dieser a. h. Schlußfassung auch zu jeder bezüglichen Personal-Veränderung in dem Beamten-Status einer Polizei-Behörde, dieselbe mag Concepts- oder Kanzlei-Individuen betreffen, vorläufig die Zustimmung des Chefs der obersten Polizei-Behörde einzuholen. (Erl. der obersten Pol. Beh. v. 19. Aug. 1852 Z. 404. Dec. der n. ö. Stth. v. 27. Aug. 1852 Z. 2064/P. Dec. der Pol. Dir v. 18. Sept. 1852 Z. 2982/P.)

mungen an die dermaligen Normen zu halten.

§. 16. Allgemeine Pflichten. Der Polizei-Beamte muß im äußeren Dienste jederzeit in der vorgeschriebenen Uniform erscheinen. Zur besondern Kenntlichmachung hat er eine roth-weiße Cocarde zu tragen. Er hat sich bei allen seinen Amtshandlungen das Gesez gegenwärtig zu halten und in seinem Benehmen Humanität mit würdigem Ernste zu verbinden. Eingedenk der Wahrheit, daß die Polizei-Behörde mit dem Vertrauen des Publikums am meisten zu wirken in der Lage ist, muß er sich durch sein offenes und unparteiisches Auftreten dasselbe zu erwerben suchen.

§. 17. Eintheilung des Polizei-Rayons in Bezirke. Insoweit es zur leichteren und kraftvolleren Handhabung der Polizei erforderlich ist, soll der Polizei-Rayon nach Maßgabe der Bevölkerung und der besonderen Localverhältnisse in Bezirke abgetheilt werden, in deren jedem ein eigenes Polizei-Commissariat aufgestellt wird. Diese Abtheilung in Bezirke, sowie die Grenzen derselben werden durch besondere Bestimmungen festgestellt werden. Die Bezirks-Polizei-Commissariate werden durch fortlaufende Zahlen bezeichnet.

§. 18. Bestimmung der Bezirks-Polizei-Commissariate. Die Bezirks-Polizei-Commissariate sind die Organe der Stadthauptmannschaft, durch welche dieselbe den executiven Polizei-Dienst und die unmittelbare Aufsichtspflege handhabt. Zu diesem Ende haben sich die Bezirks-Polizei-Commissariate fortwährend in der genauen Kenntniß der Bevölkerung und der Local-Verhältnisse in dem ihnen zugewiesenen Bezirke zu erhalten.

§. 19. Unterordnung derselben. Die Bezirks-Polizei-Commissariate unterstehen unmittelbar dem Stadt-

hauptmanne, sie sind an dessen Anordnungen gebunden und müssen dieselben auf das pünctlichste in Vollzug setzen.

§. 20. Leitung im Bezirke. An der Spitze eines jeden Bezirks-Polizei-Commissariats steht ein Polizei-Ober-Commissär oder ein Polizei-Commissär als leitender Beamter. Ihm wird das nöthige Personal an Beamten und Dienern und die erforderliche Wachmannschaft beigegeben. Dieses Personale, sowie die Wachmannschaft ist an die Anordnungen des Commissariats-Leiters gebunden.

§. 21. Verbindung der Bezirks-Polizei-Commissariate mit der Stadthauptmannschaft. Die Bezirks-Polizei-Commissariate haben täglich zweimal, nämlich Früh und Abends, Rapporte, in welchen alle Vorfällenheiten und die getroffenen Maßregeln anzuzeigen sind, an den Stadthauptmann zu erstatten. Wichtige Vorkommnisse sind sogleich zur Kenntniß des Stadthauptmannes zu bringen, und es sind in zweifelhaften Fällen die Weisungen desselben einzuholen.

§. 22. Bei sich ergebenden Anlässen versammelt der Stadthauptmann die Commissariats-Leiter zur gemeinsamen Instruirung und Berathung.

§. 23. Gegenseitiges Verhältniß der Bezirks-Polizei-Commissariate. Es ist eine unerläßliche Pflicht der Bezirks-Polizei-Commissariate, bei Handhabung des executiven Polizei-Dienstes auf das Innigste zusammenzuwirken und sich gegenseitig zu unterstützen. Die Gebiete derselben sind nicht der Art für abgeschlossen anzusehen, daß bei wichtigen und dringenden Amtshandlungen ein Commissariat nicht die Grenzen eines anderen überschreiten dürfe. Es ist jedoch in derlei Fällen sogleich die Anzeige an das betreffende Polizei-Commissariat Beauf seiner Mitwirkung zu machen.

§. 24. **Amtsort der Bezirks-Polizei-Commissariate.** Die Bezirks-Polizei-Commissariate sollen möglichst im Mittelpuncte des Bezirkes ihren Sitz haben. Im Amtssitze erhält der Commissariats-Leiter eine Natural-Wohnung, und es ist die beigegebene Mannschaft der Militär-Polizeiwache in einer, gegen die Straße zu, offenen Wachstube unterzubringen. Der Amtsort ist durch eine am Hause anzubringende Tafel mit der Aufschrift: k. k. Bezirks-Polizei-Commissariat Nr. . . . und zur Nachtzeit durch eine rothe Lampe kenntlich zu machen. Die Beamten und Diener des Polizei-Commissariates müssen im Bezirke wohnen.

§. 25. **Permanenz.** Der Dienst der Bezirks-Polizei-Commissariate ist ein permanenter. Es muß daher außer den gewöhnlichen Amtsstunden stets ein Amts-Individuum am Amtsorte gegenwärtig sein.

§. 26. **Central-Bureau.** In jenen Städten, deren Polizei-Rayon in Bezirke zerfällt, werden am Sitze der Stadthauptmannschaft selbst Central-Bureaus gebildet, in welche alle Geschäfte, die eine einheitliche und consequente Behandlung von einem Punkte aus erfordern, oder die nur in ihrer Vereinigung die nöthige Evidenz über den ganzen Polizei-Rayon gewähren, zusammenlaufen und von welchem aus der executive Dienst der Bezirks-Polizei-Commissariate seine Richtung erhält. Derlei Central-Bureaus sollen insbesondere bestehen für die Central-Leitung des executiven Dienstes der Bezirks-Polizei-Commissariate, für die Ueberwachung der Sicherheit der Person und des Eigenthums im ganzen Polizei-Rayon, für das Paß-, Fremden- und Anzeigewesen, für die Ueberwachung der Presse, der Vereine und öffentlichen Versammlungen.

§. 27. Jedes Central-Bureau erhält

einen Vorsteher in der Person eines Polizeirathes mit dem erforderlichen Hilfs-Personale. Die oberste Leitung dieser Central-Bureaus, sowie überhaupt der ganzen polizeilichen Wirksamkeit, läuft in der Person des Stadthauptmannes zusammen.

§. 28. **Militär-Polizeiwache.** Zur Unterstützung und Handhabung des executiven Dienstes wird der Stadthauptmannschaft eine bewaffnete Macht, nämlich die Militär-Polizeiwache, wovon ein Theil beritten ist, beigegeben. Dieselbe ist in allen Dienstesbeziehungen der Stadthauptmannschaft untergeordnet und zur Vollziehung der von derselben ausgehenden Anordnungen verpflichtet. Das Militärische dieser Wache führt ein Militär-Commandant, dem zu diesem Ende die nöthige Anzahl von Officieren beigegeben wird. Eine besondere Instruction wird den Dienst der Militär-Polizeiwache regeln (siehe **Militär-Polizeiwache**). Es wird besonders Aufgabe der Officiere sein, die Mannschaft in der steten Kenntniß dieser Instruction zu erhalten und dieselbe überhaupt in allen Gegenständen zu unterweisen, deren Kenntniß für ihren Dienst unentbehrlich oder doch von Vortheil ist.

§. 29. Die Militär-Polizeiwache genießt, wenn sie im Dienste ist, alle in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache und den besonderen gesetzlichen Schutz, welcher den obrigkeitlichen Personen und Civil- und Militärwachen zukömmt. Die §§. 45 und 46 des Gensd'armee-Gesetzes v. 18. Jänner 1850, hinsichtlich des Gebrauches der Waffe, gelten auch für die Militär-Polizeiwache.

§. 30. **Civilwache.** Der Stadthauptmannschaft wird ferner eine Civilwache beigegeben. Dieselbe fungirt in Civilkleidern und ist mit einer Plaque zur Legitimation versehen. Sie ist theils

dem Centrum der Behörde, theils den Commissariaten zugetheilt. Die Mitglieder dieser Wache werden vom Stadthauptmanne aufgenommen und können von demselben zu jeder Zeit entlassen werden. Sie erhalten eine monatliche Löhnung. Eine besondere Instruction wird ihre Dienstleistung näher bestimmen, s. **Civil-Polizei-Wache.**

§. 31. Berufungen an den Kreispräsidenten. In allen Fällen, wo die Stadthauptmannschaft als erste Instanz in den ihr zugewiesenen Geschäften des Local-Polizei-Dienstes den Recurs einer Partei hervorruft, steht die Entscheidung dem Kreispräsidenten in zweiter Instanz zu.

§. 32. Verhältnis der Stadthauptmannschaft. a) Zu den anderen politischen Behörden und zu den Gemeinde-Vorstehern. Die politischen Behörden des Kronlandes sind verpflichtet, alle Vorkommnisse, die in polizeilicher Hinsicht von Wichtigkeit sind, sogleich dem Statthalter unter der Adresse des Stadthauptmannes anzuzeigen, der die diesfälligen Berichte einzusehen und mit seinem „Gesehen“ und mit seinen allfälligen Bemerkungen unaufgehalten dem Statthalter vorzulegen hat. Auskünfte, welche die Stadthauptmannschaft von politischen Behörden und von den Gemeinde-Vorstehern abverlangt, sind ungesäumt zu ertheilen.

§§. 33, 34 und 35. Diese §§. enthalten die Bestimmungen über das Verhältnis der Polizei-Behörden zu den Gerichten und zu der Staatsanwaltschaft nach den Vorschriften der St. P. D. v. 17. Juni 1850, welche durch die allg. St. P. D. v. 29. Juli 1853 aufgehoben worden ist.

§. 36. c) Zur Gemeinde. Die Stadthauptmannschaft ist verpflichtet, die Gemeinde in Handhabung der ihr zustehenden Local-Polizei zu unterstützen, und derselben hiezu die benötigte Mi-

litär-Polizei-Wache zu stellen. Sie hat sich wegen Abstellung allfälliger Mängel und Gebrechen der Local-Polizei mit der Gemeinde in einem freundschaftlichen Einvernehmen und bereitwilligen Entgegenkommen zu erhalten.

§. 37. d) Zur Gensd'armerie. Das Verhältnis des Stadthauptmannes zur Gensd'armerie ist durch das Gesetz vom 18. Jänner 1850 geregelt.

§. 38. Polizei-Zeitung. Bei der Stadthauptmannschaft ist eine Polizei-Zeitung über Alles, was die Sicherheitspflege zu befördern geeignet ist, aufzulegen und durch den Druck zu veröffentlichen. Die Polizei-Zeitung ist allen Bezirkshauptmännern, der Staatsanwaltschaft, der Gensd'armerie und den Gemeindevorstehern im Kronlande, dann allen Polizei-Behörden der übrigen Kronländer, und zwar Letzteren in der entsprechenden Anzahl von Exemplaren zur weiteren Verbreitung im Lande mitzutheilen.

II. Polizei-Commissariate.

§. 39. Besetzung. An der Spitze eines Polizei-Commissariates steht ein Polizei-Obercommissär oder ein Polizei-Commissär. Demselben wird das erforderliche Amtspersonale und die benötigte Wachmannschaft beigegeben.

§. 40. Unterordnung. Die Polizei-Commissariate sind dem Bezirkshauptmanne, an Orten aber, wo der Kreis-Präsident seinen Sitz hat, diesem unmittelbar untergeordnet.

§. 41. Die Polizei-Commissariate haben über alle wichtigen Vorfälle und Wahrnehmungen die unmittelbare Anzeige an den Statthalter zu erstatten. Insofern am Sitze des Statthalters eine Stadthauptmannschaft besteht, sind diese Anzeigen unter der Adresse des Stadthauptmannes zu erstatten. Sie sind an die Weisungen gebunden, die sie vom Stadthauptmanne erhalten.

§. 42. In der gerichtlichen Polizei

haben sie den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Befinden sie sich am Orte eines Bezirksgerichtes, so hat der vom General-Procuration bezeichnete Polizei-Commissär die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgerichte zu versehen.

§. 43. Wirkungskreis. Der Wirkungskreis der Stadthauptmannschaften und der Polizei-Commissariate wird durch besondere Instructionen näher geregelt. Im Allgemeinen lassen sich die Grenzen dieses Wirkungskreises damit bezeichnen, daß es Aufgabe der Polizei-Behörden ist, durch Beobachtung, Vorbeugung, Repression und Entdeckung für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im geselligen Wege zu sorgen.

Wirkungskreis der k. k. Polizei-Behörden.

§. 1. Aufgabe dieser Behörden. Die k. k. Polizei-Behörden haben den Gefahren, womit der Monarch, das kaiserliche Haus, die gesellige Ordnung, sowie überhaupt der Rechtsbestand und die Wohlfahrt des Staates sowie der Einzelnen bedroht sind, auf den gesetzlichen Wegen vorzubeugen und zu begegnen, die öffentliche Ruhe und Ordnung in dem Bereiche ihres Bezirkes zu erhalten, die Angriffe gegen dieselbe und die Verletzungen der Person und des Eigenthumes, mögen sie vom Zufalle herrühren oder durch menschliche Thätigkeit absichtlich oder unabsichtlich veranlaßt werden, zu hindern, bei vorfallenden Störungen der Ordnung und Sicherheit dem Umfahgreifen des Schadens Einhalt zu thun, die eingetretenen nachtheiligen Folgen zu beseitigen, endlich die Uebertreter des Gesetzes auszuforschen, anzuhalten und den berufenen Behörden zu überliefern.

§. 2. Um diese Aufgabe lösen zu können, ist der Polizei-Behörde vor Allem die Kenntniß der Bevölkerung und ihrer Bewegung, dann der örtlichen Verhält-

nisse nothwendig. Diese Kenntniß erlangt sie vorzüglich:

1. durch die Aufnahme des Standes der Bevölkerung (Conscription),

2. durch die genaue Handhabung des Meldungswesens, und

3. durch das Fremden- und Paßwesen.

§. 3. Conscriptions- und Meldungswesen. Das Conscriptions- und Meldungswesen begreift in sich die Evidenzhaltung des Standes der Bevölkerung des der Polizei-Behörde zugewiesenen Amtsgebietes auf Grundlage der nach den bestehenden Vorschriften erfolgenden vollständigen Aufnahme derselben, mithin insbesondere die stets richtige Führung der Protokolle über Jahres- und Aften-Parteien, über die in den Gasthöfen einkehrenden Fremden, über Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter und Dienftboten, die Aufsicht auf die ordentliche Führung der Fremden- und Gesellenbücher von Seite der Gastwirth und Herbergsväter, die zeitweise Revision der Gasthöfe und Herbergen, insbesondere bedenklicher Orte und Schlupfwinkel; ferner die Sorge, daß jede Veränderung der Bevölkerung nach den bestehenden Vorschriften gemeldet, jede Uebertretung dieser Vorschriften aber der gesetzlichen Ahndung zugeführt werde.

§. 4. Fremdenwesen. In Rücksicht auf das Fremdenwesen haben die k. k. Polizei-Behörden die Behandlung der ankommenden Ausländer nach den hierüber bestehenden Vorschriften, die Constatirung des Reise- und Aufenthaltszweckes, die Ertheilung der Aufenthaltbewilligungen, die Ausweisung bedenklicher Fremden, insbesondere der ausländischen Emissäre und Ruhestörer, die Evidenzhaltung der gegebenen Aufenthaltsfristen, der signalisirten und abgeschafften Fremden, endlich die Einhebung und Verrechnung der etwa bestehenden Fremdentagen.

§. 5. Paßwesen. Das Paßwesen umfaßt die Evidenzhaltung der ankommenden und abreisenden Inländer im gewöhnlichen Verkehr, sowie auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, die Behandlung und Ueberwachung besonders signalisirter und bedenklicher Individuen, die Prüfung der vorkommenden Reiseurkunden in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale, die Widrigung derselben, dann über vorläufiges Einvernehmen des Conscriptioens-Amtes die Ertheilung von Reiseurkunden an Einheimische für das Inland, und die Erstattung von Anträgen an die Kreispräsidenten und rückfichtlich Statthalter zur Ausstellung von Reiseurkunden an Inländer für das Ausland.

§. 6. Auskünfte. Auf Grund der vorschristmäßigen Handhabung des Meldungs-, Paß- und Fremdenwesens sind die k. k. Polizeibehörden in der Lage, die von den Behörden oder Parteien an sie gerichteten Anfragen oder Ansuchen um Auskünfte über Personen zu beantworten.

§. 7. Die Aufgabe, welche die k. k. Polizei-Behörden nach §. 1 zu erfüllen berufen sind, läßt sich im Allgemeinen auf drei Hauptpunkte zurückführen. Sie besteht nämlich:

- I. in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der innern Ruhe;
- II. in der Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes;
- III. in der Handhabung der öffentlichen Ordnung.

Ihre Amtsthätigkeit ist in dieser dreifachen Beziehung:

- a) eine beobachtende, vorbeugende und verhütende (administrat. Polizei);
- b) bei wirklich erfolgten Rechtsverletzungen und Beschädigungen auf die Entdeckung des Gesehübreters, und insoweit ihnen nicht selbst ein Ahndungsrecht zusteht, auf die Ueberweisung desselben an die competente Straf-

Behörde gerichtete (gerichtliche Polizei).

§. 8. A. Administrat. Polizei.
I. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der innern Ruhe.

Die Wahrnehmung der Volksstimmung gehört zur wesentlichen Aufgabe der Polizei-Behörden. Sie haben in dieser Beziehung die politischen und socialen in das Staatsleben eingreifenden Zustände sorgfältig zu beobachten und ihre besondere Aufmerksamkeit auf die öffentliche Stimmung bei Erlassung neuer Reichs- oder Landesgesetze über politische oder administrative Einrichtungen zu richten, wobei es aber nicht genügt, bloß einzelne Stimmen zu hören und ihren Ansichten den Werth des allgemeinen Urtheiles beizulegen. Die Polizei-Behörden haben sich von den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung Kenntniß zu verschaffen, die thatsächlichen Verhältnisse, welche dem Bedürfnisse neuer Einrichtungen und dem Wunsche nach Aenderungen in den bestehenden Einrichtungen zum Grunde liegen, sorgfältig zu prüfen und gerechte Wünsche und Beschwerden ungefälscht zur höheren Kenntniß zu bringen. Ungerechten Wünschen und Beschwerden haben sie durch Berichtigung der denselben zum Grunde liegenden irrigen Vorstellungen und Begriffe zu begegnen, und böswilligen Einflüssen, die sich zur Erregung ungegründeter Mißstimmung und Aufreizung geltend zu machen suchen, ist mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten.

§. 9. Ueber die Wahrnehmungen, welche die k. k. Polizei-Behörden nach §. 8 zu machen berufen sind, sind an die vorgesezte Behörde periodische Berichte mit den geeigneten Anträgen zu erstatten. Besondere Weisungen werden die Zeit dieser periodischen Berichte näher bestimmen.

§. 10. Den Wirkungskreis der Polizei-Behörden in Bezug auf die Presse, auf politische Vereine und Versammlungen bestimmen die darüber bestehenden Gesetze und besonderen Instructionen. Die Ueberwachung der periodischen Druckschriften und des Verbotes des Hausirens mit Druckschriften, des Ausrufens, Vertheilens, Feilbietens und Anschlagens derselben auf offener Straße, gehört zu ihren vorzüglichsten Obliegenheiten. Nicht minder haben sie den Einfluß der in- und ausländischen Blätter, Flugschriften und größeren Werke auf die öffentliche Stimmung wahrzunehmen und wichtige Daten zur höheren Kenntniß zu bringen.

§. 11. Die Ueberwachung geheimer Umtriebe und Anschläge, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten und die Evidenzhaltung der in dieser Beziehung bereits in Untersuchung gestandenen oder verdächtigen Personen liegt in der besondern Verpflichtung der Polizei-Behörden. Sie müssen bemüht sein, dahin zu wirken, daß Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ruhe nicht zum Ausbruche gelangen, sondern schon in ihrem Aufsteigen erstickt werden. Sind sie aber dennoch ausgebrochen, und reichen gültige Mittel nicht hin, denselben ein Ende zu machen, so haben die Polizei-Behörden mit aller Entschiedenheit aufzutreten, und wenn die ihnen zu Gebote stehende Militär-Polizeiwache nicht ausreichend sein sollte, die Mitwirkung der Gensd'armerie und nach Erforderniß auch des k. k. Militärs ungesäumt zu veranlassen.

II. Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums.

§. 12. Die Sorge für die Sicherheit der Person umfaßt die Aufsicht auf alle Handlungen und Unterlassungen innerhalb des ganzen Polizei-Bezirktes, wo-

durch das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit der Bewohner zufällig oder abichtlich gefährdet werden könnte. Diese Aufsicht wird ausgeübt im Allgemeinen durch die einzelne Nachschau, durch ambulirende Posten, Streifungen und Patrouillen bei Tag und Nacht, insbesondere aber durch Ueberwachung jener Gassen, Plätze und öffentlichen Orte, wo gewöhnlich oder aus speciellen Anlässen, wie bei Volksfesten, Feierlichkeiten, Ballen, Feuerbrünsten u. s. w., ein größerer Zusammenfluß von Menschen stattfindet. Hierher gehört noch insbesondere die genaue Ueberwachung des Eisenbahnbetriebes nach den in dieser Beziehung ergangenen Verordnungen, dann die Aufsicht auf den Betrieb der Dampfschiffahrt nach den bestehenden Vorschriften. Die in dem Eisenbahn-Polizeigesetz den Polizei-Behörden eingeräumte Gerichtsbarkeit ist an die Gerichte übergegangen, an welche daher die Polizei-Behörden die diesfälligen Uebertretungen anzuzeigen haben.

§. 13. Diese Sorgfalt erstreckt sich auch auf das Einschreiten bei öffentlichen Calamitäten, Feuerbrünsten, Ueberschwemmungen, Epidemien u. s. w. nach den für derlei Fälle bestehenden besonderen Vorschriften oder speciellen höheren Anordnungen, dann bei sich ereignenden Unglücks- und Irtsinnsfällen, plötzlichen Erkrankungen auf der Straße, Selbstmorden und derlei Versuchen u. s. w.

§. 14. Den Polizei-Behörden obliegt die Aufsicht auf die Verfertigung und auf das Tragen verbotener oder sonst verdächtiger Waffen, als: Stockflinten, Stilete, Dolche, Degenstöcke, zwei- oder mehrschneidige Messer zc. Das Waffengesetz wird die weiteren Obliegenheiten der Polizei-Behörden aussprechen.

§. 15. Die Eigenthumsicherheit er-

fordert die Aufsicht auf Müßiggänger, Vagabunden, Bettler und sonst gefährliche Personen, die Evidenzhaltung der entlassenen Sträflinge, ihrer Verbindungen und Aufenthaltsorte, der Abgeschobenen und Abgeschafften, der Hehler und der der Hehleri verdächtigen Gewerbsleute, dann die zeitweise Vornahme von ausgedehnten über den ganzen Bezirk sich erstreckenden Streifungen im gleichzeitigen Einvernehmen mit den angrenzenden politischen Behörden oder Gemeinden, die fleißige Revision von verdächtigen Orten und Schlupfwinkeln. Hieher gehört ferner die Sammlung und Registrirung der Beschreibung gestohlener und geraubter Effecten, dann der verübten Verbrechen; die Beschreibung von verlorren, gefundenen und depositirten Gegenständen; die Personbeschreibung entwöhener und vermiffter Individuen und gefundener Leichname; die Verbreitung der von den Gerichten erlassenen Steckbriefe.

§. 16. Die bei der Gassenaufsicht, den Revisionen und Streifungen oder bei anderen Anlässen aufgegriffenen Bettler, Vagabunden und Müßiggänger sind von den k. k. Polizei-Behörden ebenso, wie andere unterstands-, ausweis- und erwerbslose Individuen mit Benützung der vorliegenden Personbeschreibungen und Steckbriefe, der Listen über abgestrafte Verbrecher, über Abgeschobene und Abgeschaffte vorschriftsmäßig zu behandeln; Fremde sind nach Umständen einfach wegzuweifen oder abzuschieben, einheimische Bettler und Müßiggänger aber sind nach den über ihre persönlichen Verhältnisse gepflogenen Erhebungen entweder der Armenversorgung zuzuweifen oder in die freiwillige Arbeitsanstalt abzugeben oder nach den bestehenden Directiven für die Zwangsarbeitshäuser zu behandeln.

III. Handhabung der öffentlichen Ordnung.

§. 17. Die Obliegenheit der k. k. Polizei-Behörden in Bezug auf theatrale Vorstellungen sind durch die Theater-Ordnung und die besondere Instruction festgestellt. Die k. k. Polizei-Behörden sind insbesondere verpflichtet, Winkelbühnen in Privathäusern nicht zu dulden, sowie die Auführung dramatischer Scenen von den dazu nicht befugten öffentlichen Orten hintanzuhalten.

§. 18. Den Polizei-Behörden obliegt zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung die Aufsicht auf Schänken-, Gast- und Einkehrhäuser, Kaffeehäuser, Herbergen, öffentliche Versammlungs- und Belustigungsorte u. dgl. Sie haben die Einhaltung der Sperrzeit bei Schänken, Wirths- und Kaffeehäusern zu überwachen.

§. 19. Zum Bereiche der Polizei-Behörden gehört die Bewilligung zu öffentlichen declamatorischen und musikalischen Productionen jeder Art über das vom Unternehmer vorzulegende Programm, und die Aufsicht, daß sich genau an das bewilligte Programm gehalten werde. Es bedarf ferner zu allen Schaustellungen, öffentlichen Ballen und Tanzmusiken, zum Offenhalten der Schänken, Wirths- und Kaffeehäuser über die Polizeistunde der Bewilligung der Polizei-Behörden. Dieselben haben die für diese Bewilligung vorgeschriebenen Gebühren einzuhoben und zu verrechnen, und bei all' diesen Anlässen die Ordnung aufrecht zu erhalten. Ihnen liegt außerdem die Aufsicht auf herumziehende Gaukler, Taschenspieler, wandernde Musikanten, Harfenisten, Bänkefänger 2c. 2c. ob.

§. 20. In Bezug auf die Heiligung der Sonn- und Feiertage hat den Polizei-Behörden als Richtschnur zu dienen, daß dort, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feiertage der Sonn- und katholischen Festtage

durch geräuschvolle Arbeiten und öffentlichen Handelsbetrieb nicht gestört werden darf. Auch sind die Vorschriften wegen Nichtgestattung von Tanzmuffeln während der heiligen Zeit genau zu beobachten.

§. 21. Die Aufsicht der Polizei-Behörde auf die Spiele an öffentlichen Orten erstreckt sich nicht nur auf die durch die bestehenden Gesetze verbotenen eigentlichen Glücks- und Hazardspiele, sondern auch auf jene, die in Anbetracht des Ortes und der Personen, die dabei betreten werden, gesetzlich untersagt sind.

§. 22. Eine gleich strenge Aufmerksamkeit haben die Polizei-Behörden auf die Verhütung öffentlicher Unzucht und Aergerniß erregender Unsitlichkeiten zu richten, sie haben die Lustbirnen in Evidenz zu halten und sie besonders in Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand zu überwachen, die Kruppelei nach Kräften hintanzuhalten und die öffentlichen Badeorte genau zu beaufsichtigen.

§. 23. Die Polizei-Behörden haben überhaupt Alles zu befeitigen, was die öffentliche Sittlichkeit verletzt. Sie haben daher in dieser Richtung alle öffentlichen Schaustellungen, Auslagen, Aushängshilder zc. genau zu überwachen.

§. 24. Den Polizei-Behörden obliegt die Handhabung der Gefindeordnung, insofern durch dieselbe der polizeiliche Zweck verfolgt wird, das Dienstverhältniß keiner nachtheiligen Unterbrechung auszusetzen, demselben einen schnelleren Schutz zu verleihen und beiden Theilen auf dem kürzesten Wege mit Vermeidung beschwerlicher Kosten die Erlangung jener Rechte, welche ihnen die Gefindeordnung aus Rücksichten für das öffentliche Wohl einräumt, zu verschaffen. In Handhabung der Gefinde-Polizei haben die Polizei-Behörden fremde Dienstleute und dienstlose Individuen, sowie Dienstbotenherbergen zu

überwachen und in Evidenz zu erhalten; Dienst- und Lohnstreitigkeiten sind, insofern es sich um richterliche Zuerkennung der aus dem Dienst- und Lohnvertrage entspringenden Rechte handelt, bei der Gerichtsbehörde zu verhandeln.

§. 25. Die Polizei-Behörde hat Fiaker, Lohnkutscher, Stellfuhrinhaber und Sesselträger hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes und hinsichtlich der Aufnahme ihrer Knechte zu überwachen und die bezüglichen Betriebs- und Tagordnungen zu handhaben. Inwieferne die Polizei-Behörde bei Verleihung von Gewerben einzuvernehmen sei, bestimmen die Gewerbe-gesetze.

§. 26. Friedensrichterliche Function. Den Polizei-Behörden gebührt zwar kein Richteramt in Streitigkeiten zwischen Parteien; wenn sich jedoch dieselben zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten an die Polizei-Behörden wenden, so haben dieselben die friedensrichterliche Function zu üben und dem Vertrauen der Parteien durch einen scheidsrichterlichen Spruch mit der durch die Gerichtsordnung bezeichneten Wirkung entgegen zu kommen.

§. 27. Ahndungsrecht der Polizei-Behörden. Inwieweit die Polizei-Behörden neue polizeiliche Anordnungen zu erlassen und die Uebertretungen dieser, sowie der schon bestehenden Polizei-Vorschriften zu ahnden berechtigt sind, und wie sie in Uebertretungsfällen zu verfahren haben, bestimmt eine besondere Verordnung, s. **Politische Obrigkeiten, Polizei-Uebertretungen.**

§§. 28, 29 und 30. Diese §§. bestimmen die Functionen der gerichtlichen Polizei nach den Vorschriften der nunmehr durch die allgemeine Strafproceßordnung v. 29. Juli 1853 aufgehobenen St. P. O. v. 17. Juni 1850.

§. 31. Wirkungsbereich der Polizei-Behörden in Bezug auf

die der Gemeinde zustehende Local-Polizei. Wenn der Gemeinde auch die Verwaltung der Local-Polizei in dem in den Gemeinde-Statuten näher bestimmten Umfange zusteht, so ist es gleichwohl Pflicht der Polizei-Behörde, auf Mängel und Gebrechen in dieser Verwaltung ein wachsames Auge zu haben, sich wegen Abstellung derselben mit den dazu berufenen Gemeinde-Organen in einem freundlichen Einvernehmen und bereitwilligen Entgegenkommen zu erhalten, insbesondere aber in Fällen größerer Calamitäten, wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen u. dgl., mit den Gemeinde-Organen Hand in Hand zu gehen und so weit es thunlich ist, sich bereits früher über die zu ergreifenden Maßregeln zu vereinigen.

§. 32. Sollte die Gemeinde dem Ansinnen der Polizei-Behörde nicht entsprechen, so hat diese dringende, keinen Aufschub gestattende Maßregeln, insofern solche aus Rücksichten des öffentlichen Interesse erforderlich sind, sogleich selbst zu treffen und zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen. Sonst ist die Anzeige an diese Behörde zu erstatten.

§. 33. Die Polizei-Behörde ist verpflichtet, mit ihren Organen die Gemeinde in Handhabung der ihr zustehenden Local-Polizei auf das kräftigste zu unterstützen und Uebertretungen der Local-Polizei-Vorschriften, deren Ahndung der Gemeinde zusteht, sogleich zur Kenntniß derselben zu bringen. (Erl. des Min. des Inn. v. 10. Dec. 1850 Z. 6370. Diese Grundzüge für die Organisation der Polizei-Behörde und die Vorschriften über ihren Wirkungskreis wurden bekannt gemacht in Oesterreich mit Stth. Bdg. vom 11. Jänner 1851 Nr. 105 des L. G. B.; in Steiermark mit Stth. Bdg. v. 8. Febr. 1851 Nr. 79 des L. G. B.;

in Böhmen mit Stth. Bdg. vom 14. Febr. 1851 Nr. 35 d. L. G. B.; in Krain mit Stth. Bdg. v. 17. März 1851 Nr. 66 des L. G. B.; in Siebenbürgen mit Bdg. des Civ. u. Mil. Gov. v. 24. März Nr. 111 des L. G. B.; in Galizien mit Stth. Bdg. v. 4. Juni 1851 Nr. 125 des L. G. B. und in Schlesien mit Stth. Bdg. v. 14. Aug. 1851 Nr. 171 des L. G. B.)

Polizei-Behörde, oberste. Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Mai d. J. Z. 3234 haben Se. k. k. apostol. Majestät laut a. h. Entschl. v. 25. April 1852 Sich bestimmt gefunden, die Polizei-Verwaltung von dem Ministerium des Innern zu trennen, und für diesen Zweig eine eigene selbstständige, von Sr. k. k. ap. Majestät unmittelbar abhängige oberste Polizei-Behörde unter dieser Benennung einzusetzen. (Bdg. der n. d. Stth. v. 18. Mai 1852 Z. 16191.)

— — deren Gutachten bei Verleihung von Polizei-Gewerben, s. **Buchhandlungs-Befugnisse**.

— — die derselben von Seite der Grnez- und Gefällenwache zu leistende Assistenz betreffend, s. **Finanzwache, Gefällenwache, Grenz-wache**.

— — Einvernehmung derselben in Wien bei Gewerbsverleihungen, s. **Gewerbsverleihung**.

— — Vollstreckung ihrer Erkenntnisse und ihre Disciplinargewalt, s. **politische Obrigkeiten**.

— — deren Einvernehmung bei Verleihung von Privilegien an Ausländer, s. **Privilegien**.

— — Competenz in Betreff der Handhabung der Sonntagsheiligungs-Vorschriften, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung**.

— — hat über entlassene Sträflinge strenge Aufsicht zu führen, s. **Sträflinge**.

Polizei = Behörden. Wirkungskreis in Bezug auf die Theater-Ordnung, siehe Theater-Ordnung.

— — die bei derselben abgeschlossenen Vergleiche sind executionsfähig, f. Vergleiche.

— — Stempel der bei derselben abgeschlossenen Vergleiche, f. Vergleiche.

Polizei-Bezirk von Wien. Mit Genehmigung des k. k. Ministeriums d. Innern vom 11. d. M. J. 1826 und im Einvernehmen mit dem k. k. Militär und Civil-Gouvernement werden in den außerhalb der Linien Wiens nächstgelegenen Ortschaften nachstehende sechs Commissariate der k. k. Wiener Stadthauptmannschaft errichtet:

Erstes Commissariat mit dem Sitze in Simmering hat die Ortschaft Simmering zu enthalten.

Zweites Commissariat mit dem Sitze in Sechshaus und den zugetheilten Ortschaften Sechshaus, Fünfhäuser, Draunhirschen, Reindorf, Rüstendorf, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Reibling sammt Wilhelmsdorf. *)

Drittes Commissariat mit dem Sitze in Hiezing und den zugetheilten Ortschaften Hiezing, Penzing, Unter-St. Veit, Lainz und Speising.

Viertes Commissariat mit dem Sitze in Ottakring und den zugetheilten Ortschaften Ottakring, Hernals, Neulerchenfeld, Breitenfeld, Dornbach und Ruwaldegg.

Fünftes Commissariat mit dem Sitze in Weinhaus und den zugetheilten Ortschaften Weinhaus, Währing, Gersthof, Pöchlendorf, Neustift und Salmannsdorf.

Sechstes Commissariat mit dem Sitze in Döbling und den zugetheilten Ort-

schaften Ruzsdorf, Ober- und Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Grinzing und Heiligenstadt.

Der Wirkungskreis und der Umfang der Geschäfte dieser neuen stadthauptmannschaftlichen Commissariate außer den Linien ist, insofern das Gemeindegesetz vom 17. März d. J. nicht ins Leben tritt, in der Wesenheit derselbe, welcher den stadthauptmannschaftlichen Bezirks-Commissariaten der Vorstädte innerhalb der Linien eingeräumt ist; sie stehen wie diese unter der unmittelbaren Leitung und den Anordnungen der k. k. Stadthauptmannschaft in Wien. Die Stellung der neuen Commissariate zu den politischen Aemtern und zu den Gemeinden der verschiedenen Ortschaften ist unter thunlicher Bedachtnahme auf die Anordnungen des neuen Gemeindegesetzes über die Handhabung der Ortspolizei in den betreffenden Paragraphen (§§. 85, 86 u. f. w.) analog zu dem Verhältnisse, in welchem die Wiener Stadthauptmannschaft und ihre Vorstadt-Bezirks-Commissariate zu dem Wiener Magistrat und der Wiener Stadtgemeinde stehen. (Circ. der n. ö. Reg. v. 17. Mai 1849 L. G. B. C. B. Nr. 60.)

Polizei-Bezirk von Wien, laut Erlasses des Ministeriums des Innern v. 7. d. M. J. 1194 haben Se. Majestät mit a. h. Entschliesung vom 5. März 1851 die Einbeziehung der Ortschaften Ober-St. Veit, Hating, Baumgarten, Spitz und Floridsdorf in den Polizei-Rayon von Wien zu genehmigen geruht, und es hat sich hiernach die Wirksamkeit der Stadthauptmannschaft und Polizei-Direction von Wien auf diese Ortschaften zu erstrecken und die Gemeindevorsteher daselbst sind auf diejenigen Zweige der Ortspolizei beschränkt, welche dieser Behörde nicht zugewiesen sind. (Kais. Vdg. vom 5. März 1851. Erl. der n. ö. Stth. vom

*) Die vier letztgenannten Ortschaften bilden jetzt den Rayon des Commissariates Gaudenzdorf.

11. März 1851 *J.* 739/*P.* *L. G. B.* Nr. 74.)

Polizei-Bezirk von Wien. In Anbetracht des Umstandes, daß die Nothwendigkeit der strengeren polizeilichen Ueberwachung des bei Floridsdorf befindlichen Bahnhofes ein Hauptmotiv zu der von Sr. Maj. dem Kaiser mit a. h. Entschl. v. 5. März l. J. Allernädigt bewilligten Einbeziehung dieser Ortschaft in den Polizei-Rayon von Wien war, und daß der obere und untere Mühlshüttel allgemein als ein zu Floridsdorf gehöriges Object betrachtet wird, welches wegen der dort befindlichen Mühlen und Schänken einer besonderen Aufsicht bedarf, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 18. d. M. *J.* 3155 die Einbeziehung des gedachten Bahnhofes und der dazu gehörigen Gebäude, dann des oberen und unteren Mühlshüttels in den Polizei-Rayon von Wien und rückfichtlich in den Polizei-Bezirk von Floridsdorf auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 5. März l. J. bewilliget. (Erl. der Stth. v. R. De. v. 21. Dec. 1851 *J.* 3226/*P.* *L. G. B.* *J.* 1852 Nr. 4.)

— — von Prag. Zu Folge der Allerhöchsten Entschl. vom 10. Juli 1850 umfaßt der Polizei-Rayon von Prag, das ist der Bezirk, auf welchen sich die Wirksamkeit der k. k. Stadthauptmannschaft und Polizei-Direction in Prag zu erstrecken hat, die Gemeinde Prag nach ihrem ganzen in der a. h. genehmigten Gemeindeordnung v. 27. April 1850 bezeichneten Umfange, dann die Ortschaften: Břevnov, Střesčowiz, Degwiz, weißer Berg, Šárka, Lieben, Kobils, Striščow, Prošil, Wřoczan, Šlauptetin, Wřšowiz, Šrdloř, Wolfšan, Nuže, Mišle, Wiššegrad, Pantraž, Křiřčow, Branik, Dworež, Podoř, Smiřow, Eliřow, Ružel, Šluboczeř, Radliř, Kořčir,

Bubentř, Vubna, Šoleřowiz, Troja, Podbaba und Karolinenthal, und das durch diese Ortschaften umschlossene Gebiet. Die Gemeinde-Ordnung für Prag vom 27. April 1850 und der Wirkungskreis der k. k. Polizei-Behörden v. 10. Decbr. 1850 zeigen, in welcher Weise die Localpolizei in der Gemeinde Prag zwischen dieser und der k. k. Stadthauptmannschaft und Polizei-Direction getheilt ist. Aus der von Sr. Majestät dem Kaiser genehmigten Einbeziehung der genannten Ortschaften und rückfichtlich des bezeichneten Gebietes in den Polizei-Rayon von Prag folgt aber von selbst, daß daselbst die Localpolizei in gleicher Weise zwischen der Gemeinde und der k. k. Stadthauptmannschaft und Polizei-Direction getheilt sein müsse, und daß daher in derselben der durch das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 der Gemeinde in den Angelegenheiten der Localpolizei eingeräumte Wirkungskreis auf jene Zweige der Localpolizei beschränkt sei, welche in der Gemeinde-Ordnung für Prag v. 27. April 1850 an die Gemeinde überwiesen worden sind. Die übrigen Zweige der Localpolizei gehören auch in diesen Ortschaften und rückfichtlich in diesem Gebiete in das Bereich der k. k. Stadthauptmannschaft und Polizei-Direction, für welche überhaupt der Wirkungskreis der k. k. Polizei-Behörden vom 10. Decbr. 1850 maßgebend ist. Diese mit dem h. Ministerialschreiben vom 6. l. M. *J.* 605 erlassene Verfügung wird ebenso, wie der mit dem h. Ministerialschreiben v. 10. Decbr. v. *J.* 3. 6370 herabgelangte Wirkungskreis der k. k. Polizei-Behörden (siehe **Polizei-Behörden**) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Rundm. der böhm. Stth. vom 14. Febr. 1851 *J.* 1736/*P.* *L. G. B.* Nr. 35.)

Polizei-Bezirk von Wien. In

Folge der mit Stth. Decr. v. 3. Aug. 1850 Z. 2695 über Minist. Erl. vom 23. Juli 1850 Z. 3884 genehmigten neuen Eintheilung des Wiener Polizeirayons zerfällt derselbe nun in folgende 28 Bezirke:

1. Innere Stadt, 2. Alte Wieden, 3. Neue Wieden, 4. Schaumburgergrund, 5. Margarethen, 6. Mariahilf, 7. Gumpendorf *), 8. St. Ulrich, 9. Neubau, 10. Schottenfeld, 11. Josefstadt, 12. Alserthensfeld, 13. Alservorstadt, 14. Rossau, 15. Lichtenthal, 16. Leopoldstadt, 17. Jägerzeil, 18. Landstraße, 19. Weißgärber, 20. Erdberg, 21. Simmering, 22. Gaudenzdorf, 23. Sechshaus, 24. Hiezing, 25. Ottakring, 26. Weinhaus, 27. Döbling, 28. Floridsdorf.

Polizei-Bezirksärzte. Instruction für die Polizei-Bezirksärzte in Wien. Die Absicht, in welcher bei jedem Bezirke eigene Aerzte unter der Benennung Polizei-Bezirksärzte angestellt sind, ist, nebst der Aufsicht für den allgemeinen Gesundheitsstand, dem dürftigeren Theile des Volkes in Krankheiten den Beistand, welchen sie sich selbst zu verschaffen nicht im Stande sind, durch die öffentliche Fürsorge zu versichern, zugleich auch, wo bei einzelnen Vorfällen, welche auf die allgemeine Sicherheit Einfluß haben, zur Erhebung und Beurtheilung der Umstände die Kenntniß eines Arztes gefordert wird, denselben zur Hand zu haben. Nach dieser Absicht beziehen sich die Einrichtungen der Bezirksärzte:

1. Auf den allgemeinen Gesundheitsstand des Bezirkes.

2. Auf den Beistand, zu welchem der Arzt gegen einzelne Kranke von Amtswegen verpflichtet ist.

3. Auf die Untersuchungen, oder Aufträge, welche ihm von der Polizeidirection, als welcher er zur pünktlichen Pflichtbefolgung untergeordnet ist, gemacht werden.

§. 1. Was immer auf den allgemeinen Gesundheitsstand wirken kann, ist ein Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit. Die besonderen und vorzüglicheren Gegenstände von dieser Seite sind: Epidemien, ansteckende Krankheiten, die Winkelärzte, ungeprüften Wundärzte und Behmütter, die Apotheker, die Spezeriehändler oder sogenannten Materialisten, und alles dasjenige, wo allenfalls durch Unreinlichkeit der Luft, und Unheilsamkeit der Lebensmittel Krankheiten verursacht werden können.

§. 2. Wenn der Bezirksarzt in seinem Bezirke eine Epidemie wahrnimmt, so hat derselbe die Art und Beschaffenheit der Krankheit ihrer Verbreitung und der dadurch verursachten Sterblichkeit zu untersuchen, und der Bezirksdirection davon eine Anzeige mit einem Vorschlage über die den Umständen angemessene Heilungs- und Verwahrungsmittel zu machen.

§. 3. Wenn ungeachtet der angeordneten Heil- und Verwahrungsmittel das Uebel noch weiter um sich greifen sollte, so muß der Bezirksarzt die weitere genaue Beschreibung der Krankheit nachtragen, mit der Anzeige der dabei wahrgenommenen Umstände, der gebrauchten Arzneimittel, der getroffenen Vorkehrungen und des bemerkten Erfolges.

§. 4. Bei den in den Vorstädten häufig gehaltenem Viehe muß auch auf die

*) Laut Erlasses der obersten Polizeibehörde v. 7. Mai 1853 Z. 5450/1196 intim. mit Stth. Decr. v. 16. Mai 1853 Z. 17568, wurde die Zusammenziehung des Polizei-Bezirks-Commissariates Schaumburgergrund mit dem Polizei-Bezirks-Commissariate Alte Wieden und des Commissariates Gumpendorf mit dem Commissariate Mariahilf genehmigt.

Die hiesigen wenigstens insofern gesehen werden, daß bei wahrgenommenen Merkmalen derselben die Nachricht davon in die Thierarzneischule mitgetheilt, auch der Bezirks-Direction die Anzeige gemacht werde.

§. 5. Die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten ist bei der ärmeren Volkscasse mehr als bei der bemittelten zu besorgen. Die Sorgfalt des Bezirksarztes muß daher bei denjenigen, welchen er von Amtswegen Beistand zu leisten verpflichtet ist, desto größer sein, damit nach Erforderniß die Absonderung der Personen, die Auslüftung und Reinigung der Wohnungen, die Reinigung der Geräthschaften, auch, wo es nöthig ist, die gänzliche Vertilgung derselben, nach der allgemeinen Vorschrift geschehe.

§. 6. Seine Aufsicht ist in einem so wichtigen Stücke auf die von ihm allein behandelten Kranken beschränkt. Sollte er von anderen Ärzten und vorzüglich von der Todtenbeschau Sorglosigkeit wahrnehmen, so hat er der Bezirks-Direction ungesäumt davon die Anzeige zu machen.

§. 7. Nicht weniger hat er in seinem Bezirke besonders zu wachen, daß Niemand gegen die bestehenden Verordnungen Winkelarznei treibe. Unter dieser Benennung sind auch der Magnetismus, die Heilung durch Berührung, die geistlichen Wundercuren, Segensprechereien, und wie diese Gaukeleien vielfältige Gestalt und Namen haben, begriffen, welche hauptsächlich darum schädlich sind, weil darüber die ordentlichen Heilmittel verabsäumt werden. Kommen Betrügereien dieser Art zur Kenntniß des Bezirksarztes, so muß davon der Bezirks-Direction die Anzeige sogleich gemacht werden.

§. 8. Mit gleicher Aufmerksamkeit ist darauf zu sehen, daß kein Wundarzt

innerliche Curen unternehme, und daß kein aus der Geburtshilfe ungeprüfter Wundarzt, auch kein Weib als Wundmutter die Geburtshilfe ausübe, welche nicht über ihre Fähigkeiten mit einem gesetzmäßigen Zeugnisse versehen ist.

§. 9. Bei den in dem Bezirke befindlichen Apotheken darf vor Allem kein Apotheker oder Provisor angestellt werden, welcher sich nicht über die vorgeschriebene Apothekerprüfung durch ordentliche Zeugnisse der Facultät auszuweisen vermag.

Die §§. 10, 11 und 12, welche von den Apotheker-Visitationen handeln, sind außer Wirksamkeit gesetzt, indem die Apotheker-Visitationen in Wien durch den Landes-Protomedicus vorzunehmen sind, s. Apotheker-Visitationen.

§. 13. Die Spezereihändler, und besonders diejenigen, welchen Gift oder giftige Materialien zu verkaufen erlaubt ist, sind gleichfalls, wenigstens insoferne der besondern Aufsicht des Bezirksarztes unterworfen, daß er bei denselben von Zeit zu Zeit nachsehe, ob die Kaufleute die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien genugsam kennen, ob die Bezeichnung der Gefäße richtig, ob die Giftwaaren von andern Waaren gehörig abgetrennt sind, und ob sonst alle diejenige Behutsamkeit beobachtet werde, welche gegen den Irrthum mit dem Verkaufe schädlicher Waaren nöthig sind, und worüber die Verordnungen von Zeit zu Zeit so nachdrücklich erneuert worden sind.

§. 14. Wenn der Bezirksarzt in seinem Bezirke Gegenstände beobachtet welche vielleicht Ortskrankheiten auf beständig, oder auch nur für die gegenwärtige Zeit verursachen, und durch Ansteckung der Luft auf die Gesundheit nachtheilige Wirkung haben könnten, z. B. vor den Häusern, in den Gräben und Abzügen stehende Läden, faule

Rechtshausen, oder an den Straßen hingeworfene Aeser u. s. w. ist darüber an die Bezirks-Direction die Anzeige zu machen.

§. 15. Insofern der Genuß einiger Lebensmittel überhaupt, oder unter gewissen Umständen nachtheilig werden kann, oder, wenn er auch sonst bei denjenigen Saumseligkeit wahrnehme, welche über die Fleischbänke und Märkte, zur Aufsicht wegen gesunder, unverdorbener Lebensmittel bestellt sind, so ist es seine Pflicht, der Bezirks-Direction seine Bemerkungen und Wahrnehmungen sogleich mitzutheilen. Eben dasselbe gilt auch von den Feilschastern jeder Art, insbesondere von Getränken, von der Wein-, Bier- und Milchverfälschung mit schädlichen Zusätzen, von den unverzinnten Koch- und Trinkgeschirren u. s. w. und ebenso hat der Polizeibezirksarzt auch bei vorkommenden bedenklichen Krankheiten, welche z. B. vom Genuße ungesunder Fische, Schwämme, unreifen Obstes und anderer Nahrungsmittel, oder vom Genuße ungesunder Getränke, oder gar absolut schädlicher Artikel, als Arsenik, Scheidewasser u. dgl. herrühren, die unverzügliche Anzeige an die Polizei-Direction zu erstatten.

§. 16. Neben der ununterbrochenen Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitsstand, und der pünctlichen Befolgung der ihm von der Polizei-Behörde zukommenden Aufträge, gehört es zu den vorzüglichsten Pflichten eines Bezirksarztes, dürftigen Kranken unentgeltlich Beistand zu leisten. Nach der in dem Polizeipatente bezeichneten Verschiedenheit, je nachdem die unvermögende Classe mehr oder weniger Unterstützung bedarf, muß er jedem Einzelnen solche von seiner Seite zu leisten bereit sein.

§. 17. Für diejenigen Kranken also, welche sich bei dem Polizeibezirksarzte

in seiner Wohnung Rath's erholen wollen, hat er täglich eine Vor- und Nachmittagsstunde zu bestimmen, die Bestimmung dieser Stunde an der Thüre seiner Wohnung zu Jedermanns Wissenschaft aufzuschreiben, Jedermann ohne Ausnahme liebevoll und freundlich anzunehmen, und Rath oder medicinische Verschreibungen zu geben.

§. 18. Wird er zu Kranken gerufen, so ist es seine Pflicht, sich unverzüglich zu denselben zu verfügen, ohne alle Unterscheidung, ob es vermögliche oder arme Personen sind.

§. 19. Da bei vermöglichen Personen seiner Forderung nichts vorzuschreiben ist, so hat er die Armen ohne Unterschied unentgeltlich zu besorgen.

§. 20. Die armen Kranken erhalten die Arzneien unentgeltlich, wenn sie aus irgend einem öffentlichen Armenfond eine tägliche Betheilung genießen, und sich darüber nach Vorschrift ausweisen. Doch kommt der unentgeltliche Medicamentengenuß auch den Gliedern der Familie eines Pfründlers zu, wenn die Familie in einer Haushaltung zusammen lebt, z. B. dem Weibe, dem Kinde, wenn der Mann, oder der Vater vom Armeninstitute theilhaft ist, und ebenso auch umgekehrt. Die Armen sind zu behandeln, wenn es ihnen an häuslicher Pflege und Wartung nicht gebricht, und wenn sie nicht mit venerischen oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, im Gegentheile sind sie so, wie auch die Wahnsinnigen, von einem wüthigen oder der Wuth verdächtigen Hunde gebissenen, mit Wasserscheu behafteten, edelhaften und Abscheu erregenden Kranken in das allgemeine Krankenhaus abzuschicken.

§. 21. Der für die Bezirksanstalt geeignete Arme, welcher auf unentgeltliche Medicamenten-Erfolglassung Anspruch macht, wendet sich mit seinem Pfründnerbüchel, oder Tafelchen, oder

auch mit der unmittelbaren Stadthauptmannschaft. Anweisung eines Pfündengenußes zuerst an den Polizeibezirksarzt, oder, wenn die Krankheit äußerlich ist, an den Polizeibezirks-Wundarzt. Der Arzt oder Wundarzt untersucht ihn genau, verschreibt ihm die Arznei, merkt auf dem Recepte den Namen des Kranken, seine Haus- und Abhörungs-*Nr.*, dann die Pfünde an. Mit diesem Recepte geht dann der arme Kranke oder dessen Angehörige zu dem Pfarrer, um die gedruckte Anweisung zur unentgeltlichen Medicamenten-Erfolglassung zu erhalten. Diese pfarrliche Anweisung wird von dem Armen zur Polizeibezirks-Direction gebracht, welche diese Anweisung mit unterschreibt, und von da bringt der Arme die Anweisung sammt dem Recepte in die Apotheke.

§. 22. Bei der Medicamenten-Verschreibung für die Armen hat der Arzt, oder Wundarzt aus mehreren Mitteln von gleicher Wirkung immer die einfachsten und wohlfeilsten fürzuzwählen und sich in den Arzneiformeln nach der ord. Norma auf das genaueste zu richten, widrigenfalls er der Anstalt den Ersatz unnachsichtlich zu leisten hat.

§. 23. Besteht die Arznei in Mixturen und Decocten, so darf keine größere Quantität verschrieben werden, als auf 24 Stunden genügt; besteht sie aber in Pulvern, Pillen und äußern Heilmitteln, so darf die Quantität nicht größer sein, als auf 3 höchstens 4 Tage erforderlich ist.

§. 24. Die Quantitäten des Maßes und des Gewichtes der Arzneien sind mit vollkommen ausgeschriebenen Worten in den Recepten auszudrücken.

§. 25. Da die jedesmalige Anordnung eines zweckmäßigen Heilmittels auch die jedesmalige genaue Kenntniß des veränderlichen Krankheitszustandes voraussetzt, welche der Arzt oder Wundarzt ohne persönliche Untersuchung des-

selben nicht erlangen kann, so versteht es sich von selbst, daß er dem armen Kranken nie eine Arznei verschreiben, auch nie eine Arznei wiederholen lassen darf, ohne ihn vorläufig von Fall zu Fall gesehen und untersucht zu haben.

§. 26. Bei jedesmaliger Wiederholung einer Medicin muß der Arzt oder Wundarzt ein neues Recept schreiben, worauf der Name des armen Kranken von dem Arzte oder Wundarzte geschrieben werden muß. Der Mißbrauch, Arzneien gegen bloße Vorweisung der Apotheker-Signatur erfolgen zu lassen, wird strenge verboten.

§. 27. Die Verschreibung der Arzneien pro communitate, oder für die eigene Person des Arztes oder Wundarztes auf Kosten der Armen-Krankenanstalt darf niemals Statt finden.

§. 28. Ist der Arme innerlich oder äußerlich zugleich krank, so haben Arzt und Wundarzt sich ins Einvernehmen zu setzen. Letzterer darf nie innere Arzneien für die Armen verschreiben, ebensowenig kann dieses der Hebamme gestattet sein.

§. 29. Der Bezirksarzt, so wie der Wundarzt hat nach dem vorgeschriebenen Formulare ein Protocoll über die behandelten armen Kranken zu führen, um hiernach den monatlichen Rapport nach dem gedruckten Formular, so wie es an die hohe Regierung überreicht wird, an die k. k. Krankenhaus-Direction zu erstatten, wo er sich auch, wenn es die Umstände durchaus nöthig machen, über vorläufiges von der Krankenhaus-Direction an die Bezirks-Direction gemachtes Ansuchen persönlich einzufinden haben würde.

§. 30. Die Recepte und pfarrlichen Anweisungen hat der Apotheker, wie bisher vorgeschrieben war, zu sammeln, und in das alphabetische Receptenbuch einzutheilen, jedoch sein Conto nicht mehr vierteljährig, sondern mit Ende

eines jeden Monats zu verfassen, ihn sammt diesen Belegen vorläufig dem Pfarrer und Armenvater, nachdem der erstere über die Anweisungszettel ein Jutzabuch zu führen, und mit dem letzteren für die Identität der Person, welche die unentgeltliche Arznei erhält, zu haften hat, zur Bestätigung vorzulegen, und ihn dann an den Polizei-Bezirksarzt, und insofern der Conto auch Recepte über äußerliche Heilung enthält, auch an den Bezirkswundarzt, und zwar zu dem Ende zu übergeben, damit der Arzt oder Wundarzt alle Recepte genau untersuche, mit dem Conto vergleiche, und dann mit seiner Unterschrift bestätige, wenn er sie durchaus ächt und unverfälscht gefunden hat. Die Bestätigungsformel würde lauten: Daß ich die dem gegenwärtigen Conto beigelegten Recepte für die darauf genannten Armen nach ihrer jedesmaligen vorläufigen Untersuchung geschrieben, sie jetzt durchlesen, und dabei keine Unrichtigkeit gefunden habe, dieses bestätige ich, und dafür hafte ich. Entdeckt der Arzt oder Wundarzt dabei einen Unterschleif, so hat er solches pflichtmäßig auf dem Conto anzumerken.

§. 31. Der Arzt oder Wundarzt hat sich von Zeit zu Zeit die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Apotheker die Arznei auch in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität erfolgen lasse, entdeckt er hierin ein Gebrechen, so hat er die Anzeige sogleich an die Polizei-Bezirks-Direction zu machen.

§. 32. Jeder mit Ende des Monats nicht geheilte Kranke muß bei Anfang des folgenden Monats zur Erlangung des unentgeltlichen Arzneimittels eine neue pfarrliche von der Polizei-Bezirks-Direction bestätigte Anweisung in der Apotheke beibringen.

§. 33. Die Bezahlung für das Glas oder Gefäß zu jeder Arznei wird nur bei der ersten Verschreibung und bei der

ersten Repetition bewilligt, wenn bei der Repetition das Maß nicht geändert wird; bei ferneren Repetitionen aber werden nur für den jedesmaligen Verband und die Signatur zwei Kreuzer in Rechnung zu bringen erlaubt. Die Apotheker-Signatur muß so beschaffen sein, daß sie in Kürze die ganze Ordination des Arztes, nämlich den Namen und die Dosis, den enthaltenden Heilkörper, und die Art, wie der Kranke diese Arznei zu gebrauchen hat, dann auch den Namen des Kranken, für den sie gehört, und das Datum enthält.

§. 34. Kommen dem Bezirksarzte oder Wundarzte arme Kranke vor, welche sich die häusliche Pflege und Wartung zu verschaffen nicht fähig, und welche mit einer venerischen oder ansteckenden Krankheit behaftet sind, und wegen Enge des Raumes von den übrigen Hausgenossen nicht abgefordert werden können, so tritt der Fall ein, den armen Kranken in das allgemeine Krankenhaus anzuweisen. Der zur Ausnahme in das allgemeine Krankenhaus bestimmte Arme hat sich um einen pfarrlichen Krankhausmeldzettel zu bewerben, den der Bezirksarzt, oder Wundarzt nach vorläufiger Untersuchung, ob der arme Kranke auch für das allgemeine Krankenhaus geeignet ist, mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat. Mit dieser Bestätigung, wofür der Arzt oder Wundarzt zu haften hat, und mit der k. k. Polizei-Direction wird dann der Kranke auch in dem allgemeinen Krankenhause ohneweiters aufgenommen.

§. 35. Nicht selten geschieht es, daß arme Kranke, die unheilbar scheinen, bei dem Polizei-Bezirksarzte, oder Wundarzte Zeugnisse zur Beförderung in ein Versorgungs- oder Siechenhaus verlangen, wobei der Polizei-Bezirksarzt sich zur Richtschnur zu nehmen hat, daß im Falle die Unheilbarkeit nicht

entschieden ist, solche statt in das Siechen- oder Versorgungshaus in das allgemeine Krankenhaus angewiesen werden müssen, dahin gehören auch lungenfüchtige, wasserfüchtige, abzehrende Kranke, ebenso auch diejenigen, welche mit Veintrebs und andern langwierigen Geschwüren behaftet sind, und endlich Kranke des hohen Alters, insofern sie zur Bezirks-Anstalt nicht geeignet sind.

§. 36. Oft bedürfen die Armen, um entweder eine augenblickliche Aushilfe, oder eine tägliche Betheilung aus irgend einem Armenfond zu erhalten, ein Zeugniß des Polizei-Bezirksarztes oder Wundarztes. Diese Zeugnisse sind nicht nur mit der größten Gewissenhaftigkeit, sondern auch mit der möglichst genauen Bestimmung des Grades der Erwerbsfähigkeit mit Erwähnung des körperlichen oder geistigen Gebrechens, mit Rücksicht auf die gewohnte Beschäftigung auszudrücken, damit die Armen-Behörde bemessen könne, in welchem Maße, und ob nur für den Augenblick, oder auf längere Zeit, oder auf immer der Arme einer Unterstützung wahrhaft bedürftig ist.

§. 37. Ueber die Pflichten in Sittlichkeits- und Criminal-Fällen von was immer für einer Gattung, wo Beschäftigungen zu machen und eine medicinische Auskunft zu geben; dann über Vorfälle von Asphyrien, Ertrunkenen, Erhenkten u. dgl. bestehen die allgemeinen Vorschriften ohnehin, nur ist zu erinnern, daß der Polizei-Bezirksarzt zu allen solchen Vorfällen sich ungesäumt einzufinden, und alles was vielleicht zur Rettung verunglückter Menschen noch beigetragen werden kann von Amtswegen zu thun verbunden ist.

§. 38. Dem Polizei-Bezirksarzte liegt die Verbindlichkeit ob, in allen Gelegenheiten, wo die Bezirks-Direction ihre besonders, in das medicinische

Fach einschlagenden Aufträge zu machen hat, diese Aufträge zu befolgen, und wo es die Umstände fordern, eine Auskunft oder Gutachten zu geben.

§. 39. Die wichtigsten und so oft an einen Augenblick gebundenen Verrichtungen machen es durchaus nothwendig, daß man den Bezirksarzt zu jeder Zeit zu treffen wisse, daher derselbe, wenn er ausgeht, die Auskunft zurückzulassen hat, wo er am sichersten zu finden sein wird, damit die Polizei-Bezirks-Direction erforderlichen Falls dessen persönliche Erscheinung da, wo es der Dienst und die Nothwendigkeit erheischt, zu bewirken vermag.

§. 40. Mit Ende jeden Monats hat der Polizei-Bezirksarzt über den allgemeinen Gesundheitsstand seinen Bericht an die Polizei-Bezirks-Direction zu erstatten.

§. 41. Endlich hat der Bezirksarzt auch bei jeder in seinem Bezirke entstehenden Feuersbrunst und der Wundarzt mit den Rothklaffen sich einzufinden. (Instr. für die Pol. Bez.-Ärzte in Wien, vom 4. Juli 1813 Rgg. 3. 19431.)

Polizei-Bezirksärzte. Da der erste Stadtarzt vermöge seiner Amts-Instruction §. 3, 2. Abschnittes verbunden ist, mit dem Stadtarmen-Arzte und den sämtlichen Polizei-Bezirks-Ärzten monatlich eine Zusammenkunft zu halten, derselben Beobachtungen, Bemerkungen, Vorschläge aufzunehmen, und die Resultate der Regierung vorzulegen; so ist zu diesem Behufe unumgänglich erforderlich:

1. Daß der Stadtarmenarzt und sämtliche Bezirksärzte am 10. Werktage in jedem Monate, fällt dieser 10. Tag aber an einem Sonn- oder Feiertage, den darauf folgenden Werktag Nachmittags um 4 Uhr sich zuverlässig in der Wohnung des ersten Stadtarztes einzufinden.

2. Die Kranken-Rapporte des verfloffenen Monats, worin auch die behandelnden Eternisten aufgeführt sein müssen, mitbringe.

3. Daß ferner jeder die in seinem Bezirke sich ergebenden seltenern medicinischen Fälle oder angewandte besondere Curarten, sowie die vorgefallenen medicinisch-polizeilichen Fälle oder besondere sanitätswidrige Gebrechen, und die zur Abhilfe führenden Vorschläge schriftlich mitbringe, oder mündlich zu Protocoll gebe selbe auch von dem Bezirks-Wundarzte schriftlich abfordere, und bei der Sitzung vorlege. Endlich

4. daß im ämtlichen Verhinderungsfalle eines Bezirksarztes persönlich zu erscheinen, die sub 2 und 3 aufgeführten Gegenstände vor der Sitzung schriftlich eingesehenet werden. Die Polizei-Ober-Direction hat von dieser Anordnung die Bezirksärzte zur genauen Nachachtung zu verständigen, sowie die Stadthauptmannschaft den Stadtarzenarzt zur Befolgung derselben anzuweisen hat. Auch ist den Polizei-Bezirksärzten zu erinnern, daß sie von nun an ihre Kranken-Rapporte der Krankenhaus-Direction nicht mehr zu übergeben haben, da in Zukunft die Direction diese Rapporte von dem ersten Stadtarzte erhalten wird. (Hgg. Decr. vom 12. Mai 1819 Z. 17537. Guld. Sanit. Bdg. 5. Bd. S. 113.)

Polizei-Bezirksärzte. Zur genauen Handhabung der Ordnung und zur Erzielung einer besseren Deconomie bei der bezirksärztlichen Behandlung oder bei Beförderung der Kranken-Institutsarmen in das allgemeine Krankenhaus, findet sich die Regierung bestimmt, sämmtlichen Polizei-Bezirksärzten folgende Punkte als eine Erläuterung und Ergänzung des 34. §. ihrer Instruction, und des 22. §. der Instruction für Polizei-Bezirks-Wundärzte zur Befolgung aufzutragen:

1. Daß künftig alle mit acuten Fiebergattungen, mit Entzündungen behaftete, kranke Institutsarme und Pfründler, wenn dieselben keine Pflege und Wartung zu Hause sich verschaffen können, zu ihrem eigenen Wohle und zur Schonung des Armenfondes in das allgemeine Krankenhaus ohne Verzug, und nach den bestehenden Vorschriften von den Bezirksärzten angewiesen werden sollen, weil bei dem Mangel an diätetischer Pflege und Wartung weder eine zweckmäßige Heilung noch Reconvalescenz möglich ist, wodurch nur eine Verlängerung des Verlaufes solcher Krankheiten, häufige Recidiven, und am Ende ein chronischer Zustand zum Nachtheile der Kranken und des Fonds zugleich herbeigeführt wird.

2. Daß diese Anordnung auf solche heilbare, chronische, kranke Institutsarme ausgedehnt werde, denen zu Hause die erforderliche Pflege und Wartung gebriecht, und welche vermöge des Krankheitszustandes im Bette liegen müssen, daß dagegen die übrigen chronischen heilbaren Kranken, welche die häusliche Pflege haben, die sich bei ihrem Krankheitszustande außer dem Bette befinden, und im Freien bewegen können, zur Schonung des Krankenhaus-Fondes, und selbst des Raumes im Krankenhaus, von den Bezirksärzten sollen behandelt werden, weil durch das Ueberfüllen mit dergleichen Kranken, für andere mit Lebensgefahr ablaufende Krankheiten, der Anstalt der nothwendige Raum entzogen wird.

3. Daß gänzlich unheilbare, chronische kranke Instituts-Arme, wenn denselben die erforderliche häusliche Pflege und Wartung gebriecht, von dem Bezirksarzte zur Unterbringung in geeignete Sicken- und Versorgungshäuser anzutragen seien, — daß minder schwache, unheilbare, kranke Instituts-Arme von

dem Bezirksarzte im Zustande der Verschlimmerung zu behandeln seien.

4. Daß die Bezirksärzte die Ordination für Bezirksarme und Pfründler, nach dem 17. §. ihrer Instruction, in ihrer Wohnung an bestimmten Vor- und Nachmittagsstunden, und nicht in der Apotheke abzuhalten haben.

5. Daß sie auf die mit täglichen 4 kr. auf Krankheitsdauer theilten Instituts-Armen ihre besondere Aufmerksamkeit richten sollen, damit diese Wohlthat nicht durch simulirte Krankheiten erworben, und gemißbraucht werde. Die Polizei-Ober-Direction wird angewiesen, hiernach das Weitere zu verfügen. (Rggs. Vdg. v. 26. Nov. 1824 Z. 45358. Guld. Sanit. Vdg. 5. Bd. S. 375.)

Polizei-Bezirksärzte. Für die Hauptstadt Prag sind den Polizei-Bezirksärzten ihre Obliegenheiten durch die a. h. Entschl. v. 28. Mai 1832, Hstzld. v. 3. Juni 1852 Z. 12059, böhm. Gub. Vdg. v. 14. Juli 1832 Z. 26433 in einer besonderen Instruction vorgezeichnet, welche im Wesentlichen mit jener für die Polizei-Bezirksärzte in Wien übereinstimmt. (Obent. 3. Bd. S. 457—478.)

— — **f. Armenärztliche Ordination, Armeninstitut, Armenpfründner, Wäder, Curpfscherei.**

Polizei-Bezirks-Commissariate vor den Linien Wiens. Ihre Stellung zu den Bezirkshauptmannschaften. In den Bezirkshauptmannschaften Siezing, Klosterneuburg und Bruck, welche mit ihrem Gebiete an das Reichsbild von Wien grenzen und in deren Bereiche sich stadthauptmannschaftliche Bezirks-Commissariate befinden, ist es zur Vermeidung von dienstlichen Wirrungen und Hemmnissen nothwendig, das Verhältniß dieser Exposituren zu den Bezirkshauptmannschaften genau fest-

zustellen. Hierbei ist die mit der Errichtung der Bezirks-Commissariate und deren Erponirung außerhalb Wien beabsichtigte und auch unbedingt nothwendige Centralisation des Polizeidienstes in den Händen des Stadthauptmannes in Einklang zu bringen mit der grundsätzlichen Aufgabe des Bezirkshauptmannes, der verantwortliche Leiter seines Verwaltungsgebietes zu sein. In dieser Beziehung werden nachstehende provisorische Bestimmungen erlassen: Die Polizeigeschäfte, welche die stadthauptmannschaftlichen Bezirks-Commissariate außer den Linien, selbstständig und unter der verantwortlichen Leitung des Stadthauptmannes — im ganzen Umfange ihres Bezirkes zu besorgen haben, sind folgende:

1. Die Handhabung der Fremdenpolizei, sohin auch die Widirung der Pässe und Wanderbücher, und die diesfällige Correspondenz mit fremden Behörden, soweit selbe nicht durch die Gemeinde selbst besorgt wird. In Uebereinstimmung mit dieser Verfügung muß auch das Erkenntniß ob ein ausweisloser Fremder mit gebundener Begesrichtung oder mittelst Schub in die Heimat zu befördern sei, den Bezirks-Commissariaten überlassen werden, während die materielle Leitung des ganzen Schubwesens als eine Bezirks-Angelegenheit bei der Bezirkshauptmannschaft verbleibt. Den Bezirkshauptmannschaften steht sohin blos die Handhabung des Pashwesens für die einheimische Bevölkerung zu, nämlich die Ausfertigung der Wanderbücher und die Widirung der als Reise-Urkunden für ein anderes Kronland dienenden Heimatscheine, dann die Ausstellung der Hausirpässe und die Einhebung und Absuhr der diesfälligen Erwerbsteuer.

2. Die Ueberwachung der Presse, der Vereine und öffentlichen Volksversammlungen.

3. Die Ueberwachung der Ruhe und der Sicherheit der Person und des Eigenthums sohin das Anzeige- und Meldungswesen und die Mitwirkung zur Entdeckung von Gesetzesübertretungen, sohin auch die Unterstützung der Staatsanwälte in den Geschäften der gerichtlichen Polizei, und die Supplication derselben bei dem Anlagereverfahren vor den Bezirks-Einzelgerichten.

4. Die Handhabung der Gesinde-, Sittlichkeits-, Reinlichkeits-, Markt- und Straßenpolizei (mit Ausschluß des Einflusses auf die Herstellung und Erhaltung der Straßen), sohin die Ueberwachung der öffentlichen Belustigungsorte und Schauegenstände, die Amtshandlungen wegen Ueberschreitung der Sperrstunde, unbefugter Tanzmusik, unbefugten Hausirens, Schnellfahrens, aufsichtslosen Fuhrwerks, Straßenverstellung, Bettelus 2c.

5. Die Leitung der nöthigen Anstalten bei Feuer, Ueberschwemmungen und sonstigen Elementarereignissen, sofern nicht der Bezirkshauptmann oder ein Abgeordneter derselben selbst intervenirt. In den meisten der oben genannten Polizeigegegenstände schreiten vorerst die Gemeindevorstände nach dem ihnen in Abficht auf die Localpolizei eingeräumten Wirkungskreise ein; allein wo dies nicht ausreicht oder auch sonst aus öffentlichen Rücksichten nothwendig ist, haben die stadthauptmannschaftlichen Bezirks-Commissariate unmittelbar Amt zu handeln, und die Gemeindeorgane sind ihnen diesfalls untergeordnet, und es gehen Recurse gegen etwaige Verfügungen der Stadthauptmannschaft resp. des Bezirks-Commissärs nicht an die Bezirkshauptmannschaft, sondern an die Statthalterei. Bei dieser Zuweisung einzelner Polizeigeschäfte an die stadthauptmannschaftl. Bez. Com-

missariate ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß selbe, soweit es thunlich ist, selbst in diesen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bezirkshauptmann vorgehen, ihn übrigens jedenfalls wegen der nothwendigen Ueberficht in die Kenntniß aller wichtigen Vorfälle und zwar im Falle der Dringlichkeit sogleich und von Fall zu Fall sonst aber wöthentlich durch Mittheilung eines Auszuges aus dem Sessionprotocolle setzen. In allen übrigen oben nicht erwähnten Angelegenheiten der Ortspolizei, namentlich in Handhabung der Bau- polizei, in Sanitäts- und Veterinär- Polizeisachen, sofern die Bezirks-Commissäre in einzelnen Fällen von Epidemien und Viehpeuchen nicht von der Statthalterei zur unmittelbaren Aufsicht berufen werden, dann bei Gewerbsförderungen 2c. haben die Bezirks-Commissariate die Bezirkshauptmannschaften zu unterstützen und den Gemeinden beratmend und anleitend an die Hand zu gehen, sich übrigens im Allgemeinen den in der Natur des Wirkungskreises des Polizeibeamten liegenden Grundfatz gegenwärtig zu halten, daß in dringenden Fällen, wo das unmittelbare Einschreiten des Bezirkshauptmannes oder seines Abgeordneten wegen zu großer Entfernung nicht möglich und Gefahr am Verzuge ist, der stadthauptmannschaftliche Commissär sich zugleich als bezirkshauptmannschaftlichen exponirten Commissär ansehe, und die dringend nothwendigen Anordnungen gegen nachträgliche Anzeige an den Bezirkshauptmann treffe. — Auch wird von dem Dienstleister der stadthauptmannschaftlichen Commissäre vorausgesetzt, daß, wenn der Bezirkshauptmann im Interesse des öffentlichen Dienstes und zur Erleichterung der von seinem Amtsitze entfernten Parteien es für nothwendig

findet, sie um Vornahme irgend einer Amtshandlung ansucht, sie seinem Ansuchen soweit es ohne Beeinträchtigung der übrigen Dienstverrichtungen möglich ist, bereitwillig entsprechen. Nach diesen Anordnungen ist sich bis zum Erscheinen einer umfassenden Instruction zu benehmen. (Decr. der k. k. n. ö. Stath. vom 23. Novbr. 1850 Z. 3489.)

Polizei-Bezirks-Commissariate, f. Amtshandlungen.

— — haben sich bei Vertheilung wohlthätiger Spenden mit dem Armen-Instituts-Vorsteher in das Einvernehmen zu setzen, f. **Armen-Instituts-Vorsteher.**

— — Zugiehung zu den Bauaugenscheinen, f. **Bauführungen.**

— — auf den Eisenbahnhöfen, Bedeckung der Auslagen für dieselben, f. **Eisenbahn = Polizei = Aufsichtsposten.**

— — siehe **Eisenbahn = Polizei = Aufsichtsposten.**

— — f. **Eisenbahn = Commissariate.**

— — Einvernehmung derselben bei Gewerbsverleihungen, f. **Gewerbe, Gewerbs-Verleihung.**

— — in Wien, deren Stellung zu dem Grundgerichte, f. **Grundgerichte.**

— — haben die Krankenträger ihres Bezirkes genau zu controliren, f. **Krankenträger.**

— — Bestimmung, Unterordnung, Leitung und Wirkungskreis derselben, f. **Polizei-Beehörden.** Grundzüge der Organisation §. 18—23 u. 39—43.

— — Disciplinargewalt derselben, f. **Politische Obriigkeiten.**

— — Errichtung in den außerhalb der Linien Wiens nächstgelegenen Ortschaften, siehe **Polizei = Bezirk** von Wien.

— — dürfen in der Regel ohne Aufnahme eines Constitutes keine

Strafe verhängen, f. **Polizei-Uebertretungen.**

Polizei-Bezirks-Commissariate. Strafamtshandlungen derselben, siehe **Uebertretungen.**

— — f. **Sanitätsbeschau.**

Polizei-Bezirks-Directionen, f. Polizei-Bezirks-Commissariate.

Polizei-Bezirkshebammen. Instruction für dieselben in Wien.

1. In jedem Bezirke ist nebst einem Arzte und Wundarzte auch eine Hebamme angestellt worden, damit die Armen und minder Vermöglichen auch den unentgeltlichen Beistand einer Hebamme erhalten.

2. Die Bezirks-Hebamme hat demnach in ihrem Fache all dasjenige zu verrichten, was der Bezirksarzt und Bezirkswundarzt in dem ihrigen zu thun verpflichtet sind.

3. Sobald sie zu Jemand gerufen wird, um ihnen Beistand zu leisten, so hat sie sich unverzüglich dahin zu begeben ohne Unterschied, ob es vermögliche oder arme Personen seien.

4. Indeß ihrer Forderung bei Vermöglichen nichts vorgeschrieben ist, so hat sie diejenigen, welche ihr von der Polizei-Direction, dem Bezirksarzte oder Bezirkswundarzte angewiesen worden sind, oder welche das gehörige Armuthszeugniß aufweisen, ohne Unterschied mit aller Liebe und Bereitwilligkeit zu besorgen, und selbe nicht eher zu verlassen, bis sie ihren Beistand nicht mehr nöthig haben.

5. Sie hat bei Armen und minder Vermöglichen alles Dasjenige unentgeltlich zu leisten, was zu den Verrichtungen einer Hebamme gehört.

6. Alle Aufträge, welche sie von dem Bezirksarzte oder Bezirkswundarzte in Ansehung der Untersuchungen oder äußerlichen Hilfe erhält, hat sie auf das Genaueste zu vollziehen: hieher gehören Untersuchungen der Gebärmutter,

Risikiergeben und sonstiger Beistand bei Schwängern, Gebärenden, Wöchnerinnen und Kindern.

7. Jene Schwängern, welche sich bei ihr in ihrer Wohnung Rath's erholen, hat sie liebevoll und freundlich anzuhören, zu untersuchen, und ihnen den nöthigen Rath zu ertheilen, weshwegen sie auch täglich eine bequeme Stunde zu bestimmen, und der Polizei-Direction anzuzeigen hat, wo sie immer zu Hause anzutreffen ist.

8. Wenn sie bei Armen in dringenden Fällen eine Arznei, oder den gewöhnlichen Saft für ein neugeborenes Kind aus der Apotheke verschreiben muß, so hat sie sammt ihrer Unterschrift noch beizusetzen: für eine Arme, dann die Nummer des Hauses nebst dem Namen des Grundes und der Armen. Diese Vorschriften werden monatlich vom Bezirksarzte übersehen.

9. Wo sie aber bei einer Schwangeren oder Wöchnerin, oder einem Kinde was immer für eine Krankheit wahrnimmt, so hat sie dieselbe sogleich an den Bezirksarzt oder Wundarzt anzuweisen, auch nöthigenfalls es der Polizei-Direction zu melden.

10. Wo sie immer in Sicherheit- und Criminalfällen eine Befichtigung zu machen, und eine Auskunft zu geben hat, oder, wenn sie von der Polizei-Direction den Auftrag erhalten hat, zu untersuchen, ob eine Weibsperson schwanger sei, ob sie geboren habe, und dergleichen, muß sie die Untersuchung mit aller Genauigkeit und Vorsicht vollziehen, und hierüber ihr Gutachten gewissenhaft und deutlich geben.

11. Da die Verschwiegenheit eine der ersten Pflichten einer Hebamme ist, so muß selbe um so mehr von einer verpflichteten und öffentlich angestellten Bezirks-Hebamme beobachtet werden, indem sie blos der Gerichtsstelle, und der ihr vorgesetzten Polizei-Direction

Beilage, Handb. d. Poliz. Ges. II.

die nöthigen Eröffnungen zu machen hat.

12. Da oft dringende Fälle vorkommen, wo auf dem kleinsten Verzuge die größte Gefahr haftet, so muß die Bezirks-Hebamme jederzeit, wenn sie ausgeht, in ihrer Wohnung zurücklassen, wo sie gleich zu finden sei. Wenn sie aber einen Tag abwesend sein sollte, so hat sie es der Polizei-Direction und dem Bezirksarzte zu melden, und diejenige Hebamme anzuzeigen, welche indessen ihre Verrichtungen versteht, die dann auch die oben angezeigten Pflichten zu erfüllen hat.

13. Alle halbe Jahre, und zwar in den ersten Tagen des Jänner und Juli, muß jede Bezirks-Hebamme, die während des verfloffenen halben Jahres unentgeltlich vollzogenen Geburten mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen schriftlich dem Sanitäts-Referenten anzeigen. (Amtsunterricht für Polizei-Bezirks-Hebammen; genehmiget mit Polzhfst. Decr. vom 23. April 1801.)

Polizei = Bezirks = Hebammen.
Für die Hauptstadt Prag wurden bei der in Folge a. h. Entschl. v. 28. Mai 1832, Hstzl. D. vom 3. Juni 1832 Z. 12059. Sub. Bg. vom 14. Juli 1832 Z. 26433 erfolgten Regulirung des Pphykatswesens daselbst eigene Polizei-Bezirks-Hebammen aufgestellt, und ihre Obliegenheiten in einer eigenen Instruction zusammengestellt, welche mit jener für die Polizei-Bezirks-Hebammen in Wien übereinstimmt, mit Ausnahme der in §. 8 vorkommenden Abänderung, daß die Bezirks-Hebamme innere oder äußere Arzneien nie und unter keinem Vorwande verschreiben darf. (Obent. 3. Bd. S. 479—482.)

— — f. Hebammen.

Polizei = Bezirks = Wundärzte.
Instruction für dieselben. Die Absicht, in welcher bei jedem Bezirke

eigene Wundärzte unter der Benennung Polizei-Bezirks-Wundärzte angestellt sind, ist: dem dürftigen Theile des Volkes in äußerlichen Krankheiten den Beistand, welchen sie sich selbst zu verschaffen nicht im Stande sind, durch die öffentliche Fürsorge zu verschern, zugleich auch, wo bei einzelnen Vorfällen, welche auf die allgemeine Sicherheit Einfluß haben, zur Erhebung und Berichtigung der Umstände die Kenntniß eines Wundarztes gefordert wird, dieselben zur Hand zu haben. Hiernach beziehen sich die Berrichtungen des Polizei-Wundarztes

1. auf den Beistand, zu welchem er bei einzelnen Kranken von Amtswegen verpflichtet ist.

2. Auf die Untersuchungen oder Aufträge, welche ihm von der Polizei-Bezirks-Direction als der ihm vorgesetzten Behörde in Polizeifällen gemacht werden.

§. 1. Der Bezirks-Wundarzt hat sich, so wie in Sicherheit- und Criminalfällen eine Beschäftigung vorzunehmen, und eine wundärztliche Auskunft zu geben ist, dann in Vorfällen von Asphyzien, Ertrunkenen, Erhenkten und dergleichen nach den allgemeinen Vorschriften zu benehmen, und sich bei solchen Vorfällen, die sich in dem Bezirke ereignen, sogleich einzufinden, und Alles, was vielleicht zur Rettung verunglückter Menschen noch beitragen kann, von Amtswegen zu leisten. Ueber jedes solche Ereigniß wie auch über jede bedenkliche Verwundung, welche ihm zum Verbande vorkommt, und welche einen Unglücksfall einer erlittenen Gewalt oder Selbstverletzung vermuthen läßt, alsogleich die Anzeige der Bezirks-Direction zu machen. Eben dasselbe hat auch der Wundarzt bei vorkommenden bedenklichen Krankheiten, welche z. B. vom Genuffe ungesunder Fische, Schwämme und anderer

Nahrungsmittel, oder vom Genuffe ungesunder Getränke, oder gar absolut schädlicher Artikel herrühren, zu thun, da der Wundarzt oft früher als die Aerzte in solchen Fällen zur Hilfe gerufen wird.

§. 2. Dem Bezirks-Wundarzte liegt ob, in allen Gelegenheiten, wo die Bezirks-Direction ihm besonders in das wundärztliche Fach einschlagende Aufträge zu machen hat, diese Aufträge zu befolgen, und nach Umständen eine Auskunft oder ein Gutachten zu erstatten.

§. 3. Die wichtigen und so oft an den Augenblick gebundenen Berrichtungen machen es durchaus nothwendig, daß man den Bezirks-Wundarzt zu jeder Zeit zu treffen wisse, daher derselbe, wenn er ausgeht, die Auskunft zurück zu lassen hat, wo er am sichersten zu finden sein wird, damit die Polizei-Bezirks-Direction erforderlichenfalls dessen persönliche Erscheinung da, wo es der Dienst und die Nothwendigkeit erheischt, zu bewirken vermag.

§. 4. Neben der ununterbrochenen Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitsstand, und der pünktlichen Befolgung der ihm von der Polizei-Behörde zukommenden Aufträge, gehört es zu den vorzüglichsten Pflichten eines Bezirks-Wundarztes, dürftigen Kranken in äußerlichen Krankheiten unentgeltlich Beistand zu leisten. Nach der in dem Polizei-Patente bezeichneten Verschiedenheit, je nachdem die unvermögende Classe mehr oder weniger Unterstützung bedarf, muß er jedem Einzelnen solche von seiner Seite zu leisten bereit sein.

§. 5. Für diejenigen mit äußerlichen Leibesgebrechen Befasteten, welche sich bei ihm in seiner Wohnung Rathes erholen wollen, hat er täglich eine Vor- und Nachmittagsstunde zu bestimmen, und an der Thüre seiner Wohnung zu

Jedermanns Wissenschaft diese Stunde aufzuschreiben, Jedermann ohne Ausnahme liebevoll und freundlich anzunehmen und Rath oder wundärztliche Verschreibungen zu ertheilen.

§. 6. Wird er zu Kranken gerufen, so ist es seine Pflicht, sich unverzüglich zu denselben zu verfügen, ohne alle Unterscheidung, ob es vermögliche oder unvermögliche Personen sind.

§. 7. Da bei vermöglicheren Personen seiner Forderung nichts vorgeschrieben ist, so hat er die Armen ohne Unterschied unentgeltlich zu besorgen.

§. 8. Die armen Kranken erhalten die Arzneien unentgeltlich, wenn sie aus irgend einem öffentlichen Armenfonde eine tägliche Betheilung genießen, und sich darüber nach Vorschrift ausweisen. Doch kommt der unentgeltliche Medicamenten-Genuß auch den Gliedern der Familie eines Pfründlers zu, wenn die Familie in einer Haushaltung zusammenlebt, z. B. dem Weibe oder Kinde, wenn der Mann oder der Vater vom Armen-Institute betheilt ist, und eben so auch umgekehrt. Die Armen sind zu Hause zu behandeln, wenn es ihnen an häuslicher Pflege und Wartung nicht gebricht, und wenn sie nicht mit venerischen oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, im Gegentheile sind sie so, wie auch die Wahnsinnigen von einem wüthigen oder der Wuth verdächtigen Hunde gebissenen, mit Wasserscheu behafteten, ekelhaften und Abscheu erregenden Kranken in das allg. Krankenhaus abzuschieken.

§. 9. Der für die Bezirksanstalt geeignete Arme, welcher auf unentgeltliche Medicamenten-Erfolglassung Anspruch macht, wendet sich mit seinem Pfründenbüchel oder Tafelchen, oder auch mit der unmittelbaren stadthauptmannschaftlichen Anweisung eines Pfründen-Genusses zuerst an den Po-

izei-Bezirks-Wundarzt, und wenn die Krankheit innerlich ist, an den Polizei-Bezirksarzt. Der Arzt oder Wundarzt untersucht ihn genau, verschreibt ihm die Arznei, merkt auf dem Recepte den Namen des Kranken, seine Haus- und Abhörungs-Nr., dann die Pfründe an. Mit diesem Recepte geht dann der arme Kranke oder dessen Angehörigen zu dem Pfarrer, um die gedruckte Anweisung zur unentgeltlichen Medicamenten-Erfolglassung zu erhalten. Diese pfarrliche Anweisung wird von dem Armen zur Polizei-Bezirks-Direction gebracht, welche diese Anweisung mit unterschreibt, und von da bringt der Arme die Anweisung sammt dem Recepte in die Apotheke.

§. 10. Bei der Medicamenten-Verschreibung hat der Arzt oder Wundarzt aus mehreren Mitteln von gleicher Wirkung immer die einfachsten und wohlfeilsten fürzuzwählen, und sich an die Arzneiformeln nach der ordnungsmäßigen Norma auf das Genaueste zu richten, widrigenfalls er der Anstalt den Ersatz unnachlässiglich zu leisten hat.

§. 11. Besteht die Arznei in Mixturen und Decocten, so darf keine größere Quantität verschrieben werden, als auf 24 Stunden genügt, besteht sie aber in Pulvern, Pillen und äußeren Heilmitteln, so darf die Quantität nicht größer sein, als auf 3, höchstens 4 Tage erforderlich ist.

§. 11. Die Quantitäten des Maßes und des Gewichtes der Arzneien sind mit vollkommen ausgeschriebenen Worten in den Recepten auszudrücken.

§. 13. Da die jedesmalige Anordnung eines zweckmäßigen Heilmittels auch die jedesmalige genaue Kenntniß des veränderlichen Krankheits-Zustandes voraussetzt, welche der Arzt oder Wundarzt ohne persönliche Untersuchung desselben nicht erlangen kann, so versteht es sich von selbst, daß er

dem armen Kranken nie eine Arznei verschreiben, auch nie eine Arznei wiederholen lassen darf, ohne ihn vorläufig von Fall zu Fall gesehen und untersucht zu haben.

§. 14. Bei jedesmaliger Wiederholung einer Medicin muß der Arzt oder Wundarzt ein neues Recept schreiben, worauf der Name des armen Kranken von dem Arzt oder Wundarzt geschrieben werden muß. Der Mißbrauch, Arzneien gegen bloße Vorweisung der Apotheker-Signatur erfolgen zu lassen, wird strenge verboten.

§. 15. Die Verschreibung der Arzneien pro communitate, oder für die eigene Person des Arztes oder Wundarztes, auf Kosten der Armen-Krankenanstalt, darf niemals Statt finden.

§. 16. Ist der Arme innerlich und äußerlich zugleich krank, so haben der Arzt und Wundarzt sich mit einander ins Einvernehmen zu setzen. Letzterer darf nie innere Arzneien für die Armen verschreiben, eben so wenig kann dieses den Hebammen gestattet sein.

§. 17. Der Bezirksarzt und Wundarzt hat nach dem vorgeschriebenen Formulare ein Protocoll über die behandelten armen Kranken zu führen, um hiernach den monatlichen Rapport nach dem gedruckten Formulare, so wie es an die hohe Regierung überreicht wird, an die k. k. Krankenhaus-Direction zu erstatten, wo er sich auch, wenn es die Umstände durchaus nöthig machen, über vorläufiges von der Krankenhaus-Direction an die Bezirks-Direction gemachtes Ansuchen persönlich einzufinden haben würde.

§. 18. Die Recepte und pfarrlichen Anweisungen hat der Apotheker, wie bisher vorgeschrieben war, zu sammeln, und in das alphabetische Receptenbuch einzuthun, jedoch seinen Conto nicht mehr vierteljährig, sondern mit Ende eines jeden Monats zu ver-

fassen, ihn sammt dessen Beilagen vorläufig dem Pfarrer und Armenvater, nachdem der erstere über die Anweisungszettel ein Juxtabuch zu führen und mit dem letzteren für die Identität der Person, welche die unentgeltliche Arznei erhält, zu haften hat, zur Bestätigung vorzulegen, und ihn dann an den Polizei-Bezirksarzt, und in so fern der Conto auch Recepte über äußerliche Heilung enthält, auch dem Bezirks-Wundarzt, und zwar zu dem Ende zu übergeben, damit der Arzt oder Wundarzt alle Recepte genau untersuche, mit dem Conto vergleiche, und dann mit seiner Unterschrift bestätige, wenn er sie durchaus echt und unverfälscht gefunden hat. Die Bestätigungsformel würde dahin lauten: „daß ich die dem gegenwärtigen Conto beigelegten Recepte für die genannten Armen nach ihrer jedesmaligen vorläufigen Untersuchung geschrieben, sie jetzt durchgelesen, mit dem Conto verglichen, und dabei keine Unrichtigkeit gefunden habe, dieses bestätige ich, und hafte dafür.“ Entdeckt der Arzt oder Wundarzt dabei einen Unterschleif, so hat er solches pflichtmäßig auf dem Conto anzumerken.

§. 19. Der Arzt oder Wundarzt hat sich von Zeit zu Zeit die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Apotheker die Arznei auch in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität erfolgen lassen; entdeckt er hierin ein Gebrechen, so hat er die Anzeige sogleich an die Polizei-Bezirks-Direction zu machen.

§. 20. Jeder mit Ende des Monats nicht geheilte Kranke muß bei Anfang des folgenden Monats zur Erlangung des unentgeltlichen Arzneimittels eine neue pfarrliche von der Polizei-Bezirks-Direction bestätigte Anweisung in der Apotheke beibringen.

§. 21. Die Bezahlung für das Glas oder Gefäß zu jeder Arznei wird nur

bei der ersten Verschreibung und bei der ersten Repetition bewilligt, wenn bei der Repetition das Maß nicht geändert wird; bei ferneren Repetitionen aber werden nur für den jedesmaligen Verband und die Signatur 2 Kr. in Rechnung zu bringen erlaubt. Die Apotheker-Signatur muß so beschaffen sein, daß sie in Kürze die ganze Ordination des Arztes, nämlich den Namen und die Dosis, den enthaltenden Heilkörper, und die Art, wie der Kranke diese Arznei zu gebrauchen hat, dann auch den Namen des Kranken, für den sie gehört, und das Datum enthält.

§. 22. Kommen dem Bezirksarzte oder Wundarzte arme Kranke vor, welche sich die häusliche Pflege und Wartung zu verschaffen nicht fähig, oder welche mit einer venerischen oder ansteckenden Krankheit behaftet sind, und wegen Enge des Raumes von den übrigen Hausgenossen nicht abgetrennt werden können, so tritt der Fall ein, den armen Kranken in das allg. Krankenhaus anzuweisen. Der zur Aufnahme in das allg. Krankenhaus bestimmte Arme hat sich um einen pfarrlichen Krankenhaus-Meldezettel zu bewerben, den der Bezirksarzt oder Wundarzt nach vorläufiger Untersuchung, ob der arme Kranke auch für das allg. Krankenhaus geeignet ist, mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat. Mit dieser Bestätigung, wofür der Arzt oder Wundarzt zu haften hat, und mit der k. k. Polizei-Bezirks-Directions-Bidiring wird dann der Kranke auch in dem allg. Krankenhause ohneweiters aufgenommen.

§. 23. Nicht selten geschieht es, daß arme Kranke, die unheilbar scheinen, bei dem Polizei-Bezirksarzte oder Wundarzte Zeugnisse zur Beförderung in ein Versorgungs- oder Siechenhaus verlangen, wobei der Polizei-Bezirksarzt sich zur Nichtsahnung zu nehmen hat,

daß im Falle die Unheilbarkeit nicht entschieden ist, solche statt in das Siechen- oder Versorgungshaus in das allg. Krankenhaus angewiesen werden müssen. Dahin gehören auch lungenfüchtige, wassersüchtige, abzehrende Kranke, eben so auch diejenigen, welche mit Veinkrebs und anderen langwierigen Geschwüren behaftet sind, und endlich Kranke des hohen Alters, in so fern sie zur Bezirksanstalt nicht geeignet sind.

§. 24. Oft bedürfen die Armen, um entweder eine augenblickliche Aushilfe, oder eine tägliche Betheiligung, aus irgend einem Armenfond zu erhalten, ein Zeugniß des Polizei-Bezirksarztes oder Wundarztes. Diese Zeugnisse sind nicht nur mit der größten Gewissenhaftigkeit, sondern auch mit der möglichst genauen Bestimmung des Grades der Erwerbsfähigkeit mit Erwähnung des körperlichen oder geistigen Gebrechens, mit Rücksicht auf die gewohnte Beschäftigung auszudrücken, damit die Armenbehörde bemessen könne, in welchem Maße, und ob nur für den Augenblick oder auf längere Zeit, oder auf immer der Arme einer Unterstützung wahrhaft bedürftig ist.

§. 25. Der Polizei-Bezirks-Wundarzt ist dem Polizeiarzte insoweit untergeordnet, als es nicht einen reinen chirurgischen Krankheitsfall betrifft.

§. 26. Endlich hat der Bezirkswundarzt sich bei jeder in seinem Bezirke entstehenden Feuersbrunst mit den Nothkasten einzufinden. (Instruct. für Polizei-Bezirks-Wundärzte vom 9. Juli 1813. Regg. B. 19431.)

Polizei-Bezirks-Wundärzte haben über die bei Unglücksfällen und andern polizeilichen Vorfällen verabreichten Heilmittel, Verbandstücke und dergleichen eine ordentliche Vormerkung zu führen, in welcher die Veranlassung, nebst Zeit und Ort, das Indi-

viduum, welchem die Hilfe geleistet wurde, und die Heilmittel, deren sich der Wundarzt bedienen mußte, mit ihren Preisen verzeichnet sein müssen, welche Vormerkung sohin von den Bezirks-Directionen zu revidiren und amtlich zu bestätigen ist. (Polizhoffst. Vdg. v. 8. März 1824.)

Polizei = Bezirks = Wundärzte.
Für die Hauptstadt Prag wurden die Dienstes = Obliegenheiten der Polizei-Bezirks = Wundärzte in der in Folge allerhöchsten Entschl. vom 28. Mai 1832, mit Hoffz. D. vom 3. Juni 1832 Z. 12059 und Sub. Vdg. vom 14. Juli 1832 Z. 26433 erfolgten Instruction vorgezeichnet. (Obent. 3. Bd. S. 483—503.)

— — Se. k. k. Majestät haben nach Inhalt des Polizei-Hoffstell-Decretes vom 26. v. M. Z. 1001 mittelst a. h. Entschl. vom 22. Jän. d. J. den Gehalt der 8 Vorstadt-Polizei-Wundärzte in Wien, unter Belassung ihres dormaligen Quartiergeldes jährlich 50 fl. von dem bisherigen Betrage von 200 auf 300 und 400 fl. C.M. jährlich zu erhöhen geruht, und mit h. Polizei-Hoffstell-Decret vom 4. d. M. Z. 1475 wurde die Einreihung dieser Wundärzte nach dem Dienstfrange genehmigt. (Decr. der k. k. Pol. D. Dir. vom 10. Febr. 1848 Z. 172/P.)

— — Die k. k. n. ö. Landesregierung hat mit Decret vom 26. v. M. Z. 28182 Nachstehendes anher bekannt gegeben:

Das Ministerium des Innern hat mit Decret vom 1. Juni d. J. Z. 249 der Regierung das Recht zur Besetzung der erledigten Polizei-Bezirks-Wundärztenstellen in Wien eingeräumt, und bei dieser Gelegenheit zugleich angeordnet, daß der jeweilige neu zu ernennende Polizei-Bezirks-Wundarzt, wenn er nicht schon ohnedies eine sogenannte Officin besitzt, verpflichtet

werden sollte, ein den Bezirksbewohnern leicht zugängliches, stets offen zu haltendes, mit den nöthigen chirurgischen Instrumenten, Bandagen, Rothlasten u. s. w. versehenes, auf der Straßenseite des Hauses gehörig bezeichnetes Ordinations = Zimmer (Rettungstokale) zu halten. In Folge dessen verleiht die Regierung nunmehr die durch den Tod des R. R. erledigte Polizei-Bezirks-Wundarztensstelle in der Leopoldstadt dem Doctor der Medicin und Chirurgie, Magister der Geburtshilfe und derzeit Secundar-Wundarzt im k. k. Provinzial-Strahause R. R., welcher hiervon unter Einem von hieraus verständigt und von den obigen Bedingungen in Betreff des zu haltenden Ordinationszimmers in die Kenntniß gesetzt wird. (Decr. der k. k. Stdtb. vom 5. Aug. 1848 Z. 11054/2083 C. C.)

Polizei = Bezirks = Wundärzte.
Erläuterung des §. 22 der Instruction, f. **Polizei-Bezirksärzte.**

— — f. **Armen-Institut, Bandagen, Bruchbänder, Blutegel.**

Polizei = Civilwache, Instruction für dieselbe, f. Civil-Polizeiwache.

— — ihre Bestimmung, f. **Polizei-Behörden, Grundzüge der Organisation §. 30.**

Polizei-Commiffariate, f. Polizei-Bezirks-Commiffariate.

Polizeidiener. Laut des mit den souverainen Fürsten und Städten Deutschlands abgeschlossenen Vertrages können Polizeidiener und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener für die Einbringung von Deserteurs oder deren mitgenommene Pferden keine Prämie ansprechen, f. **Militär-Deserteurs-Cartelle.**

Polizeidiener, f. Civil-Polizeiwache.

Polizei-Dienerschaft. Mit Decret der k. k. obersten Polizei-Censur-Hof-

stelle vom 17. Nov. 1838 wird verordnet, daß wegen der Unzulässigkeit, welche aus der Verwendung adeliger Individuen bei der Polizei-Dienerschaft oder bei der Civil-Polizeiwache in mehrfachen Beziehungen entspringen, in Zukunft Adelige zur Verwendung und Anstellung in diesen Categorien nicht mehr zugelassen sind. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 17. Dec. 1838 Z. 17293/2437.)

Polizei-Directionen. Mit a. h. Entschl. vom 24. Juli 1852 geruhten Se. k. k. apost. Majestät die Modificirung des §. 4 der allerb. genehmigten Grundzüge zur Organisirung der k. k. Polizei-Behörden in der Art allerhöchst anzuordnen, daß die Benennung „Stadthauptmannschaft“ für die landesfürstlichen Polizei-Behörden nicht ferner beizubehalten sei, sondern daß alle bereits organisirten Stadthauptmannschaften künftighin den Namen „Polizei-Directionen“ zu führen haben, dergestalt, daß die k. k. Polizei-Behörden in den Kronländern nur in Polizei-Directionen und in Polizei-Commissariate sich zu theilen haben. Im lomb. venet. Königreiche wird gelegentlich der Organisirung der Polizei-Behörden dortlandes, für jene in Mailand und Venedig — vermöge obigen a. h. Befehles — die bereits in der kais. Verordnung vom 31. Dec. 1850 festgestellte Benennung „Polizei-Präfecturen“ (prefettura dell' ordine publico) in Anwendung kommen. Die vorerwähnten Polizei-Directionen unterscheiden sich in zwei Categorien, nämlich Polizei-Direction I. Classe, wenn ein Staatsbeamter der 6. oder 5. Diätenclasse, dann Polizei-Directionen II. Classe, wenn ein Staatsbeamter der 7. Classe an der Spitze steht. (Vdg. der oberst. Pol. Beh. v. 3. Aug. 1852 Z. 303, wirksam für alle Kronländer. R. G. B. Nr. 166.)

Polizei-Directionen, Disciplinargewalt, siehe politische Obrigkeiten.

— — **Wirkungskreis bei Verleihung der Transport-Gewerbe, s. Lohnfuhrwerk, Stellfuhr-Licenz.**

— — **deren Wirkungskreis bei Polizei-Vergehen, s. Polizei-Übertretungen.**

— — **Entscheidung hinsichtlich der Competenz bei Bestrafung des Polizei-Vergehens der Straßen-Verstellung und Verunreinigung, s. Straßenerhellung.**

— — **s. Polizei-Behörde, Polizei-Bezirks-Commissariate.**

— — **s. Vergleiche.**

— — **dessen Stellung und Rang, Pflichten und Rechte, s. Polizei-Behörde, Grundzüge für die Organisation §§. 6—14.**

Polizeifond. Es ist im Jahre 1831 einverständlich mit der k. k. Polizei u. Censurs-Hofstelle beschloffen worden, daß, wenn der Polizei-Fond irgend einer Provinz für einen aus dem Auslande zurückkehrenden, jedoch einer andern Provinz angehörigen österr. Matrosen oder sonstigen Unterthan die Transports- und Unterhaltskosten vor-schussweise bestritten hätte, diese aber sich in der Folge als uneinbringlich darstellen, der gedachte Fond, welcher den Vorschuss leistete, die Vergütung dafür von dem Polizei-Fonde jener Provinz, welcher das in Rede stehende Individuum angehört, zu erhalten habe. In Folge dessen ergingen damals, gemäß dem von der k. k. Polizei-Hofstelle ausgedrückten Wunsche, die angemessenen Weisungen von hier aus an die betreffenden Behörden in den k. k. Küstenländern und im lombard. venet. Königreiche. Nachdem sich aber seitdem mehrere Fälle ergeben haben, wo auch für Individuen aus anderen Provinzen der Monarchie die Verein-

sendungskosten auf die vorgedachte Art bestritten worden sind, so wird der Landesstelle der obige Beschluß im Einklange mit dem gedachten Ersuchen der genannten Hofstelle nachträglich mit dem Auftrage eröffnet, sich in vorkommenden Fällen darnach zu richten. (Hftmr. D. v. 5. Jän. 1840 Z. 48100, an die Länderst. in N. Oesterr., Oesterr. ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark, Tyrien u. Tirol.)

Polizeifond. Creirung desselben in Prag, s. **Polizeitarren.**

— s. **Polizeitarren.**

Polizei-Gewerbe, s. Gewerbe.

— s. **Recurs.**

Polizeihans, s. Arrestanten.

Polizeiliche Geldstrafen, s. Geldstrafen.

— — Voruntersuchungen, Vorgang bei denselben, s. **Polizei-Behörde.**

— — Vorkehrungen, bei Vollziehung derselben, ist die Finanzwache mitzuwirken verpflichtet, s. **Gefällwache, Grenz-wache.**

Polizei = Organe. Ueber die von einer Gemeinde in Betreff der Adjustirung und Bewaffung der Gemeinde-Polizei - Organe gestellte Anfrage hat das hohe Ministerium des Innern mit Erlasse vom 17. d. M., Z. 25235, zu verfügen befunden, daß es zwar den Gemeinden überlassen bleibe, die Bestimmungen über die Adjustirung und Bewaffung der Polizei - Organe zu treffen, daß sie jedoch hiebei die allgemeinen Verbotsgesetze und die besonderen, den Gebrauch militärischer Auszeichnungen oder das Tragen von Staatsbeamten-Uniformen untersagenden Vorschriften genau im Auge zu behalten und keine Adjustirung zu wählen haben, die der k. l. Armee, der Gensd'armerie oder der k. l. Militär-Polizeiwache eigen ist. Die Gemeinden haben die Zahl, die Adjustirung und

Armirung der aufgestellten Polizei- Organe zur Kenntniß des Bezirks- hauptmannes zu bringen, der das Regiments-Commando der Gensd'armerie hievon zu verständigen hat. Sollte eine Gemeinde ein förmlich organisirtes Polizeiwach-Corps errichten, so kann dies nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern geschehen. (Rundm. d. Stth. vom 27. Dec. 1850. L. G. B. Nr. 114, s. auch **Polizeiwache** der n. ö. Statth. vom 11. Jän. 1851 Z. 25225. L. G. B. Nr. 45.)

Polizei- Organe, Beförderung auf der Eisenbahn, s. Eisenbahn- Betriebs-Ordnung §. 13.

Polizei-Ordnung für Brünn vom 12. Juni 1786. Kroy. Gef. Jos. 10. B. S. 272. Diese Polizei-Ordnung ist im Wesentlichen gleichlautend mit jener von Prag vom 30. April 1787.

— — für Prag, vom 30. April 1787. Kundgemacht mit Vdg. vom 25. Juni 1787*).

I. Täglic.

1. Anzeigezettel. Sollen alle Hausinhaber, Haus - Administratoren, Hausinspectoren, Gastwirth, und Inwohner oder Alterbestandverlasser, die Anzeigezettel sämmtlicher Leute, denen der Unterstand auch nur über eine Nacht

*) Da die Polizei-Ordnung für Prag abweichend von den andern derlei älteren gesetzlichen Vorschriften eigentlich keine Norm über die Organisation und den Wirkungskreis der Polizei-Behörde (worüber gegenwärtig obnehin der Ministerial-Erlaß v. 10. Dec. 1850 (s. **Polizei-Behörde**) maßgebend ist), sondern eine Zusammenstellung von Polizei-Verordnungen mit der entsprechenden Straffanction enthält, von denen viele noch dormal in Wirksamkeit stehen, so glaubte man dieses Gesetz sammt den Anbeutungen über die später erfolgten Modificationen desselben hier nicht übergehen zu sollen.

in ihrer Behausung gegeben wird, entwed. er alsogleich oder den folgenden Tag darauf längstens bis 9 Uhr Früh in dem dazu bestimmten Polizeiamte abgeben, widrigenfalls selbe bei erstmaliger Betretung mit einem Verweise ernstlich ermahnet, zum zweiten Male mit 6 Gulden, und das dritte Mal mit 12 Gulden gestraft werden sollen, s. **Wohnungs-Veränderungen.**

2. **Baukennzeichen.** Sollen bei Aufführungen der Gebäude die nöthigen Vorsichten unter Strafe von 4 Gulden, mit Aushängung eines Zeichens getroffen werden. Siehe S. 380 des Strafgesetzbuches.

3. **Bauschuldigkeit.** Wird unter Strafe von 10 Thalern verboten, Keller oder andere Bausführungen unter die Gassen, oder Plätze, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Landesstelle, zu graben, und zu bewerkstelligen. Die Kellerlöcher dürfen nicht mit einem Quereisen, sondern müssen mit eisernen Deckeln, die mit angemessenen Luftlöchern versehen werden können, unter Strafe von 4 Gulden gegen die Zuwiderhandelnden verwahrt werden, auch müssen die Kellerlöcher an Eingängen der Häuser, oder sonst gefährlichen Tiefen verwahrt, und die Brückel, dann Stege über Wasser und Gräben, wenn sie schadhast oder versaut, oder aber die Geländer ausgebrochen sind, unverzüglich hergestellt; die Passage an Ufern von Wasser oder tiefen Gräben mit einem Geländer gehörig versehen, hingegen weiter gepflasterte Canäle und eingedeckte Gräben, welche schadhast sind, nicht minder schlechte oder ausgefahrene Fahr- und Gehwege sogleich ausgebeffert werden, als im widrigen Falle jede Uebertretung mit einer Strafe von 4 Gulden geahndet, nebst aber das Unterlassene ohneweiters auf Kosten des Schuldtragenden hergestellt werden würde.

4. **Bauzeug und Straßenhindernisse.** Ist unter Strafe von 2 Gulden die Passage besonders an Hauptstraßen frei zu lassen. Es werden daher nicht gelitten Baumaterialien und Tischlerholz, Käffer, Obst und andere unschicklich angebrachte Ständeln, Bier-, Mehl-, Holz- und andere beladene, oder auch leere Wagen, Weinböcke in den Gassen und in den Straßen so auszustellen, daß die freie Passage dadurch verhindert werden könnte, eben daher können Pflocke, unschicklich eingegrabene zu niedere Steine bei den Häusern, zu niedere Schranken, dann Schutt, Roth und Schutthausen nicht geduldet werden. Siehe §§. 422—426 des Strafgesetzbuches und **Straßen-Verstellung.**

5. **Fahren und Viehtrieb.** Wird den Kutschern das schnelle Fahren, Vorfahren, Wegverschränken, das Aufsüttern der Pferde auf der Gasse, und das übermäßige Schnalzen mit der Peitsche, dann das Fahren und das Führen der Pferde nahe an den Häusern, verboten und verordnet, daß den Kindern das Anhängen an die Wagen nicht gestattet werden solle. Siehe die §§. 341, 342, 427 und 428 des St. G. und **Fahren, Fahr-Ordnung.**

6. **Gassenreinheit.** Ist auch unter einer Strafe von 3 Reichsthalern überhaupt alle Verunreinigung der Gassen und Auswerfen des Kehrichts, besonders aber das Ausgießen des Privets, oder Auslegung eines Nases auf die Gasse unter 5 Rthlr. Strafe schärfest untersagt, wofür jederzeit die Dienstherrn für ihr Gesinde zu haften, und die Strafe zu erlegen haben.

1) Zur Gassenreinheit in den Städten wird der Befehl beigetragen, daß jeder Hauseigentümer wöchentlich, oder bei anhaltendem regnerischen Wetter zweimal in der Woche die Gasse vor seinem Hause reinigen und

den Keßrich in die Höfe tragen lasse, auch soll den Hauseigenthümern und ihrem Gefinde die Ausschüttung oder Ausgießung gebrochener Gefäße oder Unreinigkeiten unter Arrest oder Geldstrafe ersäßig untersagt werden. (Vdg. vom 16. März 1789.)

2) Jener Inwohner der k. k. Hauptstadt Prag, der die Straße auf was immer für eine Art verunreiniget, wird unnaßschuldig zur Verantwortung und Strafe gezogen werden (Vdg. vom 12. Mai 1796.)

7. Gassenreinigung. Bei einfallenden Thauwetter nach dem Winter haben die Hausinhaber sich vermöge der Säuberungs-Ordnung unter der Strafe von 1 fl. in Betreff der Aufsehung jenen Anordnungen willfährig zu unterziehen, die ihnen nach Befund der Umstände von Seiten des Magistrates werden an die Hand gegeben werden.

8. Schneewurfszeichen. Eben so sollen alle Hausinhaber unter Strafe von 4 fl. Sorge tragen, daß bei Abwerfung des Schnees von den Dächern, zur Sicherheit der Vorbeigehenden, ein Warnungszeichen ausgesteckt werde.

9. Marktschreier und Bettler. Ist das Betteln überhaupt, das Singen, das Harfenspielen, Herumziehen der Musikanten, dann sind die Quacksalber, oder Marktschreier oder sonst mit Arznei herumziehende und haufrende Leute nicht zu gestatten, und die Betretenen ohneweiters anzuhalten und der Behörde zu übergeben. Siehe §. 517—521 des St. G. B., f. Bettler.

10. Schmähkarten und Sittenverderbniß. Ist das Anheften und Ausstreuen der Pasquille, so wie alle unflätigen Bilder und Gesänge, deren Ausrufen, dann ärgerliche Gespräche wider die Religion und gute Sitten unter den Umständen angemessenen Strafen verboten.

1) Das Abfingen allerhand Boten in

sich enthaltender Lieber, und aller Prophezeihungen auf öffentlichen Gassen wird wiederholt verboten. (Vdg. v. 26. Mai 1775.)

2) Um den bisher wahrgenommenen Mißbrauch, den die Magistrate von ihrer Amtsgewalt zu machen pflegen, abzustellen, mithin eine Vorsehung zu treffen, damit auch nicht gerechte Klagen, und die etwa gegen ihre Vorsteher anzubringenden Beschwerden der Bürger, welche doch eine gemeinschaftliche Verathung erfordern, unter dem Vorwande der Aufhebungen ersücket würden, haben Se. Majestät befohlen, daß in solchen Fällen, wenn sich bürgerliche Mitglieder über gemeinschaftliche Beschwerden berathen, und diese Beschwerden nicht augenscheinlich ungegründet sind, auch bei solchen Berathungen, die öffentliche Ruhe nicht gestört wird, dergleichen Beschwerdeführer und Deputirte nicht ohne Erkenntniß des Kreisamtes von dem Magistrate mit Arrest bestraft, und ihnen dadurch die Verathung ihrer Klageführung erschwert, sondern dieselben nur angewiesen werden, ihre Beschwerden nach den bestehenden Vorschriften über das Verfahren in politischen Angelegenheiten einzureichen und zu betreiben, indem sonst die Bürger in Städten übler daran sein würden, als die Bauern in Dörfern, wenn sie sich nicht über gemeinschaftliche Beschwerden unter sich berathen dürften. (Hsd. vom 20. März 1786.)

3) Es soll neuerdings eingeschärft werden:

- a) Keine heimlichen Zusammenkünfte, unter was immer für einem Vorwande, zu gestatten und diedagegen Handelnden zu bestrafen.
- b) Nur jenen Fremden den Aufenthalt im Lande zu gestatten, welche mit vorchriftmäßigen Pässen versehen sind

und sich ruhig betragen, siehe **Pässe.**

e) Auf die Verteilung der vorfindigen und bereits verbotenen Hausdruckereien, wodurch die Verbreitung bössartiger Schriften, zur Vereitlung der besten Vorschriften, am leichtesten bewirkt werden kann, alle Aufmerksamkeit zu tragen, und der Polizei darüber die Aufsicht besonders einzuprägen. (Hfd. v. 9. Febr. 1793, s. **Verordnung.**)

11. **Verdächtige.** Soll unter schärfster Strafe verdächtigen, mit keinem Pässe oder Kundtschaft, oder andern Urkunden versehenen Leuten kein Aufenthalt gestattet, oder sonst ein Unterschleif, oder wohl gar Vorschub gegeben, sondern selbe angehalten und der Behörde eingeliefert werden.

12. **Feuerhütung.** Liegt jedem Hausinhaber vorzüglich ob, die Feuerlösch-Ordnung unter den in derselben festgesetzten Strafen, in Allem und Jedem pünktlich zu beobachten, in seinem Hause mit allen diesfalls vorgeschriebenen Feuerlösch-Geräthschaften, und außer den Wintermonaten auf dem Boden stets mit Wasser versehen zu sein, auch wegen guter Verwahrung brennbarer Materialien die genaueste Obforge zu tragen, damit bei den vorzunehmenden Visitationen Alles in gutem Stande angetroffen werde, weßwegen auch jeder Hausinhaber und Bürger sich die gedruckte Feuerlösch-Ordnung wohl bekannt machen soll, um sich bei einem entstehenden Feuer darnach richten zu wissen. Siehe die §§. 434—459 des St. G. B., **Feuerlösch-Ordnung.**

II. In der Nacht.

13. **Bauzeichen.** Müssen unter angemessener Strafe von 4 fl. Gruben, Gebäude, aufgebrochene Canäle sogleich verwahrt werden, bei Gerüsten und Schutthäufen, die nicht sogleich wegge-

schaft werden, können zur Nachtzeit Laternen zur Sicherheit der Wandelnenden aufgesteckt; auch nach Beschaffenheit der Umstände Schranken gemacht werden. Siehe §. 380, 422—426 des St. G. B.

14. **Straßenhindernisse durch Geräte.** Sind Fässer, Bauholz, aufgespannte Wagen, Weinböcke, an die Häuser gelehnte Leitern, vor der Nacht unter der ebenmäßigen Straße aus dem Wege zu räumen. Siehe die §§. 422—426 des St. G. B.

15. **Feuerverhütung.** Ist mit Licht ohne Laternen in Stallungen und Schuppen, Böden, Holz- und andere Gewölbe zu gehen, sowie das Tabakrauchen auch an diesen Orten unter der Straße von 10 Rthlrn. und zwar bei den Wirths- und Einlehr-Häusern unter Haftung der Hauseigenthümer verboten. Siehe §. 449 des St. G. B.

16. **Fackeln und Kohlfener.** So ist auch unter nämlicher Strafe verboten, die brennenden Fackeln an Dächern und anderen hölzernen Behältnissen anzustoßen; wie nicht minder während des Jahrmakts in den Markthütten Licht ohne Laterne, um so weniger also Kohlenfeuer zu unterhalten. Siehe die §§. 454—457 des Strafgesetzbuches.

17. **Tanz-Musik.** Müssen Tanzsäle und Tanz-Hütten mit gehöriger Vor sicht beleuchtet werden, daher unter einer Strafe von 3 fl., wenn Musik darin gehalten wird, ohne jederzeit der Polizei hievon anzuzeigen, s. **Tanzmusik.**

18. **Straßen-Hindernisse durch Wagen.** Dürfen weder beladene, noch leere Feu- und Strohwagen auf der freien Gasse unter Strafe von 1 Rthlr. für jeden Wagen über Nacht stehen bleiben, siehe **Straßen-Verstellung.**

19. **Nachtlager in Stallungen.** Soll in den Stallungen außer

den in wirklichen Diensten stehenden Kutschern und Knechten Niemand über Nacht unter Strafe von 3 fl. aufgehalten werden.

20. **Gast- und Kaffeehäuser.** Müssen die öffentlichen Gastörter und Kaffeehäuser unter Strafe von 10 Rthlr. zu gesperrter und bekanntgemachter Zeit gesperrt sein, s. **Offenhalten.**

1) **Gast-, Kaffee- und Wirthshäuser** können bis 10 oder 11 Uhr Abends offen bleiben. (Hfd. v. 3. Jan. 1772.)

2) In Erwägung, daß auf dem Lande a) wegen geringen Polizei-Personales auf die Gasthäuser keine so genaue Aufsicht, als in der Hauptstadt gepflogen werden kann, b) der Tanz gleich nach dem nachmittägigen Gottesdienst anzufangen pflegt, und c) die übermäßigen Verlängerungen der Tanzmusik zu Kaufhändeln und zur Unfittlichkeit Anlaß geben, können die Gast- und Tanzhäuser auf dem Lande auch ohne besondere Bewilligung bis um 11 Uhr Nachts offen gehalten werden, und ist für die Bewilligung der längeren Offenhaltung derselben, welche jedoch nicht länger als bis 1 Uhr nach Mitternacht zu ertheilen, jedesmal der Betrag eines zum Besten des Armen-Institutes des Orts gewidmeten Groschens zu entrichten. Die dawi- derhandelnden Wirths sollen zur un- nachsichtlichen Strafe gezogen werden. (Bdg. v. 13. Febr. 1794.)

21. **Auf der Gasse Schlafende.** Sind Schlafende in offenen oder leeren Hütten, unter Thorwegen, oder auf freier Gasse, auf die Seite zu schaffen, wo aber bei selben zugleich Verdacht mit verbunden ist, derlei Leute der Be- hörde einzuliefern.

22. **Beleuchtung.** Ist alle Be- schädigung der Laternen unter Strafe von 5 Rthlrn. verboten, siehe §. 317 des St. G. B.

23. **Nachtmusik und Lärm.** Bleibt die türkische und andere Musik zur Nachtzeit ohne vorher erhaltener Erlaubniß, sowie überhaupt aller Nachtlärm unter den, den Umständen nach festgesetzt werdenden Geld- oder Leibes- strafen verboten.

24. **Hunde-Einsperrn.** Sind in Ansehung der Hunde die hierwegen bereits kundgemachten Verordnungen unter den in selben ausgemessenen Strafen aufs genaueste zu beobachten. Keßtdem ist kein Hund, sobald es finster wird, aus dem Hause zu belassen, son- dern, wenn er auch mit einem Hals- bande versehen wäre, als herrenlos an- zusehen, damit das Publicum durch das Heulen der ausgesperrten Hunde nicht beunruhiget werde. Siehe §§. 391, 392 St. G. B.

III. Zu verschiedenen Zeiten.

25. **Herabfallensverhütung.** Sind Blumen und andere Geschirre vor den Fenstern unangebunden nicht zu dulden, s. §. 426 des St. G.

26. **Ueberschwemmung.** Muß das Steigen der Flüsse wohl beachtet, und in jedem nöthigen Falle der Be- hörde angezeigt werden, damit der Uebergang über Brücken zur rechten Zeit gesperrt, und in den naheliegenden Häusern wegen Rettung der Keller und allenfalls anderer Geräthschaften das Nöthige schleunigst veranlaßt werden könne.

27. **Ertrinkens-Gefahr im Sommer.** Ist im Sommer das Baden der Kinder und auch erwachsenen Leute in den Flüssen, Teichen, Bächen und Mühlgräben, so wie das Spielen der Kinder nahe am Wasser und auf öffentlichen Straßen, besonders bei der Dämmerung und zur Nachtzeit verbo- ten, wie denn die betretenen erwachsenen Leute mit 1 Rthlr., die Kinder aber mit Schillingen, und deren Väter und Vormünder nach Umständen scharf

gestraft werden, siehe §. 338 des St. G. B.

28. Schießen und Feuerge-
wehre. Ist unter Strafe von 4 fl.
mit Feuergewehr sowohl, als mit Wind-
büchsen und Blasröhren in der Stadt,
oder vor den Thoren, auf den Land-
straßen zu schießen, wie auch an solchen
Ortern Feuerwerke, von was immer
für Art, zu machen verboten. Das Auf-
ziehen mit geladenen Gewehren bei
Processionen und Umgängen, wie auch
alles Schießen bei Hochzeiten, Kindes-
taufen oder andern Versammlungen
zwischen den Häusern, desgleichen an
dem Vorabende und Abende des Jo-
hannistages, das sogenannte Spring-
oder Luftfeuer bei den Häusern, oder
auch in einem entfernten Orte, soll bei
Abnehmung der Gewehre oder sonstiger
Strafe verboten sein. (Hsd. v. 6. Juli
1752.)

29. Andachten. Sind späte An-
dachten auf der Straße und in Privat-
häusern nicht erlaubt, die Abhaltenden
aber sogleich der Behörde anzuzeigen.

30. Staub - Verhütung. Es
soll im Sommer, wenn es nothwendig
scheint, vor den Häusern, besonders aber,
wenn gekehrt wird, aufgespritzt werden.

31. Kinder - Herumlaufen. Ist
das Processiongehen der Kinder, sowie
auch das Herumgehen in den sogenann-
ten Dreikönigs- und Nicolai-Kleidern
nicht zu gestatten.

32. Eßwaaren. Sollen unge-
nießbare und schädliche Marktellschaf-
ten, ungesunde und alle unbekannte
Schwämme, unzeitiges Obst, faule
Fische, unreines und ungesundes Fleisch
u. dgl. nicht zu Märkte gebracht und
verkauft, das Betretene in Beschlag ge-
nommen und vertilgt, die Verkäufer
aber noch insbesondere nach Umständen
gestraft werden.

33. Ertrinkens - Gefahr im
Winter. Wird das Schleifen auf dem

Eise, in Gassen und auf Plätzen, sowie
auch außerdem an gefährlichen Orten,
dann das Wandeln über Eis, besonders
bei aufstauendem Wetter, nicht gestat-
tet. Siehe §. 338 St. G.

34. Schauspiele, dann Tanz-
und Fechtschulen. Sind gezahlte
Hauskomödien, sowie die abzuhaltenden
Bälle an öffentlichen und Privatörtern
ohne erhaltene Erlaubniß, dann auch
die Tanz- und Fechtlectionen von un-
befugten Leuten unter Strafe von 10
Rthln. verboten, s. **Hausstheater**.

Da nach den bestehenden Verordnun-
gen die Poffenspiele und extemporirten
Stücke durchaus verboten sind, und
überhaupt ohne der Kreisämter beson-
dere Erlaubniß keine öffentlichen Schau-
spiele auf dem Lande aufgeführt wer-
den dürfen, so wird auf ausdrücklichen
höchsten Befehl den Kreisämtern wie-
derholt eingeschärft, daß keine andern,
als die von ihnen gut geheißenen Stücke
und nirgends ohne ihre besondere Er-
laubniß einige Schauspiele aufgeführt
und überhaupt der zu großen Verbrei-
tung der Schauspielsucht Schranken
gesetzt werden sollen. (Wdg. v. 24. Febr.
1786, s. **Theater**.)

35. Spielverbot. Sind die in
dem bereits kundgemachten Spielpa-
tente enthaltenen Hazardspiele unter
den in demselben festgesetzten Strafen
ernstlich untersagt, nämlich Pharao,
Basset, Würfel, Bassadici, Landstreckt,
Quindici, Trenta, Quaranta, Raufchen,
Färheln, Straschat, Sincere, Brenten,
Molina, Balacho, Macao, Halbzwölf,
(Mezzo duodeci), Vingt-un, u. dgl.,
unter was immer für einem Namen die
Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes
dieselben bereits erfunden habe, oder
noch erfinden mag. Siehe §. 522 des
St. G. B. und **Spiele**.

36. Aberglaube. Müssen aber-
gläubische Mißbräuche, als, Sonne-
wendfeuer am Johanni- und Walbur-

gis-Vorabende, und in Löffelnächten allerlei Unfug auf Kirch- und Kreuzwegen, nicht minder das Nicolai- und Dreikönigspiel, und alle Schatzgräbereien und Beschwörungen nicht gestattet, und die Uebertreter zu der den Umständen nach anzumessenden Bestrafung der Behörde angezeigt werden.

37. Bäume anstellen. Ist das Segen der Bäume in dem Monate Mai, dann bei den Hütten, Kirchen, Processionen und am Kirchweihstage, unter 3 fl. Strafe nicht zu gestatten.

38. Deffentliche Lustbarkeit. Bleiben in verbotenen Tagen alle öffentliche Lustbarkeiten, und zwar unter Strafe von 10 Rthlrn. verboten, siehe Lustbarkeiten, Tanzmusiken.

39. Wochenmarkt. Darf in den Wochen-Markttagen das Getreide nur auf dem bestiminten Marktplatz verkauft und gekauft werden.

40. Feuerverhütung. Ist bei starkem Winde das Kastanien- und Bratelbraten oder Kochen, dann Erbsenrösten auf der Gasse verboten, das Holz in den Defen zu dörren, wird unter Strafe von 10 Rthlrn. verboten, wodurch schon manches Feuer entstanden ist, s. §. 448 des St. G.

IV. An Sonn- und Feiertagen.

41. Spiel und Tanz. Darf die Musik, sowie das Regel- und Billardspiel vor 4 Uhr Nachmittags unter Strafe von 10 Rthlrn. nicht angefangen werden.

1) Schauspiele sollen an Sonn- und Feiertagen nicht eher als Abends um 7 Uhr angefangen werden. Auch haben an gedachten Tagen alle Commission-Abhaltungen in nicht dringenden Geschäften, oder Gastmahle, öffentliche Spaziergänge bis 4 Uhr Nachmittags, Spazieren, Reisen u. dgl. den meisten Theil des Tages hinwegnehmende Lustbarkeiten und Beschäftigungen gänzlich zu unterblei-

ben. (Hofdecret vom 8. Jänner 1772.)

2) An Sonn- und Feiertagen soll die Offenhaltung der Gast-, Schänk- und Kaffeehäuser immer geduldet, und lediglich darauf gesehen werden, daß keine Art von Spielen, mit Inbegriff des Billards, vor 4 Uhr Nachmittags daselbst angefangen werde. (Hfd. v. 3 Oct. 1785), s. Sonn- und Feiertagsheiligung.

42. Wägen - Packen. Ist das Auf- und Abpacken der Fracht- und schweren Wägen unter Strafe von 1 Rthlr. verboten.

43. Braten auf der Gasse. Das Kastanien- und Bratelbraten, dann Erbsenrösten auf der Gasse ist unter Strafe von 1 Rthlr. verboten.

44. Kirchenhandel. Dürfen die Ständeln bei Kirchen mit Gebeteln und Bildern unter Strafe von 2 Rthlr. nicht aufgemacht werden.

45. Palmzweig. Ist am Palmsonntage der Verkauf der Palmzweige unter Strafe von 1 fl. verboten.

46. Arzneigewölbe und Perückenmacher. Können Perückenmachergewölbe unter Strafe von 10 Rthlrn. nur bis 11 Uhr Vormittags offen sein, und nach 4 Uhr Nachmittags; Apotheken und Barbiergewölbe aber können auch in allen Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag hindurch offen bleiben.

47. Schnittwaaren-Verkauf. Müssen Handlungsgewölbe, in welchen Schnittwaaren verkauft werden, unter der gleichmäßigen Strafe zugemacht sein, jene ausgenommen, in denen die Parteien zugleich wohnen, welche jedoch ohne die mindeste Auslage einer Waare wenigstens zur Hälfte, das ist mit einem Fensterladen gesperrt sein sollen.

Das Gesetz, welches die Auslegung der Kauf- und Krämerswaaren an Sonn- und Feiertagen untersagt, ist genau zu befolgen. (Bdg. v. 16. Junii 1796.)

48. Gewürzgewölbe. Sind die Gewürzgewölbe bloß während des Haupt-Gottesdienstes gesperrt zu lassen.

49. Päck-Tragen. Ist Wäsche, oder sonst andere große Päck zu tragen unter Strafe von 1 Rthlr. verboten. Die mit Postwägen oder Extrapost Reisenden und die bei dem Postwagen- amte angestellten Leute sollen vom Gesetze wegen verbotener schwerer Tragung an Sonn- und Feiertagen befreit, und ihnen auch an diesen Tagen die Aufpackung und Uebertragung der Bagage gestattet werden. (Hfd. v. 3. März 1775.)

50. G w a r e n. Dürfen an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr nur folgende Feilschaften unter ansonst erfolglicher Confiscation verkauft werden, als: Brot, Kipfel (Hörncl), Brezeln, Semmeln, Fische, Eier, frisches u. gesaltes Fleisch, Ingeweid, Brat-, Leber- und andere Würste, grüne Waaren, Milch, saures Kraut, Rüben, Rettich, Röstern, Rüsse u. dgl., jedoch ohne Ausstellung eines Zeichens, auch dürfen die Käse- und Butterhändler zu diesen Stunden offen halten.

51. Tabak und Obst. Kann der Tabak und das frische Obst an Sonn- und Feiertagen, und Nachmittags außer der Zeit des Gottesdienstes öffentlich, während des Gottesdienstes aber nur in den Einfägen und unter den Hausthüren, unter Confiscationsstrafe, verkauft werden, s. **Tabakverschleiß**.

52. Lebzelter und Ausrufer. Können Lebzelteln und Wachs, dann Honig vor und nach dem Gottesdienste, Kerzen aber im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 4 Uhr des Nachmittags verkauft werden, das außer dieser Zeit Betretene unterliegt der Confiscation. Unter Strafe von 1 fl. wird an Sonn- und gebotenen Feiertagen den ganzen Tag hindurch all öffentliches Ausrufen verboten, s. **Lebzelter**.

53. Fleisch- und Obstverkauf. Sollen am neuen Jahres-Christtag, Ofter- und Pfingstsonntage, die Fleischbänke nicht offen sein, und die Deßkler in den Einfägen unter Strafe von 10 Rthlrn. nichts verkaufen.

54. Wachs- und Lebzeltler. Können am Allerheiligen- und Lichtmeßtage die Wachs- und Lebzeltler offen halten, doch ohne Auslage und mit gebundenen Läden, und dieses Letztere unter ansonst zu erfolgender obigen Strafe. Alle diese Verordnungen gründen sich auf die in Sachen bestehenden Generalien, und sind auf die diesfälligen Uebertretungen gegenwärtig die angemessenen Geldstrafen festgesetzt worden, mit welchen jeder diesen Verordnungen zuwider Handelnde ohne Nachsicht angesehen werden wird. Wie nun öfters aber mehr beschwerende Umstände bei den Zuwiderhandlungen eintreten, so werden auch nach Befund diese Strafen vermehret, so wie sie dagegen bei den die Uebertretung erleichternden Umständen gemindert werden. Wobei schließlich noch bekannt gemacht wird, daß, wenn ein Uebertreter die Geldstrafen zu erlegen nicht vermögend sein sollte, sondern derselbe für jeden Gulden mit einem eintägigen Arrest, oder den Umständen nach mit andern körperlichen Strafen belegt werden würde.

Vorstehende, die Polizeianstalt in Prag betreffende Ordnung ist den Städten mit dem Beisage zuzustellen, daß die Magistrate auf dessen Befolgung die genaue Aufsicht tragen, und zu Folge Hofdecrets vom 11. d. M. die eingehenden Strafgeelder nirgends anders wohin, als zum Polizei-Fond, und zwar auf bessere Pflaster- und Säuberung der Gassen, allenfalls auch auf Vermehrung der Beleuchtung verwenden sollen. Dem Kreisamte wird aber auch obliegen, selbst auf die genaue Befolgung dieser Verordnung eine stete

Aufmerksamkeit zu tragen, und die Vorkehr zu treffen, damit besagte Verordnung durch die Magistrate öfters republicirt und die eingehenden Strafgelehrer gehörig verrechnet würden. (Pol. Ord. für Prag vom 30. April 1787, kundgemacht mit Vdg. vom 25. April 1787. Krop. Gef. Jos. 13. B. S. 346.)

Polizei-Ordnung. Unterricht für die Richter und Geschwornen in Polizei- und Sicherheitsfachen in Böhmen.

I. Abtheilung. Den Richtern und Geschwornen in den Dorfschaften wird unter persönlicher Verantwortung zur Pflicht gemacht, genau hierauf zu wachen, daß

1. kein Gebäude aufgeführt, oder größere Bau-Reparaturen vorgenommen werden, welche nicht vorher von dem vorgesetzten Amte bewilligt werden, und wenn ohne diese Bewilligung ein Bau oder größere Reparatur dennoch eigenmächtig vorgenommen werden sollte, sogleich, und eben so in dem Falle, wenn von der vom Amte genehmigten Bauart abgewichen wird, dem Amte die Anzeige hiervon zu machen;

2. daß die Brunnen- und Kellertiefen und andere gefährliche Orte gehörig beschränkt oder bedeckt werden;

3. daß die Fußsteige an gefährlichen Orten, Gräben oder Abgründen mit dem nöthigen Geländer verwahrt bleiben;

4. daß alle Gegenstände, woran Jemand zur Nachtzeit verunglücken könnte, weggeräumt, dann nahe an den öffentlichen Straßen, besonders im Sommer, Kaser oder anderer Urath zur Vermeidung schädlicher Ausdünstungen nicht gebuldet werden.

5. Haben die Richter und Geschwornen darauf zu sehen, daß Kranke bei Zeiten die Hilfe des Arztes suchen, und sich nicht von Quacksalbern oder

Pfuschern behandeln lassen, daß ansteckende Kranke möglichst abgesondert, dann daß die Betten und Kleidungsstücke der an solchen Krankheiten sterbenden Personen sogleich gut gereinigt werden. Jeder Ausbruch von Menschenblattern ist ungesäumt dem vorgesetzten Amte anzuzeigen. Diese Anzeige ist auch in dem Falle sogleich zu machen, wenn in einem Orte, nach der verschiedenen Größe des Ortes 4, 6—8 Personen mit der nämlichen Krankheit behaftet werden. Auch haben die Richter zur Bewirkung der vor Blattern schützenden Kuhpockenimpfung auf die Dorfsassen möglichst einzuwirken.

6. Haben Richter oder Geschworne hierauf zu wachen, daß die vorgeschriebene Todtenbeschau bei jedem Todesfall vorgenommen, Leichen nicht vor 48 Stunden, und nur dann, wenn der Arzt bei epidemischen oder einzelnen Krankheiten es nothwendig findet, in 24 Stunden begraben, die Leichen auch nicht länger in der Todtenkammer belassen, endlich stets in der gehörigen Tiefe von wenigstens 5 Schuhen eingegraben werden.

7. Haben Richter und Geschworne hierauf zu wachen, daß die Fleischbeschau in jenen Orten, wo Fleischauger bestehen, vorgenommen, daß das Fleisch vom kranken Viehe und andere der Gesundheit nachtheilige Schwarten nicht verkauft oder genossen werden.

8. Werden bei Jemandem Spuren einer Narrheit oder Sinnenverwirrung bemerkt, so haben die Richter und Geschwornen sogleich dem vorgesetzten Amte hiervon die Anzeige zu machen, zugleich aber die genaue Verwahrung desselben einzuleiten, damit er nicht sich selbst oder andere beschädigen könne.

9. Haben die Richter und Geschwornen das Baden in Flüssen nur an bestimmt bezeichneten nicht tiefen Dr-

ten, das Schleifen auf weichem Eise, und bei aufstauendem Wetter aber gar nicht zu gestatten.

10. Haben dieselben bei eintretenden ansteckenden Viehkrankheiten darauf zu sehen, daß das kranke Vieh von dem gesunden abgefordert werde, und wenn in dem Orte, nach dessen verschiedener Größe, 4, 6 bis 8 Thiere von der nämlichen Krankheit befallen werden, hiervon sogleich die Anzeige an das vorgesezte Amt zu erstatten.

11. Auf die Ausrottung harenloser Hunde ist besonders zu wachen, weil solche aus Abgang ordentlicher Nahrung der Wuth am ersten ausgefetzt sind.

12. Hunde, welche der Wuth verdächtig sind, und weder Menschen noch Thiere beschädigt haben, sind schleunigst zu tödten, in dem Falle aber, wenn sie einen Menschen oder ein Nutzthier beschädigt haben, insofern man ihrer ohne Gefahr habhaft werden kann, wo möglich einzufangen, an einem sicheren wohlverwahrten Orte sorgfältig einzusperrern, an eine Kette zu legen, und unter genauer Handhabung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten. Ist man von der Wuth überzeugt, so müssen die wüthigen Hunde und die von ihnen gebissenen Thiere schnell vertilgt, und die vom Geifer oder Blute dieser Thiere befeckten Stellen mit aller Vorsicht gesäubert werden. Für die hierbei gebissenen Menschen ist schleunige ärztliche Hilfe zu suchen, bei Entdeckung eines der Wuth verdächtigen oder wüthigen Hundes aber stets hiervon und von allen hierbei sich ereignenden Vorfällen sogleich dem vorgesezten Amte die Anzeige zu machen, endlich hierbei so wie bei allen allgemeinen Krankheiten der Menschen und Thiere auf die genaue Befolgung jener Vorschriften zu wachen, welche die zur Un-

tersuchung der ansteckenden und epidemischen Menschen- und Thierkrankheiten, dann von Wuthvorfällen abgeordneten Aerzte zur Vermeidung eines weiteren Unglücks für nothwendig erachten.

13. Zur Abwendung einer Feuersbrunst und der üblen Folgen derselben haben die Richter und Geschwornen genau hierauf zu wachen, daß in Stallungen und Scheuern kein Licht frei ohne Laterne, am wenigsten aber brennende Holzspäne gebraucht, darin Niemandem ein Nachtlager gegeben, daß in selben kein Tabak geraucht, und an den Häusern oder der Straße keine Feuerhaltung geduldet, ebenso das Schießen und Raketen-Abbrennen bei Lustbarkeiten und bei der Feier des Johannisfestes in den Dörfern, und in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände, so wie das Schießen bei Hochzeiten nicht gestattet, alle leicht verfangenden Materialien gehörig verwahrt, dann daß die Rauchfänge und Herdstätten öfters gereinigt und gegen die Feuergefahr sicher gestellt, endlich die Feuerlösch-Geräthschaften stets in gutem brauchbaren Stande erhalten werden. Auch ist das Verbot, am 1. Mai und bei ähnlichen Volksfesten Bäume zu beschädigen, und solche, oder Aeste in den Dörfern aufzustellen, genau handzuhaben. Bei Ausbruch der Feuersbrunst ist sogleich Lärm zu machen, unter strengster Strafe und Ersatz des Feuerschadens nach Maß des Vermögens aber nie der Brand zu verheimlichen, sondern hiervon sogleich mit gestiffenen Boten die Anzeige an das vorgesezte Amt zu machen; unter Einem sind Boten in die nächsten Ortschaften mit der Aufforderung zur Hilfeleistung abzusenden, die zur Lösung bestimmten Dorfbewohner zum Löschen aufzufordern, den Weibern und Mägden einzubinden, zu Haus zu bleiben, um, wenn es nöthig

wird, das Vieh in den Stallungen abzulösen, welches sodann der Viehhirt mit Beihilfe einiger zum Löschen unbrauchbaren Individuen baldmöglichst aus dem Orte auf das Feld zu treiben und in Sicherheit zu bringen hat. Endlich ist bei dem Löschen die zweckmäßige Ordnung zu beobachten, und wenn es nothwendig wird, die Abtragung einiger Dächer oder Niederreißung eines Hauses ohne Verzug zu bewerkstelligen.

14. Sind bei einer ausbrechenden Feuersbrunst Spuren einer vorsätzlichen Feueranlegung vorhanden, so haben die Richter und Geschwornen sogleich die Vermuthung und die Gründe des Verdachtes dem vorgesezten Amte anzuzeigen, den Verdächtigen, wenn er im Orte ist, genau beobachten zu lassen, bei vorhandenen Beweisen der Feueranlegung aber den bekannten Thäter festzuhalten und dem Amte zu überliefern, oder, wenn er nicht bekannt ist, denselben möglichst auszuforschen.

II. Abtheilung. Abwendung der Gefahren des Lebens und Eigenthumes, und Verletzung desselben durch vorsätzliche Bosheit. Hieher gehören Diebstähle, Selbstmorde, Mordelnde, Schlägereien, Tumulte und vorsätzlich angelegte Feuersbrünste. Zur Abwendung derselben ist es unumgänglich nothwendig, daß die Richter und Geschwornen auf die Beseitigung geschäftloser, herumvagirender Menschen, worunter vorzüglich unbefugte Hausirer, Liederkrämer, Bänkelsänger, Marionettenspieler u. s. w. gehören, auf das genaueste wachen und vorzüglich darauf sehen, daß

15. weder in den Wirthshäusern noch bei den einzelnen Hausbesitzern maßlose oder ausweislose Menschen aufgenommen oder geduldet werden; weshalb öftere Nachsicht in den Wirths-

häusern und in den einzelnen Häusern zu pflegen, bei Entdeckung eines Vagabunden, maßlosen Menschen oder fremden Bettlers solcher sogleich in das vorgesezte Amt einzuliefern, endlich auch jene Dorfbewohner, welche sich durch ihr Benehmen verdächtig machen, durch vertraute Dorfsinsassen zu überwachen sind;

16. daß die Nachtwachen genau gehalten, und verdächtige Menschen von denselben angehalten, und zu diesem Zwecke die Nachtwächter öfters von den Richtern und Geschwornen unvermuthet überrascht werden.

17. Haben die Richter und Geschwornen darauf zu wachen, daß an Sonntagen und Feiertagen während des Gottesdienstes nicht geschänkt, und während des Hauptgottesdienstes Kramläden nicht offen gehalten, und nichts, was den Gottesdienst stört, unternommen werde.

18. Daß die Spielverbote genau beobachtet, und in den Schänken echt zimentirte Gläser gebraucht werden.

19. Bei Vorfall eines Diebstahls haben die Richter und Geschwornen hiervon sogleich dem vorgesezten Amte die Anzeige zu machen, welches sie auch bei einem eintretenden Verlaufe der für entwendet vermutheten Gegenstände mit Anhaltung und Begleitung des Verkäufers an das Amt zu beobachten haben.

Bei einem Selbstmorde ist, wenn noch Lebenszeichen vorhanden sind, sogleich der nächste Arzt zu holen und ungesäumt dem vorgesezten Amte die Anzeige zu machen, welches auch bei einem versuchten aber nicht vollbrachten Selbstmorde zu geschehen hat; wobei zu bemerken ist, daß Gehängte sogleich abgeschnitten werden müssen.

21. Bei Mordthaten müssen die Richter sogleich einen Arzt holen lassen, und wenn der Thäter bekannt ist, sol-

ßen an das Amt mit Anzeige der Noththat einliefern, zugleich aber in jenem Falle, wenn der tödtlich Verwundete oder Ermordete noch durch Worte oder Zeichen sich verständlich zu machen fähig ist, mit Zuziehung der Geschwornen und zweier Dorfsinsassen denselben über die zur Entdeckung des Thäters führenden Umstände und Inzichten sogleich einvernehmen, und dessen Aussage mit Angabe der beigezogenen Zeugen dem Amte genau anzeigen, um dem Gerichte die Untersuchung und Entdeckung des Thäters, welche oft wegen nicht mehr möglicher Einvernehmung des Ermordeten vereitelt wird, zu erleichtern. Das Rämliche ist auch bei einem mit einem Raube verbundenen Mordmorde zu beobachten.

22. Schlägereien und Tumulte, welche oft zu großen Unglücksfällen Anlaß geben, müssen die Richter gleich anfänglich beizulegen trachten, daher die Haupturheber entfernen und die übrigen durch Zureden zur Ruhe bringen. Diesfalls haben auch die Richter bei großem Zusammenflusse des Volkes, als: bei Kirchtagen, öffentlichen Lustbarkeiten u. s. w. thätig zu wirken, damit Streitigkeiten gleich bei der Entstehung beigelegt werden, vorzüglich aber hierauf zu wachen, daß an solchen Tagen, wo Tanzmusiken verboten sind, solche nicht abgehalten und überhaupt stets die Schänken nicht über die vorgeschriebene Zeit offen gehalten werden.

23. Hinsichtlich der vorsätzlichen Anlegung der Feuerbrünste haben die Richter sich nach der Vorschrift des §. 14 der I. Abtheilung dieser Instruction zu benehmen.

III. Abtheilung. Abwendung der Gefahren und Verletzung des Lebens oder Eigenthumes durch Zufälle.

24. Wenn Jemand ertrinkt, erfriert,

erstickt, oder sonst durch einen Unglücksfall mit dem Tode bedroht wird, ist Alles zu seiner Rettung anzuwenden, daher sogleich ärztliche Hilfe zu suchen.

25. Aus dem Wasser gezogene Personen dürfen nicht jähe auf den Kopf gestürzt werden; sondern sie müssen auf ein Brett gelegt, auf demselben von einigen Menschen festgehalten und dann sammt dem Brette mit aller Vorsicht langsam mit dem Kopfe abwärts geneigt werden.

26. Erfrorene dürfen nicht sogleich in geheizte Stuben gebracht werden. Wohl aber ist es sehr nützlich, sie sogleich mit Schnee oder Eis zu reiben.

27. Um die üblen Folgen der Überschwemmungen zu verhindern, müssen, sobald Flüsse und Bäche ungewöhnlich anschwellen, die Brücken und Wege gut verwahrt, das Fahren und Gehen durch den Strom mittelst Aussteckung einiger Zeichen, auch im erforderlichen Falle durch Aufstellung eines Wächters an den gefährlichsten Orten eingestellt, und die Einwohner ermahnt werden, in der Nacht wach zu bleiben. Bei zunehmender Gefahr der Ueberschwemmung sind die derselben am meisten ausgefetzten Dorfsbewohner, sowie die Knaben und Kinder, auch das Zug- und Melkvieh an sicheren Orten unterzubringen. Wird das Dorf oder die Gegend wirklich unter Wasser gesetzt, so muß für die Verbindung mit den benachbarten Ortschaften nach der Lage des Ortes und der Umgebungen gleich gesorgt werden. Auch muß auf die Mül-ler- und Wasserwerke gewacht werden, damit in solchen Fällen durch Aufziehung der Schleusen dem Wasser der nöthige Abfluß verschafft, auch nie das Wasser bei diesen Werken zu hoch geschwellt, oder hierbei nachtheilige Anordnungen vorgenommen werden. Im eintretenden Falle haben die Richter sogleich dem vorgesezten Amte zur Ab-

hilfe hiervon die Anzeige zu machen. Da nicht alle Fälle, welche die besondere Aufsicht und Wirksamkeit der Richter und Geschwornen fordern, aufgezählt werden können; so wird den Richtern und Geschwornen überhaupt noch zur Pflicht gemacht, sich zu bestreben, Ruhe und Eintracht im Orte zu erhalten, die Versorgung der Ortsarmen sich besonders angelegen sein zu lassen, vorzüglich aber hierauf genau zu wachen, daß nicht parasitische Fremde und Bettler sich einschleichen, oder auch die Dorfbewohner betteln, daß den Richtern bei jeder Aufnahme eines Fremden sogleich von den ihn aufnehmenden Dorfsinsassen die Anzeige gemacht werde, damit die Richter solche dem Amte gehörig anzeigen und das Benehmen des Fremden beobachten können, so wie auch den Richtern und Geschwornen obliegt, auf das Benehmen der Dorfbewohner überhaupt genau aufmerksam zu sein, und alle diesfälligen Wahrnehmungen ihrem vorgesetzten Amte mitzutheilen. (Vdg. des böhm. Landesgub. vom 29. Apr. 1830 Z. 17495. Krp. G. 56. Bd. Nr. 110. Diese Instruction wurde den Kreisämtern zur Vertheilung und genauen Handhabung mitgetheilt. Vdng. des böhm. Sub. vom 17. Juni 1830 Z. 22951. Prov. G. S. für Böhmen. 12. Bd. Nr. 150.)

Polizei-Rayon, siehe **Polizei-Bezirk**.

— — Eintheilung desselben, siehe **Polizei-Behörden**, Grundzüge der Organisation S. 17.

Polizei-Reglement für die Elbe- und Moldau-Schiffahrt, siehe **Elbe-Schiffahrt**.

Polizeiwache. Unterricht für Richter und Geschworne, s. **Polizei-Ordnung**.

Polizeistunde für die Sperrung der Gast- und Kaffeehäuser, Brannt-

weinschänken, Kellerschänken, Surrogat-Kaffeeschänken, s. **Offenhalten**.

Polizei-Taxen. Die Taxe für die Productionen der Künstler aller Art mit 3 fl., 2 fl. und mit 1 fl. C. M. wurde dergestalt bestimmt, daß die Einreichung in die eine oder in die andere dieser 3 Classen der Beurtheilung der k. k. Polizei-Directionen mit Berücksichtigung der besonderen eintretenden Umstände überlassen bleibe. (Hfztl. D. v. 5. Apr. 1823, an die ob der enns. Reg. Krp. G. S. 48. Bd. S. 234.)

— — in Prag. Für die Hauptstadt Prag wurde zur Bestreitung und Bedeckung der Polizei-Auslagen die Creirung eines eigenen Polizei-Fonds, und zu diesem Ende wurden Auflagen auch auf die Bier-, Wein-, Kaffee- und Einkehrhäuser, dann auf die Billards und Kegelbahnen bewilligt. (Hfztl. D. v. 9. Nov. 1808 Z. 19957 u. 21495. Obent. 3. Bd. S. 503. Die Einhebung dieser Polizei-Fondsbeträge wurde in Cenv. Rze. gestattet. Hfztl. D. v. 28. Febr. 1833 Z. 2753. Sub. Vdg. vom 28. März 1833 Z. 12155.)

— — Die k. k. Polizei-Hofstelle hat mit Decret v. 29. Decbr. 1825 zufolge a. h. Entschl. vom 25. Decbr. 1825 eröffnet, daß Se. k. k. Majestät zur Vermehrung der Zuflüsse des Wiener Local-Polizei-Fonds von den diesfalls in Antrag gebrachten neuen Einnahmsquellen folgende käuflich zu machen gestattet haben:

a) eine Taxe für Ausfertigung der Aufenthalts-Bewilligungen in Wien, jedoch nur für Fremde, wodurch Se. Majestät nur Ausländer, und nicht allerhöchst ihre Unterthanen verstanden haben wollen *),

*) Rücksichtlich der Abnahme dieser Fremdentaxe gelten dermal die Bestimmungen der Vdg. v. 3. Mai 1853 über die polizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich §§. 11—13, s. Pässe.

b) eine Taxe für Widmung der Pässe in das Ausland für solche Individuen, die nicht wegen Geschäften, sondern ihres Vergnügens wegen reisen,

c) die Abnahme eines Beitrages für die außer der Faschingszeit stattfindenden Tanzmusiken,

d) die Abnahme eines Beitrages von den Kaffeefeldern in der Stadt und in den Vorstädten Wiens, für die Erlaubniß, während des Faschings an Balltagen die ganze Nacht offen halten zu dürfen,

e) eine Gebühr für die Bewilligung der Serenaden, und

f) eine Bewilligungstaxe für gymnasische Vorstellungen aller Art, jedoch nur, wenn die Erlaubniß und Bewilligung für die letzteren Gegenstände angefragt und erhalten werden mußte, und ohne diese Bewilligung die Vorstellungen nicht stattfinden konnten.

Nachdem die Bewilligung zur Abhaltung der Tanzmusiken, und zum längeren Offenhalten der Kaffeehäuser gewöhnlich von der Bezirks-Direction ertheilt wird, sowie auch die Erlaubniß zu Serenaden oder Nachtmusiken größtentheils von ihnen bisher gegeben wurde, so kommt ihnen auch zu, jene Gebühren und Beiträge einzubeheben und ordnungsmäßig zu verrechnen, welche nunmehr zufolge a. h. Entschliessung für diese Objecte zu entrichten sind. Was die sub c angeführten Gebühren für Bälle und Tanzmusiken betrifft, so wurde festgesetzt:

1. Daß dieser Beitrag für jede außer der Faschingszeit stattfindende Tanzmusik, selbe mag wie gewöhnlich bis Mitternacht dauern, oder bei besonderen Anlässen, als bei Kirchweihfesten, Hochzeiten, Freispredigungen, Lichtbraten u. dgl. auch über diese Zeit von der Bezirks-Direction gestattet werden, eingehoben, und deshalb zu jeder wie immer gearteten öffentlichen Tanzmusik

die Erlaubniß insbesondere angefragt werden müsse, wobei, wie bisher, der Bezirks-Direction überlassen bleibt, dem Ansuchen zu willfahren, oder selbes, wenn gegründete Bedenken dagegen obwalten, zurückzuweisen.

2. Daß dieser Beitrag mit Hinblick auf den Gewinn, welchen ein Ballunternehmer aus der Zahl der Gäste, die er in seinem Locale aufzunehmen im Stande ist, und aus dem Eintrittspreise, den er sich bezahlen läßt, erwarten kann, nach 3 Classen einzubeheben sei. In die erste Classe gehören die Inhaber der eigentlichen Tanzsäle d. i. jene, welche die Befugniß, das ganze Jahr hindurch an Sonn- und Feiertagen, und bei anderen sich ergebenden Gelegenheiten mit Ausnahme der gesperrten Tage über die Mitternachtsstunde Tanzmusik zu halten, und ihre Bälle durch Anschlagzettel öffentlich anzukündigen, durch langjährige unge störte Ausübung gleichsam erworben haben, so daß sie unter den Namen der privilegierten Säle bekannt sind, und auch in den älteren darauf Bezug habenden Verordnungen so genannt werden, obwohl sie kein ausdrückliches Privilegium nachweisen können. Ferner gehören in diese Classe jene Säle, welche zwar in neuerer Zeit erbauet, aber wegen ihrer Eleganz und Größe den obigen immer gleich zu halten sind. In die zweite Classe gehören jene Wirthe, welche zwar keinen eigentlichen Saal, wohl aber ein größeres zu Tanzunterhaltungen besonders hergerichtes Locale besitzen. Die dritte Classe umfaßt dann alle übrigen Wein- und Bierwirthe, welche außer der Faschingszeit in ihren Gaststuben und Schenkwirthern Tanzmusik zu halten pflegen, und nur zuweilen bei besonderen Anlässen die Mitternachtsstunde überschreiten dürfen *).

*) Ueber die Dauer der öffentlichen

3. Für jede außer der Faschingszeit stattfindende wie immer geartete Tanzmusik hat die I. Classe 2 fl. C. M., die II. Classe 1 fl. 15 kr. C. M., die III. Classe 45 kr. C. M. zu entrichten.

4. Die Beurtheilung, nach welcher Classe die Tanzmusik-Unternehmer die festgesetzten Beiträge zu leisten haben, bleibt der Bezirks-Direction mit gehöriger Anwendung des sub 2 aufgestellten Maßstabes gegen dem überlassen, daß sie hiebei mit genauer und unparteiischer Würdigung zu Werke schreite.

5. Die Bezirks-Direction hat daher die sämmtlichen Wirthse und Gastgeber einzeln vorzurufen, sie von der obigen Anordnung zu verständigen, den Rundmachungsact von selbst unterfertigen zu lassen, und sie dafür verantwortlich zu machen, daß sie jedesmal, wenn sie außer der Faschingszeit Tanzmusik halten wollen, die Anzeige bei der Bezirks-Direction zu machen, und gegen Erlag der ihnen bemessenen Gebühr den Erlaubnißschein zu lösen haben, damit sie sich gegen den Patrouilleführer auf Verlangen gehörig ausweisen können. Die richtige Befolgung dieser Anordnung ist strenge zu überwachen, und gegen Uebertretungsfälle eine angemessene Ahndung zu verhängen.

6. Für die Faschingszeit bleibt es bei den bisherigen mit h. Regs. Decr. v. 19. Septbr. und 31. Decbr. 1821 rückfichtlich der öffentlichen und Gesellschafts-Bälle erfolgten Bestimmungen, sowie bei der diesfalls bestehenden Manipulation bei Einhebung und Abführung der Musikconsensgebühren **).

Bälle und Tanzmusiken gelten die Bestimmungen des Hstzl. Decr. vom 12. Mai 1827 §. 13112, f. Tanzmusiken.

**) Diese Bestimmung wurde abgeändert, da in Folge Hstzl. Decr. v. 22. Oct. 1843 §. 25766 die außer der Faschingszeit bestehende Abstufung der Musikconsens-Gebühren auch auf Bälle und Tanzmusiken während der Faschingszeit ausge-

ad d. Rückfichtlich der Kaffeefieder, welche zur Faschingszeit die Erlaubniß ansuchen, die ganze Nacht hindurch offen zu halten, ist festgesetzt worden, daß die Kaffeefieder in der Stadt für die Dauer des Carnevals einen Beitrag von 10 fl. C. M., jene in den Vorstädten aber 5 fl. C. M. zu entrichten haben. Auch diese sind mit einer gedruckten Erlaubniß zu versehen, damit sie sich über die Entrichtung des Betrages gehörig ausweisen können, und die Rundmachung hat auf dieselbe Art wie bei den Wirthsen, jedoch nur 6 Wochen vor Anfang des Faschings zu geschehen.

ad c. Für die Bewilligung, eine Serenade oder Nachtmusik halten zu dürfen, ist im jeden einzelnen Falle eine Gebühr von 30 kr. einzuhellen, und es wird unter Einem die Einleitung getroffen, daß die Impetranten jeberzeit an die betreffende Bezirks-Direction gewiesen werden, in deren Bereiche die Musik abgehalten werden soll, weil diese allein in der Lage ist, die etwa obwaltenden Localitätsrückfichten gehörig zu würdigen, so wie es bei größeren Serenaden ohnehin ihre Pflicht ist, für besondere Polizeiaufsicht zu sorgen.

Die Verrechnung dieser Gebühren hat auf folgende Art zu geschehen:

a) Die Bezirks-Direction erhält von der Polizei-Ober-Direction von Zeit zu Zeit, auf Verlangen, und gegen gehörige Vormerkung eine bestimmte Anzahl der mit Jurten versehenen Erlaubnißscheine.

b) Die Jurten, auf welchen die bezahlte Gebühr vorzumerken kommt, dienen zum Ausweise des Ertrages und der Rechnungsrichtigkeit, und zur Verfassung der monatlichen Abfuhrlisten,

beht wurde, f. Tanzmusik-Licenz-Gebühren.

ſie bleiben daher bei der Bezirks-Direction in Verwahrung, und ſind aber jedesmal bei Behebung neuer Erlaubniſſcheine vorzuzeigen.

c) Die eingehenden Beträge ſind, zuſolge ausdrücklicher Weiſung der hohen Polizei-Hofſtelle, unmittelbar an die Polizei-Hauptcaſſe abzuführen, und zwar mittelſt in Triplo vorzulegender und zu unterfertigerender tabellarischer Ausweiſe, welche man der Bezirks-Direction gedruckt hinausgeben wird, und wovon der, von der Hauptcaſſe rückſichtlich der richtig geſchehenen Abfuhr mitgefertigte Abfuhrſchein jedesmal anher einzufenden kömmt, indem daraus die Total-Ausweiſe zu verfaſſen ſind, welche der hohen Hofſtelle monatlich vorgelegt werden müſſen, der 2. Ausweis aber der Polizei-Hauptcaſſe als Gegeneinſchein zu dienen hat, und derſelben ſonach als Rechnungsbeleg zu beſchaffen iſt, und der 3. Ausweis iſt bei der Bezirks-Direction zu ihrer Legitimation zu verwahren. Da endlich die ad a bemerkten Taxen für Ausfertigung der Aufenthaltſcheine Bewilligung für Fremde von der Fremden-Commiſſion I. und II. Abtheilung eingehoben werden, ſo hat die Bezirks-Direction zur nöthigen Handhabung der Controlle über die in Wien ſich aufhaltenden Fremden ſorgfältigſt mitzuwirken, daher ihnen die über dieſen Gegenſtand ſchon beſtehenden Vorſchriften in Erinnerung gebracht werden. Die Bezirks-Directionen haben nämlich die ihnen ſowohl durch das Anzeigewesen, als durch die Häuſer-Reviſion und ſonſtigen Amtshandlungen zc. bekannt werdenden Fremden einer beſondern amtlichen Aufmerkſamkeit dadurch zu unterziehen, daß ſie ſich die Ueberzeugung verſchaffen, ob die ſchon längere Zeit ſich hier aufhaltenden Fremden mit den vorgeschriebenen Aufenthaltskarten verſehen ſeien, oder ob der erhaltene Auf-

enthaltstermin nicht überſchritten ſei, um in beiden Fällen ſogleich der betreffenden Fremden-Commiſſion hievon die Anzeige zu machen. Reſtbei iſt wöchentlicher wenigſtens einmal die vorgeschriebene Fremdenliſte einzufenden, und hierin alle im Laufe der Woche der Bezirks-Direction bekannt gewordenen Fremden, mit Ausnahme der Dienſtboten und Handwerksgeſellen, nach den polizeilichen Beziehungen aufzunehmen. (Decr. der Pol. Ob. Dir. v. 7. Febr. 1826 Z. 9099.)

Polizei-Taxen. Für Prag und deſſen Vorſtädte iſt die Einhebung der Muſik-Licenztaxen, dann der Gebühren für das längere Offenhalten der Schank- und Kaffeehäuſer über die Polizeistunde zu Gunſten des Armeninſtitutes nach folgendem Maßſtabe beſtimmt:

1. ſind für die in Sälen abzuhaltenen Bälle jedesmal 6 fl. abzunehmen,

2. für Privat-Gefeſſchaftsbälle, an welchen man nur für einen beſtimmten Preis, oder gegen gemeinſchaftliche Beſtreitung der Koſten Theil nehmen kann, iſt die Gebühr von 2 fl. C. M. beſſen.

3. Dieſe Gebühr iſt auch abzunehmen bei Privat-Bällen, wozu die Gäſte ohne Entgelt geladen werden, im Falle dabei gedungene oder gezahlte Muſikanten mitwirken.

Anderer Privat-Unterhaltungen ſind von der Entrichtung einer ſolchen Gebühr befreit.

4. Für gewöhnliche Tanzmiſiken in den Schank- und Gaſthäuſern iſt die Gebühr von 2 fl. C. M., von welcher jedoch dem Local-Polizeiſonde der nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 9. Nov. 1808 zugewieſene, mit Gubernial-Befchluffe v. 5. Jän. 1821 Z. 55419 feſtgeſetzte Betrag von 18 kr. C. M. zuzuwenden iſt, und

5. für das Offenhalten der Schank- und Kaffeehäuser über die Polizeistunde die Gebühr von 30 kr. C. M. abzunehmen. Diese Bewilligung zu Bällen und öffentlichen Lustbarkeiten wird in der Hauptstadt Prag von der k. k. Stadthauptmannschaft, außerhalb der Hauptstadt aber von den betreffenden Ortsbehörden erteilt, die nach diesem Ausmaße und zwar außer dem gewöhnlichen Musik-Impostbetrage zu entrichtenden Taxen sind bei der Ertheilung der diesfälligen Bewilligungen abzufordern, und namentlich bei der Armeninstituts-Casse abzuführen. Diese Vorschriften wurden mit dem Bemerken kundgemacht, daß die diesfälligen Uebertretungen nach der Sub. Vdg. vom 27. Nov. 1817 Z. 52432 und vom 7. Juni 1827 Z. 27086 (s. Tanzmusik) zu bestrafen sind. (Hstzl. D. vom 14. Jan. 1830 Z. 27612. Vdg. des böhm. Sub. vom 9. Febr. 1830 Z. 5608. P. v. C. für Böhmen. 12. Bd. Nr. 29.)

Polizei-Taxen in Prag. Nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände hat man die Polizei-Fondsbeiträge der verschiedenen Gewerbsleute Prags für die Zukunft in nachstehenden Classen und jährlichen Beiträgen zu bestimmen beschlossen und zwar:

- I. Bei den Einkehrhäusern
 die erste Classe mit . . . 20 fl. C. M.
 „ zweite „ „ . . . 4 „ „
 „ dritte „ „ . . . 2 „ „

II. Bei den Schank- und Bierhäusern

- die erste Classe mit . . . 6 fl. C. M.
 „ zweite „ „ . . . 4 „ „
 „ dritte „ „ . . . 2 „ „

- III. Bei den Weinhäusern
 die erste Classe mit . . . 12 fl. C. M.
 „ zweite „ „ . . . 8 „ „
 „ dritte „ „ . . . 4 „ „

IV. Bei den Kaffeeschanknahrungen

- die erste Classe mit . . . 8 fl. C. M.
 „ zweite „ „ . . . 6 „ „
 „ dritte „ „ . . . 4 „ „
 „ vierte „ „ . . . 2 „ „

V. Bei Billards

- die erste Classe mit . . . 12 fl. C. M.
 „ zweite „ „ . . . 8 „ „
 „ dritte „ „ . . . 6 „ „
 (von einem Billard.)

VI. Bei Regelbahnen

- die erste Classe mit . . . 6 fl. C. M.
 „ zweite „ „ . . . 4 „ „
 (von einer Bahn.)

VII. Bei Branntwein- und Rosoglio-Schanknahrungen

- die erste Classe mit . . . 8 fl. C. M.
 „ zweite „ „ . . . 6 „ „
 „ dritte „ „ . . . 4 „ „
 „ vierte „ „ . . . 2 „ „

- VIII. Bei Traiteurnahrungen
 die erste Classe mit . . . 4 fl. C. M.
 „ zweite „ „ . . . 2 „ „

Der Prager Magistrat erhält daher den Auftrag, die Polizei-Fondsbeiträge für das Jahr 1834 und zwar vom 1. Novbr. d. J. an, in der bewilligten Art vorzuschreiben, hiebei die Verhältnisse der einzelnen Gewerbsleute genau zu berücksichtigen und ihre Classifizierung gewissenhaft zu besorgen, um jeder Klage wegen Ueberhaltung und jedem Gesuche um Herabsetzung der bemessenen Beträge möglichst zu begegnen und die Abschreibungen derselben thunlichst zu vermeiden. (Vdg. des böhm. Sub. v. 7. Novbr. 1833 Z. 50475. Prov. v. C. für Böhmen J. 1833 Nr. 327.)

Polizei-Taxen. Die Lizenz-Taxen für gymnastische Uebungen, Tanzmusik außer dem Fasching, Nachtmusik, und für das längere Offenhalten der Kaffeehäuser während der Faschingszeit, sowie die Kanzlei-Gebühren für die Ausfertigung der Fremden-Aufenthaltskarten sind nicht mehr, wie bisher, für den Kärntnerthor-Theaterfond abzuführen, sondern dem öffentlichen

Sicherheitsfond als eigene Einnahme zuzuwenden. Diese Taxen sind im Laufe der ersten Woche des darauf folgenden Monats, aber nicht vor dem 3. abzuführen. (Erl. der ob. Pol. Beh. v. 3. Oct. 1853 Z. 13098/2815. Note der Pol. Hauptcasse an die Pol. Dir. vom 13. Oct. 1853 Z. 1148.)

Polizei = Taxen, Bestimmung in Ansehung der Tanzmusik-Licenzgebühren für Mähren, für Nied. Oesterreich am Lande, für Böhmen, für Wien, f. Tanzmusik-Licenzgebühren.

Polizei = Uebertretungen. Se. Maj. haben in Erwägung des Mißverhältnisses zwischen den in dem Strafgesetze auf schwere Polizei-Übertretungen verhängten gemäßigten Strafen, und denjenigen, welche nach den bisherigen Verordnungen auf Vergehen derselben Gattung, z. B. Trunkenheit, Betteln, u. dgl., ob sie gleich noch durch Umstände die Eigenschaft von schweren Polizei-Übertretungen nicht erhalten haben, strenger bestimmt waren, den politischen Behörden vorsehungsweise und bis über das Verhältniß der Strafen nach den Stufen der Uebertretungen etwas Mäheres bestimmt würde, sogleich dermal vorzuschreiben geruht: daß nämlich bei Uebertretungen dieser Art diejenige Strafe für die größte anzunehmen sei, welche die geringste ist, wenn diese Handlung in der Eigenschaft einer schweren Polizei-Übertretung zu bestrafen wäre. (Hof-Decc. vom 30. Septbr. 1806 Z. 17694, intim. durch das steierm. Gub. am 2. Octbr. 1806, f. auch politische Oberrigkeiten. Vdg. v. 14. Aug. 1853 S. 3.)

— — Durch die bestehenden Vorschriften wird den Pol. Bez. Dir zur Pflicht gemacht, bei Behandlung aller der polizeilichen Competenz zugewiesenen Vergehen, insofern dabei auf eine wirkliche Strafe abgegangen wird, wenigstens ein summarisches, schriftliches

Verfahren durch Aufnahme eines kurzen Strafprotocolls zu Grunde zu legen. Diese Bestimmung gründet sich auf die strenge Analogie der gesetzlichen Strafvorschriften und insbesondere der mit Regierungs-Circulare v. 11. Juni 1812 bei Behandlungen von körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit und Ehrenbeleidigungen als Polizei-Vergehen ausdrücklich vorgeschriebenen Verfahrungsweise, und es kann demnach dieselbe, ohne sich einer Verantwortlichkeit aussetzen, keineswegs außer Acht gelassen werden. (Pol. Ob. Dir. Circ. v. 16. Novbr. 1832 Z. 3720.)

Polizei = Uebertretungen. — Sämmtlichen k. k. Polizei-Bezirks-Directionen wird zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht, daß keine wie immer geartete Strafe ohne vorläufige Aufnahme eines, wenn auch summarischen Constatats, welches den Thatbestand des zu Grunde liegenden Vergehens und den Beweis desselben enthält, auch von dem Beschuldigten zu fertigen ist, verhängt, und auf eine solche immer nur von dem Bezirksleiter selbst erkannt werden darf. Es versteht sich übrigens, daß die Nothwendigkeit eines besondern Constatats dort entfällt, wo die polizeiliche Ahndung nur die häusliche Zuchtgewalt supplirt, oder, wo es sich nicht sowohl um eine Bestrafung, als um eine augenblickliche disciplinarische Verfügung handelt, durch welche das Ansehen und die Ruhe des Amtes gegen die Leidenschaftlichkeit excedirender Parteien geschützt werden muß. Indessen sind auch solche Acte und die Gründe ihrer Bornahme in den gewöhnlichen Geschäfts-Protocollen stets gehörig vorzumerken, und im Tagrapporte aufzuführen. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 9. Decbr. 1839 Z. 12824/1934.)

— — In Hinsicht auf das in Un-

tersuchungen über Polizei-Vergehen zu beachtende Verfahren wird der k. k. Pol. Bez. Dir. zur Beseitigung des in dem diesfälligen Geschäftsgange in neuester Zeit wahrgenommenen ungleichartigen, inconsequenten und unregelmäßigen Vorganges die von der h. n. ö. Landesstelle diesfalls erstlossene Instruction vom 11. Juni 1812 Z. 16256 in Erinnerung gebracht, nach welcher bei derlei Untersuchungen nicht das im II. Theile St. G. vorgeschriebene weiltläufige Verfahren, sondern nur ein kurzer summarischer Vorgang wie bei den politischen Erhebungen der Kreisämter Statt zu finden hat. Diese Kürze besteht übrigens nicht in der Aufschrift: „Commissions-Protocoll,“ auch nicht allein in der Nichtverwendung eines Actuars, sondern vorzüglich und wesentlich in der Aufnahme eines, nur die Wesenheit der Übertretung enthaltenden kurzen und bündigen Constitutes mit dem Übertreter und den allenfalls nothwendigen Zeugen, ferner in dem Umstande, daß diese bei ein und derselben Untersuchung nothwendigen mehreren Vernehmungen nicht auf abgesonderten Bogen, sondern fortlaufend nach einander aufgezeichnet werden, endlich in einer gedrängten, den Thatbestand der Übertretung bezeichnenden, die Stelle eines ordentlichen Vortrages hinreichend ersetzenden Ansbemerkung mit dem enthaltenden Straf-antrage. Ueberdies sind derlei Untersuchungen, die durch Verweis, Warnung, Abbitte oder Vergleich abgethan werden, wenn sie auch schriftlich aufgenommen sein sollten, der k. k. Pol. Ob. Dir. nicht zur Befestigung vorzulegen. Wird jedoch auf eine förmliche Strafe angetragen, so sind diese Operate, wie bisher, und bis auf eine weitere schriftliche Belehrung der Pol. Ob. Dir. zur Einsicht vorzulegen und man wird, um der Kundmachung und dem Strafvoll-

zuge, mithin der Wirksamkeit der Abstrafung nicht hemmend in den Weg zu treten, darauf bedacht sein, die eingesendeten Untersuchungen ehestens wo möglich binnen 24 Stunden wieder zurückzumitteln *). (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 28. Juni 1845 Z. 2068.)

Polizei-Übertretungen. In der Voraussetzung, daß in polizeilichen, dem Verfahren der Bezirks-Commissariate zugewiesenen Übertretungsfällen, rückfichtlich der Strafserkenntnisse strenge nach den bestehenden Vorschriften mit Berücksichtigung der auf die Art und das Ausmaß der Strafe Einfluß nehmenden Umstände vorgegangen werde, findet man die Bezirks-Commissariate von der regelmäßigen Vorlage der diesfälligen summarischen Untersuchungsacte zur hierämtlichen Bestätigung vom 1. d. M. an zu entheben. Dagegen ist jeder einzelne Übertretungsfall im Gestions-Protocolle unter Anführung des Thatbestandes des Strafserkenntnisses und dessen Motivirung, ohne jedoch von der bisherigen Form des Untersuchungs- und Strafverfahrens abzugehen, genau vorzumerken, und am Ende jeden Monats ein tabellarischer Ausweis der abgeführten Untersuchungen (in derselben Weise wie früher in schweren Polizei-Übertretungen) nebst den eingehobenen Geldbußen anher einzusenden. (Decr. der k. k. Stadthauptmannschaft vom 29 März 1851 Z. 6411/376.)

— — Wirkungskreis der Polizei-Beörden in einfachen Polizei-Übertretungen. Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Bezirks-Commissariate die Strafamtshandlung in Dienstbotensachen den Bezirksgerichten überlassen, indem sie

*) Von dieser Vorlegung ist es abgekommen, s. weiter unten die Bdg. v. 29. März 1851.

der Ansicht sind, daß gegenwärtig nach Art. X, Nr. 3 der Strafproceß-Ordnung alle Strafacte in einfachen Polizei-Übertretungen, mithin auch die, nach der Gefindeordnung abzuführenden, den Gerichten zustehen.

Nach der erwähnten Gesetzesstelle gehören aber nur jene einfachen Polizei-Übertretungen vor das Forum der Gerichte, welche nicht der Gemeinde-Polizei zugewiesen werden. Eben so hebt der Art. II der Strafproceß-Ordnung keineswegs die bestehenden Polizei-Vorschriften, am wenigsten die darin ausgesprochene Competenz, sondern nur das Verfahren in Fällen einfacher Polizei-Übertretungen insoweit auf, als dafür die Vorschriften der Strafproceß-Ordnung in Anwendung kommen, während für die der Gemeinde-Polizei zugewiesenen Übertretungsfälle die bisher bestandenen Normen insolange gelten, als nicht die §. 454 zugesagten besonderen Anordnungen erschienen sein werden.

Die Gefindeordnung ist bereits ein Gegenstand der Gemeinde-Polizei (§. 119 des prov. Gemeindegesetzes), insbesondere aber ist die Gefindeordnung für Wien weder aufgehoben, noch aus dem Wirkungskreise der Stadthauptmannschaft ausgeschieden, vielmehr ist dieses Statut auch rücksichtlich des Meldungswesens im Regierungs-Circulare vom 18. Mai 1849, §. 8 ausdrücklich aufrecht erhalten und die Handhabung desselben im §. 24 des Wirkungskreises der k. k. Polizei-Behörden vom 10. December 1850 der Stadthauptmannschaft neuerlich übertragen worden, auch ist die dort angeordnete Disciplin der fremden und vagirenden Diensthoten, die Evidenthaltung derselben und ihrer Aufenthaltsorte ohne Strafrecht nicht wohl möglich, und sich daher, bis die hierüber im §. 27 des Wirkungskreises der k. k.

Polizei-Behörden zugesagte besondere Verordnung erschienen sein wird, an die diesfalls bisher bestehenden Vorschriften zu halten.

In Folge derselben haben die Bezirks-Commissariate bei unterlassener Meldung der dienenden und vagirenden Diensthoten, bei Ueberschreitung des Aufenthalts-Termines, Entweihung aus dem Dienste u. s. w. ebenso Amt zu handeln, wie es bei Übertretungen der Fiaker-Ordnung, der Rußfl-Licenzvorschriften, Ueberschreitungen der polizeilichen Sperrstunde, in Fällen der Sonntagsentheiligung, der unterlassenen Verwahrung der Hunde mit dem Maulkorbe u. s. w. mit Vorbehalt des Recurses an die h. Statthalterei der Fall ist; und der entgegenge setzte von einigen Commissariaten eingehaltene Vorgang, wenn gleich die diesfälligen Anzeigen von den Bezirksamtsgerichten angenommen und die einschlägigen Fälle selbst vom Appellhofe im Recurswege verhandelt wurden, stellt sich eben so ungegründet dar, als die Ansicht irrig ist, daß alle Strafacte ohne Unterschied von den Gerichten ausgehen müssen. Die Bezirks-Commissariate haben sich daher nach den hier gegebenen Andeutungen zu benehmen, bis man in die Lage kommen wird, ihnen eine umfassende und detaillirte Amts-Instruction zu ertheilen. (Decr. der Stadth. vom 22. April 1851 Z. 8223/557.)

Polizei-Übertretungen. Dien. d. Statthalterei hat mit Erlaß v. 6. d. M. Z. 28531 über hierortige Anregung die Stadthauptmannschaft ermächtigt, vorläufig bis zum Erscheinen der im §. 27 des Wirkungskreises der Polizei-Behörden in Aussicht gestellten Vorschriften über das Ahndungsrecht dieser Behörden, in den der polizeilichen Straf-Amthandlung vorbehaltenen Übertretungsfällen, nach Analogie des

Art. XI des kaiserlichen Patentens vom 17. Jänner 1850 bei rückständigen Umständen die Strafe auch unter dem gesetzlichen Ausmaße zu bestimmen. Recurse und Gnadengesuche hingegen bleiben nach der Regierungs-Berordnung vom 18. Mai 1825 Z. 24683 *) der Entscheidung der h. Statthalterei vorbehalten. Hievon werden die Bezirks-Commissariate zur Darnachachtung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, bei den denselben nach dem hierortigen Circulare vom 29. März d. J. Z. 6411/376 im eigenen Wirkungskreise überlassenen Schöpfung der Straferkenntnisse in polizeilichen Uebertretungsfällen, die Verhältnisse des Contravenienten, welche hiebei in Erwägung zu ziehen sind, genau zu erheben und insbesondere jene rückständigen Umstände, wodurch die Bestimmung der Strafe unter dem gesetzlichen Ausmaße motivirt wird, im Vortrage genau ersichtlich zu machen. (Dec. der k. k. Stadth. v. 11. Sept. 1851 Z. 18946/1463.)

Polizei-Übertretung. Behandlung der wegen einer schweren Polizei-Übertretung verurtheilten oder ab instantia losgesprochenen öffentlichen Beamten, s. **Beamte, Beamten-Entlassung**.

— — s. **Beamten-Entlassung**.

— — Bestrafung der unterlassenen Meldung von Dienstboten, s. **Dienstboten-Meldungen**.

— — Bestimmungen wegen Umse-

zung der Geldstrafen von W. W. in C. M., s. **Geldstrafe**.

Polizei = Uebertretungen. Die ausgesprochenen Geldstrafen sind dem Armen-Institute zuzuwenden, s. **Geldstrafen**.

— — Bestimmungen wegen Gewerbsverlustes aus Anlaß von Uebertretungen gewisser polizeilicher Anordnungen, s. **Gewerbsverlust**.

— — Verlust der Orden wegen Vergehungen, s. **Orden**.

— — Behandlung der wegen einer solchen in Untersuchung fallenden Pensionisten oder Provisionisten in Hinsicht ihrer Genüsse, s. **Pensionisten**.

— — Amtsgewalt der Polizei-Behörde bei Bestrafung ihrer Verbote, s. **Politische Obergkeiten**.

— — s. **Recurse, Recursfrist**.

— — von Sträflingen begangen, s. **Sträflinge**.

— — durch Aufstellung der Wagen vor Wirthshäusern auf der Straße, s. **Straßen-Verstellung**.

— — Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen, s. **Taubstummen**.

Polizei = Vergehen, s. Polizei-Übertretungen.

Polizeiwache. Nach dem von der k. k. vereinigten Hofkanzlei mit der k. k. Polizei-Hofstelle gepflogenen Einvernehmen ist laut Hofkanzlei-Decrete vom 15. Juli 1841 Z. 18926 festgesetzt worden, daß die Anwendung der von Sr. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 22. April 1837 allein für die Hauptstadt und Residenzstadt Wien, dann für die Provinzial- Hauptstädte erlassenen Uniformirungs- und Armirungs-Vorschrift der Militär-Polizeiwache auf die Polizeimannschaft des Landes nicht Statt finden, und daß insbesondere der letzteren das Tragen der militärischen Abzeichen des Namenszuges Sr. Majestät, oder des kaiserl. Adlers nicht bewilligt werden könne.

*) Diese Verordnung (n. ö. Prov. G. S. 7. Bd. Nr. 109) bestimmt, daß der Behörde, welche in erster Instanz die Strafe verhängt, das Begnadigungsrecht gegen die von ihr über mindere Polizei-Vergehen ausgesprochenen Straferkenntnisse nicht zusteht, sondern daß jedes gegen ein solches Straferkenntniß im Wege der Gnade einlangende Milberungs- oder Nachsichtsgeuch an die Landesstelle zur diesfälligen Entscheidung zu leiten sei.

(Decr. des böhm. Sub. vom 30. Juli 1841 Z. 39821. Prov. G. S. für Böhmen Z. 1841. Nr. 212. Decr. der o. ö. Reg. vom 23. Sept. 1841 Z. 22206. Prov. G. S. für D. Oesterr. Z. 1841 Nr. 166.)

Polizeiwache, die derselben von Seite der Militärwache zu leistende Assistenz, s. **Militär-Assistenz**.

— — der Gemeinde, deren Adjus-
stirung, s. **Polizei-Organe**.

— — siehe **Civil-Polizeiwache**,
Militär-Polizeiwache, **Polizei-**
Dienerchaft.

Pöller. Verschiedene zur a. h. Kennt-
niß gelangte Unglücksfälle, die sich bei
dem Abfeuern von Pöllern bei festlichen
Gelegenheiten ergaben, haben eine (mit
h. Hofkanzlei-Decrete vom 6. d. M.
Z. 678 der Regierung bekannt ge-
machte) a. h. Anordnung (Cabinettschrei-
ben v. 31. Dec. 1824) veranlaßt, zu
Folge deren der k. k. Polizei-Ober-Di-
rection zur Pflicht gemacht wird, gebö-
rig darüber zu wachen und das Er-
forderliche zu verfügen, daß, insoferne
das Abfeuern von Pöllern und Schieß-
gewehren bei festlichen Gelegenheiten
Statt findet, nur solche Pöller und
Geschütze, von was immer für einer
Gattung, oder Feuergewehre gebraucht
werden, die man ohne Gefahr laden
oder abfeuern könne, daß zur Ladung
und Abfeuerung aller Gattungen von
Feuergewehren und Pöllern zc., bloß
solche Individuen verwendet werden,
welche der diesfälligen Manipulation
ganz kundig sind, und daß dabei alle
nur mögliche Vorsicht beobachtet werde,
um weder das Eigenthum, noch das
Leben eines Menschen der Gefahr ir-
gend einer Verletzung oder Beschädi-
gung auszusetzen. (R. ö. Regg. Dec.
vom 18. Jän. 1825 Z. 3245. Vdg.
des böhm. Sub. vom 26. Jän. 1825
Z. 2766.)

— — Sämmtliche Polizei-Be-

zirks-Directionen werden angewiesen,
in Zukunft das Abfeuern von Pöllern
nicht zu gestatten, bevor nicht die An-
zeige hievon dem k. k. Militär-Plaz-
Commando gemacht und die Zustim-
mung dieser Behörde eingeholt worden
ist. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom
28. April 1842 Z. 6133/731.)

Polnische Bank, ein verbotenes
Spiel, s. **Bank**.

Portiere. Wie sich mit ihren Woh-
nungsaufkündigungen zu achten. Da
ihr Verhältniß zum Hausherrn, sowie
jenes der Gärtner, Hausmeister u. dgl.
zu diesen anstatt des Lohnes die freie
Wohnung genießenden Leuten in dem
Dienstcontracte besteht; so sind diesel-
ben bei vorfallender Dienstentlassung
auch in Absicht auf die Aufkündigung
der Wohnungen und Ausziehungen
nach dem Dienstboten-Patente, wenn
nicht besondere Contracte diesfalls ge-
schlossen wurden, zu behandeln. (Hofd.
v. 14. Nov. 1784. Kroy. Ges. Jos.
6. Bd. S. 128.)

Posamentirern ist das Einschmel-
zen coursmäßiger Münzen verboten.
(Münz-Patent vom 26. Mai 1746.
Barth. S. u. G. Ges. 6. Bd. S. 361.)

Portofreiheit der Correspondenz
der israelitischen Matrifelführer, siehe
Juden-Matrifeln.

— — s. **Postportofreiheit**.

Posen. Passämliche Behandlung
der Reisenden aus dem Herzogthume
Posen, s. **Pässe**.

Post, durch die fahrende, dürfen
keine geladenen Feuergewehre versen-
det werden, s. **Gewehre**.

— — Beförderung derselben durch
die Eisenbahn-Unternehmung, s. **Ei-
senbahn**. Hftz. D. v. 30. Juni 1838
§. 8 f u. **Eisenbahn-Betriebs-Ord-
nung** §. 68.

— — Wahrung der Rechte der Post-
meister gegenüber den nicht berechtig-
ten Fuhrleuten, s. **Poststraßen**.

Post, f. Postanstalt, Postgesetz.
Postanstalt. Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat mit hohem Decrete vom 4. Sept. d. J. 3. 26271 im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer Nachstehendes erlassen:

Von dem Expedite jeder Behörde und jedes Amtes ist künftighin und zwar vom 1. Nov. d. J. angefangen, über die zur Fahrpost ausgegebenen Amtspackete ein Vormerkbuch zu führen, in dem jedes zur Fahrpost aufgegebene Packet mit einer durch das ganze Jahr arithmetisch fortlaufenden Nummer nebst dem Namen der Behörde oder des Amtes einzutragen ist, an welches die Sendung gerichtet ist. Mit derselben fortlaufenden Nummer ist das Packet auf dem Couvert zu bezeichnen, und dieselbe von den Postämtern sowohl in den Aufgabs- als auch in den Abgabs-Receipten anzusetzen, die aufgebenden Aemter haben aber eine Configuration der einzelnen in jedem Packete enthaltenen Geschäftsgegenstände für das empfangende Amt in das Packet selbst einzuschließen. Das Expedite der aufgebenden Behörde oder des aufgebenden Amtes hat die eigentlichen Geschäftszahlen der in dem Packete abgesetzten Correspondenz-Stücke nicht nur in einer besonderen Rubrik des gedachten Vormerkbuches anzusetzen, sondern auch auf der Rückseite des von dem Postamte erhaltenen Aufgabs-Receiptes anzumerken, gleichwie von dem Einreichungs-Protoctolle der Behörde oder des Amtes, an welche das mit einer Nummer bezeichnete Packet gelangt, in einer eigenen Vormerkung die einzelnen Nummern der in dem Packete empfangenen Geschäftsstücke zu verzeichnen, und die heiliegenden Configurationen mit dem wirklichen Inhalte zu vergleichen, um etwa abgängige Stücke bei dem aufgebenden Amte re-

klamiren zu können. (Decr. der k. k. n. ö. Reg. vom 18. September 1847 3. 50253.)

Postanstalt, f. Postgesetz.
Postamt. Bestimmung hinsichtlich der Pränumeration auf periodische Schriften, f. Zeitungen.

Postgesetz. Postgesetz vom 5. Nov. 1837 (im Auszuge).

§. 1. Die dem Staate in Hinsicht auf Transporte von Sachen und Personen vorbehaltenen ausschließenden Rechte, und die den Anstalten zur Ausübung dieser Rechte zugestandenem Vorzüge und Auszeichnungen begründen das Post-Regale.

§. 2. Dem Postgesetze ist Jedermann ohne Unterschied des Standes in den Ländern, für die dasselbe Wirksamkeit erhält, unterworfen.

§. 3. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes für Personen oder Sachen werden durch besondere Anordnungen festgesetzt.

§. 5. Den Obrigkeiten, Gemeindevorstehern und Militär-Commandanten liegt ob, so oft sie von Postbeamten oder anderen, den Postdienst versehenen Personen zum Behufe der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen oder Rechte vorschriftsmäßig um Beistand angegangen werden, denselben unverzüglich und thätig zu leisten.

§. 7. Die Sachen, auf deren Transport sich die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte beziehen, sind:

1. Briefe, zu denen überhaupt alle schriftlichen an abwesende Personen gerichteten Mittheilungen oder Nachrichten gezählt werden, und

2. periodische Schriften, und zwar: Journale, Zeitungen, in Blättern und Heften, ohne Unterschied des Inhaltes; die Briefe und periodischen

Schriften mögen durch Handschrift oder Abdruck dargestellt oder vervielfältigt worden sein.

§. 8. Bei dem Transporte der in dem §. 7 genannten Gegenstände ist zu unterscheiden:

1. ob sie von Ortschaft zu Ortschaft,

2. ob sie in dem Umfange des Ortes selbst, aus einem Theile desselben in den anderen (Loco-Transport) gesendet werden.

§. 9. Bezüglich auf den Transport der ersten Art (§. 8 unter 1) ist es außer den Postanstalten Niemandem gestattet, die in dem §. 7 bezeichneten Sachen aus einem Orte in einen anderen zu befördern (transportiren), wenn beide Orte mit einander in einer unmittelbaren oder mittelbaren Post-Verbindung stehen.

§. 10. In einer unmittelbaren Post-Verbindung stehen diejenigen Orte, in welchen für den gegenseitigen Verkehr mit den im §. 7 bezeichneten Sachen Postanstalten (Postämter, Brieffammlungen, Postboten u. dgl.) bestehen.

§. 11. Die einer Postanstalt zur Abholung und Aufgabe der in dem §. 7 bezeichneten Sachen durch besondere Kundmachungen zugewiesenen Orte bilden den Postbezirk dieser Anstalt oder ihres Standortes. Die zu diesem Postbezirk einer Postanstalt gehörenden Orte stehen mit allen denjenigen Orten in mittelbarer Postverbindung:

1. mit denen der Standort dieser Postanstalt in unmittelbarer Postverbindung steht, oder

2. die zu dem Postbezirk eines der unter 1) begriffenen Orte gehören.

§. 12. Von dem in dem §. 9 ausgedrückten Verbot sind ausgenommen:

1. Frachtbriefe und Urkunden überhaupt, welche Waarenführern zur Ausweisung der Gegenstände, deren Transport sie besorgen, offen, oder von Ge-

fällsamtern unter ämtlichem Siegel mitgegeben werden.

2. Die in dem §. 7 unter 2) bezeichneten Schriften, wenn seit ihrer Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verfloßen ist.

3. Briefe oder periodische Schriften, a) wenn dieselben weder versiegelt, noch auf irgend eine andere Art verschlossen sind, oder b) wenn Jemand Briefe oder periodische Schriften durch einen Diener, einen eigenen Boten, oder überhaupt durch eine zu seinem oder des Adressaten Hausstande gehörende, oder zu dieser Versendung gedungene Person versendet, und wenn in allen diesen Fällen (a) (b) nebst den eben ausgedrückten Bedingungen, derjenige, der den Transport veranlaßt oder vollzieht, sich dabei nicht mit der Sammlung von Briefen oder Schriften für Rechnung zweier oder mehrerer Versender oder Adressaten beschäftigt.

§. 13. Reisende, Fuhrleute, Schiffer oder Boten jeder Art, die an der Grenze des Staatsgebietes, in welchem dieses Gesetz Wirksamkeit hat, anlangen, sind verpflichtet, die mitgebrachten Sachen, welche das in dem §. 9 ausgedrückte Verbot trifft, wenn sie deren Weiterbeförderung innerhalb des oben bezeichneten Staatsgebietes wünschen, und nicht deren Rücksendung in das Ausland oder eine andere erlaubte Verfügung vorziehen, den Grenz-Zoll- oder Contumaz-Aemtern zur Versendung durch das nächste Postamt gegen Bezahlung der vorschriftsmäßigen Gebühren zu übergeben.

§. 14. Der Transport in dem Umfange eines Ortes selbst (Loco-Transport) §. 8 unter 2) unterliegt nur bei Briefen der Beschränkung, daß für den Ort, für welchen zu dieser Art des Transportes eine Staats-Postanstalt besteht, Niemandem gestattet ist, eine Anstalt zu diesem Zwecke zu errichten.

§. 15. Die dem Staate im Personen-Transporte vorbehaltenen Rechte beziehen sich auf den Transport 1. zu Wasser und 2. zu Land.

§. 16. Bezüglich auf den Personen-Transport zu Wasser (§. 15 unter 1) ist es Jedermann untersagt, auf dem Meere, auf Seen, auf Flüssen oder Canälen, Anstalten zu einer in bestimmten Zeiträumen stattfindenden regelmäßigen Beförderung von Reisenden zwischen zwei oder mehreren Orten zu errichten oder zu unterhalten, für deren gegenseitige Verbindung in derselben Richtung zur See oder auf derselben Wasserstraße eine Staats-Postanstalt zum Personen-Transporte besteht *).

§. 19. Die Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahn-Unternehmungen zum Post-Regale ist besondern gesetzlichen Anordnungen vorbehalten.

§. 21. Es ist den das Post-Regale verwaltenden Behörden vorbehalten, an allen Orten, an denen solches zweckmäßig erkannt wird, Postanstalten zu errichten, so lange es angemessen gefunden wird, aufrecht zu erhalten und für Rechnung des Staatschazes verwalten zu lassen, oder deren Betrieb und Verwaltung anderen Personen für ihre Rechnung zu gestatten.

§. 23. Die Gebühren, welche für die Benützung der Staats-Postanstalt zum Transporte von Sachen und Personen zu entrichten sind, bestimmen die hierüber bestehenden Tarife.

§. 24. Besondere Anordnungen (Reglements) setzen die Einrichtung der verschiedenen Postanstalten und das Ver-

fahren fest, das bei ihrer Benützung zu beobachten ist, und bestimmen die Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen, welche die Postanstalten benützen (Fahrpost-Ordnung, Briefpost-Ordnung u. dgl.).

§. 25. Es ist außer dem Falle einer ausnahmsweise gesetzlich zugestandenen Gebührenfreiheit Niemand gestattet, ohne Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren und überhaupt ohne Erfüllung der für die Benützung der Postanstalten vorgezeichneten Bedingungen diese Anstalten zu dem Transporte einer Sache oder einer Person zu verwenden.

§. 28. Welche Handlungen und Unterlassungen als Uebertretungen der Postgesetze außer den in den §§. 33, 34, 35 und 36 bezeichneten Fällen angesehen werden, und mit welchen Strafen sie belegt werden, dann das bei der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren bestimmt das Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen.

§. 30. Auf die den Postanstalten übergebenen Sendungen kann vor der Abgabe an den Adressaten weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden.

§. 33. Nur die Postbediensteten sind berechtigt, sich des Posthorns zu bedienen und das für diesen Dienst eingeführte Dienstkleid zu tragen.

§. 34. Allen Wägen, welche durch die Postanstalt gefahren werden, soll jedes andere Fuhrwerk auf den Straßen, wenn es ohne offenbare Gefahr geschehen kann, auf ein mit dem Posthorne gegebenes Zeichen ausweichen.

§. 35. Jede Uebertretung der in dem §. 33 enthaltenen Anordnung wird mit 5 fl. C. M. bestraft. Der gegen die Bestimmung des §. 34 Handelnde hat einen Strafbeitrag von 2 fl. C. M. zu erlegen, welcher an den Armenfond

*) Die Bestimmungen in den §§. 17, 18, 20, 22, 26 u. 27 des Postgesetzes wurden durch a. h. Entschl. v. 7. Dec. Erlaß des Handels-Ministeriums vom 20. Dec. 1850 aufgehoben. S. Stellfuhren.

des Ortes, wo die Uebertretung Statt fand, abzuführen ist.

§. 36. In den Fällen der §§. 33, 34 und 35 ist das Verfahren der politischen Obrigkeit, welcher obliegt, in dem Bezirke, wo die Uebertretung verübt wurde, über Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu wachen, mit Freilassung des Recurses zugewiesen. (A. h. Entschl. vom 5. Nov. 1837. Hstgl. D. v. 12. April 1838, an die Länderst. von Nied. Oesterreich, Oesterr. ob der Enns, Böhmen, Mähren u. Schlessen, Galizien, Steiermark, Syrien, Küstenland und Tirol. Pol. G. S. 66. Bd. Nr. 47.)

Posthorn. Der Gebrauch desselben ist bloß allein den Poststationen mit Ausschluß aller anderen Parteien vorbehalten. (Hfd. vom 29. Nov. 1788. Kroy. Gef. Jos. 16. Bd. S. 555.)

— — f. **Postillone.**

Posthorn = Signale, siehe **Postillone.**

Postillone, denselben ist nicht gestattet, auf einer rückgehenden Postcalesche oder Ordinari-Wagen Jemand aufsitzen zu lassen. Im Uebertretungsfalle ist der dawider handelnde Postknecht mit einer angemessenen körperlichen Strafe unanfechtlich zu belegen. (Hfd. vom 23. Juni 1803. Kroy. Gef. Franz. 17. B. S. 265.)

— — In Folge Hofkammer-Decret vom 15. Mai 1824 Z. 17774 wird die Vorschrift, daß die Fuhrleute und Landkutscher, wie auch alle sonstigen Reisenden, auf das von den Postillons mit dem Posthorn gegebene Zeichen auf alle thunliche Weise sogleich auszuweichen, die größeren Frachtwägen aber, wo das Ausweichen nicht sogleich möglich ist, so lange anzuhalten haben, bis die mit Postpferden bespannten Wägen vorübergefahren sein werden, zur allgemeinen Nachachtung neuerlich mit dem Beisatze in

Beilage, Handb. d. Poltz. Gef. II.

Erinnerung gebracht, daß die Fuhrleute und Landkutscher sich hiernach bei Vermeidung der Bestrafung nach dem a. h. Postpatente*) genau zu achten haben. (D. ö. Rggs. D. vom 31. Mai 1824 Z. 11787. D. ö. Prov. G. S. Nr. 70. Wiederholt kundg. durch das böhm. Sub. am 27. Febr. 1830. Kroy. G. S. 56. Bd. Nr. 51.)

Postillone. In Gemäßheit der mit a. h. Entschl. vom 10. August 1838 sanctionirten Postordnung für Reisende und der daselbst in den §§. 22, 27, 33, 34 u. 37 erlassenen Bestimmungen, hat sich die k. k. oberste Hospostverwaltung veranlaßt gefunden, den Postillonen für die verschiedenen Orte von Postbeförderungen und die dabei vorkommenden Hauptmomente eigene, allgem. gillige Posthorn-Signale vorzuschreiben, und hiedurch das bisher übliche Zeichengeben durch Schälzen mit der Peitsche, zumal in Städten und andern volkreichen Ortschaften wegen der Gefährlichkeit für die körperliche Sicherheit der Vorübergehenden, gänzlich abzustellen. Von diesen Posthorn-Signalen wird mit Zustimmung der h. k. k. Polizei-Poststelle nunmehr auch in dem Innern der Haupt- und Residenzstadt Gebrauch gemacht werden, doch haben sich die Postillone in der Nähe und im Innern der k. k. Hofburg von dem Gebrauche des Posthorns zu enthalten, sich überhaupt nur auf die nöthigen, in einzelnen Tönen bestehenden Zeichen zu beschränken, und jeden unnöthigen Lärm, besonders zur Nachtzeit, so wie das Blasen von Melodien durchaus zu unterlassen. Die Bezirke-Directionen werden angewiesen, die Beobachtung dieser Beschränkungen strenge zu überwachen, und mit den Uebertretern entsprechend Amt zu

*) Gegenwärtig nach dem Postgesetze v. 5. Nov. 1837 §§. 34 u. 35, f. **Postgesetz.**

handeln. Aus diesem Anlasse wird den Bezirks-Directionen die hierortige Verordnung vom 15. Mai 1821 wegen Hintanhaltung des heftigen und unnöthigen Schnalzens mit der Peitsche zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß sie die Abstellung dieses gefährlichen Unfuges zu einem vorzüglichen Gegenstande der täglichen Gassenaufsicht machen werden. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. vom 23. April 1839.)

Postillone. Es ist durch die Ueberwachungs-Organe des Postbetriebes und die Post-Conducteure dargethan worden, daß die Privatfuhrwerke den begegnenden oder nachkommenden Postwägen auf das Zeichen des Postillons nirgends ausweichen, was dem raschen Post-Beförderungsdienste hemmend entgegenwirkt. Am häufigsten ist dieses in Wien und auf den Straßenzügen in der nächsten Umgebung von Wien, dann auf jenen Straßen der weiteren Rayons der Fall, auf welchen sich vieles Marktfuhrwerk bewegt. Es ist sämmtlichen Postillons strengstens wiederholt aufgetragen worden, die Posthorn-Signale jederzeit und rechtzeitig zu geben, und die Post-Conducteure sind zur genauen Ueberwachung ebenfalls neuerlich verhalten worden. Damit jedoch diesen Zeichen auch die gehörige Folge gegeben werde, so werden sämmtliche Bezirkshauptmannschaften und der Wiener Magistrat im Grunde des Ersuchens der k. k. Post-Direction für Niederösterreich aufgefordert, die diesfälligen Straßen-Polizei = Vorschriften, namentlich die hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen der §§. 34, 35 und 36 des Postgesetzes vom Jahre 1837, in dem untenstehenden Bereiche neuerdings allgemein veröffentlichen zu lassen. (Decret der n. ö. Statth. vom 11. Mai 1851 Z. 580. s. Postgesetz §. 33—35.)

Post = Livree zu tragen, ist den Landkutschern und Pferdeausleihern bei 50 fl. Strafe verboten. (Hofentschl. v. 2. Dec. 1752. Krop. Ges. R. Ther. 1. B. S. 431.)

Postmeister. Ueber jenen Schaden, der von dem Postmeister oder seinen Dienstleuten dem Reisenden, oder von diesem oder sener Dienerschaft dem Postmeister aus Verschulden, oder überhaupt auf eine Weise zugefügt wird, daß hieraus fürden einen oder für den andern Theil ein Recht auf Schadenersatz oder Genugthuung nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches erwächst, ist in dem Falle, daß über die Entschädigung kein freiwilliges Uebereinkommen zu Stande kommt, die politische Obrigkeit um die Aufnahme des Thatbestandes und Vornahme einer Schätzung des Schadens anzugehen, wornach es beiden Theilen festgestellt ist, ihr Recht im gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu verfolgen. Handelt es sich um eine gegen den Reisenden angesprochene Entschädigung, so hat dieser den nach der vorgenommenen Schätzung entfallenden Entschädigungsbetrag bei der politischen Obrigkeit, bevor er seine Reise fortsetzt, zu depositiren oder sicher zu stellen. (§. 63 der mit Hof-Decr. vom 28. Aug. 1838 Z. 34820/1535, sämmtlichen Länderstellen mit Ausnahme von Dalmatien bekannt gegebenen Postordn. für Reisende.)

— — Beobachtung der Paßvorschriften bei Beförderung der Reisenden, s. **Gilwägen, Paßirscheine.**

— — Wahrung ihrer Rechte gegenüber den nichtberechtigten Fuhrleuten, s. **Poststraßen.**

— — deren Verhältniß zu den Unternehmern der periodischen Personentransporte, s. **Stellfuhrten.**

— — sind von der Haltung der Stellwägen nicht ausgeschl., s. **Stellfuhrten.**

Post-Ordnung für Reisende wurde mit a. h. Entschl. v. 10. Aug. 1838 genehmigt und sämtliche Länderstellen mit Ausnahme von Dalmatien intimirt mit Hffzl. Decr. v. 28. Aug. 1838 3. 34820/1435.

Post-Passirzettel, s. **Postscheine**.
Postregal, Begriff deselben, siehe **Postgesetz**.

Postportofreiheit. In allen Kronländern, in welchen das Gemeindegesetz v. 17. März 1849 Giltigkeit hat, wird den Gemeindevorständen unter sich und im Verkehre mit den Staatsbehörden in den amtlichen Angelegenheiten des den Gemeinden übertragenen Wirkungskreises die Portofreiheit bei der Brief- und Fahrpost unter der Bedingung zugestanden, daß die Sendungen mit dem Amtssiegel verschlossen, auf der Adresse aber mit der Angabe der absendenden Gemeindevorstehung oder Staatsbehörde und der Anmerkung ex officio im übertragenen Wirkungskreise oder auch ex officio in Staats-Angelegenheiten bezeichnet sei. Rückfichtlich des Mißbrauches dieser Portofreiheit haben die allgemeinen hiesfür bestimmten Strafvorschriften zu gelten. Die Correspondenz der Behörden und der Gemeindevorstände mit einzelnen Gemeindegliedern, sowie die aus dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinden entspringende Correspondenz bleibt portopflichtig. (Erl. des k. M. vom 16. August 1850. R. G. B. Nr. 336.)

— — Grundsätze für die allgemeine Regulirung der Portofreiheiten.

1. Sr. k. M. und den Mitgliedern der a. h. Familie bleibt ausschließlich die persönliche Portofreiheit bei der Briefpost vorbehalten.

2. Alle Amtscorrespondenzen sind portofrei, und zwar:

a) Zwischen landesfürstlichen Behörden und Ämtern unter einander;

b) zwischen den Vorstehern dieser Behörden oder ihren Stellvertretern unter einander, oder zwischen diesen Vorstehern und andern landesfürstlichen Behörden;

c) zwischen einzelnen exponirten Beamten, welche ein Amt repräsentiren unter einander, oder zwischen derlei Beamten und landesfürstlichen Behörden.

3. Die Poststäbe Sr. Maj. mit ihren untergeordneten Aemtern, die verschiedenen Armee-Abtheilungen und ihre Commandos bis auf die Compagnie-(Escadrons-) und Zug-Commandos herab, einzelne selbstständig fungirende Militärpersonen, endlich die geistlichen Aemter aller vom Staate anerkannten Confessionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen, werden bezüglich der Portofreiheit anderen landesfürstlichen Behörden und Aemtern gleich geachtet.

4. Den landesfürstlichen Behörden und Aemtern werden in Absicht auf die Portofreiheit auch die Directionen aller jener Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, welche als öffentliche anerkannt sind, dann die Directionen der Humanitäts-Anstalten, welche ganz oder theilweise aus dem Staatsschatze dotirt werden, gleichgestellt. Klöstern und geistlichen Corporationen, welche sich mit der Krankenpflege oder mit der Erziehung der Jugend beschäftigen, kommt die Portofreiheit rückfichtlich jenes Theiles ihrer Correspondenz zu, welcher die Krankenpflege oder die Schule zum Gegenstande hat.

5. Gesellschaften und Vereine, welche ausschließlich auf gemeinnützige Zwecke und nicht auf Gewinn ihrer Theilnehmer gerichtet sind, und von dem Ministerium, in dessen Bereich sie gehören, als solche anerkannt werden, sind in ihrer Correspondenz mit landesfürstlichen

den Behörden und Aemtern portofrei. Geistlichen Orden, welche durch Almosen erhalten werden, kommt gleichfalls die Portofreiheit zu.

6. Handels- und Gewerbe-, Notariats- und Advocaten-Kammern sind in ihrer Correspondenz mit landesfürstlichen Behörden von der Portozahlung frei zu lassen.

7. Die Correspondenz der Gemeinden mit landesfürstlichen Behörden und Aemtern ist, insoweit dieselbe aus dem der Gemeinde übertragenen Wirkungskreise entspringt, von der Porto-Entrichtung befreit.

8. Die Versendung des Reichsgesetzblattes, der Landesgesetzblätter, der Ministerial-Verordnungsblätter und sonstiger statistischer oder journalistischer Mittheilungen der Ministerien an Behörden erfolgt portofrei.

9. Gefällspachtungen hat für ihre Correspondenz die Portofreiheit nicht zuzukommen.

10. Die Correspondenzen der Gesandtschaften auswärtiger Staaten unterliegen wie bisher der Porto-Entrichtung.

11. Jede Sendung, die nicht nach den vorangehenden Bestimmungen die Portofreiheit genießt, ist bei der Aufgabe zu frankiren. Eine derlei unfrankirte Sendung ist zwar ebenfalls an ihre Adresse zu befördern, die dafür entfallende Portotaxe aber sammt der Zutaxe von dem Aufgeber nachträglich hereinzubringen.

12. Die Portofreiheit hat sich nicht auf die Stadtpost in Orten, wo eine solche besteht, zu erstrecken, und ist der Local-Correspondenz-Verkehr zwischen den Behörden unter einander durch die Amtsdienerschaft zu besorgen.

13. Die portofreien Sendungen sind mit dem Amtsstegel zu verschließen, und auf der Adresse mit der Angabe des Absenders und den Worten: „Amts-

sache“ oder „Ex officio“ zu bezeichnen.

14. Amts-Correspondenzen sind nicht zu recommandiren, ausgenommen die in den Gerichtsvorschriften vorgeesehenen oder andere nach der Beurtheilung der betreffenden Referenten und Vorstände besonders wichtige Fälle, in welchen die den Correspondenzen zukommende Portofreiheit auch die Befreiung von der Recommandationsgebühr in sich schließt.

15. Die wegen Hintanhaltung, Entdeckung und Bestrafung des Mißbrauches der Portofreiheit bestehenden Vorschriften verbleiben in Kraft. (A. h. Entschl. vom 3. Jän. 1851, Erl. des Land. Minist. vom 3. Jän. 1851. R. G. B. Nr. 32.)

Postportofreiheit der Correspondenz der israelitischen Matrifelsführer, f. Juden-Matrifeln.

Postportotaxen. In Vollzug einer a. h. Entschl. v. 25. Septbr. 1849 wurden in Betreff der Briefportotaxen und Nebengebühren, dann der Anwendung von Briefmarken neue Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt. (Erl. des k. M. v. 26. März 1850. R. G. B. Nr. 149.)

Postschetne. Dieselben sind vom Landespräsidium in jeder Hauptstadt zu erteilen, und es sollen ohne diese keine Postpferde ausgefolgt werden. (A. h. Resolution v. 20. März 1751. Kroy. G. M. Ther. 1. Bd. S. 285.)

— — Das hiesige Hospostkallamt wurde ermächtigt, in Zukunft, ohne mehr auf der Beibringung des bisher erforderlich gewesen Postschetnes der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei zu bestehen, allen jenen Personen Pferde zu Extrapost-Reisen beizustellen, welche entweder

a) über ihre Verwendung als k. k. Civil- oder Militär-Couriere durch Vorzeigung der vorgeschriebenen, von einer

l. l. Civil- oder Militär-Behörde oder von einem l. l. Militärcommando ausgestellten offenen Ordre sich auszuweisen, oder

b) ihre Reise-Bewilligung überhaupt durch Vorweisung eines Passirscheines, der für Civilpersonen von der l. l. Polizei-Direction, für Militärpersonen aber von dem l. l. Militär-Platzcommando ausgestellt sein muß, darzutun im Stande sind. Von dieser Befugung wird die l. l. Polizei-Ober-Direction mit dem Bemerkten verständigt, daß die Bestimmungen, welche in der obigen Beziehung das von der ehemaligen Polizei-Poststelle unterm 22. Octbr. 1841 an die hiesige Polizei-Ober-Direction erlassene Decret enthält, außer Wirksamkeit treten. (Erl. des Minist. des Inn. vom 21. April 1848 Z. 310/M. J II.)

Post-Stationen. Die Post-Stationen unterstehen zwar in administrativer Beziehung, d. i. in Hinsicht des Postdienstes, der Manipulation des Cassen-Geschäftes und der Postrechnungen der l. l. obersten Postverwaltung; sie sind jedoch verpflichtet, in allen polizeilichen und politischen Angelegenheiten, dann insbesondere zu Folge ausdrücklicher a. h. Bestimmungen in allen Extrapost-Angelegenheiten auch den l. l. politischen Behörden Rede und Antwort zu geben. (Bdg. der n. ö. Reg. vom 26. Novbr. 1834 Z. 60697. Prov. G. S. 16. Bd. Nr. 270.)

— Zur Beseitigung von Gefahren und Anständen, welche wegen unterlassener Beleuchtung der zur Beförderung von Reisenden auf Posttrouten mit unbedingter Passagiers-Aufnahme beigegebenen Stationscalefchen entstehen können, findet man anzuordnen, daß alle Post-Stationen ihre Calefchen mit Laternen versehen lassen und dieselben in den Fällen, wo sie bei Aera-

zialfahrten zur Beförderung von Reisenden beigelegt werden, in finsternen Nächten zu beleuchten haben. (Erl. des Handelsminist. v. 5. Jän. 1849, an alle Oberpost-Verwaltungen. R. G. B. Nr. 72.)

Poststraße. Folgende Postvorschriften, die in dem §. 9 des a. h. Patentes v. 8. Febr. 1772, und in dem a. h. Patente v. 24. Octbr. 1782 enthalten sind, und in den neuern Zeiten häufig hintangesezt wurden, werden wiederholt zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:

1. Nebst der Post dürfen nur die durch besondere Befugnisse und Erwerbsteuer-Scheine dazu berechtigigten Fuhrleute, Reisende auf der Poststraße in halb oder ganz gedeckten Wägen, oder in offenen Calefchen um Geld führen.

2. Allen Wirthen, Bürgern und Unterthanen, die nicht in diese Classe von berechtigigten Fuhrleuten gehören, sind solche Fahrten nicht erlaubt, die Wägen mögen ihnen oder den Reisenden gehören, ausgenommen von Orten weg, wo keine Post und kein berechtigigter Fuhrmann ist, bis zur nächstgelegenen Poststation; ebenso ist ihnen auch die absichtliche Umfahrung der Postörter, um die vorstehende Vorschrift zu umgehen, nicht gestattet.

3. Alle berechtigigten Fuhrleute dürfen auf der Poststraße vor Zurücklegung von 6 Posten, oder bevor der Reisende, den sie führen, nicht 3 Tage an einem Orte zugebracht hat, keine Pferdewechselung vornehmen; sie dürfen auch innerhalb 6 Posten keinem andern Fuhrmanne Reisende zur weitem Beförderung überbringen, das ist förmlich zuführen, und die ihnen so Ueberbrachten nicht übernehmen.

4. Bei Hintansetzung dieser Vorschriften ist jedem dadurch beeinträchtigten Postmeister im Betretungsfalle das

Recht zur Anhaltung und Confiscation der Pferde eingeräumt, und sind die Ortsobrigkeiten bei Strafe von 100 fl. nebst Ersatz des Schadens verpflichtet, demselben zur Ausübung seines Rechtes auf jedesmaliges Ansuchen den nothwendigen Beistand auf das Schnellste zu leisten. (Hfzj. Decr. vom 5. Jän. 1820 Z. 36689, Rggß. Circ. v. 24. Jän. 1820 Z. 3365, n. ö. Prov. G. S. 2. Bd. Nr. 6 *).

Poststraße. Um die Postmeister in den ihnen zustehenden Rechten zu schützen und sie in den Stand zu setzen, dieselben gegen die Uebertreter des Gesetzes wirklich auszuüben, hat die k. k. allgemeine Hofkammer einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzlei zur genauen Handhabung der in der letzten Circular-Verordnung v. 24. Jän. 1820 erneuerten Bestimmungen, mit Decr. v. 26. Febr. 1820 Z. 5890 Folgendes anzuordnen befunden: Die Ortsobrigkeiten haben unter eigener Verantwortung nur denjenigen Fuhrleuten, die sich mit ihren Befugnissen, und mit dem gelösten Erwerbsteuer-Scheine ausweisen, und die überhaupt nach den erlassenen Vorschriften zur Verfahrnung der Reisenden auf der Poststraße in gedeckten Wägen und Galeschen berechtigt sind, nach der Zahl ihres Fuhrwerkes Certificate auszufertigen, worin zur Legitimierung gegen die Postmeister lediglich die Bestätigung beizusetzen ist, daß R. R. ein befugter Fuhrmann, oder Landkutscher sei. Jeder solche Fuhrmann wird sodann jedesmal seinen Knecht, sobald er Reisende auf der Poststraße zu führen übernimmt, mit einem solchen Certificate zu versehen und ihn anzuweisen haben, in Fällen, wo er bei

einer Poststation angehalten wird, durch dessen Vorzeigung das Befugniß seines Dienstgebers zu erweisen. Um übrigens jedem Mißbrauche vorzubeugen, darf die Giltigkeit eines solchen Certificate nicht über Ein Jahr ausgedehnt werden, und nach Verlauf dieses Termines ist der befugte Fuhrmann verpflichtet, die Ausfertigung neuer Certificate bei seiner Ortsobrigkeit anzufuchen. (Rggß. Circ. v. 25. März 1820 Z. 13114, n. ö. Prov. G. S. 2. Bd. Nr. 57.)

Poststraße. Da die Circ. Bdg. v. 24. Jän. 1820 weder in Ansehung der zur Verfahrnung von Reisenden auf der Poststraße nicht Befugten, noch in Ansehung derjenigen, die sich von solchen Unbefugten auf der Poststraße führen lassen wollen, einen Unterschied macht, sondern ganz ausdrücklich ein solches Befahren der Poststraße um Lohn nur den hierzu Berechtigten gestattet, so ergibt sich von selbst, daß auch Bürger, wenn sie wirklich Pferde halten, mit jenen Befugnissen aber nicht versehen sind, von dem nur berechtigten Fuhrleuten zustehenden Erwerbe ausgeschlossen seien. Uebrigens ist es nicht richtig, daß die Hofkammer-Decret, welches die Postmeister allerdings, aber nur in Gemäßheit der noch bestehenden Postpatente pflichtmäßig in Schutz nimmt, mit der österreichischen Gewerbeverfassung im Widerspruche stehe, da es in derselben nicht das Geringste ändert, vielmehr die Gewerbevorschriften auf das genaueste beachtet, und die patentmäßigen Postprivilegien mit derselben in Einklang bringt. Dagegen haben die Kreisämter sorgfältig darüber zu wachen, damit die Ortsobrigkeiten, wenn sie ihnen das Recht, Lohnfuhrwerke zu verleihen, einräumen, dasselbe nicht etwa zur Umgehung der Postvorschriften mißbrauchen, weil sonst der dem Oeffentlichen so wichtige, und ge-

*) Der 3. und 4. Punct dieses n. ö. Circulars ist durch das Postgesetz v. 5. Novbr. 1837 und durch den Erlaß des k. M. v. 20. Decbr. 1850 (s. Stellfuhrren) aufgehoben.

rade deswegen durch landesherrliche Privilegien in Schutz genommene Postdienst zu sehr gefährdet würde. (Hofkammer-Decr. v. 15. April 1820.)

Postkrage, f. Fuhrleute, Landkutscher, Lohnkutscher, Reisende.

Postzettel, f. Postscheine.

Pottaschenfaberei, auf solche soll weder ein neues Befugniß, noch die Uebertragung eines alten im Gewerbebezirke Wiens bewilligt werden. (Kgg. Besch. vom 31. Octbr. 1807. Barth. S. u. G. Ges. 1. Bd. S. 288 und 389.)

Practicanten, die mit wirklichen Anstellungen - Decreten versehen, und beediet sind, sind als Staatsbeamte zu erkennen, daher auf dieselben das Patent v. 25. Oct. 1798 anzuwenden ist. (Hof-Decr. v. 19. Decbr. 1800. Krop. Ges. Franz. 14. Bd. S. 563.) Siehe **Beamte**.

— sind als angehende Beamte allen jenen Disciplinar-Vorschriften unterworfen, welche für wirkliche Beamte bestehen. Sie sind daher, sowie letztere, verbunden, über ihre vorhabende Verhehlung die Meldung zu machen, und ihre Gattinnen und Kinder bleiben, wenn sie sich nicht über einen, der für Beamte nach Verschiedenheit ihrer Anstellung in der Residenz, einer Provinzialstadt oder auf dem Lande, festgesetzten drei Besoldungsclassen von 400, 300 und 200 fl., gleichkommenden Nebenzufluß ausweisen können, von der Pensionsfähigkeit ausgeschlossen. (Hfzjl. Decr. v. 13. Febr. 1821 an die n. ö. Reg. Krop. Ges. Franz. 45. Bd. S. 84.)

— Bei Aufnahme derselben ist überhaupt auf die vorgeschriebene Nachweisung der Substanz - Mittel strenge zu sehen, so wie auch kein verheiratheter Practicant aufzunehmen, der sich mit seinem eigenen Vermögen oder Einkünften auszuweisen nicht vermag.

(Hofkammer. Decr. v. 25. Aug. 1824. Krop. Ges. Franz. 49. Bd. S. 905.)

Practicanten. Die mit Anstellungs-Decret versehenen beedieten Practicanten sind ohne Unterschied des Geschäftes, für welches sie verwendet werden, als Beamte anzusehen, daher alle diejenigen Bestimmungen, welche durch die a. h. Entschliesung vom 24. März 1828 für die Beamten in Substitutionsfällen festgesetzt wurden, auch auf dieselben ihre volle Anwendung finden. (Hfkmr. Dec. vom 24. Nov. 1828 J. 42910. Currende des k. k. illir. Gub. v. 18. Dec. 1828. Wag. Zeitsch. J. 1829 N. B. S. 34.)

— haben in der Regel keinen Anspruch auf Geldbelohnungen, wenn nicht eine außerordentliche zum Vortheile des Dienstes gereichende Auszeichnung eine Ausnahme begründet. (Hfkmr. Dec. vom 30. Juni 1832 J. 24424. Kgg. J. 37784. R. ö. Prov. Ges. S. 14. Th. Nr. 150.)

— Die wegen Verleihung von Remunerationen an Beamte bestehenden Bestimmungen finden auf Practicanten keine Anwendung. (Hfzjl. Dec. v. 21. Juli 1832 J. 16626. Kgg. J. 41591. Prov. Ges. S. 14. Th. Nr. 169, f. Remunerationen.)

— Die wegen Verleihung von Remunerationen an Beamte bestehenden Bestimmungen finden auf Practicanten keine Anwendung. Wenn Practicanten sich besonders eifrig und ausgezeichnet verwenden, so wird eine solche Verwendung zur besonderen Begründung ihres Anspruches auf Beförderung vor anderen nicht im gleichen Falle befindlichen Mitbewerbern zu dienen haben. (Hfzjl. Dec. v. 10. Jan. 1833 J. 260. Vdg. der n. ö. Reg. vom 23. Jan. 1833 J. 4128. R. ö. Prov. Ges. S. 15 Bd. Jahrg. 1833 Nr. 8.)

— In allen jenen Fällen, wo beediete Concepts- oder Manipulations-

Practicanten landesfürstlicher Behörden wegen Vergehen zu entlassen sind, ist bei den diesfälligen Verhandlungen nach den für die wirklichen Staatsbeamten bestehenden Normen vorzugehen, sohin denselben auch stets zwei Justizräthe beizuziehen; dagegen sind aber die Verhandlungen wegen Entlassung beideter Practicanten im Disciplinar-Wege bei sich zeigender Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit wie bisher, nach den allgemeinen Vorschriften zu pflegen. (Hstzl. Dec. vom 7. April 1833 Z. 7553 an sämtliche Länderstellen. Pol. G. S. 61 Bd. Nr. 55.)

Practicant. Gehaltssperre bei Urtaubsüberschreitungen, s. **Beamten-Urlaub.**

Prädicats-Anmaßung, s. **Adel, Adels-Anmaßungen.**

Prag, Vorschrift über die Zu- und Abfahrt der Wagen bei dem Besuche des Theaters, s. **Theater-Fahrordnung.**

Prager Wasserwehrdurchlässe, deren Oeffnung betreffend, siehe **Schiff-fahrt.**

— **Krankenhaus,** s. **Krankenhaus, Krankenhaus=Verpflegskosten.** (Bdg. vom 22. Febr. 1850.)

Prämien für die Erlegung schädlicher Raubthiere, siehe **Jagdwesen.** S. 7.

Prämien=Ausmaß für die Gensd'armerie, s. **Gensd'armerie.**

Pränumerations=Einleitungen von Privat=Werken durch die Behörden sind zurückzuweisen, wenn anders keine specielle höhere Weisung eine Anempfehlung zur Pflicht macht. (Hstzl. Präf. Erl. vom 27. Sept. 1832 Z. 1740. Hgg. Präf. Bdg. vom 1. Oct. 1832 Z. 1732. N. d. Prov. Ges. S. 14. Th. Nr. 226.)

Prater. In Folge a. h. Entschlie-
fung ist zu allen Zeiten des Jahres
und zu allen Stunden des Tages Je-

dermann in dem Prater sowohl als
in das Stadigtut frei spazieren zu ge-
hen, zu reiten und zu fahren erlaubt,
und es soll auch Niemandem verwehrt
sein, sich daselbst mit Ballonschlägen,
Regelschießen und anderen erlaubten
Unterhaltungen eigenen Gefallens zu
divertiren. (Kundm. v. 7. April 1766.)

Prater. Allen bürgerl. Gastgebern
und Kaffeesiedern, welche in dem Pra-
ter traktiren, Kaffee, Wein oder Bier
auschenken, auch zu diesem Ende Zel-
ter aufschlagen oder andere Bequem-
lichkeiten verschaffen wollen, ist die Er-
laubnis dazu gratis zu erteilen, und
dies durch die Zeitungsblätter bekannt
zu machen. (A. h. Entschl. v. 17. April
1766.)

— — Nachdem die Jagd im Prater
ohnehin abgenommen und von der Zeit
an, als derselbe in einen öffentlichen
Spaziergang verwandelt worden ist,
den vornehmsten Gegenstand daselbst
nicht mehr ausmacht, hingegen aber aus
solcher Ursache eine immerwährende Auf-
sicht der politischen Stelle und vieler-
lei polizeiliche Veranstellungen unum-
gänglich erforderlich sind, so wird be-
schlossen, die ganze Jurisdiction und
Aufsicht über alles, was in die gute
Ordnung und Polizei einschlägt, folg-
lich auch den Ein- und Auslaß und alle
anderen zur allgemeinen Sicherheit, Be-
quemlichkeit und Vergnügung nöthige
und zuträglische Vorkehrungen, ledigli-
gedachter politischer Stelle zu überge-
ben und aufzutragen, auch zu solchem
die erforderliche Anweisung an den
Statthalter ergehen zu lassen, wobei
jedoch dasjenige, so nur allein die Jagd
und das Forstwesen anbelangt, ferner-
hin wie bisher unter der Obacht des
Oberstjägermeistersamtes verbleibt und
daher über alles dieses der Forstmeister
im Prater seine Berichte forthin an
daselbe zu erstatten, auch von demsel-
ben die nöthigen Verordnungen zu er-

pfangen haben wird. (N. h. Tab. Schr. v. 7. Juni 1766.)

Prater, im. darf Niemand ohne Einvernehmen zwischen der Regierung und dem Oberstjägermeisteramte eine Hütte errichten. Alle Hütteneigenthümer haben ohne alle Entschädigungsansprüche ihre Hütten zu räumen: daher darf Niemand ein Mauerwerk auführen, sondern seine Hütte nur aus Holz herstellen; endlich müssen alle Birthe und Kaffeefieder den Prater mit Ende October räumen, und ihre Hütten schließen. (R. ö. Kgg. Vdg. vom 28. Oct. 1793.)

— Bei Gelegenheit eines im Prater entstandenen Feuers, durch welches eine ganze Wirthshaushütte eingeäschert wurde, hat sich gezeigt, daß es bei derlei Fällen im Prater vorzüglich an der gehörigen Schnelligkeit in Beschaffung der Löschrequisiten, an denen es im und nächst dem Prater keineswegs fehlt, mangle, und somit die sonst so gut regulirte Feuerlöschordnung dafelbst nicht genügend gehandhabt werde. Um nun für derlei Fälle auch im Prater die bestmögliche Fürsorge zu treffen, hat man das Oberst- Hof- Jägermeisteramt angegangen, bei einem im Prater entstehenden Feuer nicht nur das dortige Jägerpersonale zur Hilfe eilen, sondern auch die große oberstjägerämtliche im Prater im großen Jagd-Geschirrstadel befindliche Feuerspritze ungesäumt in Bewegung setzen zu lassen; man hat dem Feuerwerker Stuwert aufgetragen, bei entstehendem Feuerlärm mit allen seinen Leuten und Spritzen zum Brande zu eilen; eine gleiche Weisung hat man auch an das Grundgericht Jägerzeil erlassen, und endlich hat man im Prater den de Bach und die Kaffee- und großen Wirthshäuser verhalten, sich mit den nöthigen kleinen Feuerlösch-Requisiten zu versehen. Der Polizei-Ober-Direction wurde demnach

aufgetragen: Erstens ihrerseits die nöthigen Verfügungen zu treffen, damit bei einem im Prater entstehenden Feuer von Seite des Polizeiwach- Biquets nächst dem Feuerwerke durch einen Mann die schleunige Nachricht dem Richter in der Jägerzeil, welcher nächst dem Prater wohnt, gegeben werde, damit die dortige Feuerspritze eilends dem Feuer zugeführt werden könne.

Zweitens. In solch einem Falle ihr genaues Augenmerk darauf zu richten, ob die vorangeführten Anordnungen genau und zur gehörigen Zeit in Vollzug gesetzt werden, im Widrigen aber hievon die unverzügliche Anzeige anher zu machen. (R. ö. Kgg. Dec. v. 1. Jan. 1809 B. 32754/4001.)

Prater. Das Aufspritzen dafelbst betreffend. Se. Majestät haben in Ansehung der Aufspritzungsanstalt im Prater zu befehlen geruht, daß der bisherige Cameral- Beitrag von 1600 fl. eingestellt werden soll, und das städtische Unterlammeramt die ganzen Kosten des Aufspritzens als eine Local-Polizei-Anstalt zu tragen habe. Weiters soll auch mit dem Aufspritzen im Frühjahr noch vor Ostern angefangen werden, sobald es die lebhaft werdende Spazierfahrt und der überhandnehmende Staub erfordert. (Hfztl. D. v. 20. Juni 1808. Kgg. Intim. v. 20. Juli 1808. Pol. Ob. Dions. B. 3634.) Ueber die dagegen gemachte Vorstellung des Magistrates wurde mit Hfztl. Vdg. v. 21. Juni 1810 befohlen, den Magistrat auf die unterm 20. Juni 1808 erlassene Verordnung zu verweisen, demselben wurde daher die genaueste Befolgung dieser wiederholt befohlenen Aufspritzanstalt zur Pflicht gemacht, und der Polizei-Ober-Direction aufgetragen, dafür zu wachen, daß dieses Aufspritzen gehörig besorgt werde und jede diesfällige Nachlässigkeit der Regierung angezeigt werde. (R. österr.

Rggß. D. v. 9. Juli 1810 3. 19855/953. Pol. Ob. Dir. 3. 4685.)

Prater. Mit n. d. Rggß. Dec. v. 21. Sept. 1811 wurde der Polizei-Ober-Direction eröffnet, daß viele Individuen im Prater erkrankten, und, daß dieses von der Vernachlässigung oder der gänzlichen Unterlassung des Räumens und Säuberns der Brunnen im Prater herrühre, theils auch sich darauf gründe, daß die Brunnen daselbst schlecht bedeckt sind, so daß Insecten und Unrath leicht hineinfallen, die bei einer auch mindern Wärme leicht in Gährung übergehen können. Aus diesem Anlaß wurde der Polizei-Ober-Direction aufgetragen, die Wirthe im Prater anzuweisen, künftig für die gehörige Bedeckung, für die Räumung und Säuberung ihrer Brunnen auf das pünktlichste zu sorgen. (Pol. Ob. Dir. Dec. an die Bez. Dir. in der Leopoldstadt v. 7. Oct. 1811.)

— — Auf die daselbst sich häufig einfindenden Hausrweiber, derlei Mädchen und Buben, Gaukler, von denen das Publikum belästigt wird, sowie auch auf die in Hütten sich aufhaltenden feilen Dirnen, hat die Polizei-Bezirks-Direction in der Leopoldstadt strenge wachsam zu sein. (Pol. Hfft. Weis. v. 13. u. 28. Mai 1819.)

— — Auf die sich daselbst einfindenden Bettler, Gaukler und lieberliche Dirnen, so mit Blumen handeln, mit Zahnstochern haustrende Mädchen ist die strengste Aufmerksamkeit zu richten, und mit den Betretenen das Amt zu handeln. (Pol. Hfft. Weis. an d. Pol. Ob. Dir. vom 15. März 1822 und 31. Mai 1823.)

— — Das Verbot, in denselben Jagd- und andere Hunde größerer Gattung mitzunehmen, ist mit aller Strenge aufrecht zu erhalten. (Pol. Hfft. Dec. vom 16. April 1823 Pol. Ob. Dir. 3. 1943.)

Prater. f. Ruff.

— — Oberbehördliche Competenz in Angelegenheiten, die durch den Prater veranlaßt werden. In Bezug auf die oberbehördliche Competenz in Angelegenheiten, die durch den Prater veranlaßt werden, wird festgesetzt, daß die Recurse gegen polizeiliche Entscheidungen dann in den Geschäftsbereich der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle gehören, wenn sie die für den Prater nach seinen eigenthümlichen Local-Verhältnissen erlassenen speciellen Vorschriften und Verbote betreffen, daß dagegen die Regierung dann in zweiter Instanz einzuschreiten berufen sei, wenn es sich um Uebertretungen handelt, die, wenn auch im Prater, doch gegen allgemein geltende Gesetze und Anordnungen Statt finden. (Rggß. Vdg. v. 24. Nov. 1841 3. 62609. Prov. G. S. 23. Band Nr. 212.)

— — Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das k. k. Oberstjägermeisteramt laut Zuschrift v. 24. Sept. 1851 3. 1438 bezüglich der Productionen im Prater, auch wenn diese in schon bestehenden Etablissements Statt finden sollen, sich ausdrücklich seine vorläufige Zustimmung aus dem Grunde vorbehalten, um in der Eigenschaft als Grundeigentümer und Administration des Hofjagdwesens von allen Vorgängen im Prater in Kenntniß und bei jenen Productionen, welche störend auf das Wild einwirken könnten, in der Lage zu sein, das Recht der Zurückweisung geltend zu machen. Da sonach über Ansuchen des erwähnten Hofamtes die Parteien zu verhalten sind, daß sie jederzeit noch vor Ausübung irgend einer Production die Bewilligung derselben nachzusuchen haben, so wird das Bezirks-Commissariat hievon mit dem Auftrage verständigt, hiernach die um Productions-Bewilligungen daselbst

sich Bewerbenden anzuweisen und deren Besuche nur gegen Verbringung der erforderlichen Zustimmung des k. k. Oberstjägermeisteramtes in Verhandlung zu nehmen. (Dec. der k. k. Pol. Dir. an das Pol. Comm. Jägerzeil v. 10. Oct. 1851 Z. 20285/1579*).

Praterfahrt. Um die Ordnung derselben zu erhalten, muß eine Polizei-Patrouille in der Hauptallee, besonders in den Nachmittagsstunden unterhalten, und an Sonn- und Feiertagen auch besondere Infanterie- und Cavallerieposten von der Jägerzeile bis in den Prater ausgestellt werden. Der Bezirks-Direction in der Leopoldstadt wurde diesfalls insbesondere zur Pflicht gemacht, eine Inspektion im Prater durch einen Beamten, besonders an Sonn- und Feiertagen zu veranstalten, damit durch selben die Wache gehörig geordnet, controllirt und in vorkommenden Fällen das nöthige Amt gehandelt werde. (Pol. Ob. Dir. Dec. an die Bez. Dir. in der Leopoldstadt vom 3. Mai 1817 Z. 3977.)

— — In der Hauptallee dürfen Steirer-, sowie Zeisel- und Bauernwägen an dem Tage, wo dieselbe von Equipagen stark befahren wird, nicht fahren, sondern dieselben sind bei der Einfahrt im Prater in die Seitenwege zu weisen. (Pol. Hft. Weis. v. 20. Mai 1822.)

— — Bei der großen Anzahl von Equipagen und Miethwägen, welche zufolge der in der letzten Zeit gemachten Wahrnehmungen an Sonn- und Feiertagen den Prater befahren, kann an

*) Das k. k. Obersthofmeisteramt beabsichtigt die Verhältnisse der Praterwirthschaft und Hüttenbesitzer zu regeln, und rücksichtlich der Grenzen ihres Besitzthums gegenüber dem Eigenthums- und Nuzungsrechte des a. h. Hofes auf die Pratergründe festzustellen, worüber noch gegenwärtig (Sept. 1863) die Verhandlungen im Zuge sind.

diesen Tagen in der Hauptallee des Praters das willkürliche Umkehren und Einlenken der, in Folge der bereits bestehenden Fahrordnung auf der rechten Seite (nächst der Reiterallee) gegen das sogenannte Rondeau am Wasser hinabfahrenden, und von da auf der entgegengesetzten linken Seite (an den Kaffeehäusern) zurückkehrenden Wägen nicht gestattet werden, weil dadurch die Praterfahrt gehemmt, einem großen Theil des dahinfahrenden Publikums das Vergnügen, diesen öffentlichen Erlustigungs-ort zu besuchen, beinahe ganz entzogen, überdieß aber es unmöglich wird, hierbei die erforderlichen, die persönliche Sicherheit und Ordnung bezielenden polizeilichen Maßregeln gehörig hand-zuhaben. (Siehe Fahr-Ordnung.) Aus diesen Gründen wird in Folge hoher Anordnung festgesetzt, daß vom ersten Sonntage im Monate April angefangen, bis zum letzten Sonntage im Monat September, an jedem Sonn- und Feiertage, jene, die in der Prater-Hauptallee hinabfahren, nicht eher als bei dem Rondeau am Wasser umkehren, und eben so die Wägen derjenigen, welche vom Rondeau zurückfahren und die Fahrt dahin wiederholen wollen, zu diesem Behufe nicht früher umkehren, und in die Reihe der aus der Stadt ankommenden, nach der Prater-Hauptallee fahrenden Wägen einlenken dürfen, als bis sie am Ende der für die Fußgänger bestimmten Allee auf jenem Standpuncte angetangt sind, wo ein eigenes Piquet der Militär-Polizeiwache aufgestellt ist, um den Ort des Umkehrens und Einlenkens anzudeuten. Die k. k. Militär-Polizeiwachmannschaft ist hiernach beauftragt, die genaue Beobachtung dieser Anordnung, welche hiermit zur Kenntniß und Nachachtung des fahrenden Publikums gebracht wird, an Sonn- und Feiertagen gehörig hand-zuhaben. (K. k. Pol. Ob. Dir. Rundm.

v. 18. April 1823. Wr. Zeitung Amtsblatt Nr. 90.)

Praterfahrt. Nachdem bei den letzten Praterfahrten wiederholt störende Unordnungen vorgekommen sind, sieht sich die k. k. Stadthauptmannschaft veranlaßt, die für diese Fahrten und namentlich rückfichtlich der Prater-Hauptallee bestehenden Vorschriften zur Darnachachtung in Erinnerung zu bringen:

Durch die allgemeine Praterordnung ist verboten:

1. das Reiten und Fahren in der Geh-Allee;

2. das Fahren und Spazierengehen in der Reit-Allee;

3. das Spazierenführen von Pferden und deren Abrihtung.

Bei stärker besuchten Praterfahrten ist überdies zu unterlassen:

4. das Reiten in der Fahr-Allee;

5. das Vorfahren aus der geschlossenen Wagenreihe;

6. das Ausbrechen der Wagen aus der einen, und das Einreihen derselben in die entgegengesetzte Reihe, außer an den hiezu bestimmten, durch aufgestellte Wachposten bezeichneten Punkten.

Nebstdem ist zu beobachten, daß alle Wagen, welche an der Geh-Allee anhalten wollen, sich an die vor jedem Kaffeehause stehende Wagenreihe anzuschließen haben, ohne eine zweite Reihe zu bilden, weil hiedurch der Raum für die weiter Fahren den beengt und eine Störung unfehlbar verursacht werden würde.

Die bei der Praterfahrt aufgestellten Wachen sind angewiesen, die Befolgung der obigen Vorschriften, welche nicht minder im Interesse der Fahren den selbst, als zur Vermeidung von Unglücksfällen getroffen worden sind, genau und ohne Ausnahme zu handhaben. (Kundm. der k. k. Stadth. in Wien vom 3. Mai 1850.)

— — — siehe Praterordnung.

Praterhütten *). Ueber ein Gesuch eines Praterhütteninhabers, eine neue Hütte auf einem Plage im Prater, wo noch nie eine Hütte stand, errichten zu dürfen, haben Se. Majestät zu entschließen geruht, daß Bittsteller lediglich dahin angewiesen bleiben müssen, einen bereits bebauten, alten Platz aufzufinden, so wie das Nämlige auch künftig bei andern Gesuchen um Plätze im Prater zu beobachten sein werde. (Pol. Hoffst. Decr. v. 24. Aug. 1830. Pol. Ob. Dir. 3. 3749.)

*) Praterhütten sind eigentlich nur zur Belustigung des Publicums bestimmt. Die Bewilligung hiezu und zu dem Ausschank, Ringelspielen zc. zc., wird nur für den Sommer ertheilt; daher auch dieselbe jeden Sommer eingeholt werden muß. — Wird diese Bewilligung einem Individuum zum ersten Male ertheilt, so wird das Bittgesuch mit dem Gutachten des Bezirks-Commissariates in der Jägerzeil der Polizei-Direction zur Entscheidung vorgelegt. Sofern aber diese Bewilligung zum zweiten Male angefordert wird, so ertheilt gedachtes Bezirks-Commissar., wenn gegen die Moralität des Bittstellers nichts Nachtheiliges vorkommt, selbe mittelst eines gedruckten nachfolgenden Rathschlages. Kommen aber polizeiliche Bedenken vor, so ist das Gesuch der Polizei-Direction zur Entscheidung vorzulegen. Wenn nun ein Competent zur Ausübung des Praterhüttenrechtes von der Polizei-Direction für fähig erkannt wird, hat sich derselbe bei dem Bezirks-Commissariate in der Jägerzeil mit dem Kaufcontracte auszuweisen; welcher sohin in das daselbst befindliche Pessbuch vorgemerkt wurde. In dieses Pessbuch werden sämtliche Hütten mit ihren Schilden, Nummern, der Name der Eigentümer, die Erwerbungs-titel, sammt allen darauf Bezug habenden Urkunden, und auch sonstige polizeiliche Bemerkungen vorgemerkt. Ebenso kommen in daselbe alle auf einer derlei Hütte haftende Lasten, welche mit dem Eigenthumsrechte verbunden sind, so wie auch alle Schuldforderungen vorzumerken. Uebri-gens wird durch den Kauf einer derlei Hütte der Käufer keineswegs Eigenthümer von Grund und Boden, sondern le-

biglich von der Güte und der darauf haftenden Gerechtigkeit. Die erwähnten Vormerbücher über die Praterhütten wurden im Jahre 1850 in Folge der neuen Gerichtsorganisation vom Bezirks-Commissariate Leopoldstadt an das k. k. Bezirksgericht der innern Stadt 3. Section übermittlekt, wo sie seitdem geführt werden,

Rathschlag. „Dem Bittsteller wird die angesuchte Erlaubniß gegen dem erteilt: daß er sich des Plazes wegen bei dem k. k. Herrn Forstmeister melde, und ohne desselben ausdrückliche Erlaubniß weder etwas errichte, noch Pferde, Schweine, Geflügel, oder anderes Vieh halte; daß er den Betrieb in eigener Person ausübe, und solchen daher weder in Bestand, noch auf Rechnung überlasse; daß er sich mit seinen nöthigen Hausleuten ehrbar, ruhig, und ganz den bestehenden Allerhöchsten Gesetzen gemäß betrage; daß er Niemandem Unterschleif, oder Aufenthalt über Nacht gestatte; daß er zur Bedienung der Gäste keine weiblichen Dienftboten verwende; daß er die von Seite der Straf- und Arbeitshaus-Beamte für Regelbahnen, Billard, oder andere erlaubten Unterhaltungsspiele einzuhaltenden Taxen ohne Weigerung entrichte; daß er bei den Feuerwerken die ihm von dem privilegierten Feuerwerker zu seinem Gebrauche verabsfolgten Passirbillette an Verwandte und Bekannte nicht abtrete; daß er mit Ende des Monats October, ohne eine Erinnerung abzuwarten, aus dem Prater wegziche; daß er die Nummern der Hütten immer im vorgeschriebenen und sichtbaren Stande erhalte, und daß er endlich ohne vorläufige Anzeige bei dem unterfertigten k. k. Polizei-Bezirks-Commiss., seine Hütte an Niemand käuflich überlasse, auch keine Bau-, Schild- oder sonstige Veränderung unternehme; widrigenfalls ihm, bei Uebertretung eines oder anderen Punctes, die Erlaubniß ohneweiters abgenommen werden würde. — Dessen auch der k. k. Herr Forstmeister unter Einem verständigt wird.“ Von der k. k. Pol. Bez. Comm. Jägerzeil den

Praterhütten. Ueber ein Gesuch um Umschreibung einer Prater-Auschanzhütte an ein 3tes Individuum wurde der Bittsteller aus dem Grunde abgewiesen, weil der Gläubiger eines Praterwirthes wohl auf die Effecten und Einrichtungstücke desselben die Pfändung führen, nie aber die einem

solchen erteilte Auschanks-Befugniss aus irgend einem Rechtstitel ansprechen kann; weil es eine bloße Gnaden-Sache ist, die bloß ad personam erteilt, und nach Umständen bewilliget, oder abgelehnet werden kann; übrigens auch das vorgeschlagene 3. Individuum bereits eine Praterhütte besaß. (Erl. der Pol. Ob. Dir. vom 2. Juni 1807.)

Praterhütten. Die im Prater befindlichen Schanzhütten sind in Bezug auf Unfttlichkeit immer strenge von der Bez. Dir. in der Leopoldstadt im Auge zu behalten, und hat hiezu insbesondere auch die Pol. Ob. Dir. mitzuwirken. (Pol. Hoffk. Weis. v. 26. April 1820.)

— dürfen nur von rechtlichen unbescholtenen Individuen bezogen werden (Pol. Hoffk. Weis. v. 19. März 1823) und sind öfter zu visitiren. (Pol. Hoffk. Weis. v. 16. April 1823.)

— Die Regierung ist mit dem k. k. Oberst-Hof- und Landjägermeister-Amt übereingekommen, daß in den Praterhütten künftig keine hölzernen Küchen u. Rauchfänge gestattet werden sollen, sondern daß jedem, welchem die Aufstellung einer derlei Hütte bewilliget wird, bei Ertheilung der Bewilligung zur Pflicht gemacht werde, die Küchen und Rauchfänge von Pauerwerk aufzuführen, und die Küchen von den übrigen bewohnbaren Theilen der Hütten durch eine eigene Feuermauer abzufondern. Hierbei hat jedoch die allgemeine Vorschrift noch fortan aufrecht zu bestehen, wornach auch Hüttenbesitzer ohne das mindeste Recht auf Entschädigung ihre Hütten wegräumen müssen, so wie es verlangt wird, welcher Verpflichtung sie sich durch Einlegung eines Reverses zu unterziehen hätten. Hiernach hat sich also die Polizei-Ober-Direction bei Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Hütten im Prater zu benehmen. Weil aber zu

wünschens ist, daß auch die gegenwärtig bestehenden, von Holz errichteten Praterhütten nach und nach auf die obige Weise umgestaltet würden, damit sie den Anforderungen der Feuer-Polizeisicherheit mehr entsprechen, hat die k. k. Pol. Ob. Dir. im Einverständnisse mit dem städtischen Unterkammeramte und dem k. k. Oberst- Hof- und Landjägermeister-Amte im commissionellen Wege dort, wo es ohne Ausdehnung des den schon bestehenden Hütten-Besitzern zugewiesenen Terrains zulässig ist, die letztern zur Ausführung dieser ihnen selbst zum Vortheil gereichenden Maßregel zu stimmen, und ihnen hierzu einen angemessenen jedoch präclusiven Termin festzusetzen. (Decr. der n. ö. Reg. v. 26. Juni 1832 S. 34515, an die k. k. Pol. Ob. Dir.)

Prater = Ordnung. Die seltenen Annehmlichkeiten, welche der zum Spazier- und Ergöhungsorte gewidmete Prater in sich vereinigt, und durch seine Nähe bei der Stadt für Jedermann mit so vieler Bequemlichkeit darbietet, geben demselben einen, von allen Einwohnern dieser Residenzstadt, und eben so sehr von allen Fremden anerkannten Vorzug, dessen sich nicht leicht eine andere Residenz zu erfreuen hat. Um den Genus dieses Ortes durch noch mehrere Bequemlichkeit und Sicherheit zu erhöhen, haben Se. Maj. eine wesentliche Verbesserung der vorzüglich besuchten Geh-, Fahr- und Reitalleen des Praters zu genehmigen geruhet, welche nunmehr gänzlich zu Stande gebracht worden ist. Damit die Wohlthat, welche hiedurch dem Publicum zugebracht worden, nicht vereitelt werde, ist die Einführung einer Ordnung, wodurch Alles entfernt wird, was das Vergnügen stören, Unordnungen, oder selbst Gefahren für die Anwesenden herbeiführen könnte, unerläßlich nothwendig. Zu diesem Ende sind Warnungstafeln auf-

gestellt worden, welche in dem dreifachen Hauptalleewege des Praters verbieten:

1. Das Durchtreiben des Viehes jeder Art.
2. Das Mitnehmen der Jagd- und großen Hunde.
3. Das Durchfahren mit Last- und Wirthschaftswägen.
4. Das Spazierenführen ungesattelter Pferde, und deren Abrihtung.
5. Das Reiten und Fahren in der Gehallee.
6. Das Fahren und Spazierengehen in der Reitallee.
7. Das Beschädigen der Bäume und Wegbestandtheile.

8. Das Tabakrauchen in den Hauptalleen und in der ersten Reihe der Tische bei den Caffeehäusern. Das k. k. Forstpersonale und die Polizeiwachen, sowie auch die k. k. Bewärter, welche letztere eigends aufgestellt worden sind, um die neu aufgestellten Wege fortwährend in dem guten Zustande, in dem sie sich befinden, zu erhalten, sind insgesammt strenge angewiesen, darüber zu wachen, daß die zu Jedermanns Kenntniß gebrachten Verbote nicht überschritten werden, und so wie man hoffen darf, daß Jedermann ohne Ausnahme die schuldige Achtung, die er den huldvollen Absichten Sr. Majestät und dem Publicum im Allgemeinen schuldigst erkennen, und dieselbe durch genaue Beobachtung der aufgestellten Ordnung und willige Folgeleistung der von dem Aufsichtspersonale nöthigen Falls gemachten Ermahnungen an den Tag legen werde; ebenso wird von der Polizei-Behörde gegen diejenigen, die sich dennoch absichtlich Uebertretungen oder Widersetzlichkeiten zu Schulden kommen lassen würden, mit unnachlässiger Strenge verfahren werden, welche insbesondere gegen Jedermann ohne Ausnahme eingehalten werden muß, der

durch willkürliches Vorfahren aus der Reihe der Wägen, besonders an jenen Tagen, an welchen das fahrende Publicum den Prater in größerer Menge besucht, zu den daraus folgenden unausweichlichen Unordnungen und Gefahren beiträgt (Kundm. vom 28. März 1818. Wr. Zeitungs-Amtsbl. Nr. 22.)

Prater-Ordnung. In keinem Falle darf das Fahren oder Reiten in der Gehaltee, und eben so wenig das Fahren in der Reitallee gebildet werden. Die Uebertreter sind von den Wegwärttern mit Höflichkeit zuerst auf den Inhalt der Warnungstafeln zu verweisen, im Weigerungsfalle aber ist die Polizeiwache herbeizurufen, oder die Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Uebertreters zu verlangen, und dann die Anzeige an die Pol. Bez. Dir. in der Leopoldstadt zu machen.

Wenn die Praterkaffeesieder, Wirthe, oder was immer für andere Parteien quer über die Geh- oder Reitallee zwischen den Straßenpflöcken durchzufahren versuchen sollten, sind dieselben zurückzuweisen, und, wenn sie sich weigern, ihr Namen, Stand und Wohnort aufzuschreiben, und solche sammt den etwa an den Straßenpflöcken verursachten Schaden der Pol. Bez. Dir. anzuzeigen.

Es darf nicht gestattet werden, daß ein leerer, noch viel weniger ein beladener Fracht- oder Leiterwagen durch die Praterhauptallee fahre. Im Weigerungsfalle sind Führer und Fuhrknechte mit Hilfe der Polizeiwache hinwegzuschaffen, oder zur Pol. Bez. Dir. in der Leopoldstadt zu stellen. Ein Gleiches hat auch bei Militärfrachtwägen zu geschehen, wenn sich aber diese nicht fügen wollen, ist zu erforschen, welchen Transport sie führen, und wo-

mir sie kommen, hievon sodann die Anzeige an die Polizei-Bezirks-Direction zu machen.

Die Wägen, welche im Prater Heu, Laub, Kastanien laden, sollen allezeit nur durch eine ordentliche Einfahrt auf die Straßen, nie aber in die Geh- oder Reitallee, weder der Quere noch der Länge nach fahren. Die Betretenen sind im ersten Falle zurückzuweisen, im Falle der Wiederholung oder Widersetzlichkeit aber ist der Uebertreter, wenn ihn der Wegwärtter kennt, der Pol. Bez. Dir. anzuzeigen, wenn er aber fremd ist, und sich über seinen Namen und Wohnort nicht gehörig ausweisen kann, so ist er zur Pol. Bez. Dir. zu stellen.

Die Knechte der magistratischen Ausspritzwägen müssen verhalten werden, nach jedesmal vollendeter Bespritzung der Fahrstraße die Schranken bei den Brunnen ordentlich zu sperren. Die Unterlassung dieser Spernung ist mit Benennung des Schuldtragenden dem Stadtunterkammeramte anzuzeigen; eben so ist darauf zu sehen, daß die Schranke bei dem ersten Kaffeehaufe für gewöhnlich stets gesperrt bleibe, und daß die Einfahrt durch denselben von dem Kaffeesieder allein benützt werde. Wenn dieses nach der ersten Ermahnung nicht beobachtet wird, ist die Anzeige davon an die Pol. Bez. Dir. zur weitem Verfügung zu machen.

Die Wegwärtter haben auch darauf zu sehen, daß die Bespritzung der Straßen gleichförmig geschehe.

Das Dressiren der Pferde in den Alleen oder auf den Wiesen darf nicht gestattet, und eben so wenig geduldet werden, daß die Reitknechte mit ungesattelten Handpferden reiten, wogegen im

Nothfalle die Polizeiwache zu Hilfe zu rufen ist.

Wenn Jemand das Straßen- oder Material von den Alleewegen, oder überhaupt jedes Materiale von den aufgestellten Borrathshäufen, oder auf den Materialplätzen zu verschleppen, oder zu entwenden sich beikommen lassen sollte, ist derselbe anzuhalten, und zur Pol. Bez. Dir. zu stellen, oder, wenn er sich mit Namen, Stand und Wohnort gehörig ausweisen kann, der Bez. Dir. nur namhaft zu machen.

Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn Jemand sich einer Beschädigung an den Alleewegen, oder ihren Bestandtheilen, oder an den Alleebäumen zu Schulden kommen läßt.

In den drei Hauptalleestraßen und insbesondere in der Gehallee, sowie in der ersten Reihe der Kaffeetische ist das Tabakrauchen verboten, weswegen diejenigen, bei denen es wahrgenommen wird, abzumahnend sind. Von den Strafgebern, welche die Pol. Bez. Dir. über Anzeigen der Begwärteter einheben wird, erhalten diese einen Dritttheil zur Aneiferung in Besorgung ihres Aufsichtsdienstes.

Die Ermahnungen, welche die Begwärteter zu machen haben, müssen gemäßigt, schonend und höflich sein. In Wiederholungs- oder Widersephlichkeitsfällen aber haben sie Ernst zu gebrauchen, und den Betretenen entweder zum Ausweis seines Namens, Standes und Wohnortes zu verhalten, oder wenn er dieses nicht kann, zur Pol. Bez. Dir. zu stellen.

Um die Anzeigen und Stellungen, welche die Begwärteter bei der Pol. Bez. Dir. machen, denselben zu erleichtern, brau-

chen sie selbe nur bei dem Unteroffizier der Prater-Polizeiwache zu machen; sowie sie auch bei Arretirung, oder Stellung von Uebertretern an die Bezirks-Directionen nur die Beihilfe der im Prater ohnehin stets befindlichen Patrouillen anzusprechen. Uebrigens sind die Begwärteter bei strenger Ahndung verbunden, Jedermann anständig zu behandeln, alle auf die Praterhauptwege sich beziehende Auskünfte zu ertheilen, jedoch von Niemandem, als von ihren in Dienstfachen vorgelegten Beamten Befehle über die Arbeiten an den Wegen anzunehmen. Endlich sind sie bei Verlust ihres Dienstes verbunden, den Trunk zu meiden, und so viel als die Straßenarbeiten zulassen, täglich rein in ihrem Dienstkleide gekleidet, auf ihrem Dienstposten zu erscheinen, und stets so zu verbleiben; im Krankheitsfalle eines Begwärteters hat es der Andere dem vorgelegten Beamten sogleich anzuzeigen, damit Letzterer, besonders in dringenden Fällen, einen Substituten bestimmen könne. (Instr. für die Prater-Begwärteter, genehmigt mit Decr. der Pol. Hoffk. vom 17. März 1818. Pol. Ob. 3. 1405.)

Prater-Ordnung. Die unmittelbare Aufsicht und Handhabung der Prater-Ordnung liegt der Pol. Bez. Dir. in der Leopoldstadt ob. Da aber nicht gegen alle Uebertreter an der Stelle das Amt gehandelt, und die Bestrafung der Uebertretung und Unfolgsamkeit gegen die Alleewächter, und die Polizeiwachen verfügt werden, sondern sich mit der Namens- und Wohnorts-Angabe begnügt werden muß, um nachher gegen die Uebertreter das Amt zu handeln; da ferner oft selbe in entfernten Bezirken wohnen, und es mit zu beschwerlichen Untrieben für die Parteien verbunden, auch für die Bez. Dir. Leopoldstadt selbst zu beschwerlich wäre,

die Parteien von der ganzen Stadt Wien, die im Prater concurriren, und sich Vergehungen zu Schulden kommen lassen, zu behandeln; so wurden die sämtlichen k. k. Pol. Bez. Dir. angewiesen, derlei Uebertretungsfälle gegen die gegenwärtige Prater-Ordnung von Parteien ihres Bezirkes über Anzeigen der Bezirks-Direction in der Leopoldstadt zu behandeln, gegen solche Parteien das nämliche Verfahren, wie in schweren Polizei-Uebertretungen zu beobachten, jedoch die Strafen, wie über sonstige Polizei-Vergehungen zu bemessen, wornach solche in Geldstrafen von 1 bis 25 fl.; in Arreststrafe von 6 bis 24 Stunden, und bei Knechten und Kutschern in 6 bis 10 Stockstreichen bestehen können, wobei jedoch Geldstrafen vorzuziehen sind, weil das Drittel davon die Allewächter zu ihrer Aufmunterung in diesem Dienste erhalten. Geringere Strafen, wie z. B. wegen Tabakrauchen, sowie Bestrafungen gegen Kutscher und Knechte können von den Bezirks-Directionen nicht nur erkannt, sondern auch gleich vollzogen werden. (Pol. Ob. Dir. Circ. v. 24. April 1818, an sämtl. Bez. Dir. 3. 178.)

Prater-Ordnung. Gegen die dieselbe verletzenden und deshalb angehaltenen Parteien soll in der Regel die Bezirks-Direction in der Leopoldstadt das Amt handeln, und solche, wo möglichst schnell beendigen, und es bleibt nur in dem Falle, wo die Partei satfam bekannt, der Flucht nicht verdächtig ist, die Amtshandlung der betreffenden Bezirks-Direction wohin die Partei gehört, oder nach Umständen auch der Pol. Ob. Dir. zugewiesen. (Pol. Hoffst. Decr. v. 1. Mai 1818. Pol. Ob. Dir. 3. 2316.)

Praterschant-Befugnisse. Ueber die um Schant-Befugnisse im Prater ansuchenden Parteien ist mit aller Ge-

naugigkeit ihre Moralität zu erheben, und nur unbefcholtenen Parteien ist ein derlei Befugniß zu ertheilen. (Pol. Hoffst. Weis. v. 11. Decbr. 1820, v. 26. Juni, 9. April u. 21. Aug. 1824.)

Pratersperre bei Feuerwerken, f. Feuerwerk.

Praterwirthe dürfen sich nach geendeter Sommerzeit nicht mehr im Prater aufhalten, sondern müssen ihre Wohnungen in der Stadt oder den Vorstädten beziehen. (R. v. Rags. Decr. v. 4. Octbr. 1814 3. 28560.)

— — sollen von unbefcholtenem Rufe sein, widrigens ihnen das Befugniß abzunehmen ist, auch soll in ihren Hütten nicht über die gesellschaftliche Feierabendstunde gespielt und gezecht werden, auch sollen sie in ihren Hütten keine Fremde beherbergen. (Pol. Hoffst. Weis. an die Pol. Ob. Dir. v. 4. Juni 1822.)

— — hinsichtlich der, ist strenge darauf zu sehen, daß über die Moralität und sonstigen Lebenswandel der angehenden Praterwirthe und ihrer Gattinnen genaue Erkundigungen eingezo-gen werden. (Pol. Hoffst. Weis. an die Pol. Ob. Dir. v. 26. Sept. 1823.)

Praxis, ärztliche. Alle Aerzte, die ihre Kunst in den k. k. Staaten ausüben wollen, müssen den gradum doctoratus auf einer inländischen Universität, bei welcher eine medicinische Facultät vorhanden ist, genommen haben. Ebenso haben sich Wundärzte bei der medicinischen Facultät prüfen zu lassen. (Sanit. Gen. Norm. v. 2. Jan. 1770. Krop. Ges. M. Ther. 6. Bd. S. 3.)

— — ärztliche. Nach dem Inhalte des unterm 10. April 1773 erschienenen Nachtrages zu dem Hauptsanitäts-Normativ wurde in Bezug der Aerzte vorgeschrieben: Daß alle in den k. k. Staaten anzustellenden, oder ihre Kunst ausüben wollenden Aerzte, Apotheker, Wundärzte und Hebammen auf einer

erbländischen Universität geprüft und approbirt, und mit einem gehörigen Diplome versehen sein müssen. Dabei ist aber vorzüglich zu bemerken, daß jene, welche auf der Universität in Wien examinirt und approbirt sind, aus besonderen Gnaden, Prærogativen und Privilegien in gesammten k. k. Staaten sich sehhaft machen können, jene aber, so von einer andern, obschon inländischen Universität ihr Diplom haben, nur in inländischen Staaten, wo keine Universität besteht, sich dieser Privilegien zu erfreuen haben. Ferner sollen zu allen Zeiten Marktschreier, Quacksalber, Aelterärzte, herumziehende Operateure und Zahnbrecher, Theriak- und Arzneiträger u. s. w., in allen k. k. Staaten abgeschafft werden. (Pat. v. 10. April 1773. Kroy. Ges. W. Ther. 6. Bd. S. 581.)

Praxis. Zur Ausübung der Arzneikunde sind nur diejenigen Aerzte befugt, welche an einer österreichischen Universität die medicinischen Wissenschaften gehört, die vorgeschriebenen strengen Prüfungen mit gutem Erfolge überstanden, und daselbst die Doctorwürde erlangt haben, s. **Aerzte**, Instruction für selbe.

— — ärztliche. Durch höchste Entschliesung v. 3. d. M. ist neuerdings verordnet worden, daß jeder Arzt, welcher kein ordentliches Mitglied der hiesigen medicinischen Facultät ist, wenn er die innere Heilkunde hier in Wien ausüben will, vorher dem Decane der medicinischen Facultät sein Diplom aufweisen, seinen Namen und Wohnungsort angeben, und sich verbinden müsse, jedesmal zu erscheinen, wenn er von dem Decane vorgeladen wird, und, daß künftig jeder, welcher bei der medicinischen Facultät, es sei als ordentliches oder außerordentliches Mitglied, nicht eingetragen ist, als ein Pfluscher angesehen, und als ein solcher nach den

bestehenden Gesetzen behandelt werden solle. (A. h. Entschl. v. 3. Decbr. 1796. Rggs. Intim. vom 17. Decbr. 1796. Ferros Sanit. Bdg. 1. Thl. S. 228, erneuert mit n. ö. Rggs. Decr. v. 14. Nov. 1815 J. 36130. Guld. Sanit. Bdg. 4. Bd. S. 196.)

Praxis, ärztliche. Auf einer inländischen Universität promovirte Aerzte, Wundärzte und Apotheker dürfen in Wien ihre Rechte nicht ausüben, bevor sie von der hiesigen Facultät noch einmal geprüft worden sind. (Rggs. Decr. v. 19. Mai 1804. Ferros Sanit. Bdg. 2. Thl. S. 286.)

— — Hinsichtlich der fremden Aerzte hat es von dem durch den Studienplan vom Jahre 1804 eingeräumten Befugniß, selbe nach einem zweijährigen Studium des vierten und fünften medicinischen Jahrganges zu den strengen Doctorsprüfungen zuzulassen, sein Abkommen, und hat in Zukunft jeder Fremde, welcher das Recht zur Ausübung der medicinischen Praxis in den österreichischen Staaten erlangen will, sich allen jenen Vorschriften zu unterziehen, welche für die k. k. Unterthanen bestehen. (Hftz. Decr. v. 11. Novbr. 1820. Kroy. Ges. Franz. 44. Bd. S. 332.)

— — wundärztliche. Allen denjenigen ist die Praxis in Wien verboten, welche nicht beweisen können, daß sie das Studium der höheren Chirurgie ordentlich vollendet haben, und darüber entweder als Magistri oder als Doctores der Chirurgie auf der Wt. Universität vorchriftsmäßig geprüft sind. Zur Ausübung der freien Praxis in Wien sind ferner alle diejenigen berechtigt, die eine chirurgische Hofbedienstung bekleiden, oder bei andern öffentlichen Anstalten als Ober- Wundärzte angestellt sind. Ein Wundarzt, der sein Gewerbe verkauft, folglich seinen Familiennamen entzagt, verliert dadurch die Er-

laubniß, wenn er nicht nach dem Austritte einen öffentlichen chirurgischen Dienst erhält, und dadurch in die obige Gathegorie eintritt. (Ordn. für das chirurg. Grem. in Wien v. 10. Novbr. 1821. Krop. Ges. Franz. 45. Bd. S. 796.)

Praxis, ärztliche, f. Aerzte, Civilpraxis, Militärärzte, Wundärzte.

Prediger haben sich von erhobenen Streitfragen und den Beschimpfungen der Katholiken zu enthalten. (Hof-Decc. v. 17. Nov. 1783. Krop. Ges. Jos. 2. Bd. S. 53.)

— — haben sich der Verdammung der Katholiken auf den Kanzeln zu enthalten. (Vdg. v. 28. Nov. 1784. Krop. Ges. Jos. 6. Bd. S. 592.)

Predigt. In den Predigten ist sich an die Lehren des Evangeliums zu halten, keiner doppelstimmigen Ausdrücke oder ungeziemender Anspielungen zu bedienen, und nicht auf Nebendinge, welche zum Hauptstoffe nicht gehören, zu übergehen. Ebenfowenig sind sich einige, obgleich verdeckte Anzüglichkeiten auf die Geseßgebung und auf die Staatseinrichtungen unter sonst bevorstehender schwerer Strafe zu erlauben. Die Wahrheiten des Evangeliums sind im nöthigen Falle zwar zu beweisen, dabei aber alle überflüssigen und oft schädlichen Einwürfe und Controversen zu vermeiden. Alle Predigten sind ihrem Inhalte nach mit der Bemerkung des Tages, wann, und des Ortes, wo sie gehalten worden sind, schriftlich aufzusetzen. Ist eine Predigt aus einem Buche entlehnt, so ist dieses mit Benennung des Buches aufzuzeichnen. Sowohl die aufgesetzten abgehaltenen Predigten, als auch die Bormerkung über aus Büchern benützte Predigten, sind zur jedesmal geforderten Vorzeigung aufzubewahren. (Hof-Decc. v. 4. Febr. 1783. Krop. Ges. Jos. 2. Bd. S. 51.)

Predigt, f. Ringenbentel.

Preislisten der Victualien, deren Verfassung, f. **Marktpolizei-Aufsichtsanstalt** der Stadt Wien. §. 9, 60.

— — der Materialwaarenhändler, f. **Materialwaarenhändler.** (Vdg. v. 19. Aug. 1836.)

Preistarife in den Gasthäusern, f. **Gasthäuser, Speisezettel.**

Presse. Beschwerdeführungen eines Beamten im Wege der Presse, siehe **Beamte.**

— — **Wirkungskreis** der Polizeibehörde in Bezug auf die Presse, siehe **Polizei-Behörden, Wirkungskreis** §. 10.

— — **Bedingungen** zur Bewilligung lithographischer Pressen für Baumwoll- und Seidendrucker. Die Regierung hat mit Zustimmung des Herrn Präsidenten der k. k. obersten Polizei- und Censurs-Hofstelle im allgemeinen die Anwendung der lithographischen Pressen bei vollkommen verläßlichen und mit den dazu nöthigen Kenntnissen ausgerüsteten Baumwoll- und Seidendruckern, jedoch nur unter folgenden Bedingungen zur Hintanhaltung von Mißbräuchen zulässig gefunden:

1. Daß sie die lithographischen Pressen bloß zu ihrem Geschäfte, das ist zum Bedrucken gewebter Stoffe benützen.

2. Daß die Anschaffung eines jeden lithographischen Apparates und die Aufnahme des dazu bestimmten Arbeits-Personales der betreffenden k. k. Pol. Bez. Dir. angezeigt werde, und

3. Daß jeder Drucker sich den rücksichtlich der Lithographen und ihrer Arbeiter bestehenden Polizei- und Censurs-Vorschriften unterziehe. (N. ö. Regg. Vdg. v. 16. Decbr. 1829 Z. 67746, n. ö. Prov. Ges. S. XI. Thl. Nr. 308.)

— — Inwiefern den Kupferstechern und Kupferstechhändler das **Halten** eigen-

ner Pressen gestattet sei, s. **Kupferstecher.**

Presse, s. Buchdrucker.

— — s. **Druckpressen.**

— — siehe **Kupferdruckpressen, Kupferstecher, Steindruckpresse.**

Presß-Ordnung. Von den k. k. Ministerien des Innern und der Justiz, und der k. k. obersten Polizei-Behörde, wurde wegen Vollziehung der Presß-Ordnung vom 27. Mai 1852 die beiliegende Instruction erlassen, welche den mit der Handhabung der Presß-Ordnung beauftragten Behörden und Organen zur Darnachachtung mitgetheilt wird. (Vdg. des Min. des Inn., der Just. und des Chefs der Ob. Pol. Beh. vom 18. Aug. 1852.)

Instruction zur Durchführung der Presß-Ordnung. Die Pflichten der mit der Durchführung der Presß-Ordnung beauftragten Behörden und Organe beziehen sich: auf die Handhabung der formellen Bestimmungen dieses Gesetzes über das Erscheinen und die Verbreitung von Druckschriften im Inlande und deren Einföhrung aus dem Auslande; auf die Beaufsichtigung des Inhaltes der im Inlande erscheinenden, oder aus dem Auslande eingebrachten Druckschriften; auf die Evidenzhaltung und den Vollzug der erlassenen Verbote oder sonstigen beschränkenden administrat. Maßregeln, endlich auf die Einleitung der vorbereitenden Schritte des gerichtlichen Verfahrens und auf die Handhabung der in der Presß-Ordnung selbst enthaltenen Strafbestimmungen nach Anordnung dieses Gesetzes. Bei Vollziehung dieser Amtshandlungen haben sich die genannten Behörden und Organe insbesondere nachfolgende Bestimmungen genau zu halten:

§. 1. Die im §. 2 der Presß-Ordnung vorgezeichneten äußeren Erfordernisse jedes Presß-Erzeugnisses bezie-

hen sich selbstverständlich nur auf die im Inlande erschienenen Druckschriften. Bei ausländischen Druckschriften, für welche in andern Staaten theilweise abweichende Anordnungen bestehen, ist wegen der äußeren Bezeichnung kein Anstand zu erheben, wenn dieselbe den am Erzeugungsorte gültigen Gesetzen entspricht, jedoch muß jedenfalls der Drucker oder Verleger und der Ort der Herausgabe auf der Druckschrift ersichtlich gemacht sein.

§. 2. Die im §. 3 der Presß-Ordnung angeordnete Ueberreichung der Probe-Exemplare hat zugleich als eine ControUe für die im §. 4 angeordnete Einsendung von Pflicht-Exemplaren zu dienen. Es ist zu diesem Zwecke von der im §. 3 bezeichneten landesfürstlichen Behörde ein genaues Verzeichniß über alle daselbst überreichten Probe-Exemplare von Druckschriften anzulegen, und zur fortwährenden Einsicht und Vergleichung der zum Bezuge der Pflicht-Exemplare berechtigten Personen oder Bibliotheken offen zu halten. Periodische Druckschriften sind nicht mit jeder einzelnen Nummer, sondern nur Einmal vierteljährig unter Angabe der Zeitfristen des Erscheinens in das Verzeichniß einzustellen. Ebenso ist das Aufhören des Erscheinens einer periodischen Druckschrift in diesen Verzeichnissen vorzumerken. Von diesen Verzeichnissen sind mit Ablauf jedes Monats Abschriften an den Minister des Innern und an den Chef der obersten Polizei-Behörde im Wege des Statthalters einzusenden.

§. 3. Die bei den landesfürstlichen Sicherheits-Behörden und den Staatsanwälten erlegten Probe-Exemplare sind einstweilen als Amtseigenthum inventarisch zu verwahren, und es wird wegen deren weiterer Verwendung eine abge sonderte Anordnung erlassen werden.

§. 4. Die nach Anordnung des §. 4 der Presß-Ordnung einzusendenden Pflicht-Exemplare sind zum Behufe des Genusses der Portofreiheit auf dem Umschlage als solche zu bezeichnen. Die Portofreiheit bezieht sich auch auf allfällige Zurücksendung von Druckschriften, dann auf die Uebersendung von Empfangscheinen der Bibliotheken an den Einsender, und die auf die Ablieferung sich beziehenden Reclamations-Schreiben.

§. 5. Zum Behufe der Handhabung des §. 5 der Presß-Ordnung wird eine Zusammenstellung der auf die Erzeugung und den Verkehr mit Druckschriften bezüglichen Gewerks-Vorschriften im Anhangé A beigefügt. Die daselbst genannten Gewerbetreibenden, dann die Leihbibliotheken und Lesecabinete sind von den politischen, und wo Polizei-Behörden aufgestellt sind, von diesen in Bezug auf ihren Geschäftsbetrieb genau zu überwachen. Ihre Büchervorräthe können zeitweise einer Durchsicht unterzogen werden.

§. 6. Die nach Anordnung des §. 8 der Presß-Ordnung zu ertheilenden Verkaufs-Lizenzen sind nach dem im Anhangé B angefügten Formulare auszufertigen. Bei Ertheilung von Lizenzen zum Zeitungsverkaufe werden die Statthalter nicht bloß den Localbedarf, die Zweckmäßigkeit des Aufstellungsortes und die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers, sondern auch die Tendenz der Druckschriften, für die eine solche Erleichterung der Verbreitung in Anspruch genommen wird, in Erwägung ziehen. Staatsmonopols- und Stempel-Verschleißer, dann Postbriefsammler sind bei Ertheilung solcher Lizenzen vorzugsweise zu berücksichtigen. Die von den Kreis- und Polizei-Behörden auszufertigenden Lizenzen zum Verschleisse von Gebeten, Heiligenbildern 2c. dürfen in keinem Falle auf den

Verkauf periodischer und namentlich politischer Schriften ausgedehnt werden. Inländische, zum Buchhandel bezugte Gewerbsleute, wenn sie mit den ihnen zuständigen Büchern Jahrmärkte besuchen, bedürfen hiezu keiner besonderen Licenz. Jedenfalls wird erinnert, daß bei Bewilligung beider Arten von Licenzen mit Vorsicht und Sparsamkeit und nur bei erhobenem dringenden Bedarfe vorzugehen ist.

§. 7. In den Concessionen zur Herausgabe periodischer Druckschriften (§. 10 der P. O.) sind die Grenzen der ertheilten Bewilligung stets genau auszudrücken, und es ist mit Strenge darüber zu wachen, daß diese Grenzen in keiner Weise überschritten werden. Die Nothwendigkeit der Erwirkung einer Concession der obersten Polizei-Behörde tritt ein, sobald die Cautionspflichtigkeit einer periodischen Druckschrift erkannt wird, daher auch in dem Falle, wo die Cautionspflicht in Folge vorausgegangener Bestrafung erst nachträglich eintritt. (§. 13 der P. O.) Es kann daher ohne eine solche Concession eine als cautionspflichtig erkannte periodische Druckschrift nicht erscheinen, oder insoferne sie bereits erschienen ist, ihre Herausgabe nicht fortgesetzt werden.

§. 8. In den durch den §. 22 der Presß-Ordnung vorgesehenen Fällen kann der Antrag auf Concessions-Entziehung vom Statthalter an die oberste Polizei-Behörde gerichtet werden, sobald eine zweimalige schriftliche fruchtlose Verwarnung vorhergegangen ist, und die gefährliche Richtung der periodischen Druckschrift eine solche Maßregel hinlänglich begründet. Es ist hiebei nicht erforderlich, daß der gänzlichen Concessions-Entziehung eine früher erkannte zeitweise Suspension vorangehe.

Der Statthalter, welcher in drin-

genden Fällen von der Befugniß des Verbotes einer nicht periodischen Druckschriftgebrauch macht (§. 22 der P. O.), hat hievon sogleich an die oberste Polizei-Behörde die Anzeige zu erstatten und zugleich an die übrigen Statthalter die Mittheilung zu machen, damit einer weiteren Verbreitung der Druckschrift bis zur Erlassung eines allgemeinen Verbotes entgegen gewirkt werden könne.

§. 9. Unter die besonderen Pflichten der Polizei-Behörden gehört die genaue Durchsicht der aus dem Auslande einlangenden Bücher-Sendungen. Die Revision der Druckschriften vom polizeilichen Standpunkte ist bei Gelegenheit der Zoll-Behandlung vorzunehmen, und kann daher für jetzt nur bei Haupt-Zollämtern I. Classe Statt finden, wo eine hiezu geeignete besondere Localität diesem Dienstzweige einzuräumen ist. An diese Haupt-Zollämter sind deshalb die aus dem Auslande einlangenden Bücherballen, Kreuzbandsendungen zc., sie mögen durch die Post oder durch andere Gelegenheit befördert werden, von der Grenze zur Behandlung anzuweisen, und es sind von dieser Anweisung nur die periodischen Druckschriften, denen der Postdebit bewilligt ist, ausgenommen. Auch inländische Bücher-Sendungen, welche keiner Zollbehandlung unterliegen, können im Falle eines begründeten Verdachtes eines Unterschleifes über besondere Anordnung des Vorstehers der politischen oder Polizei-Behörde eröffnet und durchsucht werden.

§. 10. Für den Dienst der Bücher-Revision ist bei jeder Polizei-Direction eine besondere Commission zu bilden. Die hiezu geeigneten Beamten werden für diesen Dienstzweig von der obersten Polizei-Behörde besonders befristet.

§. 11. Bei den vorzunehmenden

Revisionen der Bücherballen sind vor Allem und mit thunlichster Beschleunigung jene Sendungen abzufertigen, denen ordentliche Facturen oder Verzeichnisse der darin enthaltenen Werke beiliegen.

Für eine genauere und eindringlichere Untersuchung sind jene Sendungen zurückzuhalten:

- a) deren Verfasser bereits wiederholt zu Anklagen Anlaß gegeben hat;
- b) denen keine Factura oder Bücher-verzeichniß beiliegt, oder wo bei der Revision wesentliche Unterschiede zwischen dem Inhalte der Factura oder des Verzeichnisses und dem tatsächlichen Inhalte der Sendung erhoben werden.

§. 12. Wird bei der Revision wahrgenommen, daß es bei der Verpackungsdart darauf abgesehen sei, die Aufsicht zu täuschen und strafbare Druckschriften der Wahrnehmung und Anhaltung zu entziehen, sind insbesondere solchen Werken falsche Zittelblätter oder Umschläge beigelegt, oder erscheinen sie bogenweise in andere Werke eingelegt, so ist die ganze auf solche Weise vorgerichtete Sendung mit Beschlagnahme zu belegen und wegen der eingeschwärzten Druckschriften und wegen des Versuches der Täuschung der Behörden das Strafverfahren einzuleiten.

§. 13. Bücher-Sendungen, bei welchen kein Anstand obwaltet, sind mit Beschleunigung zu behandeln, und ohne allen Aufschub auszuführen. Die bei der Revision vorgefundenen verbotenen Druckschriften sind auszuscheiden, mit Beschlagnahme zu belegen und es ist damit nach §. 32 der Presß-Ordnung vorzugehen. Der Verfall hat unter allen Umständen einzutreten, auch wenn eine zum Strafverfahren geeignete Person im Inlande nicht vorhanden ist. Die Rücksendung von Werken, deren Verbreitung aus dem Auslande vor Er-

Issung des Verbotes Statt fand, ist durch das Haupt-Zollamt unter strenger gefällsämlicher und polizeilicher Controlle zu bewirken. Die Polizeibehörde hat sich sowohl von der vollzogenen Absendung die Ueberzeugung zu verschaffen, als auch von der Befestigung des Austrittsamtes Einsicht zu nehmen.

§. 14. Werden von der Revisions-Commission bei der Durchsicht von Bücher sendungen Druckschriften wahrgenommen, rücksichtlich deren zwar ein Verbot noch nicht erlassen wurde, die jedoch von der Revisions-Commission als bedenklich erkannt werden, so sind dieselben vorläufig in ämthlicher Verwahrung zurückzubehalten, und es ist die Pflicht der Commission, so schnell als möglich von dem näheren Inhalte solcher Druckschriften Kenntniß zu nehmen. Findet die Commission, daß ein Verbot derselben begründet sei, so hat sie den motivirten Antrag unter Vidingung des Polizei-Directors an den Statthalter zu leiten, der ihn mit möglichster Beschleunigung an die oberste Polizei-Behörde vorlegt. Von der erfolgten Beanständigung eines ausländischen Druckwerkes ist stets auch den übrigen Statthaltern die Mittheilung zu machen, damit bis zur höheren Entscheidung die weitere Verbreitung desselben verhindert werde.

§. 15. Wurde das Verbot einer Druckschrift durch das Reichsgesetzblatt oder auf sonstige gesetzlich allgemein verbindliche Weise kundgemacht, so sind die Strafbestimmungen der Presß-Ordnung und des allgemeinen Strafgesetzes gegen Jedermann in Anwendung zu bringen, der sich nach erfolgter Kundmachung rücksichtlich dieser Druckschriften einer der, §. 24 der Presß-Ordnung bezeichneten Handlungen schuldig macht.

§. 16. In vielen Fällen wird jedoch von der obersten Polizei-Behörde

von einer solchen öffentlichen Kundmachung Umgang genommen und sich damit begnügt werden, den gewerbsmäßigen Vertrieb einer ausländischen Druckschrift und deren Verendung durch die Postanstalt, sowie deren weiteren Bezug aus dem Auslande zu verhindern. In solchen Fällen werden von dem erlassenen Verbote die politischen, dann die Zoll- und Polizei-Behörden, die Staatsanwaltschaften, und in solchen Kronländern, wo noch keine Staatsanwaltschaft besteht, die mit der Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen betrauten l. l. Strafgerichte; endlich die Postämter und die Gensd'armie verständig und zugleich das Verbot den Gremien der Buch- und Kunsthändler, Antiquare und Buchdrucker in einer zur Betheilung der Gewerbsgenossen angemessenen Zahl von Abdrücken, dann den Inhabern von Leihbibliotheken und Lesecabinetten zugestellt werden. Zugleich wird das Verbot in dem Amts-Local der Bücher-Revision öffentlich angeschlagen. Von dem Tage dieser Affigirung wird das Verbot in Bezug auf die polizeilichen Amtshandlungen und in Bezug auf die von den Polizei-Behörden auszusprechenden Rechtsfolgen und Strafen als verkündigt anzusehen sein. Es ist zwar die Pflicht der Polizei-Behörden, dafür zu sorgen, daß die Zustellung an die Gremien und Gewerbsgenossen zeitgemäß erfolge. Auf den Beweis über die bewirkte specielle Zustellung ist sich jedoch den einzelnen Parteien gegenüber bei vorzunehmenden Amtshandlungen nicht einzulassen.

§. 17. Ausländische Zeitungen, denen der Postbedit entzogen wird, sind gleich den im §. 16 dieser Instruction bezeichneten verbotenen Druckschriften zu behandeln und es dürfen demnach dieselben im Wege des Buchhandels ebenfalls nicht vertrieben werden. Do-

gegen hat die bisherige Gewohnheit aufzuhören, daß ausländische Zeitungen als stillschweigend verboten angesehen wurden, wann sie in das Pränumerations-Verzeichniß der Postämter nicht aufgenommen erschienen, siehe Zeitschriften.

§. 18. Bei sämmtlichen Polizei-Behörden sind die erlassenen Verbote durch Anlegung genauer Verzeichnisse nach dem im Anhang C befindlichen Formulare in gehöriger Evidenz zu halten. Die bisherigen durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten vom Ministerium des Innern erlassenen Verbote bleiben aufrecht erhalten und sind in das Verzeichniß aufzunehmen. Inwieferne andere in der Vorzeit erlassene oder für einzelne Belagerungsgebiete erlassene Verbote noch Anwendung zu finden haben, ist nach Maß des sich zeigenden Bedürfnisses von Fall zu Fall in Uebersetzung zu nehmen und der Antrag zu erstatten.

§. 19. Wurde die Unterdrückung einer Schrift strafbaren Inhalts vom Richter erkannt, so darf der ausnahmsweise Bezug derselben zum Privatgebrauche Niemandem weiter gestattet werden.

§. 20. Vertrauenswerthen Personen oder Anstalten kann der ausnahmsweise Bezug verbotener Druckschriften namentlich zu wissenschaftlichen Zwecken bewilliget werden. Die Erlaubniß zum Bezuge, zum Privatgebrauche von Druckschriften, deren Verbot allgemein verbindlich (§. 15) kundgemacht wurde, kann nur von der obersten Polizei-Behörde ertheilt werden. Für andere Druckschriften, deren Verbot auf die in den §§. 16 und 17 bezeichnete Weise verlaublich wurde, sind die Statthalter zur Ertheilung der ausnahmsweisen Bezugsbewilligung ermächtigt.

§. 21. Jede solche Bezugsbewilli-

gung ist nur für den eigenen Gebrauch derjenigen Person giltig, der sie ertheilt wurde. Jeder Mißbrauch mit einer solchen Druckschrift durch weitere Verbreitung ist als eine Uebertretung des §. 24 der Presß-Ordnung anzusehen und zu bestrafen. Diese Hinweisung ist in der Bewilligung jedesmal ausdrücklich beizufügen. Wird der Bezug eines verbotenen Werkes einer öffentlichen Bibliothek bewilligt, so hat sie in Bezug auf die Ausgabe desselben sich nach ihrer besonderen Bibliothek-Instruction zu benehmen.

§. 22. Befindet sich ein ausländisches verbotenes Werk, dessen Bezug ausnahmsweise einer Privatperson oder Bibliothek bewilligt wird, bereits im Inlande und unter ämtlicher Verwahrung, so ist es gegen Erlag des Preises von der Bücher-Revisions-Commission dem sich mit der Erlaubniß legitimirenden unter Einziehung derselben auszufolgen. Muß jedoch ein solches Werk aus dem Auslande besonders verschrieben werden, so müssen sie als eine abgeordnete Kreuzbandsendung und nicht in andere Bücherballen verpackt an das betreffende Hauptzollamt eingeschickt werden. Verbotene Druckschriften, die sich in Bücherballen oder überhaupt unter anderen Bücher-sendungen vermischt vorfinden, können durch die Angabe, daß sich Jemand um den ausnahmsweisen Bezug derselben verwendet oder auch die Erlaubniß dazu bereits erhalten habe, dem verwirkten Befalle nicht entzogen werden. Die gegen besondere Bewilligung auszufolgenden verbotenen Druckschriften sind von der Bücher-Revision durch Aufdrückung eines Stempels in schwarzer Farbe oder sonst kennbar ämtlich zu bezeichnen.

§. 23. Ueber alle von den Statthaltern ertheilten ausnahmsweisen Bewilligungen zum Bezuge verbotener

Werke, dann über alle zu diesem Zwecke einlangenden, wenn auch abweislich erledigten Gesuche ist bei der Statthalterei eine Vormerkung zu führen und halbjährig der obersten Polizeibehörde vorzulegen.

§. 24. Die Anordnungen über die Behandlung ausländischer Druckschriften und namentlich über das Verfahren mit verbotenen Druckwerken beziehen sich nicht auf jene periodischen oder nicht periodischen Druckschriften, welche von Mitgliedern des a. h. Kaiserhauses, von den k. k. Ministerien oder obersten Verwaltungs-Behörden bestellt, oder an dieselben eingesendet werden. Solche Druckschriften sind stets ohne Aufenthalt an dieselben zu befördern.

Anhang A, zu §. 5 der Presß-Ordnung.

Bestimmungen der Gewerbe-gesetze.

I. Erzeugung von Druckschriften. Zur Erzeugung von Druckschriften aller Art sind nur Jene berechtigt, welche von der competenten Behörde ein Buchdrucker-, oder wenn die Lithographie in Anwendung gebracht werden will, ein Steindrucker-Befugniß erhalten haben. Patent v. 18. März 1806 §. 1. Commerz-Hofcommissions-Decr. v. 12. Mai 1818, §. 1.

II. Verlag von Druckschriften. Der Verlag von Druckschriften, d. i. die Veranstellung der Drucklegung fremder Schriften Behufs ihres Verkaufes auf eigene Rechnung ist ein ausschließendes Gewerbsrecht der Buchhändler und der Buchdrucker, jedoch ist auch den Buchbindern gestattet, Kalender aufzulegen. Pat. vom J. 1806, §§. 4, 10, 13. Die Antiquar-Buchhändler sind zum Verlage nicht berechtigt. Eod. §. 5.

Die Veranstellung der Drucklegung

der selbstverfaßten Werke auf eigene Rechnung (Selbstverlag) ist Jedermann gestattet. Eod. §. 11.

Rücksichtlich des Verlages von Schulbüchern sind die besonderen diesfalls bestehenden Gesetze maßgebend.

III. Verkehr mit Druckschriften. Zum Handel mit Druckschriften sind nachstehende Personen berechtigt:

1. Die Buchhändler, 2. die Antiquar-Buchhändler, 3. die Kunsthändler, 4. die Buchbinder, und zwar innerhalb der nachstehenden Grenzen:

ad 1. Die Buchhändler dürfen mit allen Gattungen von Druckschriften, welche durch die Buchdrucker- und durch die Steindruckerkunst erzeugt werden, und welche nicht verboten sind, Handel treiben. Sie sind daher berechtigt, mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch mit Kupferstichen, Lithographien und geographischen Karten (wobei sich ein gedruckter Text befindet) zu handeln, die von in- oder ausländischen Verfassern in Verlag übernommenen Werke im In- und im Auslande zu verkaufen, zu vertauschen, ausländische Bücher einzuführen und sie im Inlande sowohl, als im Auslande wieder abzugeben. Eod. §. 4.

ad 2. Den Antiquar-Buchhändlern ist nur mit alten oder doch schon gebrauchten, gebundenen Büchern und Druckschriften Handel zu treiben erlaubt, der Handel mit neuen Büchern und Druckschriften auch im Commissionswege ist ihnen nicht gestattet. Eod. §. 5.

ad 3. Den Kunsthändlern ist der Handel mit solchen Druckschriften gestattet, bei welchen Bilder, Kupferstiche, lithographische Darstellungen oder geographische Karten das Vorzüglichste sind und eigentlich um Vieles den Werth des gedruckten Textes übersteigen. Mit anderen Druckschriften ist

ihnen zu handeln nicht erlaubt. Eod. §. 14.

ad 4. Buchbinder sind nur berechtigt, mit Normal-, Gymnastal-Schul- und Gebetsbüchern, dann mit Kalendern zu handeln. Patent vom Jahre 1806, §. 13.

Außerdem ist den Buch- und Stein-druckern erlaubt, diejenigen Schriften, welche sie in Verlag nehmen, d. i. zur Beschäftigung ihrer Pressen auf eigene Rechnung selbst drucken, in öffentlichen Verkaufsläden zu verschleifen (Eod. §. 10) und den Verfassern von Druck-schriften ist gestattet, die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken lassen (in Selbst-verlag nehmen), in ihrer Wohnung auf


eigene Rechnung zu verkaufen. Eod. §. 11.

Rücksichtlich des Verschleißes der Schulbücher sind die diesfalls bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Allgemeiner Gewerbsgrundsatz. Die zum Handel mit Büchern berechtigten Gewerbsleute dürfen hiezu nur Einen Verkaufsladen halten. Auf Jahrmärkten ist den zum Bücherhandel befugten inländischen Gewerbsleuten mit den ihnen zuständigen Büchern zu handeln erlaubt, ausländische Buchhändler dürfen die inländischen Märkte mit Büchern nicht beziehen. Pat. vom J. 1806, §. 15.

Bücherammlungen in Recitationen zu verkaufen ist Jedermann erlaubt.

Anhang B.

Verkaufs-  Licenz.

Von Sr. kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät

Statthalter (Civil- und Militär-Gouverneur, Landes-Chef für wird dem (Name und sonstiger Geschäftsbetrieb) die Bewilligung ertheilt, in seinem Verschleiß-Local (Ort, Straße, Hausnummer) nachbenannte periodische Druck-schrift (en) zu verkaufen:

(Titel der Druck-schrift, Druck-Ort, Herausgeber).

Diese Licenz ist vom heutigen Tage durch sechs Monate, d. i. bis zum gültig.

Auszug aus dem §. 8 der Presß-Ordnung.

Diese Verkaufs-Licenzen sind immer nur für die Dauer von sechs Monaten auszufertigen, sind für keine andere Person, keinen anderen Verschleißort und für keine andere Druck-schrift gültig, als ausdrücklich in derselben genannt sind, und können bei einem Mißbrauche oder einer Ueberschreitung sogleich wieder eingezogen werden.

Datum



Unterschrift

Anhang C.

| Posten - Zahl | Titel des Werkes | Datum und Zahl des Erlasses | Art des Verbotes | |
|---------------|------------------|---|-------------------------------------|--|
| | | | durch das Reichsgesetz- blatt | durch Kund- machung an die Behörden und Gewerbs- leute |
| | | | | |

NB. Am Rande mit Buch-
staben versehen u. al-
phabetisch nach Bü-
chertiteln und den Ver-
fassern (wo solche ge-
nannt sind) zu führen.

Presß-Ordnung. Mit a. h. Entschließung v. 11. August 1852 wurde angeordnet, daß die Presß-Ordnung v. 1. Sept. 1852 angefangen auch in jenen Ländern und Gebietsheilen, welche sich dermal im Belagerungszustande befinden, in volle Gesezeskraft zu treten und sich in der Presßordnung bezeichneten Behörden in Vollzug zu bringen sei. (Vdg. des Min. d. Inn., der Just. und des Chefs der Oberst. P. B. vom 18. August 1852 R. G. B. Nr. 168.)

— — In Folge a. h. Entschl. vom 20. Nov. 1852 wurde die Presßordnung v. 27. Mai 1852 auch für die k. k. Armee, die Bewohner des Militärgranzgebietes und für alle anderen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen mit mehreren Abänderungen und Zusätzen vorgeschrieben und in Wirksamkeit gesetzt. (Vdg. des R. M. vom 22. Nov. 1852 R. G. B. Nr. 430.)

— — Ausschließung der nach der Presßordnung verbotenen Druckskriften von der Ausbietung bei öffentlichen Versteigerungen, s. **Licitationen.**

— — siehe **Zeitschriften, Zeitungen.**

Preußen. Von königl. preussischer Seite wurde abgelehnt, ein dortlandes gebürtiges und aus Oesterreich zu entfernendes Individuum als preussischen Untertban zu übernehmen. Als Grund dieser Weigerung wurde ausgeführt, daß nach den dortigen Gesezen das Domicil und somit auch die Heimatsrechte schon durch eine dreijährige Abwesenheit verloren gehen, wobei sich die preussische Regierung einer vollkommenen reciproken Behandlung von Seite Oesterreichs in Voraus unterworfen hat. Hiernach ist sich in Fällen, wo es sich um die Domicil-Rechte königl. preussischer Untertbanen handelt, auf das genaueste zu benehmen. (Hffzl. Dec. vom 22. Nov. 1828 B. 26607. Vdg. der

n. ö. Rg. v. 30. Nov. 1828 B. 66328. Prov. G. S. Bd. X Nr. 273 *).

Preußen. Aus den österr. Staaten und insbesondere aus Mähren kommen alljährlich verschiedene Handelsleute und Gewerbtreibende nach Preußen, um ihre Waaren und Producte umherziehend verkaufen, oder ihre Gewerbe im preussischen Staate ausüben zu wollen, ohne ihre Qualification dazu gehörig nachweisen oder sich vollständig legitimiren zu können. Durch diesen Mangel entsteht die unangenehme Nothwendigkeit, die betreffenden Gewerbtreibenden mit ihren Gesuchen um Gewerbeheine ab- und nach ihrer Heimath zurückweisen und ihnen Reisekosten verursachen zu müssen, welche bei Beobachtung der diesseits geltenden gesetzlichen Bestimmungen vermieden werden können. Diese fordern, daß sich jeder Gewerbtreibende durch ein in glaubhafter Form ausgestelltes Zeugniß der Polizei-Behörde seines Wohnortes ausweise:

1. daß er ein Mensch von gutem Rufe und unbefcholtenen Sitten sei, auch einen festen Wohnsiß habe;
2. daß, wenn der Gewerbtreibende in Privat-Diensten steht, die Dienstherrschaft, und bei Ehefrauen die Ehemänner in dem Betrieb des Handels oder Gewerbes willigen;
3. daß derselbe mit keiner auffallenden oder ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet, u.
4. daß derselbe bereits 30 Jahre alt sei, indem unter diesem Alter keinem Ausländer ein Hausstufchein erteilt werden kann. Endlich muß
5. jenes Zeugniß zugleich das vollständige Signalement des Gewerbtreibenden enthalten, und darf nicht über Ein Jahr alt sein. Waarenträger oder Begleiter können nur in seltenen Fällen

*) S. weiter unten die Vdg. vom 19. Oct. 1849.

ausnahmsweise bewilligt werden und müssen sich dazu besondere Gründe in der Person oder dem Geschäfte des Gewerbtreibenden finden.

Dergleichen sind namentlich bei Lospfindern und Kesselsäckern nicht vorhanden und diesen können in Zukunft niemals Träger oder Begleiter gestattet werden, auch wenn ihnen früher dergleichen in den hier ausgefertigten Gewerbescheinen bewilligt worden sein sollten. Wo jedoch bei anderen Gewerbtreibenden die Bewilligung eines Waarenträgers oder Begleiters zum Transporte der Waaren zulässig erscheint, da muß auch dieser sich, wie der Gewerbtreibende selbst, durch das vorgeschriebene Attest der Polizei-Behörde ausweisen und legitimiren. Nur ist bei ihnen der Nachweis des 30jährigen Alters nicht nothwendig. Dagegen dürfen sie, wie Handlungsreisende, um Waarenbestellungen aufzusuchen, nicht unter 17 Jahre alt sein, und muß in diesem Falle in dem vorgenannten Atteste bescheinigt sein, daß die Eltern und Vormünder zu der fraglichen Beschäftigung ihre Zustimmung erteilt haben. (Zuschrift der k. preuß. Reg. zu Oppeln an das mähr. Sub. vom Nov. 1836. Intimirt mit Hstzl. D. v. 4. Febr. 1837 3. 2529. Den Länderstellen in Böhmen, Galizien und Nieder-Oesterreich Bdg. der n. ö. Reg. v. 15. Febr. 1837 3. 9082, n. ö. Prov. G. S. 19. Bd. Nr. 24.

Preußen. Zwischen der kais. österr. und königl. preuß. Regierung ist, mittelst zu Berlin ausgewechselter Ministerial-Erklärungen vom 2. und resp. 30. September d. J., das Uebereinkommen getroffen worden, künftighin in dem Verhältnisse zwischen Oesterreich und Preußen den Grundsatz anzuwenden zu lassen, daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigen, auch wenn sie diese Staatsangehörigkeit nach

der inländischen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des anderen Staates so lange wieder zu übernehmen habe, als sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigenen inneren Gesetzen angehörig geworden sind. (Erl. des Min. der auswärt. Angel. v. 19. Oct. 1849, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches. R. G. B. Nr. 3.)

Preußen. Vom Minist. des Innern wurde mit Erlaß vom 24. d. M. Zahl 5784 angeordnet, daß in Zukunft Abschiebungen in oder durch die k. preuß. Staaten nur dann stattfinden, wenn die Zuständigkeitsverhältnisse der betreffenden Individuen vorläufig constatirt worden sind, und daß dem Schubpasse immer die Urkunde, welche den legalen Nachweis über die Zuständigkeit des Schüblings enthält, entweder in originali oder in beglaubigter Abschrift beigefügt werden. (Erl. der steiermärk. Stth. vom 29. März 1851 L. G. B. Nr. 107, der n. ö. Stth. v. 1. April 1851 3. 10703, der mähr. Stth. vom 31. März. 1851 L. G. B. Nr. 65, der o. ö. Stth. vom 5. April 1851 3. 7137 L. G. B. Nr. 143.)

— — Behandlung der preussischen Unterthanen, die sich des Verbrechens des Hochverrathes schuldig machen, s. **Auslieferung.**

— — Uebereinkommen wegen Berhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, s. **Forstfrevel.**

— — dahin dürfen für Rusflanten keine Pässe angefertigt werden, siehe **Rusflanten.**

— — Passämliche Behandlung der aus Preußen nach Oesterreich Reisenden, siehe **Pässe.** (Bdg. vom 5. Juli 1852.)

— — Passpolizeiliche Behandlung der Reisenden, welche die österreichisch-preussische Eisenbahn benutzen, s. **Pässe.** (Bdg. v. 15. Juli 1852.)

— — Vorschrift über die Gültigkeit

der preussischen Paskarten, s. Paskarten.

Preußen. Vorschrift wegen Einschaltung des Hauptinhaltes der Wanderpässe der aus Preußen einwandernden Gesellen in die hierlandes eingeführten Wanderbücher, siehe Wanderbücher.

Preussische Ueberländer, welche wirkliche österreichische Unterthanen sind, und nicht dem Militär angehören, sind der politischen Behörde zu übergeben, welche sie als Bagabunden nach den bestehenden Paskvorschriften zu behandeln hat. Sind sie aber königl. preussische, cartelmäßig auszuliefernde Deserteure, so sind sie den preussischen Grenzbehörden zu übergeben. (Hftz. D. v. 9. März 1821. Krop. Ges. Franz. 45. B. S. 161.)

Preussische Unterthanen, welche zur Reise in die k. k. Staaten Pässe

1. von dem königl. preuß. Staatskanzler,

2. vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

3. von dem Departement der höhern Polizei, oder

4. von der Regierungs-Polizei-Deputation ausgefertigt haben, können ungehindert die k. k. Staaten betreten. Preussische Unterthanen, welche die inländischen Jahrmärkte besuchen, bedürfen lediglich Pässe von ihrer Ortsobrigkeit. (Pol. Hoff. Dec. vom 10. Mai 1814.)

— — Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 22. Juli l. J. 3. 18405 wurde dem Gubernium bedeutet, daß die k. preuß. Verordnung, welche jenen Ausländern, in deren Reisepaß als Zweck, Arbeit zu suchen, angeführt wird, den Eintritt in die preussischen Staaten verweigert; zugleich den eigenen Behörden die Ausstellung solcher Pässe in das Ausland verbietet (s. Gesellen). Es kann hiernach kein preussischer Un-

terthan mit einem solchen Passe an der Grenze der österreichischen Staaten erscheinen, oder wenn dieses aus Versehen der k. preussischen Behörden dennoch stattfinden sollte, derselbe als ein mit einem nach den preussischen Gesetzen ungiltigen Passe versehenes Individuum behandelt werden muß. Hievon werden die k. Kreisämter zc. mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die unterstehenden Behörden anzuweisen: jene Individuen, welche mit preussischen Pässen zu dem unbestimmten Zwecke, um Arbeit zu suchen, erscheinen, als mit illegalen Pässen versehen, zurückzuweisen. (Dec. des böhm. Gub. v. 22. August 1836 J. 38935. Prov. G. S. für Böhmen J. 1836 Nr. 231, siehe Gesellen. (Verordnung vom 9. März 1838.)

Preussische Unterthanen. Behandlung k. preuß. Unterthanen und Handwerksgefallen in Ansehung der Pässe und Wanderbücher. Auf die Verordnung der k. k. geh. Hof- und Staatskanzlei hat die k. preuß. Regierung ihren Behörden zur Pflicht gemacht, in Zukunft

a) kais. österr. Unterthanen nur dann Pässe zu erteilen, wenn dringende Nothwendigkeit vorhanden und Gefahr im Verzuge ist; in allen übrigen Fällen aber selbe an die k. k. Gesandtschaft in Berlin zu verweisen;

b) jeder k. k. Unterthan, welcher von dem in seinem heimatlichen Reisepasse angedeuteten Ziele seine Reise oder von der in derselben vorgezeichneten Reise-Route abzuweichen wünscht, sofern die letztere außer dem preussischen Gebiete liegt, anzuweisen, sich um die Bewilligung bei der k. k. Gesandtschaft in Berlin zu bewerben.

Mit Beziehung auf diese Verfügung des königl. preuß. Ministeriums hat nun die hiesige königl. preuß. Gesandtschaft im Auftrage ihrer Regierung das

Anfinnen gestellt, es möchten sämmtliche bei dem Passwesen beteiligte k. k. Behörden, so wie auch die Magistrate und Herrschaftsämter angewiesen werden, k. preuß. Unterthanen, insbesondere wandernden Handwerksgefallen, welche zum Reisen und zum Aufenthalte im Auslande nicht von ihrer Regierung legitimirt sind, keine Wanderbücher oder Pässe zur Fortsetzung ihres Aufenthaltes im Auslande auszufertigen, sondern dieselben, mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen ihnen bis zur Beibringung vorschriftsmäßiger Reise-Documente Interimpässe zu erteilen wären, an ihre Heimatsbehörde zu verweisen. (Hftzl. Dec. v. 26. März 1840 Z. 8564 an sämmtliche Länder-Präsidien. Bdg. der n. ö. Rg. vom 11. April 1840 Z. 21124. Pol. G. S. 68 Bd. Nr. 39.)

Preussische Unterthanen. Die k. k. verein. Hftzl. findet sich bestimmt, es von der Anordnung v. 3. Febr. 1845 Zahl 1903, wodurch den Grenz-Behörden zur Pflicht gemacht wurde, keinem k. preuß. Unterthan den Eintritt über die Grenze in die österreichischen Staaten zu gestatten, wenn er nicht auch mit einem Heimatscheine versehen ist, vor der Hand ganz abkommen zu lassen. (Hftzl. Dec. vom 6. Oct. 1845 Zahl 33524, n. ö. Rgs. Bdg. vom 13. Oct. 1845 Z. 62168, n. ö. Prov. G. S. 27. Bd. Nr. 190.)

— — Behandlung solcher, die mit Pässen mit dem unbefimmten Reisezwecke, um Arbeit zu suchen, versehen sind, s. **Gesellen.**

— — die in Oesterreich erkrankten, s. **Krankenhaus-Verpflegsgebühren.** (Bdg. vom 23. Sept. 1835 und 29. Oct. 1840.)

— — wann dieselben des Visa der k. k. Gesandtschaft zu Reisen nach Oesterreich bedürfen, s. **Pässe.** (Bdg. v. 28. Mai 1831. §. 4.)

Preussische Unterthanen, die keine vorschriftsmäßigen Reise-Documente haben, dürfen mit keinen Wanderbüchern zur Fortsetzung ihres Aufenthaltes außerhalb der preussischen Staaten versehen werden, siehe **Wanderbücher.**

— — s. **Gesellen. Preussen.**

Priester, s. **Geistliche.**

Primsen-Käse, s. **Käse.**

Primärärzte, die Superarbitrirung der bezirksärztlichen Gutachten steht denselben nicht zu, siehe **Armen = Be-theilung.**

Privatbälle, s. **Hausbälle.**

Privat-Convicte, die Erkattung der jährliche Zustandsberichte betreffend, s. **Privatlehranstalten.**

Privatlehranten. Bezüglich der Habilitirung der Privat-Dozenten wurden provisorische Anordnungen erlassen mit Bdg. des K. R. v. 19. December 1848 Z. 8175 und v. 1. März 1849 R. G. B. Nr. 37 und 146.

— — oder außerordentliche Professoren, welche über andere Gegenstände Vorlesungen halten und gültige Zeugnisse ausstellen wollen, als für welche ihnen die *venia docendi* erteilt wurde, bedürfen hierzu der vom Lehrkörper ausgesprochenen und vom Unterrichtsministerium bestätigten Zulässigkeit. Bei wirklich angestellten Professoren genügt, wenn sie über ein verwandtes Fach lesen wollen, die ordnungsmäßige Anzeige bei dem Lehrkörper. (Erl. des Unterrichts-Ministeriums v. 1. April 1849 an den Lehrkörper der medic. chirurgischen Studien in Prag. R. G. B. Nr. 203.)

— — Eine Enthebung des Lehrkörpers von der Verantwortlichkeit in Betreff des Verhaltens der Privat-Dozenten wäre nur möglich, wenn der Lehrkörper zugleich der Leitung seiner Studienabtheilung enthoben würde. Denn jene Verantwortlichkeit ist wesentlich

mit dieser Leitung verbunden, und besteht factisch an allen Universitäten, wo es Privat-Dozenten und eine Lehrfreiheit gibt, und wo zugleich die unmittelbare Leitung bei dem Lehrkörper steht. Es versteht sich übrigens von selbst, und hätte daher keiner ausdrücklichen Erwähnung bedurft, daß mit dieser Verantwortlichkeit dem Lehrkörper weder etwas Unmögliches, noch weniger etwas seiner Unwürdiges zugemuthet wird. Bei der Oeffentlichkeit der Vorlesungen werden wichtigere Vorgänge zu notorischen Thatfachen, und solchen gegenüber die Würde und den Zweck der Universität mit Entschiedenheit, und wenn es nöthig werden sollte, mit Strenge zu wahren, ist die Ehrenpflicht eines jeden Staatsbürgers. (Erl. des Unterr. Min. vom 7. Juni 1849 an den Lehrkörper der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien-Abtheilung der Prager Universität. R. G. B. Nr. 270.)

Privat-Dozenten. Jeder Privat-Dozent, welcher von der ihm erteilten Berechtigung, Vorlesungen zu halten, an der Lehranstalt und in der Studienabtheilung, für welche er habilitirt ist, durch 4 aufeinander folgende Semester keinen Gebrauch macht, wird seines Privat-Dozentenbefugnisses verlustig, und muß sich, wenn er neuerdings wünscht, als Privat-Dozent aufzutreten, einem neuen Habilitationsacte unterziehen, von welchem zu dispensiren nur dem Unterrichtsministerium zusteht. (Erl. des U. M. v. 15. Dec. 1849, wirksam für die Universitäten von Prag, Olmütz, Lemberg, Krakau, Grag und Innsbruck. R. G. B. J. 1850 Nr. 14.)

— — Ein Bewerber um eine Privat-Dozentur kann, wenn auch seine Befähigung dazu von einem Professoren-Collegium, bei welchem er sich dem diesfälligen Habilitirungsacte unterzogen hat, anerkannt wurde, doch

dem andern Professoren-Collegium nicht als Privat-Dozent aufgedrungen werden, da jedes Professoren-Collegium nach dem provisorischen Gesetze über Privat-Dozenten einen gewissen Grad von Verantwortlichkeit für seine Privat-Dozenten trägt, weshalb es auch nicht verpflichtet ist, einen an einer andern Universität habilitirten ohne Weiteres zuzulassen, sondern es muß diesem letzteren Professoren-Collegium freigestellt werden, ob es den von dem ersteren vorgenommenen Act wolle gelten lassen oder nicht. Jeder Privat-Dozent hat zwar das Recht, gleich den ordentlichen Professoren, Frequentations-Zeugnisse auszustellen, wenn aber ein Lehrfach besondere Lehrmittel voraussetzt, so können die Zeugnisse des Privat-Dozenten nur dann jenen des ordentlichen Professors gleichgestellt werden, wenn er den Besitz dieser Lehrmittel nachweist. (Erlaß des U. M. vom 27. April 1850 an das Professoren-Collegium der philosophischen Facultät in Wien. R. G. B. Nr. 208.)

Privat-Dozenten. Rückfichtlich der Privat-Dozenten und vom Staate nicht bestellter, sondern nur zugelassener Lehrer an technischen Instituten enthält die näheren Bestimmungen der Erl. des U. M. v. 13. Juli 1850. R. G. B. Nr. 335.)

Privat-Dozenten der Theologie, f. Kirche.

Privat-Erziehungsanstalten, f. Privat-Lehranstalten.

Privat-Geldanweisungen, siehe Geldanweisungen.

Privat-Geldmarken, f. Geldanweisungen.

Privat-Geldnoten, f. Geldanweisungen.

Privat-Geschäftsführer. Laut Eröffnung der Hofkanzlei v. 14. Sept. 1832 J. 18571 ist vor der Hand keine Etablierung der Privat-Geschäfts-

führer zu gestatten^{*)}, die bestehenden genau zu überwachen, und auffallende Wahrnehmungen sogleich zur Kenntniß der vereinten Hofkanzlei zu bringen. Die k. k. Pol. Ober. Dir. hat sich somit in vorkommenden Fällen darnach auf das genaueste zu benehmen, und jede auffallende Wahrnehmung sogleich zur Kenntniß der Landesstelle zu bringen. (Dec. der n. ö. Kg. v. 27. Sept. 1832 Z. 53775.)

Privat-Geschäftsführer. Denselben kann zwar nicht verwehrt werden, einzelnen Parteien in Auswanderungs-Angelegenheiten gewünschte Auskünfte zu ertheilen, ihre concessionierte Geschäftsthätigkeit hat sich aber eben nur darauf zu beschränken, und sie haben sich jeder Geschäftsverbindung mit Handlungshäusern oder Agenturen des Auslandes in Betreff einer Vermittlung der Auswanderung im Allgemeinen zu enthalten, indem die Aufstellung von Auswanderungs-Agenturen nicht zu gestatten, falls Concessionen von einzelnen Behörden hiezu gegeben worden wären, dieselben einzuziehen, und ohne Concessionen bestehende derlei Agenturen unverzüglich aufzuheben seien. (Erl. des Min. des

Inn. v. 23. Oct. Z. 25748/861, der n. ö. Stth. vom 14. Nov. 1852 Zahl 38970.)

Privat-Geschäftsführer, deren Zulassung und Ueberwachung betreffend, s. Agenten.

Privat-Geschäftskanzleien, siehe Agenten, **Privat-Geschäftsführer**.

Privat-Husaren, s. Husaren.

Privat-Irrenanstalten, s. Irrenanstalten.

Privat-Krankenanstalt, s. Krankenanstalt.

Privat-Lehranstalten. Weibliche Lehr- und Erziehungsanstalten dürfen nur Frauenzimmern anvertraut werden. (Studhscom. Decr. v. 20. Jan. 1815 Z. 110.)

— — Ueber alle autorisirten Privaterziehungsanstalten sind eigene detaillirte Uebersichtstabellen über deren Stand zugleich mit den vorgeschriebenen Zustandsberichten der öffentlichen Convicte von den Kreisämtern nach dem angebotenen Formulare binnen 4 Wochen nach Verlauf jedes Schuljahres durch die Confiskorien einzubringen. (Studhscom. Dec. v. 15. Jänner 1830 Z. 6665 an sämmtl. Länderst. Bdg. d. böhm. Sub. v. 20. Febr. 1830 Z. 4631. Bdg. der n. ö. Kg. vom 4. März 1830 Z. 5720, n. ö. Prov. G. S. 12. Bd. Nr. 27.)

^{*)} Hievon ist es in Folge Pftzl. Dec. v. 5. Febr. 1847 Z. 24671 wieder abgekommen, s. Agenten.

Privat-Lehranstalten. Mit a. h. Entschl. v. 15. März 1834 wurden in Beziehung auf Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten und insbesondere hinsichtlich der Ertheilung des Gymnasial-Unterrichtes in denselben nebst den bereits bestehenden Vorschriften noch folgende Directiven festgesetzt:

1. Die Bewilligung zur Errichtung von Erziehungsanstalten überhaupt zu ertheilen, bleibt zwar fortan den Landesstellen überlassen, allein Gesuche um die Erlaubniß, in denselben auch Gymnasial-Unterricht zu ertheilen, sind der Entscheidung der k. k. Studien - Hof-Commission vorbehalten. Derlei Institute sind übrigens nur in der Hauptstadt und nicht auf dem Lande zu gestatten.

2. Die Unternehmer solcher Institute haben sich auszuweisen, daß sie die philosophischen Studien zurückgelegt, und mit den Gymnasial-Studien, ihren Vorschriften und ihrer Behandlungsart wohl bekannt sind.

3. Jeder derlei Unternehmer hat den Plan seines Institutes mit der Tages-Ordnung vorzulegen, die Pfarre und die Kirche anzuzeigen, wo und zu welcher Stunde seine Zöglinge dem Gottesdienste beiwohnen, und sich darüber sowohl, als daß dieselben die heiligen Sacramente zu der bestimmten Zeit empfangen haben, bei jeder Semestral-Prüfung bei dem Präfecten des Gymnasiums auszuweisen.

4. Hat derselbe zu den monatlichen und Semestral-Prüfungen die schriftlichen Aufsätze mitzubringen, und dem Präfecten einzuhandigen, welche seine Zöglinge während des Monates verfertigt haben, um daraus zu ersehen, ob dieselben, wie oft und ob zweckmäßig mit schriftlichen Aufsätzen beschäftigt worden seien.

5. Bei dem Wechsel eines Lehrers ist der neu aufzunehmende dem Präfecten vorläufig anzuzeigen.

6. Die in einem Privat-Institute neu aufzunehmenden Lehrer sind der Bestätigung des Consistoriums oder Gymnasial-Directors zu unterziehen, welche diese nur dann zu ertheilen haben, wenn jene auch in Hinsicht ihrer Religiosität und Moralität dazu geeignet sind.

7. Die Zulassung von Knaben zu dem Unterrichte in einem Privat-Institute, in welchem sie nicht wohnen, ist allgemein und unbedingt zu verbieten. (Decr. der Stud. Hofcomm. vom 26. April 1834 Z. 1793, an sämmtl. Länderst. Bdg. der n. ö. Reg. v. 17. Mai 1834 Z. 27159. Pol. G. S. 62. Bd. Nr. 53.)

Privat-Lehranstalten. Um in den bisherigen jährlichen Nachweisungen über die bestehenden öffentlichen und Privat-Convicte eine verläßliche Uebersicht zu gewinnen, ist es nothwendig, die Grundsätze vorzuzeichnen, nach welchen diese Nachweisungen künftig geliefert werden müssen, und um dieses zu bewirken, ist es erforderlich: den Begriff von Convicthen überhaupt zu regeln und sodann die Merkmale genau zu bezeichnen, welche ein Convict zu einer öffentlichen und welche es zu einer bloßen Privat-anstalt qualificiren. Unter dem Begriffe von Convicthen können nach ihrer Bestimmung nur solche Anstalten verstanden werden, wo die Zöglinge nebst dem Unterrichte in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, auch eine gemeinschaftliche Unterkunft, Verpflegung und Erziehung genießen; denn reine Unterrichtsanstalten, die sich bloß mit dem Unterrichte beschäftigen, und die sonach keine Zöglinge in Kost und Unterkunft haben, können nicht in die Kategorie der Convicthe eingereicht werden, wie z. B. die Musik-, Orgel-, Gesang-Schulen zc. Welche Convicthe aber als öffentliche, und welche als Pri-

vat-Convicte zu betrachten seien, hierüber werden folgende Bestimmungen festgesetzt: als öffentliche Convicte sind jene Erziehungs-Institute anzusehen, welche

a) entweder ganz, oder auch nur theilweise aus dem Staatsfchaze, oder aus einem öffentlichen Fonde unterhalten, oder unterstützt werden; ferner

b) solche, welche zwar aus dem Staatsfchaze, oder einem öffentlichen Fonde keine Unterstützung erhalten, deren Leitung und Unterricht aber solchen geistlichen Corporationen anvertraut ist, die aus dem Staatsfchaze, oder aus einem öffentlichen Fonde unterstützt werden; endlich

c) auch solche Erziehungs-Institute, wo diese beiden Fälle nicht eintreten, die Staatsverwaltung aber auf die Bestimmung des Leitungs- und Unterrichts-Personales, oder auf die Verleihung von Stiftsplätzen einen entscheidenden Einfluß nimmt. Alle übrigen Erziehungs-Institute, bei welchen die Staatsverwaltung keinen andern Einfluß, als bloß jenen der öffentlichen Ueberwachung ausübt, sind Privat-Convicte. Bei solchen Erziehungs-Instituten, bei welchen es sogenannte Externisten, d. i. solche gibt, welche bloß dem Unterrichte beiwohnen, ohne Verpflegung und Wohnung zu genießen, was jedoch bloß bei den Privat-Mädchen-Instituten der Fall sein kann, da nach der a. h. Entschl. vom 15. März 1834 die Zulassung von Knaben zu dem Unterrichte in einem Privat-Institute, in welchem sie nicht wohnen, unbedingt verboten ist, so sind diese Externisten in der jährlichen Uebersichtstabelle nicht unter die Zahl der Convict-Böglinge aufzunehmen, sondern besonders ersichtlich zu machen. Hiernach sind die mit Rgg. Bdg. v. 4. März 1830 angeordneten jährlichen Zustandsbe-

richte über die autorisirten Privat-Convicte für die Zukunft einzurichten. (Stud. Hofcomm. Decr. v. 14. April 1838 Z. 2349; n. ö. Rgg. Decr. v. 3. Mai 1838 Z. 23387; n. ö. Prov. G. S. 20. Bd. Nr. 93.)

Privat-Lehranstalt. Provisorisches Gesetz über den Privatunterricht.

§. 1. Der Unterricht in den Lehrgegenständen der Gymnasien und Realschulen kann künftig auch in Privat-Lehranstalten erteilt werden.

§. 2. Jede solche Lehranstalt muß einen Vorstand haben, welcher die unmittelbare Leitung derselben besorgt, und den Regierungsbehörden gegenüber die Verantwortlichkeit für den Zustand der Anstalt trägt.

§. 3. Der Vorstand muß

1. österreichischer Staatsbürger;
2. in moralischer und politischer Beziehung unbescholten sein; und
3. in wissenschaftlicher Beziehung diejenige Befähigung nachweisen, welche von einem Lehrer an einer gleichartigen Staatschule gefordert wird. Die Lehrer müssen ebenfalls österreichische Staatsbürger und in moralischer und politischer Beziehung unbescholten sein. Von der Bedingung der österreichischen Staatsbürgerschaft kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Landes-schulbehörde dispensiren.

§. 4. Diese Privatanstalten sind von zweierlei Art: sie sind entweder berechtigt, den Namen eines Gymnasiums oder einer Realschule zu führen, oder sie sind hiezu nicht berechtigt.

§. 5. Damit eine Privat-Lehranstalt den Namen eines Gymnasiums oder einer Realschule führen dürfe, muß:

1. ihre Einrichtung der Einrichtung der gleichnamigen Staatsanstalten in Bezug auf Lehrplan und Lehrmittel in den wesentlichen Punkten entsprechen;
2. sämtliche Lehrer müssen die für

Staatsanstalten dieser Art geforderte wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben.

§. 6. Zur Eröffnung einer den Namen Gymnasium oder Realschule führenden Privatanstalt ist die Genehmigung des Ministeriums des Cultus und Unterrichts nothwendig. Diese Genehmigung setzt die Nachweisung voraus, daß die in den §§. 2, 3 und 5 gestellten Bedingungen erfüllt sind, und daß die Substanzmittel der Anstalt für eine Reihe von Jahren wenigstens mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit gedeckt sind.

§. 7. Veränderungen in der Einrichtung und im Lehrpersonale einer solchen Anstalt sind jedesmal der Landes- schulbehörde anzuzeigen; das Ministerium kann der Anstalt wegen Mangel der gesetzlichen Eigenschaften den Namen eines Gymnasiums oder einer Realschule zu jeder Zeit wieder entziehen.

§. 8. Eine Privat-Lehranstalt, welche zwar in den Lehrgegenständen des Gymnasiums oder in denen der Realschule Unterricht ertheilt, ohne aber auf den Namen eines Gymnasiums oder einer Realschule Anspruch zu machen, ist in ihrer Einrichtung an die Einrichtung der gleichnamigen Staatsschulen nicht gebunden.

§. 9. Die Eröffnung einer solchen Anstalt setzt voraus, daß:

1. mindestens 3 Monate zuvor die Anzeige davon an den Statthalter des Kronlandes (in Ungarn dormalen an den Ministerial-Commissär des Militär-Districtes), in welchem die Anstalt bestehen soll, gemacht;

2. der Ort der Anstalt bezeichnet;

3. ein Programm, welches den Zweck und die Einrichtung der Anstalt ausspricht, vorgelegt; und

4. die Nachweisung geliefert werde, daß die Bestimmungen der §§. 2 und 3 erfüllt sind.

§. 10. Die Regierung kann die Eröffnung wegen Mangel der §§. 2 und 3 gestellten Bedingungen untersagen. Ist ein Grund zur Untersagung nicht vorhanden, so nimmt sie die Eröffnung einfach zur Kenntniß.

§. 11. Die Regierung übernimmt daher auch keinerlei Bürgschaft für die wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen solcher Privatanstalten, es bleibt vielmehr ganz verpflichtet, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ihnen anvertrauen, überlassen, sich davon zu überzeugen, ob sie ihres Vertrauens werth sind oder nicht.

§. 12. Alle Privat-Lehranstalten stehen unter der Oberaufsicht der Regierung; sie sind daher verpflichtet, die von dieser geforderten Auskünfte über ihren Zustand zu geben, und die Regierung ist berechtigt, in der ihr geeignet scheinenden Weise sich von diesem Zustande genaue Kenntniß zu verschaffen.

§. 13. Verweigert eine Anstalt den Regierungsbehörden die in Anspruch genommene Einsicht, so kann sie geschlossen werden; daselbe kann zu jeder Zeit geschehen, wenn sie einen in moralischer oder politischer Beziehung schädlichen Character annimmt.

§. 14. Keine Privat-Lehranstalt als solche, mag sie den Namen eines Gymnasiums oder einer Realschule zu führen berechtigt worden sein oder nicht, kann ihren Schülern staatsgiltige, d. i. solche Zeugnisse ausstellen, denen der Staat Giltigkeit zuerkennt, wenn es sich für die Schüler derselben um den Eintritt in Staatsschulen, in den Staatsdienst, oder um andere vom Staate zu machende Zugeständnisse handelt, deren Erlangung die Gymnasial- oder Realschulbildung voraussetzt. Zur Erlangung staatsgiltiger Zeugnisse haben die Schüler der Privatanstalten sich der Prüfung an einer öffentlichen

entsprechenden Lehranstalt zu unterziehen.

§. 15. Es können jedoch Privat-Lehranstalten vom Ministerium in den Rang öffentlicher Gymnasien oder Realschulen erhoben werden, wenn ihre Einrichtung die für den beabsichtigten Erfolg des Unterrichtes nöthigen Bürgschaften darbietet; in diesem Falle erhalten sie das Recht, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen.

§. 16. Wer häuslichen Unterricht in den Lehrgegenständen der Gymnasien und Realschulen zu ertheilen wünscht, bedarf dazu keiner besonderen Bewilligung der Behörden. Es ist daher künftig, wenn Schüler, welche häuslichen Unterricht genießen, an öffentlichen Lehranstalten als Privatschüler oder zu einer Prüfung an einem Gymnasium oder an einer Realschule sich melden, die Vorweisung eines Lehrfähigkeitszeugnisses ihrer Hauslehrer nicht mehr zu fordern.

§. 17. Privatanstalten, welche einen Unterricht beabsichtigen, der in dem Systeme der Staatschulen seinem Wesen nach nur an Anstalten ertheilt wird, die den Unterricht der Gymnasien oder Realschulen schon voraussetzen, können nur mit besonderer Bewilligung der Regierung errichtet werden. Die Errichtung und der Fortbestand setzt voraus:

1. daß kein Lehrer bestellt werde, welcher nicht mit Rücksicht auf seine wissenschaftliche Befähigung und auf sein moralisches und politisches Betragen von der Regierung als befähigt anerkannt worden ist;

2. daß die Substanzmittel der Anstalt für eine Reihe von Jahren wenigstens mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit gedeckt sind.

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 2, 3, 12—16 gelten auch von dieser Art von Privat-Lehranstalten, doch kann eine Zulassung der Schüler dieser

Anstalten zu Staatsprüfungen oder zu Prüfungen an öffentlichen Anstalten, um staatsgiltige Zeugnisse zu erwerben, nur insofern beantragt werden, als die Erwerbung solcher Zeugnisse nicht gefehlich von dem Besuche öffentlicher Lehranstalten abhängig gemacht ist.

§. 19. Die Errichtung von Lehranstalten für Zeichnen, Musik, Schönschreiben und ähnliche Gegenstände unterliegt den in den §§. 8—16 enthaltenen Bestimmungen. Andere Lehranstalten, wie z. B. Handelsschulen, werden nach den für diejenigen Anstalten geltenden Bestimmungen behandelt, welchen sie ihrem Wesen nach am nächsten verwandt sind.

§. 20. Für den Privatunterricht, in soweit er die Volksschulen ersetzen soll, bleiben die bisherigen Vorschriften noch in Wirksamkeit, nur ist auch hier zur Ertheilung des häuslichen Unterrichtes nicht mehr erforderlich, daß die Lehrer sich mit einem Fähigkeitszeugnisse ausweisen. (Kais. Bd. vom 27. Jan. 1850, wirksam für alle Kronländer. R. G. B. Nr. 309.)

Privat-Lehranstalten, s. Lehrerinnen, Privatlehrer, Religionsunterricht, Schulen, Winkel-Lehranstalten.

Privatlehrer. Hofmeister, Instruktoren und Gouvernantinnen von schlechter Aufführung sind gar nicht zu dulden. (Bd. v. 26. Mai 1770.)

— — Ueber das sittliche Betragen der Privatlehrer ist sorgfältig zu wachen, und denselben den Privat-Unterricht der Jugend nur in so lange zu gestatten, als sie die Pflichten eines Jugendlehrers erfüllen, und denselben durch ein böses Beispiel nicht gefährlich und schädlich sind. §. 130 der Schul-Versaffung.

— — Grundsätze hinsichtlich des Unterrichtes von israelitischen Privat-Lehrern, s. **Juden-Lehrer.**

Privatlehrer. Wegen Ertheilung des Religions-Unterrichtes durch Privatlehrer, s. **Religions-Unterricht.**

— — s. **Studirende.**

Privat-Theater, Verwendung der k. k. Hofschauspieler auf Privatbühnen, s. **Hofschauspieler.**

— — s. **Haustheater.**

Privat-Unterricht. Mit a. h. Entschliessung vom 16. Jänner 1841 wurden die Seelsorger auf dem Lande zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in den Grammatical-Classen an einzelne talentvolle und arme Knaben ihrer Gemeinde in der Art ermächtigt, daß sie das Befugniß hierzu durch ihr Ordinariat bei der Landesstelle anzufuchen haben, welche ihnen dasselbe zu ertheilen hat, wenn sich der Ordinarius für sie unter Bezeugung deren intellectuel-ler und moralischer Bildung verwendet. Die auf diese Art unterrichteten Knaben haben sich am Schlusse eines jeden Schuljahres am nächsten öffentlichen Gymnasium zur Prüfung über den Jahres-Curs zu stellen, und sind nur, wenn sie bei dieser Prüfung gut bestehen, zur Aufsteigung an einem höheren Curs zuzulassen. Derlei arme Knaben sind übrigens vom Erlage des Schulgeldes befreit. (Stud. Hfcom. Decr. vom 4. Februar 1841 Z. 572 an sämtliche Länderstellen. Verordn. der n. österr. Regierung vom 2. März 1841 Z. 11109. Pv. G. S. 23. Bd. Nr. 25.)

— — Ausdehnung der Bewilligung zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in den Grammatical-Classen auf dem Lande auch auf Cooperatoren und Curat-Beneficiaten. Seine kais. königl. Majestät haben aus Anlaß der über die Anwendung der mit Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. Februar 1841 bekannt gemachten a. h. Entschliessung vom

16. Jänner 1841 in Betreff der den Seelsorgern auf dem Lande ertheilten Bewilligung zum Privat-Unterrichte in den Grammatical-Classen gestellten Anfragen unterm 1. Febr. 1842 zu beschließen geruht, daß die in der erwähnten a. h. Entschliessung vorkommende Bestimmung „Seelsorger auf dem Lande“ nicht auf Landeshaupten und Pfarrer allein, sondern auch auf Cooperatoren und Curat-Beneficiaten, die nicht im Orte des Gymnasiums sich befinden, zu beziehen sei, und daß ferner diese Seelsorger zwar an den vereinzeltsten Privat-Unterricht nicht gebunden sind, wohl aber die a. h. Anordnung, daß dieser Unterricht nur an einzelne arme und talentvolle Knaben ihrer Gemeinden ertheilt werden dürfe, strenge anzuwenden sei, indem dann, wenn diese Ermächtigung richtig aufgefaßt und angewendet wird, sich ein förmliches und insbesondere lucratives Schulehalten nicht ergeben kann. In allen übrigen Beziehungen sind, bei den auf diese Art unterrichteten Schülern, die sonst für Gymnasial-Privatisten bestehenden Vorschriften genau zu beobachten, daher dieselben insbesondere auch der gesetzlichen Vorprüfung zu unterziehen und von der Prüfungs-Taxe nicht frei zu halten sind. In Gemäßheit dieser a. h. Entschliessung hat die Landesstelle das weiter Erforderliche zu verfügen und hievon auch die Provinzial-Gymnasial-Directionen und Gymnasiums-Vorstände mit dem Bedeuten zu verständigen, daß diese Gattung Privat-Schüler bei der gesetzlichen Anmeldung beim Beginne des Schuljahres mit den sonst für Gymnasial-Privat-Schüler vorgeschriebenen Ausweisen auch jederzeit ein gültiges Zeugniß über ihre Dürftigkeit beizubringen haben. (Studien-Hof-Commiss.-Decr. vom 12. Februar 1842 Z. 833, an sämtl. Länderst. Vdg. der n. ö. Reg.

vom 4. März 1842 §. 13195. Pol. G. S. 70. Bd. Nr. 21.)

Privat-Unterricht, f. Beamten-Nebenbeschäftigungen, Religions-Unterricht, Winkel-Lehranstalten.

— — provisorisches Gesetz über den Privat-Unterricht, f. Privat-Lehranstalten.

Privat-Vereine, f. Vereine.

Privilegien. Bei Verleihung der Privilegien im Fache der Typographie und Lithographie ist immer die ausdrückliche Clausel beizusetzen, daß die Privilegien-Inhaber, so lange ihnen nicht selbstständige Befugnisse auf die fraglichen Beschäftigungen verliehen seien, ihre Privilegien nur durch Ueberlassung an einen besugten Drucker zu benützen berechtigt seien. (Hfd. vom 29. Juli 1826. Stab. d. V. G. 1. B. S. 319.)

— — Bestimmungen rücksichtlich des Verkaufes geistiger Getränke von den Inhabern der auf die Erzeugung dieser Getränke berechtigenden Privilegien. Der Inhaber eines ausschließenden Privilegiums zur Erzeugung geistiger Getränke ist berechtigt, Rosoglio, Liqueur, Branntwein nach der neu erfundenen neuen Methode, insofern solche nach dem Sinne des a. h. Privilegien-Patentes auch das Fabricationsrecht begründet, zu erzeugen, und seine diesfälligen Erzeugnisse zu verschleifen. Was den Verschleiß jedoch betrifft, so sei der Privilegirte in der Ausübungsart auf die gesetzlichen Normen, die in Beziehung auf das Verschleißrecht der Rosoglio-Fabrikanten bestehen, gebunden. Gleichwie daher jeder Rosoglio- und Liqueur-Fabrikant den Verkauf seiner Erzeugnisse im Großen, d. i. bis zu einem Viertel einer ausüben darf, beim Verschleiß seiner Erzeugnisse im Kleinen aber auf

den Verkauf derselben nur in versiegelten Bouteillen beschränkt ist, eben so könne auch den Inhabern eines auf die Erzeugung geistiger Getränke berechtigenden Privilegiums der Kleinverkauf der erzeugten Rosoglio, Liqueurs etc. nur auf den Absatz in versiegelten Bouteillen, die nicht weniger als ein Seidl enthalten, gestattet werden, es wäre denn, daß einer oder der andere zugleich auch eine Schantbefugniß im ordentlichen Wege erlangt und dadurch das Recht erworben hätte, nach Beschaffenheit dieses Befugnisses entweder den Ausschank über die Gasse oder jenen an sitzende Gäste in einem hiezu eingerichteten Locale auszuüben. Was jedoch den Branntwein betrifft, so wurde bestimmt, daß den zur Erzeugung geistiger Getränke berechtigten Privilegien-Inhabern, die nicht zugleich ein besonderes Schantbefugniß besitzen, der Verkauf des Branntweins im Großen unbeschränkt, dagegen aber beim Kleinverschleiß nicht unter Einer Maß gestattet sei. (Hfdm. Decr. vom 1. Mai 1829 §. 17163; n. ö. Regg. Bdg. vom 12. Mai 1829 §. 25788, n. ö. Prov. G. S. 11. Tpl. Nr. 111.)

Privilegien. Pat vom 31. März 1832. Pol. G. S. 60. Bd. Nr. 31.

— — Aus Anlaß des Absterbens Sr. k. k. Majestät Kaiser Franz I. wurde in Bezug auf die bisher bei jeder Regierungs-Veränderung üblichen Verhandlungen wegen Bekätigung der Privilegien und Concessionen mit a. h. Entschließung vom 9. Jänner 1836 bestimmt, daß dermal keine neue Bekätigung dieser Privilegien notwendig sei, und daß bis auf weitere Weisung alle jene Privilegien fortzudauern haben, welche von Sr. k. k. Majestät Franz I. verliehen oder bekätigt worden sind, insoferne sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruch stehen, mit

dem weiteren Vorbehalte, daß, wenn gegen solche Privilegien in der Zeitfolge entweder von Privaten oder von Behörden Anstände erhoben werden, dieselben in jedem einzelnen Falle der höchsten Behörde zur Entscheidung vorzulegen seien, ob das Privilegium fortbauern könne oder nicht. (Hftzl. D. vom 16. Jänner 1836 Z. 1254, an sämmtl. Länderst., n. ö. Rggs. Bdg. vom 7. Febr. 1836 Z. 7363. Pol. G. S. 64. Bd. Nr. 14.)

Privilegien, bei Privilegien für Erfindungen, die sich auf Gegenstände der Verzehung beziehen, ist immer das Gutachten der medic. Facultät einzuholen. Diese Vorschrift ist aber nicht auf jene Fälle auszudehnen, wo das Object der Privilegirung lediglich ein zur Vereitlung von Verzehungsgegenständen zu verwendendes Gefäß ist, und sonach nicht ein eigentliches Sanitäts-Object für die medic. Beurtheilung bildet, in welchen Fällen das polytechnische Institut als competente Behörde, mehr als die medic. Facultät berufen und geeignet erscheint, ein Gutachten zu erstatten, ob und inwiefern das Object der Privilegirung sowohl in Beziehung auf das verwendete Materiale, als auch in Bezug auf die Art der Construction in Sicherheits-Rücksichten einem Bedenken unterliege. (Hftmr. D. vom 15. Juni 1840 Z. 26270. Bdg. der n. ö. Reg. vom 13. Aug. 1840 Z. 44919. Kn. S. V. J. 1840. Nr. 43.)

— Bei Gesuchen um Privilegirung bloßer Apparate zum Behufe des Gebrauches von Dampf- und andern Bädern ist keineswegs eine Sanitäts-Sache im engeren Sinne in der Frage, daher das Gutachten des polytechnischen Institutes in Sicherheits-Rücksichten genügend, und es erscheint die Einvernehmung der medic. Facultät weder nöthig noch zweckdienlich, um so

weniger, als überdies gegen erwirkte Privilegien nachträgliche Anstände erhoben, und dieselben aus öffentlichen Rücksichten aufgehoben werden können. (Hftmr. Decr. vom 19. Oct. 1840 Z. 40885. Bdg. der n. ö. Reg. vom 1. Nov. 1840 Z. 62109. Kn. S. V. J. 1840. Nr. 62.)

Privilegien. Nach dem Wortlaute des, der Regierung mit Hftmr. Bdg. vom 23. März 1831 Z. 10228 intimirten a. h. Cabinets-Schreibens vom 8. Mai 1831 (s. Ausländer) ist eine Einvernehmung der betreffenden Polizei-Behörden allerdings nicht nur bei Verleihung, sondern auch bei Verlängerung der an Ausländer schon verliehenen Privilegien vorgeschrieben, daher sich auch künftighin genau nach dieser Vorschrift zu benehmen ist. (Hftmr. D. vom 24. Dec. 1842 Z. 52177. Rggs. Zahl 77,771, n. ö. Prov. G. S. 24. Bd. Nr. 240.)

— Um bei vorkommenden Gesuchen auf Privilegirung von Erfindungen in Gegenständen der Verzehung der a. h. Entschließ. v. 23. Juli 1822, Hofammer-Zahl 2325—1053, pflichtgemäß zu entsprechen, und andererseits doch auch die Privilegiumswerber von der Auslage einer nicht unbeträchtlichen Taxgebühr dort, wo die öffentlichen Sicherheits-Rücksichten solche nicht absolut nothwendig machen, zu verwahren, wird die k. k. Regierung angewiesen, künftighin bei einem jeden vorkommenden derlei Gesuche immer vorerst den Landes-Protomedicus im kurzen Wege zu vernehmen, ob derselbe eine Begutachtung des betreffenden Privilegiums-Objectes durch die medic. Facultät als nothwendig erkenne oder nicht? Im ersten Falle ist die Vergutachtung der medic. Facultät unverzüglich einzuleiten, im verneinenden Falle aber über das Privilegiums-Einschreiten nach Vorschrift des §. 7 des a. h.

Patentes vom 31. März 1832 vorzugehen. (Hftmr. D. v. 19. März 1845 B. 9491. Rggg. B. 18306. n. d. P. v. S. 27. Bd. Nr. 49.)

Privilegien. Wiederholt vorgekommene Beschwerden und Recurse haben zu der Wahrnehmung geführt, daß die Inhaber ausschließ. Privilegien auf Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie vielfache Mißbräuche und störende Uebergriffe in die Arbeitsrechte der befugten Gewerbsunternehmer zu großem Nachtheile für diese Letzteren begehren, und daß überhaupt solche Erfindungs-Patente nicht selten nur in der Absicht gelöst werden, um auf diesem Wege unter dem Schutze eines Privilegiums auf irgend eine geringfügige Erfindung oder Verbesserung sich den Betrieb einer gewerblichen Beschäftigung anzumachen, für welche das Gesetz die Erwirkung eines ämtlichen Befugnisses unter Nachweisung bestimmter Erfordernisse vorgezeichnet, und welche Nachweisung zu leisten sie außer Stande sind. Ein solcher Zustand der Dinge verträgt sich nicht mit der durch die bestehende Gewerbeverfassung festgesetzten Ordnung und der dem berechtigten Gewerbsstande gegen Eingriffe in seine Arbeitsrechte gesetzlich zugesicherte Schutz verlangt dringend eine Abhilfe. Sämmtliche Behörden werden daher angewiesen, auf strenge Handhabung der Bestimmung des Privilegien-Patentes vom 31. März 1832, §. 10, der gemäß die Rechte der Privilegien-Besitzer nur auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Erfindung oder Verbesserung beschränkt sind, und daher weder auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gewerbegesetzen oder andern Gerechten zuwider ausgeübt werden dürfen, feste Hand zu halten. (Erl. des k. k. Minist. des Ackerbaues und des Handels vom 28. Juli 1848.

an sämmtl. Länderst. Pol. G. S. 76. Bd. Nr. 98.)

Privilegien. Verleihung an Fremde, f. **Ausländer.**

— — Bestimmungen zur Führung des kais. Adlers von Privilegien-Besitzern, f. **Adler, Schilde.**

— — auf die Ausübung der Dampfschiffahrt, f. **Dampfschiffahrt.**

— — des Wechselhaufes S. R. v. Nothschild für den Bau einer Eisenbahn, f. **Eisenbahn.**

— — f. **Branntwein.**

Processionen, bei, ist das Tragen von großen Fahnen verboten, und nur die kleinen Schwing- oder gewöhnlichen Kirchenfahnen gestattet. (Hofentschließung vom 16. Mai 1781. Krop. Gef. Jos. 2. Bd. S. 409.)

— — bei, ist die Mittragung der Statuen allgemein verboten. (Hfd. v. 28. Aug. 1783. Krop. Gef. Jos. 2. Bd. S. 410.)

— — Auf eine wegen Abhaltung der gewöhnlichen Processionen gemachte Anfrage haben Se. Majestät bewilligt, bekannt zu machen:

„Es sei der Wille Sr. Majestät, daß dem Volke jene alt hergebrachten Andachtsübungen, zu welchen daselbe, nach seiner angewöhnten Denkungsart, besonderes Zutrauen hege, und insofern solche die Herren Ordinarier mit den reinen Begriffen der katholischen Religion vereinbarlich finden, fortan gestattet werden sollen. (Hfd. vom 19. März 1790. Krop. Gef. Leop. 1. Bd. S. 59.)

— — in nicht zu großer Entfernung von den Pfarrkirchen können Bischöfe nach vorläufiger Anfrage an die Landesstelle, in allgemeinen Anlegenheiten und auf Verlangen der Gemeinden gestatten. (Hfd. vom 19. März 1791. Krop. Gef. Leop. 1. Bd. S. 59.)

— — f. **Gewehr.**

— — f. **Wallfahrer.**

Productionen, öffentliche, Abgabe an den Armenfond, s. **Armenfond**.

— — öffentliche, s. **Polizei-Be-
hörden**, Wirkungskreis §. 19.

— — öffentliche, Grundsätze hin-
sichtlich der Bewilligungen hiezu, siehe
Schau-Productionen.

— — deren Beendigung betreffend,
s. **Schau-Productionen**.

— — s. **gymnastische Künste**.

Professionisten, welche Mineralien
auf Kohlenfeuer schmelzen, sollen in
freie Orte geschafft werden. (Rggg.
Bdg. vom 17. Dec. 1794. Kroy. Gef.
Jos. 7. Bd. S. 434.) S. a. **Gürtler**.

— — den, und Handwerkern ist das
Arbeiten an Sonn- und Feiertagen un-
tersagt, tritt ein Nothfall ein, so haben
selbe die Erlaubniß von dem betreffen-
den Pfarrer anzufuchen. Einem Reisen-
den jedoch kann der gebrochene Wagen
auch ohne Erlaubniß zugerichtet wer-
den, s. **Sonn- u. Feiertagsheiligung**.

Promessen = Geschäft. Se. k. k.
Majestät haben mit höchster Entschlie-
ßung vom 14. Aug. 1833 zu entschei-
den geruht, daß das sog. Promessen-
Geschäft mit den Loosen der Staats-
Anleihen als ein auf die Ziehungen der
Staats-Lotterien unternommenes Aus-
spielen von Geldgewinnsten, im Sinne
der §§. 27 u. 28 des Lotto-Patentes v.
13. März 1813, verboten und darnach
zu behandeln sei. (Hofmr. Decr. vom
19. Aug. 1833 B. 37025, an sämtl.
Länderst. und Cam. Gefäll. Verwalt.,
mit Ausnahme von Mailand, Venedig
u. Dalmatien. Kundgem. in N. Dest.
mit Circ. vom 31. August 1833, B.
47232 in Steierm., am 1.; in Oesterr.
ob der Enns am 2.; in Illhrien und
Galizien am 7.; in Böhmen am 11.
Sept.; in Mähren am 27. Oct. 1833
B. 33770. Pol. G. S. 61. Bd.
Nr. 127.)

— — Verbot des sog. Pro-

messen-Geschäftes mit den Loosen
des fürstlich Esterhazy'schen
Anleihe ns. Durch eine Anzeige der
hiesigen k. k. Lotto-Gefälls-Direction
ist man zur Kenntniß gelangt, daß das
sog. Promessen-Geschäft, dessen Unter-
nehmung mit den Loosen der Staats-
anleihen durch die der Cameral-Gefäl-
lenverwaltung bekannt gegebene a. h.
Entscheidung vom 14. Aug. 1833 als
eine Uebertretung der a. h. Lotto-Pa-
tentvorschriften erklärt wurde, gegen-
wärtig mit den Loosen des bei den
Wechselhäusern Rothschild und Sina
gemachten fürstlich Esterhazy'schen An-
leihe ns von 7 Millionen und zwar in
der Art unternommen werde, daß dem
Theilnehmer gegen eine Darangabe be-
nannte Einlage von einigen Gulden,
und gegen die Verbindlichkeit zur nach-
träglichen Bezahlung des Nominalwer-
thes eines Looses dieses Anleihe ns der
in dessen nächster Ziehung auf eine be-
stimmte Nummer fallende Gewinn zu-
gesichert, und für jeden Fall freigestellt
wird, bis zu einem bestimmten Termin
nach der Ziehung gegen den Ertrag des
mehr als den damaligen Courswerth be-
tragenden Nominalwerthes eines Looses,
jenes, welches mit der gleichen
Nummer versehen ist, zu erheben, oder
durch die Unterlassung dieser Erhebung
die zuerst gemachte Einlage zu verli-
eren. Da nun die Unternehmung dieses
Geschäftes eine Uebertretung des a. h.
Lotto-Patentes ist, so wird die Cameral-
Gefällsverwaltung auf dieselbe aufmerk-
sam gemacht und angewiesen,
wegen Entdeckung und Bestrafung der-
selben nach ihrem Wirkungskreise das
Amt zu handeln. (Hofmr. Decr. vom
7. Dec. 1836, an sämtliche Cameral-
Gefällsverw. u. an die Cameral-
Magistrate in Mailand und Venedig. Ap.
G. S. 62. Bd. Nr. 196.)

Promessen - Geschäft. Es sind
Fälle vorgekommen, daß aus dem Auf-

lande Briefe an inländische Adressaten einlangten, welche Einladungen zur Theilnahme an einem Promessen-Geschäfte auf Loose kais. österr. Staatsansehen enthielten. Da derlei Promessen-Geschäfte im Inlande nach der, mit Circular-Verordnung vom 31. Aug. 1833 bekannt gemachten a. h. Entschliessung vom 24. desselben Monats und Jahres verboten sind, so versteht es sich von selbst, daß auch die Theilnahme an solchen Promessen-Geschäften im Auslande, gleich dem im §. 25 des a. h. Patentes vom 13. März 1813 verpönt in ausländische öffentliche oder Privat-Lotterien verboten, und nach Maßgabe der erwähnten Circ. Vdg. vom 31. Aug. 1833 zu behandeln sei. (R. ö. Regg. Circ. vom 14. Mai 1840 Z. 25526. Pr. G. S. 22. B. Nr. 86.)

Promovirte Aerzte, s. Aerzte.

Protestanten, s. Katholiken.

Protestantische Filial-Bethäuser, s. Katholische Filial-Bethäuser.

Protocolle. — Actenmittheilung. Wenn von Parteien Abschriften von Protocolen über ämtliche Commissions-Verhandlungen verlangt werden, so kommt bei dergleichen Commissions-Protocolen überhaupt der wesentliche Unterschied zu beobachten: ob sie blos ämtliche Erfahrungen, oder ob sie rechtliche Erklärungen und eingegangene Verbindlichkeiten von Parteien unter sich enthalten. Von den ersteren, welche blos zum Amtsgebrauche dienen, gebühren zwar den Parteien keine Abschriften; die Abschriften von den letzteren aber, welche zugleich als Privatverträge anzusehen sind, können denselben auf ihr Verlangen nicht wohl ver sagt werden. (Hftzl. D. v. 18. Apr. 1807.)

— — Se. Majestät haben jede Mittheilung von Actenstücken an Parteien sowohl in Abschrift, als mündlich, oder

durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, wiederholt, und unter Strafe der Dienstentlassung auf das Strengste mit dem Befehle zu verbieten geruht: daß die Parteien, welche ein oder das andere Actenstück in Abschrift zu bekommen oder einzusehen brauchen, die Mittheilung oder Bewilligung zur Einsicht bei der Behörde, die es betrifft, anzufuchen haben, welche sodann ordentlich zu entscheiden hat, ob das Ansuchen zu gestatten sei oder nicht: wor nach alle öffentlichen Aemter und jeder einzelne Beamte sich genau zu richten wissen werden. (Hofkanz. Decr. vom 31. Dec. 1810 und Just. Hofd. vom 19. Jan. 1811.)

Protocolle. Es ist sich rücksichtlich der Verabfolgung von Abschriften der ämtlichen Protocolle an Parteien genau an die Weisung der Hofkanz. v. 18. Apr. 1807 zu halten, da im entgegengesetzten Falle jede entdeckte Abweichung als eine gesetzwidrige Begünstigung der Parteien geahndet werden müßte. (Vdg. d. böhm. Sub. v. 7. Juni 1827 Z. 19743. Obent. 3. Bd. S. 10.)

— — Alle Protocolle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, oder eine Rechtsurkunde enthalten, sind gebührenpflichtig. Sie unterliegen in Absicht auf die Stempelpflicht den für die Eingabe, die sie vertreten, oder die Urkunde, die sie enthalten, geltenden Bestimmungen; die Stempelgebühr ist jedoch, wenn nicht die gängliche Befreiung einzutreten hat, nicht unter 15 kr. zu bemessen. (A. h. Pat. vom 9. Febr. 1850. L. P. 79 a. R. G. B. S. 557, s. Vergleiche, Vergleichs-Protocolle.)

Protomedicus hat in Wien die Apotheker-Bisitationen vorzunehmen, s. **Apotheker-Bisitationen.**

Provisionen, Vorschrift über die

Befähigungen der Quittungen, siehe Pfarrer.

Provisionisten, Behandlung der wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung abgeurtheilten, in Hinsicht ihrer Genüsse, s. Pensionisten.

Provisoren, s. Apotheker, Apotheker-Instruction, Wundärzte.

Prüfung, s. Staatsprüfung, Studierende.

Prüfungszeugnisse, s. Privat-Dozenten.

Pulver, dessen Aufbewahrung betreffend, s. Feuerlöschordnung.

— — s. Schießpulver.

Pulvermagazine, siehe Schießpulver.

Punzen. Ohne Gehaltspunze dürfen von Gold und Silber gearbeitete Sachen nicht verkauft werden. (Patent vom 28. Sept. 1743, vom 23. Febr. 1788. Barth. S. u. G. Ges. 6. Bd. S. 370.)

— — der in die k. k. Schatzkammer gehörigen Juwelen, s. Schatzkammer.

Punzierung. Um die von Sr. Majestät festgesetzten Anordnungen über die Prüfung des Feingehaltes der Gold- und Silbergeräthe in Ausführung zu bringen, wird verordnet:

§. 1. Die früheren Vorschriften über die Repunzierung und currente Punzierung der Gold- und Silbergeräthe, dann über die Ablieferung und Freistempelung der Silbergeräthe werden aufgehoben.

§. 2. u. 3. Die bereits durch das Patent vom 23. Febr. 1788 (s. Legirung) eingeführte Feingehalts- oder Probe-Punzierung für alle neuen gefertigten Gold- und Silbergeräthe hat auf eine den gegenwärtigen Verhältnissen angemessene Art in sämmtlichen Provinzen, mit Ausnahme Siebenbürgens, des lombardisch-venetianischen

Königreiches und einstweilen auch Dalmatiens einzig und allein zu bestehen.

§. 4. Demselben zu Folge dürfen alle Goldwaaren, sobald sie wenigstens einen Ducaten im Gewichte haben, in Rücksicht der Feine des Goldes nur nach drei Abstufungen gearbeitet sein; so zwar, daß das Gewicht eines Ducatens entweder einen Werth von 1 fl. 30 kr. oder 2 fl. 30 kr., oder 3 fl. 30 kr. an feinem Golde oder was dasselbe ist, daß die rohe Mark Wiener Gewichts bei der ersten Gattung 7 Karat 10 Gran, bei der zweiten 13 Karat 1 Gran und bei der dritten 18 Karat und 5 Gran fein Gold in sich enthalten muß. Alle Stücke und Verzierungen von Goldwaaren müssen von gleichem Feingehalte sein; die Legirung bleibt der Wahl des Arbeiters überlassen. Bei Goldwaaren findet in Hinsicht des Feingehaltes keine Nachsicht oder kein s. g. Remedium Statt.

§. 5. Das Silber darf nur nach zwei Abstufungen der Feine, nämlich die rohe Mark Wiener Gewichts dreizehn- oder fünfzehnlöthig verarbeitet werden. Alle Stücke und Verzierungen einer Silberwaare müssen ebenfalls durchaus von dem nämlichen Feingehalte sein; zur Legirung des Silbers darf jedoch nur reines Kupfer genommen werden.

§. 6. Der Feingehalts- oder Probe-Punzierung unterliegen alle neu gefertigten Goldgeräthe von vier Ducaten und darüber, sowie auch alle weißen oder vergoldeten Silberarbeiten, welche ohne Verunstaltung mit der Punze bezeichnet werden können.

§. 7. Ausgenommen von der Punzierung sind: seine Filigranarbeiten und Schmuckfassungen, chirurgische oder mathematische Instrumente, Ordens-Decorationen und alle geprägten Medaillen.

§. 8. Jedes der Punzierung unter-

liegende Gold- oder Silbergeräthe muß mit folgenden Punzen versehen werden: Mit der Namenspunze des in Gold und Silber zu arbeiten befugten Gewerbsmannes; mit der ämtlichen Feingehalts- oder Probe-Bestätigungs-Punze, dann bei Goldwaaren auch mit der Jahreszahl-Punze.

§. 10. Die Namenspunze enthält die Anfangsbuchstaben des Tauf- und Zunamens des Gewerbsmannes. Die Größe derselben muß verhältnismäßig, die Form aber bei allenfälliger Uebereinstimmung der Namensbuchstaben zweier oder mehrerer Arbeiter verschieden sein, worüber die Punzierungsbehörde zu entscheiden hat.

§. 11. Die Goldgehalts- oder Probepunzen bezeichnen die gesetzmäßigen Abstufungen der Feine des Goldes, und zwar die mindeste mit der Zahl 1, die mittlere mit der Zahl 2, die höchste mit der Zahl 3; die Silberpunzen aber den 13- oder 15lötigen Silber-Feingehalt mit den Zahlen 13 und 15. Die Gold- und Silberpunzen enthalten einen lateinischen Buchstaben, welcher das Punzierungsamt, und eine arabische Ziffer, welche die Punzierungssubstitution andeutet. Die laufende Jahreszahl ist in der Silber-Probepunze selbst, für das Gold aber in einer besonderen Punze ausgedrückt. Doch kann die Jahreszahl-Punze bei kleinen oder solchen Goldwaaren, welche das Ausdrücken derselben nicht vertragen, ganz unterbleiben.

§. 12. Die der Punzierung unterliegenden Gold- und Silbergeräthe müssen noch vor ihrer Vollendung mit den ämtlichen Punzen versehen werden.

§. 13. Die Punzierung mit den damit verbundenen Geschäften wird von dem Punzierungsamte und den untergeordneten Substitutionen verrichtet.

§. 14 und 15. Die Punzierungs- oder Probegebühr wird ohne Unterschied des Feingehaltes, nach dem rohen Gewichte von der Ducatenschwere mit 10 kr. C. M. und von dem Loth Silber mit 6 kr. C. M. jedesmal gleich bei der Bezeichnung mit der Feingehalts-Punze eingehoben.

§. 16. Wenn ein zur Probepunzierung gebrachtes Gold- oder Silbergeräthe den gesetzmäßigen Feingehalt nicht hat, so wird das Geräthe, insofern der Gewerbsmann einwilligt, zerschlagen, von der Punzierungs-Behörde zurückgehalten und die Vergütung des inneren Werthes geleistet. Willigt der Gewerbsmann nicht in die Zerschlagung des Geräthes, so kann er bei der höheren Behörde die Veranlassung einer wiederholten Prüfung des Feingehaltes ansuchen. Der Punzierungs-Behörde liegt dann ob, die beanständeten Gold- und Silbergeräthe dahin zu senden, wo eine neuerliche Prüfung des Feingehaltes eingeleitet wird. Zeigt sich hierbei, daß das vorgeschriebene Gold- oder Silbergeräthe von der vorgeschriebenen Feine ist, so wird dasselbe gegen Entrichtung der Gebühr mit der Probepunze versehen. In diesem Falle bestreitet das Gefäll die Einsendungskosten. Bewährt sich jedoch bei dieser wiederholten Untersuchung, daß dem Geräthe die vorgeschriebene Feine mangelt, so wird dann die Waare zerschlagen und die Vergütung des inneren Werthes nach vorläufigem Abzuge sämtlicher Kosten geleistet. Dieselben Bestimmungen sind zu beobachten, wenn bei der Punzierungs-Behörde der Verdacht entsteht, daß in einem zur Punzierung gebrachten Gold- oder Silbergeräthe ein fremdartiger Körper eingeschlossen ist.

§. 17. Der Gewerbsmann, welcher unterläßt, ein der Punzierung unterliegendes Gold- und Silbergeräthe derselben noch vor dem Sieden und Poli-

ren zu unterziehen, verliert die solcher Gestalt betretene Waare.

§. 18. Der Arbeiter, welcher ein nicht punzirtes Gold- oder Silbergeräthe veräußert oder versendet, hat den Betrag des inneren Werthes der Waare, und die Punzirungsgebühr zu erlegen, fehlt aber einer solchen Waare überdies noch der gesetzmäßige Feingehalt, so verfällt der Arbeiter in die doppelte Werthstrafe.

§. 19. Ein Gold- oder Silbergeräthe, worin Eisen, Kupfer, Blei oder irgend ein anderer fremdartiger Körper eingeschlossen ist, unterliegt der Confiscation. Inwiefern hierbei der Gewerbsverlust und die weitere Bestrafung des Gewerbsmannes einzutreten hat, ist nach den politischen Anordnungen und dem allgemeinen Strafgesetze zu beurtheilen.

§. 20. Wer immer in der Verfälschung oder Nachahmung einer vorgeschriebenen Punze oder auch in der Einlöthung einer echten Punze als Selbsthäter oder Mitschuldiger betreten oder dessen überwiesen wird, macht sich nach dem Str. G. B. eines Verbrechens schuldig, verliert die Waare und muß das Avarium für den Entgang der Punzirungsgebühr entschädigen. Dem Angeber ist mit Geheimhaltung des Namens eine Belohnung von 100 Stück Ducaten zugesichert, zu deren Zahlung der Schuldige verhalten wird.

§. 21. Jedem redlichen Besitzer wird die zuvor erwähnte Gold- oder Silberwaare, wenn sie den gesetzmäßigen Fein-

gehalt hat, gegen Vernichtung der nachgemachten, verfälschten oder eingelötheten Punze mit der gehörigen ämtlichen Punze unentgeltlich bezeichnet. Sollte aber einer solchen Gold- oder Silberwaare auch der gesetzliche Feingehalt fehlen, so ist sie zurückzubehalten und dem redlichen Besitzer der innere Werth zu vergüten. Ueber alle Uebertretungsfälle der in Absicht auf den Feingehalt und die Punzierung bestehenden Vorschriften hat die Punzirungs-Behörde der Statthalterei die Anzeige zu erstatten, welche die Entscheidung und das Straferkenntniß zustellt. (Hftmr. Decr. v. 30. Jan. 1824 Z. 15139 an die Länderstellen in Nied. Oest., Ober-Oest., Steiermark, Kärnten, Böhmen, Mähren und Galizien; kundgemacht in Nied. Oest. am 6., in Ober-Oest. am 7., in Steiermark und Kärnten am 11., in Böhmen am 20. März; in Galizien am 1. April 1824. Kroy. G. S. 49. Band Nr. 37.)

Purgirmittel, deren Verschleiß durch Materialisten, siehe **Le Roy-Linctur**.

— — siehe **Materialwaaren-Händler**.

Pugarbeiten, weibliche, Freiebung derselben auch mit Gehilfen und in Verschleißgewölben, s. **freie Beschäftigung**. (Bdg. v. 28. Dec. 1836.)

Pugwaaren, s. **Frauen-Pugwaaren**.

Pyrotechnische Gegenstände, siehe **Feuerwerkskörper**, **Knall-Präparate**, **Kupferzündhütchen**.

Q.

Quarantainedienst, s. **See-Sanitäts- = Verwaltungs- = Reglement**.

Quartier, s. **Wohnung**.

Quartiergeld, siehe **Beamten-Suspension**.

Quecksilber. Jene Professionisten, welche mit selbem arbeiten, sind in freie

Orte zu schaffen. (Vdg. vom 17. Dec. 1783. Barth. S. u. G. Ges. 6. Bd. S. 585.) s. a. Gürtler.

Quecksilber und alle daraus kommende Präparate sind vom Hausirhandel ausgeschlossen, s. Hausirpatent §. 12 f g.

Quecksilber = Bereitungen, — Opiate, abtreibende Arzneien dürfen nur auf ärztliche Verordnungen abgereicht werden, s. Apotheker-Instruction.

Quecksilber = Präcipitat ist als Giftwaare anzusehen. (Rgg. Decr. v. 1. Febr. 1812 J. 424. Guld. S. B. 3. Bd. S. 243.)

Quecksilber-Präcipitat. Präcipitat, rother (mercurius ruber praecipitatus) eben so der weiße Quecksilber-Präcipitat (mercurius praecipitatus albus) gehört zu den eigentlichen Giften, s. Giftverkauf.

Quecksilber = Sublimat, ähendes, (mercurius sublimatus corrosivus) gehört zu den eigentlichen Giften, s. Giftverkauf.

Quiescenten, Verbot der Verpfändung der Zahlungsbögen, s. Zahlungsbögen.

Quittungen über Pensionen, Provisionen etc., Vorschrift hinsichtlich der Bestätigungen von Seite der Pfarrvorsteher, s. Pfarrer.

R.

Rabbiner, siehe Juden-Rabbiner.

Radfelgen, schmale, s. Fuhrwerk.

Radfelgenbreite des Fuhrwerkes im Grenzverkehre mit Baiern, s. Fuhrwerk.

Radschuh, ein eiserner, ist rückwärts am Wagen mit einer Kette bei 1 fl. Strafe zu befestigen, um das Hin- und Herschlendern zu verhindern. (Vdg. vom 24. Juli 1784. Krop. Ges. Jos. 7. Bd. S. 87.)

— — Ungeachtet es allgemein bekannt und durch die Erfahrung bestätigt ist, wie gefährlich es sei, besonders zur Winterszeit die Berge ohne Sperrung eines Rades abwärts zu fahren, so hat man dennoch wahrgenommen, daß die meisten Reisenden weder Sperr- noch Eisketten an ihren Wagen haben. Es wird daher die bereits bestehende Vorschrift dem Publicum neuerdings in Erinnerung gebracht, daß jeder Reisende an seinem Wagen eine

Sperrkette oder einen Riemen, und zur Winterszeit nebst derselben auch noch eine Eiskette mitzuführen habe. (Rgg. Circ. vom 4. April 1811 J. 12978. Kp. G. S. 29. Bd. S. 181.)

Radschuh. Das Verbot, beim Bergabfahren die Räder bloß mit Hemmketten ohne Radschuh zu sperren, wurde mit Hofkanzlei-Decret vom 1. Dec. 1825 J. 35799 erneuert und mit folgenden Bestimmungen bekannt gemacht:

1. daß alle Fuhrleute und Kutscher, und zwar ohne Rücksicht des Gewichtes der Ladung, so oft sie über einen Berg in ein Thal fahren, verbunden sind, die zu sperrenden Wagenräder mit einem wenigstens 7 Zoll breiten hölzernen oder eisernen Radschuh zu belegen. Auf die Uebertretung oder Verwendung eines schmäleren Hemmschuhes wurde für den ersten Uebertretungsfall eine Strafe von 4 fl., für den zweiten Fall von 8 fl. und bei öfterer Betretung die verdoppelte Strafe festgesetzt. (S. a.

Fuhrwerk. Bdg. vom 30. Apr. 1840 §. 4 u. 7.)

2. daß es zwar die Pflicht des Strafen-Personales sei, auf die dawider handelnden Parteien aufmerksam zu sein, daß es jedoch demselben keineswegs gestattet bleibe, die Uebertreter eigenmächtig in die Strafe zu ziehen, sondern daß diese Strafgeelder bei dem nächsten Ortsgerichte gegen Bescheinigung zu erlegen, von diesem an das Kreisamt abzuführen, und von letzterem mittelst der Kreiscaffe an das k. k. Cameralzahlamt zu Händen des Strafenfondes in Abfuhr zu bringen sind, s. **Straßen-Polizei-Uebertretungen.**

Dem Apprehendenten ist das gebührende Drittel bei dem Strafenfonde dann anzuweisen, wenn derselbe sich mit einem von dem Kreisamte bestätigten Zeugnisse des Ortsgerichtes über die daselbst erlegten Strafgeelder ausweist. Die Prov.-Baudirection ist angewiesen, an den zur Einhemmung der Räder mit Hemmschuhen bestimmten Punkten der Straßen die nöthigen Warnungstafeln aufzustellen. (Böhm. Sub. Bdg. vom 18. Jänner 1826 B. 66604. Obent. 3. Bd. S. 3.)

Radfchuh, s. **Fuhrwerk**, **Straßen**.

Rajas, s. **Türkische Unterthanen.**

Ramschen, verbotenes Spiel, s. **Leveserln.**

Rang. Erläuterung der Verordnung vom 2. Nov. 1821, wegen des Ranges der Behörden bei kirchlichen Feierlichkeiten. Der Ausdruck in der Hofkanzlei-Verordnung vom 2. Nov. 1821, daß die politischen Behörden bei feierlichen Umgängen ganz allein den Platz nach dem heiligsten Sacramente, und in der Kirche den zur Repräsentation in Presbiterio bestimmten Platz einzunehmen, und ausschließlich die dem Landesfürsten gebührenden

kirchlichen Ehrenbezeugungen zu empfangen haben, hat ein Kreisamt veranlaßt, bei dem Gottesdienste am Frohnleichnamstage und am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von dem Ortsseelsorger die nämlichen Ehrenbezeugungen, wie sie der a. h. Person Sr. Majestät gebühren, zu fordern.

Ueber den diesfalls erstatteten a. u. Vortrag erfolgte unterm 21. Febr. die a. h. Entschlieung dahin, daß die Verordnung vom 2. Nov. 1821 bloß den Rang, welcher unter den landesfürstlichen Behörden zu beobachten ist, bestimmen, und auf das vom Clerus gegen diese Behörden zu beobachtende Ceremoniel keinen Einfluß haben, in dem bis dahin üblichen keine Neuerung, keine Veränderung hervorbringen sollte, und daß daher die Worte: daß die den höchsten Landesfürsten repräsentirende Behörde ausschließlich die dem Landesfürsten gebührenden kirchlichen Ehrenbezeugungen zu empfangen habe, von keiner Wirkung sein sollen. (Hftzl. D. v. 22. Apr. 1826, an sämmtl. Länderst. ohne Galizien, wohin eine gleiche Weisung schon unter dem 25. Febr. 1826 ergangen ist. Kroy. G. S. 52. Bd. Nr. 94.)

Rang, Bestimmungen des Ranges und Titels der mediatisirten, vormalß reichsständisch-gräflichen Familien, s. **Mediatisirte Familien.**

Rasela ist ein Hazardspiel, siehe **Spiele.**

Rasiren ist den Wundärzten ohne bürgl. Gewerbe verboten. (Bdg. vom 10. Oct. 1793. Barth. S. u. G. Ges. 5. Bd. S. 137.) Und es ist nicht unter die freien Beschäftigungen zu zählen. (Hftzl. D. vom 31. Aug. 1826. Int. vom 15. Sept. 1817.)

— — das, ist den Friseurn als ein ihnen zu Folge ihres Innungs-Privi-

legiums vom Jahre 1742 zustehendes Recht, durch ihre Gewerbsgesellen gestattet. Es kann ihnen jedoch nicht erlaubt werden, eigene Barbiergesellen und solche Gesellen zu halten, welche bei einem ordentlichen Barbier in Condition standen, und als Gesellen freigesprochen worden sind. (Hftzl. D. v. 5. Juli 1822. Barth. Ergänz. Bd. S. 288.)

Kastrer, ist als ein den Wundärzten insbesondere zustehender Erwerbszweig erklärt, und hiedurch die absolute Freiheit des Kastrers als Gewerbe beschränkt worden. (Hftzl. D. v. 17. Juli 1823. Barth. Ergänz. Bd. S. 257.)

— — Individuen, die kein chirurgisches Gewerbe besitzen, kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen ein Befugniß zum Kastrer erteilt werden. (Vdg. der n. ö. Reg. vom 12. Sept. 1832 Z. 49268, n. ö. Prov. G. S. 14. Th. Nr. 218.)

— — Da die Betreibung des Barbiergeschäftes nach den bestehenden Vorschriften, eigentlich nur allein den Wundärzten zukommt, welche im Besitze eines chirurg. Gewerbes stehen, ferner, da es diesen Wundärzten in Ortschaften, woselbst sich nur ein Chirurg. Gewerbe befindet, nicht verwehrt werden darf, ihre Officin dort, wo sie es für ihren Geschäftsbetrieb am vortheilhaftesten finden, zu errichten, und es denselben nach den Gremial-Statuten zur Pflicht gemacht ist, aus öffentlichen Rücksichten bei der Officin einen chirurgischen Schild, der in einem Barbierdecken besteht, anzuhängen, so kann dem Wundarzte N. N. nicht verwehrt werden, außer seinem entlegenen Wohnhause in der Nähe des Hauptplatzes seine chirurgische Officin zu halten und vor derselben den gewöhnlichen Schild zu führen. Damit aber durch die gleiche Schildführung in dem entlegenen Hause des Wundarztes es nicht den Anschein erhalte, als sei er zu einer doppelten

Gewerbsbetreibung berechtigt, so hat derselbe den Schild vor seinem Hause abzunehmen und dafür sein Wohnhaus dem Publicum durch eine Tafel bekannt zu machen, auf welcher bloß der Name des Wundarztes sammt Prädicat enthalten sein soll. (Kgg. Vdg. vom 24. März 1836 Z. 15157. Kn. S. B. J. 1836. Nr. 18.)

Kastrer. In Folge vorgelegten Recurses des hiesigen Chirurg. Gremiums gegen die den Perückenmachern zustehende Berechtigung zum Kastrer wird dem Magistrat hiermit bedeutet, daß durch die a. h. Entschliesung vom 3. Juli 1817 (Hftzl. D. Z. 15080) das hohe Hofkanzlei-Decret vom 17. Oct. 1822 Z. 28808, ferner durch das h. Hofkanzlei-Decret vom 26. Juni 1822 Z. 21886, und wiederholt durch die a. h. Entschliesung v. 11. Juli 1824 (Hftzl. D. v. 24. Juli 1824. Kggz. 36856) den Perückenmachern das Recht zum Kastrer auch durch ihre Gewerbsgesellen in und außer dem (Gewerks-) Hause, so wie deshalb ein Schild anzuhängen zusteht, wodurch obgenannter Recurs in allen Beziehungen zurückzuweisen ist. (N. ö. Kgg. Vdg. v. 28. Juni 1843 Z. 35450. Kn. S. B. J. 1843. Nr. 76.)

Kastelbinder, s. Drahtbinder.

Katten. Das in dem Sanitäts-Patente vom 2. Jän. 1770 enthaltene Verbot wegen Zubereitung der giftigen Mäusezettel von verschiedenen Leuten, wird erneuert, und ihre Zubereitung, die darum nothwendig ist, weil sich die Leute auf dem Lande oft der Mäuse und Katten in ihren Wohnungen, Scheuern und Schuttböden nicht erwehren können, den sämtlichen Apothekern unter eigener Dastühung aufgetragen. (Vdg. v. 31. Aug. 1781. Krop. Gef. Jos. 1. Bd. S. 196.)

— — Die Gesuche aller jener Parteien sind in Zukunft ohne weiters

zurückzuweisen, welche um ein Befugniß zur Vertreibung der Ratten und Mäuse einzuschreiten, wenn sie sich erklären, daß das von ihnen angewendete Mittel eine giftartige Substanz enthalte, und nur in dem Falle, daß von den Wittstellern das Gegentheil behauptet und die Wahrheit dieser Angabe von der medic. Facultät, nach vorläufiger Prüfung des Arcanums bestätigt werden sollte, ist das angesuchte Befugniß zu verleihen. (Hftzl. D. v. 22. Juni 1829 Z. 25283; n. ö. Regg. Vdg. v. 8. Febr. 1829 Z. 7073; u. ö. Prov. G. S. 11. Tpl. Nr. 20.)

Räuber. Wegen Verabfolgung einer Taglia bei Einbringung eines Räubers, s. Taglia.

Raubthiere. Um den so häufig vorkommenden Schäden vorzubeugen, welche durch Wölfe und Bären an Viehstücken verursacht werden, muß auf die Verminderung und Ausrottung dieser Raubthiere nach Thunlichkeit hingearbeitet werden. Zur Förderung dieses Zweckes wird so wie in andern Provinzen der Monarchie auch in Siebenbürgen für jeden Wolf oder Bär, gleichviel ob jung oder ausgewachsen, eine Prämie von 4 fl. 30 kr. aus dem Staatsschatze bestimmt. Derjenige, welcher ein derlei Raubthier einbringt, und die besagte Prämie erhalten will, hat sich hierüber mit einem Zeugnisse der Ortsobrigkeit bei dem betreffenden kais. Unterbezirks-Commissär oder im Hermannstädter Militär-Districte beim betreffenden Magistrate auszuweisen und die Haut oder wenigstens die Schnauze des erlegten Raubthieres mitzubringen, worauf die Bezahlung der Prämie erfolgen wird. Die mitgebrachte Haut wird immer nach Abschneidung der Schnauze zurückgestellt. (Kundm. des Civ. u. Mil. Gov. von Siebenb. L. G. B. für Siebenb. Nr. 39.)

Raubthiere. Wegen Verabfolgung der Prämien für die Erlegung schädlicher Raubthiere, s. Jagdwesen S. 7.

Räucherungstonnen. Zur Vermeidung der Ansteckung durch Kleidung, Wäsche, Bettgeräthe und andere Erfordernisse sind die vom Polizei-Bezirksarzte Doctor Dopfer vorgeschlagenen Räucherungstonnen als vorzüglich zweckmäßig anerkannt, und zum Gebrauche bei Infectionsfällen und andern Krankheiten angeschafft worden. Der Gebrauch dieser Tonnen kann an dem Orte, wo die ansteckende Krankheit herrscht, oder, wenn es in diesem Orte aus erheblichen Gründen durchaus nicht sein könnte, an einem eigens hiezu bestimmten Orte gehörig vorgenommen werden. Die sämmtlichen hier befindlichen ausübenden Aerzte wurden angewiesen, den Infections-Commissär von jeder ansteckenden Krankheit alsogleich zu unterrichten, der sodin die Reinigung ungefäumt nach der erhaltenen Anleitung vorzunehmen hat. (R. ö. Regg. Vdg. v. 19. Oct. 1815. Kroy. Gef. Franz. 35. Band S. 495 und 496.)

— — Anleitung zum Gebrauche der Räucherungstonne.

1. Die Reinigung durch Waschen mit Wasser, Seife und Lauge ist ein so leichtes und sicheres Mittel, die Ansteckungsstoffe zu zerstören, daß Alles, was von Geräthen, Betten und Kleidern gewaschen werden kann, gewaschen werden muß, und für solche Gegenstände die Räucherung ganz entbehrlich ist.

§. 2. Wenn aber unter den Bett- und Kleidungsstücken Stoffe von Seide, Tuch, Pelzwerk und Federn sind, welche nicht wohl gewaschen werden können; wenn Personen, die von ansteckenden Krankheiten eben genesen sind, ihr Bett über Nacht nicht entbehren können; dann treten die Fälle ein, wo, um die

Versehlung und Verbreitung der Ansteckungsstoffe hintanzuhalten, der Gebrauch der Tonne wohlthätig und nothwendig wird.

§. 3. Bei dem Gebrauche selbst aber muß man wohl wissen:

1. daß das schwefelsaure Gas das nicht reiniget, was es nicht berührt; und
2. daß das gedachte Gas eine gewisse Zähigkeit und nicht viel Eindringlichkeit hat, daß es nur sehr langsam zwischen etwas dichte über einander liegende Körper dringe, fest an einander gedrückte Flächen aber gar nicht berühre.

§. 4. Daher vergleiche der die Reinigung leitende Arzt die Menge der zu reinigenden Gegenstände mit dem Raume der Tonne, und überlege, ob wohl alle gleichsam frei und ohne Druck in der Tonne Raum haben. Wäre dieses nicht der Fall, so theile er die Gegenstände lieber in mehrere Partien, und lasse eine nach der andern in die Tonne bringen. Obschon eine solche Abtheilung der Arbeit mehr Zeit erfordert, so ist sie doch oft von der Nothwendigkeit geboten.

§. 5. Durch das Aufhängen der zu reinigenden Gegenstände kann beinahe aller Druck vermieden werden. Daher sind zu jeder Tonne sechs Häkchen mit Holzschrauben gegeben worden, welche nach Belieben sehr leicht in den Boden der Tonne ein- und ausgeschraubt werden können. Der leitende Arzt wird nach Maassgabe der zu reinigenden Stücke die Punkte bestimmen, wo die Häkchen eingeschraubt werden sollen. Hierbei wird er vorzüglich darauf Bedacht nehmen, daß gegen die Wände der Tonne hin Gegenstände, die mehr elastisch sind, z. B. tuchene Kleidungsstücke, in der Mitte aber die weicheren Bett-Requisiten zu hängen kommen. Die Häkchen an der Tonne correspondiren nicht nur mit den Drahtschleifen

der Platte, sondern ihre Uebersahl mit den Löchern der Kostplatte, damit man die Zwischenräume, wenn man sehr kleine Gegenstände, wie z. B. Bücher zu reinigen hätte, durch Einschnürung eines Bindfadens kleiner machen könne. Es ist sehr gut, wenn man bei Federbetten oder Matrazen an den herabhängenden Enden die Nähte etwas austrennt, um dem Gase in das Innere der Bettfarge einen leichtern Eingang zu verschaffen. Daher die Arbeiter mit einem Messer, Kadel und Zwirn versehen sein sollen.

§. 6. Wenn die Tonne ordentlich gepackt und Alles durch den eingehängten Kost für das Herabhängen und Herabfallen verwahrt ist, so wird in das Untersafel, welches aber, wo nöthig, durch Unterlagen wagrecht gestellt werden muß, etwa auf 2 Zoll hoch Wasser gegossen. Dann wird die Pfanne mit ihrem Schirme mitten in das Untersafel gestellt. Man legt dann etwa zwei Täfelchen Einschlagn, im Gewichte von 2 bis 3 Loth, auf den Draht, welcher über der Pfanne befestiget ist, und zündet ihn an. Man thut gut, wenn man etwas altes Papier auf den Boden der Pfanne leget, weil so der abträufende Schwefel, da er im Papier einen Docht findet, leichter ganz abbrennt.

§. 7. Dann wird gleich die Tonne mit ihrer offenen Mündung in das Untersafel gestürzt. Hier kommt die Schwefelpfanne gerade in die Mitte der Tonne zu stehen.

§. 8. Nun ist der Luft aller Eingang benommen, durch das sich entwickelnde Schwefelgas wird die atmosphärische Luft durch das Zapfenloch ausgetrieben, welches sich im Boden befindet, und anfänglich durch einige Minuten offen gehalten, dann aber verstopft werden muß. Die Zeit der Verschließung des Zapfenloches ist angezeigt, wenn durch selbes nur Schwefelgas aufsteiget.

§. 9. Die Beurtheilung, wie lange nun die Tonne geschlossen und die zu reinigenden Gegenstände dem Schwefelgase ausgesetzt bleiben sollen, richtet sich:

1. nach der Dichtigkeit der Gegenstände, und
2. nach dem Grade der Verunreinigung. Indessen dürften hiebei nie weniger als eine, und nie mehr als 6 Stunden erfordert werden. Sollte man in außerordentlichen Fällen eine größere Wirkung nöthig erachten, so würde man wohl thun, eine größere Dosis Einschlag, z. B. 4 bis 5 Loth, alle 2 bis 3 Stunden wiederholt zu verbrennen.

§. 10. Der die Reinigung leitende Arzt hat wohl darauf zu sehen, daß bei dem Wegtragen oder Manipuliren der inficirten Gegenstände weder er noch die Arbeiter, weder seine noch der Arbeiter Kleider, auch keine wie immer gearteten Umgebungen verunreinigt werden; auch daß sich die Arbeiter, bevor sie die gereinigten Stücke aus der Tonne nehmen, die Hände wohl waschen, kurz mit Argusaugen soll der Arzt auf Alles sehen, und Alles hintanzuhalten suchen, was die Verschleppung oder Verbreitung des Ansteckungstoffes befördern könnte.

§. 11. Für delikateren Parteien müssen die gereinigten Stücke noch der freien Luft durch einige Stunden ausgesetzt werden, da sie sonst etwas stark nach Schwefel riechen.

§. 12. Die Ritze der etwa leer gewordenen Tonne werden durch Antreiben der Reife, durch Einstreichen von Unschlitt oder Glaserkitt leicht wieder luftdicht gemacht.

§. 13. Daß bei dem Einpacken in die Tonne und bei dem Einschrauben der Haken die Tonne wagrecht liegen, und ein Arbeiter in sie hineinschließen müsse, wird sich wohl von selbst finden,

so wie die andern Handgriffe, bis endlich der ganze Apparat, wo die Tonne mit ihrer offenen Mündung in das mit Wasser gefüllte Unterfakel gestürzt und das Zapfenloch schon verschlossen ist, ruhig da stehet. (Hftz. Dec. vom 28. Febr. 1816 Z. 2808, Vdg. des böhm. Gub. v. 20. April 1816 Zahl 13042. Obent. 4. Bd. S. 17—20.)

Rauchfänge sind nur von Ziegeln oder Steinen zu bauen. (Vdg. vom 4. Jan. 1781. Krop. Gef. Jos. 1. B. S. 285.)

— — In Rauchfänge Besen einzuspreizen, ist den Rauchfanglehrern verboten. (Vdg. v. 7. Febr. 1785. Krop. Gef. Jos. 8. B. S. 354.)

— — hölzerner, sind abzuschaffen. (Hfd. v. 14. Febr. 1787, v. 14. Aug. 1789. Krop. Gef. Jos. 17. B. S. 519.)

— — Ueber die vorgekommene Anzeige, daß das Landvolk für das so gefährliche Ausbrennen der Schornsteine eingenommen sei, wird der Unfug scharf unter sagt, und der dawider Fehleude ist sogleich nach dem St. G. zu bestrafen. (R. ö. Regg. Vdg. in Defterr. ob der Enns vom 4. Juni 1806. Krop. Gef. Franz. 21. B. S. 387.)

— — bei chemischen Destillir-Apparaten sollen immer gereinigt werden, und die Oeffnungen, an welchen die Einbeize angebracht ist, ist mit eisernen Thürchen zu versehen. (Stadth. Vdg. v. 28. Jan. 1807. Barth. S. u. G. Gef. 6. B. S. 635.)

— — In Niederösterreich müssen alle Rauchfänge durch gelernte Rauchfanglehrer gereinigt werden. (R. ö. Regg. Vdg. v. 3. August 1813 Zahl 22115.)

— — Die für die Haupt- und Residenzstadt Wien bestehende Bauordnung v. 13. Dec. 1829 enthält in dem §. 16 lit. c die Bestimmung, daß bei neuen Bauten, sowie bei bedeutenden Bauveränderungen, die zur Befei-

zung bestimmten Theile eines Hauses mit eigenen schließbaren Rauchfängen versehen werden sollen, welche im inwendigen Lichte wenigstens 18 Zoll weit aus Mauerwerk von einem halben Schuh dick ausgeführt, und wenigstens 4' über das Dach erhöht sein müssen. Auf Versuche gegründete Erfahrungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der Vortheil der Feuerficherheit, welchen schließbare Rauchfänge gewähren, durch engere gehörig construirte und rund geformte Rauchschlünde eben so erreichbar ist, während diese letztere Gattung Rauchfänge so viele Vorzüge hat, daß sie den schließbaren, gegenwärtig in Ausübung stehenden Rauchfängen den Rang abgwinnt. Es wird daher mit Genehmigung der k. k. vereinigten Hofkanzlei die Anordnung und Herstellung enger Rauchfänge unter den weiter unten bezeichnet werdenden Modalitäten gestattet, jedoch ausdrücklich erklärt, daß es nicht in der Absicht liege, die Anwendung dieser neuen Gattung Rauchfänge ausschließlich vorzuschreiben; es bleibt daher den Bauführern noch immer freigestellt, bei der Erbauung neuer Gebäude oder bei bedeutenden Umstellungen neuer Gebäude entweder 18" im inneren Lichte haltende schließbare Rauchfänge, wie sie bis nun gesetzlich vorgeschrieben waren, herzustellen, oder aber enge Rauchröhren anzubringen. Für den Bau und die Benützung enger Rauchröhren werden zur Erhaltung der baulichen Festigkeit und Feuerficherheit folgende Vorschriften ertheilt:

1. Der Bau enger Rauchfänge, oder die Umstellung schon bestehender schließbarer Rauchfänge in enge Rauchschlünde darf bei solchen Bauten, zu deren Ausföhrung der Consens der politischen Landesstelle nothwendig ist, nur mit Bewilligung dieser Letzteren; bei Bauten aber, die dem ortsbürgerlichen Wirkungskreise zugewiesen sind,

nur mit Genehmigung der Ortsobrigkeit Statt finden.

2. Als Grundsatz für die Art der Ausführung von engen Rauchröhren wird festgestellt, daß sich dieselben für offene Herdfeuerungen nicht eignen, somit nur dort anwendbar sind, wo eine geschlossene Feuerung angelegt werden soll; daß weiters in der Regel jede Beheizungsstelle der einzelnen Geschosse oder Stockwerke immer ihre eigene Rauchröhren erhalten müsse, daher weder die Einmündung der Rauchröhren zu dem Rauchfange einer fremden Wohnung noch auch die Verbindungen der Rauchfänge verschiedener Geschosse gestattet ist.

3. Enge Rauchfänge sollen in der Regel, besonders bei ganz neuen Bauten, selbst wenn sie die Bestimmung nur für ein oder das andere der oberen Geschosse haben, jedes Mal vom Erdgeschosse aus ausgeführt werden.

4. Die Form der Querdurchschnittsfläche dieser engen Rauchröhren muß kreisrund und zwar in der Art ausgeführt werden, daß die innere Fläche der engen Rauchröhren möglichst glatt hergestellt werde, damit sich der Ruß so wenig als möglich ansetzen könne.

5. Enge Rauchschlünde müssen gleich den schließbaren Rauchschlünden aus feuerficherem Materiale gebaut, und so hoch über die Dachflächen ausgeführt werden, als dies die Feuerficherheit erfordert. Auch müssen diese Rauchschlünde möglich senkrecht sein, und nur bei besondern, im Vaurisse ersichtlich zu machenden Umständen ist eine Ziehung von höchstens sechzig Graden (mit der Horizontal-Linie) gestattet. Diese Rauchfänge müssen unter den Dachböden von Außen verworfen werden.

6. Der Durchmesser enger runder Rauchröhren für eine Heizung wird auf sechs Zoll im inneren Lichte festgestellt,

welches Maß nicht überschritten werden darf. Eine Ueberschreitung dieses Maßes findet nur dort Statt, wo in einer Gruppe unter einem in dem nämlichen Heizungsverschluß stehende zwei oder mehrere Heizungen in einen Rauchschlot münden sollen. In einem solchen Falle ist eine angemessene Erweiterung der Durchschnitfläche gestattet, und es hat diese dann 8 Zoll im Durchmesser zu betragen.

7. Dort, wo enge runde Rauchfänge durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend aufgeführt werden, muß auf die gehörige Stabilität Bedacht genommen, somit diese mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in jedem einzelnen Falle ausgemittelt werden. Es muß daher auch für die angemessene Feststellung der engen, über die Dachfläche aufgeführten Rauchröhren durch eiserne Schließen, falls diese Art Versicherung für nothwendig erkannt werden sollte, Sorge getragen werden.

8. Jede enge Rauchröhre muß unten, wo sie anfängt, und über den obersten Dachboden Behufs der Reinigung von staubartigem Ruße, der sich ansetzen könnte, mit einer Seitendöffnung von der erforderlichen Größe versehen werden. Diese Oeffnungen sind mit eisernen in Falze schlagenden doppelten, zum Sperren eingerichteten Thürchen genau zu verschließen. Diese Thürchen dürfen nie an solchen Theilen angebracht werden, wo Dachgehölze anstoßen. Diese Letzteren müssen in einem solchen Falle ausgewechselt werden.

9. Unter den Reinigungsthürchen ist auf dem Pflaster des Dachbodens eine Bleitafel von wenigstens 4 Schuh im Gevierte anzubringen.

10. Die Reinigung dieser Röhren geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querschnittes der Röhren, indem

diese Bürsten an einem Seile auf und nieder gezogen werden, nachdem das Seil mit Hilfe eines Gewichtes vorläufig heruntergelassen worden. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußersten Enden genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhafteit nicht lange unbemerkt bleibe.

Die Fegung dieser Rauchfänge haben der vorwaltenden Feuer-Pol.-Rückfichten wegen, die hierzu berufenen Rauchfangkehrermeister, so wie dies die Feuerlösch-Ordnung hinsichtlich der schließbaren Rauchfänge vorschreibt, durch ihre Gesellen ausschließlich zu besorgen, und es werden daher auch die in dieser Vorschrift vorgezeichneten Bestimmungen in Bezug auf die Zeit der Fegung und die Person, durch welche sie zu bewirken ist, auch bei den engen runden Rauchfängen aufrecht erhalten. (Hftz. D. v. 5. März 1840 Z. 6180, n. ö. Prov. G. S. 22. Bd. Nr. 41. Diese Bedingungen, unter welchen die Herstellung runder, enger Rauchschlünde bei Neubauten oder bei Hauptreparaturen an schon bestehenden Gebäuden gestattet wird, wurde auch in Oesterreich mit Regg. Circ. v. 31. Oct. 1840 Z. 32289. Prov. G. S. für D. O. Nr. 129; und für Steiermark mit Sub. Circ. v. 26. März 1841 Z. 4510, Prov. G. S. Nr. 61 bekannt gemacht.)

Rauchfänge. Die vom hohen Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe gemäß Dec. v. 15. August 1849 Z. 16715 genehmigten Bestimmungen, unter welchen die Herstellung runder Rauchfänge in den Landstädten und Dörfern Böhmens zulässig ist, werden im Nachhange zu der a. h. sanctionirten Bauordnung vom 27. März 1845 (s. Bauordnung für Böhmen §. 25) zur Darnachachtung der Behörden, und

der Landesbewohner hiermit allgemein bekannt gemacht und zwar:

1. Nach den §§. 1, 6 und 48 der neuen Bauordnung darf auf dem Lande kein Bau, keine wesentliche Umgestaltung, somit auch kein runder Rauchfang ohne Bewilligung der politischen Behörden unternommen werden, und diese Behörde ist laut §§. 4 und 49 verpflichtet, vor Ertheilung des Bauconsenses unter Beiziehung von erfahrenen und unbefangenen Bauverständigen die örtliche Befichtigung vorzunehmen, die allenfälligen Anstände zu erheben und zu beheben und nur dann, wenn nach den geprüften Plänen entsprechende Festigkeit und Feuerficherheit erzielt wird, ist von der competenten Behörde die Baubewilligung zu ertheilen.

2. Werden in den Märkten und Dörfern oder auch selbst in Landstädten die Gebäude zu Oeconomiezwecken zugleich verwendet und die Dachböden mit Stroh oder andern brennbaren Stoffen gefüllt, so ist es die Sache der Baucommission, diese Umstände zu erheben, und es ist in solchen Fällen die Errichtung der runden Kamine nicht zu gestatten.

3. Eben so sind auch die runden Kamine bei großen Feuerungsanlagen und überhaupt in Fällen, wo mit Reisig, Riesenholz, oder Stroh geheizt wird, nicht anzuwenden, weil durch derlei Brennstoffe viel Ruß und ein Funken-sprühen möglicherweise erzeugt wird, welches durch den bei diesen runden Kaminen vorhandenen sehr starken Zug für die nächste Umgebung leicht feuergefährlich werden kann. Nur bei feuerfesten mit feuerficherem Materiale eingedeckten Gebäuden und unter der Bedingung eines leichten und jederzeit möglichen Zutrittes zur Reinigung derselben können die runden Rauchfänge auf dem Lande gestattet werden.

4. Jeder Bauwerber hat in seinem

Gesuche und Bauplane bestimmt anzugeben, ob er einen 18zölligen oder einen runden Kamin herzustellen beabsichtigt, damit die Baucommission in die Detail-Erhebung über die Zulässigkeit der letzteren eingehen kann.

5. Werden die runden Kamine mit Rücksicht auf die Localverhältnisse als zulässig erkannt, so müssen die für die Errichtung derselben bestehenden im §. 25 der neuen Bauordnung enthaltenen Vorschriften genau beachtet werden.

6. Die Anträge zur Herstellung der runden Kamine, sowohl bei Neubauten als auch bei Hauptreparaturen, sind mit den gründlichen Erhebungen versehen jedesmal der kreisämtlichen Prüfung zu unterziehen.

7. Die politischen Behörden sind verpflichtet, sich von Zeit zu Zeit während der Bauausführung und insbesondere nach Vollendung des Baues die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die runden Kamine und überhaupt der ganze Bau dem Plane, der Bewilligung und den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechend ausgeführt worden ist. Wegen die Uebertreter dieser Vorschriften sind die im §. 67 verhängten Strafen anzuwenden.

8. Wenn runde Kamine in solchen Orten ausgeführt werden, welche von dem Wohnorte der Rauchfanglehrer zu weit entlegen sind, so hat der Hauseigentümer die nöthigen Puzapparate selbst beizuschaffen und aufzubewahren, weil den Rauchfanglehrern nicht zugemuthet werden kann, diese Apparate auf weite Entfernung jedesmal mitzubringen.

Werden die runden Kamine unter diesen Bedingungen, dann unter genauer Beobachtung der in dem bezogenen §. 25 der Bauordnung angeführten Construction und Vorsicht ausgeführt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieselben auch am Lande

die bereits erprobten Vortheile gewahren werden. (Rundm. des böhm. Gub. v. 29. August 1849, L. G. B. für Böh. Nr. 151.)

Rauchfänge sollen in der Dicke eines halben Ziegels und nicht aus stehenden Ziegeln gebaut werden, siehe **Feuerlöschordnung** für das offene Land v. 7. Sept. 1782 S. 6.

— — Ueber die Verpflichtung zur Fegung der Rauchfänge sind die Vorschriften in den Feuerlöschordnungen und zwar in jener für das flache Land in §. 24—26, für die Städte und Märkte in den §§. 32—34 und in jener für Wien in §. 7 enthalten, s. **Feuerlöschordnung**.

— — deren Herstellung, s. **Bauordnung** für Böhmen §. 25.

— — **Bauordnung** für Wien, §. 16 c.

— — hölzerne, oder mit stehenden Ziegeln erbaute, s. **Feuersbrünste**.

— — s. **Guggenberg'sche Luftstrom-Kamine**.

— — s. **Selchküchen**.

Rauchfangfeuer. Bereits aus älteren Erfahrungen ist die Methode bekannt, ein in einem Schornstein ausgebrochenes Feuer durch die Anwendung des Schwefeldampfes zu löschen. Seit Kurzem ist diese Methode in verschiedenen Ländern einer erneuerten Aufmerksamkeit gewürdigt, und da sie sich bei den angestellten Versuchen sehr erfolgreich und empfehlungswerth erprobt hat, zum allgemeinen Gebrauch eingeführt worden. Nach dieser Methode reicht ein Pfund sogenannter Schwefelblüthe, auf brennendes Holz oder Kohlen geworfen, hin, um das Feuer im Schornstein zu löschen. Man läßt das Feuer auf dem Herde fortbrennen und umgibt den Mantel des Herdes bloß mit einem gut durchnähten Tuche. Man wirft dann handvollweise die Schwefelblüthe in das auf dem Herde brennende Feuer,

wodurch das Feuer im Schornstein auf der Stelle gelöscht wird. Die n. ö. Regierung findet hierin den Anlaß, dieser Löschmethode, nachdem sie von hiesigen Sachkundigen gleichsam als bewährt empfohlen wird, auch in der Provinz Niederösterreich dadurch, daß die mit der Orts-Polizei sich befassenden Autoritäten auf dieselbe besonders aufmerksam gemacht, und zu deren Anwendung aufgefordert werden, den Eingang zu verschaffen. Uebrigens leisten nach dem Gutachten des k. k. politischen Instituts in Wien, der gepulverte gemeine Schwefel, oder auch Schwefelfäden dieselben Dienste, als die oben gedachte Schwefelblüthe, ja verdienen sogar vor diesem in der Rücksicht den Vorzug, daß beide bedeutend wohlfeiler, mehr bei der Hand sind, und schneller wirken. Nebstdem ward als vortheilhaft erkannt, wenn der Schwefel auf einer wohl durchlöchernten Kohlenpfanne, die unmittelbar unter die Schornstein-Mündung zu halten wäre, verbrannt würde. (Hffzl. Decr. v. 20. Febr. 1831 Z. 4145. N. ö. Rgg. Bdg. vom 14. März 1831 Z. 11751. N. ö. Prov. G. S. 13. Thl. Nr. 30.)

Rauchfanglehrer. Es wurde der Antrag gemacht, daß zur strengen Controлле über die richtig geföehene Fegung der Rauchfänge durch die Rauchfanglehrer-Gesellen, denselben Marschrouten von ihren Meistern mitgegeben werden sollen, in welchen alle jene Orte, wo sie die Rauchfänge zu seggen haben, genau verzeichnet erscheinen, und mittelst welchen jeder Vorsteher des Ortes, oder Hauses den Rauchfanglehrer-Gesellen die richtig vorgenommene Fegung zu bestätigen hat, damit der Meister im Stande ist, sich zu überzeugen, daß der Geselle seine Pflicht erfüllt hat. Da mehrere hierüber vernommene Dominien diesen Vorschlag sehr vortheilhaft, nützlich und leicht ausführbar er-

klart haben, so wurden die Kreisämter angewiesen, ihrerseits die zur allgemeinen Realisirung dieses in Polizei-Rücksichten sehr empfehlungswerthen Vorschlages führenden Verfügungen vorzulehren. (Nggz. Decr. v. 9. Nov. 1820. Barth. Ergänz. Bd. S. 183 u. 184.)

Rauchfangkehrer. Bei den Rauchfangkehrern sind bestimmte Districte für jeden derselben in dem Sinne nicht gestattet, daß es dem Publicum nicht erlaubt sein sollte, auch von einem außerhalb des Jurisdictionbezirktes befindlichen Rauchfangkehrer die Säuberung der Rauchfänge vornehmen zu lassen. Doch haben die Ortspolizei-Behörden bei dieser dem Publicum gestatteten Freiheit in der Wahl der Rauchfanglehrer darauf zu sehen, daß die Fegung der Kamine nach der Feuerlösch-Ordnung gehörig besorgt werde. (Hfztl. Decr. v. 6. Septbr. 1827 J. 23261. Bdg. des böhm. Sub. v. 20. Septbr. 1827 J. 46759.)

Diese Freiheit des Publicums in der Wahl der Rauchfanglehrer ist keineswegs dahin auszudehnen, als ob es jedem einzelnen Hausbesitzer in den Dorfschaften frei stünde, sich diesen oder jenen Kaminfegermeister zu wählen, sondern dieses Recht ist zur Verhütung anderer Unzukömmlichkeiten bloß auf ganze Gemeinden beschränkt. (Bdg. des böhm. Sub. vom 14. Mai 1831 J. 13590. Obent. 4. Bd. S. 29.)

— — Die k. k. n. ö. Landes-Regierung hat bezüglich des Fegens und Reinigens der eisernen Röhren von Defen, Spar- und Rothherden, mit Decr. v. 9. April 1845 J. 20779 Nachfolgendes zu verordnen befunden: In Betreff der von dem Mittel der hiesigen bürgerl. Rauchfanglehrer angeführten Erlassung von Vorschriften in Betreff der Reinigung der eisernen Röhren, der Roth- und Sparherde und der Defen in den hiesi-

gen Wohnhäusern, und sonstigen Gebäuden; stellt sich der Grundsatz, daß was in Bezug auf die Rauchfänge besteht, auch auf die übrigen zu reinigenden Gegenstände ausgedehnt werden soll, als die zweckmäßigste Maßregel heraus, weil sie offenbar der Bestimmung der Feuerlösch-Ordnung §. 7 entspricht, weil ferner dadurch die Feuer-sicherheit auf die verläßlichste Weise befördert, und namentlich eine mehrere Garantie für die gehörige Beforgung dieses Geschäftes gewährt wird, als durch die bisherige Uebung, nach welcher das Fegen der besagten Objecte der Willkür oder dem privativen Ueber-einkommen der Wohnparteien und der Rauchfanglehrer-Gesellen oder sonstiger Personen überlassen war. Diese Uebung ist sonach allgemein abzustellen, dafür wird aber nach dem oben angeführten Grundsatz, lediglich den Hauseigenthümern die Verpflichtung auferlegt, wegen dieses Fegerlohnes einzig und allein mit den betreffenden Rauchfanglehrermeistern zu unterhandeln und abzuschließen, und es bleibt den Hauseigenthümern anheimgestellt, diesen Lohn, sowie andere Beträge für besondere Verrichtungen, wie z. B. für Beleuchtung, Reinigung der Stiegen u. s. w. von den Parteien neben oder in dem Miethzinse einzubeheben, was um so thunlicher erscheint, als dergleichen Feuerungs-Objecte in jedem Hause dem betreffenden Eigenthümer oder Administrator wegen der gehörigen Fürsorge für die Feuer-sicherheit befannt sein sollen. Unter solchen Umständen kann man den Rauchfanglehrermeister unnahe-sichtlich für die entsprechende Reinigung der in der Frage stehenden Objecte, so wie es bei den Rauchfängen der Fall ist, verantwortlich erklären, und hienach auch im Falle einer Pflicht-Ver-säumniß gegen ihn vorgehen, ohne in vielen Fällen der Billigkeit nahe zu

treten. Die Bez. Dir. haben die Beobachtung dieser Verordnung sorgfältig zu überwachen, und im Nichtbeachtungsfalle nach Maßgabe derselben gegen die Schuldtragenden das Amt zu handeln. (Circular der k. k. Polizei - Ober-Direction vom 27. April 1845 Z. 6671/1317.)

Rauchfangkehrer. Die Bestimmung der Feuer-Ordnung für die Stadt Brünn v. 28. Septbr. 1838 Z. 27368 §. 4 sub b, daß die Errichtung von Contracten über die Reinigung der Kamine, Sparherde, Rauchröhren und Schläuche nur zwischen den Hauseigenthümern und den Rauchfangkehrer-Meistern Statt finden darf, und nie dem Uebereinkommen der Wohnpartei mit dem Rauchfangkehrermeister oder wohl gar mit dessen Gesellen zu überlassen sei, wurde erneuert, und zugleich auf das flache Land, dann die Kreis- und Landstädte ausgedehnt, und es wurden zu deren Beobachtung insbesondere auch alle Hauseigenthümer und Miethparteien bei sonstiger angemessener arbiträrer Ahndung, welche nach Umständen selbst nach dem Strafgesetze eintreten kann, streng verpflichtet. Bezüglich der Rauchfangkehrer - Meister und Gesellen, welchen diesfalls eine Verabsäumung zur Last fällt, und namentlich gegen Letztere, wenn sie dennoch Ablohnungen von den Miethparteien und Hausbesitzern abfordern sollten, hat die Strafamtshandlung mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Strafgesetzes einzutreten. Wenn die diesfälligen Anforderungen der Kaminfeger-Meister überspannt werden sollten, so hat die zur Handhabung der Feuer-Ordnung berufene Localbehörde deren Mäßigung mit Rücksicht auf die Local- und sonstigen Umstände vorzunehmen. Diese Localbehörden haben übrigens darüber zu wachen, daß das angeordnete Uebereinkommen zwischen den Haus-

eigenthümern und Kaminfeger-Meistern wirklich getroffen werde. (Circ. des mähr. Sub. v. 24. Septbr. 1846 Z. 32056. Prov. G. S. für Mähren Nr. 90.)

Rauchfangkehrer, siehe Ofenröhren.

Rauchmantel = Gewölbungen in den Küchen, deren Herstellung, siehe **Küchen.**

Rauchpapier. Die Einfuhr des sogenannten Rauchpapiers zur Verteilung des Ungeziefers wird nicht mehr gestattet, weil dieses Papier mit einem Quecksilber - Präparate in bedeutender Menge überstrichen ist, und bei dem Gebrauche, besonders bei dem Verbrennen durch die Entwicklung der Quecksilberdämpfe nachtheilig auf die Gesundheit wirkt. (Hftzl. Decr. vom 24. Aug. 1822 Z. 31715, an sämmtl. Länderst. Circ. der n. ö. Reg. vom 8. Septbr. 1822 Z. 44278; Wdg. der ob der ennsf. Reg. v. 10. Z. 18649; des steierm. Sub. v. 10. Z. 20613; des tirol. Sub. v. 13. Z. 19282; des mähr. Sub. vom 13. Z. 24942; des kärnt. Sub. v. 14. Z. 11205; des küstent. Sub. v. 17. Z. 19535; des galiz. Sub. v. 17. Z. 50891 und des böhmischen Subern. vom 21. Septbr. 1822 Z. 46249. Pol. Ges. S. 3. 1822.)

— Nachträglich zu dem Hofkam. Decr. v. 24. Aug. 1822, womit die Einfuhr des sogenannten Rauchpapiers verboten wurde, wird nunmehr auch der Verkauf des bereits eingeführten oder im Inlande erzeugten Rauchpapiers allgemein verboten. (Hftzl. Decr. vom 12. Septbr. 1822 Z. 25249, an sämmtl. Länderst. Circ. der n. ö. Reg. v. 2. Octbr. 1822 Z. 47517; Wdg. der o. ö. Reg. vom 28. Septbr. Z. 20024; des steierm. Sub. v. 29. Sept. Z. 22307; des kärnt. Sub. v. 4. Z. 12070; des galiz. Sub. vom 4. Z.

55223 und des böhm. Sub. vom 12. Octbr. 1822 3. 49672. Pol. G. S. 3. 1822.)

Rachröhren, deren Anlegung in neuen Gebäuden, siehe **Baupläne**. (Rggs. Vdg. vom 27. Februar 1836 §. 12.)

Ranf- und Stofringe. Den Kreisämtern wird aufgetragen, das bereits bestehende Verbot der sogenannten **Ranf- oder Stofringe** zu republiciren und fortan mit aller Strenge in der Art zu handhaben, daß alle Inhaber solcher Ringe aufgefordert werden, selbe unverzüglich ihrer politischen Obrigkeit einzuliefern, und daß sodann alle derlei Ringe, welche demungeachtet später noch vorgefunden werden sollten, sogleich confiscirt; jene Individuen aber, welche dieselben verfertigen, verkaufen oder tragen, unnachsichtlich nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. Auch werden die k. k. Kreisämter die gegen das Tragen und den Handel mit verbotenen und verborgenen Waffen überhaupt bestehenden Verordnungen in ihrem vollen Umfange und bei jeder Gelegenheit auf das eifrigste aufrecht zu erhalten haben. (Rggs. Decr. v. 2. Mai 1833 3. 9528. Prov. G. S. für D. Oesterr. 3. 1833. Nr. 66.)

Räumungszeit der Wohnungen, f. Wohnungsveränderung.

Raupen, f. Vögel.

Ranschen ist ein Hazardspiel, siehe **Spiele**.

Rayon, fortificatorischer, f. **Bauführungen**.

— fortificatorischer, f. **Fortificatorischer Rayon**.

Realitäten = Lotterien, f. Lotterie-Loose.

Rebmesser, f. Messer.

Recepte. Einverständnis der Doctoren und Apotheker in Receptverschreibungen unter verdecktem Namen sind verboten, und soll, wenn ein Apotheker

derlei Recepte verfertigt, die Apotheke gesperrt, dem Medicus aber die Freiheit der Praxis benommen werden. (Vdg. v. 31. Oct. 1772. Kroy. Gef. Mar. Ther. 6. Bd. S. 540.)

Recepte auf, von unbefugten Aerzten, oder andern Personen, Arzneien hinauszugeben, ist den Apothekern bei zwei Reichsthälern verboten. (Rggs. Vdg. v. 21. April 1798. Barth. 5. u. G. Gef. 5. Bd. S. 41.)

— — Kein Recept soll künftig in eine Apotheke abgeschickt werden, ohne daß der Aussteller, er sei nun Arzt, oder Wundarzt, nebst Unterzeichnung seines Namens auch die Eigenschaft, welche ihm zur hiesigen Praxis die Befugniß gibt, bestimmt und deutlich beiride: nämlich R. R. medicinae Doctor, oder chirurgiae Doctor, Stabsarzt, Oberarzt, Regimentsarzt, chirurgiae Magister, bürgerl. Wundarzt; und sind die hiesigen Apotheker, so wie die Pol. Ob. Dir. und die Pol. Bez. Dir. angewiesen, jede ihnen vorkommende Uebertretung anzuzeigen. (R. ö. Rggs. Decr. v. 21. Mai 1803. Ferros Sanit. Vdg. 2. Thl. S. 230—232. Kroy. Gef. Franz. 18. Bd. S. 212.)

— — sollen in den Apotheken öfters vom Polizei-Bezirks-Arzte untersucht werden. (R. ö. Rggs. Vdg. vom 5. Jan. 1812. Barth. 5. u. G. Gef. 5. Bd. S. 42.)

— — von Aerzten, die zu innern Curen nicht befugt sind, sollen den Bezirksärzten übergeben werden, welche sie dem Magistrate zur Amtshandlung gegen den Curpfuscher zu übergeben haben. (R. ö. Rggs. Vdg. vom 5. Jan. 1813. Barth. 5. u. G. Gef. 5. Bd. S. 116.)

— — Alle Wundärzte auf dem Lande sind verpflichtet, bei jeder Ordination, wo ein Arzneimittel aus der Apotheke nothwendig ist, gleichviel,

der Krankheitsfall mag ein chirurgischer oder medicinischer sein, dem Kranken ein Recept nach den Regeln der Kunst mit Vermeidung aller Gemischnen Zeichen auszufertigen, und in jenen Fällen, wo wegen Entlegenheit einer öffentlichen Apotheke die Arzneien aus ihrer Hausapotheke den Kranken gereicht werden, das Recept einer jeden Arznei beizulegen, welches deutlich und gewissenhaft nach der übergebenen Arznei verfaßt und worauf zugleich der Preis der Arznei angemerkt sein muß. Befolgt ein Wundarzt diesen Befehl nicht, so kann er für die abgegebene Arznei keine gültige Forderung machen, und er muß es sich sodann selbst beimessen, wenn seine Forderung als ungültig anerkannt, und die Unterlassung als eine vorschriftswidrige Handlung geahndet wird. (N. ö. Regg. Decr. vom 21. Febr. 1832 Z. 6185. An. S. B. 7. Bd. S. 60.)

Recepte, nur die von den dazu berechtigten Ärzten unterzeichneten, dürfen in den Apotheken angenommen werden, s. **Apotheker = Instruction** §. 18.

— — nach unleserlich geschriebenen Recepten dürfen die Apotheker nicht eher Arzneien bereiten, bis sie vom Arzte hierüber Aufklärung erhalten haben, siehe **Apotheker = Instruction** §. 22.

— — ärztliche, s. **Armenärztliche Ordination**.

— — s. **Arzneien = Ordinationsnorm, Sanitätsanlagen**.

— — Copien derselben, s. **Armenärztliche Ordination**.

— — für geistige Getränke, siehe **Brauntwein**.

— — in denselben ist stets der ärztliche Grad des Ordinirenden beizusetzen, s. **Curpfuscherei**.

— — für Findlinge, s. **Findlinge**.
Recruten, Hintanhaltung von Er-

cessen bei Abführung der Recruten auf den Assenplatz, s. **Militär-Recruten**.

Recrutenstellung, s. **Militär-Asseurierung**.

— — s. **Militär = Recruten-
Stellung**.

Recrutierung, s. **Militär-Recrutierung**.

— — s. **Wiener Magistrat**.

Recrutierung, Behandlung der Studirenden, s. **Studirende**.

Recrutierungs = Flüchtling, siehe **Militär = Recrutierungs = Flüchtling**.

Recrutierungs = Normale (das) vom Jahre 1827 hat nunmehr als definitive Maßregel zu gelten. (Hfz. Präsidial = Rote v. 15. Septbr. 1832 Z. 2069. Vdg. der n. ö. Reg. v. 11. Jän. 1833 Z. 1880. An die l. l. Kreisämter, den l. l. Stdtphm. u. den Wr. Magistr. Prov. Ges. S. 14. Thl. Nr. 222.)

Recurs, zu spät eingereicht, ist zu verwerfen. (Hof = Decr. v. 23. October 1786. Kroy. Ges. Jos. 11. Band S. 593.)

— — Der Recurs im politischen Wege soll nur dann eine einhaltende Wirkung (effectum suspensivum) haben, wenn durch den Vollzug des zuerst geschöpften Erkenntnisses der günstige Erfolg des Recurses für den Recurrenten ohne Frucht und Wirkung sein würde; hingegen kann die einhaltende Wirkung nicht Platz finden, wo durch den Verzug der Partei, gegen welche, oder der Sache, in Ansehung welcher der Recurs genommen wird, kein, einen Ersatz zugebender Nachtheil erwachsen würde, oder wo es um eine auf das Öffentliche sich beziehende Vorkehrung, besonders um eine solche zu thun ist, bei welcher entweder ein Provisorium nothwendig wird, oder die Amtspflicht von selbst einzuschreiten hat. (Hof = Decr. v. 2. März 1799.)

Recurs in Gewerbsachen ist auf vier Wochen festgesetzt. (Hof-Deccr. v. 28. Oct. 1799. Kroy. Ges. Franz. 13. Bd. S. 550.)

— während des offen stehenden, ist die Ausführung verboten; ebenso auch andere mit bedeutendem Kostenaufwande verbundene Unternehmungen, wodurch der vorige Stand der Sachen ganz verändert würde. (Hftzl. Decr. v. 15. Febr. 1803. Kroy. Ges. Franz. 17. Bd. S. 82.)

— den Recurs gegen Verleihung einer Steindruckpresse hat die Commerz- Hofcommission im Einvernehmen mit der Polizeihofstelle zu entscheiden. (Commerz- Hofcomm. Vdg. v. 12. Mai 1818. Rggs. Circ. vom 20. Mai 1818. Barth. P. u. G. Ges. 6. Bd. S. 327.)

— Recurse gegen allgemeine Verfügungen haben keinen effectum suspensivum. (Rggs. Befch. v. 20. Juni 1817.)

— Der Hofrecurs gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse ist nur in jenen Fällen, wo es ausdrücklich angeordnet ist, und namentlich in schweren Polizei- Uebertretungen zu verwerfen, keineswegs aber bei arbiträren Bestrafungen, wo der Recurszug durch alle 3 Instanzen offenbleibt. (Hftzl. Decr. v. 15. Decbr. 1826. Vdg. des böhm. Gub. v. 13. Jän. 1827.)

— (kein weiterer) findet gegen die Entscheidung der Länderstellen in folgenden Fällen Statt: Bei Verleihung der Polizei- Gewerbe, wenn durch den Spruch der Landesstelle die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt wird. Wird aber bei Abweisungen nach einiger Zeit, und bei veränderten Umständen die Gewerbsverleihung neuerdings von demselben oder andern Impetranten angeführt, so ist das Gesuch stets wieder bei der ersten Instanz anzubringen, und wie ein ganz neues An-

suchen zu verhandeln. Auch gegen Erkenntnisse der Landesstelle bei Uebertretung der Markt- Ordnung, der bestehenden Gewerbs- Polizei- Vorschriften, dann bei einfachen Polizei- Vergehen findet ein weiterer Recurs nicht Statt, wenn durch ein solches Erkenntniß die Entscheidung der Unterbehörde bestätigt wird. Deshalb ist strenge darauf zu sehen, daß selbst in jenen Fällen, wo der Recurszug zulässig ist, die gesetzlichen Fristen genau gehalten werden. (A. h. Entschl. v. 28. April 1832. Hftzl. Decr. vom 11. Mai 1832 Z. 9558, an sämtliche Länderstellen. Circ. der n. ö. Reg. vom 3. Sept. 1832 Z. 47788. Pol. G. S. 60. Bd. Nr. 49. Kundm. der ob. er. ennf. Reg. v. 15. Juni 1832 Z. 16174.)

Recurs. Zur Herstellung einer entsprechenden Gleichförmigkeit in der Behandlung der Polizei- und Commercial- Gewerbe hat das Handelsministerium anzuordnen befunden, daß die, zufolge Hofkanzlei- Decretes vom 11. Mai 1832 Z. 9558, in dem Wirkungskreise für politische Behörden aufgeführte, bisher aber nur bei den Polizeigewerben befolgte Bestimmung, welcher gemäß gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz in Gewerbsachen kein weiterer Recurszug mehr Statt findet, künftig auch bei den Commercial- Gewerben in Anwendung gebracht werde. Es versteht sich jedoch hiebei von selbst, daß diese Verfügung bloß provisorisch bis zur definitiven Einführung der in der Verhandlung begriffenen neuen Gewerbs- und Handels- Ordnung Geltung haben könne. (Erl. des Handelsm. v. 27. Decbr. 1848, an die Länderst. von Ober- und Nied. Oesterr., Böhmen, Mähren u. Schlessen, Galizien, Steiermark, Italien und Tirol. R. G. B. Nr. 57.)

— — Gegen Verfügungen und Er-

kenntnisse, welche die politischen und Polizei-Behörden nach den §§. 2—12 der kais. Bdg. v. 11. Mai 1851 in Bezug auf die Amtsgewalt der landesfürstlichen politischen und Polizei-Behörden in Vollstreckung von Verfügungen oder Erkenntnissen und in Wahrung des Amtsansehens erlassen, kann eine Beschwerde nur an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde gerichtet werden. Eine solche Berufung hat jedoch keine, die Vollstreckung der Verfügung oder des Erkenntnisses hemmende Kraft, und bildet für die hohen Behörden nur insoweit einen Gegenstand der Verhandlung, als jeder Beamte und Gemeindevorsteher für die Gesekmäßigkeit seiner Amtshandlungen verantwortlich ist. Gegen Straferkenntnisse über Verletzungen des ämtlichen Ansehens in schriftlichen Eingaben, findet die Berufung an die höhere Stelle und zwar mit ausschließender Wirkung Statt. §. 14 der kais. Bdg. v. 11. Mai 1851, f. politische Obrigkeiten.

Recurse, f. Apothekergewerbe, Beamten-Entlassung.

Recursfrist. Dieselbe ist in allen politischen Angelegenheiten auf sechs Wochen festgesetzt, so daß jede politische Entscheidung nach Verlauf dieser Frist in Rechtskraft erwächst, wodurch also die Circ. Bdg. vom 2. Novbr. 1805, wodurch die in politischen Verhandlungen gesekmäßig bestimmte Recursfrist von 6 Wochen auf 3 Monate verlängert wurde, aufgehoben ist. (Hof-Decr. v. 9. Mai 1807. Krop. Ges. Franz. 21. Bd. S. 229.)

— bei politischen und polizeilichen Vergehen. Die Behörden haben sich bei Straferkenntnissen gegen mindere politische und polizeiliche Vergehen rückfichtlich der Recursfristen vor der Hand nach den in dem II. Theile des Strafgesetzes über die Recursfristen gegen Urtheile in schweren Polizei-

Uebertretungen vorgezeichneten Bestimmungen zu benehmen. (Hftzl. Decr. v. 22. März 1827 Z. 7304, an sämml. Länderst. Kundgem. in Jllirien am 14., in Böhmen am 19. April 1827. Pol. G. S. Bd. 55. Nr. 39. R. d. Rggg. Bdg. v. 11. April 1827 Z. 18773. R. d. Prov. G. S. 9. Bd. Nr. 103.)

Recursfrist. Die k. l. vereinte Hftzl. hat über die gestellte Anfrage, welche Recursfrist gegen Erkenntnisse der politischen Behörden wegen unbefugter Abwesenheit Statt zu finden habe, eröffnet, daß sich hinsichtlich derlei Recursfristen lediglich an die diesfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften, nämlich an die zur Recurs-Ergreifung gegen politische Verfügungen festgesetzten Fristen überhaupt zu halten sei, wobei bemerkt wird, daß es sich hier nur um die Recurse gegen politische Straferkenntnisse wegen unbefugter Abwesenheit handle, während Auswanderungs-Urtheile nur den Gerichtsbehörden zustehen, die hierbei nach den allgemeinen Vorschriften des Civil-Processus zu verfahren haben. (Hftzl. Decr. vom 18. Juli 1833 Z. 16640. Rggg. Bdg. v. 30. Juli 1833 Z. 40819. Prov. G. S. 15. Bd. J. 1833. Nr. 159.)

— — Bestimmung des Termins zur Ueberreichung von Recursen gegen politische Erkenntnisse. Seine k. l. Majestät haben über die Frage, ob eine oder welche Frist, dann unter welchen Modalitäten bei Recursen gegen politische Entscheidungen oder Verfügungen festzusetzen wäre, mit a. h. Entschliesung v. 22. Juli 1843 zu bestimmen geruht: Insofern es sich um Recurse über Gegenstände handelt, welche auf Rechte und Befugnisse eines Dritten Einfluß haben, oder überhaupt, wo ein Streit zwischen zwei oder mehreren Parteien eintritt, werden die Weisungen folgen. Für die Ueberreichung der Recurse in

Angelegenheiten, die nur das Interesse der Recurrenten berühren, hat eine eigene Vorschrift zu unterbleiben. Dagegen haben die Behörden Sorge zu tragen, daß in den Fällen, wo irgend Jemandem eine Handlung oder Unterlassung aus öffentlichen Rücksichten aufgetragen wird, diesem Auftrag auch die Bestimmung einer den Umständen angemessenen Frist beigelegt werde, binnen welcher der Recurs eingebracht werden könne. Wo ein solcher Termin nicht ausdrücklich ausgesprochen worden wäre, hat eine Frist von 42 Tagen zu gelten, ohne daß sich jedoch deshalb der Betheiligte von der pünctlichen Befolgung des erhaltenen obrigkeitlichen Auftrages losgezählt halten darf. (Hfztl. Decr. vom 4. Aug. 1843 Z. 23752, an sämmtl. Länderst. Pol. G. S. 71. Bd. Nr. 90.)

Redouten. Oeffentliche Bälle sind in den Redoutensälen zum größern Vergnügen des Publicums in Masken und Verkleidungen erlaubt, jedoch hat sich

1. diese Erlaubniß der abzuhalten den maskirten Bälle nur allein auf die hiesigen Redoutensäle zu erstrecken, und sind außer diesen sonst nirgend, weder bei einem öffentlichen Balle, noch bei andern Privatbällen die Masken gestattet. (In Bezug auf die maskirten Bälle in den Provinzen, s. **Maskenbälle**.)

2. Wird zwar zu diesen Bällen in den Redoutensälen jede Person ohne Unterschied des Standes, mit Ausnahme der Bedienten in Livree, gegen Erlag des bestimmten Eintrittspreises zugelassen, doch müssen alle Eintretenden entweder in anständigen Masken, oder in anständiger eigener Kleidung erscheinen.

3. Das Tragen jeder Gattung von Waffen, von Stöcken und von Sporen wird verboten; die Wachen sind ange-

wiesen, allen dawider Handelnden den Eintritt zu verwehren, ebenso ist es

4. untersagt, mit irgend einer Ordensdecoration den Saal zu betreten.

5. Alle Ballgäste haben sich ruhig und bescheiden zu betragen, die Tanzenden nicht zu beirren, oder irgend einen Vorrang im Sitzen oder Tanzen zu fordern.

6. Jede Maske ist verbunden, beim Herausgehen, wenn sie darum von dem betreffenden Aufsichtspersonale angegangen wird, in dem letzten Zimmer, wo sich die Cassé befindet, die Larve abzulegen.

7. Alle Commercialspiele werden gestattet, und sind alle ohnehin schon durch die bestehenden Patente verbotenen Hazardspiele auch auf den Redouten zu spielen streng untersagt.

8. Hinsichtlich der Zu- und Abfahrt ist zu dem Absteigort das Hauptreiterschulthor unter dem Schwibbogen dergestalt bestimmt, daß die Zufahrt bloß allein von Seite des Michaelplatzes, keineswegs aber von der Bräunerstraße, von der Dorotheergasse, oder von Seite der Augustiner zu geschehen hat; zur Abholung der Herrschaften und zur Versammlung der Wagen ist der Platz vor der k. k. Bibliothek eingeräumt, von wo sodann die Abfahrt gegen den Michaeler- und Stallburgplatz, nicht aber gegen die Augustiner gestattet ist, weil in der letztern Richtung nur die leeren Wagen zurück fahren dürfen. Für Diejenigen, die sich tragen lassen, und für die Fußgeher, steht der Eintritt bei der Seitenthüre, auf den Bibliothekplatz, der ebenfalls zur Haupttreppe führt, offen, und hat von dort auch das Wegtragen zu geschehen.

9. Die Bedienten haben sich allenthalben und besonders gegen die aufgestellten Wachen ordnungsmäßig zu betragen, nicht auf der Treppe aufzuhalten, den Masken nicht im Wege zu

stehen, sondern in dem für sie bestimmten Zimmer zu verweilen, und daselbst ihre Herrschaften zu erwarten, bis sie durch die hiezu eigens bestellten Leute abgerufen werden. (Balkord. bekannt gemacht durch n. ö. Rggß. Circ. vom 1. Jän. 1824.)

Redouten, Vorschrift wegen Abhaltung derselben, s. **Tanzmusik**.

Redoutensäle. Um in jedem der zwei Stadt- und drei Vorstadt-Theater, sowie in den k. k. Redoutensälen einen Nothkasten aufzubewahren, ist ein eigenes Zimmer zur Behandlung der jährlich Erkrankten in Bereitschaft zu halten, und sich von den zum wechselweisen Besuche gedachter Schauspielhäuser gewählten Ärzten und Wundärzten die bezuhte Hilfe leisten zu lassen. (Rggß. Decr. v. 10. März 1804. Ferras Sanit. Bdg 2. Thl. S. 284.)

Regenschirm bei Gewölkern, siehe **Plächen**.

Regierung, die, ist angewiesen, wenn es sich um die Beurtheilung handelt, ob ein wegen Verbrechen ab instantia losgesprochener Beamte im Dienste zu belassen sei, Bericht an die k. k. vereinte Hofkanzlei zu erstatten. (Sitzl. Decr. vom 10. März 1827 Z. 6974 und v. 11. Mai 1832 Z. 9558. Bdg. der n. ö. Reg. v. 20. Juni 1832 Z. 32249. §. 5 lit. d. Prov. Ges. S. 14. Thl. Nr. 102.)

— — Bestimmung, in welchen Fällen gegen deren Entscheidung kein weiterer Recurs Statt findet, s. **Recurs**.

— — s. **Statthaltereien**.

Regimenter. Der k. k. Hofkriegsrath hat in Folge a. h. Cabinetsschreibens vom 4. März 1839 mit Verordnung vom 11. März 1839 Z. 1028 bestimmt, daß in Zukunft die Regimenter der k. k. Armee in allen Eingaben und Dienstes Piecen, nicht allein mit ihren Nummern bezeichnet, sondern auch nach ihren Inhabern benannt wer-

den. (Sitzl. Decr. v. 22. März 1839 Z. 9121, an sammtl. Länderst. Bdg. der n. ö. Reg. vom 2. April 1839 Z. 19127. Pol. G. S. 67. Bd. Nr. 42.)

Regiments-Chirurgen, s. **Militär-Merzte**.

Reibzündhölzchen, siehe **Zündhölzchen**.

Reichs = Geseßblatt, Einrichtung desselben, s. **Rundmachung**.

Reichsstraßen, Schneeschauflung auf denselben, siehe **Schneeschauflung**.

Reichsthaler. In der neuen Auflage des h. Reg. Circ. vom 16. Mai 1804 (s. **Spiele**), womit das Verbot der zu hohen Spiele am öffentlichen Orte, und des Spielens um Geld für die Dienstleute, erneuert wurde, hat sich die h. Landesstelle in Folge Rggß. Decr. vom 28. Aug. 1838 Z. 48708 veranlaßt gefunden, zu der in dem fraglichen Circulare in Reichsthälern ausgedrückten Geldstrafe, den entsprechenden Betrag in C. M. einzuschalten. — Aus diesem Strafäquivalente ist zu entnehmen, daß die h. Landesstelle einen Reichsthaler als eine Rechnungsmünze im Werthe von 1 fl. 30 kr. C. M. anschlägt. Da rückfichtlich der Umwandlung der bei mehreren Polizei-Vergehen in Reichsthälern ausgedrückten Geldstrafen in C. M. die Bez. Dir. nicht von einem Grundsätze ausgehen, und manche den Rthl. zu 1 fl. 30 kr. W. W. berechnen, so werden sämtliche Bez. Dir. hievon mit Beziehung auf das hierortige Circ. v. 16. Juni v. J. Z. 7784/1069 mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, künftighin bei Strafmessungen den Reichsthaler mit einem Gulden 30 kr. C. M. zu berechnen. (Circ. der k. k. Pol. Ob. Dir. v. 24. Octbr. 1838 Z. 13488/1950.)

Reisruher Unterthanen, siehe **Gotscheer Unterthanen**.

Reindorf in, nächst Wien, ist ein k. k. Armenarzt bestellt, s. Armenarzt.

Reinigung der Wohnung, Wäsche u. s. w., siehe Brechdurchfall-Epidemie. (Vdg. v. 6. Juli 1836 S. 27.)

— — der Herd- und Ofenröhren, s. Rauchfanglehrer.

— — s. Straßen-Reinigung.

— — der Flüsse in Galizien; Bestimmungen hierüber, s. Strom-Polizei-Ordnung für Galizien SS. 15 — 29.

Reinigung der Wäsche und Kleidung der nach ansteckender Krankheit Verstorbenen, siehe Infectionssperre, Infectionswäsche, Leichenbeschau, Reinigungsbäder, s. Bäder.

Reinigungsmühle des Goldes u. Silbers, s. Krähmühle.

Reinstechen, verbotenes Spiel, s. Riemstechen.

Reise. Se. Majestät haben mit a. h. Entschliegung vom 18. Febr. 1826 zu befehlen geruht: daß sich bei Reisen des höchsten Hofes von jeder eigenmächtigen Repartition der Kosten der dabei Statt gefundenen Feierlichkeiten auf die Contribuenten des Landes bei sonst zu befahrender strengster Ahndung zu enthalten sei. (Hfztl. D. v. 23. März 1826, an sämtl. Länderst. Pol. G. S. B. 54. Nr. 20.)

— — Vorschrift bei Verlängerung der Reisebewilligung für auf der Wanderung befindliche Handwerksgesellen, s. Wanderbücher.

Reisekosten, s. Beamten-Reise-particularien.

Reisende. Pasämliche Behandlung der Reisenden in Wien. Aus Anlaß der beschlossenen Wiedereinführung eines Central-Pas- und Fremdenamtes in Wien wird Nachstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die an den Linien der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, an den Eisen-

bahn-Stationen zu Wiener Neustadt, Gramet-Neusiedel, Gänserndorf und Stockerau, an den Landungsplätzen in Ruschdorf, bei den Kaisermühlen und am Donaukanal aufgestellten Aufsichtsorgane sind angewiesen, vom 20. Mai l. J. angefangen, die Reise-Documente der Ankommenden gegen Verabfolgung eines gedruckten Empfangscheines (Sinienzettels), auf welchem zugleich die nöthige Belehrung für das weitere Verhalten des Reisenden enthalten ist, zu übernehmen. Sollte die Reise-Legitimation bei der Ankunft an den vorerwähnten Stationen aus was immer für einem Grunde nicht abgegeben worden sein, so hat dieses nachträglich binnen 24 Stunden bei der k. k. Polizei-Direction in der Stadt, am Peter Nr. 564, zu geschehen.

2. Das Passivum zur Weiterreise wird im Central-Pasamte der k. k. Polizei-Direction ertheilt.

3. Reisende, welche ohne zu den sub 1 bezeichneten Stationen zu gelangen, in einer außerhalb der Linien von Wien befindlichen in den Bereich des Br. Polizei-Bezirktes gehörigen Ortschaft den Aufenthalt nehmen, können ihre Reiseurkunde auch bei dem zuständigen k. k. Bezirks-Polizei-Commissariate abgeben, und erhalten in diesem Falle daselbst auch die Pas-Bidiring zur Abreise.

4. Die passpolizeiliche Behandlung der dem k. k. österr. Militärstande angehörigen Personen steht dem k. k. Militär-Platzcommando zu.

5. Bei der Abreise ist Jedermann gehalten, an den sub 1 bezeichneten Stationen die Reiseurkunde den Aufsichtsorganen zur Einsicht vorzuzeigen. (Kundm. der k. k. Pol. Dir. von Wien am 11. Mai 1853.)

Reisende. Nachdem durch mehrfällige Anfragen zur hierortigen Kenntniß gekommen ist, daß bei den Bezirk-

Commissariaten, und den Linien-Wachposten noch manche Zweifel hinsichtlich des bei der Abnahme der Reisepässe zu beobachtenden Verfahrens obwalten; so wird dem k. k. Bezirks-Polizei-Commissariate sowohl zur eigenen Darnachachtung als auch zur ungesäumten gehörigen Belehrung der unterstehenden Linien-Wachposten Nachstehendes bekannt gegeben:

1. Die von den Linien-Wachen abgenommenen Reise-Documente sind nicht, wie ehemals, zu verzeichnen, sondern lediglich abzuzählen, und täglich 2mal, nämlich Vormittags längstens bis $\frac{1}{2}$ 12 Uhr und Nachmittags längstens bis 5 Uhr nebst einem von dem Posten-Commandanten zu unterfertigenden Blatt Papier, auf welchem die Zahl der eingegangenen Reiseurkunden anzudeuten ist, in der verschlossenen Tasche dem Central-Passamte zu übersenden.

2. Die Pässe jener Parteien, welche sogleich weiter zu reisen wünschen, werden auch außer den obigen Zeitpunkten nebst den bis dahin eingelangten sonstigen Pässen ohne Verzug dem Central-Passamt übersendet. Für jeden solchen besonderen Gang werden die betreffenden Organe ermächtigt, bis auf weitere Bestimmung ein Honorar zu nehmen, welches jedoch den Betrag von 12 kr. für jeden solchen besonderen Gang nicht überschreiten darf. Die Posten an den Eisenbahnen, dann jene an den Landungsplätzen sind von der vorstehenden Bestimmung ausgenommen, da dieselben die Reiseurkunde nach der Ankunft jedes Trains und jedes Dampfschiffes sogleich hieher zu übersenden haben, und sich zu diesem Behufe der Stellwägen zu bedienen ermächtigt sind.

3. Die an den Linien und an den Landungsplätzen angehaltenen passlosen und verdächtigen Individuen sind

jedesmal dem zuständigen Bezirks-Polizei-Commissariate zur Amtshandlung zu überliefern, und ist jeder solche Fall von dem Posten-Commandanten in den Rapporten ersichtlich zu machen.

4. Da nunmehr alle Pass-Bidirungen für die innerhalb der Linien wohnhaften Parteien von dem Central-Passamte besorgt werden, so ist Jeder, der sich von diesem Zeitpunkte an noch bei dem Bezirks-Polizei-Commissariate um das Passvisum meldet, an das Central-Passamt zu weisen und demselben auf der Abschrift seines Wohnungsmeldzettels die Bestätigung mitzugeben, daß gegen seine Abreise kein Anstand obwaltet. (Decr. der Pol. Dir. vom 14. Mai 1853 Z. 10541.)

Reisende. Um die passamtliche Abfertigung der bloß Durchreisenden zu beschleunigen, und das Central-Passamt in seinen Berrichtungen ohne Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen zu erleichtern, sind nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

a) den an der Linie ankommenden, bloß durchreisenden Tagelöhnern sind die Reise-Documente nicht abzunehmen, sondern der Posten-Commandant hat selbe lediglich in alphabetischer Ordnung in das Pass-Protocoll, wozu die Blanquetten zu heben sind, gehörig einzutragen, die Richtung der Weiterreise in der betreffenden Rubrik ersichtlich zu machen, auf der Reiseurkunde den Tag der Ankunft und den Namen der Linie, bei welcher der Reisende ankam, zu bemerken, und sodann diesen Reise-Ausweis, wenn er sonst in Ordnung ist, ohne Beifügung einer Bidirung dem betreffenden unbedingt erscheinenden Individuum zu seiner Weiterreise einzuhandigen.

6. Denjenigen Individuen, welche die Wochenmärkte auf dem hiesigen Plage besuchen und nach Berrichtung ihrer Geschäfte sogleich wieder zurück-

reisen, und welche daher durch ihr öfteres Erscheinen den Linienposten ohnehin bekannt sind, haben die Linien-Commanden die nach genommener Einsicht richtig befundenen Reiseurkunden in Händen zu belassen, ohne selbe zu protocolliren. Die sub a enthaltene Verfügung gilt nur für die inneren Linienposten und hat demnach auf die Eisenbahnstationen keine Anwendung.

Die Anordnung sub b ist auch von den Eisenbahnwacheposten zu beobachten. (Dec. der Pol. Dir. v. 21. Mai 1853 B. 10760.)

Reisende. Personen, welche, um einen der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerb zu betreiben, im Lande herumreisen, müssen nebst dem Reise-Documente auch den Erwerbsteuerechein mit sich führen, siehe **Erwerb-Steuer-schein**.

— — arme erkrankte, deren Aufnahme im Bezirks-spitale auf der Wieden, siehe **Krankenhans**. (Vdg. vom 28. Dec. 1843.)

— — mit Stellwägen, polizeiliche Vorschriften, s. **Passirscheine**.

— — wegen Verführung derselben auf Poststraßen, s. **Poststraßen**.

— — die auf dem Postwagen, oder mit Extrapost reisen, ist an Sonn- und Feiertagen das Auf- und Abladen gestattet, s. **Sonn- u. Feiertagsheiligung**.

— — s. **Fremde, Gefellen, Pässe, Passirscheine, Postmeister**.

Reise-Particularien in Betreff der Epidemie, Bestimmung über deren Vorlage, s. **Epidemien**.

— — s. **Beamten-Reise-Particularien, Beamten-Reiserechnungen**.

Reisepässe, deren Stempelbehandlung, s. **Reiseurkunden, Stempel**.

Reisepässe, s. **Pässe**.

Reise-Pauschalien, s. **Beamten-Reise-Pauschalien**.

Reiseurkunden. Paß-Certificate, d. i. Certificate, welche gegen Einlegung oder Zurückbehaltung des Passes oder der wie immer genannten Reiseurkunde erfolgt werden, sind stempel-frei. (A. h. Pat. vom 9. Febr. 1850 L. P. 74. R. G. B. S. 549.)

— — d. i. Urkunden, welche Reisenden zu ihrer persönlichen Ausweisung oder Legitimation von den zur Handhabung der Polizei-Vorschriften im Inlande aufgestellten Behörden, Aemtern oder Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied der Reisedauer oder des Ortes, wohin die Reise gerichtet ist, und des Namens, er mag Paß, Passirschein, Reise-Certificate, Geleitschein, Wanderbuch u. s. w. heißen, unterliegen für Dienstkoten, Gefellen, Lehrlingen, Tagelöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Erwerb leben, und überhaupt Wanderbücher dem Stempel von 6 kr., für andere Personen von 30 kr., von jeder Ausfertigung. (A. h. Pat. vom 9. Febr. 1850 L. P. 85 a, b. R. G. B. S. 562.)

— — Folgende Reiseurkunden sind vom Stempel frei:

a) die zu Reisen auf eine nicht längere Dauer als 8 Tage ertheilten Passirscheine;

b) die Passirzettel, welche für den Austritt aus bestimmten Orten erforderlich und beim Austritt abzugeben sind;

c) alle nicht von Behörden oder Aemtern im gebührenschriftlichen Inlande ausgestellten Reiseurkunden.

Werden diese unter a, b, c ausgeführten Reiseurkunden zu andern Zwecken als zur Ausweisung auf der Reise oder bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung, als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben, oder die Stelle solcher Eingaben vertretender Protocolle verwendet, so unterliegen sie dem

Beilagenstempel. Jede Verlängerung der Dauer einer Reiseurkunde ist als eine neue Ausfertigung anzusehen, mit Ausschluß der in den Wanderbüchern eingetragenen. (A. h. Pat. v. 9. Febr. 1850. L. B. 86. R. G. B. S. 563.)

Reiseurkunden, f. Stempel.

Reisbau. Die Anlegung neuer Reisfelder darf nicht ohne höhere Bewilligung geschehen, und diese nur für gewisse Entfernungen von den bewohnten Ortschaften (nach Verschiedenheit der Fälle $\frac{1}{2}$ bis 8 Miglien) erteilt werden. (Decr. des Lomb. Sub. vom 19. Mai 1817 B. 12605. Stub. 2. B. S. 18.)

— — Bestimmung des für den Reisbau in Sanitäts-Hinsicht zu beobachtenden Verfahrens. Das Gedeihen der Reiscultur auf den Sumpfgründen hat sich bereits in einigen Gegenden des Görzer Kreises durch den ergiebigen Reinertrag für die Unternehmer, und durch die Eröffnung eines neuen Erwerbzweiges mit der Handarbeit für das Landvolf anempfehlend dargestellt. Zur Regulirung und Ueberwachung dieses, jedoch aus Sanitäts-Rücksichten einer besondern Aufsicht bedürftigen Culturzweiges, findet diese Landesstelle zur genauesten Darnachachtung und Befolgung Nachstehendes anzuordnen:

1. Jeder Grundbesitzer oder Pächter, welcher eine Wiese, einen Acker, oder einen andern Grund in ein Reisfeld abzuändern wünscht, muß seine Absicht dem betreffenden Bezirks-Commissariate anmelden, und um die Bewilligung zur Ausführung ansuchen, er hat

a) im Gesuche das Grundstück anzudeuten, nebstdem eine umständliche technisch-geographische Beschreibung dessen beizulegen, und die Zeichnung der nämlichen Grundstrecke aus der Catastral-Karte beizubringen.

b) Die Eigenschaft des Grundes,

wie auch dessen bisheriges Erträgniß anzugeben;

c) darzustellen den hiezu verwendbaren Wasservorrath, mit Vorlage dessen Nivelirung über den geringsten mittleren und höchsten Wasserstand, und die Höhe der Stützen und anderer Werke nachzuweisen, welche vorgenommen werden müssen, um das Wasser zur Verbreitung auf dem Reisfelde herbeizuführen;

d) nachzuweisen, welchen Antheil an jenem Wasser bisher die höher und niederer gelegenen Ortschaften hatten.

2. Jene, welche die jetzt angeordnete Anmeldung in vorgeschriebener Art unterlassen, werden als Uebertreter dieser Verordnung mit einer Geldstrafe bis 100 fl. belegt, welche, nach dem Verhältnisse des Flächenraumes des zum Reisfelde verwendeten Grundes, der größeren oder minderen an Tag gelegten bösen Absicht des Uebertreters, durch das betreffende Bezirks-Commissariat zu bemessen ist; der Strafbetrag ist mit der politischen Execution, sobald das Erkenntniß zur Rechtskraft erwächst, einzutreiben und, wie bei schweren Polizei-Uebertretungen, zu Gunsten der Armen der betreffenden Gemeinde, in welcher die gedachten Grundstücke liegen, zu verwenden.

3. Das Bezirks-Commissariat hat längstens binnen 8 Tagen über das im Geiste des §. 1 belegte Anmeldegesuch des Bittstellers die benachbarten Gemeinden und die theilhaftigen Anrainen zu Protocoll zu vernehmen.

4. Die Nachbargemeinden, sowie jeder einzelne dabei theilhaftige Private können unverzüglich das Interdict jeder Arbeit zum Behufe eines neuen Reisfeldes begehren, wovon sie vorläufig nicht verständigt waren, und sie können diese Arbeit auch nach dem §. 344 des a. b. Gesetzb. hindern.

5. Die Gemeinden oder einzelne Private haben, über die ihnen gemachten Mittheilungen, ihre Einwendung gegen die neuen Reiskfelder, entweder gleich bei der ersten Protocollaufnahme, oder binnen 4 Wochen, bei dem Bezirks-Commissariate, und dann schriftlich oder mündlich zu Protocoll anzubringen.

6. Die Bezirks-Commissariate haben diese Einwendungen dem Bittsteller bekannt zu geben, und nach der von ihm mündlich zu Protocoll, oder schriftlich eingereichten Replik binnen des Termins von einem Monat, durch das Verweigern oder Ertheilen der Bewilligung, über den Gegenstand der Frage zu entscheiden.

7. Zur Richtschnur bei solcher Entscheidung haben die Bezirks-Commissariate zu berücksichtigen:

a) den Mangel an Trinkwasser, dem die tiefer gelegenen Gemeinden ausgesetzt werden könnten;

b) die Ueberschwemmungen, welche die ober den Reiskfeldern gelegenen Gründe bedrohen würden, die Durchlässe selbst, wie auch jeden andern im Geseze nicht vorgesehenen Schaden, welcher für die Nachbarn entstehen könnte;

c) die Entfernung von den nächsten nicht als einzelne Häuser, sondern als Weiler beisammen stehenden Wohngebäuden, von welchen die Reiskfelder 2500, 1000 oder 250 Br. Linealklafter entfernt sein müssen, je nachdem es sich über die Anlegung von dem Hauptorte des Kreises, auf einem großen Terrain, oder in einer Entfernung von einem mit 500 oder weniger Personen bevölkerten Dorfe handelt, diese Distanzen sind aber in gerader Linie auf der Katastralmappe von den Grenzen des neuen Reiskfeldes, bis zum Beginnen der umliegenden bewohnten Ortschaften zu bemessen.

8. Nachdem das Bezirks-Commissariat, über Vernehmung des Gutachtens der Repräsentanten nächster Ortschaften der Gemeinden an den Gründen, wo die Anlegung der Reiskfelder beabsichtigt wird, und nach vorläufiger Local-Commission, welcher im Falle eines Bedenkens zwei approbirte Aerzte beizuziehen sind, sich überzeugt haben wird, daß durch die Abweichung von den Distanzen in Sanitäts-Hinsicht durchaus nichts zu besorgen sei, so ist er befugt, die gedachte Bewilligung zu ertheilen, ohne sich streng an die im vorigen Artikel bestimmten Distanzen zu halten.

9. Wenn der Bittwerber bereitwillig ist, eine specielle Unzulässigkeit zu beseitigen und einem speciellen Schaden vorzubeugen, oder angemessen zu vergüten, und die Einvernommenen unter dieser Bedingung bestimmen, so ist das Bezirks-Commissariat auch dann ermächtigt, nach Bewirkung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, damit der Bittsteller die übernommenen Verbindlichkeiten vollständig und bona fide erfülle, die Bewilligung zu ertheilen.

10. Das vom Bezirks-Commissariate gefällte Erkenntniß ist durch das Bezirks-Commissariat sowohl den Gesuchstellern, als den sonst interessirten Gegentheilen, ohne Verzug, schriftlich gegen Empfangsbestätigung bekannt zu machen; vom Tage dieser amtlichen Zustellung ist jeder Partei freigelassen, binnen der Frist von 14 Tagen, dagegen den gehörig belegten Recurs an das Kreisamt bei dem Bezirks-Commissariate einzureichen, dem es obliegen wird, solchen nebst allen Verhandlungsacten mit eigener Wohlmeinung binnen 8 Tagen dem vorgelegten Kreisamte einzusenden, welches nach genauer Erhebung der Verhältnisse, in zweiter Instanz, mit Freilassung des Recurses an die Landesstelle, zu dessen Einrei-

hung 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung der kreiämlichen Entscheidung eingeräumt bleiben, zu fällen hat.

11. Was hierin hinsichtlich der Reisfelder angeordnet wurde, wird auch in Betreff der sogenannten Sumpfwiesen verstanden.

12. Da es sich hier endlich nur von Commissionen und politischen Entscheidungen aus dem Gesichtspuncte der Sanitäts-Polizei handelt, so versteht es sich von selbst, daß der Ausspruch über alle aus Privatrechtstiteln herrührenden Streitigkeiten dem competenten Civilrichter anheimgestellt bleibt. (Bdg. und Kundm. des k. k. k. k. Land. Ob. vom 10. Apr. 1836. Kroy. G. S. 62. Bd. Nr. 77.)

Reisketten, Gebrauch derselben bei Frachtwägen, s. Fuhrwerk.

Reiten und Fahren auf den Glacis außer den Fahrstraßen ist verboten, s. Glacis.

— — s. Fahren.

Reitsteig. In Folge einer von Seite des k. k. Oberst - Stallmeister - Amtes a. h. Orts eingebachten Vorstellung, womit der bereits mit a. h. Entschliesung vom 5. März 1835 zurückgewiesene Antrag wegen Umgestaltung des äußeren Fußweges längs der hiesigen Esplanadestraße in einen Reitsteig erneuert wurde, haben Se. Majestät nach Inhalt des h. Hofkanzlei - Decretes vom 14. d. M. J. 692, mit a. h. Entschl. v. 7. d. M. nachstehende a. h. Anordnung zu erlassen geruht:

Von Erweiterung des äußeren Gehweges längs der Esplanadestraße Verhuf seiner förmlichen Herstellung als Reitbahn, hat es für immer sein Abkommen zu erhalten, und es hat somit bei Meiner Entschliesung vom 4. März 1835 zu verbleiben, jedoch will ich gekatten, daß das Publicum diesen

Gehweg, insoweit er besteht, auch zum Reiten benütze.

Zur mehreren Sicherheit sind jedoch, da, wo Straßen den Fußweg durchkreuzen, die Barriere - Pfähle derartig aufzustellen, daß die Reitenden zwischen selben nur in einer gekrümmten Richtung passiren können, und dadurch jedenfalls bemüßigt werden, die Straße im Schritte zu überschreiten. Die oben erwähnte Herrichtung kommt von Seite des Fortificatoriums auf dessen Dotation auszuführen, dagegen dem Magistrat die angesuchte Erlaubniß zur Uebernahme der Erhaltungskosten zu ertheilen. Die k. k. Polizei - Ober - Direction wird von dieser a. h. Entschliesung mit dem Beisage in die Kenntniß gesetzt, daß in Absicht auf die künftige Erhaltung des Reitsteiges, das Geeignete an den W. Magistrat erlassen wird. (Decr. der n. ö. Reg. v. 24. Jän. 1837 J. 4613.)

Reitkünste, siehe gymnastische Künste.

Reitpferde zu vermietthen, ist auf den Poststraßen, Wirthen, Bauern und Bürgern verboten. (Hfmr. Bdg. vom 5. Jän. 1820. Barth. h. u. G. Ges. 7. Bd. S. 468)

Reitstöcke, das Einschlagen der sogenannten Reitstöcke in die Wasserbauwerke ist verboten, siehe Donau - Strom - Polizeivorschrift §. 22.

Reißger, s. Hirschling.

Religion. Bei einem katholischen Vater werden alle Kinder in der katholischen Religion erzogen, bei einem katholischen Vater und einer katholischen Mutter hingegen ist dem Geschlechte zu folgen. (Toleranz - Patent v. 13. Oct. 1781.)

— — von Religionsgesprächen haben sich die Katholiken in Wirthshäusern und andern Zusammenkünften zu enthalten. (Hofd. vom 2. Jän. 1782. Kroy. G. Jos. 2. Bd. S. 454.)

Religion. Alle ärgerlichen Gespräche wider Religion und gute Sitten sind unter (den Umständen angemessenen) Strafen verboten, s. **Polizei-Ordnung** für Prag.

Religions = Aenderung, siehe **Katholiken.**

Religionsbekenntniß. Die Anordnung des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 31. Dec. 1848 (R. G. B. Nr. 60) wornach es bei Pässen, sonstigen Reiseurkunden und Meldzetteln von der Angabe des Religionsbekenntnisses abzukommen hatte, wurde aufgehoben und es ist von nun an die Rubrik: Religionsbekenntniß wieder in die Pässe, Passirscheine, Meldzettel, Heimatscheine und sonstige derlei, zur Legitimation der Inhaber oder zur Durchführung der vollzeitlichen Evidenzhaltung dienende Urkunde aufzunehmen. (Allerhöchste Entschließung vom 10. Jänner 1853. Erlaß der obersten Polizei - Behörde vom 30. Jänner 1853 Zahl 286. Decret der nieder-österr. Stth. vom 12. Februar 1853 Zahl 4736.)

Religions-Gesellschaften, Schutz der gesetzlich anerkannten, s. **Grundrechte.**

Religionslehrer, katholischer, kann ohne Ermächtigung des betreffenden Bischofes an keiner Lehranstalt wirken, s. **Kirche.**

— — der Israeliten, s. **Juden-Lehrer, Juden-Rabbiner.**

Religionschule, s. **Religions-Unterricht.**

Religions-Streitigkeiten, zwischen den verschiedenen Religionsgenossen sollen in der Regel von der politischen Stelle untersucht und mit Polizeistrafe geahndet werden. (Hofentschl. v. 11. März 1792. Kroy. Gef. Jos. 10. Bd. S. 888.)

Religions-Uebertritt, s. **Katholiken.**

Religions-Unterricht, hinsichtlich dessen haben die Seelforger zu sorgen, daß die Kinder ihres Pfarbezirktes vom angetretenen sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre ihres Alters den Religionsunterricht gehörig erhalten, und daß die der Schule entwachsenen jungen Leute bis zum achtzehnten Jahre einen fortgesetzten Religions-Unterricht entweder zu Hause, oder bei dem pfarrlichen Kirchen-Katecheten empfangen. (Hstzl. Decr. v. 16. Mai 1807 Zahl 9634. Kroy. Gef. Franz. 23. B. S. 258.)

— — Denselben haben an Sonn- und Feiertagen die der Schule entwachsenen jungen Leute fleißig beizuwohnen, worüber die Behörden zu wachen haben. (Hstzl. Decr. v. 9. Juli 1808. Kroy. Gef. Franz. 25. Band, Seite 31.)

— — Kein Privat - Studirender darf zu der Prüfung aus dem Religions-Unterrichte zugelassen werden, dessen Privatlehrer im benannten Fache nicht von dem bischöflichen Ordinate zur Ertheilung eines solchen Unterrichtes geeignet erklärt worden ist. (Studien - Hofcom. Decr. vom 27. Mai 1826 an das galizische Gubernium. Kroy. G. S. Bd. 52 Nr. 118.)

— — Da die ordentlichen Aufseher über den Religionsunterricht aller Classen die Seelforger sind, so wird die Hofverordnung v. 16. Mai 1807 Z. 9634, kraft welcher den Seelforgern halbjährig die Ueberzeugung verschafft werden soll, daß alle Kinder ihres Pfarbezirktes vom angetretenen sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre ihres Alters den Religionsunterricht gehörig erhalten und daß die der Schule schon entwachsenen jungen Leute bis zum 18. Jahre einen fortgesetzten, ihren sich mehr entwickelnden Fähigkeiten und ihren Bedürfnissen entspre-

henden Religions-Unterricht erhalten, neuerdings hiermit in Erinnerung gebracht, und deren Handhabung den Seelsorgern wiederholt zur Pflicht gemacht, wie auch bei ihren diesfälligen Anzeigen von der Unterlassung der Beobachtung dieser Verordnung die gehörige Abhilfe verschafft werden wird. Zum ferneren Beweise, wie sehr der Staatsverwaltung an der religiösen Bildung der Jugend gelegen ist, wird verordnet:

a) Daß alle Aeltern, die mit Pensionen oder Stiftungsgenüssen versehen sind, wenn sie Kinder zwischen 6 und 18 Jahren haben, alle halbe Jahre bei dem Seelsorger, der ihnen ohnehin das Lebenszeugniß zur Erhebung ihrer Pension auszustellen hat, sich mit den Zeugnissen ihrer Kinder über den Religionsunterricht, den sie fortwährend genießen, ausweisen, oder ihre Kinder selbst dem Seelsorger zur Prüfung vorstellen.

b) Daß bei Gesuchen um einen Stiftungsgenuß jeder Art für Personen unter 18 Jahren jedesmal das Zeugniß einer öffentlichen Lehranstalt, oder des Seelsorgers, über den mit gutem Erfolge erlangten Religionsunterricht beigebracht werde.

Allen Seelsorgern ist durch die Ordinarate die strengste Genauigkeit bei Vornahme der schon angeordneten Religionsprüfungen der Landleute zur Pflicht gemacht, wobei noch insbesondere befohlen ist:

a) Daß alle Brautleute bei diesem Religionsexamen sich auszuweisen haben, von wem sie vorher, oder in ihrer Jugend den Religionsunterricht erhalten haben.

b) Daß die Seelsorger bei Entdeckung der mangelhaften Religionskenntnisse einer Brautperson die Vornahme der Trauung bis zur Erlangung eines bessern Religions-Unterrichtes zu verziehen berechtigt seien. (Stud. Hof-

Com. Decr. v. 18. Juni 1813 Zahl 1312. Decr. d. böhm. Gub. vom 17. Juli 1813 Z. 25690 Prov. G. S. J. 1835 S. 103.)

Diese Bestimmungen wurden den politischen Ortsobrigkeiten, welche hiernach den Seelsorgern die kräftigste Unterstützung zu leisten haben, wenn diese zur Beförderung des Religionsunterrichtes und zur Hintanhaltung ärgerlicher Unflirtlichkeit den obrigkeitlichen Beistand anrufen, zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht. (Stud. Hofcom. Decr. v. 19. Juli 1815 Z. 1625. Vdg. d. böhm. Gub. vom 6. Sept. 1815 Z. 36887 böhm. Prov. G. S. J. 1835 S. 106.)

Religionsunterricht. In Folge a. h. Entschliezung vom 15. Dec. 1834 wurden die Vorschriften der Studienhofcom. Decr. vom 18. Juni 1813 und 19. Juli 1815 sämmtlichen Domineu und Magistraten zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht (Stud. Hofcom. Decr. vom 31. Jän. 1835 Z. 8254. Vdg. des böhm. Gub. v. 23. Febr. 1835 Z. 7816. P. G. S. für Böh. 17. Bd. Nr. 58.)

— — der die öffentlichen Schulen nicht besuchenden Jugend insbesondere des weiblichen Geschlechtes. Mit a. h. Entschliezung vom 15. Dec. 1835 wurde Folgendes angeordnet: Die unterm 8. Juni 1813 erlassene Entschliezung über den Religionsunterricht der Kinder, welche öffentliche Schulen nicht besuchen, ist genau zu handhaben. Damit es aber nicht weiblichen Personen, welche sich dem Geschäfte der Erziehung und des Unterrichtes in Familien widmen wollen, an der Gelegenheit fehle, sich die erforderlichen pädagogischen Kenntnisse zu sammeln, wird gestattet, daß für solche ein eigener Lehrkurs über die Methodik im Allgemeinen und insbesondere in Aufsehung der Ertheilung

des Religionsunterrichtes gegen eine mäßige Remuneration von Seite der zu Unterweisenden bei den hiesigen Ursulinerinnen eröffnet und abgehalten werde. Doch soll auch jedes andere von was immer für einer hierzu befugten Schulbehörde der österreichischen Staaten ausgefertigte Befähigungszeugniß genügend erkannt werden. Der n. ö. Regierung ist aufzutragen, geeignete, von dem Ordinariate zum Religionsunterrichte approbirte Priester, sowohl Weltpriester als Ordensmänner aufzufordern, daß sie sich herbeilassen, an den Schulanstalten der Stadt und der Vorstädte oder sonst an einem und demselben Orte an bestimmten Tagen und Stunden solchen Kindern, welche öffentliche Schulen nicht besuchen, den nöthigen Religionsunterricht zu ertheilen. Es unterliegt keinem Anstande, daß Kinder, welche in den andern Schulgegenständen von Privatlehrern in Häusern unterrichtet werden, zu dem Religionsunterrichte in den öffentlichen Schulen zugelassen werden können. Alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes, welche nicht von befugten Priestern einen ordentlichen Privatunterricht in der Religion erhalten oder bei einer öffentlichen Lehranstalt sich der Prüfung aus derselben unterziehen, sollen verhalten sein, sich jährlich einmal bei ihrem Pfarrer zur Prüfung aus der Religion zu stellen. Diejenigen aber, welche von befugten Priestern unterrichtet oder bei einer Lehranstalt geprüft werden, haben sich mit einem Zeugnisse über den erhaltenen Religionsunterricht bei dem Pfarrer auszuweisen, der über alle in seinem Bezirke wohnenden und Privat-Unterricht erhaltenden Kinder ein Verzeichniß zu führen und jährlich an das Consistorium über das Resultat der Prüfung Bericht zu erstatten hat. Auch sind in Zukunft von den Brautpersonen eigene schrift-

liche Zeugnisse, daß sie entweder den Schulunterricht und mit diesem zugleich die Unterweisung in der Religion, oder falls sie privat unterrichtet worden sind, doch von einem geprüften geistlichen Lehrer in der Religion Unterricht erhalten haben, zu verlangen, und ist sich nicht mehr mit der bloßen Versicherung der Brautpersonen, daß sie in ihrer Kindheit Religionsunterricht genossen haben, zu begnügen. Die Kinder der Honoratioren auf dem Lande haben, wenn sie die Schule nicht besuchen, entweder dem Religionsunterrichte in der Schule beizuwohnen, oder eigene Unterweisung von dem Ortsseelsorger zu erhalten. (Stud. Hscom. Decr. v. 31. Jän. 1835 Z. 8254, an sämmtl. Vändereinstellen. Vdg. der n. ö. Reg. vom 10. April 1835 Z. 8758. Pol. G. S. 63. Bd. Nr. 11.)

Religionsunterricht, f. Privatlehranstalten, Privatunterricht.

Religionsweiser, israelitische, deren Bestätigung betreffend, f. Juden-Rabbiner.

Religiöse Gegenstände, Aufstellung auf öffentlichen Plätzen, f. Heiligen-Bilder.

— — Gegenstände, f. Kreuzpartikeln.

Religiöse Melancholie, siehe Irrsinnige.

— — Standbilder, f. Heiligen-Bilder.

Reliquien, deren Verkauf betreffend, f. Kreuzpartikeln.

Remunerationen können nur für außerordentliche Dienste, welche eine nicht gemeine Verwendung erheischen und nicht ohnehin in den Pflichten des Dienstplatzes liegen, keineswegs aber für Geschäfte, welche, wenngleich nicht gewöhnlich, doch mit der Amtspflicht und dem Wirkungskreise des Beamten in Verbindung stehen, in Anspruch genommen werden. (Hftz. Decr. v. 1.

Mai 1800. Pol. G. S. 15. Bd. S. 58. Hftz. Decr. vom 1. Dec. 1820. Pol. G. S. 48 Bd. S. 450 Stab. 1. Bd. S. 196.)

Remunerationen. Die Anträge auf Remunerationen sind höheren Ortes vorzutragen, wenn die Remuneration für Beamte den Betrag von 100 fl. übersteigen soll oder wenn ein Beamter im Verlaufe eines Jahres schon eine Remuneration erhalten hat. Die über höhere Bewilligung ertheilten Remunerationen müssen in genauer Evidenz gehalten und es muß ein Ausweis hierüber, unter Anführung der Umstände jährlich vorgelegt werden. (Hftz. Decr. v. 1. Dec. 1820. Pol. G. S. 48. Bd. S. 450. Hftmr. Decr. v. 28. Mai 1825. Stab. 1. Bd. S. 196.)

— — Aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem die Direction der österr. priv. Nationalbank den Antrag gemacht hatte, einem k. k. Beamten wegen seiner thätigen Verwendung bei Entdeckung mehrerer Verfälscher von österr. Einlösungs- und Anticipations-Scheinen, dann Banknoten, eine Belohnung in Gelde zuzuwenden, haben Se. k. k. Majestät a. h. Ihre Willensmeinung dahin zu erkennen zu geben geruht, daß die Erfolge einer Remuneration an was immer für einen öffentlichen Beamten von Seite eines Privaten oder eines Privat-Institutes unzulässig sei. (R. d. Rggs. Präs. Bd. v. 21. Sept. 1829 S. 1564, n. d. Prov. Gef. XI. Lhl. Nr. 230. *)

*) Laut a. h. Entschliessung v. 7. März 1846 wurde jedoch gestattet, daß ein Polizeibeamter, wenn seine dem Institute der österr. Nationalbank geleistete Unterstützung nach Erkenntniß des Hofammer-Präsidiums von ausgezeichnete Art ist, die ihm von der Bankdirection zuge dachte Remuneration annehmen dürfe.

Remuneration. Grundsätze zur Verleihung von Remunerationen und Geldaushilfen. Mit a. h. Entschliessung vom 23. April 1836 wurde befohlen, daß die Behörden bei der Verleihung von Remunerationen und Geldaushilfen für l. f. Beamte und Diener nach folgenden Grundsätzen innerhalb der Grenzen ihrer Amtswirkksamkeit vorgehen sollen und zwar:

a) In Betreff der Remunerationen:

1. Eine selbst ausgezeichnete Verrichtung der gewöhnlichen, in der Amtspflicht gelegenen Dienste gibt keinen Anspruch auf eine Belohnung im Gelde.

2. Eine Leistung ist nur dann belohnungswürdig, wenn sie dem Staate einen außerordentlichen, von der Wirksamkeit des Beamten abhängigen Nutzen verschafft hat, oder wenn sie durch längere Zeit fortgesetzt, mit außerordentlicher Anstrengung verbunden war.

3. Der Betrag der Belohnung ist von der Größe des Nutzens oder der bewirkten Ersparung für den Staat, von der Dauer der außerordentlichen Verwendung sowie von den übrigen Verhältnissen des zu Belohnenden abhängig, wobei jedoch die dem Beamten obliegende Verpflichtung, alle seine Kräfte dem Staate, welcher ihm seinen Unterhalt gewährt, zu widmen, nicht außer Acht zu lassen, und bei Vertretungen die Ersparung der erledigten Befoldung für sich allein nicht als Motiv einer Belohnung zu betrachten sind.

4. Praktikanten und andere unentgeltlich dienende Individuen müssen sich da, wo es der Dienst fordert, nach der Weisung ihres Vorgesetzten unentgeltlich verwenden lassen, oder den Dienst aufgeben, und nur in den Fällen, wo die ad 1 und 2 bezeichneten Bedingungen eintreten, darf für die-

selben um die Verleihung einer Geldbelohnung eingeschritten werden.

5. Die bereits angeordneten Ausweise über die angewiesenen Geldbelohnungen sind fortan in den vorgeschriebenen Terminen mit Aufführung der Gründe und Veranlassungen der Bewilligungen der allgemeinen Hofkammer vorzulegen.

b) In Betreff der Geldaushilfen werden die bisher gehandhabten Grundsätze in Erinnerung gebracht, wornach bei Aushilfsgesuchen auf einen glaubwürdigen Beweis des Krankheits- oder Unglücksfalles und der Größe der dadurch verursachten Auslagen zu dringen, die Aushilfe nur als eine Erleichterung, nicht als vollständiger Ersatz zu betrachten, endlich auf Auslagen, welche schon vor längerer Zeit vor überreichtem Gesuche vorfielen, sowie auf unbedeutende Krankheiten und geringe Auslagen keine Rücksicht zu nehmen ist. Mit Festhaltung dieser Grundsätze haben die Behörden insbesondere zur möglichsten Schonung der Staats-Finanzen folgende Anhaltspunkte bei Verleihung von Geldaushilfen im Auge zu halten:

1. Die Voranschläge, welche nicht überschritten werden dürfen.

2. Die für einzelne Behörden zu Bewilligungen und Aushilfen festgesetzten Beträge.

3. Die Instructionen und Wirkungskreise, welche den Betrag festsetzen, bis zu welchem eine einzelne Bewilligung Statt finden darf.

In den Referatsbögen sind übrigens die Bewilligungen von Remunerationen und Geldaushilfen ersichtlich zu machen, und die Uebersichten der Gesamtanweisungen am Schlusse jedes Jahres der Hofkammer vorzulegen. (Hfkr. D. v. 6. 1836 Z. 18849 an sämtliche Länderstellen. Verordnung der nied. österr. Regierung vom 27. Juli 1836 Zahl 34736. Pol. Ges. S. 64. Bd.

Nr. 79. n. ö. Prov. Ges. S. 18. Band Nr. 140.)

Remuneration. In Erledigung des hierortigen Einschreitens vom 3. Oct. l. J. Z. 18323 um eine tägliche Zulage für einen exponirten Stadthauptmannschaftlichen Diener hat das hohe Ministerium des Innern mit Erlass v. 15. Oct. l. J. Z. 21233/188 Folgendes anzuordnen befunden: In allen jenen Stadthauptmannschaftlichen Berichten, worin um Bewilligung von Remunerationen, Zulagen und dgl. für Beamte oder Mannschaft eingeschritten wird, sind von Fall zu Fall, sowohl die Dienstes-Kategorien, welcher das betreffende Individuum angehört, genau zu bezeichnen, als auch die in dieser Eigenschaft ihm zukommenden Bezüge bestimmt anzugeben. (Dec. der k. k. Statth. vom 16. Nov. 1849 Z. 19510/736.)

Remuneration, siehe **Praktikanten**.

Reparaturen, zu jeder Art von Bauten ist sich nur allein befugter Bau- und Werkmeister zu bedienen, s. **Feuerlöschordnung** für die Landstädte und Märkte §. 12 u. **Feuerlöschordnung** für Wien §. 1.

— an Gebäuden, zu denselben sind keine unbefugten Arbeiter oder Gesellen zu verwenden, s. **Maurergesellen**.

Reservations-Invaliden, siehe **Militär-Invaliden**.

Reserve, deren Aufhebung, siehe **Militär-Rekrutierung**.

Restaurateurs, siehe **Speiszettel**.

Restorationen, deren Errichtung in den Bahnhöfen der Eisenbahn betreffend, s. **Gasthänser**.

Retiraden, s. **Bauordnung** für Böhmen. §. 22 und 56.

— wegen deren Herstellung in neuen Gebäuden s. **Baupläne**. (Rigs-

Verordnung vom 27. Februar 1836.
§. 13.

Retiraden, siehe **Nothdurftscabinete**.

Nettig dürfen die Kellerschenter an die sitzenden Gäste verabreichen. (Kellerschant-Ordnung vom 29. Jänner 1814.)

Rettung der Scheintodten, siehe **Scheintodte**.

Rettungsanstalt, siehe **Scheintodte**.

Rettungsapparate, deren Aufstellung in den Stationsplätzen der Eisenbahn, s. **Eisenbahn**. (Bdg. vom 8. Jän. 1850.)

Rettungshaus. Die Direction des Wiener Schutzvereines für aus Straf- und Verwahrungsorten entlassene Personen hat mittelst Schreiben vom 5. d. M. anher mitgetheilt, daß wiederholt von den Pol. Bez. Dir. jugendliche Individuen in die Vereinskanzlei ohne vorläufige Mittheilung Befuß der sogleichen Aufnahme in das Rettungshaus gestellt werden, welcher Vorgang einerseits den Vereinsstatuten entgegen ist, andererseits auch die Unzulässigkeit mit sich bringt, daß für polizeilich übersendete Candidaten nicht immer der erforderliche Platz im Rettungshause vorhanden ist. Deshalb werden die Bezirks-Directionen über Ansuchen der genannten Vereins-Direction angewiesen, wo die Unterbringung eines jugendlichen in polizeiliche Behandlung gekommenen Individuums im Rettungshause wünschenswerth erscheint, sich vorläufig im Correspondenzwege unter Bekanntgebung der die persönlichen Verhältnisse und die Qualification des zur Aufnahme in das Rettungshaus beantragten Individuums betreffenden Daten an die gedachte Direction zu wenden, deren Entscheidung hierauf ungesäumt erfolgen wird. (Circular der k. k. Polizei-Ober-

Direction vom 10. Febr. 1847 Zahl 2291.)

Rettungshaus. Die Direction des Wiener Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder hat das Ersuchen gestellt, den Bezirks-Commissariaten die Grundsätze mitzutheilen, nach welchen der Verein bei Aufnahme von Knaben und Mädchen in seine Rettungshäuser statutenmäßig vorzugehen hat: Es werden nämlich in diese Anstalten bis zu der von den beschränkten Räumen und Mitteln auf höchstens 36 Knaben und 15 Mädchen bemessenen Zahl nur Unmündige unentgeltlich aufgenommen, welche aus Straf- und Verwahrung-Anstalten entlassen, arm und verwaist und hieher zuständig sind oder deren sonstige Verwaehrlosung nachgewiesen wird. Sind ausnahmsweise Aeltern oder zur Pflege verpflichtete Personen vorhanden, müssen auch diese verarnt und durchaus nicht in der Lage sein, die elternliche Aufsicht und Pflichten auszuüben, und diese für die Dauer der Erziehung im Hause dem Vereine übertragen, denn der Verein will nicht die Eltern etwa bloß ihrer Bequemlichkeit wegen ihrer gesetzlichen Pflicht entheben. Von der Bedingung der Unmündigkeit kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, von der Zuständigkeit gegen Vergütung der Gesamtkosten von 100 fl. C. M. als minimalem Jahresbeitrag und ebenso von den übrigen Bedingungen nur gegen gänzliche oder theilweise Vergütung der Kosten Umgang genommen werden. Die Bezirks-Commissariate haben sich demnach in vorkommenden Fällen dieser Mittheilung gemäß zu benehmen. (Decr. der k. k. Stadth. v. 30. Jän. 1851 Z. 1229/250.)

Rettungshaus, s. **Schutzverein**.

Rettungskästen, deren Aufstellung an den Eisenbahnen, s. **Eisenbahn**. (Bdg. v. 8. Jän. 1850.)

Rettungskästen, siehe **Schein-**
tobte.

Rettungstaglia, s. **Laglia**.

Rettungsversuche, siehe **Schein-**
tobte.

Rettungszillen am Wiener Donau-
canale, s. **Donaucanal**.

Rennionen, s. **musikalische Un-**
terhaltungen.

— — s. **Musikimpfost**.

Revaccination, Einführung der-
selben, s. **Impfung**. (Bdg. vom 30.
Juli 1840.)

Revers-Clausel wegen der gehei-
men Gesellschaften ist aus den Dienst-
eiden der Beamten wegzulassen, s. **Be-**
amten-Dienstleid.

Reverse, Formular bei Uebernahme
von Irtsinnigen, s. **Irtsinnige**. (Bdg.
v. 29. Dec. 1841.)

— — wegen Erziehung der Kinder
bei gemischten Ehen, s. **Ehen**.

Reversion. Um dem Ueberhand-
nehmen von Reversionen nach Möglic-
keit Schranken zu setzen, wird den Do-
minien und Gemeinden aufgetragen,
die nöthigen Anstalten zu treffen, da-
mit von ihnen und ihren Gemeinden,
an welche die von dieser Provinz Ab-
geschobenen übergeben werden, auf
solche eine thunliche Obacht getragen
werde, damit sie nicht so leicht Gelegen-
heit finden mögen, manchmal selbst un-
ter Vorspiegung verschiedener Vor-
wände die Grenzen dieser Provinz zu
betreten. (R. d. Rggs. Bdg. vom 10.
Mai 1808. Krop. G. S. 24. Bd.
S. 470.)

— — Zur wirksamen Abhaltung
der so vielfältigen Reversionen wurde
angeordnet, daß bei dem Abschieben die
nöthige Vorsehung zu treffen sei, damit
den Abgeschobenen keine Gelegenheit
zur Entweichung und Rückkehr gelassen
werde, gleichwie auch diejenigen Orts-
obrigkeiten, an welche die Abschiebung
geschieht, allemal davon zu unterrichten

und durch die Behörden dahin anzu-
weisen seien, daß sie auf derlei Abge-
schobene eine besondere Obacht tragen,
damit sie nicht Gelegenheit zur mehr-
maligen Wiederkehr finden. (Hflz.
Bdg. vom 9. Juni 1808, n. d. Rggs.
Decr. v. 23. Juni 1808.)

Reversion. Nach den bisher gemach-
ten, auch von der Pol. Hofstelle bestätig-
ten Erfahrung werden die zur Reinhalt-
ung der Hauptstadt von Bettlern und
Müßiggängern eingeleiteten Verfügun-
gen durch die häufige Rückkehr der von
hier mit dem Hauptschub weiter beför-
derten Schüblinge und durch die ge-
linde Bestrafung der Reversion in ihrem
wohlthätigen Wirkungen sehr gehemmt.
Dem Magistrat wird daher zur Pflicht
gemacht, nicht nur alle Schubreverten-
ten überhaupt, und insbesondere die-
jenigen, welche schon mehrmals in der
Reversion betreten wurden, strenger,
als bisher zu bestrafen, sondern auch
darüber, ob sie vom Schubtransporte,
in welcher Station, auf welche Art,
sohin ob erst aus ihrem Geburts- oder
Bestimmungsorte, oder unterwegs ent-
wichen sind, umständlich zu vernehmen,
und sodann bei Abgang eines Schub-
transportes mit einem abgesonderten
Berichte eine Tabelle über sämmtliche
darunter befindliche Revertenten mit
Anführung der nach der erwähnten Art
erhobenen Umstände und Anzahl ihrer
Bestrafung hieher vorzulegen, damit
diejenigen, welchen die vernachlässigte
Aufsicht über die Schüblinge, und die
Nichtbefolgung der bestehenden Schub-
vorschriften zur Last fällt, zur strengen
Verantwortung gezogen werden könn-
en. (Decr. der n. d. Reg. v. 21. Mai
1818 Z. 20461. Bdg. des böhm. Sub.
v. 3. Aug. 1818 Z. 35812.)

— — Wenn eine Person nicht in
Folge eines richterlichen Urtheils und
nicht wegen eines Vergehens, auf wel-
ches gesetzmäßig die Strafe der Abschaf-

fung verhängt ist, sondern nach ausgestandener Strafe in Polizeihinsicht von hier abgeschoben wird, so kann ihr aus dieser Rücksicht allein die Zurückkunft nach Wien in der Voraussetzung nicht verwehrt werden, wenn sie sich ausweisen kann, daß sie durch irgend einen Dienst, oder andere ehrliche Beschäftigung ihren Unterhalt sich zu verschaffen vermag, weil es eine in dem Gesetze nicht gegründete, äußerst harte Strafe wäre, wenn eine solche, bloß aus Polizeirücksichten abgeschobene Person durchaus und unter keinem Bedingnisse mehr hieher kommen könnte. (Decr. der n. ö. Reg. vom 10. Novbr. 1818 Z. 44114, an den W. Mag.)

Reversion. Aus dem Anlasse, daß eine Bezirks-Direction dem Wiener Magistrat ein abgeschobenes Individuum als Revertent anzeigte, weil dasselbe sich wieder hier und im Dienste eines W. Bürgers befinde, ohne daß ihm die Abschiebung nachgesehen werde, hat gedachter Magistrat mit Note v. 29. Mai 1819 der k. k. Pol. Ob. Dir. erinnert, daß dieses Individuum vollkommen zur Abschiebung geeignet gewesen wäre, wenn nicht dessen Dienstgeber gebeten hätte, dasselbe auf freiem Fuße zu belassen. Auch sei dieses Individuum bloß wegen Mangel eines ordentlichen Erwerbes von hier in Polizeihinsicht mit Schub wegbefördert worden, und, da es gegenwärtig mit einem obrigkeitlichen Pässe versehen sei, und sich in einem ordentlichen Dienste befindet, so könne dasselbe in Folge bestehender h. Regs. Weis. v. 10. Novbr. 1818 Z. 44114, so lange dasselbe mit einem ordentlichen Erwerbe versehen ist, nicht als Revertent behandelt werden. (Pol. Ob. Dir. Circ. an sämmtl. Bez. Dir. v. 17. Juni 1819.)

— — Insofern Jemand von Wien nicht abgeschafft, sondern nur aus polizeilichen Rücksichten weggewiesen

wurde, steht die Amtshandlung über Gesuche und Aufhebung der ausgesprochenen Hinwegweisung den Unterbehörden zu; die Bewilligung der Regierung um Rücksicht der Abschaffung ist nur in jenen Fällen einzuholen, wenn diese als Strafe verhängt, somit im Urtheile ausgedrückt wurde. Hierbei wird erinnert, daß eine Hinwegweisung vom hiesigen Plage aus polizeilichen Rücksichten keine Strafe sei, daß sie also auch nicht die Wirkung derselben haben kann. Werden also Individuen nach ausgestandener Strafe aus polizeilichen Rücksichten, entweder weil sie nicht hier sesshaft waren, oder weil sie nicht hier geboren sind, und zur Zeit ihrer Aburtheilung keinen ordentlichen Erwerb ausweisen konnten, von hier wegweisen und kommen dann derlei Individuen über kurz oder lang in rechtlichen Wegen und Geschäften, um zeitlich oder auch auf immer zu bleiben, wieder hieher, so können sie unter solchen Umständen bloß wegen ihrer Anherkunft niemals zu was immer für einer Strafe gezogen werden und dieses aus dem Grunde nicht, weil unter solchen Umständen die Beeinträchtigung der bürgerlichen Freiheit und der bürgerlichen Rechte eines österreichischen Staatsbürgers durch kein Gesetz gerechtfertigt werden könnte. (Vdg. der n. ö. Reg. v. 22. Mai 1834 Z. 25612, an den W. Magistrat.)

Reversion. Den Ortsobrigkeiten wurde zur Pflicht gemacht, jene Individuen, welche bereits ein oder mehrere Male aus der Residenzstadt Wien oder deren unmittelbare Umgebungen in ihre Heimath abgeschafft worden sind, genau zu überwachen und denselben nur aus äußerst wichtigen und erwiesenen Ursachen Pässe oder Reisebewilligungen dahin zu ertheilen. (Vdg. des böhm. Sub. Präf. v. 14. Aug. 1835 Z. 5937.)

— — Es ereignet sich vielfältig

der Fall, daß Leute, die von hier in ihre Heimath abgeschafft und abgeschoben werden, zu oft wiederholten Malen in der Schubreversion zu Lemberg betreten werden. Bei diesen Umständen erscheint auch die ange strengteste Thätigkeit der hiesigen Local-Polizei-Behörden gegen das Andrängen auswärtiger Bettler und Vagabunden vom Lande durch die Nachlässigkeit der Ortsobrigkeit in einer entsprechenden Ueberwachung dieser Individuen erfolglos. Wenn man auch nicht verkennet, daß eine solche Ueberwachung schwierig ist, so ist es doch andererseits auch unbestreitbar, daß von Seite der Ortsobrigkeiten in dieser Beziehung bisher sehr wenig geleistet wird, und vorzugsweise durch eine entsprechende Anweisung und Anhaltung der betreffenden Dorf- und Gemeinde-Richter, sowie auch Anhaltung der betreffenden Gemeinden, ihre arbeitsunfähigen Armen nach den bestehenden Directivregeln zu versorgen, viel gethan werden könnte. Man findet es demnach für nothwendig, die k. k. Kreisämter zur weiteren Erinnerung an die unterstehenden Dominien auf den §. 38 des Schubpatentes vom 3. Nov. 1786 aufmerksam zu machen, nach welchem bei vorkommenden Schubreversionen aus Nachlässigkeit der Grundherrschaft die Kosten der neuerlichen Verabschiebung dieser oder der Zuständigkeitsgemeinde zur Last fallen, und zugleich den Lemberger Magistrat anzuweisen, nicht nur alle Schubrevertenten überhaupt nach dem §. 82 St. G. B. II. Thls., sondern insbesondere jene, welche schon mehrmal in der Reversion betreten wurden, strenger als bisher zu bestrafen, sondern dieselben auch darüber, ob sie vom Schubtransporte, in welcher Station, auf welche Art, sohin ob erst aus ihrem Geburts- oder Bestimmungsorte oder unter Wegs entwichen sind, näher zu vernehmen. Bei

der Rückziehung von solchen Schubrevertenten sind die betreffenden Zuständigkeits-Obrigkeiten aufzufordern, diese Individuen einer besonderen Ueberwachung zu unterziehen, als, wenn sie sich eine Nachlässigkeit in dieser Beziehung zu Schulden kommen lassen, nachdem sie auf einzelne Personen dieser Art besonders aufmerksam gemacht wurden, dieselben nicht nur zum Ersatz der Kosten der Verpflegung und Abschiebung dieser Individuen nach dem §. 38 des Schubpatentes v. J. 1786 verhalten werden würden, sondern bei wiederholter Schubrückkehr und Wiederbetretung das betreffende Individuum auch auf Kosten der Zuständigkeits-Obrigkeit in das hiesige Zwangsarbeitshaus gebracht, und daselbst durch eine den Umständen entsprechende Zeit zur Angewöhnung zur Arbeit behalten, und sodann der Zuständigkeits-Obrigkeit wieder rückgeschoben werden würde. (Galiz. Sub. Bdg. v. 30. Juni 1840 Z. 29911. Prov. G. S. für Galizien v. J. 1840.)

Reversion. Auch den mit gebundenen Marschrouten ausgewiesenen Personen darf keine Reiseurkunde nach dem Orte der Ausweisung ertheilt werden. **S. Ausweisung.**

— — Maßregeln zur Hintanhaltung von Reversionen, s. **Schub** (Bdg. v. 13. April 1817, v. 19. Nov. 1817, v. 26. Febr. 1823, v. 26. Nov. 1829, u. 9. Dec. 1831) u. **Zwangsarbeitshaus.** (Bdg. v. 12. Mai 1852.)

— — Notionirung der Revertenten in das Zwangs-Arbeitshaus, siehe **Zwangs-Arbeitshaus.** (Bdg. v. 18. Juni 1852.)

— — s. **Abschaffung, Rückkehr.** Revertenten, Notionirung derselben in das Zwangs-Arbeitshaus, siehe **Zwangs-Arbeitshaus.** (Bdg. v. 18. Juni 1852.)

— — s. **Reversion.**

Revisionen der Häuser, f. Häuser-Revisionen.

— — f. **Polizei-Beörden.** **Wirtunastreis** §. 15.

Regimentirung, f. Zimentirung.

Richter. Unterricht für Richter und Geschworne in Dörfern, in Polizei- und Sicherheitsfachen, f. **Polizei-Ordnung.**

Richteramts = Prüfungen, zu denselben sind Israeliten zuzulassen, f. **Juden.**

Riemstechen oder **Bandspiel,** ist als **Hazardspiel** verboten. Nach dem a. h. Patente vom 1. Mai 1784 sind alle **Glücks- oder sogenannten Hazard-Spiele** unter was immer für einem Namen, den die Spielfucht zur Vereitlung der vielmal schon gegen die **Glücks-spiele** erlassenen Gesetze für dieselben erfunden hat oder noch erfinden mag, ausdrücklich verboten. Das **Criterion** eines **Hazard-Spieles** ist daher dahin festgestellt worden, daß jedes Spiel als ein **Hazard-Spiel,** somit als nicht erlaubt angesehen werden müsse, wo bloß der Zufall den Gewinn und Verlust der Spielenden bestimmt, und es dabei nicht auf die **Geschicklichkeit** der Spieler ankommt. In diese **Classe** der **Hazard-Spiele** muß nun das **Riemstechen** gereiht werden, weil es bei diesem Spiele von Seite des **Stechenden** vorzugsweise nur vom Zufall abhängt, ob seine **Stechnadel** in den **Falten** des **Riemens,** oder außerhalb derselben schießt, und weil es überdies noch von der **Fertigkeit** und dem **Willen** des **Riemhalters** abhängt, die **Spielenden** gewinnen zu lassen, somit dabei auch sehr leicht **Uebervortheilungen** und **Betrügereien** Statt finden können. In dieser **Beziehung,** und weil ferner das **Riemstechen** schon in einem unterm 12. Decbr. 1752 erlassenen a. h. Patente unter jenen Spielen genannt erscheint, welche auf dem Lande zu spielen auf das **schärfste**

verboten werden, findet die **Regierung** das **Spiel Riemstechen** als ein **Hazard-Spiel** zu erklären, als solches zu **verbieten,** daher auch mit der im §. 266 des II. Thls. des St. G. B. dafür ausgesprochenen Strafe zu **verpönen.** (N. d. Kgg. Bd. v. 18. Nov. 1830 Z. 52732. N. d. Prov. G. S. 12. Thl. Nr. 316.)

Kinderpest. Auszug aus der in Folge Hffzl. Decr. v. 13. Nov. 1834 Z. 27250 kundgemachten **Belehrung** über die **Thierseuchen.** Die **Maßregeln** sowohl zur **Verhütung,** als auch zur **Unterdrückung** der schon ausgebrochenen **Kinderpest** bestehen in solchen, welche der **ursprünglichen** Erzeugung der **Krankheit,** vorzüglich aber der **Verbreitung** des **Ansteckungsgiftes** entgegen wirken; auf **ärztliche** Behandlung und **Vorbeugung** durch **Heilmittel** darf demalen nur **wenig** gebaut werden. Die **Kinderpest** ist eine so **bösartige** Krankheit, daß meistens neun **Zehntel** der **Erkrankten,** oft aber alle daran zu **Grunde** gehen. Ungeachtet der vielen dagegen **angerühnten** Mittel ist doch **bisher** noch kein einziges darunter als **verlässlich** anerkannt; die **künftigen** **Maßregeln** bestehen theils in der **sorgfältigen** **Beseitigung** und **Fernhaltung** alles dessen, was auf das **Hornvieh** **schädlich** einwirkt, in der **Reinhaltung** der **Thiere** und **Ställe,** in der **zweckmäßigen** **Ernährung** mit **gesundem** **Futter,** in **gehöriger** **Lüftung** der **Ställe** u. s. w., theils in der **Vermeidung** einer **Ansteckung.** Die **Bewahrung** gegen die **Ansteckung** als das **sicherste** und **verlässlichste** **Mittel,** das **gesunde** **Hornvieh** vor der einmal **ausgebrochenen** und **Verbreitung** drohenden **Krankheit** zu **schützen,** geschieht durch gewisse **Sicherungsmäßregeln,** die entweder zu jeder Zeit **beobachtet** werden müssen, um **ansteckende** **Krankheiten** überhaupt und **insbeson-**

bere die Kinderpest von unseren Heerden abzuhalten, oder es sind solche, welche besonders dann befolgt werden müssen, wenn wirklich die Löserdürre in der Umgegend, in benachbarten Orten, oder gar in der Ortschaft selbst schon zum Ausbruche gekommen sein sollte. Die genaue Befolgung der Verhaltensregeln, welche hiermit zum Nutzen der Landwirths und Viehbesitzer angerathen werden, ist von der allergrößten Wichtigkeit, um ihren Viehstand gegen die Löserdürre sowohl als gegen jede andere Ansteckungskrankheit möglichst zu verwahren.

1. Wo es nur immer möglich ist, sollte der Viehbesitzer dafür Sorge tragen, daß er zu jeder Jahreszeit einen hinlänglichen Vorrath von gutem genießbaren Futter habe, um seine Thiere für den Fall einer herrschenden Viehseuche zu Hause verpflegen zu können, und sie nicht mit allem übrigen Viehe auf die gemeinschaftliche Weide schicken zu müssen.

2. Jedes aus einem fremden Orte angekaufte Stück Melk-, Zug- oder Schlachtvieh darf, zumal wenn im Orte, woher es kömmt, oder in der Umgebung irgend eine Viehkrankheit herrscht, von dem Eigenthümer nie sogleich zu dem schon vorhandenen Vieh in den Stall gestellt, noch viel weniger aber auf die Gemeineweide geschickt werden, sondern es soll in irgend eine abgesonderte Schupse oder in den leeren Stand eines Pferdestalles eingestellt und durch 10 Tage lang beobachtet werden, um sich von der bleibenden Gesundheit und Unverdächtigkeit desselben genau zu überzeugen. Die Gemeinde muß besonders auf den Fleischhauer im Orte ein wachsames Auge haben und durchaus nicht zugeben, daß sein angekauftes fremdes Schlachtvieh unter die Gemeinherde komme, vielmehr soll er für seine zum Schlachten angekauften Thiere

immer einen eigenen Stall haben, der von seinem Wirthschafts-Viehstalle ganz abgesondert sein muß. Wie in größeren Städten und Märkten überall schon die so nützliche Einrichtung der Fleischschau getroffen ist, so sollte es auch in den kleinern Ortschaften durchaus nicht vernachlässigt werden, daß beim Schlachten selbst jedesmal ein Sachverständiger z. B. der Wundarzt oder der Richter zugegen sei, um die innern Theile des geschlachteten Thieres genau zu besichtigen, damit wenn Spuren von Löserdürre oder einer andern ansteckenden Seuche sich zeigen, sogleich jene Maßregeln ergreifen werden können, von welchen weiter unten die Rede sein wird.

3. Dem Viehhirten oder Halter im Orte und dem Raier oder Oberknecht in Maierhöfen ist das Curiren des kranken Viehes in der Nachbarschaft durchaus zu untersagen, weil er auf diese Weise leicht ein Ansteckungsgift unter die einheimische Heerde bringen kann. Ohne Bewilligung des Ortsvorstehers soll er kein fremdes Stück Hornvieh unmittelbar vom Eigenthümer in die Heerde aufnehmen. Von jeder Erkrankung eines Stückes soll er sogleich dem Eigenthümer und Ortsvorsteher die gehörige Meldung machen, damit dieses dann abgesondert zu Hause gehalten und beobachtet werde.

4. In Orten, wo Viehmärkte abgehalten werden, oder wo solche Viehmärkte auch nur in der nächsten Nachbarschaft Statt finden, ist zur Vermeidung der so leicht möglichen Ansteckung darauf zu achten, daß man das Vieh nur auf solche Weiden treibe, die von den Marktplätzen entlegen sind, und zwar so, daß es auf dem Wege dahin auch gar nicht einmal vor diesen Plätzen vorbei komme. Wo dieses nicht thunlich ist, soll man das einheimische Vieh zur Marktzeit lieber ganz zu

Hause halten. Das zu Markte gebrachte Vieh soll aber weder in die Ställe des Ortes untergebracht, noch zur Hütung mit der Gemeindeheerde zugelassen werden. Der Marktplatz sollte niemals im Orte selbst, sondern außerhalb desselben auf einem abseits gelegenen Plage sein, der vom einheimischen Vieh weder als Straße noch als Weide betreten wird.

5. In Ortschaften, wo Schlachtviehtriebe die Straße passiren, besonders in Kriegszeiten, ist es am sichersten, den Treibern gar nicht den Weg durch die Ortschaft zu gestatten, sondern dazu einen andern außerhalb um dieselbe zu bestimmen. Wo dieses nicht angeht, müßten die Ortsinwohner ihr Vieh so lange in Ställen eingesperrt halten, bis die ganze Treibheerde vorübergegangen und die Straße von allem Unrathe, den das fremde Vieh zurückgelassen hat, gereinigt ist. Die Beseitigung dieses Unrathes muß aber mit großer Vorsicht Statt finden, er muß auf einen mit Pferden bespannten Wagen geladen und an einem abseitigen, dem Vieh ganz unzugänglichen Orte an der Luft ausgebreitet oder tief eingegraben werden; selbst der Knecht, der zu dieser Arbeit gebraucht wurde, muß seine Kleider wechseln und einige Tage lang von dem einheimischen Vieh sich entfernt halten.

6. Wenn eine solche Verdacht erregende fremde Treibheerde in der Nähe einer Ortschaft übernachten muß, so sind dazu solche Plätze zu bestimmen, die später von einheimischem Vieh nicht betreten werden dürfen. Niemand soll zwischen dem einheimischen und fremden Vieh hin und her gehen; dem Treiber und Händler sollen Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse zum Plage hinausgebracht werden, die Gemeinde hat das Recht, das Uebernachten derselben in den Wirthshäusern ganz zu verwehren.

Von dem bei der Verpflegung der Treibheerde übriggebliebenen Futter darf nicht das Mindeste für das einheimische Vieh verwendet werden. So lange ein solcher Trieb in der Nähe des Ortes verweilt, müssen verlässliche Wächter aufgestellt bleiben, um zu verhindern, daß kein Stück von der Heerde weggeschwärtzt oder Kränklichkeit halber heimlich verkauft werde. Wenn eines zurückbleibt, welches für ermattet ausgegeben wird, so muß es wenigstens 10 Tage ganz abgesondert von allem übrigen Vieh aufgestellt, und derjenige, welcher es zur Wartung übernimmt, von allen Viehställen und allem übrigen Hornvieh der Ortschaft entfernt bleiben. Zeigt sich nur die geringste Spur oder ein Verdacht, daß das Stück pestkrank sei, so muß es der Sicherheit wegen und um größeres Unglück zu verhüten, sogleich ohne Schonung erschlagen und tief vergraben werden.

7. In den Einkehrhäusern auf der Straße soll von der Gemeinde zur Zeit einer Viehkrankheit darauf gesehen werden, daß die Wirthe fremde Zugochsen, die bei ihnen eingestellt werden, von ihrem eigenen Viehe entfernt halten und alle Gemeinschaft zwischen denselben durch Trinkgeschirre, hin und hergeschlepptes Futter, Zu- und Abgehen der Knechte und Mägde sorgfältig vermeiden, und daß sie den Treibheerden auf ihren in der Ortschaft selbst befindlichen Höfen durchaus keine Unterkunft geben.

8. Jede Gemeinde sollte endlich ihres eigenen Wohles wegen darauf bedacht sein, einen sachkundigen und beglaubigten Mann, der selbst kein Rindvieh besitzt, aus ihrer Mitte aufzustellen, der im Erkrankungsfall irgend eines Stückes aus der Heerde dasselbe in Beobachtung nehme, um, wenn etwas Verdächtiges sich daran zeigt, oder wenn bald hernach noch ein zweites

und drittes neben dem ersten gestandenes Thier erkrankt, der Vorsicht halber allsogleich an die vorgesezte Behörde die geziemende Meldung zu machen, damit die gegen die wirklich ausgebrochene Seuche erforderlichen Maßregeln eingeleitet werden können. Nur durch genaue Befolgung der hier angegebenen Regeln wird die Löserdürre am sichersten abgehalten. Der Beweis davon ist schon häufig in jenen herrschaftlichen Raiereten geliefert worden, wo man den Viehstand von der Löserdürre, die im ganzen Umkreise wüthete, völlig unangefastet erhielt, weil man beständig die sorgfältigste Absonderung der darin aufgestellten Thiere beobachtete, nicht nur keine fremden Thiere, sondern auch keinen fremden Menschen in den Stall ließ, welcher seiner Beschäftigung nach mit anderm Hornvieh oder dessen Abfällen zu thun gehabt hatte.

§. 34. Wenn die Kinderpest in der Nähe einer Ortschaft wirklich zum Ausbruche gekommen ist, so sind folgende Sicherungsanstalten mit der strengsten Genauigkeit zu beobachten, welche bei dieser fürchterlichen Seuche um so nothwendiger sind, weil ohne dieselben der Verlust des ganzen Viehstandes beinahe gewiß zu befürchten ist.

1. In der ganzen Gegend und zwar im Umkreise von mehreren Stunden soll kein Kindviehmarkt gehalten werden.

2. Es soll durchaus keine fremde Triebherde, noch inländisch aufgelaufenes Hornvieh auf jener Straße transportirt werden, die durch den angestreckten Ort führt.

3. Mit diesem Orte muß aller Verkehr aufgehoben oder doch möglichst beschränkt werden. Wechselseitige unnöthige Besuche und Zusprüche daselbst und von dort her sind durchaus zu unterlassen, und es ist gar nicht übertriebene

Neuglichkeit, sondern nur nothwendige Vorsicht, alle von dorthier kommende Personen als verdächtig anzusehen, indem sie gar leicht in ihren Kleidungsstücken das Ansteckungsgift mitbringen können. Bei durchaus unvermeidlichem Verkehre mit dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen ist, ist doch wenigstens darauf zu sehen, daß bloß allein Pferde, niemals aber Hornvieh zur Bespannung dahin gebracht werde, und daß die Hunde zu Hause gehalten werden; bei der Zurückkunft müssen die Kleider gewechselt und alle Annäherung zu den einheimischen Thieren vermieden werden.

4. Das Wichtigste ist, daß von den verdächtigen Orten her weder Hornvieh, es sei gesund oder krank, noch Fleisch, Häute, Hörner, Unschlitt, Milch und andere Abfälle eingebracht werden. Wenn zur Zeit einer herrschenden Seuche Viehhändler, Fleischhauer, Gärber, Hirten und Abdecker sich nicht ausweisen können, daß sie aus ganz unverdächtigen Gegenden kommen und nichts mit sich führen, was Ansteckung veranlassen kann; so wäre es am sichersten, sie gar nicht in den Ort einzulassen. Auch Einheimische, die, wies auf dem Lande nicht selten der Fall ist, als thierärztliche Fuschler ihren Nachbarn in den nächsten Dörfern bei den pestkranken Thieren zu Hilfe kommen wollen, dürfen für jetzt nicht in ihre Heimat eingelassen werden, außer wenn man sich versichern kann, daß sie vom einheimischen Vieh sich gänzlich entfernt halten werden.

5. Jedem Landwirth ist zu seinem Vortheile zu rathen, das Vieh jetzt so viel möglich in den Ställen zu halten, wo man es am sichersten vor Ansteckung zu hüten im Stande ist. Sollte dieses wegen zu geringen Futtevvorrathes nicht angehen, so vermeide man wenigstens solche Weiden, die an den

Grund und Boden der benachbarten angesteckten Ortschaft grenzen, und gebe den Hirten noch mehrere Wächter bei, um jede Gelegenheit zur Ansteckung um so sicherer gleich entdecken und abwenden zu können.

6. Jedes in dieser Zeit der Gefahr an was immer für einer Krankheit oder aus unbekannt gebliebener Ursache gefallene Stück Hornvieh muß eröffnet und von Sachkundigen beschäftigt werden. Zeigen sich an dem Nase-Merkmale der Löserdürre, so ist es gewiß, daß die Seuche im Orte eingedrungen sei; die Gefahr ist nun groß, und man muß folgende Regeln mit aller Genauigkeit in Vollzug setzen.

§. 35. Hat sich im Orte auch nur ein einziger Erkrankungs- oder Todesfall an der Kinderpest ergeben, so sind alle Anstalten schon so einzuleiten, als wenn der ganze Ort verpestet wäre, weil nur dadurch der Fortgang der Seuche mit Zuverlässigkeit aufgehoben werden kann. Deshalb muß

1. Um weiteres Unglück zu verhüten, die Gegenwart der Löserdürre sogleich der Ortsobrigkeit angezeigt werden, welche dann sorgen wird, daß das diesfalls Nöthige geschehe, vor Allem aber der Ausbruch der Seuche allen Ortsbewohnern bekannt gemacht, so wie auch den benachbarten Ortschaften die drohende Gefahr angezeigt werde.

2. Muß sogleich der Viehstand des ganzen Ortes von den beorderten Kunstverständigen untersucht werden. Ist schon ein oder das andere Viehstück gefallen oder auch nur sehr krank, so läßt man es im letzteren Falle auf einen ganz abseitigen und entlegenen Ort bringen (wobei der Wagen mit Pferden bespannt sein muß) und daselbst erschlagen und eröffnen. Bestätiget sich dadurch die Gegenwart der Kinderpest, so ist der Hof, in welchem das Stück gefallen, als ganz verpestet anzusehen,

weil man annehmen kann, daß die Ansteckung schon weiter gegangen sei. Sind aber seit der Ansteckung noch nicht 6—8 Tage verflossen, so ist es wahrscheinlich, daß dieses erst erkrankte Stück die benachbarten noch nicht angesteckt habe.

3. In diesem Falle ist die Unterdrückung der Seuche am leichtesten, wenn das kranke Stück sogleich ausgeführt, erschlagen und verscharrt wird. Es kann dann keine weitere Ansteckung erfolgen, weil sich kein Ansteckungsstoff mehr erzeugen kann. Doch muß auch alles Uebrige sich gesund zeigende Vieh aus dem Stalle entfernt, dieser aber wohl versperrt oder auch vernagelt werden. Das Vieh ist dann an einem entlegenen Orte z. B. in einer entfernten Schuppe unterzubringen oder in den Pferde stall des Hofes einzustellen und 10 Tage lang unter genauester Beobachtung zu halten; zeigt sich binnen 10 Tagen kein neuer Erkrankungsfall, so ist man sicher, daß von der Seuche nichts mehr zu befürchten sei.

4. Sobald aber schon ein Stück gefallen oder im höchsten Grade krank ist, so hat dieses gewiß auch schon mehrere nahe stehende angesteckt. In diesem Falle sollen außer dem in der Krankheit schon weit vorgerückten auch die ihm zunächst stehenden erschlagen und mit den übrigen auf oben angegebene Weise verfahren werden. In der neuen Unterkunft, wo die verdächtigen Stücke hingebracht werden, ist es am besten, sie einzeln und abgefordert in Entfernungen von mehreren Schritten anzubinden, der nämliche Knecht, der sie hieher gebracht hat, soll sie auch verpflegen und vor Ablauf der 10 Beobachtungs- oder Contumaztage dem Viehe des Ortes sich nicht nähern, auch mit sonst Niemandem aus dem Orte in Berührung kommen.

5. Ist in einem so angesteckten Hofe

ein zahlreicher Viehstand, so wird dieser in Haufen von 5—10 Stücken abgetheilt, und jeder von den andern durchaus abgesondert gehalten, so daß jede Abtheilung ihren eigenen Wärter erhält, die nicht in Gemeinschaft mit einander kommen dürfen. Wo keine Stallungen sind, bringe man die Thiere in eine Au oder Waldung oder in einen ungezäunten Platz. Der Nutzen dieser Einrichtung besteht darin, daß, wenn in einem solchen Viehstande auch ein angekranktes Viehstück sich befindet, die Ansteckung sich dann doch nicht auf die ganze Heerde verbreiten, sondern nur auf einige wenige übergeben kann, die neben dem Kranken in der besonderen Abtheilung sich befinden.

6. Gibt dann eines dieser Stücke ein Zeichen der Krankheit, so muß es von den übrigen gleich weggestellt oder auf wenigstens 15 Schritte weiter geführt und dort angebunden werden, bemerkt man aber, daß die Krankheit wirklich ausgebrochen ist, so muß es in den abgesperrten Stall gebracht werden, welcher zum Spital bestimmt ist und wo es von einem erfahrenen Thierarzte behandelt werden kann. Die Viehabtheilung, in welcher sich früher das nun erkrankte Stück befand, muß nun unter noch strengerer Absonderung bleiben, bis man sieht, ob nach Verlauf von 10 Tagen nicht neuerdings ein Stück erkrankt ist.

7. Wo immer in einem Orte die Pöferdürre zum Ausbruche gekommen ist, dort sind die Viehmärkte durchaus einzustellen, weil dadurch nur Gelegenheit zur Weiterverbreitung des Giftes gegeben wird; auch alle Ueberfiedlungen der Einwohner mit ihrem Viehe sind zu dieser Zeit nicht zu gestatten, eben so wenig das gemeinschaftliche oder einzelne Austreiben des Viehes auf Gemeinweiden.

8. Im Seuchenorte und dessen Um-

gebung soll nur mit Pferden gefahren werden; sämmtliches Hornvieh aber muß so lange in den Ställen versperrt bleiben, bis die Seuche ganz getilgt und die Erlaubniß des Austriebes durch die Obrigkeit bekannt gemacht wird. Die Thüren der Ställe sind aber auch so genau zu verschließen, daß weder Hühner, Hunde, Katzen u. dgl. durchschlüpfen können; auf der Straße herumlaufende Hunde sind einzufangen, einzusperrn, an die Kette zu legen oder zu erschlagen, weil durch diese Thiere das Kinderpestgift leicht verschleppt werden kann.

9. Beim Ausführen der gefallenen Stücke oder beim Ueberstellen des kranken und verdächtigen Viehes an einsame Orte soll so viel möglich ein wenig betretener und abseitiger Weg gewählt werden; aller Unrath, wovon er dabei verunreinigt wird, ist sogleich bei Seite zu schaffen und zu verscharren.

§. 36. Bisher ist noch kein einziges sicheres Arzneimittel zur Heilung oder Verhütung der Pöferdürre bekannt. Das einzige und sicherste Vorbauungsmittel ist vollkommene Verwahrung der Thiere vor Ansteckung, was aber nur durch strenge Stallsperrre erreicht werden kann, wenn zugleich die Leute, die sie warten und pflegen, von aller Gemeinschaft mit jenen sich enthalten, welche mit verdächtigem und krankem Viehe oder mit den schon §. 30 genannten giftfangenden Gegenständen zu thun haben. Solche Stücke also, von denen man sicher ist, daß sie auf keine Weise angesteckt worden, bedürfen gar keiner andern Behandlung, als jener, welche überhaupt zur guten Pflege und Wartung gehört. Die wirklich verdächtigen oder erkrankten Stücke können nur mit Genehmigung und unter der Oberleitung der hohen Behörde nach zweckmäßig getroffenen Veranstellungen von

einem dazu bestimmten Thierarzte behandelt werden. Dagegen sind alle unberufenen Thierärzte und Pfuscher, die von Stall zu Stall gehen und gar oft die Seuche von einem Dorfe in das andere tragen, ohne Ausnahme abzuweisen, und ihnen weder in angesteckte Ställe, oder zu kranken, noch zu den übrigen unter Sperre gehaltenen Thieren der Zutritt zu gestatten. Wenn aber auch verdächtige oder solche Stücke, bei denen die Krankheit schon wirklich zugegen ist, unter gehöriger Vorsicht der Behandlung eines erfahrenen Thierarztes übergeben werden, so ist es doch rathlich, jene die schon mit aashaftem Durchfalle befallen und so schwer krank sind, daß zu ihrer Genesung keine Aussicht mehr vorhanden ist, lieber unter gehöriger Vorsicht wegzuschaffen und auf dem zur Begrabung der Aeser bestimmten Plage zu tödten und tief zu verscharrten, weil solche Stücke den Stall nur noch mehr verpestern und das Aufkommen der übrigen Thiere erschweren.

§. 37. Die Aeser der an der Kinderpest gefallenen Thiere so wie auch jene schwer kranken Stücke, die nicht mehr zu gehen im Stande sind, werden ohne Aufenthalt auf einen mit Pferden bespannten Wagen gelegt und auf einem abseitigen, vom gesunden Vieh auf lange Zeit nicht zu betretenden Wege an einen Platz ausgeführt, der weit genug von der Ortschaft und allen Straßen entfernt, keiner Ueberschwemmung ausgesetzt und gegen Zutritt des Viehes durch Graben, Umzäunungen oder Gebüsche hinlänglich versichert ist. Hier sind die Aeser, bei denen die Behörde die Ablederung erlaubt, durch den Abdecker sogleich abzuhäuten, bei welchen dieses aber nicht Statt findet, sammt der Haut, welche durch mehrere Einschnitte ganz unbrauchbar gemacht wird, und sammt

dem Blute und den sonstigen Abfällen in eine 6 Fuß tiefe Grube zu verscharrten, auf welche die Erde dann festgestampft, und mit Dornsträuchern bedeckt werden muß. Man versieht solche Orte überdies noch mit einem Warnungszeichen, um sie für Jedermann kenntlich zu machen. Die Häute müssen nach dem Abledern ohne Verzug in die mit Kalk und Aschenlauge gefüllten Bodungen gelegt werden. In diesen werden sie mit Steinen beschwert, noch besser aber mit einem Schlosse verperrt, wenigstens 2 Tage gelassen, dann an einem sichern Orte der freien Luft durch 8 Tage ausgelegt, öfter unter dieselben ein Strohfeuer gemacht und hierauf zum Besten der verunglückten Eigenthümer in Verwahrung gebracht. Früher als 4 Wochen nach vollkommen beendigter Seuche dürfen sie nicht verkauft werden. Auf gleiche Weise wird auch mit anderen brauchbaren Abfällen z. B. Unschlitt, Hörner zc. verfahren; das erstere muß auf dem Verscharrungsplage noch ausgeschmolzen und in reinen Gefäßen aufbewahrt, die öfter einige Tage in Salzwasser gelegt und dann getrocknet werden.

§. 38. Selbst nach wirklich beendeter Seuche sind die Anstalten zur Reinigung der angesteckten oder verdächtigen Ställe und Höfe eben so dringend nöthig, als zur Zeit der herrschenden Seuche, um vor aller weiteren Ansteckung sicher zu sein. Oft kommt nämlich noch nach Monaten und halben Jahren die Seuche neuerdings zum Ausbruche, bloß dadurch, daß noch wirksames Ansteckungsgift in Ställen, am Dünger zc. sich festgehalten hatte. Um diese Gefahr ganz zu vermeiden, sind folgende Maßregeln genau in Vollzug zu setzen.

1. Nachdem der Stall, worin auch nur ein einziges krankes Stück sich befand, von allem Vieh geleert worden

ist, werden die Fenster geöffnet, damit die Luft wenigstens durch 10—14 Tage lang die Ställe nach allen Richtungen durchstreife. Alte und schlechte hölzerne Futterbarren und Rausen werden verbrannt; die noch brauchbaren überall abgehobelt, mit heißer Lauge gewaschen und 10 Tage lang zum Trocknen der Luft ausgesetzt. Steinerne Futterbarren werden bloß mit heißer Lauge gut abgewaschen und dann mit Sand abgeseuert. Bei hölzernen Fußböden werden die Dielen ausgehoben, die zerbrochenen und morschen zerhackt und verbrannt, die brauchbaren auf beiden Seiten abgehobelt und mit Lauge gewaschen; die Erde unter diesen Fußböden, oder wenn letzterer bloß aus Erde besteht, wird so tief ausgegraben, als die Mistjauche sich darin versiegt hat. Nach vollkommener Durchlüftung des Stalles wird frische Erde eingeführt, fest gestampft und wieder mit den gereinigten oder neuen Dielen belegt. War der Fußboden von Steinplatten oder Ziegeln, so werden diese ausgehoben, ebenfalls mit heißer und starker Lauge gewaschen und an der Luft getrocknet; die Erde unter denselben gleich der vorigen behandelt. Die gemauerten Stallwände müssen abgelehrt, abgekratz und mit Kalk dicht übertüncht, hölzerne Wände aber abgehobelt, mit heißer Lauge abgewaschen und nach dem Trocknen ebenfalls mit Kalk übertüncht werden.

2. Alle bei dem kranken Vieh gebrauchten Stallgeräthe sind sorgfältig zu reinigen, Ketten und anderes Eisenwerk wird geglüht oder doch mit heißer Lauge gewaschen; Stroh, Stricke, Decken, leinene Lappen, so wie alle Kleidungsstücke, welche die Leute bei der Beschäftigung mit dem Vieh an sich gehabt haben, sind zu verbrennen, oder wenn sie noch brauchbar sind, wenigstens mehrmals in Lauge zu waschen

und 14 Tage lang an einem warmen Orte zu durchlüften.

3. Auch das Holzwerk der Heuböden über den Stallungen ist wohl zu reinigen. Das daselbst aufbewahrte Futter muß weggeführt, an einem entlegenen Orte 14 Tage lang durchlüftet und dann nur zur Fütterung für Schafe und Pferde verwendet werden. In den entleerten Heuböden darf man erst nach 14 Tagen wieder neues Futter unterbringen.

4. Der Dünger aus angestekten Ställen, so wie die ausgegrabene Erde wird mittelst eines mit Pferden bespannten und gut verwahrten Wagens an einem abgelegenen Orte ausgeführt, vergraben und mit Erde verstampft. Die zum Ausführen gebrauchten Wagen sind auf dieselbe Weise, wie die Stallgeräthe, zu reinigen; die Pferde aber zu waschen und einige Tage hindurch so viel möglich in freier Luft zu lassen. Die beim Ausführen des Düngers verunreinigten Straßen sind hinter dem Wagen her zu reinigen und einige Wochen lang von keinem Rindervieh zu betreten.

5. Auch die Menschen, die mit kranken Thieren und den Aesern beschäftigt waren, oder sich nur mit giftverdächtigen Stoffen verunreinigt haben, müssen sich Gesicht und Hände mit Essig und Seifenwasser waschen, die Kleider wechseln und dürfen erst dann wieder anderen Menschen und Thieren sich nähern.

6. Zur besseren Reinigung der Ställe, Geräthschaften u. s. w. sind endlich auch die salzsauren Räucherungen zu empfehlen. Man vermische nämlich 2 Theile Kochsalz und 1 Theil gepulverten Braunstein in einem irdenen Gefäße, setze etwas Wasser hinzu, um eine breiartige Mischung zu erhalten und gieße nach und nach 1 Theil Vitriolöl (Schwefelsäure) dazu;

die aufsteigenden Dämpfe erfüllen bald den ganzen Stall, dessen Fenster und Thüren man verschließen und sich aus denselben entfernen muß. Für einen gewöhnlichen kleineren Viehstall sind 4 Loth Rochsalz, 2 Loth Braunstein und 2 Loth Bitrioldl hinreichend. (Die Räucherungen mit Wachholderholz, Wachholderbeeren zc., sind nicht so wirksam und der Feuergefahr wegen mißlich.)

7. Wenn binnen 20 Tagen nach dem Todesfalle oder der Genesung des letzten kranken Viehes kein neues Stück mehr erkrankt, und ein völliger Stillstand eingetreten ist, so ist auch die Seuche als beendet anzusehen und es können nun die verdächtigen, in der Sperre gestandenen Stücke in ihre Ställe zurückgebracht werden, nachdem sie zuvor gewaschen oder geschwemmt und dann abgetrocknet worden sind. Die Tilgung der Kinderpest gelingt aber zuverlässig in kurzer Zeit und mit sehr wenig Opfern, wenn alle Ortsbewohner aus eigenem guten Willen und in der sichern Hoffnung des guten Erfolges alles dasjenige genau beobachten, was zur Absonderung und Sperre gehört, wenn kein Erkrankungsfall verschwiegen, sondern zur Warnung für die übrigen Viehbesitzer sogleich bekannt gemacht wird; wenn man gleich im Anfange mit der größten Vorsicht vorgeht, und das Eingeben von Arzneien, welches ohnehin nur zur Ausbreitung der Seuche beiträgt, übrigens gegen die Ansteckung fruchtlos bleibt, ganz und gar unterläßt, indem das einzige Heil hier bloß in der strengen Absonderung der Kranken von den Gesunden gesucht werden darf. (Krop. G. S. 60. Bd. S. 377—390.)

Kinderpest. Wenn die Kinderpest in einem Orte wirklich zum Ausbruche gekommen ist, soll auch alles mit dem pestkranken Kinde in einem gemein-

schaftlichen Stalle gestandene Rindvieh ebenfalls geschlachtet und wie wirklich angestektes behandelt werden. Es darf daher das Fleisch von den bei der Kinderpest prophylactisch erschlagenen und bei der Beschau vollkommen gesund befundenen Kindern keineswegs zum Genuße oder Verkaufe zugelassen, sondern es muß unter den bei der Kinderpest geltenden Vorsichtsmaßregeln verscharrt werden. (Decret der k. k. n. ö. Reg. vom 21. Dec. 1844 Z. 75498.)

Kinderpest. — Nächsteher der Vorgang und Geschäftszug bei vorfallenden Rindviehseuchen innerhalb der Linien Wiens wurde zur Darnachachtung vorgezeichnet.

1. Sobald ein Stadthauptmannschaftliches Bezirks-Commissariat, die Markt-Commissäre, oder der Wiener Wafenmeister zur Kenntniß eines der Kinderpest verdächtigen oder Kinderpestkranken Stückes Rindvieh in Wien gelangen, ist davon ungesäumt dem Wiener Magistrate und dem Thierarznei-Institute zur Erhebung des Sachverhaltes und zur Feststellung der zu treffenden Sanitäts-Polizei-Maßnahmen im commissionellen Wege die Anzeige zu erstatten.

2. Bei dieser commissionellen Verhandlung haben unter der Leitung eines vom Wiener Magistrate dazu delegirten politischen Commissärs, der Abgeordnete des k. k. Thierarznei-Institutes, des betreffenden Stadthauptmannschaftlichen Bezirks-Commissariates, mit seinem Bezirksarzte oder Wundarzte, ein Markt-Commissär und zwei Vertrauensmänner der Gemeinde zu interveniren, welche unter Benennung des Ortes und Bezeichnung des Tages und der Stunde vom Wiener Magistrate zur Commission vorzuladen sind.

3. Die Aufgabe der Commission besteht:

a) in der Ausmittlung und Bestimmung der Natur des krankheitsverdächtigen, erkrankten oder umgestandenen Rindviehes;

b) in der Erforschung der Entstehungsanlässe der Krankheit;

c) in der Feststellung der zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit und Abwendung gesundheitsschädlicher Folgen für das Publicum für nothwendig befundenen Sanitäts- und Veterinär-Polizei-Maßregeln;

d) in dem etwaigen sogleichen Vollzuge der durch die gesetzlichen Vorschriften dringend gebotenen Maßnahmen und in der Ueberwachung der für nothwendig befundenen weiteren Vorkehrungen durch die hiezu berufenen Organe.

4. Bei constatirtem Vorhandensein der Löfserdürre (Kinderpest) ist sich außer den allgemein zur Richtschnur vorgeschriebenen Veterinär-Polizei-Vorschriften, insbesondere der in dem h. Ministerial-Erlasse vom 11. Sept. 1850 Z. 18751 enthaltenen Weisungen über die Anwendung der Keule (s. Keule) auf das Genaueste gegenwärtig zu halten.

5. Da die commissionellen Erhebungen nicht immer sogleich Statt finden können, so ist jedes Stadthauptmannschaftliche Bezirks-Commissariat verpflichtet, sogleich beim Erscheinen verdächtiger Krankheiten im Rindviehstande des Bezirkes mit Beiziehung des Bezirksarztes die ersten Erhebungen zu pflegen, und die ohne allen Verzug für nothwendig befundenen veterinär-polizeilichen Maßregeln, welche nicht bis zum Eintreffen der Commission verschoben werden können, selbst in Ausführung zu bringen.

6. Alle von der Commission erhobe-

nen Daten sind somit den getroffenen Veterinär-Polizei-Maßregeln in einem aufzunehmenden Protocolle mit thunlichster Kürze ersichtlich zu machen, und sodann ungesäumt vom Wiener Magistrat allein mit einer kurzen Einbegleitung zur Kenntniß der h. Statthalterei zu bringen.

7. Ueber den Verlauf der Kinderseuchen und den Erfolg der dagegen getroffenen Vorkehrungen ist von 8 zu 8 Tagen jeden Samstag der Woche eine Haupttrapports-Tabelle vorzulegen, zu welchem Ende über die bisherigen Erkrankungen des Rindviehes innerhalb den Linien Wiens das k. k. Thierarznei-Institut einen Ausweis dem Wiener Magistrat zu übergeben angewiesen wird. (Decret der n. österr. Statthalterei vom 4. October 1850 Z. 3791.)

Kinderpest in Betreff der bei dem Ausbruche der Kinderpest zu treffenden Vorkehrungen. Um der gebieterischen Nothwendigkeit, der Kinderpest in der Art ein Ende zu machen, daß sie nicht wieder austauche und sich weiter verbreite, Rechnung zu tragen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 28. Dec. 1850 Z. 24826/2007, die bestehenden Vorschriften energisch und beharrlich in Anwendung bringen zu lassen, und zu diesem Behufe anzuordnen befunden:

Es müsse also gleich

1. jedes Seuchengebiet in kleine leicht zu überschende Seuchenbezirke abgetheilt;

2. in jedem Seuchenbezirke ein Commissär, ein mit der Kinderpest und ihrer Bekämpfung vertrautes ärztliches oder thierärztliches Individuum und ein Unterofficier der Gendarmerie oder ein Militär-Individuum aufgestellt und so eine Seuchen-Commission für den Bezirk gebildet werden.

Diese Seuchen-Commission ist verpflichtet:

a) sich von dem Stande der Kinderpest in ihrem Bezirke die genaueste Kenntniß zu verschaffen;

b) die ihr erforderlich erscheinenden veterinär-polizeilichen Maßregeln anzuordnen;

c) zur Durchführung derselben je nach den Local-Verhältnissen in jedem einzelnen oder in mehreren nahe gelegenen Seuchen-Orten einen Curtschmid zu bestimmen und einen Wachmann, d. i. einen Gendarmen oder einen Behördebediener u. s. w. zur Aufsicht und Ueberwachung der Instandhaltung der eingeleiteten polizeilichen Maßregeln in jedem einzelnen Seuchenorte zu bestellen;

d) diesen Beiden ihre Obliegenheiten genau auseinander zu setzen und einzuschärfen.

Sie hat insbesondere bei der Anwendung der veterinär-polizeil. Maßregeln dahin zu wirken, daß:

1. sowohl das kranke, als auch das noch gesund scheinende, aber mit dem kranken in Berührung gestandene, mithin seucheverdächtige Vieh aus dem Orte in der Art entfernt werde, daß

a) in dem Falle, als nur einige kranke und verdächtige Stücke vorhanden sind, erstere getödtet und mit Ausnahme der auszulauenden Haut vorschriftsmäßig verscharrt, letztere aber nach sorgfältiger Beschau bei der Schlachtung an Fleischer abgegeben, oder falls dieses wegen Mangel an Concurrency nicht thunlich wäre, deren Fleisch geräuchert oder gepöckelt und in diesem Zustande verwerthet werde;

b) in diesem Falle aber, als mehrere kranke und viele verdächtige Stücke vorhanden sind, zwei Rothkälle außerhalb des Ortes an einem abseitigen, wo möglich in der Nähe eines Flusses oder Teiches gelegenen Orte sogleich

errichtet werden, wo in dem einen die kranken, in dem andern die verdächtigen Stücke untergebracht und jede Abtheilung von besonderen Wärtern gepflegt und von verlässlichen Wächtern auf Kosten der Gemeinde bewacht werden; daß

2. die von dem Vieh entleerten inficirten Ställe alsogleich und sorgfältig nach der Vorschrift gereinigt werden, und daß dies, nachdem von dieser Reinigung das Schicksal des künftig einzustellenden Viehes und daher des Viehstandes der Gemeinde abhängt, nicht durch die Eigenthümer selbst, sondern durch besondere vertraute, kein Hornvieh besitzende Leute, somit durch eigene Reinigungsdienere unter Aufsicht eines Gendarmen oder anderen Wachmannes und mittelst eines eigenen, hiezu bestimmten Pferdegespanns bewerkstelliget werde. Wo die Ställe aus einem nicht zu reinigenden Materiale, z. B. aus Ruthengeflechten, bestehen, sind sie unnachlässiglich niederzureißen, sammt dem darin befindlichen Dünger, den Futterüberresten und der ausgehobenen Erde auszuführen, an einem abseitigen Plage, am besten in der Nähe des Rothkalles, theils zu verbrennen, theils gehörig zu verscharren, und anstatt der niedergerissenen neue zu errichten; daß

3. jedes Haus, in welchem die Kinderpest vorkommt, durch ein auffallendes Zeichen als Seuchenort kenntlich gemacht und der Verkehr seiner Einwohner mit denen aus gesunden Häusern mittelst Militär- oder Gendarmerie-Wache so lange gehindert werde, bis nicht die Reinigung der inficirten Ställe, Geräthschaften und Kleidungsstücke der Einwohner ganz genau vorschriftsmäßig Statt gefunden hat; daß endlich

4. der Ausbruch der Kinderpest in einem Orte unverzüglich allen benachbarten Ortschaften bekannt gegeben und

der inficirte Ort von den gesunden Strenge abgesperrt werde. Damit die Commission im Stande ist, ihren auf die Verteilung der Kinderpest gerichteten Anordnungen Gehorsam zu verschaffen, soll sie nicht nur ermächtigt sein, so oft es nothwendig ist, die Assistentz des Militärs zu beanspruchen, sondern auch unter der Bedingung, daß sie darüber nachträglich ein Protocoll an ihre vorgesetzte politische Behörde vorlege, Arrest- und Geldstrafen, und zwar jene bis auf 3 Tage, diese bis zum Betrage von 50 fl. gegen jene zu verhängen, welche entweder den Ausbruch der Seuche in ihrem Hause verheimlicht oder den gegebenen Anordnungen nicht strenge Folge geleistet haben. Dies wird den k. k. Bezirks-hauptmannschaften zur genauesten Darnachachtung und Durchführung für den Fall eines Wiederausbruches der Kinderpest mit der weiteren Eröffnung bekannt gegeben, daß das hohe Ministerium des Innern mit Beziehung auf dessen vortretende Verfügung mit einem weiteren Erlasse vom 19. Jän. 1851 Z. 664—67, betreffend die Abtheilung jedes Seuchengebietes in Seuchenbezirke, und die Einführung einer Seuchen-Commission zu eröffnen befunden habe, daß zufolge Zuschrift des k. k. Ministeriums des Kriegswesens von demselben die zeitliche Verwendung der Obercur- und Oberschmiede zur Durchführung der veterinär-polizeilichen Maßregeln gegen die Kinderpest gestattet und die entsprechende Weisung an die betreffenden Landes-Militär-Commanden, sowie die General-Artillerie-Direction und das Militär-Fuhrwesens-Corps-Commando erlassen wurde. Im Falle nun zur Durchführung der veterinär-polizeilichen Maßregeln Thierärzte nicht in genügender Zahl vorhanden wären, haben die k. k. Bezirks-hauptmannschaften von Fall zu

Fall darüber die Anzeige an die k. k. Statthaltereien zu erstatten, um diesfalls das bezügliche kais. kön. Landes-Militär-Commando wegen zeitweiliger Verwendung der Obercur- und Oberschmiede angehen zu können. (Erl. der n. ö. Stb. v. 27. Apr. 1851 L. G. B. Nr. 112. Erl. der galiz. Statth. vom 4. Jän. 1851. Gal. L. G. B. J. 1851. Nr. 7.)

Kinderpest, Verbot des Ausschrotens des Fleisches des an der Kinderpest erkrankten Viehes, s. Fleisch.

— — Gebrauch des Fleisches von dem bloß als seuchenverdächtig erschlagenen Viehe, s. Fleisch.

— — Anwendung der Keule, siehe Keule.

— — s. Thiersenchen.

Kindfleisch, Einführung des Kindfleisches nach Prag, s. Fleisch.

— — s. Fleisch.

Ringe, s. Kauf- u. Stopfringe.

Rinnen und offene Ausläufe aus den Häusern sollen abgestellt werden, wobei folgende Ordnung zu beobachten ist. Jene Hausinhaber, von welchen die Rührungen durch Schläuche, Hauptcanäle bereits geführt worden sind, müssen innerhalb des Hauptthores an einem anständigen Orte einen mit einem eisernen Gitter versehenen Ablauf fertigen lassen, und somit den Unrath und das Regen- auch hintangeschüttetes Brunnenwasser unter der Erde, durch gemauerte oder allenfalls hölzerne Schläuche in den Hauptcanal leiten machen. (Vdg. v. 30. Aug. 1755. Kp. Ges. Mar. Ther. 3. Bd. S. 219); s. Straßenreinigung.

Minusteine, s. Urinir-Anstalten.

Risse, s. Baupläne.

Rohrdecken. Ueber die erstatteten Amtsanzeigen wegen von sämmtlichen bürgl. Greißlern in der Stadt gemachten Ansuchen, womit den ungarischen Händlern der Verkauf ihrer anher

gebrachten Rohrdecken außer dem rothen Thurne bei der Schlagbrücke verboten und dieselben mit diesem Verkauf auf den Feumarkt verwiesen werden möchten, ist die Entscheidung herabgelangt: da die ungarischen Bauern, welche Rohrdecken zum Verkaufe auf hiesige Plätze unmittelbar bringen, diesfalls als erste Erzeuger anzusehen kommen, mithin von lästigen Beschränkungen in dem Absatze ihrer Erzeugnisse so viel möglich zu entheben sind, die bürgl. Greißler aber Ablöser dieser Waare seien, welche durch diese zweite Hand dem Publikum in höheren Preisen geliefert wird, so könnten diese Händler mit ihrem Verschleiß nicht wohl auf einen bestimmten Marktplatz gebunden werden, sondern der Absatz ihrer Erzeugnisse müsse ihnen allenthalben, wo immer sie es ihnen auf Rechnung zu geben finden, frei bleiben, und könne auch denselben das Hausiren mit dieser erbländischen Waare, auf den Fall, als sie sich dazu mit dem vorgeschriebenen Pässe versehen, nicht verboten werden. (Reggs. Vdg. in Nied. Oesterr. v. 12. Februar 1794. Kröp. Gef. Franz 4. Bd. S. 113 u. 114.)

Rohrdecken, große und kleine, dürfen die Fragner, Fütterer, Käsestecher und Greißler, mit Ausschluß der Victualienhändler, führen. (Hfztl. Vdg. v. 23. Oct. 1817. Barth. S. und G. Gef. 4. B. S. 217.) Siehe auch **Victualienhändler**.

Röhren der Roth- und Sparherde und Ofen, deren Reinigung, s. **Rauchfangkehrer**.

— eiserne, s. **Ofenröhren**.

Rohrhandel. Der Verkauf und Absatz desselben wird für frei erklärt. Uebrigens hat es bei der Bestimmung des Platzes, auf welchem die Rohrbauer ihre Waaren inner den Linien Wiens absetzen sollen, zu verbleiben. (Reggs. Vdg. v. 5. Febr. 1807. Barth. S. u. G. Gef. 4. B. Seite 59.)

Rom, s. **baierische Unterthanen**.

Rosenkränze, mit geweihten Kerzen und Rauchwerken ist der Handel verboten. (Hfd. vom 28. April 1784. Kröp. Gef. Jos. 6. B. S. 585.)

Rosoglio- und **Branntwein-Erzeugern**, besugten, ist eingeräumt, die von ihnen selbst erzeugten Rosoglio- und Liqueurgattungen im Großen und Kleinen, jedoch auf letztere Art nur in versiegelten Bouteillen, zu verschleifen. (Commerz-Hof-Com. Decr. v. 28. Dec. 1822. Barth. Ergänzungs. S. 366.)

— Diese Beschränkung des Verschleißes der Rosoglio- und Liqueur-Fabrikanten im Kleinen auf versiegelte Bouteillen hat keinen anderen Grund, als zu vermeiden, daß der Verschleiß dieser Erzeuger im Kleinen nicht in Ausschank übergehe, wozu, als zu einem Polizei-Gewerbe, eigene Berechtigungen ertheilt werden, bei deren Verleihung andere von den Grundfäden der Commercial- und Industrial-Leitung abweichende Grundsätze befolgt werden. Doch fand die k. k. Commerz-Hofcommission die oberwähnte im Allgemeinen bestehende Beschränkung im Kleinen Verschleiß der Rosoglio- und Liqueur-Fabrikanten dahin zu modificiren, daß den Wiener Rosoglio-Fabrikanten, welche die Veräußerung ihrer Erzeugnisse in Bouteillen schon über die Gasse betreiben, und dafür schon Tax und Umgehd entrichtet haben, dieser Verschleiß noch ferner gestattet werde, wogegen aber diejenigen, die sich im erwähnten Falle nicht befinden, so wie die, welche erst in Zukunft Befugnisse zur Rosoglio-Erzeugung erhalten sollten, an die allgemein bestehende Beschränkung des Verkaufes im Kleinen in versiegelten Bouteillen gebunden bleiben müssen. (Commerz-Hofcom. D. v. 4. Aug. 1823. Barth. Ergänzungs. S. 366.)

Rosoglio. Ueber Ansuchen des Mittels der bürgerlichen Branntweiner,

daß den privilegierten und einfach be-
 fugten Branntweincrn und Kosoglio-
 Fabrikanten, in Betreff ihrer Geschäfte
 an Wochentagen nur in jenen Stun-
 den das Offenhalten ihrer Gewölbe
 erlaubt werde, die den Spezerei- und
 vermischten Waarenhandlungen gestat-
 tet sind, hat man sich an eine hohe Lan-
 desstelle mit Hinweisung auf die bisher
 beobachtete Gewohnheit gewendet und
 um eine bestimmte Vorschrift nachgesucht.
 Hierüber hat die Regierung mit Decret
 v. 5. v. M. Zahl 57800 anher Folgen-
 des zu erinnern befunden: In Anse-
 hung der zur Sprache gekommenen
 Frage, zu welchen Stunden an Wochent-
 agen den Fabrikanten überhaupt und
 so auch jenen von Liqueur, Kosoglio
 und geistigen Getränken die Offenhal-
 tung ihrer Verschleißgewölbe gestattet
 werden solle, erscheint es dem Interesse
 der Fabriken und Gewerbe angemessen,
 daß diesfalls in der bisherigen Ge-
 wohnheit keine Aenderung getroffen
 werde, da es immerhin die Sorge der
 Polizei ist, darauf zu sehen, daß in sol-
 chen Verschleißgewölben kein Unfug ge-
 trieben werde, und da es zur Beförde-
 rung des Verschleißes für den Fabri-
 kanten und Händler, so wie auch zur
 Bequemlichkeit des Publikums äußerst
 wichtig ist, in der Zeit nicht zu sehr be-
 schränkt zu sein. Was übrigens die
 Verschleißgewölbe der auf Getränke
 ausschließend privilegierten anbelangt,
 so sind selbe hinsichtlich der Sperrung
 ihrer Gewölbe zur Nachtzeit ganz so zu
 behandeln, wie alle andern Fabrikge-
 wölbe, da sie nur ein Verschleißrecht
 als Fabrikanten besitzen, keineswegs
 aber förmliche bürgerliche Schankrechte
 errichten dürfen. Nach dem Sinne die-
 ses hohen Regierungsdecretes haben
 sich demnach die Bezirks- u. Directionen
 genau zu benehmen, und von dieser
 Vorschrift auch die betreffenden Fabri-
 kanten zu verständigen. (Pol. Ob. Dir.
 Circ. v. 8. Jän. 1824.)

Kosoglio. Um den häufig vorkom-
 menden Beschwerden wegen unbefugter
 Ausübung des Schankrechts
 von Seite der Kosoglio- und
 Liqueur-Fabrikanten zu begeg-
 nen, und eine Gleichförmigkeit mit den
 in der Provinz Niederösterreich dies-
 falls bestehenden gesetzlichen Anordnun-
 gen herzustellen, wird bestimmt: Dem
 Kosoglio- und Liqueur-Erzeugern steht
 das Recht zu, die von ihnen selbst er-
 zeugten Kosoglio- und Liqueurgattun-
 gen im Großen und im Kleinen zu ver-
 schleifen, dieselben sind jedoch bei dem
 Kleinverschleiß ihrer Erzeugnisse auf
 den Verkehr in verkieselten Flaschen
 dergestalt beschränkt, daß die verkiesel-
 ten Flaschen, mittelst welchen der
 Kleinverschleiß betrieben wird, nicht
 weniger als ein Seidl enthalten dürfen.
 (Hftmr. Decr. v. Dec. 1841 Z. 49070
 an sämtliche Länderstellen der deut-
 schen Provinzen mit Ausnahme Nied.
 Oest. Pol. G. S. 69 Bd. Nr. 142.)

— — ist vom Hausirhandel ausge-
 schlossen, s. Hausirpatent, §. 12 b.

— — Berechtigung der Wiener Par-
 fumeurs zur Erzeugung desselben, siehe
 Parfumeurs.

— — Vorschrift wegen Sperrung
 der Verschleißgewölbe der Kosoglio-
 und Liqueur-Erzeuger an Sonn- und
 Feiertagen, siehe Sonn- und Feier-
 tagsheiligung.

— — s. Branntwein.

Kosogliozerzeugung, die, wird nur
 als Fabrikatur betrachtet, und in dieser
 Rücksicht werden Befugnisse besonders
 dazu erteilt. (Hftmr. Vdg. v. 17. Juni
 1796. Barth. H. u. G. Ges. 4. Band
 S. 577.)

— — Hierbei müssen die kupfernen
 Geräthschaften mit dem reinsten Zinn
 verzinnt sein. (R. d. Regg. Vdg. vom
 1. Jän. 1812. Barth. H. u. G. Ges.
 4. B. S. 575.)

— — s. Branntwein.

Kosoglio-Fabrikanten. Bestim-

mungen in Ansehung des Verschleißes ihrer Erzeugnisse, s. Privilegien.

Kosoglio-Fabriken, genaue Uebersetzung, s. Effigieder.

Kosoglio-Verschleiß ist den Speereihandlungen gestattet. (Hsbdg. vom 22. April 1780, Barth. S. u. G. Ges. 7. B. S. 98.)

Nothes Quecksilber-Präcipitat, s. Quecksilber-Präcipitat.

Röthlinge, s. Obst.

Nothschilde, dessen Privilegium zum Bau einer Eisenbahn, s. Eisenbahn.

Kos, Auszug aus der in Folge Hstzl. Decr. v. 13. Novbr. 1834 Z. 27250 kundgemachten Belehrung über die Thiersuchen.

§. 50. Bei der Rupflosigkeit aller Mittel, welche bisher gegen die ausgebildete Koskrankheit angewendet worden sind, und bei der Leichtigkeit, mit welcher die verderbliche und unheilbare Krankheit von einem Pferde auf das andere übergehen kann, wird eine sorgfältige Aufsicht zur Verhütung der Weiteransteckung erfordert, welches auch wirklich durch besonders darüber bestehende Gesetze öffentlich angeordnet und strenge gehandhabt wird. Die Ansteckung eines gesunden Pferdes erfolgt, wenn die Kosmaterie, der Eiter oder Schleim des kranken mit der innern Nasenhaut des gesunden in unmittelbare Berührung kommt, ferner, wenn das Gift in eine andere, aber wunde Stelle der Haut geräth. Am häufigsten geschieht die Ansteckung der Pferde dadurch, daß sie mit einem rothigen aus einem Barren fressen, aus demselben Eimer getränkt werden, und dabei ihre Nase von dem Ausflusse des kranken berührt wird. Aber nicht nur die Kosmaterie allein, sondern auch das Blut, der Harn, der Speichel und der Schweiß von rothigen Pferden sind verdächtig. Wenn aber diese Flüssigkeiten einige Zeit der Luft und Wärme ausgesetzt sind, so verlieren sie ihre Ansteckungs-

kraft gänzlich. Außer den Stallgeräthschaften können Geschirre, Decken, Trensen zc. von rothigen Pferden zur Ansteckung gesunder Pferde Gelegenheit geben, bei welchen sie gebraucht werden, wenn sie mit frischem Koseiter besudelt sind. Um nun aller Entstehung des Koses durch Ansteckung entgegen zu wirken, erfordert die Vorsicht, durchaus kein rothiges Pferd zu dulden. Rothige oder des Koses verdächtige Pferde dürfen weder mit anderen auf die Weide gelassen noch in Ställen wo gesunde Pferde stehen, aufgestellt, noch mit solchen jemals zusammen gespannt werden; vielmehr ist jedes Pferd, an welchem die Rothigkeit aus mehreren Kennzeichen erwiesen werden kann, sogleich dem Wasenmeister zur Vertilgung zu übergeben; Pferde, bei denen die Koskrankheit noch nicht ganz ausgebildet ist, oder die bloß an verdächtigen Drüsen leiden, sollen der thierärztlichen Behandlung übergeben werden, und während derselben so lange von allen übrigen gesunden streng abgesondert bleiben, bis sich der Ausgang in Besserung oder in Kos entschieden hat. Daher müssen solche verdächtige Pferde durchaus ihre eigenen Wärter, Decken, Striegel, Trinkgeschirre, Halfter u. dgl. haben, die bei anderen Pferden nicht gebraucht werden können. In Einktehrhäusern sollen die Barren und Trinkeimer sorgfältigst gereinigt werden, so oft andere Pferde einzustellen kommen. Der Stall, in welchem ein mit Kos oder verdächtigen Drüsen behaftetes Pferd gestanden, ist an den Mauerwänden frisch mit Kalk zu übertünchen, die Kausen, Barren, Streubäume, Trankgeschirre sind mit heißer Lauge rein zu waschen, Holzwände so viel als möglich abzuholzen, die Streu zu verbrennen oder unter den Dünger zu scharren, das Eisenwerk auszuglühen und Alles durch längere Zeit wohl zu durchlüften, wo nur immer ein Ansteckungs-

stoff haften könnte, bevor man es wagen kann, gesunde Pferde wieder darin unterzubringen. Die Zeit, binnen welcher nach dem Kaufe eines solchen Pferdes die Wandlungs- oder Rücklage vor Gericht geführt werden kann, ist gesetzmäßig auf 15 Tage bestimmt. (Krop. G. S. 60. Bd. S. 418—420.)

Kop., Vorsichtsmaßregeln bei Wartung der damit behafteten Pferde. s. **Pferde**,

— s. **Pferde**, **Pferdebehälter**.

Kopfrankheit, s. **Kop**.

Roy, s. **Le Roy**.

Rüben, s. **Victualienhändler**.

Rückkehr, verbotene. Die Strafbestimmungen wegen verbotener Rückkehr finden nicht nur auf solche Individuen, welche von dem Richter nach dem Strafgesetze abgeschafft wurden, sondern auf alle Personen Anwendung deren Abschaffung von der competenten Polizei- Behörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde. Dem Abzuschaffen ist übrigens das Verbot der Rückkehr und die darauf verhängten Folgen in jedem Falle zu eröffnen, und wann die Abschaffung nach dem Strafgesetze erfolgt, im Urtheile selbst auszudrücken. Ueber die Eröffnung der Folgen der Abschaffung an den Betheiligten ist mit Letzterem ein ordentliches Protocoll aufzunehmen. (Hfsl. Decr. v. 22. Octbr. 1846 Z. 31194, an sämtl. Länderst. Vdg. der n. ö. Reg. vom 4. Novbr. 1846 Z. 63205, der ob. d. ennf. Reg. v. 11. Novbr. 1846 Z. 31829. Pol. G. S. 74. Bd. Nr. 115.)

— — verbotene, s. **Abschaffung**, **Reversion**, **Revertenten**.

Rügen und Strafen gegen evangelische Geistliche sind nur im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde zu verhängen, s. **Geistliche**. (Vdg. v. 14. Febr. 1852.)

Ruhestörungen. Grundsätze wegen Anwendung der Waffengewalt bei öffentlichen Ruhestörungen, s. **Militär-Affizienz**.

Rusland. In Folge eines Ministerialbefehls ist den nach Rusland kommenden ungarischen und andern fremden Krämern der Hausrhandel und insbesondere der Verkauf von Arzneimitteln, da hievon Mißbrauch gemacht worden ist, mit Berufung auf frühere Verordnungen ganz untersagt worden. (Hfstr. D. v. 21. Nov. 1842 Z. 47835. Rggd. Vdg. v. 7. Dec. 1842 Z. 70758. An. S. B. J. 1842. Nr. 93.)

— — Mit Beziehung auf die Regierungs- Erlässe v. 7. Decbr. 1842 Z. 70758 und v. 18. Juni 1845 Z. 34802, wird bekannt gegeben, daß die russische Regierung sich zu einer Erörterung des Termins für den Verkauf der bereits in Rusland eingeführten Waaren der fremden Hausr bis 1. Mai 1846 herbeigelassen hat, und daß nach den in Rusland geltenden Gesetzen künftig jeder Gehilfe eines solchen Handelsmannes, um daselbst wie früher den Kleinhandel betreiben zu können, eines eigenen, in der ersten Gouvernements- Stadt nächst der Grenze zu lösenden Erlaubnißscheines bedürfe. (Hofkamm. Decr. v. 12. Septbr. 1845 Z. 5725. Rggd. Vdg. vom 18. Septbr. 1845 Z. 56484. Prov. G. S. 27. Bd. Nr. 176.)

— — Behandlung der russischen Unterthanen, die sich des Verbrechens, des Hochverrathes schuldig machen, s. **Auslieferung**.

— — Uebereinkommen wegen Zurücksendung der Israeliten, s. **Juden**.

Russicalgründe, Ankauf und Pachtung von Seite der Israeliten in Galizien, s. **Israeliten**.

Ruthenstreiche, siehe **Körperliche Züchtigung**.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

